Die

oberrheinische Kirchenprovinz.

Die

oberrheinische Kirchenprovinz

von ihrer

Gründung bis zur Gegenwart,

mit besonderer Berücksichtigung

des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt,

von

Dr. Heinrich Brück,

Professor der Theologie am bischöflichen Seminar zu Mainz.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1868.

Da das gegenwärtige Werk „Die oberrheinische Kirchenprovinz 2c. von Dr. H. Brück" nichts gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre enthält, so kann dasselbe dem Drucke übergeben werden.

Mainz den 9. Oktober 1868.

E. sp. m. Rmi.

Dr. M. A. Nickel,
Domkapitular.

Mainz, Druck von Fl. Kupferberg.

Vorrede.

Schon seit einer Reihe von Jahren hat die oberrheinische Kirchenprovinz die Blicke sowohl der Freunde als auch der Feinde der katholischen Kirche auf sich gezogen. Die Kämpfe des greisen Metropoliten von Freiburg und seiner Suffragane gegen das Staatskirchenthum erregten das allgemeine Interesse und erfuhren die verschiedenste Beurtheilung, indem die Einen in den Bestrebungen des Episcopates nur die Rückforderung der ihnen widerrechtlich vorenthaltenen Gerechtsame erblickten, die Andern aber in dem Auftreten der kirchlichen Obern Ungehorsam und Auflehnung wider die Staatsgewalt sehen wollten.

Dieses hohe Interesse, welches die katholische und nichtkatholische Welt an den Schicksalen der oberrheinischen Bisthümer genommen, sowie die verschiedenen Urtheile, welche über die Vorfälle dieser Provinz laut geworden sind, werden wohl den Versuch rechtfertigen, eine actenmäßige Darstellung der Geschichte dieser Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis auf unsere Zeit den geneigten Lesern vorzulegen, um sie besser in den Stand zu setzen, das Benehmen des hochwürdigsten Episcopates richtig aufzufassen und zu beurtheilen.

Mein Bestreben war, in der Darstellung ganz objectiv zu sein, damit der Leser selbst aus den Thatsachen und Urkunden sich ein Urtheil bilden könne.

Für meine Arbeit standen mir die vollständigsten Acten, wie sie kein Regierungsarchiv oder höchstens das badische besitzt, zu Gebote — nämlich die hinterlassenen Papiere des früheren Bischofes von Mainz, Joseph Vitus Burg. Er hatte an den wegen der Errichtung der fünf oberrheinischen Diöcesen geführten Verhandlungen den Hauptantheil und stand in fortwährender Correspondenz mit dem damaligen Minister in Karlsruhe, Freiherrn von Berstett. Die von Burg hinterlassenen Acten geben daher über den Gang und das Resultat der Verhandlungen die interessantesten Aufschlüsse. Es befinden sich unter denselben nicht allein die officiellen und vertraulichen Noten des hl. Stuhles und der verbündeten Regierungen, sondern sie enthalten auch die geheime Correspondenz dieser Cabinette

mit einander, welche uns erst den richtigen Einblick in die Absichten der an der Spitze stehenden Staatsmänner mit der katholischen Kirche gewährt. Außerdem ist auch noch die Privatcorrespondenz Burg's mit den Freiherren v. Berstett, v. Blittersdorf u. A., vorhanden und bietet für unsere Geschichte weitere reiche Ausbeute.

Ebenso wurden mir auch für die Bearbeitung der späteren Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz und namentlich des Conflictes mit der Staatsgewalt die bischöflichen Archive von Freiburg, Mainz, Limburg und theilweise Fulda zur Benutzung überlassen. Nur von Seiten des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates von Rottenburg war ich nicht so glücklich, die erbetenen Acten zur Benutzung zu erhalten. Da jedoch die wichtigsten Vorfälle in dieser Diöcese und die hierauf bezüglichen Documente schon in mehreren Werken und Zeitschriften, wie im Katholik, der Aschaffenburger Kirchenzeitung, den historisch-politischen Blättern, der Sion u. s. w., mitgetheilt sind und zum Theil auch unter den Acten des bischöflichen Ordinariates von Mainz sich befinden, so entstand durch die Nichtbenutzung der Rottenburger Acten keine eigentliche Lücke in der Vollständigkeit.

Die Geschichte der oberrheinischen Bisthümer zerfällt naturgemäß in drei Abschnitte. Der erste behandelt die Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz, der zweite die Zeit des Staatskirchenthums und der dritte die Erhebung der kirchlichen Würdenträger gegen die Bevormundung der Kirche durch die Staatsgewalt.

In diesen drei Abschnitten habe ich auch die wichtigen Ereignisse unserer Provinz zusammengestellt. Vor Allem habe ich das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt betonen zu müssen geglaubt, weil im Grunde die ganze Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz sich um dasselbe dreht und alles Uebrige leicht hieran angereiht werden konnte.

Neben den von mir benützten officiellen Acten habe ich selbstverständlich auch die über unseren Gegenstand erschienene Literatur nicht unberücksichtigt gelassen und die Schriften, welche ich bei meiner Ausarbeitung benützte, in den Noten citirt. Eine vollständige Angabe aller Broschüren, welche namentlich zur Zeit des Kirchenconflictes erschienen sind, lag nicht in meinem Plane; nur wo es nöthig schien, habe ich dieselben angeführt. Einige wichtige Documente sind im Anhang abgedruckt worden.

Schließlich erübrigt mir noch, den Herren, welche mir bei dieser Arbeit mit Rath und That beigestanden haben, meinen innigsten Dank auszusprechen.

Mainz, den 19. September 1868.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Erster Theil.

Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz.

§. 1. Einleitung. Lage der katholischen Kirche Deutschlands nach der Säcularisation. Antikirchliche Bestrebungen. Die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz. Kirchliche Verhältnisse in denselben 1

§. 2. Eröffnung der Frankfurter Conferenzen. Entwurf der Grundzüge einer Vereinbarung mit Rom. Abfassung einer Declaration an den apostol. Stuhl und eines organischen Statuts. Absendung einer Gesandtschaft nach Rom. Staatsvertrag vom 7. October 1818 9

§. 3. Abreise der Gesandten der vereinigten Höfe nach Rom. Ueberreichung der Declaration. Inhalt derselben. Die Esposizione Consalvi's vom 10. August 1819. Verbal- und officielle Note der Gesandten vom 3. September. Note des apostol. Stuhles vom 24. September 1819 . 25

§. 4. Rückkehr der römischen Gesandtschaft. Zweite und dritte Conferenz in Frankfurt. Redaction des Fundationsinstrumentes und der Kirchenpragmatik. Die Circumscriptionsbulle Provida solersque. Designation der ersten Bischöfe und Verpflichtung derselben auf die Pragmatik. Römische Note vom 27. Februar 1823 nebst einer vertraulichen Beilage Consalvi's. Neue Versuche, Rom zu täuschen und die designirten Candidaten durchzusetzen. Burg's Thätigkeit in dieser Sache. Seine Zweideutigkeit. Mithilfe des österreichischen Cabinets. Officielle Note des apostol. Stuhles vom 13. Juni, durch welche die Designirten verworfen werden 43

§. 5. Verhandlungen zwischen Baden und Würtemberg über die nun zu ergreifenden Maßregeln. Uneinigkeit der Cabinette. Bemühungen Badens, Dr. Wanker die päpstliche Anerkennung zu verschaffen. Tod Pius VII. Wahl Leo's XII. Designation eines neuen Erzbischofs nach dem Ableben Wanker's. Verhandlungen mit den übrigen Regierungen wegen der Designation Boll's zum Erzbischof. Projectirte Antwortsnote Würtemberg's auf die päpstliche Note vom 13. Juni 1823. Halsstarrigkeit des Stuttgarter Cabinets. Graf Troni in München. Anträge des hl. Stuhles. Berstett entschließt sich, in vertrauliche Unterhandlungen mit ihm zu treten 64

§. 6. Vertrauliche Unterhandlungen des badischen Hofes mit dem apostol. Stuhle durch den österreichischen Geschäftsträger Ritter von Genotte.

Seite

Dessen Verhandlungen mit Monsignore Capaccini. Das päpstliche Ultimatum. Modification desselben durch Burg. Officielle Note des apostol. Stuhles von 12. December 1824 auf die Note vom 13./16. September. Correspondenz wegen derselben zwischen Karlsruhe und Stuttgart. Officielle Note Rom's vom 16. Juni 1825 mit dem Ultimatum . . 81

§. 7. Bemühungen Badens, die andern Höfe für die Abänderung des Art. 7 des Staatsvertrags vom 8. Februar 1822 zu gewinnen. Opposition Würtemberg's und Nassau's. Rom verlangt vor der Bestätigung Boll's die officielle Annahme des Ultimatums vom badischen Hofe. Seine Verlegenheit. Neue Versuche, die Cabinette von Stuttgart und Wiesbaden umzustimmen. Schwankendes Benehmen des letzteren Hofes. Burg's Plan für die projectirte Conferenz in Frankfurt. Blittersdorf gegen denselben. Berstett will auf Anrathen des Letzteren das Ultimatum zum Gegenstande der Verhandlungen der Conferenz machen. Burg's Gutachten über dasselbe 92

§. 8. Eröffnung der vierten Conferenz in Frankfurt. Verhandlungen wegen Annahme des päpstlichen Ultimatums. Endliche officielle Annahme desselben nach seinem ganzen Inhalte. Die Bulle Ad Dominici gregis custodiam. Neuer Zusammentritt der Conferenz in Frankfurt. Redaction des Fundationsinstruments und der landesherrlichen Verordnung. Publication der beiden Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam. Installation der ersten Bischöfe und Domcapitel . 112

Zweiter Theil.

Die Herrschaft des Staatskirchenthums.

§. 9. Die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830. Verhalten der bischöflichen Ordinariate gegen dieselbe. Das päpstliche Breve Pervenerat. Verlegenheit der Bischöfe. Benehmen Burg's. Protest des Bischofes und Domcapitels von Fulda gegen die 39 Artikel. Bemühungen derselben, die übrigen Bischöfe zu einer gleichen Protestation zu bewegen. Erfolg dieser Aufforderung. Projectirte Maßregeln der Höfe zum Schutze ihrer Verordnung. Verhandlungen in der Ständekammer zu Stuttgart. Motion des Freiherrn von Hornstein. Erklärung des Bischofes von Rottenburg. Päpstliches Breve vom 4. October 1834 . 123

§. 10. Eingriffe der Regierungen in die Rechte der Bischöfe, ihren Clerus zu erziehen. Errichtung landesherrlicher theologischer Facultäten. Protest des Bischofes und Domcapitels von Fulda gegen die projectirte katholische Facultät in Marburg. Verhalten der badischen Regierung gegen die unkirchlichen Professoren Reichlin-Meldegg und Schreiber. Pensionirung Riffel's. Errichtung eines theologischen Convictes in Freiburg. Einfluß der Bischöfe auf Schullehrerseminarien, höhere Lehranstalten und Volksschulen. Anstellung der Geistlichen. Eingriffe in die Bischofswahlen 141

§. 11. Verletzung der bischöflichen Rechte durch die Regierungen. Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens. Beschränkung der Disciplinargewalt des Bischofes. Verhandlungen hierüber in der Erzdiöcese Freiburg. Beeinträchtigung des Bischofes in der Regierung und Beaufsichtigung seiner Diöcesanen. Placet. Antikirchlicher Geist des Bureau-

Seite

cratismus. Der Schaffhauser Verein. Benehmen der badischen Regierung in dieser Sache. Handhabung der Censur. Behandlung der Geistlichen 163

§. 12. Verirrungen der Staatsgewalt auf das liturgische Gebiet. Die Rottenburger Gottesdienstordnung. Projectirte Einführung derselben in der Erzdiöcese. Verbot der Wallfahrten, Processionen u. s. w. durch die Regierungen. Verhalten der Ordinariate. Die ersten Priesterexercitien in Limburg. Eigenmächtige Anordnungen bezüglich des Gottesdienstes von Seiten einzelner Regierungen 184

§. 13. Eingriffe des Staates in Ehesachen. Die gemischten Ehen. Vorschriften über die Einsegnung derselben und die Kindererziehung. Verletzung der kirchlichen Gerechtsame bezüglich der gemischten Ehen. Vorgänge in Rottenburg. Conflict in der Erzdiöcese Freiburg. Zustände in den Diöcesen Mainz, Limburg und Fulda 203

§. 14. Der Bureaucratismus und die falschen Reformbestrebungen. Abneigung gegen Rom. Angebliche Reformen. Verwaltung des Bußsacramentes. Unwürdige Behandlung des Allerheiligsten. Cölibatssturm. Verhandlungen hierüber in den Ständekammern. Petition einer Anzahl Geistlichen der Erzdiöcese zur Aufhebung dieses Instituts. Anticölibatsvereine in Baden und Würtemberg. Zustände in den übrigen Diöcesen 223

§. 15. Fortsetzung. Ruf nach Diöcesansynoden. Vorgänge in der Erzdiöcese. Verhandlungen in der Ständekammer. Petitionen an den Erzbischof. Verhalten des Ordinariates und der Regierung. Synodalbestrebungen in Rottenburg. Erneuertes Verlangen nach Synoden mit Laienvertretung in der Erzdiöcese. Vorgänge im Bisthum Mainz. Vertheidigung der falschen Reformen in besonderen Schriften 238

§. 16. Vertheidigung der kirchlichen Rechte in Zeitschriften. Verhandlungen in der badischen Ständekammer wegen des Kirchenvermögens. Stellung der beiden ersten Erzbischöfe. Die Motion des Freiherrn v. Andlaw in der ersten und des Hofraths Dr. Buß in der zweiten Kammer. Die Broschüre „Kirchliche Zustände in Baden" und ihre Gegner. Erzbischof Hermann v. Vicari 258

§. 17. Motion des Bischofes von Rottenburg in der Ständekammer. Schicksal derselben. Benehmen der ersten Kammer. Verhandlungen zwischen dem Ordinariate und der Regierung. Bericht des Bischofes nach Rom. Drei Breven Gregor's XVI. Denkschrift der würtembergischen Regierung. Resultat der gepflogenen Verhandlungen. Tod des Bischofes J. B. von Keller 269

§. 18. Auftreten der Pfarrer der Diöcese Mainz bei Gelegenheit der Pensionirung Dr. Riffel's. Petitionen an den Bischof um Wiedereröffnung der theologischen Lehranstalt im Seminarium zu Mainz. Adresse der Theologie Studirenden zu Gießen. Gründung der Sonntagsblätter. Verhältnisse in Limburg und Fulda 285

Dritter Theil.

Der Kampf gegen die Staatsbevormundung.

§. 19. Das Jahr 1848. Versammlung der deutschen Bischöfe in Würzburg. Kampf in Freiburg. Die Motion des Domdecans von Hirscher. Ihr

Seite

Schicksal. Zusammentritt des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz in Freiburg. Erste Denkschrift 1851. Eröffnung der theol. Lehranstalt im Seminarium zu Mainz. Tod des Großherzogs Leopold von Baden. Streit wegen der Trauerfeierlichkeit 293

§. 20. Antwort der Regierungen auf die bischöfliche Denkschrift. Die Concessionen derselben. Versammlung der Bischöfe in Freiburg im April 1853. Gemeinschaftliche Erklärung derselben an die Regierungen. Zweite ausführliche Denkschrift des Episcopates 309

§. 21. Eröffnung des Conflictes in der Erzdiöcese Freiburg. Correspondenz des erzbischöflichen Ordinariates mit dem Oberkirchenrathe. Landesherrliche Verordnung vom 7. November 1853. Excommunication des Oberkirchenrathes und des Specialcommissärs Burger. Hirtenbrief des Erzbischofes. Vorlesung desselben. Benehmen der Geistlichen. Auftreten der weltlichen Beamten. Flugschriften. Die vom Erzbischofe angeordneten vier Predigten. Zweideutiges Benehmen des Domcapitularen Dr. Haiz. Päpstliche Allocution. 19. December 1853 . . 320

§. 22. Wirkungen der Verordnung vom 7. Nov. 1853. Unterhandlungen der Regierung mit dem Erzbischofe. Resultat derselben. Schreiben des Erzbischofes an den Regenten. Päpstliches Breve vom 9. Jan. 1854. Aufhebung der Verordnung vom 7. Nov. 1853. Schulconflict. Streit über Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens. Ministerialerlaß vom 6. Mai 1854. Circular des Erzbischofes. Verhaftung desselben 337

§. 23. Antwort der churhessischen Regierung auf die bischöfliche Denkschrift. Drohender Ausbruch des Conflictes in der Diöcese Mainz. Factisches Vorangehen des Bischofes von Rottenburg. Die zwischen ihm und der Staatsregierung abgeschlossene provisorische Uebereinkunft. Verhandlungen des Bischofes von Mainz mit dem Ministerium zu Darmstadt. Abschluß einer Convention 360

§. 24. Kirchenconflict in der Diöcese Limburg. Die Redemptoristen in Bornhofen. Der Bischof wegen Erpressung vor Gericht gestellt. Besetzung von acht Pfarreien durch denselben, Maßregeln der Regierung. Anknüpfung der Verhandlungen zwischen Nassau und Rom. Neue Gegenstände des Conflictes. Die Stellung der Decane zum Landesherrn. Fortsetzung der Verhandlungen. Trübe Aussichten. Unerträgliche Lage des Bischofes. Anscheinende Abhilfe 370

§. 25. Unentschlossenheit der Regierungen, mit Rom zu unterhandeln. Graf Leiningen als badischer Bevollmächtigter in Rom. Denkschrift der Regierung. Antwort Antonelli's. Protestation des apostol. Stuhles gegen die Gefangennehmung und Processirung des Erzbischofes. Weiterer Notenwechsel. Uebereinkunft über die Präliminarien. Mittheilung derselben an den Erzbischof. Correspondenz zwischen dem Ministerium und dem erzbischöflichen Ordinariate. Schwierigkeiten. Endliche Publication der Präliminarien. Neuer Schriftwechsel zwischen Regierung und Ordinariat 391

§. 26. Verhandlungen über die Mainzer Uebereinkunft. Badische Denkschrift auf das römische Promemoria vom Juni 1854. Antwort des hl. Stuhles. Römische Basis einer Convention. Badische Antwort auf dieselbe. Correspondenz der Regierung mit dem Erzbischofe wegen der

Seite

Pfründebesetzung. Eröffnung des Convictes. Fortsetzung der römischen Unterhandlungen. Die württembergische Convention. Neue badische Gesandtschaft. Endlicher Abschluß einer Convention. Aufhebung der Excommunicationen. Regelung des rückständigen Pfründeeinkommens der vom Erzbischofe ernannten Pfarrer. Bekanntmachung der Uebereinkunft 409

§. 27. Verhandlungen zwischen Bischof und Regierung in Nassau. Ungünstige Aussichten. Stand der Verhandlungen in Rom. Die Eltviller Domherrnwahl. Fortsetzung der Verhandlungen. Der Marienthaler Conflict. Günstige Aussichten. Neuer Conflict wegen des Besuches der Vorträge im Mainzer Seminar durch die Limburger Theologen. Vorstellungen des Bischofes bei Sr. Hoheit. Endlicher Abschluß einer Convention. 425

§. 28. Der Concordatssturm. Ursachen der Opposition gegen die geschlossenen Verträge. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Vorgänge in Würtemberg. Verhandlungen in den Kammern. Verwerfung der Convention. Einbringung eines Kirchengesetzes durch die Regierung. Annahme desselben in der zweiten Kammer. Anfrage der Standesherren hinsichtlich ihres Verhaltens gegen das neue Kirchengesetz. Antwort des Cardinalstaatssecretärs. Verhalten des Clerus und Volkes. Erlaß eines Kirchengesetzes 444

§. 29. Anfeindungen der Mainzer Convention. Kammerdebatten. Der 17. Landtag. Entwurf eines Kirchengesetzes. Veränderungen desselben durch die Stände. Verwerfung der Beschlüsse der zweiten Kammer durch die Standesherren 457

§. 30. Agitationen gegen die badische Convention. Die Partei der Gothaner Landtagswahlen. Die Durlacher Conferenz und das Promemoria der Freiburger Professoren. Verhalten der zweiten Kammer. Sturz des Ministeriums Stengel-Meysenbug. Proclamation des Großherzogs. Bemühungen des Erzbischofes für Aufrechterhaltung der Convention. Die erste Kammer. Projectirtes Kirchengesetz. Annahme und Publication desselben 471

§. 31. Verhandlungen zwischen dem erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und der badischen Regierung über Pfründebesetzung und Verwaltung des Kirchenvermögens. Schulconflict. Zustände in den übrigen Diöcesen. Aufgeben der Mainzer Convention 489

§. 32. Schluß. Die neuesten Vorgänge in der Erzdiöcese Freiburg. Die Ernennung Dr. Kübel's zum Domdecan und dessen Präconisirung zum Bischof von Leuca i. p. Jubiläum und Tod des Erzbischofes Hermann 504

Anhang.

1. Declaration der verbündeten Regierungen an den apostol. Stuhl . . 522
2. Note Consalvi's vom 24. September 1819 525
3. Officielle Annahme des Ultimatums durch die vereinten Regierungen, mittels Note vom 4./7. September 1826 544
4. Vorläufige Uebereinkunft zwischen der Großh. hessischen Regierung und dem Bischofe von Mainz 547

Seite

5. Herzogl. Nassauische Ministerialverfügung vom 25. Mai 1861 . . 550
6. Note des Cardinalstaatssecretär's Antonelli an den Grafen Leiningen vom 8. Juni 1854 552
7. Gesetzes-Entwurf, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Großherzogthum Hessen betreffend 554
8. Gesetz vom 30. Januar, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche 561
9. Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend 565

Wort- und Sachregister.

A.

Adelhausen 500.
Adolph, Herzog v. N., 429, 437.
Adolphe, Schwester, 466.
Adressen aus der Diöcese Rottenburg 272, 275; Mainz 285 ff., 288 ff.; Limburg 438; des Episcopates an Erzbischof Hermann 338; einiger Freiburger Bürger 482.
Amann 147, 229, 233, 234, 393.
Andlaw, Frhr. v., 166, 180, 264.
Anfeindungen der Mainzer Convention 457 ff.
Anstellung der Geistlichen 158 ff.
Antonelli, Card., 394, 397, 410, 411, 422, 428, 455.
Appenweier 488, 497.
Apponyi 70.

B.

Bader 235.
Baldus 146.
Basis, röm., 412 ff.
Baudri, Weihb., 505.
Bausch, Bischof, 143, 161, 184.
Beek 160.
Beicht 226, 227.
Beirath, erzbischöfl., 250.
Bellinger 501.
Berg, v., 21.
Berkheim 418.
Beroldingen 89, 93, 94, 102.
Berstett 44, 52, 56 ff., 58, 63, 68 ff., 71, 75 ff., 78, 80, 82, 89 ff., 96, 100, 103, 113,ff.. 411.
Bischofswahlen 160 ff., Mainzer Bischofswahl 303.
Bissing 483.
Blätter, freimüthige, 179, 237.
Blittersdorf 45, 49, 55, 62, 82, 101, 105 ff.
Blomberg 9.
Blum, P. J., Bischof, 153, 161 ff., 291, 370—391, 425—440.
Bohn 161.
Boll, B., Erzb., 59, 73, 77, 83, 86, 90, 91, 98, 102, 114, 147 ff., 159 ff., 166, 170, 197, 262.
Bornhofen, 370—372.
Boscher 276.
Brand, J., Bischof, 50, 119, 169.
Braun 154.
Breven, päpstl., 126, 139, 160, 162, 172, 218, 276 ff., 337, 344, 376, 389, 391, 444, 489, 499, 511.
Brönner 161.
Bruderschaften 188, 198, 472.
Brummel 499.
Brunelli, Card., 339, 378, 410, 415.
Brunner 399, 402, 411, 415, 418.
Buchegger 213, 322, 330.
Büchele 94.
Bullen, päpstl., Prov. solersque 47, 84, 101, 309, 311, 349, 405; Ad Dom. greg. cust. 118, 133, 141; Cum in sublimi 419, 455; Aeterni pastoris vicaria 424.
Burg, J. V., Bischof, 4, 9, 10, 21 ff., 45 ff., 51 ff., 55 ff., 65 ff., 71 ff., 76 ff., 85 ff., 93 ff., 100 ff., 112 ff., 119, 126, 128 ff., 135, 140, 142 ff., 153, 157 ff., 210, 227, 239, 303.

Burger 320, 327 ff., 331, 390.
Buß 252, 267, 393.

C.

Capaccini 84.
Capuziner 461.
Casino, wandernde, 499.
Censur 179 ff.
Chandelle, Bischof, 51.
Christ 216.
Clemens Wenzeslaus, Churf., 2.
Cölibat 229—238, 240.
Colmar, J. L., Bischof, 6, 128.
Communalschulen 157, 296, 492.
Concessionen der würtembergischen Regierung an Bischof v. Keller 284; der vereinten Höfe auf die bischöfl. Denkschrift 309 ff.
Concursexamen 311, 361, 412.
Conferenzen, Frankf., 1te 9, 2te 28, 3te 47, 4te 112 ff.; Genottes mit Cardinal Somaglia 83 ff.; der Bevollmächtigten des Bischofs von Rottenburg und der würtemberg. Regierung 363; dem Bevollmächtigten des Bischofs von Mainz und Ministerialrath Rieffel 367.
Consalvi, Card., 3, 28, 29—34, 36 ff., 47, 51, 55, 59, 63, 78, 80, 141.
Conventionen, zwischen Bischof von Rottenburg und würtemberg. Regierung 363; zwischen Bischof von Mainz und hess. Regierung 465, 502—504, 547; zwischen Bischof von Limburg und nass. Regierung 425 ff.; Würtemberg. Convention 419 ff.; Bad. Convention 422; Aufgebung derselben in Würtemberg 454; in Baden 481 ff.
Convicte 152, 153, 311, 349, 408, 413, 416, 421, 425.
Corden 79.

D.

Dalwigk 361, 364, 461 ff., 464.
Declaration 21 ff., 26 ff., 522.
Decane 159, 379 ff.
Demeter, J., Erzb., 159 ff., 166, 172 ff., 263, 269.
Denkschrift der würtemberg. Regierung 283; der Bischöfe 304, 305, 309, 315; der bad., würtemberg. und nass. Regierung 394; des Card. Antonelli 394; Antwort der bad. Regierung 411; Rückantwort des Cardinalstaatssecretärs 412; der Freib. Professoren 481 ff.; des Erzbischofs von Freiburg 486, 488.
Dettingen 451.
Dienstmägde Christi 378.
Dieringer 178, 505.
Diöcesansynoden 236 ff.
Dispenswesen 166 ff.
Domherrnwahl, Eltviller, 428.
Domdecansernennung in Freiburg 504 bis 518.
Drey 50, 54, 59, 76, 248.
Dungern 294.
Durlacher Conferenz 475 ff.
Dursch 237.
Dusch 70, 80, 90.

E.

Eberhart, M., Bischof, 504—508, 511.
Eckert 348, 402.
Ehen, gemischte, 203 ff.
Eigner 501.
Emmerich Jos., Churf., 431.
Endres 381.
Engel 160.
Engesser 149, 160.
Escher 328.
Eß, L., 144.

F.

Faber 381, 382, 388, 425, 426, 433, 435.
Facultät, theol., in Gießen, 142 ff.
Fahnenberg 51, 80, 94.
Feuerbach 54.
Fischer 170.
Fölix 161.
Förster 304.
Freiburg, Erzb., 47.
Friedrich 54.
Friedrich, König von Würtemberg, 3.
Friedrich, Großh. von Baden, 339.
Fulda, Protest des Bischofs und Domcapitels gegen die 39 Art., 131 ff., 144 ff.
Fundationsinstrument 45.

G.

Gaß 142.
Geiger 59.
Geissel, Card. Erzb., 427, 429.
Geldstrafen der bad. Geistlichen 403, 407 ff.
Genotte 82 ff., 102.

Gergens 372.
Gesangvereine 200 ff.
Gesetzentwurf, kirchl., 554 ff.
Gnadenbilder 190, 370, 435.
Göler, 487.
Goppelt 208.
Görres 450.
Görtz 462.
Götz 438.
Gottesdienstordnung, Rottenburger, 187 ff., 197.
Gregor XVI. 139, 160, 172, 210, 218, 276, 282.
Gritzner 249.
Grundzüge u. s. w. 12 ff.

H.

Haas 161.
Hahn-Hahn, J., 458.
Hager 449.
Haiz 256, 320, 336.
Halm 161.
Haury 401.
Häusser 476.
Hefele 275.
Hendel 294, 377, 378. 385. 388.
Heißler 232 ff.
Henn 232.
Hennenhofer 82, 105.
Hennhöfer 78.
Hensler 323.
Herr 94.
Heumann 161.
Hesse 157.
Hierlinger 419.
Hildebrandt 483.
Hiller 207.
Himioben 290.
Hirscher 154, 176, 197, 252, 256 ff., 298 ff., 324, 358, 424, 491, 504.
Höchst 146, 154.
Höll 331.
Hölder 449.
Höptle 206 ff.
Hörth 401.
Hoffmann 230.
Hofmann 432.
Hohenlohe, F. K., Fürst, 6.
Hohenlohe-Waldenburg, Fürst, 455.
Holzinger 208.
Holzschuher 281.
Hornstein 123, 137, 247.
Huber 247.
Hug 160, 214, 242.
Humann, Bischof, 6.
Hummel 363.

J.

Jaumann 9, 54, 107, 208, 247, 274 ff., 282.
Ibach 434.
Jesuiten 466, 502.
Jesuitenmissionen 297, 312, 345, 408, 459
Intercalarfonds 163.
Jolly 500, 506, 510, 511 ff.
Ittner 9, 12.
Jubiläum, bischöfl., 501, 519, 520.
Junghans 342, 343.

K.

Kaiser, P. L., Bischof, 294, 303, 305.
Kamerer 94.
Käftle 331.
Kathol. Zustände in Baden 267.
Katholik 179 ff., 259.
Keller 247.
Keller, J. B., Bischof, 6, 47, 50, 67, 86, 100, 121, 139, 146, 156, 163, 248, 270 ff., 283, 284, 381.
Kempff 50, 52, 66, 122, 131, 221.
Kertell 287.
Ketteler, R., 459.
Ketteler, W. E., Bischof, 304, 305, 361 ff., 509 ff., 518.
Kirchengesetze, würtemberg. 561, bad. 565.
Kirchenpragmatik 46, 56, 65, 76, 77.
Kirchenblatt, bad. 179; süddeutsch. 181.
Kirchenvermögen 164 ff., 350 ff., 590 ff., 421.
Kirchenrath, kathol., 186.
Knabenseminarien 311, 413.
Knie 434 ff.
Knies 481, 493.
Koch 4, 6, 9, 21, 66, 70, 104, 107.
Kölle 25 ff., 46, 51, 55, 57, 63, 78, 89, 103.
Komp 52, 122.
Kött, Chr. F., Bischof, 292.
Kremer 381.
Kübel, L., Bischof, 416, 499, 509, 518.
Kuenzer 170, 174 ff., 177, 243 ff. 248.

L.

Lambruschini 162 ff.
Lamey 401, 483, 484, 486, 490, 491, 495, 505.
Landeskirche 23, 55 ff., 69.
Lang 501.
Laurent, Bischof, 505.
Lazaristen 432.
Lehrbach 231.
Leiningen 339, 341, 345, 395.
Lennig 295, 303, 369, 410, 459.
Leo XII. 71, 79, 119, 396.
Leopold, Großh. v. Baden, 160, 305, 306.
Lieber 238, 439.
Liebermann 52, 143.
Liedekerke 373, 378.
Limburg, Vicariat, 95.
Lindau 499.
Link 501.
Lipp, J., Bischof, 163, 362 ff.
Locherer 142, 143, 152.
Lucca, de, 429, 439.
Ludwig I., Großh. von Baden, 44.
Ludwig III., Großh. von Hessen. 362 ff., 502 ff.
Lüft 143, 462.
Lump 408.

M.

Maas 491.
Mack 179, 269.
Magg 235.
Mainzer Journal 182.
Marienthal 428, 430 ff., 434 ff.
Marschall, nass. Minister, 46, 95, 103, 184.
Marschall, bad. Minister, 216, 298 ff., 480.
Martin, 73, 155.
Marx 52, 70, 105.
Maucler 74, 76, 78, 97.
Mathy, 518.
Mazzio 57.
Mehring 451.
Merk 235, 262.
Mersy 225.
Metternich 71, 78, 82, 431, 434.
Meysenbug 416, 472, 483.
Miller 509.
Milz 120.
Minseln 250.
Mittermayer 236, 260.
Mohl 446, 448, 450.
Mohl 487.
Mohr 162 ff.
Mollenbec 429.
Möller 7, 143, 161, 198.
Moser 452.
Mosthaf 208.
Motion des Frhrn. v. Hornstein 137 ff.; des Bischofs J. B. v. Keller 270 ff., ihr Schicksal 272 ff.; des Frhrn. v. Andlaw 264 ff.; Hirscher's 299.
Moufang 467—471.
Müller, Prof., 143.
Müller, Vicar, 155 ff.
Münch 104.
Münch 248.
Muttersprache beim Gottesdienst 191, 226.

N.

Nabholz 170.
Nachbauer 276.
Nebenius 213, 267.
Niebuhr 25.
Noten, päpstl., 29 ff., 36, 52, 63, 89, 92, 391, 525, 552.
Noten der Reg. 34, 56, 80, 399, 544.

O.

Oberschulrath, bad., 493 ff.
Oberschul- und Stiftungsrath, kathol., 416.
Oberkirchenrath, bad., 252, 320 ff., 403 ff.
Oehler, 304, 363.
Orth 70, 79.
Osiander 283.
Ow 419.

P.

Pagenstecher 476.
Petmeky 440, 442 ff.
Pfaff, J. B., Bischof, 163, 291.
Pflanz 138.
Pflüger 500.
Pfründenbesetzung 158, 415, 489 ff.
Phillips 450.
Pius VII. 71, 284; VIII. 126, 253; IX. 419.
Piusverein 303.
Placet 312, 413, 454.
Plank 448.
Polemik gegen die Conventionen 444 ff.

Pottgeiser 409.
Prädicatentabellen 183 ff.
Präliminarien einer Uebereinkunft zwischen Rom und den Regierungen 401 ff.
Prestinari 320 ff., 423, 483, 491.
Probst 276.
Processionen 188, 195 ff.
Promemoria siehe Denkschrift.

R.

Rath 501.
Rau 276.
Recensur 182.
Rectorswahl in Tübingen 446 ff.
Redemptoristen 197, 371 ff.
Regenauer 235, 483.
Reichlin-Meldegg 141, 147 ff., 170.
Reichsreceß 1, 309.
Reinholt 26.
Reisach, Card., 390, 415, 419, 422, 426, 430.
Renn 171.
Rieffel 369.
Rieger, Bischof, 51, 122.
Riehle 276.
Ries 9.
Riffel 141, 152, 285 ff.
Ritualien 197.
Ritz, 363, 451.
Roggenbach 485.
Roll 73.
Roos 219.
Rosenkranz 227 ff.
Röser 284.
Roßhirt 418, 483.
Rotteck 94, 236, 240, 243, 261 ff., 480.
Rüdt 340, 341.
Rümelin 450, 454.
Rummel 275.
Rümmelin 408.

S.

Sarwey 449, 452.
Schaffhauser Verein 163, 170 ff.
Schell 142.
Schenkel 478.
Scheurlen 273.
Schippel 229.
Schlayer 273, 381 ff., 448.
Schleidt 501.
Schleyer 354.
Schmidlin 54, 121.
Schmid 283.
Schmid, L., 303 ff.
Schmidt 401.
Schmidt, Oberkirchenrath, 419.
Schmidt 501.
Schmitt 179.
Schmitz-Grollenburg 9, 25, 34, 44, 47, 54 ff., 62, 64, 67, 70 ff., 93 ff., 107.
Schneider 205.
Schott 276.
Schreiber 147, 170, 230.
Schüler 339.
Schullehrerseminarien 154.
Schulschwestern 458.
Schütz 146, 161 ff.
Schütz v. Holzhausen 120.
Schwarz 63.
Schwestern, v. d. ewigen Anbetung 460; barmherzige 458, 466.
Segnungen, kirchl., 189.
Seidel 182.
Seitz 231.
Seitz, Geh. Rath, 461 ff., 464.
Seminarium in Mainz 305.
Senfft 146.
Senger 348, 355.
Sengler 144.
Severoli 4.
Sigel 451.
Siebert 146.
Sing 94.
Solms-Hohensolms-Lich 463.
Somaglia 113.
Sonntagsblätter, kathol., 290.
Spengler 381, 428.
Staatsverträge 25, 48, 76, 91, 95, 99.
Stabel 483.
Stähler 501.
Staudenmaier 143, 252, 255.
Stengel 305, 324 ff., 415 ff., 424, 473, 483.
Stolz 476.
Stotzingen 487.
Straßer 248.
Strehle 509, 520.
Strobel 205.
Ströbele 163.
Sturmfeder 275.
Sulzer 177.

Synoden 238—242.
Synodalgericht 239.

T.

Thil, du, 98, 130, 135.
Thudichum, Decan, 461; Gymnasialdirector 466.
Tischtitel 311, 413, 419.
Trauerconflict in Baden 305 ff.
Trefurt 301.
Troni 79, 82.
Türkheim 25, 28.

U.

Ulm 275.
Ultimatum, päpstl. 85 ff. 99 ff., 112 ff., 411, 544; des Bischofs v. Keller 282.

V.

Vereine, rel., 313, 414.
Verhandlungen der Regierungen mit Rom; 391 ff.; Würtemberg's mit Bischof von Rottenburg 362 ff.; Baden's mit Erzbischof 341 ff., 415 ff., 489 ff.; Hessen's mit Bischof von Mainz 363 ff.; Nassau's mit Bischof von Limburg 425 ff.
Verordnungen, kirchl., in Nassau 7; landesherrliche 123, 129, 138, 326, 337 ff., 345.
Versammlung, bischöfl., zu Würzburg 295; Freiburg 304 ff.; des Clerus 457.
Viale-Prela 295, 345, 377, 388, 401, 410.
Vicari Hermann, Erzbischof, 73, 153, 160, 212, 214, 269, 292, 397, 486, 489 ff., 494—496, 499—504, 519 ff.
Vogt 419.
Volksschulen 155 ff., 314, 378, 420, 492.

W.

Waldburg-Zeil 278.
Wallfahrten 227, 240.
Wangenheim 9, 10, 62.
Wanker 50, 59, 61, 70, 71, 72.
Warburg 466.
Wechmar 327, 340, 342, 343, 416.
Weickum 510, 518.
Welker 235, 478.
Welte 325.
Werfer 276.
Werkmeister 6, 224.
Werner 208.
Wernher 460, 464.
Wessenberg 5, 56, 224, 259.
Westhoff 198.
Wetzel 262.
Wiest 450, 453.
Wilhelm I., König v. Würtemberg, 112, 418, 447.
Wilhelm, Herzog zu Nassau, 184, 200.
Winter 236, 241.
Winzigerode 54, 63, 67, 80.
Wintzingerode 433, 435 ff.
Wirth 501.
Wittgenstein 425, 437.
Wöllwarth 452.
Wreden 6, 9, 50.

Z.

Zahn 166, 170.
Zaun 434.
Zedlitz 429.
Zeitschriften 179 ff.
Zell 229.
Zell, geh. Hofrath, 301, 479.
Zimmermann 462, 470.
Zittel 248, 477.
Zöpfl 300.
Zwergern 208.

Erster Theil.

Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz.

§. 1.

Einleitung. Lage der katholischen Kirche Deutschlands nach der Säcularisation. Antikirchliche Bestrebungen. Die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz. Kirchliche Verhältnisse in denselben.

Die Lage der katholischen Kirche Deutschlands am Anfange dieses Jahrhunderts war eine äußerst traurige. Was sie Jahrhunderte lang besessen, wurde ihr auf einmal entrissen; und die Rechte, welche sie nach göttlicher Anordnung zum Nutzen der Menschheit bisher ausgeübt hatte, erlitten nun die schreiendste Beeinträchtigung. Der Reichstag von Regensburg, oder besser Rußland und Frankreich durch ihn, vertheilte Ländereien und Vermögen der Kirche gleich einer herrenlosen Beute an die weltlichen Fürsten, die sich in Paris einen Theil vom Gute derselben zu verschaffen wußten, ohne zu bedenken, daß das Eigenthum der Kirche eben so unverletzbar sei, wie jeder Privatbesitz. Der Reichsreceß vom 25. Februar 1803 entriß den deutschen Bischöfen und Aebten ihre weltlichen Besitzungen, die größtentheils an protestantische Fürsten fielen, hob eine Menge Stifter und Klöster auf, deren Einkünfte einzelnen Fürsten, Adelsfamilien und Städten des Reiches zugesprochen wurden, und überließ die Aufhebung der übrig gebliebenen kirchlichen Anstalten dem Ermessen der respectiven Landesherren, deren Regierungen damit nicht lange zögerten.

Mit überstürzender Hast und hie und da mit einer wahrhaft vandalischen Rohheit wurden diese Bestimmungen des Regensburger Reichstages ausgeführt; nicht einmal die kirchlichen Gefäße und Paramente fanden Schonung, sondern wurden entweder als Sehenswürdigkeiten den fürstlichen Museen einverleibt oder an die Meistbietenden verkauft [1]). Nur

1) „In Baiern, wo die Zöglinge des Illuminatismus am Steuerruder saßen, wurde bei Aufhebung der geistlichen Gestifte und Klöster mit der größten Schonungslosigkeit verfahren. Hunderte von Besitznahme- und Organisations-Commissarien zogen in allen Richtungen aus, um die Beute mit Beschlag zu belegen. Den zeitherigen Besitzern ward Küche und Keller gesperrt, die Hof- und Hausdienerschaften abgedankt, hie und wieder sogar die Kleiderkammern versiegelt, die geistlichen Residenzen mit Werkleuten behufs schleunigen Umbaues zur Aufnahme von Regierungsbehörden gefüllt. Das Hauptaugenmerk der Commissarien war auf den Verkauf aller vorgefundenen

Eines hatte bei den Vollstreckern des Reichsrecesses keine Eile: die Erfüllung der Verpflichtungen zu Gunsten der Kirche Deutschlands, welche sie mit dem Vermögen derselben übernommen hatten.

Dieser unselige Gewaltact war von den traurigsten Folgen begleitet. Der Verlust eines großen Vermögens und wichtiger politischer Rechte war nämlich nicht das Einzige, was die Kirche zu beklagen hatte. Sie büßte auch zugleich ihre Freiheit und Selbstständigkeit ein; denn sie wurde factisch der Willkür der neuen weltlichen Regierungen preisgegeben. Kaum hatten diese von den ihnen zugefallenen Ländern Besitz genommen, so erließen sie sog. Organisations- und andere Edicte, durch welche die Kirche auf das „rein Geistliche" beschränkt, d. h. ihrer meisten Rechte beraubt wurde. Der Staat verfügte einseitig auch über den Rest ihres Vermögens, stellte factisch die Geistlichen an und erließ sogar eine Unmasse von Verordnungen in Bezug auf den Cultus. Die Kirche Deutschlands war fast ganz rechtlos geworden.

Gegen solche Rechtsverletzungen protestirte fast Niemand. Die alten Diöcesen wurden gewaltsam zerrissen, die Bischöfe starben hinweg, die Domcapitel lösten sich auf, und die wenigen für's Wohl der Kirche eifernden Männer vermochten auch nicht, dem Strome Einhalt zu thun. Zu ihnen gehörte namentlich der letzte Churfürst von Trier, Clemens Wenzeslaus, der, seine früheren Verirrungen einsehend, jetzt aus dem allgemeinen Schiffbruche wenigstens die geistlichen Rechte der Kirche retten wollte, aber bei den Fürsten, denen sein Land zugefallen war, kein Gehör fand[2]). Nicht besser erging es dem apostolischen Stuhle selbst, der sich eifrig bemühte, in das Chaos der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands Ordnung zu bringen. Seine Bestrebungen, mit dem deutschen Reiche ein Concordat abzuschließen, blieben ohne Erfolg. Der Reichstag von Regensburg erhob eine Schwierigkeit nach der andern. Bald mißfiel den protestantischen Fürsten die Form der päpstlichen Breven, bald hatten sie andere Ausstellungen zu machen. Als endlich der Papst ihren Wünschen willfahrt und die den

---

Gegenstände gerichtet; Juwelen, Kirchengeräthe, Pferde, Wagen, Mobilien, Gebäude, Höfe, Aecker, Wiesen und Waldungen wurden im ganzen Lande zu gleicher Zeit ausgeboten und oft zum Vortheil einzelner Begünstigten mit eifriger Hast losgeschlagen. Bei den öffentlichen Versteigerungen maskirten sich die Juden mit den Gewändern der Bischöfe und trieben Spott mit den heiligen Gefäßen; es wurden Kelche zerbrochen, Monstranzen ihrer kostbaren Steine beraubt, von den Meßbüchern die Beschläge abgerissen, Pluvialien zu Stuhlüberzügen zerschnitten, Leiber von Heiligen entkleidet und unter der Dachtraufe verscharrt, manche schöne Kirche zerstört, wenn das Holz, Eisen und die brauchbaren Steine im Aufstrich höher als die ganzen Gebäude aufzubringen, oder letztere nicht zu profanem Gebrauche zu benutzen waren, wie die Kirche St. Anna in Würzburg zu einem Theater eingerichtet wurde. Auf Monumente, Archive und Klosterbibliotheken wurde keine oder äußerst geringe Sorge verwendet." K. A. Menzel, neuere Geschichte der Deutschen. Bd. 12. Abth. 2. S. 343.

2) Die hierauf bezüglichen Documente hat Moriz Lieber, In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz, S. 128 mitgetheilt.

protestantischen Reichsständen anstößige Benennung „geliebteste Söhne" weggelassen hatte, fand sein Schreiben den Reichstag nicht mehr. Das alte deutsche Reich war aus den Fugen gegangen. Sein Kaiser hatte die Krone niedergelegt. Die Fürsten wurden jetzt nominell souverän, in Wirklichkeit aber Vasallen des allgebietenden Protectors des Rheinbundes.[3])

Unter diesen Verhältnissen war an eine allgemeine Ordnung der kirchlichen Dinge in Deutschland nicht zu denken, und nur der einzige Weg blieb für den Papst offen, mit den einzelnen Staaten sich zu verständigen. Eine doppelt schwierige Aufgabe. Die Lage der deutschen Kirche wurde mit jedem Tage trostloser. König Friedrich von Würtemberg machte zwar den Versuch, mit Rom eine Uebereinkunft zu treffen. Schon hatte der Nuntius, Hannibal della Genga, die Verhandlungen in Stuttgart begonnen, als er plötzlich von Napoleon nach Paris abgerufen wurde, wodurch sich das ganze Project wieder zerschlug.[4]) Auch der Sturz dieses gewaltigen Mannes verbesserte die Lage der Kirche in Deutschland nicht. Die Diplomaten auf dem Wiener Congresse hatten kein Gefühl für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken. Die Protestation des Cardinals Consalvi gegen die Beraubung und Beeinträchtigung der deutschen Kirche verhallte spurlos, und auch die Petitionen mehrerer Katholiken, ihr wenigstens Dasjenige zu geben, was der Reichsreceß vom 25. Februar 1803 ihr stipulirt hatte, fanden keine Beachtung. Der jammervolle und seelenverderbliche Zustand dauerte fort[5]).

Wäre es doch nur der Bureaukratismus und die Intoleranz einzelner Regierungen gewesen, gegen welche die Kirche zu kämpfen gehabt hätte: allein sie hatte noch andere Feinde, deren Angriffe um so gefährlicher waren, je verdeckter sie geführt wurden. An ihrem eigenen Busen ernährte sie ihre Gegner. Männer, welche das priesterliche Gewand trugen, halfen an ihrer Knechtung mit. Ohne sie wäre es den kirchenfeindlichen Cabinetten gar nicht gelungen, ihre Pläne zu realisiren. Die falschen staatskirchlichen Ideen des 18. Jahrhunderts fanden immer noch Freunde und Bewunderer, welche ihre Verwirklichung nach Kräften beförderten. Der Kernpunkt aller Bestrebungen war, wie auf dem Emser Congresse, Losreißung der Kirche Deutschlands von Rom. Eine deutsche Nationalkirche mit einem deutschen Patriarchen an der Spitze: das war das Ideal, für welches die Männer jener Richtung schwärmten und arbeiteten. Was der berüchtigte Congreß von Ems[5*]) wegen der festen Haltung des deutschen Episcopates nicht erreichen konnte, das sollte jetzt in's Leben gesetzt werden. Für dieses

3) Gams, Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert. Bd. 1. S. 399 ff.

4) Gams, a. a. O. S. 421 ff.

5) Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 1. S. 28. Gams, a. a. O. Bd. 2. S. 370 ff., vgl. Organon, oder kurze Andeutungen über kirchliches Verfassungswesen der Katholiken, S. 9 ff.

5*) Stigloher M., die Errichtung der päpstl. Nuntiatur in München und der Emser Congreß. Regensburg 1867.

Project waren Geistliche und Laien thätig. In Zeitschriften, Abhandlungen und wissenschaftlichen Werken wurde es empfohlen und vertheidigt. Vorzüglich hatte man in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts an seine Ausführung gedacht. Napoleon selbst soll diesen Plan, wahrscheinlich um Deutschland noch mehr zu isoliren, begünstigt haben. Als deutscher Patriarch war der Fürstprimas Freiherr von Dalberg, der letzte Churfürst von Mainz resp. Regensburg, ausersehen. Ueber dieses Bestreben der antirömisch gesinnten Cleriker und Laien schreibt ein Augenzeuge, der wie wenige Andere in diese Pläne eingeweiht war, Folgendes: „Nachdem durch den Reichstagsabschied vom 25. Februar 1803 die vormaligen Erzbisthümer und Bisthümer in Deutschland mit ihren Diöcesanverfassungen aufgehoben waren, sah man auch das zwischen dem römischen Hofe und dem deutschen Reiche bis dahin bestandene sog. Aschaffenburger Concordat vom Jahre 1448 für erloschen an. Das dadurch locker gewordene Band zwischen dem Primat der katholischen Kirche in Rom und dem deutschen Episcopat sollte durch neue Verträge wieder fest geknüpft werden. Schon im Jahr 1803 wurde unter dem Schutze des deutschen Kaisers zwischen den deutschen Reichsfürsten und dem römischen Hofe mit dem päpstlichen Nuntius zu Wien, Severoli, Unterhandlungen gepflogen; sie scheiterten aber an dem Grundsatze, in Deutschland eine deutsche Kirche mit einem deutschen Primat zu errichten, der zwar dem römischen untergeordnet, aber mit ausgezeichneten Vorrechten versehen werden sollte, um den Forderungen des damaligen Zeitgeistes (!) zu entsprechen. ... Daß der damalige Gewalthaber von Frankreich als Protector des rheinischen Bundes noch immer fest an dem Gedanken hing, in Deutschland ein Patriarchat zu errichten, kann ich aus den Worten beweisen, welche mir der Fürstprimas von Aschaffenburg am 8. Februar 1812 geschrieben hat. Herr Staatsrath Brunner hatte mir schon damals den Auftrag gegeben, dem Fürstprimas im Vertrauen zu eröffnen, daß Se. kgl. Hoheit der Großherzog von Baden gesinnt sei, zur Errichtung eines Landesbisthums mit ihm in Unterhandlungen zu treten. Er wies dies aber von der Hand und führte unter andern Gründen auch diesen an: „da die Regenten der meisten conföderirten Staaten zu wünschen scheinen, daß ihre Landesbischöfe mit Umgehung eines deutschen Metropolitans unmittelbar unter dem allgemeinen Oberhaupte der katholischen Kirche stehen: so ist doch immer die Frage noch nicht entschieden, ob der erhabene Protector des rheinischen Bundes einer solchen Einrichtung der deutschen Kirche seinen Beifall schenke." Auch bei dem Wiener Congreß im Jahre 1814 kam der Gedanke wieder zur Sprache, eine deutsche Kirche mit einem deutschen Primate und einer den Forderungen des Zeitgeistes anpassenden Verfassung herzustellen. Eine von dem Fürstprimas besonders begünstigte, in Rom viel Aufsehen erregende, von Koch verfaßte Schrift, die deutsche Kirche, bezeichnete diese Verfassung[6])."

6) Schreiben des Decan Burg (siehe §. 2) an den badischen Minister Freiherrn

Aber auch diesmal kam das Project, welchem außer der eben angeführten seichten Schrift noch andere ebenso abgeschmackte Abhandlungen das Wort redeten, nicht zur Ausführung. Die deutschen Regierungen selbst waren ihm nicht gewogen. Wozu hätten sie auch eines deutschen Patriarchen bedurft? Sie konnten ja selbst die Landeskirche, wie man sich ausdrückte, regieren, und hatten es bereits eine Reihe von Jahren gethan, ohne auf die Stimme des apostolischen Stuhles zu achten. Ihnen dünkte der bestehende Zustand lange gut. Sie hatten, was sie wollten — die Regierung und Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten. Besondere Behörden wahrten die sog. jura circa sacra und dehnten sie so sehr aus, daß der Kirche kaum etwas übrig blieb. Auch die Generalvicariate oder die bestehenden kirchlichen Oberbehörden waren ganz und gar von ihnen abhängig.

Die eben geschilderten Zustände treffen wir auch in jenen Staaten an, welche dermalen die oberrheinische Kirchenprovinz bilden. Der Großherzog von Baden hatte durch die Säcularisation Ländertheile der alten Diöcesen Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel und Constanz erhalten, welche alle kirchlich noch mit ihren ehemaligen Ordinariaten verbunden waren oder eigene Vicariate besaßen. In Wirklichkeit leitete jedoch die Regierung in Karlsruhe, der schon Napoleon durch seinen Gesandten mußte erklären lassen, daß die Katholiken keine „Heloten" seien[7]), die kirchlichen Angelegenheiten. Ihre Rathgeber aus dem geistlichen Stande, die als Kirchenräthe oder unter andern Titeln fungirten, gehörten, wie z. B. Brunner, Häberlin u. A., der extrem josephinischen Richtung an, in deren Sinne sie auch arbeiteten. Eine hervorragende Rolle spielte besonders Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg, Domherr in Constanz, ein Liebling des Großherzogs Karl Friedrich. Der Fürstprimas Dalberg hatte diesem Manne, welcher ein regeres Streben in dem Clerus anregen wollte, aber leider den neologischen Ideen ganz und gar ergeben und aus diesem Grunde doppelt gefährlich war, zu seinem Generalvicar für die Diöcese Constanz ernannt. Die getroffene Wahl erfuhr aber in hohem Grade die Mißbilligung des Papstes, welcher am 2. November 1814 die Entfernung Wessenberg's befahl. Sie erfolgte jedoch nicht; vielmehr ernannte ihn Dalberg auf Betreiben des badischen Hofes zu seinem Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge. Der Hof von Karlsruhe that Schritte in Rom, um die päpstliche Bestätigung zu erwirken. Der apostolische Stuhl ertheilte keine Antwort. Nach dem Tode Dalbergs wählte das Domcapitel von Constanz Wessenberg zum Capitelsvicar, erfuhr aber deßhalb den gerechten Tadel des Papstes, der die geschehene Wahl cassirte. Desto mehr wirkte für ihn der großherzogliche Hof. Er suchte nicht nur in

---

von Berstett vom 7. Juli 1825. Vgl. Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz, S. 274.

7) Note vom 12. Febr. 1810. Vgl. Kath. Zustände in Baden, Abth. 1. Beil. 1.

seiner Denkschrift die Grundlosigkeit der wider seinen Günstling erhobenen Anklagen in Rom nachzuweisen, sondern auch den Clerus für ihn zu gewinnen. Aber weder diese Manipulationen noch eine Reise Wessenberg's nach der ewigen Stadt konnten den apostolischen Stuhl umstimmen. Er beharrte bei seiner Entscheidung, ohne jedoch dadurch die Lage der badischen Katholiken viel zu ändern [8]).

In Würtemberg bestand das Generalvicariat von Ellwangen für die Diöcesanen des Bisthums Augsburg, dem später noch die dem Könige zugefallenen Theile der Diöcesen Würzburg, Regensburg, Constanz und Worms untergeordnet wurden. Als Generalvicar fungirte der Bischof von Tempe i. p. Weihbischof von Augsburg, Franz Karl Fürst von Hohenlohe, der durch den Provicar J. B. Keller, Bischof von Evara i. p., verbeistandet wurde. Ihr Geschäftskreis war durch die Regierung, auf welche der bekannte Werkmeister [9]) einwirkte, genau fixirt und fast auf bloße Execution der allerhöchsten Verordnungen reducirt. Auch äußerlich wurde die geistliche Behörde herabgedrückt, als die Regierung das Generalvicariat von Ellwangen nach dem unbedeutenden, abgelegenen Rottenburg verlegte.

Das Großherzogthum Hessen hatte in seinen linksrheinischen Besitzungen in dem Bischof von Mainz, Joseph Ludwig Colmar [10]), einen wahrhaft apostolischen Oberhirten, der aber vielfach in Ausübung seiner bischöflichen Rechte gehemmt wurde. Noch mehr war der nach seinem Tode mit der Leitung der kirchlichen Geschäfte betraute Generalvicar Johann Jakob Humann den Quälereien bureaukratischer Beamten ausgesetzt. In den jenseitigen Provinzen aber waren die Katholiken noch weniger frei. Das Generalvicariat von Aschaffenburg, dem diese Gebiete unterstanden, hatte nur wenigen Einfluß, und die meisten kirchlichen Anordnungen gingen von dem Ministerium aus, in welchem Freiherr v. Wreden als Referent saß.

Am Erträglichsten ging es in Churhessen, dem das Bisthum Fulda zugefallen war, her. In Nassau sah es dagegen um so schlimmer aus. Zu den dort tonangebenden Männern gehörte besonders Kirchenrath Koch [11]), derselbe, dessen oben schon Erwähnung gethan wurde. Von einem Manne solcher Gesinnung war schon von vornherein nichts Gutes für die Katholiken zu hoffen. Die beiden Vicariate von Aschaffenburg und Limburg für die Mainz- und Trier'schen Antheile hatten das Zusehen und wurden in einer Weise von der Regierung in Wiesbaden behandelt, daß man es

8) Ueber Brunner siehe: Brück, rationalistische Bestrebungen, S. 21 ff. und Longner. a. a. O. 267 ff. Die Verhandlungen wegen Wessenberg's, a. a. O. S. 178—267.

9) Brück, a. a. O. S. 21 ff. Longner, a. a. O. S. 291 ff.

10) Eine Lebensskizze Colmar's findet sich im ersten Bande seiner hinterlassenen Predigten; Mainz 1836, Kirchheim; eine etwas ausführlichere Biographie enthält Remling, F. X., Neuere Geschichte der Bischöfe von Speier. S. 94—232.

11) Longner, a. a. O. S. 273.

kaum für möglich halten könnte, wenn es leider nicht allzu wirklich wäre. Nicht nur sollte das Vicariat von Limburg eigenmächtig Ehedispensen in den verbotenen Graden ertheilen[12]), sondern auch jede Correspondenz mit dem päpstlichen Nuntius aufgeben. Noch im Jahre 1823 hatte die Landesregierung folgendes Rescript an das genannte Vicariat ergehen lassen: „daß dasselbe die vom Herrn Nuntius zu München erhaltene Schreiben ein für allemal lediglich nur dahin beantworten könne: es sei demselben bei schwerer Strafe verboten, sich in eine Correspondenz mit irgend einer Nuntiatur einzulassen. Das Erzbischöflich Trierische Vicariat verfehle nicht, den Herrn Nuntius hiervon mit der Bemerkung in Kenntniß zu setzen, daß dieses Verbot ihm zugleich jede Aeußerung über den Inhalt der ihm zugekommenen Schreiben der Nuntiatur gänzlich untersage.“ —

„Bei der Verfügung wegen eines Dankgebetes für die glücklich vollendete Wahl eines neuen Kirchenoberhaupts setzen wir voraus, daß das Erzbischöflich Trierische Vicariat nach Seinem bisherigen, den landesherrlichen Gesetzen ganz gemäß gewesenen Verfahren dieses Gebet nicht auf die ihm darüber von dem Herrn Nuntius zu München zugekommene Nachricht, da diese durchaus nicht als officiell betrachtet werden kann, sondern dessen Schreiben als nichtig gänzlich unbeachtet bleiben muß, sondern auf die durch öffentliche Blätter zur Notorietät gekommene Papstwahl angeordnet habe, in welcher Hinsicht wir dann nichts dagegen zu erinnern gefunden haben[13]).“

Nach solchen Vorgängen kann uns die Verordnung vom 6. Februar 1824 bezüglich der Correspondenz inländischer Geistlichen mit Rom von derselben Behörde nicht mehr überraschen: „Unsere in Nr. 8 des Verordnungsblatts vom Jahre 1817 öffentlich bekannt gemachte Verordnung vom 9. Juli 1817 ist zwar seither von der katholischen Geistlichkeit im Herzogthum, wie wir erwartet hatten, im Ganzen gehörig beachtet und befolgt worden; es hat jedoch im Laufe dieses Jahres ein nicht blos im öffentlichen Amte stehender, sondern sogar mit einer ausgezeichneten Amtswürde bekleideter Geistlicher sich erlaubt, mit einer römischen Nuntiatur in Correspondenz zu treten, Berichte an sie zu erstatten und Gesuche bei derselben anzubringen. Diese grobe Verletzung der Unterthanspflicht würden wir an demselben, hätte ihn sein kurz nach der That dieses Vergehens erfolgtes Ableben nicht der Strafe entzogen, auf eine angemessene Weise geahndet haben, sowie wir uns veranlaßt gefunden haben, einen andern Geistlichen, welcher das auf das gedachte Gesuch erfolgte Nuntiaturschreiben ange-

12) Am 28. Juli 1817 erließ Regierungspräsident Möller folgendes Rescript an das Vicariat in Limburg: „Wir wünschen, Erzbischöflich Trierisches Vicariat zu Limburg wolle mit gefälliger Rücksicht auf Unsere Communication vom 10. August vorigen Jahres die Ordinariatsgewalt vorzüglich in Beziehung auf Ehedispensen und sonstige von der römischen Curie dem Episcopat entzogene und sich reservirte Rechte, in ihrer ursprünglichen Vollkommenheit oder etwa in dem Maße, wie die Bad-Emser Punctation vom 25. August 1786 solche bestimmt hat, wieder in Ausübung setzen.“

13) Schreiben vom 2. December 1823.

nommen und, ohne solches uns vorgelegt und unsere Entschließung darüber erlangt zu haben, bekannt gemacht hat, mit der verdienten Strafe belegt haben.

Nach diesen Vorgängen finden wir uns bewogen, unter Rückbeziehung und erneuerter Einschärfung der angeführten Verordnung vom 9. Juli 1817 höchster Entschließung gemäß sämmtlichen katholischen Geistlichen im Herzogthum bekannt zu machen, daß

a) jedes Vergehen gegen dieselbe eine solche Verletzung der Unterthanspflichten in sich schließt, welche bei dem in einem öffentlichen Amte angestellten Geistlichen als eine Renunciation auf dasselbe angesehen werden wird, worauf sofort die Entfernung von dem bekleideten Amte erfolgt, daß

b) unter römischen Agenten auch solche Personen zu verstehen sind, welche als Mittelspersonen die in der angeführten Verordnung vom 9. Juli 1817 verbotene Correspondenz besorgen.

Uebrigens hegen wir zu der katholischen Geistlichkeit das Vertrauen, daß sie das oben angeführte Vergehen zweier Geistlichen ernstlich und um so mehr mißbilligen, als ihr die Kur-Erzbischöflichen Verordnungen und Verbote, die Annahme von Nuntiatur-Dispensen u. s. w. betreffend, welche bereits im Jahre 1786 erlassen wurden, und die alten Rechte der deutschen Erzbischöfe hinlänglich bekannt sind.

Sie wollen den Herren Pfarrern, Kaplanen und Geistlichen Ihres Dechaneibezirkes dieses bekannt machen und die Insinuation sich von Allen bescheinigen lassen, hierauf uns aber, daß dieses geschehen sei, berichtlich anzeigen [14])."

Ein solch' willkürliches Schalten und Walten ohne Rücksicht auf die Rechte und Gewissen der Unterthanen konnte aber doch nicht auf die Dauer so fortgehen. Selbst dem Blinden mußten zuletzt die Augen geöffnet werden. Das sahen auch die deutschen Regierungen ein. Baiern schloß am 5. Juni 1817 ein Concordat mit Rom. Auch Preußen trat in Unterhandlungen mit dem apostolischen Stuhle, welcher durch die Bulle de salute animarum vom 16. August 1821 die kirchlichen Verhältnisse regelte. Hannover that desgleichen. Auch die Regierungen von Baden, Würtemberg, beider Hessen und Nassau traten zusammen, um mit dem römischen Hofe ein Uebereinkommen zu treffen und ihren katholischen Unterthanen wenigstens scheinbar gerecht zu werden. Ob es ihnen um eine ehrliche Verständigung mit dem Oberhaupte der Kirche und um ein Aufgeben ihrer unbefugten Eingriffe in die Rechte derselben zu thun war, werden die folgenden Paragraphen nachweisen.

---

14) Katholik, Bd. 11, S. 371 ff.

§. 2.

Eröffnung der Frankfurter Conferenzen. Entwurf der Grundzüge einer Vereinbarung mit Rom. Abfassung einer Declaration an den apostolischen Stuhl und eines organischen Statuts. Absendung einer Gesandtschaft nach Rom. Staatsvertrag vom 7. October 1818.

Nach jahrelanger Bedrückung und Bevormundung schien endlich die katholische Kirche Deutschlands einer freieren Zukunft entgegen zu gehen und ihre tausendjährige Selbstständigkeit und Autonomie wieder zu erlangen. Die deutschen Fürsten, von der österreichischen Regierung wiederholt aufgefordert[1]), trafen Anstalten, ihren im Reichsrecesse übernommenen Pflichten Genüge zu leisten, und am 24. März 1818 traten die Abgeordneten mehrerer Höfe in Frankfurt a. M. zusammen, um die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten ihrer Territorien in Ordnung zu bringen.

Die Freude der Katholiken, endlich einmal aus den Banden des intoleranten Bureaukratismus befreit zu werden, wurde aber nur zu schnell getrübt, und die damals schon geäußerte Furcht einsichtsvoller Katholiken, daß es den Regierungen mit ihren Versprechungen nicht recht Ernst sei, bewahrheitete sich nur allzubald.

Schon die Wahl der Abgeordneten, welche die einzelnen Regierungen getroffen, rechtfertigte die ausgesprochenen Befürchtungen. Es befand sich unter denselben kein einziger von ächt kirchlichen Grundsätzen durchdrungener Mann, sondern alle Commissionsmitglieder, Katholiken wie Protestanten, waren vom antikirchlichen Geiste der Zeit beseelt, der sich vorzüglich in der Abneigung gegen das Papstthum kundgab. Auch die katholischen Geistlichen, welche der Commission beigegeben waren, vermochten nicht das Vertrauen des katholischen Volkes zu gewinnen; denn sie standen ihren Collegen aus dem Laienstande an feindseliger Gesinnung gegen die Kirche nicht nach, und hatten theilweise früher schon Proben ihres ungeistlichen und unkirchlichen Sinnes abgelegt. Würtemberg wurde durch den Staatsminister und Bundestagsgesandten Freiherrn v. Wangenheim, der das Präsidium übernahm, den Obergerichtspräsidenten und Staatsrath Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, Legationsrath Freiherrn v. Blomberg und den Generalvicariatsrath und späteren Domdecan v. Jaumann vertreten. Der Großherzog von Baden sandte den aufgeklärten, zum Schisma stark hinneigenden Staatsrath v. Ittner und den geschäftsgewandten geistl. Rath Dr. Burg, Pfarrer zu Kappel a. Rh., der bei den späteren Verhandlungen die Hauptrolle spielte. Für das Großherzogthum Hessen erschien geh. Referendar v. Wreden, früher Privatsecretär des letzten Churfürsten von Köln, ein Vertheidiger des Emser Congresses und seiner kirchenfeindlichen Bestrebungen, und für Churhessen Regierungsrath Ries. Nassau ließ sich durch den Kirchen- und Oberschulrath Koch, Verfasser mehrerer radicalen und antikatholischen

---

[1]) Mejer, die Propaganda, Göttingen 1853. S. 385.

Schriften, repräsentiren. Auch Mecklenburg, Oldenburg, die sächsischen Häuser nebst den Reichsstädten Bremen und Lübeck nahmen an der Conferenz Antheil[2]); Frankfurt trat ihr in der 6. Zusammenkunft und Hamburg erst 1822 bei. Die beiden Fürstenthümer Hohenzollern schlossen einen Separatvertrag mit Baden, dessen Bisthume sie ihre katholischen Unterthanen unterordnen wollten. An Preußen und Hannover ergingen ebenfalls Einladungen, die jedoch abgelehnt wurden.

Die Höfe, deren Abgeordnete in Frankfurt ihre Conferenzen abhielten, hatten, nach dem Geständnisse Burg's, ein doppeltes Ziel, das sie auch bei allen Verhandlungen mit Rom nie aus den Augen verloren. Die genaue Kenntniß dieser Absicht ist für uns von der höchsten Wichtigkeit, weil wir dadurch in Stand gesetzt werden, das wahre und eigentliche Ziel der vereinigten Regierungen besser zu würdigen. Ich bediene mich daher der eigenen Worte Burg's, der über die Intention des Frankfurter Vereins sich so ausspricht:

„Die Absicht der vereinten Regierungen war eine doppelte. 1) Die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten in ihren Staaten nach der Vorschrift des Reichsdeputationsabschlusses vom 25. Februar 1803 mit dem römischen Hofe durch eine Uebereinkunft in Ordnung zu bringen, wodurch die religiösen Bedürfnisse ihrer katholischen Unterthanen auf eine stabile Weise befriedigt werden, ohne daß die jura principum circa sacra gefährdet und dem römischen Hofe Rechte eingeräumt werden, wodurch er nachtheilig auf die Ruhe, bürgerliche Ordnung und Civilisation der Staaten einwirken könnte; und 2) für die in den vereinigten Staaten bestehende Kirchenprovinz ein Kirchensystem einzuführen, wodurch das Kirchenwesen mit der Verfassung des Staates und dem Stande der gegenwärtigen Aufklärung mehr in Einklang gebracht wird, um dem Papalsystem, welches die Staaten neuerdings mit Obscurantismus und allen daraus hervorgehenden traurigen Folgen bedroht, für immer Schranken zu setzen[3]).“

Nach diesem Geständnisse wollten demnach die vereinten Höfe von einer wahren, auf Grundlage des Kirchenrechtes beruhenden Verständigung mit dem apostolischen Stuhle nichts wissen, sondern verfolgten den Plan, Rom vorerst zur Errichtung von Bisthümern in ihren Gebieten zu bewegen mit dem Vorsatze, nachher die übrigen Anordnungen selbst treffen zu wollen. Sie verlangten Diöcesen, um denselben ihr Kirchensystem dann selbst zu geben.

Wie ein solcher Plan zu realisiren sei, hatte Wangenheim in seiner In-

---

2) Mecklenburg war durch den Bundestagsgesandten Freiherrn v. Plessen, Oldenburg durch den Oberappellationspräsidenten Herrn von Berg, die sächsischen Häuser durch den Geheimen Rath von Hendrich, Lübeck und Bremen durch den Bundestagsgesandten Senator Schmidt von Bremen, vertreten.

3) Burg an den badischen Minister Frhrn. von Berstett vom 7. Juli 1825; desgleichen in einem Briefe an denselben vom 10. September 1823.

auguralrede[4]), welche ein berühmter Publicist mit Recht ein Muster kirchenrechtlicher Unwissenheit und staatsmännischer Oberflächlichkeit nennt[5]), angegeben. Nach einem heftigen Ausfalle auf den Papst, der durch seine Herrschsucht das Elend der deutschen Kirche verschuldet habe, und dem Hinweis „auf die Gefahren, welche den deutschen Regierungen und den deutschen Particularkirchen von der römischen Curie drohen", gibt der Redner den evangelischen Fürsten Mittel und Wege an, „das Wohl der katholischen Kirche mit dem Wohle des Staates" sicher zu stellen. Sie müssen einfach den Usurpationen der römischen Curie entgegentreten, die deutsche Nationalkirche immer mehr deren Einflusse entziehen und ihre Leitung selbst übernehmen. Da aber die Curie nach ihrer gewohnten Hartnäckigkeit voraussichtlich einem solchen Bestreben sich widersetzen werde, müßten die Fürsten mit großer Vorsicht zu Werke gehen, um „die Möglichkeit müssiger Zerstörung wenigstens zur Unwahrscheinlichkeit zu machen."

Die Winke ihres Vorsitzenden, der in seiner Rede zu einer wahrhaften Ueberlistung des apostolischen Stuhles räth, wurden von den Conferenzmitgliedern befolgt, und schon bei der ersten Zusammenkunft sprachen sie als leitende Grundsätze ihrer Unterhandlungen mit Rom aus: „Punkte, wo Rom durchaus nicht nachgeben will, sollen weggelassen, oder nur in allgemeinen Ausdrücken gefaßt werden[6])."

Nachdem die Versammelten über den Standpunkt, den sie einnehmen wollten, sich geeinigt hatten, schritten sie in den einzelnen Sitzungen zur Aufstellung des Kirchensystems, das in den neu zu errichtenden Diöcesen eingeführt werden sollte. Als Grundlage für die weiteren Berathungen sollten dienen: Die concordata principum von 1446, soweit sie auf die jetzige Zeit und Staatsverhältnisse passen, die Punktation des Emser Congresses, Schriften der deutschen katholischen Canonisten von entschiedenem Range, worunter man aber die josephinisch-gallicanischen Staatskirchler verstand; ferner die Kirchenverfassung von Oesterreich, wie sie dort für den Katholicismus seit Joseph II. bestehe, und die §§. 35 und 63 des Reichsrecesses. Neben diesen Autoritäten sollten auch als Hülfsmittel zu fruchtbaren Grundsätzen noch mehrere Decrete des Conciliums von Trient, soweit sie angemessen, und die Wahlcapitulation Leopold's II. und Franz's II. nebst den Wahlprotocollen berücksichtigt werden.

Wangenheim hatte schon in einem besondern Entwurfe die Grundsätze erörtert, nach welchen in deutschen Staaten ein Concordat abzuschließen sei; derselbe enthält in nuce die seicht liberalen Ideen der febronianisch-josephi-

---

4) Sie ist abgedruckt im Kirchen- und Staatsfreund, Jena 1818. S. 63; Organon oder kurze Anleitung über Verfassungswesen der Katholiken, Augsburg 1829. S. 167 ff. Longner, Beiträge, S. 408 ff. u. s. w.

5) Buß, Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchenthums in der katholischen Kirche Deutschlands, Schaffhausen 1851. S. 813.

6) Kirchen- und Staatsfreund, S. 13.

nischen Doctrinen, welche am Ende des 18. Jahrhunderts auf den Kathedern dominirten. Dieser Entwurf wurde als Basis angenommen und nach ihm das neue Kirchensystem bearbeitet. Es ist enthalten in den „Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten", welche besonders gedruckt und als Beilage dem Protocolle der 17. Zusammenkunft vom 30. April 1818 beigefügt wurden. Nach dieser Sitzung vertagte sich die Commission, um neue Instructionen bei den betreffenden Höfen einzuholen. Erst am 17. Juli fand die 18. Sitzung statt. In Gemäßheit der erhaltenen Instructionen wurden nun die Grundzüge berichtigt und in der 18. und 19. Sitzung in eine endgiltige Fassung gebracht. Die Modificationen betrafen im Ganzen nur unwesentliche Punkte; in der Hauptsache herrschte Einverständniß.

Die beiden ersten Paragraphen gestatten der katholischen Kirche „das freie, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freie, öffentliche Ausübung ihres Cultus mit allen Rechten zu, wie sie aus den wesentlichen Grundsätzen ihrer Confession fließen" und legen dem Staate die Pflicht auf, „nicht nur die Hindernisse möglichst zu beseitigen, welche die katholische Kirche in der Ausübung ihrer von ihm garantirten Rechte stören könnten, sondern ihr auch diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Erreichung obiger Zwecke wesentlich nöthig sind."

Die hier gemachte febronianische Distinction zwischen wesentlichen und unwesentlichen Grundsätzen hebt die in obigen Worten der katholischen Kirche zugestandenen Concessionen wieder auf und ordnet sie in Wirklichkeit der Omnipotenz der Staatsgewalt unter. Eine kurze Analyse der „Grundzüge" wird das Gesagte näher beweisen.

Nicht etwa das Oberhaupt der Kirche, sondern die Landesherren sind nach den Grundzügen allein berechtigt, die Errichtung und Eintheilung der Diöcesen zu treffen, deren Gränzen gegen die bisherige Tradition genau mit der Landesgränze zusammenfallen müssen (§. 7—12).

Auch die Besetzung der Bisthümer legen die Grundzüge ganz in die Hände des Landesherrn, welcher einen der drei Candidaten, die das aus den Domcapitularen und einer gleich großen Anzahl von Decanen zusammengesetzte Wahlcollegium gewählt hat, als den künftigen Bischof bezeichnen soll, wenn es ihm nicht beliebe, die drei Candidaten zu verwerfen und vom Wahlcollegium eine neue Wahl vornehmen zu lassen. Wählbar sollen nur solche Männer sein, die Deutsche von Geburt und [Staatsbürger des Staates sind] [7]), dessen bischöflicher Sitz vacant ist, und außer andern guten Eigenschaften auch [der inländischen

---

7) Die mit [ ] bezeichneten Stellen sind Zusatz der zweiten Redaction der Grundzüge. Sie sind vielfach abgedruckt. Müller, Lexicon des Kirchenrechts, Bd. 5. S. 418. Mastiaux, Literaturzeitung für kathol. Kirchenlehre, Bd. 2. N. 26, S. 1 ff. Die ursprüngliche Redaction findet sich als Manuscript gedruckt in den Burg'schen Acten.

Staats- und Kirchenverfassung, Gesetze und Einrichtungen kundig sind]. Der ernannte Bischof soll durch den Erzbischof, der den Informativproceß vorzunehmen hat, in Rom um die päpstliche Confirmation nachsuchen. Dieselbe muß innerhalb vier Monate erfolgen. Erfolgt in dieser Zeit keine Entschließung des Papstes, dann „tritt der Erzbischof in seine ursprünglichen, zum Theil in Deutschland noch üblichen Confirmationsrechte und Pflichten ein;" erhebt aber der apostolische Stuhl hinsichtlich des neuen Bischofs Anstände, so sollen dieselben „unter dem Vorsitze eines Bischofs und unter landesherrlicher Mitwirkung durch ein eigens dafür gebildetes Gericht, [dessen Anwendung jedem Staate überlassen ist,] untersucht und geprüft werden. Sind sie unbegründet, dann solle dem Papste eine weitere Gnadenfrist von zwei Monaten zur Bestätigung gestattet, im entgegengesetzten Falle aber eine Neuwahl vorgenommen werden. Der ernannte Bischof hat vor seiner Consecration dem Landesherrn den Eid der Treue zu leisten und namentlich zu versprechen, „keine verdächtigen Verbindungen weder im In- noch im Auslande zu haben, welche die öffentliche Ruhe gefährden," und wenn er „von irgend einem Anschlage zum Nachtheile des Staates" in der eignen Diöcese oder anderswo Kunde erhalten sollte, sogleich den betreffenden Regierungen die Anzeige zu machen. Statt des üblichen Consecrationseides sollen die Bischöfe untenstehende schriftliche Angelobung durch die Staatsbehörde nach Rom schicken[8]); auch das abzulegende Glaubensbekenntniß soll „einfacher" gefaßt werden, was durch die Synodal-Versammlung am besten geschehen könnte (§. 12—18).

Bei der Ernennung der Domherren fungiren der Bischof und Landesherr alternirend; doch darf Ersterer nur eine dem Fürsten genehme Person zu dieser Würde erheben. Die Bestätigung der Ernannten bleibt dem Landesherrn vorbehalten, der auch den Domdecan aus der Mitte des Kapitels auswählt (§. 25—27). Die Abgeordneten von Baden und Nassau wollten die Ernennung sämmtlicher Domcapitulare dem Landesherrn vindiciren, fanden aber Widerspruch an Würtemberg und Hessen, deren Gesandte darauf hinwiesen, daß durch die gänzliche Vorbehaltung dieses landesfürstlichen Rechtes der gewünschten Uebereinkunft mit dem Papste ein unüberwindliches Hinderniß in den Weg gelegt würde, und daß es besser sei, hierin nachzugeben, als sich dem Vorwurfe auszusetzen, etwas behaupten zu wollen, was der Papst durchaus nicht zugeben werde[8*])." Aus dem Collegium des Domcapitels ist nun der Bischof genöthigt, seinen Generalvicar, den Weihbischof, Dompfarrer und Regens des Seminars zu wählen, und um die

8) Ego N. electus et nominatus Ecclesiae N. archiepiscopus (episcopus) promitto Sanctissimo Domino N. Papae ejusque successoribus canonice intrantibus obedientiam canonicam juxta decreta universalis ecclesiae me exhibiturum, jura et autoritatem ecclesiae catholicae defendenda et promovenda curabo, et divinum munus regendae Ecclesiae N. mihi commissum in animarum populique salutem pro viribus me executurum spondeo.

8*) Nach den Burg'schen Acten.

landesherrliche Bestätigung nachzusuchen (§. 33). Die erste Constituirung des Capitels jedoch soll „ausnahmsweise nur vom Landesherrn" geschehen (§. 28.) Aber noch lange nicht zufrieden, durch den eben geschilderten überwiegenden Einfluß auf die Besetzung der höhern Stellen die ganze Diöcesanregierung nach ihrem Sinne zu leiten, suchten die vereinten Staaten dieselbe factisch völlig an sich zu reißen, und den Bischof eigentlich nur zum Vollstrecker ihrer Befehle zu machen. Allerdings gaben sich die Conferenzmitglieder den Anschein, die bischöflichen Rechte wieder herzustellen und dem Bischofe die freie Verwaltung seines Sprengels zu garantiren; allein in Wirklichkeit war derselbe sehr unfrei und vom Staate bevormundet. Nicht zufrieden, ihm das Domcapitel als Ordinariat zu octroiren, an dessen Majorität er gebunden war, bestimmten sie außerdem (§. 32.), daß [wenigstens] ein weltlicher katholischer, vom Landesfürsten ernannter Rath allen Sitzungen ohne Unterschied beiwohnen und sein Augenmerk darauf richten müsse, „daß die Gesetze und allgemeinen Verwaltungsgrundsätze des Staates niemals außer Acht gelassen werden." Derselbe sollte auch, „rein geistliche Sachen ausgenommen," Stimmrecht haben. Auch [den erzbischöflichen Vicariaten konnten die einzelnen Staaten für die Metropolitangeschäfte einen besondern weltlichen Rath auf ihre Kosten beiordnen.]

Die irrigen Grundsätze der Frankfurter Commissionsmitglieder leuchten nicht minder aus ihren Bestimmungen hinsichtlich der Disciplinargewalt des Bischofs hervor. Sie wurde auf ein Minimum beschränkt. Den Gebrauch unkatholischer Druckschriften „bei öffentlichen Vorträgen in Kirche und Schule" durfte er zwar verbieten, jedoch „nur mit Vorwissen und [Genehmigung] des Staates." Sein Amtseinfluß auf höhere und niedere Lehranstalten wurde blos auf das Religiöse beschränkt, die übrige Leitung derselben, namentlich die Bestimmung der Lehrgegenstände, aber dem Staate zugesprochen. „Sollte aber," heißt es weiter, „der Bischof eine Untersuchung in Beziehung auf die Lehre der Universitätsprofessoren für nöthig erachten, so kann solche nicht anders als auf Verfügung der Regierung stattfinden." Dafür erlauben die Grundzüge dem Landesbischofe „in allen kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme, wenn dringende Ursachen vorhanden seien, die nothwendigen Dispensationen zu ertheilen," und namentlich „einen Welt- und Ordensgeistlichen, wenn derselbe hinlängliche, das Seelenheil fördernde Gründe habe, aus dem geistlichen Stande auszutreten, mit Aufhebung aller diesem Stande anklebenden Vortheile und Verbindlichkeiten in den Laienstand zurück zu versetzen" (§. 19—24).

Der antikirchliche Staat ging aber noch weiter; er wollte auch die ganze Erziehung und Ausbildung der Candidaten des geistlichen Standes leiten. Dieses Bestreben war keineswegs neu. Auch Kaiser Joseph II. hatte den Bischöfen die Erziehung ihres Clerus genommen und seine Generalseminarien errichtet, welche eher den Namen Corruptions-

häuser als Erziehungsanstalten verdienen [9]). Je mehr die Kirche und noch zuletzt auf dem Concil von Trient den Bischöfen die Pflicht einschärfte, die Erziehung ihres Clerus zu überwachen, und zu diesem Zwecke in ihren bischöflichen Städten Seminarien zu errichten befahl, desto mehr gingen ihre Feinde darauf aus, ihnen die Erfüllung dieser Pflicht unmöglich zu machen und die geistlichen Candidaten ihren Augen mehr und mehr zu entziehen. Von diesem Wunsche waren auch die Conferenzmitglieder beseelt, welche obiges Decret des Tridentinums nicht angemessen fanden und statt seiner die josephinische Gesetzgebung substituirten. Nach ihrer Bestimmung sollten die Candidaten des katholisch-geistlichen Standes, „um sich eine sowohl den allgemeinen als auch den eigenthümlichen Bedürfnissen ihrer Confession entsprechende Bildung" zu verschaffen, entweder die Landesuniversität oder, wo eine solche nicht vorhanden, eine benachbarte Hochschule besuchen. Die Anstellung der Professoren der Theologie wurde dem Landesherrn vorbehalten, doch soll der Bischof auch „gehört" werden. Wie dieses „gehört werden" zu verstehen sei, lehren die Protocolle, die ausdrücklich bestimmen, „daß der Bischof bei Anstellung eines Professors auf der Universität nur einen negativen und beschränkenden Einfluß haben könne," wonach ihm also nur gestattet wurde, untaugliche Männer bei Anstellungen auszuschließen, aber nicht, tüchtige Lehrer in Vorschlag zu bringen. Nach beendigten Universitätsstudien sollten die Candidaten den praktischen Theil der Seelsorge im Seminarium, dessen Besuch auf ein Jahr beschränkt wurde, erlernen. Die Vorsteher dieser Anstalten durfte zwar der Bischof ernennen; war jedoch, „da dem Staate Alles daran liegen müsse, die Bildung angehender Geistlichen und Volkslehrer tüchtigen Händen anvertraut zu wissen," verpflichtet, über die Auswahl der Vorsteher mit der Regierung zu conferiren, und falls diese mit ihm einverstanden war, die landesherrliche Bestätigung einzuholen. Auch hinsichtlich „des Unterrichts und der Disciplin wurde ihm die Leitung des Seminars unter der Aufsicht des Staates" zugestanden. Der Eintritt in dasselbe wird von einer Prüfung abhängig gemacht, welche die Kirchen- und Staatsbehörde gemeinschaftlich abzuhalten haben. Um geweiht werden zu können, ist der Besitz des landesherrlichen Tischtitels nothwendig. Seminare sollen nicht als Correctionshäuser für straffällige Geistliche benützt, sondern Demeritenhäuser errichtet werden, die nach dem Urtheile der badischen Abgeordneten auch nicht nothwendig wären, wenn ihr Vorschlag, „unverbesserliche Geistliche in den Laienstand zu entlassen," angenommen würde (§. 35—42).

Ein weiterer Eingriff des absolutistischen Staates in die heiligen Rechte der Kirche waren die Bestimmungen wegen Vergebung der Pfründen. Hier wurde das richtige Verhältniß geradezu umgestürzt; denn nicht

9) Ritter, K., Kaiser Joseph II. und seine kirchlichen Reformen. Regensburg 1867. Theiner, der Cardinal Joh. Graf von Frankenberg. Vgl. auch Theiner, Bildungsanstalten. S. 301 ff.

der Bischof, sondern der Landesfürst besetzt nach §. 43 die kirchlichen Stellen, und überläßt jenem nur die Collatur einiger Beneficien. Die Decane sollten unter gemeinschaftlichem Einverständniß des Staates und der Kirche ernannt werden, sowie auch zweckmäßige Veränderungen mit den Decanaten und Pfarrsprengeln nur unter Mitwirkung des Staates vorgenommen werden dürfen. Nur die Anstellung der Capitels-Vicarien und aller Hülfspriester wurde dem Bischofe zugestanden. Die badischen Abgeordneten waren aber selbst mit diesen Bestimmungen nicht ganz einverstanden und beantragten namentlich, „daß dem Bischofe kein Ernennungsrecht auf gewisse Pfarreien eingeräumt würde." Die andern Abgeordneten waren jedoch nicht dieser Meinung und hoben besonders hervor, „daß es in Rom auffallen müsse, wenn man die Privatpatronate erhalten, den Bischof aber davon ausschließen wolle" (§. 43—51).

Es macht dem Verstande der Commissionsmitglieder alle Ehre, daß sie obigem Antrage von Seiten Badens sich widersetzten. Solche Forderungen, wie die badischen Gesandten sie stellten, waren von den mächtigsten Fürsten nicht gestellt und von Rom auch nie zugestanden worden. Selbst nach dem Concordate mit der französischen Republik, dem die Sturmperiode der Revolution vorausgegangen war, besetzt der Bischof und nicht die weltliche Behörde die kirchlichen Pfründen, weil ja sonst eine Oberleitung der Diöcese rein unmöglich ist.

Auch die Metropolitanverhältnisse kamen zur Sprache; lag es ja doch in der Absicht der Frankfurter Abgeordneten, die alte Metropolitanverfassung auf ihre ursprüngliche Reinheit zurückzuführen und den Erzbischöfen die ihnen durch die sog. pseudoisidorischen Decretalen entrissenen Rechte wieder zu verschaffen.

Die hierher gehörigen Bestimmungen bilden den Inhalt der §§. 52 bis 58 und beweisen auf's Neue, welch ein Glück für die Kirche es war, daß der apostolische Stuhl den Metropoliten gewisse Rechte im Laufe der Zeit entzog und unmittelbar ausübte; denn der einzige Grund, weshalb die Anhänger der febronianischen Ideen in Frankfurt für die Gerechtsame der Erzbischöfe eiferten, war die völlige Beherrschung der Landeskirche, die man durch diese projectirte Metropolitanverfassung von Rom ganz lostrennen wollte. Mit dem Erzbischofe dachte man leichter als mit der Curie fertig zu werden; außerdem durfte er ja gar keine Functionen vornehmen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Staatsbehörde.

Ueber ein fixes Erzbisthum konnte man sich nicht einigen, weil keine Regierung der andern es gönnte. Man gerieth daher auf den Gedanken eines wandernden Erzbisthums. Nach dem Ableben des Erzbischofs, bestimmt §. 54, soll „immer der Aelteste der Comprovincial-Bischöfe, d. i. der, so die meisten Dienstjahre als Bischof zählt, in diese Würde eintreten, [jedoch in der Art, daß die erzbischöfliche Würde nur dann auf einen bischöflichen Stuhl zurückkehrt, wenn sämmtliche bischöfliche Stühle der Provinz diesen Vorzug genossen haben]." Für den Fall aber, daß,

wie vorauszusehen war, die Ausführung eines so abenteuerlichen Planes in Rom Schwierigkeiten finden würde, hatten die badischen Abgeordneten ein Auskunftsmittel ersonnen, welches das ganze Treiben der Versammelten recht gut characterisirt, und auf nichts Geringeres als auf eine förmliche Ueberlistung des Papstes hinausläuft. Ich will ihre eigenen Worte nach den Protocollen hersetzen: „Sollte die Sache in Rom große Schwierigkeit finden, wie leicht vorauszusehen ist, so sind die badischen Abgeordneten der Meinung, daß man es geschehen lassen sollte, daß Rottenburg zum erzbischöflichen Sitze erklärt werde, ohne daß der Papst in seiner Bulle von der Wandelbarkeit des Sitzes etwas erwähne. Späterhin könnte diese auf einer Provinzialsynode und durch besondere Uebereinkunft der Fürsten festgesetzt werden, wogegen die Einwendungen des Papstes nichts mehr ausrichten könnten; denn würde der Papst denjenigen Bischof, welcher dem Bischofe von Rottenburg in der erzbischöflichen Würde nach dem Senium folgen sollte, nicht als Erzbischof anerkennen, so würde er ihn doch nicht hindern können, der Provinz als ältester Bischof vorzustehen." Wie character- und gewissenlos mußten sich doch diese Herren den katholischen Clerus vorgestellt haben, um im Ernste meinen zu können, daß der Episcopat sich so mißbrauchen lasse. Später gab man den unsinnigen Plan auf.

Die folgenden Artikel enthalten Bestimmungen über [Provinzialsynoden, die nicht über 10, und Diöcesansynoden, die nicht über 6 Jahre hinausgeschoben werden sollen, und denen ein landesherrlicher Commissär beizuwohnen habe,] die Dotation der Diöcesen, Gehaltsverhältnisse der Bischöfe, Domherren u. s. w., über Bildung und Verwendung eines allgemeinen Kirchenfonds, über die Congrua der Pfarreien, Verwaltung des Kirchenvermögens u. s. w. Auch hier beansprucht überall der Staat Rechte, die ihm durchaus nicht zustehen. Einige §§. sind der Kirche nicht ungünstig, wie z. B. Regulirung der Besoldungen nach den wechselnden Getreidepreisen alle 5 Jahre; sie wurden aber nie in Ausführung gebracht (§. 59—79).

Mit dem §. 80 beginnt die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der Kirche in Bezug auf den Staat, auf den Papst und auf andere christliche Confessionsverwandte.

Der omnipotente Staat war jedoch mit den bisher aufgezählten Rechten, welche die Kirche seiner Willkür ganz unterordneten, noch lange nicht befriedigt; er verlangte unbeschränkte Herrschschaft, der auch der kleinste Rest kirchlicher Selbstständigkeit geopfert werden mußte. Nach dem Vorgange des Febronius und der österreichischen Hofcanonisten wurden dem Landesherrn, „zu welcher Confession er sich bekennen mag," die sog. jura circa sacra, welche das jus cavendi, supremae inspectionis und advocatiae in sich begreifen, zugesprochen. Er sollte sie durch ein besonderes, aus katholischen Mitgliedern bestehendes Collegium oder durch eine andere Staatsstelle, „der auch katholische Räthe beigegeben werden,"

ausüben lassen. Von dieser Behörde war der Bischof ganz abhängig, da er verpflichtet wurde, „bei allen seinen Amtsverrichtungen, welche einen Bezug auf den Staat haben oder haben können, z. B. bei Versammlung von Synoden, Visitation in der Diöcese, Ausschreiben von Feier- und Festtagen, neu zu verordnenden Processionen, Erbauung neuer Kirchen, Errichtung, Suppression, Union oder Dismembration von Pfarreien und Pfründen, nicht minder bei Erlassung von Verfügungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit u. s. w., wenn er dieselben dadurch zu etwas verbinden wolle, die Verfügungen vorerst der Genehmigung des Staates zu unterwerfen, und dieselben, wenn diese erfolgt sein werde, nicht anders als mit der Bemerkung der ertheilten Staatsgenehmigung (placetum regium) kund zu machen." Verfügungen „rein moralischen oder dogmatischen Inhaltes" mußte er vor der Publication der Staatsbehörde zur Einsicht vorlegen und mit dem landesherrlichen Vidit versehen lassen. Sehr gnädig heißt es weiter, „die bloße Ausführung, Erneuerung oder Anwendung bereits genehmigter und noch giltig bestehender Verordnungen unterliegt diesen Beschränkungen um so weniger, als der dem bischöflichen Generalvicariate beigegebene weltliche Rath in dergleichen Fällen ohnehin die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze des Staates nicht außer Acht lassen wird." Hierdurch wurden die meisten Jurisdictionsacte des Bischofs unter die Controle der Staatsbehörde gestellt und ihm kaum noch eine freie Bewegung gestattet. Daß unter diesen Umständen von einer eigentlichen Regierung der Diöcese durch denselben nicht die Rede sein kann, ist einleuchtend. Der Bischof wurde ein Staatsbeamter und Vollstrecker der Befehle des Ministeriums.

Nach solchen Verordnungen kann es nicht mehr befremden, daß die Geistlichkeit als Staatsdiener angesehen, die Mönchs- und Frauenorden verpönt und allen von der geistlichen Behörde Verurtheilten der Recurs an die Staatsgewalt offen gelassen wurde. Auch über Ehehindernisse, Klagen auf Ehescheidung von Tisch und Bett, Nichtigkeitserklärungen u. s. w., enthalten die Grundzüge manche incorrecte Bestimmungen (§. 80—90).

Besonders mißtrauisch blickten die deutschen Staatscanonisten nach Rom, dessen Einfluß auf die deutsche Kirche sie um jeden Preis paralysiren zu müssen glaubten. Sie trafen daher alle Vorsichtsmaßregeln, um jedem Vorhaben der Curie kräftig zu begegnen. Nicht nur verlangt §. 91: „Alle römischen Bullen, Breven oder sonstigen Erlasse können nur mit Bewilligung des Staates publicirt und in Anwendung gebracht werden, und haben ohne diese keine rechtliche Wirkung," sondern sie gingen in folgenden Paragraphen noch weiter und erklärten: §. 92. „Die Genehmigung ist nicht nur für alle neuen päpstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald von neuem Gebrauch davon gemacht werden soll;" und um ja das Staatswohl gegen die revolutionären Umtriebe Rom's sicher zu stellen,

fügten sie noch hinzu: „Selbst die mit Genehmigung der Regierung publicirten päpstlichen Erlasse haben nur so lange Kraft, als der Staat seine frühere Bewilligung nicht zurücknimmt.“ Als würdige Schüler und Nachbeter der Emser Punctatoren waren die Conferenzmitglieder principielle Gegner der Nuntien und aller Taxen, die nach Rom flossen, und verboten, Streitigkeiten außerhalb der Provinz zu schlichten. Der Papst, meinten sie, könne judices ad generalitatem causarum bevollmächtigen, und diese die Streitigkeiten endgiltig entscheiden (§. 93—95). Von einer ausdrücklichen Ueberwachung der Correspondenz der Bischöfe mit dem Oberhaupte der Kirche ist in den Grundzügen keine Rede. Aus den Protocollen aber erhellt, daß auch dieser Punkt verhandelt wurde. Die Gesandten Badens und Würtembergs hatten den Antrag gestellt, „daß die Correspondenz der Bischöfe mit dem Papste nur durch die Staatsbehörde geschehen dürfe;“ die übrigen Commissionsmitglieder waren aber nicht dieser Meinung, weil die etwaigen Verfügungen Rom's ja des landesherrlichen Placets bedürften, um rechtsgiltig zu sein, der Staat also bei dem freien Verkehre der Bischöfe mit dem päpstlichen Hofe nichts zu riskiren hätte. Dessenungeachtet erklärten die badischen Abgeordneten standhaft, daß dem Bischofe eine ganz willkürliche Correspondenz mit Rom nicht könne gestattet werden, „weil dadurch den Nachtheilen, welche daraus entstehen könnten, nicht vorgebeugt sei, wenn päpstlichen Rescripten ohne landesfürstliches Placet die rechtliche Wirkung versagt werde. Der Bischof könne z. B. von Rom heimlicher Weise sich indulta über die Ausübung seiner eigenthümlichen Rechte geben lassen und dem Episcopate die größten Nachtheile zufügen, ohne daß der Staat davon in Kenntniß käme.“ Trotz dieser merkwürdigen Vertheidigung ihres Antrages fiel aber derselbe durch; die Majorität der Versammelten hatte doch noch so vielen gesunden Sinn, um zu erkennen, daß eine derartige Ueberwachung höchstens gegen ein unter polizeilicher Aufsicht stehendes Individuum, keineswegs aber gegen einen katholischen Bischof in Anwendung gebracht werden dürfe.

In Bezug auf andere Confessionsverwandte überlassen es die Frankfurter Herren den einzelnen Regierungen, bestimmte Gesetze über das Verhältniß der Katholiken und Protestanten zu erlassen (§. 96—99).

Schließlich erklärt §. 100: „Für alle in diesen Grundzügen über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten nicht enthaltenen Bestimmungen wird das [Acceptationsinstrument der Baseler Conciliar-Beschlüsse] und das österreichische Kirchenrecht als weitere Grundlage angenommen.“

Das ist der wesentliche Inhalt der Grundzüge, welche die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche vernichten und dem Staate hinsichtlich der Anstellung und Erziehung der Geistlichen, der Administration der Diöcesen, des Kirchenvermögens u. s. w. Rechte einräumen, welche den Ruin derselben zur Folge haben mußten.

Man sollte es kaum für möglich halten, daß legitime Regierungen unter dem Vorwande, für das Wohl der Kirche zu sorgen, solche Zwangsgesetze zusammenstellen lassen konnten. Hätten sie es mit einer staatsgefährlichen oder lebensunfähigen Genossenschaft zu thun gehabt, dann ließen sich dergleichen Präservativmaßregeln und Bevormundungsgesetze noch begreifen; allein dies war hier durchaus nicht der Fall. Es handelte sich ja um die katholische Kirche, die seit ihrem Bestehen die herrlichsten Beweise ihrer innern Lebenskraft abgelegt und, weit entfernt, den Rechten Anderer nahe zu treten, sich stets als die treueste Wächterin derselben erwiesen hatte. Was aber speciell Deutschland betrifft, so war es die Kirche, welche durch ihre Missionäre unsere Urwälder gelichtet, ihre Bewohner civilisirt und Kunst und Wissenschaft gepflegt und in Aufschwung gebracht hatte, die dann durch den hl. Bonifacius die getrennten deutschen Stämme im Glauben und politisch geeinigt und mächtig gemacht, und ihre Könige zur ersten Würde in der Christenheit erhoben hatte, welche diese bis zum Untergange des deutschen Reiches zum Ruhme unserer Nation behauptet haben. Und diese Kirche, der Deutschland seine ganze Bedeutung zu verdanken hatte, behandelten jetzt die Abgeordneten deutscher Fürsten wie eine gefährliche Feindin, gegen die man sich nicht genug vorsehen könne. Und dazu halfen selbst katholische Geistliche mit, welche ihrer Kirche Treue geschworen hatten, jetzt aber mit den Gegnern derselben gemeinschaftliche Sache machten.

Doch kehren wir zur Geschichte zurück. Nach der 17. Sitzung schieden einige Staaten aus dem Bunde aus, und nur die süddeutschen Regierungen setzten im Vereine mit Churhessen die Verhandlungen fort[10]).

Die Commission hatte zwei Mittel, um sich mit dem römischen Stuhle zu verständigen. Sie konnte ein Concordat mit ihm schließen oder in einer Declaration ihre Wünsche ihm kundgeben und um deren Annahme resp. Billigung nachsuchen. Man wählte das Letztere, da man sich möglichst freie Hand vorbehalten und also nicht durch eine Uebereinkunft sich binden wollte. Unter andern Gründen, welche gegen das Concordat vorgebracht wurden, wird auch geltend gemacht, daß die protestantischen Fürsten mehr Ursache hätten, die jura principum gegen den Einfluß des Papstes zu schützen, da sie in ihm „einen mächtigen, mit ihnen seit 300 Jahren in erklärter Opposition stehenden Souverän erblicken müßten, der das religiöse Gefühl der katholischen Unterthanen, worüber er eine unumschränkte Gewalt auszuüben suche, gegen die Zwecke des Staates in Anspruch nehmen könne und, wie die Geschichte aller Jahrhunderte beweise, schon oft in Anspruch genommen habe[11]).

Nachdem die Abgeordneten über die Art und Weise, mit Rom zu negociiren, im Reinen waren, wurden die Grundzüge in zwei Acten-

10) Mejer, Propaganda, S. 389.

11) So die Protocolle, welche mir handschriftlich vorliegen.

stücken zusammengefaßt. Es war nämlich vorauszusehen, daß der apostolische Stuhl auf die wahren Pläne der Verbündeten nicht eingehen würde. Deshalb suchten sie dieselben zu verschleiern und brachten jene Grundsätze, deren Bestätigung sie von Rom zu erlangen hofften, in die Declaration, diejenigen aber, deren Verwerfung nicht zu bezweifeln war, in ein sog. organisches Statut, welches nach Errichtung der Diöcesen als Staatsgesetz publicirt werden sollte.

Die Commission beauftragte nun den geistlichen Rath Burg unter Mitwirkung Ittner's, die Declaration zu entwerfen. Er unterzog sich diesem Geschäfte und theilte seinen Entwurf den Herren Jaumann und Wreden mit, die auch ihrerseits „nach den nämlichen Ideen" ähnliche Versuche gemacht hatten. So lagen drei Entwürfe vor, welche in einigen Privatzusammenkünften, an denen außer den Genannten noch Schmitz-Grollenburg und Präsident v. Berg sich betheiligten, in einen zusammengeschmolzen wurden. Derselbe ward der Commission in der 20. Zusammenkunft am 21. Juli 1818 zur Revision und Annahme vorgelegt. Der nassauische Kirchenrath Koch, der erst später eintraf, unterbreitete den Abgeordneten auch einen von ihm „nach einem ganz andern Ideengang" ausgearbeiteten Entwurf, den man aber einfach ad acta nahm.

Nach einigen Discussionen und Abänderungen wurde die Declaration angenommen und in den folgenden Sitzungen das organische Statut berathen, welches, wie gesagt, diejenigen Theile der Grundzüge enthalten sollte, die für die Declaration nicht paßten. Auch wurde jetzt ein Entwurf zu einer vorläufigen Vereinbarung der Höfe nebst einer Instruction für die römische Gesandtschaft vorbereitet, und in der 23. Zusammenkunft am 24. Juli 1818 die Redaction der vier genannten Actenstücke — der Declaration, des organischen Statuts, der vorläufigen Vereinigung der Höfe und der Instruction für die Gesandtschaft — vollendet und gutgeheißen.

Die Declaration sollte also durch eine Gesandtschaft[12]) dem Papste überreicht werden. Um denselben nachgiebiger zu machen, proponirte man eine Einleitung zur Declaration, in welcher der traurige Zustand der katholischen Kirche Deutschlands geschildert, und auf die unheilvollen Folgen einer längeren Zögerung Roms, die Vorschläge der Höfe anzunehmen, aufmerksam gemacht werden sollte. Auf den Rath Burg's unterblieb jedoch diese Schilderung, in welcher, nach seinem richtigen Urtheile, der Papst nur „ein Schuldbekenntniß finden würde, woraus er ganz andere Consequenzen ziehen möchte, als in den Declarationspunkten enthalten seien." Auch darüber war die Commission einig, daß die betreffenden Protocolle und Actenstücke nur den verbündeten Regierungen mit dem Ersuchen, sie als Geheimnisse zu bewahren, mitgetheilt werden sollten. Nur die Declaration an den Papst könne kurz vor Abgang der Gesandt-

12) Der Gr. hessische Abgeordnete trug seiner Instruction gemäß auf schriftliche Unterhandlungen mit Rom an, fand aber allgemeinen Widerspruch.

schaft den Höfen von Oesterreich, Preußen und Hannover zur Einsicht zugesandt werden [13]).

Auf Antrag Würtembergs sollte, zur Vermeidung alles Aufenthaltes, das Creditiv der Gesandtschaft von den Höfen Würtemberg und Baden im Namen der übrigen Committenten ausgefertigt werden; dieser Vorschlag fand auch allgemeine Annahme, obschon der Hessen-Darmstädtische Abgeordnete sich bemühte, wegen der bestehenden Spannung zwischen Karlsruhe und Rom bezüglich Wessenberg's den badischen Hof zur Verzichtleistung auf sein Recht, einen Gesandten nach Rom abzuordnen, zu bewegen.

Die Commission dachte Anfangs daran, der Gesandtschaft einen geistlichen Rathgeber beizuordnen, und ließ dem geistl. Rath Burg den Wunsch ausdrücken, dieses Amt zu übernehmen. Er wich jedoch dieser gefährlichen Mission, durch welche er es entweder mit den Höfen oder mit dem römischen Stuhle verdorben hätte, aus, und entzog sich des ihm zugedachten Auftrags durch die Erklärung, daß er in Rom, wo er sich früher Wessenberg's so sehr angenommen habe, eine persona ingrata sei, und überhaupt ein Geistlicher bei dieser Sendung überflüssig, ja sogar nachtheilig sei. Die Gründe, die er zum Beweise seiner Behauptung anführt, sind interessant genug, um den ganzen Passus der Protocolle als Anmerkung mitzutheilen [14]).

---

13) „Soll die Declaration," sagt Burg, „in Rom Eingang und Bestätigung finden wollen, so ist nothwendig, daß weder diese noch die organischen Gesetze, die ihr als Commentar nachfolgen, vor der Hand in Rom bekannt werden. Eine fernere Mittheilung an die nicht unirten Höfe ꝛc. ꝛc. dürfte also vor der Hand bedenklich sein, und selbst an den österreichischen Hof dürfte erst zur Zeit, wenn die Deputation nach Rom im Begriff ist abzugehen, die Declaration und nur diese mit dem Ansuchen übergeben werden, sie beim Papste zu unterstützen."

14) „Auf den von der Commission allgemein ausgedrückten Wunsch, daß der geistliche Rath Burg die Gesandtschaft als geistlicher Rathgeber begleiten möge, erwiederte derselbe: daß dieser Wunsch der sämmtlichen Bevollmächtigten für ihn ein sehr schmeichelhaftes Zeugniß sei, dagegen müsse er aber unbefangen bemerken, daß er bei der schon früher geäußerten Ueberzeugung beharre, daß ein Geistlicher bei dieser Sendung ganz überflüssig, ja sogar nachtheilig sei. Ueberflüssig sei er 1) weil in Rom keine Unterhandlung gepflogen werden soll, 2) weil über jene Punkte, worin eine Abweichung zugelassen werden könnte, die Instruction der Gesandtschaft deutlich und bestimmt sich ausdrückt, 3) weil ohne Zweifel wenigstens einer der Gesandten aus der Mitte der gegenwärtigen Commission genommen werden dürfe, dem es folglich an der gründlichsten Kenntniß aller abgehandelten Gegenstände nicht fehle, 4) weil auch Hannover einen Geistlichen für entbehrlich hielt, obschon man sich in die umständlichste Unterhandlung einzulassen Willens war, 5) wolle man aber den Wunsch, daß der geistliche Rath Burg die Gesandtschaft begleite, darauf begründen, weil man ihm zutraue, das römische Terrain zu kennen, so müsse er bemerken, daß man an dem dort befindlichen Königl. Würtembergischen Geschäftsträger, H. v. Kölle, den geeignetsten Mann finde."

„Daß ein Geistlicher bei dieser Sendung nachtheilig sei, lehrt 1) die Erfahrung.

Für den Fall, daß die Gesandtschaft unverrichteter Sache Rom verlassen müßte, waren die Abgeordneten entschlossen, die Diöcesanver=

Das Bayerische Concordat würde bei weitem nicht so schlecht ausgefallen sein, wenn die bayerische Gesandtschaft nicht aus einem Geistlichen bestanden wäre. Der österreichische Hof schickte im verflossenen Jahre seinem Gesandten in Rom, Fürsten Kaunitz, einen Geistlichen, den Hofrath v. Pustel, als Rathgeber zur Schlichtung gewisser kirchlicher Angelegenheiten. Der Ausgang zeigte, daß diese dadurch nur noch mehr verwickelt und vom eigentlichen Ziele abgeführt wurde. Das Beste, was Hofrath v. Pustel in der Sache that, war, daß er seine Zurückberufung veranlaßte. 2) Man möchte zwar dagegen sagen, daß der beizugebende Geistliche gemäß seiner Stellung mit der römischen Curie in keine Berührung kommen und folglich sein Einfluß von keinem Nachtheil sein könne. Wenn dieser Geistliche auch nicht in der Linie der Gesandten steht, so erscheint er doch als ein Legationsrath, und es ist unausweichlich, daß er nicht bei dem Papste und den betr. Cardinälen vorgeführt werde. Wollte man aber dieses vermeiden, so würde man sich einem Verdachte aussetzen, der die Stellung des Geistlichen für die Sache noch nachtheiliger machte. Der Papst, die Cardinäle und die übrige einwirkende römische Geistlichkeit werden den Geistlichen als ihren Mann ansehen, und dazu halten sie sich vollkommen berechtigt; finden sie ihren Mann aber nicht an ihm, so werden sie in ihm ihren erklärten Gegner sehen, der nur darum den Gesandten beigegeben ist, um sie in ihren Gesinnungen gegen den Papst im beständigen Widerspruch zu unterhalten. Die römische Curie wird um so hartnäckiger auf ihren Grundsätzen beharren, da sie durch die Gegenwart des Geistlichen in ihrer Behauptung gestärkt wird, daß nicht die Regierungen es für sich sind, welche ihre angemaßten Rechte zu beschränken suchen, sondern daß es ihre geistlichen Räthe sind, welche sie darauf aufmerksam machen. 3) Da der Geistliche nicht als Geschäftsträger auftritt, so erscheint er als Rathgeber. Wird dies nicht die römische Curie auf den Gedanken bringen, daß man, wenn man es auch nicht äußere, sich auf Unterhandlungen gefaßt mache; denn zu was sollte man eines Rathgebers bedürfen, wenn man entschlossen wäre, von der einmal gemachten Deklaration nicht mehr abzugehen? Sich aber in Unterhandlungen einzulassen, ist gegen die Würde der Regenten, die mit den reinsten Absichten die gemäßigtesten Grundsätze verbinden und nichts anderes suchen, als das Wohl ihrer katholischen Unterthanen durch Herstellung einer, den Bedürfnissen der Zeit und ihrer Staaten angemessenen Kirchenordnung zu begründen. Unterhandlungen verfehlen auch das ganze Ziel, denn sie bringen die römische Curie niemals zur Nachgiebigkeit. Wenn man mit ihr 10 Jahre unterhandelt, so werden die Forderungen, die am ersten Tage gestellt worden, am letzten Tage die nämlichen sein. Es wird unausweichlich sein, daß nicht der beizugebende Geistliche mit der römischen Geistlichkeit über die Forderungen der deutschen Fürsten in ein Gespräch komme. Hat er Muth genug, diese Forderungen zu vertheidigen, so tritt der eben bemerkte Fall ein, daß er als eigentlicher Gegner der heiligen Hierarchie und Orthodoxie angesehen wird und die Erbitterung vermehre; wäre er so schwach oder unklug, daß er den Forderungen der römischen Curie Recht widerfahren ließe, so wird von nun an seine Stelle verrückt und für die Sache gefährlich. Man wird ihn auffordern, als Mediator zwischen den Gesandten und der römischen Curie aufzutreten, und zwar nicht nach Grund der Billigkeit, sondern nach den Vorschriften der Decretalen. 4) Die weltlichen Gesandten, von welchem Range und auch von welcher Confession sie sein mögen, erscheinen zu Rom als Repräsentanten ihrer Höfe, deren Rechte und Grundsätze sie zu vertreten haben; ihre Persönlichkeit kommt dabei nicht in Betrachtung, sie sind im reinen Sinne Diener des Staates. Der beizugebende Geistliche

fassung ohne den Papst zu ordnen. Von diesem verkehrten, ja ganz abenteuerlichen Plane, der später noch genauer detaillirt wurde, wird §. 4 die Rede sein.

Nach Vollendung der Redaction der oben angeführten Actenstücke vertagte sich die Commission auf vier Wochen, um den definitiven Entschluß der Höfe einzuholen. Ihnen wurde der Entwurf zur vorläufigen Vereinigung vorgelegt, durch welche sie sich zur Annahme der Declaration und des organischen Statuts verpflichten und sich gegenseitig das Versprechen geben sollten, nie einseitig mit Rom zu unterhandeln, und auch die aufgestellten Grundsätze nur durch gemeinschaftliche Verabredungen nach Zeit und Umständen zu modificiren. Das Project der eigenmächtigen Organisation der Landeskirche ohne den Papst, im Falle die Gesandtschaft ohne Resultat zurückkehren würde, übergingen die Abgeordneten der Frankfurter Conferenz mit Stillschweigen [15]).

Bis zum 14. October waren die Beitrittserklärungen der Höfe zu dieser Vereinigung eingelaufen, worauf der Vertrag, der schon am 7. October

---

wird zwar von der römischen Curie in der Stellung als Gesandtschaftsrath auch als Diener des Staates angesehen werden, aber die Ansicht, daß er zugleich Diener der Kirche ist, waltet doch vor. Man sieht sogar seine Grundsätze als Grundsätze der Geistlichkeit seines Landes an und mißbilligt diese in ihm."

„Der geistliche Rath Burg glaubte durch diese Darstellung hinreichende Gründe gegeben zu haben, von dem gefaßten Wunsche, einen Geistlichen der Gesandtschaft beizugeben, wieder abzugehen. Was seine Person betrifft, ist er über das ihm geschenkte große Zutrauen sehr gerührt, glaubt aber seine Ueberzeugung hierüber nicht verhehlen zu dürfen. Wenn er einen beizugebenden Geistlichen überhaupt für nachtheilig hält, so dürfte dies besonders in seiner Person stattfinden; denn diese kann der römischen Curie nicht anders als ingrata sein: daß er sich der Sache des Herrn Bisthumsverwesers Frhrn. v. Wessenberg mit unwandelbarer Treue annehme, hat die römische Curie nicht nur mit eigenen Augen wahrgenommen, sondern es blieb ihr auch gar nicht unbekannt, daß er mit den nämlichen Grundsätzen belebt sei, die sie an ihm verurtheilt. Bei dieser Voraussetzung ist es leicht begreiflich, daß die Beigebung des geistlichen Raths Burg der Sache von keinem Vortheil sein könne. — Dabei kommt noch in Betrachtung, daß man, ohne einen prophetischen Geist zu haben, voraussehen könne, die Gesandtschaft werde in Bälde unverrichteter Sache zurückkehren, wo dann verabredeter Maßen mit der Einrichtung der Diöcesanverfassung auch ohne den Papst vorgefahren werden wird. Will man dabei ferner die Thätigkeit des geistlichen Raths Burg in Anspruch nehmen, so wird er mit mehr Zutrauen wirken können, wenn er die Gesandtschaft nicht persönlich nach Rom wird begleitet haben."

15) „Obschon die Abgeordneten der vorzüglichsten Höfe fest der Meinung sind, daß, im Falle die Mission nach Rom nicht das beabsichtigte Ziel erreichen sollte, man sogleich nach den Grundsätzen des kirchlichen Staatsrechtes auch ohne Mitwirkung des Papstes zur Ausführung der entworfenen Kirchenverfassung schreiten solle, so wolle man doch aus vielfältigen Klugheitsregeln nicht schon vorläufig diesen Entschluß in den Vereinigungsacten ausdrücken." Wortlaut der Conferenzprotocolle.

1818 von den meisten Abgeordneten paraphirt war und daher auch als Staatsvertrag vom 7. October 1818 bezeichnet wird, unterschrieben und untersiegelt wurde. Mit dem Abschlusse dieses Staatsvertrags war die Arbeit der Conferenz für jetzt beendigt. Nach dem Schlusse der 30. Sitzung, in welcher Herr v. Berg noch einen Vortrag „über das besondere Verhältniß zwischen evangelischen Fürsten katholischer Landestheile und dem römischen Hofe" hielt, gingen die Abgeordneten am 14. October 1818 auseinander. Die Protocolle wurden dem würtembergischen Gesandtschaftsarchive übergeben.

§. 3.

Abreise der Gesandten der vereinigten Höfe nach Rom. Ueberreichung der Declaration. Inhalt derselben. Die Esposizione Consalvi's vom 10. August 1819. Verbal- und officielle Note der Gesandten vom 3. September. Note des apostolischen Stuhles vom 24. September 1819.

Der würtembergische Antrag, zur Absendung der Gesandtschaft einen günstigen Zeitmoment abzuwarten, da Rom im Augenblicke gegen die deutschen Regierungen sehr mißtrauisch sei, erhielt nicht den Beifall der Commission, welche die sofortige Abreise der Gesandten beschloß. Würtemberg mußte nachgeben, und am 27. November benachrichtigte Freiherr v. Wangenheim durch eine Circularnote die Vereinsgenossen, daß Legationsrath v. Kölle in Rom dem heiligen Stuhle die bevorstehende Ankunft der Gesandtschaft gemeldet, und am 15. November eine Antwortsnote des Cardinalstaatssecretärs Consalvi erhalten habe, in welcher dieser seine Freude über die anzuknüpfenden Unterhandlungen ausspreche.

Im Februar 1819 traten endlich die Gesandten, der katholische Frhr. v. Schmitz-Grollenburg und der protestantische Frhr. v. Türkheim, ihre Reise nach Rom an. Es waren zwei ganz entgegengesetzte Charactere. Ersterer war eine von jenen heftigen Naturen, welche durch ein schroffes und rücksichtsloses Auftreten alle Schwierigkeiten zu beseitigen glauben; Letzterer dagegen ein feiner, durchgebildeter Hofmann, der nicht durch heftiges Poltern, sondern kluges Transigiren sein Ziel zu erreichen hoffte. Nach ihrer Instruction sollten sie nicht sowohl mit dem apostolischen Stuhle unterhandeln, als vielmehr ihm die Declaration zur Annahme vorlegen und seine Gegenerklärungen entgegennehmen. Ihr Aufenthalt in der ewigen Stadt wurde auf drei Monate festgesetzt und zur Bestreitung der Reisekosten ihnen die Summe von 15,000 Gulden angewiesen, die jedoch nicht ausreichte.

Nach der Abreise der Gesandtschaft hatte der Hof von Stuttgart sich an den König von Preußen gewendet und ihn ersucht, „die Leitung und Förderung der Unterhandlungen" zu übernehmen. Nur letzteres wurde zugestanden und der preußische Gesandte v. Niebuhr (am 2. Februar) in diesem Sinne instruirt, ihm jedoch ausdrücklich bemerkt, „daß er mit

besonderer Vorsicht zu Werke gehen und nur im Allgemeinen erklären möge, der König interessire sich für diese Herstellung der kirchlichen Ordnung [1])".

Niebuhr versprach sich keinen besondern Erfolg von dieser Gesandtschaft, und äußerte seine Befürchtungen hierüber in seinem Berichte an's Ministerium, aus welchem Mejer folgende Stelle mittheilt: „Es läßt sich voraussehen, an wen sie (die Gesandten) sich wenden, um Rath und Leitung zu erhalten, und wenn sie nicht mit ausnehmender Umsicht und Klugheit ausgerüstet sind, so werden sie Gefahr laufen, von Anfang her ihrer Unterhändlung einen Ton und eine Richtung zu geben, welche sie späterhin, nach ganz nutzlosem, langem Zeitverlust, gezwungen aufopfern müssen, wenn sie nicht den Erfolg aufopfern wollen. Sie kommen, dem würtembergischen Chargé d'Affaires, Herrn Kölle, dem niederländischen Gesandten Herrn Reinhold und dem — empfohlen. Die beiden ersten sind plumpe deutsche Exemplare von französischen Liberalen, zwar ausnehmend verschieden von einander, doch darin sich gleich, daß sie von Jacobinern durch den Bonapartismus zu dieser jetzt modischen Form gekommen sind; Herr — — dagegen — ist hartnäckig darauf erpicht, sein System des katholischen Kirchenrechts zu realisiren [2])." Die nachfolgende Zeit hat den Beweis geliefert, daß Niebuhr richtig prophezeit hatte.

Am 23. März hatten die Gesandten die erste Audienz beim hl. Vater, dem sie die lateinisch abgefaßte Declaration überreichten. Sie beschränkt sich nur auf jene Puncte, hinsichtlich deren man ein Nachgeben Rom's hoffte, und verschweigt geflissentlich diejenigen Bestimmungen, welche den Inhalt des organischen Staatsgesetzes bilden sollten. Sie besteht aus 9 Artikeln. Man wird die wörtliche Anführung einiger derselben [3]) um so mehr gestatten, als es nur dadurch möglich ist, die vortreffliche Entgegnung Consalvi's vom 10. August recht zu verstehen.

Der erste Artikel gestattet „der römisch-katholischen und apostolischen Kirche" freies Bekenntniß u. s. w. mit allen Rechten, „wie sie aus den wesentlichen Grundsätzen ihrer Religion fließen," und legt den vereinten Fürsten die Pflicht auf, „in Folge dieser Declaration," und „in Gemäßheit des ihnen zustehenden höchsten Schutzrechtes" alle Hindernisse zu beseitigen, welche dieselbe in der freien Religionsübung stören könnten, und ihr diejenigen Mittel zu gewähren, die zu ihrer Sicherheit und ihrem Vortheile, vorzüglich zur Gründung von Bisthümern, deren nach Art. 2. fünf errichtet werden sollten, nöthig seien. Nach dem 3. Artikel soll „an jeder Domkirche als Presbyterium oder kirchlicher Senat ein Capitel von Canonikern gebildet werden, deren hauptsächlichste Bestimmung außer dem Gottesdienste und der Seelsorge sein

1) Mejer, die Propaganda. S. 395.
2) A. a. O. S. 396.
3) Das lateinische Original ist im Anhang abgedruckt.

sollte, „den Bischof in der Verwaltung seiner Diöcese zu unterstützen." Der 4. Artikel verspricht die Erhaltung der noch bestehenden Seminarien zu Rottenburg, Mörsburg, Mainz und Fulda, sowie die Errichtung solcher Anstalten in den Staaten, wo noch keine bestünden, und macht die Aufnahme in dieselben von einer Prüfung, sowie den Empfang der Weihen vom landesherrlichen Tischtitel abhängig. Zugleich erklärt derselbe Artikel, „die Provinz werde künftig ihre akademischen Lehranstalten erhalten, auf welchen sich die Candidaten des geistlichen Amtes in den theologischen Wissenschaften ausbilden könnten." „Um die alte deutsche Kirchendisciplin aufrecht zu erhalten," verordnet Art. 5. im Sinne der Grundzüge die Wahl dreier bischöflichen Candidaten durch Scrutinium, aus welchen dann der Landesherr den künftigen Bischof bezeichnen soll. Dem Papste werden 6 Monate zur Bestätigung desselben zugestanden. Der folgende Artikel legt dem Bischofe vor seiner Consecration durch den Metropoliten die Pflicht auf, „dem Landesherrn den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten, und bestimmt mit dem Bemerken, „daß jede Exemtion aufgehoben wäre," den Umfang der bischöflichen Rechte, zu welchen u. A. auch die Befugniß gehört, „Geistlichen . . . die canonische Institution auf Beneficien zu ertheilen, die ihnen verliehen worden," sowie „die Aufsicht über das Seminar zu führen und den Vorsteher desselben zu ernennen."

Der 7. Art. bestimmt, daß die Domherren wie die Bischöfe gewählt und ernannt werden sollten, so oft Canonicate erledigt seien; den Domdecan aus dem Gremium des Capitels" zu ernennen, wird dem Landesherrn vorbehalten; ... ferner erlaubt dieser Art. dem Bischofe, aus den Canonikern seinen Stellvertreter in spiritualibus und pontificalibus und seine Officiale zu wählen, und verfügt endlich, die Nominations- und Collationsrechte zu Pfarreien und andern kirchlichen Pfründen bleiben in dem Stande, in welchem sie bisher waren. In Folge dessen wird der Bischof auch künftig zu denjenigen Pfarreien ernennen, wozu ihm früher als Bischof das Ernennungsrecht zustand." Desgleichen behalten die Patrone ihre Rechte. „Was die übrigen Beneficien betrifft, besonders solche, die von ehemaligen, jetzt nicht mehr bestehenden kirchlichen Corporationen verliehen wurden, so werden sie unter dem Ernennungsrechte des Landesherrn stehen." Die Kirchengüter sollen nach Art. 18 niemals zu andern Zwecken verwendet, sondern ungeschmälert erhalten und die Bisthümer von den Landesherren in Fonds und unbeweglichen Gütern dotirt werden. Für „diejenigen Geistlichen, welche durch Alter oder Krankheit zur Versehung ihrer Stellen untauglich geworden," wird eine angemessene Pension in Aussicht gestellt. Der letzte Artikel endlich lautet: „Um die nothwendige Verbindung mit dem apostolischen Stuhle als dem Mittelpunkte der katholischen Einheit zu sichern, ist man übereingekommen, den eben gedachten und künftig durch einen Metropolitanverband vereinigten Bisthümern einen Erzbischof vorzusetzen, der, ehe er die Ausübung der Metropolitangerichtsbarkeit antritt, die ihm nach den Canones zukommt,

allen betreffenden Landesherren schriftlich angeloben wird, sein Amt zum Besten der katholischen Unterthanen zu verwalten und nichts zu thun, was zum Nachtheile der Rechte der Fürsten oder der Bischöfe ausschlagen könnte." Für den Erzbischof werden außer seiner Congrua als Bischof noch 3000 Gulden stipulirt; zugleich wird der hl. Vater ersucht, da der erzbischöfliche Sitz noch nicht festgestellt sei, „dem Bischofe von Rottenburg die Verwaltung der Provinz zu übertragen."

Diese Artikel[4]) sollten vom Papste angenommen und in Form einer pragmatischen Sanction publicirt werden. Allein schon nach einiger Zeit konnten sich die Ueberbringer derselben überzeugen, daß man durch solche Kunstgriffe den apostolischen Stuhl nicht hintergehen könne. Am 21. Mai hatten sie ihre erste Unterredung mit Consalvi, welcher die von den vereinten Höfen gewählte Form einer Declaration nicht billigte und dafür die Form eines Concordats[5]) vorschlug, für welches er namentlich anführte, daß es die beste Art sich über Satz und Ausdruck zu verständigen sei, und, sobald beide Theile unterschrieben hätten, jeden Zweifel und Anstand unmöglich mache. Hiervon wollten jedoch die Abgeordneten aus den uns schon bekannten Gründen nichts wissen. Ebenso wenig gingen sie auf den Vorschlag des Cardinals, den officiellen Verhandlungen vertrauliche Noten und Conferenzen vorangehen zu lassen, ein, und verlangten sowohl bei dieser Unterredung, als auch durch eine Note vom 2. Juni sofortige Eröffnung der amtlichen Betreibung ihres Geschäftes.

Die Ausstellungen, welche Consalvi auf dieser Conferenz an der Declaration machte, brachten Herrn v. Türkheim die Ueberzeugung bei, daß der römische Stuhl die Declaration in dieser Form nie annehmen werde, während sein College Schmitz-Grollenburg immer noch hoffte, durch hartnäckiges Bestehen auf den gestellten Forderungen dieselben durchzusetzen. In Folge dieser Meinungsverschiedenheit erstattete jeder einen besondern Bericht über die Audienz vom 21. Mai an seine Committenten.

Nachdem diese Berichte eingelaufen waren, trat am 17. Juni die erste und am 20. Juli die zweite Conferenz der Bevollmächtigten jener Staaten, welche den Staatsvertrag vom 7. October 1818 unterzeichnet hatten, in Frankfurt zusammen, um das Weitere zu berathen.

Hier wurde eine neue Instruction für die Gesandten, die auf eine amtliche Erklärung des Papstes dringen und nicht über fünf Monate in Rom verweilen sollten, ausgearbeitet, und ihnen die Art und Weise bezeichnet, wie sie auf eine etwaige Rückäußerung des apostolischen Stuhles zu antworten hätten. Da die Hauptpunkte der Instruction in der Note

---

4) Niebuhr beurtheilt die Declaration gut. Mejer, a. a. O. S. 397.

5) Bei dieser Gelegenheit soll Consalvi erklärt haben, es sei eine ganz unrichtige Meinung, daß der apostolische Stuhl mit Protestanten kein Concordat schließen wolle,

der Gesandten vom 3. September 1818 enthalten sind, wird es für jetzt genügen, nur hervorzuheben, daß die Frankfurter Commission ihre Abgeordneten beauftragte, sich wegen der Circumscription der Diöcesen, auch im Falle eine Vereinigung nicht zu Stande käme, mit dem Cardinalstaatssecretäre zu besprechen.

Die römische Gesandtschaft, deren festgesetzte Zeit verstrichen war, ohne die versprochene Conferenz mit Consalvi eröffnen zu können, war schon im Begriffe abzureisen, als ihr am 10. August die Antwort des hl. Vaters auf ihre Anträge mitgetheilt wurde. Sie ist enthalten in der berühmten „Darstellung der Gesinnungen Sr. päpstl. Heiligkeit über die Erklärung der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten (Städte) des deutschen Bundes [6]),“ welche der Cardinalstaatssecretär den beiden Abgeordneten an diesem Tage überreichen ließ. In derselben werden fast alle Anträge der Declaration entweder direct oder indirect verworfen.

Ausgehend von dem Grundsatze, daß der Papst „schon in der Natur und in der Einrichtung der katholischen Kirche, deren Oberhirt er ist, gewisse Gränzen finde, die er nicht überschreiten dürfe, ohne sein eigenes Gewissen zu verrathen und jene Gewalt zu mißbrauchen, welche Jesus Christus ihm übergeben habe, um sich derselben zur Erbauung, aber nicht zur Zerstörung seiner Kirche zu bedienen,“ unterwirft Consalvi im Auftrage des hl. Vaters die Declaration der Fürsten, deren Bereitwilligkeit für die Bedürfnisse der Katholiken ihrer Territorien zu sorgen, er lobend anerkennt, einer eingehenden Kritik, um ihnen jene Punkte zu bezeichnen, auf die Se. Heiligkeit entweder gar nicht oder nicht in dieser Form eingehen könne.

Mit Hinweisung auf einige mißverständliche Ausdrücke, die man aber, wie bekannt, in Frankfurt absichtlich gewählt hatte, verlangt die Note zuerst die Streichung des Satzes, daß die katholische Kirche jene Rechte besitzen solle, „welche aus ihren wesentlichen Grundsätzen fließen“, da eine solche Distinction von wesentlichen und unwesentlichen Rechten nicht nur „den katholischen Grundsätzen zuwider sei,“ sondern auch den Zweck habe, „unter dem Vorwande, daß es sich nur um zufällige Sachen handle, die ganze Kirchendisciplin und die gesetzgebende Gewalt der Kirche der weltlichen Gewalt zu unterwerfen:“ desgleichen verwirft dieselbe den verfänglichen Ausdruck vom „höchsten Schutzrechte“ der Fürsten, indem es leider nur zu gut bekannt sei, daß die deutschen Rechts-Publicisten unter dem Titel des landesherrlichen Schutzrechtes den Fürsten „eine unumschränkte Gewalt circa sacra“ zutheilen wollten. Hinsichtlich der Stellung

6) Esposizione dei Sentimenti di Sua Santita sulla Dichiarazione dei Principi e Stati Protestanti riuniti della confederazione germanica. Sie ist vielfach abgedruckt, z. B. Organon, S. 207 ff.; Müller, Lexicon des Kirchenrechtes, Würzburg 1832, Bd. 5. S. 454 ff. Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart 1821. S. 332 ff. (italienisch u. deutsch) u. s. w.

der Domcapitel dem Bischofe gegenüber verlangt Consalvi im Namen des Papstes die Hinzufügung der Worte „nach den Canones oder einer legitimen Gewohnheit“, um allen Streitigkeiten, welche aus dem unbestimmten Ausdrucke der Declaration hervorgehen könnten, vorzubeugen.

In Bezug auf den vierten Artikel der Declaration bemerkt der Cardinalstaatssecretär den Gesandten, der hl. Vater könne sich der Befürchtung nicht entschlagen, in welcher er durch eine Bestimmung des sechsten Artikels noch bestärkt werde, daß die Theologen nur der praktischen Ausbildung wegen die Seminarien besuchen sollten, was ganz gegen den Geist der Kirche und die ausdrückliche Bestimmung des Concils von Trient sei, welches den Bischöfen gebiete, Seminarien zu errichten, „in denen eine bestimmte Anzahl von Knaben unterhalten, religiös erzogen und in den kirchlichen Disciplinen unterrichtet werden sollten.“ Der Cardinal verweilt besonders bei diesem Puncte, und hebt namentlich hervor, daß Diejenigen, „welche Diener der Kirche werden wollten, schon von ihrer zartesten Jugend an unter der Aufsicht und gänzlichen Abhängigkeit von den Bischöfen“ erzogen werden müßten, — was aber die verbündeten Fürsten deshalb nicht wollten, weil sie Staatsdiener aus den Geistlichen zu machen beabsichtigten. — Für die Erziehung der Geistlichen in Seminarien macht die Note auch die Thatsache geltend, daß gerade die Nichtbeachtung dieser Vorschrift den beklagenswerthen Verfall eines Theiles des deutschen Clerus zur Folge gehabt hätte, und spricht schließlich das unabänderliche Bestehen Sr. Heiligkeit auf Seminarien nach der Form des Concils von Trient aus, da die Bischöfe nach göttlichem Rechte befugt seien, nicht nur die Gläubigen zu unterrichten, sondern auch ihren Clerus zu erziehen, ein Recht, das durch die Civilgewalt weder gestört noch beschränkt werden dürfe. Der etwaige Einwand, daß die Bischöfe ja den Unterricht auf den Universitäten und speciell die Ausbildung der Theologen überwachen und auf Anstellung der Professoren ihren Einfluß geltend machen könnten, wird unter Hinweis auf „die falschen und gefährlichen Lehren, welche trotz der wiederholten Vorstellungen des hl. Vaters auf einigen Universitäten Deutschlands gelehrt würden,“ und nur zu deutlich zu erkennen gäben, „daß diese den Bischöfen zugestandene Aufsicht über die Professoren gewöhnlich nur ein leerer, ganz unwirksamer Ausdruck sei,“ (vgl. S. 15) zurückgewiesen.

Der in Art. 5 proponirte Wahlmodus der Bischöfe, vorzüglich die Herbeiziehung der Decane zur Wahl, wird schon aus dem Grunde beanstandet, weil auf diese Weise „ein Geist der Demokratie in der Kirche eingeführt“ und große Unordnung hervorgerufen werde; auch die Beschränkung der Wahl auf das „Scrutinium“, mit Ausschluß des Compromisses und der Inspiration wird nicht gebilligt, und noch weniger die Erwählung von drei Candidaten, unter welchen der Landesherr den künftigen Bischof auswählen sollte. Der Cardinal erklärte hierbei den Gesandten, der hl. Vater wolle zwar die Wahl durch Scrutinium mit Aus-

schluß der übrigen Wahlformen und auch die Wahl von drei Personen gestatten; dagegen könne er die Bezeichnung eines dieser drei Candidaten zum Bischofe dem protestantischen Landesherrn weder als ein der Krone anklebendes, noch als ein durch die Dotation der Bisthümer erworbenes Recht einräumen, da es ein sehr bekannter Grundsatz sei, von dem auch der Papst, ohne „der ganzen Kirche das größte Aergerniß zu geben," sich nicht entfernen könne: daß die Akatholiken, welche außerhalb der Kirche stehen, des Patronatsrechtes nicht theilhaftig sein könnten, welches die Kirche nur allein den Katholiken ertheile. Um jedoch den vereinten Fürsten einen Beweis seines Entgegenkommens zu geben, ließ der hl. Vater durch Consalvi den Abgeordneten mittheilen, er sei bereit, bei der Auswahl des Bischofes aus den drei vorgeschlagenen Subjecten nach obigem Wahlmodus „mit Beobachtung der ihm obliegenden Pflichten alle Rücksicht auf Denjenigen zu nehmen, zu dessen Gunsten die respectiven Souveräne ihm ihre Wünsche zu erkennen geben würden;" oder falls man den alten Modus beibehalten wolle, den Capiteln aufzutragen, „der Regierung die Liste der Candidaten zu überreichen, von welchen sie diejenigen streichen könne, die ihr nicht angenehm wären, jedoch so, daß so viele stehen blieben, als zur freien Wahl eines Bischofes nöthig seien.

Die Bestimmungen der Declaration wegen des Informativprocesses erlangten auch nicht die Billigung des hl. Vaters, noch weniger die ihm festgesetzte Frist von 6 Monaten zur Bestätigung des Gewählten, worin zugleich indirect ein großes Mißtrauensvotum gegen den apostolischen Stuhl enthalten war, dem hier geradezu eine Vernachlässigung seiner Pflichten imputirt wurde. Für die Formel innerhalb sechs Monate schlug die Note vor „so bald als möglich."

Auf den 6. Artikel der Declaration übergehend, verwahrt sich der Cardinal gegen die Ansicht der Declaratoren, als ob der bestätigte, aber noch nicht consecrirte Bischof keine bischöflichen Jurisdictionsrechte ausüben könne, verlangt sodann die Vorlage der Formel des Eides, den die Bischöfe dem Landesherrn leisten sollten, und stellt das dem Metropoliten zugestandene Recht der Consecration seiner Suffraganbischöfe in Abrede. Wie hier, so hatte auch hinsichtlich des vom neuen Bischofe abzulegenden Glaubensbekenntnisses, welches man in der Declaration mit keiner Silbe berührte, der hl. Vater die heimlichen Absichten ihrer Verfasser errathen und deshalb ausdrücklich erklären lassen, daß „keine Neuerungen gemacht" und „Alles genau erfüllt werden müsse, was in Bezug auf die erhabene Ceremonie der Consecration in dem römischen Pontificale vorgeschrieben sei."

Weitläufig verbreitet sich die päpstliche Note über die Rechte der Bischöfe. Nachdem Consalvi zuerst die Motive und den Nutzen der Beschränkung der bischöflichen Jurisdiction durch den apostolischen Stuhl hervorgehoben, erklärt er den Ueberbringern der Declaration, der hl. Vater könne dem Ansinnen, diese Beschränkungen aufzuheben, nicht willfahren, „weil dasselbe mittelbar und unmittelbar dahin abzwecke,

jene Bande zu lösen, wodurch in der gegenwärtigen Kirchendisciplin die Bischöfe und die Gläubigen mit dem obersten Hirten vereinigt seien," und geht dann auf die den Bischöfen zugestandenen Rechte über. Nicht ohne Befremden, äußert der Cardinal, sei von dem hl. Vater bemerkt worden, „daß man zu derselben Zeit, wo man Alles auf die alte Disciplin zurückzuführen suche, und wo man wolle, daß die Bischöfe ihre alten vorgeblichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung ausübten, die Gewalt derselben auf pfarramtliche Zurechtweisungen gegen Laien beschränke und diesen überlasse, ihren Recurs an die Civilgewalt zu nehmen, ohne der Kirchenstrafen auch nur im Geringsten zu erwähnen, deren doch die Kirche von ihrem Entstehen an fortwährend sich bedient habe." Die Bestimmung der Declaration, der Bischof dürfe die canonische Institution denen ertheilen, welchen die Pfründen verliehen worden seien, wird vom Cardinale als eine Verletzung der bischöflichen Rechte bezeichnet, und die den Bischöfen zugestandene Inspection über die katholischen Schulen für unzulänglich erachtet; auch die Beschränkung ihres Rechtes hinsichtlich der verbotenen Bücher wird von Consalvi nicht anerkannt, der zugleich ausdrücklich verlangt, daß nach Vorschrift des Tridentinums denselben die vollständige Leitung des Seminars, Güterverwaltung und die Anstellung aller Lehrer und Beamten überlassen werde. Auch verhehlt die päpstliche Note den Fürsten nicht, daß der letzte Paragraph dieses Artikels, welcher dem Bischofe das Recht zuerkenne, „in geistlichen Dingen" (rebus spiritualibus), besonders, wo es sich um das Sacrament handele, zu erkennen, aber zugleich verfüge, „jedoch kann sich die bischöfliche Erkenntniß nicht auf Civilsachen der Geistlichen erstrecken, welche dem weltlichen Richter angehören," offenbar in der Absicht verfaßt sei, „den Bischöfen das ihnen zustehende Recht über die kirchlichen Sachen und insbesondere über die Ehesachen zu erkennen," zu rauben, und den größten Theil derselben der weltlichen Competenz zu unterwerfen. Wenn die protestantischen Fürsten nicht als Princip anerkennen wollten, daß die Entscheidung der kirchlichen Sachen, besonders der Ehesachen, dem Bischofe zustehe, so könne dies der hl. Vater nur beklagen; nie aber werde er seine Hand zur Zerstörung jener bischöflichen Rechte darbieten, und ebensowenig die hier ausgesprochene Ansicht, die Civilsachen der Geistlichen gehörten vor das weltliche Gericht, adoptiren.

Ferner vergißt der Cardinal nicht, die projectirte Besetzung der Domcapitel, Ernennung des Dombecans durch die Fürsten, sowie den moralischen Zwang des Bischofes, seinen Generalvicar und Weihbischof aus den Domherren zu wählen, zu rügen, und in Bezug auf letztern Punkt zu bemerken, daß die Ernennung eines Weihbischofes hauptsächlich vom apostolischen Stuhle abhänge, bei welchem sich der Bischof einen solchen erbitten könne. Auch die vorgeschlagene Pfründenvergebung erntete nicht den Beifall des hl. Vaters, welcher weder zur Aufhebung der päpstlichen Monate stillschweigen, noch das von den protestantischen Fürsten in Anspruch genommene

Patronatsrecht gutheißen konnte, obschon er aus Eifer für endliche Herstellung der Ordnung sich bereit erklärte, den Bischöfen die Verleihung der in den päpstlichen Monaten vacant werdenden Beneficien zu überlassen. Die Anzahl der Domherren fand, wie die Note sagt, der hl. Vater viel zu gering und der hochtrabenden Bestimmung des Art. 3 der Declaration, „daß jedes Capitel aus einer genügenden Anzahl von Canonikern bestehen solle,“ nicht entsprechend, indem eine Zahl von 6, oder wie in Fulda, 4 Domherren an einer Domkirche „für die Würde des göttlichen Dienstes und für die Besorgung der andern Functionen nicht zureichend genannt werden könne.“ Die Dotation der Bisthümer Limburg und Fulda bezeichnet Consalvi als zu armselig.

Endlich unterläßt der Cardinalstaatssecretär nicht, den Declaratoren zu bemerken, Se. Heiligkeit finde es sehr unpassend, daß „bei der Gründung einer neuen kirchlichen Provinz der Hauptgegenstand, nämlich der erzbischöfliche Sitz, unbestimmt bleibe, und daß man eine so würdevolle Stiftung, welche ihrer Natur nach bleibend sein müsse, mit einem provisorischen Zustande anfange, der entweder nicht sobald aufhören oder doch Veranlassung zu einer Inconvenienz geben könnte, welcher sich der hl. Vater entgegensetzen müßte: wenn nämlich ein Erzbisthum errichtet würde, welches von einem Sitze zum anderen zum größten Nachtheile des regelmäßigen Ganges der kirchlichen Geschäfte der Provinz wandern müßte.“ Bei dieser Gelegenheit kann der Papst die Bemerkung nicht unterdrücken, „daß das Andenken an die alte kirchliche Herrlichkeit in Deutschland, sowie die größere Bequemlichkeit der Gläubigen es erforderten, unter den fünf Kirchen, welche die neue Provinz bilden sollten, die Ehre des Erzbisthums dem sehr alten und berühmten Sitze in Mainz einzuräumen, welcher nebstdem, daß er den Vortheil habe, mehr in der Mitte der fünf Diöcesen zu liegen, welche die neue kirchliche Provinz zu bilden hätten, mit so viel Ruhm durch eine Zeit von mehr als tausend Jahren bestanden habe, — welcher an das Apostelthum des hl. Bonifazius und die erzbischöfliche Würde erinnere, die er bis auf unsere Zeiten erhalten habe, und welcher durch Se. Heiligkeit nur mit lebhaftem Schmerze und gezwungen durch die Macht der Umstände derselben beraubt worden sei.“ Um hinsichtlich der Jurisdiction des künftigen Erzbischofes allen Irrungen vorzubeugen, verlangt die Note, daß nach den Worten „(ehe er seine) Metropolitanrechte u. s. w. (antritt) — nach den nun geltenden Canones und der gegenwärtigen kirchlichen Disciplin“ eingeschalten werde — und wundert sich auch nicht wenig über den ihm angesonnenen Eid, „nichts zu unternehmen, was auf irgend eine Weise den Rechten der Fürsten und der Bischöfe zum Nachtheile gereichen könne,“ da derselbe die Erzbischöfe nicht selten in Conflict mit ihrem Gewissen bringen müsse, namentlich wenn auch die sog. jura circa sacra nach der Ausdehnung der protestantischen oder josephinischen Rechtspublicisten unter die weltlichen Rechte einbegriffen seien. Eine Ueber-

schreitung seiner Gewalt sei von dem Erzbischofe nicht zu befürchten, auch würde einem etwaigen Mißbrauche der erzbischöflichen Gewalt von Rom aus kräftig gesteuert werden.

Nach diesen Ausstellungen geht die Note auch auf jene Punkte über, welche die Commission nicht zum Gegenstande der Declaration machen wollte, sondern in ihr organisches Statut aufgenommen hatte: wie die freie Communication der Gläubigen mit dem päpstl. Stuhle, die Entscheidung der wichtigern und vorbehaltenen Gegenstände durch denselben, das Recht der Appellationen u. s. w., betreffs welcher die Grundzüge die Ansichten und Pläne der Commission enthalten. Der Cardinal verlangt entweder einen bestimmten Artikel über diese Gegenstände oder die Erklärung, daß sie „nach der bestehenden Kirchendisciplin" geregelt werden sollten.

Zum Schlusse läßt der hl. Vater den vereinigten Fürsten den Vorschlag machen, falls sie auf seine billigen Forderungen nicht eingehen wollten, „einstweilen die bezeichnete neue Begrenzung der Diöcesen in Vollzug zu setzen, um hernach in gutem Einverständnisse den Kirchen weiter vorzusehen."

Diese Note, welche mit diplomatischer Feinheit und in der höflichsten Form die einzelnen Artikel der Declaration als unkirchlich zurückweist, kam den Gesandten und ihren Committenten äußerst unwillkommen. Sie sahen sich auf einmal einer Macht gegenüber, welche ihnen geistig weit überlegen, ohne im geringsten den Anstand zu verletzen, ihr ganzes Kunstgewebe zerriß und ihre wahre Absicht mit der Kirche enthüllte, dabei aber selbst die billigsten und annehmbarsten Vorschläge machte, und nur jene Grenzen nicht überschreiten wollte, welche der Papst einhalten mußte, um nicht ein Verräther an der heiligen Sache zu werden.

Herr v. Türkheim wurde durch die päpstliche Note überzeugt, daß die Höfe nothwendig mit Rom in Unterhandlung treten und auf ihr projectirtes Kirchensystem verzichten müßten, wenn sie sich nicht den nur zu begründeten Vorwurf zuziehen wollten, daß die ganze Sache an ihrer Hartnäckigkeit und ihrem bösen Willen gescheitert sei. Er sprach auch diese Gesinnungen in einem Separatberichte vom 21. August aus, in welchem er auch die Punkte namhaft machte, bezüglich welcher Modificationen nöthig seien. Sein College war dagegen anderer Meinung und arbeitete nun eine Antwortsnote auf die Esposizione, welche die Gesandtschaft am 14. August an ihre Höfe abgeschickt hatte, aus, der er die jüngst erhaltene Instruction zu Grunde legte.

Die Gesandten, oder besser Herr v. Schmitz, der seinen Gegner immer mehr von den Geschäften zurückdrängte, überreichten am 3. September dem Cardinalstaatssecretäre eine Verbal- und eine officielle Note als Antwort auf dessen Note vom 10. August. In der ersteren Note bedauern sie, daß der hl. Stuhl alle Artikel ihrer Declaration entweder direct oder durch Clauseln und Vorbehalte verworfen habe, verschließen sich jedoch der Hoffnung nicht, daß die Darlegung des wahren Gesichtspunktes

von dem ihre Fürsten bei Abfassung derselben ausgegangen seien, nebst den zugestandenen Modificationen den hl. Stuhl zu ihrer Annahme bewegen dürfte, mit dem Bemerken, die officielle Note enthalte die äußersten Zugeständnisse ihrer hohen Committenten [7]).

Diese officielle Note, welche mit der Esposizione Consalvi's weder nach Inhalt noch nach Form rivalisiren kann, zerfällt in zwei Theile. Der erste Abschnitt sollte dem apostolischen Stuhle den Standpunkt der Fürsten klar machen, und der andere ihm die neuen Zugeständnisse derselben insinuiren.

In Bezug auf den Gesichtspunkt, von welchem aus die Declaration zu beurtheilen sei, erklären die Gesandten, die Fürsten hätten nur einfache, gerechte und gediegene Grundlagen aufstellen wollen, um den ungewissen Zustand, in welchem sich schon seit langer Zeit die Verhältnisse der katholischen Kirche ihrer Staaten befänden, ein Ende zu machen [8])". Ihr Verlangen erstrecke sich daher nur auf Errichtung von Bisthümern und andern kirchlichen Anstalten, mit Vermeidung jeder Frage über verschiedene Kirchengewalten, die sie als protestantischen Regierungen fremde Punkte dem gemeinen Rechte und den kirchlichen Behörden unbeschadet ihrer Rechte und ihrer Pflicht, die in ihren Staaten angenommenen Kirchen jeder Confession zu schützen, überlassen wollten (!). Dies bezwecke auch einzig ihre Declaration, durch welche sie ihren Unterthanen „die Freiheit ihres Gewissens und die freie (!) Ausübung ihres Cultus" sichern und „den Bischöfen in der Ausübung ihrer Functionen und ihrem Verkehre mit dem hl. Stuhle eine Freiheit gewähren wollten, welche jene übertreffe, deren die Bischöfe in andern, katholischen Fürsten untergebenen Ländern genössen." Auf diese Declaration sei also das Heil von anderthalb Millionen Katholiken basirt; sie sei eine „magna charta libertatis ecclesiae catholicae Romanae, und keiner Veränderung oder Zugabe fähig [9])."

---

7) Ils n'osent lui laisser ignorer, que cette Note contient le point extrême de la condescendance de leurs Commettans, qui ne sauroient abandonner les principes enoncés dans leur Déclaration sans déroger aux droits des gouvernemens et de leurs sujets catholiques. Die neuesten Grundlagen, S. 308.

8) Qui ne vouloient qu'établir des bases simples, justes et solides, pour terminer l'état incertain dans lequel se trouvent déjà trop long-temps les rapports de l'église catholique dans leurs Etats. A. a. O. S. 310.

9) Evitant toute question sur les différents pouvoirs ecclésiastiques, et la jugeant subordonnée au bienêtre religieux de leurs sujets catholiques, lequel ne reclame que des evêchés et les institutions qui en dependent, ils vouloient laisser au droit commun et aux authorités de l'église à régler ces points tout à fait étrangers aux gouvernements protestans, sauf néanmoins leurs droits et leur devoir de protéger les églises de toute confession reçues dans leurs états . . . . la déclaration . . . ne doit donc avoir d'autre but, que d'assurer par un acte solennel à leurs sujets catholiques la liberté de leur conscience et le libre exercice de leur culte, ainsi que de pourvoir à leur premier besoin religieux en établissant et dotant

Um die von Consalvi gerügten Auslassungen der Declaration zu rechtfertigen, erklärten die Gesandten in ihrer Note, daß die Declaration wegen ihres eben angegebenen Zweckes „nicht rein kirchliche Gegenstände (wie die ausgelassenen) umfassen könne und sich auf Bestimmungen habe beschränken müssen, welche die öffentliche Ordnung betreffen, und welche aus den Rechten der Aufsicht und des Schutzes stammten, die mit den Rechten der Souveränität wesentlich verbunden seien." In Wahrheit hatte man freilich diese Punkte übergangen, weil man betreffs derselben die staatskirchlichen Theorien einseitig in Anwendung bringen wollte.

An diese Erklärung reiht sich endlich der Vorwurf, daß der römische Hof an allem Unheil in Deutschland die Schuld trage, indem er mit Nichtachtung der Freiheiten der deutschen Kirche nur die Beschlüsse des Concils von Trient, das doch nur in Glaubenssachen in Deutschland allgemein recipirt sei (!), gelten lassen wolle, und durch seine Clausel „nach den jetzt bestehenden Canones und der geltenden Disciplin" eine heillose Verwirrung herbeiführe, da man ja gar nicht wisse, worin diese Disciplin bestehe, weil sie in den einzelnen Ländern verschieden sei, sich den bürgerlichen Verhältnissen der Regierungen anbequeme und „wesentlich von den bischöflichen Verordnungen abhänge." Ueberaus geistreich ist die hieran geknüpfte Anfrage, „welche Disciplin in den Staaten der vereinigten Fürsten gelten solle, da in denselben noch gar keine Bischöfe seien?"

Mit der Phrase, „nie werde die alte Ordnung so wiederkehren, wie sie gewesen", werden dann die Modificationen der Declaration eingeleitet. Sie sind unbedeutend, denn in der Hauptsache waren die Höfe nicht gewillt, irgend ein Zugeständniß zu machen. Da wir bei Besprechung der Antwortsnote Consalvi's auf einige derselben zurückkommen müssen, können wir sie hier übergehen.

Schon bei der Audienz erklärte der Cardinal dem Freiherrn von Schmitz, der ihm die Noten überreichte, daß der hl. Vater dieselben nicht annehmen könne, „da sie Punkte enthielten, welche der katholischen Religion zuwider seien", und daß auch die Modificationen nicht der Art seien, sein gerechtes Mißtrauen zu heben. Noch mehr aber that er dies in seiner Note vom 24. September, welche als eine Ergänzung und Erweiterung der Esposizione betrachtet werden kann.

Das italienische Original, welches meines Wissens noch nicht im Drucke erschienen ist, liegt mir vor, aus dessen höchst interessantem Inhalte folgende Stellen herausgehoben werden sollen.

---

un nombre suffisant d'évêchés, et en assurant aux évêques une liberté dans l'exercice de leurs fonctions et dans leur communication avec le St. Siège, qui surpasse celle, dont jouissent les évêques dans d'autres pays soumis à des Chefs catholiques. . . Pour la forme cette Déclaration est une Magna Charta libertatis ecclesiae catholicae romanae, qui ne peut être susceptible d'aucune variation ou addition, qui lui seroit étrangère. A. a. O. S. 311.

Im Eingange bemerkt der Cardinal, man möge die Declaration unter was immer für einem Gesichtspunkte betrachten, so stehe doch das als Thatsache fest, daß man sie dem hl. Vater vorgelegt und seine Zustimmung zu derselben verlangt habe; diese könnte aber, so lange sie Grundsätze, Anordnungen und Ausdrücke enthalte, welche das Oberhaupt der Kirche ohne Pflichtverletzung nicht gutheißen könne, nur dann erfolgen, wenn jene Grundsätze zuerst aufgehoben worden seien. Der hl. Vater habe deshalb auch die Annahme der ihm vorgelegten Declaration von den vorzunehmenden Modificationen abhängig gemacht; die vorgenommenen Veränderungen seien aber unbedeutend, wichtige Punkte dagegen ganz übergangen oder dem Urtheile der hohen Committenten vorbehalten worden, so daß der Papst auch die veränderte Declaration unmöglich sanctioniren könne, ohne sich in einen schmählichen Widerspruch zu verwickeln, oder die Unbegründetheit der gemachten Ausstellungen einzugestehen oder endlich durch Bestätigung dessen, was er kurz zuvor feierlich verworfen habe, der Kirche ein Beispiel der Pflichtverletzung zu geben [10]).

Eine magna charta, fährt der Cardinal fort, vermöge er in der Declaration nicht zu erblicken; denn eine solche charta dürfe nur die Beziehungen der Souveräne und der ihrer Herrschaft unterworfenen Katholiken berücksichtigen, nicht aber „Gegenstände bestimmen, welche zum Wesen der Kirche gehörten" oder „die Beziehungen der Katholiken zu ihrem Oberhaupte ordnen", weil ein Irrthum in dieser Materie, „weit entfernt, die Freiheit der katholischen Kirche zu sichern, dieselbe verletze und in Gefahr bringe."

Nach diesen Vorbemerkungen geht Consalvi, der auch auf die Inconsequenzen der Gesandtschaftsnote vom 3. September aufmerksam macht, auf die einzelnen von ihr beanstandeten Puncte über.

Durch den Zusatz „nach den bestehenden Canones und der nun geltenden Disciplin," sagt er, „wolle der römische Stuhl nichts anderes, als daß die Fürsten erklärten, daß alle Gegenstände außer der Errichtung der Bisthümer nach dem gemeinen Rechte nur durch die Autorität der Kirche geordnet würden. Diese Clausel habe daher gar nichts Anstößiges, und der hl. Stuhl müsse um so mehr auf ihrer Beibehaltung beharren, da sie selbst in das Concordat, welches Napoleon für die italienische Republik mit Rom abgeschlossen, aufgenommen worden sei. Se. Heiligkeit dürfe unmöglich dulden, daß der Erzbischof und die Bischöfe die Grenzen der ihnen zustehenden Gewalt überschritten: wollten dies auch die Fürsten, dann dürften sie sich vernünftigerweise nicht gegen eine Formel sträuben, deren Weglassung zu vielen falschen Auslegungen der bischöflichen Jurisdiction, besonders in Deutschland, Veranlassung gäbe, da eine gewisse

10) Da der Originaltext im Anhange mitgetheilt wird, ist es unnöthig, hier die Originalstellen anzuführen.

Partei hier ja bemüht sei, „die Bischöfe zu eben so vielen Päpsten zu machen[11]).“

Die irrige Behauptung, nur die dogmatischen Decrete des Tridentinums seien in Deutschland angenommen worden, wird durch Anführung mehrerer deutscher Provinzialconcilien und selbst aus dem Febronius und dem Emser Congreß widerlegt, und der Vorwurf, Rom achte die Freiheit der deutschen Kirche nicht, mit den Worten abgewiesen, „daß der hl. Vater nie daran gedacht habe noch denke, die rechtmäßigen Privilegien der deutschen Kirche anzutasten,“ was die Fürsten selbst zugestehen müßten. Dagegen habe „die nur zu sehr bekannte Partei, die lediglich auf Trennung Deutschlands von der römischen Kirche ausgehe, noch nicht gezeigt, daß sie große Achtung vor den Privilegien der Kirche Deutschlands habe,“ und am allerwenigsten stehe es den Verfassern der Declaration zu, sich als die Hüter dieser Freiheit zu geriren, da ja gerade sie darauf ausgingen, der Kirche die alten Rechte und Freiheiten zu entziehen. Ihre Berufung auf die Wahlcapitulationen der deutschen Könige sei eine wahre Ironie, da jene die Rechte der Kirche, z. B. in Bezug auf Ehesachen, Besetzung der Pfründen u. s. w. nicht im mindesten antasteten, welche die Declaration dem Landesherrn vindiciren wolle.

Mit der nochmaligen Betheuerung, daß der hl. Vater weit entfernt sei, die Rechte der Katholiken im Gebiete der vereinten Fürsten aufzuopfern, sondern „mit evangelischer Redlichkeit und Standhaftigkeit jenen entgegentreten werde, die sie dieser Freiheit berauben wollten,“ kommt der Cardinal, der die Bemerkung der Gesandten, „es gäbe in den vereinten Staaten keine Disciplin, weil noch keine Bischöfe da seien, und die gemischten Ehen seien nur in Italien, nicht aber in Deutschland verboten,“ der Kürze wegen blos rügt, auf die Modificationen der Declaration, von welchen einige angenommen, andere aber für ungenügend erklärt werden.

Bei dieser Gelegenheit offenbarte sich wieder die ganze Größe des apostolischen Stuhles, welcher eben so tactvoll als gründlich die armseligen Ausflüchte und Sophistereien der officiellen Note vom 3. September aufdeckt und widerlegt, zugleich aber, nachdem er die Unmöglichkeit nachgewiesen, die vorgelegte Declaration zu genehmigen, die weitgehendsten Zugeständnisse macht, welche bei einigem Entgegenkommen von der anderen Seite eine friedliche Vereinigung hätten herbeiführen müssen.

Auf die Erklärung, das den Domherren zugestandene Recht, „dem Bischofe in der Administration der Diöcese zu helfen,“ habe nur verhindern wollen, daß diese „wie früher ein träges Leben führten[12]),“ antwortete Consalvi, daß der hl. Vater auch nicht wolle, daß die Canoniker in Trägheit dahinlebten, allein er sei auch nicht minder bemüht, „jede Gelegen-

---

11) Si vuol fare dei vescovi altrettanti Papi.

12) Ne puissent plus, comme jadis, mener une vie oisive. Die neuesten Grundlagen. S. 315.

heit zu Zänkereien und Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und ihren Capiteln" abzuschneiden und habe aus diesem Grunde den Geschäftskreis der letztern durch den Zusatz „nach den bestehenden Canones u. s. w." genau fixiren und beschränken wollen.

Die hieran angereihte Behauptung, man müsse dem Clerus nach der alten Disciplin einen Antheil an den Bischofswahlen einräumen und demnach eine den Domherren gleiche Anzahl von Landdechanten herbeiziehen, weil ein nur vom Capitel gewählter Bischof das Vertrauen des Clerus und Volkes nicht besitze, wird sehr gut mit der Bemerkung abgefertigt, daß die protestantischen Fürsten ihre allzuängstlichen Besorgnisse hierüber ablegen könnten, da die Erfahrung von Jahrhunderten gezeigt habe, daß ein vom Capitel gewählter und vom hl. Vater bestätigter Bischof mit allem Vertrauen von den Gläubigen aufgenommen worden sei[13]).

Den zweiten Theil dieses Artikels betreffend, nämlich die beanspruchte Ernennung eines der drei gewählten Candidaten, wiederholt der Cardinal, daß der apostolische Stuhl ein solches Recht den protestantischen Landesherren unter gar keinem Titel zugestehen könne, und kommt dann auf die schon in der Esposizione gemachten Concessionen nochmals zurück.

Zur Bestätigung des Gewählten hatte die Declaration dem Papste eine Zeitfrist von sechs Monaten gestattet; dabei blieben auch die Verfasser unserer Note stehen und beriefen sich dafür horribile dictu! auf die Canones, „von deren Nutzen und Nothwendigkeit die Fürsten ganz überzeugt seien[14])"; eine Naivität, welche der Cardinal, der nebenbei den Abgeordneten nachweist, daß sie das Kirchengesetz gar nicht kennen, als eine Beleidigung für das Oberhaupt der Kirche bezeichnet, welches durch die vorgeschlagene Formel, die Bestätigung solle „so bald als möglich" erfolgen, den Fürsten hinlängliche Garantie dargeboten, daß es seine Pflichten nicht vernachlässigen würde.

Auch mit der vorgelegten Eidesformel, heißt es weiter, könne der hl. Vater sich nicht einverstanden erklären, indem in derselben ausdrückliche Erwähnung der Gesetze des Staates geschehe, welche, wenn sie mit den Gesetzen der Kirche im Widerspruch stünden, die Bischöfe in Conflict mit ihrem Gewissen bringen müßten. Er müsse deshalb um so mehr die Weglassung dieses Passus, der auch in der Declaration fehle, verlangen, da auch in der Eidesformel der französischen und baierischen Bischöfe die Staatsgesetze

---

13) Die Note vom 3. Sept. sagt: Voilà aussi la raison toute simple et claire, pourquoi ce nombre des électeurs ne pourroit suffire, pour gagner la confiance et assurer la tranquillité du clergé et du peuple sur l'élection de leurs pasteurs. A. a. O. S. 316.

14) Sur ce point de la plus haute importance les Princes et Etats réunis ont dû être d'autant plus jaloux de s'en tenir à des lois de l'église déjà existantes et très précises, qu'ils se sont convaincus de leur utilité ainsi que de leur nécessité. A. a. O. S. 318.

nicht erwähnt würden, und außerdem die übrigen Bestimmungen der Formel mehr als genügende Bürgschaft für die Treue der Bischöfe enthielten.

Nicht geringe Besorgniß, fährt der Cardinalstaatssecretär fort, flöße die Formel des Glaubensbekenntnisses, welches die Bischöfe ablegen, und des Eides, den sie dem apostolischen Stuhle leisten sollten, und wovon in der Declaration keine Rede sei, dem hl. Vater ein. „Die Veröffentlichung der Protocolle der Conferenz in Frankfurt (d. h. die Grundzüge) habe ihn nur zu deutlich erkennen lassen, daß dort eine gewisse Partei vertreten sei, welche die Trennung vom hl. Stuhle wolle. Dies habe ihn in seiner schon genug begründeten Besorgniß, sowohl über den Sinn dessen, wovon die Declaration rede, als auch über die Dinge, von welchen sie schweige, obschon nothwendig davon geredet werden müsse, noch bestärkt. Er setze zwar keinen Zweifel in die gute Intention der vereinigten Fürsten, könne aber nicht eben so ruhig „über die Intention Derer sein, die an der Zusammenstellung der Declaration sich betheiligt hätten."

Nachdem Consalvi den neuen Kirchenrechtslehrern noch begreiflich gemacht hat, daß das Dombecanat auch ein kirchliches Beneficium sei, zu welchem der Landesherr nicht ernennen könne, und daß der Bischof seinen Generalvicar unter dem ganzen Clerus frei auswählen dürfe, die Ernennung des Weihbischofs dagegen nicht dem Bischofe, sondern dem Papste allein zustehe, geht er zur Schlußbemerkung der Abgeordneten über. Sie enthält drei Punkte: die sog. Souveränitätsrechte circa sacra, den Wahlmodus der Bischöfe und die Universitätsbildung. Die Gesandten erklärten in ihrer Note, daß sie die Entscheidung über den ersten Punkt ihren hohen Committenten überlassen müßten, können aber hierbei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Rom die Souveränitätsrechte der Höfe nicht antasten könne, ohne sich zugleich den Vorwurf zuzuziehen, die Katholiken der vereinten Staaten des Schutzes ihrer Fürsten berauben zu wollen[15]): — ihren Modus für die Bischofswahlen rechtfertigen sie durch die Behauptung, daß derselbe der beste, von Christus und den Aposteln selbst angeordnete sei[16]), und endlich suchen sie die Bedenken des hl. Vaters gegen die Universitäten durch die Versicherung niederzuschlagen,

---

15) Ce droits sacrés ne peuvent jamais être mis en question, et il n'y a lieu de traiter à leur égard, parcequ'il n'y a aucun pouvoir, qui puisse les accorder ou les refuser. Aussi le St. Père ne voudra-t-il surement pas priver les catholiques dans les pays réunis des avantages de la protection, que viennent leur accorder leurs Princes et par laquelle ceux-ci se chargent de l'obligation d'assurer à jamais la liberté des consciences et le libre exercice du culte de leurs sujets catholiques. A. a. O. S. 321.

16) Pour ce qui est de l'appréhension enoncée par le St. Père, que dans l'organisation des élections les Princes n'aient embrassé des principes trop démocratiques, elle ne sera pas partagée par les Princes et Etats, parcequ'ici il ne peut être question, que des institutions de Jesus Christ et de ses apôtres, sur lesquelles se fonda le choix des premiers pasteurs. A. a. O. S. 321.

daß die Fürsten jede Art von Unordnung an denselben energisch unterdrücken würden[17]).

Mit apostolischem Freimuthe und derjenigen Ruhe, welche das Bewußtsein, seinen heiligen Pflichten vollständig genügt zu haben, verleiht, erklärt der hl. Vater den Fürsten unverblümt, er habe geglaubt, sie würden „der katholischen Kirche jene Freiheit einräumen, deren sie zur Ausübung ihres Cultus bedürfe", sei aber leider nur zu sehr vom Gegentheile überzeugt worden, weshalb er auch ihre Declaration unmöglich bestätigen könne.

Am Entgegenkommen habe es von seiner Seite gewiß nicht gefehlt. Der beste Beweis hierfür sei die Esposizione, welche ein ewiges Document der Mäßigung und des versöhnlichen Geistes sei, den er bei dieser Verhandlung bekundet habe, und der Opfer, die er zu bringen bereit gewesen.

Wenn er also auf die Anträge der Fürsten nicht eingegangen sei, so liege dies in den unübersteiglichen Hindernissen, welche seine heiligen Pflichten ihm entgegenstellten. Jeder unparteiische Mensch müsse gestehen, „daß das Oberhaupt der Kirche auf die Principien derselben nicht verzichten dürfe, und eben so wenig auch auf jene Punkte, deren Aufgeben ihn außer Stand setze, die Pflichten, welche ihm als Oberhaupt der Kirche obliegen, zu erfüllen, und auch die kirchliche Einheit bedrohen würde."

Aus diesem Grunde könne Se. Heiligkeit, welche durch die angebotene Circumscription der Diöcesen **keineswegs** die **Declaration anerkannt**, sondern dieses Anerbieten nur in der Hoffnung gestellt habe, daß man in Bälde über die unausgeglichenen Punkte sich vereinigen würde, ganz ruhig bleiben, und appellire gegen das Geschrei, welches in so vielen Broschüren und Zeitungsartikeln erhoben werde, als wolle er die Katholiken des Schutzes berauben, welchen die vereinigten Fürsten ihnen angedeihen lassen wollten, an das Urtheil „nicht nur der Katholiken, sondern der ganzen Welt."

Der hl. Vater, heißt es weiter, anerkenne den guten Willen der Fürsten und zweifele auch gar nicht, „daß, wenn schlechte Katholiken und noch schlechtere Geistliche einmal aufhören würden, die schwärzesten Verläumdungen gegen den hl. Stuhl vorzubringen, als sei er der natürliche und unversönliche Feind der Rechte der Fürsten, nichts leichter wäre, als sich mit ihnen zu verständigen."

Zum Beweise, daß aber der Papst auf die Gesinnungen der Fürsten großes Vertrauen setze, beruft sich der Cardinal auf die Thatsache, daß derselbe „keine Bürgschaft zur Sicherstellung der katholischen Religion in den protestantischen Fürsten unterworfenen Ländern gefordert

---

17) Enfin pour les imputations graves faites aux Universités . . . le St. Père peut parfaitement se reposer sur les soins et sur la vigilance des Princes, ainsi que sur la vigueur, avec laquelle ils sauraient réprimer les excès de toute espèce. A. a. O. S. 322.

habe," und macht im Gegensatze hierzu auf die strengen Maßregeln und Präcautionen aufmerksam, welche bei der Rückkehr eines protestantischen Fürsten zur Kirche zum Schutze der protestantischen Confession ergriffen worden seien.

Mit großer Indignation erwiedert Consalvi auf die grundlose Verdächtigung des Papstes, er wolle die Souveränitätsrechte der Fürsten antasten, weil er die Streichung der Worte secundum suprema quae imperantium sunt protectionis jura verlangt habe, „der hl. Vater habe nach einem so ehrlichen und freundschaftlichen Entgegenkommen von seiner Seite nicht ohne sein größtes Mißfallen sehen müssen, daß man sage, er bezweifele die Souveränitätsrechte der Fürsten und wolle sie zum Gegenstande der Verhandlungen machen, weil er in der Darstellung seiner Gesinnungen, der unbeschränkten Gewalt circa sacra erwähnt habe, welche einige deutsche Jurispublicisten in diesen unseligen Zeiten den Souveränen zuschrieben;" und fragt dann weiter: „Sollte vielleicht der hl. Vater ohne irgend eine Bemerkung Ausdrücke (d. h. den obigen Satz) stehen lassen, von denen man den größten Mißbrauch machen kann, um die katholische Kirche der Freiheit und Unabhängigkeit zu berauben, die ihr gebührt; oder nicht vielmehr darauf bestehen, daß sie aus der Declaration weggelassen werden?" Welche Ausdehnung habe man doch diesen Rechten circa sacra gegeben, und zu welch großen Uebeln müsse ihre ausdrückliche Erwähnung in einer von Sr. Heiligkeit gebilligten Declaration führen? Ihre Annahme sei daher eine Unmöglichkeit für den hl. Vater, der den Fürsten einen neuen Beweis seiner Mäßigung gegeben habe, indem er nur die Streichung dieser Worte verlangt und sorgfältig jeden Principienstreit vermieden habe, der unnütz und für den guten Ausgang der Sache schädlich sei.

Schließlich weist der Cardinal die josephinischen Alterthumsfreunde, die ihren Wahlmodus für die Bischöfe aus der Einsetzung Christi und der Praxis des Alterthums herleiten wollten, auf die hl. Schrift und die ältesten kirchlichen Documente hin, welche nicht einmal den Verdacht erregen könnten, „als ob der göttliche Erlöser bei der Wahl und Aufstellung der ersten Hirten einen solchen Modus vorgeschrieben oder in Anwendung gebracht habe," und ebensowenig die Apostel, welche, wie die Schrift und Tradition bezeugten, die Bischöfe aus eigener Autorität ohne irgend welche Wahl eingesetzt hätten.

Auf die Universitäten dann übergehend, bemerkt der Cardinal „der hl. Vater sei weit entfernt, die Dienste, welche die deutschen Universitäten den Wissenschaften geleistet, nicht anzuerkennen," müsse aber nichtsdestoweniger darauf bestehen, daß die Candidaten des geistlichen Standes in der Abhängigkeit von den Bischöfen erzogen würden. Für seine Besorgnisse hinsichtlich des gegenwärtigen Zustandes der deutschen Universitäten berufe sich der Papst auf die Fürsten selbst, welche sie zum Gegenstande einer Berathung am Bundestag gemacht, und auf die

Mittel, welche die vereinigten Fürsten gegen die Universitäten ihrer eigenen Staaten ergriffen hätten, die doch gerade nicht bewiesen, daß sie über dieselben so beruhigt wären, wie ihre Abgeordneten in Rom vorgäben. Auf jeden Fall aber müsse der hl. Vater darauf bestehen, daß den Bischöfen ihr Recht erhalten würde, die Theologie entweder selbst zu lehren oder durch Professoren, die ihr Vertrauen besäßen, lehren zu lassen, und ihre Seminarien nach der Vorschrift des Concils von Trient einzurichten.

Auf diese Note, welche mit einer wahrhaft vernichtenden Kritik die einzelnen Punkte der officiellen Note der Gesandten vom 3. September durchgeht und mit schonungsloser Offenheit die wahre Absicht ihrer Committenten darlegt, vermochten jene nichts mehr zu antworten. Sie hatten in Rom Gegner gefunden, die sich durch barsches Auftreten nicht einschüchtern und sich durch armselige Sophistereien nicht irre machen ließen; und es blieb ihnen nichts anderes übrig, als vorläufig das Feld zu räumen.

§. 4.

Rückkehr der römischen Gesandtschaft. Zweite und dritte Conferenz in Frankfurt. Redaction des Fundationsinstrumentes und der Kirchenpragmatik. Die Circumscriptionsbulle Provida solersque. Designation der ersten Bischöfe und Verpflichtung derselben auf die Pragmatik. Römische Note vom 27. Februar 1823 nebst einer vertraulichen Beilage Consalvi's. Neue Versuche, Rom zu täuschen und die designirten Candidaten durchzusetzen. Burg's Thätigkeit in dieser Sache. Seine Zweideutigkeit. Mithilfe des österreichischen Cabinets. Officielle Note des apostolischen Stuhles vom 13. Juni, durch welche die Designirten verworfen werden.

Nachdem die Gesandtschaft die päpstliche Note vom 22. September 1819 am 2. October an ihre Committenten expedirt hatte, erklärte sie dem Cardinalstaatssecretäre am 4. desselben Monats, daß sie das Weitere denselben überlassen müsse, und zeigte ihm ihre bevorstehende Abreise an. Am 8. hatte sie die Abschiedsaudienz beim hl. Vater, der die Hoffnung aussprach, die Vereinigung werde doch noch zu Stande kommen, und reiste hierauf nach Deutschland zurück, ohne das Mindeste ausgerichtet zu haben.

Das einzige Resultat ihrer Verhandlungen war das Anerbieten des hl. Vaters, die Diöcesen vorläufig zu circumscribiren und ihnen Bischöfe vorzusetzen. Die Commission mußte nun entweder auf diesen Vorschlag eingehen oder alle Beziehungen zu Rom abbrechen. Letzteres ging jedoch nicht an, da das Project, durch ein Manifest dem apostolischen Stuhle die Schuld des Bruches aufzubürden und ohne ihn die Diöcesanverfassung herzustellen[1]), ein zu verrücktes und unausführbares war. Es blieb also nur der andere Weg übrig, den auch die vereinten Regierungen

1) Daß man diesen Plan hatte, beweisen die Protocolle, welche mir handschriftlich vorliegen. Siehe auch §. 2, S. 23.

um so lieber einschlagen mußten, als sie selbst die Errichtung und Circumscription der Diöcesen wünschten [2]).

Erst am 8. Januar 1820 ergingen die Einladungsschreiben Würtembergs zur Conferenz an die Regierungen, deren Abgeordnete am 22. März in Frankfurt zusammentraten. Die Conferenz dauerte bis zum 21. Januar 1821. Der Hauptgegenstand ihrer Berathung war die Annahme des vom Papste angebotenen Provisoriums. Die Bedingungen desselben sind in der confidentiellen Note Consalvi's expositio eorum enthalten, durch welche der hl. Stuhl die nothwendigen Notizen fordert, um die Umschreibung der Diöcesen ins Werk setzen zu können. Hierzu gehörte vor Allem die Angabe der Pfarreien, die Form der Dotation, die Bestimmung der Grenzen der Diöcesen; ebenso mußte auch von der Ernennungsart der ersten Bischöfe und Domherren geredet werden, weshalb die Note diese Punkte ebenfalls berührt, und außerdem die Seminarien aufrecht erhalten und Mainz zum Metropolitansitze erhoben haben will. Doch erklärte sich der Papst auch damit einverstanden, fünf exemte Bisthümer zu errichten.

Unterdessen hatte sich die Stellung Badens, welches in der ersten Conferenz die übertriebensten Ansprüche gemacht hatte, in Folge des Todes Karl Friedrich's, des Protectors Wessenberg's und seiner Partei, und der Thronbesteigung Ludwig's I., wesentlich geändert. An die Stelle der früheren Schroffheit war jetzt eine gewisse Mäßigung und Billigkeit getreten, die, wenn auch weit entfernt, der Kirche gerecht zu werden, dennoch viele Pläne der Kirchenstürmer, die in der Commission saßen, vereitelte. Dieser Gesinnung des badischen Hofes, beziehungsweise des Staatsministers Freiherrn v. Berstett, ist die endliche Herstellung der kirchlichen Ordnung zuzuschreiben, für welche die übrigen übelberathenen Regierungen so viel wie Nichts gethan haben.

Auf ein von Schmitz-Grollenburg, der auf seiner römischen Gesandtschaftsreise sich auch die scharfen Ecken etwas abgeschliffen hatte, über die neuesten römischen Erlasse erstattetes Referat, beschloß die Commission, die päpstlichen Noten vom 10. August und 24. September vorläufig nicht officiell zu beantworten, das angetragene Provisorium dagegen anzunehmen. Ein jeder Abgeordnete sollte deshalb sich die nothwendigen Notizen von seiner Regierung verschaffen.

In Bezug auf die Dotation der Bisthümer war man mit Rom einverstanden, daß sie in liegenden Gründen geschehen solle, was aber bis zur Stunde noch nicht ausgeführt worden ist. Die erste Constituirung der Kapitel sollte nach dem römischen Antrage durch den Bischof geschehen, „mit dem man sich leicht zu verständigen hoffte [3]);" hinsichtlich der Seminarien wollte

2) Vgl. §. 3, Mejer, Propaganda S. 399.

3) A. a. O. S. 408, wo es noch weiter heißt, „denn in dem System der Coalirten gab es keinen Bischof, der nicht vorkommenden Falls mit dem Staate sich gegen Rom zu verbünden bereit gewesen wäre."

man aber nicht nachgeben. Auch die vorgeschlagene Exemtion der Bisthümer wurde abgelehnt, um die Bischöfe nicht zu abhängig von Rom zu machen, und die Errichtung eines Erzbisthums beantragt.

Auf dasselbe machten Würtemberg und Hessen-Darmstadt Ansprüche, fanden aber Gegner an Nassau[4]), dessen Einflusse es namentlich zuzuschreiben ist, daß die Ehre nicht dem uralten Metropolitansitze zu Mainz, sondern dem an der Stelle von Rastadt in Vorschlag gebrachten neuen Bisthume Freiburg[5]) am 9. Januar 1821 zu Theil wurde.

Die Conferenzmitglieder, welche, wie schon bemerkt, die beiden päpstlichen Noten nicht beantworteten und in ihrem Organisationsentwurfe nichts außer dem berührten, was der römische Hof in seiner Exposition selbst in Anregung gebracht hatte, wollten aber ihre falschen Grundsätze keineswegs aufgeben, sondern machten jetzt einen neuen Versuch, denselben Geltung und Anerkennung zu verschaffen. Dabei gingen sie ebenso unredlich zu Werke, wie bei ihrer ersten Conferenz. Die Grundzüge wurden jetzt in zwei Actenstücke verarbeitet, das sog. Fundationsinstrument und die Kirchenpragmatik, in welche alle von Rom verworfenen Punkte aufgenommen wurden[6]). Auf diese beiden Instrumente, welche in der 37. (13. Mai 1820) und 38. (14. Juni) Sitzung verabredet worden waren, sollten die neuen Bischöfe und ihre Domcapitel verpflichtet werden. Nachdem die Bureaukraten mit Rom nicht zum Ziele gelangen konnten, suchten sie mittels der Bischöfe dasselbe zu erreichen.

Man hat vielfach geläugnet, daß die Regierungen den von ihnen designirten Bischöfen einen solchen, nicht näher zu bezeichnenden Antrag gestellt hätten, der jene nicht weniger als diese compromittiren würde. Allein nichtsdestoweniger steht die Thatsache fest, daß die vereinten Regierungen den von ihnen in Vorschlag zu bringenden Bischöfen ein solches Ansinnen gemacht haben.

In den Burg'schen Acten befinden sich einige Documente, welche die Wahrheit des oben Gesagten in einer Weise bezeugen, die jeden vernünftigen Zweifel ausschließt. Burg selbst redet in seinen Schreiben an den Minister v. Berstett und den Bundestagsgesandten v. Blittersdorf, wie die unten angeführten Stellen beweisen[7]), mit deutlichen Worten von dem

---

4) „Wir haben es hauptsächlich der Abstimmung von Nassau zu verdanken, daß Würtemberg mit seinen heimlichen und Darmstadt mit seinen öffentlichen Ansprüchen auf das Erzbisthum zurücktreten mußten und Baden seine überwiegenden Ansprüche geltend machen konnte." Burg an Berstett, 12. Novbr. 1825.

5) Freiburg wurde lediglich eines pecuniären Vortheils willen für Rastadt in Vorschlag gebracht. Longner, Beiträge S. 511.

6) Einige Artikel der Kirchenpragmatik sind noch kirchenfeindlicher als in den Grundzügen.

7) In einem Briefe an Berstett vom 22. Septbr. 1825 redet Burg von einem „geheimen Artikel" des Staatsvertrags vom 8. Februar 1822, „die bischöflichen Candidaten vorläufig die verhaßte Kirchenpragmatik unterschreiben zu lassen." In

Plane der verbündeten Höfe, die Bisthumscandidaten auf die Kirchenpragmatik zu verpflichten, und ihnen die Durchführung derselben als unerläßliche Bedingung vorzuschreiben. Nicht minder liefern sowohl die Art und Weise, wie der nassauische Minister v. Marschall diesen Vorwurf widerlegt, indem er ihn als „formell unwahr" bezeichnet[8]), als auch die Ausreden, durch welche die übrigen Regierungen sich aus der Schlinge zu ziehen suchten, einen unleugbaren Beweis, daß dieselben ihre künftigen Landesbischöfe auf ihr neues katholisches Kirchenrecht verpflichten wollten. Daß aber diese darauf eingegangen sind und erklärt haben, „die Kirchenverfassung der Provinz (d. h. die Pragmatik u s. w.) genau beobachten und vollziehen zu wollen", zeigt der spätere Verlauf der Sache[9]), von welchem in den folgenden Paragraphen die Rede sein wird. Ob diese Verpflichtung durch Unterzeichnung der antikirchlichen Actenstücke oder nur mündlich geschah, ist hier ganz gleichgiltig.

Nachdem die Conferenzmitglieder über das beizubehaltende System und seine heimliche Durchführung gegen die ausdrückliche Erklärung des hl. Stuhles das Nothwendige beschlossen hatten, ließen sie im März 1821 die Dotationsurkunde durch den würtembergischen Geschäftsträger v. Kölle demselben überreichen[10]).

Bei dieser Gelegenheit gab der Papst den vereinten Regierungen einen neuen Beweis seiner zuvorkommenden Bereitwilligkeit, auf alle nur einigermaßen billigen Anträge einzugehen, und erließ ungeachtet der mangel- und fehlerhaften Dotationsurkunde[11]) ohne weitere Verhand-

---

einem Schreiben an Blittersdorf vom 15. November 1825 heißt es, daß die Conferenz in Frankfurt „mehrere Monate mit der Bearbeitung einer Kirchenpragmatik zugebracht habe, in welche alle jene Grundsätze aufgenommen wurden, welche der römische Hof im Jahre 1819 verworfen hatte. Diese sollte insgeheim von den in Vorschlag zu bringenden Bischöfen als conditio sine qua non angenommen und mit Gewalt durchgeführt werden." In zwei andern Schreiben an Berstett drückt er sich so aus: „Sie (die Commission) compromittirte aber die Reinheit (!!) ihrer Absichten durch die Kirchenpragmatik, auf welche die Bischöfe verbindlich gemacht werden sollten." (9. Januar 1825.) Andere Beweisstellen siehe §. 5, wo von dem Plane der Regierungen, die Bischöfe durch die Pragmatik zu binden, noch eingehender geredet wird.

8) Siehe §. 7.

9) Siehe §. 5.

10) In seiner Instruction wurde ihm aufgetragen, „er solle die Note persönlich übergeben, um schon die ersten Aeußerungen Consalvi's zu vernehmen; da die Höfe in allem Wesentlichen sogleich nachgegeben haben, so sehen sie die Angelegenheit als entschieden an; die Dotation müsse vorläufig nach Hypothekenrecht gemacht werden, bis man sie in Grundstücken beschaffen könne; die erste Besetzung bleibe weiterer Negociation vorbehalten; wünsche die Curie eine Wiederkehr der Gesandtschaft, so möge sie sich zuerst auf die Note genügend äußern, dann werde ihrem Wunsche Folge geleistet werden." Mejer, die Propaganda. S. 409.

11) Burg an Berstett vom 7. Juli 1825.

lungen schon am 16. August 1821 die Erections- und Circumscriptionsbulle Provida solersque, mit deren Vollzuge Generalvicar v. Keller, Bischof von Evara i. p., beauftragt wurde. Ihm wurde auch die Vollmacht ertheilt, Andere zu subdelegiren.

Durch dieselbe genehmigte der römische Hof „ohne die mindeste Widerrede die in Antrag gebrachte Dotation, errichtete die verlangten fünf Bisthümer, bestimmte die Zahl der Domherren und Präbendaten und übertrug die Metropolitanrechte auf das Erzbisthum Freiburg."

Der hl. Vater hatte sich nur in Anbetracht der Noth der Gläubigen, welche schon seit einer Reihe von Jahren ohne Hirten waren, entschlossen, zur Herstellung der Diöcesen mitzuwirken, dagegen war er weit davon entfernt, damit auch das kirchenfeindliche System der vereinten Regierungen anzuerkennen [12]). Im Gegentheile; auch jetzt verwarf er diese falschen Grundsätze wieder und ließ durch eine von Consalvi am 20. August unterzeichnete Begleitnote der Bulle die Fürsten warnen, ihr projectirtes Kirchensystem einseitig gegen den Willen des apostolischen Stuhles durchzusetzen, mit dem Bemerken, daß über die noch unentschiedenen Punkte das Nothwendige in einer besonderen Bulle nachgetragen werden solle.

Am 16. October 1821 trat die Commission zu ihrer dritten Conferenz (50. Sitzung) in Frankfurt zusammen. Sie wählte sogleich einen Ausschuß zur Prüfung der päpstlichen Bulle. Nach einigen Erörterungen [13]) beschloß die Commission, die Bulle zu acceptiren und dem römischen Hofe davon Mittheilung zu machen. Für ihre Execution im Sinne der Regierungen vergaß sie auch nicht zu sorgen, und Herr v. Keller, der selbst keinen Schritt ohne höhere Genehmigung thun konnte, mußte sich seine Subdelegirten zu Frankfurt ernennen lassen.

Mit der Annahme der Bulle war aber nicht ihre officielle Bekannt-

---

12) „So willfährig sich der römische Hof zur vollkommenen Erreichung der ersten Absicht (d. h. zur Errichtung der Bisthümer) gezeigt hat, so zeigte er auf der andern Seite die größte Standhaftigkeit der zweiten Absicht, die katholische Kirchenverfassung nach einem eigenen Kirchensystem herzustellen, sich zu widersetzen." A. a. O.

13) Referent war Schmitz-Grollenburg, der folgende Ausstellungen machte: „1) Beim jus statuendi der Domcapitel die Worte pro chori servitio, während die Commission doch früher beschlossen habe, daß Chorgesang nicht mehr stattfinden soll. — 2) Die Ernennung eines Pönitenziars und Theologen bei den Capiteln: weil diese in die Zeit der ersten Capitelseinrichtungen gehören und nicht mehr für die unsere passen. — 3) Daß Seminar und Knabenseminar libere regendum sein sollen. — 4) Daß bei Besetzung der Bisthümer der Papst sich den Inquisitionsproceß vorbehalte und die Bischöfe tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica auctoritate aufstellen wolle. — 5) Die Dotation der Domcapitel. — 6) Daß die Provinz als Freiburger und nicht als Oberrheinische bezeichnet ist. — 7) Daß der Executor der Bulle Pfarrer anstellen soll u. dgl. m. — Das Wichtigste sind die festgestellten Taxen, gegen deren Bezahlung man sich so sehr als möglich stemmen will." Mejer, a. a. O. S. 414.

machung im Regierungsblatte oder auf andere Weise verbunden; vielmehr behielten sich die Höfe freie Hand vor und ließen trotz der wiederholten Aufforderungen Roms dieselbe erst 1827 publiciren.

Desto mehr waren sie aber bemüht, Bischöfe zu erhalten; denn sie konnten sich immer noch nicht der Befürchtung erwehren, daß der apostolische Stuhl die kirchliche Provinz als terra missionis betrachten und durch apostolische Vicare, vor denen sie eine wahrhaft panische Furcht hatten, verwalten lassen würde [14]).

Sie beeilten sich deshalb, nach dem von Rom vorgeschlagenen Modus zur Designation der künftigen Landesbischöfe zu schreiten und dieselben beim römischen Hofe in Antrag zu bringen.

Ehe dies aber geschehen konnte, mußte eine Antwort auf die Note Consalvi's vom 20. August abgefaßt und das ausgesprochene Mißtrauen des apostolischen Stuhles, daß die Regierungen ihr Kirchensystem doch, und zwar einseitig und gegen den Willen des hl. Vaters, durchsetzen wollten, entfernt werden. Die vereinigten Höfe antworteten daher am 27. December auf die ausgesprochenen Besorgnisse Roms, der hl. Vater möge nur mit der Bestätigung der Bischöfe und der Besetzung der bischöflichen Stühle vorfahren, „nachher werde es leicht sein, die übrigen Punkte hinsichtlich der Organisation der katholischen Kirchen, von denen in der Note Sr. Eminenz Erwähnung geschehe, in den vereinigten Staaten zu ordnen [15])".

Diese vage Erklärung beweist nicht allein den verkehrten Willen der vereinten Regierungen, welche Gott nicht geben wollten, was Gottes ist, sondern auch die Thorheit ihrer Rathgeber, welche durch eine solche Antwort den apostolischen Stuhl zu überlisten hofften.

Denn wie wenig es denselben Ernst war, auf das von ihnen aufgestellte Kirchensystem zu verzichten und sich mit Rom über die unausgeglichenen Punkte zu verständigen, beweist der Staatsvertrag, welcher auf dieser Conferenz redigirt und am 8. Februar 1822, noch vor Schluß der Sitzungen, von den Höfen unterzeichnet wurde.

Derselbe bildet einen auffallenden Contrast gegen die nur einige Wochen früher dem apostolischen Stuhle überreichte Antwortsnote. Denn während hier die Fürsten allerdings in sehr ungenauen Ausdrücken den Papst versichern, nie ihr Kirchensystem einseitig in Anwendung zu bringen, stipulirt der von ihnen abgeschlossene Staatsvertrag das gerade Gegentheil, indem

---

14) Mejer, a. a. O. S. 401.

15) Après quoi il sera facile, de regler les points de l'organisation des églises catholiques dans les Etats réunis, dont son Eminence fait mention dans la note precitée. Burg an Berstett vom 7. Juli 1825. Hierzu macht Burg folgende Bemerkung: „Es läßt sich leicht begreifen, daß der römische Hof diese Erklärung nicht als befriedigende Antwort auf die Note vom 20. August 1821 ansehen konnte, und sich niemals hätte bewegen lassen, ohne vorläufige Berichtigung der noch unentschiedenen Punkte zur Bestätigung der Bischöfe und Besetzung der bischöflichen Stühle vorzuschreiten."

er u. A. bestimmt, daß die neuen Bischöfe und Domcapitel zu dessen Annahme sich verpflichten müßten[16]).

Die übrigen Punkte dieses Vertrags, durch welchen die Fürsten nach Burg's[17]) eigenem Geständnisse „sich zu Grundsätzen verbanden, welche der Mitpaciscent, der römische Hof, für alle Zeit verworfen hatte, und niemals annehmen konnte, ohne die Möglichkeit einer Trennung von dem apostolischen Primate zu begünstigen," können wir übergehen, da wir auf den einen oder den andern doch zurückkommen müssen. Nur dürfte die Bemerkung hier am Orte sein, daß dieser Vertrag nach Blittersdorf auch „ein Product der damals vorherrschenden Idee war, daß die kleineren Bundesstaaten sich auf alle mögliche Weise fest aneinander schließen müßten, um ein Gegengewicht gegen die großen im Bunde befindlichen Mächte zu bilden[18])." Aus dieser Ursache wurde wohl auch den einzelnen Theilnehmern des Vertrags ein einseitiges Unterhandeln mit Rom untersagt.

Zum Ruhme muß dem badischen Hofe nachgesagt werden, daß er die schismatischen Tendenzen der andern Höfe nicht gebilligt und sich schon früher gegen ein einseitiges Vorangehen ausgesprochen hat. Dabei war er jedoch auch nicht gesinnt, sich aufrichtig mit Rom zu verständigen, und fügte sich zuletzt in das nach seiner Meinung Unabänderliche. Ueber diese Stellung des badischen Cabinets zu seinen Verbündeten spricht sich Burg in einem Briefe an Berstett in einer Weise aus, welche über die Pläne derselben ein großes Licht verbreitet, und namentlich ihre Absicht, den apostolischen Stuhl zu überlisten, so deutlich manifestirt, daß die Stelle wörtlich hier angeführt werden soll. „Baden," so schreibt Burg, „hatte sich schon früher (d. h. vor dem Abschlusse des Staatsvertrags) gegen die Ausführung eines eigenen Kirchensystems ohne Mitwirkung des römischen Hofes bei der Commission in Frankfurt erklärt und es auch dahin gebracht, daß die sog. Kirchenpragmatik, welche die Grundsätze dieses Kirchensystems enthält, nicht als ein verbindliches Actenstück dem Staatsvertrage angeschlossen werden sollte; nichtsdestoweniger mußte es sich gefallen lassen, um nicht das ohnehin seit der Uebertragung des Erzbisthums auf Freiburg locker gewordene Band der Eintracht des Vereins vollends zu zerreißen, daß dem Staatsvertrage Actenstücke beigeschlossen und Grundsätze aufgenommen wurden, durch welche wirklich eine feste Entschlossenheit der vereinten Höfe bekundet wird, das katholische Kirchenwesen in ihren betreffenden Staaten nicht nur nach der ersten oben bezeichneten Absicht, sondern auch nach der zweiten, mit einem eigenen Kirchensysteme und mit einseitiger Gewalt, durchzuführen. Man beredete sich nämlich, der römische Hof werde sich gefallen lassen, ohne Anstand mit der Bestätigung der 5 Bischöfe vorzuschreiten, und traute diesen Bischöfen zu, sie würden sich durch die Ernennung auf

16) Siehe Note 7.

17) In dem schon öfter citirten Briefe an Berstett vom 7. Juli 1825.

18) Schreiben an Burg vom 22. November 1825.

die bischöflichen Stühle bestechen lassen, das einseitig entworfene Kirchensystem anzunehmen, und gegen den erklärten Willen des Kirchenoberhauptes in ihren Bisthümern zur Ausführung zu bringen[19])."

Nun schritten die Regierungen zur Designation der zukünftigen Landesbischöfe. Ihre Wahl konnte begreiflich nur auf solche Personen fallen, von denen sie überzeugt waren oder hofften, daß sie der Ausführung ihres Kirchensystems keine Hindernisse in den Weg legen, sondern zu dessen Durchführung noch die Hand bieten würden. Einige Regierungen zogen bei der Designation die Decane zu Rathe, welche ihnen geeignete Männer bezeichnen sollten; andere thaten dies nicht.

Für das Erzbisthum Freiburg wurde von Seiten Badens Professor Dr. Wanker, früher zweiter Vorsteher des dortigen josephinischen Generalseminars, vorgeschlagen. Auf ihn hatten auch die Stimmen der Decane sich vereinigt. In Würtemberg hatte die Regierung mit Uebergehung des Herrn v. Keller, der sich zu sehr an den apostolischen Stuhl anzulehnen schien, obschon der gute Mann schon so viele Proben seiner Unterwürfigkeit unter die Staatsomnipotenz gegeben hatte, den Tübinger Professor Dr. Drey für die bischöfliche Würde in Aussicht genommen. Der von Koch bearbeitete nassauische Hof bezeichnete den Landdechanten Dr. Brand, Pfarrer in Weiskirchen, bekannt durch seine neue Edition des Cornelius Nepos und anderer Werke, sowie als Verfasser einiger Schulbücher, als den ersten Bischof von Limburg, und der Großherzog von Hessen fand in seinem Lande keinen tauglicheren Mann für die Mitra des altehrwürdigen hl. Stuhles von Mainz, als den uns sattsam bekannten Staatsrath Freiherrn v. Wreden, das einzige Mitglied der Commission, dem zum Lohne seiner treuen Dienste das Landesbisthum zugedacht wurde. Sämmtliche Bisthumscandidaten wurden auf die Pragmatik verpflichtet; nur von Drey behauptet Burg, daß es nicht geschehen sei, was jedoch bei der ganzen Stellung Würtembergs höchst unwahrscheinlich ist[20]).

Churhessen designirte den Generalvicar v. Kempff, der jedoch die ihm angebotene Würde ausschlug, „weil in der Kirchenpragmatik Grundsätze enthalten seien, die er, und wie er glaube, auch nicht ein Anderer mit gutem Gewissen unterschreiben könne[21])."

Durch die Weigerung des Herrn v. Kempff, die ihm zugedachte Mitra anzunehmen, gerieth die ganze Sache ins Stocken; Burg, welcher eine baldige Besetzung der 5 bischöflichen Stühle wünschte, forderte die badische Regierung auf, beim churhessischen Hofe dahin zu wirken, daß er den genannten Herrn „auf andere Gesinnungen und zur Annahme des Bisthums zu bereden suche, so wünschenswerth es auch sein dürfte, daß der Churfürst von Hessen einen anderen Geistlichen von festeren Grundsätzen (!)

---

19) Brief vom 7. Juli 1825.

20) Brief Burg's an Münsterpfarrer Boll in Freiburg vom 9. April 1823.

21) Schreiben Burg's an Berstett vom 25. Jan. 1823.

zum Bischofe von Fulda designiren möchte." Dies gelang jedoch nicht, und Churhessen schlug zuletzt den Stadtpfarrer von Cassel, geistl. Rath Rieger zum Bischof vor.

Wiederholt schon hatte Burg auf Beschleunigung der Expedition nach Rom gedrungen. In seinen Vorschlägen vom 25. Januar 1823 verlangt er, die dirigirenden Höfe sollten eine Note mit den Namen der Designirten nach Rom senden und zugleich den dortigen würtembergischen Geschäftsträger, Legationsrath v. Kölle, instruiren, den Cardinalstaatssecretär zu ersuchen, „ohne Aufenthalt den canonischen Informativproceß zur Confirmation der Designirten und zwar durch einen deutschen Bischof anzuordnen". Zu diesem Geschäfte, meint Burg, sei der Bischof von Speier, Matthäus v. Chandelle, „der unserm Kirchensysteme am wenigsten abgeneigt sein dürfte", wohl am geeignetsten. Auch in einem Briefe an Blittersdorf vom 20. März beklagt sich Burg über den langsamen Geschäftsgang, der namentlich für die kirchlichen Verhältnisse Badens sehr nachtheilig sei[22]).

Burg hatte kaum diesen Brief der Post übergeben, als er ein Schreiben von Minister Berstett vom 19. März empfing, in welchem ihm vorläufig Kenntniß von einer Note, die Consalvi am 27. Februar dem Legationsrath Kölle hatte einhändigen lassen, mitgetheilt wurde. Der Minister hatte das Actenstück noch nicht in Händen, indem es nach Stuttgart geschickt worden war und von dort erst nach Karlsruhe gelangen konnte. Doch kannte er schon den Inhalt desselben aus einem Berichte des badischen Gesandten v. Fahnenberg in München. In dieser Note beschwert sich Consalvi im Namen des Papstes über die verzögerte Execution der Circumscriptionsbulle Provida solersque, sowie über die Art und Weise, wie die vereinten Fürsten gegen die getroffene Uebereinkunft ihre Candidaten aufgestellt und von ihrer Designation bereits officiell in Kenntniß gesetzt hätten. „Noch betrübender", fährt der Cardinal fort, „sei aber für den hl. Vater die Nachricht gewesen, „daß den Designirten von den respectiven Regierungen einige Artikel einer sog. Kirchenpragmatik seien übergeben worden mit der Auflage, sich schriftlich zu erklären, daß dieselben von ihnen pünktlich beobachtet und als die kirchliche Verfassung der Provinz ausgeführt würden;" denn dieselben enthielten die schon durch die esposizione verworfenen Grundsätze der declaratio und noch schlimmere: Grundsätze, welche, „ganz abgesehen, daß hier weltliche Regierungen über kirchliche Angelegenheiten entschieden," vom hl. Vater „als den Sturz der Freiheit der katholischen Kirche und des Episcopates befördernd und die wesent-

---

22) Er sagt u. A.: „Beide Generalvicare (von Bruchsal und Constanz) gleichen decrepiten Greisen, die weder Interesse für die Gegenwart noch für die Zukunft haben. Besonders bemerken wir an dem Constanzer Generalvicariate ein widersinniges Verfahren..... Wenn hier nicht mit eben so viel Ernst als Einsicht ein gewisser, nunmehr sich verbreitender Gährungsstoff getödtet wird, so wird auch nach und nach die ganze Masse inficirt, und das Uebel ist unheilbar."

lichen Rechte des Oberhauptes der katholischen Kirche gefährdend erkannt worden seien." Mit Recht bemerkt Consalvi, dieses Verhalten der Fürsten sei um so betrübender, da der hl. Vater allen ihren Wünschen so bereitwillig nachgekommen sei, und schließt mit der Drohung, daß, „wenn man auf der Forderung bestehen bleibe, daß die neuen Bischöfe sich zur Beobachtung der Kirchenpragmatik verbindlich machen sollen", an eine Bestätigung der designirten Candidaten nicht zu denken sei.

Mit dieser Note war eine vertrauliche Beilage verbunden, welche die Namen von 14 deutschen Geistlichen enthielt, die man in Rom am tauglichsten zu Hirten der Kirchen erachtete und daher für die 5 Bisthümer in Vorschlag brachte [23]).

Diese Note kam wie ein Blitz aus heiterm Himmel, der die schlau ersonnenen Pläne mit einemmale vernichtete. Nun war guter Rath theuer. Denn da die Regierungen ihre falschen Grundsätze nicht aufgeben, aber doch auch die Unterhandlungen mit Rom nicht abbrechen wollten, mußte jetzt ein Mittel erfunden werden, um die Bestätigung der vorgeschlagenen Candidaten zu erwirken, ohne sich in eine weitere Discussion über Grundsätze einzulassen. Berstett wußte hierzu kein taugliches Subject als seinen „geistlichen Gewissensrath" [24]) Dr. Burg, den er durch einen Brief vom 21. März einlud, so schnell als möglich nach Karlsruhe zu kommen, um mit ihm wegen der zu ergreifenden Maßregeln das Nähere vertraulich zu besprechen.

Um den weitern Verlauf dieser Sache besser beurtheilen zu können, wird es gut sein, die Ansichten Burg's über die päpstliche Note und seine Vorschläge hinsichtlich der etwa zu ergreifenden Maßregeln etwas näher kennen zu lernen. Sie sind enthalten in einem besondern Gutachten an Berstett vom 22. März, aus welchem Folgendes angeführt werden soll.

Burg findet die Sachlage bedenklich. Rom, schreibt er, will um jeden Preis seine Prätensionen in Deutschland durchsetzen. In Baiern ist es ihm bereits geglückt (?!), indem „der Nuntius in München das ganze Kirchenwesen

---

23) In den Acten befindet sich ein Brief Burg's vom 23. März und ein Gutachten über die päpstliche Note vom 27. Februar. Beide Actenstücke stimmen im Wesentlichen beinahe wörtlich überein. Im Briefe gibt B. auch biographische Notizen über die 14 vom apostolischen Stuhl in Vorschlag gebrachten Geistlichen. Die Namen der päpstlichen Candidaten sind: Liebermann, Regens des Priesterseminars in Mainz; Humann, Generalvicar in Mainz; Andreas Räß, Professor in Mainz, Director des bischöflichen Seminars in Mainz; Bonifaz von Kempff, Generalvicar in Fulda; Bernard Pfaff, geistl. Rath und Schuldirector daselbst; Heinrich Komp, geistl. Rath daselbst und Regens des Seminars; Lothar Franz Marx, Stadtpfarrer in Frankfurt; Maas, Pfarrer zu Niederlahnstein, vormals Professor am Seminar zu Trier; Wolf, Pfarrer zu Niederbrechen; Hervel, Pfarrer in Villmar; Karl Tharzer, vormals Propst der Collegiatkirche in Feldkirch; Breier, geistl. Rath in der Diöcese Constanz; v. Brentano, Pfarrer in Löffingen; Ignaz Speckle, Abt zu St. Peter.

24) So nennt er ihn in einem Briefe vom 27. Juli 1823.

im Königreiche regiert, die ersten Kirchenstellen an seine Creaturen vergibt und für Breven und Dispensen große Summen bezieht" (?!); dadurch ermuthigt, will die Curie nun auch den protestantischen Fürsten ihr Kirchensystem aufzwingen. Um aber einen solchen Plan zu realisiren, der die Fürsten der oberrheinischen Kirchenprovinz „von einer päpstlichen Nuntiatur in München abhängig machen und dadurch selbst ihre politischen Verhältnisse (!) verrücken würde", bedarf der päpstliche Stuhl Leute, die ihm blind ergeben sich als Werkzeuge seiner anmaßenden Bestrebungen gebrauchen lassen. Solche „politisch-kirchliche Umtreiber gegen die von den Fürsten angenommenen Grundsätze (der Pragmatik) zu Gunsten der Wiederherstellung des crassesten Ultramontanismus" finden sich in Deuschland nicht wenige, die man bis jetzt mehr für „von blindem Fanatismus irregeführte Eiferer, für die Wiederhersteller alter Mißbräuche hielt", während sie in Wirklichkeit „Spione" der römischen Curie sind, die nebenbei auch „für die Erhebung ihrer Persönlichkeit sich viele Mühe geben."

Aus der Zahl dieser obscuranten Curialisten, fährt Burg fort, hat nun der römische Stuhl seine „14 Nothhelfer" ausgewählt, welche er den Fürsten als Candidaten der Bisthümer in Vorschlag bringt. „Dadurch sucht derselbe doppelte Vortheile zu erringen; er verpflichtet sich diese Günstlinge für sein System und schreckt jeden Andern zurück, auf einem andern Wege eine Beförderung zu suchen. Kein talentvoller Geistlicher wird es mehr wagen wollen, über die Verhältnisse des Staates zur Kirche sich freimüthig zu äußern und die Rechte des Landesfürsten gegen die bekannten, in der Geschichte aller Jahrhunderte beurkundeten Anmaßungen des römischen Hofes zu vertheidigen, wenn selbst sein Landesfürst es geschehen lassen muß, daß er deshalb zurückgesetzt und verfolgt werde."

Nachdem Burg auf diese Weise dem Staatskirchenthume das Wort geredet und sein Verlangen kundgegeben hat, es auch in den neuerrichteten Diöcesen zur Herrschaft zu bringen, kömmt er auf die Schwierigkeit der jetzigen Situation, welche hauptsächlich darin bestehe, daß „der römische Hof durch die Umtriebe der nun (durch die Note vom 27. Febr.) bekannten sehr unruhigen und fanatischen Personen, die nichts zu verlieren haben, angetrieben, es wagen dürfte, zur Besetzung der nun dotirten und errichteten 5 bischöflichen Sitze eigenmächtig vorzuschreiten." Die vom apostolischen Stuhle octroirten „intrusi" würden sicher Anhang unter der Geistlichkeit finden, und die Regierungen könnten nicht wirksam gegen solche Anmaßungen einschreiten, ohne ihre katholischen Unterthanen mißtrauisch zu machen und zu beunruhigen. Unter solchen Verhältnissen, glaubt Burg, sei es am gerathensten, die Liste der Designirten vorerst nicht nach Rom abzusenden, denn es sei nur zu sehr zu befürchten, daß Rom die Bisthumscandidaten verwerfen würde. Man müsse daher zuerst dem römischen Hofe eine beruhigende Antwort auf seine in der Note vom 27. Februar ausgesprochenen Besorgnisse ertheilen. Dies könne aber, entwickelt Burg weiter, nicht durch schriftliche Correspondenz, die zeitraubend sei und doch zu

keinem Ziele führe, geschehen; dazu sei vielmehr „die Absendung einer gemeinschaftlichen Gesandtschaft[25]) unausweichlich und dringend nothwendig.“ Die dirigirenden Höfe von Würtemberg und Baden sollten deshalb zwei tüchtige Staatsmänner nach Rom schicken, die es verstünden, „über die Confirmation der designirten Bischöfe zu unterhandeln, ohne sich auf eine Unterhandlung über Grundsätze einzulassen.“ Hierzu, meint Burg, sei wohl Schmitz-Grollenburg am meisten geeignet.

Für dieses Project sollte nun Burg das würtembergische Cabinet bearbeiten. Berstett schickte ihn deshalb mit einem Empfehlungsschreiben, d. d. 27. März, an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Winzigerode, nach Stuttgart, wo er, nachdem er zuerst mit Drey und Jaumann eine Conferenz in Tübingen gehalten hatte, am 29. März ankam. Schon die erste Unterredung mit dem Minister, bei welchem ihn Ministerresident geh. Rath Friedrich einführte, stimmte die Hoffnung Burg's, das dortige Cabinet für seinen Plan zu gewinnen, gewaltig herab. Graf Winzigerode hielt die Note vom 27. Februar nicht für „so arg“ und glaubte, eine schriftliche Antwort genüge vollständig. Vergebens bemühte sich der badische Unterhändler, durch eine Schilderung der Vortheile einer Gesandtschaft und der Gefahren einer schriftlichen Correspondenz — ähnlich wie er es in seinem Gutachten an Berstett gethan — den Grafen v. Winzigerode umzustimmen; ebensowenig vermochte dies seine Versicherung, „daß es dem römischen Hofe ernstlich darum zu thun sei, das von den vereinten Fürsten in Frankfurt angenommene Kirchensystem zu vernichten und dafür sein System nach der Art, wie es in Baiern bestehe, geltend zu machen,“ was nur eine Gesandtschaft vereiteln könne, die, wenn sie auch nichts ausrichte, jedenfalls den Vortheil hätte, daß die resp. Fürsten „vor ihren katholischen Unterthanen und den übrigen Höfen Europa's gerechtfertigt und entschuldigt wären, wenn sie zur Handhabung ihrer landesfürstlichen Rechte ernstliche Maßregeln ergriffen.“ Das Einzige, was Burg vorläufig erlangen konnte, war, daß Schmitz-Grollenburg von München nach Stuttgart berufen wurde, um sein Urtheil in dieser Angelegenheit abzugeben.

Dieser war aber einer Gesandtschaft ebenso abgeneigt als der Minister. Ueberhaupt zeigte man in Stuttgart nur ganz wenige Bereitwilligkeit, worüber sich Burg bei Berstett sehr beklagt. Ob, wie er meinte, diese Gleichgiltigkeit daher rührte, weil Würtemberg „das Erzbisthum entgangen,“ oder ob sie einen andern Grund hatte, wußte er selbst nicht zu sagen. Es wurden zwar noch einige Conferenzen gehalten, an denen auch der Minister des Innern, v. Schmidlin, und Staatsrath v. Feuerbach

---

25) Für Absendung einer Gesandtschaft macht B. auch geltend, daß dieselbe auch „mit dem Vorschlage der Personen so lange zurückhalten könne, als sie es für nöthig finde, um etwa eine Regierung nicht zu compromittiren“ u. s. w.

Theil nahmen; allein das Resultat derselben lautete, „man müsse, ohne die Grundzüge aufzugeben, andere Zeitumstände abwarten," und vor der Hand von Absendung einer Gesandtschaft Umgang nehmen.

Burg, der auch dem badischen Bundestagsgesandten Freiherrn v. Blittersdorf von Stuttgart aus — am 2. April — seine Gründe für Absendung einer Gesandtschaft, die allein das „Frankfurter System" retten könne, auseinandergesetzt hatte, sah also seine Pläne an der Halsstarrigkeit der würtembergischen Diplomaten scheitern. Er fügte sich ins Unabänderliche, suchte aber wenigstens das Zugeständniß zu erlangen, daß der badische Hof einen tüchtigen Geschäftsmann nach Rom absenden dürfe, um sowohl für die Bestätigung der Designirten, als auch und zwar hauptsächlich, für die Ernennung Wankers zum Erzbischofe in partibus und die Errichtung eines Vicariats in Freiburg, mit Auflösung der beiden andern, zu wirken. Hierin gaben auch die Herren in Stuttgart seinen Wünschen nach, und Burg suchte nun Berstett für dieses neue Project, das den kirchlichen Wirren in Baden am ehesten ein Ende machen dürfte, zu gewinnen.

Das Resultat der zu Stuttgart gepflogenen Berathungen war nun folgendes: Man beschloß, die Note Consalvi's vom 27. Februar schriftlich zu beantworten und die Liste mit den Namen der Designirten dem römischen Stuhle schon jetzt vorlegen zu lassen; zugleich sollte der Geschäftsträger Kölle eine bestimmte und genaue Instruction für sein Benehmen bei den bevorstehenden Unterhandlungen erhalten. Mit der Ausarbeitung dieser Actenstücke waren Burg, Schmitz-Grollenburg und Jaumann betraut.

Man begnügte sich jedoch in Stuttgart damit noch nicht, sondern man berieth auch über die Maßregeln, welche zu ergreifen wären, falls der apostolische Stuhl den fürstlichen Candidaten die Anerkennung versagen würde. Dies geschah am 6. April, also noch während der Anwesenheit Burgs in Stuttgart. Das hierauf bezügliche Document [26]) findet sich in den Burg'schen Acten. Aus demselben ersieht man, daß die Stuttgarter Canonisten den früheren wahnwitzigen Plan wieder aufgenommen hatten, im Falle keine Vereinbarung mit Rom zu Stande käme, sollten die Fürsten ohne Weiteres zur Besetzung der 5 Bisthümer schreiten. Ihre kirchenrechtliche Deduction läßt sich kurz so zusammenfassen: Wenn Rom bei seinen „Anmaßungen" beharre, dann könnten die Fürsten ihren Unterthanen jede Communication mit demselben verbieten und erklären, daß für sie jetzt der päpstliche Stuhl verhindert sei (sedes apostolica impedita). „Die Episcopalrechte ruhten für diesen Nothfall in der katholischen Geistlichkeit des Landes." Diese müßte nun durch die Fürsten vermöge ihrer Majestätsrechte circa sacra aufgefordert werden, auf einer Synode sich zu ver-

---

26) Verfasser desselben ist Schmitz-Grollenburg. Schreiben Winzigerode's an Berstett vom 25. Juli 1823.

sammeln, um im Einverständnisse mit ihnen einen Landesbischof aufzustellen. „Ein solcher Bischof würde in Folge des canonischen Rechtes durch diese Aufstellung sogleich in die Rechte des Gewählten eintreten und die Diöcese administriren dürfen." „Der Episcopat könne nämlich," behaupten die Stuttgarter Kirchenrechtslehrer, „nach canonischen Grundsätzen nicht aussterben, und wo derselbe durch die Zeitumstände gestört sei, könne er nach den ursprünglichen Institutionen der katholischen Kirche im Verhinderungsfalle auch ohne Mitwirkung des Papstes wieder neu in's Leben treten." Die Consecration eines auf die vorgeschlagene Weise eingesetzten Bischofs könnte, wenn die Wahl nicht auf einen Weihbischof falle, durch einen Weihbischof oder durch einen benachbarten Bischof geschehen. Sollte sich aber kein Bischof zu einem solchen Geschäfte finden, dann könnten ja die bischöflichen Functionen durch einen auswärtigen Prälaten vorgenommen werden. „Es sei zwar zu erwarten," heißt es am Schlusse, „daß der römische Hof allen auswärtigen Bischöfen die Communication untersagen werde. Es werde dann darauf ankommen, welche Folge einem solchen Interdicte gegeben würde. Die Zeit werde hierin überhaupt Manches ausgleichen;" für jetzt komme es „vor Allem darauf an, daß die Fürsten an dem bestehenden System festhielten."

Mit einem so radicalen Plane, der geradezu auf ein Schisma lossteuerte, war Burg nicht einverstanden. Wenigstens wollte er, daß derselbe der Frankfurter Commission nicht mitgetheilt würde, wie Schmitz-Grollenburg vorgeschlagen hatte. Seine Gründe fanden auch den Beifall Berstett's, der seinem Antrage gemäß auf die Vorschläge des würtembergischen Ministeriums zurückschrieb, man solle vorerst das Resultat der Antwort auf die Note vom 27. Februar abwarten. Sei dieses ein ungünstiges, dann könnten die beiden dirigirenden Höfe die über diesen Gegenstand zu führende Correspondenz allein übernehmen, ohne die Commission zu Frankfurt in die Sache herein zu ziehen.

Von der Absendung einer besondern Gesandtschaft, für welche Berstett schon den Entwurf einer Instruction ausgearbeitet hatte, wurde also Umgang genommen und dafür die Antwortsnote auf die päpstliche Note vom 27. Febr. und eine Instruction für Kölle nebst der ministeriellen Note mit der Liste der Designirten durch einen Curier nach Rom geschickt. Wie schon oben angegeben, waren diese Actenstücke in Stuttgart verfertigt worden. Ein von Constanz aus, 4. April, datirter Brief Wessenbergs, der den Burg'schen Acten einverleibt ist, enthält die Rathschläge und Andeutungen, welche von den Staatskirchlern genau befolgt wurden.

In der Antwortsnote beschwert sich der würtembergische Geschäftsträger (resp. die Verfasser der Note) über das Mißtrauen, welches der apostolische Stuhl auf Grund „verschiedener auf unbekannten Wegen ihm zugekommenen Gerüchte" in die Gesinnungen der vereinten Fürsten setze und verlangt, der Cardinal solle „die Actenstücke (die Pragmatik), von denen die Rede sei, mittheilen, und die Personen, die sie eingesandt hätten,

nennen," damit man eine Gegenantwort geben könne. Ferner erklärt der Geschäftsträger in dem erwähnten Schreiben, „es könne nur auf einem Irrthume beruhen, wenn der römische Hof die Besetzung der bischöflichen Stühle von der vollendeten Ausführung der Bulle Prov. solersque abhängig mache," und schildert die in der vertraulichen Beilage vorgeschlagenen 14 Geistliche als Subjecte, die nicht fähig seien, ein so hohes Kirchenamt zu verwalten; auch verfehlt er nicht, das allerhöchste Mißfallen über das Benehmen Roms auszusprechen, überläßt sich jedoch der Hoffnung, die gegebenen Aufklärungen (!) würden den hl. Vater beruhigen und abhalten, solchen Leuten Gehör zu schenken, „die vielleicht für sich das erschleichen wollen, um was sie Andere beneiden." „Die Fürsten kennen," lauten die Schlußworte der Note, „diese gehässigen Denuncianten, welche nur Zwiespalt zwischen ihnen und ihren katholischen Unterthanen herbeiführen wollen, sehr wohl," und „müßten sehr beklagen, wenn durch solche obscure Denuncianten das so nöthige Vertrauen gestört werden könnte. Sie würden dann die Hoffnung, das Ziel ihrer Bemühungen zu erreichen, aufgeben müssen und ihre Beruhigung (!) nur in der Ueberzeugung finden, daß die Welt, welcher sie Alles (?!) ohne Rückhalt darzulegen keinen Anstand nehmen, ihnen keine von den Folgen zurechnen wird, welche nothwendig daraus entstehen müssen, wenn das von Sr. Heiligkeit selbst bewilligte Provisorium nicht in Vollzug gesetzt werden kann."

Eine solche Drohung sollte den Papst einschüchtern. Wenigstens hoffte man es, weshalb Kölle instruirt wurde, die Angelegenheit zu beschleunigen und auf Ernennung eines deutschen Bischofs zur Führung des Informativprocesses zu dringen, und den Bischof von Speier, „als den ältesten und nächsten in diesen Gegenden, für den geeignetsten" zu erklären[27]), den Nuntius von München und Luzern oder einen besondern Legaten dagegen entschieden zu recusiren. Sei er im Besitze der Informativinstruction für die fünf Bischöfe, dann solle er sogleich wegen ihrer Präconisation und der päpstlichen Allocution sich mit dem Cardinalstaatssecretäre besprechen, dagegen nie in eine Discussion über Grundsätze sich einlassen. Um den Cardinal anzuspornen, könne er auch nebenher ihm bemerken, daß das Geld für die Institutionsbullen bereit liege, und auch durchblicken lassen, daß für „die in der Sache arbeitenden Personen, insbesondere den Cardinalstaatssecretär und Msgr. Mazzio, ansehnliche Geschenke in Bereitschaft seien."

Es scheint, daß die Verfasser jener Instruction, deren unaussprechlich gemeine Gesinnung hierdurch neu documentirt ist, sich von diesem Actenstücke noch nicht einen vollständigen Erfolg versprachen, weshalb sie einige Wochen später eine nachträgliche Instruction für Kölle ausfertigten, in welcher sie ihn aufforderten, den apostolischen Stuhl auch auf die Folgen einer Verwerfung der Designirten vom politischen Standpunkte

27) Siehe dagegen S. 51.

aufmerksam zu machen. Zu diesem Ende, heißt es in der Instruction, möge der Geschäftsträger, dem wieder „jede Discussion über delicate und controverse Gegenstände ... namentlich über die berührten Bestimmungen der Pragmatik" verboten wird, dem römischen Hofe begreiflich machen, „daß sein Einfluß auf das katholische Deutschland in diesem entscheidenden Augenblicke dadurch auf dem Spiel stehe, daß die immer zunehmende Gleichgiltigkeit gegen die Religion, welcher bei dem dermaligen verwaisten Zustande nicht gesteuert werden könne, der Hang zur Schwärmerei und kirchlichen Unabhängigkeit die Katholiken am Ende zum Protestantismus führten, wie sich in mehreren Gegenden schon Wahrzeichen ergeben hätten. Dieser Hang, durch Druckschriften noch genährt, und durch unzufriedene Geistliche unterstützt, dürfte zu Folgen, die für Europa nicht zu berechnen seien und zugleich zu einer Trennung von der römischen Kirchengewalt führen, welche die Regierungen nicht mehr zu verhindern im Stande sein würden, so gut ihr Wille für ihre katholischen Unterthanen und für die wünschenswerthe Einigkeit mit dem apostolischen Stuhle sei."

Solche Schilderungen sollten den römischen Hof mürbe machen und zur Bestätigung der von den Fürsten nominirten Bischöfe veranlassen. Es läßt sich nun allerdings nicht läugnen, daß die Zustände der kathol. Kirche Deutschlands sehr trostlos waren, und eine baldige Regelung der kirchlichen Verhältnisse erheischten; eine solche wäre aber die leichteste Sache von der Welt gewesen, wenn die Fürsten ihre übernommenen Verpflichtungen redlich erfüllt hätten und dem apostol. Stuhle mit jener aufrichtigen Gesinnung entgegengekommen wären, welche bei solchen Verhandlungen unumgänglich nothwendig ist. Aber gerade davon waren sie, oder besser ihre unkirchlichen, geistlichen und weltlichen Rathgeber, weit entfernt. Diese wollten die Ketten, mit welchen der Bureaukratismus die Kirche gefesselt hatte, nicht lösen, sondern gingen nur darauf aus, die bureaukratische Bevormundung derselben vom hl. Vater förmlich sanctioniren zu lassen, indem sie die vom apostolischen Stuhle vorgeschlagenen Candidaten, welche alle Eigenschaften besaßen, das Steuerruder der Kirche zu führen, ausschlossen und die Confirmation von Männern nachsuchten, die sich schon im voraus verpflichten mußten, nicht mehr als „Salber" sein zu wollen.

Jene Männer, welche diese zwei Instructionen[28]) entworfen haben, sind daher auch nichts anderes, als Widersacher der katholischen Kirche, deren Vergehen um so größer ist, als sie einsahen, wohin das Staatskirchenregiment bereits geführt hatte, und dennoch kein Bedenken trugen, durch List und Gewalt es zur vollkommenen ungestörten Herrschaft zu bringen.

Man schien sich in Baden keinen günstigen Erfolg von den diplomatischen Verhandlungen Kölle's, „dessen Eifer Berstett mehr als seine Lau-

---

28) Die erste Instruction ist am 18./24. März und der Nachtrag vom 9. April 1823 ausgefertigt. Die Grundzüge für diesen Nachtrag sind von Berstett am 26. März 1823 entworfen worden. Sein Manuscript befindet sich in den Burg'schen Acten.

heit fürchtete[29])" zu versprechen, weshalb man nicht säumte, auch anderweitig den apostolischen Stuhl bearbeiten zu lassen. Burg schrieb zu diesem Zwecke mehrere Briefe an Personen, die theils in Rom selbst von Einfluß waren, theils wegen ihres Verhältnisses zu den Nuntiaturen zu Gunsten der Designirten wirken konnten. Zwei solcher Briefe sind noch vorhanden; der eine, von Stuttgart 9. April datirt, ist an F. Boll, Münsterpfarrer in Freiburg, und der andere, d. d. Kappel 6. Mai, an den Chorherrn Fr. G(eiger) in Luzern gerichtet. Der Inhalt beider Schreiben ist wesentlich derselbe. Wie aus dem Briefe an Boll hervorgeht, hatte Burg sich schon früher im Auftrage des Großherzogs von Baden an denselben gewendet und auch durch dessen Vermittelung die Erfüllung seines Wunsches erlangt, weshalb er jetzt wieder seine Zuflucht zu ihm nehmen wolle, damit er auch jetzt dem hl. Vater „gewisse Besorgnisse nehme, welche sein liebevolles Herz erfüllten." Nach dieser captatio benevolentiae und einigen Versicherungen seiner Anhänglichkeit an das Oberhaupt der Kirche, die ihn veranlaßt habe, „auf die protestantischen Höfe zur Herstellung der mehr gefürchteten als geachteten Kirchenverfassung zu bringen," geht der Schreiber auf die in der Note vom 27. Februar ausgesprochenen Besorgnisse über, „die allerdings, wenn sie Grund hätten (!), die gerechteste Indignation des hl. Vaters verdienten," aber „ganz unbegründet seien und nur den Schein der Wahrheit hätten." Allerdings sei, schreibt Burg, während der Zeit, wo er — weil wegen seiner Mißbilligung der von der badischen Regierung herausgegebenen Denkschrift zu Gunsten Wessenberg's in Ungnade gefallen — an den Geschäften in Frankfurt sich nicht betheiligt habe, eine sog. Kirchenpragmatik entworfen worden; allein kaum sei er wieder zu Gnaden angenommen und nach Frankfurt geschickt worden, so habe er dieses Actenstück auch mißbilligt und zuletzt, „ungeachtet Nassau und beide Hessen dagegen gewesen," es doch dahin gebracht, „daß die Kirchenpragmatik ihre Verbindlichkeit verloren hätte," ohne jedoch verhindern zu können, „daß sie als Actenstück bei den Verhandlungen" beibehalten worden sei. Dagegen sei es ihm gelungen, daß „durch eine Note vom 27. Decbr. 1821 S. E. dem Cardinalstaatssecretäre Consalvi auf die Note vom 20. August 1821 eine beruhigende Antwort dahin ertheilt worden, die Anstände, welche der hl. Vater durch die Noten vom 10. August und 24. September 1819 erhoben, sollten nach erfolgter Besetzung der bischöflichen Stühle zwischen dem hl. Vater und der Geistlichkeit gehoben werden." Nachdem dies geschehen, habe der Großherzog auf seinen Vorschlag sich entschlossen, mit Verwerfung Wessenberg's, „dem sein Vorfahrer die Versicherung auf das Landesbisthum" gegeben hätte, den Professor Dr. Wanker für dasselbe in Antrag zu bringen. Er sei natürlich „von den Verhandlungen zwischen den Fürsten und Sr. Heiligkeit durch Vorlegung der Acten in Kenntniß gesetzt, aber ausdrücklich aufmerksam gemacht worden, daß die Verhand-

---

29) Schreiben von Burg am 9. März 1823.

lungen noch nicht geschlossen seien und die obwaltenden Anstände erst später gehoben werden würden." Hierauf habe Wanker die auf ihn gefallene Designation „unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß er nur in der innigsten Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche zu verharren gesinnt sei," angenommen. „Von einer Unterzeichnung oder Verpflichtung auf die Pragmatik sei gar keine Rede gewesen." „Was bei andern Höfen geschehen sei," erklärt Burg, wisse er freilich nicht (?!); doch könne er nach eingezogenen Erkundigungen versichern, daß auch Prof. Dr. Drey nicht zugemuthet worden sei, ein solches Schriftstück zu unterzeichnen. Eine förmliche Wahl eines Bischofscandidaten vornehmen zu lassen, sei ebenfalls den Fürsten gar nicht in den Sinn gekommen, sie hätten nur geglaubt, „dem hl. Vater gefällig zu sein, wenn sie den ihm der Verabredung gemäß zu machenden Vorschlag auf den eingeholten Rath der Geistlichkeit begründen könnten;" ebensowenig hätten sie auch daran gedacht, „sich ein Ernennungsrecht anmaßen zu wollen." Daß man die Besetzung der bischöfl. Stühle so lange verzögert, habe Baden nicht verschuldet; vielmehr habe es sich alle Mühe gegeben, „die zögernden hessischen Höfe, deren Interesse geringer für diese Sache zu sein schien, vorwärts zu treiben." Endlich, heißt es dann weiter, schienen die vereinten Fürsten am Ziele zu sein; aber jetzt wurde durch „gewisse Menschen Mißtrauen zwischen dem hl. Vater und den protestantischen Fürsten und zwischen diesen und ihren katholischen Unterthanen" gestiftet, wodurch die „Herstellung der Kirchenordnung" auf's neue in's weite Feld gerückt wurde. Schließlich redet Burg noch von seinem Vorschlage, eine Gesandtschaft nach Rom anzuordnen, spricht seine Bereitwilligkeit aus, sich derselben anzuschließen, „wenn er nicht durch diese Reise sich den Vorwurf zuziehen würde, als suche er für sich selbst ein Episcopat, wovon er fern sei," verfehlt auch nicht auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche den Katholiken im Falle einer Nichtbestätigung der Bisthumscandidaten drohten, und betheuert zuletzt, daß er „nichts als das Heil der katholischen Kirche suche" und für sich keinen andern Wunsch habe, „als recht bald aufgelöst zu werden, um die herannahenden Gefahren nicht länger mehr ansehen zu müssen."

Der Zweck dieses Briefes war selbstverständlich kein anderer, als den Adressaten zu veranlassen, zu Gunsten der Staatskirchler in Rom Schritte zu thun; dasselbe Geschäft sollte auch Geiger bei der Nuntiatur in Luzern übernehmen. Der Inhalt des an denselben gerichteten Briefes ist, wie schon bemerkt, dem eben analysirten Schreiben ganz gleich, nur trägt sein Verfasser die Farben hie und da etwas greller auf. Nach einer Darlegung der Sachlage bespricht er zunächst die traurigen Folgen der gefürchteten Verwerfung der designirten Bischöfe, da einige Höfe ganz gleichgiltig dabei sein würden und es sogar gerne sähen, weil der gegenwärtige provisorische Zustand weniger koste und in demselben nicht immer Kraft genug liege, gewissen Anmaßungen sich entgegenzusetzen, betheuert sodann die Unbegründetheit der Besorgnisse des hl. Vaters

und findet es geradezu „unbegreiflich, daß man die Designirten habe auf etwas (die Pragmatik) verpflichten wollen, dem man keine Gesetzeskraft geben wollte“ (?). Dabei unterläßt er auch nicht seine Befürchtungen auszusprechen, es könnte in Folge einer Zögerung die „bereits angewiesene Dotation des Erzbisthums wieder zersplittert werden“ und überhaupt die Lage der Katholiken in den resp. Ländern sich sehr verschlimmern, weshalb eine schleunige Abhilfe Noth thue, wozu sich ja der hl. Vater um so mehr entschließen dürfte, da ihm seine Besorgnisse durch die Antwortsnote der Regierungen von Baden und Würtemberg vollständig genommen seien. Um ganz den Unparteiischen zu spielen, versichert Burg nebenbei, er sei weit entfernt, zu verlangen, daß Se. Heiligkeit eine gesetzwidrige Nachsicht eintreten lassen sollte; denn wenn die Höfe Männer in Antrag gebracht hätten, welche der hl. Vater nach seinem Gewissen nicht zu Bischöfen ernennen könne, „so müßten sie es sich auch gefallen lassen, wenn sie verworfen würden.“ Hierbei glaubt aber Burg sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß der von Baden designirte Dr. Wanker der päpstlichen Bestätigung für würdig befunden würde. Für den Fall, daß aber Einer von den Designirten verworfen werden müßte, wäre doch für Baden nichts gewonnen, da die Regierungen sich durch den Staatsvertrag vom 8. Februar 1822 verpflichtet hätten, die Ernennung eines Bischofes nicht anzunehmen, so lange sie nicht an allen 5 Candidaten zugegeben sei. Dieser schädlichen Verwickelung, meint Burg weiter, wäre dadurch abzuhelfen, daß der hl. Vater, nachdem er sich über die Tauglichkeit Wankers durch Einleitung des Informativprocesses, der dem Bischofe von Speier, „das nur 6 Stunden von Karlsruhe entfernt sei,“ übertragen werden könne, hinlänglich unterrichtet habe, „mit dessen Ernennung in consistorio publico vorfahre, ihn in den erzbischöflichen Sitz, welcher durch die Bulle vom 16. August errichtet und dotirt sei, einsetze, die beiden Vicariate von Constanz und Bruchsal aufhebe und ihm ein indultum administrationis etiam ante consecrationem übertrage.“ Hierdurch wäre doch wenigstens in Baden, dessen Regierung von dem besten Willen beseelt sei, ein geordneter Zustand hergestellt. Schließlich bittet Burg den Empfänger seines Briefes, keinen andern Gebrauch von demselben zu machen, als den er „zur Erreichung des Zieles der ungesäumten Herstellung des Episcopates in der unzertrennlichen Verbindung mit dem von Gott eingesetzten Primate“ für zweckmäßig halte.

Wenn Burg in diesen beiden Briefen wiederholt betheuert, er habe die Kirchenpragmatik nicht gebilligt und auf ihre Beseitigung angetragen, so ist dies allerdings in so fern richtig, als er die Entfernung des anstößigen Actenstückes verlangte, keineswegs aber die Abrogation der in demselben ausgesprochenen falschen Grundsätze durchsetzen wollte. Im Gegentheile, Burg war ganz in der engherzigen Ansicht der Josephiner, welche die Kirche gern unter den Polizeistock gestellt hätten, befangen, und so wenig geneigt, von den „Frankfurter Grundsätzen“ abzugehen, daß er

es sogar als seine Wirksamkeit ansah, den badischen Hof „in dieser Reinheit und Standhaftigkeit der Gesinnungen zu erhalten.“ In dieser Hinsicht sind besonders zwei Briefe an Blittersdorf vom 22. Mai und Schmitz-Grollenburg vom 26. Mai wichtig, die einen merkwürdigen Gegensatz zu den oben erwähnten Briefen an Voll und Geiger bilden. Zwei Systeme, so entwickelt Burg, sind mit einander unverträglich, das monarchische und das Papalsystem; „diese stehen sich einander widerstrebend gegenüber.“ Daher haben auch alle kraftvollen Regenten „das Papalsystem in die gebührenden Schranken gewiesen und das febronianische System behauptet;“ denn „das monarchische Princip ist unverträglich mit einem status in statu, das Papalsystem bildet aber nicht nur einen solchen, sondern gibt der concentrirten Gewalt des Papstes ein entschiedenes Uebergewicht über die Gewalt der einzelnen Staaten.“ Die Regenten waren deshalb auch ganz in ihrem Rechte, daß sie bei Ordnung der kirchlichen Verhältnisse von diesen, „in der Natur des monarchischen Princips“ gelegenen Grundsätzen ausgingen, und der Mißgriff, welchen sie bisher gemacht, geschah nicht „durch Annahme febronianischer Grundsätze, sondern dadurch, daß sie diese zum Gegenstand der Verhandlungen mit Rom gemacht haben“ und dort anerkannt haben wollten. Nach der Verwerfung der Declaration sei die Commission in Frankfurt allerdings „klüger“ (sic) zu Werke gegangen und habe beschlossen, die Landesbischöfe „vor ihrer Designation zu verpflichten, dem Papalsysteme zu entsagen;“ aber auch dies sei ein Fehler gewesen, „daß die Landesbischöfe vor ihrer Designation Einsicht erhielten von den febronianischen Grundsätzen, deren Befolgung man ihnen bei ihrer Amtswirksamkeit zur Pflicht machen wollte,“ denn dadurch „war es unvermeidlich, daß nicht Rom genaue Kundschaft erhielt, und nachdem es diese erhalten, nach seinem unerschütterlichen Papalsysteme die Zurücknahme dieser Grundsätze fordern mußte, und nur solche Männer als Bischöfe bestätigen will, welche das febronianische System nicht anerkennen und sich standhaft und aufrichtig zu dem Papalsystem bekennen.“ Es wäre am besten gewesen, wenn die genannte Commission über diese Grundsätze vorerst ganz geschwiegen hätte, da sie „nichts als Fürstenrechte (?!) enthielten; die Fürstenrechte aber unveräußerlich seien und keiner Garantie von irgend einer Macht (dem Papste) und ebensowenig eine Anerkennung von Unterthanen (d. h. den Landesbischöfen) nöthig hätten.“

So weit die kirchenrechtlichen Deductionen Burg's, die im Grunde nur etwas verblümt die nämlichen Vorschläge enthalten, welche Wangenheim in seiner Inauguralrede der Frankfurter Commission gemacht hat.

Wie oben angedeutet, hatte sich der würtembergische Hof mit der Absendung eines Geschäftsmannes von Seiten Badens einverstanden erklärt. Hierzu war Blittersdorf ausersehen, der jedoch wenig Lust zeigte, weshalb Burg durch obigen Brief einen Sturm auf sein Herz machte, und ihm

außer seiner vorzüglichen Befähigung zu dieser Mission auch noch die Umtriebe der Anhänger Wessenberg's schilderte [30]).

Auch das österreichische Cabinet, an das sich Berstett wandte [31]), hatte seinen Gesandten in Rom instruirt, zu Gunsten der designirten Landesbischöfe Schritte zu thun. Zu seiner Orientirung entwarf Burg ebenfalls ein Schreiben, welches Berstett an die Gesandtschaft expediren ließ, und das außer einigen Verdächtigungen gutgesinnter Geistlichen nichts Neues enthält.

Aber alle diese Bemühungen fruchteten nichts. Der apostolische Stuhl ließ sich weder durch die nichtssagenden Antworten der Regierungen täuschen, noch durch das österreichische Cabinet verleiten, einen dem Wohle der Kirche so nachtheiligen Schritt zu thun. Am 13. Juni 1823 überreichte Consalvi dem würtembergischen Geschäftsträger Kölle eine officielle Note, welche das Ungenügende der Antwortsnote der vereinigten Höfe nachweist und ihre Designirten als Männer erklärt, „die das Zutrauen des hl. Vaters schon wegen der einzigen Handlung nicht verdienten, weil sie nicht mit evangelischer Freimüthigkeit nach dem Beispiele des Vicars von Fulda (Herrn v. Kempf) erklärt hätten, sich nicht nach den Bestimmungen der Kirchenpragmatik richten zu können.“ Dem Documente war zugleich eine Abschrift der Kirchenpragmatik beigegeben.

Durch diese Note, welche der Major v. Schwarz nach Stuttgart brachte, wollte der römische Hof, der seinerseits auch nicht auf seinen 14 Candidaten bestand, nicht alle Verhandlungen mit den Fürsten abbrechen [32]). Gleich nach Empfang derselben schrieb Winzigerode an Berstett, der hierauf Burg nach Karlsruhe berief (5. Juli 1823), um über den Vorschlag Winzigerode's, „der Commission in Frankfurt sofort sämmtliche Actenstücke mit dem Auftrage zuzufertigen, deren Inhalt zum Gegenstande gemeinschaftlicher Berathungen und Anträge an die Höfe zu machen,“ mit ihm das Nothwendige zu besprechen.

---

30) Diese Gesandtschaft kam nicht zu Stande.

31) Nachdem Berstett die Kunde erhalten hatte, Rom werde die Designirten verwerfen, schrieb er an Burg: „Ich bin Willens, sogleich die früher schon zugesagte Unterstützung des österreichischen Cabinets jetzt schon ernstlich in Anspruch zu nehmen. Nachdem die Sache so weit gekommen ist, darf sie nicht an den Personen scheitern.“ 9. März 1823.

32) In der Begleitnote äußert sich Consalvi: „Je me borne à exprimer mon vif regret, que des obstacles de la nature de ceux qu'on lira dans cette note, empêchent le St. Père de réaliser actuellement le desir d'ont il est si vivement animé de donner des pasteurs aux églises. Le St. Père éspère que ces obstacles seront levés bientot par la sagesse et les dispositions bienveillants des Princes et votre Excellence ne saurait douter du zèle, que je mettrai de mon coté pour l'heureuse issue de cette affaire.“ Hierzu bemerkt Berstett: „Die bezeichneten obstacles bestehen, wie vorauszusehen war, in dem Vorgang mit der Kirchenpragmatik. Brief an Burg vom 5. Juli 1823.“ Siehe Note 7.

Auch hierbei war Burg, dessen Vorschläge die Andern nur auszuführen hatten, wieder die Seele und der oberste Leiter aller Geschäfte. In richtiger Würdigung der Verhältnisse ging er hauptsächlich darauf aus, der Frankfurter Commission, deren Unbrauchbarkeit sich schon mehr als zur Genüge erprobt hatte, den Antheil an den weitern Verhandlungen so viel als möglich zu entziehen und die eigentliche Direction derselben nach Karlsruhe zu verlegen. Baden mußte jetzt die Initiative ergreifen und die Suprematie über die andern Regierungen an sich ziehen. Dies war der Plan, den das Ministerium auf Burg's Rath nun ausführen wollte.

§. 5.

Verhandlungen zwischen Baden und Würtemberg über die nun zu ergreifenden Maßregeln. Uneinigkeit der Cabinette. Bemühungen Badens, Dr. Wanker die päpstliche Anerkennung zu verschaffen. Tod Pius VII. Wahl Leo's XII. Designation eines neuen Erzbischofs nach dem Ableben Wankers. Verhandlungen mit den übrigen Regierungen wegen der Designation Volls zum Erzbischof. Projectirte Antwortsnote Würtembergs auf die päpstliche Note vom 13. Juni 1823. Halsstarrigkeit des Stuttgarter Cabinets. Graf Troni in München. Anträge des hl. Stuhles. Berstett entschließt sich, in vertrauliche Unterhandlungen mit ihm zu treten.

Zwei mächtige Hindernisse standen der definitiven Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den vereinten Staaten entgegen; die noch immer nicht erfolgte officielle Anerkennung der Bulle Provida solersque und die Kirchenpragmatik, und es blieb den Regierungen nach Empfang der päpstlichen Note vom 13. Juni 1823 nur die Alternative, entweder diese Hindernisse zu beseitigen, oder auf eine endgiltige Herstellung geordneter Verhältnisse Verzicht zu leisten. An eine Verwirklichung des in Stuttgart entworfenen Planes[1]) vom 6. April konnte ein vernünftiger Staatsmann im Ernste nicht denken. Selbst in Würtemberg schien man im Augenblick von der Ausführung desselben abzustehen. Es galt nun aber die Mittel ausfindig zu machen, um die Klippen, an welchen die Unterhandlungen zu scheitern drohten, klug zu umschiffen. Wie oben (§. 4) bemerkt, war Burg für die Einleitung vertraulicher Verhandlungen zwischen den dirigirenden Höfen; Würtemberg dagegen stimmte auf Anrathen des Herrn v. Schmitz-Grollenburg für den Zusammentritt der Commission in Frankfurt. Zuletzt vereinigte man sich dahin, daß eine Wiedereröffnung der Conferenz in Frankfurt stattfinden solle. Dafür aber gab das würtembergische Ministerium seine Zustimmung zum Antrage Badens, der Commission den entworfenen Plan vom 6. April gar nicht mitzutheilen, und instruirte auch seinen Bevollmächtigten, mit dem badischen Abgeordneten vertrauliche Conferenzen zu pflegen, bevor die übrigen Actenstücke den

1) Siehe §. 4.

Mitgliedern der Commission vorgelegt werden sollten. Dem ministeriellen Schreiben, in welchem Baden diese Concessionen gemacht wurden, ist zugleich eine im Ganzen unverfängliche und allgemein gehaltene Antwort auf die päpstliche Note vom 13. Juni beigelegt.

In dem allegirten Schreiben wurde auch von Seiten Würtembergs „eine vertrauliche Rücksprache über die vorzuzeichnenden leitenden Gesichtspunkte" für die Commission zugestanden. Burg sah voraus, daß die Publication der Bulle Provida solersque und Beseitigung der Kirchenpragmatik das einzige Mittel sei, um dem römischen Hofe sein nur allzusehr begründetes Mißtrauen zu nehmen und die Verhandlungen mit einiger Aussicht auf Erfolg fortsetzen zu können. Er beantragte daher Veröffentlichung der Bulle im Regierungsblatte und Eliminirung der Pragmatik. Letzteres erforderte aber eine Modification des Staatsvertrags vom 8. Febr. 1822 und eine neue Revision und Redaction der verschiedenen Actenstücke, wie des Fundationsinstrumentes u. s. w. Hierzu mußten die übrigen Regierungen gewonnen werden. Es war freilich vorauszusehen, daß sie sich gegen ein solches Project sträuben würden, weshalb auch Baden, nach einem Gutachten Burgs, ihnen die Furcht, auf seinen Vorschlag einzugehen, zu nehmen suchte. Dieses Gutachten ist für die Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz so wichtig, daß es wörtlich hier eingeschaltet werden soll. „Die Besorgnisse des römischen Hofes," beginnt Burg, „bestehen nach der letzten Note (13. Juni) darin, daß die vereinten Höfe die seinen Grundsätzen so sehr widerstrebende Kirchenpragmatik zum Grundgesetze der Kirchenprovinz gemacht und die designirten Bischöfe darauf verpflichtet haben. Um diese Besorgnisse des römischen Stuhles zu heben und zur Bestätigung und Einsetzung der Bischöfe zu gelangen, gibt es zwei Wege: 1) entweder dem römischen Hofe in einer Antwort zu erklären, man lege der Kirchenpragmatik keine verbindliche Kraft bei, man mache die Designirten nicht darauf verbindlich, oder was eins ist, man nehme sie zurück; oder 2) durch Bekanntmachung einer gereinigten Kirchenpragmatik auf eine indirecte Weise die Grundsätze zu umgehen, die dem römischen Hofe anstößig sind." Diese beiden Wege werden nun folgendermaßen beurtheilt: „Der erste Weg führt offenbar zu weit und doch nirgends hin. Erklärt man dem römischen Hofe, daß die Kirchenpragmatik ohne verbindliche Kraft sei, so wird dies dem römischen Hofe sehr willkommen sein; wir schließen durch diese Erklärung mit demselben ein Concordat ab und verpflichten uns zu etwas, was wir weder halten können, noch wollen, besonders wenn man die Absicht festhalten will, durch das Fundationsinstrument seiner Zeit die Bischöfe zu binden. Mit dieser Erklärung wird aber der römische Hof sich nicht einmal begnügen . . . sondern eine Garantie fordern, daß wir das, was wir erklären, auch ehrlich meinen. Wir werden uns dadurch in Verhandlungen verwickeln, welche verderblich für unser System sein können. Auch ist niemals anzunehmen, daß der päpstliche Hof nicht

alle Actenstücke, folglich auch das Fundationsinstrument kennen sollte. Herr v. Kempff und seine geistlichen Räthe dürften wohl dies so wichtige Actenstück nicht übersehen haben. Sollte aber, was nicht zu erwarten ist, der römische Hof sich mit dieser Erklärung begnügen und zur Besetzung der bischöflichen Stühle schreiten, so dürfte später die Erscheinung des Fundationsinstrumentes und der landesherrlichen Verordnung, was nicht zu umgehen wäre, ein solches Aufsehen machen, daß selbst die Erscheinung der organischen Gesetze in Frankreich kein nachtheiligeres gemacht haben."

Da man also auf diesem Wege das Ziel nicht erreichen könne, fährt Burg in seinem Gutachten fort, müsse man den andern einschlagen, wofür nun folgende Gründe angeführt werden: „Allen diesen unausweichlichen Verwickelungen würde man aber entgehen, wenn die vereinigten Höfe (übrigens mit Festhaltung des angenommenen Provinzialsystems und der darauf gebauten Grundsätze) die Actenstücke, welche zum Hindernisse geworden sind, das Ziel des Vereins zu erreichen, auf eine Art reinigen, ohne den angenommenen Grundsätzen zu nahe zu treten, und publiciren würden. Diese Weise, die Besorgnisse des römischen Hofes und der katholischen Unterthanen zu heben, zeichnet sich nicht nur durch ihre Einfachheit und Unbefangenheit, sondern auch noch dadurch aus, daß man sich dem römischen Hofe auf keine Weise verbindlich macht, über die Verzichtleistung jener Grundsätze, die hier nicht genannt oder angeführt werden[2])."

Burg fürchtete aber, daß diese Ansichten, die keines weiteren Commentars bedürfen, den Beifall der andern Höfe nicht erhalten würden, weshalb er schon jetzt die nothwendigen Vorkehrungen traf, um namentlich dem Widerspruche von Seiten Würtembergs und Nassaus auszuweichen. Namentlich war von Seite Nassaus das Schlimmste zu befürchten, weil in diesem Lande der mit der katholischen Kirche zerfallene und inzwischen öffentlich zum Protestantismus übergetretene ehemalige Priester Koch, welcher am 15. Januar 1821 seine Hochzeit mit einer gewissen Susette Reisert von Damm gefeiert hatte[3]), als geh. Kirchenrath auch über katholische Kirchensachen referirte. Es verlangte daher Burg, die badische Regierung möge dem obigen Vorschlage noch die Erklärung beifügen: „um jeden Schein zu entfernen, als wolle man von dem verabredeten Provinzialsysteme und den angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche abgehen, sei sie bereit, nebst dem zu purificirenden Staatsvertrage zu einem weiteren geheimen Artikel mitzuwirken, worin sich die vereinigten Höfe unter sich über die Handhabung der in der Pragmatik festgesetz-

---

2) Gutachten vom 20. August 1823.

3) Die Actenstücke stehen im Katholik. Bd. 1, S. 282 ff.

ten Grundsätze verbindlich machen[4])." Diesem geheimen Artikel „könne man sogar ein ausführliches Verzeichniß jener Grundsätze beifügen, welche den vereinten Regierungen nach erfolgter Besetzung der bischöflichen Sitze bei Regulirung der kirchlichen Verhältnisse als Normativ gelten sollen." Der letzte Zusatz wurde hauptsächlich gemacht, um den Starrsinn des nassauischen Ministers resp. des Referenten zu brechen.

Es gelang jedoch nicht. Weder hier noch in Würtemberg fanden die badischen Vorschläge geneigtes Gehör. Man hatte schon ein anderes Mittel ersonnen, welches Winzigerode in seiner Antwort[5]) auf obige Vorschläge dem badischen Minister sehr empfiehlt. Unter den vielen Gründen, welche gegen den Antrag Badens vorgebracht werden, gehört auch der, daß die vorgeschlagene Publicität der Bulle und der landesherrlichen Verordnung das Bedenkliche habe, „daß die Regierungen, haben sie einmal Gebrauch davon gemacht, den geschehenen Schritt nicht mehr rückgängig zu machen vermögen und sich dadurch leicht in mancher Beziehung die Hände binden könnten." Dieser Gefahr könne man aber leicht entgehen, wenn Baden dem Vorschlage Würtembergs den Vorzug geben würde. Derselbe „gehe dahin, von der Kirchenpragmatik, deren wesentlichste Punkte doch ohnehin theils in der landesherrlichen Verordnung, theils in den Fundationsinstrumenten enthalten seien, während der übrige Inhalt theils minder wesentlich sei, theils sich in Folge der aufgestellten Grundsätze von selbst verstehe, ganz zu abstrahiren, zugleich aber die Einleitung zu treffen, daß von Seiten des Bischofs von Evara über die ihm aufgetragene Vollziehung der Bulle Provida solersque ein Vorbericht erstattet, und darin das, was die Regierungen zum Besten ihrer katholischen Unterthanen gethan hätten, in das gehörige Licht gesetzt würde." Aus diesem Vorschlage ersieht man wieder deutlich, wie wenig die von Schmitz-Grollenburg, der auch das Ministerialschreiben verfaßte, geleitete Regierung in Stuttgart geneigt war, für das wahre Wohl ihrer kathol. Unterthanen zu sorgen, sondern wie sie nur die Sache verzögern

4) Gutachten vom 20. August. Auf den Vorwurf, er rathe durch diesen Vorschlag zu einer Hinterlistung des römischen Stuhles, antwortet Burg in einem Schreiben an Berstett vom 10. September 1823 so: „Ich gestehe es, daß mir der Entwurf dieses Vorschlags sehr schwer ankam, nicht nur aus dem hier angegebenen Grunde, sondern auch weil ich überzeugt bin, daß der Inhalt des geheimen Artikels in gewissen Punkten niemals zu Ausführung gebracht werden könne noch wolle. Eine Hinterlist kann ich es nicht nennen, wenn, da die Grundsätze, zu welchen man sich als Normativ bei Regulirung der kirchlichen Verhältnisse bekennt, keine neue Erfindung, sondern in dem ursprünglichen Staats- und Kirchenrecht (sic) gegründet sind und nur darum zum Gegenstande eines geheimen Privatvertrags zwischen den vereinten Höfen gemacht werden müssen, weil der römische Hof es selbst durch das gegebene Provisorium vom Jahre 1819 so wünscht, damit er diese Grundsätze, die er öffentlich nie anerkennen darf, ignoriren könne." Welche Verwirrung der Begriffe und wie viele Unwahrheiten sind in diesem einzigen Satze enthalten!

5) 20. August 1823.

wollte, um die Vortheile des Provisoriums desto länger zu genießen. Denn entweder hat diese Ursache oder die größte Bornirtheit die Feder des Verfassers obigen Schreibens geführt, welcher doch wahrlich nicht hoffen konnte, daß der apostolische Stuhl durch leere Phrasen und einen nichtssagenden Bericht des Executors der Bulle, wie durch einfaches Ignoriren der Pragmatik sich überlisten lasse und die jetzt wiederum in Antrag gebrachten Designirten bestätigen würde.

Mit Recht findet daher Burg[6]) diesen Vorschlag ganz ungeeignet, um zum Ziele zu gelangen. Allein Würtemberg war nicht so leicht umzustimmen. Von Nassau getreulich unterstützt, suchte es auch vorläufig in Frankfurt seiner Ansicht Geltung zu verschaffen. Wirklich ging Hessen-Darmstadt darauf ein, so daß nun die Höfe von Nassau, Hessen und Würtemberg verlangten, daß man alle Actenstücke und besonders die landesherrliche Verordnung wie sie seien lassen, und nur von der Kirchenpragmatik abstrahiren solle. Davon sei dann dem römischen Hofe die Anzeige zu machen und auf der Confirmation der Bischöfe zu bestehen[7]).

Trotz dieser Verschiedenheit der Ansichten herrschte doch im Grunde vollständige Einigkeit unter den 5 Höfen, die alle kein anderes Interesse hatten, als dem Staatskirchenthume die vollständige Herrschaft zu vindiciren. Nur in der Art und Weise, wie dieser Plan realisirt werden könne, obwaltete Meinungsverschiedenheit. Die badische Regierung war so verständig, nicht auf ein Project einzugehen, dessen Unvernünftigkeit und Unausführbarkeit auf offener Hand lag, während die übrigen Höfe mit dem wahnwitzigen Gedanken einer eigenmächtigen Organisation der Landeskirche ohne Rom sich immer vertrauter machten. Wenn man aber auch dem Leiter der Geschäfte in Baden das Lob, mit Vernunft und einem gewissen äußeren Anstande zu Werke gegangen zu sein, nicht versagen darf, so kann man die Regierung dieses Landes doch ebensowenig von dem Vorwurfe, den apostolischen Stuhl täuschen zu wollen, freisprechen, wie die andern Regierungen, die mit vollen Segeln auf's Schisma lossteuerten.

Bei aller Einigkeit im Principe wurde aber die Existenz des Vereines durch die obwaltenden Meinungsverschiedenheiten ernstlich gefährdet. Dies fühlte auch Berstett, der seine Gedanken hierüber Burg mittheilte, und um Rückantwort resp. neue Vorschläge über die zu ergreifenden Mittel bat. Burg erfüllte den Befehl des Ministers und schickte ihm am 10. September 1823 ein eingehendes Gutachten. In demselben weist er zuerst auf die eigentliche Ursache hin, an der früher schon die vollständige Erreichung des doppelten Zweckes des Vereins gescheitert sei, und durch welche auch jetzt wieder, da man dem Ziele so nahe sei,

6) Schreiben an Berstett vom 10. Sept. 1823.

7) So berichtet Burg in einem Gutachten vom 24. Nov. 1823.

dasselbe vereitelt zu werden drohe: nämlich auf den Plan des nassauischen und würtembergischen Referenten, „eine separate katholische Kirche herzustellen, oder ein Schisma zu machen, wenn der römische Hof der Erreichung der zweiten Absicht der verbündeten Regierungen Hindernisse in den Weg legen sollte.“ Ein solcher Plan sei aber, wie Burg weiter ausführt, ein zu „abentheuerlicher,“ und obendrein unnöthiger zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes, da jeder Unbefangene einsehen müsse, „daß man zur Erreichung desselben jetzt nach hergestellter Kirchenprovinz, nichts mehr bedürfe als die Besetzung der bischöflichen Sitze mit Umgehung eines Concordats,“ indem hierdurch die zweite Absicht des Vereines, nämlich bureaukratische Bevormundung der Kirche, schon erreicht sei, weil Niemand die souveränen Höfe hindern könne, „das Kirchenwesen in ihren respectiven Staaten nach den Bedürfnissen der Zeit und der Civilisation der Völker einzurichten und durch ihre Souveränitätsrechte ihre katholischen Unterthanen gegen die Eingriffe usurpatorischer Primatialrechte in Schutz zu nehmen.“ Leider, fährt Burg in seinem Gutachten fort, sei der Absicht Badens durch Koch und v. Schmitz, die nur darauf ausgingen, Zwietracht und Mißtrauen zu säen, entgegengewirkt worden. Zuerst müsse deshalb das Mißtrauen entfernt und von den Höfen mit vereinten Kräften die Besetzung der bischöflichen Stühle betrieben werden, ohne vorläufig über die zweite Ansicht in Discussionen, die nur hinderlich wären, zu treten. Dieser Plan führe allein zum Ziele und enthebe außerdem die Höfe der unangenehmen Arbeit, „den römischen Hof durch Verheimlichung pragmatischer Instrumente zu hinterlisten“ und sich dadurch „der Gefahr auszusetzen, durch officielle Mittheilung derselben beschämt und vom Ziele noch weiter entfernt zu werden.“

Nach diesen Expectorationen schlägt Burg dem Freiherrn v. Berstett vor, durch vertrauliche Communication mit Winzigerode die Sache in die Länge zu ziehen und die Eröffnung der projectirten Frankfurter Versammlung in immer weitere Ferne zu rücken. Von der Commission in Frankfurt, meint er, und mit Recht, sei gar nichts zu hoffen, wohl aber eine schnelle Auflösung des Vereins nur zu sehr zu befürchten; dagegen habe eine vertrauliche Unterhandlung nicht nur obigen Vortheil, sondern sie gewähre auch eine günstige Gelegenheit, „die eigentlichen Absichten von Nassau und Würtemberg kennen zu lernen,“ und zu ermessen, ob Baden durch Festhalten am Vereine seine Absichten erreichen könne, oder ob eine Trennung von demselben ein zwar höchst unangenehmes, aber nothwendiges Bedürfniß sei. Erst wenn eine Verständigung und Annäherung der Höfe von Carlsruhe und Stuttgart stattgefunden habe, könne die Conferenz in Frankfurt mit Zuversicht eröffnet werden; im entgegengesetzten Falle müsse eine Vorbereitung zur Trennung eintreten. Dies sei die Situation Badens, nach welcher es seine Vorkehrungen zu treffen habe.

Um den Minister in dieser Gesinnung zu erhalten und den etwaigen Ein-

fluß des Stuttgarter Cabinets zu paralysiren, legte Burg demselben nur wenige Tage nach Abfassung seines Gutachtens einen Brief des geistl. Raths und Stadtpfarrers Orth von Frankfurt vor, der ihm meldete, daß die Kunde von billigen Vorschlägen des badischen Hofes in Betreff der kirchlichen Verhältnisse in's Publicum gedrungen sei; zugleich aber auch, daß „man in Wiesbaden eine neue Antwort bearbeitet habe, um den römischen Hof zu hintergehen." Hieran knüpft nun Burg die Bemerkung, da „der in Frankfurt wohnende aufmerksame Späher des römischen Hofes, Hr. geistl. Rath Marx, über Alles, was in unsern kirchlichen Angelegenheiten besprochen und verhandelt wird, sichere Kunde erhält und unverzüglich nach Rom berichtet, kann man annehmen, daß man dort bereits schon Kenntniß von der zwischen Herrn Koch und Schmitz verabredeten Antwort auf die päpstl. Note habe[8])." Die Regierungen dürften von derselben also kein günstiges Resultat erwarten, was aber der Fall wäre, wenn die badischen Vorschläge einfach adoptirt würden. In diesem Sinne wurde auch am 29. September auf die würtembergische Note vom 20. August geantwortet. Der Entwurf ist vom Ministerialrath von Dusch. Burg billigte ihn und fügte noch einige Bemerkungen bei. Das badische Ministerium weist die Nutzlosigkeit des ihm communicirten Planes nach und empfiehlt dafür sein Project auf das Wärmste.

So wie Burg durch seine verschiedenen Vorschläge und Gutachten bemüht war, die Bestrebungen von anderer Seite, den Verein zu trennen, zu vereiteln, so war er nicht minder auch für Herstellung eines geordneten Zustandes der katholischen Kirche im Großherzogthum Baden besorgt. Schon auf der Conferenz in Stuttgart[9]) hatte er den Antrag gestellt, Würtemberg solle seine Zustimmung geben, daß Baden einen eigenen Geschäftsträger nach Rom senden dürfe, um für die Vereinigung der beiden Vicariate von Bruchsal und Constanz, sowie die Ernennung Wanker's zum Erzbischofe i. p. zu wirken. Das Project zerschlug sich wieder, doch ließ die badische Regierung diesen Punkt nicht gänzlich außer Acht. Sie wandte sich an das Wiener Cabinet um Unterstützung, die ihr auch zu Theil wurde. Im Auftrage des Fürsten Metternich richtete Graf Apponyi die Anfrage an Consalvi, ob der hl. Stuhl bereit sei, dem von Baden designirten Wanker die Bestätigung zu ertheilen, und erhielt zur Antwort, daß dies geschehen dürfte, „wenn derselbe eine Erklärung von sich geben würde, daß er sich zu keinem jener Grundsätze bekannt, welche der hl. Vater zu verwerfen für gut befunden habe[10])." Eine solche Erklärung gab Wanker am 18. Juli ab[11]). Vorläufig wurde sie

8) Schreiben vom 12. Sept. 1823.

9) Siehe §. 4.

10) Schreiben an Berstett vom 29. Juli 1823.

11) Ihr Wortlaut ist folgender: „Ich sehe mich vielfach veranlaßt, öffentlich zu erklären, daß ich mich bei der an mich gestellten Frage, ob ich einwillige, dem hl. Vater zur Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Freiburg in Antrag gebracht zu

als ein großes Geheimniß bewahrt und nur dem Cardinalstaatssecretäre und dem Fürsten von Metternich mitgetheilt. Letzterem, weil man seine Vermittelung für unumgänglich nothwendig hielt.

Wenige Wochen nach Absendung der genannten Erklärung segnete Papst Pius VII. das Zeitliche. Ein unglücklicher Fall auf dem getäfelten Boden seines Zimmers zog ihm einen Schenkelbruch zu, der ihn auf's Krankenlager warf, von dem er sich nicht mehr erheben sollte. Nach einer mehrwöchentlichen schmerzlichen Krankheit, die er mit christlicher Geduld ertrug, verschied der ehrwürdige Greis am 20. August 1823 in seinem 81. Lebensjahre, nachdem er 23 Jahre, 5 Monate und 6 Tage auf dem Stuhle Petri gesessen.

Sein Pontificat gehört zu den glorreichsten und hat einen neuen Beweis geliefert, daß die Wogen des Meeres wohl gegen den Felsen des hl. Petrus anbrausen, aber ihn nicht wankend machen können, sondern nur ihre eigene Ohnmacht manifestiren. „Kein Papst hat seit der Geschichte des Papstthums," sagt Burg, „nach einem so großen Verluste wieder so große Eroberungen gemacht als er. Bis zum Jahre 1814 schien Alles für den päpstlichen Stuhl verloren zu sein. Recht, Gewalt und Besitz waren entrissen, nur die persönliche Beharrlichkeit Pius VII. blieb unbesiegt. Der Usurpator fiel vom mißbrauchten Throne und der gefesselte Adler (Anspielung auf aquila rapax) wurde in Freiheit gesetzt, schwang sich wieder auf den unzerstörbaren, erhabenen Felsen, und alle Regenten von Europa eilten, mit ihm Verbindlichkeiten einzugehen, nicht nur seine ewigen Rechte, Gewalt und Besitz anzuerkennen, sondern auch zu erweitern und befestigen, wie sie zu keiner Zeit (?) waren[12])."

Das badische Cabinet erwartete von der neuen Papstwahl[13]) ein günstiges Resultat für seine kirchlichen Verhältnisse; namentlich hoffte es, daß ein schwacher, mit den deutschen Verhältnissen weniger bekannter Mann auf den apostolischen Stuhl erhoben würde. Seine Hoffnungen schlugen jedoch fehl. Denn die Cardinäle gaben ihre Stimmen ihrem Collegen Hannibal della Genga, der als Leo XII. am 5. October 1823 gekrönt wurde.

Der neue Papst, von dem Burg wegen seines „langjährigen Aufenthaltes in Deutschland" und seiner „bisherigen Theilnahme an den Geschäften" sich nicht „die erwünschte Theilnahme für den Verein" versprach und nicht zu hoffen wagte, „daß er von der standhaften Consequenz, welche der römische Hof in allen Noten vom 10. August 1819 bis 13. Juni 1823

---

werden, zu nichts bekannt oder verbindlich gemacht habe, auch zu nichts bekennen oder verbindlich machen wollte, was der hl. Vater bei den Verhandlungen der Höfe in Rom zu verwerfen oder ferneren Anordnungen vorzubehalten für gut gefunden hat. Dr. Wanker, geistl. Rath und Professor der Theologie."

12) Gutachten vom 24. Nov. 1823.

13) Burg an Berstett, 10. Sept. 1823.

gleichförmig beobachtet habe, abweichen, und die Anträge der Regierungen gefällig aufnehmen werde[14])," ließ durch seinen Nuntius in München die schuldige Antwort auf letztere Note in Erinnerung bringen. Herr v. Schmitz gab sogleich seiner Regierung hiervon Nachricht, und diese communicirte das Actenstück dem Freiherrn von Berstett. Er schickte es nebst einem Schreiben am 9. November 1823 an Burg, dessen Gutachten vom 24. desselben Monats datirt ist. In demselben wiederholt er seine schon am 15. October geäußerten Befürchtungen, daß Leo XII. „niemals zugeben werde, daß den protestantischen Fürsten in Deutschland rücksichtlich ihrer katholischen Unterthanen kirchliche Rechte eingeräumt würden, welche selbst katholische Fürsten vom ersten Range vom päpstlichen Stuhl nicht erhalten konnten noch erhalten wollten," und findet das einzige Mittel, um endlich zu einem definitiven Abschluß mit Rom zu kommen, in der Annahme der von Baden gemachten Vorschläge.

Im Falle aber dieselben nicht gebilligt würden, fuhr er fort, gehe sein Rath dahin, „in dem Sinne Würtembergs noch einmal bei dem römischen Hofe auf die Confirmation der Designirten anzutragen, mit der wiederholten Versicherung, daß die Kirchenpragmatik kein officielles Actenstück der Verhandlungen der vereinten Regierungen sei[15])." Da aber hierdurch sicher nichts erreicht werde, sondern nur Zeit verloren gehe, müsse Baden mittlerweile durch die österreichische Gesandtschaft auf den römischen Stuhl einwirken lassen, daß derselbe über die Tauglichkeit Wanker's Untersuchungen anstelle und mit seiner Ernennung zum Erzbischof factisch voranschreite. Dieser Schritt der Curie enthebe die badische Regierung ihren Mitgenossen gegenüber jeder Verantwortung, „indem sie sich dabei mehr passiv als activ verhalte." Auf diese Weise könnte am besten für die kathol. Kirche im Großherzogthum gesorgt und doch eine Absonderung der Regierung vom Vereine vermieden werden.

Noch ehe die hier vorgeschlagenen Verhandlungen wegen der Confirmation Wanker's in Rom angeknüpft werden konnten, war er aus dieser Zeitlichkeit hinübergegangen. Eine heftige Krankheit machte am 19. Jan. 1824 seinem Leben schnell ein Ende. Der Tod des erzbischöfl. Candidaten brachte die Angelegenheiten in's Stocken, indem die Regierung zuerst einen neuen Erzbischof in Vorschlag bringen mußte. Durch die gemachten Erfahrungen klüger geworden, rieth Burg[16]) dem Ministerium, „die vor-

---

14) Burg an Berstett, 15. Oct. 1823.

15) In demselben hält er eine Umschau über alle Conventionen und Concordate, um nachzuweisen, daß weder Rußland, noch Frankreich, noch ein anderer Staat von Rom das Zugeständniß habe erpressen können, welches den Metropoliten die Confirmation ihrer Suffragan-Bischöfe zugesteht. Nur die „Utrechter Kirchenprovinz," d. h. die jansenistischen Bisthümer Utrecht, Harlem und Deventer — sei die „einzige in der gesammten katholischen Kirche noch bestehende Kirchenprovinz, wo der Erzbischof die alten Metropolitanrechte noch ausübe."

16) Schreiben an Berstett vom 22. Januar 1824

läufige Abstimmung der Decane zu umgehen" und „den ausersehenen Geistlichen vor der Designation mit den Frankfurter Verhandlungen nicht bekannt zu machen," ebenso auch von der officiellen Mittheilung der Designation zu abstrahiren, sondern den in Aussicht genommenen Geistlichen durch ein „vertrauliches Privatschreiben zu fragen, ob er die Designation annehme."

Als Candidaten für das Erzbisthum bringt Burg den Grafen v. Thurn und den Münsterpfarrer Dr. Boll zu Freiburg i. B. in Erinnerung. Nach einer Aeußerung Berstett's [17]) wäre dem Großherzoge Burg selbst der liebste Candidat gewesen. Dieser erklärte aber, daß „Rom niemals einem Geistlichen die bischöfliche Würde verleihen würde, der einer Commission beigewohnt hätte, aus der eine Pragmatik über die Rechte der Landesfürsten zur Kirche und insbesondere zum päpstlichen Stuhle hervorgegangen [18])," weshalb auch der Hof, dem es vielleicht gar nicht Ernst war, seine Augen auf Thurn warf, und, als dieser abgelehnt hatte, mit dem Domherrn Freiherrn v. Roll in Constanz in Unterhandlungen trat, ohne jedoch sein Ziel zu erreichen. Nachdem die Versuche, einen hohen adeligen Herrn mit der Mitra zu zieren, fehlgeschlagen waren, sah man sich um einen andern Candidaten um [19]). Im Ganzen drehte sich die Wahl um drei Männer, den genannten Boll, den geistl. Rath Dr. Hermann von Vicari und den von Wessenberg empfohlenen Decan und nachherigen Domdecan Martin. Burg entschied sich mehr für Vicari, von dem nach seiner Ueberzeugung sich erwarten lasse, „daß er die zwischen den vereinigten Höfen verabredeten und festgesetzten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche respectiren und dem Erzbisthume mit Ehre und Nutzen vorstehen würde [20])."

---

17) Schreiben an Burg vom 24. Januar.

18) An Berstett vom 13. Februar. „Wenn ich aber auch," heißt es weiter, „die Gewißheit hätte, daß der römische Hof gegen mich nichts einzuwenden hätte, so fände ich es sehr ungeziemend, daß ein Mann, der die Geschäfte machte, sich am Ende an das Ruder derselben stellte. Er müßte sich mit Recht den Verdacht zuziehen, daß er für sich gesorgt habe. Wenn man mir vielleicht dieses zumuthete, so thät man mir Unrecht. Wenn ich für meine Person mir etwas wünschen könnte, so wäre es blos die einmalige Enthebung von meiner, durch große Oeconomie lästigen Dorfpfarrei und des damit verbundenen Commissariats (über die Pfarreien des ehemal. Bisthums Straßburg), um die Tage eines gebrechlichen Alters in weniger Sorgen zuzubringen."

19) Aus dem Briefwechsel Burg's mit Berstett ersieht man, daß Ersterer auch noch nach anderen Candidaten sich umsah, ohne jedoch für einen sich entscheiden zu können. Von Freiherrn v. Wangen schreibt er, man könne ihn nicht vorschlagen, „weil er die erforderlichen Kenntnisse zu dieser Würde nicht besitze" und auch „schon 20 Jahre sich nicht als Geistlicher gerirt habe." „Von einem Domherrn Freiherr von Andlaw, Fürsten Gabriele, wolle auch in Freiburg Niemand etwas wissen." Schreiben vom 21. März.

20) A. a. O. Die Zeit hat den Beweis geliefert, daß Burg sich vollständig getäuscht hat, wenn er glaubte, dieser vortreffliche Priester, der gegenwärtig die Erzdiöcese regiert, würde sich vom Bureaukratismus ins Schlepptau nehmen lassen. Siehe 3. Theil.

Wolle man dagegen mehr Aussicht auf Bestätigung haben, so müsse man Boll, der ebenfalls weder Neolog noch Obscurant sei, designiren[21]).

Wenige Tage nach dem Ableben Wanker's traf die Antwort des Stuttgarter Cabinets auf die badische Note vom 29. September 1823 ein. Sie ist unterzeichnet von Herrn v. Maucler. Man hatte sich dort den früheren Ansichten Badens in so fern angeschlossen, als man statt einer Conferenz in Frankfurt, vertrauliche Verhandlungen in Stuttgart oder Karlsruhe wünschte; dagegen war man entschieden gegen die beantragte Revision der Actenstücke und die Publication der Bulle Provida solersque, „welch letztere nach den Frankfurter Beschlüssen erst dann stattfinden könne, wenn die neue Diöcesanverwaltung der Bischöfe und ihrer Domcapitel ihren Anfang nehmen würde," und der „das Bedenken entgegenstehe, daß dadurch die vereinten Fürsten ein vorzügliches Mittel zur Wahrung ihrer Grundsätze und zur Sicherstellung gegen die Zögerungen und Anmaßungen des römischen Stuhles aus den Händen geben würden." Kurz gesagt, Würtemberg wollte die Bulle nicht veröffentlichen, um zuerst sein eigenmächtiges Kirchensystem in Ausführung bringen zu können. Der König sollte als der eigentliche Gründer der Diöcese dastehen, und nur nebenher auch der Papst genannt werden. Daß man an die Ausführung solcher Pläne im Ernste denken konnte, ist freilich unbegreiflich. Dem Schreiben des Freiherrn v. Maucler war auch der Entwurf einer Antwort auf die päpstliche Note vom 13. Juni 1823 beigefügt. Er ist in einem solchen Tone gehalten, daß selbst v. Maucler die Bemerkung nicht unterdrücken konnte, „daß in demselben einige Veränderungen vorzunehmen seien."

Der Leser wird gestatten, daß dieses Meisterstück bureaukratischer Tactlosigkeit im Auszug mitgetheilt wird. Es geschieht hauptsächlich, um ihm einen Begriff zu geben, wie die deutschen Kleinstaaten mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche zu reden sich herausnehmen zu dürfen glaubten. Nach einigen heftigen Ausfällen auf „die geheimen Insinuationen feindseliger Menschen" und einem Mißtrauensvotum gegen den römischen Hof, „der die gewünschte nähere Angabe dieser heimlichen Insinuationen abgelehnt habe und die obscuren Delatoren in Schutz zu nehmen scheine," erklären die Verfasser dieses Entwurfs dem Cardinalstaatssecretär geradezu, daß die vorgebrachten Beschuldigungen gegen die vereinten Fürsten „fernerhin kein Gegenstand diplomatischer Verhandlungen der beiderseitigen Höfe sein könnten, weil es dazu gänzlich an einer Grundlage (?) fehle;" läugnen dann die Existenz geheimer Actenstücke, da sie „keine Geheimnisse hätten," und stellen endlich in Abrede, daß die Designirten auf die Pragmatik verpflichtet worden seien, womit sie zugleich den Vorwurf ganz unverholen aussprechen, die römische Note vom 13. Juni sei also eine Belei-

21) A. a. O.

digung der souveränen Fürsten Deutschlands. Obschon das Gegentheil dieser Behauptungen evident war und auch durch die (§. 3) angeführten authentischen Documente unwiderleglich dargethan wird, versichert dieser Entwurf mit aller Dreistigkeit, daß die Fürsten „in der Sache Alles, was an ihnen gelegen, längst gethan hätten," (obgleich sie noch nicht einmal die Bulle öffentlich angenommen hatten) schiebt die Schuld, daß bisher noch kein Bericht über das Geschehene erstattet worden sei, auf den Executor der Bulle, der in Wirklichkeit nicht das Geringste ohne Einwilligung seiner Regierung thun durfte, und schließt mit der Verdächtigung, „der römische Hof halte jetzt allein die Sache dadurch auf, daß er durch geheime und gehässige Insinuationen sich abhalten lasse, in die früher selbst verlangte vertrauliche Verständigung über die Auswahl der Bischöfe mit den Fürsten einzugehen."

Dieser Entwurf, dessen Form ebenso verletzend wie sein Inhalt unredlich ist, erndete nicht den Beifall Berstett's, der leicht erkannte, daß eine so grobe Täuschung nicht zum Ziele führen könne. Er verhehlte auch seine Befürchtungen dem würtembergischen Hofe nicht, indem er namentlich vorstellte, daß man unmöglich hoffen könne, Rom werde durch die vagen und unbestimmten Erklärungen der Höfe von Würtemberg und Baden sich befriedigen lassen, „so lange geheime Actenstücke existirten, die für ihn niemals geheim blieben, und durch welche er mehr als den Schein des Rechtes, jedenfalls aber den Schein auf seiner Seite habe[22])." In der Hoffnung, das jenseitige Cabinet werde die Nutzlosigkeit seines projectirten Auskunftsmittels auch einsehen, schlägt der badische Staatsmann eine neue Berathung in Frankfurt, d. h. endliche Eröffnung der Conferenz, welche bis zur Stunde noch keine Sitzung halten konnte, vor, um die Antwortsnote an den hl. Stuhl in Erwägung zu ziehen. Für dieselbe sollte Würtemberg seinen Bevollmächtigten instruiren. Die Rollen waren also jetzt gewechselt; Baden, das früher den vertraulichen Verhandlungen das Wort redete, wollte jetzt Eröffnung der Conferenz; und Würtemberg zog nun die Unterhandlungen vor. Die Ursache dieses Umschwunges der Gesinnungen dürfte wohl darin zu suchen sein, daß der badische Hof die Abgeordneten der andern Regierungen zu gewinnen hoffte.

Die Ansicht Berstett's theilte auch Burg, der jedoch der Meinung war, bevor man die Berathungen über die zu ertheilende Antwortsnote eröffnen lasse, müsse man zuerst von Seiten Badens die Designation eines Erzbischofes vornehmen, und die betheiligten Höfe der Frankfurter Uebereinkunft gemäß davon in Kenntniß setzen; dies habe in einer Weise zu geschehen, daß von der Verpflichtung des neuen Candidaten auf die Pragmatik, wie es diese Uebereinkunft ausbedungen habe, mit keiner Silbe Erwähnung geschehe. Dann müßten die Antworten der Höfe

22) Antwort nach Stuttgart auf das Schreiben vom 17. Januar. Sie wurde am 20. desselben Monats expedirt.

auf diese Mittheilung abgewartet werden. Seien sie in Bezug „auf den Gegenstand und die Form zustimmend, so habe Baden zum Theile seine Absicht, Eliminirung der Pragmatik, schon erreicht; im entgegengesetzten Falle müsse es andere Auskunftsmittel aussinnen. Sein Rath, meint Burg, müsse um so mehr befolgt werden, da aus der Stuttgarter Correspondenz eine Stimmung herausleuchte, von der sich nicht befürchten lasse, daß man es wagen werde, von dem diesseitigen höchsten Hofe die Erklärung abzufordern, ob der neue Designirte die Kirchenpragmatik zur Einsicht erhalten und sich zu ihrer Vollziehung verbindlich gemacht habe." Und wenn gar erst die vereinten Regierungen sich dazu verständen, statt der verworfenen Candidaten „andere Geistliche, die mit der Kirchenpragmatik ganz unbefangen sind, zu designiren und dem römischen Hofe in Antrag zu bringen," so dürfte die rückständige Antwort auf die päpstliche Note vom 13. Juni 1823 leicht abzufassen sein. Von Würtemberg sei dies sogar zu erwarten, da Drey kränklich sei und zur Verzichtleistung auf seine Candidatur sich leicht bereden lassen dürfe[23])."

Die sanguinischen Hoffnungen Burg's gingen jedoch nicht in Erfüllung. Das würtembergische Ministerium ließ sich durchaus nicht eines Bessern belehren, und beharrte bei seiner Opposition gegen die Frankfurter Conferenz, sowie auf seinem Lieblingsprojecte einer vertraulichen Besprechung der beiden dirigirenden Höfe, und der unveränderten Beibehaltung aller Actenstücke. Auch Berstett[24]) war jetzt wieder einer solchen Besprechung nicht abgeneigt. Burg dagegen, dessen Gutachten er einholte, gab zwar zu dieser vertraulichen Conferenz in Stuttgart oder Karlsruhe seine Zustimmung, wünschte aber, daß man zuerst die Antwort Würtembergs auf die Designation des Erzbischofes abwarten solle. Sei diese nach Wunsch, dann könne Baden einen Geschäftsmann nach Stuttgart absenden, um hauptsächlich dort für eine Abänderung des Art. des Staatsvertrags vom 8. Febr. 1822, welcher die gleichzeitige Besetzung der 5 Stühle stipulirt, zu wirken, oder falls man auf der Unabänderlichkeit desselben bestehe, um wenigstens die Zustimmung des würtembergischen Hofes für das Project der Errichtung eines Generalvicariates in Freiburg u. s. w. zu erlangen[25]). In diesem Sinne wurde auch dem Freiherrn v. Maucler geantwortet. Der badische Hof ging auf dessen Antrag ein, und bat sich nur eine kleine Zeitfrist aus, bis die neue Designation eines Erzbischofes erfolgt sein würde[26]).

23) Die angeführten Sätze finden sich im Schreiben Burg's an Berstett vom 13. Februar 1824.

24) In seinem Briefe an Burg vom 18. März, welchem er die neue Antwortsnote aus Stuttgart vom 13. März überschickte, gibt er folgende zwei Gründe für die Besprechung an: „Einmal, weil die projectirte Reise des österreichischen Hofes nach Mailand und damit die Vornahme der bewußten Unterredung wahrscheinlich bis zum Herbste ausgesetzt ist, sodann, weil die Würtemberger die Beschleunigung der Wiederanknüpfung unserer Verhandlungen mit dem römischen Stuhle wenigstens zu wünschen scheinen."

25) Schreiben vom 23. März.

26) Expedirt am 2. April.

Diese Designation verzögerte sich zum großen Leidwesen Burg's von Tag zu Tag, obschon er nicht ermangelte, sie wiederholt in Erinnerung zu bringen und mit triftigen Gründen zu befürworten. Dieselben entwickelte er in mehreren Schreiben an Berstett, in welchen er nicht nur auf die Umtriebe der Wessenbergianer aufmerksam macht, sondern auch auf das Verderben hinweist, welches der Mangel eines kirchlichen Oberhauptes im Lande in Bezug auf das Schulwesen anrichte, und namentlich die Sehnsucht des Clerus und des katholischen Volkes nach einer Herstellung der Kirchenordnung hervorhebt[27]).

Endlich leuchtete ein Hoffnungsstrahl. Am 29. April 1824 erklärte Berstett, der Großherzog würde wohl Boll designiren. Diese Designation erfolgte auch wirklich am 7. Juni zu Badenweiler, wo damals der Großherzog sich aufhielt, nachdem Burg vorher den Minister versichert hatte, daß Boll nicht nur persona grata in Rom, sondern auch dem größten Theil des Clerus genehm sei und außerdem die landesherrlichen jura circa sacra vollständig respectire. Durch eine Estaffete erhielt Burg am 9. Juni Kunde davon mit der Aufforderung, sich persönlich bei Herrn Boll einzufinden, um das Nothwendige mit ihm zu besprechen und sich zu versichern, ob derselbe „sich in Ausübung seiner Amtswirksamkeit den aufgestellten Grundsätzen, d. h. der Pragmatik über die Verhältnisse der Kirche zum Staate conformiren werde." Burg beeilte sich, den hohen Auftrag zu erfüllen, und war so glücklich, dem Herrn Minister die tröstliche Versicherung, Boll bekenne sich noch zu denselben Grundsätzen, die er als Professor im Kloster Salem am Bodensee gelehrt habe, in seinem Berichte vom 11. Juni ertheilen zu können. Nun ergingen die nothwendigen Noten an die übrigen Regierungen, in welchen Burg's Entwurf quoad rem beibehalten wurde.

Die Antwort Hessen's und Nassau's erfolgte alsbald. In Darmstadt hatte man nichts gegen Boll einzuwenden; auch die nassauische Regierung wollte sich diesen Candidaten gefallen lassen, vorausgesetzt, daß „derselbe mit den Grundsätzen bekannt gemacht, worüber man sich zur Regulirung der Verhältnisse der Kirche zum Staat vereinigt habe, daß er sich nach denselben in seiner künftigen Amtswirksamkeit unabweichlich benehmen werde, und diese Zusicherung also, wie diesseits vorausgesetzt werde, auf die ganze Verwaltung der kirchlichen Provinz in Gemäßheit der darüber verabredeten und beschlossenen Bestimmungen sich erstrecke." Erst am 8. Juli gab auch Würtemberg unter denselben Clauseln wie Nassau seine Zustim-

---

27) „Am allermeisten wird aber der Mangel eines kirchlichen Oberhauptes im Lande bei den Schulanstalten überhaupt und besonders bei den hohen Schulen empfunden, wo es sich gar nicht läugnen läßt, daß man, anstatt die Erziehung der Jugend auf die Achtung vor dem Positiven zu begründen, sich angelegen sein läßt, dieses in Verachtung zu setzen, und einen Eigendünkel zu erzeugen, der dem Throne nicht minder als dem Altare gefährlich ist." Schreiben vom 10 Mai an Berstett.

mung. Zugleich brachte es auch eine nochmalige Designation der verworfenen Candidaten in Antrag.

Diese Zustimmungserklärungen empfing Berstett auf dem Schlosse Johannisberg im Rheingau, wohin er sich am 16. Juni zum Besuche des Fürsten Metternich begeben hatte. Eine Schwierigkeit war hierdurch beseitigt, aber an eine vollkommene Verständigung der einzelnen Höfe unter sich (über die zu fassenden Maßregeln) und mit dem apostolischen Stuhle war vorläufig noch nicht zu denken. Namentlich hatten die neuesten Ereignisse den Beweis geliefert, daß der hl. Stuhl wohl bereit sei, billige Concessionen zu machen, nicht aber das Recht und die Freiheit der Kirche ganz preiszugeben. Ganz besonders war die Bulle für Hannover, welche am 6. März 1824 erschien, geeignet, den vereinigten Höfen die Ueberzeugung beizubringen, daß ihr Kirchensystem die Billigung des römischen Hofes nie erhalten würde. Auch die herrliche Encyclika des Papstes vom 3. Mai, welche Burg einer ungehörigen Critik unterwarf, und die Vorstellungen des Nuntius in München an die dortige Regierung, welche das Placet sogar den bischöflichen Hirtenbriefen und Fastenmandaten aufzudrucken befahl, waren lautsprechende Documente für die Festigkeit des apostolischen Oberhirten, der wohl als guter Hirt Vieles duldet und nachsieht, aber mit apostolischer Freimüthigkeit selbst den Mächtigsten der Erde das non possumus entgegenzurufen kein Bedenken trägt.

Davon konnte sich auch Legationsrath v. Kölle, der nach einem kurzen Aufenthalte in Stuttgart wieder in Rom eingetroffen war, überzeugen. Am 12. April 1824 hatte er seine erste Audienz bei Leo XII., dem er rundweg erklärte, „es sei den vereinigten Fürsten und Staaten sehr schmerzhaft gewesen, daß die fünf Vorgeschlagenen von Cardinal Consalvi auf falsche Angebereien (!) hin ohne weiteres verworfen, und dagegen 14 Geistliche vorgeschlagen worden seien, welche durch ihre fanatischen Gesinnungen und ihre Widerspänstigkeit nur zu sehr bekannt seien, und als Bischöfe Uebel herbeiführen würden, gegen welche die Hennhöferische Geschichte[28]) ein Kinderspiel wäre, und hinzufügte, „daß, da er (der Papst) Deutschland aus eigener Ansicht kenne, er überzeugt sein müsse, daß ohne christliches Nachgeben von beiden Seiten nicht geholfen werden könne[29]).“ Der Papst ließ sich durch dieses mehr als tactlose Benehmen, das Berstett ein „wahrhaft unziemliches“ nennt[30]), und Freiherrn von Mancler veranlaßte, dem Herrn Legationsrath „ernstlich vorzuhalten; wie unangemessen seine Ausdrücke gewesen[31]),“ nicht irre machen, sondern antwortete mit der größten Freundlichkeit auf diese beleidigende Sprache, ohne jedoch den Rechten der Kirche auch nur das Geringste zu vergeben. Der badischen Regierung wurde

---

28) Der bekannte apostasirte Pfarrer von Mühlhausen.

29) Bericht Kölle's an den König von Würtemberg vom 18. Mai 1824.

30) Brief an Burg vom 12. Juli 1824.

31) Schreiben Manclers an Berstett vom 3. Juni 1824.

aber immer klarer, daß Kölle durchaus nicht der Mann sei, um mit Rom eine Convention abzuschließen, und sie dachte um so mehr an die Absendung eines eigenen Geschäftsträgers, welchen Plan sie auch alsbald ausführte.

Wenn der apostolische Stuhl auch den kirchenfeindlichen Plänen eines eingerosteten Bureaukratismus entgegentreten mußte, so war er doch einem redlichen Uebereinkommen nicht abgeneigt. Im Gegentheile, er wünschte nichts sehnlicher, als eine baldige friedliche Lösung der schwebenden Kirchenfrage, und unterließ keine Gelegenheit, um diese Gesinnung zu manifestiren und auch den wahren Grund der so langen Verzögerung dieser Angelegenheit anzuführen. Das that Leo XII. u. A. auch in einem Breve an den apostol. Vicar in Limburg, Herrn von Corden, dem er ein indultum für 10 Fälle im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft, wenn er nicht den ersten berühre, zu dispensiren verlieh. Am Schlusse dieses Breve's heißt es nämlich: „Uebrigens wünschen wir auf das Nachdrücklichste der provisorischen Verwaltung dieser Diöcese ein Ende zu machen. Aber da die apostolische Bulle von Pius VII. hl. Andenkens, wodurch die neuen Bisthümer in den Staaten der vereinigten Fürsten errichtet und bestimmt wurden, noch nicht in Vollziehung gesetzt worden ist, und jene Geistliche, auf welche man dort die Augen geworfen hat, nach dem Urtheil des hl. Stuhles diejenigen nicht sind, die wir zur Regierung dieser Kirchen befördern können, ja sogar da diese ausersehenen Männer von unserm Vorfahren verworfen worden sind, so bleibt aus dieser Ursache die Besetzung jener Bisthümer aufgeschoben[32]." Sobald Burg von diesem Breve durch ein Privatschreiben des geistl. Raths Orth von Frankfurt Kunde erhalten hatte, theilte er diese Stelle auch Verstett mit, dem er vorstellt, wie nothwendig jetzt eine Beschleunigung der Geschäfte sein dürfte, da die Befürchtung nur allzu begründet sei, daß dieser Passus des päpstlichen Breve's in den kirchlichen Zeitschriften abgedruckt werde, und so die Geistlichkeit und durch diese auch das Volk den eigentlichen Grund des bisherigen mehr als langsamen Geschäftsganges erfahre, wodurch alle Schuld auf die vereinigten Regierungen zurückfalle.

Der Papst gab aber den verbündeten Höfen noch andere Beweise, daß er von dem aufrichtigsten Bestreben beseelt sei, dem kirchlichen Wirrwarr in diesen Ländern ein Ende zu machen. Insbesondere überbrachte Graf Troni, der wegen der Leuchtenbergischen Hinterlassenschaft nach München

---

32) Ceterum et nos vehementissime cupimus provisoriae tandem istius dioecesis administrationi finem imponi, at cum apostolicae literae sacrae memoriae Pii P. P. VII, quibus novae ecclesiae in ditionibus istorum principum foederatorum erectae et ordinatae nondum executioni mandatae fuerint, et ecclesiastici viri illi, in quos isthic oculi conjecti sunt, tales judicio sanctae Sedis non sint, quos ad eas ecclesias regendas promovere possumus imo etiam selecti viri illi, qui praedicto nostro Praedecessori probabantur, omnino rejecti fuerint. Has ob causas suspensa adhuc manet summo cum dolore ecclesiarum istarum provisio etc.

gesandt worden war, dem dortigen badischen Gesandten Freiherrn von Fahnenberg, ein confidentielles Schreiben Somaglia's, welcher erklärte, daß Rom sehr bereit sei, unter annehmbaren Bedingungen ein Uebereinkommen mit den vereinten Regierungen abzuschließen. Jener erstattete hiervon schleunigst Bericht an seine Regierung, welche die gegebenen Winke auch gut zu benützen verstand.

Die von Würtemberg vorgeschlagene vertrauliche Conferenz kam bald nach eingelaufener Zustimmung dieses Hofes in Betreff der Designation Boll's zum Erzbischofe zu Stande. Sie wurde in Stuttgart abgehalten. Berstett hatte zuerst die Absicht, Burg als seinen Bevollmächtigten dorthin zu senden, stand aber von seinem Vorhaben wieder ab und betraute den Legations- und Ministerialrath v. Dusch mit diesem Geschäfte. Der Hauptzweck der Verhandlungen war der Entwurf des immer noch rückständigen Antwortsschreibens auf die Note Consalvi's vom 13. Juni 1823. Beide Theile verständigten sich sogleich über den Inhalt desselben, und waren auch darin einig, daß man es nicht zum Gegenstande weiterer Unterhandlungen in Frankfurt machen dürfe; dagegen verlangte Würtemberg die vertrauliche Mittheilung desselben an die Bevollmächtigten der Vereinsstaaten, weil die Unterlassung dieser Communication eine nachtheilige Sensation bei denselben hervorrufen dürfte. Hiermit war auch das Ministerium in Karlsruhe einverstanden, und es ergingen nun die nöthigen Instructionen an die beiderseitigen Bundestagsgesandten.

Damit war man freilich dem Ziele noch nicht viel näher gerückt. Die Cabinette von Karlsruhe und Stuttgart vereinigten sich endlich über eine Antwort an den römischen Hof auf dessen Note vom 13. Juni 1823. Dieselbe wurde endlich am 13./16. Septbr. 1824 an Cardinal Somaglia, den Nachfolger des am 24. Januar 1824 verstorbenen Cardinals Consalvi, expedirt. Die unterzeichneten Minister Berstett und Winzigerode, welche die lange Verzögerung dieser Angelegenheit mit dem Tode Pius VII. und der zur Bezeichnung eines neuen erzbischöflichen Candidaten nothwendigen Frist entschuldigten, erklären in dieser Note, daß das Mißtrauen des apostolischen Stuhles ganz unbegründet und nur „durch Menschen, die weder die Religion noch die gesellschaftliche Ordnung liebten," erregt worden sei, und versichern dann, daß „die Pragmatik so lange in Suspenso sein und bleiben würde, bis zu dem Augenblicke, wo man sich mit dem römischen Hofe würde vereinigen können," so daß sie dieselbe weder als eine „verbindliche Urkunde" geltend machen, noch die Designirten „an dieselbe binden" wollten. „Wenn aber," schließen die Unterzeichneten, „wie es nach der päpstlichen Note den Anschein habe, die Nichtbestätigung der designirten Bischöfe sich darauf gründen sollte, daß die Vollziehung der Bulle Provida solersque nicht vollständig bestätigt sei, so müßten sie bemerken, daß die Ursache hiervon keineswegs den vereinten Fürsten und Staaten, sondern blos unvorgesehenen Umständen zuzuschreiben sei, wenn

der römische Hof die gewünschte Kenntniß in dieser Hinsicht noch nicht erhalten habe."

Allein der päpstl. Stuhl hatte den Werth solcher leeren Versicherungen schon aus eigener Erfahrung zur Genüge kennen gelernt und besaß auch so viel Scharfblick, um die Pläne der vereinten Regierungen zu durchschauen, und auch ihre Entschuldigung, sie seien nicht Ursache, daß die Bulle Provida solersque noch nicht ganz in Vollzug gesetzt sei, richtig zu beurtheilen. Es waren daher die Besorgnisse Burg's, daß die nochmals in Antrag gebrachten Designirten mit Ausnahme Boll's zum zweitenmale verworfen werden dürften, nur zu sehr begründet.

Die badische Regierung hatte aber in Anbetracht dieser Verhältnisse ein anderes Mittel ergriffen, wodurch man nach langer Zeit endlich zum Ziele gelangte. Sie trat unter Vermittelung Oesterreich's in vertrauliche Unterhandlungen mit dem apostolischen Stuhle, welcher durch das oben erwähnte Schreiben des Cardinalstaatssecretärs ihr diesen Vorschlag gemacht hatte.

§. 6.

Vertrauliche Unterhandlungen des badischen Hofes mit dem apostolischen Stuhle durch den österreichischen Geschäftsträger Ritter von Genotte. Dessen Verhandlungen mit Monsignore Capaccini. Das päpstliche Ultimatum. Modification desselben durch Burg. Officielle Note des apostolischen Stuhles vom 12. December 1824 auf die Note vom 13./16. September. Correspondenz wegen derselben zwischen Karlsruhe und Stuttgart. Officielle Note Rom's vom 16. Juni 1825 mit dem Ultimatum.

Seit der Verwerfung der von den Regierungen designirten Bischöfe waren die Verhandlungen derselben mit Rom factisch abgebrochen. Die vereinten Höfe, welche weder die Circumscriptionsbulle officiell anerkennen, noch ihre Candidaten fallen lassen wollten, gefielen sich in dem bestehenden provisorischen Zustande, der weniger kostspielig und außerdem für sie sehr vortheilhaft war, indem die machtlosen von ihnen ganz abhängigen Generalvicariate keinen selbstständigen Schritt thun konnten, sondern nur ausführende Behörden waren, während fast die ganze Kirchengewalt thatsächlich in ihren Händen lag.

Ein solch' abnormer Zustand war dem Bureaukratismus ganz genehm, und ein freiwilliges Aufgeben desselben erschien ihm als Thorheit. Für die nur zu berechtigten Forderungen der katholischen Kirche, deren Lage mit jedem Tage unerträglicher wurde, hatten jene Staatsmänner taube Ohren.

Nur der badische Hof machte insofern eine Ausnahme von den übrigen Höfen, als er an die Herstellung der kirchlichen Ordnung seines, wie schon bemerkt, aus sechs verschiedenen Diöcesen zusammengewürfelten Landes ernstlich dachte, ohne jedoch damit den ungerechten Ansprüchen hinsichtlich

seines Verhältnisses zur kathol. Kirche seines Landes entsagen zu wollen. Er wünschte daher eine Fortsetzung der Verhandlungen und den baldigen Abschluß einer Vereinigung mit dem päpstlichen Stuhle, um entweder für die fünf vereinten Staaten oder wenigstens für das Großherzogthum Baden eine endgiltige oder auch, was ihm noch lieber gewesen wäre, nur provisorische Ordnung der kirchlichen Wirren herbeizuführen. Bei den bekannten Gesinnungen der andern Höfe, namentlich Würtemberg's und Nassau's, konnten aber die badischen Staatsmänner weder von neuen diplomatischen Verhandlungen mit den übrigen Ministerien, noch von einem Zusammentritte der Commission in Frankfurt etwas Ersprießliches für ihre Sache erwarten, sondern höchstens dieselben mit Mißtrauen erfüllen und noch größere Hindernisse heraufbeschwören. Desto mehr hofften sie dagegen durch geheime Separatunterhandlungen mit dem apostolischen Stuhle zu Stande zu bringen. Zur Anwendung dieses Mittels wurde der badische Minister, Freiherr v. Berstett, besonders durch den Fürsten Metternich vermocht. Im Juni 1824 stattete er demselben einen Besuch auf seinem reizenden Schlosse Johannisberg im Rheingau ab. Auch Blittersdorf erhielt nach Frankfurt eine Einladung.

Während des Aufenthaltes der genannten Herren auf der herrlichen Besitzung des österreichischen Staatsministers gedieh nun der von Burg schon wiederholt empfohlene, auch von Blittersdorf vorgeschlagene und schließlich durch Grafen Troni im Auftrage Somaglia's in München angeregte Plan zur Reife[1]). Berstett entschloß sich, in vertrauliche Unterhandlungen mit Rom zu treten, und der Fürst Metternich erbot sich, den österreichischen Geschäftsträger, Ritter v. Genotte, mit der Leitung derselben zu beauftragen, weil dadurch am besten das Geheimniß bewahrt und jedem Argwohne Seitens der andern Regierungen vorgebeugt werden könne. Obschon Genotte beim päpstlichen Hofe nicht besonders gern gesehen war[2]), nahm doch Berstett das Anerbieten des Fürsten an, worauf dieser einige Tage nach der Abreise des Ministers, am 14. Juli, den Geschäftsträger anwies, im Auftrage Badens die Unterhandlungen einzuleiten und fortzuführen.

Auch Berstett säumte nicht, gleich nach seiner Rückkehr von Karlsruhe aus die nöthigen Vollmachten und Instructionen an den neuen Geschäftsträger abgehen zu lassen. Mit der Abfassung der Instruction wurde Burg beauftragt, dem noch während des Aufenthaltes Berstett's auf Johannisberg Rittmeister Hennenhöfer[3]) am 9. Juli geschrieben hatte, „daß Oesterreich seine kräftige Beihilfe angeboten und dem Cardinal Somaglia ein unmittelbares Schreiben mit der Aufforderung zu einem vertrau-

1) Bericht an Berstett vom 1. Juli 1824.

2) So äußerte sich Graf Troni gegen Fahnenberg, wie aus dessen Schreiben an Berstett vom 18. August 1824 zu ersehen ist.

3) Er arbeitete im Ministerium des Innern und hat viel mit Burg in Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz correspondirt.

lichen Benehmen übersendet habe." Alsbald nach der Ankunft des Ministers in Karlsruhe wurde Burg, der unterdessen zum geistlichen Ministerialrathe ernannt worden war, dorthin berufen, und entwarf hier am 26. Juli die Grundzüge der Instruction, welche am 18. August mit einem Begleitschreiben nach Rom expedirt wurde.

Um den Gang der Verhandlungen besser verfolgen zu können, dürfen wir nicht vergessen, was oben schon angedeutet worden, daß Baden nicht nur ein Interesse an der definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz hatte, sondern auch, und zwar vorzüglich seine eigenen Angelegenheiten irgendwie zum Abschluß gebracht haben wollte. Diesem Plane gemäß ist auch die Instruction Genottes gehalten. Seine Hauptaufgabe sollte darin bestehen, die Gesinnungen der Curie auszukundschaften und ihr die Furcht vor der berüchtigten Kirchenpragmatik durch die Versicherung zu nehmen, daß dieselbe als verbindliches Actenstück gar nicht existire; insbesondere sollte er den Cardinalstaatssecretär auffordern, der hl. Vater möge dem Großherzoge „aufrichtig und offen jene Punkte eröffnen lassen, welche von Sr. päpstl. Heiligkeit als unabänderliche und definitive Basis zur Herstellung der so dringend nothwendigen Kirchenverfassung angesehen werden wollten," mit dem Versprechen, derselbe sei erbötig, diese Punkte, „in wie fern sie nicht die unveräußerlichen Souveränitätsrechte und die Rechte der protestantischen Unterthanen beeinträchtigten," selber anzunehmen und auch die übrigen Fürsten dazu zu bestimmen. Einstweilen aber möge der hl. Vater, bis die hierüber anzuknüpfenden Verhandlungen ausgetragen seien, die beiden in Baden bestehenden Vicariate von Constanz und Bruchsal aufheben und dafür den designirten neuen Erzbischof Boll zum apostolischen Generalvicar mit der Würde eines Erzbischofs i. p. ernennen. Der Großherzog werde zu seiner Sustentation jährlich 6000 Gulden anweisen und auch seine Räthe entsprechend besolden. Der eigentliche Grund, weshalb der badische Hof um ein solches Provisorium nachsuchte, war der, um mit den andern Fürsten „ohne Gefahr abwarten zu können."

Nach erhaltenen Depeschen und der nothwendigen Einsicht in die Sachlage, welche Genotte durch genaues Studium der Acten sich zu verschaffen wußte, begann er am 20. Sept. seine Conferenzen mit dem Cardinal Somaglia.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß Rom provisorische Zugeständnisse durchaus nicht machen könne, wohl aber in Wirklichkeit manche Ueberschreitungen der Befugnisse von Seiten der weltlichen Gewalt tolerire, vermied Genotte jede weitere Discussion über Grundsätze sehr sorgfältig, und war nur darauf bedacht, nachdem er den Argwohn des apostol. Stuhles hinsichtlich der Pragmatik entfernt zu haben glaubte, die Aufhebung der beiden Vicariate von Constanz und Bruchsal durchzusetzen. Schon bei der ersten Unterredung stellte er an den Cardinalstaatssecretär dieses Ansinnen;

allein alle Mittel der Ueberredung, die er anwendete, und alle Gründe, welche er für seinen Antrag beibrachte, scheiterten an der Standhaftigkeit des päpstlichen Stuhles, der nicht in diese Falle ging, sondern in einer sehr feinen und gewandten Weise dem neuen badischen Unterhändler bedeuten ließ, „daß das erste Bedürfniß der Kirche in Deutschland und vorzüglich im Großherzogthum Baden die Wiederherstellung einer Hierarchie sei, kräftig genug, um den eingerissenen Geist der Unordnung und Verwirrung zu bekämpfen," und „diesem Uebel nur durch die Ernennung von Erzbischöfen und Bischöfen gesteuert werden könne." Aus dieser und anderen Ursachen vermöge daher der hl. Stuhl dem Verlangen des badischen Hofes nicht zu willfahren. Dagegen sei der hl. Vater bereit, dem von Baden designirten Erzbischofe, ungeachtet einiger nachtheiliger Gerüchte, die ihm über diesen Mann zu Ohren gekommen seien, die Bestätigung zu ertheilen, wenn „man ihn nur auf eine authentische Weise von der Execution der Bulle Provida solersque in Kenntniß setzen würde," denn bis jetzt habe man vergebens einen officiellen Bericht des Executors erwartet[4]).

Aus diesem Vorschlage ersieht man, wie ehrlich und offen Rom zu Werke ging, und nicht, wie ihm so oft verläumderisch vorgeworfen wurde, seinen Vortheil, sondern einzig das Wohl der Kirche Deutschlands im Auge hatte, für das es selbst große Opfer zu bringen resp. Zugeständnisse zu machen keinen Anstand nahm. Wäre man nur auf der andern Seite auch von dieser Gesinnung beseelt gewesen und mit derselben Aufrichtigkeit zu Werke gegangen, dann würde die Herstellung der kirchlichen Ordnung in Deutschland leicht von Statten gegangen sein. Allein gerade hieran fehlte es, wie die nachfolgende Schilderung beweisen wird.

Um dem Großherzoge von Baden einen neuen Beweis seiner aufrichtigen Gesinnung zu geben, forderte Somaglia den Ritter v. Genotte auf, „ihm schriftlich, jedoch in vertraulicher Weise, diejenigen bestimmten Punkte zu bezeichnen, über welche sich die Unterhandlungen verbreiten sollten," wogegen dieser den Antrag stellte, der apostolische Stuhl möge die Initiative in der Sache ergreifen. Obschon dies eine sehr sonderbare Zumuthung war, da der apostolische Stuhl sich schon so oft über die Mittel, zu einer endlichen Vereinigung zu gelangen, ausgesprochen hatte, so gab er doch dem Verlangen einer Regierung, die, wie Genotte versicherte, „nichts sehnlicher wünsche, als die Erhaltung der katholischen Kirche und ihrer wirklichen Rechte," in so weit nach, als er den Monsignor Capaccini beauftragte, mit dem badischen Bevollmächtigten über ein definitives Arrangement sich zu verständigen[5]).

Capaccini war damals Secretärs-Verseher der Breven und hatte unter Consalvi, dessen Vertrauter er war, die Würde eines Officials im

4) Note Genotte's an Somaglia vom 20. und 21. September. Die Antwort auf seine Anträge theilt Genotte in einem Berichte vom 12. Dec. 1824 Berstett mit.
5) Bericht Genotte's an Berstett vom 12. December 1824.

Staatssecretariate bekleidet. Er war also in den Geschäften wohl bewandert und auch mit den Verhältnissen gut bekannt. Die Unterhandlungen drehten sich, abgesehen von der provisorischen Errichtung eines Generalvicariats in Freiburg, welches abgelehnt, und der Bestätigung Boll's, welche unter den schon angegebenen Bedingungen zugestanden wurde, hauptsächlich um jene Punkte, auf deren Grund eine definitive Ordnung herbeigeführt werden sollte. Der päpstliche Bevollmächtigte wollte zuerst die Antwortsnote Consalvi's vom 24. September 1819 als Grundlage nehmen, stand aber auf die Vorstellungen Genotte's wieder davon ab und übergab ihm vier Propositionen, nach deren Annahme durch die badische Regierung der hl. Vater zur Besetzung des erzbischöflichen Stuhles schreiten wolle. Diese Propositionen bezogen sich auf Besetzung des erzbischöflichen Stuhles und des Metropolitancapitels — namentlich die Errichtung desselben —, die Einrichtung des Seminars, die Rechte und Jurisdiction des Erzbischofes und dessen freien Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche.

In diesen vier Propositionen, dem sog. Ultimatum, deren Inhalt in den Noten mitgetheilt wird[6]), ging der apostolische Stuhl bis zu den äußersten Grenzen der Nachgiebigkeit, was selbst die badischen Staats-

6) Die vier Propositionen lauten: 1. Quotiescunque sedes Archiepiscopalis Friburgensis vacaverit, illius Metropolitanae Ecclesiae capitulum intra mensem a die vacationis computandum celsissimum magnum ducem Badensem certiorem fieri curabit de nominibus candidatorum ad clerum germanicum spectantium . . . . confectio processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem ecclesiam Friburgensem a Romano pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. VIII. jussu edito committetur, quo accepto etc.

2. Capitulum Metropolitanum Friburgense pro prima vice Summus Pontifex nominabit, atque personas qui ad Decanatum ad Canonicatus et ad vicarias promovebuntur ab apostolica dataria juxta consuetas formas litteras pro canonica institutione accipient. Deinceps vero etc.

3. In seminario Friburgensi is clericorum numerus ali atque ad formam decretorum concilii Tridentini institui atque educari debebit, qui Archidioecesis amplitudini et necessitati respondeat quique ab Archiepiscopo congrue erit definiendus.

4. Liberum erit cum sancta sede de negotiis ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Archidioecesi et provincia ecclesiastica pleno jure Archiepiscopalem jurisdictionem exercebit, quae juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam eidem competit. (Die dritte und vierte Proposition bilden die Artikel 5 und 6 der Bulle Ad Dom. gregis cust.)

Der apostolische Stuhl wurde zu diesem Schritte veranlaßt durch „das Gemälde, welches S. D. der Hr. Fürst v. Metternich von dem betrübten Zustande der Lage der katholischen Kirche in Deutschland entworfen, durch die auf das Beste dieser Kirche gegründeten Dienste des Hrn. Fürsten und das Interesse, welches Se. Maj. der Kaiser und König an diesem hochwichtigen Gegenstande zu nehmen geruhten, und durch die Sehnsucht des hl. Vaters, dem Uebel schleunig durch wirksame Mittel zu begegnen;" — sowie auch ferner — durch „das von den vereinigten Fürsten dem hl. Vater gegebene Versprechen, ihrem Erzbischofe und ihren künftigen Bischöfen zu überlassen, mit dem hl. Stuhle Alles, was in ihren Diöcesen noch zu bestimmen sein würde, zu ordnen." Bericht Genotte's vom 12. Dec. 1824.

kirchler nicht in Abrede stellen konnten, und beanspruchte für die Kirche nur jene Rechte, auf die er nicht verzichten konnte, ohne einen förmlichen Verrath an ihr zu begehen und sie der Willkür der Laiengewalt preiszugeben. Diese Erklärung gab auch Msgr. Capaccini ab, welcher den Anspruch des Papstes, die erste Ernennung der Domherren selbst und zwar im Einverständnisse mit der Regierung vorzunehmen, mit den Worten begründete, „daß der hl. Vater diesen Vorbehalt als die einzige Linderung des Schreies seines Gewissens über die Erhebung des Herrn Boll zum Erzbischofe betrachte.“ Eine so offene Erklärung wurde aber in Karlsruhe nicht gewürdigt; vielmehr ersann man hier neue Mittel, um noch größere Concessionen vom päpstlichen Hofe zu erhalten[7]).

Die Vorschläge Rom's schickte Genotte nebst einem ausführlichen Berichte und einem Gutachten am 12. December 1824 nach Karlsruhe. Berstett gab sogleich Burg Kenntniß von dem Resultate der gepflogenen Unterhandlungen und übersandte ihm die betreffenden Actenstücke mit dem Ersuchen, seine Ansichten und Vorschläge entweder mündlich oder schriftlich ihm zu überbringen. Er wählte das Letztere. Im Ganzen ist er mit dem Resultate der Verhandlungen, durch „welche nicht nur ein Stein des Anstoßes (die Pragmatik) zwischen dem römischen Hofe und den vereinigten Fürsten, sondern auch zwischen diesen selbst gehoben werde, wenn anders diese so klug seien, bei den weiteren Verhandlungen unter sich mit gleichem Stillschweigen über denselben hinwegzugehen,“ zufrieden, kann aber nicht seine unbedingte Zustimmung zu den vier Propositionen geben, „da der römische Hof damit umgehe, seine Creaturen voranzuschieben, um eine ewige Opposition mit der Regierung zu bilden,“ weshalb diese mit „desto mehr Klugheit und Standhaftigkeit sich einem solchen Plane entgegenstellen,“ d. h. ihre antikirchlichen Ansichten verwirklichen müßte.

Am besten wäre dies gelungen, wenn Rom in die ihm gestellte Falle gegangen wäre und ein provisorisches Generalvicariat in Freiburg errichtet hätte. Der badische Referent beklagt es deshalb auch bitter, daß dieser Plan, welcher, wie in Würtemberg, die Regierung der Kirche in die Hände des Staates gelegt hätte, von den Römlingen vereitelt worden sei. „Dieser Generalvicar,“ ruft er schmerzlich aus, „hätte mit seinen Räthen zur Grh. höchsten Regierung eine solche Stellung erhalten, daß von einer gewaltsamen Opposition niemals hätte ein Gedanke entstehen können;“ vielmehr hätte sich Baden desselben Zustandes wie Würtemberg, „wo der Bischof von Evara sogar Dispensen in primo gradu affinitatis auctoritate propria ohne Rücksprache mit dem Papste ertheilt, blos darum, weil es die Regierung so haben will,“ zu erfreuen gehabt[8]).

Da nun diese reine Absicht der badischen Staatskirchler durch die

---

7) Bericht Genotte's vom 12. Dec. 1824.

8) Gutachten vom 9. Januar 1825 an Berstett.

„Umtriebe" der römischen Creaturen[9]) zu Schanden geworden war, mußte ihr geistlicher Rathgeber ein neues Mittel ausfindig machen, um dennoch den festgesetzten Plan zu verwirklichen, und dem päpstlichen Ultimatum eine solche Fassung geben, daß die Regierung es annehmen und trotzdem die oberste Leitung der kirchlichen Geschäfte in Händen behalten konnte.

Im Widerspruch mit Genotte[10]), welchem die beiden ersten Propositionen annehmbar und nur die zwei letzten einer Modification bedürftig zu sein schienen, hatte Burg gegen den 3. und 4. Artikel nichts einzuwenden, aber nicht, weil er von der Gerechtigkeit dieser Forderungen überzeugt war, sondern weil ja der Erzbischof, „so oft er von einer römischen Correspondenz Gebrauch machen wolle, das placet einholen müsse," und somit die Regierung es ganz in ihrer Gewalt habe, die Publication eines päpstlichen Breves u. s. w. zu gestatten oder zu verbieten. Ebenso war er auch mit den Bestimmungen wegen der erzbischöflichen Jurisdiction einverstanden, weil es geradezu wahnsinnig sei, von Rom zu verlangen, daß es dem Erzbischofe von Freiburg Rechte, wie die Confirmation der Bischöfe, zugestehe, die es keinem einzigen Erzbischofe in der katholischen Christenheit gestattet habe. Auch gegen den ersten Punkt, die Wahl des Erzbischofs betreffend, hatte er nichts einzuwenden, „da die Regierung desto sicherer auf die Wahl einwirken könne, je kleiner das Wahlcolleg sei." Nur verlangte er, die Wählbarkeit müsse auf den Diöcesanclerus beschränkt und der Informativproceß entweder einem Bischofe der Provinz oder einem andern Geistlichen mit Ausschließung des Nuntius übertragen werden, so daß diese Proposition die unten angegebene Fassung erhalten müsse[11]).

Am heftigsten opponirte Burg gegen die von Rom projectirte erste Besetzung des Metropolitancapitels von Freiburg. Die Regierungen hatten bereits die designirten Bischöfe verpflichtet, „bestimmte Subjecte zu Domcapitularen zu ernennen und keine andern;" und nun verlangte der apostolische Stuhl, die erste Besetzung der Domherrenstellen vorzunehmen. Es war unter diesen Umständen nur allzubegründet, „daß schwerlich einer von denjenigen, welche von Sr. Kgl. Hoh. zum Domcapitel bestimmt worden waren, das Glück haben dürfte, dorthin zu gelangen[12])," wohl aber war es vorauszusehen, daß die Wahl des Papstes auf selbstständige und kirchlich gesinnte Männer fallen würde. Dieser offenbar „unreinen Absicht"

---

9) In einem Briefe an Berstett vom 15. Januar 1825 schreibt er diesem, alle römischen Rescripte, namentlich auch die Noten vom 10. August und 24. September 1819, seien im Lande selbst von Römlingen verfaßt worden.

10) Bericht vom 12. Dec. 1824, in welchem er sein Urtheil über die Propositionen abgibt.

11) Quotiescunque . . . curabit de nomine candidatorum ad clerum Dioecesanum spectantium quos dignos etc . . . Confectio processus informativi . . . committetur uni Episcoporum provinciae etc.

12) Bericht vom 9. Januar 1825.

Rom's, welches „ein Domcapitel aus lauter Opponenten (?) mit der Regierung," das zugleich ein „status in statu" sein und den Erzbischof beherrschen würde, meint er, müsse man um so mehr entgegentreten, als von diesem so zusammengesetzten Domcapitel nach dem Tode des bereits 69 Jahre alten Boll „gewiß ein Mann zum Erzbischofe gewählt würde, der nicht im Sinne der Regierung wäre." Daher die zweite Proposition nothwendig folgende Umgestaltung erleiden müsse: Archiepiscopus, postquam sanctae sedis auctoritate institutus fuerit, ab eadem committetur, ut nomine summi pontificis ad nominationem decani, canonicorum et vicariorum capituli procederet eisque daret canonicam institutionem etc. Was die künftige Besetzung der Capitel betreffe, könne man die römische Fassung beibehalten, vorausgesetzt, „daß die Regierung stets dahin werde zu wirken wissen, daß nur eine Person gewählt werde, welche Sr. Kgl. Hoh. angenehm sei und daß der Regierung die Bestätigung der Wahl vorbehalten bleibe[13])." Diese Vorschläge wurden in Karlsruhe freudig begrüßt und sogleich die nothwendigen Instructionen für Genotte auf Grund eines von Burg eingeschickten Entwurfs redigirt.

Wir haben wiederholt schon wahrgenommen, daß das Auftreten des römischen Hofes stets der getreue Ausdruck seiner inneren Gesinnungen war, während dies bei dem andern Theile der Contrahenten, deren Versicherungen mit ihren eigentlichen Gesinnungen in directem Widerspruche standen, leider nicht der Fall gewesen ist. So war es auch wieder hier. Die badische Regierung brachte mit Verschweigung der eigentlichen Beweggründe, die im mitgetheilten Schreiben Burg's mit nackter Offenheit dargelegt werden, für die von ihr beantragten Modificationen des Ultimatums Motive vor, die ihr ganz fremd waren, ja sogar dem wahren Sachverhalte geradezu entgegenstanden. Oder war es vielleicht dieser Regierung, welche ihrem Geschäftsträger jede Verhandlung über Grundsätze verbot, wirklich Ernst, als sie durch ihn der Curie erklären ließ, sie bedauere, daß die projectirte Errichtung eines provisorischen Generalvicariats in Freiburg den Beifall Sr. Heiligkeit nicht erhalten habe, „weil die reine Absicht, welche Se. Kgl. Hoh. dabei hätten, den dringendsten kirchlichen Bedürfnissen ihrer katholischen Unterthanen abzuhelfen, und durch diese fürsorgliche Anordnung den Weg zu einer definitiven Kirchenverfassung zu bahnen, nicht erreicht worden sei?" und war es in Wahrheit ihre Absicht, „ihren katholischen Unterthanen nur eine ächt katholische Kirchenverfassung zu geben?" u. s. w. Nichts von allem Dem wollte sie,

---

13) Interessant für uns, wenn auch nicht lobenswerth für Burg, ist sein Vorschlag in Bezug auf die Ueberwachung der Wahl des Erzbischofs. Er will nämlich, „daß der Wahlact nur in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vor sich gehe, und bevor er publicirt werde, das landesherrliche Placet erhalten solle." „Es versteht sich aber," sagt er weiter, „übrigens von selbst, daß diese Bedingniß nicht darf in die (Rom vorzulegende) Fassung aufgenommen werden, da man übereingekommen ist, daß die landesherrlichen Rechte reservirt werden, ohne ihrer zu erwähnen." A. a. O.

sondern die Herstellung einer kirchlichen Organisation, welche alle Macht den Händen der kirchlichen Obern mit List oder Gewalt entwunden und einem protestantischen Ministerium anvertraut hätte. Das war ihr wahrer Plan[14]), zu dessen Realisirung Genotte durch die weiteren Unterhandlungen wegen Annahme des seiner Instruction beigelegten modificirten Ultimatums mithelfen sollte. An eine Wiederherstellung der Freiheit und Selbstständigkeit der bisher vom Staate bevormundeten Kirche dachte Baden ebensowenig wie die andern Regierungen, obschon es mit mehr Verstand und äußerem Anstande wie diese zu Werke ging.

Die badische Regierung, welche fest entschlossen war, von ihrem modificirten Ultimatum nicht abzugehen, beauftragte den Ritter von Genotte, dasselbe dem apostolischen Stuhle zur Annahme vorzulegen, und den Antrag zu stellen, der hl. Vater möge dieses Ultimatum in einer officiellen Note den Höfen von Baden und Würtemberg als conditio sine qua non mittheilen. Der Großherzog würde dann die vereinigten Höfe zur Annahme desselben zu bewegen suchen.

Während der vertraulichen Unterhandlungen Badens mit dem päpstlichen Hofe erfolgte am 12. December dessen Rückantwort auf die officielle Note der dirigirenden Höfe von Stuttgart und Karlsruhe, d. d. 13./16. September 1824, welche Kölle mit einem ziemlich plumpen Berichte am 15. December an seine Regierung schickte. Sie ist kurz gehalten und eigentlich nur erlassen worden, um durch eine längere Zögerung kein Aufsehen zu erregen. Der Cardinalstaatssecretär enthält sich wegen der obschwebenden geheimen Unterhandlungen mit Baden jedes tieferen Eingehens auf die Sache, und beschränkt sich einfach darauf, die Execution der Bulle Provida solersque zu fordern, bei welcher Gelegenheit er die Entschuldigung der beiden Minister, welche die Schuld der Verzögerung auf den Executor wälzen wollten, geschickt zurückweist.

Die päpstl. Note veranlaßte eine Correspondenz zwischen Karlsruhe und Stuttgart, während die Separatunterhandlungen in Rom um so eifriger fortgesetzt wurden, als dort nach einem Schreiben Metternich's an Berstett die Stimmung eine für die definitive Regelung der kirchlichen Angelegenheiten günstige war, die man nicht unbenützt vorübergehen lassen wollte. Es galt nun von Seiten Baden's, das Geheimniß strenge zu bewahren, und zugleich die vereinten Höfe dahin zu bringen, vorerst ihrer Pflicht in Bezug auf die Dotation der Diöcesen, die sie bis jetzt vielfach außer Acht gelassen hatten, Genüge zu leisten.

Vor Allem mußte Würtemberg gewonnen werden, weshalb Berstett dem Grafen von Beroldingen, Minister des Aeußern, schreiben sollte.

---

14) Zum Ueberflusse will ich noch einen Brief Burg's an Blittersdorf vom 7. Aug. 1824 anführen, wo jener „den Plan eines Provisoriums mit Herstellung eines Vicariats in Freiburg" als „das sicherste Mittel" bezeichnet, „den Hauptplan desto sicherer durchzuführen."

Er that es auch; allein der Hof zu Stuttgart sprach sich in seiner Antwort vom 25. Januar 1825 nicht entschieden aus und wollte namentlich von einer officiellen Anerkennung der Circumscriptionsbulle durch deren Publication im Regierungsblatte nichts wissen, „um die Sache in die Länge zu ziehen" und im Trüben besser fischen zu können. Er beantragte daher eine officielle Beantwortung der Note Somaglia's vom 12. December 1824, ohne aber für jetzt dem apostolischen Stuhle auch nur um einen Schritt sich zu nähern.

Für den Augenblick kam dieser in einer gewiß nicht lobenswerthen Absicht gestellte Antrag dem Hofe zu Karlsruhe nicht unerwünscht, da jeder Zeitgewinn für seine fernern Unterhandlungen mit Rom vortheilhaft war. Er ging daher auch auf Würtemberg's Vorschlag ein, und übertrug dem Minister von Beroldingen die Ausarbeitung einer Antwortsnote und die weiter in dieser Sache zu treffenden Anordnungen.

Während es dem badischen Cabinete nicht gelingen wollte, Würtemberg und mit ihm auch die andern vereinten Staaten zu bewegen, aus ihrer bisherigen Stagnation heraus zu treten, hatten seine Separatunterhandlungen einen desto erfreulicheren Fortgang. Schon im April konnte Ritter v. Genotte den Freiherrn v. Berstett benachrichtigen, die Sache nehme eine günstige Wendung, und am 29. Mai 1825 ihm die vorläufige Mittheilung machen, der römische Stuhl habe das modificirte Ultimatum angenommen. Der ausführliche Bericht nebst den einschlägigen Actenstücken folgte am 8. Juni nach. Nach längerem Widerstreben hatte endlich der apostolische Stuhl, in Anbetracht der traurigen Lage der katholischen Kirche Deutschlands, in die Forderungen Badens eingewilligt, nachdem der badische Bevollmächtigte die Streichung des so anstößigen mere [15]) in der 4. Proposition zugestanden hatte; zugleich erklärte sich der Papst auch bereit, die Initiative zu ergreifen und das Ultimatum mit der Erklärung, daß er entschlossen sei, Voll die Confirmation zu ertheilen, den dirigirenden Höfen in einer officiellen Note übergeben zu lassen.

Am 12. Juni empfing Berstett den Brief Genotte's vom 29. Mai

15) Dieses Wort mere hatte „der Mann mit dem Bleistifte" eingeschaltet. Dieser Mann war nach der Angabe Blittersdorf's an Burg vom 10. Januar 1825 der Ministerialrath v. Dusch. Ueber ihn äußert sich Burg in einem Briefe an Blittersdorf vom 1. März 1825: „Er weiß so gut wie ich, daß die Vereinigten schon in ihrer Declaration im Jahre 1819 ausdrücklich dem Papste eine freie Communication nicht nur in rein kirchlichen, sondern überhaupt in allen kirchlichen Gegenständen zugesagt haben. Es ist ihm nicht unbekannt, daß man sogar in der Kirchenpragmatik das Nämliche ausgesprochen hat. Beides hat er mir zugestanden. Nichtsdestoweniger sucht er den von der Commission in Frankfurt nun in Anspruch genommenen Grundsatz hier geltend zu machen, daß man eine andere Communication als in rein kirchlichen Gegenständen nicht freigeben könne. Und warum? Er machte mir den Vorwurf, ich sei schuld, daß er im vorigen Jahre nicht nach Rom geschickt worden sei, und die Sache werde so lange nicht gehen, bis jemand von hier hinein geschickt werde" u. s. w. Welchen Menschen war doch die katholische Kirche preisgegeben!

und beeilte sich, schon am folgenden Tage seinem „treuen Gehilfen und Bundesgenossen" Burg die Freudenbotschaft mitzutheilen. Aus diesem Briefe ersieht man, welchen Begriff dieser im Ganzen der Kirche wohlwollende Staatsmann von derselben und ihren Rechten hatte, indem er, obschon alle Pläne darauf abgelegt waren, auf offene oder geheime Weise die katholische Kirche unter die Botmäßigkeit des Staates zu bringen und sie so viel als möglich von Rom abzulösen, dennoch meint, stolz werden zu dürfen auf Deutschland, wo „ein protestantischer Fürst und sein protestantischer Minister Alles anwenden, um den katholischen Glaubensgenossen des Landes ihre Religion in ihrer ganzen Reinheit ungetrübt zu erhalten, das während einer stürmischen Zeit gesunkene Kirchenregiment wieder aufzurichten und dem Oberhaupte dieser Kirche allen ihm gebührenden Einfluß auf dasselbe wieder zu verschaffen und auch für die Zukunft sicher zu stellen." Man schien sich ganz daran gewöhnt zu haben, die katholische Kirche als ein rechtloses Institut anzusehen, das bereits antiquirt sei und das deshalb für das geringste Zugeständniß nicht genug danken könne. Nur unter dieser Voraussetzung konnte der badische Minister ohne Ironie die eben mitgetheilten Sätze niederschreiben.

Burg, der auf Berstett's Aufforderung auch Boll die frohe Botschaft unter dem Siegel der Verschwiegenheit mittheilte[16]), verhehlte sich die Schwierigkeiten nicht, die Baden noch überwinden müßte, ehe es zu seinem Ziele gelangen könnte. Namentlich fürchtete er starke Opposition von Seiten Würtemberg's, „dem es nur darum zu thun war, entweder sich einer Suprematie in dem katholischen Kirchenwesen der vereinten Staaten zu bemächtigen, oder der Ausführung desselben verzögernde Hindernisse entgegenzusetzen;" und Nassau's, das von demselben antikirchlichen Geiste beseelt war: eine Opposition, welche nur zu leicht die Auflösung des Vereines, an dessen Aufrechthaltung Baden Alles liegen mußte, zur Folge haben konnte. Insbesondere stand der Besetzung des Erzbisthums der Artikel 7 des Staatsvertrags vom 8. Februar 1822, welcher die gleichzeitige Besetzung der fünf Bisthümer ausdrücklich zur Bedingung machte, entgegen. Es war daher nur zu sehr begründet, wenn die Leiter der Geschäfte in Baden sich der Furcht nicht erwehren konnten, daß, im Falle sie officiell auch nur einen Schritt thäten, um im Widerspruche mit dem genannten Staatsvertrage einen Erzbischof zu erhalten, sie sich dadurch von den vereinten Regierungen factisch trennen und ihren Einfluß auf sie verlieren würden. Damit aber doch möglichst bald ein Erzbischof ernannt würde, ohne daß den Vortheilen, welche der Verein darbot, entsagt werden müßte, ließ Berstett auf Burg's Rath durch Genotte dem hl. Stuhle das Ansinnen stellen, in seiner an die dirigirenden Höfe zu richtenden officiellen Note mit dem Ultimatum zu erklären, „daß der hl. Vater in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse des Großherzogthums Baden

---

16) Am 29. Juni 1825.

und des Zustandes seiner bisher bestandenen verschiedenen Diöcesen dafür gehalten habe, die Ernennung zum erzbischöflichen Sitze in Freiburg nicht länger mehr verzögern zu dürfen[17])", wodurch dann Baden einer jeden Verantwortung den andern Regierungen gegenüber enthoben worden wäre.

Der Antrag des badischen Ministers kam zu spät; denn der römische Hof hatte bereits am 16. Juni dem würtembergischen Geschäftsträger Kölle eine Note überreichen lassen, in welcher der hl. Vater seine Geneigtheit, Boll die Bestätigung zu ertheilen, ausspricht, und zugleich die vier modificirten Propositionen als ein Ultimatum von seiner Seite den Höfen von Stuttgart und Karlsruhe mit der Bemerkung zustellen läßt, „daß Se. Heiligkeit, indem sie diese Vorschläge mache, alle Quellen der Verständigung erschöpft habe . . . und durchaus nichts mehr thun könne."

Noch ehe diese Note in Deutschland eingetroffen war, hatte Burg, dem ja das Ultimatum schon bekannt war, einen Plan entworfen, um die widerspenstigen Höfe von Würtemberg und Nassau zu kirren. In seinem desfallsigen Gutachten versäumte er daher nicht, die Vortheile, welche das Ultimatum den Regierungen in Hinsicht der Besetzung der bischöfl. Stühle und Domcapitel gewähre, aufzuzählen, und die Unmöglichkeit, eine gleichzeitige Besetzung der fünf Stühle zu erzielen, nachzuweisen. Er forderte daher Freiherrn v. Berstett auf, die nothwendigen diplomatischen Verhandlungen mit den beiden Höfen wegen Annahme desselben anzuknüpfen, und den Zusammentritt der Commission in Frankfurt vor der definitiven Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Freiburg zu hintertreiben. Bei aller Hoffnung, das erwünschte Ziel zu erreichen, konnte aber Burg sich der Besorgniß nicht entschlagen, daß bei den Gesinnungen der Mitpaciscirenden noch eine geraume Zeit bis zur endgiltigen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse vergehen dürfe. Und er hatte Recht.

§. 7.

Bemühungen Badens, die andern Höfe für die Abänderung des Art. 7 des Staatsvertrags vom 8. Februar 1822 zu gewinnen. Opposition Würtemberg's und Nassau's. Rom verlangt vor der Bestätigung Boll's die officielle Annahme des Ultimatums vom badischen Hofe. Seine Verlegenheit. Neue Versuche, die Cabinette von Stuttgart und Wiesbaden umzustimmen. Schwankendes Benehmen des letzteren Hofes. Burg's Plan für die projectirte Conferenz in Frankfurt. Blittersdorf gegen denselben. Berstett will auf Anrathen des Letzteren das Ultimatum zum Gegenstande der Verhandlungen der Conferenz machen. Burg's Gutachten über dasselbe.

In Stuttgart war man eben mit der Abfassung einer Antwort auf die Note des römischen Hofes vom 12. December 1824 beschäftigt, als der Bericht Kölle's mit dem päpstlichen Ultimatum eintraf. Es wurde

17) Instruction vom 18. Juli 1825.

in zwei Exemplaren überschickt; das eine war für den Grafen v. Beroldingen, würtembergischen Minister, das andere für Freiherrn v. Berstett bestimmt. Die Staatsmänner in Stuttgart waren über die päpstlichen Anträge, welche die langjährigen Verhandlungen zum Abschlusse bringen sollten, nicht wenig verblüfft, und der badische Hof konnte schon aus dem frostigen Schreiben des Grafen, worin er die Ankunft des Ultimatums meldete, schließen, daß man jenseits nicht gewillt sei, dasselbe anzunehmen. In dieser neuen Verlegenheit berief Berstett seinen geistlichen Rathgeber nach Karlsruhe, wo man sich über die weiteren Maßregeln benehmen wollte, um die Einwilligung der verbündeten Regierungen zur Besetzung des erzbischöflichen Stuhles resp. die Abänderung des Staatsvertrags vom 8. Febr. 1822 (Art. 7) und die Annahme des Ultimatums durch dieselben zu bewirken. Burg erschien am 18. Juli und entwarf am 20. die Grundzüge eines Antwortsschreibens nach Stuttgart, in welchem die Gründe für die Annahme des Ultimatums näher entwickelt werden. Sein Entwurf wurde freilich nicht ohne Widerspruch von einer gewissen Seite[1]) angenommen und im Sinne derselben am 25. Juli ein Schreiben nach Stuttgart expedirt.

Ich kann den Inhalt dieses Schreibens hier übergehen, da die im vorigen Paragraphen bereits angeführten Ideen in demselben niedergelegt sind, und beschränke mich deshalb, nur eine Stelle anzuführen, welche unsere besondere Aufmerksamkeit verdient. Um nämlich Würtemberg zu bestimmen, dem Ultimatum die Annahme nicht zu versagen, machte Berstett den Grafen v. Beroldingen u. A. auch darauf aufmerksam, daß die vier Propositionen nicht in Form eines Concordats, sondern einer Bulle erscheinen sollten und also der Staatsgenehmigung (dem placet) unterlägen, „welche nöthigenfalls nach dem Staatsrechte beschränkt oder zurückgenommen werden könne," und fährt hierauf weiter fort: „Sodann lassen jene Anträge die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ganz unberührt. Die an sich ohnehin unveräußerlichen Rechte des Staates (jura principum circa sacra) bleiben daher in ihrer ungestörten Wirksamkeit, und es ist den Regierungen unbenommen, *auf die Rechte der Bischöfe und Domcapitel, sowie auf die ganze Diöcesanverwaltung von Amtswegen nach den bestehenden Rechten und Gesetzen einzuwirken.*" Kann man noch eclatantere Beweise, wie die Regierungen mit Rom umzugehen gedachten, vorbringen, als dieses Schreiben? Man tritt in Unterhandlungen mit der Curie, erpreßt von ihr alle nur möglichen Zugeständnisse in der festen Absicht, von den Rom gegebenen Versprechen nur Das zu halten, was eben beliebte, und in der gewohnten Weise das Willkürregiment über die katholische Kirche fortzuführen!

Allein Würtemberg ließ sich durch diese Lockspeise nicht verleiten, in die ihm vorgehaltene Angel anzubeißen. Es hatte gleich nach Empfang des

1) Schreiben Burg's an Boll vom 29. Juli 1825. Zu den diplomatischen Gegnern Burg's gehörte auch Ministerialrath v. Dusch. A. a. O.

Ultimatums den Herrn v. Schmitz-Grollenburg in München über dasselbe zu Rathe gezogen. Er war gegen es und schlug den Zusammentritt der sämmtlichen Bevollmächtigten in Frankfurt vor. Er selbst wollte jedoch an der vorgeschlagenen Conferenz keinen Theil nehmen, sondern empfahl dafür den Herrn v. Trott.

Diese Ansichten und Vorschläge äußerte Schmitz-Grollenburg auch dem badischen Gesandten v. Fahnenberg, der sogleich seiner Regierung hiervon Nachricht zugehen ließ[2]). Berstett war sehr bestürzt, Burg aber, dem er den Bericht Fahnenberg's in Abschrift zusandte, theilte seine Furcht nicht, sondern hoffte, trotz der Halsstarrigkeit des Herrn v. Schmitz, dem besonders die disciplina vigens so anstößig war, zum Ziele zu gelangen. Diese Hoffnung stützte er einestheils darauf, daß, „wenn es einmal der hohen Staatspolitik dürfte angemessen sein, von dieser disciplina vigens abzugehen . . . die gegenwärtige Annahme des Ultimatums kein Hinderniß sei, dieses zu thun und jene Grundsätze zu befolgen, welche man in der Kirchenpragmatik aufgestellt habe," also Würtemberg durch diese Annahme gar nichts riskire, während es durch die Verweigerung derselben „in eine schwierige Stellung zu seinen katholischen Unterthanen gebracht werden dürfte[3])."

Gerade das Letztere fürchteten auch die würtembergischen Gegner des Ultimatums. Das Gerücht von sehr günstigen Vorschlägen des hl. Stuhles tauchte in Würtemberg auf und verbreitete sich sehr rasch; zugleich aber wurden schon hie und da Stimmen laut, daß die Regierung nicht auf dieselben eingehen wolle. Die Unzufriedenheit hierüber sprach sich offen aus. Um die Katholiken nicht zu sehr wider sich aufzubringen, war die Regierung in Stuttgart darauf bedacht, entweder den badischen Hof zu überreden, die päpstlichen Propositionen zurückzuweisen, oder wenigstens die Sache in die Länge zu ziehen. Zu diesem Zwecke reisten der Director der Kirchensection Kamerer und Stadtpfarrer Sing von Stuttgart nach Freiburg, angeblich um das neuerbaute Seminar einzusehen, in Wirklichkeit aber um mit Rottek, Pfarrer Büchele und andern Häuptern der Partei Wessenbergs, der zur Zeit in Wiesbaden die Cur gebrauchte und in Nassau das Wasser zu trüben suchte, zu conferiren, wie die Sache anzugreifen sei, damit Baden eine abschlägige oder aufschiebende Erklärung ertheile, und das badische Bisthum nicht eher besetzt würde als die übrigen[4]).

Noch ehe die Antwort des Grafen von Beroldingen auf die Anträge

---

2) Bericht an Berstett vom 27. Juli 1825.

3) Schreiben an Berstett vom 3. August 1825.

4) Burg hatte dies von Pfarrer Herr von Kippenheim, dem es von Stuttgart mitgetheilt worden war, erfahren, und erstattete sogleich Bericht an Berstett. 5. August 1825. Der genannte Pfarrer war ein gutgesinnter Mann und Gegner der Staatskirchler.

Berstett's vom 25. Juli in Karlsruhe angekommen war, hatte Letzterer auch das Terrain im Herzogthum Nassau untersucht und ebenfalls ungünstig für seine Zwecke gefunden. Hier übte der apostasirte kathol. Priester Koch immer noch den entscheidenden Einfluß auf die kirchlichen Geschäfte; von ihm ist wohl auch das Schreiben des Ministers von Marschall, d. d. 14. August 1825, redigirt, welches uns interessante Aufschlüsse über die nassauischen Kirchenzustände gibt. Er findet die jetzigen kirchlichen Verhältnisse sehr angenehm. Das Vicariat von Limburg, sagt er, administrire die Diöcese „ohne alle sichtbaren Reibungen und im besten Einvernehmen mit der Regierung," mit welcher auch die katholische Geistlichkeit, „die ihre Beförderung nur vom Herzog zu erwarten habe," in „vollkommener Eintracht" lebe. Der Herzog habe daher gar keinen Grund, das bestehende Provisorium aufzuheben. Wenn er sich aber, „dieser günstigen Verhältnisse ungeachtet," entschlossen habe, aus „den Familiengütern seines Hauses einen Bischof und ein Capitel zu dotiren," — was, beiläufig bemerkt, gar nicht wahr ist, indem Nassau nur $^{1}/_{22}$ von den Einkünften aus Kirchengütern, welche durch die Säcularisation ihm zufielen, zur Dotation des Bisthums hergibt[5]), — so habe er erwarten dürfen, daß der Papst diese Großmuth auch anerkennen und den von ihm designirten Bischof nicht verwerfen würde, „um gleich bei dem Entstehen der Diöcese seinen künftigen überwiegenden Einfluß nach der neuen Ordnung der Dinge dem nassauischen Clerus recht sichtbar zu machen." Deswegen müsse auch der Herzog auf der Bestätigung seines, „von allen Decanen des Landes vorgeschlagenen Candidaten," der „nicht nur das Beste der katholischen Kirche, sondern auch des Landes vor Augen habe, und nicht geneigt sein werde, sich gegen den Landesherrn für Rom, wenn es verlangt werden sollte, zu erklären," um so mehr bestehen, „da der Vorwurf, den man ihm mache, die Kirchenpragmatik unterzeichnet zu haben, formal unwahr sei." Die Annahme des vorgeschlagenen Candidaten sei die erste Bedingung einer Annäherung an den römischen Stuhl; verweigere man sie, dann würde „das dem landesherrlichen Einflusse sehr ungünstige Ultimatum" nie und nimmer acceptirt werden. Einen andern Weg würde der Herzog nicht einschlagen und namentlich durch die Drohung, der Papst werde, „wenn der Herzog nicht nachgebe, dies öffentlich in einer Allocution erklären," sich nicht einschüchtern lassen. Ein solches Auftreten Rom's würde nur „das Abbrechen aller Unterhandlungen zur sicheren Folge haben."

Der zweite Theil des badischen Antrags, die Veränderung des Art. 7 des Staatsvertrags vom 8. October 1822 betreffend, wird in dem Ministerialschreiben mit keiner Sylbe berührt. Um so mehr war aber der Hof von Karlsruhe bedacht, die einseitige Besetzung des erzbischöflichen Stuhles durchzuführen, weshalb Berstett in seinem Antwortsschreiben[6]) auf Burg's

5) Katholische Kirchen- und Schulzustände in Nassau. S. 26.
6) 24. August 1825.

Rath dem Frhrn. v. Marschall erklärte, er sei weit entfernt, „Nassau bewegen zu wollen, die Vortheile des gegenwärtigen provisorischen Zustandes aufzugeben und einen definitiven Zustand zu wählen, der nicht gleichen Vortheil gewähre;" nur möge es zugeben, daß Baden mit der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles, „wozu Rom geneigt sei," vorfahre, da nach erfolgter Besetzung es auch „leichter" sein dürfte, „die Confirmation der vorgeschlagenen Bisthumscandidaten durch den Erzbischof selbst zu bewirken." Burg hoffte, dasselbe Zugeständniß auch von Würtemberg zu erwirken, was ihm, nach einer Aeußerung Berstett's, noch lieber gewesen wäre, als die Annahme des Ultimatums. Doch hier wehte eine gar zu ungünstige Luft. Erst am 13. September 1825 wurde das Ministerialschreiben Berstett's beantwortet. Seine Ahnung bewahrheitete sich. Würtemberg wollte das Ultimatum nicht annehmen, und zwar aus dem einzigen Grunde, den Freiherr v. Maucler in seinem Begleitschreiben unverholen ausspricht[7]), weil es sich bei dem provisorischen Zustande sehr wohl befand und ein Definitivum für entbehrlich hielt. Alle Einwände[8]), welche es gegen dasselbe vorbrachte, waren nicht stichhaltig und verriethen nach Burg's richtigem Urtheile „Mangel an Sach- und Actenkenntniß." Es war daher ein Leichtes, die Unbegründetheit der jenseitigen Aussetzungen schlagend nachzuweisen. Der Kürze wegen soll aus dem Gutachten Burg's nur ein Passus angeführt werden, welcher uns wieder die Pläne der vereinigten Höfe hinsichtlich der Kirche genau verfolgen läßt. Das würtemberger Cabinet hatte besonders sein Mißfallen über die projectirte Besetzung der bischöflichen Stühle und der vacanten Stellen im Domcapitel ausgesprochen und angeführt, dadurch würde der landesherrliche Einfluß „auf die Wahlen und somit auf die katholische Geistlichkeit" zu

---

7) „Die Politik von Würtemberg spricht sich in der officiellen Erklärung vom 13. September 1825 deutlich aus. Sie strebt dem Ultimatum, dem sichern Mittel zu einem Ziele, entgegen, das sie nicht für Würtemberg wünscht und Baden nicht gönnt." Burg an Blittersdorf, 15. November 1825. Schon vor Erscheinen dieser Erklärung schrieb Hennenhöfer an Burg: „Geben Sie Acht, in Stuttgart machen sie Sprünge, doch sollen sie uns gerüstet finden." 8. Juli 1825. In der Erklärung selbst äußert sich Maucler so: „Wir besorgen in der That, daß der Einfluß der römischen Curie den der Regierung verdrängen möchte;" deshalb waren sie gegen das Ultimatum oder die Aufhebung des provisorischen Zustandes.

8) Die Ausstellungen betrafen hauptsächlich die proponirte Wahl der Bischöfe und Domherren und die Jurisdiction der Bischöfe juxta canones nunc vigentes. Doch kann der Verfasser dieser Bemerkungen, Schmitz-Grollenburg, nicht umhin zu gestehen, „man muß bekennen, daß der Antrag des Papstes hinsichtlich der Wahlen mit vieler Mäßigung abgefaßt ist." Zugleich fügte er bei, „der bekannte Separatartikel würde in dieser Beziehung den Einfluß der Regierungen sichern." In seinem Gutachten auf diese Bemerkungen sagt Burg, dieser Separatartikel beziehe sich nur auf die erste Besetzung der Domcapitel. Er handelte wahrscheinlich davon, daß die Regierungen die neuen Bischöfe verpflichteten, die von jenen aufgestellten Candidaten für die Domherrenstellen sich gefallen zu lassen.

sehr geschmälert. Burg äußerte dagegen: „Ich sehe die Besetzungsart des Domcapitels für die Regierung äußerst vortheilhaft an. Der Form nach geschieht die Ernennung durch den Bischof und alternativ durch das Domcapitel, der That nach geschieht die Besetzung durch den Landesherrn. Dieser wird auf den Vorschlag selbst einen Einfluß zu behaupten wissen; von dem Vorschlage streicht er nicht nur einen unum, sondern aliquem einen oder den andern, das ist zwei und drei (!), oder, wenn eine Opposition entstehen wollte, alle vier. Die Confirmation des Gewählten wird sich der Landesherr ohnehin nicht nehmen lassen[9]).“

Obschon Freiherr v. Maucler[10]) betheuerte, daß Würtemberg „weit davon entfernt sei, den Verhandlungen eine Richtung geben zu wollen, die geeignet wäre, das Ziel noch weiter zu entrücken,“ so leuchtete das Gegentheil aus der ganzen Anlage der Note so sehr durch, daß eine solche „unverlangte Entschuldigung“ das Mißtrauen des badischen Hofes nicht entfernen konnte[11]). Insbesondere konnte man aus der Drohung, die einseitige Besetzung des Erzbisthums dürfte die Existenz desselben gefährden, hinreichend erkennen, wie wenig eine Erfüllung der Wünsche Badens zu hoffen sei. Aerger, daß ihnen das Erzbisthum entgangen, und Eifersucht auf Baden, dem sie die Initiative abgetreten hatten, machte die würtembergischen Bureaukraten zu Gegnern des Ultimatums. Sie wollten durch ihre Opposition gegen dasselbe entweder seine Verwerfung von Seiten Badens, wodurch man vom Ziele sich wieder auf Jahre entfernt hätte, oder die Ausscheidung der großherzoglichen Regierung aus dem Vereine bewirken, um dann wieder an die Spitze der Geschäfte treten zu können. Diese Stimmung entging den badischen Diplomaten nicht und war eine neue Mahnung für sie, in ihrem Auftreten recht vorsichtig zu sein, um Würtemberg nicht eine willkommene Gelegenheit darzubieten, sie des Abfalls vom Vereine zu beschuldigen. Es war freilich keine leichte Arbeit[12]), unter den bestehenden Verhältnissen den Plan einer einseitigen Besetzung des erzbischöflichen Stuhles durchzusetzen. Und doch schien Aussicht auf Erfolg vorhanden zu sein. Man hatte klugerweise die Veränderung des bekannten Artikels hinsichtlich der gleichzeitigen Besetzung der fünf Bisthümer

9) „Durch die Liste der Bisthumscandidaten, welche zwischen dem Domcapitel und der Regierung festgesetzt werden soll, erhält diese die Gewalt, nicht nur Jeden zu entfernen, der mißliebig ist, sondern auch auf die Wahl Desjenigen hinzuweisen, der ihr gefällig ist.“ Burg i. a. Gutachten vom 22. Sept. 1825.

10) Er war Justizminister und vertrat die Stelle des Grafen Beroldingen, der damals abwesend war. Beroldingen schrieb in demselben Sinne am 5. October an Berstett.

11) Burg, Gutachten vom 22. Sept. 1825.

12) A. a. O. „Es dürfte um so schwieriger sein, diese rechtlichen Formen genau zu beobachten (Besetzung des Erzbisthums ohne Trennung vom Verein), da Würtemberg in seiner feindseligen Stellung mit den nämlichen rechtlichen Formen sich verschanzt (d. h. dem Staatsvertrage vom 8. Febr. 1822), um die Ausführung seines unrechtlichen Planes zu decken.“

von der Annahme des Ultimatums getrennt und letzteren Punkt der Berathung der Commission in Frankfurt überlassen. Dadurch wurde der Hof von Nassau gewonnen. Auch der hessische Minister du Thil legte nach einem Schreiben Berstett's[13]), welcher die endliche friedliche Ausgleichung mit Rom als eine Forderung der Gerechtigkeit und der Politik[14]) nachgewiesen hatte, schon im August gute Gesinnungen an den Tag, ohne jedoch jetzt schon eine förmliche Erklärung abzugeben. Auf Churhessen glaubte man auch rechnen zu können.

War also hierdurch die Hoffnung einer baldigen Besetzung des Erzbisthums nicht ganz unbegründet, so konnten die badischen Geschäftsmänner sich doch der Besorgniß nicht entschlagen, daß die Verhandlungen wegen Annahme des Ultimatums leicht zu Zerwürfnissen und selbst zu einer Auflösung des Vereines führen könnten, was Baden sehr unangenehm gewesen wäre. Es mußte daher Mittel ersinnen, um trotz der Machinationen einer Commission, „deren Mitglieder nicht nach rechtlicher Ueberzeugung, sondern nach der Politik ihrer Höfe zu stimmen beauftragt waren[15]),“ sein doppeltes Ziel zu erreichen und auch die Annahme des Ultimatums zu erwirken.

Die Hauptaufgabe bestand darin, einen günstigen Zeitmoment zur Eröffnung der Frankfurter Conferenz zu erspähen, um auf Erfolg rechnen zu können. Als solcher erschien Burg die Zeit kurz vor oder unmittelbar nach der Installation des Dr. Boll. Daher beantragte er auch, die badische Regierung möge einem früheren Zusammentritte der Commission entgegenarbeiten und vorerst mit den Regierungen von Hessen-Darmstadt und Churhessen wegen der Besetzung des Erzbisthums Freiburg unterhandeln und auch in Rom die nothwendigen Schritte thun, um die Präconisation Boll's zu beschleunigen. Sei diese erfolgt, dann solle Baden die Conferenz eröffnen lassen und ihr die verabredeten Propositionen in Betreff des Ultimatums vorlegen[16]). Auf diese Weise würde es mit Hilfe

13) Schreiben an Burg vom 7. August 1825.

14) In einer besondern Denkschrift, die sich in den Burg'schen Acten befindet.

15) Burg, Gutachten vom 22. Sept. 1825.

16) Sein Antrag lautet wörtlich: „Wenn nun dieser unmaßgebliche Vorschlag, den Zusammentritt einer Commission in Frankfurt bis auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo die Besetzung des erzbischöfl. Stuhles vor sich gehe, genehmigt wird, so fragt sich, was mittlerweile zu thun sein dürfte, um innerhalb der rechtlichen Formen zu bleiben?

1. Die diesseitige allerh. Regierung schließt sich immer enger an die herzogl. nassauische an, sie bleibt der Verheißung treu, sich nach erfolgter Besetzung des erzbischöfl. Sitzes mit allem Nachdruck für die Confirmation des designirten Herrn Bischofs Brand zu verwenden. Ich habe auch das feste Vertrauen, daß wir im Stande sein werden, diese Confirmation zu bewirken. Ich werde durch Herrn Boll eine Untersuchung veranstalten, die gewiß den römischen Hof zu andern Gesinnungen umstimmen wird. Se. Excellenz der Herr Cabinetsminister v. Berstett läßt diese Untersuchung an den römischen Hof gelangen.

2. Zu Darmstadt dürfte das schriftliche Ansuchen erneuert werden, von dem

Nassau's, welches durch das Versprechen, in Rom seinen Bisthumscandidaten durchzusetzen, gewonnen war, gelingen, Würtemberg zu isoliren und ihm nur die Wahl zu lassen, das Ultimatum gleichfalls anzunehmen oder dem Vereine zu entsagen, dessen Leitung dann der Hof von Karlsruhe unbestritten in Händen gehabt hätte. Die Regierung fand diese Vorschläge gut und expedirte nun die nothwendigen Schreiben. Die Antwort auf die Note Würtembergs ist sehr fein gehalten. Ohne durch irgend eine unvorsichtige Aeußerung dem bestehenden Mißtrauen neue Nahrung zu geben, begnügt sich die badische Note mit einer höflichen, ja man möchte sagen schüchternen Vertheidigung ihrer früher geäußerten Ansichten, erlaubt sich dann die erhobenen Einwände indirect zu widerlegen, und spricht auch die Hoffnung aus, daß es der Commission gelingen dürfte, eine Verständigung der vereinten Regierungen über die zu ergreifenden Mittel zu Stande zu bringen.

Der Feldzugsplan Badens war gut entworfen; aber man hatte etwas ganz außer Acht gelassen. Bisher suchte man nur die Zustimmung der vereinten Höfe zur Abänderung des Artikel 7 des Staatsvertrags vom 8. Februar 1822 zu erhalten; allein damit war das Ziel noch lange nicht erreicht. Es war vor Allem die Zustimmung Roms zur Besetzung des Erzbisthums nothwendig. Diese konnte aber nur nach der officiellen Annahme des Ultimatums durch den badischen Hof erfolgen; denn so waren ja beide Höfe überein gekommen. Es scheint nun allerdings, daß die Regierung in Karlsruhe sich der süßen Hoffnung hingab, der apostol.

---

§. 7 Umgang zu nehmen, da Baden wegen dringender Umstände genöthigt sei, mit der Besetzung des erzbischöfl. Sitzes vorzufahren, mit dem Bemerken, daß man übrigens geneigt sei, die wesentlichen Bedingungen des Vertrages festzuhalten.

3. Ein ähnliches schriftliches Ansuchen wäre an den kurhessischen Hof zu erlassen, wo man noch ausdrücklich beisetzen könnte, es geschehe auch darum, daß man wünsche, von einer gleichzeitigen Besetzung der bischöfl. Stühle abzugehen, um wegen der dringenden Umstände, in welchen Baden sich befinde, andern Höfen, die weniger dringende Ursache hätten, die Besetzung ihrer bischöfl. Stühle zu beschleunigen, nicht lästig zu fallen.

4. Der Bundestagsgesandte muß durch kluges Benehmen die Gesandten der vereinten Höfe mit dem Mangel an Instruction und andern Vorwänden hinzuhalten suchen, damit der Zusammentritt der Commission bis auf den geeigneten Zeitpunkt verschoben bleibe.

5. Mittlerweile muß in Rom Alles eingeleitet werden, damit der Informativ-Prozeß, die Präconisation, die Ausfertigung der Bulle und die Confirmation und Consecration des Herrn Boll in Ordnung gebracht werde.

6. Im nämlichen Augenblicke, wo die Zeitungen anfangen davon zu sprechen, erklärt der Bundestagsgesandte, daß er instruirt sei. Er gibt an die Commission die oben punktirte Erklärung ab und schiebt die Schuld der Beschleunigung der Sache hauptsächlich auf den römischen Hof, der einmal dem ihm bekanntermaßen sehr mißfälligen Zustande der bischöfl. Vicariate im Großherzogthum Baden ein Ende machen wollte.

Würtemberg kann bei der Sache nichts anderes thun, als daß es dem hoffentlich beifälligen Beschlusse der Commission beistimmt oder aber gegen denselben eine Protestation einlegt, welche ihm weder zur Ehre noch uns zum Aerger gereichen soll."

Stuhl würde mit einer geheimen Annahme des Ultimatums sich zufrieden geben und zur Präconisation des erzbischöfl. Candidaten schreiten. Doch dies wollte Rom nicht und konnte es auch nicht. Es hatte bisher schon sehr viel, fast zu viel nachgegeben; alle Formen bei Seite setzen, das ging nicht an, ganz abgesehen davon, daß das Verhalten der Regierungen dem päpstlichen Hofe kein Vertrauen auf ihre reinen Absichten einflößen konnte. Er verlangte daher von Baden die öffentliche Acceptation des Ultimatums als unerläßliche Bedingung der Aufstellung eines Erzbischofes von Freiburg.

Schon am 11. Sept. 1825 berichtete Genotte nach Karlsruhe, er habe auf vertraulichem Wege in Erfahrung gebracht, daß der hl. Vater ungeachtet des mangelhaften Keller'schen Berichtes doch zur Besetzung des erzbischöflichen Stuhles schreiten und Decan Burg mit der Führung des Informativprocesses beauftragen wolle; allein ehe dies geschehen könne, müsse Baden eine officielle Erklärung hinsichtlich des Ultimatums abgeben. Am 18. erhielt er eine officielle Note, in welcher Cardinal Somaglia diese Bedingung ausdrücklich stellte. Er schickte dieses Actenstück am 21. an das Ministerium nach Karlsruhe. Berstett, welcher am 6. Sept. an den Geschäftsträger geschrieben und ihm den nassauischen Candidaten warm empfohlen hatte, wurde über dieses im Grunde ganz selbst verständliche Ansinnen Roms nicht wenig bestürzt. Die Situation Badens war allerdings eine sehr schwierige. Es sollte Rom befriedigen und auch den Verein erhalten, dessen Mitglieder nichts weniger als eine auf dem Boden der Gerechtigkeit und Wahrheit basirte friedliche Vereinigung mit der Curie wollten. Nahm es das Ultimatum an, so setzte es sich der Gefahr aus, die andern Höfe von sich abzustoßen, um so mehr, da man ja dasselbe erst zum Gegenstande einer Besprechung machen wollte; verweigerte es die Annahme desselben, dann zog es sich nicht allein den Vorwurf der Unredlichkeit vom päpstlichen Hofe zu, sondern mußte auch auf die Bestätigung seines Erzbischofes Verzicht leisten. Berstett fühlte dies wohl und äußerte seine Befürchtungen in einem Briefe an Burg[17]) mit den Worten: „wie können wir eine officielle Erklärung von uns geben, bevor wir mit den übrigen Höfen im Reinen oder von denselben getrennt sind ... Erklären wir uns officiell und es wird ruchbar, so laufen wir Gefahr aus dem Vereine ausgeschlossen zu werden!"

Vorerst mußte also der Versuch gemacht werden, ob es nicht möglich sei, ein Mittel ausfindig zu machen, um Rom und die Regierungen zu befriedigen. Eine Berathung der Commission in Frankfurt war nicht zu umgehen. Diese konnte aber ihre Sitzungen frühestens erst im Januar 1826 eröffnen, da die meisten Mitglieder derselben in den Ferien waren. Dieser Umstand war für die badische Regierung nicht ungünstig. Sie konnte die Zwischenzeit benützen, um ihre Pläne zu entwerfen und die ihr

17) 27. Sept. 1825.

zweckdienlich scheinenden Maßregeln zu ergreifen. Dies geschah auch. Der geistliche Rathgeber Burg wurde nach der Residenz eingeladen, wo er auch, kaum von einer Krankheit genesen, in den ersten Tagen des October ankam. Nach kurzer Berathung kam man dort überein, Rom einstweilen zu vertrösten und die Gesinnungen der mitpaciscirenden Höfe in Betreff des Ultimatums auszukundschaften. Je nach der Antwort derselben sollte dann der badische Bevollmächtigte in Frankfurt, Freiherr von Blittersdorf, instruirt werden. Die nothwendigen Schreiben wurden von Burg entworfen. Um „die irre gemachten Römer in die Schranken der diplomatischen Formen zurückzuweisen," betont derselbe in der Instruction für den Ritter von Genotte, daß es sowohl in der Absicht Badens als Roms liegen müsse, die Kirchenprovinz zu erhalten, und daher auch nichts zu thun, wodurch dieselbe gefährdet werden könnte. Es sei daher eine Hauptaufgabe des Hofes von Karlsruhe gewesen, die andern Höfe zur Annahme des päpstlichen Ultimatums zu bewegen, doch sei dies bis jetzt noch nicht gelungen, indem der jetzige provisorische Zustand für die respectiven Regierungen etwas gar zu Verlockendes habe. Unter diesen Umständen würde ein einseitiges Vorangehen Badens die schon bestehende Spannung nur noch vergrößern und vielleicht einen Bruch herbeiführen. Es sei daher gerathener, wenn der apostolische Stuhl vorerst die nothwendigen Vorkehrungen für die Erhaltung der Kirchenprovinz träfe, was um so nothwendiger sei, als noch in keinem Staate die Erectionsbulle Provida solersque publicirt worden, und der von seiner Regierung ganz geleitete und beaufsichtigte Executor der Bulle noch nicht das Mindeste für ihre Bekanntmachung resp. Anerkennung durch die betreffenden Regierungen gethan habe. Was bisher versäumt worden, könne der hl. Vater dadurch suppliren, daß er öffentlich in Rom und durch eine besondere Note an die Regierungen erkläre, „daß die fünf erzbischöflichen und bischöflichen Sitze als errichtet anzusehen und somit die Kirchenprovinz constituirt" und er auch geneigt sei, die bischöflichen Stühle zu besetzen, sobald die Höfe über die Annahme des Ultimatums sich erklärt hätten. In dieser Note dürfe der hl. Vater auch noch bemerken, „er erwarte um so mehr von den fünf vereinten Höfen die Annahme des Ultimatums, da diese in dem von Baden und Würtemberg unterzeichneten Schreiben vom 16. Sept. 1824 ausdrücklich erklärt hätten, daß sie von den Grundsätzen der Pragmatik, welche der hl. Vater für je und allezeit verworfen habe, abgegangen seien." Durch eine solche Note, durch welche Rom wieder die Initiative ergreife, würde nicht nur das Geheimniß hinsichtlich der vertraulichen Unterhandlungen Badens mit Rom bewahrt, sondern auch dessen Hof in Stand gesetzt, ohne alles Aufsehen sich für die Annahme des Ultimatums zu erklären, und ohne große Schwierigkeiten die Einsetzung des neuen Erzbischofs, dessen Informativproceß bereits eingeleitet sei, zu bewirken. Der apostolische Stuhl könne das Ultimatum als Supplement der Bulle Prov. solersque erlassen, und der Großherzog dann beide Bullen durch das Regierungsblatt publi-

ciren lassen. Schließlich wird Genotte aufgefordert, „den hl. Vater zu ersuchen, sich in dem Vertrauen auf Se. kgl. Hoheit nicht etwa durch Correspondenten, die es zwar mit der Sache gut meinten, aber die Umstände zu erwägen unfähig seien, irre machen zu lassen[18])."

Um die andern Regierungen zu gewinnen, suchte der badische Hof in einer an Nassau und die beiden Hessen gerichteten Note ihnen die Ueberzeugung beizubringen, daß das Ultimatum annehmbar sei, überließ es jedoch ganz ihrem Gutdünken, mit der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse voranzugehen oder noch zu warten. Das Einzige, was er von ihnen verlangte, war, sie möchten zur Besetzung des erzbischöflichen Stuhles und damit zur Annahme des Ultimatums von Seiten Badens ihre Einwilligung geben. Man könne nicht mehr gut zurückgehen, da Rom die Sache in die Hand genommen und bereits den Informativproceß angeordnet habe.

Etwas schärfer ist die Note an Würtemberg gehalten. Der Minister des Aeußern, Graf Beroldingen, der von seinem Ausfluge an den Bodensee wieder nach Stuttgart zurückgekehrt war, hatte am 5. October an Freiherrn v. Berstett geschrieben und ihm eine durch Legationsrath v. Kölle empfangene Note des Cardinalstaatssecretärs geschickt. Sie enthält nur die officielle Ernennung Burg's zur Führung des Informativprocesses. Der Minister begleitete sie mit einem besonderen Schreiben, in welchem er sich auf die Note Maucler's vom 13. September bezieht (siehe S. 96) und unter Anderem äußert: „daß die auf Herrn Burg gefallene Wahl des Papstes dem diesseitigen Hofe um so angenehmer sei, als dadurch das großherzogl. badische Gouvernement die beste Gelegenheit erhalte, desto leichter zu verhüten, daß so lange, bis die gemeinschaftlichen Berathungen zu einem Resultate geführt hätten, nichts dem bestehenden Staatsvertrage und namentlich dem 7. Artikel desselben Zuwiderlaufendes vorgenommen werde." Dies heißt kurz ausgedrückt so: Würtemberg wird die einseitige Besetzung des Erzbisthums nicht zugeben. Um diesen Eigensinn zu brechen, reichte die Ueberredung nicht aus; es mußten jetzt zwingende Gründe angeführt werden. Und dies geschah in der an den dortigen Hof gerichteten Antwortsnote, in welcher die badische Regierung fein durchschimmern läßt, daß sie die Absicht des jenseitigen Cabinets nur zu gut durchschaue, und mit Hinweisung auf die Vortheile des Ultimatums, welche Würtemberg selbst zugegeben habe, sowie auf die Unmöglichkeit, die Kirchenpragmatik aufrecht zu erhalten, den Eindruck schildert, den seine Opposition auf das katholische Volk machen und die schlimmen Folgen, welche sie nach sich ziehen würde. „Es sei unvermeidlich," heißt es in der angeführten Note, „daß nicht die Instruirung des Informativprocesses des Herrn Dr. Boll zur öffentlichen Kenntniß der katholischen Unterthanen, welche sich schon lange nach der Herstellung der von Rechtswegen ihnen gebührenden Kirchenverfassung sehnten, gelange. Wenn man aber standhaft auf

18) Instruction vom 6. October 1825.

dem §. 7 des Staatsvertrags bleiben und die vom Papste angetragene Confirmation abweisen wolle, bis die übrigen 4 bischöflichen Sitze gleichzeitig besetzt werden könnten, wozu, wie die jenseitige Regierung selbst anerkenne, in vielen Jahren keine Aussicht sei, welches Urtheil müßten die katholischen Unterthanen von ihrer Regierung fällen, da sie sich keinen erklärbaren Grund denken könnten, warum dieselbe die vom Papste angetragene Confirmation zurückweise."

Noch ehe diese in Karlsruhe redigirten Noten den Regierungen eingehändigt worden waren, lief ein Schreiben des nassauischen Ministers Freiherrn von Marschall ein. Es ist vom 7. October datirt und enthält eine vertrauliche Antwort auf einen vertraulichen Brief Berstett's vom 19. September, welcher schon damals Nassau für seinen Hof und die Annahme des Ultimatums zu gewinnen suchte. Der Minister, der durch Herrn v. Trott Kenntniß von der obigen römischen Note und eine Einladung zur Conferenz in Frankfurt aufs Jahr 1826 erhalten hatte, theilt in seinem Schreiben dem badischen Hofe die Ansichten des Herzogs bezüglich einer Vereinbarung mit Rom mit. Wir wollen ihn selbst reden lassen. „Der Herzog, mein Herr," schreibt er, „geht immer von der Ansicht aus, daß es nur darauf ankomme, sich factisch mit dem römischen Hofe zu vereinbaren. Ueber Grundsätze werden wir niemals einig werden, da wir der Curie niemals alles Das nachgeben können, was sie in Thesi nothwendig verlangen muß. Wir können uns also nur der Curie gegenüber in einer Linie bewegen, die mit der, die sie einzuhalten genöthigt ist, parallel läuft, sich aber mit derselben niemals vereinigt. Unser factisches Einverständniß mit der Curie muß sich daher nach diesseitiger Ansicht immer nur so äußern, daß unsere katholischen Unterthanen dadurch nicht irre geleitet werden und nicht auf die Idee kommen mögen, der Landesherr habe dem Papste Rechte eingeräumt, die er ihm in der Wirklichkeit nicht einräumen kann. Denn geschieht dieses, dann bildet sich in unserem Lande und unter unseren Katholiken eine Curialistenpartei, die bei uns gegenwärtig nicht existirt. Nur darum liegt auch dem Herzoge daran, daß Derjenige Bischof werde, den er . . . dem Papste vorgeschlagen hat. Denn nur dadurch wird es unserer Geistlichkeit klar, daß um Bischof zu werden und überhaupt zu höheren geistlichen Würden zu gelangen, man den Beifall des Landesherrn verdienen muß, während, wenn der Vorschlag des Landesherrn ein Titel wird, um von Rom die Exclusion zu erlangen, sich Alles in dem Lande von dem Landesherrn abwenden und nach Rom blicken würde."

Nach diesen Expectorationen, die evident beweisen, daß man im Lande Nassau nicht Willens war, auf die einfachsten Forderungen der Gerechtigkeit einzugehen und eine vom protestantischen Fürsten möglichst abhängige und von Rom losgerissene Landeskirche etabliren wollte, erklärt Freiherr von Marschall, daß der Herzog nichts dagegen hätte, wenn die Erzdiöcese Freiburg einstweilen ihren Oberhirten erhalte und diesem auch das General-

vicariat von Limburg untergeordnet würde. Zugleich verfehlt er aber nicht, auf die Hindernisse aufmerksam zu machen, welche der bekannte Staatsvertrag den Plänen Badens in den Weg legen könnte. Berstett communicirte dieses Schreiben, das er nicht ungünstig beurtheilt, am 14. Oct. dem geistl. Rathe Burg. Dieser war ebenfalls der Ansicht des Ministers. Ja er hegte sogar die allerdings etwas sanguinische Hoffnung, mit Hilfe der nassauischen Regierung die renitenten Cabinette zu gewinnen und die Abänderung des Staatsvertrags vom 8. Februar 1822 durchzusetzen. Zu diesem Zwecke übersandte er Berstett den Entwurf einer Antwort an Marschall. In demselben billigt er die Idee von einer factischen Vereinbarung und schlägt als Mittel zu dem Zwecke vor, die vereinten Regierungen sollten eine gemeinschaftliche Antwort auf die päpstlichen Noten vom 16. Juni und 18. Sept. 1825 nach Rom ergehen lassen und in derselben sich dahin erklären, „sie könnten und wollten der Annahme des Ultimatums von Seiten des badischen Hofes, sowie der Besetzung des erzbischöfl. Sitzes in Freiburg kein Hinderniß in den Weg legen, müßten sich aber die Erklärung über das vorgelegte Ultimatum vorbehalten, bis man mit dem römischen Hofe über die von ihrer Seite in Vorschlag gebrachten Bisthumscandidaten werde übereingekommen sein." Auf diese Weise könne der von Nassau gefaßte Plan einer factischen Vereinigung am leichtesten realisirt werden, weshalb Freiherr von Marschall die andern Regierungen für das vorgeschlagene Project bearbeiten solle. Berstett folgte auch dem Rathe Burg's und faßte nach dessen Andeutungen sein vertrauliches Schreiben an Marschall ab, dessen intimster Rathgeber immer noch der Apostat Koch, zweifelsohne auch der Verfasser des ministeriellen Schreibens, war [19]).

Mittlerweile traf auch das officielle Schreiben Badens an die vereinten Regierungen — vom 7. Oct. — in Wiesbaden ein. Es hatte eine officielle Antwort vom 20. Oct. zur Folge. Einige Tage später wurde auch auf das eben berührte confidentielle Schreiben Berstett's eine Erwiderung gegeben. Der Inhalt beider Schreiben ist so ziemlich derselbe. Man sieht an der etwas steifen und zurückhaltenden Sprache derselben, daß im Cabinet des Herzogs schlimme Einflüsse sich geltend gemacht hatten. Die Räthe waren in ihren Meinungen hinsichtlich des päpstl. Ultimatums getheilt. Der österreichische Bundespräsidialgesandte, Herr v. Münch, machte besonders den Sachwalter desselben; Marschall dagegen, wohl von Koch bearbeitet, zeigte jetzt mehr Widerwillen gegen dessen Annahme und soll, wie Berstett an Burg schreibt, „sicheren Nachrichten zu Folge in Wien Beschwerde gegen dasselbe und Herrn v. Münch erhoben, aber kein Gehör gefunden haben [20])." In seinem officiellen Schreiben erklärt sich der Minister mit der Besetzung des Erzbisthums einverstanden, spricht sich aber sehr heftig gegen das Ultimatum aus und erinnert den badischen Hof, „daß die Annahme desselben . . . der

19) So vermuthet auch Burg in seinem Briefe an Berstett vom 20. Nov. 1825.
20) 18. Nov. 1825.

Erhaltung des Provinzialverbandes unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzen dürfe[21])." Man sieht hier deutlich den Einfluß der würtembergischen Diplomaten auf den nassauischen Minister, und der in diese Geschäfte sehr eingeweihte Rittmeister Hennenhöfer spricht es geradezu aus[22]), daß die veränderte Politik des Hofes in Wiesbaden den würtembergischen Einflüsterungen zuzuschreiben sei. Etwas günstiger für Baden war das vertrauliche Schreiben des Freiherrn von Marschall, worin der Vorschlag gemacht wird, den apostolischen Stuhl zu veranlassen, das Ultimatum als Ergänzungsbulle der Bulle Prov. solersque den Höfen mitzutheilen, ohne vorher die Erklärung wegen der Annahme desselben zu verlangen. Die Fürsten könnten dann mit den nothwendigen Clauseln und Beschränkungen beiden Bullen, der Erections- und Ergänzungsbulle, das Placet ertheilen.

Trotz der Sophistereien, welche die Antwort Nassau's enthielt, glaubte doch Burg auf dessen Mithilfe sicher rechnen zu können, weshalb er Freiherrn von Berstett vorschlug, die officielle Note des nassauischen Ministers dem würtembergischen Hofe mitzutheilen mit dem Beifügen, daß der Großherzog sich der Hoffnung hingebe, „daß auch die kgl. würtembergische Regierung in diese Gesinnung einstimmen — d. h. der Besetzung des Erzbisthums nicht hindernd entgegentreten — werde," „auch wäre es," nach seiner Meinung, „räthlich, wenigstens Herrn von Blittersdorf zu beauftragen, die Gesandten von Darmstadt und Kassel davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, ihre Höfe zu ähnlichen Antworten zu veranlassen[23])."

Burg hatte die ministeriellen Schreiben Nassau's zu günstig interpretirt und hierauf seine Hoffnung, an ihm einen Bundesgenossen erhalten zu haben, gebaut. Anderer Meinung war jedoch Berstett[24]), welcher die Aufrichtigkeit der nassauischen Regierung bezweifelte, und namentlich Blittersdorf, der das dortige Terrain besser kannte. Ihm wurden auf Burg's Wunsch dessen Gutachten über die eben citirten beiden Schreiben Marschall's mitgetheilt. Er konnte sich mit der Ansicht Burg's nicht einverstanden erklären. Eine Unterredung mit dem Minister, der ihm geradezu erklärte, „daß das Erzbisthum für Baden verloren sei, wenn es auf seinen Anträgen, d. h. auf der Annahme des Ultimatums beharre," und eine Audienz beim Herzoge, dem die Worte entschlüpften, „es scheint, daß der römische Hof mir irgend einen Ultramontanen, wohl gar am Ende den geistl. Rath Marx als Bischof aufbringen will," hatten ihn eines Andern belehrt. Weit entfernt daher, die Ansichten

21) 20. October 1825.

22) „Was sagen Sie zu Marschall? — Nun tritt Herr Koch hervor. Jetzt gilt's, die Sophistereien zu widerlegen und zu fragen, ob man die Sache wolle . . . Offenbar steckt hier Herr Schmitz (durch Trott) mit im Spiel." Hennenhöfer an Burg, 7. Nov. 1825.

23) 13. Nov. 1825.

24) Schreiben an Blittersdorf vom 15. Nov. 1825.

Burg's zu theilen, konnte er sich nicht des Zweifels entschlagen, „daß die nassauische Regierung in dem Ultimatum ein römisches Product und in Denen, welche dasselbe unterstützen, Römlinge erblicke," und erklärte den „ruhigen und gemessenen Ton" der nassauischen Schreiben aus dem Umstande, „weil der Herzog sich fürchte, daß man ihn öffentlich und namentlich bei dem österreichischen Hofe als einen Widersacher der kathol. Religion bezeichnen möchte[25])."

Nach Blittersdorf's Ansicht bestand daher die Verschiedenheit zwischen den Höfen von Stuttgart und Wiesbaden nur darin, „daß Würtemberg den badischen Ansichten entgegen war, während Nassau auf der einen Seite Nachgiebigkeit bewies, um sie auf der andern Seite wieder zu entreißen[26])." Und so war es auch in der That; von einer ehrlichen Verständigung mit Rom war bei jenen Staaten keine Rede. Ebenso wenig auch bei den beiden hessischen Höfen. Die geringste Nachgiebigkeit erschien den Staatskirchlern schon ein Majestätsverbrechen, und Derjenige, welcher anderer Meinung war, galt ihnen als Römling, Ultramontaner und wie die Ausdrücke alle heißen[27]).

Wie oben berichtet wurde, sollte die Frage wegen des Ultimatums auf der Anfangs 1826 in Frankfurt zu eröffnenden Conferenz debattirt werden. Auf derselben konnten nun die Gründe für und gegen dasselbe erwogen und es angenommen oder abgelehnt werden. Man konnte aber auch aller Besprechungen über das Ultimatum sich enthalten und sich darauf beschränken, eine Note an den römischen Hof zu redigiren, durch welche die vereinten Regierungen mit der Annahme des Ultimatums von Seiten Badens sich einverstanden erklären, sich selbst aber hinsichtlich desselben freie Hand vorbehalten würden. Gerade dieses wünschte Burg, welcher bei der Stimmung Würtembergs fürchtete, daß durch eine Besprechung über das Ultimatum und eine nicht zu vermeidende Vertheidigung desselben durch den badischen Gesandten die Sache nur verschlimmert würde. Er entwarf daher einen eigenen Feldzugsplan für die projectirte Conferenz, der auf Folgendes hinausläuft. Vor Eröffnung derselben müsse der badische Hof die verbündeten Regierungen veranlassen, hinsichtlich der einseitigen Besetzung des Erzbisthums die nämliche Erklärung zu geben, wie sie Nassau unterm 20. October gegeben hatte und müsse einstweilen in Rom den Informativproceß vorlegen. Seien diese Erklärungen affirmativ, dann solle Baden eine gemeinschaftliche Antwort an den römischen Hof auf die letzte Note vom 16. Juni 1825 beantragen, „durch welche das Ultimatum weder angenommen noch verworfen, sondern Rom auf eine indirecte Weise anheimgegeben werde, davon in einer zweiten Bulle Gebrauch zu machen." Im Falle aber vor Eröffnung der Conferenz nur negative oder gar keine Er-

25) Bericht an Berstett vom 18. Nov. 1825.

26) Brief an Burg vom 22. Nov. 1825.

27) Burg an Blittersdorf vom 15. Nov. 1825.

klärungen erfolgt seien, müsse Baden „sich vorläufig in gar nichts einlassen, sondern auf der Erklärung bestehen, mit der Besetzung des Erzbisthums vorfahren zu müssen," und demgemäß allen Einwendungen gegen das Ultimatum nur dadurch begegnen, daß alle diese Bedenklichkeiten die Erreichung des Zieles nur noch länger entfernt hielten, weshalb Baden, dem es um Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zu thun sei, nicht darauf eingehen könne. Der Drohung einer Trennung des Vereins könne der badische Hof durch die einfache Hinweisung auf die Bulle Prov. solersque, wodurch der Provinzialverband hergestellt sei, begegnen; ebenso solle er sich auch nicht darauf einlassen, die Besetzung des Erzbisthums von den Verhandlungen in Frankfurt abhängig zu machen, weil er „dadurch seine Stellung verlieren und die Politik von Würtemberg einen freien Spielraum gewinnen würde." Um jeden Preis müsse Baden darauf bestehen, sein Erzbisthum besetzen und das Ultimatum für sich annehmen zu dürfen; die übrigen Höfe könnten es mit demselben halten, wie es ihnen beliebe. Ueberhaupt scheine es am besten, wenn man jedem einzelnen Staate die Aufrechterhaltung der jura majestatica circa sacra überlasse. Würde jedoch der Antrag, einen neuen Staatsvertrag abzuschließen, gestellt, so könne Baden darauf eingehen, müsse aber dafür sorgen, daß derselbe so eingerichtet würde, daß man ihn den Landständen vorlegen könne, namentlich „müßten geheime Artikel ganz vermieden werden." Burg wollte also kurz gesagt, allen Verhandlungen wegen des Ultimatums ausweichen und die andern Höfe bestimmen, das badische Gouvernement nicht zu hindern, das bereits vertraulich angenommene Ultimatum officiell zu acceptiren. Dies war sein Plan.

Seine Ausführung war aber nicht ohne große Schwierigkeiten. Es ließ sich voraussehen, daß die andern Regierungen auf Verhandlungen wegen Annahme oder Nichtannahme des Ultimatums um so mehr dringen würden, je größer ihre Hoffnung war, seine Verwerfung durchsetzen zu können. Burg wußte sogar, daß „zwischen Schmitz, Jaumann und Koch[28])" ein solcher Plan verabredet worden war; allein er ließ sich dadurch nicht irre machen. „Baden bleibt," so schreibt er seinem Freunde Hennenhöfer, „bei der Erklärung, die es an die Höfe (betreffs seiner Annahme des päpstlichen Ultimatums) erlassen hat, hält sich ruhig hinter der Verschanzung seiner reinen (!) und festen Absicht, die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten einmal zu ordnen, hat auf der einen Seite die öffentliche Meinung, auf der andern Oesterreich und den Papst zu treuen Alliirten und läßt Schmitz, Jaumann und Koch Sturm laufen."

Aber nicht allein die extrem antikirchliche Partei, deren Repräsentanten die genannten Herren waren, sondern auch billiger denkende Männer waren mit Burg's Plan, jede Debatte über das Ultimatum zu vermeiden und nach Besetzung des Erzbisthums jedem Staate die Verständigung mit Rom

28) Brief an Hennenhöfer vom 13. Nov. 1825.

zu überlassen, nicht einverstanden. Zu ihnen gehörte auch Freiherr von Blittersdorf, dem Burg seine Ansichten nebst der von ihm für denselben entworfenen Instruction vertraulich mittheilte. Er hielt gründliche Erörterungen über das Ultimatum auf der demnächst zu eröffnenden Conferenz für unabweisbar und so nothwendig, daß Baden sie nicht allein zugeben, sondern sogar provociren müsse. Seine Ansicht eröffnete er mit großer Aufrichtigkeit sowohl Burg[29]) selbst als auch dem Freiherrn von Berstett, der ebenfalls sein Gutachten verlangt hatte. Seine Gründe gewannen den Minister. Er war jetzt einverstanden, zuerst und vorzüglich das Ultimatum zur Sprache zu bringen und alle Gründe für dasselbe den Mitgliedern der Conferenz vorzulegen. Es galt nun vorläufig, das Ultimatum näher zu beleuchten und seine Vortheile recht hervorzuheben. Burg unternahm es und lieferte ein Rechtsgutachten, das aber aus gewissen Gründen nicht unter seinem Namen erscheinen sollte[30]). Dasselbe spricht so unverholen die Gesinnungen der antikirchlichen Bureaukraten aus und enthält so offen ihre eigentliche Absicht, daß wenigstens die schlagendsten Stellen wörtlich angeführt werden sollen.

Um nämlich die widerspänstigen Diplomaten der andern Höfe, welche mit einander conferirten und dem badischen Ministerium, wenn auch bis jetzt noch nicht officiell so doch in anderer Weise zu erkennen gegeben hatten, daß an ein vernünftiges Nachgeben gar nicht zu denken sei, für die Annahme des päpstlichen Ultimatums zu disponiren und schon im Voraus ihre etwaigen Einwürfe gegen dasselbe abzuweisen, wird in dem Rechtsgutachten des Weiteren nachgewiesen, daß man ganz gut das Ultimatum annehmen und doch die in der Kirchenpragmatik aufgestellten Grundsätze durchführen könne. Zu diesem Zwecke werden nun die Vorzüge des Ultimatums an sich, vor andern Concordaten und vor der Kirchenpragmatik aufgeführt.

Beginnend mit den Staatsrechten circa sacra, nämlich dem Rechte des Schutzes, der Einsicht und Verhütung, ganz nach den Lehren, wie sie der kirchenfeindliche Geist der febronianischen und josephinischen Canonisten seit geraumer Zeit in Umlauf gesetzt hatte, „um die Wohlfahrt des Staates gegen eine nachtheilige Einwirkung der Kirchengewalt sicher stellen zu können," durch welche es dem Staate zukomme, „durch Zurücknahme der schon ertheilten Gutheißung die kirchlichen Anordnungen unkräftig zu machen, sobald sie dem

---

29) Bericht Blittersdorf's an Berstett vom 18. Nov. 1825; den er auch abschriftlich Burg mittheilte.

30) „Ich wünsche nicht, daß ich für den Verfasser dieser Abhandlung ausgegeben werden möchte. Die Grundsätze, welche ich hier als Staatsdiener de nexu imperii cum ecclesia aufstellte, würden mich bei dem römischen Hofe, bei dem ich nothwendig zur glücklichen Ausführung der Sache eine angenehme Person bleiben muß, schlecht empfehlen." Burg an Berstett vom 17. Dec. 1825.

Staate nachtheilig seien," bezeichnet das Gutachten als den ersten Vortheil des Ultimatums — „die stillschweigende Anerkennung dieser Rechte." Es gehört freilich eine besondere Interpretationsgabe dazu, um aus den päpstlichen Propositionen so etwas herauszufinden, da der apostol. Stuhl ja gerade diese in der Pragmatik sogenannten Staatsrechte ausdrücklich verworfen hatte und den designirten Bisthumscandidaten, abgesehen von ihren sonstigen Mängeln die Bestätigung aus dem Grunde versagte, weil sie sich verpflichtet hatten, ihre Diöcesen nach diesen Staatsgrundsätzen zu regieren. Allein unserm famosen Rechtsgelehrten war dies eine Kleinigkeit. Bei ihm stand der Satz fest, Rom hat sich über diese Rechte circa sacra nicht ausgesprochen, also sie stillschweigend anerkannt. Noch kühner aber ist die Folgerung, welche er aus diesen Prämissen macht, und die uns hinlänglich beweist, daß es ihm auch nicht auf Principien, ja nicht einmal auf logisches Denken ankam. Es heißt nämlich weiter: „Was also auch immer Nachtheiliges für den Staat in dem Ultimatum enthalten sein sollte oder mit der Zeit daraus hervorgehen könnte, das unterliegt dem Einsichts- und Verhütungsrechte des Staates und kann durch seine Gewalt verhindert oder aufgehoben werden." Mit solchen Restrictionen läßt sich freilich Alles anfangen.

Als zweiter Vorzug des Ultimatums wird hervorgehoben, „daß es als eine von dem römischen Hofe ausgehende Bulle erscheint und die Staatsgenehmigung erhält, keineswegs aber als ein zwischen dem Staate und der Kirche abgeschlossener Vertrag publicirt wird. Der römische Hof kann nicht hindern, daß der Staat das Ultimatum mit kräftiger Verwahrung seiner Rechte kund macht. Unter diese Rechte gehört ohne Zweifel (sic) auch das Recht, dem Ultimatum zum Theile oder ganz die Staatsgenehmigung zu entziehen, sobald es der Wohlfahrt des Staates nachtheilig sein sollte."

„Der dritte Vorzug des Ultimatums," heißt es weiter, „ist, daß es durchaus nichts enthält, was ausdrücklich den wirklich in Uebung stehenden Staatsrechten entgegen wäre, (die Staaten hatten aber doch schon wiederholt erklärt, daß über die unerledigten Punkte Verhandlungen zwischen dem apostol. Stuhle und den Bischöfen gepflogen werden sollten; man sieht, es war nur ein leeres Versprechen, das sie nie zu erfüllen gedachten) wie das im baierischen Concordate der Fall ist. Selbst der vorkommende Satz über die Ausübung der erzbischöflichen Gewalt nach den bestehenden Kirchengesetzen und der gegenwärtigen Kirchendisciplin widerspricht den in Uebung stehenden Staatsrechten nicht (sic), weil die vom Staate ausgegangenen kirchlichen Edicte es hauptsächlich sind, wodurch die gegenwärtige Kirchendisciplin geordnet und befestigt wird."

Nachdem der Verfasser des Gutachtens in dieser Weise das Ultimatum beurtheilt hat, geht er dazu über, dessen Vortheile vor andern päpst-

lichen Bullen und der Pragmatik hervorzuheben. Auch hierüber wollen wir ihn selbst vernehmen.

Der alte Josephiner kann nicht umhin, den vierten Vorzug des Ultimatums mit dem Geständnisse einzuleiten: „daß der römische Hof in dem Ultimatum auf Rechte verzichtet hat, welche er in dem Aschaffenburger Concordat erworben und dem baierischen Concordate und der preußischen Erectionsbulle neuerdings sich vindicirt hat, gereicht der Reinheit und Uneigennützigkeit seiner Absicht zur größten Ehre.“ Sodann bezeichnet er als Vorzüge des Ultimatums vor diesen Concordaten, „daß der Papst auf seine früheren Rechte, 1) den Dompropst zu ernennen, 2) abwechselnd das Domcapitel zu besetzen, 3) die Annaten zu beziehen, gänzlich verzichte und sich nur das einzige Recht vorbehalte, den erwählten Bischof zu confirmiren, und zwar mit der mildernden Bedingniß, daß im Falle der Verwerfung zu einer neuen Wahl geschritten werden dürfe, wobei er auf sein früheres Recht verzichtet, den bischöflichen Stuhl in diesem Falle zu besetzen.“

„Der fünfte Vorzug des Ultimatums,“ sagt er, „ist die festgesetzte Wahlart des Bischofs, wir mögen diese vergleichen mit der Wahlart, wie sie in der Kirchenpragmatik projectirt war, oder wie sie in der preußischen Bulle bestimmt ist,“ was nun näher nachgewiesen wird. Dabei vergißt der Verfasser nicht, die andern Regierungen aufmerksam zu machen, wie die Wahlform des Ultimatums die Besetzung der Diöcesen ihnen ganz in die Hände lege, indem „nicht zu erwarten sei, daß das Domcapitel dem Wunsche der Regierung entgegen sein sollte,“ — und gibt ihnen die Art und Weise an, wie sie sicher ihre Candidaten auf die bischöfl. Sitze erheben könnten. Sein Vorschlag lautet: „Bei der Anzeige des Domcapitels, daß der bischöfl. Sitz erledigt sei, antwortet die Regierung durch einen besonders beauftragten Wahlcommissär, daß sie in Zeit von vier Wochen (nach der Vorschrift des Ultimatums) die Liste derjenigen Candidaten erwarte, welche das Domcapitel zur bischöflichen Würde besonders geeignet finde; dabei bezeichnet sie zugleich diejenigen, welche sie von dieser Liste will ausgeschlossen wissen. Die Ausübung dieses Rechtes, die Exclusive zu geben, kann ihr um so weniger streitig gemacht werden, da das Domcapitel nicht befugt ist, solche in die Liste aufzunehmen, welche für den bischöflichen Sitz nicht geeignet sind, worunter vorzüglich diejenigen gehören, welche der Regierung unangenehme Personen sind. Es läßt sich stets erwarten, daß das Domcapitel denjenigen in die Liste aufnehmen werde, welcher der Regierung vorzüglich angenehm, wenn er die canonischen Eigenschaften hat.“

„Nachdem das Domcapitel die Liste der tauglichen Bisthumscandidaten vorgelegt hat, so verkürzt sie die Zahl durch Streichen bis etwa auf drei, ordnet den Tag der Wahl an und läßt durch den Wahlcommissär dem Domcapitel die verkürzte Liste mit der vertraulichen Bezeichnung desjenigen zustellen, dem sie vorzüglich ihr Vertrauen schenkt.“

„Der Wahlcommissär wohnt dem Wahlacte bei, erklärt im Namen des Landesfürsten den Wahlact für rechtsgiltig und ertheilt nach Gutbefinden dem Gewählten die landesfürstliche Bestätigung, welche später von dem Landesfürsten selbst schriftlich in forma majori ausgefertigt wird."

„Das Domcapitel begibt sich sodann in Begleitung des Wahlcommissärs in die Domkirche. Der öffentliche Notar, welcher den Wahlact verfertigt hat, tritt auf die Kanzel und verkündigt dem Volke das Habemus Episcopum mit der Beifügung, daß der Gewählte bereits die landesfürstliche Bestätigung erhalten habe."

Alle diese Rathschläge, die einer kritischen Beleuchtung nicht bedürfen, weil sie sich und ihren Verfasser von selbst richten, wurden getreulich befolgt, wie die Bischofswahlen in Baden, Nassau u. s. w. beweisen, deren im 2. Abschnitte gedacht werden soll.

Als sechster Vorzug wird hervorgehoben, daß der Informativproceß nicht durch den Nuntius, sondern durch einen Bischof oder höherstehenden Priester der Provinz vorgenommen werden solle, wodurch die Regierungen in Stand gesetzt würden, „dahin zu wirken, daß nichts geschehe, was den Interessen des Staates zuwider wäre."

Zum siebenten Vorzuge rechnet Burg die den Bischöfen zugestandene „erste Besetzung der Domcapitel" (aus den bekannten Gründen); zum achten die „künftige Besetzung" erledigter Domherrenstellen, wobei er den Regierungen das Recht einräumt, alle Candidaten der Liste bis auf einen zu streichen, aus dem unglaublichen Grunde, weil „hier von einer canonischen Wahl keine Rede sei, sondern von einer Ernennung; ein Patronus aber das Recht der Ernennung ausüben könne, wenn auch nur ein Candidat auf der Liste der Kompetenten stehe. Einen neunten Vorzug sieht dann unser Rechtsgelehrter in dem Metropolitanverbande, wenn auch die ursprünglichen Rechte des Metropoliten durch den Zusatz juxta canones nunc vigentes etc. etwas beschränkt würden, und den zehnten in der Correspondenz der Bischöfe mit Rom mit Umgehung der Nuntiaturen.

Die geschilderten Vorzüge, über welche man sich eines weiteren Urtheils enthalten kann, sollten die Bevollmächtigten der übrigen Höfe bestechen und ihre Abneigung gegen das Ultimatum überwinden[31]). So gerüstet, erwartete die badische Regierung die Eröffnung der vierten Conferenz in Frankfurt.

31) Der angebliche Rechtsgelehrte schließt deshalb sein Gutachten mit den Worten: „Wie man auch das von dem römischen Hofe zur endlichen Berichtigung der mit den vereinigten Höfen seit 6 Jahren angeknüpften Verhandlungen in Antrag gebrachte Ultimatum beurtheilen möchte, so läßt sich doch nicht läugnen, daß es im Vergleiche mit andern Concordaten große Vorzüge hat . . . und ich stimme deshalb für seine Annahme."

§. 8.

Eröffnung der vierten Conferenz in Frankfurt. Verhandlungen wegen Annahme des päpstlichen Ultimatums. Endliche officielle Annahme desselben nach seinem ganzen Inhalte. Die Bulle Ad Dominici gregis custodiam. Neuer Zusammentritt der Conferenz in Frankfurt. Redaction des Fundationsinstruments und der landesherrlichen Verordnung. Publication der beiden Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam. Installation der ersten Bischöfe und Domcapitel.

Unter sehr ungünstigen Auspicien für Baden wurde die Conferenz in Frankfurt im Februar 1826 eröffnet. In Würtemberg und Hessen-Darmstadt war eine „Belehrung und Bekehrung unmöglich[1];" und auch Nassau, auf welches Burg das meiste Vertrauen gesetzt hatte, spielte eine sehr zweideutige Rolle. Trotzdem ließ er den Muth nicht sinken und wandte jetzt alle Künste der Diplomatie an, um durch das badische Cabinet Nassau bearbeiten zu lassen, mit dessen Hilfe dann die übrigen Bundesmitglieder gewonnen werden sollten. Er hatte sich nicht getäuscht. Schon im März 1826 schrieb ihm Hennenhöfer, daß Nassau und auch Hessen beigegeben hätten[2]). Dagegen verharrte Würtemberg in seiner Opposition, die um so größer wurde, je mehr die übrigen Regierungen sich dem päpstlichen Stuhle zu nähern schienen. Es kostete daher einen harten Kampf, die dortigen Staatsmänner zur Annahme des Ultimatums zu bewegen, und es wäre dies wohl nicht gelungen, wenn nicht der „gute Wille des Königs Wilhelm[3])" den Ausschlag gegeben hätte.

Nachdem also auch Würtemberg seine Opposition aufgegeben hatte, wurde nach diesen allerdings „schwierigen Verhandlungen" am 4. August der Beschluß gefaßt, die päpstliche Note vom 16. Juni 1825, durch welche den Regierungen das Ultimatum mitgetheilt worden war, zu beantworten und die in Frankfurt redigirte Antwortsnote am 4./7. September unterzeichnet und hierauf nach Rom geschickt.

Ueber den Sinn dieser Note ist viel gestritten worden; namentlich wurde die Frage, ob die verbündeten Regierungen alle Artikel des päpstlichen Ultimatums angenommen hätten, Gegenstand der Controverse.

Bei Beantwortung dieser Frage müssen wir wohl beachten, was die Höfe im Geheimen ausmachten und was sie dem apostolischen Stuhle officiell erklärten.

Daß die Regierungen die Absicht hatten, ihr Kirchensystem durchzuführen und trotz des Ultimatums die Grundsätze der Pragmatik zu befolgen, ist eine durch die in den vorigen Paragraphen angeführten Acten-

---

1) Burg an Blittersdorf, 2. Januar 1826.

2) „Die Sachen in Frankfurt stehen nicht übel. Nassau und Darmstadt lassen sich so ziemlich bei."

3) Burg an Berstett, 24. August 1825.

stücke so sehr verbürgte Thatsache, daß jeder vernünftige Zweifel an derselben ausgeschlossen wird; eben so gewiß ist es aber, daß dieselben Regierungen durch ihre Note vom 4./7. September das ganze päpstliche Ultimatum mit all' seinen Artikeln angenommen haben und damit officiell Das aufgaben, wozu sie zu derselben Zeit geheim sich verbunden hatten.

Diese Thatsache wirft ein sehr ungünstiges Licht auf die vereinten Höfe. Ein so schwerer Vorwurf muß aber auf das Genaueste bewiesen werden. Dies soll auch im Folgenden geschehen, da es nicht an Documenten fehlt, die Wahrheit des oben Gesagten zu begründen.

Um den Sinn der berührten Antwortsnote richtig aufzufassen, müssen wir dasjenige, was ihrer Absendung vorausgegangen ist, wohl berücksichtigen. In dieser Beziehung ist eine vertrauliche Depesche Berstett's an Cardinal Somaglia vom 8. Juli 1826 von großer Wichtigkeit.

In derselben erklärt nämlich der Minister mit dürren Worten: „es ist dem badischen Gouvernement gelungen, die übrigen Höfe zu dem Entschlusse zu bringen, sich nicht mehr auf die in der sog. Kirchenpragmatik enthaltenen Grundsätze berufen zu wollen, und ihre Zustimmung zur buchstäblichen Aufnahme des Ultimatums in die Ergänzungsbulle und zu deren Publication zu ertheilen."

Hieran knüpft Berstett die Bemerkung, daß von den übrigen Höfen die Forderung gestellt worden sei, der hl. Stuhl solle bezüglich der ersten Wahlen der Bischöfe und Domherren an die neuen Domcapitel ähnliche Breve's wie an die preußischen Capitel erlassen. Der Großherzog von Baden habe zwar, fährt der Minister fort, auf der aufrichtigen und einfachen Annahme des Ultimatums bestanden, aber sie leider nicht durchgesetzt und in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse sich begnügen müssen, die Höfe von Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel und Nassau zu bestimmen, solche Breven „nur in einem mit dem Ultimatum vollständig übereinstimmenden Sinne zu verlangen." Zum Schlusse wiederholt der badische Staatsmann noch einmal, daß er vom Großherzoge beauftragt sei, Sr. Eminenz zu erklären, „Se. kgl. Hoheit sei entschlossen, die Supplementbulle, in welche das Ultimatum vom 16. Juni 1824 eingerückt sei, als Ergänzung der Bulle Provida solersque anzunehmen und für ihre Unterthanen publiciren zu lassen," in der Ueberzeugung, der römische Hof werde auf irgend eine Weise die secundären Schwierigkeiten beseitigen, welche aus dem oben erwähnten Verlangen der andern Höfe wegen eines Breves an die Capitel entstehen könnten[4]).

4) Le Gouvernement de Bade a réussi à réunir les autres cours dans la resolution de ne plus s'appuyer sur les principes contenus dans la soi-disant pragmatique, et de consentir à ce que l'ultimatum fut inseré litteralement dans la Bulle supplementaire et publié de même. — Son Altesse Royale le Grand-Duc, mon auguste maitre, a néanmoins insisté sur l'acceptation pure et simple de l'ultimatum, mais malgré tous les efforts il n'a pas réussi à ramener les autres cours

Aus diesem Documente erhellt klar, daß die vereinten Regierungen auf Betreiben Badens nicht nur die Grundsätze der Kirchenpragmatik officiell aufgegeben hatten, sondern auch, daß sie die Ergänzungsbulle mit dem Ultimatum annehmen wollten, und daß die Schwierigkeiten, welche sie machten, nur auf die erste Wahl der Bischöfe und Canoniker sich bezogen. Von einer Verwerfung der Artikel 5 und 6 der Supplementbulle (S. 84) war aber gar keine Rede.

Auch die angeführte Note vom 4./7. September selbst, deren späte Absendung die mit der Leitung der Angelegenheit beauftragten Höfe von Baden und Würtemberg mit unvorhergesehenen Hindernissen entschuldigten, enthält durchaus keine directe oder indirecte officielle Verwerfung der genannten Artikel. Die Regierungen verlangen in dieser Note nur die Regulirung der Frage wegen der künftigen Besetzung der bischöflichen Stühle und Domherrenpfründen in derselben Weise, wie dies in Preußen und Hannover geschehen sei, und wiederholen ihre Bitten um Bestätigung der von ihnen in Vorschlag gebrachten, von Rom aber verworfenen Bisthumscandidaten, welche sie als ein Opfer gehässiger Denunciationen bezeichnen. Ferner erklären sie ihre Bereitwilligkeit, falls die Sache sich in die Länge ziehen sollte, den von Baden designirten Dr. Boll, dem der apostolische Stuhl die Bestätigung ertheilen wolle, als Erzbischof der Provinz anzuerkennen. Bezüglich der Artikel 5 und 6 der Supplementbulle aber drückt sich die Note wörtlich so aus: „Nachdem die Fürsten und die vereinten Staaten sich so frei über diese (d. h. die 4 ersten) Propositionen des römischen Hofes ausgesprochen, welche die Vollendung der so sehr nothwendigen Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche in ihren Ländern zum Zwecke haben, bleibt ihnen nur noch übrig, Sr. Heiligkeit zu bemerken, daß, im Principe zugegeben, die gegenwärtige Unterhandlung solle in die diesem Zwecke analogen Grenzen eingeschlossen werden, sie dafür halten, daß die fünfte Proposition selbstverständlich um so mehr mit gänzlichem Stillschweigen übergangen werden könne, als die Seminarien bereits durch die Freigebigkeit der Regierungen dotirt sind. Dieselbe Bemerkung glauben sie auch hinsichtlich der sechsten Proposition machen zu können, über deren Nichtzulassung sie sich schon früher ausge-

---

à son opinion. Dans ces circonstances, et pour ne pas compromettre toute la négociation son Altesse Royale a dû se contenter pour le moment, d'avoir decidé les cours de Hesse-Darmstadt, Hesse-Cassel et de Nassau de ne demander ces lettres Apostoliques que dans un sens qui s'accorde parfaitement avec l'ultimatum. — Son Altesse Royale m'a chargé de declarer expressement à votre Eminence, qu'Elle est decidé à accepter la Bulle supplémentaire, dans laquelle serait inséré l'ultimatum du 16 Juin 1825. comme faisant suite à la Bulle Provida solersque, et de la publier pour ses sujets, persuadé que la cour de Rome saura résoudre d'une manière quelconque les difficultés secondaires resultantes de la demande des autres Etats réunis concernant les lettres apostoliques, dont j'ai eu l'honneur de faire mention ci-dessus. —

sprochen haben, und sie können nicht zweifeln, daß Se. Heiligkeit sich mit jenen Versicherungen zufrieden geben werde, die sie schon früher bezüglich der Correspondenz mit dem röm. Hofe gegeben haben. Wenn aber nichtsdestoweniger Se. Heiligkeit anders urtheilen und sich in der Nothwendigkeit befinden sollte, die Artikel 5 und 6 in die Supplementbulle einzurücken, kann es seiner Weisheit nicht entgehen, daß die Fürsten und vereinten Staaten aus derselben Ursache sich in der Nothwendigkeit befinden, bezüglich der in Frage stehenden Punkte (d. h. der beiden Artikel) ihre unveräußerlichen Souveränitätsrechte sich zu wahren[5])."

Aus dieser Note ersieht man deutlich, daß die vereinten Höfe die Auslassung der zwei letzten Artikel des Ultimatums gern gesehen hätten und einen Antrag dieser Art beim apostolischen Stuhle stellten; aber auch die Begründung eines solchen Antrages — worauf es hier hauptsächlich ankommt — läßt sich aus dem allegirten Actenstücke unschwer erkennen. Die Höfe verlangten nämlich die Weglassung der beiden Artikel keineswegs aus dem Grunde, weil es ihnen unmöglich sei, dieselben zu acceptiren, sondern, was wohl zu beachten ist, nur deshalb, weil die Einrückung derselben nicht *nöthig* sei, da in den einzelnen Diöcesen bereits Seminarien errichtet und dotirt seien, und bezüglich des sechsten Artikels Rom sich mit den Versicherungen beruhigen könne, die früher schon gegeben worden wären. Von einer gänzlichen Verwerfung der Artikel 5 und 6 des Ultimatums ist dagegen so wenig die Rede, daß die Fürsten sich sogar die Einrückung derselben in die Supplementbulle gefallen lassen wollten und in diesem Falle nur ihre *unveräußerlichen Souveränitätsrechte* wahrten.

Unter diesen Souveränitätsrechten, welche die Höfe sich vorbehielten, können aber vernünftigerweise nur die *gesetzmäßigen* Rechte, keineswegs aber die in den 39 Artikeln aufgewärmten Grundsätze der Pragmatik verstanden werden; denn abgesehen davon, daß der apostol. Stuhl dieselben mit unerschütterlicher Consequenz immer verworfen hatte, waren diese auch nach den (schon mitgetheilten) ausdrücklichen, mündlichen und schriftlichen Versicherungen Genotte's und den Erklärungen Berstett's von den Höfen aufgegeben worden. Der apostol. Stuhl konnte also in dem Vorbehalte der Souveränitätsrechte unmöglich eine Reproducirung dieser Grundsätze erblicken, ohne die Fürsten selbst eines treulosen Benehmens zu beschuldigen. Er konnte dies um so weniger thun, da derselbe Berstett, der doch wiederholt und noch am 8. Juli 1826 die Versicherung gegeben hatte, die Pragmatik sei aufgegeben worden, die Note vom 4./7. September 1826 mit unterzeichnet hatte. Daß diese Erklärungen und Versicherungen vertraulicher Art waren, ändert begreiflich an der Sache gar nichts.

Der apostolische Stuhl konnte also nach der richtigen Interpretation

---

5) Das ganze Actenstück ist im Anhange abgedruckt.

in dem genannten Vorbehalte nur eine Verwahrung der Fürsten gegen etwaige Uebergriffe der kirchlichen Behörde in die Sphäre des Staates erblicken. Wirklich faßte er auch diese Stelle so auf, und Cardinal Somaglia suchte in seiner Antwortsnote vom 6. Januar 1827 die Höfe durch die Erklärung zu beruhigen, daß der Papst weit entfernt sei, ihre legitimen Rechte anzutasten, aber auch ebenso fest darauf bestehen müsse, daß der Kirche die ihr von Gott verliehenen Rechte ungeschmälert erhalten blieben. „Da die Fürsten und vereinten Höfe," schreibt der Cardinal, „Sr. Heiligkeit die volle Freiheit gelassen haben, in die zu erlassende Bulle die Artikel 5 und 6 der Beilage zur Note des Unterzeichneten vom 16. Juni 1825 einzurücken oder nicht — ist es überflüssig, im Einzelnen auf die Beweggründe einzugehen, welche den hl. Vater zu dieser Einrückung bestimmten. Sie ist ihrer Natur nach weit entfernt, die legitimen Rechte derselben anzutasten. Sie führt keine Veränderung Dessen herbei, was durch gemeinschaftliches Uebereinkommen zur Dotation der Seminarien bestimmt ist; und die Ausdrücke, die an die Rechte erinnern, welche die Bischöfe von unserm göttlichen Erlöser erhalten haben, den Unterricht über die Dogmen und die Lehren der Religion zu überwachen und zu leiten, können ebensowenig Argwohn erregen, als diejenigen, die sich auf die Canones und die jetzt in der Kirche geltende Disciplin beziehen; denn dieser Unterricht und diese Disciplin streben nach nichts Anderem, als Gott geben, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist[6])."

Man hat in diesen Worten des apostolischen Stuhles ein Zugeständniß an die Fürsten bezüglich ihrer falschen Grundsätze erblicken wollen; allein nach dem Wortlaute des Documentes, sowie nach allen vorausgegangenen Verhandlungen und Erklärungen ist dieses durchaus unstatthaft. Der päpstliche Hof gab den Fürsten die Versicherung, daß er ihre Souveränitätsrechte nicht antasten, keineswegs aber, daß er auf die Rechte der Kirche verzichten werde. Die vereinten Höfe konnten nach Empfang obiger Antwortsnote keinen Augenblick hierüber im Zweifel sein und mußten, wenn sie offen und ehrlich zu Werke gehen wollten, entweder die Ergänzungsbulle zurückweisen oder sie ihrem ganzen Inhalte nach annehmen.

Um aber dem mit der Leitung der Geschäfte betrauten badischen Hofe jeden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der zu erlassenden Bulle zu nehmen,

---

6) Cette insertion est par sa nature très éloignée d'attaquer leurs droits légitimes, elle ne porte aucun changement à ce qui du commun accord a été convenu pour les dotations des séminaires et les expressions, qui rappellent les droits, que les evêques tiennent de notre divin Sauveur, de surveiller et de guider l'enseignement des dogmes et préceptes de la réligion, ne peuvent donner ombrage pas plus que celles, qui se refèrent aux canons et à la discipline en vigueur de l'église; cet enseignement comme cette discipline ne tardent qu'à faire rendre à Dieu ce qui est à Dieu et à César ce qui est à César.

richtete Cardinal Somaglia am 8. Januar 1827 ein weiteres vertrauliches Schreiben an Berstett, worin er sich wörtlich so ausspricht: „Se. Heiligkeit rechnet demnach auf eine aufrichtige und einfache Annahme des Ultimatums, wie eine solche bereits von Sr. kgl. Hoheit dem Großherzoge geschehen ist und auf die gleichen von Sr. Durchl. dem Herzog von Nassau geäußerten Gesinnungen, und erwartet mit voller Gewißheit, daß die Veröffentlichung der Bulle Provida solersque und der andern, welche als Ergänzung der ersten dient, sowie auch, daß die Ausführung beider in ihren Staaten stattfinden wird, mit derjenigen redlichen und für das Wohl ihrer katholischen Unterthanen wahrhaft besorgten Gesinnung, welche diese Fürsten so sehr auszeichnet, und in solcher Weise, daß Se. Heiligkeit an den reichlichen Früchten ihrer väterlichen Bemühungen sich zu erfreuen haben werde[7]."

Hätten also die Fürsten, und Baden an der Spitze, die Supplementbulle resp. das Ultimatum nicht seinem ganzen Inhalte nach annehmen wollen, dann mußten sie sich jetzt erklären. Allein dieses geschah nicht. Der päpstliche Stuhl durfte demnach vernünftiger Weise annehmen, daß die Bedenklichkeiten der Fürsten wegen etwaiger Verletzung ihrer Souveränitätsrechte durch die Note vom 26. Januar 1827 gehoben seien, und erließ am 11. April desselben Jahres die Ergänzungsbulle Ad Dominici gregis custodiam, in welche das Ultimatum aufgenommen wurde.

Einige Wochen nach Erscheinen dieser Bulle (am 4. Juni 1827) richtete der Großherzog Ludwig von Baden ein Schreiben an Papst Leo XII., in welchem er in der verbindlichsten Weise seine Freude und seinen Dank über die glücklich abgeschlossene Uebereinkunft ausdrückt und die eben angeführte Bulle als ein glückliches Resultat der gepflogenen Verhandlungen zur Wiederherstellung der Ordnung und D i s c i p l i n in der katholischen Kirche Süddeutschlands bezeichnet. Hierauf erwähnt er auch des Vertrauens, womit der hl. Vater ihm bei den Unterhandlungen entgegengekommen sei und fährt wörtlich so fort: „Dieses so unschätzbare und ehrenhafte Vertrauen wird, wie ich hoffe, die Mittel noch verstärken, welche ich anzuwenden gedenke, um unter meinen katholischen Unterthanen die Achtung zu erhalten, welche sie dem religiösen Bande schulden, das jetzt wieder zwischen ihnen und dem Oberhaupte ihrer Kirche geschlungen worden ist, und um für die genaue Beobachtung der Principien Gewähr zu leisten, welche soeben für die Ruhe ihres Gewissens aufgestellt worden sind. Ich

7) La Santità Sua condanto pero sulla pura e semplice accettazione dell ultimatum fatta già da S. A. R. il Gran Duca, e sulli medesimi sentimenti esternati da S. A. S. il Duca di Nassau, e nella positiva certezza, che la pubblicazione della Bolla Provida solersque, e dell altra che servirà alla medesima di complementi non che la esecuzione dell una e dell altra sarà fatta nei loro stati con quel sentimento di lealtà e di vero interresse per il bene dei loro sudditi cattolici che tanto distingue i sopralodati Sovrani ed in modo che Sua Santità abbia a compiacersi di raccogliere un ubertoso frutto delle sue paterne sollecitudini.

bitte Euere Heiligkeit, überzeugt zu sein, daß ich fortfahren werde, Alles, was von mir abhängt, zu thun, um die heilsame Einigkeit zwischen Ihnen und den verschiedenen Staaten, welche die Freiburger Kirchenprovinz bilden, noch mehr zu befestigen und deren gute Intentionen, sowie deren Entschluß, die Uebereinkunft, welche soeben abgeschlossen worden ist, treu auszuführen, ich verbürgen kann.... Was mich betrifft, so nehme ich mir vor, so schnell als immer möglich die innere Organisation der Erzdiöcese Freiburg zu vollenden[8])."

Nach einer solchen Versicherung konnte der römische Hof dem Zweifel bezüglich der Gesinnungen der vereinten Regierungen keinen Raum mehr gestatten; er mußte sich der festen Ueberzeugung hingeben, daß die erlassene Bulle ganz einfach adoptirt und publicirt werden würde. Jeder fernere Argwohn wäre sogar eine Beleidigung des Großherzogs von Baden gewesen.

Und dennoch bewährte sich das Vertrauen nicht, welches der Papst auf die vereinten Höfe gesetzt hatte. Diese hatten wohl officiell den Forderungen des römischen Stuhles nachgegeben; aber nichtsdestoweniger suchten sie in ihren Gebieten ihr neues Kirchenrecht zur Herrschaft zu bringen. Wir müssen deshalb den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit aufmerksam verfolgen.

Nach dem Erscheinen der Bulle Ad Dominici gregis custodiam trat die Conferenz am 11. und 12. August 1827 wieder in Frankfurt zusammen. Die Theilnehmer an derselben verständigten sich hier über einige Modificationen des Staatsvertrags vom 8. Februar 1822 und dessen Beilagen, strichen den Artikel 7, welcher die gleichzeitige Besetzung der fünf Bisthümer stipulirte, und bestimmten, daß die etwas geänderten Actenstücke — das Fundationsinstrument und die landesherrliche Verordnung (die sog. 39 Artikel) — den ernannten Bischöfen und Domcapiteln übergeben und beide auf dieselben verpflichtet werden sollten. Die Publikation der Verordnung aber wurde auf die Zeit nach Besetzung sämmtlicher bischöflichen Stühle verschoben.

8) La Bulle m'a causé la plus vive satisfaction, elle nous offre un heureux résultat de nos négociations pour le rétablissement de l'ordre et de la discipline dans l'Eglise catholique du sud de l'Allemagne. — Cette confiance, aussi inappréciable qu'honorable, fortifiera, je l'espère, les moyens que je compte employer pour maintenir parmi mes sujets catholiques le respect qu'ils doivent au lien religieux qui va se resserrer entre eux et le chef suprême de leur Eglise, et pour garantir la stricte observation des principes, qui viennent d'être établis pour la tranquillité de leur conscience. Je prie Votre Sainteté d'être persuadée, que je continuerai à faire tout ce qui dépendra de moi pour cimenter de plus en plus une union salutaire entre Elle et les differentes Etats, qui composent la Province de Fribourg et dont j'ose sus garantir les bonnes intentions ainsi que la résolution de faire exécuter fidèlement l'arrangement qui vient d'être conclu....je me propose en mon particulier de compléter le plutôt possible l'organisation intérieure de l'Archevêché de Fribourg.

Die Bestimmungen dieser Conferenz wurden am 8. October 1827 von den vereinten Höfen angenommen und die darauf bezüglichen Protocolle ratificirt.

Jetzt erst erfolgte die Publication der Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam. Aber schon die Art und Weise, wie dies geschah, ließ die Hintergedanken der Regierungen durchschauen. Nur die vier ersten Punkte des Ultimatums erhielten unter verschiedenen Clauseln die landesherrliche Genehmigung; die letzten zwei Artikel wurden dagegen mit Stillschweigen übergangen[9]).

Das war die Taktik, welche die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz befolgten. Was sie dem apostolischen Stuhle officiell zugestanden hatten, nahmen sie durch ihre landesherrliche Verordnung wieder zurück.

Nachdem die kirchlichen Angelegenheiten so weit scheinbar geordnet waren, bemühten sich die vereinten Höfe, Bischöfe zu erhalten. Ueber Boll's Ernennung zum Erzbischof von Freiburg waren der badische und römische Hof bereits übereingekommen. Burg hatte den Informativproceß geführt. Die Consecration des neuen Bischofes fand am 21. October 1827 in der Universitätskirche von Freiburg durch den Erzbischof von Köln, Freiherrn von Spiegel, statt, und hierauf übernahm der schwache Greis die Leitung seiner großen, aus verschiedenen heterogenen Elementen zusammengesetzten, innerlich zerrütteten Erzdiöcese, um seine letzten Lebenstage durch Quälereien jeder Art sich verbittern zu lassen. Schon bei seiner Inthronisation wurde ihm die landesherrliche Verordnung eingehändigt; ebenso dem neuen Metropolitancapitel, dessen Decan Burg wurde[10]).

Die nassauische Regierung bestand fest auf der Confirmation ihres Candidaten Brand und machte dieselbe sogar zur unerläßlichen Bedingung einer Vereinbarung mit Rom. Um den traurigen kirchlichen Verhältnissen dieses Landes ein Ende zu machen, ging der hl. Vater zuletzt auf ihre Wünsche ein und beauftragte Burg mit der Führung des Informativprocesses. Es waren ungünstige Berichte über Brand nach Rom geschickt worden; namentlich wurde er, wie die Acten des Processes zeigen, einer characterlosen Schwäche und eines weitgehenden Servilismus gegen die Regierung beschuldigt. Die von Burg angestellten Untersuchungen und seine an den apostolischen Stuhl gesandten geschraubten Berichte vermochten nicht, die Besorgnisse des Papstes zu entfernen. Nur mit schwerem Herzen ertheilte Leo XII. dem nassauischen Candidaten die Bestätigung. Selbst in der Allocution an die Cardinäle vom 21. Mai 1827 konnte der hl. Vater nicht umhin, über den neuen Bischof von Limburg folgendermaßen sich zu äußern: „Wir können Uns zwar nicht verhehlen, geliebte Brüder, daß Uns über den, zum Bischofe von Limburg bestimmten, geliebten Sohn, Jacob Brand, Dinge sind berichtet worden, die Uns nicht wenig

---

9) Wiederherstellung des canonischen Rechtes, Stuttgart 1853, S. 18.
10) Longner, Beiträge. S. 584 ff.

Kummer und Besorgniß verursacht haben; Unser Bedauern war um so größer, je stärker die Gründe waren, die Uns zu seiner Erhebung zur bischöflichen Würde bestimmten. Wir wurden aber in Unserer Unruhe getröstet durch eine ausführliche Erklärung, worin er unterwürfig und mit einem heil. Eide betheuert, er habe sich weder mündlich noch schriftlich jemals von dem orthodoxen Glauben entfernt; nie habe er den Behauptungen beigepflichtet, welche seiner Zeit in Deutschland seien ausgesprochen, von Unserm Vorgänger aber im Jahre 1819 als schismatisch verworfen worden, wohl aber habe er die Unbesonnenheit und Bosheit derjenigen getadelt, welche solche Sätze zu behaupten die Kühnheit gehabt hätten. Männer von bewährter Tugend haben Uns versichert, diese Erklärung sei aufrichtig, so daß Wir die gegründete Hoffnung haben, Unser Bruder Jakob Brand werde sich angelegen sein lassen, die ungünstige Meinung, die sich über ihn verbreitete, zu entfernen, und durch Treue, Gehorsam und Ergebenheit gegen den hl. Stuhl wirklich bestätigen, was er mit einem Eide mündlich und schriftlich verheißen hat, er werde den Einfluß, den er bei den Seinigen besitzt, dazu verwenden, die Wohlfahrt der Kirche immerfort nach Kräften zu fördern[11])."

Am 11. December 1827 hielt Brand seinen Einzug in Limburg, um an die Spitze einer Diöcese zu treten, deren trostlose Lage Freiherr von Schütz zu Holzhausen, Mitglied der Herrenbank, schon am 13. April 1820 vortrefflich geschildert hatte[12]). Die Consecration hatte der neue Landesbischof am 21. Oct. zu Coblenz durch den Weihbischof von Trier, Heinrich Milz, Bischof von Sarepta i. p., empfangen. Erst jetzt durfte auch die von Leo XII. bei seinem Amtsantritte erlassene Jubiläumsbulle, welche bisher nicht das Placet erhalten hatte, verkündigt, und das ausgeschriebene Jubiläum gefeiert werden. So verfuhr die nassauische Regierung, welche natürlich nicht verfehlte, ihrem Bischofe und dessen Domcapitel die genaue Befolgung der noch geheim zu haltenden landesherrlichen Verordnung strenge einzuschärfen. Zur Wohnung des Bischofes wurde das ehemalige Minoritenkloster in Limburg bestimmt, das außer ihm noch drei Domcapitulare bewohnen sollten. Außerdem wurde auch das Priesterseminar und die bischöfliche Kanzlei in dasselbe verlegt. Eines Secretärs mußten die zwei ersten Bischöfe auch entbehren, da bei der geringen Dotation des Bisthums die Mittel, ihn zu besolden, fehlten, der Staat aber keinen neuen Gehalt auswerfen wollte. Erst dem jetzigen Oberhirten gelang es, einen Kaplan zu erhalten, dessen Gehalt der Centralkirchenfonds bezahlen muß. Ueberhaupt zeigte sich die Regierung äußerst sparsam. Nicht einmal die Domherrenkreuze wollte sie anschaffen, obschon das Stück nur 84 Gulden kostete. Die freie Stadt Frankfurt, welche mit Nassau einen Vertrag[13]) geschlossen

---

11) Gams, a. a. O. S. 425.

12) Katholik, Bd. 1, S. 370 ff. M. Lieber, a. a. O. S. 148 ff.

13) Der Vertrag zwischen Nassau und Frankfurt wurde am 8. October 1818 abgeschlossen und am 16. und 24. October 1820 ratificirt.

hatte, durch welchen sie unter Verpflichtung einer jährlichen Leistung von 5000 Gulden der Diöcese einverleibt wurde, ließ zwei Capitelskreuze anfertigen. Das eine für den von ihr besoldeten Domcapitularen und das andere für den Stadtpfarrer von Frankfurt, der auch Mitglied des Domcapitels ist. Die Kreuze der übrigen drei Domcapitularen mußten die Pfarrfonds von Limburg, Dietkirchen und Eltville bezahlen, die Kosten des Kreuzes für den Domdecan wurde dem Centralkirchenfonds aufgebürdet[14]).

Für Würtemberg war, wie schon berichtet, Drey in Aussicht genommen worden, und nur nach großen Schwierigkeiten entschloß sich die Regierung, ihren Candidaten aufzugeben. Statt seiner wurde der uns schon bekannte Executor der Bullen, J. B. v. Keller, Bischof von Evara, designirt. Er hatte schon als Generalvicar von Rottenburg vielfache Beweise seiner Unterwürfigkeit gegen die weltliche Macht gegeben. Seine Präconisation fand am 28. Jan. 1828, die feierliche Inthronisation und die Installation des Domcapitels am 20. Mai statt. Am Tage vorher erschien der Minister v. Schmidlin in der Wohnung des Bischofes, bei dem auch die Domcapitularen sich eingefunden hatten, und verlas in ihrer Gegenwart das Fundationsinstrument nebst der landesherrlichen Verordnung, welche Documente er dann dem neuen Oberhirten mit folgenden Worten überreichte: „Da der Inhalt dieser (landesherrlichen) Verordnung noch nicht publicirt ist, so werden Sie zwar die von heute an unabänderlich feststehenden Grundsätze der Staatsregierung über das so oft mißkannte Verhältniß der Kirche zum Staate, die von heute an giltige Instruction der zur Aufrechthaltung dieser Verhältnisse bestellten Staatsbehörde (Kirchenrath und weltlicher Rath beim bischöflichen Ordinariate) und somit die sicherste Richtschnur für Ihr eigenes Benehmen gegenüber von der Staatsregierung erkennen, hiebei jedoch, sowie in Beziehung auf den näheren Inhalt des nicht zur Publication bestimmten Fundationsinstrumentes diejenige Discretion (d. h. Verheimlichung vor dem Papste) beobachten, welche die Natur des Gegenstandes und die Zartheit Ihrer Verhältnisse zum Oberhaupte der Kirche, zu der Ihnen untergeordneten Geistlichkeit und zu dem katholischen Theile des würtembergischen Volkes fordert .... Wir waren bisher selbst während des provisorischen Zustandes so glücklich, dem würtembergischen Volke und unsern Nachbarstaaten das Bild einer, dem Oberhaupte der Kirche selbst erwünschten, Eintracht zwischen der Staats- und Kirchengewalt darzustellen. Sie, hochw. Bischof, haben diese Grundsätze bereits durch den Eid der Treue anerkannt, den Sie vor wenigen Tagen in die Hände Sr. Kgl. Majestät abgelegt haben[15])." Die Ein-

---

14) Kirchen- und Schulzustände, S. 32.

15) Longner, Beiträge. S. 589 ff. Gams, a. a. O. S. 428. Auf die Rede des Ministers soll der Bischof erwiedert haben: „Ich nehme diese Dotationsurkunde sammt den Bestimmungen derselben mit tiefgefühltem Danke, jedoch nur insoweit an, als

führung Keller's in sein bischöfliches Amt war mit großen kirchlichen und weltlichen Festlichkeiten verbunden, nach deren Ablauf Tage der Trauer und Betrübniß für die Katholiken Würtembergs eintreten sollten.

Für Fulda wurde Stadtpfarrer Rieger von Cassel am 23. Juni 1828 präconisirt. Die Einsetzung erfolgte am 22. Sept. des folgenden Jahres. Zum Glück stand dem greisen Bischofe ein entschiedenes gesinnungstüchtiges Domcapitel zur Seite, von dem er sich zum Wohle der Diöcese leiten ließ. Das größte Verdienst erwarb sich der Domdecan Freiherr v. Kempff, der uns schon als namhafter Vertheidiger der kirchlichen Rechte bekannt ist; einen ebenso heilsamen Einfluß übte auch der Seminarregens und geistl. Rath Komp auf den Bischof aus, dessen Kampf für die Kirchenfreiheit und gegen die 39 Artikel im folgenden Paragraphen beschrieben werden soll.

Am längsten mußte die Diöcese Mainz eines Oberhirten entbehren, weil die hessische Regierung ihren Candidaten v. Wreden nicht aufgeben wollte, und der apostolische Stuhl denselben nicht bestätigen konnte. Erst nach dem Tode dieses Mannes ließ sich das Ministerium in Unterhandlungen mit Rom ein und designirte mit Uebergehung verdienstvoller Diöcesangeistlichen den Weihbischof und Domdecan Burg von Freiburg für den bischöflichen Stuhl von Mainz. Der römische Hof ließ sich diese Wahl gefallen und Burg wurde am 12. Januar 1830 in der Kathedrale inthronisirt. An demselben Tage fand auch die Installation des neuen Domcapitels statt.

---

sie der katholischen Kirchenverfassung und der durch die Sanction Sr. Majestät des Königs selbst bekräftigten und in der Verfassung begründeten Autonomie der Kirche nicht zuwiderläuft." Ein nichtssagender Protest.

Zweiter Theil.

Die Herrschaft des Staatskirchenthums.

§. 9.

Die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830. Verhalten der bischöflichen Ordinariate gegen dieselbe. Das päpstliche Breve Pervenerat. Verlegenheit der Bischöfe. Benehmen Burg's. Protest des Bischofes und Domcapitels von Fulda gegen die 39 Artikel. Bemühungen derselben, die übrigen Bischöfe zu einer gleichen Protestation zu bewegen. Erfolg dieser Aufforderung. Projectirte Maßregeln der Höfe zum Schutze ihrer Verordnung. Verhandlungen in der Ständekammer zu Stuttgart. Motion des Freiherrn von Hornstein. Erklärung des Bischofes von Rottenburg. Päpstliches Breve vom 4. October 1834.

Mit der Installation Burg's hatten die verbündeten Regierungen ihre erste Absicht, den neu errichteten Diöcesen Oberhirten zu geben, erreicht; nun schritten sie zur Ausführung des zweiten Planes, ihr eigenthümliches Kirchensystem in denselben einzuführen. Um an dem jedenfalls vorauszusehenden Widerspruche Rom's die Verhandlungen nicht gänzlich scheitern zu sehen, hatten die Höfe sich vorerst begnügt, die einzelnen Bischöfe im Geheimen auf ihr neues Kirchenrecht zu verpflichten; jetzt aber, nachdem alle bischöflichen Stühle der Provinz besetzt waren, glaubten sie dieser Vorsichtsmaßregeln enthoben zu sein. Ueber etwaige Protestationen Rom's hofften sie sich um so mehr hinwegsetzen zu können, als der apostolische Stuhl bei der Schwäche der neuen Landesbischöfe seinen Drohungen nicht den gehörigen Nachdruck verleihen konnte. Der günstige Zeitpunkt, offen hervorzutreten, war endlich gekommen, und einige Wochen nach der feierlichen Einsetzung des Bischofes von Mainz erschien am 30. Januar 1830 eine aus 39 Artikeln bestehende landesherrliche Verordnung, das Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend, in den fünf Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Diese 39 Artikel sind nur eine zweite Auflage der vom päpstlichen Stuhle wiederholt verworfenen und von den vereinten Regierungen officiell desavouirten Kirchenpragmatik, weshalb von einer vollständigen Mit-

theilung ihres Inhaltes auch abgesehen werden kann. Ohnehin wird es in den folgenden §§. an Gelegenheit nicht fehlen, die einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung näher kennen zu lernen. Für jetzt mag deshalb die Bemerkung genügen, daß dieselbe auf die Etablirung einer mit Rom nur durch einen dünnen Faden verbundenen, der bureaukratischen Beamtenwillkür fast ganz überlieferten, in ihren heiligsten Rechten verletzten Landeskirche hinarbeitete.

Das Erscheinen einer solchen Verordnung, welche den Lebensnerv der Kirche an der Wurzel angriff, verursachte allen gutgesinnten Männern großen Kummer. Ihr Rechtsgefühl empörte sich über die Art und Weise, wie man die eben erst mit dem Oberhaupte der Kirche eingegangenen Verträge in den Hauptpunkten hinterlistig zu umgehen suchte, und ihr kirchlicher Sinn konnte nur mit Entrüstung aus der landesherrlichen Verordnung ersehen, wie trotz der heiligsten Versicherungen, trotz des feierlich verpfändeten Fürstenwortes, der katholischen Kirche eine neue Zwangsjacke angelegt und ein Zustand herbeigeführt werden sollte, gegen den selbst die bestehenden Verhältnisse in einem rosigen Lichte erschienen. Die gerechte Indignation hierüber gab sich auch alsbald in Zeitungen und kirchlichen Zeitschriften kund. Namentlich erschienen vortreffliche Kritiken der landesherrlichen Verordnung in französischen Blättern, deren Artikel auch ins Deutsche übersetzt wurden [1]).

Wurde dadurch der herbe Schmerz aller mit der Kirche es wohlmeinenden Katholiken etwas gelindert, so hofften diese noch mehr Trost und Aufrichtung bei denen zu finden, welche der hl. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Vertrauensvoll blickten sie auf ihre Bischöfe, um aus deren Munde den apostolischen Ausspruch zu vernehmen: „man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Sie konnten um so mehr sich dieser Hoffnung hingeben, als bereits ein Laie, Freiherr v. Hornstein, in der Ständeversammlung zu Stuttgart schon am 7. April 1830 den Antrag auf Abolition der landesherrlichen Verordnung gestellt hatte.

Allein jene, welche vor Allen berufen waren, die Freiheit und Autonomie der Kirche gegen jeden Angriff zu vertheidigen, beobachteten ein räthselhaftes Stillschweigen. Für denjenigen, welcher die der Verordnung vorausgegangenen, in §. 4 mitgetheilten Verhandlungen kannte, hatte ein solches Benehmen allerdings nichts Auffallendes. Hatten ja die Bischöfe und ihre Domcapitel mehr oder weniger sich schon auf jene Grundsätze durch das Fundationsinstrument, oder noch auf andere Weise verpflichten lassen, ja sogar, wie Burg und Jaumann, an der Redaction dieser 39 Artikel sich betheiligt. Wie konnten sie also gegen Etwas protestiren, das

1) Eine Beleuchtung dieser Verordnung findet sich in der katholischen Kirchenzeitung, Jahrgang 1830. — Andere Kritiken stehen im Katholik Bd. 36, Beil. S. 37 ff., Bd. 37, Beil. S. 21 ff.

sie schon angenommen hatten, oder das ihr eigenes Werk war? Von diesen Vorgängen war aber damals noch gar nichts oder nur sehr wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen. Die Katholiken betrachteten ihre Bischöfe als Das, was sie nach göttlicher Anordnung sein sollten, und erwarteten daher, daß sie durch Wort und Beispiel ihrer anvertrauten Heerde vorangehen und sie lehren würden, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, aber auch Gott zu geben, was Gottes ist.

Die nur zu sehr berechtigte Hoffnung aller einsichtsvollen guten Katholiken schlug also fehl. In Rottenburg und Limburg nahm man mit tiefster Devotion das landesherrliche Edict an, ohne auch nur den mindesten Widerspruch zu erheben. Der alte Erzbischof von Freiburg protestirte zwar am 10. Februar gegen die landesherrliche Verordnung, ließ sich aber dieselbe schließlich doch gefallen [2]). Anders schien sich die Sache in Mainz zu ge-

---

2) Interessant ist ein im Katholik Jahrg. 1844, S. 15 mitgetheilter Brief des Erzbischofes Boll an den Canonicus Franz Geiger in Luzern, dem er schon am 19. Februar 1830 die landesherrl. Verordnung übersandte. Er lautet: „Plurima Tuae tum erga me, tum erga amicissimum mihi Dominum de Hauser, Ecclesiae nostrae Metropolitanae Canonicum capitularem, insignis benevolentiae specimina animum mihi faciunt, ut tuam in re gravissima mediatricem operam implorare audeam.

Exiit 30ma Januarii h. a. a Principibus foederatis Protestanticis, qui catholicis Provinciae nostrae imperant, impressum Decretum, cujus descriptum exemplar accludo, quo Episcoporum jura et ipsius Apostolicae Sedis auctoritas tam arctis limitibus constringuntur, ut ordinationes illae, sic dictae pragmaticae Francofordiensis, jam a beatae memoriae PIO PAPA VII repudiatae, cuilibet legenti de novo resuscitatae aperte compareant.

Credideris facile, me summo animi dolore ac moerore acerbissimo has pagellas excepisse, sed et pro Tua pietate et sapientia animadvertes, me, licet indignissimum tamen miseratione divina inscrutabili constitutum Provinciae Archipraesulem stricto, conscientiae vinculo obligari, ut tutissimo, quo fieri potest, modo factum hoc ad Sanctitatem Suam deferri curem, cujus solius auctoritate atque apud Principes interventu tanto ecclesiae nostrae vulneri ferri medela potest.

At vero, si hoc a meipso factum regimini nostro innotesceret, aut si desuper aliquando quaesitus hoc pro rei veritate fateri deberem, gravissima certe Principis indignatio, non nisi ulteriori et graviori rei catholicae periculo, consequeretur. Quapropter impensissime rogo atque obtestor, ut ne graveris, reverendissimo atque illustrissimo Domino Internuntio, quem submississime veneror, adclusum hoc Magni Ducis nostri decretum tradere, illumque meo nomine obsecrari, ut id Sanctissimo Patri transmittendum curet ita, ut directe ad Ipsius gratiosissimas manus perveniat.

Confido in Domino, fore, ut et haec procella ad Petram a Christo constitutam allidatur, atque nova ista inimicorum fidei nostrae conamina non sint praevalitura. Caeterum reverendissimum Dominum Internuntium perimpense rogatum cupio, ut sanctissimo Patri meam inviolabilem subjectionem ac filialem amorem cum demississimo Pontificis pedis osculo nuntiare non dedignetur.

Tibi vero, Domine colendissime! pro Tua Benignitate grates habebo immortales, qui me piae in Sacris memoriae, ut patriae in tanta calamitate solatio ac

stalten, wo Domcapitular Werner in der Ordinariatssitzung vom 26. März 1830 über die Verordnung referirte. Er hob namentlich zwei Punkte derselben hervor, welche ihm die Autonomie der Kirche zu gefährden schienen, nämlich das §. 4 und 5 geforderte Placet für die bischöflichen und päpstlichen Verordnungen und die Bildung der Theologen auf der Landesuniversität. Außerdem machte er noch auf den freien Verkehr der Bischöfe mit dem hl. Stuhle aufmerksam, wovon in dieser Verordnung gar keine Rede sei, und beantragte zuletzt, den Großherzog zu bitten, in diesen drei Punkten dem gerechten Verlangen der Katholiken zu willfahren. Obschon das ganze Referat überaus devot und milde abgefaßt war, mißfiel es doch dem Landesbischofe, welcher die gemachten Ausstellungen als unbegründet nachzuweisen suchte. Er behauptete im Gegensatze zum Referenten, daß durch das fragliche Edict der Kirche „ihre Autonomie nicht genommen, auch nicht einmal angefochten, sondern ihr vielmehr Schutz dafür zugesichert werde.“ In ähnlicher Weise widerlegte er auch die anderen Einwände des Antragstellers, und rescribirte dann wörtlich: „der Antrag beruht aus den beigefügten Bemerkungen, wodurch er widerlegt wird, ganz auf sich, und geht als Denkwürdigkeit und zum Beweise, daß sich gegen die landesherrliche oben bemerkte Verordnung nichts Erhebliches einwenden läßt, ad acta [3]).“ Bei diesen Gesinnungen des Bischofes war für die Kirche nichts Ersprießliches zu hoffen. Der Antrag Werner's wanderte als Curiosum in's Archiv, und damit war die Sache vorläufig abgethan. Nur in Fulda regte sich das kirchliche Gefühl, das auch bald in einem lauten Proteste gegen jede Beeinträchtigung der Kirche sich kundgab.

Während aber die Wächter auf den Mauern Sions, um mit der hl. Schrift zu reden, stumme Hunde waren (Jesaias 56, 10), erhob sich ein anderer Vertheidiger der so tief gekränkten katholischen Kirche, und die Gläubigen, welche durch das Benehmen ihrer Bischöfe verwirrt und geärgert wurden, hatten bald die Freude, daß von einer andern Stelle gegen das fragliche Edict laut und feierlich protestirt wurde. Kaum hatte nämlich der apostolische Stuhl von den Vorgängen in der oberrheinischen Kirchenprovinz Kunde erhalten, so erließ am 30. Juni Pius VIII. sein berühmtes Breve Pervenerat, in welchem im Gegensatze zu Burg die ganze

---

auxilio divino maxime egentem, instanter commendo, ac singulari aestimatione et veneratione permanebo Dominationis Tuae Colendissimae

Friburgi Brisgoviae die 19. Februarii 1830.

Cultor addictissimus
† Bernardus,
Archiepp. Friburgensis.

Aus diesem Schreiben ersieht man, wie sehr der Erzbischof durch die genannte Verordnung sich beunruhigt fühlte, aber auch zugleich, wie wenig Energie er besaß, um nur das Mißfallen des Landesherrn zu ertragen, geschweige denn einen Conflict mit der Regierung zu eröffnen.

3) Acten des bischöfl. Ord. Mainz.

Tendenz der 39 Artikel dahin angegeben wird, „die reine Braut des makellosen Lammes Jesu Christi, welche nach göttlicher Anordnung frei und keiner irdischen Gewalt unterworfen sei, in eine schmähliche, durchaus jammervolle Knechtschaft zu bringen und die von Gott gestiftete Kirche menschlich zu machen.“ Mit väterlicher Liebe und heiligem Ernste wendet sich der Papst dann an die Bischöfe, welche er tadelt, weil sie noch nicht einmal über das Geschehene ihm Bericht erstattet, geschweige denn, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, sich gegen ein solches Verfahren erhoben hätten, und zugleich auffordert, „die Rechte der Kirche mit allem Eifer zu behaupten“ und „an gehörigem Orte zu beweisen, wie sehr die der Kirche verderblichen Anschläge, welche entweder ausgeführt seien oder bald ausgeführt werden sollten, der Vernunft und der Gerechtigkeit widerstrebten.“ Ueber das Resultat ihrer Bemühungen verlangte der hl. Vater baldigst Antwort, damit er, wenn dieselbe mit seinen Wünschen übereinstimme, in seinem Schmerze Trost finde, oder, wenn dies nicht der Fall sei, „jene Maßregeln ergreifen könne, welche die apostolische Amtspflicht durchaus von ihm fordere[4]).“

Leider fruchtete dieser Mahnruf nichts. Der Erzbischof von Freiburg schickte das Breve an seine Suffragane; aber dabei blieb es auch. Die kräftige Stimme des Oberhauptes der Kirche konnte die Bischöfe und Domcapitel nicht aus ihrer Lethargie aufwecken. Sie legten das Breve zu den Acten und befolgten gegen Recht und Pflicht die landesherrliche Verordnung. Die ärgsten Blößen gab sich der Bischof Burg. Auf ihn wurden folgende Worte des päpstlichen Breve gedeutet: „Wir dürfen aber auch nicht bergen, ehrwürdige Brüder, welche Besorgnisse unser Herz drückten, weil wir sogar erfahren haben, daß Einer aus Eurer Zahl, weit entfernt, die katholische Kirche und ihre Lehre dadurch zu vertheidigen, daß er sich den Neuerungen und Irrthümern widersetzt und die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen durch Ermahnungen und heilsame Vorschriften befestigt hätte, sogar diesen Neuerungen und den falschen und irrigen Grundsätzen durch Beifall und Beihülfe Ansehen und Kraft zu geben kein Bedenken getragen habe.“ Dieser Vorwurf, der nur durch die Worte gemildert wurde, daß der Papst wegen „der Schwere der Schuld“ dieser Beschuldigung keinen Glauben schenke, da er nicht glauben könne, daß ein Bischof „die Sache Christi in einem so wichtigen Punkte verrathen könne,“ war leider nur allzusehr begründet und fand auf Bischof Burg volle Anwendung; denn er hatte wirklich an der Abfassung dieser Verordnung mitgeholfen. Das päpstl. Verdammungsurtheil setzte ihn daher in nicht geringe Verlegenheit; er sollte Rom befriedigen und wollte doch den Regierungen nicht zu nahe treten. Die Art und Weise, wie er sich aus der Schlinge zu ziehen suchte, bietet in mehr denn einer Beziehung Interesse, weshalb

4) Das Actenstück ist vielfach abgedruckt. Katholik Bd. 38, Beil. S. 5 ff., Roskovany, monumenta etc. Tom. II. S. 292 u. s. w.

die gepflogenen Verhandlungen nach den Acten mitgetheilt werden sollen. Am 4. September 1830 erhielt Burg das Breve vom Erzbischofe und ließ es Domcapitular Werner zustellen, der in der Sitzung vom 20. Sept. Bericht erstattete. Sein Referat ist recht schwach; denn dasselbe hebt nur die Verdienste des Bischofes hervor, bezeichnet das päpstliche Breve als unmotivirt und als das Werk verläumderischer Denuncianten, und beantragt schließlich in einem vom Bischofe und Domcapitel unterzeichneten Schreiben dem Erzbischofe zu erklären, „daß die in dem päpstl. Schreiben angeführten Beschwerden an sich schon unstatthaft seien und auf die diesseitige Diöcesanverwaltung keine Anwendung fänden." Die übrigen Mitglieder des Domcapitels stimmten bei und so wurde ein Schreiben in diesem Sinne aufgesetzt, vom Bischofe und Domcapitel unterschrieben und nebst dem schriftlichen Referate Werner's nach Freiburg geschickt. In einem besonderen Begleitschreiben äußert Burg seinem Metropolitan, daß er eine gemeinschaftliche Antwort der fünf Bischöfe an den hl. Vater, wie der Erzbischof vorgeschlagen, nicht für practisch halte, sondern mehr dafür sei, daß jeder einzelne Bischof dem hl. Vater besonderen Bericht erstatten solle. Zugleich legte er eine Abschrift seiner Antwort an denselben dem Briefe bei.

In diesem Antwortschreiben, welches in der katholischen Kirchenzeitung abgedruckt ist[5]), versichert Burg, „der schon am 30. Januar 1830 das Breve kommen sah und sich darauf vorbereitete[6])," den Papst, daß in Deutschland kaum eine Diöcese gefunden würde, in welcher die Kirche einer solchen Freiheit genösse, wie in Mainz," und führt dann zum Beweise einige Thatsachen an. In der That erfreute sich die Mainzer Diöcese besserer Zustände, als die übrigen Theile der oberrheinischen Kirchenprovinz, was der weniger kirchenfeindlichen Gesinnung der hessischen Regierung, sowie der Gewandtheit des Bischofes zugeschrieben werden muß, indem derselbe auf dem Wege besonderer Verhandlungen die Härte und Schärfe einzelner Punkte der Verordnung vom 30. Januar 1830 in Praxi zu mildern und sich wenigstens factisch einen größeren, den bischöflichen Rechten mehr entsprechenden Einfluß auf die Regierung der Diöcese indirect zu verschaffen wußte. Sodann aber, und man könnte vielleicht sagen hauptsächlich, rührte diese vergleichungsweise bessere Stellung des Mainzer Bisthums daher, daß in einem Theile der Diöcese der Geist des unvergeßlichen Colmar vorherrschte, und der bisherige Generalvicar und Bisthumsverweser Humann in diesem Geiste die Diöcese regiert hatte, weshalb der kirchenfeindliche Bureaukratismus mit mehr Behutsamkeit auftreten mußte, um nicht von vornherein schon alle Gemüther gegen sich aufzubringen. Dadurch geschah es, daß der factische Zustand in Mainz erträglicher war als in Limburg, Rottenburg und Freiburg; die falschen Principien und

5) Jahrgang 1835 S. 537 ff.

6) Schreiben an Minister du Thil im November 1830.

die auf ihnen basirten Verordnungen waren aber überall dieselben, so daß sie jeden Augenblick auch in Mainz geltend gemacht werden konnten.

Es waren daher die dortigen Verhältnisse, beim wahren Lichte betrachtet, durchaus nicht so glänzend, wie sie Burg darstellte, wenn auch die Thatsachen, welche er anführt, wahrheitsgetreu geschildert worden wären. Aber auch dies war nicht einmal der Fall. Nur Einiges verhielt sich in Wirklichkeit so, wie es das Vertheidigungsschreiben darstellte; die wichtigsten Punkte dagegen waren in einer Weise behandelt, welche die Wahrheit nur allzusehr verletzte. Oder wie konnte beispielsweise der Bischof dem Papste die Versicherung geben, daß sein Seminar ganz nach der Vorschrift des Tridentinums eingerichtet sei, und also die Befürchtung desselben, die Theologen müßten ihre Studien auf der Landesuniversität machen, jedes Grundes entbehre, da er schon im Jahre 1829 mit der hessischen Regierung wegen Errichtung der theologischen Facultät in Gießen correspondirt und an derselben thätig mitgewirkt hatte, wie im folgenden Paragraphen nachgewiesen werden wird. Heißt das nicht seine Vorgesetzten absichtlich täuschen? Und wenn der Bischof hinsichtlich der Besetzung der Pfarreien sagt: parochias vacantes conferunt, uti jure receptum est, quidem patroni, attamen cautum est, ut patroni tantum illos candidatos praesentare possint, qui praevio et audito speciali judicio Episcopi digniores significantur, so war dies auch nur ein gewiß sehr unwürdiges Manöver, den Papst irre zu führen; denn die Candidaten für die Pfarreien wurden dem Bischofe nicht präsentirt, sondern umgekehrt, der Bischof schlug dem Landesherrn die Candidaten für vacante Stellen vor, und dieser besetzte die kirchlichen Pfründen, ohne dazu ein anderes Recht zu haben als sein unveräußerliches Majestätsrecht; ein Grund, welchen das kanonische Recht, das überhaupt nie einem Laien die Befugniß zugesteht, kirchliche Stellen zu besetzen, nicht kennt, sondern erst das josephinisch-protestantische Kirchenrecht ersonnen und in Anwendung gebracht hatte. Diese zwei Thatsachen mögen genügen um darzuthun, mit welcher Aufrichtigkeit und Redlichkeit diese Vertheidigungsschrift abgefaßt ist.

Der Aufforderung des Papstes zufolge sollten die Bischöfe bei ihren Regierungen Klage führen, beziehungsweise gegen die octroirte Verordnung protestiren. Burg legte am 21. September das päpstliche Breve nebst dem Begleitschreiben des Erzbischofs dem Ministerium in Darmstadt vor und sprach sich über die obige Verordnung folgendermaßen aus: „daß die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar dieses Jahres, die jura majestatica circa sacra betreffend, verschiedenen Mißdeutungen und harten Auslegungen ausgesetzt werden könne, war schon früher meine Ansicht. Ich würde sie daher gerne gemildert haben, wenn es in meiner Gewalt gestanden wäre. Weil ich aber von der Reinheit der Absicht des höchstpreislichen großherzoglichen Ministeriums überzeugt war und von keiner Furcht angewandelt wurde, daß diese Verordnung jemals zum Verderben

der katholischen Kirche und ihrer Rechte werde mißbraucht werden, so glaubte ich nicht Ursache zu haben, gegen die darin aufgestellten Grundsätze unterthänige Vorstellungen zu machen. Nachdem ich aber unter schwerer Verantwortung von dem Oberhaupte der katholischen Kirche aufgefordert ward, das höchstpreisliche großh. Ministerium durch Vorstellungen (!) zu bewegen, die in so wichtigen Sachen nachtheilig gefaßten Beschlüsse zu widerrufen, so darf ich die Pflicht nicht unerfüllt lassen, und mache höchstdasselbe auf die in dem päpstlichen Breve enthaltenen Klagepunkte aufmerksam, mit der ergebensten Bitte, Se. päpstl. Heiligkeit hierüber vollkommen zu beruhigen[7])."

So sprach sich Burg officiell aus. Gewiß schwach und schüchtern genug und nicht wie ein Nachfolger derjenigen, welche dem hohen Rathe in Jerusalem furchtlos entgegentraten: „ob's recht vor Gott ist, euch mehr zu gehorchen als Gott — darüber urtheilt selbst (Apgesch. 4, 19)." Aber hätte der Bischof es doch nur im Ernste so gemeint, wie er dem Ministerium geschrieben, dann würde ihn höchstens der Vorwurf der Schwäche treffen. Allein Burg meinte es gar nicht so, wie er sich der Behörde gegenüber amtlich ausdrückte. Dies beweist sein weiteres Verhalten in dieser Sache, und namentlich sein vertrauliches Schreiben an den Minister du Thil, das als Commentar und zur Entschuldigung seiner officiellen, ihm gleichsam abgenöthigten Protestation dienen sollte.

In diesem confidentiellen Schreiben spricht sich Burg zuerst über die Veranlassung des päpstlichen Breves aus, das nach seinem Dafürhalten in Verbindung mit den damals ausgebrochenen belgischen Unruhen stehe. Es sei auch gar nicht in Rom, sondern in Deutschland „von Zeloten fabricirt" worden, wie ehedem „die berühmte Bulle Unigenitus, welche so viel Unheil, besonders in den Niederlanden, stiftete," in Paris fabricirt worden sei. Seine Verfasser bezeichnet er als Zeloten, die schon längst unter sich Zusammenkünfte hielten, um die Mittel zu berathen, den ohnehin zur Empörung so sehr geneigten gemeinen Mann aufzuhetzen und den Samen der Zwietracht zwischen den Regierungen und ihren Bischöfen und den ihnen anvertrauten Gläubigen zu säen. Unter solchen Umständen erscheine demnach die Befürchtung, daß „die Aufgabe, welche den Bischöfen im Breve gemacht werde, die Staatsregierungen zu bewegen, die Verordnung zu revociren, auf weitere Aussichten berechnet zu sein scheine," nicht ungegründet, weshalb die betheiligten Regierungen nicht unthätig bleiben dürften, sondern die geeigneten Mittel zum Schutze ihrer Verordnung ergreifen müßten. „Die Staatsregierungen," sagt Burg am Schlusse des Briefes, „werden sich darauf vorzusehen wissen. Für jeden Fall halte ich dafür, daß von den vereinten allerhöchsten Höfen, die das päpstl. Schreiben doch nicht ignoriren können, eine gemeinschaftliche Note erlassen werde. In dieser sollte auch von dem Papste verlangt werden, daß er in einem

---

7) Acten des bischöfl. Ord. Mainz.

ähnlichen Schreiben an die Bischöfe ihnen seine Zufriedenheit und sein Zutrauen zu erkennen gebe, um das Mißtrauen niederzuschlagen, welches durch das gegenwärtige Schreiben veranlaßt worden sei." Die Bischöfe also sollten dem Papste versichern, daß in ihren Diöcesen Alles in schönster Ordnung sei und die Regierungen sich nach Rom wenden, um die Desavouirung des Breves und ein Belobungsschreiben für die Bischöfe zu erlangen. Ein hübscher Vorschlag. Wie derselbe ausgeführt wurde, werden wir noch sehen.

Hätten die Bischöfe und Domcapitel ihre Pflichten erfüllt und nicht hinter ein feiges Stillschweigen sich verschanzt, oder gar zum Verderben der Kirche mitgeholfen, dann wäre es unmöglich gewesen, diese in jene Knechtschaft zu bringen, in welcher sie so lange schmachten mußte und zum Theile noch schmachtet. Es bedurfte nur eines entschiedenen Benehmens der kirchlichen Oberbehörde, um die Pläne der Kirchenfeinde zu vereiteln.

Dies sehen wir in Fulda, der kleinsten der oberrheinischen Diöcesen. Hier war ein kräftiges Domcapitel, an seiner Spitze der verehrungswürdige Freiherr v. Kempff, der schon früher der churhessischen Regierung gezeigt hatte, daß ihm die Freiheit der Kirche selbst für eine Mitra nicht feil sei. Er wirkte besonders vortheilhaft auf seine Collegen, die von demselben kirchlichen Geiste wie er erfüllt waren, ein, und gewann auch den alten, wohlmeinenden Bischof, der sogleich zu allem Guten seine Hand bot. Noch ehe das päpstliche Breve in seinen Händen war, schon am 30. August, schickte er und das Domcapitel einen motivirten Protest[8]) gegen die Verordnung vom 30. Januar an's Ministerium, dem sie unverhohlen erklären, daß sie dieselbe nicht befolgen könnten, indem mehrere Verfügungen darin vorkämen, „welche sich mit der Glaubenslehre, der allgemeinen Disciplin, mit der natürlichen und gesetzmäßigen Freiheit, ja mit dem Fortbestande der Kirche in der oberrheinischen Kirchenprovinz nicht vereinigen ließen" und neben welchen deshalb „die verfassungsmäßige freie Religionsausübung der Katholiken nicht bestehen könne, vielmehr Gefahr laufe, vernichtet zu werden, da es nur einer theils buchstäblichen, theils mehr oder weniger ausgedehnten Auslegung der einzelnen Sätze dieser Verordnung bedürfe, um die höchsten, die religiösen Interessen treugehorsamster Unterthanen zu gefährden und zu verletzen, die landesherrliche Aufsicht in förmliche Kirchenregierung, und das Schutzrecht in Unterjochung zu verwandeln." Die einzelnen verletzenden Artikel der Verordnung werden besonders herausgehoben und näher beleuchtet, namentlich §. 4 und 5 über das Placet und §. 19 Correspondenz mit dem hl. Stuhl.

Die Hoffnung, welche der Bischof und sein Domcapitel in ihrer Protestation aussprachen, daß das Ministerium in andere Bahnen einlenken und die mit dem Wohle der Kirche unvereinbare Verordnung zurücknehmen

8) Allgemeiner Religionsfreund 1831, S. 63. Roskovany a. a. O. S. 306.

würde, ging wenigstens für den Augenblick nicht in Erfüllung. Man würdigte die Oratoren nicht einmal einer Antwort. Der Bureaukratismus dünkte sich so sicher und unantastbar, und hielt die Kirche für so schwach und wehrlos, daß er nicht nur glaubte, über ihre gerechtesten Forderungen sich hinaussetzen, sondern sie noch mit ausgesuchter Verachtung behandeln zu dürfen. Die Staatslenker in Churhessen lächelten über die nach ihrem Ermessen ohnmächtige Protestation und kümmerten sich nicht weiter um dieselbe. Desto mehr waren aber die Verfasser derselben bemüht, ihr Geltung zu verschaffen, und fanden alsbald auch eine erwünschte Gelegenheit dazu. Im Jahre 1831 sollte die neue Constitution des Landes angenommen und beschworen werden. Da sie aber in §. 135 einige Artikel der Verordnung vom 30. Januar 1830 aufgenommen hatte, legten Bischof und Capitel am 2. Januar 1831 Verwahrung dagegen bei der Ständekammer ein und erklärten, §. 135 der Verfassung widerspreche nicht nur der Vereinbarung zwischen der Regierung und dem apostolischen Stuhle, sondern auch den allgemein angenommenen Grundsätzen, „nach denen keines Bürgers Freiheit, wenn er nicht über Unrecht klagen soll, über die Gebühr beschränkt werden dürfe, wie es hier an einer moralischen Person, an der Kirche, geschehe, die doch zur Erreichung des Staatszweckes kräftig mitwirke, keine diesem entgegengesetzte Richtung befürchten lasse und zu ihrer nützlichen Wirksamkeit das nöthige Ansehen und Vertrauen besitzen müsse, welches durch die Bestimmungen hart verletzt würde." An diese Erklärung reiht sich dann die Bitte, die Stände möchten zur Erlangung einer solchen Freiheit ihnen behülflich sein und die Aufhebung „jener unnützen und harten Beschränkungen" veranlassen. Dem Proteste des Bischofes schloß sich am 5. Jan. der des Magistrats von Fulda an, der ebenfalls gegen „die drohende Beengung des Gewissens" Einsprache erhebt und seine Mißbilligung gegen das gehässige Beschränkungssystem ausspricht, „zu dem sie im Widerspruch zu der bundesgesetzlich garantirten freien Religionsübung verdammt werden sollten [9])."

Auf diese kräftigen Vorstellungen antworteten die Landstände dem Bischofe, daß sie außer Stande seien, eine Abänderung der Verfassungsurkunde, deren Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche sie „als zum Schutze der bürgerlichen Freiheit der katholischen Unterthanen wesentlich nöthig" erachteten, zu bewirken. Noch weniger Rücksichten legen sie gegen den Magistrat von Fulda an den Tag, indem sie sein Gesuch einfach abweisen, es als das Resultat „verläumderischer Vorspiegelungen" bezeichnen und ihn auffordern, „einer Verleitung zu einer aufrührerischen Unternehmung nachdrücklichst zu widerstehen [10])."

Aber weder der Bischof noch der Magistrat von Fulda ließen sich

---

9) Drei Worte zur churhessischen Verfassungsurkunde, Würzburg 1831. Roskovany a. a. O. S. 441 ff.

10) A. a. O. S. 448.

hierdurch einschüchtern. Schon am 8. Januar erfolgte eine zweite kräftige und wohlbegründete Protestation des Bischofes und Domcapitels an das Ministerium gegen die antikirchlichen Bestimmungen der Verfassung, mit der unumwundenen Erklärung, daß sie weder den Eid auf die Verfassung leisten, noch die anbefohlene kirchliche Feier anordnen würden, bis der Stein des Anstoßes entfernt sei. Dasselbe erklärten sie auch am 12. Januar der Ständekammer, an welche der Magistrat von Fulda schon am 7. desselben Monats eine neue Eingabe gemacht hatte, in welcher er auf seiner früher schon ausgesprochenen Gesinnung betreffs der Verfassungsurkunde resp. des §. 135 beharrt, den Vorwurf, als sei er durch die Geistlichkeit von Fulda und deren verläumderische Vorspiegelungen zu seinem Schritte veranlaßt worden, mit Indignation zurückweist, und die Vertreter des Volkes ersucht, den Katholiken eine nicht begehrte Hilfe gegen hierarchischen Druck nicht aufzudringen[11]).

Am 27. Januar antworteten die Stände dem Bischofe und Domcapitel[12]), welche sie unter Androhung der Temporaliensperre für alle Folgen verantwortlich machen, die aus ihrer hartnäckigen Widersetzlichkeit hervorgehen würden. Doch vergeblich. Einige Tage nach Empfang dieses Schreibens erließen die Empfänger am 4. Februar eine energische Protestation an die Stände, in welcher sie ebenso würdig als freimüthig auseinandersetzten, daß sie als Diener Christi und Ehrenmänner den verlangten Eid auf die Constitution nicht leisten könnten, da §. 135 Bestimmungen enthalte, welche ihre Ehre, ihre Rechte und ihr Gewissen verletzten: — ihre Ehre, weil dieser Paragraph eine schmähliche Verdächtigung der Kirche, die unter Polizeiaufsicht gestellt werde wie ein verdächtiges Individuum, und eine Zurücksetzung der Katholiken gegen Andersgläubige sei, da nur die katholische Kirchenbehörde ihre öffentlichen, rein geistlichen Gegenstände betreffenden Erlasse der Staatsbehörde zur Einsicht vorlegen solle, während eine ähnliche Vorschrift für die kirchlichen Behörden der übrigen Glaubensgenossen nicht gegeben worden; — ihre Rechte, weil die durch die Bulle Ad Dominici gregis custodiam und das Fundationsinstrument garantirten, in der Natur und Verfassung der Kirche liegenden Rechte offenbar angegriffen und wieder aufgehoben würden, indem nach genanntem Paragraphen die Kirche ebenso frei sei „als ein Gefangener, welcher von bewachenden Begleitern umgeben, umherwandelt;" — und endlich ihr Gewissen, theils weil durch das Ansinnen, die Bestimmungen des §. 135 zu beschwören, ihnen die Zumuthung gemacht werde, eine offenbare Ehrenkränkung und Rechtsverletzung feierlich gut zu heißen und eidlich zu genehmigen, theils weil sie für den Vollzug der Bulle, für die Rechte der Kirche und die Erhaltung der religiösen Freiheit zu sorgen hätten, diese aber durch die Verfassung so hart bedroht und gedrückt werde. Aus die-

11) A. a. O. S. 449—464.
12) A. a. O. S. 464.

sen Gründen, erklären Bischof und Capitel, könnten sie den geforderten Eid, durch welchen sie auf die erste der Freiheiten, die religiöse, verzichten sollten, nicht leisten, und sprechen zugleich wieder ihren Unwillen über ein solches Verlangen und eine solche Bevormundung der Kirche mit den entschiedenen Worten aus: „Man erschrickt, wenn man sieht, wie die Dienstbarkeit dem Altare immer näher rückt, wie die Hirten des gläubigen Volkes, ungeachtet ihres Schwures der Treue, noch unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden, und wie der ihnen verheißene Schutz sich in ein drückendes Joch verwandelt! Das sittliche und rechtliche Gefühl empört sich, wenn der Staat die Religion wie die mautbaren Gegenstände behandelt, wenn es den Anschein gewinnt, als sei man der weltlichen Autorität Rechenschaft über Glauben, Cultus und Kirchendisciplin schuldig; kurz, wenn Bestimmungen getroffen werden, die nicht blos unbillige, etwa eine Zeit lang zu übernehmende Belästigungen, sondern solche Beschränkungen sind, die der recht- und pflichtmäßigen Jurisdiction des Bischofes und des Oberhauptes der katholischen Kirche auf immer entgegengesetzt und zwischen den freien Verkehr der geistlichen Väter mit ihren vertrauensvollen Kindern und dieser mit jenen, ungeachtet kaum erschienener feierlicher Zusicherungen, ungeachtet des lautesten Schreies Aller um rechtliche Freiheit, sogar constitutionsmäßig aufgestellt werden und überdies noch befohlen wird, daß man das eidliche Versprechen gebe, in einen solchen Zustand der Knechtschaft sich fügen und genehmigen zu wollen, daß zwischen den Katholiken und ihren Hirten, ja zwischen den Hirten selbst, eine der nothwendigen Kircheneinheit höchst gefährliche Scheidewand aufgerichtet, somit das Princip der katholischen Kirche in seiner Wurzel angegriffen werde.“ Schließlich berufen sie sich noch auf das Versprechen der Fürsten, die Freiheit der Kirche nicht beeinträchtigen zu wollen, bedanken sich für den ihnen zugedachten Schutz, den weder sie noch die Gläubigen verlangten, und legen zuletzt noch Verwahrung gegen die Drohung der Stände ein, die geistliche Behörde für die etwaigen schlimmen Folgen, welche durch die Verweigerung des Eides entstehen könnten, verantwortlich zu machen[13]).

Diese Standhaftigkeit des Bischofes und seines Domcapitels wurde auch von dem besten Erfolge gekrönt. Die kirchenfeindlichen Verordnungen konnten in Churhessen nicht vollständig eingeführt werden. Die Regierung mußte, alles Sträubens ungeachtet, den Forderungen der Gerechtigkeit nachgeben, und die katholische Kirche des Churstaates genoß in Deutschland einer solchen Freiheit, daß der jetzige hochwürdigste Oberhirt von Fulda in der bischöflichen Denkschrift vom Jahre 1853, in welcher die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz die ihnen so lange vorenthaltenen Rechte wiederverlangten, erklären konnte, daß er größtentheils Alles be-

13) A. a. O. S. 465.

sitze, was in der Denkschrift reclamirt werde[14]). Hätten doch auch die andern Bischöfe der Provinz das Beispiel ihres Collegen befolgt, es wäre dann der spätere Kampf entweder gar nicht nöthig, oder doch viel leichter gewesen.

An Aufforderungen hierzu fehlte es nicht. Am 11. Februar 1831 schickte der Bischof von Fulda seine sämmtlichen Proteste nebst den Antwortsschreiben an den Erzbischof von Freiburg mit der Bitte, die Actenstücke auch den übrigen Bischöfen der Provinz mitzutheilen. Seine Absicht hierbei war wohl keine andere, als seine Mitbischöfe zu denselben Schritten zu ermuntern und wo möglich eine gemeinschaftliche Protestation gegen die 39 Artikel hervorzurufen. Allein seine Wünsche blieben unerfüllt. Der Erzbischof nahm Abschrift der Acten und sandte sie abschriftlich den Bischöfen zu, die sie lasen und — nichts thaten. Bischof Burg communicirte sie sogar am 25. März 1831 dem Minister du Thil. Interessant ist das beigefügte Begleitschreiben, in welchem Burg seine Indignation darüber ausspricht, daß der Bischof von Fulda, dessen eigentliche Absicht keine andere sei, als „seine Beharrlichkeit in Behauptung der Rechte der Kirche und der hierarchischen Anhänglichkeit an den Papst urkundlich und mit der Aufforderung zu gleichem Benehmen darzuthun, seine Privatsache (!) zur allgemeinen Sache der Kirchenprovinz machen und damit die ganze Kirchenprovinz beunruhigen wolle," und die Höfe in unwürdigster Denunciantenmanier noch einmal ermahnt, die Sache nicht mit gleichgiltigen Augen anzusehen, da die übrigen Diöcesen den größten Beunruhigungen ausgesetzt seien, wenn die ohnehin von einer Partei allgemein und hartnäckig verfolgte landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 auf diese Weise von einem Provinzialbischofe angegriffen werden könne."

Wie wir bereits gesehen, hatte Burg schon einige Monate früher, gleich nach Erscheinen des päpstlichen Breves, die Regierungen zu einem gemeinschaftlichen Auftreten gegen dasselbe aufgefordert. Sie trafen auch wirklich noch im Jahre 1830 die nothwendigen Einleitungen und beschlossen, eine Erklärung an die Landesbischöfe und den Cardinalstaatssecretär zu erlassen, in welchem sie den römischen Hof aufmerksam machen wollten, „wie beleidigend es für die vereinten Höfe sei, durch dergleiches Verfahren auf die Ruhe der Unterthanen störend einzuwirken."

Das Schreiben, welches den Bischöfen mit der Aufforderung, es nach Rom zu schicken, zugestellt werden sollte, ist nicht sehr groß. Es lautet: „Das an Sie gerichtete päpstliche Schreiben vom 30. Juni d. J., welches Sie unterm ... pflichtmäßig vorgelegt haben, scheint uns eine Verwahrung gegen die von uns am ... in Betreff der jura majestatica circa sacra erlassene landesherrliche Verordnung zu sein und kann Sie folglich durchaus nicht berühren, da Sie keineswegs an jener Verordnung mitgewirkt haben und nicht mitwirken konnten. Wenn diese Verordnung wirklich damit gemeint

14) S. 121.

sein soll, so müssen wir erklären, daß wir sie zu Folge der mit dem röm. Hofe gepflogenen Unterhandlungen (?!) erlassen haben und die darin ausgesprochenen Rechte als aus der Souveränität selbst hervorgehend (?!) für unveräußerlich halten. Wenn wir uns bewogen fanden, bei der neuen Begründung der Diöcesanverfassung uns über diese Rechte auszusprechen, so konnten wir keine andere Absicht haben als die, der Landeskirche die jura ecclesiae in sacris aufrecht zu erhalten, ihre gesetzmäßige Selbstständigkeit zu sichern und die Rechtsverhältnisse, in welche sie durch die letzten Friedensschlüsse und Landesconstitutionen mit dem Staate selbst und der evangelisch-protestantischen Kirche getreten ist, zu ihrem eigenen Vortheile zu bewahren. Bei der Anwendung dieser Souveränitätsrechte haben wir uns an jene Bestimmungen gehalten, welche in allen Staaten des deutschen Bundes seit langer Zeit in Uebung sind, ohne uns Eingriffe in die katholische Glaubenslehre und das Wesen der Kirchendisciplin zu erlauben. Sie werden sich mit uns überzeugt halten, daß eine positive Ordnung auch positive Gesetze verlange, und daß in unsern Zeiten eine katholische Landeskirche, selbst in ihrer hierarchischen Verbindung betrachtet, in ihrer Selbstständigkeit sich nicht erhalten könne, ohne daß sie den vollen Schutz der Souveränitätsrechte genieße, welcher ihr durch die besagte landesherrliche Verordnung zugesichert wird. Da das päpstl. Schreiben, von welchem hier die Rede ist, zu unserm größten Erstaunen auch Ihren Diöcesanen offenkundig gemacht wurde, und diese in ihrem Vertrauen gegen ihre Staatsregierung und gegen ihre bischöfliche Behörde beunruhigt haben könnte, so ersuchen wir Sie, diesen gegenwärtigen Erlaß durch ein Circular an die Geistlichkeit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; desgleichen überlassen wir Ihnen, bei Sr. päpstlichen Heiligkeit durch die Mittheilung dieser unserer Erklärung alle Besorgnisse zu heben."

So der Erlaß an die Bischöfe. Etwas umfangreicher ist die Note der Regierungen an den römischen Hof, dessen Maßregeln, „die in dieser bewegten Zeit leicht zu den schrecklichsten Unruhen und Empörungen führen könnten," sie tadeln, und demselben bedeuten, „daß die katholische Kirche, wenn sie sich selbst überlassen bliebe . . . ohne Ansehen und Wirksamkeit sein und in sich selbst zerfallen müsse," was aber durch das fragliche Edict hätte verhütet werden sollen. Das päpstliche Breve scheine aber leider „diese reine (?!) Absicht nicht nur mißkennen zu wollen, sondern sogar ganz unrichtigen, von unruhigen Unterthanen dagegen vorgebrachten Denunciationen einen vollen Glauben zu schenken," weshalb sich die Höfe veranlaßt sähen, diese Erklärung dem apostolischen Stuhle abzugeben in der Hoffnung, „daß das Vertrauen, welches zwischen den katholischen Unterthanen und den höchsten Staatsregierungen herrsche, in Zukunft nicht durch unangemessene Maßregeln gestört werde," indem sie den Verdacht nicht verdienten, „als wollten sie die von ihnen anerkannte hierarchische Ordnung stören."

Ob diese Erklärung, der noch der Antrag beigefügt war, der Papst möge den Bischöfen die Vollmacht ertheilen, in allen Ehehindernissen zu dispensiren, wirklich nach Rom abgegangen ist, muß dahin gestellt bleiben. Sicher ist wohl, daß die vereinten Höfe eine gemeinschaftliche Antwort auf das päpstliche Breve beschlossen hatten, aber, wie es scheint, im Laufe der Verhandlungen wieder von ihrem Projecte abgegangen sind. Sie ließen den Papst protestiren und regierten die kathol. Landeskirche. Mit Ausnahme von Fulda herrschte in den Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz das landesherrliche Edict, welches nun das corpus juris canonici ersetzen sollte. Und die Bischöfe, die geborenen Vertheidiger der kirchlichen Rechte, die Hirten der Heerden, in welchen die Wölfe ihre Verheerungen anrichteten, schwiegen dazu.

Um so erfreulicher ist die Wahrnehmung, daß Laien thaten, was die Bischöfe vernachlässigten. Zu diesen Ehrenmännern gehört vorzüglich der Abgeordnete der Ritterschaft in der Ständekammer zu Stuttgart, Freiherr von Hornstein, der nur wenige Wochen nach dem Erscheinen der landesherrlichen Verordnung, am 7. April 1830, einen Antrag[15]) gegen dieselbe einbrachte. Die Hauptgedanken der vortrefflichen Rede, durch welche er seine Beschwerden vollständig begründet, sind folgende: Von der Voraussetzung ausgehend, daß dem Schutz- und Aufsichtsrechte nicht eine Ausdehnung gegeben werden dürfe, die in eine förmliche Kirchenregierung übergehe, weist der Redner im Einzelnen nach, daß die genannte Verordnung mit dem fernern Bestehen der garantirten Rechte der katholischen Kirche, welche „unrichtig und unlogisch Landeskirche" genannt werde, unvereinbar sei; indem durch §. 4 und 5 im Widerspruche mit §. 70 der Verfassungsurkunde die Kirche ganz unter die Botmäßigkeit des Staates gestellt werde, der sich Eingriffe in ihre inneren Angelegenheiten erlaube, die Rechte des Primates untergrabe, die Lehre, Liturgie und Disciplin der Willkür der jedesmaligen Regierung preisgebe, durch §. 17 den renitenten Geistlichen den Recurs gestatte und sich dadurch sogar zum Schiedsrichter zwischen dem Papste und den Bischöfen aufwerfe, und durch §. 18 im Widerspruche mit den Bestimmungen der Bulle Ad Dominici gregis custodiam und gegen die seit den ältesten Zeiten bestehende Praxis den freien Verkehr der Gläubigen mit dem Oberhaupte der Kirche zu hemmen suche. Gegen §. 23, die Einsetzung der Decane betreffend, macht der Antragsteller geltend, daß der Zusatz, der Candidat für eine solche Stelle müsse „in den Verwaltungsgeschäften geübt sein," höchst anstößig sei, da es hierdurch ganz in „der Willkür der Regierung läge, jeden, auch den besten Priester, und grade den besten, unter der sehr allgemeinen Behauptung mangelnder Verwaltungsgeschäfts-Kenntniß zurückzuweisen."

Zum Schlusse verwahrt sich der Antragsteller, welcher die durch §. 31 angeordnete Classificirung der Pfarreien eine Beeinträchtigung der Patro-

---

15) Die Motion steht Katholik, Bd. 37 S. 217. Roskovany, a. a. O. S. 298 ff.

natsrechte und der Autonomie der Kirche nennt, gegen die Annahme irgend eines Zugeständnisses hinsichtlich der von ihm nicht herausgehobenen und widerlegten Sätze der Verordnung, über deren Folgen er sich so ausdrückt: „Es ist nicht abzusehen, welche unberechenbare Folgen eine Durchführung der in dieser Verordnung ausgesprochenen Grundsätze hervorbringen müsse, und der Unterzeichnete glaubt, daß Das, was er hier gesagt hat, schon hinlänglichen Beweis liefere, daß die verfassungsmäßige freie Religionsausübung der Katholiken neben diesen Bestimmungen nicht bestehen könne, und dieselbe jeden Augenblick Gefahr laufe, vernichtet zu werden, da es nur einer theils buchstäblichen, theils oft weniger oder mehr ausgedehnten Auslegung der einzelnen Sätze dieser Verordnung bedarf, um die höchsten — die religiösen Interessen treu gehorsamster Unterthanen zu gefährden und zu vernichten."

Die Debatten, welche auf den verschiedenen Landtagen bis 1836 über diesen Gegenstand geführt wurden, können füglich übergangen werden, weil sie kein eigentliches Interesse darbieten. Der Antragsteller handelte wie ein ächter Freiherr, der sich weder durch das feige Stillschweigen Derer, die ihm in der Vertheidigung der kirchlichen Gerechtsame hätten voranleuchten sollen, noch durch die Opposition, die er bei der Majorität fand, irre machen ließ, sondern auf jedem Landtage seine Motion immer wieder einbrachte, als einen lauten Protest gegen die Rechtsverletzungen, welcher eine legitime Regierung unter dem Scheine der Legalität sich gegen die katholische Kirche schuldig machte.

Erwähnungswerth ist das Verhalten, welches der Bischof von Rottenburg bei der ganzen Sache beobachtete. Es mußte doch auch von seiner Seite etwas geschehen. Ignoriren konnte er diesen Kampf um so weniger, da bereits aus der Reihe seiner Diöcesangeistlichen ein Gegner des Freiherrn von Hornstein aufgetreten war. Dieser Mann war der Deputirte des Oberamts Rottweil, der bekannte Pflanz, Professor am dortigen Gymnasium und Redacteur der „freimüthigen Blätter", welcher den Antrag stellte, „die hohe Kammer möge ihre Zustimmung zu der Verordnung vom 30. Januar 1830 erklären," weil dieselbe „keine Verletzung" der Rechte der Katholiken, „sondern sogar eine Beruhigung, daß man sie nicht verletzen werde," enthalte, und ihre Zurücknahme „die Rechte der Katholiken nicht sichern, sondern vielmehr preisgeben würde." Einem solchen Antrage gegenüber durfte der Bischof nicht länger schweigen. Aber zu sehr besorgt für die „zarte Pflanze" des neuen Bisthums oder vielmehr zu schwach, um die Motion Hornstein's zu unterstützen, begnügte er sich, statt eines energischen Protestes, den er schon früher hätte erlassen müssen, mit einer öffentlichen Erklärung in der Kammer, welche einen neuen Beweis liefert, wie sehr der Oberhirt darauf bedacht war, den Frieden mit dem Staate selbst auf Kosten der kirchlichen Autonomie zu erhalten. Die Erklärung lautet folgendermaßen[16]):

16) Longner, Rechtsverhältnisse S. 61.

„Ich fühle mich so gut als der verehrte Herr Antragsteller (v. Hornstein) jederzeit tief verpflichtet, die Rechte der Kirche, an die ich durch heilige Bande gefesselt bin, zu wahren, und erkühne mich, im Angesichte der Kammer auf mein ganzes Benehmen seit 1819, von welchem Zeitpunkte an ich die Ehre habe, Mitglied der Kammer zu sein, mich zu berufen, also von einer Zeit an, wo die wahrhaft preiswürdige Verfassung zu Stande kam, und die Autonomie der Kirche auch in dieser Beziehung festgestellt worden ist. Die landesherrliche Verordnung fiel in eine Zeit, wo das Bisthum und die kirchlichen Institutionen kaum errichtet waren, wo also diese zarte Pflanze erst zu wurzeln begann und im Aufkeimen begriffen war, und ich bekenne, ich war damals schon, wie jetzt, von dankbaren Gefühlen für die herrlichen Institutionen durchdrungen, die wir durch die hochsinnige Intention des erhabenen Protectors unserer Kirche geschaffen sehen. Ich fühlte mich schon damals so sehr von diesen Dankgefühlen durchdrungen, daß ich, ich gestehe und bekenne es, bei Erscheinung der landesherrlichen Verordnung, die allerdings nicht ohne Gefahr einer Verletzung der Autonomie der Kirche zu sein scheint, mich um so weniger zu gewaltthätigen Schritten veranlaßt gesehen habe, als diese herrlichen Institutionen erst im Aufkeimen begriffen waren. Sollte auch wohl diese zarte Pflanze durch herbeigeführte Stürme schon in ihrem Aufkeimen erdrückt oder zerknickt werden? Nein! Eben deßhalb habe ich aber meinen Verpflichtungen nicht entgegengehandelt, sondern vor Allem den Bestimmungen dieser landesherrlichen Verordnung so lange als möglich jene Deutung gegeben, die mir mit der Verfassung der Kirche sowohl, als der Verfassung des Landes selbst im Einklang, oder nicht in offenbarem Widerspruch zu stehen schien."

Da von Seiten der Bischöfe keine oder keine genügende Antwort auf das Breve Pervenerat nach Rom kam und auch verschiedene Gerüchte über den unkirchlichen Geist in einigen Diöcesen dorthin drangen, sah sich Papst Gregor XVI. in die Nothwendigkeit versetzt, ein sehr ernstes Breve an den Erzbischof und seine Suffragane am 4. October 1834 zu erlassen, in welchem er die Bischöfe tadelte, daß sie das Schreiben seines Vorgängers noch nicht beantwortet und für die Rechte der Kirche nichts gethan hätten, den jammervollen Zustand ihrer Diöcesen, in welchen die Gottlosigkeit unter Clerus und Volk so reißende Fortschritte mache, ihnen vor Augen hält und sie dann mit allem Nachdrucke zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Hirtenpflichten auffordert. Die letzten Worte dieser ernsten väterlichen Ermahnung mögen hier eine Stelle finden. Nachdem der Papst zuerst erklärt hat, daß er seinerseits nicht versäumen werde, um mit aller Kraft dem unkirchlichen Treiben eines Theiles des Clerus sich entgegenzusetzen, wendet er sich an die Bischöfe, die er so anredet: „Aber Wir können nicht umhin, Ehrwürdige Brüder, auch Euch zum Eifer, zur Standhaftigkeit und Kraft für die Religion aufzumuntern und Euch von ganzem Herzen zu

ermahnen, daß Ihr in Einigkeit des Geistes die Sache Gottes und der Kirche verfechtet. Denn Euch, die Ihr zur Theilnahme an der Sorge, deren Fülle uns übertragen ist, berufen seid, steht es vorzüglich zu, die heiligste Hinterlage des Glaubens und der Lehre zu bewahren, die profanen Neuerungen von der Kirche abzuwehren und Euch mit aller Kraft Denjenigen entgegenzustemmen, welche sich Mühe geben, die Rechte dieses hl. Stuhles zu vernichten. Ziehet also das Schwert des Geistes, welches das Wort Gottes ist, prediget, wie es Euch der Apostel Paulus in der Person des hl. Timotheus so sehr an's Herz legt, haltet an damit, es sei gelegen oder ungelegen, überwachet, bittet, strafet in aller Geduld und Lehrweisheit. Lasset Euch nicht abschrecken, jeden Kampf über Euch zu nehmen für die Ehre Gottes, zum Schutze der Kirche, zum Heile der Eurer Obsorge anvertrauten Seelen. Stellet Euch Denjenigen vor, welcher eine so große Standhaftigkeit zeigte unter allen ihm von Sündern erwiesenen Mißhandlungen. Wenn Ihr Euch vor der Frechheit schlechter Menschen fürchtet, dann ist die Kraft des Episcopates dahin sammt der erhabenen und göttlichen Gewalt, die Kirche zu regieren. Diesem will ich Nichts mehr hinzufügen als das Einzige, daß Ihr die hohe Wichtigkeit Eures Amtes und das strenge Gericht, das auf alle Vorsteher, und ganz besonders auf die Mächte des Hauses Israel wartet, zu den Füßen des Herrn Euch zu Gemüthe führet und erwäget[17])!"

Als dieses Breve durch den Erzbischof nach Mainz geschickt worden war, wandte sich das Domcapitel, da der bischöfliche Stuhl durch den Tod Burg's erledigt war, an das Ministerium, dem es das Actenstück vorlegte und daran seine Bitte fügte. Die Eingabe ist in einem schüchternen Tone gehalten, läßt aber doch durchschimmern, daß die landesherrliche Verordnung im Widerspruche mit den Kirchengesetzen stehe und daher einer Abänderung sehr bedürfe. Namentlich wird auf das Verhalten Churhessen's und Nassau's aufmerksam gemacht, welche von dem Plane, in Marburg eine theologische Facultät zu errichten, abgegangen seien, und den Candidaten der Theologie das Studium freigegeben hätten. Schließlich wiederholt das Domcapitel die Bitte, die Regierung möge Rom und die Katholiken der Diöcese befriedigen, — mit andern Worten, von ihren Eingriffen abstehen. Daran war freilich nicht zu denken, und die kirchliche Behörde wurde nicht einmal einer Antwort gewürdiget.

Was in Freiburg und Limburg geschah, ist unbekannt. Wahrscheinlich gar nichts. Auch die vom Papste geforderten Berichte sind nicht nach Rom gesandt worden. Die Artikel der landesherrlichen Verordnung wurden unterdessen von den betreffenden Regierungen zum Unheile und Verderben der Kirche in Ausführung gebracht. Die Art und Weise, wie dies geschah, mögen die folgenden Paragraphen lehren.

---

17) Abgedruckt Katholik, Bd. 89 S. 131 ff.

§. 10.

Eingriffe der Regierungen in die Rechte der Bischöfe, ihren Clerus zu erziehen. Errichtung landesherrlicher theologischer Facultäten. Protest des Bischofes und Domcapitels von Fulda gegen die projectirte kathol. Facultät in Marburg. Verhalten der badischen Regierung gegen die unkirchlichen Professoren Reichlin-Meldegg und Schreiber. Pensionirung Riffel's. Errichtung eines theol. Convictes in Freiburg. Einfluß der Bischöfe auf Schullehrerseminarien, höhere Lehranstalten und Volksschulen. Anstellung der Geistlichen. Eingriffe in die Bischofswahlen.

Schon in der „Esposizione" hatte Cardinal Consalvi den vereinten Höfen schlagend nachgewiesen, daß der Unterricht und die Erziehung der Candidaten des Priesterthums ein ausschließliches Recht der Kirche sei, dessen sie sich, ohne ihrem Berufe untreu zu werden, nicht begeben könne. Dieselben Gründe wiederholte er sodann auch in seiner zweiten Note vom 24. Sept. 1819; allein die Regierungen ließen sich dadurch nicht eines Bessern belehren. Sie blieben ihrem Projecte, die künftigen Theologen auf den Landesuniversitäten ausbilden zu lassen, treu, und verschoben nur dessen Ausführung auf günstigere Zeiten.

Gegen den ausdrücklichen Wortlaut der von ihnen acceptirten Bulle Ad Dominici gregis custodiam, welche den Bischöfen die Erziehung ihres Clerus garantirt, bestimmen auf einmal die Artikel 25—28 der landesherrlichen Verordnung, daß in den einzelnen Staaten theologische Facultäten mit der Landesuniversität verbunden werden sollten, an welchen die Candidaten der Theologie ihre Studien zu machen hätten, nach deren Absolvirung sie eine durch die Staats- und bischöflichen Behörden vorzunehmende Prüfung bestehen müßten, um ins Clericalseminar zur practischen Ausbildung aufgenommen werden zu können.

Die Absicht dieser Verordnung, welche wieder auf dem Grundsatze von der Omnipotenz des Staates und der Rechtslosigkeit der Kirche beruhte, war keine andere, als die Bildung der jungen Theologen im Geiste und nach der Vorschrift der Kirche möglichst zu verhindern, den Einfluß der Bischöfe auf die künftigen Seelsorger auf's Engste einzuschränken und diese desto fester an die Staatsgewalt zu ketten.

Allerdings ließen die Wortführer dieser Bildungsart der Theologen ihre wahre Absicht nicht laut werden, sondern gaben als Ziel ihres Bestrebens Pflege und Hebung der Wissenschaften an; allein es bedurfte nur eines Blickes auf die Geschichte der von der Kirche geleiteten Erziehungs- und Bildungsanstalten der Geistlichen, um zu erkennen, daß, wo nicht absichtliche Verkümmerung herbeigeführt wurde, dieselben in jeder Beziehung, insbesondere auch in wissenschaftlicher Hinsicht den Vergleich mit andern Einrichtungen dieser Art keineswegs zu scheuen hatten. Wäre es ein blos wissenschaftliches Interesse gewesen, welches die Regierungen ge-

leitet, so hätten sie durch Berufung tüchtiger Lehrer an die in den noch geretteten Seminarien bestehenden Lehranstalten der Wissenschaft aufhelfen können. Der Errichtung einer theologischen Facultät an der Landesuniversität hätte es für diesen Zweck durchaus nicht bedurft. Die Frage aber, ob diese an den Staatsuniversitäten errichteten kathol.-theol. Facultäten auch nur in wissenschaftlicher Beziehung sich vor den altkirchlichen Anstalten hervorthaten, soll hier, weil sie dem Zwecke dieser Schrift fern liegt, nicht weiter erörtert werden.

Ob Alle, welche die projectirten Facultäten befürworteten oder an der Errichtung derselben mithalfen, von einem kirchenfeindlichen Interesse geleitet wurden, mag dahingestellt bleiben. Aber sicherlich wirkten sie nicht für's wahre Wohl und Heil der katholischen Kirche. Sie boten vielmehr zu einem Unternehmen die Hand, welches die Rechte der Kirche verletzte und noch obendrein in den päpstlichen Noten an die vereinten Höfe so entschieden mißbilligt, ja gradezu verworfen worden war.

Da in Freiburg und Tübingen schon theologische Facultäten bestanden, so waren solche nur für die drei übrigen Staaten neu zu errichten. Nach den Acten, die sich im bischöflichen Ordinariate zu Mainz befinden, correspondirte ein hoher hessischer Staatsbeamter schon am 10. August 1829 mit dem für Mainz in Aussicht genommenen Bischofe Burg wegen Errichtung einer theologischen Facultät in Gießen, auf welcher die Theologen zwei Jahre studiren und dann zwei Jahre das Seminar zu Mainz, dessen theologische Lehranstalt noch bestand, besuchen sollten. Burg war mit diesem Plane einverstanden, billigte aber das Vorhaben der Regierung nicht, mit Churhessen und Nassau in Unterhandlungen zu treten, um die dortigen Regierungen zu bewegen, die Theologen ihrer Staaten auch nach Gießen zu schicken, und meinte, man dürfe die Existenz der Facultät nicht vom Beitritte der genannten Regierungen abhängig machen. Als Professoren schlug er vor: Locherer, Pfarrer zu Jechtingen in der Nähe von Freiburg, ein Anhänger des Josephinismus und seiner geistigen Errungenschaften; Valentin Gaß, damals Caplan in Mannheim, und Schell, Docent im Seminar zu Trier.

So gefügig sich der Landesbischof, der unterdessen von seinem Bisthume Besitz genommen hatte, zeigte, so sehr widersetzte sich das Domcapitel, dessen Referent in der Sitzung vom 7. Februar 1830 alle Inconvenienzen hervorhob, welche durch die Verlegung der theologischen Lehranstalt nach Gießen entstehen würden. Seine Bitte blieb jedoch unberücksichtigt. Im März desselben Jahres schlug die Regierung die Petition des Ordinariates um Errichtung der Facultät in Mainz ab. Aber der Bischof mußte auch die Hand bieten, um die neuerrichtete Lehranstalt in Gießen zu bevölkern. Die Theologen besuchten fortwährend die theol. Vorlesungen in Mainz und zeigten gar keine Lust, nach Gießen zu wandern. Um nun wenigstens einige zu veranlassen, die Collegien an der Landesuniversität zu besuchen, schickte Burg, der in einer Ordinariatssitzung im November 1830 die Rechte

aufzählte, welche ihm bezüglich der Gießener Facultät das Ministerium gnädigst eingeräumt habe, um den Starrsinn der Domherren zu brechen, einige Zöglinge — im Ganzen acht — aus dem Mainzer Seminar nach Gießen, um dort zu studiren. Die übrigen Theologen verblieben aber im Seminar, dessen Lehranstalt man gewaltsam aufzuheben sich fürchtete, weshalb man sie zum langsamen Aussterben verurtheilte.

Die ersten Professoren waren der Josephiner Locherer und Privatdocent Dr. Müller, ein Hermesianer, der schon in seiner Inauguralrede Proben eines unchristlichen Sinnes gab und erst als er im Begriffe stand, Priesterthum und Glauben abzuschütteln, von der Gnade Gottes ergriffen sich aufrichtig mit der Kirche aussöhnte. Ersterer docirte Kirchengeschichte, Letzterer Exegese. Ihnen wurden noch Staudenmaier, wenn auch gutgesinnt, wenigstens doch nicht ganz correct, und Lüft zugesellt, der zugleich auch die dortige Pfarrei übernehmen mußte. Er war ein Schüler Liebermann's, hatte aber unter den obwaltenden Verhältnissen nicht den Einfluß, „um dem kirchlichen Geiste die nöthige Geltung zu verschaffen[1]).“

Von nun an mußten die katholischen Theologen in dem protestantischen Gießen, wo erst im Jahre 1838 der Grundstein einer katholischen Kirche gelegt wurde, ihre Studien machen, während die bereits bestehende, so viele gelehrte und berühmte Männer unter ihre Schüler zählende Lehranstalt im altkatholischen Mainz, am Sitze des Bischofes und in Mitte eines großartigen kirchlichen Lebens, wo die jungen Theologen außerdem in finanzieller Beziehung größere Erleichterungen gehabt hätten, geschlossen wurde, bis sie der gegenwärtige Bischof Wilhelm Emmanuel, im Bewußtsein seines Rechtes und seiner Pflicht, wieder eröffnete.

Wenn Bischof Burg, wie wir gesehen, in Verkennung seiner ganzen Stellung zur Errichtung einer katholischen theologischen Facultät auf einer rein protestantischen Universität stille schwieg und seine bischöfliche Lehranstalt ihr sogar zum Opfer brachte, so ist dagegen das Benehmen des Bischofes und Domcapitels von Fulda, die wir schon als Verfechter der kirchlichen Rechte kennen gelernt haben, um so erfreulicher. Die churhessische Regierung hatte den Plan, mit Aufhebung der theologischen Schule im Seminar zu Fulda eine theologische Facultät in Marburg zu errichten. Nassau[2]) war hiermit einverstanden und schloß einen Vertrag mit Churhessen, nach welchem die Theologen des Herzogthums ebenfalls Marburg[3]) frequen-

---

1) Siehe: Zwölf Jahre einer theol. Facultät. Katholik, neue Folge, Bd. 9. S. 540—556.

2) Welchen Einfluß der Bischof von Limburg auf die Ausbildung der Theologen hatte, beweist folgende Thatsache: Im Jahre 1838 erhielt Bischof Bausch von Limburg ein Schreiben vom Regierungspräsidenten Möller, der ihm den Tadel des Herzogs darüber ausspricht, daß er einen in Rom gebildeten Candidaten der Theologie zum Examen zugelassen habe, „weil jene Prüfung und Ertheilung der Facultät zu öffentlichen Functionen ohne Höchstihre Genehmigung nicht hätte erfolgen können.“ Acten des bischöfl. Ordinariats zu Limburg.

3) Die vom Churfürsten Wilhelm II. von Hessen und Herzog Wilhelm von Nassau

tiren sollten. Man hatte auch schon Professoren, wie Leander van Eß für die Exegese und Sengler für die Dogmatik nach Marburg berufen. Daß der Letztere ein Laie war und gar nicht daran dachte, die heiligen Weihen zu empfangen, kam bei den churhessischen Staatsmännern nicht in Betracht.

Aber noch ehe die neue Facultät ihre Wirksamkeit entfalten konnte, lief eine energische Protestation gegen dieselbe von Seiten des Bischofes und des Domcapitels beim Ministerium und bei den Ständen ein. Sie ist ein herrliches Actenstück bischöflichen Freimuthes und würdig eines Nachfolgers Derer, die Gott mehr gehorchten als den Menschen. Mit Würde und Klarheit entwickeln Bischof und Domcapitel die Gründe, welche die Erziehung des Clerus unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofes erheischten, schildern auch kurz die Zustände an den protestantischen Universitäten, welche keine Garantie für eine den Kirchengesetzen entsprechende Ausbildung katholischer Theologen böten, sondern nur die Keime eines unkirchlichen Sinnes in ihre Herzen einpflanzen könnten, und protestiren feierlich gegen die ohne Vorwissen und Beistimmung, ja ungeachtet der Einreden des Bischofes vom Ministerium organisirte Facultät. Der Schluß dieses denkwürdigen Actenstückes, dessen Verfasser auch dem Einwande begegnen, die anderen Bischöfe der Provinz hätten sich ja auch theologische Facultäten an der Landesuniversität gefallen lassen, lautet: „Wir dürfen hoffen, die hohe Ständeversammlung werde in ehrender Anerkennung der zarten Rücksichten, welche Bischof und Capitel ihrer Stellung, ihren Gewissen, und der Pastoralklugheit schuldig sind, die hiesige theologische Lehranstalt aufrecht zu erhalten, sich angelegen sein lassen, und alle Umstände wohl erwägend, nicht beistimmen wollen, daß den katholischen Candidaten der Theologie hiesiger Diöcese die fernere Benützung dieser Anstalt verkümmert und ihnen zum Gesetz gemacht werde, die kathol. theol. Facultät zu Marburg zu besuchen. Dies ist es, um was wir die versammelten Stände bitten, und von dessen Gewährung ein wichtiger Theil der Gewissensfreiheit abhängt, welches das erste, in der Verfassungs-Urkunde selbst verbürgte Recht ist. Diese Freiheit und ihre Kraft kann die Kirche dem Staate nicht aufopfern; und unter dem Schutze weiser Volksvertreter fürchtet sie deren weitere Antastung nicht, noch auch etwaige Berufung auf die oberrheinischen Bisthums-Constituenten, die der Religion einen politischen Charakter aufzwangen, und es dahin bringen wollen, daß man im Innern des Heiligthums, wo das Gemüth Gott sucht, nur den Menschen finde, und daß Christus dienstbar werde. Die Verordnung vom 30. Jan.

---

unterzeichnete Stiftungsurkunde enthält u. A. folgende Bestimmungen: 1) „Diese Facultät soll den Namen einer churfürstl.-hessischen und herzogl.-nassauischen katholisch-theologischen Facultät führen" u. s. w. 2) „Wir legen ihr alle gewöhnlichen Facultätsrechte bei und insbesondere die Befugnisse, die Würde eines Licentiaten und Doctors der katholischen Theologie zu ertheilen u. s. w. K. Kirchenzeitung, Jahrg. 1831, S. 462.

v. J. spricht am deutlichsten jene geistige Knechtschaft aus, deren Bande in vielfachen Wendungen alle religiöse Freiheit umschlingen und das Lebensprincip der kathol. Kirche unterdrücken. Unsere Beschwerden dagegen vom 27. Aug. v. J. legen wir hiemit in Abschrift an, zumalen, da sie auch die Errichtung der kathol. theol. Facultät, die zum großen Plane gehört, betreffen. — Mögen Andere jenem Uebergewichte der Gewalt über die intellectuelle und moralische Ordnung nachgeben; wir flehen um Mäßigung desselben bei denen, die jene Ordnung zu vertreten haben. Es gibt nur da Ketten, wo Sclaven sind. Es läßt sich nicht würfeln über das Kleid der Gerechtigkeit und Wahrheit, das durch keines Menschen Hand gewoben ist. Die Knechtschaft ist von Rechtswegen für das Ganze, wenn sie ihren Antheil in irgend einer Sache hat. Es ist unmöglich, ein Land frei zu nennen, wo die Kirche, in deren Institutionen so viele Völker ihre Bürgschaft gegen den Mißbrauch der Souveränität gefunden, ihrer eigenen Freiheit noch entbehrt, und wo selbst jene des religiösen Unterrichts und Verkehrs, das Socialmittel, wodurch der Glaube sich begründet und erhält, gefangen genommen werden soll. Und gewiß die kathol. Kirche ist in Churhessen keine Fremde; sie bittet nicht um die Rechte der Gastfreundschaft; sie hat schon unter Bonifacius die Hessen zu Christen gebildet; sie hatte ihre Verfassung, ehe Hessenland eine hatte; sie entwickelte und behauptete diese Verfassung über ein Jahrtausend ungestört, und ist mit ihr unter Churhessens Schutz gestellt worden, und diesen Schutz wird die hohe Ständeversammlung und Staatsregierung uns nicht versagen[4])."

Auch der Magistrat von Fulda wandte sich in einer Eingabe vom 2. Juli 1831 an das Ministerium und die Stände, denen er auf die Bemerkung, die Marburger Facultät sei eine Wohlthat für die Katholiken, vortrefflich bemerkt: „da die fragliche theol. Facultät im Allgemeinen als eine Wohlthat bezeichnet wird, so sollte man den Grundsatz nicht verläugnen, daß Wohlthaten nicht aufgedrungen werden dürfen[5])."

Ein so würdiges und ehrenhaftes Auftreten verfehlte auch seine Wirkung nicht. Mochte auch die Regierung sich dagegen sträuben, die Marburger Facultät starb schon, ehe sie geboren war, und die Schule von Fulda blieb wie seit Jahrhunderten eine Pflanzstätte des Clerus. Hätten doch nur die andern Bischöfe dieses Beispiel nachgeahmt!

Da die theologische Facultät in Marburg nicht zu Stande kam, mußte die nassauische Regierung nach einer andern Bildungsanstalt für ihre Theologen sich umsehen und traf daher ein Uebereinkommen mit dem Großherzogthum Hessen, nach welchem die Theologen der Diöcese Limburg ihre Studien in Gießen absolviren mußten. Für das Priesterseminar in Limburg selbst wurden zwei Professoren angestellt; Regens sollte ein Domherr

---

4) Roscovany, monumenta, Bd. II., S. 473 ff. Allgemeiner Religionsfreund, Würzburg 1831, S. 1046 ff.

5) A. a. O. S. 478 ff. und Religionsfreund S. 993 ff.

sein. Der Besuch anderer theologischer Facultäten war verboten, oder wurde im einzelnen Falle sehr erschwert und den Meisten fast unmöglich gemacht. Im Jahre 1846 stellte deshalb der Abgeordnete Domherr Schütz von Eltville in der Ständekammer den Antrag, die Regierung solle den mit Hessen abgeschlossenen Vertrag kündigen und den kathol. Theologen die Wahl der Facultäten freigeben. Einen ähnlichen Antrag hatte vor ihm der protest. Decan Senfft von Usingen in der Kammer eingebracht, nämlich: den mit Hannover geschlossenen Vertrag, nach welchem Göttingen zur Landesuniversität für die Studirenden aus dem Herzogthum bestimmt wurde, zu kündigen, worauf diese auch einstimmig einging. Um so mehr durfte Schütz auf ein ähnliches Entgegenkommen von Seiten der Kammer rechnen. Allein er hatte sich getäuscht. Die Stände waren inconsequent und intolerant genug, mit 17 gegen 4 Stimmen (Schütz, Höchst, Siebert und Baldus) den Antrag zu verwerfen[6]).

Wie schon oben angedeutet wurde, bestanden bereits theologische Studienanstalten in den Diöcesen Rottenburg und Freiburg. Schon im Jahre 1812 hatte König Friedrich von Würtemberg eine kathol. Facultät in Ellwangen errichtet, die unter der Controlle des kgl. kathol. geistl. Rathes stand. Wohl waren auch dem Generalvicar einige Rechte auf dieselbe zuerkannt, allein diese waren unbedeutend. Auch das Priesterseminar stand unter der Oberaufsicht der genannten königlichen Behörde.

Weil aber in Ellwangen eine zu katholische Luft wehte, dachten die Staatskirchler schon nach einigen Jahren an eine Transferirung der theologischen Facultät nach dem protestantischen Tübingen, wo sich die Theologen „die confessionellen Ecken besser abschleifen[7])“ könnten. Am 4. Aug. 1817 theilte Provicar v. Keller dem Generalvicar den allerhöchsten Entschluß mit, und noch in demselben Jahre hielten die katholischen Theologen, ungeachtet der Gegenvorstellungen des Bischofes von Tempe, dessen Schreiben Keller dem Ministerium gar nicht vorgelegt haben soll, und der Petitionen des Magistrats von Ellwangen, ihren Einzug in der neuen Musenstadt, in welcher gerade die Glocken zur Feier des Reformationsfestes geläutet wurden[8]). So wenig wie in Gießen war in Tübingen eine katholische Kirche, die bis zur Stunde noch fehlt. Der Gottesdienst wurde in einem kleinen Locale abgehalten, in welchem nur ein einziger Altar sich befand, so daß die Professoren und die am Convicte angestellten Geistlichen kaum Sonntags eine hl. Messe lesen konnten[9]).

Noch schlimmer für das Wohl der Kirche war die Art und Weise, wie einzelne Regierungen ihr vermeintliches Oberaufsichtsrecht über die

---

6) Hist. pol. Blätter, Bd. 18, S. 343 ff.

7) Aeußerung des Ministers v. Wangenheim (vgl. §. 2). Longner, Beiträge, S. 390.

8) Longner, Beiträge, S. 385 ff.

9) Drei Sendschreiben des hl. apostol. Stuhles an den verstorbenen Bischof von Rottenburg, J. B. v. Keller. St. Gallen 1846. S. 13.

wissenschaftliche Ausbildung der katholischen Theologen handhabten. Es geschahen Dinge, die fast unglaublich scheinen könnten. In Gießen mußten die Candidaten der Theologie die philosophischen Zwangscollegien jahrelang bei einem apostasirten Priester[10]) hören, und in Freiburg sollte sogar ein offenkundiger Atheist als Professor der Philosophie angestellt werden, was nur die theologische Facultät durch ihre energische Protestation verhinderte[11]). An der dortigen Universität sah es überhaupt am Schlimmsten aus. Neben dem antikirchlichen Professor Hofrath Dr. Ammann, dem erst 1839 die Vorlesungen über canonisches Recht untersagt wurden, wirkten die beiden theologischen Professoren Schreiber und Reichlin-Meldegg. Der erstere ging als Professor in seiner Schamlosigkeit so weit, daß er sich erkühnte, den Zöglingen des Priesterthums die Unnatürlichkeit und Widerrechtlichkeit des Cölibats vorzudemonstriren, während sein College Reichlin-Meldegg in seinen kirchengeschichtlichen Vorlesungen die außerkirchlichen Parteien verherrlichte, die Kirche aber, ihre hervorragenden Männer und ihre Institutionen verläumdete, verunglimpfte und in den Koth zog. Und solche Leute durften ungestört die Herzen der Jugend vergiften. Vergebens trug die geistliche Behörde auf ihre Entfernung an; die kathol. Kirchensection in Karlsruhe nahm dieselben gegen den Erzbischof in Schutz, bis sie selbst aus der Facultät und der Kirche ausschieden. Reichlin-Meldegg trat am 19. Febr. 1832 zum Protestantismus über und erhielt eine Professur zu Heidelberg[12]); sein Genosse Schreiber wurde 1836 in die philosophische Facultät versetzt und verblieb zum Unheile der Erzdiöcese noch mehrere Jahre auf seinem Posten. Zuletzt schloß er sich der Secte Ronge's an[13]). Auf diese Weise behandelte das badische Ministerium die katholische Kirche, obwohl der alte 80jährige Erzbischof Boll wegen der Entfernung Reichlin-Meldegg's schon im Jahre 1830 ein Schreiben an den Großherzog gerichtet hatte, das nach dem Urtheile des Bischofes von Mainz „für alle Zeiten Zeugniß ablegen wird, wie lange

---

10) Erst nachdem dieser Professor im Jahre 1848 die Fahne der Revolution erhoben hatte, erfolgte seine Entfernung vom philos. Lehrstuhle.

11) Kathol. Zustände in Baden, Abth. 2, S. 67.

12) Reichlin erließ ein „Sendschreiben an den Erzbischof". Freiburg 1832; dagegen erschien: Heberlin, das kathol. Glaubensbekenntniß, wie es bei der Priesterweihe beschworen wird; Augsburg 1832. Vgl. Allg. Religionsfreund, Würzburg 1832, welcher mehrere hierher gehörige Actenstücke enthält.

13) Eine Art Selbstbiographie hat Schreiber in der Broschüre: Denkblätter aus dem Tagebuche eines Hochschullehrers, Frankfurt 1849, geliefert. Schreiber wollte auch nach seinem Abfalle seine Vorlesungen über Ethik fortsetzen. Der damalige Prorector ließ aber die Anzeige derselben vom schwarzen Brette abnehmen und suspendirte Schreiber nach §. 9 der Verfassungsurkunde von seinem Amte. Der Vorstand des Ministeriums d. J. begab sich persönlich nach Freiburg, um den Prorector zur Zurücknahme seiner Suspension zu bewegen. Da aber dies nicht gelang, wurde Schreiber pensionirt. Allg. deutsche Vierteljahrsschrift, Stuttgart und Tübingen, Jahrgang 1854. Erstes Heft, S. 317.

die Kirche duldet, leidet und bittet, ehe sie das Wort ausspricht: Ich kann nicht mehr [14])." Es lautet also:

„Wenn ich in diesem meinem unterthänigsten Schreiben die Gefühle meines gekränkten Herzens zu den Füßen E. K. H. ehrfurchtsvoll niederlege und Höchstdero ohnehin schwere Regentensorgen durch eine meinem Herzen abgedrungene Klage zu vermehren wage, so ist es gewiß nur die heiligste, unerläßliche Pflicht, die mir durch die nie gesuchte Ernennung zum Oberhirten meiner Kirche auf meine Greisenschultern aufgelegt wurde, die mich dazu auffordert, und dann nur das unbegränzte Vertrauen auf das Herz E. K. H., Höchstwelche mir und meiner Kirche bei unserer dargebrachten tiefsten Huldigung mit dem Ausdrucke allertiefster Huld und Gnade Schutz und Schirm zuzusichern geruheten, was mir dazu Muth geben konnte."

„Schon im vierten Jahre war der Priester Karl Freiherr von Reichlin-Meldegg als Lehrer an der theologischen Facultät der Hochschule dahier zuerst als Privatdocent, dann als außerordentlicher Professor angestellt, und hatte bisher sowohl die Kirchengeschichte als die hl. Schrifturkunden auf die unwürdigste Weise behandelt, indem er in Vorträgen über jene, meistens mit Umgehung dessen, was die würdigen Oberhäupter unserer Kirche und was die ehrwürdigen kirchlichen Institutionen und deren fromm gesinnte Mitglieder Gutes und Vortreffliches für Religion und Staat geleistet haben, nur die Gebrechen und von uns allen schon längst mißbilligten Handlungen auf die schmählichste, jedes reine Ohr beleidigende Weise heraushob und zur Schau stellte, worüber selbst bei einer von Reichlin gehaltenen öffentlichen Rede Herr Staatsrath, Kreisdirector und Curator der Hochschule, sein größtes Mißfallen äußerte, in seinen Auslegungen der hl. Schrifturkunden aber sich willkürliche, von der festgesetzten Lehre unserer Kirche abweichende Deutungen, und von Nichtchristen ersonnene Hypothesen anzuführen und in Schutz zu nehmen erlaubte."

„Durch solche, den Herzen der akademischen Zöglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, so verderbliche, den Glauben an Christus und das Ansehen der von Ihm gestifteten Kirche so herabwürdigende Lehrvorträge dieses Mannes tief gekränkt, bot ich Alles auf, um seinem, wie ich anfangs glaubte, nur jugendlichen, neuerungssüchtigen Leichtsinne durch gütige Mahnungen, dann auch durch Bitten und Vorstellungen anderer Männer, für welche er sonst Achtung und Aufmerksamkeit zu haben schien, Einhalt zu thun. Selbst der Director der katholischen Kirchensection hat denselben auf mein Ansuchen wiederholt zu sich berufen, um ihn wenigstens zu einem klügeren Benehmen zu bewegen, aber auch wie die anderen vergebens versucht."

„Da ich und alle Gutgesinnten dahier das Mißlingen dieser Besserungsmittel tief bedauerten, leuchtete uns auf einmal ein Strahl der Hoff-

14) Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland. Mainz 1854. S. 25.

nung, dieses Mannes los zu werden, indem er unvermuthet den Ruf an die Universität Gießen erhielt."

„Allein er fand unter den Lehrern an der hiesigen Hochschule und anderwärts Freunde, die ihn hielten, und nachdem ich in zwei Schreiben den Geheimen Rath und Director Engesser dringend gebeten und beschworen hatte, bei des Höchstseligen Vorfahrers königlicher Hoheit mit seinem viel vermögenden Worte meine gerechten Klagen zu unterstützen, blieb dennoch diese Bitte unbeachtet, und statt der Entlassung Reichlins wurde seine Anstellung als ordentlicher Professor mit Vermehrung seines Gehaltes durch das hohe Ministerium ausgesprochen."

„Hierdurch in seinen Anmaßungen noch dreister gemacht, erkühnte er sich, Vorschläge zur Verbesserung unserer Kirche in die allgemeine Kirchenzeitung zu Darmstadt, deren getreue Abschrift nebst dem in einem Artikel sich hierauf beziehenden gedruckten Blatte der Kirchenzeitung zu Aschaffenburg, ich hier allerunterthänigst beizulegen für Pflicht halte, einrücken zu lassen, worin er nach einer allen Anstand verletzenden schmachvollen Einleitung solche Grundsätze ausspricht, die mit der Verfassung unserer Kirche und mit unseren Glaubenslehren im auffallendsten Widerspruche stehen, indem er unseren Erlöser als einen bloßen Menschen darstellt, der nach der Gerechtigkeit und Seligkeit strebte und nur in sofern als Heiland erschien, als Er seine Zeitgenossen und uns zu diesem Streben anregte, auch nur für seine Ueberzeugung des gewaltsamen Todes starb; da doch die katholischen sowohl, als auch die anderen christlichen Confessionen Christus als den ewigen im Fleische erschienenen Sohn des ewigen Vaters mit gleich vollkommenster Wesenheit mit Ihm anbeten und seinen Tod als eine freiwillige Hingabe zu unserer Erlösung und Nachlassung unserer Sünden, mithin als ein dem himmlischen Vater dargebrachtes Versöhnungsopfer, zu Folge ihrer festgesetzten, vom Anbeginne des Christenthums anerkannten Glaubenslehre der göttlichen Erbarmung verdanken und darin bei dem niederschlagenden Gefühle eigener Schwachheit und Gebrechen die einzige trostvolle Beruhigung und den Grund der Hoffnung ihrer künftigen Seligkeit finden, dessen nun freilich Reichlin mit einigen, der Geschichte des neuen Bundes und deren deutlichsten Stellen Hohn sprechenden und der so begrenzten Vernunft allein huldigenden Denkgläubigen, die für ihr jenseitiges Schicksal bekümmerte Menschheit zu berauben sucht."

„So lehrt und schreibt nun dieser junge Mann in die Welt hinaus das Gegentheil von dem, was er feierlich und eidlich vor seiner Priesterweihe in seinem Glaubensbekenntnisse beschworen hat; so will er in seinen ferneren Verbesserungsvorschlägen des Clerus, er, der seinem Bischof ebenso feierlich Ehrfurcht und Gehorsam angelobte, diesen zur Nulle herabwürdigen, demselben allen Einfluß über die Priestercandidaten, alles Prüfungsrecht ihrer Fähigkeiten ꝛc. entziehen, und selbe ihm ähnlichen Lehrern vorbehalten, damit er, der Bischof, dann blindlings als eine bloße Maschine, den ihm unbekannten vorgeführten Zöglingen solcher Lehrer seine Hand auflegen

und sie zum Priester- und Predigtamte einweihen soll. So lehrt dieser junge Mann, daß bloß in der ehelichen, von uns immer als heilig anerkannten Verbindung (die er so sinnlich schildert) allein die göttlichen Gebote der Liebe beobachtet werden können, da doch so viele tausend ehelose Männer und Jungfrauen ihre ausgebreitete unbeschränkte Liebe zu Gott und den Menschen durch die Verkündigung des Evangeliums in aller Welt, durch Pflege der Kranken, Unterstützung der Armen, durch Unterricht der Jugend unter tausend Gefahren, ja mit Aufopferung ihres Lebens bewiesen haben, was nach dem Ausspruche Jesu die höchste Liebe ist."

„Wenn endlich Reichlin sich über die gottesdienstlichen Gebräuche unserer Kirche schmählicher Ausdrücke und Ausfälle bedient, so legt er nicht allein seinen Uebermuth gegen die kirchliche Behörde, welcher die Anordnung sowie die Aenderung der Ceremonien allein zusteht, an den Tag, sondern liefert zugleich den deutlichsten Beweis, wie wenig er als kathol. Priester seiner Pflicht gemäß in den Geist der katholischen Liturgie eingedrungen und die bei sinnlichen Zeichen so erhabene übersinnliche Bedeutsamkeit aufgefaßt und beachtet habe, daß in Sachen der Religion und der äußeren Form der Gottesverehrung nicht bloß der Verstand, sondern auch das Herz und das Gefühl in Anspruch genommen werden müssen, er aber aus den Büchlein, die den Schulkindern in die Hände gegeben und erklärt werden, hätte lernen können, daß die mannigfaltigen Ceremonien weit davon entfernt, den Aberglauben und den Götzendienst zu nähren, gerade das Herz zu der reinsten Anbetung des einzig wahren Gottes im Geiste und in der Wahrheit erheben."

„Königliche Hoheit! Allergnädigster Herr und Landesvater! ich glaube nicht, daß ich in dieser allerunterthänigsten Anzeige etwas übertrieben oder vergrößert, sondern mich vielmehr noch schonend benommen und ausgedrückt habe, indem ich zwar den Irrthum und die Bosheit hasse, aber immer dem Geiste des Christenthums gemäß den Irrenden, ja selbst den Boshaften als einen der Besserung fähigen Miterlösten liebe."

„Allein die Liebe zu Gott, zu Kirche und Staat drängt mich und legt mir als erstem Lehrer meiner Religion im Lande und Oberhirten von mehr als 800,000 Seelen die Pflicht auf, so irrigen und gefährlichen Lehren nach allen mir von Gott gegebenen und von meinem Fürsten in gnädigsten Schutz genommenen Rechten in Zukunft vorzubeugen, damit nicht die durch solche dem Ansehen der hl. Urkunden und unserer Kirche so nachtheiligen Sätze herbeigeführte Mißbildung junger Theologen, und durch diese das Verderben des armen Volkes und somit die nothwendig damit verbundenen nachtheiligen Folgen für Religion und Staat, für Fürst und Vaterland vor dem ewigen Richterstuhle Gottes, vor welchem ich in meinem Greisenalter bald zu erscheinen habe, mir als einem stummen Hirten, ja vielmehr Miethlinge, zur Verantwortung anheimfallen. Denn gewiß, wie dergleichen Lehrer die Hierarchie unserer Kirche anfeinden, ebenso huldigen sie dem antimonarchischen Princip, kämpfen mit dem Re-

genten um die Majestätsrechte, versetzen das Volk in den Schwindel falscher Freiheit und untergraben die Fundamente des Thrones, wie des Altars: die Beispiele sind ja nachbarlich."

„Zum Ueberflusse kommen mir auch noch von außen dringende Aufforderungen zu, von welchen theils die gedruckten Beilagen, theils die im Original angeschlossenen Briefe von Würzburg zeugen, die mich, wenn ich auch meinem eigenen Gewissensdrange widerstehen könnte, um meiner Ehre willen, nach Kräften einzuschreiten nöthigen."

„Und wie sollte, wie könnte ich wohl anders einschreiten, als durch meine Zuflucht zu Euerer königlichen Hoheit, meinem theuersten Landesvater, von Höchstdessen schützender Huld und Gnade ich die tröstlichste Versicherung und Ueberzeugung habe, sowie ich mir mit der zuversichtlichen Hoffnung schmeichle, daß auch Allerhöchstdieselben von meiner festen und herzlichen Treue, Anhänglichkeit und Liebe Sich überzeugt fühlen werden. Und wenn es auch als Vermessenheit gedeutet werden könnte, daß ich eine so gedehnte Klage unmittelbar zu den Füßen des Thrones niederzuwerfen wage, so werden mich bei Allerhöchstdero väterlichem Herzen meine oben angeführten, in dieser Sache fruchtlosen Verwendungen entschuldigen."

„Geruhen also Euere königliche Hoheit meine und meiner unterzeichneten Domcapitularen allerunterthänigste und angelegenste Bitte allergnädigst berücksichtigen und diesem so gefährlichen Lehrer allenfalls, doch unmaßgeblich, die höchste Weisung zugehen zu lassen, daß er, wenn er kathol. Priester bleiben wolle, seine gedruckten Vorschläge zur Verbesserung unserer deutschen katholischen Kirche öffentlich widerrufe, künftighin, wie auch andere katholische theologische Lehrer, im Geleise des rein katholischen Glaubens und seiner Dogmen bleibe und die Vorschläge, zu was immer für Aenderungen und Verbesserungen in den außerwesentlichen Dingen, dem Urtheile seines Bischofes als seines geistlichen Oberhirten unterwerfe und überlasse, auch besonders sich aller schmähsüchtigen Ausfälle gegen Personen, welche ihre Würde oder ihre Stellung ehrwürdig macht, enthalten soll."

„Zwar muß ich von seiner bisher bewiesenen Unbeugsamkeit befürchten, daß auch das höchste Fürstenwort vergeblich an ihm abgleiten dürfte, allein dann wäre ich nach den Gesetzen meiner Kirche und meines Gewissens genöthigt, ihn, wenn er sich nicht selbst von unserer Confession trennen wollte, öffentlich als nicht katholischen Professor zu erklären, ihm alle priesterlichen Verrichtungen zu untersagen und den studirenden Theologen den Besuch seiner Vorlesungen unter der Androhung zu verbieten, daß sie als Ungehorsame und des Irrthums Verdächtige nie in's bischöfl. Seminar aufgenommen werden, noch eine geistliche Weihe erhalten könnten, was gewiß ein großes Aufsehen in und außer Landes machen würde, und was ich doch im Falle seiner Widerspenstigkeit thun, oder meinem bischöfl. Amte entsagen müßte."

„Ich bete zu Gott, daß Er dieses verhüten wolle, und indem ich

vertrauensvoll diese mein Herz so tief kränkende Angelegenheit Allerhöchstdero Weisheit und Gerechtigkeitsliebe unterthänigst anheimstelle, ersterbe ich in tiefster Ehrfurcht Euerer Königlichen Hoheit 2c. Freiburg, den 25. Juli 1830[15]."

Sein Flehen fand kein Gehör; die Wölfe in Schafskleidern durften ihre Verheerungen in der Kirche fortsetzen.

Dagegen war es einem katholischen Professor kaum gestattet, mit Wärme und Begeisterung seine Religion gegen die gehässigen Angriffe ihrer Gegner in Schutz zu nehmen. Ein schlagendes Beispiel hiefür liefert die Quiescirung des durch seine Reformationsgeschichte wohlverdienten Dr. C. Riffel. Er lehrte zuerst Moral und nach Locherer's Tod Kirchengeschichte in Gießen. Aber er hatte kaum 6 Jahre den theologischen Lehrstuhl geziert, als er in Folge allerhöchster Entschließung am 19. November 1842 in den Ruhestand versetzt wurde. Kurz vorher war der erste Band des oben angedeuteten Werkes erschienen. Die Pensionirung des erst 35 Jahre zählenden Professors, dem auch die venia legendi entzogen wurde, erregte nicht geringes Aufsehen. Das Ministerium gab die Motive seiner Verfügung nicht an; sie waren aber leicht zu errathen. Wir werden auf diese Thatsache noch einmal zurückkommen.

Mit der theologischen Facultät in Tübingen wurde ein höheres Convict, das Wilhelmsstift, verbunden. Es war natürlich eine reine Staatsanstalt. In den übrigen Staaten bestanden keine Convicte. Vergebens beantragte dieselben der erste Erzbischof von Freiburg. Erst den dringenden Vorstellungen seines Nachfolgers gelang es, das Ministerium zu bewegen, um dem immer fühlbarer werdenden Priestermangel abzuhelfen, eine solche Anstalt zu gründen. Das Priesterseminar wurde in die säcularisirte Abtei St. Peter im Schwarzwalde verlegt und das Seminariumsgebäude in Freiburg zu einem Convicte eingerichtet. Die Kosten der Anstalt sollten aus kirchlichen Mitteln bestritten werden. Die innere Leitung des Convictes übertrug das Staatsministerium am 1. Juli 1841 einem Director und zwei Repetenten und die Aufsicht in pädagogischer und öconomischer Hinsicht einer aus drei Universitätsprofessoren und dem Director bestehenden Commission. Die Ernennung der Vorsteher und Commissionsmitglieder wurde dem Staate reservirt, dem es auch allein zustehen sollte, Disciplinarvorschriften zu erlassen und in letzter Instanz zu entscheiden. Dem Landesbischofe wollte wohl das Ministerium eine seiner kirchlichen Stellung entsprechende Einwirkung einräumen, gestattete ihm aber nur: zu den Semestralprüfungen oder sonstigen öffentlichen Acten einen bischöflichen Commissär zu senden, das Haus zuweilen persönlich zu besuchen und die Zöglinge sämmtlich oder einzeln vor sich zu rufen, Einsicht von den halbjährigen Generalberichten des Directors zu nehmen, auch seine Desiderien, Bitten und Vorstellungen bezüglich der Anstalt und

15) A. a. O. S. 26—31. Katholik, Bd. 40, S. 202—209.

ihrer Leiter an das Ministerium zur Berücksichtigung gelangen zu lassen[16]). Der damalige Erzbischof Ignaz Demeter[17]) war mit dieser Verordnung höchst unzufrieden, gab aber nach längerm Zögern „in seiner Beängstigung um seine in Verwilderung heranwachsenden Theologen einem Institute seine Zustimmung, welches wenigstens einigermaßen Besserung in die religiösen und sittlichen Zustände derselben zu bringen versprach, da ihm etwas Anderes zu erreichen damals unmöglich war[18])." Im Novbr. 1841 wurde die neue Anstalt eröffnet.

Niedere Convicte wurden nur in der Diöcese Rottenburg zu Rottweil und Ehingen errichtet; die übrigen Diöcesen mußten derselben entbehren. In Mainz bestand ein sog. bischöfliches Gymnasium, welches von vielen Schülern besucht, aber kurz vor dem Eintreffen des Bischofes Burg vermittelst höchster Entschließung aufgehoben wurde[19]).

Der Bischof von Limburg, P. J. Blum, wandte sich bald nach seiner Inthronisation an die Regierung mit der Bitte um Knabenconvicte. Sie fand jedoch keine Berücksichtigung. Erst später konnte der kirchliche Oberhirte seinen Plan ausführen; einstweilen mußte er sich mit einem Privatpädagogium begnügen[20]). Auch der Erzbischof gründete aus eigenen Mitteln ein kleines Convict, in welches vorerst 7 Zöglinge aufgenommen wurden. Ein Schreiben des Ministeriums vom 18. Juni 1846 beauftragt den Oberkirchenrath, den Erzbischof aufmerksam zu machen, daß zur Errichtung von „Privatlehr- und Schulanstalten" die Staatserlaubniß erfor-

---

16) A. d. Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1854, Heft 1, S. 808 ff. Auch von „wichtigen Veränderungen" sollte der Erzbischof amtlich in Kenntniß gesetzt werden.

17) Erzbischof Hermann, damals Domdecan, war einer solchen Anstalt ganz entgegen. Sein Gutachten lautet: „Entwurf eines Statuts für das Collegium theologicum betr. Schon der Titel zeigt an, daß das zu errichtende Convict als eine bloße Staatsanstalt angesehen werden will; in dem Inhalt des Statuts selbst wird die Absicht noch mehr klar, daß dem Ordinariat jeder Einfluß, sogar die Aufsicht versagt sein soll. Das Convict soll den Zweck haben, Cleriker heran zu bilden; nun ist doch schon in der Natur der Sache begründet, daß dem Ordinariat am meisten daran liegen soll, wie Cleriker gebildet werden sollen. Ich muß bekennen, dieser unnatürliche Ausschluß des Ordinariats wenigstens zur Mitwirkung verdächtiget mir diese Sache so, daß ich fürchte, man wolle antikirchliche Grundsätze eingetrichtert wissen. Wie der Ausschluß des Ordinariats schon unnatürlich ist, so ist er auch ungerecht; denn aus welchen Mitteln soll dieses Institut erhalten werden? Antwort: Aus der concordirten Seminarssumme, deren zweckmäßigste Verwendung nach Bestimmung des hohen Ordinariats geschehen soll. Eine solche factische Entziehung zu einer bloß weltlichen Einrichtung, wie ich das nach dem Entwurf gestaltete Convict ansehen muß, kann ich nur als ungerecht ansehen. Freiburg, 2. Februar 1840. † v. Vicari." Dasselbe Gutachten gab er auch am 13. Januar 1841 in der nämlichen Sache ab. Erzbischöfl. Ausschreiben vom 2. Juni 1854.

18) Schreiben des erzb. Ord. an's Ministerium vom 15. April 1854.

19) Katholik Bd. 36, S. 202 ff.

20) A. a. O. B. 90, Beil., S. 69.

derlich sei, und daß es einer desfallsigen Vorlage „innerhalb 6 Wochen entgegensehe [21])."

Wenn aber die Staatsregierungen nicht einmal sich entschließen konnten, der geistlichen Behörde die nothwendige Freiheit in der Erziehung ihrer Priester zu gewähren, und die ganze Ausbildung derselben an sich rissen, so wollten sie noch weniger den Bischöfen einen wesentlichen Einfluß auf die Schullehrerseminarien zugestehen. Im Herzogthum Nassau wurden von 1817—1843 alle Schulamtscandidaten, Katholiken und Protestanten, in einem sog. paritätischen Schullehrerseminar zu Idstein erzogen. Der Director und das Lehrerpersonal waren protestantisch. Erst nach vielen Bitten wurde 1831 ein katholischer Lehrer provisorisch und 1841 definitiv angestellt. Später kam noch ein katholischer Nebenlehrer dazu.

Die Erziehung katholischer Schullehrer lag also fast ausschließlich in den Händen protestantischer Lehrer, ein Mißstand, der nur allzusehr den Indifferentismus begünstigen mußte. Der Wunsch des Abgeordneten Höchst von Obertiefenbach, die Regierung um Herstellung eines katholischen Schullehrerseminars zu ersuchen, wurde nur von drei Kammermitgliedern unterstützt [22]). In Baden bestanden zwar confessionelle Lehrerseminarien; aber in welchem Zustande befanden sich dieselben? Die Doctrinen, welche den Zöglingen vorgetragen wurden, waren oft nichts weniger als katholisch, und mancher der Vorsteher solcher Anstalten stand nicht mehr auf dem Boden des Christenthums. „Es hat mir der geistliche Director eines katholischen Schullehrerseminars gesagt, er habe viele Jahre weder an Christus noch Christenthum geglaubt. Seit einiger Zeit, fügte er bei, fange er an umzukehren. Er lebt nicht mehr." So sprach Dombecan v. Hirscher in der Sitzung der ersten Kammer vom 18. Nov. 1850. Er fügte noch hinzu: „Ob derselbe um seiner Freisinnigkeit willen Seminardirector geworden, lasse ich dahin gestellt, aber Das weiß ich, daß er es, wenn die Kirche ihn zu ernennen oder bei der Ernennung wesentlich mitzuwirken gehabt hätte, nicht geworden wäre [23])." Aber dies war leider nicht der Fall.

Im Großherzogthum Hessen und in Churhessen besitzen die Katholiken in Bensheim und Fulda katholische Lehrerseminarien. Auf dem Landtage zu Darmstadt 1823/24 stellte zwar der Deputirte Braun den Antrag auf Errichtung eines paritätischen Lehrerseminars; die Kammer ging aber nicht darauf ein [24]). Auch in diesen Staaten ist freilich der bischöfliche Einfluß auf diese Anstalten ein sehr unbedeutender. In Würtemberg sind sie der Aufsicht des bischöflichen Ordinariats „gänzlich entzogen [25])."

---

21) H. v. Andlaw, Offenes Sendschreiben an J. B. v. Hirscher. Mainz, Kirchheim 1850. S. 93.

22) Hist. pol. Blätter, Bd. 18, S. 330 ff.

23) Anfrage des geh. Raths v. Hirscher . . . und Motion desselben. Freiburg, Herder, 1850. S. 27.

24) Protocolle, Heft 5, Beil. 151. S. 40 ff.

25) Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen in der würtembergischen Kammer der Abgeordneten. Stuttgart 1842. S. 85.

Auf Gymnasien und Lyceen, ja selbst auf die Volksschulen wurde der kirchlichen Behörde auch nur sehr geringer Einfluß zugestanden, obschon die meisten Schulfonds kathol. Stiftungen waren, und außerdem sowohl der westphälische Frieden als auch der Reichsdeputationshauptschluß das Recht der Kirche auf die Schulen gewährleistet hatten. Die Oberleitung derselben legte sich das Ministerium bei und überließ dem Diöcesanbischofe nur die Ueberwachung des Religionsunterrichtes. Und selbst dieses Recht wurde sehr geschmälert. In Baden führte die Regierung resp. deren Organ, der Oberkirchenrath, katholische Religionsbücher ein, ohne dem Erzbischofe auch nur Anzeige zu machen. Mehrere höhere Lehranstalten hatten längere Zeit gar keinen katholischen Religionsunterricht; an anderen Anstalten wurde derselbe nur höchst mangelhaft ertheilt. Es kam auch vor, daß ganz unkirchliche Geistliche als Religionslehrer angestellt wurden. Das erzbischöfl. Ordinariat konnte nichts Nachhaltiges dagegen thun und mußte es selbst geschehen lassen, daß katholische Lehrbücher wieder abgeschafft wurden, weil sie streng katholisch waren. Dafür mußten nicht selten katholische Schüler aus protestantischen Lehrbüchern Religion und Geschichte lernen. Nicht besser waren die Zustände in den Volksschulen. Der Religionsunterricht war oft sehr mangelhaft und durchaus ungenügend, und dazu waren häufig noch die Lehrer politische und religiöse Demagogen[26]). Das Schlimmste war, daß Geistliche, welche anstatt des sentimentalen Moralisirens die dogmatischen Grundwahrheiten der katholischen Kirche betonten und ihre Schüler mit den Geheimnissen des Glaubens recht vertraut machen wollten, nicht selten als unpractische Katecheten angesehen und behandelt wurden. Dies erfuhr besonders der Cooperator von St. Martin in Freiburg, Eduard Müller, über welchen der wessenbergianische Domcapitular Martin als Schulvisitator referirte. Die bezüglichen Actenstücke sind im „Katholik"[27]) abgedruckt. Der Referent berich-

---

26) Kathol. Zustände, Abth. 2, S. 66. Vgl. Rede des Freiherrn von Andlaw über die Rechtsverhältnisse der Katholiken im Großherzogthum Baden 1846, S. 7, und Offenes Sendschreiben, S. 80.

27) Band 84, Beil. S. 89 ff. Um die ganze Abgeschmacktheit des von Martin erstatteten Referates besser zu erkennen, soll es hier wörtlich folgen: „Der Katechet Eduard Müller, Cooperator an der St. Martins-Stadtpfarrei ertheilt den Religionsunterricht und die Sittenlehre mit großem Fleiße und mit Frömmigkeit. Es mangelt ihm aber das elementarisch-stufenweise auffsteigende, logische und psychologische System. — Er fängt bei den jüngsten Schülerinnen mit den schwersten Glaubenslehren und Geheimnissen an, und prägt sie dem Gedächtnisse ein, nicht so fast des Scheines willen, etwas geleistet zu haben, sondern um den katholischen Glauben zu begründen; er wiederholt diese Lehren und Methode in jeder Classe und Hauptabtheilung, ohne mehr Licht zu ertheilen. — Er scheint zwischen dem Geist der christlichen Religion, besonders der katholischen Confession und ihren Formen, zwischen Zweck und Mitteln, zwischen Unschuld und Tugend, zwischen Frömmigkeit und Frömmelei keinen Unterschied zu kennen. — Er bringt zu wenig in das Innere des menschlichen religiösen, christlichen Lebens, in die Uranfänge und allmälige Entwickelung jeder Tugend, jeder

tete an die Kirchensection, daß dem genannten Cooperator „das elementarisch-stufenweise aufsteigende, logische und psychologische System" mangele, und beantragte entweder Versetzung oder strenge Ueberwachung desselben. Die Section ging auf den Antrag des Schulvisitators ein, obschon der Schulvorstand von St. Martin viel günstiger über Müller berichtet hatte, und erließ am 24. Mai 1841 folgendes Rescript ans erzbischöfliche Ordinariat: „Bei der nicht zu verkennenden Wichtigkeit dieser Sache, bei welcher sogar ein Hochwürdiges Ordinariat selbst, unter dessen Augen ein solcher Uebelstand geduldet zu werden scheint, leicht compromittirt werden dürfte, — und in Erwägung, daß wir wohl von einer andern Seite zur Einschreitung gegen einen solchen Uebelstand, sobald er veröffentlicht wird, aufgefordert werden könnten — sind wir mit der oben benannten Prüfungs-Commission einverstanden, daß Eduard Müller nicht auf dem geeigneten Posten stehe, oder wenigstens einer strengeren Aufsicht und Leitung zu unterstellen sei, indem bei einem Katecheten, der in unserer Zeit, in der Stadt Freiburg, an der in jeder andern Hinsicht vortrefflichen Mädchenschule des Instituts zu St. Ursula angestellt sein will, solche Klagen nicht stattfinden dürfen."

„Wir ersuchen daher Wohldasselbe, das dießfalls Geeignete zu verfügen, damit die nach den Vorlagen nicht ungegründeten Beschwerden gegen den benannten Katecheten vollkommen beseitiget werden, und sehen der baldgefälligen Nachricht über die von dortseits getroffenen Maßregeln entgegen." Leider bewies das Ordinariat in dieser Sache nicht die nothwendige Energie.

Die Schulordnung für's Königreich Würtemberg beraubte ebenfalls den Bischof von Rottenburg fast alles Einflusses. Der katholische Kirchenrath und nicht das Ordinariat führte die Religionsbücher und Katechismen ein, und es konnte geschehen, daß das Oberamt einen Katechismus abschaffte, ohne der bischöflichen Oberbehörde auch nur im Geringsten Mittheilung davon zu machen. Die Kammerverhandlungen von 1836 lieferten kein der Kirche günstiges Resultat. So war es auch in den Gymnasien, wie Bischof J. B. v. Keller in dem Nachtrage zu seiner Motion durch

---

Sünde ein, versteht sich nicht auf deren moralische und physische Folgen, auf den innern Lohn der Tugend, oder Strafe der Sünde; Himmel, Hölle und Fegfeuer scheinen ihm die alleinigen Folgen. — So entsteht große Gefahr, daß er mehr Schwätzer als Denker, mehr Empfindelei als religiöses und sittliches Gefühl, mehr Frömmler als Fromme, mehr Pietisten und Mystiker als katholische Christen bilde.
— Ihm fehlen zwar weder Talente noch Kenntnisse, weder Eifer noch Fleiß, weder Religiosität noch Sittlichkeit; aber sie haben eine schiefe Richtung erhalten, und theilen diese der Jugend mit.

Die Visitatur glaubt, daß Eduard Müller nicht auf dem geeigneten Posten stehe, oder wenigstens einer strengern Aufsicht und Leitung zu unterstellen sei. Als Beleg ist sein eigenes Lehrsystem beigebogen. Der mündliche Vortrag klingt aber noch sonderbarer."

Beispiele nachweist. Von den Volksschulen beklagt er ebenfalls, daß „dem Bischofe und seinem Ordinariate der kirchliche Einfluß, das Einwirken auf einen Hauptzweig seines Berufes und Amtes — auf die Jugendbildung, besonders auf die religiöse, — entzogen sei[28]."

Das nassauische Schuledict vom Jahre 1817 erklärte in völliger Rechtsverachtung alle Elementarschulen für Communal-, d. h. confessionslose Schulen[29]). Um den Indifferentismus noch mehr zu befördern, wurde in den höheren Schulen, wie Gymnasien, ein sog. allgemeiner Religionsunterricht, den die katholischen wie protestantischen Schüler besuchen mußten, von einem weltlichen Lehrer ertheilt. Erst im Jahre 1844 hörte dieser vollendete Unfug und Unsinn auf.

Auch in den andern Staaten bestrebten sich die Feinde der Kirche, den Jugendunterricht durch Einführung von Communalschulen zu dekatholisiren. In Rheinhessen war hierfür besonders Regierungsrath Hesse thätig[30]). Schon auf dem Landtage von 1826/27 stellten einige Abgeordnete den Antrag, in Rheinhessen die Confessions- in Communalschulen umzuwandeln[31]). Derselbe wurde auch auf dem Landtage von 1829/30 wiederholt und auf die Schulen des ganzen Großherzogthums ausgedehnt. Zur Motivirung machte der Referent des Ausschusses auch geltend, daß durch solche Schulen „die brüderliche Liebe" immer mehr befestigt werde. Die erste Kammer trat aber diesem Antrage nicht bei, worauf die Stände mit allen gegen eine Stimme eine einseitige Adresse an's Ministerium beschlossen[32]).

Ein auffallendes Beispiel bureaukratischer Bedrückung gab die Provinzialregierung für Rheinhessen, welche durch eine Verfügung vom 8. Sept. 1830 die katholischen Schulen von Mainz ohne Weiteres für Communalschulen erklärte und den Lehrern strenge untersagte, mit den Kindern das „Ave Maria" zu beten. Die Bürgermeisterei wurde zugleich beauftragt, statt dieser „unpassenden Einrichtung" ein anderes Gebet im Einverständnisse mit dem Schulinspector einzuführen. Das Ministerium in Darmstadt, welchem Bischof Burg eine Protestation gegen diese Verfügung einreichte, erließ am 18. Oct. 1830 an die Provinzialregierung den Befehl, dieselbe sogleich zurückzunehmen[33]). Im Jahre 1832 erschien ein neues Schuledict, welches zwar den Character der confessionellen Färbung der Schulen als Grundsatz beibehält, aber die Errichtung von Communal- resp. Aufhebung bestehender Confessionsschulen unter gewissen Bedingungen gestattet[34]). Auch

28) Actenm. Darst., S. 86. Longner, Darstellung, S. 284 ff.
29) Kirchen- und Schulzustände, S. 35.
30) Moufang, die katholischen Pfarrschulen in der Stadt Mainz. 1863. S. 19 ff.
31) Protocolle, Bd. 3. S. 101, 116, 138.
32) Protocolle, Bd. 2, S. 278 und 601; Bd. 4, S. 536.
33) Moufang, a. a. O. S. 27 ff.
34) Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen. Mainz 1840. S. 336 ff.

im Großherzogthum Baden fehlte es nicht an Versuchen, Communalschulen einzuführen[35]). Aber erst der neuesten Zeit war es vorbehalten, an die allgemeine Ausführung dieses Planes zu schreiten. Die Schulverhältnisse in der ehemaligen freien Reichsstadt Frankfurt waren auch recht unerquicklich[36]).

Wie die Erziehung so steht auch dem Bischofe die Anstellung seiner Geistlichen zu. Sie ist ein seiner Würde und Bestimmung inhärirendes Recht, dessen Schmälerung ihm die Regierung seiner Diöcese fast unmöglich macht. Auf dieses Recht hat die Kirche nie verzichtet und kann auch nie darauf verzichten, ohne sich selbst die tiefsten Wunden zu schlagen und den Clerus in Gefahr zu bringen, vom Bischofe sich mehr abzuwenden und dafür ein Diener der Staatsgewalt zu werden. Dies wollten aber gerade die Regierungen der fünf Höfe, welche, von ihrer Allgewalt überzeugt, die Anstellung der Pfarrer und anderer kirchlichen Personen für sich in Anspruch nahmen.

Die Praxis war nicht in allen Staaten gleich, das Princip aber war überall dasselbe. Nur Fulda machte wieder eine Ausnahme, da der Churfürst von Hessen dem Bischofe „mit Beirathe des Domcapitels" die Besetzung vacanter Pfarreien überließ, und sich nur die „landesherrliche Zustimmung im Wege der vorhergängigen Mittheilung an die Regierung" vorbehielt[37]). Von den Regierungen der übrigen Staaten war die großh. hessische Regierung am Nobelsten. Sie war mit Bischof Burg übereingekommen, daß die Bittschriften um Verleihung einer Pfarrei an's bischöfliche Ordinariat eingesendet und von diesem mit Vorschlägen versehen dem Ministerium in Darmstadt übermittelt werden sollten. Dieser an und für sich freilich ganz verkehrte Modus wurde bis zum Abschlusse der Convention von 1854 beibehalten[38]). Auch in Nassau wurden die Pfarrer auf Vorschlag des Bischofes vom Herzoge ernannt. Vor der Besetzung des Bisthums stellte die Regierung sogar die Kapläne an. Der erste Landesbischof erhielt das Privilegium, Kapläne frei anzustellen; dagegen wurde ihm dieselbe Vollmacht bezüglich der Pfarrverwalter verweigert[39]). Am schlimmsten war es in Baden und Würtemberg, wo die Regierung ohne alle Rücksicht auf den Bischof, ja ohne dessen Vorwissen Geistliche ein- und absetzte, so daß dieser erst aus dem Regierungsblatte oder den Zeitungen Kunde von

35) Katholik, Bd. 64, Beil. S. 31.

36) Katholik, Bd. 55, S. 232 ff.

37) A. a. O. Bd. 86, Beil. S. 87. Longner, Darstellung, S. 268.

38) Weis, Archiv des Kirchenrechtes, Bd. 2, S. 291. Longner, a. a. O. S. 264 ff.

39) Acten des bischöfl. Ord. zu Limburg. Wie wenig die naff. Regierung bei Besetzung der Pfarreien den Bischof von Limburg zu Rathe zog, beweist die Thatsache, daß Bischof Bausch mehr als einmal Diöcesanpriestern, welche sich für die ihnen verliehenen Pfarreien bei ihm bedankten, erklärte, er wisse nicht einmal, daß die Pfründen ihnen verliehen worden seien, noch viel weniger habe er bei der Verleihung derselben irgend welchen Einfluß ausgeübt.

den in seiner Diöcese vorgegangenen Versetzungen erhielt[40]). In Baden überließ der Großherzog dem Bischofe Ignaz Demeter aus besonderer Gnade das Präsentationsrecht auf 24 von den 841 Pfarreien der Erzdiöcese, und am 25. September 1844 räumte auch der König in Würtemberg dem Landesbischofe die Nomination zu fünfzehn Pfarrstellen ein[41]). Den von der weltlichen Macht Ernannten mußte hierauf der Bischof die canonische Institution ertheilen. Die Ernennung der Decane geschah in Hessen durch den Bischof nach vorherigem Einvernehmen mit der Regierung. In der Diöcese Rottenburg mußten die Bewerber um ein solches Amt ihre Petitionen an das bischöfliche Ordinariat und den Kgl. kathol. geistl. Rath in Stuttgart einsenden[42]). Letzterer hatte die Initiative und das Ordinariat nur das Recht, Gegenvorstellungen zu machen, die jedoch selten berücksichtigt wurden. Es fehlt sogar nicht an Fällen, daß Geistliche zu Decanen ernannt wurden, gegen welche die bischöfliche Behörde sich entschieden erklärt hatte[43]). In der Diöcese Limburg wurden die Decane vom Landesherrn auf Vorschlag des Bischofes angestellt. Sie führten auch den Titel herzogl. Decane. Erst dem jetzigen Bischofe gelang es nach großen Kämpfen, das ihm allein zustehende Recht sich wieder zu vindiciren[44]). Im Großherzogthum Baden bestanden neben den erzbischöfl. Decanen, welche wenig zu sagen hatten, noch landesherrl. Decane, denen die Aufsicht über Kirchen und Schulwesen in ihren Bezirken übertragen war. Sie standen in dieser Eigenschaft in gar keiner Beziehung zu ihrem Erzbischofe, sondern hatten die Kreisregierungen als ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde[45]). In die Besetzung der erledigten Domcapitelstellen mischten sich die Regierungen unbefugter Weise dadurch ein, daß sie das Recht beanspruchten, den neuernannten Domherrn, welcher doch aus der ihnen bereits vorgelegten und von ihnen genehmigten Candidatenliste genommen werden mußte, noch eigens zu bestätigen.

Wie weit die Staatsgewalt in ihren Anmaßungen sich verstieg, zeigt recht deutlich folgende Thatsache: Als der Erzbischof Voll den Domdecan

---

40) „Ich verlange das Präsentationsrecht nur in so weit es mir rechtlich gebührt, und meine Intention geht zunächst nur dahin, daß mir ein größerer Einfluß auf die Besetzung der Kirchenstellen überhaupt gestattet werde, daß ich nicht erst durch den Schwäbischen Merkur und das Regierungsblatt in Kenntniß gesetzt werde, wenn eine Kirchenstelle vergeben wurde." Worte des Bischofs Keller von Rottenburg. Actenm. Darst. S. 108. Ganz ähnliche Zustände waren in Baden. Denkschrift 1854, S. 25.

41) Kathol. Zustände, Abth. 1, S. 101. Bader, a. a. O. S. 200. Diese Gnade war dem Erzbischofe nur „persönlich und auf Lebenszeit" verliehen worden. Ueber Rottenburg vgl. Erwiederung der Regierung auf die Denkschrift des Bischofes von Rottenburg.

42) Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse, S. 422.

43) Actenm. Darstellung, S. 109.

44) Siehe 3. Theil.

45) Longner, a. a. O. S. 423.

v. Vicari vom Papste sich zum Weihbischofe erbitten wollte, wandte er sich am 30. August 1830 an den Großherzog, der ihm am 16. October durch die Kirchensection eröffnen ließ," daß Se. kgl. Hoheit gegen den Wunsch des Erzbischofes, den Domdecan v. Vicari als Weihbischof sich erbitten zu dürfen, unter der Bedingung nichts zu erinnern gefunden haben, daß die päpstliche Ernennungsurkunde zum Bischofe in partibus zur höchsten Genehmigung eingesendet werde."

Ebenso wurden auch die Bischofswahlen von den Regierungen vielfach beeinflußt. Der apostolische Stuhl hatte ihnen große Concessionen gemacht; allein diese genügten manchen Staatsmännern noch lange nicht. In Baden und Nassau wurde sogar die Wahlfreiheit der Domcapitel in einer recht eclatanten Weise verletzt. Nach dem Tode des Erzbischofes Bernhard Boll, dem man von Karlsruhe aus den unkirchlichen Engesser[46]), Director der Kirchensection als Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge aufzwingen wollte, was zum Glücke noch rechtzeitig vereitelt wurde, fand die Wahl seines Nachfolgers am 4. Mai 1836 statt. Als Regierungscommissär fungirte der geh. Rath und Director der katholischen Kirchensection K. A. Beeck. Das Metropolitancapitel, an welches Papst Gregor XVI. am 30. März ein Breve mit der eindringlichsten Aufforderung gerichtet hatte, einen würdigen Oberhirten zu wählen, überreichte seine Candidatenliste dem Großherzoge Leopold, welcher keinen der aufgestellten Candidaten als minder genehme Person zurückwies. Die einstimmige Wahl fiel auf den Bisthumsverweser Hermann von Vicari, der erst nach einer dreimaligen Aufforderung sich zur Annahme der Wahl entschloß. Kaum war aber dies geschehen, als der Regierungscommissär sich erhob und den Neugewählten recusirte[47]). Eine solche Beeinträchtigung seiner Wahlfreiheit wollte sich das Domcapitel nicht gefallen lassen. Es hatte um so mehr Grund dazu, da es ja der Regierung die Candidatenliste vorgelegt hatte, und diese somit die ihr mißliebigen Personen excludiren konnte. Nur nach langem Widerstreben und auf Bitten des Recusirten entschloß es sich zu einer Neuwahl. Ein sechsmaliges Scrutinium fand statt, ohne daß der Regierungscandidat Ignaz Demeter die Majorität erhalten konnte. Man mußte resultatlos auseinander gehen. Der neue Wahltag wurde auf den 14. Mai festgesetzt. Die Regierung ließ nur drei Namen — Hug, Demeter und Decan Engel von Sigmaringen — auf der Liste stehen. Das erste und zweite Scrutinium ergab keine Majorität; erst beim dritten wurde endlich Demeter gewählt. Seinen Informativproceß führte Bischof Keller von Rottenburg, der auch die Consecration vornahm. Das Programm der Feierlichkeit unterlag der landesherrlichen Genehmigung.

---

46) Kathol. Zustände, Abth. 1, S. 52.

47) A. a. O. S. 69. D. V.-Schrift 1854, Heft 1, S. 298 ff. Daß der Regierungscommissär dem Wahlacte beiwohnte, war schon gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Kirche.

Das Allerärgste dieser Art geschah aber im Herzogthum Nassau. Nach dem Tode des zweiten Bischofes († 9. April 1840)[48]) schickte das Domcapitel die Wahlliste nach Wiesbaden. Sie enthielt außer den Namen der sechs Domherren, Fölix, Brönner, Haas, Bohn, Schütz und Halm noch die Namen des Decan Heumann von Montabaur und der Pfarrer Mohr von Niederwalluf und Blum von Niederbrechen. Als Wahltag wurde der 9. Juli bestimmt. Am Tage vorher erschien der Regierungscommissär Möller in Limburg, welcher dem Domcapitel folgende höchst merkwürdige Erklärung im Namen des Herzogs zuerst mündlich und auf Verlangen des Domherrn Bohn schriftlich abgab: „Seine Durchl. der Herzog habe bei der Wichtigkeit, die der Gegenstand sowohl für die kathol. Einwohner, als für die Verhältnisse der kathol. Kirche überhaupt habe, sich veranlaßt gesehen, das Verzeichniß . . . in die sorgfältigste Erwägung zu ziehen, und sich demnach veranlaßt gesehen, von dem durch ihren höchstseligen Herrn Vater in der Fundationsurkunde des Bisthums vorbehaltenen Rechte in Beziehung auf die Wahlcandidaten, auf das sich auch eine Stelle der päpstlichen Bulle beziehe, bei der jetzigen Wahl Gebrauch zu machen."

„Höchstdieselben wollten daher, daß die Herren Domcapitularen Bohn und Halm, sowie Decan Heumann als Höchstihnen minder angenehm von der Liste gestrichen werden möchten. Der Herr Dombechant Fölix habe schon bei Aufstellung der Liste den Wunsch, nicht gewählt zu werden, aus solchen Gründen ausgesprochen, daß S. D. der Herzog, der hohen Würdigkeit desselben zur fraglichen Stelle ungeachtet, glaubten, dem erwähnten Wunsche nachgeben zu müssen. Die Herren Domcapitularen Brönner und Haas, welche erst kürzlich Beweise höchsten Wohlwollens erhalten, seien in gleichen Verhältnissen wie Herr Fölix. S. D. der Herzog unterstellten daher, daß dieselben auch gleichen Wunsch, wie dieser, hegen würden, und daß alsdann, wenn die Wahl auf einen derselben fiele, die Besetzung des bischöflichen Stuhles nur noch länger aufgehalten werden würde. — Der Herr Domcapitular Schütz habe, wie es den Mitgliedern des Domcapitels noch von der vorigen Wahl bekannt sei, das vollste Vertrauen des hochseligen Herzogs Wilhelm genossen, und genieße dasselbe in gleichem Maße bei S. D. dem jetztregierenden Herzog; derselbe habe auch von dem katholischen Clerus den sprechendsten Beweis des unbedingten Zutrauens dadurch erhalten, daß er wiederholt und unanimiter zum Deputirten bei der Versammlung der Landstände gewählt worden sei; und wie allgemein sein Zutrauen sich verbreitet habe, zeige sich darin, daß er mehrere Jahre hintereinander bei den Landtagen von

48) Als Curiosum sei hier mitgetheilt, daß die Wahl dieses Bischofs im Regierungsblatte folgendermaßen angekündigt wurde: „Se. Durchl. der Herzog haben zum Bischof von Limburg den bisherigen Domherrn und Dompfarrer Bausch zu ernennen geruht, welcher die päpstliche Confirmation erhalten hat." Kathol. Kirchenztg., Jahrgang 1835, S. 279.

der Landesdeputirten-Versammlung einstimmig zu ihrem Präsidenten gewählt worden sei. S. D. der Herzog hätten dies wohl erwogen, und hätten daher nur in dem besonderen persönlichen Wohlwollen, das Höchstsie dem Herrn Domherrn Schütz widmeten, dem von diesem in Wiesbaden auf das Dringendste ausgesprochenen Wunsche, nicht zum bischöflichen Stuhle gewählt zu werden, entsprochen. Nach allen diesen Erwägungen hätten S. D. daher den Regierungspräsidenten Möller beauftragt, dem 2c. Domcapitel als Entschließung auf die vorgelegte Candidatenliste zu eröffnen, daß es bei der auf morgen bestimmten Wahl aus den beiden von demselben als würdig und fähig designirten Herren Decan und Pfarrer Mohr und Professor und Pfarrer Blum denjenigen wählen möge, den es für den würdigsten zur Stelle eines Bischofs halte[49])."

Da nun Pfarrer Blum auf eine vom Domcapitel an ihn ergangene Anfrage ausdrücklich erklärte, er wünsche nicht gewählt zu werden, so blieb nur noch der andere Candidat übrig, für den auch die Majorität stimmte. Das Wahlgeschäft, welches die Regierung wie das Domcapitel gleich compromittirte, war beendigt, und der herzogl. Candidat glücklich zum Landesbischofe erkoren. Allein damit war die Sache doch nicht abgethan. Am 17. September 1841 richtete der Cardinalstaatssecretär Lambruschini im Auftrage des hl. Vaters ein Schreiben an das Limburger Domcapitel, durch welches die stattgehabte Bischofswahl wegen des dabei vorgekommenen „Mißbrauchs der weltlichen Gewalt" verworfen, der Gewählte aber „wegen der Zustimmung zu der durch Mißbrauch der weltlichen Gewalt auf ihn gefallenen Wahl" als unwählbar bezeichnet wird[50]). Dem Domcapitel, welches mit Verletzung aller canonischen Formen eine solche Wahl vorgenommen hatte, wurde dafür eine sehr ernste Rüge ertheilt und ihm nur aus einer ganz besondern Gnade des hl. Vaters die Ermächtigung zu einer Neuwahl ertheilt, obschon es durch sein Benehmen derselben sich unwürdig gemacht habe[51]). Nach den nothwendigen Verhandlungen mit der herzogl. Regierung schritten die Domcapitularen, denen der hl. Vater in dem erwähnten Schreiben so beherzigenswerthe Worte zugerufen hatte[52]), am 26. Januar 1842 zur Wahl eines Oberhirten.

---

49) Hist. pol. Blätter, Bd. 7, S. 297 ff.

50) Unde pariter gravissimae notae subjicitur Electus ipse, qui jam per Canones ineligibilis effectus propter assensum datum electioni de se factae abusu laicae potestatis, ob illam praeterea suspicionem nullo modo apostolicae Sedi probatus esse posset. Katholik, Bd. 83, Beil. S. 20.

51) Quippe indulgentiae et speciali gratiae locus esse non potest, ubi tam multipliciter tamque culpabiliter electionis ratio et ipsius Constitutionis praescriptio fuerint subversae. · A. a. O.

52) Caeterum SSmus., sicuti merito confidit, per Serenissimum Nassoviensem Ducem cautum omnino fore, ne suo nomine electionis libertati ullatenus detrahatur, ita vos, Illmi. Dni., ad Trident. Synodi mentem (sess. 24 de ref. cap. 1) vehementer per me hortatur ac monet, ut sanctitatem concrediti curae vestrae negotii

Sie fiel zur Freude des katholischen Volkes, zur Ehre des Domcapitels und zum Nutzen der Kirche auf den Pfarrer Peter Joseph Blum, der jetzt schon 25 Jahre die Bürde des bischöflichen Amtes trägt. Die päpstliche Präconisation erfolgte am 23. Mai. Die Consecration des Neugewählten nahm der hochwürdigste Bischof Johann Leonhard Pfaff von Fulda am 2. October in Limburg vor. Es war ein Freudentag für die ganze Diöcese.

Von Rottenburg sei nur kurz bemerkt, daß bei der Gesinnung des Domcapitels es keiner besondern Pression bedurfte, um nach dem Tode des Bischofes J. B. Keller († 17. October 1845) die Wahl des Domcapitulars Urban v. Ströbele[53]) durchzusetzen (8. Januar 1846). Der hl. Stuhl verweigerte ihr jedoch die Bestätigung, worauf am 14. Juni 1847 Kirchenrath Joseph Lipp, Decan und Stadtpfarrer in Ehingen an der Donau zum Bischofe gewählt wurde. Die päpstliche Bestätigung traf im folgenden Jahre ein; Weihe und Inthronisation des neuen Bischofs fand am 19. März 1848 statt[54]).

§. 11.

Verletzung der bischöflichen Rechte durch die Regierungen. Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens. Beschränkung der Disciplinargewalt des Bischofes. Verhandlungen hierüber in der Erzdiöcese Freiburg. Beeinträchtigung des Bischofes in der Regierung und Beaufsichtigung seiner Diöcesanen. Placet. Antikirchlicher Geist des Bureaukratismus. Der Schaffhauser Verein. Benehmen der badischen Regierung in dieser Sache. Handhabung der Censur. Behandlung der Geistlichen.

Die Begierde des bureaukratischen Staates, in die inneren Angelegenheiten der Kirche sich einzumischen, war durch seine unbefugte Theilnahme an der Erziehung und Anstellung der Geistlichen noch lange nicht befriedigt. Er strebte nach Alleinherrschaft, und wollte den Bischof auf das rein innere Gebiet des Geistes verweisen, während alles nach außen Hervortretende der weltlichen Gewalt zuständig sein sollte. Das ist eben die Natur der modernen Staatsallmacht, daß sie in Alles hineinsprechen und daher eine freie und selbstständig nach außen hervortretende Genossenschaft neben sich nicht dulden will. Man beansprucht für sich unbeschränkte Herrschaft, und für Alle in Allem sclavischen Gehorsam. In dieser Weise faß-

serio perpendentes imprimis memineritis, nihil vos ad Dei gloriam et populi salutem utilius facturos, quam si bonum pastorem et Ecclesiae isti gubernandae idoneum promoveri studeatis, simulque alienis peccatis communicantes mortaliter peccaturos, nisi quem digniorem et ecclesiae magis utilem judicaveritis, non quidem precibus vel humano affectu, aut ambientium suggestionibus, sed ejus exigentibus meritis praeficiendum diligenter curetis. A. a. O. S. 21.

53) Vogt, Verordnungen. S. 21.

54) Hist. pol. Blätter, Bd. 17, S. 190 ff.

ten auch im Allgemeinen die Staatsbehörden der oberrheinischen Kirchenprovinz ihr Verhältniß zur Kirche auf und handelten darnach; sie war vielfach der Willkür eines übermüthigen und intoleranten Beamtenthums preisgegeben.

Man könnte vielleicht dieses Urtheil etwas zu scharf finden; allein eine schlichte Aufzählung authentischer Thatsachen wird die Richtigkeit desselben darthun.

Vor Allem gebührt dem Bischofe, als dem Oberhaupte der Diöcese, die oberste Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens; denn es ist ja ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß jeder Eigenthümer sein Vermögen selbst und frei verwalten und verwenden darf, wenn er dazu nicht ganz unfähig ist. Demgemäß konnte auch die Kirche dasselbe Recht an sich schon beanspruchen, ganz abgesehen davon, daß sie schon seit einer Reihe von Jahrhunderten im Besitze desselben sich befand und durch die positivsten Bestimmungen darin geschützt war. Davon wollte jedoch der souveräne Staat nichts wissen und behielt sich selbst die ganze Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens vor. Er schrieb die Art und Weise derselben vor, organisirte die Verwaltungsbehörden und genehmigte die Kirchenbudgets, so daß keine Ausgabe ohne seine Zustimmung gemacht werden konnte. Es war also hier gerade das umgekehrte Verhältniß, wie es nach der Natur der Sache sowohl als auch nach dem positiven Rechte hätte sein sollen. Die Kirche besaß ihr Vermögen; aber der Staat verwaltete und verwendete es. Denn wenn man auch der bischöflichen Behörde noch hie und da eine Mitwirkung einräumte, so war dieselbe doch derart, daß den Staatsbeamten die letzte Entscheidung über die Verwendung des Kirchenvermögens zustand.

Nicht selten kam es vor, daß kirchliche Einkünfte zu einem ganz andern als ihrem Stiftungszwecke verwendet wurden. Dies war namentlich in Baden[1]) der Fall, wo man dem Erzbischofe gar keine Einsicht in die innere Verwaltung des Stiftungsvermögens gestattete. Er durfte nicht einmal das Rechnungswesen seines eigenen Seminars näher prüfen[2]).

Die angebliche Fürsorge des Staates für die Kirche offenbarte sich auch in der Gründung des sog. Intercalarfonds[3]). Gleich nach Errichtung der Diöcesen erließen die Fürsten besondere Edicte zur Gründung eines Fonds, aus welchem kirchliche Bedürfnisse, für die kein besonderer Rechtstitel da wäre, bestritten werden sollten. Ist dieses Bestreben der Landesherren auch anerkennenswerth, so darf man doch nicht vergessen, daß durch die von den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Mittel und durch die kirchlichen Obern der gleiche Zweck, also auf ganz legitimem Wege, hätte erreicht werden können und sicher auch erreicht worden wäre; denn

---

1) Siehe §. 16.

2) Vgl. Kathol. Zust. I, S. 60.

3) Die betreffenden Verordnungen über Verwaltung des Kirchenvermögens, Bildung des Intercalarfonds, finden sich: Longner, Darstellung der Rechtsverh., 299 ff.

die kathol. Kirche hat unverkennbar von jeher für jedes Bedürfniß in ihrer eigenen Organisation auch die Abhilfe gefunden. Ferner darf nicht vergessen werden, daß der Staat zu diesem Fonds auch nicht einen Kreuzer beisteuerte, sondern daß derselbe aus rein kirchlichem Vermögen und kirchlichen Einkünften gebildet wurde, indem man die Erträge vacanter Pfarreien admassirte und den Pfründnern gewisse Abgaben auferlegte, wodurch dann im Laufe der Zeit ein nicht unbedeutendes Capital zusammenfloß. Das Verdienst der Fürsten um die Bildung solcher Fonds ist demnach nicht sehr hoch anzuschlagen, und wird außerdem noch bedeutend durch den Umstand geschmälert, daß hierbei der Staat ganz willkürlich zu Werke ging, die so gebildeten Fonds in Händen hielt, sie bis zur Stunde „durch Staatsbeamte verwaltet und über ihre Verwendung bestimmt, der Kirche aber jede Disposition verweigert[4])". Der Bischof von Rottenburg durfte „auch nicht einen Gulden ohne Zustimmung des katholischen Kirchenrathes verausgaben[5])". Welch' eine empörende Controle! Und diese mußte und muß zum Theil noch jetzt die Kirche sich gefallen lassen.

Ein weiteres unveräußerliches Recht des Bischofes ist das Oberaufsichtsrecht über den Clerus und die Gläubigen seiner Diöcese, namentlich das Recht, die Pflichtvergessenen zurechtzuweisen und nach der Schwere ihrer Verbrechen zu bestrafen. Dieses Recht inhärirt wesentlich der Würde der Bischöfe, die der hl. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, und wurde auch seit den frühesten Zeiten von ihnen ausgeübt, weil eine Regierung ohne Strafgewalt unmöglich ist. Um aber jede Härte und Willkür möglichst ferne zu halten, hat das canonische Recht die Gränzen der bischöfl. Disciplinargewalt genau bestimmt und sowohl den Bischof in den Stand gesetzt, seine Diöcese wirklich zu regieren, als auch die ihm Untergebenen gegen jeden Mißbrauch seiner Gewalt sicher gestellt. Die vereinten Regierungen anerkannten auch durch die Annahme des Ultimatums dieses Recht, handelten ihm aber sogleich entgegen, indem sie im Widerspruche mit sich selbst in Art. 36 der Verordnung vom 30. Januar 1830 bestimmten: „den Geistlichen wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden;" eine Bestimmung, durch welche jeder Verurtheilte sich der Straffentenz entziehen oder wenigstens die Sache in die Länge ziehen konnte, abgesehen davon, daß hier wieder der Staat statt der Kirche in letzter Instanz entscheidet, und dazu noch über Dinge, die gar nicht vor sein Forum gehören.

Diese Verletzung der kirchlichen Gerichtsbarkeit war nicht die einzige. Auch in den Fällen, wo man den Bischof gegen ungehorsame Geistliche einschreiten ließ, unterlag sein Urtheil, sobald die Sache äußere Wirksam-

---

4) Denkschrift der Bischöfe der oberrh. Kirchenprovinz, 1853, S. 107.

5) Worte der bischöfl. Motion. Actenm. Darstellung, S. 20. Vgl. Roskovany, monumenta catholica II. etc., S. 654.

keit erlangen solle, der Genehmigung des Staates, welcher nicht selten die Initiative ergriff und sich schon in erster Instanz in die kirchlichen Gerechtsame Eingriffe erlaubte. Nach der öffentlichen Erklärung des Bischofes von Rottenburg in der Ständekammer stellte der kathol. Kirchenrath Untersuchungen über Geistliche an, erließ Strafedicte, sprach Suspensionen und Absetzungen aus, ohne dem bischöfl. Ordinariate auch nur eine Mittheilung zu machen[6]). Aehnlich war es in der Erzdiöcese. Der Erzbischof war ein bloßer Schatten geworden, und die Geistlichkeit unterlag auch „in rein geistlichen Geschäften der Willkür weltlicher Beamten," welche nach Belieben Strafen verhängten, ohne sich um das erzbischöfl. Ordinariat zu kümmern. Dieses hatte das Zusehen und konnte sich nur auf Ermahnungen beschränken, die natürlich nicht beachtet wurden, da die ungehorsamen Priester an den Kirchenräthen Beschützer fanden. Einer so unnatürlichen Stellung überdrüssig, hatte schon am 10. Februar 1830 Erzbischof Boll gegen die Beschränkung resp. Vernichtung der ihm zustehenden Disciplinargewalt protestirt[7]); allein es war ihm nicht möglich, einen geregelten Zustand herbeizuführen. Die Regierung ließ durch ein Mitglied der Kirchensection, den geistl. Rath Zahn, einen Entwurf ausarbeiten, den aber der Erzbischof nicht annehmen konnte, weil dieser Entwurf die Competenz des geistlichen Gerichtes zu sehr schmälerte und noch obendrein alle Erkenntnisse desselben der Staatsgenehmigung unterwarf. Nun sollte auf Befehl des Staatsministeriums vom Ministerium des Innern und dem erzbischöfl. Ordinariate ein neuer Entwurf ausgearbeitet werden. Er kam erst unter dem Nachfolger Boll's, Ignaz Demeter, 1838 zu Stande, wurde aber, bevor er dem Staatsministerium zur Genehmigung vorgelegt ward, von der Section wieder ganz umgeändert, so daß der neue Erzbischof dagegen Protest einlegte. Das Ministerium konnte diesen Protest nicht ganz ignoriren und mußte unangenehme Erörterungen in der ersten Ständekammer fürchten, in welcher Frhr. v. Andlaw schon 1837 eine Motion einbringen wollte, allein auf die Bitten des Erzbischofes selbst von seinem Vorhaben abstand. Wie wenig aber die Staatsmänner von Karlsruhe der Kirche gerecht werden wollten, beweist die nicht aus Gerechtigkeitsgefühl, sondern lediglich aus Furcht vor den Landständen erlassene Verordnung vom 23. Mai 1840, durch welche dem Erzbischofe die Befugniß zugestanden wird, gegen Geistliche, die sich Disciplinarvergehen zu Schulden kommen lassen, geringere Strafen, nämlich Verweise, Geldstrafen bis zu 30 fl. und Suspension vom Amte bis zur Dauer von vier Wochen zu erkennen und vollziehen zu lassen, ohne dazu vorgängige Staatsgenehmigung einholen zu müssen. Dabei wurde ihm zugleich die Verpflichtung auferlegt, der Kirchensection von

---

6) Motion, Art. 6. Actenm. Darst., S. 21. Roskovany, S. 654. Begründung der Motion. Actenm. Darst. S. 113 ff., wo der Bischof mehrere Beispiele anführt. Roskovany, S. 663 ff. Vgl. landesherrl. Verordn. vom 30. Januar 1830. Art. 6.

7) Kathol. Zustände I, S. 72.

jedem Strafurtheile sogleich eine Abschrift mitzutheilen. Alle höheren Straferkenntnisse mußten dagegen der Section vor ihrer Vollziehung vorgelegt und vom Ministerium genehmigt werden; außerdem hatte der Verurtheilte in allen Fällen den Recurs an die Staatsbehörde [8]). Eine weitere Bemerkung über diese Verordnung ist wohl überflüssig. Auch in Nassau war die Gewalt des Bischofes, ungeachtet der landesherrlichen Edicte vom 16. und 23. August 1803, welche die Gerichtsbarkeit desselben in Disciplinarsachen vollständig anerkennen, durch die intolerante, oranische Beamtenclique [9]) factisch aufgehoben. Am nobelsten behandelten auch in diesem Punkte die Regierungen beider Hessen die Katholiken ihrer Länder, obschon auch hier nicht Alles geordnet war, und namentlich die letzte Entscheidung den Ministerien zugesprochen wurde, welche die Appellationen verurtheilter Geistlichen auch annahmen.

Nur kurz angedeutet sei hier noch, daß die Regierung von Würtemberg dem Bischofe die Visitation seiner Diöcese dadurch erschwerte, daß sie dem bischöflichen Visitator einen landesherrlichen Commissär beigesellte, der alle Schritte desselben genau überwachen mußte [10]). In den übrigen Staaten der Kirchenprovinz war es in dieser Beziehung besser.

Auch in das Dispenswesen mischte sich der Staat ein. Anfangs hatten die verbündeten Regierungen den Plan gefaßt, den Bischöfen in Rom eine unbeschränkte Dispensationsgewalt zu erwirken, standen aber in der Folge wieder davon ab und ließen die Bischöfe die nothwendigen Dispensen in Rom erbitten. Nur die badische Regierung wollte den Erzbischof Bernhard nöthigen, mit Hintansetzung der päpstlichen Reservationen im nächsten Grade der Blutsverwandtschaft zu dispensiren, und da er sich dessen weigerte, ertheilte sie selbst die Dispens, ohne auf die Vorstellungen des Erzbischofes und seines Domcapitels zu achten [11]). In Würtemberg

---

8) A. a. O. und Utz, das kathol. Kirchenwesen, S. 48.

9) Kathol. Kirchen- und Schulzustände in Nassau, S. 16 und 21.

10) Bischöfl. Motion, Art. 4. Actenm. Darst. S. 20. Roskovany, S. 654.

11) Kathol. Zustände I, S. 60. Vgl. das Recht und der Rechtsschutz der kathol. Kirche in Deutschland u. s. w., von Wilh. Emmanuel, Freiherr v. Ketteler, Bischof von Mainz, S. 31. Die Zustände der Erzdiöcese schildert der gebeugte Oberhirt in seinem Berichte an Papst Gregor XVI. mit folgenden Worten: „Ceterum quam difficile atque arduum nobis sit, ejusmodi connubia in primo affinitatis gradu impedire, etiamsi parochi a me et curia mea desuper instructi et admoniti, parochianos suos graviter dehortari non desistant, non sine gemitu cordis mei sanctitati tuae referre valeo.

Imprimis enim praefecti locorum civiles, etiam infimae classis, in magnoducatu nostro potestate, in ejusmodi impedimentis, quoad effectus civiles, dispensandi gaudent, unde facultas talia connubia ineundi facillime obtinetur, sicque mirum non sit, si etiam catholici cum acatholicis permixti et tantâ facilitate illecti atque exemplis incitati temporalia commoda pastoralibus monitis praeferentes, jus sibi tales dispensationes a nobis exigendi potius quam exorandi vindicare videantur. Accedit, quod a magnoducali regimine severissime mihi et curiae meae

dispensirte das Oberamt von den Proclamationen und dem Hindernisse der geschlossenen Zeit; doch war es den Katholiken „unbenommen, zur vollkommenen inneren Beruhigung sich nachher an die geistliche Stelle zu wenden.“ Von gesetzlich eingegangenen Eheversprechen durfte das bischöfliche Ordinariat dispensiren; die 5 Gulden Gebühren aber flossen in die Staatskasse, die auch die nicht geringen Sporteln für die Dispensen, welche der Staat ertheilte, bezog. Beispielsweise sei nur angeführt, daß die Dispens vom dreimaligen Aufgebot 20 Gulden, für die Trauung in der geschlossenen Zeit je nach dem Vermögen der Nupturienten 3 bis 20 Gulden u. s. w. kostete[12]). Die bischöfliche Behörde durfte dagegen keine Taxen fordern.

Aber auch damit hatte die bureaukratische Bevormundung der Kirche ihr Ende noch nicht erreicht. Selbst in jenen Fällen, wo der Bischof selbstständig auftrat, war diese Selbstständigkeit oft nur leerer Schein. Er war nicht einmal in seinem Ordinariate vollständig Herr. Die Domherren sollten zugleich auch seine geistlichen Räthe[13]) sein und

---

vetitum sit, pro quacunque dispensatione taxas exigere, et multo magis tales extra ducatum transmittere, ita ut talium dispensationum candidati nec pro taxis nec pro expediendis litteris obolum solvant. Quid, quod regimen magnoducale mihi temeraria Febronii principia obtrudere, reservationes pontificias improbare, et Wessenbergii vestigia sectanda commendare non vereatur, qui sine ullo Romam recursu, potestate, ut sibi arrogabat, ordinariâ, per tot annos in quocunque propinquitatis gradu, ceu Constantiensis dioecesis administrator, dispensavit, ex quo nonnulli has reservationes quasi quodam jure praescriptionis abolitas asserere non erubuerunt.

Cum vero ego et curia mea talia principia aversantes et remonstrantes sensa nostra, apostolicae sedis juribus consentanea, civili regimini instando, obsecrando, arguendo in omni patientiâ et doctrinâ declarassemus, in hunc usque diem tamen responsum non accepimus, id autem iterato urgere non cessabimus. In tam arduis rerum circumstantiis quid in posterum mihi et curiae meae agendum sit, a sanctitate tua demississime exoramus consilium, ab omnium fidelium patre mandatum, sapientiae tuae simul et clementiae per omnia confidentes promptamque obedientiam, ut amantes filios decet, promittentes.“

12) Longner, Darstellung, S. 181 und 182. Kurz zusammengestellt bei Maurer, Uebersicht der für die katholische Geistlichkeit in Würtemberg bestehenden Gesetze. S. 64 ff.

13) In der Diöcese Limburg führte die bischöfl. Oberbehörde den Namen „bischöfliches Domcapitel.“ Da hierdurch Inconvenienzen entstanden, entschloß sich Bischof Peter Joseph eine Verordnung zu erlassen, wodurch dieser Behörde, wie in andern Diöcesen, der Name „bischöfliches Ordinariat“ beigelegt wurde. Diesen Entschluß theilte er am 18. November 1844 dem Regierungspräsidenten Möller mit dem Ersuchen mit, daß auch die Staatsbehörden mit der bischöflichen Behörde unter diesem Namen communiciren möchten. Der Regierungspräsident verweigerte dies, weil „das Domcapitel selbst als solches die oberste Verwaltung der Diöcese führen“ und neben ihm „eine besondere Oberbehörde“ nicht bestehen solle. Der Bischof, dessen Domcapitel ganz mit ihm einverstanden war, ergriff den Recurs an's Staatsministerium. Aber auch dieses gewährte seine Bitte nicht. Da erließ er am 13. März 1848

mit dem Bischofe ein Collegium bilden, an dessen Majorität er gebunden war. Er war also nur der Präsident dieses Collegiums. In seiner Abwesenheit sollte der Domdecan oder das älteste Mitglied des Capitels den Vorsitz führen. So bestimmte es ausdrücklich §. 21 der landesherrlichen Verordnung. Nach den kirchlichen Vorschriften hat das Domcapitel allerdings die Pflicht, den Bischof in der Verwaltung seiner Diöcese zu unterstützen, weshalb derselbe auch in vielen Fällen an den Rath und in wichtigen Dingen sogar an den Consens des Capitels gebunden ist; dagegen ist und bleibt der Bischof der alleinige Regent seines bischöfl. Sprengels und muß also auch das Recht haben, seine geistl. Räthe frei auswählen zu können. In Rottenburg wohnte ein weltlicher katholischer Rath mit dem Titel Oberkirchenrath allen Ordinariatssitzungen bei. Vor dem Jahre 1840 hatte derselbe sogar Stimmrecht. Sein Geschäft war, die jura circa sacra zu wahren und bei den Sitzungen darauf zu achten, daß die Gesetze und allgemeinen Verwaltungsgrundsätze nicht außer Acht gelassen würden. Ihm stand daher das Veto gegen jeden mißliebigen Beschluß des Ordinariats zu[14]). In den anderen Diöcesen wurde diese Vorsichtsmaßregel nicht in Anwendung gebracht. Wohl aber mußten hier, wie in Würtemberg, die bischöflichen Erlasse das Placet[15]) der Regierung an sich tragen. Selbst die Hirtenbriefe des Erzbischofes und des Bischofes von Rottenburg erschienen „mit königlicher Genehmigung." Es konnte ja etwas Staatsgefährliches in denselben enthalten sein! Was aber das Directorium, welches in letzterer Diöcese auch bis zum Jahre 1834 „cum placito regio" erschien, die Ruhe und Wohlfahrt des Staates Gefährdendes enthält, dürfte schwer nachgewiesen werden können. Daß ein Ordinariat sich so etwas gefallen ließ, ist traurig, obschon eine Staatsbehörde durch diese Art von Controle sich bei jedem vernünftigen Menschen nur lächerlich machte. Als Curiosum sei hier noch mitgetheilt, daß die nassauische Regierung dem ersten Hirtenbriefe des Bischofes Brand das Placet mit dem Anfügen ertheilte, „die

---

einen Hirtenbrief, der von allen Canzeln verlesen werden mußte, durch welchen die Bezeichnung „bischöfliches Ordinariat" befohlen wird. Diese Verordnung wurde auch der Regierung mitgetheilt. Einige nassauische Amtmänner schickten das bischöfliche Schreiben auf eine sehr ungeziemende Weise zurück. Der Minister Vollpracht aber suchte einzulenken und gestattete am 31. März 1849 die Benennung „bischöfliches Ordinariat" jedoch unter der Bedingung, daß alle Domherren auch geistliche Räthe sein müßten, und „durch die Billigung der fraglichen Einrichtung keineswegs eine Verpflichtung des Domainenfiscus oder des katholischen Centralkirchenfonds zur Aufbringung dadurch etwa veranlaßter höherer Kosten ausgesprochen oder anerkannt werde."

14) Longner, a. a. O. S. 169.

15) Verordnung vom 30. Januar 1830. §. 4. Wie die Acten des Limburger Ordinariats bezeugen, pflegten die amtlichen Schreiben der dortigen kirchlichen Oberbehörde mit der devoten Erklärung zu schließen: „Uebrigens stellen wir Alles dem weisen Ermessen der herzoglichen Landesregierung anheim." Die weltliche Macht erläßt also schließlich die Befehle, und die kirchliche Behörde hat nur das Recht, Vorschläge zu machen und die allerhöchsten Befehle devotest zu vollziehen.

im Eingange vorkommenden Worte, und die Gnade des heiligen apostolischen Stuhles, sollten weggelassen werden," wofür unter Anderem auch geltend gemacht wird, daß die Ernennung des Bischofes „von Sr. herzogl. Durchlaucht in Uebereinstimmung mit dem päpstl. Stuhle" geschehen sei. Einem anderen Hirtenbriefe verweigerte die Regierung in Wiesbaden das Placet, weil in „demselben der österlichen Communionpflicht erwähnt, und von den Strafen, welche auf Unterlassung derselben gesetzt seien, geredet würde."

Die eben angeführten Eingriffe des Staates und seine Beaufsichtigung der Kirche wurden für dieselbe noch durch den Umstand gefährlich, daß einige Regierungen es darauf anlegten, die Bischöfe und tüchtigen Geistlichen nach Herzenslust zu quälen. Die pflichttreuen Geistlichen wurden zurückgesetzt, die minder guten dagegen begünstigt. Wie es in dieser Beziehung in Baden aussah, wo die Regierung, ungeachtet der Protestation des Erzbischofes Bernhard, die unkirchlichen Professoren Reichlin-Meldegg und Schreiber an ihren Stellen ließ, haben wir schon gesehen[16]). Der alte Erzbischof mußte zusehen, wie diese Priester die jungen Theologen mit Frivolität und Vorurtheilen gegen die Kirche erfüllten. Nicht besser erging es seinem Nachfolger Ignaz Demeter, welcher die Entfernung Zahn's aus der Kirchensection und des Directors Nabholz aus dem Schullehrerseminar zu Ettlingen vergebens verlangte[17]).

Am allerdeutlichsten aber zeigte die badische Regierung, wie sehr sie der antikirchlichen Partei gewogen sei, in den Verhandlungen mit dem Erzbischofe von Freiburg bezüglich des Schaffhauser Vereins. Dieser Verein wurde von dem berüchtigten Professor Fischer in Lucern, einem Priester, der im offenen Concubinate lebte, gestiftet. Nach den Statuten sollte er aus Geistlichen und Laien bestehen und die freie Besprechung kirchlicher Angelegenheiten in Rede und Schrift zum Zwecke haben. Man braucht aber nur die Antecedentien seines Stifters zu kennen, um keinen Augenblick im Zweifel darüber zu sein, daß die eigentliche Tendenz des genannten Vereins nicht „Beförderung des kirchlichen Lebens", wie die Statuten angeben, sondern Zerstörung desselben war. Diese Tendenz sprach auch die Leipziger Allg. Zeitung, in welche Fischer correspondirte, etwas verblümt mit den Worten aus: „die Synode von Schaffhausen werde dem Jesuitismus und Ultramontanismus ein festes Bollwerk entgegensetzen." Dem Vereine schlossen sich alsbald Geistliche und Laien aus Baden, Würtemberg und der Schweiz an, die ihre erste Hauptversammlung in einem Gasthause zu Schaffhausen abhielten. Besonders thätig für denselben war der Decan Dominicus Kuenzer, Pfarrer der Spitalkirche zum hl. Augustin in Constanz. Er gehörte mit ganzer Seele der extrem radicalen Partei an, welche ebenso sehr die Kirche als den Staat bekämpfte.

---

16) §. 10.

17) Kathol. Zustände, Abthl. 1, S. 74.

Schon längst mit der Kirche zerfallen, hatte er doch nicht die Ehrlichkeit, sie zu verlassen und dann offen zu bekämpfen, sondern er suchte unter dem Scheine eines Freundes der Kirche ihre Fundamente zu unterwühlen. An Gesinnung stimmte er mit den radicalen Stimmführern im Frankfurter Parlamente, dem er als Deputirter angehörte, vollkommen überein, an Character aber stand er unendlich weit hinter ihnen zurück. „Er gehörte," nach dem Bilde, welches der Bischof von Mainz in seiner Broschüre, das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland, von ihm entwirft, „dem Gifte an, das unter dem Scheine der gesunden Nahrung sich in das Innerste einschleicht, um da das Leben zu zerstören. Er blieb Priester und Decan, er aß das Brod der Kirche fort und suchte nur unter diesem Scheine alle illuminatistischen, rationalistischen und kirchenfeindlichen Elemente, die im achtzehnten Jahrhundert in viele Glieder der Kirche aus dem Priester- und Laienstande sich eingeschlichen, und welche die Kirche aus jenem Jahrhundert mit sich in die Gegenwart herübergenommen hatte, zu einigen und zu sammeln." In dieser Absicht übernahm er auch die Leitung dieses Vereines, dessen Mitglieder ihn zu ihrem Präsidenten erkoren. Von solchen Persönlichkeiten wie Fischer und Kuenzer war nur Schlimmes für die Kirche zu erwarten. Wirklich trat auch schon in der ersten Versammlung der Pferdefuß gewaltig hervor; denn ein Hauptgegenstand der wissenschaftlichen Besprechung war die Aufhebung des Cölibates. Noch unverholener sprach das Vereinsmitglied Pfarrer Renn von Weizen auf einer Pastoralconferenz zu Bondorf am 8. October 1838 sich über den eigentlichen Zweck des Schaffhauser Vereins aus. Er erklärte hier frank und frei, derselbe sei gegen den Ultramontanismus, welcher immer mehr sein Haupt erhebe, gegen jede Verunstaltung des Kirchenthumes und gegen die übermächtigen Eingriffe des Papstthums gegründet; die wahre Absicht desselben sei, die Religion von dem vielen Außerwesentlichen, das sich im Laufe der Zeit angesetzt, zu reinigen, die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche gegen die Uebermacht des Papstes und der Bischöfe zu schützen und allen Aberglauben auszurotten, weshalb ein jedes Mitglied dazu beitragen müßte, durch Broschüren und Zeitschriften, wie die freimüthigen Blätter von Pflanz und die Kirchenzeitung von Fischer, die Aufklärung zu befördern und namentlich die Schullehrer für den Verein zu gewinnen[18]).

---

18) „Es haben sich unter dem Vorsitze und unter der Leitung des Herrn Decans Kuenzer von Constanz unter dem 4. dieses in der Schweizerischen Stadt Schaffhausen mehrere ansehnliche Männer geistlichen und weltlichen Standes aus Baden, Würtemberg und aus der Schweiz in der lobenswerthen Absicht versammelt, einen Verein zu bilden, der sich dem von Tag zu Tag sich mehrenden, immer weiter ausbreitenden, und wie wir in der Kölner Geschichte leider beobachten, sich ungemein verstärkenden Ultramontanismus und Romanismus mit Kraft entgegensetze, und das durch denselben verunstaltete Kirchenthum reinige, und die übermächtigen Eingriffe des Papstthums mit starker Hand abwehre. Da man sich unwandelbar an dem Grundsatz festhält;

Ein solches Treiben seiner Geistlichkeit konnte der Erzbischof, dem die Rede Renn's eingesandt wurde, nicht dulden. Seine Pflicht gebot ihm unverzüglich einzuschreiten. Hierzu wurde er noch besonders ermahnt durch ein päpstliches Breve vom 23. Nov. 1838, in welchem Gregor XVI. das unlautere und freche Treiben mehrerer Cleriker, „die wegen ihrer schlechten Lebensweise selbst den Akatholiken verhaßt seien," tief beklagt, und unter Hinweisung auf die Conferenz in Bondorf den Erzbischof auffordert, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen und hierüber Bericht zu erstatten.

Schon am 19. October 1838 hatte der Erzbischof in dieser Sache Schritte gethan. Aber die Art und Weise, wie er auftrat, gibt uns wieder so recht einen Begriff, welche Stellung der kirchliche Oberhirt seinem Clerus gegenüber einnahm. Er wandte sich nicht direct an seine Geistlichkeit, um unter Androhung der Suspension oder anderer kirchlicher Strafen die Theilnahme an dem genannten Vereine zu verbieten, sondern — an

---

„In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas," wird man besonders trachten, die Religion von allem Außerwesentlichen, das sich im Verlauf der Jahrhunderte so sehr angehäuft, und zum Nachtheile derselben oft an die Stelle des Wesentlichen gesetzt hat, zu reinigen und zu befreien, und die Unabhängigkeit der Kirche, die durch die Uebermacht des Papstthums und des Episcopats beinahe verloren gegangen, zu retten. Wer daher gleiche Gesinnungen theilt, wer von dem hohen Muthe beseelt ist, die Kirche Gottes von den ihrer so unwürdigen Fesseln zu befreien, der trete auf unsere Seite, der bringe freudig die Opfer, welche das Interesse einer so heiligen gemeinschaftlichen Sache fordert. Die Tendenz unsers Vereins geht vornehmlich dahin, der guten Sache durch Zeitblätter und andre kleine Schriften, welche unter das Volk zur Beförderung der Aufklärung und zur Verdrängung des Aberglaubens zahlreich vertheilt und überall verbreitet werden müssen, zu dienen. Da so viele ultramontanische Zeitschriften in unseren Tagen aufkommen und ungemein verbreitet werden, so ist sehr zu bedauern, daß die zwei, unsern Zweck so ganz besonders fördernden Blätter und Zeitschriften, von Pflanz, und die allgemeine Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz aus Mangel an Abonnenten fast eingehen. Wir werden daher aus unsern Kräften dahin arbeiten und gemeinschaftlich dazu beitragen, daß die Existenz dieser zwei Zeitschriften gesichert bleibe. Jedes Vereinsmitglied wird daher bei dem Eintritte in den Verein zwei Gulden entrichten, und macht sich sogleich verbindlich, pro rata die übrigen erforderlichen Kosten zu tragen. Da die Schullehrer, die unserm Vereine beitreten, vorzüglich unserm Zwecke durch Verbreitung unserer Grundsätze und unserer Schriften dienlich sein können, so werden dieselben gratis in denselben aufgenommen; und zwar um so mehr, als sie gewöhnlich nur geringe Besoldung haben. Mit Vergnügen bemerke ich, daß wichtige Männer unserm Vereine beitreten, und wir dürfen uns daher der frohen Hoffnung hingeben, daß bei gemeinschaftlichem Zusammenwirken Großes durch denselben werde vollbracht werden. In Bälde werden die Statuten des Vereines im Drucke erscheinen und in die Hände der Vereinsglieder kommen. Vorstand und Director des Gesammtvereins ist Herr Decan Kuenzer von Constanz. Zum Districtsvorstande unsres Bezirkes ist Herr Decanatsverweser Pfarrer Meister von Niedern ernannt. Jährlich wird eine allgemeine, und in den Bezirken werden nach Bedürfniß besondere Bezirksversammlungen gehalten werden."

Bericht des Pfarrers Joseph Karl Franz von Kappel bei Neustadt vom 15. Oct. 1838 an das erzbischöfliche Ordinariat, dem er diese Rede einschickte.

die katholische Kirchensection, welcher er am 23. October auch die oben erwähnte Rede des Pfarrers Renn, und am 30. November die gedruckten Vereinsstatuten vorlegte, mit dem Ersuchen, gegen einen so „staats- und kirchengefährlichen Verein“ einzuschreiten.

Das Schreiben des Erzbischofes verdient um so mehr unsere Aufmerksamkeit, als darin in der devotesten Weise die überaus traurigen kirchlichen Verhältnisse der Erzdiöcese und die ganz unnatürlichen Beziehungen des Oberhirten zu seinem Clerus besprochen werden. „In gänzlicher Ermanglung,“ schreibt der betrübte Erzbischof, „der so oft verlangten und selbst in der hohen Kammer versprochenen Strafgewalt entwickelt sich das lose Treiben unzufriedener, ungehorsamer und ultra-reformirender Geistlichen immer mehr, so daß unsere frühere Prophezeiung von der Verschlechterung des Clerus und der Aufwiegelung des Volkes in baldige Erfüllung gehen dürfte. Es versammelte sich am 4. October eine große Anzahl von katholischen Geistlichen und sogar Laien aus Deutschland und der Schweiz in Schaffhausen. Sie gründeten einen statutenmäßigen Verein zur Berathung katholisch-kirchlicher Angelegenheiten, welche durch Zeitschriften verbreitet werden sollen. Einmal verfehlen sich diese Herren gegen das längst bestehende landesherrliche und kirchenobrigkeitliche Gesetz, ohne beiderseitige Erlaubniß und noch weniger für Stiftung von Vereinen das Ausland zu betreten. Sie können sich nicht mit Unkunde dieser Verordnung entschuldigen, da der geistliche Rath Wocheler und Decan Kuenzer bei benannter Versammlung gewesen sein sollen, denen das Verbot nicht unbekannt sein kann. Sie begründen einen Verein, und einen ständigen Verein, worin auch Laien aufgenommen werden. Wenn unanständige Volksversammlungen im Lande verboten sind, sollten dergleichen Zusammenkünfte nicht viel mehr im Auslande verpönt sein! Statutenmäßige Gesellschaften fallen gar zu leicht in die Kategorie geheimer Gesellschaften, deren Gefahren auch auf weitem Wege zu vermeiden sind. Aber vielleicht heiligt der Zweck dies Mittel? Vielleicht verdienen sie noch Lob, da der Zweck nur die Berathung kirchlicher Angelegenheiten umfaßt? Von einer Seite ist dies Vereinmittel ganz unnöthig, weil in unserer Erzdiöcese die Pastoral-Conferenzen schon seit mehreren Jahren neu ins Leben gerufen und wirklich in allen Kapiteln mit großem Eifer gehalten werden. Von der andern Seite springt der Zweck dieser Schweizer Versammlungen nur zu klar in die Augen. Diese Vereine sollen die Synoden ersetzen, und die Synoden Das erzielen, was mehrere öffentliche Blätter so sehnlich wünschen, nämlich Aufhebung des Cölibates. Möchte sich doch die hohe Stelle die kleine Mühe geben, die letzten badischen Kirchenblätter zu lesen und insbesondere die Schweizer Zeitung, wo ein badischer Pfarrer des Landcapitels Stühlingen, Johannes Renn in Weizen, dem Deputirten Kuenzer öffentliche Vorwürfe macht, daß er bei Besprechung des Cölibats in der zweiten hohen Kammer sich den Aeußerungen zweier Staatsminister nicht kräftiger opponirt habe! Endlich

sind auch Laien aufgenommen und aufnahmsfähig, wodurch zum Trotz der kirchlich-hierarchischen Verfassung eine demokratische eingeführt werden will. Was wird da herauskommen? Der Ungehorsam gegen die Kirchenobrigkeit, der ohnehin unter einem großen Theile des Clerus einen hohen Grad erreicht hat, wird den höchsten erreichen und alle jene bitteren Folgen nach sich ziehen, welche das Band zwischen Bischof und Clerus, ja zwischen Kirche und Staat vielleicht mit blutigen Scenen zerreißen. Wir haben bisher leider kein anderes Strafmittel als Verweise. Wie aber diese belächelt und verspottet, verachtet und verhöhnt werden, davon zeugen sämmtliche Oppositionsblätter. Würden wir im rubricirten Falle auch die gründlichste Belehrung und Warnung ergehen lassen, so würde diese in badischen und schweizer Blättern veröffentlicht und mit Koth beworfen. Wir hoffen daher von Seite des hohen Ministeriums bald kräftige Einschreitung, ein unbedingtes Verbot dieser ausländischen Versammlungen, welches auch nur dann wirken wird, wenn es mit einer scharfen Strafe belegt ist. Wenigstens ersuchen wir um eine baldmögliche gefällige Rückäußerung."

Die geistlichen und weltlichen Mitglieder der Kirchensection theilten jedoch nicht die Befürchtungen des Erzbischofes, und sein eindringliches, wahrhaft rührendes Flehen hatte keinen Erfolg. Am 21. Dezember erfolgte die Antwort der Section, welche sogar ein Gutachten Kuenzer's (12. Dezember) eingeholt hatte, und darauf gestützt das Gesuch des Erzbischofes ablehnte.

Gegen diese schmachvolle Entscheidung der Kirchensection ergriff der betrübte Erzbischof Ignaz den Recurs an das Ministerium d. J., an welches er am 11. Januar 1839 unter Hinweisung auf die gefährliche Tendenz des besagten Vereines die Bitte richtete, ihm in dieser Angelegenheit seinen Schutz angedeihen zu lassen. Die Schlußworte seiner Vorstellung sind wieder ein wichtiges Actenstück zur Kenntniß der badischen Kirchentyrannei. „Wenn das hochpreisliche Ministerium," so heißt es in der Vorstellung des Ordinariates, „uns vielleicht gar den Vorwurf machen wollte, daß wir gegen die Theilnehmer fraglichen Vereins nicht eingeschritten seien, so müssen wir diesen Vorwurf für einen schmerzlichen Spott halten, da uns die Hände gebunden sind, mit Kraft einzuschreiten und unsere Drohungen zu erfüllen. Diese Herren wissen wohl, daß uns die gehörige Strafgewalt fehlt, sonst würden sie sich keine solche unkirchlichen Handlungen erlauben. Nebenbei wären wir von der hohen katholischen Ministerial-Section eines tadelhaften Eingriffes in die Landesgesetze beschuldigt worden, wenn wir gegen Jene eingeschritten wären, welche man durch das übel verstandene Gesetz zu schützen sucht. Diese seit zehn Jahren ehrfurchtsvoll begehrte und selbst am letzten Landtag neuerdings versprochene, aber bis heute vorenthaltene Strafgewalt wird zwar unser hochwürdigster Erzbischof am nächsten Landtag in einer eignen Motion entwickeln, und dieses wesentliche Episcopalrecht noch fordern. Aber bis

dahin möchte es in fraglicher Angelegenheit zu spät sein. Jam proximus ardet Ucalegon. Bis dahin vermehrt sich diese Gesellschaft gleich einer Lawine, und das Haus möchte in vollen Flammen stehen, bis die Strafgewalt in unsre Hände gelegt ist!"

Die Bitte des Kirchenfürsten fand kein Gehör. Am 15. März 1839 ließ ihm das Ministerium durch die Section antworten, daß der neugegründete Verein allerdings „sich als gefahrdrohend erweisen könne," aber doch kein Grund zu seiner Auflösung vorhanden sei. Man müsse daher abwarten, „ob er durch die Art seiner Wirksamkeit zureichenden Grund zur polizeilichen Einschreitung gebe," und vorerst ein wachsames Auge auf denselben haben.

Dabei blieb es. Das Einzige, was geschah, war der Befehl an die Kreisregierungen, „auf das Benehmen des fraglichen Vereines ein strenges Augenmerk zu richten und jede zu ihrer Kenntniß kommende Thatsache, welche eine ordnungswidrige Tendenz verrathe, sogleich anzuzeigen." Auch dem Ordinariate wurde aufgetragen, ebenfalls über diesen Verein zu wachen und „nicht zu unterlassen, sobald bestimmte Thatsachen, welche gesetz- und ordnungswidrige Bestreben des Vereines beurkunden, constatirt seien, sogleich der katholischen Kirchensection Mittheilung hierüber zu machen."

Der Erzbischof griff nun zu einem andern Mittel, um seine Geistlichen von der Betheiligung an diesem demagogischen Vereine abzuhalten. Er verweigerte ihnen den Urlaub, ihre Pfarreien zu verlassen, um an der auf den 3. October in Schaffhausen anberaumten Versammlung eines Vereines theilzunehmen, welchen das Oberhaupt der Kirche mißbilligt hatte. Der bezügliche Erlaß ist vom 22. September 1839. In demselben heißt es: „Da die Pfarreien ohne specielle kirchenobrigkeitliche Dispens nicht verlassen werden dürfen, da die Reisen ins Ausland auch noch einer besonderen Erlaubniß der Staatsbehörden bedürfen, da ferner die Stimme des Oberhauptes der Kirche sich mißbilligend gegen diese Zusammenkunft ausgesprochen hat, so halten wir uns verpflichtet, die Theilnahme unseres Clerus an diesem Convente zu verbieten." Gegen dieses Verbot protestirte am 27. October 1839 der Präsident des Vereines, Dominicus Kuenzer, der seinen, alle Ehrfurcht gegen den Papst und seinen Erzbischof verletzenden Bericht an's Ordinariat mit den Worten schließt: „der Vereinsvorstand muß einen günstigen Beschluß um so mehr erwarten, als es ihm höchst unangenehm wäre, gegen ein Ordinariatsverbot, das des landesherrlichen Placets ermangelt und die Gesetzgebung des Landes desavouirt, und das eine der hohen Stelle sehr unangenehme Kammerverhandlung veranlassen könnte, den Recurs an die Staatsbehörde ergreifen zu müssen."

Auf die freche Sprache dieses ungehorsamen Priesters antwortete der Erzbischof am 15. November desselben Jahres. Das Schreiben ist in der allermildesten Form abgefaßt und beschränkt sich nur darauf, Kuenzer's Gründe für den Verein zu widerlegen, und seine Behauptung, der Papst

habe durch sein Breve die Grenzen seiner Befugnisse überschritten, sanft zu rügen. Uebrigens wird das Verbot vom 22. September aufrecht erhalten.

Auf eine Anfrage des Ministeriums (15. Mai 1840), ob das erzbischöfliche Ordinariat durch seinen Erlaß vom 22. September 1839 nur die auf den 3. October desselben Jahres ausgeschriebene Versammlung zu besuchen verboten habe, oder dieses Verbot für alle ähnlichen Zusammenkünfte in der Zukunft, selbst für den Fall, daß die Geistlichen um Urlaub nachsuchten, gegeben habe, antwortete dasselbe am 12. Juni, daß es für künftige Fälle seine Erlaubniß zum Besuche der Versammlungen des Schaffhauser Vereines davon abhängig mache, daß ihm vorher das Verzeichniß der Geistlichen, der Ort der Zusammenkunft, die Gegenstände der Berathung und die beiläufige Dauer der Verhandlungen angezeigt würden. Diese Erklärung verursachte einen Conflict des Ordinariats mit der Kirchensection, welche sich Kuenzer's und seiner Consorten annahm und schließlich die ganze Sache an's Ministerium brachte. Dasselbe entschied nun in letzter Instanz in Sachen des Erzbischofes gegen einen ungehorsamen Priester, und rescribirte an das erzbischöfliche Ordinariat am 4. Juli 1840, man wolle ihm zwar die Befugniß, den Geistlichen Urlaub zu ertheilen, nicht bestreiten; dagegen könne ihm von Seiten des Staates in keiner Weise das Recht eingeräumt werden, „seinem Clerus in einer allgemeinen Verfügung die Theilnahme an einer Versammlung eines nicht verbotenen Vereines zu untersagen, ohne vorher das Staatsgutheißen zu einem solchen Verbote eingeholt zu haben.“ Uebrigens könne das Ordinariat ein Genehmigungsrecht um so weniger in Anspruch nehmen, da es sich hier nicht „um eine clericale Versammlung im Sinne des canonischen Rechtes,“ sondern um einen aus Clerikern und Laien gebildeten Verein handele, „der sich nach seinen Statuten vorzüglich wissenschaftliche Fortbildung und Beförderung ächt kirchlichen Lebens zum Zwecke gesetzt habe.“ Auf Befehl des Ministeriums wurde dieser Erlaß durch die Kirchensection auch dem Decan Kuenzer in Abschrift mitgetheilt.

Noch einmal wandte sich der in seinen Rechten und seinem Gewissen von der Staatsregierung so tief gekränkte Erzbischof an das Ministerium, welchem er in einer von Hirscher verfaßten Zuschrift den wahren Zweck des Vereines, der freilich keinem vernünftigen Menschen ein Geheimniß war, enthüllte, und zugleich erklärte, er müsse alle Verantwortlichkeit für die Folgen von sich ablehnen, welche aus der Verweigerung des Schutzes in dieser Angelegenheit entstehen könne. Er fand jedoch kein Gehör. Das Ministerium erwiederte am 23. October 1840, der besagte Verein sei der Kirchenordnung nicht gefährlich, und es bleibe bei der früheren Entscheidung. Zu derselben Zeit wurde zum Hohne des erzbischöflichen Ordinariates und zum größten Kummer aller glaubenstreuen Katholiken der Decan Kuenzer von der Oberschulconferenz zum Prüfungscommissär des

Schullehrerseminars in Meersburg ernannt. In dieser Eigenschaft konnte er recht für die Zwecke seines Vereines bei den Lehramtscandidaten wirken.

Unterdessen hatte der geistige Vater des Schaffhauser Vereines für ächt kirchliches Leben das Weite gesucht. Das ärgerliche Leben Fischer's rief endlich eine Opposition gegen ihn hervor, welche ihn veranlaßte, nach Amerika auszuwandern. Er hinterließ einen offenen Brief an den Bischof von Basel, in welchem er erklärte, er habe bisher so gelebt um zu beweisen, daß man Priester sein könne ohne Cölibatär zu sein, und — eine Schuld von mehreren Hundert Gulden, welche für den Druck reformatorischer Schriften verausgabt worden waren.

Ihre Bezahlung war das Hauptthema, mit welchem sich der Verein, der 1840 in Geisingen tagte, beschäftigte. Außerdem beriethen sich die Vereinsgenossen über die Mittel zur Erhaltung der liberalen, lichtfreundlichen Blätter, welche aus Mangel an Abonnenten einzugehen drohten. Wissenschaftliche Arbeiten wurden für diese Versammlung keine geliefert, auch nicht für die Conferenz in Altdorf bei Engen, wo die Mitglieder am 13. October des folgenden Jahres zusammenkamen. Außer der Rede Kuenzer's über die Abnahme der liberalen Kirchenblätter und das zunehmende Aufkommen der ultramontanen Schriften wurden keine Vorträge gehalten. Die ganze Thätigkeit der Theilnehmer an dieser Versammlung für Wissenschaft und ächt kirchliches Leben beschränkte sich daher auf das Verzehren eines guten Mittagsmahles. Erst gegen Abend trennten sich die Herren, deren im Ganzen etwa 20 gegenwärtig waren, um im nächsten Jahre, am 31. August 1842, in Stockach zusammenzukommen. Um mehr Eclat zu machen wurde letztere Conferenz öffentlich gehalten. Doch die letzte Stunde hatte jetzt geschlagen. Aller Bestrebungen ungeachtet ging der Verein für Wissenschaft aus Mangel an Wissenschaft zu Grunde. Seine elenden Tiraden konnten doch die Gemüther auf die Dauer nicht fesseln. Er zerfiel in sich selbst[19]).

Die Geschichte dieses Vereines, bei deren Darstellung durchaus actenmäßig verfahren wurde, ist dadurch sehr lehrreich, daß sie die Gesinnungen, von welchen die badische Regierung gegen die Kirche erfüllt war, trefflich manifestirt. Es gehörte doch schon eine große Abneigung gegen dieselbe dazu, um einen Verein, der aus purer Opposition gegen die wirkliche, wahrhafte katholische Kirche ins Leben gerufen worden war, zu hegen, und trotz des nachgewiesenen gefährlichen Planes denselben in Schutz zu nehmen. Die Regierung bedachte nicht, daß sie durch ihr Benehmen ihre eigene Autorität gewaltig erschütterte. Der Ungehorsam gegen die Kirche schlug alsbald in Ungehorsam gegen den Landesfürsten um. Das Jahr 1848 hat den Beweis geliefert. Die von der Staatsgewalt in Baden gegen den Erzbischof in Schutz genommenen Geistlichen waren damals die ärgsten Wühler. Voran steht Kuenzer selbst. Die

19) Kathol. Zustände, Abthl. 1 und 2. S. 83 ff. und S. 56 ff.

wegen ihres katholischen Sinnes zurückgesetzten und mißhandelten Priester aber gaben heldenmüthige Proben ihrer Treue. Wie es scheint, hat aber die badische Regierung aus dieser Erfahrung keinen Nutzen gezogen.

Wie die Heterodoxie einen Priester zum Schützlinge der Staatsbureaukraten machte, so war die orthodoxe Gesinnung eines Mannes schon ein hinreichender Grund für manche Regierungen, ihn zurückzusetzen und die gegründetsten Ansprüche desselben auf eine Kirchenpfründe unberücksichtigt zu lassen. So erhielt der jetzige Domcapitular und Professor Dr. Dieringer, damals Repetent im Seminar zu Freiburg i. B., das Indigenat in Baden nicht, „weil er ein eifernder Verfechter der crassesten scholastisch-theologischen Ideen, ein Genosse der Obscuranten-Partei und ein rüstiger Kämpfer exorbitanter ultramontanischer Tendenzen" sei. Und doch bestand sein ganzes Verbrechen darin, daß er eine ruhig gehaltene Abhandlung über den Exorcismus in die Tübinger Quartalschrift hatte einrücken lassen. Einem Badenser, der in Rom seine Studien gemacht hatte, wurde die Aufnahme in den Clerus von der Regierung verweigert [20]). Ein noch auffallenderes Beispiel staatskirchlicher Intoleranz ist das Verfahren der badischen Regierung gegen den aus §. 10 uns schon bekannten Vicar Müller von St. Martin in Freiburg und den Domprähendar Sulzer. Beide wurden der religiösen Unduldsamkeit bezüchtigt, weil sie den Muth hatten, dem immer mehr um sich greifenden religiösen Indifferentismus entgegen zu treten. Namentlich sollte Sulzer in einer Predigt am 4. Adventsonntag 1840 den Protestantismus verunglimpft haben. Auf eine bloße Denunciation hin richtete die Kirchensection ohne irgend welche Untersuchung des Thatbestandes am 21. Januar 1842 eine Aufforderung an's erzbischöfliche Ordinariat, den beiden Geistlichen, welche ohnehin im Rufe „übertriebener Eiferer" stünden, „die Gelegenheit zu ihrem Frieden störenden Mißbrauche der Kanzel unverweilt zu entziehen." Um diesen Zweck möglichst schnell und „ohne Aufsehen, also ohne Untersuchung, im Stillen" zu erreichen, ersuchte die Section das Ordinariat, „1) den genannten zwei Geistlichen in Freiburg die Kanzeln zu untersagen, 2) den Domprähendar Sulzer zu vermögen, sich sogleich um eine Pfarrei zu bewerben . . . und 3) den Vicar Müller auf eine andere Hilfspriesterstelle . . . zu versetzen." Bei näherer Untersuchung stellte sich heraus, was man schon von vornherein annehmen konnte. Die ganze Beschuldigung war unbegründet. Der Cooperator Müller versicherte, er habe gar keine Controverspredigten gehalten und „nie den Namen der Reformatoren oder das Wort Protestant auf der Kanzel gebraucht," und auch gegen Sulzer konnte nichts weiteres vorgebracht werden, als daß er seiner Pflicht gemäß katholisch predigte. Von Seiten der katholischen Geistlichen wurde also der Friede unter den Confessionen nicht gestört; dagegen nahm der protestantische Vicar Eisenlohr keinen Anstand, in seiner Predigt bei Einweihung der

20) Kathol. Zustände, Abthl. 1 S. 121 und S. 82.

protestantischen Kirche in Freiburg die gehässigsten Ausfälle auf die katholische Kirche zu machen, obschon viele Katholiken, ja selbst die Mitglieder des Domcapitels bei jener Einweihung zugegen waren. Für ein so intolerantes und tactloses Benehmen, für solche Verunglimpfungen der Katholiken hatte aber die Regierung kein Wort des Tadels[21]).

Dieselben Zustände herrschten auch in Würtemberg, wo jedoch zum Glück für die gesinnungstüchtigen Geistlichen der katholische Adel seine Patronatsrechte zu ihren Gunsten benützte. Auch Nassau machte von dieser Regel keine Ausnahme. Um ein überzeugendes Beispiel anzuführen sei nur erwähnt, daß die Regierung dem cölibatsfeindlichen Pfarrer Schmitt von Hadamar, der wegen einer Schmähschrift gegen die Ehelosigkeit der Priester suspendirt worden war, die Pfarrei Bommersheim verlieh. Dagegen mußten drei nassauische Theologen, welche das Collegium Germanicum besuchen wollten, vor ihrer Abreise einen Revers unterschreiben, durch welchen sie jedem Anspruch auf Anstellung im Herzogthume entsagten[22]). Nur in Hessen war man an höchster Stelle nicht so intolerant wie in den andern Staaten, wo selbst canonisch installirte Pfarrer und definitiv angestellte Professoren vor den Chicanen der weltlichen Gewalt nicht sicher waren. Ein ganz bescheidenes Votum des Professors Mack[23]) von Tübingen reichte schon hin, um ihn seiner Professur zu entsetzen und auf eine Landpfarrei zu verbannen. Dieselbe Behandlung erfuhren auch mehrere tüchtige Pfarrer, die wegen ihres Verhaltens in Sachen der gemischten Ehen auf Caplaneien versetzt wurden, ohne daß der Bischof etwas für sie thun konnte[24]).

Auf diese Weise verfuhr der Bureaukratismus gegen die katholischen Geistlichen. Dasselbe Verfahren beobachtete er auch bezüglich der katholischen Zeitungen und Zeitschriften. Die antikatholischen Zeitungen und andere kirchenfeindliche Schriften, wie die sog. Freimüthigen Blätter, das von kathol. und protest. Geistlichen redigirte, den Indifferentismus vertheidigende badische Kirchenblatt, die allg. Kirchenzeitung in Darmstadt durften ungehindert die Kirche angreifen, ihre Institute verhöhnen und die guten Katholiken verunglimpfen. Solche Blätter hatten von der Censur nichts zu befürchten. Diese ward nur in ihrer ganzen Strenge und Intoleranz gegen die katholischen Blätter in Anwendung gebracht, welche dadurch fast ganz mundtodt wurden. Oft reichte ein ganz unbedeutender Grund hin, katholische Zeitschriften zu unterdrücken. Kaum war die Zeitschrift „der Katholik“ gegründet, so mußte sie schon ihren Druckort wechseln. Und

21) A. a. O. Abthl. 2, S. 64. Die Acten hierüber stehen im Katholik Bd. 84, Beil. S. 94 ff.

22) Kathol. Kirchenzeitung, Jahrg. 1834. S. 566.

23) Memorandum über die Entfernung des Prof. Dr. Mack von seinem kathol.-theolog. Lehramte u. s. w. §. 1.

24) §. 13.

warum? Sie hatte in ihr 10. Heft vom Jahre 1821 einen Artikel aus Baden aufgenommen, in welchem die protestantische Administration einer großherzoglichen Kellerei beschuldigt wurde, für eine ehemalige Stiftskirche, von welcher der Staat ein Vermögen von 600,000 Gulden erhalten hatte, den geringsten Wein zum Meßwein abgegeben zu haben. Die badische Regierung fand sich durch diesen Artikel, dessen Verfasser auch über die willkürliche und nachlässige Verwaltung des Kirchenvermögens und andere Eingriffe in die Rechte der Kirche durch die weltliche Behörde Klage führte, beleidigt und wandte sich durch das Ministerium in Darmstadt an die Redaction des Katholiken, um den eigentlichen Verfasser des incriminirten Artikels zu erfahren. Diese verweigerte die verlangte Auskunft erklärte sich aber bereit, den Beweis der Wahrheit anzutreten. Damit war aber der badischen Regierung nicht gedient. Auf ihren Wunsch ließ die hessische Regierung polizeiliche Untersuchungen bei der Redaction einleiten, fand aber nicht das so mißliebige Manuscript. Das Ministerium in Karlsruhe beantragte deshalb in Darmstadt, die ihm so verhaßte Zeitschrift zu unterdrücken. Dies geschah auch. Ein Decret der hessischen Regierung verbot das fernere Erscheinen des Katholiken im Großherzogthume. Die Redaction fand sich dadurch genöthigt, den Druckort zu verlegen[25]). Diesem Beispiele kann man ähnliche aus späterer Zeit zur Seite stellen. Die Süddeutschen Blätter brachten einen Nekrolog des Directors Nabholz, welcher dessen ungeistlichen und unkatholischen Sinn sehr milde bespricht. Die Censur strich aber diese Stelle[26]). Auch Freiherr von Andlaw durfte seine Rede über die kirchlichen Verhältnisse in Baden, welche er 1846 in der ersten Kammer gehalten, nicht separat abdrucken lassen[27]).

Es war demnach den Katholiken nicht einmal vergönnt, in der allermildesten Weise über Mißstände und unkirchliche Personen sich auszusprechen, geschweige denn die Kirche gegen die Angriffe der schlechten Presse mit Entschiedenheit zu vertheidigen, oder die Bedrückungen, welche ihre Bekenner erdulden mußten, offen zu besprechen. Dies konnte nur in anonymen Broschüren geschehen, auf welche dann der betreffende Staat sogleich invigilirte.

Nachdem die kirchlichen Wühler unter dem Schutze der Censur in Baden bereits die größten Verheerungen auf dem kirchlichen Gebiete angerichtet hatten, schien eine landesherrliche Verordnung vom 3. Januar 1840 der Willkürherrschaft der Censur ein Ende zu machen und den Katholiken die Möglichkeit zu geben, gegen unbefugte Angriffe sich zu wehren. Allein das Ministerium änderte in seiner Instruction für die Censoren

25) Bd. 2, S. 356 ff.

26) Die gestrichene Stelle steht Kathol. Zustände II, S. 228 ff.

27) Das Urtheil des Censors, das erst nach langer Zeit erfolgte, lautete: „Dem Abdruck dieser Rede mit Beilagen als besondere für das Volk bestimmte Flugschrift wird die Druckgenehmigung verweigert.“ Offenes Sendschreiben an Dr. J. B. v. Hirscher von H. v. Andlaw, S. 72.

diese Verordnung einseitig ab und verbot die Besprechung der katholischen Zustände des Landes. Damit war man wieder so weit wie früher. Die kirchenfeindlichen Zeitungen, wie das Badische Kirchenblatt und die Freiburger Zeitung, durften jeden Schmähartikel vom Stapel laufen lassen; die katholischen Blätter, wie das Süddeutsche Kirchenblatt, aber nichts darauf erwidern. Und dabei konnte das Organ der Regierung, die Karlsruher Zeitung, noch die Stirne haben, in einem Artikel vom 24. Dezbr. 1841 ihre Leser zu versichern, „bei uns weiß Niemand von Unbilden, die gegen die katholische Kirche angeblich (!) verübt wurden."

So etwas konnte man sich nur in einem Lande erlauben, wo die Katholiken mundtodt gemacht waren. Der Verfasser der „katholischen Zustände" Badens theilt in der 2. Abtheilung seiner Schrift einige interessante Thatsachen mit, aus welchen man ersehen kann, wie die Censur gehandhabt wurde. Die Freiburger Zeitung besonders öffnete ihre Spalten den kirchenfeindlichsten Artikeln. Bald erzählte sie ihren Lesern von einem geheimen Bunde süddeutscher Katholiken, die über bedeutende Geldmittel verfügten und das ganze Schulwesen an sich reißen wollten; bald unterhielt sie dieselben mit andern Geschichtchen, die ebenso beleidigend für die Katholiken als in sich abgeschmackt waren. Endlich brachte ein Aufsatz dieses Blattes über die „Ceremonien und Feste der griechisch-russischen Kirche" den Unwillen gegen eine so consequent fortgesetzte Verhöhnung zum Ausbruche. Viele Katholiken und mehrere Protestanten Freiburgs unterzeichneten eine Beschwerdeschrift gegen die genannte Zeitung, die dem Großherzog Leopold überreicht wurde. Hierauf wurde die Redaction derselben geändert. Im Uebrigen blieb aber die Censur trotz der landesherrlichen Verordnung und dieses Vorganges unbillig gegen die Katholiken. Nur einmal übte sie einen Act der Gerechtigkeit aus. Sie verbot dem badischen Kirchenblatte einen Aufsatz über die Frage, ob die Katholiken schuldig seien, die Ohrenbeichte abzulegen, aufzunehmen.

Wie weit die Censurbehörde aber entfernt war, den katholischen Blättern zu erlauben, ein entschiedenes Wort zur Vertheidigung der Kirche zu reden, kann man aus folgender Thatsache ersehen. Als im Jahre 1840 der Hussitenschwindel sich vieler Köpfe des Seekreises bemächtigt hatte, verfehlten die Tagesblätter in Freiburg und Constanz (wo man Hussen ein Denkmal errichten wollte und einem Dampfschiffe seinen Namen beilegte) nicht, diesen „Reformator" als einen um Kirche und Staat hochverdienten Mann zu preisen und ihn sogar mit dem Heilande zu vergleichen. Dies fand die Censur in Ordnung. Dagegen erlaubte sie keinem inländischen Blatte einen Artikel abzudrucken, in welchem die kirchen- und staatsgefährlichen Lehren dieses Mannes geschichtlich nachgewiesen wurden. Der Verfasser mußte seine Arbeit an die Redaction des Katholiken schicken, die ihm ihre Spalten öffnete[28]). So beobachtete man in Baden die Parität.

28) Kathol. Zustände, Abthl. 2, S. 71.

Die Feinde durften alle Frevel verüben, und die ungerecht Angegriffenen mußten schweigen. Sie durften nicht einmal über große Mißstände sich leise beklagen. Dies erfuhren die Süddeutschen Blätter. Sie führten in einem Artikel aus dem Hegau vom 6. Januar 1842 Beschwerden über das Betragen eines Obereinnehmers, der an kirchlichen Feiertagen zur Zeit des Gottesdienstes den Dorf-Accisoren ihre Rechnungen abnahm. Die Censur ließ aber diesen Aufsatz nicht passiren, sondern strich denselben zur Hälfte [29]).

Am ärgsten war es im Königreich Würtemberg, wo sogar die Recensur bereits censurirter theologischer Schriften eingeführt war [30]). Es konnte ja den Censoren irgend Etwas entgangen sein! Man glaubt sich bei solchen Mittheilungen nach Rußland versetzt, wo die Censur die mißliebigen Stellen der Zeitungen schwarz überdrucken lassen soll.

Zur Gründung einer katholischen Zeitung wurde entweder gar nicht oder nur nach großen Schwierigkeiten die Erlaubniß ertheilt. Vergebens petitionirten die Katholiken von Mainz um die Concession zur Gründung einer Zeitung. Das Ministerium wies die Bittsteller mit dem Bemerken ab, in Mainz erschienen Zeitungen, und es sei kein Bedürfniß nach einer neuen vorhanden. Allerdings wurde in Mainz eine politische Zeitung gedruckt; aber dieses Blatt konnten glaubenstreue Katholiken nicht halten, da fast jede Nummer derselben voll Gift und Galle gegen die katholische Religion war. Erst im Jahre 1848 wurde die Herausgabe des Mainzer Journals gestattet.

Auf diese Weise wurde von der bureaukratischen oder besser gesagt von der freimaurerischen Partei die Censur gehandhabt. Der Unglaube und die Revolution konnten unbehindert ihre für das Wohl der Kirche wie des Staates gleich verderblichen Lügen ausbreiten; die Vertheidiger der Wahrheit und der Ordnung aber waren zum Schweigen und Dulden verurtheilt. Konnte man der Kirche noch mehr bieten?

Es wurde wenigstens hie und da versucht. Man behandelte den katholischen Clerus auch noch mit Mißtrauen und Geringschätzung. Es ist wahrhaft lächerlich, wie weit hierin die Regierungen gingen. Es scheint fast, als ob sie hinter allen offenen und characterfesten Geistlichen heimliche Wühler und Staatsfeinde gewittert hätten. Es könnten in dieser Hinsicht manche interessante Stückchen bureaukratischer Vorsicht mitgetheilt werden. Nur eines sei angeführt. Im Jahre 1838 wurde der damalige Pfarrer von Gaulsheim von einem befreundeten Priester, dem aus den Kölner Wirren bekannten Vicarius Seidel, besucht. Es war zur Winterszeit und der Rhein

---

29) Süddeutsches kathol. Kirchenblatt, Jahrgang 1842, S. 15.

30) Actenmäßige Darstellung S. 158. Allgem. Religions- und Kirchenfreund, Würzburg 1841, theilt im Kirchencorrespondent S. 120 das königl. Decret mit, durch welches bestimmt wurde, daß folgende Zeitschriften: der Fränkische Courier, die Sion, der Katholik, die kathol. Stimmen, der Religionsfreund, nicht eher ausgegeben werden dürften, bis sie von der königl. Censurbehörde geprüft und genehmigt seien.

zugefroren. Eines Tages beschlossen die beiden Freunde, einen Spaziergang über das Eis nach dem gegenüber liegenden Rüdesheim zu machen, um zugleich den dortigen Pfarrer zu besuchen. Vor der Thüre des Pfarrhauses trafen sie mit einigen andern Geistlichen zusammen, die in derselben Absicht gekommen waren. Die Herren verweilten eine kurze Zeit beim Pfarrer und kehrten wieder nach Hause zurück. Ein eifriger nassauischer Beamter beeilte sich, sogleich nach Wiesbaden zu berichten, daß mehrere Geistliche einen Conventikel in Rüdesheim abgehalten und vermuthlich hochverrätherische Pläne geschmiedet hätten. Das Ministerium in Wiesbaden theilte die Sache dem Ministerium in Darmstadt mit, welches den Kreisrath in Bingen aufforderte, die nöthigen Untersuchungen anzustellen.

Noch vorsichtiger gingen die würtembergischen Staatsmänner zu Werke. Jeder Pfarrer, ja schon jeder Caplan mußte vor Antritt seines Dienstes einen Revers unterschreiben, und sich dadurch mit Leib und Seele dem Bureaukratismus verschreiben. Denn sie mußten nicht nur versprechen, „an keinen Zusammenkünften, Unternehmungen und Anschlägen Theil zu nehmen," welche zum Schaden des Staates oder der öffentlichen Ruhe gereichen könnten, sondern auch „keine päpstliche, bischöfliche oder was immer für eine kirchliche Verordnung, welche die königliche Genehmigung nicht habe, zu verkünden und zu vollziehen[31])" u. s. w. Auch die Decane mußten einen Dienstrevers, der obigem ziemlich ähnlich ist, unterzeichnen. Um aber noch besser jeden einzelnen Geistlichen kennen zu lernen, wurde den Decanen vorgeschrieben, jedes Jahr auf Joh. Baptist die sog. Prädicatentabellen der Geistlichkeit ihrer Bezirke an den katholischen Kirchenrath einzuschicken. Dieselben enthalten mehrere Rubriken, unter welchen auch die Rubrik „Fleiß und Treue in Befolgung der königlichen Verordnungen", „religiöse Duldsamkeit" u. s. w. vorkömmt[32]). Erst im Jahre 1848 wurde diese Verordnung aufgehoben und die Decane beauftragt, über ihre Geistlichkeit nach ihrem Wissen und Gewissen zu berichten, ohne sich an besondere Formeln zu halten[33]). Auch in Nassau wurde den Geistlichen ein Revers vorgelegt, der jedoch nicht so verletzend für sie war als der in Würtemberg[34]).

Zu diesem Mißtrauen gesellte sich noch die dem Bureaukratismus eigene Grobheit und Geringschätzung, womit er die Geistlichkeit behandelte. Hierin waren in einzelnen Ländern die untern wie obern Behörden einander gleich. Wie diese die bischöflichen Ordinariate, so behandelten jene die Pfarrer. Am schlimmsten sah es in Nassau und Würtemberg

---

31) Longner, Rechtsverhältnisse, S. 278. Die Schlußworte des Reverses lauten: „Alles (verspreche ich) bei meiner Unterthanspflicht und Priesterwürde und in Kraft meines Amtseides, auch so lieb mir die Gnade meines Königs und meine Kirchenpfründe ist."

32) Lang, a. a. O. S. 637.

33) Vogt, a. a. O. S. 362.

34) Longner, Rechtsverhältnisse, S. 278.

aus. Der Bischof von Rottenburg durfte nicht einmal den gewöhnlichen Titel „durch die Barmherzigkeit Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade“ führen, sondern mußte in seinen Hirtenbriefen und Ausschreiben sich einfach J. B. v. Keller, (Vor= und Zuname) Bischof von Rottenburg, nennen[35]). Aus besonderer Huld wurde ihm gestattet, im Context „Wir“ zu gebrauchen, was auch jeder niedere Beamte thun durfte. Man wollte eben die bischöfliche Würde in den Augen des Volkes erniedrigen. Wohl deshalb machte man in Würtemberg und Nassau die „Landesbischöfe“ zu Mitgliedern der zweiten Ständekammer. In Baden und Hessen saßen die Bischöfe, wie es sich gebührte, doch in der ersten Kammer[36]). Ueberhaupt hielten diese Regierungen mehr auf äußern Anstand als ihre Verbündeten, die sich über denselben ganz hinaussetzten.

Leider ließen sich die Bischöfe solche Verdemüthigungen gefallen, sonst hätte Herzog Wilhelm von Nassau es nicht wagen können, dem Bischofe Bausch von Limburg in letzterer Stadt auf offenem Markte eine Strafrede zu halten, während der kirchliche Oberhirt zitternd vor der Kalesche des Fürsten stand.

In einem Lande, wo man so mit dem Bischofe umging, nahm man begreiflich noch weniger Rücksicht auf die niederen Geistlichen. Sie wurden gradezu als Staatsbeamte angesehen und von den Behörden nach Herzenslust commandirt. Als der nassauische Minister von Marschall mit Tode abgegangen war, erging an die Decane und durch diese an die untergeordnete Geistlichkeit ein Circular der Regierung, daß wegen des Ablebens Sr. Excellenz die Geistlichkeit auf acht Tage Trauer anlegen, am linken Arm einen Flor tragen und Eingaben schwarz siegeln solle[37]).

Andere Thatsachen wollen wir übergehen; das Mitgetheilte wird wohl genügen, um über das Wesen und die Wirkungen des Staatskirchenthums das nothwendige Licht zu verbreiten.

§. 12.

Verirrungen der Staatsgewalt auf das liturgische Gebiet. Die Rottenburger Gottesdienstordnung. Projectirte Einführung derselben in der Erzdiöcese. Verbot der Wallfahrten, Processionen u. s. w. durch die Regierungen. Verhalten der Ordinariate. Die ersten Priesterexercitien in Limburg. Eigenmächtige Anordnungen bezüglich des Gottesdienstes von Seiten einzelner Regierungen.

Die falsche Stellung, welche die Regierungen der oberrhein. Kirchenprovinz den Bischöfen gegenüber einnahmen, machte sich auch auf einem Gebiete bemerkbar, wo man am allerwenigsten einen Eingriff des Staates

35) Longner, a. a. O. S. 69.
36) A. a. O. S. 68.
37) Katholik, Bd. 52, Beil. S. 51.

erwarten durfte, weil es ganz seiner Sphäre entrückt ist und zu den innersten Angelegenheiten der Kirche gehört — auf dem Gebiete der Liturgie.

Die Verirrung des Staates auf dieses ihm ganz fremdartige Feld war zwar seit dem 16. Jahrhundert in Deutschland nichts Neues. Das Beispiel in den protestantischen Territorien, wo von dem Landesherrn die kleinsten und kleinlichsten Anordnungen in Beziehung auf Gottesdienst, religiöse Ceremonien u. s. w. ausgingen, war zu verführerisch, als daß es nicht Nachahmer gefunden hätte, welche die protestantischen Grundsätze von den Rechten der Fürsten in Religionssachen auch auf die katholische Kirche anwenden wollten. Namentlich war es Kaiser Joseph II., dessen liturgische Verordnungen einen ganzen Folioband füllen, der die meisten Uebergriffe auf das Gebiet des Cultus sich erlaubte und sich dabei so sehr ins Detail einließ, daß er sogar ein besonderes Hofdecret über das Herumtragen des Klingelbeutels erließ[1]).

Was der römische Kaiser deutscher Nation gethan, das ahmten andere Reichsfürsten nach. Geistliche und weltliche Landesherren überboten sich im Decretiren und Reformiren; eine Verordnung erschien nach der andern, und je mehr das wahrhaft religiöse und kirchliche Bewußtsein den Fürsten und ihren Rathgebern abhanden gekommen war, desto mehr häuften sich die Verordnungen und Gesetze hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes, Spendung der Sacramente und der besonderen Andachten, die den liturgischen Reformatoren ein Dorn im Auge waren. Daß die meisten dieser Gebote und Verbote aus dem unkirchlichen Sinne hervorgegangen, vom Geiste der Irreligiosität getragen und meist auch den ausdrücklichen Vorschriften der Kirche zuwider waren, habe ich in meinen „rationalistischen Bestrebungen" näher gezeigt und actenmäßig nachgewiesen, daß das eigentliche Ziel Derjenigen, welche die Liturgie von alten Verunstaltungen zu reinigen vorgaben, keineswegs Erneuerung und Belebung des religiösen Sinnes, sondern Ertödtung desselben war. Mit der Auflösung des deutschen Reiches, auf dessen Trümmern sich neue Staaten erhoben, um nach kurzem Bestande von den Wellen der Zeit wieder verschlungen zu werden, hörten diese antikirchlichen Bestrebungen nicht auf, sondern wurden im Gegentheile nur noch mehr gepflegt, indem die neuen Souveräne, meistens Protestanten, die Rechte, welche sie dem Protestantismus gegenüber ausübten, nun auch auf ihre katholische Kirche ausdehnten. Sie konnten das um so ungestörter thun, da sich Niemand mehr derselben in Deutschland annahm.

Diese doppelt traurige Lage der Kirche, in deren innerstes Leben der Staat in einer so destructiven Weise eingriff, wurde auch durch die endliche Ordnung der kirchlichen Verhältnisse nicht gebessert, namentlich nicht

---

1) Verordnung vom 24. Juni 1785. Vgl. K. K. Verordnungen, welche über Gegenstände in materiis publico-ecclesiasticis vom Jahre 1770—1787 erlassen wurden. Augsburg 1782—88.

in einigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz. Obschon die Regierungen der katholischen Kirche ihrer Staaten die freie Ausübung ihres Cultus vertragsmäßig zugestanden hatten, so nahmen sie doch gar keinen Anstand, in der Praxis diesem Versprechen schnurstraks entgegen zu handeln, und nicht allein den Cultus sorgfältig zu überwachen, sondern auch eigene Vorschriften zur Abhaltung desselben zu erlassen. Das Einmischen in kirchliche Angelegenheiten hatte für die Staatsmänner eben einen zu großen Reiz. Ohnehin bestanden ja auch Behörden genug zum Schutze der landesh. Rechte in Kirchensachen, deren Mitglieder ihre Zeit nicht ganz müßig verbringen wollten. Einige derselben hatten zugleich die Absicht, die Liturgie von ihren Auswüchsen, wie sie meinten, zu reinigen. Unter den vom Staate so publicirten Kirchengesetzen spielen daher die liturgischen Anordnungen eine Hauptrolle.

Bei einiger Energie der Ordinariate hätte es alsbald zu einem Conflicte zwischen der Kirchen- und Staatsbehörde kommen müssen; denn unmöglich konnte sich eine kirchliche Behörde solche Bevormundungen gefallen lassen, wenn sie ihre Selbstständigkeit nicht aufopfern wollte. Allein daran war, Dank der Zusammensetzung der Capitel, welche den Senat des Bischofs bildeten, nicht zu denken. Es fehlte den Domherren der einen oder andern Diöcese — denn es gab auch tüchtige Domcapitel, wie in Fulda und theilweise in Mainz — entweder an der gehörigen Einsicht in die kirchlichen Bestimmungen oder auch an gutem Willen für die Kirche. Sie waren großentheils in den liberalen Ideen des reformatorischen achtzehnten Jahrhunderts aufgewachsen und eines ächt religiösen Sinnes vielfach entblößt, so daß sie das Verhalten des Staates gegen die Kirche vollständig billigten. Einige dieser Herren halfen sogar selbst mit, den mittelalterlichen Sauerteig aus der Liturgie auszufegen.

Zu den Hauptreformatoren gehörte der kathol. Kirchenrath in Stuttgart, der besonders darauf ausging, die alten Mißbräuche auszuwittern, und sie sogleich abzustellen bereit war. Da aber die Pfarrer in der Ausrottung derselben nicht schnell genug zu Werke gingen, erschien am 4. Decbr. 1830 das fulminante Edict gegen die Geistlichen, welche „dem Schlendrian nachleben", „Pastoralklugheit in Pastoralschlaf verwechseln" und „dem Beifall der Dummheit und des Fanatismus folgen," mit dem scharfen Befehle an die Decane, in ihren Visitationsberichten genau anzugeben, welche Geistliche „den Boden vom Unkraut" zu befreien bestrebt seien, damit der Kirchenrath „die Geistlichen wegen B e f ö r d e r u n g unterscheiden" lerne. Um die Decane und Schulinspectoren aber noch mehr anzufeuern, die etwa bestehenden „Unordnungen" abzustellen, fügt die Verordnung schließlich noch die Drohung bei, daß „von nun an nicht mehr bloße Abstellungen, sondern immer schärfere Ahndungen und Bestrafungen geduldeter Unordnungen" folgen würden. Gegen dieses Decret [2]), welches die Gesinnung

---

2) Lang, Sammlung der kathol. Kirchengesetze. S. 1005, vgl. 1012.

des Kirchenrathes unverholen ausspricht, protestirte doch das Ordinariat beim Ministerium, das auch die Zurücknahme desselben verfügte.

Nicht so stark war jenes dagegen, die ihm aufoctroirte sog. Gottesdienstordnung, welcher obige Verordnung den Weg bahnen sollte, zurückzuweisen. Schon im Jahre 1829 hatte eine Commission von Domherren eine solche Gottesdienstordnung entworfen und sie der Regierung zur Approbation vorgelegt. Der Entwurf war schon recht nüchtern, ganz frei von jeder Bigotterie, von Ultramontanismus und ähnlichen Erzeugnissen des finstern Mittelalters, und dafür dem Geschmacke der aufgeklärten Zeit angepaßt. Trotzdem erhielt er die königliche Genehmigung nicht; er war noch viel zu katholisch. Erst nachdem der katholische Kirchenrath alle Spuren des Ultramontanismus ausgemerzt hatte, wurde ihm die Sanction des Königs zu Theil. Die Verhandlungen zwischen dem Kirchenrathe und dem bischöflichen Ordinariate gingen aber etwas schleppend, so daß erst im Jahre 1834 die Diöcese mit der neuen Gottesdienstordnung beglückt werden konnte. Bei dieser Gelegenheit wurde auch dem Domcapitel von Rottenburg wegen seiner Bemühungen für die Verflachung der Liturgie, oder, wie das Ministerium sich ausdrückt, wegen seines Bestrebens, „bestehende Mißbräuche zu beseitigen und zum Bessern fortzuschreiten," das gebührende Lob ertheilt, mit dem Winke, bei der bevorstehenden Verbesserung des Diöcesanrituals die nämlichen Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Das Elaborat[3]) freisinniger Domherren und staatskirchlicher Kirchenräthe, welches mit Unterdrückung der bestehenden Ordnung für die ganze Diöcese normgebend sein sollte, hatte den doppelten Zweck, vollständige Gleichfömigkeit im Cultus herzustellen und dem Volke die Gelegenheit abzuschneiden, mit Versäumniß seiner Geschäfte die Kirchen zu frequentiren.

Man muß den neuen Liturgen, welche sogar die Stunde des Gottesdienstes genau fixirten, das Messelesen in den Kapellen verboten und mit Abschaffung des bisher gebräuchlichen Rosenkranzes, ein anderes Gebet während der Messe vorgebetet oder die Gläubigen „der stillen Andacht" überlassen haben wollten, nachsagen, daß sie ihr Ziel nie aus den Augen verloren.

Den Sonntagsgottesdienst ließ man noch bestehen; doch wurde auch hier Manches vereinfacht. Der katholische Kirchenrath wollte sogar die Austheilung des Weihwassers[4]) abgestellt wissen. Ob wegen Zeitersparniß oder aus andern Gründen, ist nicht bekannt. An Werktagen aber suchte man die öffentlichen Andachten so viel als möglich zu beschränken, weshalb auch nur eine, oder an Orten, wo mehrere Geistliche waren, höchstens

---

3) Die Gottesdienstordnung ist vollständig abgedruckt im „Archiv für die Geistlichkeit der oberrhein. Kirchenprovinz", Bd. 1, S. 141—177.

4) Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen der würtembergischen Kammer der Abgeordneten über die Angelegenheiten der kathol. Kirche in Würtemberg auf dem Landtage von 1841/42, S. 81.

zwei öffentliche Messen, dagegen „niemals, auch nicht in Städten, ein feierlicher Gottesdienst, Meßamt, Vesper oder eine andere öffentliche Andacht" stattfinden durfte, und die zur Sommerszeit üblichen Andachten für die Erhaltung der Feldfrüchte mit dem Pfarrgottesdienst verbunden werden mußten.

Zeigt sich nun hier schon der unkirchliche irdische Sinn, von welchem die Verfasser der würtembergischen Liturgie beherrscht waren, so tritt er anderwärts noch mehr zu Tage. Ein Hauptgegenstand des Pastoraleifers derselben bildeten nämlich die abgestellten Feiertage, die Bruderschaften und religiösen Vereine, sowie alle Andachtsübungen, welche die ungläubige, frivole Zeitrichtung schon längst zur Zielscheibe ihrer Angriffe gemacht hatte.

Die Festtage wurden möglichst beschränkt und die Patrocinien und Kirchweihen auf die darauffolgenden Sonntage verlegt. Der katholische Kirchenrath wollte sogar das Fest des hl. Joseph aufgehoben haben[5]). An den abgesetzten Feiertagen aber sollte sorgfältig Alles vermieden werden, „wodurch dem Volke irgend ein besonderer Reiz oder Anlaß gegeben werden könnte, sich den werktägigen Arbeiten zu entziehen," weshalb dieselben dem Volke durch Verkündigung von der Kanzel oder Glockengeläute am Vorabend nicht angekündigt oder „durch Verzierung der Altäre, Brennen der Lichter vor dem Bildniß der Heiligen, feierliche Paramente u. s. w." bezeichnet werden durften. Auch wurde nicht gestattet, „besondere willkürliche Andachten, Jahrtäge u. s. w." auf diese Tage zu verlegen.

So behandelte ein katholischer Kirchenrath und ein bischöfliches Ordinariat das gläubige Volk, das mit Liebe und Verehrung an den Heiligen hing, deren Hülfe es so oft schon erfahren und deren Feste seine Voreltern so feierlich begangen hatten. Nicht einmal den Trost eines feierlichen Gottesdienstes ließ man ihm; ja, man that geflissentlich Alles, um ihm den Besuch der Kirche an diesen Tagen zu verleiden. Auch die erhebenden und erbaulichen Rorateämter in der Adventszeit mußten auf Befehl des Kirchenrathes unterbleiben, weil „die Landleute durch dieselben am Dreschen gehindert würden[6])"; die Bittgänge waren zwar noch erlaubt, jedoch so sehr erschwert, daß sie wohl mit der Zeit eingehen mußten, und jetzt schon durch die Erklärung, daß dieselben auch in eine Betstunde verwandelt werden könnten, der Willkür neologischer Geistlichen preisgegeben. Statt der Evangelien, welche bisher bei der Frohnleichnamsprocession gesungen wurden, sollten nach der Gottesdienstordnung jetzt einige Stellen aus den Evangelien Johannes und Lucä deutsch vorgelesen und das majestätische Te Deum durch das Kirchengebet ersetzt werden. Während der Octave durfte in der hl. Messe (ein Hochamt war ja verboten) das Sanctissimum exponirt werden und auch eine Abendandacht stattfinden. Eine Ausnahme

5) Actenmäßige Darstellung, S. 81.

6) Neueste Denkschrift der würtembergischen Staatsregierung an den apostol. Stuhl, veröffentlicht und beleuchtet u. s. w. Schaffhausen 1844. S. 51.

von der Regel wurde nur auf das Geburtsfest des Königs gemacht. An diesem Tage, auch wenn es ein Werktag war, wurde nicht nur ein feierliches Hochamt, sondern sogar eine Predigt „nach dem jedesmal zu bestimmenden (ob vom Bischofe oder Kirchenrathe ist nicht gesagt) Texte abgehalten."

Was die alten Josephiner und Staatskirchler, welche die neue Liturgie verfaßten, über die religiösen Bruderschaften bestimmen, kommt einer Aufhebung derselben gleich; denn „um in diese frommen Einrichtungen mehr übereinstimmende Ordnung zu bringen," wurden die bestehenden Bruderschaften in jeder Pfarrei in eine verschmolzen und auf die Parochianen beschränkt, so daß sie nur noch dem Namen nach existirten, und dies um so mehr, da, um alle „bloßen Aeußerlichkeiten" und alles „Gepränge" fern zu halten, die Satzungen derselben einer neuen Durchsicht unterworfen und mit den „zweckmäßigen Verbesserungen" sodann vom Ordinariate oder besser gesagt dem Kirchenrathe genehmigt werden sollten. Vor der Hand wurde den Mitgliedern der neuorganisirten Bruderschaft auch jährlich ein Bruderschaftsfest zugestanden, dasselbe aber, „um dem Auslaufen des Volkes in benachbarte Kirchen vorzubeugen" und ihm auch keine Zeit zur Arbeit zu entziehen, auf Mariä Himmelfahrt verlegt.

Auf diese Weise verfuhr man mit den ehrwürdigen Einrichtungen, welche die Kirche stets gutgeheißen und mit Gnadenschätzen überhäuft hat, und die so unaussprechlich Vieles zur Erhaltung und Belebung des religiösen Sinnes bei Einzelnen und in weiteren Kreisen beigetragen haben. Welche Schmach für eine bischöfliche Behörde, zu einem so unerhörten Eingriffe in das innerste Lebensgebiet der Kirche noch die Hand zu bieten! Mit Recht sagt daher der kritische Beurtheiler dieser Gottesdienstordnung im Katholiken: „Wenn, wie in den letzten 6 Decennien wir derart Fälle leider genug sahen, ein Polizeicommissär so etwas thäte, so würden wir weniger Aergerniß daran nehmen, weil wir an dergleichen Dinge einmal schon gewöhnt sind. Daß aber ein Bischof sich dazu bestimmen läßt, oder proprio motu so weit geht, mit einer rücksichtslosen Nichtbeachtung des Herkommens und gleicher Kränkung wohlerworbener geistlicher Rechte der einzelnen Gemeinden zu verfahren, und über alles dieses sich mit einem Federstriche hinauszusetzen, dies muß in innerster Seele wehe thun [7])."

Von den kirchlichen Segnungen wurden gleichfalls einige zum Opfer gebracht, ungeachtet sie uralt und dem Volke höchst ehrwürdig waren. So vermißt man schmerzlich die Segnung des Weines am Feste des hl. Apostels Johannes, eine sinnvolle Ceremonie, die aber der Kirchenrath nicht länger dulden wollte. Auch „die Palmweihe und alle Segnungen außerhalb der Kirche [8])", z. B. die Benediction eines neugebauten Hauses, wollte diese Behörde abschaffen. Sie besann sich jedoch eines Bessern und

7) Bd. 72, S. 239.
8) Actenmäßige Darstellung, S. 81.

ließ die Palmweihe bestehen, in der Hoffnung, bei der „demnächst zu veranstaltenden Revision des Benedictionales [9])" sie auszustreichen.

Nachdem die Verfasser der Gottesdienstordnung noch einmal ihren Abscheu vor den Kapellen durch die Bestimmung, die daselbst gestifteten Aemter und Andachten seien in die Pfarrkirche zu transferiren, ausgesprochen haben, gehen sie auf die Verehrung der Bilder und Reliquien über. Mit Berufung auf das Concil von Trient, welches alles Abergläubische und Abgöttische von der Bilderverehrung entfernt haben will, die wahre Verehrung derselben aber sehr anempfiehlt, verordnen die neuen Liturgen, die jene Bestimmung des Concils schändlich mißbrauchten, die Seelsorger möchten dem Volke die richtigen Begriffe von Gnadenorten und Gnadenbildern beibringen, und „dem Auslaufen der Pfarrgenossen an solche Orte kräftig steuern [10])." „Um jedoch auch von Außen Alles zu entfernen, wodurch ein solches Auslaufen fremder Pfarrgenossen auf irgend eine Weise befördert werden möchte," wurde zugleich verordnet, daß „in derlei Kirchen, in so fern sie nicht zugleich Pfarrkirchen seien, außer der Messe des bei solchen Kirchen angestellten oder hierfür bestimmten Geistlichen keine weitere gelesen, auch kein anderwärtiger Geistlicher zum Beichthören beigezogen werden" dürfe, und nach der Messe die Kapelle, „sowohl um alle etwaigen Mißbräuche als besonders auch jede Entwürdigung des Hauses Gottes (!) zu entfernen", geschlossen werden müsse. Wohl aus denselben Gründen wurde auch decretirt, daß „bei den sogenannten Gnadenbildern alle auffallenden Verzierungen, Anzünden von Kerzen und Lampen u. s. w." zu unterlassen seien. Es fehlte nichts mehr, als daß man von Seiten des Ordinariats und Kirchenrathes den Antrag an die Regierung gestellt hätte, durch Streifpatrouillen die frommen Wallfahrer ergreifen und nach Hause transportiren, oder die Wallfahrtskirchen und Kapellen militärisch bewachen zu lassen und den Wallfahrern den Eingang zu verwehren.

Die Verehrung der Reliquien sollte sich durch Einschließen in Schränke und Aufhebung unter altem Gerümpel etwa in der Sacristei oder auf dem Kirchenspeicher kundgeben, denn jede feierliche Aussetzung oder das Küssen derselben war strenge untersagt [11]).

Daß das Aufhängen von Votivtafeln verboten und das Hinwegnehmen der vorhandenen Votivbilder verordnet wurde, hatte ebenfalls nicht darin seinen Grund, weil sich „mancherlei Aberglauben" damit verbunden und „Wände und Altäre mit den geschmacklosesten Gebilden überhängt wurden," sondern in einer frivolen, oberflächlichen Gesinnung; denn es hätte sich sehr gut ein Modus auffinden lassen, diese alte Sitte beizubehalten, und doch alles Geschmacklose, welches sich an dieselbe angehängt hatte, zu entfernen.

---

9) Archiv, S. 167.

10) A. a. O. S. 169. Vgl. auch histor.-polit. Blätter, Bd. 8, S. 319 u. 640.

11) A. a. O. S. 170.

Auffallend ist es, daß die Seelsorger hinsichtlich der Beerdigung der Selbstmörder „auf die bestehenden polizeilichen Verordnungen verwiesen" werden, als ob gar keine kirchlichen Vorschriften hierüber existirten; auch die Bestimmung, daß für Verstorbene „höchstens drei Leichengottesdienste" gehalten werden dürften, steht im Widerspruche mit den Rubriken des Missales und der uralten Observanz der Kirche. Ganz neu ist auch das Verbot, für „Kinder, welche das hl. Abendmahl noch nicht empfangen haben," Leichengottesdienste zu halten, als ob diese noch nicht sündigen und wie es die Erfahrung bestätigt, schwer sündigen könnten, und daher des Gebetes der Kirche, auf das sie als ihre Mitglieder Anspruch haben, nicht bedürften.

Von dem öffentlichen Cultus geht die Gottesdienstordnung auf die Spendung der hl. Sacramente über.

Nur einige dieser Verordnungen verdienen nähere Berücksichtigung. Es darf uns gar nicht wundern, daß „der Gebrauch der Muttersprache bei Ausspendung der hl. Sacramente und einigen andern kirchlichen Handlungen als dringendes Bedürfniß unserer Zeit" erklärt wird; denn bei den uns schon hinlänglich bekannten Ansichten der Ritualisten von Stuttgart und Rottenburg durften wir nichts anderes erwarten. Allerdings ist auch der Gebrauch der Muttersprache beim Gottesdienst nicht unberechtigt; allein in der Ausdehnung, wie die Neologen dieselbe angewendet haben wollten, und mit Verdrängung der alten Kirchensprache, kann sie unmöglich gutgeheißen werden. Ohnehin hat sich weder das gläubige Volk noch der bessere Theil des Clerus gegen die lateinische Liturgie ausgesprochen, sondern nur aus jenen Gegenden, in welchen ein unkirchlicher Geist spuckte, Clerus und Volk im Verfall waren, ertönte fortwährend der Ruf nach einem deutschen Rituale u. s. w., als ob man sich mit den geistlosen und sentimentalen Producten, die man bereits besaß, nicht hätte begnügen können.

Was von den Verfassern der Gottesdienstordnung über die Spendung der Buße gesagt wird, ist den Protestanten nachgeäfft, ebenso abgeschmackt als verwerflich und obendrein gradezu unausführbar. Es wird nämlich von den Seelsorgern verlangt, „eine gemeinsame Vorbereitung" dem Beichthören vorausgehen zu lassen und den Beichtenden 1) „eine Anleitung zur ernsten Erforschung des sittlichen Zustandes in Beziehung auf Leben und Gesinnung", 2) „eine kräftige Anregung eines reumüthigen Sinnes und eines festen Entschlusses zur Besserung", und 3) „ein allgemeines öffentliches Sündenbekenntniß mit angehängtem Gebet um Nachlaß der Sünden" zu geben: eine Maßregel, schon darum unausführbar, weil nicht alle Confitenten zu derselben Zeit in der Kirche sich einfinden können, und auch der Geistliche nicht etwa jede Stunde seinen Beichtstuhl verlassen und seinen Vorbereitungssermon repetiren kann.

Sehr gut sagt deshalb von dieser, dem Protestantismus entlehnten Neuerung der schon citirte Kritiker, daß sie keineswegs eine innere Herzens-

zerknirschung im Pönitenten bewirken könne, sondern „manchen Laien und heterodoxen Geistlichen nur ein erwünschtes Mittel sein würde, unter legaler Form die Privatbeichte, wenn auch vor der Hand nicht ganz abzuschaffen, doch zu verstümmeln, und dadurch ungiltig zu machen"; auch verfehlt derselbe nicht zu bemerken, daß das Volk durch die obige Vorschrift „leicht zu protestantischen Ansichten über die Entbehrlichkeit der Privatbeichte" geführt werden könne[12]). Und so ist es auch in der That; denn von dieser Vorschrift bis zur Abschaffung der speciellen Beichte ist nur ein Schritt. Hätte der Bischof statt dieser elenden Verordnung seinem Clerus vorgeschrieben, fleißiger über das Bußsacrament zu predigen und zu katechisiren, dem Studium der Moral eifrig obzuliegen und sich pünktlich im Beichtstuhle einzufinden, dann hätte er im Geiste der Kirche gehandelt und das Seelenheil der ihm anvertrauten Gläubigen befördert. So aber hat er nur mitgeholfen, das Bußsacrament herabzuwürdigen, wenn dies auch allerdings nicht in seiner Intention lag.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Schlußbemerkung der Gottesdienstordnung, welche lautet: „Alle in dieser allgemeinen Gottesdienstordnung nicht ausdrücklich vorgeschriebenen oder genehmigten Andachten in der Kirche, Predigten, Meßämter, Beichtconcurse, Früh- oder Abend-Andachten u. s. w. haben zu unterbleiben." Damit wurden also alle seit vielen Jahren in einzelnen Gemeinden oder in der ganzen Diöcese bestehenden, von frommen Christen gestifteten und vom Oberhaupte der Kirche oder den Bischöfen genehmigten und gutgeheißenen Andachten ohne weiteres aufgehoben. Die sacramentalischen Andachten, das sogenannte 40stündige Gebet, welches an vielen Orten eingeführt war, die Feier gewisser Heiligenfeste, die seit Jahrhunderten in einzelnen Gemeinden abgehalten wurden, die Votivtage, mußten von nun an aufhören. Zur Rechtfertigung dieser Anordnung wurde angeführt, daß „bei der Fülle der Erbauungsmittel, welche der Umfang gegenwärtiger Gottesdienstordnung darbiete, der ächte fromme Sinn einige Nebengottesdienste und Andachten leicht vermissen" könne, die etwa an einzelnen Orten bestanden haben möchten, deren Beschränkung aber zur Erzielung einer allgemeinen Ordnung und wohl auch dadurch bedingt erscheine, daß das Volk nicht durch solche besondere Andachten von dem ordentlichen Pfarrgottesdienste, sowie insbesondere auch an Werktagen nicht zu sehr von der Berufsarbeit und treuen Erfüllung der Standespflichten, in welchen eben der wahrste religiöse Sinn sich im Leben darstelle, abgezogen werden möge."

Soviel vom Inhalte dieser unter aller Critik erbärmlichen Gottesdienstordnung, die weniger darauf berechnet ist, die Menschen zum wahren Dienste Gottes anzuleiten, als vielmehr sie von demselben abzubringen. Denn das läßt sich doch nicht läugnen, daß aus allen Verordnungen die ängstliche Scheu herausleuchtet, das Volk möchte zu fromm werden und aus

12) Bd. 73, S. 141 u. 142.

lauter Frömmigkeit die eine oder die andere Stunde seinen Feld- oder andern Arbeiten entziehen. Nun, diese Furcht war ganz unbegründet; denn für das Zufrommwerden hatten die aufgeklärten Herren in Würtemberg schon zeitlich gesorgt; das Ereifern der Gottesdienstordner gegen eine etwaige übertriebene Frömmigkeit war durchaus unnöthig, dagegen ein wahrer Pastoraleifer gegen die immer mehr zunehmende Lauigkeit und Gottlosigkeit nur zu sehr geboten. Doch davon wollten die Staatskirchler nichts wissen.

Noch eine andere Bemerkung dürfte hier gestattet sein: nämlich wie sehr dieses Machwerk des Kirchenrathes und Ordinariates von der kirchlichen Liturgie sich unterscheidet. Ohne großes Gewicht darauf zu legen, daß alle kirchl.-liturg. Ausdrücke sorgfältig vermieden sind, obschon dieser Umstand gar nicht unerheblich ist, soll nur auf den großen Unterschied zwischen dem modernen Liberalismus und den kirchlichen Vorschriften aufmerksam gemacht werden, wie er in dieser Verordnung zu Tage tritt. Während die Kirche von dem Grundsatze ausgeht, daß dem Herrn Himmels und der Erde das Schönste und Werthvollste, was die Natur und der menschliche Geist hervorbringt, gebühre, und deshalb mit freigebiger Pracht die Kirchen ausstattet und verziert, geht besagte Verordnung von dem niedrigen Utilitätsprincipe aus, das von etwas Höherem nichts weiß und das Wort des Judas ut quid perditio haec stets auf den Lippen hat und in Anwendung bringt. Die Kirche will Gott Alles, die Liturgen von Würtemberg wollen ihm so wenig als möglich geben.

Ein zweiter Unterschied liegt in der Rücksichtslosigkeit und Härte, mit welcher die Gottesdienstordnung ehrwürdige Gebräuche u. s. w. abstellt, wogegen die Kirche die größte Schonung gegen das Bestehende an den Tag legt und nur etwaige Auswüchse abschneidet. Und endlich hält die Kirche zwar die Einheit des Cultus als oberstes Princip fest, gestattet dagegen innerhalb dieser Grenzen der Privatandacht des Einzelnen und ganzer Gemeinden den größten Spielraum und trägt den religiösen Bedürfnissen, dem Character und den Anlagen ihrer Kinder billige Rechnung; im Gegensatze zu ihr verunstaltet jene Gottesdienstordnung, die sich willkürlich über alle kirchlichen Vorschriften hinwegsetzt, die Einheit zu einer todten Einförmigkeit, von der sie auch nicht die geringste Abweichung duldet.

Wie aber im Wesen, so sind die beiden Liturgieen auch in ihren Wirkungen verschieden. Die kirchliche Liturgie, auf den Grundsätzen des Glaubens, sowie auf der Natur und den Bedürfnissen des menschlichen Geistes erbaut, ergreift den ganzen Menschen und führt ihn zu Gott, seinem letzten Ziele, hin; mit einem Worte: sie begründet einen Gottes würdigen und dem Menschen angemessenen Gottesdienst im Geiste und in der Wahrheit, während die auf dem Staatswohle oder den materiellen Interessen beruhende Gottesdienstordnung von Rottenburg durch ihre Kälte und Trockenheit das gläubige Gemüth verletzt, das Herz mit unaussprechlicher Langweile erfüllt und das Gefühl für religiöse Eindrücke allmälig abstumpft.

Die Publication der neuen Liturgie erfolgte durch einen bischöflichen Hirtenbrief[13]); ihre Einführung verursachte aber große Schwierigkeiten, die weder das Ordinariat noch der Kirchenrath, der in seinem Eifer für die Gleichförmigkeit im Gottesdienste so weit gegangen war, daß er durch ein eigenes Decret vom Jahre 1842 sogar die Orgelstücke bezeichnete, welche in allen Kirchen als Zwischenspiele aufgeführt werden mußten[14]), beseitigen konnten. An einigen Orten mußten schon gleich Ausnahmen gestattet werden. Andere Gemeinden petitionirten fortwährend um Befreiung von dieser lästigen Fessel. Da die Bittschriften immer zahlreicher einliefen, sah sich das Ordinariat genöthigt, im Jahre 1848 die fragliche Gottesdienstordnung zu modificiren und im Jahre 1849 in Anbetracht, daß dieselbe, „wie sie alsbald nach ihrem Erscheinen, ob der ungeneigten und schwierigen Stimmung, welche ihr schon vielfach begegnete, allgemeine Modificationen, beziehungsweise Erläuterungen, nothwendig machte, so namentlich in den letzten zehn Jahren, da das kirchlich-religiöse Leben in immer tieferen, reichhaltigeren und positiveren Entwickelungen sich ausgestaltete," abgeändert werden mußte, und auch, „da die geschehenen Abänderungen großentheils auf einer andern pricipiellen Basis beruhen", für das Ordinariat „längst schon die Bedeutung eines den einzelnen Entschließungen zur Regel dienenden Normativs" verloren habe, und endlich „factisch der wirkliche Ausdruck" des in der Diöcese bestehenden gottesdienstlichen Wesens nicht sei, — sie förmlich aufzuheben[15]).

Die würtembergische Gottesdienstordnung wollte auch der Erzbischof von Freiburg in seiner Erzdiöcese einführen. Bevor er jedoch zur Ausführung seines Vorhabens schritt, theilte er dieselbe seinem Clerus mit, um dessen Ansichten und Wünsche zu vernehmen. Er konnte sich mit der Hoffnung tragen, daß selbst der sog. aufgeklärte Theil seiner Geistlichkeit eine so gründlich verbesserte und so zu sagen auf ein Minimum reducirte Gottesdienstordnung sich gerne würde gefallen lassen. Allein er hatte sich getäuscht. Die Rottenburger Liturgie war mehreren Capiteln noch nicht radical und rationalistisch genug, weshalb man sie nur als einen schwachen Anfang ansah, mit dem man sich vorläufig zufrieden geben wollte, bis die Zeiten besser würden. Besonders zeichneten sich die Landcapitel des Seekreises durch ihre reformatorischen Bestrebungen aus. Ihnen schloß sich noch das Decanat Offenburg würdig an. Es verlohnt sich wohl der Mühe, die Ausstellungen jener Capitel, namentlich Linzgau, Constanz, Offenburg und auch Heidelberg, kurz anzuführen.

Die besagte Gottesdienstordnung hatte doch noch einige Festtage,

---

13) Archiv, S. 177—200.

14) Censuren über die Abweisung des Bischofes von Rottenburg durch die würtembergische Abgeordnetenkammer. Schaffhausen 1842. S. 13.

15) Vogt, Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. S. 141.

namentlich Muttergottesfeste, bestehen lassen; die genannten Capitel dagegen wollen ihre Aufhebung, oder, was fast dasselbe ist, Verlegung auf die Sonntage. Die Markus- und Bittprocessionen, sowie das Frohnleichnamsfest, hatten auch noch Gnade in Rottenburg resp. Stuttgart gefunden; die badischen Ritualisten decretirten aber einfach die Umänderung der Bittprocessionen in Betstunden und wollten das Frohnleichnamsfest auf Gründonnerstag verlegt haben. Eine Procession gestatteten sie blos in rein katholischen Orten, und zwar nur an diesem Tage, so daß sie bei ungünstigem Wetter ganz unterbleiben mußte. Eine Verlegung auf den nächstfolgenden Sonntag wurde nicht zugegeben. In paritätischen Orten dagegen sollte die Procession ganz eingestellt werden. Am schlimmsten erging es den religiösen Bruderschaften. Das Landcapitel Linzgau wollte sich „die allgemeine christliche Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten" gefallen lassen; die andern Capitel aber wollten gar keine dulden und verlangten die Aufhebung der noch bestehenden, „da diese Anstalten ihre Zeit überlebt hätten und eine Reform derselben wenig Frucht bringen würde." Durch ein solches Verbot glaubten ihre Wortführer die christliche Demuth unter den Laien zu befördern, da Derjenige, „dem die allgemeine Bruderschaft nicht genüge, die Christus gestiftet habe, nicht auf dem rechten Wege sei und sich an Nebendinge hänge, über welche er die Hauptsache vergesse, zum Andächtler werde, und dem geistlichen Stolze anheimfalle." Sapienti sat. Die kirchlichen Segnungen wollten die Eiferer gegen alle „Nebendinge" noch dulden, verlangten aber, „daß sie alle in der Muttersprache geschähen" und der „fürchterliche Exorcismus" aus ihnen verbannt werde. Für Verstorbene gab das Landcapitel Constanz nur e i n e n Leichengottesdienst zu. Dasselbe Decanat stellte auch im Vereine mit Linzgau den Antrag, daß die Firmung künftig mit der ersten hl. Communion verbunden und vom Pfarrer ertheilt werden sollte. Bezüglich der Privatbeichte sprach die Geistlichkeit des Capitels Offenburg den Wunsch aus, daß dieselbe freigegeben werde[16]).

16) Die Beschlüsse dieser Capitel sind abgedruckt im badischen Kirchenblatt, Jahrg. 1838, Nr. 39, 40, 42, 44, 46, 47. Vgl. Katholik, Bd. 71. S. 147—159. Das Ordinariat führte gegen die Veröffentlichung dieser Conferenzbeschlüsse, deren Zweck es ganz richtig dahin bezeichnet, „der kirchlichen Entscheidung den Vorrang abzugewinnen und durch ihren barschen Ton die Kirchenbehörde zu nöthigen in ihre Wünsche einzugehen" oder ihr „Ansehen zu schwächen," bei der Kirchensection Beschwerde und bat unter Hinweisung auf die Gefahren eines solchen Treibens um die landesherrliche Unterstützung des von ihm zu erlassenden Verbotes, Conferenzbeschlüsse zu publiciren. Die Kirchensection fand aber dies ganz in Ordnung. Kathol. Zustände, Abth. 2, S. 60. Ueberhaupt sah die Regierung dem revolutionären Treiben auf kirchlichem Gebiete ruhig zu und unterstützte sogar die kirchlichen Demagogen. Erst als dieselben ihre Grundsätze auch auf dem Gebiete der Politik durchzuführen suchten, wie bei den Wahlagitationen des Jahres 1842 geschah, erhob sich das Ministerium gegen seine bisherigen Günstlinge und forderte das Ordinariat auf, den p o l i t i s c h e n W ü h l e r e i e n der Geistlichen Einhalt zu thun. Allerdings eine seltsame Zumuthung.

Auch in den andern Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz war man vielfach vom alten kirchlichen Geiste abgewichen und der neologischen Richtung zugethan. Wenn auch grade keine neue Gottesdienstordnung eingeführt wurde, so hatten doch die Regierungen entweder mit Gutheißung oder Tolerirung der Ordinariate für ein aufgeklärtes, dem Zeitgeiste angemessenes Christenthum Sorge getragen. Im Herzogthum Nassau waren nicht nur alle in- und ausländischen Wallfahrten[17]) verboten, sondern es sollten auch „fremde Processionen, welche durch das Herzogthum zu ziehen verlangten", an den Grenzen zurückgewiesen werden. Den Landjägern wurde strenge eingeschärft, ein wachsames Auge auf die Uebertreter dieser Verordnung zu haben. Das Ordinariat von Limburg unterstützte getreulich die Landesregierung und forderte am 9. Mai 1828 die Curatgeistlichkeit auf, „durch zweckdienliche Belehrungen die heilsamen Absichten der herzogl. Landesregierung zu unterstützen; denn nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken der Kirche und des Staates könnten alte Gebräuche, welche öfters in Mißbrauch ausarten, allmälig gehoben werden." „Wir sind," so fährt das Generale fort, „überzeugt, daß die Wallfahrten zum Theil durch die unausgesetzten Bemühungen der Herren Seelsorger in den neuern Zeiten mehr als je abgenommen haben, somit die Gemüther der Gläubigen zur willigen Befolgung der gedachten Verordnung vorbereitet sind. Allein der eifrige Religionslehrer wird auch jetzt, wo das Wallfahrten zu beginnen pflegt, ein Wort zur rechten Zeit zu sprechen nicht verfehlen. Sie wollen daher in ihren nächsten künftigen Religionsvorträgen, indem Sie zuerst die Eigenschaften eines wahrhaft christlichen Gottesdienstes werden entwickelt haben, ihre Pfarrkinder mit väterlicher Schonung darauf aufmerksam machen, daß die Wallfahrten besonders an entlegene Orte der Tugend und Frömmigkeit oft zum Nachtheil gereichen, und fast jederzeit mit bedeutendem Verlust an Gesundheit und Geld verbunden sind. Sie wollen dem christlichen Volke zugleich bemerken, daß Jeder in seiner Pfarrkirche die beste Gelegenheit zur Ausübung der Frömmigkeit und Erweiterung seiner Religionskenntniß finden werde."

Die Processionen in der Bittwoche hatte schon 1817 das damalige erzbischöflich-trier'sche Vicariat in Limburg aus Connivenz gegen die Regierung verboten, und erst 1852 konnte das bischöfliche Ordinariat die Abhaltung derselben wieder verordnen.

Am beklagenswerthesten ist aber die Erscheinung, daß die weltliche Gewalt nicht selten den Bischöfen hemmend entgegentrat, wenn sie irgend eine heilsame Verordnung in Bezug auf Gottesdienst, Spendung der Sacramente u. s. w. erlassen wollten. Einige Thatsachen mögen das Gesagte begründen. In den Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz war nach und nach eine große Unordnung bei Spendung der Sacramente eingerissen. Die kirchlich approbirten Ritualien waren meistens als veraltet

---

17) Verordnung vom 17. April 1828.

bei Seite gelegt worden und neue, ausschließlich Privatarbeiten, an ihre Stellen getreten. Abgesehen von ihrem Inhalte war der Gebrauch solcher Agenden schon um deswillen unstatthaft, weil denselben die kirchliche Genehmigung abging. Trotzdem bediente sich der Clerus dieser neubearbeiteten Werke — entweder aus neologischen Gründen oder weil er keine kirchlich gutgeheißenen Agenden besaß. Hierdurch geschah es, daß in derselben Diöcese, ja oft in der nämlichen Pfarrei, verschiedene Ritualien im Gebrauche waren: ein Mißstand, auf dessen Abstellung die Bischöfe bedacht sein mußten. Der Erzbischof Bernhard von Freiburg entschloß sich daher, die Ausgabe eines neuen Rituals für seine Geistlichkeit zu veranstalten. Es erschien 1835 mit der Approbation des kirchlichen Oberhirten. Da dasselbe sich aber wieder mehr dem Geiste der Kirche näherte und auch der lateinischen Sprache neben der deutschen einen bescheidenen Platz anwies, entstand ein wahrer Sturm gegen dasselbe von Seiten der Wessenbergianer. Allen Ermahnungen und Verordnungen des Erzbischofes zum Trotz weigerte sich ein Theil des Clerus, das vorgeschriebene Rituale zu gebrauchen. Die Kirchensection fand dagegen nichts zu erinnern und nahm die Ungehorsamen in Schutz. Als der Erzbischof Ignaz beim Antritte seines Amtes in einem an seinen Clerus gerichteten Hirtenbriefe denselben ermahnte: ut sit fidelis in administratione sacramentorum *secundum rituale ab antecessore piae memoriae editum*, strich die Section die in cursiver Schrift gesetzten Worte, als der Entwurf ihr vorgelegt wurde[18]); sicherlich aus Abneigung gegen das Rituale, welches den Reformern so mißliebig war, und nicht, wie Staatsrath Nebenius meint, weil „der Erzbischof Bernhard für das dem Rituale vom 1. Januar 1835 vorgedruckte Einführungsmandat, welches Strafbestimmungen enthält, die Staatsgenehmigung (Placet) nicht nachgesucht, sondern dasselbe ohne weiteres erlassen hatte[19]).“

Ein anderer Stein des Anstoßes für die Staatsliturgen waren die Andachten, welche eine besondere Pflege des religiösen Sinnes bezwecken wollten. Wie die würtembergischen Kirchenräthe hierüber dachten, beweist die oben zergliederte Gottesdienstordnung, die sie dem Bischofe aufzwangen.

Aehnliche Gesinnungen beseelten die badischen Bureaukraten. Als 179 Katholiken Freiburgs das erzbischöfliche Ordinariat um Abhaltung von Volksmissionen durch die Patres Redemptoristen baten, wurden sie abschlägig beschieden. In dem bezüglichen Ausschreiben des Ordinariates wurde diese Entscheidung dadurch motivirt, daß es nicht an Gelegenheit mangele, den religiösen Geist zu erneuern[20]); allein den eigentlichen Grund, weshalb das Ordinariat so entschied, gibt Domdecan von Hirscher in der Begründung seiner Motion vom 18. Novbr. 1850 an: die Verweigerung

---

18) Kathol. Zustände, Abth. 1, S. 81.
19) Die kathol. Zustände in Baden. Karlsruhe 1842. S. 132.
20) Katholik, Bd. 83, Beil. S. 81.

des „Placet“ von Seiten der Regierung[21]). Erst nachdem die preußischen Truppen in Baden einmarschirt waren, wurde es anders[22]).

Aus der Antwort des Bischofes von Limburg auf die Entschließung der nassauischen Regierung vom 5. März 1853[23]) ersieht man ebenfalls, welch große Kämpfe die Einführung der Bruderschaft vom heiligsten Herzen Mariä und die Abhaltung von Volksmissionen verursachten. Die Staatsbureaukraten wollten dem Bischofe das Recht, solche Andachten zu empfehlen oder vorzuschreiben, nicht zugestehen, sondern alle Veränderungen auf dem Gebiete des Cultus von ihrer Erlaubniß abhängig machen. Nicht einmal die Abhaltung geistlicher Exercitien für den Clerus wollte die Regierung gestatten. Als in Limburg die ersten Exercitien abgehalten werden sollten, legte Regierungspräsident Möller Veto ein und forderte den Bischof auf, sein Ausschreiben zurückzunehmen. Erst nach längeren Verhandlungen mit demselben erlaubte die Regierung der Geistlichkeit des Herzogthums, die geistlichen Uebungen in Limburg zu machen. Die Vorträge des Exercitienmeisters mußten aber in einer Kirche und bei geöffneten Thüren gehalten[24]) werden; eine Maßregel, wodurch das

---

21) S. 25.

22) Siehe 3. Theil.

23) S. 29.

24) Ehe die Regierung die Erlaubniß ertheilte, hatte der Bischof einen schweren Kampf zu bestehen. Auf das Schreiben des Regierungspräsidenten, die Exercitien, welche der jetzige Domcapitular und Präses des erzbischöflichen Seminars in Köln, Dr. Westhoff, abhalten sollte, zu unterlassen, erwiederte der Bischof am 5. August 1846: „Die dermalige Sachlage — und dies mindert einiger Maßen mein Bedauern, außer Stand zu sein, in dem gegenwärtigen Falle dem Ansinnen Euerer Hochwohlgeboren zu entsprechen — überhebt mich dieser Obliegenheit, deren Erfüllung mir nicht wenig durch den Umstand würde peinlich geworden sein, daß ich eine von der Euerer Hochwohlgeboren völlig abweichende Ansicht hätte ausführen, insbesondere meine früher abgegebene Verwahrung gegen das höchste Edict vom 30. Januar 1830 hätte wiederholen und gegen die Rechtsbeständigkeit der (mir übrigens zur Zeit unbekannten) landesgesetzlichen Vorschriften protestiren müssen, welche zum ordnungsmäßigen Functioniren eines unverdächtigen, den polizeilichen Erfordernissen bezüglich des Aufenthaltes im Herzogthum Genüge leistenden Geistlichen der katholischen Kirche in meiner Diöcese, namentlich unter den in vorliegendem Falle vorhandenen Modalitäten, ein Mehreres verlangen als die Genehmigung der competenten kirchlichen Behörde.“ — Auf dieses Schreiben erfolgte am 17. August folgende Antwort des Regierungspräsidenten: „Ungern hätten Se. Hoheit der Herzog die Einsprache vernommen, welche der Herr Bischof gegen die Gültigkeit des Gesetzes vom 30. Januar 1830 erhoben habe; es bedürfe zwar dieses gehörig publicirte Landesgesetz zu seiner Gültigkeit einer Anerkennung des Herrn Bischofes nicht, auch werde dasselbe in vorkommenden Fällen in allen und jeden Beziehungen gehandhabt werden; indessen verstießen jene Aeußerungen gegen den Gehorsam, welchen der Herr Bischof als Unterthan den Landesgesetzen schuldig sei und noch besonders angelobt habe.“

Am 25. August erwiederte der Bischof dem Staatsministerium: „Die Frage, in welchem Sinne und in welcher Ausdehnung die Anordnung der Exercitien eine die geistliche Berufsbildung bezweckende Einrichtung genannt werden könne, glaube ich

nassauische Gouvernement nicht allein den Clerus tief verletzte, sondern auch mit den allgemeinsten Begriffen von Freiheit, wie sie Individuen und Corporationen im Staate selbst nach dem Naturrechte zukommt, in Widerspruch trat.

Auch an eigenmächtigen liturg. Anordnungen von Seiten der weltl. Ge-

---

hier unerörtert lassen zu dürfen; dagegen muß ich im Andenken an die strenge Rechenschaft, die ich dereinst dem allwissenden Gotte über meine bischöfliche Amtsführung abzulegen habe, feierlich erklären, daß die geistl. Berufsbildung des Clerus nimmer als Gegenstand gemischter Natur von jeweiligen Bestimmungen der Landesgesetze oder der landesherrlichen Genehmigung abhängig sein darf; sie ist vielmehr ein völlig unveräußerliches göttliches Recht der Bischöfe, welche in Bezug hierauf nur ihrem geistlichen Vorgesetzten nach der hierarchischen Ordnung, aber keiner weltlichen Macht Rechenschaft schuldig sind. Diesen Grundsatz hat die kathol. Kirche immer unwandelbar festgehalten; das hl. Concilium von Trient hat in Bezug auf denselben bestimmte Vorschriften ertheilt; und die in den neueren Zeiten von dem Oberhaupte der Kirche mit verschiedenen Staaten gepflogenen Verhandlungen zur Regulirung der kirchlichen Verhältnisse hoben ihn ausdrücklich hervor. Würde ein Bischof dies Recht aus menschlichen Rücksichten aufgeben, er würde der schwersten Verantwortung sich schuldig machen.

Landesgesetze, welche dieses Recht dem Bischofe verkümmerten, sind mir nicht bekannt, und das Vertrauen, welches Se. Hoheit der Herzog durch Höchst Ihren allbekannten Gerechtigkeitssinn und Höchst Ihre so vielfach bekundeten gnädigsten Intentionen in Betreff der Kirche der katholischen Hälfte Höchst Ihrer Unterthanen mir einflößen, läßt die Befürchtung einer Gefährdung des kirchlichen Geistes in der Erziehung des katholischen Clerus, läßt insbesondere d i e Befürchtung nicht in mir aufkommen, daß Höchstdieselbe in einem jenes Recht beeinträchtigenden Sinne in irgend einer Beziehung entweder die früheren, selbst auf das Concilium Tridentinum Bezug nehmenden Edicte vom 16. und 31. August 1803, gegen deren ersteres bereits der damals noch lebende Churfürst, Erzbischof Clemens Wenzeslaus, in dem bekannten Schreiben, d. d. Schloß Oberndorf 15. October 1803, Verwahrung einzulegen sich gedrängt sah, oder das jüngere vom 30. Januar 1830 handhaben lassen werden, gegen welches das Oberhaupt der Kirche sämmtlichen Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz eine Verwahrung einzulegen zur Pflicht gemacht hat, die m i r um so weniger als ein Verstoß gegen den, den Landesgesetzen als Unterthan schuldigen Gehorsam zu imputiren sein dürfte, als es sich hier erstens nicht um Verhältnisse des Unterthanes zum Regenten, sondern um Bestimmungen über das Verhältniß der Kirche zum Staate handelt, zu deren Gültigkeit, wenn auch nicht die Anerkennung der einzelnen Bischöfe, so doch die Mitwirkung und Sanction des Oberhauptes der Kirche zu allen Zeiten nöthig erkannt und im Wege der Concordate gesucht worden ist, und zweitens ich bei Ausstellung meines Reverses dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. Möller ausdrücklich und bestimmt erklärt habe, daß ich den Landesgesetzen nur insofern Gehorsam geloben könne, als dieser Gehorsam mich zu nichts mit meinem Gewissen und dem, dem Oberhaupte der Kirche schuldigen Gehorsam Unvereinbarem verpflichten wolle. — Niemand kann das oberste Schutzrecht des Staates über die Kirche dankbarer anerkennen als ich, es wird aber dasselbe grade dadurch am Segensreichsten ausgeübt werden, daß eines der ersten und wesentlichsten Rechte der Bischöfe, die völlig freie geistliche Erziehung und Fortbildung des Clerus gegen alle und jede Beeinträchtigung geschützt wird." Damit beruhigte sich die Regierung aber nicht und wollte gegen den Bischof zum Aeußersten schreiten. Zuletzt besann sie sich jedoch eines Bessern und gestattete unter den angegebenen Bedingungen die Abhaltung der Exercitien.

walt fehlte es nicht. Im Großherzogth. Baden wurde beim Tode des protest. Regenten vom Ministerium in jeder Pfarrei ein Seelenamt vorgeschrieben und auch abgehalten. Die Weigerung des Erzbischofes, für den verstorbenen Großherzog Leopold das vorgeschriebene Requiem feiern zu lassen, führte zu einem nicht unbedeutenden Conflicte, von dem noch die Rede sein wird. Nach dem Ableben des Herzogs Wilhelm von Nassau mußte auf höhern Befehl „das Orgelspiel beim Gottesdienste und der Gesang in den Kirchen" während der sechs ersten Wochen der Landestrauer unterbleiben. Zugleich wurden die Schullehrer instruirt, im Falle ein Pfarrer das Schlagen der Orgel beim Gottesdienste verlange, dasselbe zu verweigern[25]). In wie fern das Orgelspiel in den Kirchen die Landestrauer verletze, dürfte doch schwer zu beweisen sein. Wenigstens ist die nassauische Verordnung ganz einzig in ihrer Art. In andern Ländern hält man lärmende Belustigungen und Tanzmusik für unverträglich mit der Trauer, keineswegs aber Gesang beim Gottesdienste und Orgelspiel.

Zur Vervollständigung des Gesagten soll noch eine Thatsache hier erwähnt werden — die Profanation der Kirchen. Von jeher waren die Orte, welche mit der Religion in näherer Verbindung stehen, den Gläubigen besonders heilig, und die Kirche hat sich stets bemüht, alles Unheilige und Weltliche von denselben fern zu halten. Noch auf dem Concil von Trient verboten die versammelten Väter jede Entheiligung der Gotteshäuser durch weltliche Gesänge, Spiele, Belustigungen, damit „das Haus Gottes auch wahrhaft als ein Haus des Gebetes erscheine[26])." Dieses ausdrückliche Verbot einer allgemeinen Kirchenversammlung hielt jedoch einige aufgeklärte Pfarrer der Erzdiöcese Freiburg nicht ab, den Gesangvereinen ihre Kirchen zur Aufführung musikalischer Productionen einzuräumen.

Das Ordinariat, welches einen solchen Unfug nicht dulden durfte, verbot durch ein Circulare vom 4. September 1835 den Pfarrern, ihre Kirchen zur Aufführung musikalischer Kunststücke herzugeben. Obschon der Ordinariatserlaß auch die Motive seines Verbotes anführte, und u. A. darauf hinwies, „daß die Gesangproductionen in den Kirchen verboten seien, weil in denselben, als an feierlich geweihten Orten, das hl. Meßopfer gefeiert werde, und der Heiland im allerheiligsten Sacramente immer gegenwärtig sei," gaben sich die Freunde der Cäcilienvereine, welche ihre erste Zusammenkunft in Möskirch abgehalten hatten, damit nicht zufrieden, und wandten sich an die Kirchensection um Aufhebung dieses Verbotes. Auch die Geistlichkeit der Decanate Linzgau und Constanz fügten sich nicht. Die Entscheidung der Section erfolgte am 7. November 1835. Sie lautete: „Die Statuten des Cäcilien-Sängervereins, die am 9. Juli d. J. zu Möskirch gehaltene Eröffnungsrede und der gedruckte Text der an die-

25) Katholik, Bd. 73, Beil. S. 122.

26) Sessio 22 decretum de observandis et evitandis in celebratione missae.

sem Tage vorgetragenen Gesänge beweisen allerdings, daß der Zweck des Vereins nicht ausschließlich und rein religiös, sondern gleich den zur Erreichung desselben gewählten Mitteln theils weltlich, profan im edleren Sinne, theils religiös und kirchlich, überhaupt gemischt sei. Deswegen kann auch dem Verein, so ehren- und beifallswerth dessen Absichten sind, zu seinen Gesangproductionen, insofern profane und religiöse Gegenstände mit und neben einander besungen werden wollen, der Gebrauch der Kirchen nicht unbedingt zugestanden werden. Aber wir glauben, es unterliege keinem Anstande, dem Vereine zur Aufführung von Kirchengesängen, von religiösen und religiöse Erbauung bezweckenden Gesängen die Kirchen zu öffnen, und wenn er sich dazu anheischig macht, nur solche Gesänge in den Kirchen aufzuführen, und jedes Mal vorher den Text der Lieder und Gesänge zu gehöriger Zeit dem betreffenden Decan zur Einsicht mitzutheilen, wozu er laut seiner Eingabe vom 17. Sept. sich bereit erklärt, so finden wir das Begehren des Vereins zur Willfahr geeignet und die Kirchen gegen Profanation hinlänglich gesichert [27])." Die Kirchensection entschied also gegen die allgemeinen Kirchengesetze und gegen das ausdrückliche Verbot des erzbischöflichen Ordinariates, und gestattete die Verwandlung des Hauses Gottes in einen Concertsaal.

Der Erzbischof legte gegen diese, mit gänzlicher Nichtachtung seiner Würde und seiner Rechte erlassene Verordnung Protest ein und wiederholte sein Verbot am 22. April 1836; allein dieses fruchtete leider nichts. Im Jahre 1839 sollte das Gesangfest in Constanz stattfinden. Der Erzbischof untersagte die Abhaltung desselben in einer katholischen Kirche; der uns schon bekannte Decan Kuenzer aber kehrte sich nicht an dieses Verbot und wandte sich an das Ministerium des Innern, weil das Ordinariat auf seinen Vorschlag nicht eingehen wollte, zur Verhütung einer etwaigen Entweihung der Kirche, das Sanctissimum in die Sacristei bringen und den Chor der Kirche mit Brettern abschließen zu lassen. Die Section nahm Kuenzer gegen seinen Erzbischof in Schutz und erklärte dem Ordinariate, es sei seit 1835 bei den Zusammenkünften der Gesangvereine nichts Unziemliches vorgekommen, weshalb ihnen auch so lange der Gebrauch der Kirchen zu gestatten sei, bis sie sich irgend eine Unanständigkeit zu Schulden kommen ließen.

Das Ordinariat wandte sich hierauf an das Ministerium des Innern und verlangte Aufrechterhaltung seines Verbotes. Doch vergebens. Das Ministerium hatte weder die nothwendige Hochachtung vor den Rechten des Erzbischofes noch den politischen Scharfblick, um die radical-revolutionären Tendenzen, wozu die Cäcilienvereine damals schon benutzt wurden, zu durchschauen. Das Ordinariat wurde am 23. April 1839 abgewiesen und der Beschluß der Section vom 7. November 1835 bestätigt. Am 12. August fand dem erzbischöflichen Verbote zum Trotze die Feier des

---

27) Kathol. Zust. Abth. 2, S. 205.

Gesangfestes in der Spitalkirche zu Constanz wirklich statt, nachdem die dortige Kreisregierung Kuenzer und einen andern Decan um ein Gutachten ersucht hatte, ob es erlaubt sei, in den Kirchen Gesangfeste zu feiern. Der Altar dieser Kirche ward mit Brettern bedeckt. Decan Kuenzer betrat im Frackrock die Kanzel und eröffnete das Fest mit einer sehr ungeistlichen Ansprache. Das erzbischöfliche Ordinariat hatte das Zusehen und wurde in den öffentlichen Blättern verhöhnt. Es wandte sich am 13. Sept. 1839 von neuem an's Ministerium des Innern mit der Bitte um die Staatsgenehmigung für ein Ausschreiben an die Geistlichkeit, durch welches der Gebrauch der Kirchen zu Musikproductionen ein für allemal verboten wurde. Seine Bitte fand jedoch keine Gewährung. Ebenso erfolglos war der Recurs des Ordinariates an das Staatsministerium, welches am 3. Juni 1840 demselben eröffnen ließ, „daß die erhobenen Beschwerden wegen versagtem Staatsgutheißen zur Erlassung eines allgemeinen Verbotes solcher Productionen in katholischen Kirchen in Anbetracht der demselben von dem Ministerium des Innern mitgetheilten Gründe nicht statthaft erscheinen, daß aber allerdings dafür Sorge zu tragen ist, daß sich solche Productionen nur auf Gesänge religiösen Inhalts beschränken und dabei nichts unterlaufe, was gegen die Heiligkeit der Kirche anstößt bei unnachsichtlicher Entziehung der Bewilligung[28]."

Unter solchen Verhältnissen glaubte das Ordinariat sich darauf beschränken zu müssen, die Gesangproductionen der Cäcilienvereine in den Kirchen seinerseits zu verbieten, und beschloß in der Sitzung vom 10. Juli 1840, dieselben von Kirchenobrigkeitswegen nie mehr zu erlauben. Damit schlossen die Verhandlungen.

Ein solches Verfahren der Regierung mußte nothwendig von den traurigsten Folgen begleitet sein. Man kann sich kaum des Verdachtes enthalten, daß man es in höheren Kreisen gleichsam darauf angelegt habe, das Ansehen des Kirchenoberen bei jeder Gelegenheit herabzuwürdigen. Das Ministerium scheute sich nicht, allgemeine Kirchengesetze öffentlich zu annulliren, den Ungehorsam der Geistlichkeit zu unterstützen und zur Entweihung des Hauses Gottes die Hand zu bieten. So übte die badische Regierung ihr vorgebliches Schutz- und Aufsichtsrecht der Kirche aus.

Welch' gräuliche Zustände! Selbst die Heiden hatten Ehrfurcht vor ihren Tempeln und duldeten keine Profanation derselben. Nur die glaubens- und herzlosen Staatsmänner in Baden fanden in der Umwandlung einer katholischen Kirche in ein Concerthaus nichts Anstößiges und hatten auch kein Gefühl für die glaubenstreuen Katholiken, deren Pietät durch das Verhalten der Regierung auf's Tiefste verletzt wurde[29]).

Das Angeführte wird wohl genügen, um uns die Verheerungen, welche

---

28) A. a. O. S. 207.

29) Vgl. Kathol. Zustände, a. a. O. S. 54 ff. Recht und Rechtsschutz, S. 21 ff. Hist.-pol. Blätter, Bd. 8, S. 4 ff.

der Staatsbureaukratismus auf dem Felde der Liturgie anrichtete, zu veranschaulichen und uns zugleich einen neuen Beweis zu liefern, in welche Absurditäten die Staatsgewalt fallen kann, wenn sie sich unbefugterweise in Dinge einmischt, die außer dem Bereiche ihrer Competenz liegen.

§. 13.

Eingriffe des Staates in Ehesachen. Die gemischten Ehen. Vorschriften über die Einsegnung derselben und die Kindererziehung. Verletzung der kirchlichen Gerechtsame bezüglich der gemischten Ehen. Vorgänge in Rottenburg. Conflict in der Erzdiöcese Freiburg. Zustände in den Diöcesen Mainz, Limburg und Fulda.

Nachdem in Folge der durch die Säcularisation bewirkten Territorialveränderung Katholiken und Protestanten in Deutschland nicht mehr so streng von einander geschieden waren, wurden häufiger wie früher gemischte Ehen abgeschlossen. Solche Verbindungen hat die katholische Kirche aus den wichtigsten Gründen stets mißbilligt und auch ihren Angehörigen immer abgerathen, Ehen mit Andersgläubigen einzugehen; doch gestattet sie in Anbetracht der Verhältnisse mancher Katholiken die Schließung gemischter Ehen, aber nur nach vorher erwirkter Dispens und unter besonderen Bedingungen, zu welchen vorzüglich gehören, daß der kathol. Theil frei und ungehindert seinen Glauben ausüben könne und keine Gefahr des Abfalls sei, sowie daß alle aus der Ehe zu hoffenden Kinder im katholischen Glauben erzogen würden. Durch diese Forderung verletzt die Kirche die Rechte der Andersgläubigen keineswegs; denn sie überläßt es ihnen ganz, auf die Mitglieder ihrer Confession zu Gunsten derselben einzuwirken, und hat noch nie darüber Klage geführt, daß ein protestantischer Pfarrer die Schließung einer gemischten Ehe verhindert oder dem protestantischen Contrahenten die Erziehung seiner Kinder in seinem Glauben zur Pflicht gemacht hätte.

Wollten nun die Staaten unserer Kirchenprovinz sich auf den Standpunkt einer wahren Parität stellen, so mußten sie den beiden Confessionen die Ordnung dieser Angelegenheit überlassen und bei Schließung einer gemischten Ehe nur in so fern sich betheiligen, als die Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse der Brautleute es erforderte.

Weiter durften sie nicht gehen, wenn sie nicht mit Recht den Vorwurf, die Gewissensfreiheit der Unterthanen zu verletzen, sich zuziehen wollten.

Aber was kümmerte die aufgeklärten Staatsmänner Recht und Gewissen der Unterthanen? Dafür hatten sie keinen Sinn, sondern nur für die Erweiterung ihrer Competenz, vor deren Forum sie auch die Eheangelegenheiten zogen.

Die Rechte und Gewissen der Katholiken wurden vorzüglich verletzt durch die Staatsgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und durch die Bestimmung, welcher Geistliche einer solchen Ehe

zu assistiren habe; ersteres ist ein unbefugter Eingriff in die elterlichen Rechte und letzteres eine Verletzung der verfassungsmäßig garantirten Freiheit der Confessionen.

Es ist wohl leicht einzusehen, daß nicht der Staat, sondern die Eltern die Religion, in welcher ihre Kinder erzogen werden sollen, zu bestimmen haben; denn ihnen ist zunächst die Sorge für dieselben anvertraut. Ein Einmischen der Staatsgewalt wäre deshalb eine Verletzung der heiligsten Rechte und Pflichten der Eltern. Von diesem richtigen Grundsatze geht man in Frankreich aus, wo die Regierung um die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen sich gar nicht kümmert, sondern dieselbe lediglich dem Willen der Eltern anheimstellt. Nur auf diese Weise wird auch der religiöse Friede in den Familien erhalten, während im umgekehrten Falle das Familienglück nur zu häufig untergraben wird, wofür man unzählige Beispiele anführen könnte. Die deutschen Bureaukraten nahmen aber weder auf die Rechte noch auf die Gewissensfreiheit der Eltern die mindeste Rücksicht und decretirten von oben herab, in welcher Religion die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden müßten. Im Herzogthume Nassau mußten alle Kinder ohne Unterschied der Religion des Vaters folgen, ebenso auch in Würtemberg, Baden und dem Großherzogthume Hessen. Doch durften in diesen drei Staaten die Brautleute die Religion ihrer zu hoffenden Kinder durch besondere Verträge feststellen, was in Nassau nicht gestattet war; denn die bezügliche Verordnung vom 22./26. März 1808 bestimmt ausdrücklich, daß von derselben „weder vor noch nach der Ehe und weder durch mündliche Abrede noch schriftlichen Vertrag" abgegangen werden dürfe, und „alle Verabredungen solcher Art als gesetzwidrig, null und nichtig" in der Zukunft angesehen würden. Die churhessische Verordnung vom 17. Septbr. 1818 befiehlt, daß im Falle keine Eheverträge über die Erziehung der Kinder errichtet seien, die Knaben in der Religion des Vaters, die Mädchen dagegen in der Religion der Mutter zu erziehen seien. Nur im Oberfürstenthume fand eine Ausnahme statt, indem hier alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Confession des Vaters folgen mußten. Mit dem 18. Jahre war es den Kindern freigestellt, sich zu einer andern Confession zu bekennen; die übrigen Staaten setzten das erreichte 14. Lebensjahr als das Unterscheidungsjahr fest[1]).

So wie nun der Staat durch die angeführten Verordnungen, deren Härte durch die gestatteten Ausnahmen nicht viel gemildert wird, in die elterlichen Rechte eingriff, so verletzte er auch durch seine Verordnungen über die Trauungen gemischter Ehen die verfassungsmäßig garantirte Autonomie der Kirche. Die einzelnen Gesetze weichen etwas von einander ab; allein kein einziges ist auf den Grundsatz der religiösen Freiheit basirt, und die buchstäbliche Befolgung derselben mußte nothwendig den Geistlichen in Conflict mit seinem Gewissen bringen.

1) Die einschlägigen Gesetze sind abgedruckt bei Longner, Rechtsverhältnisse, S. 526 ff.

Zwei Punkte sind hier besonders hervorzuheben, durch welche die gewissenhaften kathol. Pfarrer in die peinlichste Lage versetzt werden mußten. Die Regierungen verboten ihnen jedes Einwirken auf den katholischen Brauttheil zu Gunsten der katholischen Kindererziehung und nöthigten sie in gewissen Fällen, eine gemischte Ehe mit akatholischer Kindererziehung feierlich einzusegnen.

Am weitesten ging in dieser Hinsicht die würtembergische Regierung. Sie legte dem Pfarrer des Bräutigams die Pflicht auf, der Ehe zu assistiren, und bestrafte ihn im Weigerungsfalle disciplinarisch. Nur nach geschehenem Abschluß der Ehe vor dem Pfarrer des Bräutigams war es den Eheleuten gestattet, sich auch vom Pfarrer der Braut copuliren zu lassen. Der katholische Pfarrer durfte die Einsegnung solcher Ehen nicht verweigern, ja von der Eingehung derselben nicht einmal abrathen, wenn er nicht, wie Pfarrer Schmitt von Nagelsberg und Andere, auf eine Caplanei versetzt werden oder sich andere Strafen zuziehen wollte. Es genügte dem Oberkirchenrathe schon der bloße Verdacht, um tüchtige Geistliche zu bestrafen, wie dies sein Verfahren mit Pfarrer Zell in Dotternhausen bezeugt. Ein Protestant hatte ihn denuncirt, er stehe im Verdachte, die Nacheinsegnung einer gemischten Ehe verweigert zu haben. Darauf hin wurde er vom protestantischen Oberamte zur Rechenschaft gezogen. Die Untersuchung stellte heraus, daß der Pfarrer gar nicht in der Lage war, die Einsegnung zu verweigern. Weil er aber bei dieser Gelegenheit erklärte, daß er gemischte Ehen vorläufig nicht einsegnen, sondern sich an's Ordinariat wenden würde, ihm zu rathen, was zu thun sei, wurde er vom Kirchenrathe in eine Ordnungsstrafe von 30 Gulden und die Untersuchungskosten von 8 Gulden 44 Kreuzern verurtheilt, mit dem Bedeuten, „daß es durchaus unstatthaft sei, die Befolgung eines Staatsgesetzes von dem Bescheid einer kirchlichen Behörde abhängig zu machen.“ Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg aber gab dem pflichttreuen Seelsorger einen derben Verweis[2]). Für die pflichtvergessenen Geistlichen, die ohne alle Cautelen Mischehen einsegneten, hatte es dagegen gar kein Wort der Zurechtweisung. Kein Wunder, wenn unter solchen Verhältnissen schwache Pfarrer ins Unabänderliche sich fügten und copulirten, was sich anmeldete.

Dies war jedoch nicht der einzige Nachtheil des angeführten Verhaltens der bischöflichen Behörde. Es gab auch unter den Priestern dieser Diöcese elende Schmeichler, welche durch ihre angebliche Toleranz bei den protestantischen Regierungen sich beliebt machen wollten. Zu ihnen gehörte Pfarrer Schneider zu Oeffingen, der vom Könige von Preußen für Uebersendung zweier bei Trauung gemischter Ehen gehaltenen Reden eine goldene Medaille mit dem Brustbilde des Königs sammt einem huldvollen Schreiben, und vom Stadtmagistrate von Berlin, dem er dieselben Reden

---

2) Katholik, Bd. 85, S. 195, Katholische Zustände der Gegenwart. Schaffhausen 1846. S. 139.

zuschickte, eine silberne Denkmünze erhielt[3]). Ihn übertraf aber noch weit an irreligiöser Gesinnung und niedrigem Servilismus Pfarrer Höptle zu Spraitbach, der sich erkühnte, Folgendes im schwäbischen Merkur, dem Organ des Ministeriums in Stuttgart, abdrucken zu lassen: „Wenn es empörend ist, noch in unseren Tagen von Gebildeten, ja von Geistlichen der verschiedenen christlichen Religionsverwandten, zu vernehmen, wie sie sich in einzelnen Fällen gegen anders Denkende betragen, nicht nur gegen die Billigkeit und Nächstenliebe, sondern sogar gegen das Religionsedict von ihren Kirchhöfen sie zurückstoßen und die Anhänglichkeit an die Religion der Väter vorschützen, als lebten wir noch mitten in den Zeiten des unseligen Religionskrieges, in dem die Herzen so kalt und gefühllos waren wie die Waffen, mit denen sich Christen wechselseitig ermordeten, so ist es auf der andern Seite nur um desto erfreulicher, Fälle vernehmen zu können, die unseren aufgeklärten Zeiten Ehre machen. Solche Fälle zeigte euch Christen aller Bekenntnisse Würtembergs in kürzester Zeit dieses Blatt zwei, nämlich von Leinzell und Oeffingen, und ich kann euch den dritten nicht vorenthalten: Der Chirurge und Geburtshelfer N. N. von N., katholischer Confession, hat sich mit der Jungfrau N. N. von Gschwend, evangelischer Religion, ehelich versprochen und ward bürgerlich im letztgenannten Orte angenommen. Da nach dem Religionsedicte (von 1807 den 15. Oct. R.-B. S. 112. §. 7) mir als dem parocho sponsi die Copulation zustand, so würde das Brautpaar verbunden gewesen sein, in der katholischen Kirche von Spraitbach ihre eheliche Einsegnung vornehmen zu lassen, oder aber vor Zeugen in ihrer Wohnung ꝛc. in Gschwend, wie obiges Edict hier für die Einwohner in ganz evangel. Orten eine Ausnahme macht. Herr Pfarrer Beßmer in Gschwend offerirte mir aber in seinem ersten amtlichen Schreiben zu dieser feierlichen Handlung seine evangelische Kirche, und ich nahm dieses Offert mit Freude an. Am 5. d. M. wurde die Copulation vorgenommen, und im Pfarrhause zu Gschwend bekleidete ich mich mit Soutan, Chorrock und Stola. Hr. Pfarrer Beßmer mit seinem Kirchenrocke und Umschlägen führte mich an seiner Seite zur Kirche. Vor der hl. Handlung ward ein Vers aus dem evangel. Gesangbuche gesungen, während welchem ich den Altar betrat. Nach Beendigung dieses Gesanges hielt ich über 1. Timoth. 4, 8. eine kurze Anrede, auf die dann die Copulation nach Beda Brachers Ritual folgte, und den Schluß machte wieder ein Gesang aus dem evangel. Gesangbuche, und so verließen wir wieder mit einander im Kirchenornate das Gotteshaus. Uns Beide trennte in diesem Augenblicke nur die Form unseres Kirchenkleides, denn wir waren von ächter christlicher Liebe und Eintracht beseelt, und ermunterten einander wechselseitig, so viel an uns liege, dazu beizutragen, um die wechselseitige Spannung immer mehr aufzuheben. Möchten doch alle Geistlichen so gegen einander handeln, wir würden bald auch beim Volke den Wider-

3) Katholik, Bd. 75, Beil. S. 86.

willen gegen anders Denkende verscheucht sehen, und ein Band der Bruderliebe würde uns umschlingen, Jedem seine religiösen Meinungen und Gebräuche lassend, und dieselben, wie die seinigen, als heilig verehrend. Der Herr schenke hiezu seine Gnade. Spraitbach, den 11. Febr. 1833. Decanatsverweser Pfarrer Höptle." Und dieser Mann, der einen so verabscheuungswürdigen Indifferentismus offen aussprach, wurde ein Jahr später vom katholischen Oberkirchenrathe in Stuttgart zum Decan und Pfarrer in Nerresheim befördert.

Leider schritt das bischöfliche Ordinariat von Rottenburg nicht ein. Es zog weder pflichtvergessene Pfarrer, wie die Genannten, zur Rechenschaft, noch schützte es die pflichttreuen Priester, welche die Einsegnung von gemischten Ehen ohne die nothwendigen Cautelen verweigerten. Die Domherren waren mit den bestehenden Zwangsgesetzen einverstanden, und dem Bischofe mangelte die tiefere Einsicht, daß durch derartiges religiöses Vermischen die Ueberzeugung von der Wahrheit des kirchlichen Glaubens und damit die einzige Grundlage des höheren Lebens untergraben wurde. Hatte er ja doch selbst zugegeben, daß seine Nichte, die einen Protestanten heirathete, zuerst vom protest. Pfarrer sich trauen ließ, und hatte der Bischof selbst dann dem Paare, wie der Abgeord. Hiller in der Ständekammer sich ausdrückt, „neben dem protest. Geistlichen auch noch die hl. Weihe ertheilt[4])". Selbst das Kölner Ereigniß vermochte diese Herren nicht aus ihrer Lethargie aufzuwecken. Während ganz Deutschland von dem Rufe nach Befreiung der Kirche von den lästigen Fesseln, womit der Staat sie umschlungen hatte, wiederhallte, blieb man in Rottenburg stumm. Die kathol. Geistlichen mußten nach wie vor bei gemischten Ehen assistiren, wenn sie nicht den empfindlichsten Strafen sich aussetzen wollten. Erst bei Gelegenheit seiner Motion, von der noch die Rede sein wird, brachte der Bischof diese Angelegenheit zur Sprache. Wie sehr ihm aber auch jetzt noch die richtige Auffassung der ganzen Streitfrage abging, oder wie wenig er es wagte, gegen die Regierung Front zu machen, beweist sein Antrag, welchen er in der zweiten Ständekammer zu Stuttgart stellte und den Mitgliedern derselben zur Unterstützung anempfahl. Anstatt nämlich dem Staate das Recht abzusprechen, einen Geistlichen, sei er katholisch oder protestantisch, zur Trauung einer Ehe zu zwingen, gesteht er diesem ein solches Recht zu und verlangt nur, daß die Festsetzung der Trauungsformel der kirchlichen Autonomie überlassen bleiben müsse. Er erklärte sich daher bereit, bis zur definitiven Regelung dieser Angelegenheit durch den apostol. Stuhl mit der Staatsregierung sich über eine Trauungsformel zu verständigen, „welche die beiderseitigen Ansprüche des Staates und der Kirche befriedigen könnte," vorausgesetzt, „daß bis zu Austrag der Sache von Bestrafung solcher Geistlichen, die aus Gewissenhaftigkeit gemischten Ehen die feierliche Benediction nicht ertheilen zu dürfen glaubten, abgestanden werde[5])."

4) Actenmäßige Darstellung, S. 351.

5) A. a. O. S. 315.

Doch die Kammermajorität war anderer Meinung. Selbst jenes mehr als schüchterne Auftreten des in seinem Gewissen geängstigten Bischofes war ihr zuwider. Nur neun Stimmen waren für den Antrag; die übrigen gegen denselben. Unter den Gegnern befanden sich auch Domdecan v. Jaumann und Decan v. Strobel. Interessant sind die Gründe, welche gegen den bischöflichen Antrag vorgebracht wurden. So macht z. B. der Abgeordnete von Werner für die Einsegnung gemischter Ehen geltend, „daß die christliche Religion eine Religion der Liebe sei, die ohne Wahl sogar unsere Feinde zu segnen gebiete"; v. Zwergern betont besonders, daß das päpstliche Verbot, gemischte Ehen einzusegnen, nicht „mit Genehmigung des Staates verkündigt worden" und deßhalb keine Giltigkeit habe; v. Mosthaf hält nicht für nothwendig, „daß man wegen der Gewissenszweifel einiger Wenigen das Staatsgesetz abändern müsse"; der Minister v. Schlayer sieht in der Behauptung einzelner katholischer Geistlichen, „aus Gewissenhaftigkeit eine gemischte Ehe nicht einsegnen zu können," nichts weiter, als „eine Gewissensbeunruhigung," und Goppelt erblickt sogar in „der Weigerung des römischen Stuhles, gemischten Ehen die kirchliche Einsegnung angedeihen zu lassen," eine abscheuliche Intoleranz, welche „den Bekennern einer andern christlichen Confession in einem der inhaltschwersten, feierlichsten Augenblicke ihres Lebens den Stempel der Verwerfung auf die Stirne drücken" wollte, und glaubt deshalb verpflichtet zu sein, das Gesetz aufrecht zu erhalten, „welches den schönen Grundsatz der gegenseitigen Achtung christlicher Confessionen feststellt." Auch Knapp ist derselben Ansicht wie Goppelt, welcher im Falle die Grundsätze der Unduldsamkeit wieder geltend gemacht würden, sich mit der Hoffnung tröstet, daß die Protestanten Würtembergs nicht so leichten Kaufes ein Bekenntniß preisgeben würden, „welches das kostbare Recht der freien Forschung gegenüber von menschlicher Autorität sei, das Recht, welches sich Deutschland mit Strömen Blutes, mit noch lange nicht geheilten Zerrüttungen erkauft habe." Der Abgeordnete Holzinger macht für die Einsegnung gemischter Ehen einfach geltend, „daß der Staatsbürger," und ein solcher sei auch der Geistliche, „zunächst den Staatsgesetzen zu gehorchen verpflichtet sei[6])". Auch die protestantischen Prälaten, die in der Kammer saßen, perhorrescirten den Antrag des Bischofes. Die honigsüßen Worte und sentimentalen Phrasen, womit diese Herren ihre Intoleranz und Feindseligkeit gegen die Katholiken zu beschönigen und zu verbergen suchten, sollen nicht angeführt werden. Sie sind zu abgeschmackt[7]).

---

6) A. a. O. S. 316, 317, 319.

7) So äußerte sich z. B. der protestantische Prälat v. Heermann wörtlich: „Die Praxis, welche Paulus, der Apostel, hinsichtlich der gemischten Ehen in allen Gemeinden (1. Cor. 7, 12 ff.) einzuhalten versichert, enthält dieses, daß, um des christlichen Ehetheils willen, auch der heidnische Theil als heilig, d. h. wie ein Mitglied der gottgeweihten Christengesellschaft (wie wenn er ein Christ wäre) behandelt werde.

Aus den mitgetheilten Aeußerungen läßt sich leicht ersehen, daß Unkenntniß und Intoleranz bei der Discussion in der Ständekammer Hand in Hand gingen. Man sollte es kaum für möglich halten, daß verständige Männer solchen Unsinn vorbringen konnten, wie es hier geschah. Hat doch auch nicht ein Einziger sich auf den richtigen Standpunkt gestellt und die Streitfrage ruhig geprüft. Je mehr Redner auftraten, desto verwirrter wurde die Sache. Am empörendsten aber bleibt es, daß der Dom-

Oder: Die Liebe der Christen für einen in gemischter Ehe lebenden Mitchristen werde auch auf den Nichtchristen, wie wenn er ein Christ wäre (gleichsam der persönlich individuellen Einigung der Beiden zu Ehren), übergetragen und sofort weiter auch auf die Kinder (während diese, kraft der väterlichen Gewalt, vielleicht als Heiden erzogen wurden) ausgedehnt. So in den Fällen, wo nur Ein Theil Christ und Ein Theil Heide war. Wo aber beide Theile Christen, nur confessionell verschieden sind, wie sollte nicht diesem analog, der katholische Ehetheil dem protestantischen, der protestantische dem katholischen, die doppelseitige Pflicht solch liebevoller Schätzung um so leichter und williger erzeigen, da dieß, wie der Apostel gleichfalls andeutet, noch dazu der allein richtige Weg ist, den andern Theil, gleich fern von Indifferentismus, wie von intolerantem Bekehrungseifer (Matth. 23, 15.), vielleicht zu gewinnen, ohne Wort (1. Petr. 3, 1.), geschweige denn durch Bedingungen, welche die Gewissensfreiheit und die Rechtsgleichheit verletzen würden, durch den Anblick eines reinen, die Kraft der Religion erprobenden Wandels. Von dieser Seite stimmt die Würdigung des religiösen Verhältnisses ganz mit den staatsrechtlichen Bestimmungen des westphälischen Friedens rc. überein, der jedoch noch eine Art von territorialer Scheidung der verschiedenen Confessions-Angehörigen bei ihrem friedsamen Nebeneinandersitze übrig ließ. Auch diese Scheidewand ist gefallen. In allen Gebieten und Orten des Vaterlandes haben die zweierlei Confessions-Verwandten, durcheinander gemengt, gleiche Rechte, mithin je näher die Berührungen, desto stärkeres Bedürfniß christlicher Liebe zum Gebrauch ihrer Rechte. Wie sollte gerade bei Schließung des Bundes unverbrüchlicher Liebe und Treue es passen, einem Theile die Segnung der Religion zu versagen, welche characteristisch die Religion der Liebe heißt. Gewiß kann also weder Gewissens-Anfechtung über die Segenspende vom religiösen, noch politisches Bedürfniß vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus ein hinreichendes Motiv geben, das nicht mehr festzuhalten, bis wir in unserer bestehenden Gesetzgebung gleichmäßig Sicherndes hierüber haben, und darum stimme ich Ja." A. a. O. S. 350. Diese Expectorationen des Herrn Prälaten geben einen eigenthümlichen Begriff von dessen Kenntniß und Auslegung der hl. Schrift. Der Apostel Paulus spricht a. a. O. durchaus nicht von Dem, wovon es sich in der fraglichen Discussion handelte, nämlich nicht von der Eingehung der Ehe eines Christen mit einem Heiden, sondern er redet davon, daß, wenn in einer schon bestehenden Ehe der eine Theil Christ geworden, der andere aber Heide blieb, der erstere sich nicht ohne Nothwendigkeit von diesem trennen, vielmehr in der Hoffnung, dessen Bekehrung zu bewirken, bei ihm ausharren sollte. Daß dagegen Paulus von der Abschließung der Ehe mit einem Heiden durchaus nichts wissen will, erklärt er feierlich 1 Cor. 7, 39 — und zwar eben mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubens — wenn er einer Wittwe vorschreibt, sie solle, sofern sie sich wieder verehliche, nur im Herrn, d. h. einen Christen, einen Solchen heirathen, welcher denselben Erlöser verehre, als sie. Und gerade auf diesen Ausspruch stützte sich zu allen Zeiten die Mißbilligung der Ehen jener Personen, die im Glauben nicht einig sind. Und gewiß mit Recht!

decan selbst den Gegnern des Bischofes sich anschloß und für die Aufrechthaltung des Religionsedictes votirte. Um so mehr verdienen aber die Männer, welche aus Religion oder auch nur aus natürlichem Rechtsgefühle die Abrogation dieses Edictes verlangten, alle Anerkennung.

So hatte der Bischof (dessen Vorschlag einer neuen Trauungsformel auch die Billigung Gregor's XVI. nicht erhielt) nichts erreicht, und mußte diese Angelegenheit mit vielen andern zuletzt vor den apostolischen Stuhl bringen. Der bessern Uebersicht wegen soll jedoch der weitere Verlauf der Sache in einem besondern Paragraphen, in welchem auch von der Motion und ihrem Schicksale die Rede sein wird, behandelt werden. Nur so viel sei hier noch angedeutet, daß schließlich die kirchlichen Grundsätze auch in Würtemberg zur Geltung kamen. Im Jahre 1849 untersagte das bischöfl. Ordinariat die Einsegnung gemischter Ehen ohne Zusicherung der katholischen Kindererziehung, und das Gesetz vom 22. April 1855 hob die Bestimmung des Religionsedictes, nach welcher der Pfarrer des Bräutigams der Ehe feierlich assistiren mußte, auf und bestimmte, daß die Trauung durch den Geistlichen des einen oder des andern Theiles vorgenommen werden dürfe[8]).

Das badische Edict überließ es dem freien Belieben der Brautleute, vom Pfarrer des Bräutigams oder der Braut sich trauen zu lassen, verfügte aber, daß im Falle die Nupturienten von den Geistlichen beider Confessionen die Trauung verlangten, dieselbe vom kathol. und protestant. Pfarrer vorgenommen werden müsse[9]). Nach der Religion der aus der Ehe zu hoffenden Kinder durfte nicht gefragt werden; diese war schon durch Staatsgesetze bestimmt. Noch schlimmer als diese Gesetze war die Praxis, welche sich bei der Religionsgleichgiltigkeit und den ungeordneten kirchlichen Verhältnissen des Großherzogthums gebildet hatte. Die Vicariate von Constanz und Bruchsal wagten keinen Widerspruch zu erheben, und viele Geistliche, denen theils die richtige Kenntniß, theils die Characterfestigkeit und der religiöse Sinn mangelte, copulirten Alle, die sich meldeten, ohne sich um die Religion der Brautleute oder die Kindererziehung weiter zu kümmern. Doch gab es auch Seelsorger, welche durch die bestehende Praxis in ihrem Gewissen sich beängstigt fühlten und bald nach der Erection der Erzdiöcese sich an das Ordinariat in Freiburg wandten, um von hier aus Vorschriften für ihr künftiges Benehmen bei gemischten Ehen zu erhalten. Der damalige Referent, Dombecan Burg, den wir schon zur Genüge kennen gelernt haben, war aber einer Regulirung dieser Sache durch ein allgemeines Ausschreiben des Ordinariates entgegen, weil man dadurch leicht in Conflict mit der Staatsregierung kommen könne, und wollte ebensowenig, daß die Pfarrer in speciellen Fällen vom Ordinariate sich Verhaltungsmaßregeln erbitten sollten, sondern beantragte,

8) Vogt, a. a. O. S. 107 und 108.

9) Utz, a. a. O. S. 247.

daß man bei eintreffenden Berichten und Anzeigen über zu schließende gemischte Ehen „durch besondere Erlasse und Instructionen die Grundsätze der Kirchendisciplin zu handhaben suche, ohne sich weder über diese, noch über die Staatsgesetze selbst auszusprechen." Diesem Antrage, der wieder ganz dem Character seines Urhebers, der geflissentlich den geraden Weg zu meiden suchte, angemessen ist, pflichtete das Collegium bei, und so war man gerade so weit als vorher. Es war den Pfarrern Alles überlassen, und der betreffende Erlaß diente nur dazu, gewissenhafte Geistliche noch mehr zu ängstigen[10]).

Neue Anfragen, welche an die erzbischöfliche Behörde gestellt wurden, veranlaßten diese, sich etwas bestimmter, wenn auch immer noch furchtsam genug, auszusprechen. Sie verlangte nämlich, daß der Pfarrer, „jedoch ohne besonders zudringlich zu sein," der katholischen Braut „auf liebevolle Art zu Gewissen reden solle, daß es ihr als Katholikin obliege, dafür zu sorgen, daß alle ihre in der Ehe zu hoffenden Kinder oder doch wenigstens jene ihres Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen würden[11])." Von diesem Erlasse erhielt die katholische Kirchensection Kenntniß, welche nun einen Conflict mit dem erzbischöflichen Ordinariate eröffnete, der mehrere Jahre fortgesetzt wurde und des Unerquicklichen viel darbietet.

Am 1. September 1832 gebot das Ministerium d. J. resp. die Section dem Ordinariate, „in Zukunft keine Weisungen in diesem Sinne (wie obige) mehr an die untergebenen geistlichen Behörden zu erlassen". Da aber die kirchliche Oberbehörde in Freiburg sich weigerte, diesen Befehl zu vollziehen, erhielt sie am 30. October desselben Jahres ein Schreiben vom Ministerium des Innern, worin erklärt wird, daß man höheren Ortes aus dem Satze, wenn der Katholik seine Religion für die wahre halte, er auch verbunden sei „zu sorgen, daß seine aus gemischter Ehe erzeugten Kinder in dieser Religion erzogen würden," durchaus keine Folgerichtigkeit zu erkennen vermöge, daß vielmehr in dem fraglichen Satze „nur eine Rechtfertigung der Proselitenmacherei läge, die aber durch die Staatsgesetze längst verboten sei," und daß deshalb „das erzbischöfl. Ordinariat sich eine solche den Staatsgesetzen zuwiderlaufende Anordnung" künftig nicht mehr beigehen lassen möge, da man in dem Falle, „wo ein Geistlicher sich solches Einwirken erlauben sollte, nach den Gesetzen gegen denselben einzuschreiten sich veranlaßt sehen würde." Eine unterthänigste Vorstellung des Ordinariates an den Großherzog wurde als Recurs betrachtet und durch Ministerialerlaß abschlägig beschieden. Die geistliche Oberbehörde, deren Bestrebungen, die protestantische Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach Möglichkeit zu verhindern, die Section für „unverträglich mit dem

---

10) Die Verhandlungen zwischen dem Ordinariate und der Regierung bezüglich der gemischten Ehen sind abgedruckt in der Broschüre „Die gemischten Ehen in der Erzdiöcese Freiburg." Burgs Referat im Auszug steht S. 9 ff.

11) A. a. O. S. 16.

Frieden unter verschiedenen Religionsverwandten, die Achtung anderer Confessionen verletzend und den Staatsgesetzen zuwiderlaufend" fand, fügte sich, und der alte Unfug dauerte fort[12]).

Das Kölner Ereigniß, das so viele eingeschläferte Gewissen aufweckte, schien auch das Freiburger Ordinariat aus seiner Lethargie aufzurütteln. Der Erzbischof Ignaz fühlte sich wegen der bezüglich der gemischten Ehen bestehenden Praxis beunruhigt und sprach seine Befürchtungen dem Domcapitel aus, dessen Rath er begehrte. Aus seinem Vortrage ersieht man, daß die Regierung die katholischen Geistlichen sogar zwang, Ehen geschiedener Protestanten mit Katholiken zu proclamiren[13]). In Freiburg selbst waren dergleichen Fälle vorgekommen, und der Pfarrer zu St. Martin, welcher die Proclamation solcher Ehen verweigerte, wurde sogar mit Sequestrirung seiner Einkünfte bedroht[14]). Der hohe Senat des Erzbischofes wußte aber kein anderes Mittel, „diesem ärgerlichen und wahrhaft gottlosen Unwesen zu steuern," als die graven Fälle dem geh. Rath Beeck, dem damaligen Director der Section, „confidentiell vorzutragen und dessen Antwort vorerst abzuwarten[15])".

Damit beruhte die Sache wieder, bis eine neue Anfrage eines Pfarrers ihr Wiederaufgreifen nothwendig machte. Das Rescript des Referenten, des Domdecans Hermann v. Vicari, an den Pfarrer wurde zwar nicht expedirt, dagegen trat das Ordinariat wegen der gemischten Ehen in Communication mit der Kirchensection, der es am 22. Juni 1838 eine confidentielle Vorstellung überreichte, in welcher es, gestützt auf die Praxis anderer Staaten, das Recht „der Verweigerung der Einsegnung gemischter Ehen bei akatholischer Kindererziehung" und die Republication der hierauf bezüglichen kirchlichen Verordnungen verlangte. Die Antwort der Section erfolgte erst am 5. December. Sie war verneinend. Doch war diese Behörde so gnädig, ihr Verfahren in einer weitläufigen Denkschrift zu rechtfertigen. Unter Anderm wird darin auch angeführt, daß gegen gemischte Ehen kein allgemeines Kirchenverbot bestehe und dieselben überhaupt nur für jene sündhaft seien, die sie für sündhaft hielten; daß das Oberhaupt der Kirche nicht das Recht habe, das Princip von der alleinseligmachenden Kirche durch eine Disciplinarvorschrift geltend zu machen, welche die Staatsgesetze und die Rechtsgleichheit der Confessionen verletze und die Katholiken, die gemischte Ehen eingehen, des Segens ihrer Kirche beraube, kirchlich entwürdige und blos geeignet sei, zwischen Katholiken und Protestanten den Samen der Zwietracht auszustreuen, Mißtrauen, Unduldsamkeit und Religionshaß aufzuwecken. Die Republication der

---

12) A. a. O. S. 16—23.

13) Nach einer Ministerialverordnung vom Jahre 1837 wurde der Geistliche der Pflicht entbunden, eine solche Ehe „einzusegnen", die Proclamation dagegen geboten. Bader, a. a. O. S. 135.

14) Bader, a. a. O. S. 135.

15) Die gemischten Ehen, S. 26.

kirchlichen Bestimmungen sei deshalb schädlich und bringe nur Störungen in die bürgerlichen Verhältnisse. Was die Kindererziehung betreffe, meint die Kirchensection, so sei diese von den äußeren Rechtsverhältnissen der beiden Ehegatten abhängig und liege nicht in der Macht der einzelnen Brautleute. Die protestantische Erziehung der Kinder dürfe aber nicht Grund sein, gemischten Brautleuten die Einsegnung zu verweigern, da die Gläubigen das Recht hätten, von der Kirche die Ausspendung des Ehesacramentes zu fordern, wenn sie sich gehörig vorbereitet — was zu wissen und zu beurtheilen vor das forum internum derselben gehöre — und außerdem auch schon seit hundert Jahren die gemischten Ehen ohne alle Bedingung eingesegnet worden seien. Nur in Bezug auf den letzteren Punkt hatte die Section in so weit Recht, als seit einigen Decennien — nicht seit „hundert Jahren" — die von ihr angeführte verderbliche Praxis bestand. Unwissenheit und feige Nachgiebigkeit hatte solche Zustände herbeigeführt. Die übrigen Gründe, welche in dem Promemoria angeführt werden, sind alle unstichhaltig und beweisen, daß den Verfassern nicht nur jede Kenntniß des canonischen Rechtes mangelte, sondern daß auch die ersten Principien des gesunden Denkens ihnen abgingen, indem die angeführten Gründe alle gegen die Staatspraxis, welche allein dem Gewissen Gewalt anthat, sprachen, während die kirchliche Praxis die Freiheit der Gewissen wahrte und beschützte, und nur einem aus dem Boden des grassesten Indifferentismus hervorgegangenen, verderblichen Mißbrauche ein Ende machen wollte[16]).

Das kirchenrechtliche Elaborat der Section wurde von Domcapitular Dr. Buchegger gut critisirt; allein zu einem factischen Vorangehen konnte sich der schwache Erzbischof nicht entschließen. Noch während Buchegger's Beleuchtung der Denkschrift unter den Domherren circulirte, hatte der Erzbischof (19. März 1839) eine Conferenz mit dem Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath v. Nebenius, welche ihm vollends jede Energie benahm. Diese Conferenz verdient einige Aufmerksamkeit, indem sie sowohl die Brutalität des Bureaukratismus, als auch die Schwäche des Erzbischofes in klarem Lichte erscheinen läßt. Um dem Herrn Staatsrath einen Begriff zu geben, wie sehr das Ordinariat das placetum regium achte und ehre, erklärte ihm der Erzbischof wörtlich: „Von vielen Seiten kamen uns pfarrliche Anfragen vor, was in Beziehung auf die Einsegnung gemischter Ehen zu thun sei. Anstatt ihnen zu antworten, suchten wir das hohe Ministerium um Rath und Auskunft an". Sodann richtet er die schüchterne Frage an ihn, ob das bestehende Gesetz, „daß kirchliche Einsegnung bei gemischten Ehen demjenigen Braut-

16) A. a. O. S. 26—37. Aus gerechtem Unmuthe über die Nachgiebigkeit des Erzbischofes schrieb Weihbischof v. Vicari an den Rand seines, wie oben S. 212 berichtet, nicht expedirten Referates: der Antrag beruht, „bis die Staatsbehörde in dieser Gewissens-Sache der Kirchenbehörde den Entscheid gegeben!!! o tempora! o mores!" —

theile unverweigerlich ertheilt werden müsse, welcher sie verlange," in Folge der einzureichenden Beleuchtung obigen Promemorias „nicht aufgehoben oder wenigstens modificirt werden könne." Beides verneinte kategorisch der Ministerpräsident, der außerdem dem kirchlichen Oberhirten das allerhöchste Mißfallen des Großherzogs über die Bestrebungen der katholischen Geistlichkeit und den unabänderlichen Willen desselben, daß es hinsichtlich gemischter Ehen bei der bestehenden Praxis zu verbleiben habe, aussprach.

Von diesen Verhandlungen gab der Erzbischof dem Domcapitel Kenntniß und stellte ihm die Frage, „ob die ganze Sache ohne eine an Se. kgl. Hoheit zu richtende Bitte auf sich beruhen, und die Einsegnung gemischter Ehen nach der alten (schlechten) Praxis stattfinden solle." Drei Stimmen sprachen sich dagegen und drei dafür aus. Die Stimme des Erzbischofes gab den Ausschlag. Er erklärte sich mit den für die eingerissene Praxis votirenden Stimmen einverstanden, und die Pfarrer wurden instruirt, Brautleuten gemischter Confession die kirchliche Einsegnung zu ertheilen. Die Worte des Erlasses, „diese Concession schließt aber die Pflicht des Seelsorgers nicht aus, den kathol. Ehetheil über die Gefahren einer solchen Ehe, in specie über die leichte Auflösbarkeit derselben von Seiten des protestantischen Theiles u. s. w. gründlich und liebreich zu belehren," sind unter diesen Umständen eben nichts als Worte, die nur als ein Versuch des armen Erzbischofes, den Schrei seines Gewissens über eine solche Nachgiebigkeit zu betäuben, zu betrachten sind [17]).

Doch das Gewissen pochte zu mächtig, und Erzbischof Ignaz fühlte sich bald wieder beunruhigt. Auch hatte er jeden Augenblick eine Zurechtweisung von Seiten des apostolischen Stuhles zu befürchten. In seiner Noth wandte sich der bedrängte Oberhirt an sein Domcapitel mit dem Antrage, durch gemeinsamen Beschluß den Großherzog zu bitten, der päpstlichen Instruction für die österreichischen Bischöfe des deutschen Bundes vom 22. Mai 1841 auch für Baden das Placet zu ertheilen. Dem Antrage fügte er dann noch die Bitte bei, mit der Fassung des Beschlusses nicht zu säumen, weil er nicht ohne Grund annehme, daß von Seiten Roms nächstens eine Aufforderung an ihn und das Domcapitel ergehen werde, „zu berichten, was in dieser Sache geschehen sei, in welchem Falle das praevenire angenehmer sei als das praeveniri." Der Beschluß lautete, eine Vorstellung an den Großherzog abgehen zu lassen. Mit ihrer Ausarbeitung wurde Domcapitular, Geheimerath Dr. Hug beauftragt. Sie ging am 18. October ab und blieb unbeantwortet [18]).

Der unerquickliche Streit trat mit der Wahl des Weihbischofes von Vicari zum Erzbischofe in ein neues Stadium. Hatte dieser sich schon vom Beginne dieses Kampfes als einen eifrigen Verfechter der kirchlichen Grund-

---

17) A. a. O. S. 37—40.
18) S. 41—43.

säße erwiesen, so war er jetzt als Oberhirt einer so großen Diöcese noch mehr darauf bedacht, den bestehenden Mißbrauch abzustellen. Er that dies durch ein Ausschreiben vom 3. Januar 1845, durch welches den Seelsorgern befohlen wird, „sich, wenn Brautpaare eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das erzbischöfliche Ordinariat zu wenden, um die nöthigen Weisungen darüber von diesseits zu empfangen." Der protestantische Oberkirchenrath, der sich durch dieses Ausschreiben verletzt fühlte, obwohl dasselbe wieder ein neues Zeugniß des friedlichen Sinnes des Erzbischofes, der den besten Weg einschlug, um ohne vieles Aufsehen die Sache zu regeln und die eingeschlichenen Unordnungen zu beseitigen, abgibt, beschwerte sich beim katholischen Oberkirchenrathe, auf dessen Bericht das Ministerium am 3. Juni 1845 „die berührte Verfügung des erzbischöflichen Ordinariats, da sie ohne Staatsgenehmigung erlassen worden und in Anbetracht der Zwecke und Absichten, welche derselben ... zu Grunde lägen ... als unstatthaft und unvereinbarlich mit den bestehenden Landesgesetzen und der bisherigen Praxis ... und daher als unwirksam erklärte." Diesen Entscheid übermittelte der Oberkirchenrath dem erzbischöflichem Ordinariate mit der Ermahnung, besagtes Ausschreiben direct oder indirect zurückzunehmen, und etwaige Wünsche resp. Anträge über einen angemessenen Ritus für gemischte Ehen zur weiteren Verhandlung der großherzogl. Staatsregierung vorzulegen.

Der Erzbischof kam jedoch diesem Ansinnen, welches die weltliche Gewalt auch noch zu einer congregatio rituum machen wollte, nicht nach, sondern erließ am 9. August ein Generale an seine Decane. In demselben wird die Verordnung vom 3. Januar, welche durch die ministerielle Verfügung vom 3. Juni „für die Seelsorger, die ihrem Ordinarius den Eid des Gehorsams geleistet," nicht unwirksam werde, sondern für dieselben ihre volle Kraft behalte, neu eingeschärft, und die Einsegnung einer gemischten Ehe nur in dem Falle gestattet, wenn alle zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen würden. Im Weigerungsfalle dagegen wird nur Vornahme der Proclamation, Ausstellung des Verkündigungsscheines, „worin jedoch jedes Wort unterbleiben solle, aus dem auch nur der Verdacht der Beistimmung und Billigung entstehen könnte," und assistentia passiva erlaubt. Sehr richtig heißt es am Schlusse dieses Ausschreibens: „Die Liebe zu den protestantischen Brüdern wird durch diese Entschiedenheit und Festigkeit des Glaubens nicht verletzt; wir lieben sie, wie uns selbst, und würden unser Leben für sie opfern. Aber aus übelverstandener Liebe dürfen wir unser Gewissen nicht beschweren [19])".

Der hochwürdigste Oberhirt, der zur Beruhigung der Pfarrer alle Verantwortlichkeit auf sich genommen hatte, zeigte seinen Schritt dem Ministerium an, welchem er auch die Gründe seines Verfahrens auseinander-

---

19) A. a. O. S. 43—49. Uz, S. 247.

setzte. Hierüber verblüfft, bemühten sich die Herren in Karlsruhe, den greisen Erzbischof umzustimmen. Die Mission des Ministerialrathes Christ, der im October in Freiburg sich eingefunden, mißglückte aber gänzlich; nicht besser erging es Geh. Rath und Regierungsdirector Freiherrn von Marschall, der am 18. November mit dem Erzbischofe conferirte und ihm auch den Entwurf eines ministeriellen Drohschreibens auf sein Generale vom 9. August vorlegte. Dasselbe ist beachtenswerth. Das Ministerium desavouirt von neuem das Ordinariatsausschreiben vom 3. Jan. und bezeichnet das „einseitige, ohne Zustimmung der Staatsbehörde, vielmehr ungeachtet der ausdrücklichen Verweigerung des landesherrlichen Placets für die beabsichtigte Neuerung (!) erlassene Rundschreiben des Herrn Erzbischofes als nicht ergangen, unwirksam und nichtig," weil es nicht nur „den Geist der liebevollen Duldsamkeit, welcher seit lange im Großherzogthume herrschend geworden," verletze, sondern auch „einen rechtswidrigen, moralischen Zwang gegen den katholischen Theil der Brautleute enthalte, um mit Verletzung der Rechtsgleichheit alle Kinder, die auch zugleich Kinder des evangelischen Theiles seien, für die katholische Kirche allein zu gewinnen." Das Schreiben fordert schließlich noch die Curatgeistlichkeit zum Ungehorsame gegen ihren Ordinarius auf, indem es ihnen unter Androhung von Strafen verbietet, in irgend einer Weise, sei es durch Forderung eines Vertrages oder durch die Nachfrage nach einem solchen Vertrage sich um die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zu bekümmern [20]).

Aber auch diese Drohung machte den hohen Kirchenfürsten nicht nachgiebiger. Schon am 19. November beleuchtete er den projectirten, im Concepte ihm mitgetheilten Ministerialerlaß in einer Eingabe an's Ministerium, worin er sein Verfahren rechtfertigt, den Vorwurf, Neuerungen einzuführen, gebührend zurückweist, und über das Benehmen des Ministeriums, die Geistlichen zum Ungehorsame zu verleiten, sich gleichfalls äußert. Die Worte des Erzbischofes lauten: „Mein tiefstes Bedauern muß ich darüber aussprechen, daß ein höchstpreisliches Ministerium meine Geistlichen neuerdings zum Ungehorsame gegen mich, ihren Erzbischof, auffordern will. Ich bleibe ein gehorsamer und getreuer Unterthan meines durchlauchtigsten Großherzogs und seiner hohen Regierung. Aber in kirchlichen Sachen habe ich der Kirche und die Priester mir zu gehorchen. Und darauf muß ich bestehen. Wer ermißt die Folgen für Staat und Kirche, wenn der Geist des Gehorsams auf solche Weise erschüttert würde, namentlich in einer Zeit, in der der Geist der Ungebundenheit so sehr überhand genommen? Wer steht dafür, daß wenn der kirchlichen Autorität der Gehorsam aufgekündigt ist, auch der weltlichen derselbe nicht entzogen wird?" Ebenso entschieden ist ein anderes Schreiben vom 24. November an dieselbe Behörde [21]).

20) Die gemischten Ehen, S. 50.

21) A. a. O. S. 51 ff.

Sie ließ sich aber nicht eines Besseren belehren, sondern erfüllte jetzt ihre Drohung, und publicirte am 21. November obigen Erlaß[22]). Auch dem Ordinariate wurde derselbe mit einem Begleitschreiben durch den Oberkirchenrath zugestellt. Die Mitglieder dieser Staatsbehörde, die nach ihrer eigenen Versicherung „treu und redlich dem Staate dienen," aber auch „mit Liebe" der Kirche ergeben sein wollen, geben in genanntem Schreiben zuerst eine kurze Uebersicht über die betreffs der gemischten Ehen stattgefundenen Verhandlungen, und erklären sodann das Ausschreiben Sr. Excellenz vom 9. August „sowohl formell, weil ohne vorausgehende Kenntnißnahme und Gutheißung der Staatsbehörde ergangen, als auch materiell, weil dadurch die bestehende, von der Staats- und Kirchenbehörde (?) recipirte Disciplin in Ehesachen wesentlich abgeändert" werde, für „ungesetzlich." Dabei unterlassen sie nicht, dem Ordinariate noch zu Gemüthe zu führen, daß es durch sein Benehmen einen Weg betreten habe, der in einem gesetzlich organisirten Staatsleben unmöglich geduldet werden könne. Mit Verwunderung, daß der Erzbischof trotz der Entscheidung des Ministeriums und ohne auf irgend welche weitere Verhandlungen sich einzulassen, sein Generale vom 9. August an die Geistlichkeit habe ergehen lassen, können die genannten Herren nicht umhin, Sr. Excellenz unumwunden zu erklären, daß durch einen solchen Schritt „das Hoheitsrecht des Staates über die kirchlichen Gesellschaften innerhalb seines Gebietes" factisch in Frage gezogen worden sei. Und warum? Weil die kirchliche Behörde keine allgemeinen, namentlich in das sociale Leben so tief eingreifenden Disciplinarverordnungen erlassen dürfe ohne Genehmigung der Staatsbehörde, wie es auch „das naturgemäße Verhältniß des Staates zu den kirchlichen Gemeinschaften, die in allen civilisirten (!) Staaten geltenden kirchenrechtlichen Grundsätze, insbesondere die positive Gesetzgebung des Großherzogthums, wie die höchste landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830" verlangten. Die Staatsgewalt dürfe daher nimmermehr dulden, „daß die Kirchenbehörde sich für berechtigt glaube, gleichsam an ihre Stelle zu treten und Handlungen vorzunehmen, die nur als Ausfluß einer souveränen Berechtigung statthaft seien." Nach dieser kirchen- und staatsrechtlichen Belehrung sprechen endlich die Oberkirchenräthe den Wunsch aus, die kirchliche Behörde möge der Regierung, die sich nicht „in ein ihr fremdes Gebiet" mische, sondern nur „dasjenige, was gesetzlich und kirchlich" bestehe, und „zum Frommen des Landes bisher bestanden habe," aufrecht erhalten wolle, nicht entgegentreten, sondern „diese Mäßigung (?) der großh. Regierung gerne anerkennen und darin zugleich auch den Wink erblicken, um ihrerseits in gleicher Mäßigung die Bahn zu betreten, auf der eine gegenseitige Verständigung allein möglich sei[23])." So weit der Oberkirchenrath, dessen kirchenrechtliche Deductionen den Erzbischof so wenig

22) Uz, S. 249. Die gemischten Ehen, S. 56 ff.
23) A. a. O. S. 60 ff.

umstimmten, daß er statt jeder weiteren Verhandlung sich darauf beschränkte, den Empfang des oben angeführten Ministerialerlasses mit der Bemerkung zu bescheinigen, daß er die ganze Sache der Entscheidung des hl. Stuhles vorlegen werde.

Das Schreiben des Erzbischofes ist vom 3. Decbr. datirt. Einige Tage später empfing er die Antwort des Ministeriums (d. d. 5. Decbr.) auf seine beiden Eingaben vom 19. und 24. November. Ein gedrängter Auszug dieses Schreibens darf wohl hier folgen, da fragliches Ministerialrescript des Interessanten Vieles enthält. Mit einem Vorwurfe gegen den muthigen Kirchenfürsten beginnend, versichert ihn das Ministerium, daß es fortfahren werde, „die Rechte der Kirche zu achten und nach allen Seiten hin zu schützen" und auch „ihre Interessen zu fördern," rechtfertigt den Gebrauch des Wortes „Neuerung" in seinem Ausschreiben vom 21. November damit, daß die vom Erzbischofe vorgeschriebene Praxis in Betreff der Mischehen der alten, längst bestehenden entgegengesetzt sei, und erklärt endlich die Behauptung, obiges Schreiben sei eine indirecte Aufforderung der Geistlichkeit zum Ungehorsame als „eine Umkehrung des wahren Sachverhaltes." Nachdem nun das Ministerium in dieser Weise seine Vertheidigung geführt hatte, beschuldigt es den Erzbischof „der Mißachtung der Staatsgesetze," und fordert ihn schließlich — zum Ungehorsame gegen das Oberhaupt der Kirche auf. Denn anders lassen sich doch folgende Worte nicht deuten: „Wir fühlen wohl die zarte Natur der doppelten Stellung gegenüber dem Souverän des Landes und dem Oberhaupte der katholischen Kirche, glauben aber, daß Se. Excellenz der Herr Erzbischof um so weniger Anstand nehmen dürfte, sein eigenes Recht, das ihm nach uraltem Herkommen gestattet (!), neue Disciplinarvorschriften abzulehnen, kräftig und nachdrücklich zu vertreten, oder auch nur die Verweigerung des landesherrlichen Placets als ein von ihm unabhängiges Hinderniß der Einführung dieser Vorschriften geltend zu machen, da Hochdieselben der großh. Regierung gegenüber in keiner Weise sich in ihrer Person und in ihren persönlichen Interessen bedroht sehen und die Humanität und Milde unseres erhabenen Regenten Sie vor jedem Verdacht des Einflusses selbstsüchtiger Motive bei der Einlenkung in diesen Weg zur Erhaltung des Friedens schützt[24])."

Allein der Erzbischof ließ sich nicht beirren, sondern erstattete am 3. März 1846 einen vollständigen Bericht über diese Sache nach Rom und erhielt schon am 23. desselben Monats ein Breve Gregor's XVI., der sein Verhalten vollkommen billigte und die feierliche Einsegnung gemischter Ehen nur unter der Bedingung katholischer Kindererziehung gestattete. Damit war der Streit beendigt. Die gemischten Ehen wurden von nun an nach der Vorschrift des Erzbischofes vom 3. Januar und 9. August

24) A. a. O. S. 68 ff.

1845 behandelt, und die Regierung erkannte dieses Verfahren stillschweigend an.

Weniger geräuschvoll waren die Kämpfe über gemischte Ehen in den Diöcesen Mainz und Limburg, obschon auch hier die Staatsgewalt sich mancherlei Eingriffe erlaubte und die pflichttreuen Geistlichen einzuschüchtern suchte. Ein Beispiel dieser Art ist die Ausweisung des Caplan Roos[25]) aus Frankfurt a. M., weil derselbe eine katholische Frau, die ihre Kinder protestantisch erziehen ließ, nicht absolvirt und ihr erklärt habe, daß kein katholischer Priester dies thun könne. Doch blieb es im Ganzen in beiden Diöcesen ruhig, obschon es an kleinen Conflicten und Chicanen auch nicht fehlte. Die Pfarrer begnügten sich mit dem Versprechen der katholischen Kindererziehung, wenn sie nicht schon durch das Staatsgesetz garantirt war, und segneten die Mischehen ein. Die Ordinariate waren mit diesem Verfahren einverstanden[26]).

Der Antrag des bischöflichen Ordinariates zu Limburg an die Landesregierung, das Edict vom 22./26. März 1808 aufzuheben, hatte nur den Erfolg, daß der bischöflichen Behörde am 19. December 1848 ein Schreiben zuging, in welchem ihr eröffnet wurde, „wie höchsten Ortes genehmigt worden sei, daß bei Vollziehung des fraglichen Edictes schon jetzt eine Modification eintrete, daß bei gemischten Ehen, so lange die Eltern über die Frage, in welcher Religion ihre Kinder zu erziehen seien, einig seien, dem vereinten Willen derselben von Amtswegen kein Hinderniß in den Weg zu legen sei." Ein hierauf gestellter Antrag des Ordinariates vom 1. Februar 1849 auf ausdrückliche Aufhebung des Edictes blieb unberücksichtigt. Weitere Verhandlungen fanden nicht mehr statt. In der Freistadt Frankfurt wurde den Eltern auch die Freiheit gelassen, die Religion ihrer Kinder zu bestimmen. In Ermangelung einer elterlichen Disposition sollen sämmtliche Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden.

Auch das bischöfliche Ordinariat zu Fulda hatte hinsichtlich der gemischten Ehen einen harten Kampf mit der churhessischen Regierung zu führen. Ein Ministerialerlaß vom 18. August 1823 verordnete, daß 1) die Trauung gemischter Ehen durch den Pfarrer des Bräutigams, und

---

25) Die polizeiliche Ausweisung des Caplan Roos aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt u. s. w. Mainz 1845. Im Herzogthume Nassau zogen sich Väter, die ihre Kinder in der Religion der Mutter erziehen ließen, Gefängniß oder Geldstrafen zu.

26) Vor dem Jahre 1841 hatten im Großherzogthume Hessen auch Privatverträge oder Versprechen Giltigkeit, wenn ihre Aechtheit durch Zeugen nachgewiesen werden konnte. Im December 1842 verlangte das Ministerium gerichtlich abgeschlossene Verträge und gab auch am 19. Januar 1843 dem Ordinariate Kenntniß von seiner Verordnung. Eine Verordnung vom Jahre 1825 verbot den Geistlichen jeder Confession bei Vermeidung scharfer Ahndung sich aller Ueberredung ihrer Pfarrkinder bei Abschließung ihrer Eheverträge zu enthalten u. s. w. Schumann, Samml., S. 196.

2) die Taufe und Confirmation der Knaben solcher Ehen durch den Pfarrer des Vaters vorgenommen werden müsse, und die Geistlichen, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, mit einer angemessenen Disciplinarstrafe, „jedoch niemals unter zwanzig Thalern Geldbuße," belegt werden sollten[27]). Gegen diesen Erlaß, der dem Generalvicariate mit dem Bemerken mitgetheilt wurde, man erwarte, daß dem katholischen Brauttheile fernerhin nicht mehr zugemuthet würde, sämmtliche Kinder, ohne Berücksichtigung des Geschlechtes, in der katholischen Religion erziehen zu lassen, reichte dasselbe am 27. November 1826 einen förmlichen Protest ein, in welchem es mit großem Freimuthe auf die Härte obigen Erlasses hinweist, seine Mißbilligung der gemischten Ehen überhaupt offen ausspricht und schließlich vom Ministerium verlangt, den Contrahenten zu gestatten, vertragsmäßige Bestimmungen über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu machen, oder wenigstens den katholischen Pfarrer nicht zu zwingen, Mischehen einzusegnen[28]). Das Ministerium blieb zwar bei seinem Beschlusse vom 28. April 1824, gestattete aber am 3. Januar 1827, daß die Einsegnung einer solchen Ehe auch vom protestantischen Pfarrer ausnahmsweise verrichtet werden dürfe, wenn der katholische Geistliche „wider Verhoffen dabei rücksichtlich der Religionsverschiedenheit ein zwar unbegründetes, aber aus aller Ueberzeugung hervorgegangenes, und nicht etwa durch geistliche Obern erregtes Bedenken haben würde," die Trauung vorzunehmen[29]).

Diese Verordnung schärfte das Ordinariat durch ein Circular vom 21. April 1837 neu ein und verband damit die Ermahnung an die Pfarrer, ihre Pfarrangehörigen „vor der ehelichen Verbindung mit nicht katholischen Personen ernstlich zu warnen," sowie die priesterliche Einsegnung zu verweigern, wenn nicht beide Contrahenten die nothwendigen Garantieen bezüglich der katholischen Kindererziehung leisten würden. Auf dieses Ausschreiben erfolgte ein Ministerialbeschluß, wodurch dem Ordinariate aufgetragen wurde, sein Circular, welches nur den Zweck habe, „die festen Bestimmungen zu untergraben, welche über die Religionserziehung der Kinder in dem Ministerialausschreiben (vom 3. Januar 1827) gegeben worden seien, zurückzunehmen. Dazu aber konnte und wollte die bischöfl. Behörde sich nicht entschließen, und erklärte dem Ministerium geradezu, daß sie ohne „Verletzung des Gewissens und der gegen den Clerus und das Volk zu erfüllenden Pflichten" gedachtes Circular nicht zurückziehen könne (1. Septbr. 1837). Mit dieser Erklärung beruhigte sich aber das Ministerium in Cassel so wenig, daß es ein scharfes Rescript an das Ordinariat erließ, in dessen Benehmen es „Widerspruch und Aufreizungen gegen die gesetzlichen Vorschriften" zu wittern meinte. Allein die ehrenwerthen Mitglieder der kirchlichen Oberbehörde in Fulda, namentlich der

27) Katholik, Bd. 49, S. 76. Roscovany, de matrimoniis mixtis, tom. II, S. 124.
28) Katholik, S. 64. Roscovany, a. a. O. S. 125 ff.
29) Katholik, S. 76.

tüchtige Dombecan Freiherr v. Kempff an der Spitze, waren schon zu sehr an Kampf gewöhnt, als daß ein solches Drohschreiben sie hätte außer Fassung bringen können. Schon am 27. October erklärten sie dem churfürstlichen Ministerium, sie seien weit entfernt, den obrigkeitlichen Verordnungen den Gehorsam zu verweigern, nur dürften solche Vorschriften „nicht ins Heiligthum des Gewissens eingreifen und den Unterthanen ein Hinderniß werden, auch Gott zu geben, was Gottes sei.“ Dies geschehe aber durch die beiden Erlasse des Ministeriums vom 18. August 1823 und 28. April 1824, welche „dem katholischen Bewußtsein widerstrebten, die religiöse Freiheit beschränkten“ und sogar der bischöflichen Behörde zumutheten, Landesgesetzen das Wort zu reden und Gehorsam zu leisten und zu verschaffen, „welche den heiligsten Interessen der religiösen Ueberzeugung des Gewissens zuwiderlaufen.“ Sie könnten deshalb ihr Circular, das nicht Aufreizung der Gemüther und bürgerliche Intoleranz zum Zwecke habe, sondern nur einem höchst verderblichen Indifferentismus entgegenwirken wolle, nicht zurückziehen[30]).

30) Katholik, Bd. 68, S. 18—30, werden die betreffenden Actenstücke mitgetheilt. Sehr schön spricht sich das Ordinariat über den Zweck seines Circulars aus. Nachdem es erklärt hat, daß es Gesetzen das Wort nicht reden könne, welche die heiligsten Interessen verletzten, fährt es fort: „Nur um diese Interessen handelt es sich hier, nicht um Verachtung bürgerlicher Gesetze, die uns, so fern sie der feierlich verbürgten Gewissensfreiheit nicht zu nahe treten, jedes Mal heilig sind; nur der Erhaltung katholischer Untergebenen bei ihrer Pflicht gilt es, nicht ihrer Aufreizung oder unrecht versuchter Erwerbung neuer Mitglieder unsrer Kirche, was ja schon aus unsrer Mißbilligung gemischter Ehen hervorgeht; nicht bürgerliche Intoleranz, die wir uns auf keine Weise zu Schulden kommen lassen, treibt da ihr böses, uns verhaßtes Spiel, nur dem Indifferentismus in Religionssachen wollen wir wehren, der die Kraft der Gesetze lähmt und die Fundamente des Staatswohles unterwühlt; nur das heilige lebenswierige, nach der Lehre Christi und der Apostel bei uns unauflösliche, und nur durch gleiche religiöse Gesinnung erträgliche Band der Ehe, nur die zur häuslichen Eintracht und Erbauung so viel vermögende Gemeinschaft des Glaubens, nur die in der wichtigsten Angelegenheit des Menschen so belangreiche gleichmäßige Erziehung der Kinder, nur die Verhütung in gemischten Ehen mit Grund zu befürchtender ehelicher Zwiste, leichtfertiger, das Loos des kathol. Theiles ungleich härter stellender Ehescheidungen und trauriger Collisionen, Zerwürfnisse und Scandale in den Familien, nur diese Rücksichten, verbunden mit den anderwärts über gemischte Ehen entstandenen Bewegungen und darauf erfolgten Entscheidungen des römischen Stuhles und mit den Anfragen jüngerer Seelsorger, haben uns veranlaßt, das Circulare vom 21. April d. J. ergehen zu lassen, wobei wir neben der Warnung vor gemischten Ehen überhaupt und der Belehrung über ihre Gefahren keine andere Absicht hatten, als in den Fällen, wo dieselben nicht zu hindern sind, von den Brautleuten, besonders von dem katholischen Theile, wenigstens die Versicherung des guten Willens, in Betreff der kathol. Kindererziehung zu erhalten, welchen ja eben das Nachsuchen um Dispensation einschließt, und ohne welchen — soll nicht alle religiöse Gewissenhaftigkeit und Consequenz, alle Sorgfalt für die Ehre des Glaubens, für die Würde des Sacraments und für die Erbauung und Wohlfahrt der Gläubigen verschwinden und dagegen die verderblichste Gleichgültigkeit in Sachen der Religion eintreten — den Contrahenten

Dabei blieb es. Die kirchlichen Gesetze wurden von den katholischen Geistlichen befolgt und die Regierung mischte sich nicht weiter in die Sache ein. Erst im Jahre 1843 wurde den Ständen ein Gesetzesentwurf bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen vorgelegt und von diesen angenommen. Nach demselben müssen alle Kinder der Religion des Vaters folgen. Etwaige Verträge und Verabredungen vor oder nach eingegangener Ehe über die Religion der Kinder werden für unzulässig und ungiltig erklärt. Ein Religionswechsel kann erst nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre oder mit landesherrlicher Dispens auch früher vorgenommen werden. Jeder Geistliche, der einen Uebertritt zu seiner Confession früher zuläßt, verfällt in eine Geldbuße von mindestens 50 Thalern. Dieses Gesetz sollte auch rückwirkende Kraft auf diejenigen Kinder aus gemischten Ehen haben, welche das 6. Lebensjahr noch nicht überschritten hätten[31]).

Gegen dieses Gesetz legte der Bischof sogleich eine feierliche Protestation ein, weshalb die Regierung auch keinen weiteren Gebrauch davon machte. Ganz aufgehoben wurde dasselbe durch das Gesetz vom 29. Oct. 1848, nach welchem der eheliche Vater, und nach dessen Ableben die Mutter zu bestimmen hat, welchem Glaubensbekenntnisse ihre Kinder angehören sollen, und nur im Falle eine solche Entscheidung nicht getroffen wurde, die Kinder der Religion des Vaters folgen müssen.

Letzteres Gesetz, welches alle Eheverträge über Kindererziehung für nichtig erklärt, wurde durch Verordnung vom 13. April 1853 dahin abgeändert, daß die Kinder gemischter Ehen bis zum vierzehnten Lebensjahre in der Confession, welche der Vater bestimmt oder — im Falle er keine Bestimmung getroffen — welcher er selbst angehört hat, erzogen werden müßten. Ein Religionswechsel wurde aber erst im 18. Jahre gestattet. Eine weitere Veränderung ist nicht erfolgt. Dagegen wurde das frühere intolerante Ehegesetz im Großherzogthum Sachsen-Weimar, dessen katholische Bewohner unter dem Bischofe von Fulda stehen, aufgehoben. Eine Gr. Verordnung vom 6. Mai 1857 bestimmt zwar, daß sämmtliche Kinder der Confession des Vaters folgen sollten, gestattet aber, daß „durch einen vor der Trauung gerichtlich abzuschließenden Vertrag unter Uebereinstimmung beider Ehetheile die Erziehung aller Kinder in der Religion der Mutter festgesetzt werden könne.“ Bei einem Religionswechsel der Eltern müssen die Kinder, welche bereits das Abendmahl empfangen haben, in der Religion belassen werden, in der sie erzogen sind; die Kinder aber, bei welchen dies nicht der Fall ist, folgen der nunmehr gewählten Confession des Elternpaares. Diese Bestimmungen sollen auch Anwendung

---

die kirchliche Einsegnung der Ehe von dem katholischen Seelsorger nicht ertheilt werden kann, was wir eben darum in erwähntem Circulare mit Hinweisung auf den Staats-Ministerial-Beschluß vom 3. Januar 1827 auszusprechen von Amtspflicht und Gewissen uns gedrungen fühlten.“

31) Katholik, Bd. 87, S. 156 ff.

bei gemischten Ehen finden, wenn der eine Ehetheil zur Confession des andern übergeht; waren aber beide Eltern derselben Confession zugethan, so habe die Religionsveränderung des einen Theiles keinen Einfluß auf die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 14.

Der Bureaucratismus und die falschen Reformbestrebungen. Abneigung gegen Rom. Angebliche Reformen. Verwaltung des Bußsacramentes. Unwürdige Behandlung des Allerheiligsten. Cölibatssturm. Verhandlungen hierüber in den Ständekammern. Petition einer Anzahl Geistlichen der Erzdiöcese zur Aufhebung dieses Instituts. Anticölibatsvereine in Baden und Würtemberg. Zustände in den übrigen Diöcesen.

Die bisher betrachtete Bedrückung und Bevormundung der Kirche durch die Staatsgewalt hatte noch eine andere schlimme Folge, welche sich unter solchen Verhältnissen immer einstellt und auch jetzt wieder sich geltend machte — die Depravation eines Theiles des Clerus. Sie geht stets mit der Knechtschaft der Kirche Hand in Hand, und die Geschichte hat unzählige Thatsachen aufzuweisen, daß die wissenschaftliche und sittliche Höhe der Geistlichkeit von der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche wesentlich bedingt ist und daß umgekehrt die Beeinträchtigung derselben auch ihre verderblichen Wirkungen auf die Diener des Heiligthums äußert.

Die Früchte des Staatskirchenthums ließen nicht lange auf sich warten. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Geistlichen sahen freilich nur mit Wehmuth und Unwillen auf die Verwüstungen im Weinberge des Herrn, befanden sich aber nicht in der Lage, gegen den omnipotenten Staat anzukämpfen, und mußten sich begnügen, in ihrer näheren Umgebung den unkirchlichen Neuerungen entgegenzuarbeiten. Andere, obschon gutgesinnt, fanden in sich die Kraft nicht, gegen den Strom zu schwimmen, und ließen sich von demselben mit fortreißen. Sie litten an dem Uebel, an welchem die Welt kränkelt — Feigheit und Schwäche. Ihr canonisches Recht war das Regierungsblatt, dessen Verordnungen, mochten sie den Vorschriften der Kirche gemäß sein oder denselben entgegenstehen, von ihnen genau befolgt wurden, und so lebten sie mit den fürstlichen Beamten in Frieden, während der Geist der Lauheit und Zügellosigkeit in ihren Gemeinden immer mehr um sich griff. Die Zahl dieser gehorsamen Diener der Regierungen war nicht gering und mußte bei der Schwäche der Ordinariate täglich größer werden. Ein Theil des Clerus wurde immer mehr der Kirche entfremdet und dem Staatskirchenthume zugewendet; viele Geistliche verloren nach und nach ihren geistlichen Character und betrachteten sich völlig als Staatsbeamte.

Noch viel verderblicher als dieser Servilismus wurde die antikirchliche Richtung, welche unter dem angenommenen Namen der Reform sich Anhänger zu verschaffen suchte. Sie hatte besonders am Ende des

18. Jahrhunderts sich in Deutschland eingebürgert und so große Verheerungen auf kirchlichem Gebiete angerichtet, daß sie sogar den Bestand der katholischen Religion gefährdete. Priester und Laien, Bischöfe und Fürsten, waren von diesem Neuerungsschwindel ergriffen, und arbeiteten unter dem Protectorate des geborenen Beschützers der Kirche, Kaisers Joseph II., ihren Feinden rüstig in die Hände. Eine Zeit lang schien die französische Revolution, welche der Kirche so tiefe Wunden geschlagen, sie wenigstens von den neuen Aufklärern befreit zu haben. Allein dem war doch nicht so. Die großen Nöthen und Drangsale brachten freilich manchen Verblendeten zur Besinnung und lenkten auch die Gedanken von den angeblichen Verbesserungen der Kirche, die in Deutschland ihres früheren Glanzes und Vermögens beraubt war, ab; doch das Feuer glimmte noch unter der Asche fort und wartete nur auf den günstigen Moment, um mit verheerender Kraft neu hervorzubrechen. Die freigeisterischen Gesinnungen behielten in vielen Köpfen die Herrschaft. Die Reformideen wurden in einzelnen Zeitschriften, namentlich in der Jahresschrift Werkmeister's für Theologie und Kirchenrecht (Ulm 1806), welche grundsätzlich alles Heilige und Ehrwürdige untergrub, bis zum Ekel wiederholt, und fanden trotz ihrer Frechheit, mit welcher sie über Alles herfielen, und der Frivolität, welche den Abgang des inneren Gehaltes ersetzen sollte, empfängliche Gemüther. Mit dem politischen Frieden kehrten auch die alten Reformbestrebungen wieder. Die Schüler eines Werkmeister, Brunner, Wessenberg u. A. wollten die Kirche umgestalten, sie dem Zeitgeiste anpassen, und dadurch, wie sie vorgaben, dem menschlichen Geiste und Herzen annehmbarer machen.

Diese falschen Reformer, zu denen die erbittertsten Feinde der katholischen Kirche gehörten, deren Priestergewand sie schändeten, fanden an den bureaukratischen Staatsmännern Freunde und Bundesgenossen. Diese Freundschaft hatte ihren Grund in der innern Verwandtschaft der Bureaukraten und Reformatoren, welche denselben Zweck verfolgten, das kirchliche Leben zu ertödten, und noch mehr in dem Umstande, daß die Letzteren, die mit einer unerhörten Arroganz die Gesetze und Anordnungen der Kirche bekrittelten, die servilsten Speichellecker der weltlichen Gewalt waren, und im Widerspruche mit ihrer Devise, Freiheit und Aufklärung, alle Verordnungen, die aus der Canzlei des Ministeriums oder Oberkirchenrathes hervorgingen, sich ohne die mindeste Opposition gefallen ließen. Die Staatsgewalt konnte also solche characterlose Menschen sehr gut für ihre Zwecke benützen, und sah sie daher als natürliche Verbündete an, denen sie ihre Gunst in hohem Maaße zuwendete. Das Jahr 1848 hat freilich auch in dieser Beziehung beherzigenswerthe Lehren gegeben.

Das Hauptterrain, auf welchem die sog. Kirchenverbesserer sich tummelten, waren jene Theile der Erzdiöcese Freiburg und Rottenburg, wo schon der Josephinismus an dem, wie er meinte, geistigen Umbau der Kirche tüchtig gearbeitet hatte, und jetzt Zöglinge aus seiner Schule wirkten. Ihr geistiges Haupt war Freiherr von Wessenberg, dessen Anhänger namentlich

im Seekreise große Verwüstungen anrichteten. Von hier aus drangen sie immer mehr in weitere Kreise vor, und fanden auch überall Gesinnungsgenossen, die um so ungestörter ihr Unwesen treiben konnten, als, wie wir schon gesehen, die Ordinariate von Freiburg und Rottenburg äußerst schwach und selbst vom Geiste der Neuerungen angesteckt waren[1]).

Die reformatorische Thätigkeit der neuerungssüchtigen Geistlichen war vorzüglich aufs Negiren und Zerstören gerichtet. Ihr ganzer geistiger Umbau der katholischen Kirche bestand im Grunde nur in einer Niederreißung und Verunstaltung derselben. Wie der verdorbene Geschmack des vorigen und noch dieses Jahrhunderts nicht selten die herrlichsten und kunstvollsten romanischen und gothischen Kirchen zerstörte, und statt derselben Gebäude hinstellen ließ, welche nicht nur den Kenner der alten Style, sondern sogar jeden Menschen von gesundem natürlichen Geschmacke auf's Tiefste beleidigen, so suchten auch die Kinder dieser verkehrten Zeit den geistigen Bau der Kirche so zu verstümmeln, daß nur noch eine Caricatur übrig blieb, die jedes gläubige Gemüth abstoßen mußte.

Die meisten dieser Reformatoren erhoben sich nicht über das Niveau eines ganz gewöhnlichen Verstandes. Nur einige unter ihnen waren geistig begabte Männer, deren Wirksamkeit, wenn sie in den rechten Bahnen geblieben wäre, der Kirche hätte ersprießlich sein können; die größere Mehrzahl aber waren beschränkte Köpfe, die gar nichts Neues produciren konnten, und nur elende Nachbeter der abgedroschenen Ideen waren, welche das 18. Jahrhundert hervorgebracht hatte. Auf diesem Fundamente ruhte auch ihr ganzer Neubau der Kirche. Aus dieser „faulen Quelle" flossen, wie Papst Gregor XVI. in seinem Breve[2]) an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz sagt, die mannigfaltigen Meinungen und Reformpläne, die nun mit Hilfe des Bureaukratismus ausgeführt werden sollten.

Die Hauptpunkte, bezüglich derer die Neologen eine Aenderung wünschten, sind enthalten in der vom hl. Stuhle censurirten Schrift: Sind Reformen in der katholischen Kirche nöthig u. s. w. Beantwortet von einer Conferenz in Offenburg. Ihr Verfasser ist der geistl. Rath und großherzogliche Decan F. L. Mersy, der, wie es heißt, aus Verdruß, weil ihm eine Domherrnpfründe entgangen war, an die Spitze der Opposition sich stellte, auf seinem Todbette aber seine Verirrungen bereute und widerrief. Dieses Büchlein enthält die ganze Summe aller Reformprojecte, weshalb es auch bei Aufführung des Einzelnen berücksichtigt werden muß.

Was uns bei allen Anhängern und Freunden der Neuerungen in die Augen fällt, ist ihre Abneigung gegen den apostolischen Stuhl, der auch jetzt wieder als der sicherste Prüfstein der Orthodoxie sich erwies. Wie Febronius und die Emser Punctatoren, so machten auch die neuen

---

1) §. 9 und 12.

2) Katholik, Bd. 89, S. 131, und: Neue Briefe zweier Freunde über die kathol. Zustände in Würtemberg, S. 270 ff.

Staatskirchler dem päpstlichen Stuhle zum Vorwurf, „daß er gar zu hartnäckig am Alten hänge, den wirklichen Geist der Zeit nicht verstehe, in Mitte neuer Kenntnisse blind sei; daß er den Aberglauben nähre, die Mißbräuche in Schutz nehme und überhaupt das Wohl der Kirche nach den verschiedenen Zeitumständen zu befördern sich nicht angelegen sein lasse." Dies Alles zielte, wie Gregor XVI. in dem angeführten Breve ausdrücklich hervorhebt, „dahin, daß der Stuhl Petri verachtet, seine von Gott ihm verliehene Autorität von den Völkern gehaßt, und die übrigen Kirchen von dem Verbande mit ihm losgerissen werden." Das wollte man in der That: eine Landeskirche mit eigenen Gesetzen, die je nach der Willkür des Ministeriums oder der herrschenden Zeitströmung abrogirt und verändert werden müßten. Ein wahnsinniges Project, welches die ganze kirchl. Disciplin in eine beständige, allgemeine Fluctuation gesetzt und durch die nach den verschiedenen Diöcesen sich mannigfaltig und im Gegensatze gestaltende Gesetzgebung geradezu aufgelöst hätte, was aber denjenigen willkommen war, welche statt des Papstes und des Bischofes die Landeskirche gerne selbst regieren oder vielmehr bedrücken wollten.

Zu den dringend nothwendigen Reformen, meinten die Aufklärer, gehöre die Einführung der Muttersprache beim Gottesdienste, namentlich die Einführung eines gereinigten deutschen Rituals und Meßbuchs. Liturgische Bücher in der Muttersprache, gesäubert von allen Schlacken mittelalterlichen Aberglaubens, war das Lieblingsthema aller freisinnigen Geistlichen, die nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern den Ritus von Grund aus reformiren wollten. In einigen Gegenden der Erzdiöcese, namentlich in dem politisch und religiös so durchwühlten Seekreise, hatten schon einzelne Landcapitel angefangen, „dasjenige, was unter dem hohen Amte dem Volke laut vorgetragen wird, in deutscher Sprache zu singen und zu beten [3])." Auch an andern Orten fehlte es nicht an ähnlichen Versuchen.

Ein weiterer Gegenstand der Reform war das Bußwesen. Die Veränderungen, welche betreffs dieses Punktes gewünscht wurden, betrafen hauptsächlich die Beicht. Man wollte vorerst die öftere Beicht und dann die Beicht überhaupt, oder, wie die falschen Reformer sagten, die Ohrenbeicht abschaffen. Was von ihnen gegen die Ohrenbeicht vorgebracht wurde, kann hier übergangen werden; denn es sind nur die alten, abgeschmackten, schon hundertmal ad absurdum geführten Einwände, welche vom Protestantismus gegen dieses Institut gemacht wurden. Hätten die Neuerer ihre Theologie gut gelernt gehabt oder in der Geschichte sich etwas näher umgesehen, so wären sie eines Bessern belehrt worden. Namentlich hätten sie auch die Ueberzeugung gewonnen, daß die Beichte in keiner Zeit zu einer falschen Auffassung des Bußsacramentes noch zu einer Vernachlässigung desselben geführt hat, sondern daß die, oft durch

3) Katholik, Jahrg. 1848, S. 256.

die Geistlichkeit verschuldete, Lauigkeit oder Unwissenheit des Volkes die eigentliche Ursache solch' beklagenswerther Erscheinungen gewesen, und zugleich wäre ihnen klar geworden, daß dieser Mißstand nur durch eine gründliche Belehrung und eifriges Beichthören wieder abgestellt werden könne. Allein gerade Das konnten und wollten die Reformatoren des 19. Jahrhunderts nicht. Das Beichtsitzen war ihnen lästig, und zur Belehrung der Gläubigen fehlten ihnen die nothwendigen Kenntnisse und der Eifer. Schon 1838 verlangten einige Landcapitel der Erzdiöcese in ihrem Gutachten über die Rottenburger Gottesdienstordnung, das Ordinariat solle die Privatbeicht freigeben. Einige Geistliche begnügten sich mit sog. allgemeinen Beichten; andere wollten sie sogar in ihren Gemeinden einführen. Ein Versuch dieser Art in einer Gemeinde der Diöcese Mainz wurde durch Bischof Burg schnell unterdrückt. In Freiburg dagegen war der Unfug der sog. allgemeinen Beichten so arg, daß das erzbischöfliche Ordinariat sich in der Nothwendigkeit befand, am 1. October 1841 ein Circular an sämmtliche Decanate zu erlassen, in welchem es die „sorg- und gewissenlosen Seelsorger," die „sich damit begnügen, wenn die Pönitenten nur im Allgemeinen bekennen, gesündigt zu haben," ja „förmlich lehren, ein Bekenntniß der Sünden nach Gattung, Zahl und erschwerenden Umständen sei unnöthig," und „sogar ein solches Bekenntniß, wo es abgelegt werden wollte, geradezu zurückwiesen," tadelt, sie über die Nothwendigkeit eines speciellen Sündenbekenntnisses belehrt, und zugleich auch diejenigen Seelsorger zurechtweist, die zwar „Specialbeichten forderten," aber „entweder ohne Anderes, oder nach einem völlig allgemeinen nichtssagenden Zuspruch absolvirten." Endlich werden die Seelsorger durch dieses Ausschreiben noch aufgefordert, die Beichten ihrer Pflegbefohlenen zu befördern und nicht „auf die österliche Beicht" zu beschränken[4]). Durch ein anderes Decret vom 12. April 1844 wurde den Curatgeistlichen zur Pflicht gemacht, in größeren Städten an jedem Samstag Abend, und in den übrigen Pfarrkirchen an jedem Vorabend eines Festes, oder, wenn in einem Monat kein Festtag falle, am Vorabende des ersten Sonntags Beicht zu hören[5]).

So weit war es in der Erzdiöcese gekommen. Nicht erfreulicher waren die Zustände in Rottenburg, wo jedoch um diese Zeit die kirchliche Reaction schon stark das Haupt erhob. In Limburg und Mainz waren solche Verirrungen weniger zu beklagen, und in Fulda herrschte schon von Anfang an der kirchliche Sinn vor.

Die übrigen Reformen betrafen die Abläße, Bruderschaften, Wallfahrten, Rosenkranz, kurz alle jene Andachten, welche die Kirche von jeher gepflegt und gutgeheißen hat. Sie sollten möglichst beschränkt und später ganz aufgehoben werden. Da die Ordinariate selbst hierin nicht correct waren[6]), konnten die Anhänger der neuen Richtung sich viel erlauben.

4) Uz, das kathol. Kirchenwesen in Baden, S. 151 ff.

5) A. a. O. S. 156 ff.

6) Siehe §. 12.

Es ist haarsträubend, welch' frivoles und seichtes Geschwätz gegen diese Uebungen christlicher Frömmigkeit vorgebracht wurde. Alles, was bereits die alten Josephiner und Aufklärer ihren Zuhörern gegen die vermeintlichen Auswüchse des reinen Christenthums lang und breit vordemonstrirt hatten, wurde von den Lichtfreunden des 19. Jahrhunderts wiederholt. An berühmten Wallfahrtsorten wurde nicht selten vor den Tausenden, die von fern und nah herbeigeeilt waren, von verkehrten Predigern gegen die Unsitte des Wallfahrens, statt zu Hause den Geschäften obzuliegen, gepredigt, und am Feste des hl. Rosenkranzes diese Gebetsweise als eine mechanische, dem finstern Mittelalter angehörende, bezeichnet. Dergleichen Beispiele ließen sich ohne Schwierigkeit eine Menge anführen. Es gehörte in manchen Gegenden schon eine große Characterfestigkeit dazu, um dem allgemeinen Sturme gegen dergleichen „Nebenandachten"[7]) Widerstand zu leisten. Zum Glück ließ sich das gläubige Volk durch das unfromme und fade Gerede solcher Seelsorger nicht irre machen und hielt mit der ihm eigenen Zähigkeit und Ausdauer an den von seinen Voreltern überkommenen heilsamen Uebungen fest. Dies verdient um so größere Anerkennung, als auch die Regierungsmänner die Aufklärer unterstützten und, wie wir schon gesehen, die Wallfahrten u. s. w. möglichst erschwerten.

Wie wenig auf diese Weise eine wahre Reform und geistige Regeneration bewirkt werden konnte, liegt auf der flachen Hand. Die Folge eines solchen, dem Geiste der Kirche widersprechenden Treibens konnte nur eine immer zunehmende Verwilderung im Clerus sein. Und sie war es auch. Diejenigen, welche durch ihren Beruf angewiesen waren, dem frommen Sinne neue Nahrung zuzuführen und die zarte Pflanze eines wahrhaft christlichen Lebens immer mehr zur Entwicklung zu bringen, zerstörten durch die Art ihres Auftretens jede wahre Frömmigkeit und wurden durch ihr ganzes Betragen den Gläubigen zum Aergerniß. Oder was mußte aus einer Gemeinde werden, die ihren Pfarrer über die ehrwürdigsten Gebräuche der Kirche spotten hörte und selbst das Heiligste so unwürdig behandeln sah, daß selbst die Lauen ihr Mißfallen nicht verhehlen konnten[8]). Auch das allerheiligste Altarsacrament wurde von manchen Priestern der Erzdiöcese Freiburg wenig ehrfurchtsvoll verwaltet. An einigen Orten im Hauenstein kam es wegen des ärgerlichen Benehmens solcher Geistlichen zum offenen Aufruhr, so daß selbst die Bureaukraten besorgt wurden und dem Ordinariate auf Befehl des Großherzogs die Weisung zuging, nähere Untersuchungen anzustellen. Aus dem nach geführter Untersuchung an die Decanate ergangenen Ausschreiben des Ordinariates vom 24. Mai 1833 wird bestätigt, daß viele Geistliche sich Neuerungen „gegen die Gebräuche der Kirche und gegen den vorgeschriebenen Ritus" erlaubten, „absprechende Aeußerungen gegen eingeführte Andachten, Kirchengebräuche,

---

7) Hirscher, die kirchlichen Zustände der Gegenwart, S. 77.

8) Histor.-polit. Blätter, Bd. 10, S. 638, werden einige Beispiele mitgetheilt.

feierliche Ceremonien, gegen Anrufung der Heiligen, gegen Gelübde, Ablässe, Fastenverordnungen" sich zu Schulden kommen ließen, und „nur im Alltagskleide, gegen die Kirchenvorschriften, mit dem Sanctissimum zum Versehen der Kranken" gingen[9]). Was in der Erzdiöcese geschah, fand auch anderwärts Nachahmung; der giftige Same der Aufklärung reifte unter der Pflege des Staatsbureaukratismus heran und drohte den guten Samen wahrer Aufklärung und Frömmigkeit zu überwuchern und zu ersticken.

Es ist nicht angenehm, ein so widerwärtiges Bild kirchlicher Zustände zu entwerfen. Allein die Wunde muß aufgedeckt und ihre Ursachen müssen gekannt werden. Die Vergangenheit ist die Lehrerin der Zukunft. Die Wahrnehmung der traurigen Folgen unkirchlicher Reformen wird manche schwärmerische Gemüther zur Besinnung bringen und sie abhalten, sich den sog. Eiferern gegen angebliche Mißbräuche dienstbar zu machen.

Wir haben jedoch die Reformpläne der Neuerer noch nicht vollständig betrachtet. Sie wollten noch mehr. Sie verlangten die Abschaffung des, wie sich die Offenburger Conferenz ausdrückt, „unnatürlichen" Cölibates.

Am Kampfe gegen dieses altehrwürdige Institut betheiligten sich nicht nur Cleriker, sondern auch Laien. Letztere ergriffen sogar die Initiative. Schon auf dem Landtage von 1828 überreichte der badische Geh. Rath Duttlinger eine von 23 Laien aus Freiburg unterzeichnete Petition der Ständekammer, damit diese sich bei der Regierung „vorwortlich dafür verwende, daß die den katholischen Geistlichen auferlegte Vorschrift des Cölibates im Großherzogthum Baden auf gesetzmäßigem Wege aufgehoben werde." Der Petition war zugleich eine von den Freiburger Professoren Zell und Amann verfaßte Denkschrift[10]) beigefügt, in welcher die vermeintlichen Gründe gegen die Ehelosigkeit der Geistlichen weiter erörtert wurden. Von dieser Denkschrift wurden auch Exemplare dem Großherzoge und dem Erzbischofe eingehändigt.

Die Commission[11]) ging aber auf dieses Ansinnen, zu dessen Unterstützung auch angeführt wurde, daß die große Mehrzahl der urtheilsfähigen Katholiken die Aufhebung des Cölibates wünsche, nicht ein, und beantragte Uebergang zur Tagesordnung, weil die Kammer in dieser kirchlichen Sache nicht competent sei. Hierüber kam es zu unangenehmen Auf-

---

9) Katholik, Bd. 49, Beil. S. XLIII. ff. Interessante Aufschlüsse über die Bewegungen der Hauensteiner gibt das Schriftchen: Die Salpeterer, eine politisch-religiöse Secte auf dem südöstlichen Schwarzwald, von Dr. H. Hansjakob. Waldshut 1867.

10) Denkschrift für die Aufhebung des den kathol. Geistlichen vorgeschriebenen Cölibates. Mit drei Actenstücken. Die Petition ist S. 137 abgedruckt. Zell docirte Philosophie. Ueber Amann siehe S. 147.

11) Verhandlungen der 2. Kammer der badischen Landstände 1828, Bd. 4, S. 182. Referent war der Protestant Schippel. Vgl. Darstellung der Verhandlungen u. s. w., eine cölibatsfeindliche Broschüre.

tritten[12]). Schließlich aber trat die ganze Kammer mit allen gegen fünf Stimmen[13]) dem Commissionsantrage bei. Auch der Erzbischof gab eine abschlägige Antwort[14]).

Die Bittsteller gaben sich jedoch damit nicht zufrieden und suchten nun die Massen in ihrem Sinne zu bearbeiten, um mit ihrer Hilfe den einmal gefaßten Plan durchzusetzen.

Vor Allem waren sie bemüht, ihre von Möhler[15]) so vortrefflich beleuchtete Denkschrift in immer weiteren Kreisen zu verbreiten, um die urtheilsunfähigen Leute mit Vorurtheilen gegen das Cölibatsgesetz zu erfüllen. Ueberall[16]) wurden Exemplare derselben gratis ausgetheilt und den Leuten gleichsam aufgezwungen. Diese Manipulationen hatten aber nicht den gehofften Erfolg. Die meisten Laien zeigten nicht das mindeste Interesse für die genannte Denkschrift und legten sie einfach bei Seite.

Mehr erreichten dagegen die cölibatsfeindlichen geistlichen und weltlichen Professoren in Freiburg, namentlich der geistliche Professor Schreiber und der oben genannte Amann. Beide benützten ihren Katheder, um den angehenden Theologen das Natur- und Vernunftwidrige der erzwungenen Ehelosigkeit der Geistlichen lang und breit vorzudemonstriren.

Während so die Freunde der Priesterehe Alles vorbereiteten, um beim nächsten Landtage ein günstigeres Resultat zu erzielen, kam ihnen aus dem benachbarten Großherzogthum Hessen die freudige Nachricht zu, daß auch hier die Hellköpfe die Axt an die Wurzel dieses morschen Baumes gelegt hätten.

Der Hauptagitator für die Priesterehe war ein gewisser Ernst Emil Hoffmann, der Vater eines der jetzigen Darmstädter Kammerhelden dieses Namens, der bei den jüngsten kirchlichen Debatten sich besonders hervorgethan hat. Auf dem Landtag 1829/30 kam die Cölibatsfrage auf's Tapet. Der Abgeordnete Hoffmann bestritt die von den badischen Landständen ausgesprochene Incompetenz der Kammer, „da Alles, was auf unveräußerliche Menschen- und Bürgerrechte und auf das Staatswohl (!) Bezug habe, zu den Gegenständen landständischer Desiderien gehöre," und stellt dann in Anbetracht, „daß das erst im 11. Jahrhundert (!) in der katholischen Kirche nur durch

12) Verhandlungen, S. 192 ff.

13) Die 5 Mitglieder waren: Bauer, Duttlinger, Grimm, Sulzberger und Weber.

14) Siehe Petition an die badische zweite Kammer der Landstände vom Jahr 1831, S. 39.

15) Sie erschien zuerst im Katholik, Bd. 30, S. 1 ff. Bes. abgedruckt in den von Döllinger herausgegebenen „vermischten Schriften" Möhlers, Abth. 1, S. 177.

16) Ein Hauptcolporteur der Denkschrift war der bekannte Prof. Ernst Münch, der zur Zeit dieses Unfugs von Freiburg nach Lüttich reiste, wohin ihn die holländische Regierung als Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte berufen hatte. Er führte eine große Anzahl von Exemplaren dieser Denkschrift mit, die er überall verschenkte, mit der Bemerkung, dieselbe würde im Buchhandel nicht erscheinen, was freilich eine reine Lüge war.

Gewalt eingeführte Cölibat den heiligsten, durch Natur, Vernunft und richtig verstandenes (!) Christenthum verliehenen Rechten der Geistlichen schnurstracks widerstreite und die segensreiche Wirksamkeit derselben ebenso hindere, als dem Staatswohl selbst den bedeutendsten Nachtheil bringe," den Antrag, die Regierung zu ersuchen, „daß sie auf geeignetem Wege zur Aufhebung des Cölibates die erforderlichen Schritte thun und dahin sich erklären möge, daß, wenn nicht binnen einer gewissen Frist der Erfolg ihren Erwartungen entspreche, sie alsdann gleich nach ihren Befugnissen es nicht nur dem Gewissen der einzelnen katholischen Geistlichen überlassen werde, mit Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Gemeindeglieder sich zu verehelichen, sondern daß sie auch Jene wie Diese gegen etwaige Beeinträchtigung in Schutz nehmen werde [17])."

Die Commission war mit diesem Antrage im Ganzen einverstanden, wünschte aber eine andere Fassung derselben, weil sie bei aller Beschränktheit, die sich im Referate des Freiherrn v. Lehrbach ausspricht [18]), doch einsah, daß ein so wahnwitziger Antrag, wie der von Hoffmann eingebrachte, der Kammer nur Schande und der Regierung die größte Verlegenheit bereiten müsse. Sie verlangte daher, die Kammer möge der Regierung den „dringenden Wunsch" zu erkennen geben, das Cölibatsgesetz aufgehoben zu sehen, und dieselbe ersuchen, „bei Veranlassungen, welche die Erfüllung dieses Wunsches hoffen und erwarten lassen, alle ihr zu Gebot stehenden Mittel zu gebrauchen, die Aufhebung des Cölibates auch in unserem Staate zu erreichen."

Der Commissionsantrag wurde nach langweiligen Debatten mit allen gegen eine (Seitz) Stimme [19]) angenommen. Die erste Kammer legte aber mehr Einsicht und Würde an den Tag als die Volksvertreter, und wies den Antrag zurück, worauf jene mit allen gegen drei Stimmen beschlossen, eine einseitige Adresse in dieser Angelegenheit an die Regierung abgehen zu lassen. Diese legte die Adresse zu andern Acten und gab keine weitere Antwort, weshalb der Abgeordnete Hoffmann auf dem Landtage von 1832/33 seinen Antrag wieder in Erinnerung brachte. Aber auch jetzt nahm die Regierung keine weitere Notiz davon [20]).

Die Vorgänge in Hessen wurden von den Cölibatsstürmern in Baden gehörig ausgebeutet. In letzterem Lande war unterdessen auch eine Veränderung vor sich gegangen. Die politischen Wühlereien hatten eine neue Kammer zu Stande gebracht, die sehr reformsüchtig war und gern Alles umgestaltet hätte. An dieselbe wandten sich nun die Petenten von 1828, und führten zur Unterstützung ihrer Bitte das Beispiel der zweiten Kammer zu Darmstadt an.

---

17) Verhandlungen der Landstände, Protocolle, Bd. 2, S. 632.
18) A. a. O. Bd. 2, Beil. S. 547—550.
19) A. a. O. Bd. 4, Prot., S. 111.
20) A. a. O. Bd. 1, Protocolle, S. 88, Beil. S. 278.

Wären es auch diesmal nur Laien gewesen, welche sich zu Vertheidigern der Priesterehe aufgeworfen, so könnte uns ihr Eifer nur ein mitleidiges Lächeln abgewinnen. Aber leider hatten sich auch Geistliche den Cölibatsstürmern angeschlossen. Der fortwährenden Agitation war es endlich gelungen, nicht nur einen Theil der studirenden Jugend, sondern auch ältere Männer zu verführen. Einhundert sechs und fünfzig Geistliche der Erzdiöcese schickten versiegelte Beitrittserklärungen zur Aufhebung des Cölibates ein. Auch unter den Studenten circulirte eine cölibatsfeindliche Adresse an die Kammer[21]).

Es wurde sogar unter dem Namen des Pfarrers Heißler von Nußbach eine Petition zu Gunsten der heirathslustigen Geistlichen beim Landtage[22]) eingereicht. Dafür wurde ihm von den Alumnen des erzbischöflichen Seminars eine Adresse zugeschickt, in welcher diese dem „verehrungswürdigen Greise" ihren Dank dafür aussprechen, „daß einmal ein Biedermann des geistlichen Standes die Art und Weise, wie ein Institut, dessen Verwerflichkeit schon so vielseitig anerkannt sei, aus unserer Zeit verdrängt werden könne, der hohen, unseres Jahrhunderts wahrhaft würdigen, zweiten Kammer zur Berücksichtigung vorgelegt habe." Zur Anerkennung einer solchen „Freimüthigkeit" und eines so „edeln Biedersinnes" versichert die Adresse den genannten Pfarrer, sei ihm, „als dem Paphnutius des 19. Jahrhunderts," ein „allgemeiner Toast, (so laut es im Seminar geschehen konnte, doch durch sehr vernehmbares Anstoßen)" ausgebracht worden. Die Adresse war von fünfzig Alumnen unterschrieben[23]). Ihr Verfasser war Balthasar Henn, der als Pfarrer von Andelshofen im Jahre 1837 einen neuen Versuch machte, die Priesterehe durchzusetzen, und da auch diesmal sein Project fehlschlug, zum Protestantismus übertrat.

Solche Erscheinungen waren nur die Folgen jener Lehren, welche Schreiber und Amann, trotz der wiederholten Protestation des Erzbischofes, vortragen durften. Hätte die Regierung die kirchlichen Obern die Professoren der Theologie anstellen lassen, dann wären gewiß so widerwärtige Vorfälle nicht zu beklagen gewesen. Das Verderbniß des Clerus war auch hier eine naturgemäße Folge des Staatskirchenthums.

Diese traurigen Wahrnehmungen veranlaßten den Erzbischof, dessen Ordinariat gegen die Unterzeichner der Adresse an den neuen Paphnutius, (von denen einige noch bei dem auf Befehl ihres Oberhirten angestellten Verhöre zu den frivolsten und frechsten Aeußerungen sich verleiten ließen) viel zu milde verfuhr[24]), einen Hirtenbrief an seinen Clerus zu erlassen,

21) Petition an die badische zweite Kammer, S. 22 und 23.

22) Der Pfarrer leugnete die Autorschaft, und die Kammer nahm seine Protestation in ihre Protocolle auf. Verhandlungen, Heft 25, S. 180 (107. Sitzung). Es war also diese Petition ein pseudonymes Machwerk.

23) Petition, S. 33 ff.

24) A. a. O. S. 23 ff.

in welchem er auch über die Art und Weise, wie die Anticölibatäre, namentlich Amann, die Geistlichkeit bearbeiteten, nähern Aufschluß gibt. Die betreffende Stelle soll wörtlich angeführt werden. Nachdem der Erzbischof der Bestrebungen vom Jahre 1828 mit einigen Worten gedacht, geht er zu den Agitationen des Jahres 1831 mit den Worten über: „Man sammelte Unterschriften von den Studirenden der Theologie zum Behufe einer abermaligen Petition desselben Inhaltes (wie 1828); sie ließen sich für den Augenblick bereden, verlangten aber bald ihre Unterschriften zurück, nachdem sie sich selbst verständigt hatten, daß sie diese Sache nicht ausmachen werden, ebensowenig als die, von denen die Aufforderung dazu ausgegangen war."

„Dieser Versuch war verfehlt; aber er führte zu einem andern. Das schöne vertrauliche Band des Lehramtes, welches den Schüler an den Lehrer knüpft, bot immerhin noch Mittel an, auf eine andere Classe junger Männer zu wirken, die schon des Unterrichtes entlassen und unter andere Aufsicht gestellt waren. Nebenbei ermüdete man nicht, Laien und Geistliche um Unterschriften anzugehen; es wurde sogar eine erdichtete Petition bei der neuen hohen Ständeversammlung eingereicht; aber der Blick war besonders auf die Alumnen des erzbischöflichen Seminars gerichtet, die man schon früher in Arbeit genommen hatte."

„Sie wurden bei ihrem Austritte aus dieser geistlichen Bildungsanstalt, ehe sie die Stadt verließen, um nach ihren Berufsplätzen zu wandern, auf eine freundschaftliche Abendzusammenkunft eingeladen, und sohin zu einer nochmaligen Versammlung an der hohen Schule, wo ihnen Briefe in die Feder angegeben und von dem gegenwärtigen Haupte dieser Unternehmung besiegelt wurden, mit dem Auftrage, sie sollten, wo sie immer hinkämen, diese Zuschriften an Geistliche abgeben, welche empfänglich für dergleichen Wahrheiten schienen. Um aber das Gewissen solcher zu beschwichtigen, die mit Ehrerbietung an ihrer kirchlichen Verfassung hingen, und Schritte dagegen für unbefugt ansahen, ward die Versicherung hinzugethan, daß nichts durch die weltliche Macht, sondern einzig durch die kirchliche Gewalt nach canonischen Institutionen erreicht werden solle; eine fromme Clausel, hinter der sich im Grunde doch der Gedanke verbarg, den nicht Jeder ahnete: die Kirche müsse zur Abänderung des Bestehenden genöthigt, sie müsse durch heftigen Andrang gezwungen werden."

„Diese Zuschriften, die in allen Richtungen des Erzbisthums vertragen, die Geistlichkeit in Anregung bringen sollten, wurden in einigen Landcapiteln, ohne Aufsehen zu erregen, unterdrückt oder hierher mitgetheilt, und blieben im Ganzen wirkungslos bei unserm achtungswürdigen Clerus. Nur durch Nachschüren wurden Einzelne vermocht, sich mit Gleichgesinnten in eine Verbrüderung zu einigen, deren Haupt und Vorstand in Freiburg die Geschäfte leitet."

Was der Erzbischof, dessen Hirtenbrief von den schlechten Blättern in den Koth herabgezogen wurde, hier behauptet, daß nämlich die Gegner

des Cölibates die gemeinsten Mittel angewandt hätten, um den Geistlichen ihre Unterschriften abzulocken, wird durch das Circular bestätigt, welches das Haupt der Verbrüderung, Professor Amann, colportiren ließ. Man kann die ganze Agitation der Cölibatsfeinde nicht besser characterisiren, als es in diesem Actenstück geschieht. Wir wollen deshalb seinen Verfasser selbst vernehmen. Um die Besorgnisse der Unterzeichner der Petition niederzuschlagen, hatte Amann die Unverschämtheit, ihnen folgende Versicherung zu geben. „Die Unterschriften der eingesendeten Erklärungen werden keiner andern Seele bekannt als mir, dem unterzeichneten Decan, dem Präsidenten der zweiten Kammer und den fünf Präsidenten der Abtheilungen in derselben, nämlich Duttlinger, v. Itzstein, Mittermaier, v. Rottek und Welker. Der unterzeichnete Decan gibt hiemit sein Ehrenwort, daß keiner der unterzeichneten Namen über seine Lippen gehen wird. Die eingesendeten Erklärungen werden, in einem besondern Umschlag versiegelt, dem Präsidenten der Kammer eingehändigt, unter der ausdrücklichen Bedingung, welche öffentlich bekannt gemacht wird, daß ihm und den fünf genannten Präsidenten der Abtheilungen kein anderes Recht darauf zustehen solle, als sich durch die genommene Einsicht zu überzeugen, wie viele badische katholische Geistliche unterzeichnet haben, und die Summe der Unterzeichneten der Kammer bekannt zu machen. Zwei dieser Präsidenten haben sowohl im eigenen Namen als im Namen ihrer Collegen die Ehrenpflicht eigentlich schon übernommen, das anvertraute Geheimniß der Unterzeichner als Ehrenmänner zu bewahren. Durch das Geheimhalten der Unterschriften wird der Zweck erreicht, die Schwachen (!) der Gemeinde in Ungewißheit zu lassen, und nur dieser Zweck ist beabsichtigt." Dem Schreiben war noch folgende Nachschrift beigefügt: „Es versteht sich, daß vor der Kammer und der ganzen Welt bekannt gemacht wird, keiner der Unterzeichner habe die Petition selbst gesehen, und es könne folglich, selbst in seinem Gewissen, auf jeden Fall keiner verantwortlich sein, wenn in der Petition sich irgend etwas finden sollte, was seinem Willen nicht gemäß ist[25])."

Solch' unwürdiger Kunstgriffe bedurfte es, um von 1100 Geistlichen der Erzdiöcese 156 für das cölibatsfeindliche Project zu gewinnen. Ein so verabscheuungswürdiges Treiben der Anticölibatäre, die sich durch ihr Circular ein ewiges Schanddenkmal gesetzt haben, blieb natürlich nicht ungerügt. Selbst in der zweiten Ständekammer erfuhren die Umtriebe Amann's u. A. den nur zu sehr verdienten Tadel. Namentlich hob der geistl. Rath Herr, der uns schon aus §. 7 bekannt ist, in der 124 Sitzung die Hinterlist hervor, mit welcher man beim Einsammeln von Unterschriften zu Werke gegangen war[26]). Die Mitglieder der Kammer fühlten

25) A. a. O. S. 34 ff.

26) Verhandlungen, Heft 28, S. 72 ff. Vgl. Katholik, Bd. 42, Beil. S. XIII. und XIV.

sich durch die Art und Weise, wie man sie behandelte, beleidigt, hatten aber zu wenig Einsicht und Tact, um das an sie gestellte Ansinnen zurückzuweisen, und nahmen den von Rottek erstatteten Commissionsantrag an.

Von einer Kammer, die durch allgemeines Erheben ihre Freude kundgab, daß manche Mitglieder derselben nicht wußten, welcher Confession die andern angehörten[27]), war freilich nichts anderes zu erwarten. Nur der Abgeordnete Regenauer[28]) sprach sich für die Aufrechthaltung des Cölibates aus, wurde aber dafür von Rottek mit einer unerhörten Insolenz zurechtgewiesen. Die übrigen Redner ergingen sich entweder in allgemeinen Phrasen über die Verwerflichkeit des Cölibates, dessen Aufhebung nur eine Frage der Zeit sei, oder schilderten, wie der Abgeordnete Bader, „vom Standpunkt des Menschen und Bürgers", das Glück des Familienlebens, ohne welches „unser Dasein wenig Reiz" habe, und bezeichnen es als unmenschlich, „eine ganze Classe von dem größten der Lebensbedürfnisse auszuschließen," durch dessen Gestattung der Geistliche „der bürgerlichen Gesellschaft, der er so nahe angehöre, und die an ihn als Lehrer und Rathgeber so große Ansprüche zu machen habe, zurückgegeben, und von seiner gegenwärtigen, widernatürlichen, isolirten Stellung in eine andere versetzt werde, in welcher er seinen hohen Beruf mit doppeltem Erfolge erfüllen könne[29])." Nebenbei bemerkt auch der Deputirte Magg[30]), mit welcher Freude (!) „der Familienvater in den Kreis der Familie eines protestantischen Geistlichen" blicke. Dieser und ähnlicher Unsinn wurde aber noch weit überboten durch das Kammermitglied Merk[31]), der als „Vater mehrerer Töchter" selbst auf die Gefahr hin, „als Wortführer der Töchter betrachtet zu werden," für die Aufhebung des Cölibates votirte, und die Competenz der Kammer sowie der Regierung damit begründete, daß dieses Kirchengebot „nur unter dem Placet der Regierung" bestehen könne. Dies hatten allerdings die ersten Synoden, welche über diesen Punkt sich aussprachen, nicht einholen können, weil man damals von einer badischen Ständekammer und überhaupt einem Großherzogthum Baden nichts wußte.

Nach diesen und ähnlichen Ergüssen beschloß endlich die Kammer das Institut aufzuheben, dessen Aufhebung, wie Welker meint, „in sittlicher

---

27) Verhandlungen, Heft 35, S. 26 und 27. „Die Ehre der Kammer," sagte der Abgeordnete Fecht, „ist mir ein Heiligthum, und zur Ehre derselben muß ich bemerken, daß es nun schon neun Monate sind, daß wir uns hier befinden, und manche Mitglieder noch nicht wissen, was die anderen für einer Confession angehören, etwas, das in anderen Ländern fast unglaublich scheinen könnte, und darum verdient diese erfreuliche Erscheinung nicht nur durch das Protocoll, sondern auch durch das Landtagsblatt vor der Vergessenheit gesichert zu werden — als ein schönes Beispiel für ganz Deutschland." Laut zustimmend erhob sich die ganze Versammlung.

28) A. a. O. S. 23.

29) A. a. O. S. 22.

30) S. 23.

31) S. 16 und 17.

und bürgerlicher Hinsicht alle aufgeklärten Freunde der Menschheit für unendlich wichtig hielten[32]), und trat mit Ausnahme von zwei Stimmen dem Commissionsantrage bei[33]): „dringende Empfehlung an's Staatsministerium um thunlichst baldige Einleitung einer gesetz- und ordnungsmäßig zu haltenden Diöcesansynode, und sodann in Gemeinschaft mit den übrigen betheiligten Regierungen um Veranstaltung einer Provinzialsynode, auf welchen Synoden neben andern kirchlichen Angelegenheiten ganz vorzugsweise die Sache des Cölibates zu verhandeln wäre." Das verschlossene Paquet mit den Namensunterschriften der 156 Geistlichen wurde dem Einsender uneröffnet wieder zurückgestellt.

Bei aller Verkehrtheit besaß aber die badische Ständekammer noch so viel gesunden Sinn, um nicht den wahnwitzigen Antrag Hoffmann's in der hessischen Kammer zum ihrigen zu machen. Sogar Mittermaier gab die Versicherung, nie einem solchen Antrage beizustimmen, weil er „jede Zwietracht und Uneinigkeit besonders in kirchlichen Dingen" hasse und „das Schisma fürchte, das dort (in Darmstadt) ausgesprochen werden sollte[34])." Und das war es auch, was durch den berührten Antrag intendirt wurde.

Die badischen Abgeordneten, welche in ihrer Debatte nicht wie 1828 mit „Sturm", sondern mit „Ruhe"[35]) zu Werke gegangen waren, hatten jetzt das entscheidende Wort gesprochen, und mancher von ihnen träumte schon von den glückseligen Zeiten, in welchen die Familienväter mit Wonne und wahrer Freude auch in den Kreis der Familie katholischer Geistlichen blicken könnten. Das Todesurtheil des Cölibates war bereits beschlossen, und es galt nun, dasselbe in der richtigen Form auszusprechen. Diese Aufgabe war zunächst der Regierung zugedacht, welche durch die Diöcesan- und Provinzialsynode das Familienglück der katholischen Geistlichen begründen sollte. Die Regierung in Karlsruhe machte es jedoch wie die hessische. Sie legte die Petition nebst dem Antrage der Kammer ad acta, und ließ auf ein Monitorium des Landtags von 1833 den Ständen durch Staatsrath Winter kurzweg erklären, daß sie nicht so unklug sein werde, für die Aufhebung des Cölibates einen Schritt zu thun. Eine nochmalige Erinnerung auf dem Landtage von 1835 hatte ebenfalls keine weitere Folge.

---

32) S. 17.

33) S. 26.

34) S. 19.

35) Worte des Abgeordneten Bekk. A. a. O. S. 21. Die cölibatsfeindlichen Wühlereien in der Erzdiöcese Freiburg nahmen einen so drohenden Character an, daß der Referent im erzbischöflichen Ordinariate am 4. Nov. 1831 den Antrag stellte, der Erzbischof solle sich an die übrigen Bischöfe Deutschlands wenden, ihnen die Lage seiner Diöcese schildern und dem apostol. Stuhle von den schismatischen Bewegungen sogleich Bericht erstatten, damit Se. Heiligkeit „bei dem deutschen Bunde allenfalls durch Anrufung des kaiserlich österreichischen Hofes einschreiten möchten."

Neue Angriffe auf dieses ehrwürdige Institut erfolgten im Jahre 1848. Davon im folgenden Paragraphen.

In den andern Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz fanden solche Kammerverhandlungen, die uns einen deutlichen Begriff geben, wie weit sich eine Versammlung verirren kann, welche die Grenzen ihrer Competenz überschreitet und die kirchlichen Gesetze einer Revision unterwerfen will, nicht statt; wohl aber bemerken wir auch dort bei einem Theile des Clerus und gewisser Laien ähnliche Bestrebungen wie in der Metropole. Ueberall spuckte der unfromme Geist, der durch die Emancipation des Fleisches den Geist in eine desto schmählichere Knechtschaft bringen wollte. In kirchlichen und politischen Tagesblättern wurde die Priesterehe befürwortet und durch unzählige Artikel der Cölibat angefeindet. Dasselbe geschah auch in sog. wissenschaftlichen Abhandlungen wie in Broschüren, die mehr für's Volk berechnet waren. Von allen Seiten wurde jetzt der Kampf organisirt, welcher mit dem Siege der Ungebundenheit endigen sollte. Das Beispiel der Erzdiöcese fand Nachahmung in der Diöcese Rottenburg, wo schon seit Jahren die freimüthigen Blätter und andere Zeitschriften den Cölibatsstürmern vorgearbeitet hatten. Der Anticölibatsverein in Freiburg blieb nicht der einzige; auch in Ehingen in Würtemberg entstand ein solcher. Hier verbanden sich mehrere Professoren der dortigen Lehranstalt unter dem Präsidium Dursch's zu dem Zwecke, alle Mittel anzuwenden, um den Papst zur Aufhebung des Priestercölibates zu bringen. Ihre Wirksamkeit eröffneten sie mit Herausgabe einer Flugschrift, welche den Cölibat als einen schreienden Mißbrauch darstellen sollte. Sie wurde von den liberalen Blättern mit großem Jubel aufgenommen.

Bei der Schwäche des bischöfl. Ordinariates nahm dieser Verein sehr zu und zählte bald 200 geistliche Mitglieder. Zum Glück empörte sich der katholische Sinn des Volkes gegen die Bestrebungen der Anticölibatäre. Wie zur Zeit Gregors VII. mied es auch jetzt die Beichtstühle solch' anrüchiger Geistlichen, und wollte keine kirchlichen Functionen mehr von ihnen vorgenommen haben, und mehr als 40 Ortschaften wandten sich an den König, dem sie erklärten, lieber gar keine als verheirathete Geistliche haben zu wollen. Die Entrüstung, die sich auch in beißenden Satyren Luft machte, nahm zuletzt einen so bedenklichen Character an, daß die Regierung den ganzen Verein unterdrückte. Der katholische Kirchenrath mußte den Stiftern desselben einen Verweis ertheilen und ihnen Stillschweigen auferlegen. Hintennach berichtete auch der Bischof von Rottenburg mit königlicher Genehmigung die Sache nach Rom[36]).

Auch in den übrigen Diöcesen fehlte es nicht an Versuchen, die man-

36) Kathol. Kirchenzeitung, 1831, S. 623. Petition, S. 22. Schreiben des Bischofs von Rottenburg an seine Geistlichkeit in dieser Sache; Katholik, Bd. 43, S. XIV.; über Professor Dursch Katholik, Bd. 45, S. XLVI. Auch das schon citirte päpstliche Breve redet von diesen Bestrebungen mit Mißbilligung.

chem Geistlichen lästige Fessel abzuschütteln; doch konnte ein eigentlicher Verein mit Anticölibatstendenz nicht entstehen. Die Versuche sind daher mehr vereinzelt geblieben. In der Diöcese Limburg wollte Pfarrer Schmitt von Hadamar in seinem anonym erschienenen Bruchstück eines Gesprächs über die Priesterehe die Gemüther für dieselbe begeistern, empfing aber durch den um die Kirche so vielverdienten Legationsrath Dr. Moriz Lieber[37]) die gebührende Züchtigung. Weniger grav beurtheilte dagegen die Regierung, wie wir schon gesehen haben[38]), sein Verbrechen. In der Diöcese Mainz war es ruhig, und die anticölibatärischen Machinationen blieben auf die Kammer beschränkt. Doch hatte auch die Aufklärerei und der Freiheitsdrang einige Geister ergriffen, und es bedurfte nur einer äußern Anregung, um gleichfalls, wenn auch nur schwache und schüchterne Versuche zur Einführung von Neuerungen zu veranlassen. In der Diöcese Fulda kam es ebenfalls nicht zu so beklagenswerthen Vorfällen wie in Freiburg und Rottenburg.

§. 15.

Fortsetzung. Ruf nach Diöcesansynoden. Vorgänge in der Erzdiöcese. Verhandlungen in der Ständekammer. Petitionen an den Erzbischof. Verhalten des Ordinariates und der Regierung. Synodalbestrebungen in Rottenburg. Erneuertes Verlangen nach Synoden mit Laienvertretung in der Erzdiöcese. Vorgänge im Bisthum Mainz. Vertheidigung der falschen Reformen in besonderen Schriften.

Mit den bisher geschilderten radicalen Bestrebungen eines bedeutenden Theiles des Clerus hängt auch der Ruf nach Synoden innig zusammen.

Schon die Frankfurter Pragmatiker hatten eine große Vorliebe für die Provinzial- und Diöcesansynoden an den Tag gelegt, und die vereinten Regierungen trafen auch sowohl in ihrer Pragmatik als in der späteren landesherrlichen Verordnung die Bestimmung, daß alle 10, beziehungsweise 5 Jahre unter ihrer speciellen Aufsicht Synoden gefeiert werden sollten, deren Beschlüsse der Staatscontrole unterliegen müßten[1]). So wie aber die hier projectirte Art und Weise der Abhaltung der von den fünf Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz intendirten Synoden von den desfallsigen kirchlichen Bestimmungen himmelweit verschieden war, so war auch die Absicht, welche den Staat in seinem Eifer für das Synodalinstitut leitete, dem Begriffe, den die Kirche damit verbindet, diametral entgegengesetzt. Die verbündeten Regierungen wollten die kirchlichen Synoden eigentlich nur als Mittel für ihre Zwecke benützen. Was sie nicht selbst dictatorisch bestimmen konnten, ohne sich vor der ganzen Welt

---

37) Lieber M., vom Cölibate u. s. w.

38) Siehe §. 11. S. 179

1) Siehe §. 2. Landesherrliche Verordnung vom 30. Jan. 1830. §. 9.

zu compromittiren, das sollten die abzuhaltenden Synoden in's Werk setzen. Die Synode sollte nur ein Werkzeug in ihrer Hand sein, und der Bischof mit seinem Clerus eigentlich nichts Weiteres thun, als die ihm bereits fertig vorgelegten Reformen annehmen und in seinem Namen publiciren. Durch diese Manipulationen hofften die Bureaukraten jeden Schein, als sei es ihnen um eine Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit zu thun, von sich abzuwälzen und dennoch ihre antikirchlichen Pläne zu realisiren. Sie glaubten, daß Bischöfe und Clerus feig und niederträchtig genug seien, um zur größeren Knechtung der Kirche noch mitzuhelfen.

Das Project war klug ersonnen, konnte jedoch nicht ausgeführt werden. Es wurde zwar 1831 der Versuch gemacht, eine Provinzialsynode zu berufen, um zunächst über Organisation eines Synodalgerichts Beschlüsse zu fassen, allein Bischof Burg, dessen Ansicht zuerst vernommen wurde, wußte die ganze Sache zu hintertreiben. Er überzeugte die Regierungen von der Unausführbarkeit ihres Planes, ohne ihn gerade schroff abzuweisen, und diese gaben ihr Project vorläufig auf.

Dagegen wurde es von einer andern Seite lebhaft aufgegriffen und befürwortet. Die sog. liberale Partei des Clerus, welche schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die Synode stets im Munde führte, ließ auch jetzt wieder ihre Stimme laut werden, und von allen Seiten ertönte der Ruf nach Synoden, in den auch viele aufgeklärte, mit sich und der Kirche zerfallene Laien einstimmten.

Um ihrem Verlangen mehr Nachdruck zu verschaffen, verfehlten die Synodiker nicht, hervorzuheben, daß die Kirche selbst die Feier von Synoden dringend empfehle, und das Concil von Trient den Bischöfen die Abhaltung derselben zur Pflicht gemacht habe. Allerdings konnte diese von der Kirche wiederholt empfohlene und eingeschärfte Einrichtung in den letzten Jahrhunderten besonders in Deutschland weniger in Wirksamkeit treten; allein die Ursache, weshalb die Synoden nicht mehr so häufig wie früher abgehalten wurden, lag sowohl in den beständigen Kriegen des Reiches mit den Türken und Franzosen, als auch in den inneren Verwicklungen desselben, welche die Feier der Synoden erschwerten und oft ganz unmöglich machten. Die Berufung der Neuerer auf das Concil von Trient ist daher ganz unbegründet. Ohnedies hatten sie ja dabei eine ganz andere Absicht, als es äußerlich den Anschein hat. Sie ahmten nämlich das Beispiel der älteren Häretiker und falschen Reformatoren nach und klammerten sich an eine Wahrheit an, um hieraus ihre Trugschlüsse abzuleiten. Es ist allerdings wahr, daß die Kirche die Synoden von jeher sehr geschätzt hat; aber sie hat auch ganz genaue Vorschriften über die Art und Weise ihrer Abhaltung gegeben. Werden diese befolgt, dann kann aus den Synoden nur Heilsames für die Christenheit hervorgehen; setzt man sich dagegen über dieselben hinweg, so können die Synoden lediglich verderbliche Wirkungen äußern.

Aber gerade von der kirchlichen Auffassung der Synoden waren

ihre Wortführer weit entfernt; vielmehr hatten sie sich eine ganz andere Vorstellung von denselben gebildet. Sie verstanden unter ihrer Diöcesansynode eine geistliche Ständekammer, auf der Cleriker und Laien Sitz und Stimme hätten, die vorkommenden Fragen nach Majorität entschieden würden, und der Bischof nur als Präsident fungiren dürfe. Die Beschickung der Synode sollte durch Wahl geschehen.

So wie nun diese Form der verlangten Synode eine ganz unkirchliche und bisher unerhörte war, indem die Kirche dem niedern Clerus oder gar den Laien decisives Stimmrecht auf einer Diöcesansynode nie zugestanden, Letztere überhaupt von jeder Theilnahme an derselben gänzlich ausgeschlossen und auch dem Bischof nicht blos die Stelle eines primus inter pares angewiesen hat, so war auch der von den neuen Synodikern beabsichtigte Zweck ein ganz und gar antikirchlicher; denn die Gegenstände, welche nach ihrem Ermessen zuerst dort zur Sprache gebracht werden sollten, betrafen die Aufhebung des Cölibates, Einführung der deutschen Sprache beim Gottesdienste und Abstellung anderer sog. „Mißbräuche", wie der Wallfahrten u. s. w.

Von einer solchen Synode oder besser geistlichen Ständekammer war das Allerschlimmste zu befürchten. Dies konnte auch den kirchlichen Obern nicht entgehen. Sie durften daher ihre Mithilfe zu einem Unternehmen nicht bieten, welches schon an und für sich, noch mehr aber wegen der nur zu bekannten Gesinnungen der Begünstiger desselben für die Kirche gefährlich werden mußte. Auch einsichtsvolle Staatsmänner theilten die Befürchtungen der Bischöfe. Nur die radicalen Kammern und einige politisch-religiöse Demagogen nahmen sich dieser Sache mit Wärme an.

Mit Hilfe solcher Bundesgenossen suchten deshalb auch die Synodalfreunde in der Erzdiöcese Freiburg, in welcher die Agitation am heftigsten war, ihre Absichten durchzusetzen. Was Petitionen an den Erzbischof nicht vermochten, das sollten Petitionen an die Stände bewerkstelligen.

Schon im Jahre 1820 hatte sich von Rottek in der ersten Kammer für sog. gemischte Synoden ausgesprochen. Dieselben Ansichten trug er auch bei der Debatte über die Cölibatspetitionen in der zweiten Kammer vom Jahre 1831 vor und veranlaßte damals die bereits mitgetheilte Bitte an das Staatsministerium, die nothwendigen Einleitungen zur Abhaltung einer aus Clerikern und Laien bestehenden Diöcesansynode zu treffen [2]).

Der Regierung kam diesmal ein solcher Antrag ganz unerwünscht. Sie theilte die Gesinnung der Kammer nicht und war der Veranstaltung einer Synode abgeneigt. Was sie hauptsächlich gegen dieselbe einnahm, ob das Mißtrauen auf eine so zusammengesetzte Versammlung mit den ausgesprochenen destructiven Tendenzen überhaupt, oder die Furcht, daß ihre an der Kirche bisher verübten Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten

---

2) Verhandlungen der zweiten Kammer, Heft 35, S. 25.

schonungslos aufgedeckt würden, soll nicht weiter untersucht werden. Sie bot daher den Antragstellern die erbetene hilfreiche Hand nicht, und ließ noch auf dem Landtage durch den Staatsrath Winter die Erklärung abgeben, der Staat könne über die Synode nichts bestimmen und müsse sich an den angenommenen Bullen halten. Dies war offenbar eine elende Ausflucht; denn derselbe Staat scheute sich ja gar nicht, in andern Dingen den feierlich acceptirten Bullen entgegenzuhandeln. Die Petenten gaben sich mit dieser abschlägigen Antwort nicht zufrieden, sondern regten auf den Landtagen von 1833 und 1835 die Sache von neuem an. Aber auch der erneuerte Ruf nach Synoden fand bei der Regierung taube Ohren. Staatsrath Winter, welcher sich durch den Commissionsbericht beleidigt fühlte, ließ sich sogar zu heftigen Aeußerungen hinreißen, und erklärte auf dem folgenden Landtage, 1836, unverhohlen, „solche Petitionen müßten erfolglos in den Registraturen vermodern [3])."

Auch an den Erzbischof wurden von einzelnen Landcapiteln Petitionen gerichtet, in welchen das Verlangen nach Synoden ausgesprochen wird. Das Landcapitel Stühlingen trug ihm 1837 seine desfallsige Bitte vor, wurde aber mit der Bemerkung abgewiesen, daß man höheren Ortes die Wohlthätigkeit kirchlicher Synoden vollständig anerkenne, sie aber „bei dem gegenwärtigen Standpunkte des süddeutschen Kirchthums" für entbehrlich halte, indem die Punkte, welche Gegenstände der Synodalverhandlungen wären, wie Ritual, Katechismus, Diöcesangesangbuch, Gottesdienstordnung, bereits geregelt seien oder in kürzester Frist ihre Erledigung fänden [4]). Hieran knüpft dann der Erzbischof noch die weitere Bemerkung, daß er die Petenten für viel zu weise halte, um zu glauben, sie wünschten eine Synode „vorzüglich für Aufhebung des Cölibates," und für viel zu klug, als daß sie „eine Synode in Form eines Landtages oder einer protestantischen Versammlung," d. h. eine gemischte Synode, verlangten. Mit dieser Entscheidung ihres Oberhirten, der auch noch geltend macht, daß die projectirten Synoden selbst auf mehreren Landtagen verworfen worden seien, waren jedoch die Petenten und andere unruhige Geistliche nicht zufrieden und sannen nur auf ein neues Mittel, um ihre Pläne durchzusetzen. Vom Erzbischofe hatten sie, wie gezeigt worden, nichts zu erwarten; auch vom Ministerium konnten sie nach dessen wiederholt ausgesprochenen Grundsätzen in dieser Sache sich nicht viel versprechen. Desto mehr hofften die Synodiker aber von den Ständen unterstützt zu werden.

3) Kathol. Zustände, Abth. 1, S. 91. Bei der Budgetberathung am 27. Aug. 1835 hatte die zweite Kammer den Wunsch im Protocoll niedergelegt, „daß die Regierung die Einleitung zur Abhaltung von Provinzial- und Diöcesansynoden treffen möge". Das Ministerium ließ durch die Kirchensection dem erzbischöfl. Ordinariate eine Abschrift dieses Protocolls „zur gefälligen Gedankenäußerung" zustellen. Der Referent, Dr. Hug, sprach sich entschieden gegen die Abhaltung der projectirten Synoden aus.

4) Diese Antwort ist abgedruckt im badischen Kirchenblatte, Jahrg. 1838, Nr. 4.

Im Jahre 1839 lief eine Bitte um Abhaltung einer Diöcesansynode von den Landcapiteln Lahr und Offenburg beim erzbischöflichen Ordinariate [5]) ein. Den Bittstellern hatten sich auch noch andere Landcapitel angeschlossen. Zur Unterstützung ihrer Bitten hatten die Petenten auf die schlimmen kirchlichen Verhältnisse der Erzdiöcese und die Nothwendigkeit, mit dem Zeitgeiste voranzuschreiten, hingewiesen, und außerdem die Verhandlungen zu Frankfurt vom Jahre 1818, sowie die vom apostolischen Stuhle wiederholt verworfene Verordnung vom 30. Januar 1830 geltend gemacht. Der Erzbischof ging aber auf die gestellte Bitte nicht ein und beschied die Petenten, welche ihrem Oberhirten auch die Hilfe der Landstände zusicherten, abschlägig. Sein Antwortsschreiben vom 21. Februar 1840 wurde durch Circular vom 10. April allen Decanaten mitgetheilt. In demselben wird namentlich hervorgehoben, daß der gedrückte Zustand der Kirche und die gemischten Ehen nicht Gegenstände einer Diöcesan-, sondern Nationalsynode seien, und der zunehmenden Irreligiosität und dem Sittenverderbniß am kräftigsten durch einen eifrigen, berufstreuen Clerus gesteuert werden könne [6]).

Jetzt blieb den Synodikern nur noch eine Hoffnung — die zweite Kammer. An diese hatten sie sich auch bereits gewendet. Ihre Adressen sind so ziemlich alle von demselben Geiste durchweht. Sie reden alle dem Staatskirchenthume das Wort, athmen einen oft nur schlecht verhohlenen Haß gegen die römische Curie und lassen ohne Scheu ihre ganz und gar radicalen Bestrebungen hervortreten. Einige der Hauptgedanken dieser Petitionen sollen in den Anmerkungen ihre Stelle finden [7]).

---

5) Ein Auszug dieser Petition steht Kath. Zustände, Abth. 1, S. 129.

6) Badisches Kirchenblatt, Jahrg. 1840, S. 144, theilt das Rescript des Erzbischofes mit.

7) Es ergingen an alle Landcapitel schriftliche Aufforderungen, die Petitionen zu unterstützen. Einige Decane schickten dieselben an's Ordinariat. Die Hauptgedanken der im „Katholik", Bd. 76, S. 116 ff. mitgetheilten Petition lauten: 1) „Seitdem dieses Institut, (nämlich die Synoden) ohne aufgehoben zu sein, durch Nichtgebrauch in Abgang gekommen ist, will man durch bloße Befehle aus eigener Machtvollkommenheit die Kirche — nicht regieren, sondern beherrschen, da doch die ehrwürdigsten Satzungen der Kirche es denjenigen, denen die oberste Leitung ihrer Angelegenheiten anvertraut ist, zur Pflicht machen, nicht durch Mandate, sondern mit Zustimmung der Aeltesten, der Presbyter und Seelsorger, ja, wo es nöthig befunden wird, auch nach Einholung des Gutachtens achtbarer Laien, die Heerde Christi zu weiden." 2) „Wir halten uns noch weiter für verpflichtet und berechtigt, auf die Wiederherstellung des Synodal-Instituts anzutragen, wenn wir einen Blick werfen auf den Cultus unserer Kirche. Daß auch dieser den Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen sei, und seine belebende Kraft größten Theils verloren habe, ist nicht nur schon oft und ausführlich dargethan worden, sondern es zeigt sich solches jedem unbefangenen und ruhigen Beobachter des kirchlichen Lebens unter den Katholiken. Vergebens wird an dem Gebäude des äußern Cultus, das die Spuren des Baugeschmacks aller Jahrhunderte seines Bestehens an sich trägt, ausgebessert und übertüncht. Seine Umgestaltung oder besser seine Erneue-

Im Juni 1840 wurden die Debatten über die eingelaufenen Bittschriften eröffnet. Referent war Decan Kuenzer, dessen Gesinnungen uns schon aus §. 11 bekannt sind. Er war natürlich für die nachdrücklichste Unterstützung der Petitionen durch die Kammer und deren Ueberweisung an's Staatsministerium. Seine Rede ist blos eine Wiederholung der in den Petitionen angeführten Gründe für die Zusammenberufung einer Diöcesansynode und enthält einige Ausfälle gegen „die antinationale kirchliche Partei, welche besonders den Streit über die gemischten Ehen heraufbeschworen habe." Dem demokratischen Pfarrer gegenüber, dessen Servilismus gegen die Regierung mit seinen wahren Gesinnungen im schreiendsten Widerspruche steht, erörterte der Regierungscommissär, geh. Referent v. Eichrodt, in der Ständekammer die Ansicht der Regierung in Sachen der Synode mit großer Klarheit und Entschiedenheit und wies dann die Unstatthaftigkeit der projectirten Einführung von Diöcesansynoden nach, indem er hauptsächlich hervorhob, daß dieselbe nothwendig zu einem Schisma in der katholischen Kirche und zu Consequenzen führen müsse, die man gar nicht zu übersehen im Stande wäre. Schließlich erklärte der Regierungscommissär, daß die Regierung der Bitte um Synoden keine Unterstützung angedeihen lassen könne, sondern Alles dem Ermessen des Erzbischofes anheimstellen würde. Damit beruhte die Sache trotz der Ereiferungen Rotteck's, welcher u. A. behauptete, die Kirche müsse der Zeitbewegung folgen, die Herrschaft des Gesammtwillens auch auf kirchlichem Gebiete sich Geltung verschaffen; jetzt könnten mit Hilfe der aufgeklärten Geistlichen solche Grundsätze auf der vorgeschlagenen Synode durchgeführt

---

rung wird nur dann dem Zeitbedürfnisse angemessen ausfallen, wenn sie unter Mitwirkung derer vorgenommen wird, die das Bedürfniß der Zeit durch lange Erfahrung und Beobachtung unter dem Volke selbst kennen gelernt haben, d. h. wenn sie auf Synoden berathen und beschlossen und so ins kirchliche Leben eingeführt wird." 3) Als dritten Grund führen die Bittsteller die kirchlichen Wirren an, welche daraus entstanden seien, „daß man die hierarchischen Grundsätze des Mittelalters" wieder einführen wolle. „Jene im Finstern schleichende Partei," heißt es, „welche die Reaction hervorgerufen hat, arbeitet unaufhörlich offen und in Geheim daraufhin, das Licht der Aufklärung zu unterdrücken, und unter dem magischen Helldunkel der mittelalterlichen Ideen die unbedingte Oberherrschaft der Hierarchie wieder herbeizuführen." Solche Pläne, meinten die Synodiker, könnten am besten durch die vorgeschlagene Synode vereitelt werden. Auch „damit die gesammte katholische Geistlichkeit des Landes nach den Grundsätzen eines geläuterten Kirchenrechtes (!) und des reinen Katholicismus (!) gegenüber der protestantischen Kirche des Vaterlandes über die im Streite liegenden Disciplinargegenstände sich gegenseitig verständigen und aussprechen könne," erscheine die Feier einer Diöcesansynode geboten. Endlich berufen sich die Petenten 4) auf das Beispiel der „evangelisch-protestantischen Kirche," welche dieses Institut besitze, und fordern den Großherzog auf, „die Wiederbelebung des Synodal-Instituts" nicht länger „dem Gutbefinden der Hierarchie" zu überlassen, da ja unbezweifelt „dem Landesherrn, als Schirmherrn der katholischen Kirche die Befugniß zustehe, den Landesbischof zur Einberufung der Synode zu veranlassen." Eine nähere Beleuchtung der angeführten Sätze dürfte überflüssig sein.

werden, während dies später, wenn die Zahl der Finsterlinge im Clerus wieder größer geworden, nicht mehr möglich sei. Die Kammer nahm zwar den auch von Sander und Welker in dieser Weise befürworteten Commissionsantrag mit großer Majorität an, die Regierung aber legte ihn zu andern vergilbten Acten[8]).

Die Synodiker verzichteten jedoch nicht auf ihren Plan. Ein Hauptagitator war Kuenzer, der wiederholt Anstrengungen machte, um Unterschriften zu Gunsten der Synoden vom Clerus zu erpressen. Ein Theil der Geistlichkeit ging auch wirklich in die Falle und unterzeichnete 1845 nebst ihrem Stiftungs- und Kirchenvorstande ein von Kuenzer verfaßtes Gesuch an den Erzbischof, in welchem die Tendenzen der synodalfreundlichen Partei ganz offen ausgesprochen werden. Es lautet:

„Die gegenwärtigen kirchlichen Bewegungen in Deutschland nehmen die Aufmerksamkeit eines jeden denkenden und wohlmeinenden Menschen in Anspruch. Sie haben auch unsere Blicke auf sich gezogen, und zwar um so mehr, nachdem wir ihre Erscheinungen auch in unserem Bisthume wahrgenommen haben. Ew. Exzellenz selbst haben uns auf dieselben aufmerksam gemacht durch den Hirtenbrief, den Sie in diesem Betreffe an die Angehörigen des Erzbisthums Freiburg erlassen haben. Es ist eine Thatsache, die von Niemandem widersprochen, sondern nur verschieden angeschaut und beurtheilt wird, daß in der katholischen Kirche in Deutschland eine antinationale Partei vorhanden ist, daß diese Partei an Zahl und Umfang von Tag zu Tag größer wird, daß sie in der Verfolgung ihres Zweckes immer offener und mächtiger auftritt, und daß die unheilbringenden Folgen ihrer Bestrebungen in Deutschland und insbesondere auch in unserem Großherzogthume Baden sich schon vielfach eingestellt haben. Der aufmerksame, mit der Geschichte der verflossenen letzten drei Jahrhunderte vertraute Beobachter dieser Partei und ihrer Bestrebungen kann darüber nicht im Zweifel sein, was dieselbe will, und wohin ihre Bestrebungen führen werden. Mit tiefem Schmerze sieht der Freund des deutschen Vaterlandes den alten, heillosen kirchlichen Kampf sich erneuern, der den dreißigjährigen Krieg hervorgerufen und dem Vaterlande Wunden geschlagen hat, die bis zur Stunde noch nicht geheilt sind. Diese Partei, bekennt sich nämlich zu antinationalen, d. h. zu solchen Grundsätzen, welche mit den gesellschaftlichen Zuständen und Bedürfnissen des deutschen Volkes, sowie mit den allgemeinen und besondern, älteren und neueren deutschen Staatsgrundgesetzen nicht nur unverträglich, sondern diesen geradezu feindlich entgegen sind. Ihre Bestrebungen sind gleichfalls antinational; sie gehen gegen die gesetzlich bestehende Ordnung in Deutschland, sie verletzen und vernichten die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche, und die Rechte und den Bestand der anerkannten andern Confessionen gegenüber der kathol. Confession. Ebenso antinational ist ihr Zweck; sie wollen

---

8) Katholik, Bd. 77, Beil. S. 46 ff. Bd. Kirchenblatt, Jahrg. 1840, S. 207.

in Deutschland jenen mittelalterlichen kirchl. Zustand wieder herbeiführen, welcher nicht nur mit den Rechten des Volkes und der Regierungen, sondern auch mit dem ganzen Bildungszustand der Neuzeit im offenbarsten Widerspruche steht. Die unausbleibliche Folge davon ist die Störung und endliche Zernichtung des Religionsfriedens in den engern und weiteren Kreisen unseres deutschen Vaterlandes, welche Folge zur tiefen Betrübniß aller Guten jetzt schon schwer gefühlt wird."

„Es ist ferner eine Thatsache, die, wenn auch ebenso verschieden angeschaut und beurtheilt, doch ebenso wenig geläugnet werden kann, daß gegenwärtig in der katholischen Kirche eine Spaltung eingetreten ist, welche, wir können es nur beklagen, eine förmliche Trennung herbeigeführt hat, die immer größer zu werden droht. Wir wollen uns hier in keine Beurtheilung dieser Trennung einlassen. Dem aufmerksamen und unbefangenen Beobachter kann es übrigens nicht entgehen, wenn auch der Name „Deutsch-Katholiken," welchen sich die Getrennten geben, es nicht schon anzeigte, daß an dieser Trennung die obengenannten antinationale Partei überwiegende Schuld habe, und daß in demselben Maße die Spaltung und Trennung größer wird, je mehr diese Partei in der katholischen Kirche sich der Herrschaft bemächtigt; denn, nebst den Getrennten stehen dieser Partei auch noch diejenigen Katholiken entgegen, welche sich zu den kirchl. Grundsätzen des leider viel zu frühe verstorbenen Kaisers Joseph II. bekennen, die auch der rühmlichst bekannten Bisthums-Verwaltung des allverehrten Freiherrn von Wessenberg bis zur Auflösung des Bisthums Constanz zur Richtschnur dienten, und durch die Früchte, welche sie getragen haben (!), durch die Duldung der verschiedenen Confessionen, durch das friedliche und freundliche Zusammenleben der Angehörigen der verschiedenen Kirchen, durch eine mit den Staatsgesetzen übereinstimmend geregelte Stellung der Kirche im Staate, durch viele wesentliche Verbesserungen im katholischen Kirchenwesen und besonders in der Bildung der Geistlichen, sowie überhaupt durch sichtbare Fortschritte der vom Geiste wahrer christlicher Liebe geleiteten Volksaufklärung, sich als vortrefflich erwiesen haben."

„Zu diesen Katholiken gehört bekanntlich die Mehrzahl der Angehörigen des Erzbisthums Freiburg."

„Unser entschlossenes Widerstreben gegen die antinationale Partei in unserer Kirche und unser tiefes Bedauern über die geschehene Trennung von der Kirche gehen lediglich hervor aus treuer Ergebenheit gegen das Vaterland, dem wir angehören, und gegen die Kirche, zu der wir uns bekennen. Das Wohl von Beiden liegt uns gleich nahe am Herzen, und wir wünschen nichts sehnlicher, als Beide vor den Nachtheilen zu bewahren, welche durch die gegenwärtigen Bewegungen in der kathol. Kirche ihnen drohen. Aus dieser warmen Theilnahme an unserem Vaterlande und unserer Kirche ist auch die gegenwärtige ehrerbietige Bitte an Ew. Excellenz um Einberufung einer Bisthums-Kirchenversammlung entsprungen. Wir haben mit dieser Bitte zu demjenigen Mittel unsere Zuflucht genommen, welches die

Kirche bei allen besonders erfolgreichen oder gefahrdrohenden Ereignissen und überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten derselben von je her angewendet hat, und welches bei den gegenwärtigen kirchlichen Bewegungen allein im Stande ist, dasjenige auszuführen, was dem Vaterlande und der Kirche jetzt Noth thut, und was auch von mehreren Landcapiteln bei Ew. Excellenz in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung angeregt wurde."

„Alle unsere Hoffnungen für das Wohl des Vaterlandes und der Kirche in der gegenwärtigen Lage ruhen jetzt einzig auf einer nach altchristlicher und ursprünglich kirchlicher Einrichtung aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzten Bisthums-Kirchenversammlung. Hat doch die katholische Kirche von je her so hohen Werth auf die Kirchenversammlungen gesetzt, und diesen die erste und höchste Stelle in der Kirchenverfassung angewiesen. Nicht nur bei außerordentlichen Ereignissen, wie die gegenwärtigen sind, hat dieselbe Kirchenversammlungen gehalten, sondern sie hat auch solche allgemein verbindliche Verfügungen getroffen, wonach die allgemeinen und die Provinz- und Bisthums-Kirchenversammlungen in einer bestimmten Zeit stets regelmäßig wieder gehalten werden sollen. Sie hat selbst für die Kirchenvorsteher, die dieses zu thun vernachlässigen oder gar verweigern, besonders strenge Strafen, z. B. die Entziehung ihrer Einkünfte und sogar die Amtsentsetzung angedroht. Durchdrungen von dem hohen Werth und von der Nothwendigkeit der Kirchenversammlungen hat die Kirche durch allgemein gesetzliche Bestimmungen auch noch dafür gesorgt, daß die Kirchenversammlungen selbst in dem Falle einberufen und abgehalten werden, wenn der Bischof, dem dieses zu thun zunächst zusteht, es nicht thun sollte. Gelten diese Bestimmungen für die festgesetzten, regelmäßig wiederkehrenden Kirchenversammlungen, um wie viel mehr für jene außerordentlichen, welche durch solche erfolgreiche, für Vaterland und Kirche gefahrdrohenden Ereignisse, wie gerade die Gegenwart sie darbietet, unumgänglich nothwendig geworden sind."

„Wenn das Bedürfniß einer Kirchenversammlung so nothwendig wie jetzt sich herausstellt, so zwar, daß der augenscheinlich bedrohte Friede des Vaterlandes und der Kirche nur durch dieses Mittel allein aufrecht erhalten werden kann; wenn die große Mehrheit der Bisthums-Angehörigen, wie es gegenwärtig unleugbar der Fall ist, dieses Bedürfniß fühlt, auch ein kirchengesetzlich wohl begründetes Recht hiezu für sich hat, und damit lediglich nur die Ordnung und den Frieden im Staate und der Kirche aufrecht erhalten und sichern will, so werden und dürfen sich gewiß weder die Kirchen- noch die Staatsbehörden der Mitwirkung entziehen."

„Wir haben hier zunächst die bedeutungsvollen kirchlichen Erscheinungen in unserem Großherzogthume Baden und ihre drohenden Folgen für dasselbe im Auge, und wollen jetzt durch das geeignetste Mittel, durch eine Bisthums-Kirchenversammlung, welche hiezu kirchenrechtlich vollkommen befugt ist, denselben im eigenen Vaterlande zunächst mit allem Ernste be-

gegnen. Unser Beispiel wird in andern Bisthümern unfehlbar Nachahmung finden, und so werden die Bisthums-Kirchenversammlungen eine National-Kirchenversammlung vorbereiten zur endlichen Berichtigung einer Angelegenheit, welche für Deutschland längst schon, und jetzt auf's Neue wieder von der größten Wichtigkeit geworden ist."

Um möglichst viele Unterschriften zu erhalten, wurden die unwürdigsten Mittel angewandt. Der Bürgermeister von Hitzingen legte sogar auf einer daselbst abgehaltenen öffentlichen Versteigerung den anwesenden Steigerern die Bittschrift an den Erzbischof um Synoden mit dem Bedeuten zur Unterschrift vor, daß jeder, der nicht rongisch werden wolle, sich dieser Bitte anschließen müsse.

In Rottenburg gaben sich ebenfalls Wünsche nach Synoden kund. Die Hauptwortführer für die Abhaltung derselben waren auch hier, wie in Freiburg, die sog. Reformer unter dem Clerus, welche ihre Reform- oder besser Umsturzpläne mit Hilfe der projectirten Synoden am leichtesten und schnellsten durchzusetzen hofften. Ein Hauptagitator war Dr. Fridolin Huber[9]), Pfarrer zu Deislingen. Schon auf dem Landtage vom Jahre 1833 brachte der Abgeordnete Keller eine Motion ein, die Regierung um die Bewilligung der Geldmittel zur Abhaltung einer Diöcesansynode zu ersuchen. Der Antragsteller begründete seine Motion in der Sitzung vom 1. Februar 1833. Er hob namentlich in seiner Rede hervor, daß die Synoden eine uralte, von der Kirche stets gebilligte Einrichtung seien, und bezeichnet als ihren vorzüglichsten Zweck, „die Liturgie und den Ritus nach Maßgabe der in verschiedenen Zeiten herrschenden religiösen Vorstellungsart zu bestimmen und zu modificiren, die den jedesmaligen Orts- und Zeitverhältnissen nicht mehr ganz anpassenden Formen des Cultus zu verbessern, die ganz unbrauchbar gewordenen abzuschaffen oder an ihre Stelle bessere und dem Zeitgeiste mehr entsprechende zu setzen." Auf die jetzige Zeit dann übergehend, erschöpft sich der Redner in Auffindung von Gründen, welche seinen Antrag unterstützen konnten, und entwickelt des Näheren, wie durch die Diöcesansynoden die Kirche „die in ihrem Wesen gegründete Freiheit" und „die zur Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten nothwendige Autonomie" wieder erhalte. Die ganze Rede war nichts als eine widerliche Mischung von Wahrem und Falschem, welche die eigentliche Tendenz des Antragstellers und seiner Genossen nur schlecht verhüllte.

Bei den Debatten sprach sich Freiherr v. Hornstein gegen Keller aus und sagte bei dieser Gelegenheit den neuen Kirchenverbesserern ernste Worte. Hierdurch zog sich dieser mannhafte Kämpfer für die gute Sache eine Rüge von Seiten des Domdecans v. Jaumann zu, der auch dieses Mal nicht aus seiner Rolle fiel. Herr v. Hornstein blieb die Antwort auf die elenden Tiraden des Domdecans nicht schuldig und führte ihm auch den

9) Ueber seine Persönlichkeit vgl. Longner, Beiträge, S. 242 ff.

§. 4 der Frankfurter Grundzüge, an deren Aufstellung Jaumann thätigen Antheil hatte, zu Gemüthe. Letzteres geschah deshalb, weil derselbe den Befürchtungen Hornsteins, die katholische Kirche werde durch die Bestrebungen der Rottenburger Reformer gefährdet, die hohle Phrase entgegengesetzt hatte, daß es Katholiken gäbe, die päpstlicher gesinnt wären als der Papst, und katholischer als die ganze katholische Welt. Nach Hornstein ergriff der Bischof J. B. v. Keller das Wort. Er hielt den Gegenstand für die Kammer nicht geeignet; um so wärmer sprach sich aber Decan Münch für die Synoden aus. Bei der Schlußabstimmung entschieden sich 67 Stimmen für Ueberweisung des Antrages an die Finanzcommission; 13 Stimmen waren dagegen.

Im folgenden Jahre reichten einzelne Decanate Bittschriften um Synoden beim Ordinariate ein, das sie aufforderten, wegen der Abhaltung einer Diöcesansynode und der Bewilligung der hiezu nöthigen Geldmittel mit der Regierung in Unterhandlungen zu treten. Die Petitionen blieben unbeachtet[10]). Zur Orientirung der aufgeregten Gemüther schrieb Professor v. Drey in Tübingen eine Abhandlung für die Tübinger Quartalschrift[11]), in welcher er mit Bezug auf die Schrift J. Strasser's in ruhiger Weise die Frage über Wiedereinführung von Synoden erörtert. Drey leugnet nicht die Vortheile der Synoden, zeigt aber, daß die von den Synodalfreunden verlangte Wiederherstellung derselben in gegenwärtiger Zeit wichtige Bedenken gegen sich habe, und auch nichts Ersprießliches davon für die Kirche zu hoffen sei. Dieser Artikel, welcher im badischen Kirchenblatte heftig angefeindet wurde, hatte wenigstens den Erfolg, daß manche irregeführte Geistliche zur Besinnung kamen.

Auch die Rongebewegung, welche ja gerade die von dem liberalen Clerus so hochgepriesenen Ansichten zur Grundlage ihres wüsten Treibens hatte, und die seelenverderblichen Folgen dieser Bewegung waren nicht im Stande, gewisse Geistliche von ihren falschen Reformideen abzubringen[12]). Für den Augenblick mußte man freilich von dem Plane ihrer Verwirklichung abstehen, doch hoffte man auf günstigere Zeitmomente, um Dasjenige auszuführen, was ein unkirchlicher Geist ersonnen hatte. Endlich schien derselbe gekommen zu sein. Das verhängnißvolle

10) Vgl. Kathol. Kirchenzeitung, Jahrg. 1833, S. 425 ff. Katholik, Bd. 51, Beil. S. 9 ff.

11) Jahrgang 1834, S. 203 ff.

12) Kuenzer und der Münsterpfarrer Straßer zu Constanz unterschrieben sogar die Petition, welche zur Unterstützung der Motion Zittels zu Gunsten der Rongeaner bei der Kammer eingereicht wurde. Vom Ordinariate hierüber zur Rechenschaft aufgefordert, erklärten sie demselben: „Wir haben uns an dieser Petition deßwegen betheiligt, weil der Zittel'sche Antrag mit dem §. 16 der deutschen Bundesacte vollkommen übereinstimmt, und wir nicht zu jenen Katholiken gehören, welche die deutschen Staatsgrundgesetze nicht anerkennen. Dessenungeachtet stehen wir in der Treue und Anhänglichkeit an die katholische Kirche Keinem nach" u. s. w.

Jahr 1848 trat ein. Ein neuer Sturm wider die Kirche wurde organisirt. Ueberall traten die Feinde derselben hervor. Was bisher im Geheimen von den Gegnern der kirchlichen und staatlichen Ordnung unternommen worden war, wurde nun offen und ungescheut fortgesetzt. Der republikanische Schwindel, der sich so vieler Köpfe bemächtigt hatte, sollte auch auf das kirchliche Gebiet übertragen werden. Wie im Staate, so sollte auch in der Kirche die Freiheit auf den Thron erhoben und allen hierarchischen Bestrebungen ein Ende gemacht werden. Das war der Plan der Kirchenfeinde, zu denen auch leider katholische Geistliche gehörten, welche theils die Gesinnungen der Radicalen theilten, theils von dem dominirenden Freiheitsschwindel sich fortreißen ließen.

Unter so anscheinend günstigen Verhältnissen schien das Feuer der falschen Reformen, welches bisher unter der Asche fortgeglimmt hatte, sich zu einem Weltbrande gestalten zu wollen. Die Kirche bestand damals eine Feuerprobe. Von Außen und Innen, durch offen erklärte Gegner und unwürdige Söhne wurde sie jetzt angegriffen. Die Verhandlungen im Frankfurter Parlament liefern Beweise genug, was die demokratisch-revolutionären Stimmführer gegen dieselbe im Schilde führten, und bieten uns zugleich an einem Kuenzer, Gritzner[13]) und andern pflichtvergessenen Geistlichen abschreckende Beispiele, wie tief der Priester fallen kann. War ja doch solchen Menschen keine Institution der Kirche heilig, und konnten sie sich nicht versagen, selbst das Ehrwürdigste und dem christlichen Herzen Theuerste mit ihrem Geifer in der rohesten Weise zu besudeln.

Während die Kirche auf eine so schmachvolle Weise in Frankfurt angefeindet, verlästert und bedrückt wurde, erhoben sich in ihrem eigenen Schooße nicht minder gefährliche, ja fast noch gefährlichere Feinde, die sog. Reformer. Freilich trifft nicht alle Reformfreunde die gleiche Schuld. Ihre Motive waren nicht dieselben. Es fallen darum nicht Alle unter die Kategorie der eigentlichen Kirchenfeinde, vielmehr gehörten Viele zu jenen beschränkten und verkehrten Geistern, für welche neue Ideen und Pläne einen um so größern Reiz haben, je absurder und unausführbarer sie sind. Wenn aber auch solche verschrobene und unwissende Menschen nicht mit Jenen, die sich ihrer antikirchlichen Pläne vollständig bewußt waren, auf dieselbe Linie gestellt werden dürfen, und in sofern eine nachsichtigere Beurtheilung verdienen, weil sie nur ausführten, was Andere ihnen dictirten, so erleidet dadurch das Urtheil über die Sache, der sie dienten, keine Veränderung. Was die sog. Reformer erstrebten, war und ist durchaus verwerflich; der Mangel an Einsicht oder die Characterschwäche Einzelner, welche ins Lager der neuerungssüchtigen Geister überliefen, mildert nur ihre persönliche Schuld.

Die Hauptagitation fand in der Erzdiöcese Freiburg und besonders im Seekreis statt. Es war auch gar nicht anders zu erwarten. Hier

---

13) Hist.-pol. Blätter, Bd 22, S. 261 und S. 430 ff.

hatten die aufgeklärten Geistlichen ihren Hauptsitz, hier war seit Jahren gewühlt worden. Das erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg hatte durch Ausschreiben vom 24. März 1848 den Decanaten aufgetragen, über die zu ergreifenden Mittel zur Abwendung der Gefahren, welche der Kirche drohten, zur Sicherung ihres Eigenthums und einer gesegneten Amtswirksamkeit des Curatclerus zu berathen und dann Bericht zu erstatten. Diese Conferenzen fanden auch statt, und die Beschlüsse einiger Capitel hat der „Katholik" wörtlich mitgetheilt. Sie liefern einen traurigen Beweis dafür, wie sehr in Baden Staatskirchenthum und falsche Reformen Hand in Hand gingen. Von einer Befreiung der Kirche aus den schmählichen Fesseln des Staates wollten die Reformer nichts wissen, wohl aber dünkte ihnen zur Abwendung der Gefahr, welche die Kirche bedrohte, Nichts förderlicher als Aufhebung des Cölibates, deutsche Sprache beim Gottesdienste, Reform des Beichtinstituts, Erziehung des Clerus durch Männer „im ächt christlich-kirchlichen Geiste eines Wessenberg," Abschaffung der „kirchlichen Zwangsgebote," Betheiligung der Gemeinden bei Anstellung der Geistlichen und endlich Einführung der Synoden mit berathender und entscheidender Stimme der Laien, sowie einleitende Schritte zur Reorganisation einer deutschen Nationalkirche, unbeschadet der Einheit der katholischen Kirche. Um dem Erzbischof auch tüchtige Kräfte zur Seite zu stellen, die ihn in Durchführung jener Reformen unterstützen könnten, verlangten die Conferenzmitglieder die Entfernung der Ultramontanen aus der Nähe des Oberhirten und Verstärkung seines erzbischöflichen Senates durch einen aus mindestens sechs und höchstens zwölf vom Clerus gewählten Geistlichen bestehenden Beirath, mit der beigefügten Bitte, daß der Erzbischof ohne dessen Zustimmung keine Beschlüsse, Verordnungen u. s. w. erlassen solle. Um aber dem demokratischen Elemente vollends zum Sieg zu verhelfen, wurde den Mitgliedern des Beirathes zur Pflicht gemacht, den Consens des Clerus für ihre Anträge und Entscheidungen einzuholen[14]).

Zur Ehre des Clerus der Erzdiöcese muß aber hervorgehoben werden, daß nicht alle Landcapitel mit den angeführten, ebenso unsinnigen als verderblichen Beschlüssen einverstanden waren und ihr Mißfallen über ein solches Beginnen feierlich aussprachen. Dies that namentlich das Decanat Wiesenthal, das sich schon in früheren Jahren durch correcte Gesinnung und würdiges Auftreten ausgezeichnet und dadurch Verunglimpfungen durch antikatholische Zeitschriften sich zugezogen hatte. Auch jetzt machte es gegen die unkirchliche Richtung Front. Auf einer zu Minseln am 10. Mai 1848 abgehaltenen Capitelsconferenz wurden Beschlüsse gefaßt, die sowohl den ächt priesterlichen Sinn der dort versammelten Geistlichen, welche die gegenwärtige Situation richtig auffaßten, als auch ihrer Unerschrockenheit, mit welcher sie in den Sturmestagen der Revolution dem

---

14) Katholik, Jahrg. 1848, S. 257 ff. Ueber den erzbischöfl. Beirath. S. 405 ff.

religiösen Radicalismus die Spitze zu bieten suchten, sehr schön bekunden. Sie sind daher einer näheren Anführung und Erwägung würdig.

Im Gegensatze zu den oben erwähnten Landcapiteln gab die Geistlichkeit des Decanates Wiesenthal dem erzbischöflichen Ordinariate folgende Erklärung ab:

„1) Die Synoden sind jetzt nicht zeitgemäß wegen sturmbewegter Verhältnisse.

2) Für den vom Capitel Alt-Breisach angesonnenen Beirath zum erzbischöflichen Senat stimmen wir nicht; sollte es aber der hohen erzbischöflichen Weisheit nöthig erscheinen, Vertrauensmänner aus den Capiteln zu berathen, so steht es allein bei dem Ermessen des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs, solche sich auszuwählen.

3) In Bezug der deutschen Sprache und der Veränderung der Liturgie beim Gottesdienste wird bemerkt: das hochwürdige Ordinariat wolle ernst, gemessen und streng einschreiten gegen das eigenmächtige Beginnen mancher Geistlichen in ihren Amtsverrichtungen, wodurch die Einheit im Ritus und in der Pastoration gestört oder gar aufgehoben wird.

4) Das kirchliche Stiftungsvermögen anlangend, so hoffen wir: das hochwürdigste Ordinariat werde eifrigst dahin wirken, daß jenes Vermögen laut der Verfassung seinem Zwecke nicht entzogen werde, und der Kirche die Selbstverwaltung ihres Vermögens endlich einmal überlassen werde. Mit dieser Forderung aber steht wesentlich in Verbindung

5) Die volle unbeschränkte Freiheit unserer Kirche, welche Freiheit begründet wird besonders a) durch Aufhebung des Placetums, nachtheilig für Kirche und Staat; b) durch Anwendung der freien kirchlichen Associationsrechte auf alle kirchlichen Institute; c) durch Freigebung der Collaturrechte jener Pfarreien an den Bischof, welche früher von den Bischöfen und den kirchlichen Corporationen vergeben wurden. Diese Freiheit begehren wir im Interesse der Kirche — des Reiches Jesu — mit eifrigstem Streben und Verlangen.

6) Ferner wird gebeten: das hochwürdige Ordinariat möge strengstens jene Priester zur Verantwortung ziehen, welche die sogenannten allgemeinen Beichten als gültig annehmen. Ueberhaupt — soll die Amtswirksamkeit der Geistlichen erfolgreicher sein, — so ist eine strengere Kirchendisciplin unter den Gläubigen einzuhalten, besonders in Betracht jener, welche das ganze Jahr selten oder nie den öffentlichen Gottesdienst besuchen, wodurch die Wirksamkeit der Geistlichen fast ganz vereitelt wird.

7) Da viele aus dem Clerus wegen ihres unkirchlichen Strebens — wie es aus mehreren Capitelsbeschlüssen (von Linzgau, Engen, Villingen, Alt-Breisach) deutlich hervorgeht, — einer besseren Leitung bedürfen, so anerkennen wir freudigst, daß die gegenwärtige Leitung Männern ächten kirchlichen Geistes (in St. Peter) anvertraut ist.

8) Insbesondere verwerfen wir die argvolle freiheitverletzende An-

maßung, daß, wie Einige wollen, Se. Excellenz Ihren Hofcaplan entlassen solle unter dem trugvollen Vorwande, als besitze er das Zutrauen des Volkes und des Clerus nicht.

9) Sollte die Schule von der Kirche emancipirt werden, so ist auch der Meßnerdienst sammt dessen Einkommen von der Schule zu trennen, damit die Kirche ihre eigenen Diener erhalte.

10) Ferner finden wir sehr zweckmäßig, daß in den Capiteln religiöse Vereine gebildet werden — ähnlich dem Mainzer Piusvereine — wodurch die Amtswirksamkeit der Geistlichen vielseitig kräftig unterstützt und das allgemeine Interesse der Kirche befördert würde; auch möge das hochwürdige Ordinariat die einflußreichen Männer wie die Herren von Andlaw, Dr. Staudenmaier, Dr. von Hirscher, Dr. Buchegger, Dr. Buß u. s. w. hiefür zu gewinnen suchen[15]." In ähnlicher Weise sprachen sich auch noch andere Decanate aus[16].

Auch der Oberkirchenrath[17]) wandte sich am 22. December 1848 an's erzbischöfliche Ordinariat, um dessen Ansicht wegen Abhaltung einer Synode zu erfahren. Das bezügliche Schreiben beruft sich zu Gunsten der Synoden u. A. auch auf die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830, und weist außerdem auf den Umstand hin, daß „die Grundsätze der Repräsentativregierung, nach welchen die Kirche in früheren Zeiten regiert worden sei, nun wieder die herrschenden geworden seien" und auch ihre Rückwirkung auf die kirchliche Regierung nicht verfehlen würden, weshalb es wohl im Interesse derselben liege, „die Wünsche der kathol. Bevölkerung durch ihre Repräsentanten" (!) zu vernehmen. Am Schlusse heißt es dann: „Nach zugekommener dortseitiger Entschließung wird die Staatsbehörde, wie wir vermuthen zu dürfen glauben, in die Berathung der Aenderung und neuen Gestaltung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche eintreten, da bei der deutschen Nationalversammlung die betreffenden Beschlüsse endgültig gefaßt sind." Auf dieses Schreiben antwortete der Erzbischof am 12. Januar 1849. In Betreff der Provinzial- oder Diöcesansynode verweist er einfach auf die in Würzburg gefaßten Beschlüsse und benützt dann die Gelegenheit, um die in dem allegirten Schreiben ausgesprochenen falschen Ansichten zu widerlegen, und den Herren in Karlsruhe, welche die Denkschrift der in Würzburg versammelten Bischöfe gar keiner näheren Beachtung würdigten, die wahren und einzig richtigen

---

15) A. a. O. S. 259.

16) Z. B. das Landcapitel Offenburg am 8. Juni 1848. Siehe v. Andlaw, offenes Sendschreiben, S. 61 ff. Am 2. Oct. 1849 wurde eine allgemeine Capitelsconferenz des Decanates Wiesenthal in Nollingen abgehalten, auf welcher die Versammelten ihre ächt kirchl. Grundsätze auf's neue documentirten. A. a. O. S. 67 ff.

17) Durch Staatsministerialbeschluß vom 5. Januar 1845 wurde die katholische Kirchensection im Ministerium aufgehoben und eine besondere Behörde — der Oberkirchenrath — mit der Wahrung und Ausübung der sog. Hoheitsrechte des Staates in kirchlichen Dingen betraut.

Grundsätze bezüglich des Kirchenregiments und seines Verhältnisses zur Staatsgewalt beizubringen. „Wir könnten es,“ sagt der Erzbischof, „bei dieser Anzeige (d. h. daß in Würzburg die Abhaltung von Synoden beschlossen worden sei) bewenden lassen. Weil aber der Erlaß der großherzoglichen Behörde Beweggründe und Modalitäten auseinandersetzt, welche die Diöcesansynode betreffen, so sehen wir uns genöthigt, die kirchlichen Grundsätze über diesen Gegenstand hier niederzulegen, um Mißverständnissen vorzubeugen:

„1) Sowohl die Provinzial- als die Diöcesansynode wird lediglich vom Erzbischofe berufen und durch ihn abgehalten.

2) Beide Synoden werden in Form und Inhalt durchaus nach den Canones der Kirche gehandhabt, und dürfen keinen andern Character annehmen als den kirchlichen, der ihnen durch die canonischen Bestimmungen vorgeschrieben ist.“

„An diesen beiden Grundsätzen und ihren Folgerungen müssen wir festhalten, weil nur dadurch wahre Synoden nach dem Willen der kathol. Kirche erzielt werden. Ansichten, Beweggründe und Modalitäten, die außerhalb dem Kreise jener kirchlichen Bestimmungen liegen, können daher unserer Handlungsweise nicht maßgebend sein; im Gegentheile müssen wir sie zurückweisen, wenn sie die kirchlichen Bestimmungen verletzen, denn wir sind dazu durch Eid und Gewissen verpflichtet. Wir dürfen nicht bergen, daß in dem Erlasse des großherzl. kathol. Oberkirchenrathes Ansichten ausgesprochen sind, welchen wir aus obigen Gründen entgegentreten müssen. In erster Reihe steht die dortseitige Berufung auf die landesherrliche Kirchen-Verordnung vom 30. Januar 1830. Es kann der großherzogl. Behörde nicht unbekannt sein, daß seiner Zeit Papst Pius VIII. jene Verordnung förmlich verworfen, und den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz zur Pflicht gemacht hat, gegen dieselbe sich zu verwahren, was auch von den ersten zwei Erzbischöfen geschehen ist. Von dieser Verordnung kann daher als maßgebend nicht ferner die Rede sein, indem wir dieselbe nicht anzuerkennen vermögen. Was die Beweggründe betrifft, welche der großherzogl. Oberkirchenrath zur Abhaltung von Diöcesansynoden entwickelt, so sind dies Ansichten, welche wir nur in sofern zu beurtheilen haben, als sie uns in einem amtlichen Erlasse dargeboten werden. Es ist von selbst klar, daß einer weltlichen Behörde über die Wünsche der Laien sowohl als der Landcapitel um Abhaltung einer Synode keine Belehrung oder Entscheidung zusteht, sondern lediglich eine Verweisung der Petenten an das Ordinariat; eine Bevorwortung solcher Wünsche durch eine weltliche Behörde kann daher für uns nicht maßgebend sein. Der ausgesprochenen Ansicht von der Ursprünglichkeit und Nothwendigkeit der Repräsentativregierung der katholischen Kirche müssen wir bestimmt widersprechen, da sie einen historischen und dogmatischen Irrthum zugleich enthält. Die Bischöfe regieren die Kirche kraft göttlicher Einsetzung; von dieser dogmatischen Bestimmung darf nicht abgewichen werden. Was den

Antheil der Gläubigen am kirchlichen Leben betrifft, so ist er sehr weit verschieden von der modernen Ansicht der repräsentativen Regierung, welche in der Kirche nicht eingeführt werden darf, weil sie der dogmatischen Bestimmung der bischöflichen Kirchenregierung zuwider läuft."

„Da der großherzogl. Oberkirchenrath am Schlusse des Erlasses bemerkt, daß nach Eingang unserer Erklärung die Staatsbehörde in die Berathung eintreten werde, wie die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nach den Beschlüssen der Nationalversammlung in Frankfurt gestaltet werden sollen, so sehen wir uns veranlaßt, auf die Denkschrift zu verweisen, welche die zu Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe an das deutsche Publikum erlassen haben, weil darin die Grundsätze ausgesprochen sind, worauf das Verhältniß der kathol. Kirche zum Staate beruht. Da diese Grundsätze wesentlich mit dem Bestande der kathol. Kirche verknüpft sind, so müssen wir dieselben befolgen, und auf diesen Grundlagen werden wir bereit sein, über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Verhandlungen einzutreten."

Zur Belehrung der Geistlichkeit und des Volkes erließ der Erzbischof am 26. Januar 1849 einen Hirtenbrief, in welchem er mit Bezug auf die in Würzburg gefaßten Beschlüsse die kirchlichen Grundsätze über Berufung, Einrichtung und Zweckmäßigkeit der Synoden auseinandersetzte, und zugleich die irrigen Ansichten betreffs derselben widerlegte[18]).

Die liberal-kirchlichen Bewegungen blieben aber nicht auf die Erzdiöcese beschränkt. Die dortigen Vorgänge wurden auch in andern Bisthümern wiederholt. In der Diöcese Mainz gaben sich ähnliche Wünsche im liberalen Sinne kund. Wenn hier auch dergleichen Bestrebungen, wie der „Katholik"[19]) schreibt, größten Theils jene unkirchlichen, ja häretischen Tendenzen, wie sie in der Erzdiöcese hervortraten, nicht zu Grunde lagen, so war doch das ganze Beginnen auch ein verkehrtes wie dort. Es herrschte

---

18) Der Hirtenbrief ist Katholik, Jahrg. 1849, S. 89 ff. abgedruckt. Ueber die Aufgabe der Synoden spricht sich der Erzbischof so aus: „Die Diöcesansynoden sind demnach keine Mittel, durch welche gewisse schismatische Bestrebungen durchgeführt, der Kirche der Character einer Demokratie aufgeprägt, willkürliche, der kirchlichen Einheit widerstrebende und verderbliche Neuerungen gemacht, die Bande des Gehorsams und der Disciplin gelockert und aufgelöst, die bischöflichen Rechte geschmälert, die oberhirtlichen Anordnungen durch Stimmenmajorität der Versammelten annullirt werden könnten. O nein, die Diöcesansynoden erscheinen Uns, nach Erlangung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, deren Ermangelung am meisten der Einführung des Institutes seither im Wege gestanden, als das kräftige Mittel, die an vielen Orten so tief gesunkene Disciplin wieder herzustellen, den ächt kirchlichen Geist zu wecken und zu befestigen, Ordnung und Einheit in das religiöse Leben des Clerus und des christlichen Volkes zu bringen. Wie die Neubelebung des Synodalwesens ein Product des erwachenden Geistes der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche ist, so wird hinwiederum gerade dieser Geist durch dasselbe Stärke, Festigkeit, Energie und Wirksamkeit erhalten."

19) Neue Folge, Bd. 1, S. 101.

bei den eigentlichen Vorfechtern der Reformen noch viel Unklarheit und Verworrenheit, und die Durchführung ihrer Reformprojecte hätte für die Diöcese recht verderblich werden können. Die weitaus größere Zahl der Geistlichen war jedoch diesen sog. Reformen entschieden abhold. Dies zeigte sich schon bei der ersten und einzigen Versammlung, welche am 23. Mai 1848 in Frankfurt behufs der Besprechung der kirchlichen Angelegenheiten abgehalten wurde. Denn schon die Wahl des Präsidenten und noch mehr der ganze Verlauf dieser Versammlung bewies recht augenfällig, daß die meisten Anwesenden mehr in der Absicht sich eingefunden hatten, ungehörige Reformvorschläge zu vereiteln, als ihnen das Wort zu reden. Allein der Funken hatte doch gezündet, und verschiedene Decanate sprachen in besonderen Eingaben dem Bischofe den Wunsch nach Abhaltung einer Diöcesansynode aus. Derselbe ging jedoch auf die gestellten Anträge, gegen welche einzelne Decanate sich entschieden erklärt hatten, nicht ein und machte die Geistlichkeit seines Bisthums zugleich auf die große Gefahr aufmerksam, welche dem Wohle der Kirche durch ein unzeitiges Discutiren gewisser Fragen, namentlich durch die sog. Reformbestrebungen, entstehen könnte. Dadurch wurden die Männer dieser Richtung zum Schweigen gebracht, und die gewünschte Synode kam nicht zu Stande. Daß aber damit nicht jedes Bestreben nach solch' falschen und gefährlichen Neuerungen unterdrückt war, hat sich einige Monate später bei Gelegenheit der Mainzer Bischofswahl gezeigt.

Man würde überhaupt irren, wenn man dergleichen reformatorische Kundgebungen in den verschiedenen Diöcesen für vereinzelte Erscheinungen ansehen wollte. Die Bestrebungen stehen vielmehr im allerinnigsten Zusammenhange, und sind nur Wiederholungen früherer Versuche, die aber am gesunden Sinne des Volkes und des Clerus gescheitert waren. Die Leiter dieser Unternehmungen hatten nicht selten sogar eine gute Absicht; sie wünschten z. B. durch die projectirten Synoden das sog. Unwesentliche an der katholischen Kirche auszumerzen, und so den Protestanten den Eintritt in dieselbe zu erleichtern. Es verräth freilich eine geringe Kenntniß der kathol. Kirche und ihrer Geschichte besonders zur Zeit der Reformation, um auf die angegebene Weise eine Wiedervereinigung Deutschlands im Glauben zu hoffen. Höchstens konnte dadurch die Uneinigkeit und Verwirrung in der Kirche selbst einen neuen Zuwachs erhalten. Allein gewisse Leute hatten sich einmal diese Idee in den Kopf gesetzt und waren durch keine Vernunftgründe davon abzubringen.

Zu den Vertretern dieser Richtung gehörte auch Dr. Staudenmaier, welcher 1849 seine Broschüre „Die kirchliche Aufgabe der Gegenwart" erscheinen ließ. Sie enthält einzelnes Gute, spricht aber nebenbei auch in verschwommener Weise Vieles von Wesentlichem und Unwesentlichem in der Kirche, ohne anzugeben, was unter Letzterem zu begreifen sei. Der einzige Punkt, den Staudenmaier in seinem Schriftchen namhaft macht, ist Einführung der Landessprache in der Liturgie. In demselben Jahre

gab auch Wessenberg, schon hinlänglich bekannt als Verbreiter und Vertheidiger der falschen liberalen Grundsätze des Josephinismus, seine „Bisthumssynode" heraus, in welcher Schrift, sowie auch in dem „kirchlichen Synodalinstitut" des Domcapitularen Dr. Haiz in Freiburg, der im Kirchenconflicte sich starke Blößen gegeben, sowohl die Zusammensetzung der Synoden aus Clerikern und Laien, als auch ihre Aufgabe zur Sprache kommt. Beide Werkchen sind ganz im Sinne der sog. Reformer verfaßt. Namentlich verlangt Haiz, dem Clerus und Volke solle „auf den jährlichen Synoden über die Anordnungen und Handlungen der Kirchenobrigkeiten Rechenschaft abgelegt werden," um jeden Schein zu vermeiden, „daß man seine Regierungsmaßregeln in den bisherigen liebgewonnenen, weil bequemen Nimbus bureaukratischer Geheimthuerei verbergen wolle[20])." Auch bei Einführung geeigneter Institutionen, wozu nach des Verfassers Urtheil die geistlichen Exercitien und die Volksmissionen nicht gehören, soll ebenfalls die Geistlichkeit gehört werden. Da haben wir ja vollständig die constitutionelle Kammer, welche dem Bischofe vorschreibt, wie er seine Diöcese zu regieren habe.

Von größerer Wichtigkeit als die angeführten Werkchen sind „die kirchlichen Zustände der Gegenwart" von Dr. J. B. Hirscher, sowohl wegen der Verbreitung, welche der Name des Verfassers dieser Schrift verschaffte, als auch darum, weil sie, obwohl nur eine flüchtig hingeworfene Skizze, Alles enthält, was von der Reformpartei bis jetzt vorgebracht worden war. Diese Schrift machte ein nicht geringes Aufsehen und rief mehrere Widerlegungsschriften hervor[21]). Zuletzt censurirte der apostolische Stuhl dieselbe, und der Verfasser unterwarf sich dem päpstlichen Urtheile. Hirscher wollte wohl das Beste der Kirche, aber die von ihm vorgeschlagenen Mittel waren durchaus verfehlt. Auch die factischen Zustände waren ganz falsch beurtheilt. Man begreift es kaum, daß ein Mann wie Hirscher, der als Mitglied des erzbischöflichen Ordinariates Gelegenheit genug hatte, die bitteren Früchte des Staatskirchenthums zu verkosten, Angesichts der bestehenden Verhältnisse im Großherzogthume Baden von einem wohlthätigen Einflusse der Staatsgewalt auf die Kirche reden und behaupten konnte, daß der Staat für eine tüchtige Erziehung des Clerus Sorge getragen, die Geistlichen in „ihrer seelsorgerlichen Wirksamkeit" und „gegen ungerechte Verfolgung in ihren Pfründen" geschützt, die „ungestörte Ausübung des Gottesdienstes" gesichert, und „über die kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen eine gewisse Controle ausge-

20) S. 303—304.

21) Dr. Heinrich, Die kirchliche Reform. Mainz 1850; Dr. Dieringer, Offenes Sendschreiben über die kirchlichen Zustände der Gegenwart an Dr. Hirscher. Mainz 1849. Hirscher und die kathol. Kirche, von einem Priester der Diöcese Limburg. Regensburg 1850. Hirscher ließ eine „Antwort an die Gegner meiner Schrift," Tübingen 1850, erscheinen, in welcher er sich gegen die ihm gemachten Vorwürfe zu vertheidigen sucht.

übt habe, wodurch dieselben nicht selten von Einseitigkeiten zurückgehalten oder auf das Zeitbedürfniß zurückgeführt worden seien.“ Es genügte ja ein ungetrübtes Auge, um zu erkennen, daß die Staatsgewalt in Baden, wie wir auch schon gesehen haben, den wahren kirchlichen Interessen bisher schnurstraks entgegengehandelt hatte. Ebenso ist es nicht minder eine gänzliche Verkennung der Kirche, wenn Hirscher in seiner Schrift Cautelen dafür verlangt, daß der Clerus jetzt, wo der Staat dessen Erziehung nicht mehr leite, auch im rechten Geiste, frei von einer „an Pharisäismus nahenden Dressur,“ ausgebildet werde, oder eine Controle für die künftige Anstellung der Geistlichen durch den Bischof fordert.

Die einzelnen Reformvorschläge Hirscher's, welcher den künftigen, aus Geistlichen und Laien bestehenden Synoden die Aufgabe zuweist, die oberste Aufsicht über den Bischof und dessen Amtsverwaltung zu führen, können hier übergangen werden, da sie nur die in diesem Paragraphen schon besprochenen Punkte, Cölibat, Laisirung, Reform des Gottesdienstes, Verwaltung der Sacramente, Bruderschaften, Abläße, Wallfahrten und andere sog. Nebenandachten, sowie den Pomp beim öffentlichen Gottesdienste und die Heiligenverehrung zum Gegenstande haben. Nur sei kurz hervorgehoben, daß der Verfasser des genannten Schriftchens mit großer Härte gegen die katholischen Vereine sich ausläßt und dafür „die Bildung von Vereinen, bestehend aus Gläubigen, Zweiflern, Ungläubigen und Irregeleiteten zur Besprechung aller schwunghaften religiösen Fragen“ vorschlägt [22]).

Hirscher gehörte sicherlich nicht zur Partei der radicalen Kirchenverbesserer der Erzdiöcese Freiburg, vielmehr besteht zwischen ihm und diesen eine ungeheuere Kluft. Seine zum Theil von inniger Frömmigkeit erfüllten Bücher beweisen dies hinlänglich. Dagegen gebrach es ihm vielfach an einer richtigen Auffassung der Zeitverhältnisse. Die jeweilige Zeitströmung riß ihn fort; er diente ihr. So konnte es geschehen, daß dieser so sehr geschätzte Mann in die ärgsten Widersprüche mit sich selber gerieth, und in einer späteren Schrift das gerade Gegentheil von dem behauptete, was er früher vertheidigt hatte. Wir wollen jedoch seine Verdienste nicht verkennen. Wie im dritten Theile dieses Buches näher nachgewiesen wird, hielt Hirscher im Kirchenconflicte treu zu seinem Erzbischofe. Schon im Jahre 1850 reclamirte er in der ersten Kammer in Karlsruhe die Rechte und verfassungsmäßige Freiheit der Kirche, und hat durch seine damals gehaltene Rede das eben analysirte Schriftchen förmlich desavouirt. Auch in den folgenden Jahren hat er am Kampfe gegen das Staatskirchenthum thätigen Antheil genommen. Mehrere entschieden gehaltene Schreiben des Ordinariates an das Ministerium sind aus seiner Feder

---

22) Die kirchlichen Zustände, S. 52 ff. Gegen Hirscher's Angriffe auf die kathol. Vereine (Piusvereine) hat Freiherr v. Andlaw sein schon öfters citirtes offenes Sendschreiben gerichtet, in welchem er auch seine 1848 mit Hirscher gepflogene Correspondenz in dieser Angelegenheit mittheilt.

geflossen, und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß sein Beispiel auf die im Ganzen so vortreffliche Haltung des Clerus der Erzdiöcese nicht ohne Einfluß war. Hätte Hirscher sich für die Regierung erklärt, oder nur unentschieden für den Erzbischof ausgesprochen, dann würde vielleicht mancher Geistliche und Laie in seinem Urtheile über den schwebenden Kirchenstreit irre geworden sein. Diese und andere Verdienste jenes Mannes sollen nicht verkannt, aber auch seine Verirrungen dürfen nicht verschwiegen werden, weil die Geschichte vor Allem die Wahrheit im Auge haben und sowohl die Licht- als auch die Schattenseiten hervorheben muß.

In der Diöcese Limburg blieb es im Ganzen ruhig. Eine auf den Niederwald anberaumte Versammlung einiger Geistlichen hatte keine weitere Folge. Ebenso war es auch in Fulda.

§. 16.

Vertheidigung der kirchlichen Rechte in Zeitschriften. Verhandlungen in der badischen Ständekammer wegen des Kirchenvermögens. Stellung der beiden ersten Erzbischöfe. Die Motion des Freiherrn v. Andlaw in der ersten und des Hofraths Dr. Buß in der zweiten Kammer. Die Broschüre „kirchliche Zustände in Baden" und ihre Gegner. Erzbischof Hermann v. Vicari.

Wenn auch die Mehrheit der Bischöfe den Eingriffen der Staatsgewalt in ihre heiligen Rechte nicht mit jener Energie entgegentrat, wie es uns die Geschichte in den muthigen Kämpfern für das Recht der Kirche zeigt, so waren sie doch keineswegs mit jenen Bedrückungen einverstanden, sondern wünschten sehnsüchtig eine baldige Aenderung der so unnatürlichen kirchlichen Verhältnisse in ihren Sprengeln. Aber selbst Hand an's Werk zu legen und den Kampf gegen das Staatskirchenthum zu führen, dazu konnten sie sich nicht entschließen. Ein Conflict mit der Staatsbehörde dünkte ihnen eine zu gewagte Sache, und so trugen sie geduldig das ihnen auferlegte Joch, dessen Schwere sie um so mehr empfanden, je mehr das Bewußtsein ihrer Würde und ihrer Pflichten in ihnen lebendig wurde. Der Staat regierte die Kirche — und die Bischöfe klagten. Ihre Beschwerden fanden natürlich keine weitere Beachtung und bewirkten noch weniger eine wesentliche Veränderung der Regierungsgrundsätze, welche ein hoher würtembergischer Staatsbeamter mit den Worten ausgesprochen haben soll: „Wir brauchen nur einen Salber, das Uebrige werden wir schon selbst besorgen[1])."

Wenn aber auch der Episcopat der oberrheinischen Kirchenprovinz, mit Ausnahme Fulda's, in jener Zeit des Staatskirchenthums seine erhabene Aufgabe nicht gelöst hat, so fehlte es in den verschiedenen Diöcesen keineswegs an Versuchen, der Kirche ihre garantirte Freiheit und Autonomie wieder zu erobern. Die Unzufriedenheit über die Stellung, welche

1) Longner, Beiträge, S. 546.

die Regierungen zur Kirche einnahmen, war eine große, und nicht selten erhob sich ein Schrei der Entrüstung über die unwürdige Behandlung, welche sich dieselbe von der Staatsgewalt gefallen lassen mußte.

Der Kampf gegen die Eingriffe der letzteren in die Rechte der Kirche begann schon gleich nach dem Erscheinen der 39 Artikel. Er wurde mit den Waffen des Wortes und der Feder, in den Ständekammern und in kirchlichen Zeitschriften, von Geistlichen und ehrenwerthen Laien geführt.

Unter den Zeitschriften, welche damals der Kirche sich warm annahmen, erwarben die in Aschaffenburg erschienene „Kathol. Kirchenzeitung" und der „Katholik" sich besondere Verdienste. Fast jede Nummer dieser beiden Schriften brachte einen oder mehrere Artikel, in welchen die Verheerungen des Staates auf kirchlichem Gebiete mitgetheilt, die richtigen Grundsätze kurz und bündig erörtert und die unbefugten Eingriffe des Bureaukratismus zurückgewiesen werden. Diese Aufsätze blieben nicht ohne Wirkung. Sie berichtigten das Urtheil ihrer Leser über die damaligen Verhältnisse, ermuthigten den Clerus und nöthigten selbst die Regierungen, in manchen Fällen behutsamer aufzutreten. Es wäre daher eine Täuschung, die Bedeutung dieser Zeitschriften gering anzuschlagen; sie leisteten vielmehr der Kirche vortreffliche Dienste, und gerade die Regierungen haben die Wichtigkeit derselben ebensowenig unterschätzt, als die Wortführer des Protestantismus sowohl in Tagesblättern als auch besonders in Zeitschriften.

Auch die „historisch-politischen Blätter", welche nach den Kölner Wirren gegründet wurden, ließen die traurige Lage der oberrheinischen Kirchenprovinz nicht unbeachtet, sondern hielten von Zeit zu Zeit den Staatskirchlern ihre Bedrückungen der Kirche vor Augen, ohne dieselben jedoch zur Sinnesänderung bewegen zu können.

Viel wurde durch dergleichen Artikel für die Besserung der Sache selbst freilich nicht erreicht, doch war es immer schon ein Gewinn für die gute Sache, daß fortwährend Stimmen laut wurden, welche gegen die schweren Rechtsverletzungen feierlich protestirten.

Auch in den Ständekammern entbrannte der Kampf gegen die Bedrückungen der Kirche. Die Darstellung desselben ist um so interessanter, als unter den Vertheidigern der Kirche sich Männer befanden, von denen man ein solches Auftreten am wenigsten erwartet hätte.

Der besseren Uebersicht wegen wollen wir mit den Verhandlungen in der badischen Ständekammer beginnen.

Im Großherzogthume Baden erregte die Art und Weise, wie die Regierung mit der katholischen Kirche verfuhr, schon frühzeitig gerechten Unwillen. Die Opposition richtete sich vornehmlich gegen die katholische Kirchensection, als diejenige Behörde, durch welche der Staat seine vermeintlichen Oberhoheitsrechte ausüben ließ. Auf demselben Landtage, auf welchem die Stände den Cölibat abdecretirten, kamen auch die Eingriffe der Regierung ins Stiftungsvermögen der Kirche zur Sprache. In der ersten Kammer griff Freiherr v. Wessenberg die Section an, der er

ein langes Sündenregister vorhielt. Er zählte neunundvierzig Stiftungen auf, darunter zwanzig Schulfonds, aus welchen die Section Gelder bezog, ohne auch nur den geringsten Rechtstitel zu haben. Auch in der zweiten Kammer wurde bei Berathung des Budgets diese Angelegenheit debattirt. Die Discussion war sehr lebhaft. Es handelte sich sogar um die Aufhebung der beiden Kirchensectionen — der protestantischen und der katholischen. Hier soll nur das berührt werden, was dem Plane dieser Schrift entspricht. Der Abgeordnete von Itzstein erklärte, „daß viele und schreiende Eingriffe“ in das Stiftungsvermögen stattgefunden, und verlangt unter Hinweisung auf mehrere kirchliche Fonds, wie den Rhein-Bischofsheimer Fonds, die Bruchsaler Stiftung, die Maria-Victoria-Stiftung, deren Gelder man gegen die Intention der Stifter verwendet habe, Einsicht der Stände in die Rechnungen u. s. w. Das Nämliche beantragte auch der Deputirte Fecht, welcher außerdem eine Betheiligung der geistlichen Oberbehörde verlangt, indem es „nach den stattgefundenen Mißbräuchen“ billig erscheine, „daß auch die geistliche Behörde mehr von Dem unterrichtet werden sollte, was in pecuniärer Hinsicht in der Kirche vorgehe.“ Ihm entgegen tritt der uns schon bekannte Merk mit der geistreichen Bemerkung auf, daß eine Theilnahme der erzbischöfl. Behörde an der Verwaltung des Kirchengutes ein unberechtigtes Verlangen sei, indem „die Wirksamkeit des bischöflichen Stuhles sich auf Glaubenssachen und nicht auf ein Verwaltungsrecht beschränke.“

Viel richtigere Ansichten als dieser Abgeordnete, der nicht genug vor den Uebergriffen der Hierarchie in Baden warnen kann, äußerte Mittermaier, welcher das ehrliche Geständniß ablegte, „daß eine große Zahl der Protestanten sich mit katholischen Kirchenverhältnissen gar nicht beschäftige, und gar keine Ahnung von dem wahren Wesen der katholischen Religion habe,“ und schließlich erklärt, daß es „gewiß nur nachtheilig“ sein könne, „wenn ein Collegium, das der Mehrheit nach aus Protestanten bestehe, die Interessen der katholischen Kirche vertreten solle, die es nicht ganz genau kenne, und im Interesse der eigenen Confession eher zu beschränken suchen müsse.“ Hiermit verband er den Wunsch, die Interessen der katholischen Kirche möchten auf eine Weise repräsentirt werden, daß diese nicht darunter leide, aber auch nicht in eine falsche Stellung zum Staate komme und dessen „wahre Interessen“ verletze[2]). Letzteres war freilich nicht zu befürchten. Obschon Mittermaier die verkehrtesten Begriffe von der Kirche hat, sogar von einer Entwicklung derselben in Glaubenssachen reden konnte, und die „drei christlichen Confessionen“, wie die drei Ringe des Nathan bei Lessing, als drei Wege betrachtet, die zu demselben Ziele führen, so verdient doch sein Auftreten Anerkennung. Die Rede Mittermaier's ist ein schätzbares Actenstück für die badische Kirchengeschichte, indem sie einen wichtigen Beitrag zur Characteristik dieses

2) Protocolle der 116. Sitzung vom 17. October 1831, S. 373 ff.

Landes liefert, dessen kirchliche Verhältnisse derart waren, daß die bestehenden Zustände selbst Männern von der Gesinnung Mittermaier's und von Rotteck's geradezu unerträglich schienen.

Denn auch Rottek, bei all' seinen verkehrten Grundsätzen über den Cölibat und gemischte Synoden, gibt der Wahrheit ein schönes Zeugniß. Die schlagendsten Stellen seiner Rede sollen wörtlich angeführt werden. Er sprach: „Ich bedauere, daß dieser Gegenstand, der so tief in die großartigen Interessen des katholischen Körpers eingreift, der das Verhältniß dieses Körpers zum Staate, das Verhältniß der von der Regierung eingesetzten Behörde zu dem katholischen Körper, der überhaupt das Verhältniß dieser Section bestimmen soll, blos als eine Budgetsache behandelt wurde, denn ich glaube nicht, daß dies die geeignete Stelle ist, wohin man diesen Gegenstand hätte weisen sollen, weil ich die finanzielle Seite, die ganz besonders die Aufgabe der Budgetcommission ist, hier nicht für die wesentliche halte; ja ich glaube sogar, daß die ganze Kammer, wie jetzt die Sache steht, nicht die geeignete und zuverlässige Behörde ist, um eine solche Entscheidung zu fassen, die sich des Beifalls und des Vertrauens derjenigen erfreuen kann, welche sie allernächst betrifft. Alle Angelegenheiten, die auf Religion und auf kirchliche Verhältnisse Bezug haben, sind von einer äußerst delicaten Natur; hier kann man sehr leicht auch mit dem besten Willen, den reinsten Absichten, und mit dem geistvollsten Blicke doch etwas thun oder lassen, was Mißvergnügen herbeiführt, und wo die Menschen an ihrer verwundbaren Seite verletzt werden. Ich gestehe also meine Besorgniß, daß, wenn wir in dieser wichtigen Angelegenheit einen definitiven Beschluß oder auch nur einen provisorisch wirksamen Beschluß fassen, dadurch sehr leicht eine Aufregung in einem großen Theile des katholischen Körpers in Baden entstehen könnte. Ich will zwar nicht die Aeußerung einer anderen Kammer[3]) wiederholen, wonach sie sich als incompetent in einem auf Religionsinteressen sich beziehenden Gegenstande erklärt hat, weil dergleichen Angelegenheiten auch auf das Staatswohl Einfluß haben, sobald es nicht Gegenstände von reiner religiöser Natur sind, die der Entscheidung derjenigen, die es eigentlich betrifft, ausschließend unterworfen werden müssen[4])."

Von diesen Grundsätzen ausgehend, wünschte Rotteck im Interesse der Gerechtigkeit und des Friedens, daß die Ständekammer keinen Beschluß bezüglich der Kirchensection fasse, sondern die Sache vertage, um „zuerst die Gesinnungen und Wünsche derjenigen auf eine möglichst sichere Weise zu erforschen, um deren Rechte, Interessen und Angelegenheiten es sich hier handele[5])." Auf keinen Fall aber, fährt er fort, könnten die Stände in dieser Angelegenheit das entscheidende Wort sprechen.

---

3) Der Landtag von 1828 in der Cölibatsfrage. Siehe S. 230.

4) Protocolle, S. 384—385.

5) A. a. O. S. 386.

„Einen gemischten Körper aus protestantischen und katholischen Mitgliedern, einen Körper, dessen katholische Mitglieder, sogar nicht in der Voraussicht, daß auch rein kirchliche Angelegenheiten da werden ausgemacht werden, gewählt worden sind, halte ich, wenn auch eine streng-rechtliche Competenz dargethan werden könnte, nicht für geeignet, um mit Sicherheit über solche Dinge zu entscheiden." Aus diesen Gründen drückt daher Rotteck der Regierung den Wunsch aus, die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, um bis zum nächsten Landtage die Deputirten in Stand setzen zu können, „die wahren Wünsche und Ansichten des katholischen Körpers (wovon er hier allein rede, indem er in die Interessen des evangelischen Körpers sich nicht einmischen wolle) kennen zu lernen und mit möglichster Sicherheit herauszuheben." Das beste Mittel, diesen Zweck zu erreichen, meint der genannte Abgeordnete, sei eine gemischte Synode, welche das Gutachten der theologischen Facultät von Freiburg einholen und die Ansichten einsichtsvoller Katholiken vernehmen sollte, um nachher ihre Anträge der Regierung zu übermitteln. Der Scheu des Abgeordneten Merk vor den Uebergriffen der Hierarchie setzt Rotteck die Scheu entgegen „vor den Usurpationen der weltlichen Gewalt, die nicht blos möglich seien, sondern schon wirklich gewesen seien." Der Schluß der Rede enthält noch eine Warnung vor etwaigen Beschlüssen, welche die Katholiken verletzen könnten[6]).

Die Verhandlungen in der ersten und zweiten Ständekammer hatten nur einige Ersparnisse, aber keineswegs eine nachhaltige Abhilfe zur Folge. Das alte Bedrückungssystem behauptete seine Herrschaft, die der greise Erzbischof schwer empfinden mußte. Die traurigen Zustände seiner großen Erzdiöcese verbitterten ihm wahrhaft seine letzten Lebenstage. Er mußte die Verwüstungen im Heiligthume ansehen, ohne diesen Gräueln ein Ende machen zu können. Vergebens legte er seine ehrfurchtsvollsten Bitten vor dem Throne seines Regenten nieder; sie fanden kein Gehör, und sein eindringliches Flehen blieb unbeachtet. Dieß brach dem hochbetagten Kirchenfürsten das Herz. Zu schwach, um einen offenen Kampf mit dem übermüthigen Ministerium unternehmen zu können, und an der Schwelle des

6) S. 381. „Es ließe sich eine Art von Geschäftsmanipulation denken, wobei erst noch wünschenswerth wäre, daß eine Unterordnung unter das Gesammtministerium stattfinde, indem dasjenige, was durch eine Stelle ausschließlich verordnet würde, scheinbar als Wille der kathol. Behörde selbst gelten könnte, obgleich eine Behörde verfügt hätte, die zwar nicht der Erscheinung nach, doch der That nach, von anderen Einflüssen abhängig wäre. Es könnten den katholischen Interessen und den Gesinnungen der Katholiken zuwiderlaufende Verfügungen eintreten, die man doch als die Erscheinung des Willens der Wortführer der katholischen Kirche selbst geltend machen könnte." Sehr gut fertigte der Abgeordnete Wetzel das Gefaßel Merk's von den Uebergriffen der Hierarchie in Baden mit den Worten ab: „Wenn der Abgeordnete Merk glaubt, daß die katholische Geistlichkeit mit Einfluß zu sehr um sich greifen könnte, so muß ich bemerken, daß wir heut zu Tage eine große Hierarchie nicht mehr zu befürchten haben, und spreche daher den Wunsch aus, daß man die Rechte der katholischen Kirche ebenso wahren möchte, wie die Oberaufsicht circa sacra bis jetzt gewahrt worden ist."

Grabes von doppelter Furcht gefoltert wegen der Rechenschaft, die er dem höheren Richter ablegen sollte, wandte sich der tiefgekränkte und betrübte Erzbischof an das Oberhaupt der Kirche, in dessen Hände er seine schwere Bürde niederlegte. Am 29. September 1835 schrieb er an Gregor XVI., dem er seine Leiden schilderte. Sein Brief schließt mit folgenden Worten: „Um endlich mein Schreiben mit dem zu schließen, womit ich es begonnen, nimm es nicht unwillig auf, heiligster Vater, wenn ich mit dem Apostel Paulus aufseufze: Ich unglückseliger Mensch, wer wird mich befreien von dem Leibe dieses Todes? und wenn ich armer alter Mann von achtzig Jahren, von Elend auf allen Seiten umgeben, zwar noch gesunden Geistes, aber nur um so mehr im Gewissen geängstigt, durch die Schwere meines Amtes und der Rechenschaft, die ich vor dem schrecklichen Richter ablegen muß, mit diesen meinen Klagen die inständige Bitte verbinde, mein bischöfliches Amt in die väterlichen Hände Deiner Heiligkeit niederlegen zu dürfen, damit dann auf den erzbischöflichen Stuhl ein besserer und tüchtigerer Hirte erhoben werde und dieser von Deiner Heiligkeit angenommen und bestätigt, reichlichere Früchte auf dem Acker der Kirche ernten möge."

Einige Monate später erlöste ihn der Tod von seinem Leiden. Der Erzbischof Bernhard starb am 6. März 1836. Sein Nachfolger, Ignaz Demeter, fand seinen erzbischöflichen Sprengel in einem trostlosen Zustande. Leider war er durchaus nicht der Mann, dem Unwesen ein Ende zu machen. Er hatte allerdings die besten Gesinnungen und empfand auch schmerzlich die unwürdige Behandlung der kirchlichen Rechte durch die Regierung[7]); allein es fehlte ihm die andere Hauptbedingung einer segensreichen Amtsführung — die Festigkeit des Willens. Er war ein gutgesinnter Mann, aber nachgiebig bis zur höchsten Schwäche. Während seiner bischöfl. Amtsführung dauerten die alten Mißstände fort; ja die kirchlichen Verhältnisse gestalteten sich noch unerquicklicher. Seine Nachgiebigkeit in Sachen der gemischten Ehen[8]), sein schwaches Auftreten gegen ungehorsame Geistliche, seine übermäßige Devotion gegen die Staatsregierung, ermunterte nur die Feinde der Kirche, die Rechte derselben noch frecher zu verhöhnen. Der Bureaukratismus erhob immer mehr das Haupt, und die kirchliche Disciplin gerieth in immer größern Verfall.

---

7) In einem Referate, ob die Adresse der Landcapitel Lahr und Offenburg um Abhaltung einer Diöcesansynode dem Ministerium mitgetheilt werden solle, spricht sich der Erzbischof am 14. Febr. 1840 u. A. so aus: „Sei es auch, daß in dieser Petition Klagen über Bedrückung der Kirche, über Entziehung bischöflicher Rechte u. s. w. vorkommen, so kann es uns nicht unlieb sein, wenn diese in Wahrheit gegründeten Beschwerden aus dem Munde eines großen Theiles des Clerus, und zwar des freisinnigsten, zu den Ohren der Staatsmänner kommen. Sie dürfen und sollen es hören, wie in dieser Beziehung der ganze Clerus mit uns die Härte und Ungerechtigkeit fühlt, womit unsere Kirche gedrückt wird."

8) Siehe §. 13.

Da glaubte der wackere Kämpfer für die Freiheit der Kirche, Freiherr Heinrich v. Andlaw-Birseck, einen Zustand angreifen zu müssen, der nothwendig zum Verderben der Kirche und des Staates führen mußte. Schon im Jahre 1837 hatte er das unkirchliche Verhalten der katholischen Kirchensection in der ersten Kammer angegriffen, und damit die Ankündigung einer Motion über die Beschwerden der Katholiken Badens verbunden. Ueber die Kirchensection sprach er sich folgendermaßen aus:

„Man hat die Ansicht ausgesprochen," lauten seine Worte, „die Section vertrete ein doppeltes Interesse: jenes der Hierarchie gegen mögliche Eingriffe einer protestantischen Regierungsgewalt und umgekehrt weitere Interessen, welche denkbarer Weise durch Eingriffe der Hierarchie bedroht werden könnten. Man hat einen dritten Fall übersehen, der vielleicht zunächst der gefährlichste ist. — Wer soll gegen die Eingriffe der kathol. Kirchensection selbst schützen, womit diese die Hierarchie bedroht? Welchen Wirkungskreis hat die Section?"

„Die Ausübung der Rechte des Staates circa sacra, die factische Vergebung der Pfründen, die Aufsicht des Schulwesens, theilweise nun dem Oberstudienrath, aber gleichsam nur als einer Unterabtheilung der Sectionen, übergeben, und die Verwaltung der Stiftungen. Ueber die Ausübung des ersten Theils ihrer Geschäfte walten verschiedene Ansichten ob, zum Nachtheil der katholischen Kirche, im Widerspruch mit dem Geist und dem Wortlaut der Bullen."

„Diese ungünstigen Verhältnisse gestalten sich noch schwieriger in Verbindung mit den andern, der katholischen Kirchensection zur Ungebühr überwiesenen Geschäftsgegenständen. Der Vorschlag zu den Kirchendiensten; die factisch ausschließende Beaufsichtigung der Erziehung, schaffen dieser Behörde eine Macht, welche dem Begriffe der Kirchengewalt entgegen, die Grundlage derselben zu verschieben, die erhabene Idee hierarchischer Einheit zu untergraben und gänzlich zu vernichten droht."

„Diese Verhältnisse, zum Theil in der unseligen Verordnung vom 30. Januar 1830 begründet, längst vorbereitet zwar in den Zeiten kirchlicher Anarchie, müssen aufhören, soll der in der Verordnung verheißene Schutz der kathol. Kirche gewährt, soll nicht der letzte Anker verloren gehen, welchen der Katholik in der Freiheit seiner Kirche für eine bessere Zukunft zu erfassen hofft."

„Wenn die Verleihung der Pfründen, gegen jeden Begriff des canonischen Rechts, durchaus von der weltlichen Macht ausgehen soll, was ich in dieser Ausdehnung in keinem Fall für billig erachte, kann der Antrag hiezu nicht eben so gut von dem Ordinariat unmittelbar geschehen, welches die Subjecte kennt, und dadurch einen billigen, einen gesetzlichen, einen nothwendigen Einfluß gewinnen würde, welcher nun zur Beeinträchtigung der heiligsten Interessen der Kirche auf einen unberechtigten Dritten übergeht? Kann das Ansehen des Erzbischofes ohne Strafgewalt bestehen?"

„Der Einfluß auf den Religionsunterricht ist dem Erzbischof in der Schulordnung zuerkannt; ist dieser Einfluß beiden Kirchen factisch gewährt? Genügt der zuerkannte, um bessere Resultate unserer religiösen Volksbildung erwarten zu dürfen?"

„Sonderbar! Man fürchtet den Einfluß des Glaubens auf die Erziehung, besorgt aber den Einfluß des Unglaubens nicht. Stellt man sich dadurch nicht dem Verdachte blos, Alles, was gegen den Einfluß der Kirche auf den Unterricht geschieht, geschehe im Bunde mit dem Unglauben? Und wer möchte doch verkennen, daß mit einiger Sorgfalt der zarte Keim des Glaubens in der jugendlichen Brust gehegt werden müsse durch Beispiel und Lehre, soll er sich erhalten in den Stürmen des Lebens! Ich rufe die hochverehrten Herren vor mir mit der Frage auf: Kehrte nicht in jeden von uns der umherschweifende Geist nach kurzen Jahren mit dem Bedürfnisse zu glauben wieder zurück? Und glücklich, wenn dieses Bedürfniß den noch nicht verglommenen Funken wieder zur Flamme erweckt!"

„Weist man die Thätigkeit der weltlichen Macht, sei es als eigene Behörde oder als Theil des Ministeriums, in billige Schranken zurück, so wird nicht nur die Kirche im Stande sein, wohlthätigen Einfluß zu üben, sondern eine Vereinfachung der Geschäfte und die Ersparung nicht unbedeutender Kosten werden weitere günstige Folgen dieses Schrittes werden[9])."

Die angekündigte Motion wurde wieder zurückgenommen und der Erzbischof ließ sich noch einmal mit Versprechungen abfinden. Die Verheißungen der Regierung waren aber auch diesmal nur leere Worte. Die alten Bedrückungen dauerten fort, und die Gewalt des Erzbischofes wurde immer mehr illusorisch. Er selbst fühlte dies und sprach es auch dem Ministerium unverholen aus; ja er fügte sogar die Drohung bei, daß er auf dem Landtage in einer Motion die ihm so lange widerrechtlich vorenthaltenen Rechte verlangen werde, wenn die Regierung nicht in andere Bahnen einlenken würde[10]). Beides geschah nicht. Dagegen war Freiherr von Andlaw entschlossen, seine 1837 zurückgenommene Motion wieder einzubringen, ließ sich aber durch die Zusicherungen, welche Staatsrath Nebenius dem Erzbischofe gemacht hatte, bewegen, dieselbe zum zweiten Male zurückzuziehen, und begnügte sich mit einer Anfrage an die Staatsregierung, ob sie willens sei, den Beschwerden der Katholiken, wie sie versprochen habe, abzuhelfen. Damit beruhte die Sache, bis Freiherr von Andlaw im Jahre 1846 dieselbe auf's Neue aufgriff, und in einer Rede über die Rechtsverhältnisse der Katholiken Badens den Mitgliedern der Kammer die Forderungen derselben vortrug. Beginnend mit den Bestrebungen des Staates, die Kirche „zur Sclavin weltlicher Launen herab-

9) Protocolle, Jahrg. 1837, Heft 1, S. 113.

10) Siehe S. 174. Das dort mitgetheilte Schreiben hatte Erzbischof Ignaz selbst entworfen.

zuwürdigen," führt der edle Redner der badischen Regierung ihre Bedrückungen der Katholiken vor Augen, erklärt die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 für „einen förmlichen Umsturz der kathol. Rechtsverhältnisse und die Frucht einer revolutionären Zeit, durch welche die Willkür zum Gesetze erhoben wurde," und bespricht dann die bestehenden Verhältnisse im Einzelnen. Den Anfang macht er mit dem Oberkirchenrathe, der statt des Erzbischofes die Kirche regiere, und dem Oberstudienrathe, der als gemischte Behörde das religiöse Gefühl der Katholiken sowohl wie der Protestanten verletzen müsse; hierauf beklagt er tief, daß die Regierung in Sachen des Freiburger Convictes ihre Stellung so sehr mißkenne, hebt tadelnd hervor, daß sie fremden Geistlichen, trotz des immer größer werdenden Priestermangels das Indigenat verweigere, wenn sie irgend eine „ultramontane Makel" an sich trügen, während sie die radicalsten Professoren berufe, und kömmt hierauf auf den „wunden Fleck" der badischen Zustände, die Schullehrer, die „größtentheils im Dienste des Radicalismus" stünden, „der Religion und Kirche" abgewendet seien und ihre schlimmen Grundsätze auch der zarten Jugend beibrächten. Mit gerechtem Unwillen rügt der Redner sodann, daß die Regierung, welche immer noch den Orden der barmherzigen Schwestern im Lande nicht habe einführen lassen, die katholischen Pfarrer unter Strafandrohung zwingen wolle, Ehen geschiedener Katholiken mit Protestanten zu proclamiren, widerlegt schließlich noch die landläufigen Ansichten, die katholische Kirche wolle einen Staat im Staate bilden, religiösen Unfrieden stiften, die Rechte Andersgläubiger verletzen, und stellt dann den Antrag, die hohe Kammer möge in einer Adresse an den Großherzog folgende Bitten aussprechen:

„1) Die Kirchenverordnung vom 30. Jan. 1830 aufzuheben;

2) der kathol. Oberkirchenrath möge in Uebereinstimmung mit dem kathol. Kirchenrecht eine neue Organisation erhalten und geistliche Mitglieder davon ausgeschlossen sein;

3) der Oberstudienrath und die Oberschulconferenz sollen nach den Confessionen getrennt werden und jede Confession nach den Bedürfnissen ihrer Kirche das Schulwesen ordnen;

4) die Knabenseminarien sollen unter specieller Leitung des Erzbischofes nach katholischer Vorschrift eingerichtet und nach Maßgabe des §. 38 des Reichs-D.-H.-Schl. ein Staatsbeitrag geleistet werden;

5) es soll dem Erzbischof gestattet sein, durch Zulassung ausländischer Priester dem bestehenden Mangel an Geistlichen abzuhelfen, wie dies auch schon bei den evangel. Geistlichen geschehen sei;

6) das Volksschulwesen soll wenigstens in Bezug auf die Katholiken eine durchgängige Revision erfahren und die Bildung der Schullehrer unter Mitwirkung der Kirchenbehörde streng nach den Vorschriften der kathol. Kirche gehandhabt werden;

7) der Einfluß der Kirchenbehörde auf den Religionsunterricht der Mittelschulen soll wieder hergestellt werden;

8) der Orden der barmherzigen Schwestern soll innerhalb Jahresfrist eingeführt sein."

„Ich übergebe diese Anträge," schließt Freiherr v. Andlaw seine Rede, „mit der Bitte, denselben volle Aufmerksamkeit zu schenken. Ist je ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit in dieses Haus gebracht worden, so möchte es dieser sein. Mehr braucht nicht gesagt zu werden. Die Größe der Sache spricht, darum kann ich schweigen."

Zu derselben Zeit, am 10. September 1846, verlangte auch Hofrath Dr. Buß in der zweiten Kammer die Freiheit der Kirche. Er entwirft in seiner Motion ein sehr unfreundliches, aber nur zu wahres Bild der öffentlichen socialen Zustände, als deren Ursache er ganz richtig die Entchristlichung der Staaten bezeichnet, und geht dann speciell auf die kirchlichen Verhältnisse seines Vaterlandes über, indem er in einigen Zügen alle Bedrückungen, welche die Katholiken in Baden seit der Säcularisation bis auf die Gegenwart zu erdulden hatten, den versammelten Kammermitgliedern vorführt. Leider verbietet der Raum die Mittheilung einzelner Abschnitte dieser geist- und glaubensvollen Rede[11]), welche nicht weniger den tief religiösen Sinn als auch die Offenheit und den Muth ihres Verfassers, der auch in den folgenden Zeiten sich als wackerer Kämpfer für die gute Sache bewährt hat, bekundet. Hätte die Majorität der Ständekammer noch Sinn für Religion und Gerechtigkeit gehabt, dann hätte eine solche Motion ihren Zweck wohl nicht verfehlt. Aber was konnten die Katholiken von Landtagsabgeordneten erwarten, welche durch ihre Abstimmung in Sachen des Rongeanismus schon bewiesen hatten, daß sie nicht mehr auf dem Boden des positiven Christenthums standen.

Schon einige Jahre früher war in Regensburg eine Schrift erschienen, welche unter dem Titel „Kathol. Zustände in Baden" in einer sehr ruhigen und gemessenen Weise eine Reihe von Eingriffen, welche sich die badische Regierung in die Rechte der Katholiken erlaubt hatte, aufzählte. Der Zweck dieser Broschüre, deren Verfasser wichtige Urkunden benützen konnte, war kein anderer, als die Katholiken Badens über den Stand der kirchlichen Verhältnisse ihres Vaterlandes zu orientiren und die Regierung aufzufordern, wenigstens die dringendsten Bedürfnisse ihrer katholischen Unterthanen zu befriedigen. Dies geschah nicht. Anstatt den gerechten Forderungen der größeren Mehrzahl ihrer Unterthanen nachzugeben, hielt die Regierung ihren verkehrten Standpunkt fest und ließ einige officiöse Zeitungsartikel und einige Broschüren abfassen, um den Eindruck der „Kathol. Zustände" zu verwischen.

Auch die protestantischen und radicalen Blätter ergriffen Partei gegen diese Schrift. Die bedeutendste polemische Schrift ist wohl die Broschüre des Staatsrathes Nebenius[12]). Aber weder er noch die übrigen

---

11) Sie ist vollständig abgedruckt im Katholik, Jahrg. 1846, S. 544 ff.

12) Sie erschien unter dem Titel „Die kathol. Zustände in Baden" mit steter Rück-

Gegner obiger Broschüre konnten etwas Stichhaltiges gegen dieselbe vorbringen. Ihre Widerlegungen beschränkten sich fast ausschließlich auf leere Phrasen und Entstellungen, ohne auch nur eine einzige Behauptung der ihnen so verhaßten Schrift als falsch nachweisen zu können. Ihr Verfasser versäumte nicht, die gegnerischen Angriffe zurückzuschlagen, und ließ 1843 eine neue Broschüre[13]) unter demselben Titel wie die erste erscheinen, in welchem er seine dort gemachten Mittheilungen noch theilweise ergänzt und die Schriften seiner Gegner einzeln durchgeht und widerlegt. Auch dieses Werkchen enthält wichtige Urkunden und macht einige der dringendsten Bedürfnisse der Katholiken des Großherzogthums namhaft. Es ist trotz seiner polemischen Tendenz in demselben würdigen Tone gehalten wie das frühere Schriftchen. Beachtung verdienen die Mittheilungen des Verfassers über die sittlichen Zustände Badens, namentlich über die immer mehr um sich greifende Corruption, welche mit der von der Regierung gepflegten Irreligiosität gleichen Schritt hielt. Er schließt mit den beherzigenswerthen Worten: „Wir sind Beobachter des Lebens, Leute, welche zum Theil schon dem Alter zugehen und Einiges von dem, was sie erfahren, hier mittheilen, zum Nutzen derjenigen, die nach uns kommen. Der Welt Trost: Wenn es nur hält, so lang ich lebe, kann uns nicht trösten; Widerwillen und Verhöhnung der Leichtsinnigen müssen wir dulden, Feindseligkeit derjenigen, die sich beleidigt glauben, darf uns nicht irre machen, denn wir leben fort in unsern Kindern und Verwandten; den Uebermuth des Lebens wird Gott Manchem durch herbe Prüfung demüthigen, und die Reizbaren kann er wohl zur Ueberzeugung führen, daß wir es gut gemeint haben. Es ist ein Wort der scheidenden Generation an die kommende, daß sie beten und arbeiten soll, nicht ein altkluger Rath, um die Ungebundenheit ins Gängelband zu bringen, sondern das Resultat einer schweren Zeit, das eine viel größere Geltung hat, als die täuschende Hoffnung auf eine Zukunft, die eine Aernte ohne Saat geben soll. Die Hauptgegenstände, die wir besprochen, greifen tief in das Leben ein, ja in die Wurzel der Staatsgesellschaft; sie sind des ernsten Nachdenkens, sorgsamer Prüfung und bereitwilliger Mitwirkung werth, um Eintracht und Stärke für Staat und Kirche zu gewinnen. Die Zukunft wissen wir nicht; wir mögen aber ohne Beschämung scheiden, wie wir ohne Hochmuth gekommen,

---

sicht auf die im Jahre 1841 zu Regensburg erschienene Schrift unter gleichem Titel von Dr. C. F. Nebenius, Staatsrath und ehemaligem Präsidenten des Großh. Bad. Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1842.

13) Beide Schriften wurden in diesem Buche schon öfters citirt. Die letztere Schrift macht auch die Zeitungen, die feindselige Artikel brachten — wie die Freiburger Zeitung, das badische Kirchen- und Schulblatt, die Seeblätter u. s. w., und die gegnerischen Artikel in einigen Zeitschriften — namhaft. S. 84—199. Außer Nebenius schrieb noch Professor Laspeyres in Halle gegen die „Kathol. Zustände." Seine Aufsätze erschienen in Schneider's kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft. Leipzig 1842.

und für das Maß der Einsicht und Beharrlichkeit, die uns Gott gegeben, konnten wir ihm nicht besser danken, als daß wir es zum Gedeihen seiner Kirche und Gläubigen angewendet[14])."

Nach dem Tode des Erzbischofes Ignaz Demeter, der nach langer Krankheit am 21. März 1842 aus diesem Leben schied, wurde Dombecan und Weihbischof Hermann von Vicari vom Domcapitel einstimmig zum Erzbischof gewählt. Mit ihm beginnt eine neue Periode der badischen Kirchengeschichte. Bei aller Demuth und Milde, welche diesen Prälaten so sehr auszeichnete, besaß er außer seinen ächt kirchlichen Grundsätzen zugleich auch jene Festigkeit des Characters, die ihn zu dem Riesenkampfe befähigte, der ihm bevorstand. Seine Wirksamkeit soll im dritten Abschnitte dieser Schrift eingehender besprochen werden.

§. 17.

Motion des Bischofes von Rottenburg in der Ständekammer. Schicksal derselben. Benehmen der ersten Kammer. Verhandlungen zwischen dem Ordinariate und der Regierung. Bericht des Bischofes nach Rom. Drei Breven Gregor's XVI. Denkschrift der würtembergischen Regierung. Resultat der gepflogenen Verhandlungen. Tod des Bischofes J. B. v. Keller.

Ebenso unerfreulich als in Baden waren die kirchlichen Zustände in Würtemberg. Der Oberkirchenrath, meist aus Namenkatholiken bestehend, decretirte, und das bischöfliche Ordinariat von Rottenburg befolgte, was befohlen wurde. Vergebens brachten die kirchlichen Blätter einen Artikel nach dem andern, in welchem die schmachvollen Bedrückungen der kathol. Kirche in diesem Lande besprochen wurden; der Bischof ließ sich „durch das Geschrei der Tagesblätter, Zeitungen und selbst gelehrter oder gelehrt sein wollender periodischer Schriften nicht stören, an dem reinen, wahren und höchsten Gute des Friedens festhaltend[1])." Selbst die Gefangennehmung des Erzbischofes Clemens August, welche die ganze kathol. Welt in Bewegung setzte und das katholische Bewußtsein überall weckte, schien ohne alle Rückwirkung auf Rottenburg vorüberzugehen; man wollte um keinen Preis den Frieden aufopfern, und die Hirtenbriefe des Bischofes sind nur Ermahnungen zum Frieden.

Allein die Bedrückungen der Kirche und ihrer Geistlichen wurden nach und nach so arg, daß der kirchliche Oberhirt nicht mehr länger schweigen konnte. Die Entfernung Mack's von seinem theol. Lehrstuhle, die Absetzung pflichttreuer Geistlichen, welche gemischte Ehen nicht einsegnen wollten, das inquisitorische Verfahren des Kirchenrathes gegen Geistliche ohne Wissen und Willen des Ordinariates und andere Uebergriffe dieser Staatsbehörde öffneten dem Bischofe endlich die Augen. Er sah jetzt ein, daß der Friede,

---

14) Kathol. Zustände, Abth. 2, S. 199.

1) Worte der Motion. Actenm. Darst., S. 17.

dem er bisher so große Opfer gebracht hatte, ein falscher, höchst verderblicher Friede gewesen, und fand sich im Gewissen aufgefordert, das bisherige Schweigen zu brechen und seine Klagen über den unerträglichen Zustand des Kirchenregimentes laut werden zu lassen.

Da aber eine vieljährige Erfahrung den Oberhirten überzeugt hatte, daß er auf dem Wege der Verhandlungen mit der Staatsbehörde nichts erreichen könne, schlug er einen andern Weg ein. Er brach die schon seit dreizehn Jahren gepflogenen Unterhandlungen mit dem Kirchenrathe ab und wandte sich an die Ständekammer, um durch deren Mithilfe zu seinem Rechte zu gelangen.

Am 8. November 1841 kündigte der Bischof in der zweiten Ständekammer, wo man ihm seinen Platz angewiesen hatte, eine Motion an, die Mittel zur Erhaltung des Kirchenfriedens betreffend, welche er am 13. November auch vortrug und entwickelte. Mit Berufung auf die verfassungsmäßig garantirte Autonomie der Kirche verlangte der Antragsteller, daß „der Kirche oder dem ihre Interessen wahrenden Bischofe die Rechte oder vielmehr die freie Uebung derjenigen Rechte zurückgegeben werden, welche der katholische Kirchenrath im Widerspruche mit den wesentlichen Bestimmungen der kathol. Kirchenverfassung bisher anstatt des Bischofes ausgeübt habe," und machte zehn Punkte namhaft, betreffs welcher er Abhilfe wünschte. Es sind dies, wie z. B. das Recht der freien Aufsicht und obern Leitung der Geistlichen, der Besetzung der Kirchenpfründen, der Verwaltung des Kirchenvermögens, der Visitation, der Untersuchung gegen Geistliche, der Verleihung von Ehrentiteln an würdige Priester, der Leitung des bischöflichen Seminars und der Vornahme der Prüfung für Verleihung kirchlicher Pfründen — lauter Rechte, die mit dem Amte eines Bischofs wesentlich verbunden sind, aber in Würtemberg gar nicht respectirt wurden. Der Bischof von Rottenburg war daher durchaus berechtigt, sie in Anspruch zu nehmen, und trat dadurch ebensowenig dem Rechte des Staates zu nahe, als durch sein Verlangen, die Gesetze über die gemischten Ehen abzuändern und die ungebührlich gehandhabte Censur katholischer Schriften aufzuheben.

Ob der Bischof von Rottenburg, wie vielfach verlautete, durch eine höhere Autorität zur Einbringung seiner Motion veranlaßt worden ist, mag auf sich beruhen. Es hätte wahrlich einer solchen Aufforderung nicht bedurft; denn sein eigenes Gewissen mußte ihm wegen des traurigen Zustandes der Diöcese, über die er einstens dem ewigen Richter Rechenschaft geben sollte, oft genug Vorhalt machen. Er mußte einmal laut von dieser Angelegenheit reden. Und das hat er durch die Motion gethan, in welcher er noch schüchtern genug auftrat, und dasjenige, was ihm nach göttlicher Einsetzung und nach den feierlichen Verträgen als unbestreitbares Recht zustand, von der Gnade des Königs erbat und erflehte.

Die Motion wurde einer Commission überwiesen, die vom Bischofe eine nähere Begründung derselben verlangte. Er übergab ihr daher einen

Nachtrag zur Motion[2]), in welcher er die in derselben vorgetragenen Beschwerden durch Anführung von Thatsachen erhärtet. Wir haben bereits in den frühern Paragraphen solche Thatsachen kennen gelernt und wohl aus ihnen ersehen, daß sie nur allzusehr geeignet waren, die in einer so demüthigen Form vorgetragenen Beschwerden des Bischofes zu rechtfertigen. Es genügte schon eine bloße Aufzählung solch' unerhörter Eingriffe, wie sie in Würtemberg vorkamen, um jeden einsichtsvollen Mann, der noch Sinn für Recht und Gerechtigkeit hatte, zu einem Vertheidiger der bischöflichen Motion zu machen.

Die Regierung fühlte das nur zu sehr und suchte deshalb schon vor Eröffnung der Debatte über die Motion ihren Eindruck abzuschwächen. Ihre Organe fielen alsbald über dieselbe her, bezeichneten die Beschwerden des Bischofes als unbegründet und sein Verhalten als ungesetzlich und ergingen sich in den ungezogensten Spottreden und Schmähungen gegen den Antragsteller selbst. Was die Zeitungen allein nicht vermochten, das sollten Broschüren, wie das Pamphlet „Briefe zweier Freunde über die Motion des Bischofs von Rottenburg" und andere Schriften dieser Art, zu Stande bringen. Es war dieses Manöver kein anderes als das, dessen sich die Feinde des Rechtes und der Wahrheit immer bedienten. An Widerlegung der bischöflichen Beschwerden, beziehungsweise an den Nachweis, daß dieselben ohne Grund erhoben seien, dachten die Feinde der Motion nicht und konnten nicht daran denken. Sie kämpften mit den Waffen der Verdächtigung und des Spottes, die viel leichter zu handhaben waren, und auch bei einer gewissen Classe ihre Wirkung nicht verfehlten.

Während auf diese unwürdige Weise die Männer der Regierung gegen die Motion zu Felde zogen, blieben die Katholiken Würtembergs auch nicht unthätig. Seit einer Reihe von Jahren war dort das religiöse Bewußtsein wieder erwacht. Ein Theil des Clerus, die sog. junge Schule, hatte den josephinischen Plunder, an dem noch viele Geistliche mit Zähigkeit festhielten, von sich geworfen, und sehnte sich, des unnatürlichen Staatskirchenthums müde, nach Befreiung von den schmählichen Fesseln, mit welchen der Staat seit Jahren die Kirche umwunden hatte; auch die Laien legten jetzt größeres Interesse als früher für das Wohl ihrer Kirche an den Tag, welches Streben durch jene Cleriker der jungen Schule, die gebildetsten und tüchtigsten Männer der Diöcese, noch genährt und gepflegt wurde. Je mehr diese Ehrenmänner bisher betrübt und geärgert wurden durch das feige Stillschweigen des Ordinariates zu den Eingriffen des Kirchenrathes, desto mehr wurde jetzt ihr Herz erfreut, als, freilich nach langem Zaudern, der Bischof als Vertheidiger der gekränkten Rechte der Kirche

---

2) Die Motion und der Nachtrag stehen Roscovany, monumenta, p. 647—673. Vollständiger in der actenmäßigen Darstellung der Verhandlungen der würtemberg. Kammer der Abgeordneten über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Würtemberg. S. 16 ff. und S. 72 ff.

aufstand. Seine Motion wurde daher mit Jubel begrüßt. Von allen Seiten liefen Dankadressen an den Bischof und Petitionen an die Stände ein; Geistliche und Laien dankten ihrem Oberhirten für seinen muthigen Schritt, und forderten die Vertreter des Landes auf, der Kirche zur Erlangung ihrer unveräußerlichen Rechte behilflich zu sein.

Die Regierung, welche sich die katholische Kirche als ein längst abgestorbenes und nur noch vegetirendes Institut vorstellte, war über solche Aeußerungen des katholischen Bewußtseins nicht wenig betroffen und traf sogleich Anstalten, um das Petitioniren zu verhindern. Die Oberämter wurden instruirt, das Unterzeichnen von Bittschriften, Adressen u. s. w. in ihren Bezirken zu verhindern. Aber trotz dieser Vorsichtsmaßregeln liefen doch vierundfünfzig recht entschiedene Adressen zur Unterstützung der bischöflichen Motion ein[3]).

Die Freude des Bischofes über die Kundgebungen des kräftig erwachten katholischen Bewußtseins wurde durch die Stellung, welche das Domcapitel von Rottenburg in dieser Sache einnahm, wieder getrübt. Er durfte mit Recht die kräftigste Unterstützung von Seiten einer Corporation hoffen, welche schon vermöge ihres Amtes und ihrer Beziehung zur Diöcese am meisten berechtigt und verpflichtet war, für die Interessen und Rechte der Kirche einzutreten. Konnte auch der Bischof bei der bekannten Gesinnung seiner Domherren keine sanguinischen Hoffnungen hegen, so erwartete er doch nicht, von ihnen gänzlich im Stiche gelassen zu werden. Doch davon konnte er sich während seines Aufenthaltes in seiner bischöflichen Residenz zur Zeit der Weihnachtsferien überzeugen. Die Domcapitularen beobachteten ein geheimnißvolles Stillschweigen. Der Bischof sah sich daher genöthigt, direct zu fragen, was sie von seiner Motion hielten, und welche Unterstützung er sich von ihrer Seite versprechen dürfe; allein er erhielt auch jetzt keine bestimmte Antwort. Der Eine sprach sein Bedauern über das Vorgefallene aus; der Andere hielt den eingeschlagenen Weg, die Autonomie der Kirche herzustellen, für verfehlt; aber kein Einziger bekannte seine Uebereinstimmung mit dem Bischofe. Ob aus unkirchlicher Gesinnung oder aus Feigheit ist hier irrelevant[4]).

Von Seiten seines Rathes hatte also der tiefgebeugte Bischof nichts zu erwarten. Mit diesem niederschmetternden Bewußtsein kehrte er zum Landtage zurück, auf welchem am 15. März 1842 seine Motion discutirt wurde. Es ist wohl selten eine seichtere und oberflächlichere Debatte geführt worden als damals. Der Bischof hatte eine Reihe von Beschwerden aufgestellt und sie mit lauter Actenstücken und Thatsachen begründet. Die Kammer mußte deshalb, wenn sie den Rechtsboden nicht verlassen wollte, den Grund oder Ungrund der vorgetragenen Beschwerden genau prüfen

---

3) Abdruck der Actenstücke aus den Verhandlungen der Kammer der Standesherren des Königreichs Würtemberg in der kathol.-kirchl. Angelegenheit. Stuttgart 1842. S. 10.

4) Katholik, Bd. 84, Beil. S. 68 ff.

und nach den gewonnenen Resultaten ihre Anträge an die Regierung stellen. Ein anderes Verfahren war durchaus unstatthaft. Allein von einer gewissenhaften Prüfung dieser wichtigen Sache war keine Rede. Mit Umgehung aller Beweise, die der Bischof vorbrachte, stellte die Majorität der Commission, deren Referent der Director des protestantischen Consistoriums v. Scheurlen war, den Antrag, über die bischöfliche Motion hinweg zur Tagesordnung überzugehen, und es der Regierung anheimzustellen, ob sie die Bitten des Bischofes berücksichtigen wolle oder nicht. In derselben Weise behandelte auch die Kammer die ganze Sache. Die Abgeordneten redeten von diesem und jenem, nur nicht von Dem, was zur Sache gehörte, und machten sogar verdrießliche Gesichter, wenn ein Mitglied der Kammer die Debatte auf ihren eigentlichen Gegenstand leiten wollte.

Aber nicht nur die Leichtfertigkeit, mit welcher man eine so überaus wichtige Angelegenheit behandelte, verdient unsere Indignation, sondern noch mehr die unerhörten Beleidigungen, welche dem greisen Bischofe an jenem Tage zugefügt wurden. Namentlich ließ sich Minister von Schlayer, dem der König mit dem Adelsdiplom nicht auch eine edele Gesinnung verliehen hatte, in seiner Philippica gegen den „Landesbischof" zu Aeußerungen hinreißen, welche so sehr den Anstand verletzen, daß man sie unmöglich für wahr halten könnte, wenn sie nicht in den gedruckten Verhandlungen stünden. Die Reclamirung der kirchlichen Autonomie durch den Bischof ist nach dem Urtheile des Ministers ein „auffallender Schritt gegen die Staatsregierung," dem der Bischof freilich „die Absicht unterstelle, den Kirchenfrieden zu wahren," sich aber dabei „in einer Weise benommen habe, die ganz geeignet wäre, den Friedensstand in einen Kriegsstand zu verwandeln." Dabei kann Schlayer „nicht unterlassen, über die bittere und verletzende Sprache und die verschiedenen beleidigenden Ausdrücke, die im Nachtrage der Motion enthalten seien," sich tief zu beklagen, besonders da solche Ausdrücke, wie sie in der Nachmotion vorkämen, mit der Würde des bischöflichen Amtes sich „wenig zu vertragen" und „wenig zu geziemen schienen." Um nun den Bischof anscheinend zu entschuldigen, in Wirklichkeit aber um ihn an den Pranger zu stellen, behauptet der Minister sogar, als ob er hierüber eine besondere Offenbarung gehabt, daß die Nachmotion nicht vom Bischofe selbst herrühre, sondern dieses „Opusculum" das „Erzeugniß verschiedener Federn" jugendlicher Autoren sei. In dieser Weise redet Herr v. Schlayer in der Ständekammer vor den Abgeordneten und einer Menge Zuhörer, die sich auf den Gallerien eingefunden hatten, zum Oberhirten einer Diöcese, dem er noch den Vorwurf macht, er habe ja selbst bisher den Druck sich gefallen lassen, um dessen Entfernung er jetzt bitte[5]).

Allerdings war dieser Vorwurf nicht ganz ungegründet, aber gerade

---

5) Actenm. Darst., S. 221 ff.

jetzt unberechtigt. Der Bischof hatte leider zu lange geschwiegen und die Rechte seiner Kirche einem falschen Frieden geopfert; allein wenn er auch früher gefehlt, so hatte er ja jetzt seinen Fehler gut gemacht. Sein Auftreten in der Kammer war eine feierliche Verwerfung und Verurtheilung seines bisherigen Betragens, zu dessen Erklärung sich noch anführen läßt, daß der schwache Bischof an seinem Domcapitel nicht nur keine Anregung und Unterstützung, sondern nur Opposition und Hindernisse gefunden hatte, wenn er etwas zum Gedeihen der Kirche thun wollte.

So war es auch hier der Fall. Als Minister Schlayer seine Strafrede geendigt und der Bischof die ihm gemachten Vorwürfe schüchtern genug zurückgewiesen hatte, nahm der Domdecan v. Jaumann das Wort. Er erläuterte weit und breit den Begriff von Autonomie der Kirche und ihres Verhältnisses zum Staate, beklagt sodann, „daß die Kirche oft in den Kreis des Staates eingegriffen habe, und wohl eben so oft auch der Staat in die Sphäre der Kirche," was leider zu Conflicten geführt hätte, die vermieden worden wären, „wenn der Staat und die Kirche nie aus ihren ideellen Kreisen heraustreten würden," und behauptet endlich, daß es sich im vorliegenden Falle gar nicht um einen Streit zwischen Kirche und Staat handele, sondern nur von den zarten Rücksichten, welche in Beziehung auf die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staates zu nehmen seien." Es bestünden freilich, sagt er, Differenzen und Mißstände; allein es sei vorauszusehen, daß die Regierung, welche sich stets so wohlwollend gegen die Kirche gezeigt habe, den Beschwerden Abhilfe bringen würde, wenn man dieselben nur in der rechten Weise an sie bringe. Er halte daher dafür, die Kammer möge sich mit dieser Angelegenheit nicht weiter befassen, sondern sich dahin zu Protocoll erklären, „sie hege das volle Zutrauen zu der hohen Staatsregierung, sie werde, wenn diese Angelegenheit durch das bischöfliche Ordinariat an sie gebracht werde, derselben ihre ganze Aufmerksamkeit und gehörige Berücksichtigung schenken, und die Mißstände, die sich ergäben, beseitigen." Hiermit verbindet v. Jaumann die Warnung, „nicht in das Detail einzugehen," weil das zu „unabsehbaren Debatten und zur Aufregung" führen würde. Er schloß seine Rede mit der elenden Phrase, daß Alle, „obwohl verschiedenen Glaubensbekenntnisses, nur vereint in der Liebe Ein Ziel, nämlich Einigung im bürgerlichen Leben," erstreben möchten[6])."

Der Zweck dieser Rede, die voll Schmeicheleien gegen die Regierung und Beleidigungen gegen den Bischof war, sollte kein anderer sein, als dessen Motion ad acta zu decretiren; denn hierauf lief der gestellte Antrag doch hinaus. Herr v. Jaumann, „der Katholik, der katholische Priester, der Vorstand des Domcapitels," blieb auch diesmal seinen josephinischen Grundsätzen treu, und wer die Antecedentien dieses Herrn kennt, darf

6) A. a. O. S. 234 ff.

sich nicht wundern, daß er in diesem Augenblicke eine Stellung einnahm, die sonst unerklärlich wäre. Jeder Mensch handelt eben nach seiner Art.

Desto mehr muß man aber erstaunen, daß die Stände diesem unmotivirten Antrage, den der Vicepräsident v. Rummel sehr richtig als eine Einladung bezeichnete, „der bischöflichen Motion mit der Leiche zu gehen und sie in einem Actenschranke zu begraben," beipflichtete, und trotz der gründlichen Gegenbemerkungen des genannten Herrn und des schon vom Jahre 1830 bekannten ehrenwerthen Freiherrn von Hornstein, und des neu eingetretenen Abgeordneten von Ellwangen, Professors Dr. Hefele, der die unbefugten Uebergriffe des Kirchenrathes aufzählte und rügte, mit 80 gegen 6 Stimmen denselben annahm. Außer diesen drei Herren und dem hochwürdigsten Bischofe selbst hatten noch Freiherr v. Sturmfeder und Freiherr v. Ulm gegen den Antrag votirt.

Man kann die beleidigenden Ausdrücke gegen den Bischof, die sich einige Deputirte erlaubten, und ihre confusen Einwände gegen die Motion hier übergehen. Dieselben dürfen auch um so weniger berücksichtigt werden, da sie nur längst abgedroschene Phrasen und Schlagwörter aus der josephinisch-bureaukratischen Rumpelkammer enthalten. Nur Eines darf nicht unerwähnt bleiben, weil es wieder deutlich zeigt, welchen Begriff die würtembergische Staatsregierung von der Autonomie der katholischen Kirche hatte. Der Bischof hatte sich bei den Verhandlungen über die gemischten Ehen, die eine Specialdebatte veranlaßten, die Worte entschlüpfen lassen, es könne der Fall eintreten, daß, falls künftig ein Pfarrer wegen verweigerter Einsegnung einer gemischten Ehe abgesetzt oder entfernt würde, er dem vom Kirchenrathe eingesetzten Nachfolger des Vertriebenen die canonische Institution versagen müsse. Diese furchtsame Aeußerung griff Herr von Schlayer auf und drohte in öffentlicher Sitzung dem Bischofe mit Strafen von Seiten der Staatsgewalt, wenn er einem solchen Geistlichen die canonische Einsetzung verweigern würde. Gegen diesen rücksichtslosen Uebermuth, den „der Alte vom Berge" in seinem offenen Sendschreiben an den unhöflichen Minister in einer etwas derben Weise geißelt, erklärte jedoch der Bischof von Rottenburg ernst und würdig, daß er sich das Recht, einem Geistlichen die Institution zu ertheilen oder nicht, von der Staatsgewalt nicht entreißen lasse, da er Gott mehr Gehorsam schuldig sei als den Menschen[7]).

Wenn auch der bischöfliche Antragsteller von Seiten des Domcapitels keine Unterstützung, sondern nur Opposition fand, so erlebte er doch auch die Freude, daß ein Theil des Clerus und viele Laien der Diöcese Rottenburg mit seinem Schritte vollkommen einverstanden war. Von verschiedenen Seiten liefen, wie oben berichtet wurde, Petitionen zu Gunsten der bischöflichen Motion bei der Kammer ein. Auch sieben Repetenten des Wilhelmstiftes unterzeichneten am 25. Januar 1842 eine Eingabe, in

7) A. a. O. S. 357.

welcher sie in Anbetracht, „daß sowohl die verfassungsmäßig auch den katholischen Staatsbürgern garantirte Gewissensfreiheit als auch die staatsgrundsätzlich anerkannte Autonomie der katholischen Kirche in inneren kirchlichen Angelegenheiten nicht allweg wirklich geworden," die Stände ersuchen, die bischöfliche Bitte höheren Orts zu befürworten. Dafür mußten aber die Petenten arg büßen. Schon am 28. Januar erhielt der Director des Convictes, Schott, ein Decret des königl. kathol. Kirchenrathes, welches die Schritte der Repetenten „für unpassend und nachtheilig auf die Zöglinge des Wilhelmstiftes wirkend" bezeichnet und das Directorium beauftragt, die Bittsteller zu bestimmen, ihre Petition gar nicht fortzuschicken, oder, wenn dies schon geschehen sei, sie zurückzunehmen.

Man muß gestehen, Herr Schott that sein Möglichstes, um die Wünsche des Kirchenrathes zu erfüllen, und hat den ihm etwas später verliehenen Titel „Oberkirchenrath" nebst Gehaltszulage von 200 Gulden wohl verdient; allein seinen eindringlichen Ermahnungen wollte es doch nicht gelingen, die verstockten Repetenten zu bekehren. Sie verweigerten in einer Eingabe an den Kirchenrath die Zurücknahme ihrer Petition. Zur Strafe dafür wurde — wie es damals hieß — den Repetenten „der Laufpaß geschrieben." Auf Antrag des Kirchenrathes wurden durch königl. Decret vom 24. März die Repetenten Rau, Nachbaur, Boscher und Riehle, weil sie „durch ihr Benehmen aus Anlaß der die kathol.-kirchl. Verhältnisse betreffenden Motion des Landesbischofes ein gänzliches Verkennen ihrer Stellung als Repetenten" an den Tag gelegt hätten, abgesetzt; Probst und Werfer dagegen „vorerst" in ihren Stellen noch belassen. In ähnlicher Weise verfuhr die Regierung auch noch mit andern Geistlichen, welche den Muth hatten, sich der gerechten Sache ihrer Kirche und ihres Oberhirten anzunehmen[8]).

Dieser hatte unterdessen, in der sichern Voraussetzung, daß alle weitern Verhandlungen mit der Regierung doch zu keinem Ziele führen würden, sich um Hilfe an den apostolischen Stuhl gewandt. Durch zwei Schreiben, vom 20. Febr. und 6. März 1842, schilderte der in seinem Gewissen geängstigte Bischof Papst Gregor XVI. seine traurige Lage, besonders in Sachen der gemischten Ehen, bekennt offenherzig seine bisherige Schwäche, in Folge deren das Uebel einen so hohen Grad erreicht hatte, und bittet schließlich um Verhaltungsmaßregeln.

Hoch erfreut über diese Umwandlung des Bischofes, der jetzt tiefen Schmerz über das Verhalten empfand, das er „vermöge eines übelberathenen Strebens nach einem falschen Frieden[9])" beobachtet hatte, schickte ihm der hl. Vater am 25. Juni ein Breve, durch welches er ihn tröstet, hinsichtlich der Einsegnung gemischter Ehen belehrt und zur Wachsamkeit auffordert.

---

8) Katholik, Bd. 84, Beil. S. 101 ff.

9) Worte des Breves. Drei Sendschreiben, S. 47.

Nach Empfang dieses apostolischen Schreibens wandte sich der Bischof an den König, dem er das Breve mit der Bitte vorlegte, es zur Orientirung seiner Diöcesanen publiciren zu dürfen. Die Erlaubniß wurde aber verweigert und der Bittsteller am 22. Sept. 1842 mit einem Schreiben des Ministers von Schlayer beehrt, das an Insolenz und Tactlosigkeit seines Gleichen sucht. Der Herr Minister verargt es dem Bischofe sehr, daß er, „anstatt an die höheren Staatsbehörden sich zu wenden," sich bestrebe, „eine Einmischung des päpstlichen Stuhles in die inneren Angelegenheiten der katholischen Landeskirche herbeizuführen," tadelt sodann, daß derselbe sogar die Absicht hege, „hinsichtlich der gemischten Ehen die Einmischung der römischen Curie gegen die Staatsgesetze herbeizuführen," und spricht ihm wegen seiner „überall überflüssigen Anfrage" in Rom das allerhöchste Mißfallen Sr. kgl. Majestät aus. Die Worte Schlayer's lauten: „Durch dieses Benehmen haben Eure bischöfl. Hochwürden, ganz abgesehen von dem nachtheiligen Lichte, welches dasselbe auf ihren Character (!!) werfen muß, die Rücksichten, welche Sie Sr. Majestät dem Könige und den Staatsgesetzen schuldig sind (!), in hohem Grade hintangesetzt, und es hat dasselbe das gerechteste Mißfallen Sr. kgl. Majestät um so mehr erregt, je auffallender es ist, wenn gleichwohl Euer Hochwürden in der Eingabe vom 6. vorigen Monats die Vorlegung des päpstlichen Schreibens, welches gerade Ihre verkehrte Handlungsweise an den Tag bringt, als einen Beweis unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit an die höchste Person Sr. kgl. Majestät bezeichnen mögen." Mit der Versicherung, daß die Regierung jeden Vorschlag, der von Seiten des Ordinariates an sie gelange, „mit aller Billigkeit und Gerechtigkeit zu erwägen und zur Erledigung zu bringen" bereit sei, wird der Bischof bei seiner „geschworenen Unterthanenpflicht" angewiesen, „jede Veröffentlichung des päpstlichen Schreibens und der darin enthaltenen Grundsätze zu unterlassen," und namentlich in Bezug auf die gemischten Ehen sich mit der Regierung zu verständigen, da diese auch jetzt noch die Hoffnung hege, „künftig nicht unausweichlich zur Anwendung der Strenge des Gesetzes genöthigt zu werden." Diesen Drohbrief schließt der Minister mit den Worten: „Dieses ist es, was Se. kgl. Majestät auf das Schreiben vom 6. v. M. mir zu erwidern befohlen haben. Indem ich mich des erhaltenen höchsten Auftrages hiemit entledige, kann ich nicht umhin, in Ihrem Interesse beizufügen, daß Euer bischöflichen Hochwürden nicht ferner auf einem Wege fortschreiten mögen, auf welchem Sie wahrscheinlich nicht von ihren Freunden vorgeschoben werden[10])."

War auch von einem Manne wie Schlayer keine Feinheit und Höflichkeit zu erwarten, so durfte man doch eine solche Sprache, wie sie in diesem Briefe vorkommt, für eine Unmöglichkeit halten. Ist sie doch nicht nur eines so hochstehenden Staatsbeamten, sondern schon eines auf Bildung

10) Hist.-pol. Blätter, Bd. 17, S. 781 ff.

Anspruch machenden Mannes unwürdig. Es gibt doch eine Grenze des Anstandes, welche man nicht überschreiten darf, ohne sich den Vorwurf der Unanständigkeit zuzuziehen. Diese Grenze ist hier leider zu weit überschritten.

Was aber hierbei für uns noch wichtiger ist, ist das Zeugniß, welches dieser Brief von der Gesinnung seines Verfassers gegen die Kirche ablegt. Welchen Begriff mußte der würtembergische Minister von der katholischen Kirche, ihrem Oberhaupte und ihren Bischöfen haben, der in einer Weise mit dem Bischofe von Rottenburg verkehrte, wie es sich nicht einmal der niedrigste Geistliche gefallen lassen kann!

Von einem solchen Manne war freilich für das Recht der katholischen Kirche in Würtemberg nichts zu hoffen, und der schwache Bischof, der nur mit der größten Mühe zu einiger Energie sich erheben konnte, befand sich in neuer Verlegenheit. Zurückgehen konnte und wollte er auch nicht; um die kirchlichen Grundsätze — in specie bezüglich der gemischten Ehen — durchzuführen, gebrach es ihm an Festigkeit. Er hatte unter demselben Datum wie an den König auch ein Schreiben nach Rom geschickt, in welchem er den apostol. Stuhl auf's Neue seiner Treue und seiner Bereitwilligkeit, die Rechte der Kirche zu wahren, versichert. Am 24. October erfolgte ein päpstliches Antwortscheiben, welches den Bischof in der von ihm ausgesprochenen Gesinnung bestärkt und noch einmal die gemischten Ehen bespricht[11]). Der Bischof ließ nun die Sache einige Monate beruhen.

Unterdessen hatte auch die Kammer der Standesherren die bischöfl. Motion zum Gegenstande ihrer Berathungen gemacht. Am 6. Juni 1842 fanden die bezüglichen Debatten statt. Sie führten zu einem ganz anderen Resultate als die Verhandlungen in der Ständekammer. Der Commissionsbericht wurde vom Erbgrafen von Waldburg-Zeil-Trauchburg erstattet. Er geht die einzelnen Forderungen der bischöflichen Motion der Reihe nach durch und weist die Berechtigungen derselben schlagend nach. Ernst und würdig schließt der Referent seinen umfangreichen Bericht, der sich sowohl durch seine Gründlichkeit als auch durch seine Entschiedenheit auszeichnet, mit den eines wahren Freiherrn würdigen Worten: „Wenn wir nun unsern Bericht nach allem bisher Angeführten als vollendet betrachten zu dürfen glauben, so fürchten wir überall nicht, den Vorwurf hören zu müssen, das Factische der Sache nicht gehörig begründet zu haben, sowie wir auch des Dafürhaltens sind, uns jeglicher Aeußerung enthalten zu haben, die als den bestehenden confessionellen Verhältnissen zu nahe tretend erachtet werden könnte. Nach allem bisher Angeführten glauben wir aber den Beweis geliefert zu haben, daß die Klage des hochwürdigsten Bischofs über Verletzung der kirchlichen Autonomie eben so begründet erscheint, als seine Bitte, die Stände möchten ihre Wirksamkeit zu Erfüllung der §. 71 und 78 (Nachtrag zur Motion S. 7) der Ver-

11) Drei Sendschreiben, S. 39 und 52.

fassung eintreten lassen, wonach sich auch die deßfalls eingelangten Petitionen als gerechtfertigt herausstellen."

„Die Kammer der Standesherrn, die allezeit an dem Boden des Rechts und dem Geiste und dem Wortlaute der Verfassung festgehalten, wird die Sache in ihrer ganzen Wichtigkeit erfassen und beurtheilen."

„Möchte durch ihre Entscheidung den Hoffnungen wie den Erwartungen des katholischen Volks in Würtemberg auf die Selbstständigkeit und Gerechtigkeitsliebe dieser hohen Kammer entsprochen, möchte dadurch die Regierung zu pacificirenden Maßregeln veranlaßt werden, damit der Friede und die Ruhe der Gemüther wieder hergestellt, und die verschieden schon laut gewordene Vermuthung, daß der Existenz des Katholicismus Gefahr drohende Grundsätze durchgeführt werden wollten, als eine falsche und auf irrigen Voraussetzungen beruhende erscheine."

Und dann auf das oben berührte Benehmen Schlayer's in der zweiten Kammer übergehend, fährt der Erbgraf von Zeil fort: „Die Hoffnung einer solch friedlichen Ausgleichung hat aber freilich der Minister des Innern in dem letzten Momente der Sitzung vom 16. März auf betrübende Weise gestört, und dies wie der im schwäbischen Merkur vom 17. März hierüber enthaltene Artikel zwingen die Commission, diesen Gegenstand nicht unberührt zu lassen."

„Der Herr Minister hat sich in der andern Kammer eine Drohung gegen den Herrn Bischof erlaubt, welche im Namen des Rechts und der Gewissensfreiheit, im Namen aller Katholiken, die ihrer Kirche nicht unwürdig sind, auf das Feierlichste und Entschiedenste zurückgewiesen werden muß."

„Wo es sich um Herstellung streitiger Rechtsverhältnisse handelt, kann es nicht der zum Ziele führende Weg sein, wenn der Minister mit Drohungen auftritt. Der Herr Minister hat durch seine gegen den Herrn Bischof in der Kammer geführte beleidigende Sprache kein nachahmungswürdiges Beispiel gegeben, welche Achtung man den mit den höchsten Würden im Staat und in der Kirche bekleideten Personen zu zollen habe, so wie er durch seine Erklärung den Bischof, der seine Rechte und seine Pflichten wahrt, verfolgen zu wollen, den factischen Nachtrag zu der bischöflichen Motion geliefert, und durch diese Drohungen so wie durch die neuesten Gewaltsmaßregeln gegen die Repetenten des Wilhelmstifts zu Tübingen gezeigt hat, wie er das landesherrliche jus circa sacra nicht blos als ein jus in sacris, sondern als ein jus in sacra versteht, und hat dadurch die Verantwortlichkeit für alle Folgen, welche daraus entstehen können, auf sich geladen."

„Doch wir haben das feste Vertrauen, das die Katholiken Würtembergs stets bewiesen haben, so wie ihre Treue glänzende Proben ausgehalten, daß unser allergnädigster König bei seiner anerkannten Gerechtigkeitsliebe die Bitten und Wünsche seiner treuen katholischen Unterthanen huldvollst berücksichtigen, mit gleicher Milde sie ebenso, wie seine pro-

testantischen Unterthanen behandeln, und die §§. 71 und 78 der Verfassung vollziehen lassen werde!"

Der Antrag der Majorität der Commission lautete: „Die Kammer der Standesherrn möge in Erwägung der auf die bischöfliche Motion sich beziehenden eingebrachten Petitionen Seine Majestät den König in einer ehrfurchtsvollen Adresse allerunterthänigst bitten: „„allergnädigst geruhen zu wollen, Anordnungen treffen zu lassen, um die katholischen Kirchenangelegenheiten und die Stellung der Kirche zur Staatsgewalt auf geeignetem Wege bestimmter zu ordnen und festzustellen[12]).""

---

12) Abdruck der Actenstücke S. 1—74. Die citirten Stellen stehen S. 72—74. Um diesem mannhaften Vertheidiger der Kirche ihre volle Anerkennung und ihren Dank auszusprechen, richtete die Pfarrgeistlichkeit mehrere Adressen an den Erbgrafen von Waldburg-Zeil. Eine derselben theilt die Sion (Jahrg. 1842 S. 1059 ff.) mit. Ihr Text lautet:

„Erlauchter Graf! Der rühmliche Eifer und die edle Freimüthigkeit, womit Sie in der Kammer der Standesherren die Interessen der katholischen Kirche verfochten, haben bei jedem Katholiken, der es aufrichtig mit seiner Kirche meint, gerechte Anerkennung gefunden. Um so mehr fühlen sich die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten, als Diener der katholischen Kirche und als Organe ihrer Gemeinden in geistlichen Sachen, gedrungen und verpflichtet, Ihnen den innigsten Dank hiefür darzubringen."

„Furchtlos und ohne Rücksicht auf Menschengunst haben Sie die offenen und geheimen Bedrückungen, welche die Kirche und deren Diener Jahre lang erduldet, gerügt, mit Kraft und Würde ihre unveräußerlichen Rechte reclamirt. Durch Ihre hohe, einflußreiche Stellung und durch Ihre aufopferungsvollen Bemühungen haben Sie ein großes Gewicht in die Wagschaale der Kirche gelegt, die fast erstorben Geglaubte auf's Neue zu Ehren gebracht und der bisher fast ganz Verlassenen hohe Gönner und Kämpfer geworben."

„Sind wir auch zur Stunde noch fern vom Ziele, dessen Erreichung Sie angebahnt, so dürfen wir dennoch den weitern Verlauf getrost dem Herrn der Kirche anheimstellen, der seiner Sache oftmals auf ganz verborgenen Wegen zum Siege verhilft. Dieß können wir um so mehr, da wir schon jetzt als unmittelbaren Erfolg Ihrer hohen Verwendung zu unserer Freude sehen, wie die Widersacher der kirchlichen Freiheit, trotz aller gegentheiliger Gebärdung, eingeschüchtert, manche Schlafende geistlichen und weltlichen Standes aufgeweckt, manche Schwache ermuthigt und die Wohlmeinenden und Eifrigen bestärkt und berathen werden."

„Daß Sie dabei dem Loose nicht entgehen konnten, welches noch Alle erfahren, die die unterdrückte und gelästerte Kirche zu vertheidigen gewagt, kann Sie wohl so wenig entmuthigen, daß Sie nur um so freudiger den Kampf fortsetzen, je unedler die Waffen sind, deren man sich gegen Sie bedient."

„Kann unser Dank Sie auch lange nicht entschädigen für alle Mühen, Verdächtigungen, Verläumdungen und Anfeindungen, die Sie freiwillig auf sich genommen, so müßte es für Sie dennoch sehr kränkend sein, wenn Sie selbst von den Dienern der Kirche keine Anerkennung fänden; für uns wäre es nicht ehrenhaft, wenn wir nicht freudig Dank und Ehre Dem zollten, der sie in so hohem Grade verdient hat. Die eigentliche Vergeltung müssen wir freilich im Gebete Dem überlassen, der nicht einmal den Tropfen Wassers, dem Geringsten gereicht, unbelohnt läßt, um so weniger dem eifrigen Kämpfer für seine, durch sein kostbares Blut errungene vielgeliebte Kirche den Lohn vorenthalten wird."

Die Minorität, in deren Namen Freiherr von Holzschuher Bericht erstattete[13]), wollte den Beschluß der Landstände aufrecht erhalten haben, also der Motion keine weiteren Folgen geben. Bei der Discussion fungirte als Regierungscommissär Freiherr von Maucler, Präsident des Geh. Raths. Er war nicht im Stande, die von der Majorität der Commission in ihrem Berichte erhobenen Beschwerden gegen die Staatsregierung zu entkräften, und ergeht sich nur in allgemeinen Ausdrücken, ohne in die Sache selbst gründlich einzutreten und auch nur eine Anklage des Commissionsberichtes wirklich als des Grundes entbehrend nachzuweisen[14]). Seine Bemühungen waren vorzüglich darauf gerichtet, die Standesherren zu bewegen, über die Motion hinwegzugehen und gleich der Ständekammer ein Vertrauensvotum für die Regierung in's Protocoll niederzulegen. Es gelang jedoch nicht. Nach kurzer Discussion nahm die erste Kammer den Commissionsantrag mit 25 gegen 14 Stimmen[15]) an und richtete am 6. Juni 1842 eine Adresse an den König, Anordnungen treffen zu wollen, um die katholischen Kirchenangelegenheiten und die Stellung der Kirche zur Staatsgewalt auf geeignetem Wege bestimmter zu ordnen und festzustellen. Am 29. Juni erfolgte die königl. Antwort, daß „die geeigneten Einleitungen, um jene wünschenswerthe Ausgleichung herbeizuführen," bereits getroffen worden seien[16]).

Die Regierung hatte nämlich, wie auch Freiherr von Maucler in seiner angeführten Rede bemerkte, am 19. April 1842 dem Bischofe eröffnen lassen, „daß eine gemeinschaftliche Commission, aus Regierungsbeamten und Delegirten des Ordinariats bestehend, die Bestimmung erhalten habe, eine Ausgleichung der obschwebenden Differenzen herbeizuführen, von welchen ein gedeihlicher Erfolg zu erwarten sei, wenn die Verhandlungen von dem Geiste der Versöhnung und Vermittlung geleitet würden — und daß dem bischöflichen Ordinariate in dieser Gemäßheit die weiter erforderlichen Schritte anheim gegeben seien[17])."

Die Verhandlungen zwischen dem Bischofe und der Regierung nahmen lange Zeit in Anspruch, und führten schließlich doch zu keinem Resultate, da letztere ihre falschen Grundsätze durchaus nicht aufgeben wollte. Bischof v. Keller wollte auf den ihm gemachten Vorschlag, die obschwebenden Differenzen durch eine aus Domherren und Staatsbeamten bestehende Commission ausgleichen zu lassen, nicht eingehen, und forderte sein Domcapitel

---

Die Antwort des Erbgrafen steht S. 1266. Auch an den edlen, um die Kirche so verdienten Freiherrn v. Hornstein, dessen schon öfters rühmlichst gedacht wurde, richtete ein Landcapitel eine Dankadresse. Sion, S. 1278.

13) A. a. O. S. 76 ff.

14) A. a. O. S. 113 ff.

15) A. a. O. S. 162.

16) A. a. O. S. 191 ff.

17) A. a. O. S. 120.

auf, eine umfassende Punctation über die Rechte und Autonomie der Kirche mit zu Grundlegung der Motion und ihres Nachtrages zu entwerfen.

Mit der Ausarbeitung einer solchen Punctation wurde Domdecan v. Jaumann beauftragt. Da sein Entwurf aber, wie vorauszusehen war, die Rechte der Kirche meist preisgab, verwarf ihn der Bischof und arbeitete selbst eine Punctation aus, welche das Domcapitel verwarf. Sie war diesen Herren zu ultramontan. Nach langen Verhandlungen legte zuletzt der Bischof dem Domcapitel ein Ultimatum vor, welches endlich mit Ausnahme von zwei Puncten dessen Zustimmung erhielt. Die Domcapitularen wollten namentlich eine neue Trauungsformel für gemischte Ehen. Die päpstlichen Breven an den Bischof und das ausdrückliche Verbot des Oberhauptes der Kirche, gemischte Ehen ohne gehörige Garantie der kathol. Kindererziehung einzusegnen, hatte die eingerosteten Staatskirchler nicht eines Bessern belehrt. Der Bischof übergab seine Desiderien am 12. Juli 1843 der Regierung. Am 18. erging an ihn ein ähnliches Schreiben Schlayer's[18]) wie das vorhin erwähnte, in welchem der Empfang der bischöflichen Punctation angezeigt und dem Bischofe mitgetheilt wird, daß seine Erklärung dem Könige vorgelegt werde. Mit Hinweisung auf §. 4 und 5 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 wird dem kirchlichen Oberhirten wieder neu eingeschärft, sich jeder Publication der päpstlichen Breven und jeder neuen Verfügung bezüglich der gemischten Ehen zu enthalten. Das unkirchliche Domcapitel hatte ein Separatvotum an die Regierung ergehen lassen, worin es namentlich eine neue Trauungsformel für gemischte Ehen im Sinne der weltlichen Regierung verlangte[19]).

Für dieses schändliche Benehmen, das nichts mehr und nichts weniger als ein Verrath an der Kirche selbst war, empfingen die Domherren vom apostolischen Stuhle die wohlverdiente Zurechtweisung. Am 4. December 1843 richtete Gregor XVI. ein neues Breve an Bischof Keller, in welchem Se. Heiligkeit über das Betragen des Capitels sich so ausspricht: „Weit härter hat uns betroffen, daß deine Capitularen gegen den offenbaren Inhalt der Kirchensatzungen und gegen die ihnen wohlbekannten Erklärungen des hl. Stuhles sich erkühnt haben, für gedachte Verheirathungen eine gewisse neue und minder feierliche Form von Gebeten und kirchlichen Gebräuchen zusammenzusetzen, und überdies nicht im Mindesten Bedenken getragen haben, auch in andern Punkten die Sache der Kirche zu verrathen und dem beizustimmen, was dort als gegen die Freiheit und Rechte der Kirche aufgekommen gilt[20]).“ Hiermit verbindet der hl. Vater eine neue Aufforderung an den Bischof, ungeachtet der einseitigen Bestimmungen der Regierungen, die „unter wiederholter Nichtigkeitserklärung

---

18) Hist.-pol. Blätter, Bd. 17, S. 799 ff.

19) J. B. v. Keller, erster Bischof von Rottenburg, eine biographische Skizze. S. 85.

20) Drei Sendschreiben, S. 56.

des apostolischen Stuhles" erlassen worden seien, nur nach den kirchlichen Satzungen seine Diöcese zu regieren, und besonders bei gemischten Ehen diese Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Mittlerweile war die Regierung in Stuttgart, welche in einer so rücksichtslosen Weise die Bitten des Bischofes von Rottenburg um Erlaubniß der Veröffentlichung der päpstlichen Schreiben abgewiesen hatte, doch nicht ohne Besorgniß. Der Schrei der Entrüstung über eine so schmähliche Knechtung der Kirche ertönte von allen Seiten, der Clerus, mit Ausnahme eingefleischter Staatskirchler und speichelleckerischer Augendiener, war empört über die Behandlung ihres Bischofes und die schnöden Rechtsverletzungen, und konnte auch nicht durch disciplinäre Strafen zum Schweigen gebracht werden; auch die Laien begannen jetzt mehr ihre Aufmerksamkeit den kirchlichen Wirren zuzuwenden. Tüchtige Zeitschriften, namentlich der Katholik und die hist.-pol. Blätter, behandelten in gediegenen Aufsätzen die Kirchenfrage in Würtemberg, und mehrere Broschüren versuchten mit Beifügung höchst wichtiger Actenstücke das Verfahren der Regierung gegen die Katholiken näher auseinanderzusetzen und zu beleuchten. Dergleichen Schriften wurden zwar in Würtemberg verboten, verfehlten aber ihre Wirkungen nicht und kamen auch in die Hände des Papstes, der außerdem aus den wenn auch noch so schüchternen Berichten Keller's die Zustände der Diöcese kennen gelernt hatte. Unter diesen Verhältnissen konnte selbst Schlayer bei aller Arroganz, mit welcher er den Bischof behandelte, ein Gefühl der Furcht nicht unterdrücken. Die Regierung hatte eine ähnliche Allocution zu befürchten, wie im Jahre 1837 bei Gefangennehmung Clemens August's das preußische Gouvernement sie erfahren hatte.

Um etwaige unangenehme Erörterungen mit dem päpstlichen Stuhle zu vermeiden, schickte die Staatsregierung eine von Kirchenrathsassessor S c h m i d verfaßte und vom l u t h e r i s c h e n Prälaten Osiander in's Latein übersetzte Denkschrift[21]) nach Rom. Dem Concipienten derselben, welcher nicht verfehlt, die großen Verdienste der Krone von Würtemberg um die kathol. Kirche seit der Säcularisation hervorzuheben, gelang es aber so wenig, die Unbegründetheit der einzelnen Punkte der bischöfl. Motion nachzuweisen, daß es nur einer ruhigen Prüfung seiner eigenen Schrift bedarf, um sogleich die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die vom Bischofe von Rottenburg vorgebrachten Klagen leider nur zu sehr motivirt seien. Ein näheres Eingehen auf die Denkschrift, welche auch dem bischöflichen Antragsteller den Vorwurf macht, daß er in dieser Sache den unrechten Weg eingeschlagen habe, kann schon um deswillen unterbleiben, als dieselbe meist bereits Mitgetheiltes enthält.

Sonderbar klingt es nur, wenn der Verfasser derselben, resp. die würtembergische Regierung, das bisher beobachtete Stillschweigen des

---

21) Sion, Jahrg. 1843, S. 807.

Bischofes Keller zum Beweise dafür anführt, daß die katholische Kirche im Königreiche die ihr gebührende Freiheit und Autonomie besessen habe, da es doch nur zu offenkundig ist, daß das allerdings in sich tadelnswerthe Schweigen desselben aus allzugroßer Liebe zu einem falschen Frieden hervorgegangen war.

Die höchst unerquicklichen Unterhandlungen zwischen Bischof, Domcapitel und Staatsbehörde wurden bis zum Jahre 1844 fortgesetzt. Ihr Resultat war ein sehr unbefriedigendes. Die Regierung konnte sich nicht entschließen, auf ihre sog. kirchlichen Hoheitsrechte zu verzichten und die auf denselben beruhenden Verordnungen über Kirchenvermögen, Erziehung der Geistlichkeit, Pfründebesetzung u. s. w. zurückzunehmen, und wollte nur in unwichtigen Dingen dem Bischofe theilweise nachgeben. Und selbst das Wenige, was man dem kirchlichen Oberen zugestehen wollte, wurde durch die beigefügten Bedingungen indirect wieder zurückgenommen. Daß zu den Concessionen auch das Ernennungsrecht zu fünfzehn Pfarreien gehörte, wurde schon berichtet[22]. Es war also durch den ganzen Kampf nur Das gewonnen worden, daß die leidigen Zustände der Diöcese Rottenburg einmal öffentlich besprochen wurden. Mit den gemachten Zugeständnissen konnte sich Bischof J. B. v. Keller nicht zufrieden geben, mußte aber die Fortsetzung des Kampfes seinem Nachfolger überlassen. Die letzten Lebenstage jenes Mannes wurden durch körperliche und geistige Leiden verbittert. Im Herbste 1843 befiel ihn eine heftige Krankheit, die für sein Leben befürchten ließ. Er genas zwar wieder von derselben; allein von nun an nagte fortwährend innerer Kummer und Gram an seinem Herzen, den nichts mehr zu verscheuchen vermochte. Die Schwermuth mehrte sich von Tage zu Tage, erfüllte seine Phantasie mit düsteren Bildern und verleitete ihn selbst zum Mißtrauen gegen seine nächste Umgebung. Im Jahre 1845 wurde der niedergebeugte Oberhirt von Gott mit Blindheit heimgesucht und schied am 17. October in Bartenstein, wo er bei einem berühmten Arzte, Hofrath Dr. Röser, Hilfe suchte, in Folge wiederholter Schlaganfälle aus diesem Leben, um in der Ewigkeit den Frieden zu finden, welchen er während seines langen und vielbewegten Lebens vergebens gesucht hatte. Bischof Keller erreichte ein Alter von 71 Jahren und 5 Monaten. Die bischöfliche Weihe hatte er von Papst Pius VII. am 4. August 1816 zu Rom empfangen. Sein Leichnam wurde nach Rottenburg gebracht, durfte jedoch nicht in der Kathedrale beigesetzt werden. Von der Wahl seines Nachfolgers war schon §. 10 die Rede.

---

22) S. 159.

§. 18.

Auftreten der Pfarrer der Diöcese Mainz bei Gelegenheit der Pensionirung Dr. Riffel's. Petitionen an den Bischof um Wiedereröffnung der theol. Lehranstalt im Seminarium zu Mainz. Adresse der Theologie Studirenden zu Gießen. Gründung der Sonntagsblätter. Verhältnisse in Limburg und Fulda.

Wenn auch die großh. hessische Regierung ihre angeblichen Rechte über die kathol. Kirche nicht in jener Weise geltend machte, wie die genannten Regierungen von Baden und Würtemberg, so war sie doch weit entfernt, der Kirche die ihr gebührende Stellung im Staate einzuräumen. Auch in der Diöcese Mainz lastete das Joch des Staatskirchenthums auf dem Nacken der Geistlichkeit, deren Mehrzahl es nur mit Unwillen trug. Der größte Theil des Clerus fühlte sehr wohl das Unwürdige und Verderbliche der Staatsbevormundung; allein außer Stande, die bestehenden Verhältnisse umzuändern, mußte er seine Mißstimmung über die Bedrückungen der Kirche vorläufig in seiner Brust verschließen. Doch fehlte es nicht an Kundgebungen der vorhandenen Unzufriedenheit während der Regierung der beiden ersten Bischöfe. Namentlich waren recht augenfällige Verletzungen der kirchlichen Rechte durch die Staatsgewalt für die Geistlichkeit Veranlassung, ihrem Unmuthe einen Ausdruck zu geben und gegen dergleichen Eingriffe der weltlichen Macht feierlich zu protestiren. Ein Ereigniß dieser Art war die schon berichtete, ganz unmotivirte Pensionirung beziehungsweise Absetzung Dr. Riffel's. Sie rief unter dem Pfarrclerus die größte Indignation hervor. Dieser sah in dem entsetzten Professor ein Opfer der Intoleranz und erkannte zugleich in seiner Quiescirung eine Beeinträchtigung der Lehrfreiheit durch den Staat.

Unter solchen Umständen hielten es die Pfarrer für eine heilige Pflicht, ihren Unwillen öffentlich auszusprechen. Um aber die Schranken der Ordnung inne zu halten und der geistlichen Behörde nicht vorzugreifen, übergab die Mehrzahl der Decanate dem Bischofe besondere Adressen, in welchen die Absetzung eines so tüchtigen Lehrers als eine Beeinträchtigung der kathol. Lehrfreiheit bezeichnet und dem Oberhirten in der ehrerbietigsten Weise die Bitte vorgetragen wird, durch Wiedereröffnung der theologischen Studienanstalt im Seminarium zu Mainz den Inconvenienzen der Ausbildung angehender Theologen durch den Staat vorzubeugen. „Was uns in dieser Sache nicht minder betrübt," sagt die classische Adresse des Decanates Seligenstadt[1]), „ist die dabei stattgehabte Beeinträchtigung der Rechte Ew. Bisch. Gnaden, und eben darum der Rechte der kathol. Kirche. Prof. Riffel, der Lehrer der katholischen Theologie, der Bildner der dereinstigen Priester des Bisthums Mainz, wurde ohne vorhergegangene Einwilligung, ja ohne Vorwissen des Bischofs von seinem Lehramte entfernt! Hiedurch ist factisch

1) Katholik, Jahrg. 1863. Erste Hälft'e S. 556 ff.

ausgesprochen, daß bei uns die kathol. Theologie als eine bloße Staatsangelegenheit betrachtet wird, als eine rein weltliche Wissenschaft, die der Staat auf seine Autorität hin und in seinem Namen lehren läßt. Wie aber, Hochwürdigster Oberhirt, könnten wir uns die Gefahren verhehlen, die in der Aufstellung eines solchen Princips für unsere Kirche enthalten sind? Wie erniedrigt steht sie da, diese Kirche, und was soll aus ihr werden, wenn Diejenigen, die später ihre Lehre den Gläubigen als Seelsorger verkündigen sollen, selbst nicht mehr unter den Auspicien der Kirche ihre Ausbildung in dieser Lehre erhalten? Und wird die Lehre, die unter solchen Umständen gelehrt wird, auch wirklich rein, unverkümmert und ungefärbt diejenige sein, welche die einstigen kathol. Priester dem kathol. Volke zu spenden haben? werden die Lehrer der Theologie unter so ungünstigen Verhältnissen, immer den Muth haben, auch diejenigen Punkte der kathol. Disciplinen, die nicht-katholischen Ohren oft weniger angenehm klingen, offen vorzutragen? wird nicht auf diese Weise geschehen, was bereits in mehreren deutschen Ländern, wo längere Zeit ähnliche Verhältnisse obwalteten, geschah, daß bei unseren künftigen Geistlichen das klare kathol. Bewußtsein, die feste eifrige Anhänglichkeit an unsere Kirche allmälig dahinschwinden? — werden nicht tüchtigere, namhafte Gottesgelehrte einen Ruf an eine Lehranstalt ablehnen zu müssen glauben, mit dessen Annahme gewissermaßen das Geständniß einer Bereitwilligkeit zu unwürdigen Accommodationen ausgesprochen wäre? und wie endlich, wenn unter möglichen Umständen weniger wohlwollende, gegen die Katholiken weniger rechtlich gesinnte Männer an der Spitze unserer Staatsbehörden stünden, als dies dermalen der Fall ist? Gewiß, furchtbare, für das Wohl der kathol. Kirche höchst verderbliche Folgen können aus jenem, nunmehr thatsächlich aufgestellten Grundsatze hervorgehen!"

„Wenn wir dies Alles bedenken, Hochwürdigster Oberhirt, so können wir in treuer Liebe gegen unsere Kirche nicht umhin, Hochdenselben mit zuversichtlicher Offenheit unsere Besorgnisse zu klagen, und dabei unverholen zu erklären, daß unser Vertrauen auf die dermalen bei uns, zur Ausbildung der kathol. Theologen, unserer dereinstigen Amtsbrüder und Mitpriester, bestehende Einrichtung durch das Vorgefallene wesentlich erschüttert ist; und daß uns eine theologische Lehranstalt, an der die wissenschaftliche Wirksamkeit der Professoren so beschränkt, und das Recht des Bischofs so wenig anerkannt ist, unmöglich den Bedürfnissen der kathol. Kirche genügen zu können scheint."

„Erwägen wir nun außerdem die ungemeine Reizbarkeit, die nicht nur einem großen Theile des Gießener Universitätspersonals, sondern selbst der Masse der dortigen Bürgerschaft gegen jede Beeinträchtigung protestant. Ansichten inne wohnt, so zwar, daß während von der einen Seite schon früher mannichfache, bei genauer Untersuchung unwahr erfundene Denunciationen gegen Professor Riffel vorgebracht wurden, von der anderen in der jüngsten Zeit öffentliche Demonstrationen sowohl gegen den

genannten Professor als auch gegen sein Werk theils beabsichtigt, theils wirklich ausgeführt wurden, erwägen wir dies Alles, gnädigster Herr! so können wir der Ueberzeugung nicht widerstehen, daß Gießen der Ort nicht sei, wo die kathol. Theologie mit günstigem Erfolge auf die Dauer gelehrt werden könne."

„Wir fühlen uns daher gedrungen, bei Ew. Bischöfl. Gnaden den sehnlichsten Wunsch auszusprechen: möge es Ew. Bischöfl. Gnaden, Hochwelchen unser Bisthum schon so manche heilsame Anordnung und Einrichtung verdankt, gelingen, die Verlegung der theol. Bildungsanstalt nach Mainz zu veranlassen. Hier, unter den Augen Ew. Bischöfl. Gnaden, als des natürlichen und geborenen Aufsehers einer Anstalt, die, wenn sie der Kirche wohlthätig werden soll, ihren kirchlichen Character nicht verlieren darf, wird unsere Facultät gewiß leichter emporblühen, als dort am äußersten Ende des Bisthums und in weitest möglicher Entfernung vom Wohnsitze Ew. Bischöfl. Gnaden. Hier in einer altkatholischen Stadt werden die kathol. Professoren ungehindert katholisch lehren und schreiben dürfen; hier in Mitte eines großartigen kirchlichen Lebens, in der Nähe des Bischofs, beim Anblicke des majestätischen Gottesdienstes in der Cathedrale, wird in unseren jungen Theologen auch der kirchliche Geist frühzeitig angeregt und jener Sinn für das äußere kathol. Leben geweckt werden, den man sonst nur zu oft in ihnen vermissen dürfte; hier endlich wird es möglich sein, vermöge einer Vereinigung der priesterlichen Vorbildung im Seminare mit der theologisch-wissenschaftlichen Ausbildung, den Candidaten des geistlichen Standes den Aufwand von einigen Jahren in ihrer schönsten Lebenszeit und viele Ausgaben zu ersparen; es wird möglich sein, ihnen die zu einem wahrhaft fruchtbringenden Studium der Theologie nothwendige Ruhe und Geistessammlung zu verschaffen, und unsere künftigen Priester werden die heilige Wissenschaft, die nur ein zur Frömmigkeit gestimmtes Gemüth auf die rechte Weise erfassen und aufnehmen kann, nicht mehr im Geräusche der Commerse, in der Nähe der Kneipen, unter den Scandalen der Duelle, und in der vergiftenden Nachbarschaft einer falschen, die Kirche und zum Theil das Christenthum selbst bekämpfenden Wissenschaft studiren müssen."

Dieselben Gedanken[2]) wie das angeführte Schreiben, in welchem die Feinheit der Darstellung mit der Entschiedenheit des Inhaltes in schöner Harmonie vereinigt sind, sprechen auch die Adressen der anderen Decanate aus. Wir können daher von einem näheren Eingehen auf diese Adressen Umgang nehmen. Dagegen wollen wir nicht unterlassen, die Adresse der Schüler Dr. Riffel's, die sich gleichfalls an den Bischof

---

2) Schon im Jahre 1839 hatte der Abgeordnete Kertell von Mainz die Verlegung der theol. Facultät von Gießen nach Mainz beantragt. Leider fand er keine Unterstützung in der Kammer. Selbst Bischof Kaiser zeigte sich bei den Debatten der ersten Kammer recht schwach.

wandten, hier mitzutheilen. Sie ist ein schönes Zeugniß für die segensreiche Wirksamkeit dieses tüchtigen Professors, und läßt auch, obwohl das Schreiben von jugendlicher Uebertreibung nicht frei ist, die Lage erkennen, in welcher sich die kathol. Theologen in Gießen befanden.

„Wir Studenten der kathol. Theologie zu Gießen," so lautet das genannte Actenstück, „bitten mit vollkommener Ergebenheit und im kindlichen Vertrauen, Ew. Gnaden das Folgende, wozu uns unser Gewissen eben so sehr als unsere Liebe antreibt, gnädig aufzunehmen."

„Unserm Lehrer, dem Herrn Professor Riffel, ist die venia legendi an der hiesigen kathol. Facultät entzogen worden. In der tiefen Niedergeschlagenheit, in welche uns dieses Ereigniß versetzt hat, haben wir einzig in der Gewißheit einen Trost, daß diese That ohne Ew. Bischöfl. Gnaden Wissen und Willen geschehen ist. Und grade deßwegen finden wir uns Ew. Bischöfl. Gnaden verpflichtet, unserm Lehrer, Herrn Prof. Riffel, ein Zeugniß abzulegen, das nur wir ablegen können, ein Zeugniß, von dem wir wissen, daß es in der Sache unsers geliebten Lehrers allein entscheidend sein und alle Vorwürfe, die mit oder ohne Grund — vielleicht je gegen ihn erhoben worden sind, in Schatten stellen muß. — Bei dem allwissenden Gott betheuern wir, daß dieses Zeugniß die reinste Wahrheit enthält und derselben weder Etwas hinzufügt noch entzieht."

„Wir — fast Alle ohne Ausnahme — sind schwach im Glauben, sowie ächt kirchlichen Sinnes, lebendiger Liebe zur Kirche und aller Kenntniß ihres Lebens nicht blos entblößt, sondern vielfach mit unchristlichen und antikirchlichen Grundsätzen, die uns im Gymnasium beigebracht wurden, erfüllt, auf die hiesige Hochschule gekommen. Hier war es vorzugsweise Herr Professor Riffel, der durch seine academischen Vorträge sowohl als früher durch seine Predigten, durch aufopfernde Unterstützung aller Studierenden, die seiner Hilfe bedurften, durch seine liebevolle Freundlichkeit, mit der er überall uns durch seinen Umgang zu erheben, für sittliches Leben, ächt christliche Wissenschaftlichkeit und treue Anhänglichkeit an die Kirche und ihren Dienst zu begeistern suchte, vor Allem aber durch warme, tiefe und wahrhaftige Liebe zu Christus und seiner heiligen Kirche, die immer und überall aus seinem Leben und seinen Reden uns entgegenleuchtete: wir sagen, der durch all dies bewirkte, daß wir aus unserm geistigen Schlafe geweckt, mit lebendigem Glauben an Jesus Christus und seine Kirche erfüllt, und dadurch erst der hohen Aufgabe und der Pflichten unseres Berufs recht inne geworden sind. — Ja wir müssen die feste Ueberzeugung aussprechen, daß wir es nächst Gottes Gnade vorzugsweise jener Anregung durch Professor Riffel zu verdanken haben, daß nicht Viele von uns den schweren Gefahren erlegen sind, die uns hier in einer protestantischen Stadt, in Mitte von protestantischen oder doch ganz unkirchlichen, ja der Kirche feindlichen Studenten, wo wir unzähligen Beleidigungen und Demüthigungen allein wegen unserer Berufswahl ausgesetzt, in einem vielfach wüsten und wahrhaft heidnischen Treiben, überall Versuch-

ungen der Eitelkeit und sinnlicher Vergnügungen blosgestellt: nicht in dem elterlichen Hause, in der Festigkeit erprobter Freunde und der mächtigen Einwirkung eines öffentlichen kirchlichen Lebens und eines ergreifenden Cultus ein Gegengewicht gegen jene verderblichen Einflüsse haben."

„Wenn wir einst gewürdigt werden, Christo und seiner Kirche als gute und treue Arbeiter zu dienen, so müssen wir das wahrhaftige Zeugniß ablegen, daß unser vielfach erwähnter Lehrer Riffel eines der wirksamsten Werkzeuge war, deren sich Gott bediente, um uns dazu zu machen: ein Zeugniß, welches gewiß auch die Alumnen des bischöflichen Seminars bestätigen werden."

„Weil dem aber so ist, so können wir nicht anders denken, als daß uns unser Lehrer bald werde zurückgegeben werden, zurückgegeben durch Ew. Bischöfliche Gnaden, dem hierzu nach natürlichem und göttlichem Rechte die Macht zusteht. — Wir wagen es hier offen zu reden, überzeugt, daß das, was wir im kindlichen Vertrauen sagen, väterlich wird aufgenommen werden."

„Unsere Lage hier ist drückend; abgesehen von den oben angegebenen Gefahren, worunter wir noch einmal die Immoralität und Unchristlichkeit unserer Umgebung und den Mangel fast alles katholischen Lebens und kirchlicher Erhebung anführen: sind wir genöthigt, die wichtigsten Hilfswissenschaften, wie sämmtliche philosophische, geschichtliche und philologische Vorlesungen bei protestantischen Lehrern zu hören, deren Vorträge entweder der katholischen Kirche entschieden feindlich sind, zum Theil aber selbst mit den obersten Grundsätzen der christlichen Offenbarung in offenem Widerspruch stehen, wodurch gläubige Gemüther entweder tief geärgert oder gar in ihrer katholischen Ueberzeugung irre gemacht und mit den falschesten Theorien angesteckt werden, jedenfalls aber die Möglichkeit uns nicht gegeben ist, in jenen überaus wichtigen Hilfswissenschaften, namentlich in der Philosophie und Geschichte eines richtigen, im Geiste der Kirche gehaltenen Unterrichts zu genießen."

„Und wenn uns auch in unserer Facultät noch zwei würdige und hochgestellte Lehrer, die Herren Professoren Löhnis und Schmid, bleiben, so dürfte doch der Mann, der auch, abgesehen von der Wissenschaft, hauptsächlich durch seine Persönlichkeit Ersatz für Vieles war, nicht leicht ersetzt werden können, weil es nämlich und so lange es durch die Härte der Verhältnisse einmal nicht vergönnt ist, daß wir den Satzungen der Kirche gemäß uns unter den Augen unseres Bischofs, gleichmäßig durch katholische Wissenschaft und durch katholisches Leben genährt und gleichsam im Schoße der Kirche zu Priestern des Herrn heranbilden."

„Es hätte gewiß dieser unserer Worte nicht bedurft, um das, wonach wir so sehnsüchtig verlangen, bald herbeigeführt zu sehen; aber wir durften es doch nicht unterlassen, unserer Pflicht gegen Gott, seine Kirche, Ew. Bischöflichen Gnaden und einen verdienten Lehrer, so gut wir konnten und

nach der lautern Stimme unseres Gewissens zu genügen. — Es ist hierdurch geschehen." —

„Nur noch ein Paar Worte wollen wir wagen:"

„Wenn Ew. Bischöflichen Gnaden in dem so schweren als heiligen Amte, in das Gott Sie eingesetzt hat, von tausendfältigen Sorgen gedrückt werden, und vielleicht gerade durch diese Angelegenheit manche mühevolle Stunde Ihnen bereitet wird: so mögen Ew. Gnaden versichert sein, daß wir mit ganzem Herzen uns bestreben, durch kindliche Liebe und vollkommenen Gehorsam, so viel an uns liegt, die Bürde Ihnen leicht zu machen, und daß wir unabläßig zu Gott beten wollen, er möge Sie für den Kampf, den Sie für Jesus Christus und seine heilige Kirche kämpfen, damit sie, in der wir gerade in unsern Tagen den Geist des Herrn wieder so sichtbarlich und mächtig walten sehen, frei und erhöht werde, zur Rettung für Viele — mit dem Lohne der Gerechten krönen." —

Die Bittschriften der Pfarrgeistlichkeit hatten im Augenblicke keinen Erfolg. Der Bischof besaß weder Muth noch die nothwendige Kraft, seine heiligen Rechte zu vertheidigen, und benahm sich in fraglicher Sache leider allzuschwach. Der entsetzte Professor ließ sich in Mainz nieder, wo er zur Zeit der Rongebewegung durch seine herrlichen Predigten in St. Stephan über den Primat, sowie später durch seine gehaltvollen kirchengeschichtlichen Vorträge das kathol. Bewußtsein nicht wenig gekräftigt und das religiöse Leben sehr gestärkt hat.

Riffel wurde also nicht reactivirt und die Studienanstalt in Mainz nicht eröffnet. Aber wenn auch die Bemühungen der gesinnungstüchtigen Pfarrgeistlichkeit im Augenblicke nichts fruchteten, so bleiben die Adressen derselben immerhin ein schönes Zeugniß ihres Muthes und ihres kirchlichen Sinnes. Sie konnten jetzt nur protestiren und mußten der Zukunft das Weitere überlassen. Erst nach den Stürmen des Jahres 1848 wurde an eine Verwirklichung des in den Adressen ausgesprochenen Wunsches des Pfarrclerus gedacht, und viele der Geistlichen, welche die Bittschriften zu Gunsten Riffel's und der theologischen Lehranstalt in Mainz unterschrieben hatten, erlebten noch die Freude, ihren damals geäußerten Wunsch in Erfüllung gehen zu sehen[3]). Riffel selbst, der Vielgeprüfte, wurde für den Lehrstuhl der Kirchengeschichte berufen, den er bis zu seinem leider nur allzufrühen Tode 15. December 1856 zierte.

Hierbei soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Entfernung Riffel's vom Katheder eine Frucht hatte — die Gründung der katholischen Sonntagsblätter. Da es gradezu unmöglich war, eine politische Zeitung zu gründen, entschlossen sich mehrere Geistliche auf einer Versammlung in Nieder-Olm, ein kirchliches Blatt ins Leben treten zu lassen, um die gehässigen Angriffe kirchenfeindlicher Localblätter und Zeitungen zurückschlagen zu können. So entstanden die von Himioben redigirten kathol. Sonn-

3) Siehe 3. Theil.

tagsblätter, welche in der damaligen Zeit, namentlich in der Rongebewegung, ihren Zweck erfüllten, die Feinde der Kirche entlarvten und ihre Verläumdungen gegen dieselbe aufdeckten und widerlegten.

Wenden wir unsere Augen von Mainz nach Limburg, so erblicken wir — Bedrückung und Schwäche. Je mehr die Staatsregierung die bischöfliche Behörde ihre Herrschaft fühlen ließ, desto weniger hatte diese den Muth, sich zur Wehre zu setzen. Erst mit der Inthronisation des Bischofes Peter Joseph brach die Morgenröthe eines schöneren Tages für die Diöcese Limburg ein. Kaum hatte der neue Oberhirt den bischöflichen Stab ergriffen, so legte er auch schon Hand an das große Werk, welches ihm von Gott übertragen war. Schon bei Gelegenheit der Eidesleistung überreichte er der Regierung eine Denkschrift, in welcher er seine ächt kirchlichen Grundsätze aussprach, die auch stets die Richtschnur seines Handelns waren. Ein Hauptbestreben des Bischofes war die Wiederbelebung des theilweise erkalteten religiösen Sinnes unter Clerus und Volk. An Schwierigkeiten fehlte es ihm hierbei nicht. Er glich einem Feldherrn, der sich jeden Fuß breit Landes erobern mußte. So oft er irgend etwas unternahm, was zur Beförderung der Frömmigkeit und Religiosität gereichte, legte die nassauische Regierung ihr Veto ein. Wir haben bereits einige Thatsachen dieser Art angeführt. Aber trotz dieser beständigen Widersprüche und Hemmungen von Seiten einer Behörde, welche allen Grund gehabt hätte, den Bischof noch zu unterstützen, wurde derselbe nicht müde, auf dem betretenen Wege ruhig und sicher voranzuschreiten, und unter den gegebenen Verhältnissen so viel als möglich für das Wohl seines Bisthums zu arbeiten, um die erste Gelegenheit zu benützen, die ihm so widerrechtlich entrissenen Rechte mit aller Energie zurückzufordern. Davon wird im folgenden Abschnitte die Rede sein.

Ueber die Diöcese Fulda haben wir dem bereits Mitgetheilten nichts mehr beizufügen. Dem Bischofe und Domcapitel dieses Bisthums gebührt der Ruhm, zuerst und mit Erfolg das Banner der kirchlichen Freiheit erhoben zu haben. Sie gaben den übrigen Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz ein Beispiel, dessen Nachahmung von ganz unberechenbaren Folgen für dieselben gewesen sein würde. Denn es unterliegt gar keinem Zweifel, daß bei einiger Energie der Bischöfe das Staatskirchenthum unmöglich solche Verheerungen auf dem Gebiete der Kirche hätte anrichten können.

Der erste Bischof von Fulda starb schon am 30. Juli 1831. Sein Nachfolger, Johann Leonhard Pfaff, den die einstimmige Wahl des Domcapitels auf den bischöflichen Stuhl erhoben hatte, erfreute sich nicht allein der Liebe seiner Diöcesanen, sondern auch der besondern Hochschätzung Gregor's XVI., der ihn am 22. Februar 1832 bestätigte. Der neue Bischof, dem Freiherr v. Groß, Bischof von Würzburg, am 2. September desselben Jahres die Weihe ertheilte, gehört unstreitig zu den Zierden des deutschen Episcopates. Schon unter seinem Vorfahren hatte Pfaff thätigen Antheil

an der Regierung der Diöcese, namentlich aber am Kampfe gegen die Bureaukratie genommen; auch während seiner bischöflichen Amtsführung wurde ihm vielfach Veranlassung geboten, gegen die Feinde der Kirche in die Schranken zu treten. Vorzüglich war es die intolerante Regierung von Sachsen-Weimar, welche dem Bischofe viele Unannehmlichkeiten bereitete, ihm aber auch zugleich Gelegenheit gab, die Bedrücker der Kirche seine geistige Ueberlegenheit fühlen zu lassen[4]). Nicht minder umsichtsvoll und energisch benahm sich derselbe im Kampfe wegen der gemischten Ehen durch seine Protestation gegen den intoleranten Gesetzentwurf bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder aus solchen Ehen[5]).

Pfaff führte den Hirtenstab bis zu seinem am 2. Januar 1848 erfolgten Tode. Zum Nachfolger erhielt er den damaligen Stadtpfarrer von Kassel, Christoph Florentius Kött, welcher am 11. December 1848 von Pius IX. präconisirt und am 2. Mai 1849 am Grabe des hl. Bonifazius vom Erzbischofe Hermann von Freiburg zum Bischofe geweiht wurde[6]).

4) Roscovany, monumenta, tom. II., p. 601—609.

5) S. 222.

6) Katholik, Jahrg. 1849, S. 228.

Dritter Theil.

Der Kampf gegen die Staatsbevormundung.

§. 19.

Das Jahr 1848. Versammlung der deutschen Bischöfe in Würzburg. Kampf in Freiburg. Die Motion des Domdecan v. Hirscher. Ihr Schicksal. Zusammentritt des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz in Freiburg. Erste Denkschrift 1851. Eröffnung der theol. Lehranstalt im Seminarium zu Mainz. Tod des Großherzogs Leopold v. Baden. Streit wegen der Trauerfeierlichkeit.

Wie ein heftiger Sturm manche schöne Pflanzungen zerstört, aber auch viele morsche Aeste wegreißt und dadurch das Hervorkommen junger und lebensfrischer Zweige erleichtert, so richteten auch die politischen Stürme des Jahres 1848 nicht geringe Verheerungen an, hatten aber zugleich auch einiges Gute in ihrem Gefolge. Die entfesselten Elemente tobten wild durcheinander, die Revolution erhob immer frecher ihr Haupt, und die Fundamente der gesellschaftlichen Ordnung drohten auseinander zu weichen, um der Anarchie Platz zu machen. Und dennoch war diese fast über ganz Europa ausgedehnte Bewegung nicht ohne Nutzen. Sie deckte so manche Schäden der bisherigen Regierungsmaximen auf und wies namentlich die Untauglichkeit des bureaukratischen Regimentes nach. Das Liebäugeln der Staatsmänner mit der Revolution, welche mit eiserner Hand an den Thronen der Fürsten rüttelte, und der jetzt von ihnen zur Schau getragene Liberalismus konnte im Grunde nur Verachtung erzeugen, keineswegs aber die Völker mit dem bisherigen Regimente versöhnen. Die bureaukratische Allregiererei sollte jetzt aufhören. Der Ruf nach Freiheit war erschollen und fand nicht nur bei Denen Wiederhall, welche unter der Devise Freiheit und Gleichheit ihre communistisch-republikanischen Pläne durchsetzen wollten, sondern auch bei jenen Männern, die dem Umsturze abhold jetzt d i e Freiheit beanspruchten, welche ein verkehrtes Regiment gegen alles Recht ihnen bis zur Stunde vorenthalten hatte.

Wenn aber der Druck des bureaukratisch-absolutistischen Bevormundungsregimentes in der Sphäre des bürgerlichen Lebens aufhören sollte, so mußte man nothwendig auch der Kirche eine freiere und selbstständigere

Bewegung gestatten. Vergebens hatte dieselbe bisher geklagt, gebeten und protestirt; jetzt durfte sie eine so unwürdige Behandlung wie bisher sich nicht länger gefallen lassen. Auch für sie war die Morgenröthe der Freiheit angebrochen!

Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz blieben von den gewaltigen Bewegungen des verhängnißvollen Jahres 1848 nicht unberührt. Auch in den heftigsten Stürmen bewahrten sie, unbekümmert um das Geschrei revolutionärer Blätter und das Beispiel niederer und hoher Staatsbeamten, ihren Landesfürsten die geschworene Treue; dagegen verlangten sie, insbesondere unterstützt von den damals entstandenen verschiedenen Vereinen für religiöse Freiheit, die Zurückgabe der ihnen widerrechtlich entrissenen Gerechtsame, ohne welche, wie die Erfahrung gezeigt, eine gesegnete Regierung ihrer bischöflichen Sprengel nicht möglich war.

Den Anfang machte der hochwürdigste Bischof von Limburg, der schon bei seiner Consecration sich gegen alle Zugeständnisse an die Regierung verwahrte, welche den Rechten der Kirche zuwider seien[1]). Schon am 9. März 1848 hatte der Bischof dem Regierungsassessor Hendel, welchen der damalige Minister v. Dungern mit dem Auftrage nach Limburg gesandt hatte, um den Bischof zu bitten, die Unterthanen zu beruhigen, und zugleich seine kirchlichen Desiderien der Regierung kundzumachen, die Forderungen kurz bezeichnet, deren Gewährung er entgegensehe. Dieselben wiederholte er dann in einem ausführlichen Schreiben vom 25. Mai beim Ministerium, dessen Wunsch er durch seinen Hirtenbrief vom 27. Mai betreffs der Landtagswahlen bereitwillig entgegenkam. Während nun die nassauischen Staatsmänner deliberirten, und im Zweifel waren, welche Punkte der Forderungen des Bischofes sie zugestehen sollten, hatte sich derselbe bereits am 4. Mai an seinen Metropoliten gewendet, um ihn für den Plan einer Collectiv-Eingabe des deutschen Episcopates an's Parlament in Frankfurt zum Zwecke der Kirchenfreiheit zu gewinnen. Der Erzbischof von Freiburg, der ebenfalls schon am 21. März der badischen Regierung, die nun mit eigenen Augen sehen konnte, wie das Unkraut, das sie immer gehegt, jetzt auf staatlichem und kirchlichem Boden so üppig emporwucherte, die Punkte bezeichnet hatte, bezüglich derer er Abhilfe resp. Zugeständnisse verlangte, war mit dem Vorschlage ganz einverstanden. Auch der Bischof Petrus Leopold von Mainz erklärte sich bereit, die Eingabe zu unterschreiben. Ehe man jedoch zur Ausführung des Vorhabens schritt, sollte die Gesinnung der Parlamentsmitglieder etwas genauer erforscht werden, um nicht der guten Sache mehr zu schaden, als eventuell zu nützen. Der Erzbischof schrieb deshalb an einige katholische Mitglieder des Parlamentes, die ihm jedoch wegen der kirchenfeindlichen Gesinnung der Majorität den Rath gaben, vorläufig von einem solchen Vorhaben abzustehen. So unterblieb die Realisirung dieses Planes[2]).

1) Siehe S. 291.

2) Schreiben des Erzbischofes an die Bischöfe von Mainz und Limburg; die

Dafür wurde aber ein anderer Plan aufgegriffen, der sicherer zu dem erwünschten Ziele führte. Schon am 5. April 1848 hatte der damalige Domcapitular und spätere Domdecan und Generalvicar Lennig von Mainz, in richtiger Auffassung und Beurtheilung der Zeitverhältnisse, an seinen bischöflichen Freund nach Limburg geschrieben und ihm die Nothwendigkeit eines Zusammentrittes des deutschen Episcopates unter den gegenwärtigen Verhältnissen in sehr überzeugender Weise dargelegt. „Mir scheint," schreibt Lennig, „eine Kirchenversammlung der deutschen Bischöfe nicht sowohl rathsam als erforderlich. Ist es nicht ein beklagenswerther Anblick, wenn in Tagen, wie die gegenwärtigen, die Bischöfe, ohne gemeinsame Verabredung, ohne jene Macht, die nur die Einheit gibt, sich darauf beschränken, höchst demüthige Vorstellungen zu machen, und die Freiheit, die ihnen im Principe, ohne es zu wissen und zu wollen, die Feinde der Religion im Sturm erobert haben, hinten nach noch, wie als eine Gnade, vom Staate in kleinen Portionen sich auszubitten. Mir scheint, daß die deutschen Bischöfe vor Gott dazu verpflichtet sind, sobald als möglich zusammen zu treten, um auf eine großartige Weise die Freiheit der Kirche zu proclamiren. Ihre Stimme wird unwiderstehlich und dieses erhabene Schauspiel vielleicht das Signal der Versöhnung Deutschlands mit der Kirche sein. Ich bitte Sie, gnädiger Herr, diese meine Ansicht erwägen zu wollen. Die Hindernisse zu einer solchen Zusammenkunft scheinen mir fast gänzlich verschwunden zu sein. Die wichtigen kirchlichen Fragen der Gegenwart ließen sich alsdann in einer gleichmäßigen Weise für ganz Deutschland lösen, die Gesammtheit der Katholiken Deutschlands würde gewiß mit den Bischöfen stehen, das politische deutsche Parlament hätte sein kirchliches Gegenbild erhalten, und die Ketzerei des 19. Jahrhunderts, wie ein französischer Schriftsteller sagt, nämlich die Lehre, daß der Staat über der Kirche stehe, wäre abgethan."

Der Bischof von Limburg ging mit ganzer Seele auf diesen Plan ein, und Lennig entfaltete eine große Thätigkeit, auch andere Kirchenfürsten dafür zu gewinnen. Es gelang. Der hochselige Erzbischof von Köln ergriff die Initiative in dieser allerdings recht schwierigen und ihm deshalb nur um so mehr zum Ruhme gereichenden Sache. Am 4. Sept. konnte der Erzbischof von Freiburg den Bischof von Limburg bereits in Kenntniß setzen, daß der Plan einer Zusammenkunft der Bischöfe beim Dombaufeste in Köln zur Reife gediehen sei, und auch die Billigung des päpstlichen Nuntius Viale Prela erhalten habe. Die Einladungsschreiben ergingen am 1. October an die Metropoliten; die Versammlung wurde am 21. in Würzburg eröffnet.

Die Thätigkeit der hier versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands, welche in einer Denkschrift die Forderungen der Kirche präcisirten und erhärteten, ihren Clerus durch eine besondere Ansprache zum Eifer in

---

vom Erzbischofe gestellten Forderungen sind die nämlichen, welche in der Denkschrift namhaft gemacht werden. Wir können deshalb von denselben absehen.

seinem hl. Dienste und zur Treue gegen die Kirche aufforderten, und endlich die vortrefflichsten Hirtenworte an die Gläubigen richteten, zu schildern, liegt außer dem Bereiche dieser Schrift. Es sei darum nur kurz angedeutet, daß die traurige Lage des Erzbischofes von Freiburg und des Bischofes von Rottenburg zur Sprache kam und in der 2. Sitzung per acclamationem beschlossen wurde, dem hl. Vater diese schmachvollen Zustände zu schildern und um Abhilfe zu bitten [3]).

Neu gestärkt und ermuthigt kehrten die hohen Prälaten von Würzburg in ihre Diöcesen zurück, um dort die gefaßten Beschlüsse in's Leben einzuführen. In ganz Deutschland entstand ein edler Wetteifer, alte verderbliche Auswüchse abzuschneiden und die Keime des Bessern zu legen. Auch in der oberrheinischen Kirchenprovinz, deren Bischöfe mit einziger Ausnahme des erkrankten Bischofes von Mainz, dessen Stelle Lennig vertrat, in Würzburg zugegen waren, begann unmittelbar nach dem Schlusse der bischöflichen Conferenz der Kampf gegen die Eingriffe der Regierungen in's Heiligthum der Kirche. Die Bischöfe legten den resp. Landesherren die Denkschrift des Episcopates vor, an welche sie ihre speciellen Forderungen anreihten, die natürlich nach der Verschiedenheit der bestehenden Zustände modificirt werden mußten. Dabei ließen sie es aber nicht bewenden, sondern suchten auch die Beschlüsse der Würzburger Versammlung in Ausführung zu bringen.

An Gelegenheit fehlte es nicht. In Baden, dessen Regierung immer größere Zugeständnisse an die Revolution machte, hatte man die Umwandlung der Confessions- in Communalschulen beschlossen. Gegen diese Maßregel, wodurch nicht allein die Trennung der Schule von der Kirche ausgesprochen war, sondern auch die confessionellen Schulfonds ihrem Stiftungszwecke ganz entfremdet wurden, protestirte der Erzbischof und erließ am 8. December 1848 einen Hirtenbrief, in welchem er unter Berufung auf die Würzburger Beschlüsse die Nachtheile der Communalschulen darlegte, das Recht der katholischen Schulstiftungen wahrte und die Katholiken aufforderte, nach Kräften für die Erhaltung der Confessionsschulen thätig zu sein.

Der Beschluß der Regierung kam nicht zur Ausführung. Schon seit Monaten ein Spielball in den Händen der Revolution, fiel sie ihr endlich zum Opfer. Der Großherzog mußte (13. Mai 1849) das Land verlassen, in welchem die Anarchie eine Zeitlang ihren Sitz aufschlug.

Während der Herrschaft der provisorischen Regierung bewahrte der greise Erzbischof seinem vertriebenen Landesherrn, dessen Beamte in großer Zahl der neuen Regierung durch Eidschwur huldigten, Treue und Gehorsam und ließ sich durch keine Drohung einschüchtern. Und mit ihm verharrte auch der größte Theil seines Clerus unter den schwersten Gefahren in schuldiger Treue; nur diejenigen Geistlichen, welche die frühere Regie-

---

3) Acten der Würzburger Versammlung.

rung gegen ihren kirchlichen Oberhirten in Schutz genommen und begünstigt hatte, schlossen sich den Trägern der Tagesgewalt an. Der Aufstand wurde endlich durch die Preußen niedergeworfen und die Ordnung hergestellt.

Nun fand ein gewaltiger Umschwung zum Besseren statt. Die Jesuiten hielten in Baden Missionen, die von dem reichsten Segen begleitet waren. Früher hatte die Regierung die Abhaltung von Missionen untersagt. Jetzt schien sie zur Einsicht gekommen zu sein, daß nur ein religiöses Volk auch ein treues sei, und legte den eifrigen Missionären vorläufig nichts in den Weg. Auch gegen den treuen Kirchenfürsten benahm sich das Ministerium in Karlsruhe freundlicher. Es ließ ihm mehr Freiheit in Handhabung der kirchlichen Disciplin, holte öfters wie früher seinen Rath bei Besetzung von Pfarrstellen ein und ließ es geschehen, daß er seine Verordnungen ohne Staatsgenehmigung publicirte. Allein diese Freundschaft dauerte leider nur so lange, als die Furcht vor der Revolution andauerte. Als letztere aufhörte, warf sich das Ministerium wieder dem falschen Liberalismus in die Arme; die furchtbare Mahnung, welche die kaum verflossene Zeit ihm gegeben, war schon vergessen.

Doch der Erzbischof war nicht gesonnen, die alten Bedrückungen fortzudulden. Am 7. September 1849 richtete er ein Schreiben ans Ministerium, in welchem er „die im Großherzogthum weithin verbreitete Irreligiosität und die in stets ihrem Gefolge sich befindliche Immoralität," die durch das bisherige Benehmen der Regierung, durch „Lehrer, Journale und Kalender" gefördert worden sei, als den eigentlichen Grund der jüngsten Katastrophe angibt, „offen auf die Gefahren hinweist, denen ein Volk stets ausgesetzt sei, wenn es sein wahres Bildungs- und Lebensprincip verloren habe," und für die Kirche jene Rechte zurückverlangt, deren sie bedürfe, „um ein kräftiges, freudiges und erfolgreiches Wirken in Baden entfalten zu können."

„Die Fundamente des Staates," sagt u. A. das erzbischöfl. Schreiben, „sind in Baden gesunken, weil das Fundament des Glaubens und des in ihm gegründeten allseitigen Gehorsams gesunken ist, und unter dem alten Systeme sinken durfte und mußte. Für uns selber war das Uebel, als es erschien, nichts Neues: darum hat es uns auch nicht überrascht. Wir haben unter der alten Regierung zu wiederholten Malen Vorstellungen in Betreff dessen gemacht, was kommen mußte und wirklich gekommen ist, weil es nicht ausbleiben konnte. Unsere Stimmen sind durch die erfolgten Begebenheiten leider zu Prophetenstimmen gemacht worden. Wir haben offene und aufrichtige Klagen über die Principien geführt, die man ungehemmt walten ließ, und die das gegenwärtige Uebel mit innerer, ja mit Naturnothwendigkeit herbeigeführt haben. Man hat uns nicht geglaubt. Wir haben andere Principien gewünscht und gefordert. Man hat uns kein Gehör geschenkt. Nun hat unsere Rolle auf kurze Zeit die Geschichte übernommen und mit kräftigerm Nachdruck gelehrt, was man uns, da wir

es sagten, nicht glauben wollte. Mit der Lehre aber, welche die Geschichte über Vergangenheit und Gegenwart, die eine Folge jener ist, gibt, verbindet sie stets auch für die Zukunft eine inhaltsschwere Forderung an Diejenigen, welche durch ihren Beruf bedeutsamen und wichtigen Einfluß auf das Leben und die Geschichte des menschlichen Geschlechtes ausüben. Lautet die Forderung der Geschichte dahin, von den alten Principien, die ihr verderbliches Wesen in und durch die verderbliche That gezeigt haben, für alle Zukunft zu lassen, und an die entgegenstehenden allein wahren und guten sich zu halten: so sind wir es gemäß unserer Stellung Gott, unserem Gewissen, unseren Diöcesanen und der hohen Staatsregierung selber schuldig, dieser offen und unumwunden es auszusprechen, daß, um das große gegenwärtige Uebel an der Wurzel zu heben und das allgemeine und besondere Leben dem Heil und dem Frieden, die daraus schon so lange gewichen sind, wieder zurückzugeben, die alten Principien verlassen, und wie für Alles, so insbesondere für Erziehung und Bildung der Gesellschaft andere und zwar die Principien des positiven Christenthums eingesetzt werden müssen."

Der Bureaukratismus würdigte jedoch den Erzbischof nicht einmal einer Antwort. Zwei Monitorien desselben vom 28. Dec. 1849 und 27. Sept. 1850 blieben ohne jede Rückäußerung von Seiten des Ministeriums. Da stellte Domdecan v. Hirscher in der Sitzung der ersten Kammer vom 5. Nov. 1850 an den Ministerpräsidenten v. Marschall die directe Anfrage, „bis wann man der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Baden auf Grundlage der kirchlichen Selbstständigkeit mit Bestimmtheit entgegensehen dürfe." Der Minister, welcher nicht begreifen konnte, daß „die Herzen für die christlichen Lehren empfänglicher sein würden, wenn die äußeren Rechte der Kirche ausgedehnter wären[4])," und mit völliger Ignorirung des schon geschilderten Verhaltens der Regierung nicht anerkennen wollte, daß die Kirche durch die weltliche Macht in Baden „je gehindert worden sei, dem Unwesen der Zeit entgegenzutreten"[5]), gab eine Erwiederung, welche nur zu deutlich zeigte, daß von den gegenwärtigen Staatsmännern ein Eingehen auf die Forderungen des erzbischöflichen Ordinariats nicht zu

---

4) Anfrage des Geh. Raths v. Hirscher. S. 13.

5) A. a. O. S. 13. Darauf erwiederte Hirscher: „Es ist nicht so, wie vom Tische der Regierung aus gesagt worden, daß die Kirche nicht dem über uns gekommenen Uebel entgegenzutreten durch die weltliche Macht gehindert worden sei. Allerdings wollte sie gewiß nicht gehindert werden; aber sie ist dennoch gehindert worden, indem es ihr bisher versagt war, ihre Geistlichkeit berufsgemäß zu erziehen, und in ihr eine der unendlich überwiegenden Mehrzahl nach vom Geiste Christi erfüllte, mit apostol. Eifer thätige, und in einer großen Gesammtthätigkeit zusammenwirkende Schaar von Lehrern, Priestern und Hirten auszusenden. Und wenn es der Kirche auch noch fernerhin verwehrt sein sollte, ihre Geistlichkeit von Früh an ihrem Berufe zu erziehen, so wird ihr auch fernerhin gewehrt sein, das Volk so, wie sie es soll und will, durch das Evangelium zu heiligen, und dem Staate darin seine eigenste und tiefste Grundlage zu geben." S. 22.

hoffen sei. Denn das Einzige, was Freiherr v. Marschall zugestand, war, die Regierung werde auf Mittel sinnen, die kirchlichen Angelegenheiten im Vereine mit den übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz zu ordnen; vorerst müsse man aber ruhige Zeiten abwarten — eine Antwort, wodurch, wie Hirscher sehr richtig bemerkt, „diese Angelegenheit völlig in's Unbestimmte vertagt wurde." Er brachte daher auch am 18. November eine Motion in die erste Kammer, den Großherzog in einer Adresse zu bitten, „die dringenden Bitten, welche die kathol. Kirche des Großherzogthums im Interesse ihrer Selbstständigkeit und gesegneten Wirksamkeit stelle," schon jetzt entweder „durch eine Verordnung oder ein provisorisches Gesetz" zu bewilligen, namentlich die Errichtung von „drei bis vier Seminaren im Sinne des Concils von Trient, worin Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, während ihrer Gymnasialstudien erzogen werden sollen," anzuordnen. Die Kammer verwies die Motion[6]), zu deren Begründung Hirscher das Recht der Kirche

---

6) Einige Sätze der Motion mögen hier eine Stelle finden: „Was vor Allem das Placet betrifft, so würde dasselbe z. B. noch vor Kurzem zur Abhaltung von Missionen nicht gegeben worden sein, und doch sind die Missionen das einzige Mittel, in ungewöhnlichen Zeiten sittlich erweckend auf die Massen zu wirken. So würde, wenn die Kirche die Wiedereinführung von Kirchenstrafen beabsichtigte, das Placet wahrscheinlich verweigert werden, und doch möchte großer, öffentlicher, sittlicher Ernst und eine große Maßnahme sittlichen Muthes vielleicht sehr wohlthätig sein. So in vielen anderen für das öffentliche, sittliche Leben hochwichtigen Fragen. — Dann, und die Ertheilung des Placet auch vorausgesetzt, schwächt im Allgemeinen Jegliches die Wirksamkeit einer Stelle, was ihr Ansehen schwächt. Es kann nun aber dem kirchlichen Ansehen nur nachtheilig sein, wenn nichts von der Kirchenobrigkeit, selbst nicht einmal ein allgemeines oberhirtliches Lehr- und Ermahnungsschreiben ohne Staatsgenehmigung erlassen werden darf. Nichts zu sagen von der Inconsequenz und Unbild, welche darin liegt, wenn jeder Sudler tagtäglich seine Leser mit religion- und sittengefährdenden Lehren, und allerlei die Achtung vor Gesetz und Obrigkeit schwächenden Grundsätzen bedienen darf, während Der, welchen der Sohn Gottes seine Heerde zu weiden gesendet hat, zu dieser Heerde selbst nicht im Jahr einmal reden darf, ehe seine Rede vom Staate eingesehen und mit dem Placet versehen ist." S. 25. Ueber die Anstellung der Geistlichen heißt es S. 26: „Betreffend den zweiten Punkt — die Anstellung und Disciplinarleitung der Kirchendiener durch die Kirche — ist es doch gewiß nicht in Ordnung, wenn es in der hl. Schrift von den Bischöfen heißt: „Euch hat der hl. Geist gesetzt, zu regieren die Kirche Gottes" (Apg. XX. 28), und wenn dieselben Bischöfe aus der Zeitung oder dem Regierungsblatt zu erfahren haben, wer für diese oder jene Kirchenstelle ernannt sei. Es würde wie Spott lauten, wenn von einem Fürsten gesagt werden wollte, er regiere das Land, indeß ein Dritter seine Beamten anstellte, und diesen ohne Mitwirkung des Dritten kein Haar gekrümmt werden dürfte. Aber die Sache ist nicht nur ein Mißstand und Ungehörigkeit an sich, sie hat eine große Bedeutung auch für die Wirksamkeit der Kirche. Wenn es sich um Besetzung kirchlicher Aemter handelt, so ist der Bischof und sein Rath die competente oder technische Stelle, welcher das Urtheil über Fähigkeit und Würdigkeit der Competenten zustehen muß. Hat diese Stelle nun nicht zu sprechen, so wird leichtlich ein Mann an einen Platz gestellt,

auf Gewährung der gestellten Forderungen und das Beispiel der beiden deutschen Großstaaten anführte, an eine Commission, deren Antrag im Sinne Hirscher's war und in der Sitzung vom 14. December angenommen wurde [7]).

Anders lautete dagegen der Commissionsbericht der zweiten Kammer. Die Mitglieder der Commission, welche über die vorgelegte Adresse zu

---

wohin er gar nicht, oder doch weniger als ein Anderer taugt. Damit aber geschieht offenbar der kirchlichen Wirksamkeit Eintrag: der Platz wird gar nicht, oder doch minder gut ausgefüllt. — Hierzu kommt, daß es auf die Berufstreue und den Eifer aller Derer, welche eines äußeren Sporns bedürfen, höchst nachtheilig, d. h. erkältend wirkt, wenn der Bischof keinen Kirchendiener, wie lau er auch wirke, bei Pfründeverleihungen zurücksetzen oder übergehen, und Keinen, wie sehr er sich auch hervorthue, belohnen kann. Was würde ein Schulmeister bedeuten, wenn er in der Schule das Recht nicht hätte, zu lociren? Um so mehr, was wird der Oberhirt für ein Ansehen, und auf Aneiferung der Pastoralthätigkeit für einen Einfluß haben, wenn ihm das Recht benommen ist, dem Verdienste seine Anerkennung thätlich zu zeigen? — Und nun noch Eines: Setzen wir den naheliegenden Fall, jene Regierungspersonen, von welchen die Besetzung einer kirchlichen oder mit Kirchendienst verbundenen Stelle hauptsächlich abhängt, seien dem Rationalismus oder sonst einer kirchenfeindlichen Richtung zugethan. Nun werden sie Männer ihrer Richtung bevorzugen und auf die einflußreichsten Stellen bringen. Soll damit die katholische Wirksamkeit, d. h. die Wirksamkeit im Sinne der kathol. Kirche bestehen können? wird diese Kirche nun nicht vielmehr gerade von solchen Personen, auf welche sie nach Maßgabe der ihnen angewiesenen Stellung recht vorzugsweise rechnen muß, offen oder heimlich angegriffen und schwer beschädiget werden?"

7) Den Commissionsbericht erstattete Hofrath Zöpfl, der Abgeordnete der Universität Heidelberg. Die Adresse lautet: „Die erste Kammer Ew. kgl. Hoheit getreuen Stände hat in der heutigen öffentlichen Sitzung auf die von einem Mitgliede der ersten Kammer eingebrachte Motion, die Stellung der kathol. Kirche des Großherzogthums zum Staate betreffend, beschlossen: „„In Erwägung: daß die bisherige Stellung der kathol. Kirche im Großherzogthum sowohl den Bedürfnissen derselben an sich, als unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht entspricht; daß insbesondere die kathol. Kirche in einer segensvollen, für den Staat selbst höchst wichtigen Wirksamkeit durch eine mit den Forderungen der Gerechtigkeit und ihrer Würde nicht verträglichen Beschränkung ihrer Selbstständigkeit gehemmt ist; daß die gleichen Wünsche der kathol. Kirche bereits in mehreren und zwar namentlich in den beiden größten Staaten Deutschlands von Seiten der Staatsregierungen eine entgegenkommende Beachtung gefunden haben, Ew. königl. Hoheit unterthänigst zu bitten: Höchst Ihre Staatsregierung zu beauftragen, ohne Verzug mit dem erzbischöfl. Ordinariate eine Commission niederzusetzen, um diejenigen Gesetze oder Verordnungen vorzubereiten, wodurch der kathol. Kirche die gebührende Selbstständigkeit und eine für den Staat selbst ersprießliche volle Wirksamkeit eingeräumt wird; vor Allem aber dahin wirken zu lassen, daß dem erzbischöfl. Ordinariate aus dem bereiten Kirchenvermögen die Mittel ausgehändigt werden, um in kürzester Frist mit den dringend nöthigen Einrichtungen zur kirchlichen Erziehung der künftigen kathol. Geistlichkeit vorschreiten zu können."" Vgl. die Broschüre: Separatvotum und Rede des Abgeordneten Zell über die in der zweiten Kammer der badischen Stände verhandelte Adresse, die Selbstständigkeit der Kirche betreffend. Freiburg i. B. 1851.

referiren hatte, hielten mit großer Zähigkeit an den verkehrten Grundsätzen des absolutistischen Staatskirchenthums fest und beantragten eine Adresse an den Großherzog, welche ganz aus dieser engherzigen und falschen Anschauung hervorgegangen war [8]). Nur ein Mitglied der Commission, der wohlverdiente Hofrath Dr. Karl Zell, gab ein Separatvotum ab, in welchem er die Annahme der Adresse der ersten Kammer mit Ausdehnung derselben auch auf die protestant. Confession beantragte, oder eventuell für die vorgeschlagene Adresse der Commission, jedoch mit Weglassung des letzten Satzes sich erklärte. Für das Letztere stimmten auch noch drei andere Mitglieder der Commission. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand fanden am 30. Januar 1851 statt. Sie wurden in einer sehr ungeziemenden Weise geführt und sind ein trauriges Zeugniß von dem Mangel an Gerechtigkeits- und Anstandsgefühle bei einigen Abgeordneten. Das Resultat der geführten Discussion bestand darin, daß der Antrag des Deputirten Trefurt auf Uebergang zur Tagesordnung mit 33 gegen 21 Stimmen verworfen und der Commissionsbericht mit Weglassung des ganzen zweiten Absatzes und einer Veränderung des ersten Theiles mit 25 gegen 23 Stimmen angenommen wurde. Einen erfreulichen Gegensatz zu den Expectorationen der antikirchlichen Mitglieder der Kammer bildet die vortreffliche Rede Zell's, aus welcher nur der Anfang hier folgen soll, weil er die logischen Widersprüche und Inconsequenzen der liberalen Kammerhelden so schonungslos aufdeckt. „Man hat so oft und vielfach," beginnt der Redner, „in diesem Saale für die Freiheit und gesetzliche Selbstständigkeit der einzelnen Staatsbürger und vereinter Gesammtheiten gekämpft; man hat so laut, so heftig gegen das Zuvielregieren gesprochen, gegen das, was man mit den gehässigen Namen des Polizeistaates und des Bureaukratismus belegte; aber für die Freiheit und

8) „In Erwägung, daß die bisherige Stellung der beiden christlichen Kirchen im Großherzogthum den Bedürfnissen derselben sowohl an sich, als unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht vollständig entspricht; daß eine den Forderungen der Gerechtigkeit und der Würde dieser kirchlichen Gesellschaften mehr entsprechende größere Selbstständigkeit zu einer segensvollen, für den Staat selbst höchst wichtigen Wirksamkeit erforderlich ist, Ew. königl. Hoheit unterthänigst zu bitten: 1) Höchst Ihre Staatsregierung zu beauftragen, unter Berathung von Vertretern der genannten beiden Kirchen das kirchliche Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 und neuere hieher bezügliche Gesetze und Verordnungen in der Richtung einer größern Selbstständigkeit dieser Kirchen mit Wahrung der für das Staatswohl unerläßlichen Hoheitsrechte einer Revision zu unterwerfen und den desfallsigen Gesetzesentwurf dem nächsten Landtage vorzulegen; 2) inzwischen jedoch aus dem dazu verfügbaren kathol. Kirchenvermögen Mittel zu Anstalten, welche, unter Staatsaufsicht gegründet, eine sittlich-religiöse Erziehung der kathol. Geistlichen verbürgen, anweisen zu lassen. In diesen Anstalten sollen die Zöglinge nur Kost und Wohnung erhalten und in Bezug auf Studium und Aufführung unter einer gemeinschaftlichen Aufsicht und Leitung stehen, den eigentlichen Unterricht aber in den Lyceen, beziehungsweise Gymnasien, welche sie von der Anstalt aus besuchen, empfangen." A. a. O. S. 4.

Selbstständigkeit des ältesten und zahlreichsten Vereines, für die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche, für die in unserm Lande anerkannten christlichen Confessionen und gegen die zu weit getriebene Bevormundung derselben von Seiten der Regierung hat man in diesem Saale bisher Nichts gethan. Man hat nach jenen Ideen der Freiheit und Selbstständigkeit im Laufe der Zeit unsere ganze Gesetzgebung im Staate und in der Gemeinde umgestaltet; dagegen die Gesetzgebung über das Verhältniß der Regierungsbehörden zur Kirche ist unberührt so geblieben, wie man sie zur Zeit unbeschränkter Fürsten- und Regierungsgewalt festgestellt hat. Wir waren bisher in allen andern Verhältnissen liberal, und gerade in dem Gebiete, wo vorzugsweise freie Bewegung sein sollte und wo jeder äußere Zwang am widerwärtigsten ist, in dem Gebiete der Religionsübung, sind wir bis auf den heutigen Tag Absolutisten geblieben. Denn darin allein besteht doch nicht die kirchliche Freiheit, daß man alle Religionen aufnimmt und daß der Unterschied in der Religion keinen Unterschied in den politischen Rechten begründet; sondern es gehört ganz nothwendig dazu, daß man jedem Religionsbekenntnisse, namentlich den beiden christlichen Confessionen, zu welchen unser Volk sich bekennt, die ihnen gebührende freie Religionsübung läßt. Jener oben angedeutete Widerspruch, jene inconsequente Allianz des Liberalismus und Absolutismus beweist, daß wir entweder die wahre politische Freiheit nicht verstanden, oder daß wir der Religion wenig Theilnahme und Aufmerksamkeit gewidmet haben, oder beides zugleich. Ueberdies um jene Inconsequenz, jenen Widerspruch recht schreiend zu machen, kommt noch dazu, daß jene lauten Wortführer, welche uns immer von Freiheit, von Staatsbevormundung, von Polizeistaat vorsprachen, zugleich immer und unablässig uns auf England, auf Nordamerika, auf Belgien, als auf Vorbilder und Musterstaaten hingewiesen haben. Gerade aber in diesen Ländern ist überall das kirchliche Leben, das confessionell-kirchliche Leben die Grundlage des ganzen gesellschaftlichen Zustandes und daher auch die Hauptbedingung seines politischen Bestandes, wie Jedermann weiß, welcher davon nur einige Kenntniß hat. Dieser innere Widerspruch des deutschen Liberalismus ist theils mit so viel Ungerechtigkeit, theils mit einem solchen Mangel der einfachsten Logik behaftet, daß es schwer ist, bei diesem Gegenstande nicht bitter und nicht heftig zu werden."

Hier legt der Redner mit logischer Schärfe und oratorischer Gewandheit den eigentlichen Kern der Frage dar, bezeichnet den einzig richtigen Standpunkt, welchen die Stände einnehmen müßten, wenn sie nicht der Gerechtigkeit schnurstraks entgegentreten wollten, und schließt mit einer gelungenen Characterisirung der liberalen und absolutistischen Kirchenfeinde. — Wurde auch im Augenblicke nichts Wesentliches erreicht, so hatten doch die Kammerverhandlungen eine Wirkung: sie constatirten die Unhaltbarkeit der bestehenden kirchlichen Zustände.

Auch in der Diöcese Mainz wurde das Panier für religiöse Freiheit

erhoben, unter das sich bald die besten Kämpfer in ansehnlicher Menge aus dem geistlichen und weltlichen Stande schaarten. Das Hauptverdienst für die Wiedererweckung eines kirchlichen Sinnes gebührt unstreitig dem oben genannten Domherrn Lennig[9]), der schon unter Bischof Burg die Anmaßungen des Bureaukratismus energisch bekämpfte und auch jetzt nicht nur durch Gründung des Piusvereins die Keime des Besseren in der eigenen Diöcese legte, sondern auch durch die von ihm im October 1848 veranstaltete Versammlung katholischer Notabeln in der alten Metropole Deutschlands weit über die engen Grenzen des Mainzer Bisthums hinaus für die Freiheit der Kirche thätig gewesen ist. Seine Bemühungen fanden den ungetheilten Beifall seines Oberhirten. Bischof Petrus Leopold Kaiser, ein leutseliger frommer Mann, war zwar in vielen Punkten ein Kind seiner Zeit, wollte jedoch aufrichtig das Wohl seiner Diöcesanen und stand namentlich seit der unseligen Rongebewegung ganz auf der Seite der Vertheidiger der Kirche. Aber ein entschiedenes Eingreifen in dieser aufgeregten Zeit war um so weniger von ihm zu erwarten, als er bereits die Keime einer tödtlichen Krankheit in sich trug, die seinem Leben am 30. December 1848 ein Ende machte.

Sein Tod führte eine große Verwirrung in der Diöcese herbei und hinderte das Aufblühen des bereits ausgestreuten guten Samens. Wenn je, so bedurfte die Diöcese jetzt eines Mannes von Einsicht und Energie, der in so sturmbewegten Tagen das Steuerruder führen konnte. Die Majorität des Domcapitels war jedoch zu kurzsichtig, um die Bedürfnisse der Diöcese zu erkennen und gewisse Zu- oder Abneigungen dem Wohle derselben zum Opfer zu bringen. Persönliche Rücksichten, liberale Anklänge und Unklarheit spielten die Hauptrolle in einer an sich schon und vorzüglich in dieser Zeit so wichtigen Angelegenheit. Vier Domherren gaben ihre Stimmen dem Professor Dr. Schmid in Gießen, der auch die Wahl annahm. Die Zeit von der Wahl bis zur Verwerfung des Gewählten verging unter beständigen Agitationen und Hetzereien. Der Clerus spaltete sich in zwei Parteien, und den Laien wurde großes Aergerniß gegeben. Auch die päpstliche Entscheidung, welche das Benehmen der Majorität rügt und ihnen geradezu erklärt, daß sie ja in ihrem eigenen Capitel den Mann hätten, welcher alle Eigenschaften in sich vereinige, um mit Segen die Mitra zu tragen, konnte weder diese noch ihre Anhänger eines Bessern belehren. Sie blieben eigensinnig bei der von ihnen getroffenen Wahl und wollten durch neue Berichte den Papst umstimmen. Das vom hl. Vater aus besonderer Gnade dem Domcapitel zugestandene Recht, eine Neuwahl zu treffen, lehnten die Wähler Schmid's ab. Auch unter dem Clerus circulirten Adressen zu Gunsten des Gewählten, welche leider von einem großen Theile desselben, theils aus Unkenntniß, theils aus Schwäche,

9) Siehe meine biographische Skizze Lennig's im Katholik, Jahrg. 1867, 1. Hälfte, S. 257.

theils aus falschem Freiheitsdrange, an welchem Allem freilich die Verwirrung der Zeit nicht geringe Schuld trägt, unterschrieben wurden.

So verging das ganze Jahr 1849 unter Streitigkeiten, welche die tüchtigsten Kräfte absorbirten und alle Bemühungen für's Wohl der Kirche lähmten. Was unter solchen Umständen geschehen konnte, das geschah. Freilich war es nur anscheinend wenig; aber, wir dürfen nicht übersehen, daß auch in dieser Sturmperiode die Keime des Bessern gelegt wurden, welche unter dem Boden sich immer mehr entwickelten, um in ruhigern Zeiten aufzusprossen und Früchte zu tragen. Diese Zeit nahete endlich. Nach längern Debatten einigte sich das Domcapitel mit Ausschluß Eines der Wähler Schmid's dahin, daß es sich einer Neuwahl enthielt und dafür dem Papste drei Candidaten mit der Bitte vorschlug, einen aus ihnen zum Bischofe von Mainz zu ernennen[10]). Die Wahl des hl. Vaters fiel auf den damaligen Propst der St. Hedwigskirche in Berlin, Wilhelm Emmanuel Freiherrn v. Ketteler[11]), der am Feste des hl. Apostels Jacobus 1850 in der Kathedrale zu Mainz vom Erzbischofe von Freiburg die bischöfl. Weihe empfing.

Sein Consecrationstag bildet einen wichtigen Moment in der neuesten Geschichte unserer Kirchenprovinz. Denn damals faßte man in Mainz, wohin auch der Bischof von Limburg zur Consecrationsfeier sich begeben hatte, den Entschluß, in einer besonderen Denkschrift an die vereinten Regierungen die der Kirche immer noch vorenthaltenen Rechte zurückzufordern.

Auf einer Versammlung der Bischöfe in Freiburg wurden diese Forderungen näher präcisirt und in der Denkschrift vom März 1851 den respectiven Regierungen überreicht. Dieselben lassen sich nach dem Urtheile des Bischofs von Mainz in vier Punkte zusammenfassen. Die Bischöfe verlangen „das Recht, erstens ihre Priester zu erziehen und frei anzustellen, und über Priester und Laien die kirchliche Disciplin zu handhaben, zweitens katholische Schulen zu besitzen und zu errichten, drittens das religiöse Leben zu leiten, namentlich auch die zu dessen Pflege dienenden Institute und Genossenschaften zu errichten und zu besitzen, und viertens das der kathol. Kirche gehörige, durch den westphäl. Frieden und im Reichsdeputations-Hauptschluß ausdrücklich garantirte Vermögen auch selbst verwalten zu dürfen."

Die Berechtigung des Episcopates, solche Forderungen zu stellen, ist ebenso kurz wie treffend in derselben Broschüre mit den Worten ausgesprochen: „Unleugbar sind die ersten drei Rechte Ausflüsse der bischöflichen

---

10) Siehe den Artikel „Die Mainzer Bischofswahl" im Katholik, neue Folge, Bd. 1, S. 97 ff.

11) Die beiden andern Candidaten waren Domcapitular H. Förster, jetzt Fürstbischof von Breslau, und Domcapitular, jetzt Domdecan und Generalvicar v. Oehler in Rottenburg.

Gewalt, nach der Ausdehnung, wie sie in Deutschland immer rechtlich geübt wurde, und zugleich nothwendige Folgerungen aus der Glaubenslehre der Kirche. Sie enthalten das, was bei Protestanten und Katholiken unter den Episcopalrechten immer verstanden ist. Das vierte Recht aber, das Eigenthumsrecht, ist noch zuletzt im Reichsdeputations-Hauptschluß so ausdrücklich wie möglich anerkannt. Wenn man dagegen einzelne Eingriffe und Verletzungen dieser Rechte, die allerdings auch früher schon vorgekommen sind, jetzt als Regel geltend machen wollte, so gliche das dem Verfahren eines Diebes, der seinen Diebstahl durch andere Diebereien zu rechtfertigen und deßhalb die Ungiltigkeit aller Rechtsbestimmungen zu behaupten suchte[12])."

Die Regierungen schienen sich jedoch hiervon nicht so schnell überzeugen zu können und ließen die Denkschrift der Bischöfe lange unbeantwortet. Erst im Februar 1852 traten ihre Vertreter unter dem Vorsitze des Staatsraths von Stengel in Karlsruhe zusammen, um sich über eine Antwort auf die bischöfliche Denkschrift zu vereinigen, während der Erzbischof zu derselben Zeit seine Suffragane nach Freiburg berief. Beide Versammlungen währten nicht lange. Die Abgeordneten der Regierungen konnten wegen mangelnder Instructionen keinen Beschluß fassen, die Bischöfe aber richteten am 10. Februar ein Monitorium an die respectiven Regierungen und verlangten von neuem „die Abschaffung eines ganz principienhaft aufgestellten Systems, dessen reelle und consequente Handhabung den vollständigen Ruin der Kirche in der Provinz herbeiführen müßte und würde."

In die Zeit, welche zwischen der Uebergabe der Denkschrift und der auf dieselbe endlich erfolgten Antwort der Regierungen verfloß, fallen zwei Ereignisse, welche für den ganzen Conflict von nicht geringer Bedeutung geworden sind — die Wiedereröffnung der theologischen Lehranstalt im Clericalseminarium zu Mainz und der Streit wegen der Trauerfeierlichkeit des Großherzogs Leopold von Baden.

Kaum hatte Freiherr von Ketteler den Stuhl des hl. Bonifacius bestiegen, als er sich entschloß, die in verschiedenen Petitionen an Bischof Petrus Leopold ausgesprochene Bitte der Diöcesangeistlichkeit zu erfüllen, und die seit einer Reihe von Jahren unbesetzten Lehrfächer der Philosophie und Theologie im bischöflichen Seminar zu Mainz wieder zu besetzen. Er war zu sehr vom Geiste der Kirche, welche die Erziehung der angehenden Cleriker in Seminarien vorschreibt, erfüllt, und sah zu klar die Nothwendigkeit, den bisherigen Uebelständen ein Ende zu machen, ein, als daß er länger hätte zögern können, einen Plan auszuführen, wodurch er den Forderungen der Kirche genügte und die innigsten Wünsche des weitaus größeren Theiles seines Clerus erfüllte.

Glücklicherweise fand der Bischof in seiner Diöcese Männer, welche

12) S. 40.

die Fähigkeit und Bereitwilligkeit hatten, theologische Lehrfächer zu übernehmen, und so konnte schon am 1. Mai 1851 der Lehrcursus eröffnet werden. Ohne irgend welche Nöthigung bezogen von jetzt an die Candidaten der Theologie das Seminarium zu Mainz, um hier ihre Studien zu absolviren. Dem Ministerium in Darmstadt wurde von dem Geschehenen Anzeige gemacht, und man war gerecht und nobel genug, um den Bischof nicht an der Wiedereröffnung einer Anstalt zu hindern, die gesetzlich nicht aufgehoben, sondern nur brach gelegt worden war. Erst einer kirchenfeindlichen Kammer war es vorbehalten, ihren Unmuth gegen die theologische Lehranstalt in Mainz in der unwürdigsten Weise auszusprechen, ohne jedoch ihren eigentlichen Zweck erreichen zu können.

An dieses wichtige Ereigniß schließt sich ein anderes in der Erzdiöcese Freiburg an. Am 24. April 1852 starb Großherzog Leopold. Auf Befehl des Staatsministeriums wandte sich der Oberkirchenrath an das erzbischöfl. Ordinariat, mit der Aufforderung, am 10. Mai in sämmtlichen Pfarrkirchen die Exequien abhalten zu lassen. Durch Ausschreiben vom 30. April verordnete das Ordinariat, daß an dem bezeichneten Tage in allen Pfarreien der Erzdiöcese badischen Antheils die vorgeschriebenen Trauerfeierlichkeiten durch festliches Geläute, Trauerrede und Absingen der Oratio pro defunctis an der Tumba abgehalten werden sollten. Ein besonderes Rescript des Erzbischofes verlegte die Feier auf den Abend des 9. Mai. Mit diesen Verfügungen war jedoch das Ministerium nicht einverstanden und schickte einen Abgeordneten nach Freiburg, um die Abhaltung eines Seelenamtes zu verlangen. Zur Motivirung dieses Ansinnens, welches die Praxis anderer protestantischen Höfe Deutschlands gegen sich hatte, wurde besonders die bisher in Baden bestehende Gewohnheit geltend gemacht. Allein der Erzbischof konnte demselben nicht willfahren, ohne die ausdrücklichen Gesetze der Kirche zu verletzen, und auch nicht einmal den früheren Ausweg treffen, das Seelenamt pro omnibus defunctis darbringen zu lassen, weil noch jüngst der apostolische Stuhl dies als unwürdig verworfen hatte. Er verweigerte also die Abhaltung eines Todenamtes für den protestantischen Landesfürsten, welches in den Augen seiner Glaubensgenossen doch nur den Character einer bloßen Ceremonie haben konnte. Das Ministerium blieb aber hartnäckig auf seinem Verlangen bestehen und erließ am 6. Mai ein Ausschreiben, in dem es sich über das Benehmen der erzbischöflichen Behörde tadelnd ausspricht und mit folgenden Worten schließt: „Wir vermögen bei dieser Lage der Sache die von dem erzbischöflichen Ordinariat angeordneten kirchlichen Handlungen nicht als die feierlichen Trauergottesdienste anzuerkennen, welche nach der höchsten Entschließung Sr. K. Hoheit des Regenten vom 27. April hätten abgehalten werden sollen, und wollen sie überall nicht als solche anerkannt und behandelt wissen. Indem wir uns die weitere Entschließung vorbehalten, versehen wir uns jetzt zu allen denen, die es betrifft, daß sie demgemäß handeln werden. Die großh.

Aemter aber werden beauftragt, den gegenwärtigen Erlaß, von welchem die erforderliche Anzahl Exemplare beiliegt, Angesichts dieses sämmtlichen katholischen Pfarrämtern und den Bürgermeisterämtern nöthigenfalls durch expresse Boten zuzustellen und für die thunlichste Bekanntmachung Sorge zu tragen[13])." Auch die Staatsbehörde sorgte dafür, indem sie ihren Erlaß durch die öffentlichen Blätter so viel als möglich zu verbreiten suchte.

Der eigentliche Zweck dieser Verordnung ist zwar etwas verblümt, aber doch immer deutlich genug in dem angeführten Schlußsatze ausgesprochen. Die Beamten verstanden auch den gegebenen Wink, und einige von ihnen machten sich durch ihren Eifer wahrhaft lächerlich. Auch devote Gemeinderäthe suchten die Abhaltung der Trauerfeier zu verhindern. Ueberhaupt rief das Ausschreiben große Verwirrung hervor. Die Meisten verstanden gar nicht, um was es im gegenwärtigen Falle sich handele. Die Einen ließen sich von einem sentimentalen Gefühle leiten, das sich empörte, weil man dem verstorbenen Fürsten das Gebet versagte; die Andern dagegen benützten diese Gelegenheit, ihrem Hasse gegen die Kirche freien Lauf zu lassen. Auch die Tagespresse bemächtigte sich der Sache und schürte das Feuer durch ihre Hetzartikel. Ueberall wurde das Benehmen des Erzbischofes critisirt, getadelt, verabscheut; nur Wenige besaßen Einsicht und Muth genug, die Handlungsweise desselben richtig zu beurtheilen resp. zu vertheidigen.

Diese durch die gemeinschaftlichen Bemühungen der Bureaukraten und Radicalen heraufbeschworene Aufregung verfehlte auch ihre Wirkungen auf einen Theil des Clerus nicht. Die hie und da ausgestoßenen Drohungen bewogen mehrere Pfarrer, bei dem Ordinariate um die Erlaubniß, die angeordnete Feier unterlassen zu dürfen, bittweise einzukommen; andere unterließen sie ohne weitere Anfrage. Leider waren auch einige Geistliche verkehrt und schwach genug, für den verstorbenen protestantischen Landesfürsten ein Seelenamt zu halten.

Schon am 9. Mai hatte der Erzbischof, dem solche Vorfälle recht zu Herzen gingen, einen Hirtenbrief an seine Diöcesanen gerichtet, in welchem er vor allem der Kirche das Recht wahrt, „Bestimmungen über gottesdienstliche Handlungen zu treffen und zu entscheiden, für wen das hl. Meßopfer dargebracht werden dürfe," und dann die Ursachen anführt, weshalb in vorliegendem Falle die Abhaltung eines Seelenamtes habe verweigert werden müssen. Hierbei macht er nicht allein auf die ausdrücklichen Vorschriften der Kirche aufmerksam, welche nicht dadurch etwa aufgehoben seien, weil man früher davon abgewichen, sondern hebt auch besonders hervor, daß nach der Lehre der Protestanten das Meßopfer ja gar keine Bedeutung habe, und diese nach ihren Grundsätzen deshalb auch die Darbringung derselben für verstorbene Mitglieder ihres Bekenntnisses nicht verlangen könnten. Wenn daher die kirchliche Obrigkeit die Feier eines

---

13) Deutsche Vierteljahrsschrift, N. 65, S. 344.

Seelenamtes für den dahingeschiedenen Großherzog verweigert habe, so sei dies kein Beweis der Lieblosigkeit und noch weniger der Unloyalität, sondern nur die consequente Befolgung der Grundsätze der Kirche, die „ihr Heiligstes gegen jede Profanation zu schützen suche" und es nicht zu einer „bloßen, äußerlichen und ceremoniellen Handlung" herabwürdigen wolle.

Dieser Hirtenbrief, welcher auch die katholische Lehre von der sühnenden Kraft des hl. Opfers kurz auseinandersetzt, trug viel dazu bei, die doch nur künstlich heraufbeschworene Aufregung zu dämpfen. Die Vernunft trat allmählig wieder an die Stelle der Leidenschaften. Das wilde Geschrei verstummte, und die öffentliche Meinung schlug zu Gunsten des Erzbischofes um. Das Ministerium, welches noch so ungeschickt war, die Person des Regenten in diese Angelegenheit zu ziehen, hatte eine öffentliche Niederlage erlitten.

Noch mehr aber als das Benehmen der Radicalen, die nicht mehr daran zu denken schienen, daß sie selbst vor einigen Jahren denselben Landesfürsten, für dessen Ehre sie jetzt so in Eifer geriethen, aus seinem eigenen Lande vertrieben hatten, schmerzte den Erzbischof der Ungehorsam eines, freilich unbedeutenden Theiles seiner Geistlichen, welche entweder die von ihm angeordnete Todtenfeier ganz unterlassen, oder gar ein Seelenamt abgehalten hatten. Eine solche Verletzung des Gehorsams durfte der Oberhirt nicht ungeahndet lassen. Ein Circular vom 17. Mai forderte die Decane zum Bericht auf, wann und wie der Trauergottesdienst in ihren Landcapiteln abgehalten worden sei. Es ergab sich nun, daß unter den 800 Pfarrern der Erzdiöcese etwa 60 Renitenten sich befanden.

Ihre Bestrafung schien einen neuen Conflict herbeizuführen. Der Erzbischof hatte verfügt, daß die ungehorsamen Geistlichen, welche zu ihrer Rechtfertigung die abgeschmacktesten und ungebührlichsten Gründe vorbrachten, im Priesterseminar zu St. Peter fünftägige Exercitien machen müßten. Gegen diese Verfügung direct aufzutreten und die ungehorsamen Geistlichen in Schutz zu nehmen, wagte freilich die Staatsbehörde nicht; dagegen ließ das Ministerium den Renitenten durch den Oberkirchenrath eröffnen, daß es den Anordnungen des Erzbischofes, weil dieselben ohne das Placet erlassen seien, keine rechtliche Wirksamkeit beilegen könne, und deshalb auch den dadurch betroffenen Geistlichen jenen Schutz angedeihen lassen werde, den die Staatsbehörde nach ihren Kirchenhoheitsrechten zu gewähren in der Lage sei. Aber weder diese indirecte Aufforderung zum Ungehorsam noch die „von einer hohen kathol. Stelle in Karlsruhe (Oberkirchenrath)," wie dem Erzbischofe von bewährten Männern versichert wurde, an die „Ortsvorsteher" ergangenen Aufforderungen, durch Mißtrauensadressen das Ansehen des kirchlichen Oberhirten herabzuwürdigen, fruchteten etwas. Die nach St. Peter befohlenen Geistlichen fanden sich dort ein, und der Trauerconflict, bei welchem auch einige protestant. Pfarrer neue Beweise ihrer feindseligen Gesinnung gegen die kathol. Kirche

gaben, hatte nicht den vom Ministerium gehofften Erfolg, wohl aber einen großen Nutzen für den weiteren Verlauf des Kirchenconflictes — er manifestirte die siegreiche Gewalt der Kirche über die Gewissen, nicht weniger aber auch die Arroganz und zugleich die Ohnmacht des Bureaukratismus.

§. 20.

Antwort der Regierungen auf die bischöfl. Denkschrift. Die Concessionen derselben. Versammlung der Bischöfe in Freiburg im April 1853. Gemeinschaftliche Erklärung derselben an die Regierungen. Zweite ausführliche Denkschrift des Episcopates.

Die vereinten Regierungen deliberirten lange über die den Bischöfen zu ertheilende Antwort. Erst gegen Ende des Jahres 1852 traten ihre Abgeordneten in Karlsruhe wieder zusammen. Frankfurt war nicht vertreten. Auch Churhessen stimmte den auf dieser Conferenz gefaßten Beschlüssen nicht bei. Am 5. März 1853 wurde endlich den Bischöfen ein Antwortsschreiben auf ihre Denkschrift vom März 1851 zugesandt.

Wenn man die von den Regierungen gemachten Zugeständnisse mit den Forderungen der bischöflichen Denkschrift vergleicht, so gewahrt man die ungeheure Differenz, welche zwischen den Vertretern des Staates und der Kirche bestand. Die Bischöfe hatten vor Allem die Aufgebung der falschen Principien und deren Folgen, also hauptsächlich die Aufhebung der Verordnung vom 30. Januar 1830 verlangt; die verbündeten Regierungen aber klammerten sich jetzt um so fester an dieselben und sprachen in ihrer Antwort als leitenden Grundsatz mit dürren Worten aus, daß der gesammte Rechtszustand (!), wie er sich seit der Säcularisation ausgebildet habe, nicht ohne Weiteres aufgehoben werden könne.

Hierdurch war schon von vornherein eine Verständigung unmöglich gemacht; denn eine solche konnte nur nach vorhergegangener Einigung über das oberste Princip stattfinden, und nur diesen oder jenen Punkt, der nach den verschiedenen Bedürfnissen geändert werden mußte, zum Gegenstande haben. Allein gerade diese Vereinigung war nicht zu erzielen, und der Kampf mußte trotz der versöhnlichen Gesinnung des Episcopates seinen Fortgang nehmen, wenn dieser nicht auf dem halben Wege stehen bleiben und sich selbst aufgeben wollte.

Wer aber vereitelte diese nothwendige Verständigung? Wie die Denkschrift beweist, hatten die Bischöfe keine anderen Forderungen gestellt als jene, wozu sie nach dem canonischen Rechte, den Bestimmungen des westphälischen Friedens und des Reichsrecesses vom 25. Februar 1803, sowie den ausdrücklichen Stipulationen der von den Höfen angenommenen päpstlichen Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam berechtigt waren. Sie standen also durchaus auf dem Boden des Rechtes, das durch völkerrechtliche Acte geschaffen oder sanctionirt, und auch von

den Fürsten bei Besitzergreifung der ihnen durch die Säcularisation zugefallenen Ländertheile feierlich anerkannt worden war. Die Regierungen dagegen, welche nur ihre eigenen, einseitig erlassenen Verordnungen, deren bisherige Observanz aber den garantirten Rechten der Kirche nicht derogiren konnte, für sich hatten, sahen ganz von der Rechtsfrage ab, und wollten einzig „das Wohl des Staates und der Kirche" in's Auge fassen, ohne zu bedenken, daß das Staatswohl ein überaus vages Wort ist, mit welchem seit der blutigen Christenverfolgung durch die römischen Kaiser jede Gewaltthat der Herrscher gegen die Kirche, und noch zuletzt ihre Beraubung durch die Säcularisation beschönigt wurde. Wenn also die kirchlichen Oberhirten mit Regierungen, die nicht näher darauf eingehen wollten, „was das bestehende Recht besagt," sondern meinten, „es dürfte genügen, in's Auge zu fassen, was das Wohl des Staates und der Kirche erheische[1])," sich nicht alsbald verständigen konnten, so liegt die Schuld hievon wahrlich nicht an ihnen, sondern an jenen eingefleischten Staatsbureaukraten, die seit einigen Decennien für das Wohl der Kirche in einer Weise gesorgt hatten, daß sie noch jetzt an den Wunden blutet, die ihr damals geschlagen wurden.

Wären also bei diesen Principien der Regierungen ihre Concessionen noch so weitgehend gewesen, so hätten die Bischöfe sich schon um deswillen damit nicht begnügen können, weil es ja jeden Augenblick in der Macht einer Regierung gelegen hätte, unter dem Prätexte, das Wohl des Staates und der Kirche erheische es anders, dieselben zu modificiren, zu beschränken und ganz zurückzunehmen. Allein auch dies war nicht einmal der Fall. Was die Regierungen zugestehen wollten ist derart, daß selbst die bestehenden Verhältnisse vielfach besser waren, als diejenigen, welche erst geschaffen werden sollten. Betrachten wir die Concessionen im Einzelnen, um zu sehen, daß aus allen der falsche Grundsatz, der Staat regiert die Kirche, im Gegensatz zu der bischöflichen Forderung, die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelgenheiten frei und selbstständig, hervorleuchtet.

Die Bischöfe hatten freie Besetzung der kirchlichen Aemter unter Respectirung kirchlich giltiger Patronate verlangt; die Regierungen von Baden und Würtemberg gewährten den Landesbischöfen das Besetzungsrecht der in den Monaten Juni und December vacant werdenden Pfründen, und reihen daran das Versprechen, bei der Collation kirchlicher Stellen durch den Landesherrn das Gutachten des Bischofes einzuholen und ihm „jede mögliche Rücksicht" angedeihen zu lassen. Nassau und Hessen erklärten, von der bisherigen Praxis, wonach das Ordinariat vorschlug und der Landesfürst die Pfründe verlieh, nicht abgehen zu können[2]).

---

1) Badische Erwiderung, S. 2.

2) Bad. Erwiderung, S. 8. Außerord. Beil. zu dem Staatsanzeiger für Würtemberg, S. 1. Schreiben des nass. Minist. an den Bischof von Limburg, S. 4. Die

Bezüglich der Prüfungen für den Eintritt in's Clericalseminar und der Concursprüfungen beanspruchten die Regierungen das Recht, einen landesherrlichen Commissär und einen oder zwei Examinatoren zu schicken, die sich über die „Kenntnisse der Candidaten im Kirchenrecht und der Landesgesetzgebung in Beziehung auf Kirche und Schule" vergewissern sollten, während der Specialcommissär sich zu überzeugen hatte, „ob die Vorschriften für diese Prüfungen beobachtet worden seien." Ihm sollte auch das Recht der Exclusive zustehen und gegen seinen Willen das Ordinariat kein Zeugniß ausstellen[3]).

Der hl. Schrift entgegen, welche in dem Bischofe den einzigen Richter in seiner Diöcese anerkennt, vermindert ein weiteres Zugeständniß der Staatsbehörden die Disciplinargewalt desselben durch ihre Forderung bezüglich der Organisation der geistlichen Gerichte, ihre Ansprüche, einen weltlichen Untersuchungsrichter dem geistlichen beizugeben, den recursus ab abusu u. s. w., obschon sie die Befugniß des Bischofs, ungehorsame Geistlichen bestrafen zu dürfen, nicht bestreiten wollen[4]).

Die verlangte Errichtung von Knabenseminarien wurde verweigert, weil diese in Deutschland nie practisch geworden und die auf sie bezüglichen Bestimmungen der Bulle Ad Dom. gregis cust., Art. V. von den Regierungen nicht anerkannt worden seien. Die badische Regierung erbot sich jedoch, „aus katholischen Kirchen- und Stiftungsmitteln" niedere Convicte zu gründen, wollte ihnen aber zugleich ihren Character als „Staatsanstalten" aufzwingen und dem Erzbischofe nur „den gebührenden Einfluß" gestatten, welcher nach dem ihm vorgelegten Entwurfe rein illusorisch werden mußte. Einen ähnlichen „entsprechenden Einfluß" wollte auch Würtemberg dem Landesbischofe auf die Convicte zu Rottweil und Ehingen zugestehen. Hessen hielt die Gründung derselben für überflüssig, und Nassau theilte ganz die Ansicht seiner Verbündeten. Dieselben Grundsätze wurden auch für die höheren Convicte, welche bereits bestanden oder erst gegründet werden sollten, geltend gemacht; ihr staatlicher Character wird ängstlich gewahrt und den Bischöfen nichts mehr als ein „Einfluß" zugestanden. Die hessische Regierung erklärte bei dieser Gelegenheit, daß die Theologen interimistisch die Vorlesungen im bischöflichen Seminarium zu Mainz besuchen könnten[5]).

Was die Regierungen hinsichtlich des Tischtitels den Bischöfen zugestehen, sind, beim Lichte betrachtet, nur leere Worte, welche an den alten Mißständen gar nichts ändern[6]).

---

hessische Erwiderung ist nicht gedruckt, sondern nur lithographirt, und nicht paginirt. Die angeführte Stelle steht S. 3. In der Folge soll nur B. W. N. H. citirt werden.

3) B. S. 12. W. S. 2. H. S. 4. N. S. 5 und 6.

4) B. S. 14. W. S. 2 und 3. H. S. 5. N. S. 6 und 7.

5) B. S. 16—20. W. S. 3. H. S. 6 und 7. N. S. 8.

6) B. S. 3. W. S. 3. H. S. 9. N. S. 9.

Wie wenig die Staatsbehörden überhaupt der Kirche einräumen wollten, beweist ihre Rückäußerung auf die bischöflichen Forderungen in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichtes, des Placets, kirchlicher Vereine und der Besetzung der Domcapitel, sowie der Zusammensetzung der bischöflichen Ordinariate.

Die Denkschrift hatte die Ueberwachung des Religionsunterrichtes an den höheren und niederen Schulen, die Einführung der Lehrbücher und die Ernennung der Religionslehrer beansprucht; wogegen die Regierungen, welche wieder nicht scharf genug hervorheben konnten, daß die Schulen Staatsanstalten seien, und „unter der ausschließlichen Leitung des Staates" bleiben müßten, den Bischöfen nur einen „Einfluß" zuerkennen wollten. Und selbst dieser Einfluß war so unbedeutend, daß er kaum der Erwähnung werth ist. Denn was war im Grunde gewonnen, wenn man den Bischöfen versprach, ohne sie keine neuen Lehrbücher einzuführen und ihre Desiderien thunlichst zu berücksichtigen; oder ihnen erlaubte, den Prüfungen beizuwohnen und ihre etwaigen Klagen der Staatsbehörde vorzutragen: dagegen ihnen nicht gestattete, mit den Religionslehrern in directe Relation zu treten oder gar sie zu amoviren und anzustellen, sondern in letzterm Falle nur ihr Gutachten abzugeben? Nicht einmal in Ansehung der Professoren der Theologie wurde den Bischöfen ein wirkliches Zugeständniß gemacht, sondern es ward nur bestimmt, daß sie bei Anstellung neuer Professoren „gehört" werden sollten, über deren etwaige Verirrungen in Glaubenssachen den Regierungen „amtliche Anzeige" machen dürften und auch die Vorlesungskataloge erhalten würden, „um der Staatsbehörde etwaige kirchliche Bedenken, namentlich rücksichtlich des Gebrauchs von Vorlesbüchern, mitzutheilen [7])."

Die Abänderungen hinsichtlich des Placets sind ganz unwesentlicher Art; denn nach diesen Bestimmungen konnte der Staat jeden Augenblick in die bischöfliche Amtsverwaltung störend eingreifen, indem die Regierungen nicht allein erklären, „daß sie sich auch durch vorhandene päpstliche Anordnungen nicht abhalten lassen könnten, so oft die allgemeine Wohlfahrt des Staates und insbesondere die Erhaltung des confessionellen Friedens es erheischen sollten, einzuschreiten und das Nöthige zu verordnen," sondern sich auch das Recht vorbehalten, „bei kirchlichen Anordnungen in Betreff „der Feier des Cultus" und „zur Weckung, Kräftigung und Entfaltung des kirchlichen Lebens," wie „Volksmissionen, Processionen, Wallfahrten" u. dgl. „jederzeit diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geboten erscheinen." Es war also der ganze äußere Cultus rein von der Willkür des Staates abhängig, dessen Versicherung, in das der

---

7) B. S. 21 und 22. Vgl. S. 4. W. S. 3 und 4. H. S. 10 und 11. N. S. 10 und 11.

Kirche eigenthümliche Gebiet nicht hemmend eingreifen zu wollen, wie ein wahrer Hohn klingt[8]).

Noch mehr tritt die bureaukratisch-antikirchliche Gesinnung vieler Staatsmänner in der Frage über die religiösen Vereine hervor. Das Jahr 1848 hatte Associationsfreiheit gewährt. Ueberall bildeten sich Vereine, welche die mannigfachsten und oft staatsgefährliche Zwecke verfolgten, aber von Seiten der Staatsgewalt unangefochten blieben. Auf dieses Vereinigungsrecht gestützt, forderten die Bischöfe auch volle Freiheit bei Gründung religiöser Vereine. Dagegen konnte der Staat vernünftigerweise so lange nichts einwenden, als dieses Recht nicht aufgehoben war; allein die Regierungen sahen hier wieder nicht darauf, was das Recht besagt, sondern was, wie sie meinten, das Staatswohl erheische. Sie glaubten den Staat durch „klösterliche Genossenschaften" mehr als durch demokratische Vereine und Freimaurerlogen gefährdet, und machten die Einführung religiöser Genossenschaften — mögen sie Corporationsrechte beanspruchen oder nicht — von ihrer ausdrücklichen Genehmigung abhängig, d. h. unmöglich[9]).

Auch bei der Frage über die Besetzung der Domherrenstellen trat die absolutistische Anschauung der Staatsmänner, welche auch die Disciplinarentscheidungen der Bischöfe über Laien der Cognition der Regierung unterwarfen, und auf deren Bitte, den Verkehr mit Rom freizugeben, antworteten, daß derselbe ja in „reinen Gewissenssachen" nicht gehindert werde, recht deutlich zu Tage. Die bischöfliche Denkschrift hatte das Mißliche der bisherigen ungesetzlichen Praxis hervorgehoben und die Befolgung der Stipulationen der Bullen verlangt; dabei auch zugleich den Wunsch ausgedrückt, die Staatsbehörde möge sich überhaupt jeder Theilnahme bei Ernennung eines Domcapitularen enthalten. Hierauf gingen die Regierungen begreiflich nicht ein und hatten auch päpstliche Privilegien für sich. Wenn sie aber, mit diesem Einfluß nicht zufrieden, sich das Recht beilegten, den ernannten Domherrn besonders zu bestätigen, und diesen Anspruch mit den Worten begründen, daß es ihnen zustehe, „einen Jeden, der im Staate ein öffentliches Amt mit äußerer Wirksamkeit übernehme, auch in diesem Amte zu bestätigen[10])", so ist das nur die Consequenz eines Systems, welches mit gänzlicher Verkennung des Rechtes und der Geschichte die Kirche nicht als eine selbstständige Genossenschaft, sondern als eine Staatsanstalt und ihre Diener als Staatsdiener betrachtet — eine Theorie, welche erst das 18. Jahrhundert erzeugt hat.

Ein weiterer Ausfluß des staatlichen Bevormundungssystems war es ferner, wenn die vereinten Regierungen auf die Forderung der Bischöfe, ihre Ordinariate frei zusammenzusetzen und ihre Generalvicare zu

8) A. a. O.
9) B. S. 4. W. S. 4. H. S. 13. N. S. 12.
10) B. S. 5. W. S. 4. H. S. 14 und 15. N. S. 13.

ernennen, jenen zwar freistellen, auf ihre Kosten „Einen oder den Andern zur Aushilfe in dem Geschäftsbereiche des Ordinariates beizugeben," und auch einen Generalvicar zu ernennen und „aus eigenen Mitteln zu besolden," sich aber das Recht beilegen, den Ernannten die Bestätigung zu ertheilen oder zu verweigern. Diese landesherrliche Bestätigung wurde auch für die Decane verlangt[11]).

Einen der wichtigsten Punkte der bischöflichen Desiderien bildete die Forderung, das Kirchenvermögen frei verwalten und verwenden zu dürfen. Den Vertretern der Höfe erschien jedoch dieses Verlangen als ein Eingriff in die Majestätsrechte, und das Einzige, was sie zugestehen wollten, war, den Bischöfen „eine Mitaufsicht" zu gestatten, ihre Wünsche „thunlichst" zu berücksichtigen u. s. w.[12]).

Endlich verlangten die kirchlichen Oberhirten wegen der innigen Beziehung der Kirche zur Schule, die sogar der westphälische Frieden als annexum religionis betrachtet, einen leitenden Einfluß auf die katholischen Volksschulen, die Bildung der Lehrer, sowie auch auf die Gelehrtenschulen. Die Regierungen, welche wohl anerkannten, „daß das ganze Schulwesen und namentlich die Volksschule vom Geiste des positiven Christenthums bestimmt und durchdrungen sein, und eben darum der Kirche auch ein wesentlicher Einfluß darauf zustehen müsse," glaubten, daß dieser Einfluß schon durch ihre Zugeständnisse bezüglich des Religionsunterrichtes den Bischöfen gesichert sei, und begnügten sich deshalb mit der beliebten Phrase, daß allen ihren Wünschen und Erinnerungen in Bezug auf das religiöse Verhältniß der Schulen jede „nur thunliche Berücksichtigung" zu Theil werden solle[13]).

Das sind die Concessionen, welche die verbündeten Regierungen nach einer „sorgfältigen Prüfung" den Bischöfen mit der Bemerkung machten, daß sie, „so weit es möglich erschien," ihren Anträgen nachgekommen seien, und dann verlangten, das jene „dieses anerkennen" und auch ihrerseits „zu einem gedeihlichen Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche" im Sinne ihrer Entschließungen beitragen werden[14]).

Doch die Bischöfe konnten sich mit Concessionen dieser Art nicht begnügen. Nach Empfang der Regierungsentschließungen richteten sie — ein jeder Bischof für sich — Schreiben an ihre respectiven Regierungen, in welchen sie deren Zugeständnisse als ungenügend bezeichnen und das Weitere sich vorbehalten. Solche Erklärungen waren den Höfen unangenehm, da sie aus denselben ersehen konnten, daß nichtige Concessionen und leere Worte die kirchlichen Oberhirten nicht befriedigen könnten. Bald sollten sie noch mehr davon überzeugt werden. Der Erzbischof berief

---

11) B. S. 6. W. S. 5. H. S. 16. N. S. 14.
12) B. S. 6. W. S. 5. H. S. 17. N. S. 15.
13) B. S. 7. W. S. 5. H. S. 18. N. S. 16.
14) B. S. 7. W. S. 5. H. S. 19. N. S. 16.

seine Suffragane, welche in Begleitung ihrer — landesherrlich nicht bestätigten — Generalvicare am 6. März in Freiburg eintrafen und ihre Berathungen über die einzuschlagenden Maßregeln sogleich eröffneten. Die versammelten Oberhirten, welche die alten und neuen Verordnungen nicht mehr als bindend ansehen konnten, entschlossen sich noch einmal, ihre gestellten Forderungen erschöpfend zu begründen und dann erst thatsächlich voranzugehen. Diesen Plan theilten sie auch durch ihre Collectiveingabe am 12. April 1853 den vereinten Regierungen mit.

„Die Bischöfe," heißt es in derselben, „konnten keinen Augenblick zweifelhaft sein, welche Handelsweise ihnen für die Zukunft obliege; das Resultat ihrer vorjährigen Conferenz gab ihnen deßhalb Maaß und Ziel: sie finden sich nunmehr auf den Standpunkt unausweichlich hingetrieben, wo sie, wie bereits der unterzeichnete Erzbischof seiner allerhöchsten Regierung erklärt hat, ihr Verhalten nach dem apostolischen Ausspruche zu bestimmen haben: Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen! Die Bischöfe erachten es aber für geboten, nicht bloß das Prinzip zu bezeichnen, von welchem sie fortan bei Ausübung ihres heiligen Amtes sich werden leiten lassen; sondern auch ausführlich die Gründe zu entwickeln, aus welchen sie sich, wie berechtigt, so verpflichtet erkennen, inskünftig nur mehr das Dogma und das darauf beruhende Verfassungsrecht ihrer heiligen Kirche als normirend für ihre Amtsverwaltung zu betrachten; den Vorschriften und Anordnungen aber, welche die allerhöchsten und höchsten Regierungen in Bezug auf die katholische Kirche bisher geltend gemacht und auch fernerhin geltend zu machen beschlossen haben, auf das Entschiedenste entgegen zu treten; — Vorschriften und Anordnungen, die auf einem Systeme beruhen, welches wiederholt von dem Oberhaupte der Kirche als ein ganz und gar widerkatholisches und widerrechtliches nachdrücklichst und feierlichst verworfen worden ist, und welches eben darum als ein schlechthin unstatthaftes betrachtet werden muß."

„Die Bischöfe hoffen in einigen Wochen die erforderlichen Ausarbeitungen vollendet zu haben, alsdann den allerhöchsten und höchsten Regierungen eine weitere geziemendste Vorlage zu machen. Wie sie schon jetzt für dieselbe eine wohlwollende und unbefangene Würdigung erbitten: so verwahren sie sich auch im Voraus gegen alle und jede Verantwortlichkeit für die Folgen, welche sich aus dem tiefeingreifenden Gegensatze zwischen den von den allerhöchsten und höchsten Regierungen ausgesprochenen und den von den Bischöfen zu befolgenden Grundsätzen ergeben dürften."

„Die Unterzeichneten schließen diese ihre vorläufige Erklärung mit der ehrerbietigen Versicherung, daß sie unter allen Umständen die ihren allerhöchsten und höchsten Souverains schuldige Unterthanentreue mit derselben unerschütterlichen Standhaftigkeit bewähren werden, mit welcher sie ihre bischöflichen Pflichten in Ansehung der Vertheidigung des Glaubens und der Verfassung ihrer heiligen Kirche bis zum letzten Athemzuge zu

erfüllen hoffen. — So haben sie es Gott dem Allmächtigen gelobt und in seinem Namen werden sie ihre Hilfe finden."

Die zweite Denkschrift wurde ebenfalls von den betheiligten Bischöfen gemeinschaftlich den resp. Regierungen überreicht. Außerdem aber richtete noch jeder Bischof, mit Ausnahme des Bischofes von Fulda[15]), einzeln ein Antwortsschreiben auf die Entschließungen der Staatsbehörden an seine Landesregierung, in welchem das Ungenügende der gemachten sog. Zugeständnisse kurz und schlagend nachgewiesen wird. Die eigentliche rechtliche Begründung der bischöflichen Forderungen sollte die Aufgabe der zweiten Denkschrift sein. Bei der Beurtheilung dieses herrlichen Actenstückes dürfen wir den Standpunkt der Bischöfe und der Regierungen nicht aus den Augen verlieren. Die Bischöfe stehen auf dem Boden des Rechtes, die Regierungen dagegen auf dem Boden der Willkür, euphemistisch Staatswohl genannt. Weit entfernt, eine „unstatthafte oder doch bedenkliche Unabhängigkeit von der Staatsgewalt" zu verlangen, fordern die Bischöfe nur Das, „was jede gerechte und weise Regierung einem Jeden zu gewähren als heilige Pflicht ansehen wird: nämlich die Anerkennung und Handhabung seines Rechtes in dem eigenthümlichen Umfange desselben;" die Staatsregierungen aber, welche grade dieses Recht der Kirche bisher nicht geachtet, sondern im Widerspruche mit den bestehenden Staatsgesetzen durch einseitige Verordnungen oder mittels administrativer Präventiv- und Bevormundungsmaßregeln in einer Weise beschränkt hatten, daß die rechtliche Freiheit und der rechtliche Bestand der Kirche wesentlich gekränkt, ja sogar der allmäligen vollen Vernichtung preisgegeben wurde, konnten sich nicht entschließen, das positive Recht zur Richtschnur ihres Handelns zu nehmen, und hielten an jenen unbefugten Verordnungen fest, die sie mit der elenden Phrase des Staatswohles zu vertheidigen suchten.

Nach der richtigen Auffassung der Bischöfe handelte es sich in dem ausgebrochenen Conflict durchaus um eine Frage des Rechtes, und der ganze Kampf zwischen dem Episcopate und den Regierungen konnte sich vernünftigerweise nur um die Frage drehen, „ob die katholische Kirche die von den Bischöfen in Anspruch genommenen Befugnisse nach positivem Rechte wirklich besitze," oder ob dieses für die Handlungsweise der Regierungen spreche; im ersteren Falle mußte eine gerechte Staatsregierung der Kirche die verlangten Befugnisse zugestehen, im entgegengesetzten Falle dagegen konnte sie die Forderungen des Episcopates als unberechtigt abweisen.

Um nun den Beweis zu liefern, daß die in der ersten Denkschrift aufgestellten Forderungen im positiven, von den Regierungen anerkannten Rechte begründet seien, gehen die Bischöfe nach einer kurzen Besprechung

15) Der Bischof von Fulda befand sich in einer viel günstigeren Lage als seine Mitbischöfe. Außerdem hatte die churhessische Regierung auch in einem ganz versöhnlichen Sinne auf die erste Denkschrift geantwortet. Davon wird noch die Rede sein.

der seit 1803 wider die kathol. Kirche Deutschlands verübten Rechtsverletzungen auf die von ihnen gestellten Forderungen im Einzelnen näher ein.

Mit großer Klarheit legen sie in ihrer Denkschrift den Regierungen noch einmal ihre einzelnen Forderungen vor, begründen sie kurz und erschöpfend aus dem positiven Rechte und aus der Natur der Sache selbst, und weisen dann auch die von den Höfen gemachten Concessionen als ungenügend und deshalb unannehmbar nach. Und dies Alles geschieht mit jener Ruhe und Sicherheit, die nur das Bewußtsein des Rechtes verleiht, mit einer Gründlichkeit und Gelehrsamkeit, die auch die Gegner nicht leugnen können, und in einer Darstellung, die in jeder Beziehung classisch genannt werden muß. Schwerlich wird deshalb Jemand, der eines Urtheils in solchen Dingen fähig ist, dieses Actenstück durchlesen können, ohne demselben seine volle Anerkennung zu zollen, und, wenn nicht eingesogene Vorurtheile gegen die Kirche ihm ein richtiges Urtheil unmöglich machen, die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß die Forderungen der Bischöfe in jeder Beziehung vollständig berechtigt sind. Aber leider hatten die Regierungsmänner kein ungetrübtes Auge, um die Wahrheit zu erkennen; ihr Geist war nur zu sehr von religiösen und andern Vorurtheilen umnebelt, weshalb auch diese zweite, nach Inhalt und Form so sehr gelungene Denkschrift ihre Wirkung auf sie verfehlte. Freilich war kaum etwas Anderes von Staatsmännern zu erwarten, die in ihren officiellen Schreiben an die Bischöfe unverholen ausgesprochen hatten, daß sie nicht das positive Recht, sondern das vage Staatswohl, das nach der jedesmaligen Regierungsauffassung sich anders gestaltet, zur Norm ihres Handelns genommen hätten. Bei ihnen mußte auch die überzeugendste Beweisführung ohne Eindruck bleiben; denn sie — die Männer des Rechtes — ließen ja gerade **hier** die Rechtsfrage ganz außer Acht. Sie wollten einmal ihr bisher befolgtes System nicht aufgeben, obschon es mit den einfachsten Principien der Gerechtigkeit im Widerspruche stand und die völkerrechtlich garantirten, von den vereinten Fürsten in den Verhandlungen mit Rom feierlich anerkannten Rechte der katholischen Kirche so tief verletzte und meinten, es sei schon mehr als genug, den kirchlichen Obern einige Concessionen zu machen.

Allein die Bischöfe durften sich nicht durch diese im Grunde nichtssagenden Zugeständnisse abfinden lassen und damit förmlich auf jene Gerechtsame Verzicht leisten, auf welche sie nach göttlichem und menschlichem Rechte die gegründetsten Ansprüche hatten. Sie konnten und wollten nicht zurückgehen, weil jedes Nachgeben dieser Art eine Versündigung an der Kirche gewesen wäre, und nahmen deshalb getrost einen Kampf auf, dessen Ende freilich nicht vorauszusehen war. Von dem Bewußtsein des Rechtes und ihrer Pflicht durchdrungen, glaubten sie an den aufgestellten Forderungen festhalten zu müssen, und schließen deshalb ihre Denkschrift mit den beherzigenswerthen Worten:

„In dem Bisherigen haben wir nun die Rechte, Interessen und Forderungen der Kirche mit pflichtmäßigem Freimuthe erörtert. Es wird da-

raus zur vollen Genüge hervorgehen, daß die Bischöfe bei ihren Forderungen lediglich bestimmte, positiv begründete Rechte und diese nur in so weit geltend machen, als sie dazu durch strengste Pflicht verbunden sind."

„Diesen ihren Ansprüchen steht weder ein wahres Interesse, noch ein wirkliches Recht der Staaten und der Regenten im Wege; sondern nur ein administratives System, welches, in den Zeiten der Auflösung des Reiches unter dem Einflusse unkirchlicher Meinungen entstanden, allmälig in der Praxis und auch in einer Reihe von Regierungsverordnungen, namentlich in der Verordnung vom 30. Januar 1830 sich Geltung verschaffte. Wenn sonach in mehreren Ländern der oberrheinischen Kirchenprovinz ein tiefgreifender Zwiespalt zwischen dem Staate und der Kirche besteht, so tragen nicht die Bischöfe die Schuld dieses traurigen Zustandes. Er ist vielmehr offenbar die bittere Frucht jener verderblichen Maximen, welche es zulässig erscheinen ließen, daß durch einseitige Regierungsverordnungen den Bischöfen in dieser Provinz Grundsätze und Vorschriften aufgenöthigt wurden, die das Oberhaupt der Kirche beharrlich als ganz unkatholisch verworfen hatte, und deren Verwirklichung eben darum die landesväterliche Absicht der Allerhöchsten Souverains, ihre neugewonnenen katholischen Unterthanen durch eine befriedigende Ordnung ihrer kirchlichen Verhältnisse zu bleibendem Danke zu verpflichten, nothwendig beeinträchtigen mußte."

„Die Bischöfe suchen und wünschen noch heute wie von Anfang den Frieden und glauben in den vorausgegangenen Erklärungen auf's Neue bekundet zu haben, wie sehr ihnen eine friedliche Lösung der obschwebenden Differenzen am Herzen liegt. Sie sind jedoch außer Stand, ihrer Liebe zu einem einträchtigen Verhältnisse mit den Regierungsbehörden die von ihnen dargelegten Ueberzeugungen und Grundsätze irgendwie zum Opfer zu bringen. Sie sind katholische Bischöfe, und als solche müssen sie sich eben so an die Lehre und Verfassung der katholischen Kirche halten, wie sie sich als Unterthanen an die Gesetze und Verfassung der Staaten, denen sie angehören, zu halten haben und gerne halten. Diese ihre doppelte Stellung ist zu evident gegeben, als daß sie hätte verkannt oder gar bestritten werden dürfen Die Bischöfe haben nie vergessen und werden nie vergessen, daß sie ihren Allergnädigsten Souverains Treue und den Staatsgesetzen den allgemeinen staatsbürgerlichen Gehorsam geschworen haben: aber diesem Eide konnten und können sie niemals eine Verbindlichkeit über jene selbstverständlichen Grenzen hinaus zugestehen, welche ihm das Gebot Gottes und der heilige Schwur zieht, mit dem die Unterzeichneten, als Bischöfe, ja schon als Christen dem allgemeinen Vater der Christenheit und den unantastbaren Gesetzen ihrer Kirche zur Treue und zum Gehorsame verpflichtet sind. Die menschlichen Gesetze müssen nach den göttlichen bemessen, nie aber dürfen jene über diese gestellt werden. Wer das gegentheilige Princip statuiren wollte, der würde nicht mehr auf dem Boden der christlichen Religion stehen. Die Bischöfe mögen nicht glauben, daß sie

etwas der Art von Seiten ihrer Allerhöchsten und Höchsten Regierungen zu befürchten haben sollten. Sie können darum auch nicht denken, daß man ihrem Gewissen in unerhörter Weise Gewalt anthun und sie nöthigen wolle, das Heil ihrer unsterblichen Seele um deßwillen dahin zu geben, weil man in ihren Territorien das nicht als vereinbar mit den Rechten des Staats leiden will, wessen die Kirche gemäß der Lehre und den Anordnungen des Sohnes Gottes zu ihrem eigenthümlichen Bestande schlechterdings bedarf; was sie in Deutschland früher unbestritten gehabt hat; was die vertragsmäßigen Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam unzweideutig stipuliren; was ihr fast ganz selbst in einem Staate der oberrheinischen Kirchenprovinz eingeräumt ist; und was eine solche Fülle innerer Wahrheit und Berechtigung in sich trägt, daß es auf die Dauer unmöglich bestritten und vorenthalten werden kann."

„Wie immer übrigens die fernere Entwicklung der Sache sich gestalten möge: die Bischöfe werden der Stimme ihres Gewissens unerschrocken folgen, die Zuversicht auf Gott, das Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe ihrer Allerhöchsten und Höchsten Souverains unerschütterlich festhalten, und in dem Bewußtsein, eine unabweisbare, heilige Pflicht nach bester Erkenntniß erfüllt zu haben, ihre Beruhigung und Zufriedenheit finden."

„Von selbst versteht es sich, daß die Bischöfe sich bereitwilligst allen Vorschriften und Anordnungen des hl. Vaters unterwerfen werden, falls es die Allerhöchsten und Höchsten Regierungen für gut finden sollten, dergleichen zu veranlassen. Der hl. Vater möge in seiner Weisheit beschließen, was er als recht und nothwendig erkennt; die Bischöfe werden zu gehorchen wissen, und sich aufrichtig freuen, wenn durch ein glückliches Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und den Allerhöchsten und Höchsten Regierungen Differenzen zur Lösung gebracht würden, deren längere Fortdauer weder im Interesse der Kirche noch des Staates liegen kann[16])."

Nach dieser Erklärung blieb den Regierungen nur noch die Alternative — entweder der Stimme des Rechtes Gehör zu schenken oder einen Conflict mit der Kirche heraufzubeschwören.

---

16) S. 119 ff. Gut beleuchtet und vertheidigt sind die bischöfl. Forderungen in der Broschüre „Der paritätische Staat und die Forderungen der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz." Mainz 1852.

§. 21.

Eröffnung des Conflictes in der Erzdiöcese Freiburg. Correspondenz des erzbischöflichen Ordinariates mit dem Oberkirchenrathe. Landesherrl. Verordnung vom 7. Nov. 1853. Excommunication des Oberkirchenrathes und des Specialcommissärs Burger. Hirtenbrief des Erzbischofes. Vorlesung desselben. Benehmen der Geistlichen. Auftreten der weltlichen Beamten. Flugschriften. Die vom Erzbischofe angeordneten vier Predigten. Zweideutiges Benehmen des Domcapitularen Dr. Haiz. Päpstliche Allocution. 19. Dec. 1853.

Nachdem alle Mittel der Güte erschöpft waren, um die Regierungen zu veranlassen, ihr einseitiges Kirchensystem aufzugeben, blieb den Bischöfen nichts anderes übrig, als durch offenen Kampf sich zu erobern, was die List ihnen geraubt hatte. Die Entschließungen der verbündeten Regierungen nahmen ihnen jede Hoffnung, auf friedlichem Wege zum Ziele zu kommen. Sie mußten nun factisch vorangehen, wenn sie ihrem hohen Beruf nicht untreu werden wollten. Der Conflict stand somit bevor. Die Bischöfe konnten sich ihre Rechte nicht länger vorenthalten lassen, sie durften nicht länger das willkürliche Schalten des Staates in kirchlichen Angelegenheiten dulden. Die bestehenden Zustände waren unhaltbar, und der Kampf der kirchlichen Oberhirten gegen die Uebergriffe der weltlichen Gewalt konnte nur eine Frage der Zeit sein. Auch den Staatsmännern, welche zugleich die Erfahrung machten, daß die Bischöfe durch Drohungen sich nicht mehr einschüchtern ließen, war dies nicht verborgen.

Der Conflict wurde in der Erzdiöcese Freiburg eröffnet. Sein erstes Object war Anstellung der Geistlichen. Der bestehende Unfug mußte endlich aufhören. Die Bischöfe, weit entfernt, ein etwaiges Präsentationsrecht des Staates zu verletzen, konnten diesem nicht mehr gestatten, die kirchlichen Stellen zu vergeben, während sie das Zusehen hatten oder höchstens Vorschläge machen durften.

Ehe der Erzbischof thatsächlich voranging, hatte er eine sehr interessante Correspondenz mit dem Oberkirchenrath, die wir nicht übergehen dürfen.

Mit Bezug auf die bald erscheinende zweite Denkschrift des Episcopates erklärte der Erzbischof am 10. Juni dem Großh. Oberkirchenrath, daß er fernerhin der Regierung keine andere Mitwirkung bei Besetzung geistlicher Stellen zugestehen würde, als die Präsentation zu jenen Pfründen, wozu sie einen „kirchlich giltigen Rechtstitel" habe, mit dem Bedeuten, daß die Mitglieder dieser Behörde, welche als Katholiken in Uebereinstimmung mit dem Episcopate stehen müßten, hiernach „ihr ferneres Verhalten zu regeln" hätten. Schon am 14. Juni erfolgte die Rückantwort des Oberkirchenrathes, dessen Mitglieder ihrem kirchlichen Oberhirten einfach erklärten, daß sie „nicht nach ihren individuellen Gesinnungen und Ueberzeugungen, sondern nach den für ihren Wirkungskreis bestehenden Gesetzen und Verordnungen und nach den Weisungen der ihnen vorgesetzten Behörden" zu verfahren hätten und deshalb, falls der Erzbischof ihnen an-

sinne, der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853 „entgegenzutreten," nicht im Zweifel darüber seien, „welchem Gebote sie zu gehorchen hätten." Diesen Standpunkt bezeichnete der Erzbischof als „unvermeidlich zu einem Schisma führend," und nahm von der Berufung des Oberkirchenraths auf die Staatsgesetze Veranlassung, den Mitgliedern desselben „in aller Liebe die christliche Anschauung von dem Gehorsam gegen weltliche Gesetze und über den dem Landesherrn geleisteten Eid" darzustellen, mit der nochmaligen Aufforderung, dem Episcopate gegenüber nicht in eine „schismatische Stellung zu treten," sondern dem Regenten zu erklären, „daß sie als Glieder der kathol. Kirche ohne schwere Versündigung unmöglich die Hand bieten könnten zur Durchführung von Maßregeln, durch die die freie und unbemakelte Braut Jesu Christi der weltlichen Gewalt unterworfen und die Jurisdiction der Bischöfe vernichtet würde." Diese väterliche Aufforderung des greisen Kirchenfürsten blieb erfolglos, und er verhehlte in dem erwähnten Schreiben dem Oberkirchenrathe nicht, daß, wenn die Mitglieder desselben „nicht im Zweifel zu sein erklärten, welchem Gebote sie zu gehorchen hätten, der Erzbischof auch nicht im Zweifel sein könne über die Maßregeln, die derselbe mit widerstrebendem Herzen zu ergreifen hätte, im Falle die Renitenz gegen die Kirche sollte ergriffen werden." Der Erzbischof hatte dem Oberkirchenrathe einen Ausweg gezeigt, um eine etwaige Collision der Pflichten zu vermeiden.

Weit entfernt, diesen Rath zu befolgen, richteten die Mitglieder der genannten Behörde ein recht verletzendes Schreiben an den kirchlichen Obern, dem sie auf's Neue erklären, daß sie bei ihrem eingenommenen Standpunkte beharren würden, ohne sich durch die im erzbischöflichen Erlasse enthaltenen „Beleidigungen, noch durch die darin enthaltenen Drohungen, noch selbst durch deren Ausführung, wenn es dazu kommen sollte," abhalten zu lassen. Die angedeuteten Beleidigungen bestanden darin, daß der Erzbischof die Oberkirchenräthe, welche den Gehorsam gegen die Landesgesetze im Munde führten und den kirchlichen Oberhirten des Ungehorsams und der Untreue, wenigstens indirect, beschuldigten, an's Jahr 1848 und 1849 erinnerte, wo er „wie jederzeit, so besonders in den schwierigsten Momenten eine Treue und Anhänglichkeit an den Durchlauchtigsten Landesfürsten und eine gewissenhafte Erfüllung seiner eidlich beschworenen Pflichten gegen die Staatsgesetze geübt, deren sich diejenigen nicht rühmen könnten, welche der revolutionären Regierung einen — wenn auch bedingten Eid geleistet [1])". Hierdurch fühlten sich jene Herren getroffen, weshalb sie sich gegen einen „solchen gehässigen Ausfall" gewaltig ereiferten. Der Erzbischof, welcher es den Mitgliedern des Oberkirchenrathes überließ, das in seinem Erlasse Gesagte „auf sich zu beziehen," wies dieselben für ihr ungeziemendes Benehmen zurecht und wiederholte die früheren Drohungen, wenn alle Belehrungen und Ermah-

1) Das Recht der Kirche im badischen Kirchenstreit. Mainz 1853. S. 46.

nungen nicht im Stande wären, sie „in die rechte Stellung zur Kirche zu bringen." Auf dieses Schreiben, das auch die Entschuldigung der Oberkirchenräthe, daß sie nur „die bestehenden Vorschriften" anwendeten, mit den Worten zurückweist, gerade darin liege das Schmerzliche, „daß sie als Katholiken Vorschriften anwendeten, gegen welche der Episcopat protestirt, und von denen schon längst das Oberhaupt der Kirche gesagt, daß sie dem Dogma der Kirche widersprechen"; und daß sie in einer Stellung verblieben, vermöge welcher sie dazu beitragen müßten, „daß die kathol. Kirche protestantisirt würde," erfolgte vorläufig keine Rückäußerung seitens der genannten Behörde.

Um so mehr drang aber der Erzbischof, dem die Mitglieder des Oberkirchenrathes thatsächliche Beweise gaben, daß sie durchaus nicht gewillt seien, seinen Aufforderungen Folge zu leisten, auf eine bestimmte Antwort und ließ deshalb am 5. August direct anfragen, welche Entschließungen dieselben gefaßt hätten. Das Collegium hielt es jedoch „nicht für angemessen," die Erlasse des kirchlichen Oberhirten, die es „der höheren Behörde anheimgestellt," seinerseits zu beantworten; wohl aber richtete der Director desselben ein ausführliches Schreiben an den Generalvicar Dr. Buchegger, dem er die Gründe auseinander setzte, weshalb er und seine Collegen ihren Standpunkt festhalten müßten. Das Schreiben verbreitet sich hauptsächlich über die Stellung des Oberkirchenrathes, sucht dann des Näheren darzuthun, wie die Mitglieder desselben außer Stande seien, dem Verlangen des Erzbischofes zu willfahren, und führt auch noch als formellen Grund für ihre Weigerung an, daß der Oberkirchenrath eine weltliche Behörde sei, auf welche die Kirchengewalt des Erzbischofes sich nicht erstrecke[2]). Der Generalvicar, der damals in Canstadt verweilte, schickte dieses Schreiben an den Erzbischof, welcher die in demselben angeführten materiellen und formellen Gründe beleuchtet und widerlegt, und schließlich seinem Generalvicar aufträgt, dem Director des Oberkirchenrathes diese Erwiederung einzuhändigen mit dem Bemerken, daß er in kürzester Frist eine Antwort auf den Ordinariatserlaß vom 5. August erwarte.

Das Schreiben des Erzbischofes ist vom 6. September datirt. Das

---

2) A. a O. S. 55. „Alle bisher in dieser Sache ergangenen Erlasse des erzbischöflichen Ordinariats sind an den „Großherzogl. katholischen Oberkirchenrath" und die darin enthaltenen Aufforderungen an die Mitglieder dieser Behörde als solche gerichtet. Die Kirchengewalt, welche dem Herrn Erzbischof vermöge seines hohen Amtes zusteht, erstreckt sich aber nicht auf die großh. Behörden und ebenso wenig auf die Mitglieder dieser Behörde als solche, es sind ihr nur die einzelnen Katholiken in Ansehung der Pflichten unterworfen, die ihnen als Katholiken obliegen. Wir haben mit Rücksicht auf das überwiegende Gewicht der materiellen Gründe, auf welchen unser Verhalten beruht, von diesem formellen Einwande bis jetzt keinen Gebrauch machen wollen, um jedoch Alles zu erschöpfen, glaube ich auch ihn noch hervorheben zu müssen."

Ministerium in Karlsruhe fuhr indessen trotz der zweiten Denkschrift des Episcopates fort, bischöfliche Rechte auszuüben, und wurde durch den Oberkirchenrath getreulich unterstützt. Noch am 5. August communicirte dieser dem Ordinariate in Freiburg einen Ministerialerlaß vom 25. Juli, die Anstellung einiger Geistlichen betreffend, und forderte die kirchliche Behörde auf, „einige vacante Pfarreien bezeichnen zu wollen," um dann seinerseits die erforderlichen Anträge an's Ministerium gelangen zu lassen. Darauf ging freilich der Erzbischof nicht ein und ließ am 10. September dem Oberkirchenrathe Folgendes erwiedern: „Nach den in der Denkschrift des oberrheinischen Episcopates vom 8. Juni l. J. und in der Specialerwiederung an das Großh. Ministerium des Innern vom 6. Juli l. J. niedergelegten Erklärungen wäre es pflichtvergessen, wenn einer Großh. Staatsstelle vacante Pfarrpfründen bezeichnet werden wollten, auf welche die in dem rubricirten hohen Erlasse genannten Pfarrer[3]) gesetzt werden könnten. Es liegt in der Competenz des Erzbischofes, die desfallsigen Verfügungen zu treffen."

Und er traf sie alsbald. Ein längeres Zögern schien ihm bei den Gesinnungen der weltlichen Behörden unnütz und für das Wohl der Kirche verderblich. Er schritt also zur That. Am 11. Sept. ließ er die Prüfungen zur Aufnahme der Candidaten in das Priesterseminar ohne Anwesenheit eines Regierungscommissärs abhalten, ernannte den Dompräbendar Sulzer zum Mitglied des erzbischöflichen Ordinariats mit Sitz und Stimme, und verlieh am 16. October dem Pfarrer Hensler in Urloffen die Spitalpfarrei in Constanz. Dem Ministerium wurde hiervon einfach Anzeige gemacht. Zugleich forderte der greise Metropolit seine Suffragane zur Nachahmung seines Beispiels auf.

Das energische Vorangehen des Erzbischofs, welcher am 20. October den Stadtpfarrer von Karlsruhe beauftragte, den Mitgliedern des Oberkirchenrathes in seinem Namen eine „letzte unerstreckliche Frist von 14 Tagen zur Reue und Besserung" mit der Erklärung zu geben, daß sie bei fortgesetzter Renitenz mit der Excommunication belegt würden, flößte der Staatsregierung, welche den ohne Beisein des landesherrlichen Commissärs geprüften Theologen die Tischtitel versagte, nicht geringe Furcht ein. Sie erkannte darin den Anfang eines Conflictes, dessen Tragweite gar nicht zu ermessen war. Noch stand es in ihrer Macht, dem drohenden Ausbruche des Kampfes vorzubeugen. Der Erzbischof bot gern die Hand zu einem für Kirche und Staat ehrenhaften Frieden. Hätte man sie ergriffen und der katholischen Kirche endlich gegeben, was man ihr so oft und so feierlich versprochen hatte, dann wäre der ganze Kirchenstreit mit seinen Folgen vermieden worden.

Allein grade das wollten die Leiter der Staatsgeschäfte, oder Die-

3) In dem ministeriellen Schreiben werden einige Pfarrer namentlich angeführt die man zu versetzen beabsichtigte.

jenigen, welche sie beeinflußten, nicht. Sie konnten sich nicht entschließen, der Kirche eine freie Bewegung zu gestatten, und griffen zu ihrem letzten Mittel, nämlich durch Zwangsmaßregeln den Erzbischof an der Ausführung seines Vorhabens zu hindern.

Ehe die Staatsmänner sich aber zum Aeußersten entschlossen, machten sie den Versuch, auf eine andere Weise ihre Absichten zu erreichen. Am 29. October erschien Staatsrath von Stengel in Freiburg. Nachdem er dort zuerst mit den einzelnen Mitgliedern des Domcapitels conferirt hatte, begab er sich am 30. October zum Erzbischofe, den er aufforderte, mit seinem Domcapitel auf das Regierungsgebäude sich zu verfügen, um daselbst eine Eröffnung von Seite der Regierung entgegenzunehmen. Eine solche Zumuthung wies jedoch derselbe als mit seiner Würde unverträglich zurück und beschied die Domherren am 31. October in seine Wohnung. Dorthin kam auch Freiherr von Stengel in Begleitung eines andern Beamten, welcher als Secretär fungiren sollte. Hierdurch fühlten sich die Anwesenden nicht wenig verletzt und beleidigt, noch mehr aber durch das Auftreten des landesherrl. Commissärs, welcher dem Erzbischofe Ungehorsam gegen die Landesgesetze vorwarf, ihn aufforderte, von all seinen Verfügungen, die mit denselben im Widerspruche ständen, abzustehen, und die Verfügung der Regierung vom 1. März anzunehmen. Endlich verlangte der Regierungscommissär auch, daß der Kirchenbann gegen die Mitglieder des Oberkirchenrathes nicht ausgesprochen werde. Ueber alle diese Punkte sollte der Erzbischof sich sogleich erklären und Herr v. Stengel wollte sofort eine Berathung hierüber eröffnen.

Mit Ruhe und Würde antwortete der greise Oberhirt, den das barsche Auftreten Stengels nicht einen Augenblick außer Fassung gebracht hatte, auf dieses Ansinnen, daß er weder sogleich eine Erklärung abgebe, noch im Beisein eines weltlichen Commissärs mit seinem Domcapitel sich berathen werde. Auch Domdecan Geh. Rath v. Hirscher sprach sich sehr kräftig für den Erzbischof und gegen das Benehmen Stengels aus. Die übrigen Domherren schlossen sich ebenfalls ihrem Oberhirten an, welcher die dem Oberkirchenrathe zur Unterwerfung gesteckte Frist auf weitere 14 Tage verlängerte und seine und des Domcapitels Entschließungen auf die ihm gestellten Anträge dem Ministerium unmittelbar mitzutheilen erklärte. Dies waren die Zugeständnisse, welche der Erzbischof der Regierung machte.

Die Berathung des Erzbischofes und seines Domcapitels, das in einer besonderen Adresse seine Uebereinstimmung mit demselben aussprach, der Entschiedenheit, womit er die kirchlichen Rechte reclamirte, volle Anerkennung zollte und ihn der treuesten Unterstützung von seiner Seite versicherte, fand am 2. November statt. Ihr Resultat war die Erklärung, welche am 5. desselben Monats an's Ministerium abging. Sie ist und bleibt ein ewiges Denkmal der Characterfestigkeit und des apostolischen Freimuthes des Metropoliten.

Um den Eindruck derselben nicht abzuschwächen, soll sie wörtlich folgen:

„Auf die von dem großh. Staatsrath, Freiherrn v. Stengel, in Folge allerh. Auftrages Sr. k. Hoh. des durchlauchtigsten Regenten dem gehorsamst Unterzeichneten in Gegenwart des Domcapitels am 31. Oct. d. J. gemachten Eröffnungen beehrt sich derselbe ehrfurchtsvoll zu erklären: Es konnte den gehorsamst Unterzeichneten nur mit dem tiefsten Schmerze der Vorwurf erfüllen, als habe er durch Handlungen die Rechte der großh. Regierung verletzen, „einen Eingriff in die Hoheitsrechte Sr. k. Hoh. des Regenten“ machen wollen. Im Bewußtsein stets treu geübter Unterthanenpflicht und unerschütterlicher Treue gegen seinen ihm von Gott gegebenen Landesfürsten weist der gehorsamst Unterzeichnete mit aller Entschiedenheit diesen harten Vorwurf als völlig ungegründet zurück. Es betreffen die in Frage stehenden Handlungen, wie dies in der Episcopaldenkschrift vom 18. Juni d. J. nach allen Seiten hin begründet ist, rein Ausübungen bischöflicher Rechte und Pflichten, deren Erfüllung dem gehorsamst Unterzeichneten von Gott und seiner Kirche geboten ist. Das factische Vorschreiten des gehorsamst Unterzeichneten in Erfüllung dieser seiner heiligen Pflichten konnte nach den feierlichen Aussprüchen und Gelöbnissen, wie sie in den verschiedenen Eingaben des oberrheinischen Episcopates an die betreffenden allerhöchsten und höchsten Regierungen niedergelegt sind, nicht überraschen. Die Bischöfe haben kein leeres Wort gesprochen, sondern im Hinblicke auf die furchtbare Verantwortung vor dem Richterstuhle Gottes ihre Handlungsweise bezeichnet, von der sie keine menschliche Macht abzubringen im Stande ist. Der gehorsamst Unterzeichnete kann daher auch sein Staunen nicht bergen über das in den Eröffnungen des Herrn Staatsrathes Freiherrn v. Stengel an ihn gestellte Ansinnen, solchen Landesgesetzen, welche der durch völkerrechtliche Verträge und durch die Verfassung garantirten Autonomie der Kirche widersprechen, und durch welche die von Christus gegebene Einrichtung der Kirche vernichtet wird, sich zu unterwerfen und Verfügungen zurückzunehmen, die ein reiner Ausfluß episcopaler Rechte sind. Der gehorsamst Unterzeichnete wiederholt hier das apostolische Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“ In dem Bewußtsein, nur den göttlichen Willen erfüllt zu haben, sieht der gehorsamst Unterzeichnete unerschrocken und voll Zuversicht allen Folgen entgegen, die sich an seine Handlungen knüpfen. Der Allerhöchste lenkt Alles zum Heile seiner Kirche; durch Trübsale geht der Weg zu ihrer Verherrlichung, das Martyrthum ist ihr Flor. Die heilige Strömung, die sich jetzt über die Welt ergießt, wird keine Gewalt der Erde hemmen; Der, dem alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden, ist bei seiner Kirche bis an's Ende der Zeiten. Jeder Gebrauch der Gewalt wider die Kirche wendet sich zum Nachtheil Derer, die sie ausgeübt. Und darum erlaubt sich der gehorsamst Unterzeichnete ehrfurchtsvoll, getrieben von seiner warmen Liebe zu seinem durchlauchtigsten Regenten, Höchstwelchem er in allen Wechselfällen standhafte Treue bewahren wird, und zum Vaterlande, welchem er die Fülle des aus einer freien Thätigkeit

der Kirche entspringenden Segens zuzuwenden sehnlichst wünscht, auf die das Staatswohl gefährdenden Folgen der angedrohten Gewaltmaßregeln aufmerksam zu machen, durch welche der seinem Oberhirten durch einen heiligen Eidschwur zum Gehorsam verpflichtete Priester zum Bruche dieses Eides, zum Ungehorsam gegen seinen Oberen will gezwungen werden; eine solche Erschütterung der kirchlichen Autorität erschüttert auch die weltliche, und um so mehr wird dieß geschehen, wenn die Strafen einen Priester treffen, der zur Zeit wilder Empörung und Umsturzes Gut, Blut und Leben zum Opfer dargeboten für seinen Landesfürsten, der also jeder Zeit bereit ist, Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Daß durch die Vornahme der Prüfung der Theologen ohne Beiziehung eines landesherrlichen Commissärs, durch die Verleihung der Spitalpfarre zu Constanz, auf welche die allerh. Staatsregierung kein canonisches Patronatsrecht geltend zu machen beliebte, durch die Ernennung eines Mitgliedes des erzbischöfl. Ordinariats ohne Genehmigung der großh. höchsten Staatsregierung kein Eingriff in die Hoheitsrechte Sr. k. Hoh. geschehen ist, kann nach den vom oberrheinischen Episcopat in der angeführten Denkschrift niedergelegten Erklärungen nicht bestritten werden. Eben so wenig ist aber auch die den Mitgliedern des großh. Oberkirchenrathes, als einzelnen Katholiken, angedrohte Excommunication ein solcher, wie dieß der gehorsamst Unterzeichnete in den darauf bezüglichen Actenstücken ausführlich erörtert hat. In der zuversichtlichen Ueberzeugung, nur seine Pflicht gethan zu haben, kann der gehorsamst Unterzeichnete nie und nimmer sich dazu verstehen, etwas von seiner Verfügung zurückzunehmen. Und auch in Zukunft wird er die dem großh. Ministerium des Innern ehrfurchtsvoll überreichte Erwiederung vom 16. Juli d. J. zur Richtschnur seines Handelns wählen, und will daher alle dort gemachten Erklärungen wiederholt gegeben haben. Auch jetzt beseelt den gehorsamst Unterzeichneten die feste Zuversicht, daß Se. k. Hoh. unser allergnädigster Regent bei Allerhöchstihrer Weisheit und Gerechtigkeit die Forderungen des Episcopats als wohlbegründet erkennen und nach der erhabenen Weisheit Sr. Maj. des Königs von Preußen huldvollst auszusprechen geruhen werden: die römisch-katholische Kirche verwaltet und ordnet ihre Angelegenheiten frei und selbstständig. In dieser unerschütterten Zuversicht wird der gehorsamst Unterzeichnete, mit dem sein Domcapitel zu seiner Freude in völliger Uebereinstimmung steht, die Pflichten seines Amtes fortan nach den Normen der heiligen Kirche erfüllen. Im Namen Gottes, der Himmel und Erde erschaffen, werde ich meine Hilfe und Stärke finden*)."

Als Antwort erschien die Verordnung vom 7. November, welche verfügt, daß keine Anordnung des Erzbischofes im Großherzogthum verkündet oder vollzogen werden dürfe, die nicht mit der Unterschrift des

---

4) Mainzer Journal vom 14. November 1853. Mainzer Sonntagsblätter 1853. S. 374.

zur Wahrung der Hoheitsrechte aufgestellten Specialcommissärs versehen sei, und jene, welche dagegen handeln und den Commissär in Ausübung seines Amtes behindern, nach dem Gesetze vom 24. Juli 1852 zu bestrafen befiehlt. Das Amt eines Specialcommissärs wurde dem Stadtdirector Burger von Freiburg übertragen, nachdem andere Beamte die Annahme desselben verweigert hatten. In einer besondern Instruction wurde dem Specialcommissär gestattet, jede dienlich scheinende Controle anzuordnen[5]).

Ein ministerielles Begleitschreiben motivirt diese Verordnung, welche den Erzbischof unter polizeiliche Aufsicht stellt und ein gegen die Freischärler erlassenes Gesetz gegen denselben in Anwendung bringt, mit der von ihm versuchten „eigenmächtigen Durchführung der vom Episcopate erhobenen Ansprüche," und gibt sich der Hoffnung hin, daß derselbe die nothwendigen Schritte zu einer friedlichen Verständigung thun werde. Eine sonderbare Zumuthung einem Bischofe gegenüber, der zudem auch nicht das Mindeste versäumt hatte, die obschwebenden Streitigkeiten in Frieden beizulegen, und nur sich gegen das Ansinnen sträubte, pflichtvergessen zu handeln. Der Ministerpräsident Freiherr v. Wechmar durfte daher vernünftigerweise nicht hoffen, daß man in Freiburg sich in seinem Sinne friedlich verständigen, d. h. die Rechte der Kirche aufopfern würde, und die Staatsmänner, in deren Hände die Geschicke Badens gelegt waren, trafen nun ihrerseits alle Anstalten, um dem weiteren Voranschreiten der erzbischöflichen Curie kräftig zu begegnen.

Um diesen Zweck sicherer zu erreichen, nahm man zu Mitteln seine Zuflucht, die nicht gerade ein günstiges Licht auf die antikirchliche Partei in Baden werfen. Vorzüglich war man bemüht, den Clerus zum Ungehorsame gegen seinen Oberhirten zu verleiten und die öffentliche Meinung zu gewinnen. Die regierungsfreundlichen Blätter brachten täglich Artikel, welche mit geflissentlicher Verdrehung des wahren Sachverhaltes die unwürdigsten Angriffe gegen den Erzbischof enthielten, während die in- und ausländischen Zeitungen, welche dessen gerechte Sache vertheidigten und den Character des ausgebrochenen Conflictes actenmäßig darlegten, unterdrückt wurden. Man wollte den Erzbischof „mundtodt" machen.

Aber nicht allein dies. Eine Ministerialverordnung, welche mit dem Erlasse vom 7. November den großh. Aemtern zugestellt wurde, bedroht die dem Erzbischofe gehorsamen Geistlichen mit Polizeistrafen und der Temporaliensperre und macht sich zugleich anheischig, „denjenigen kathol. Geistlichen, welche wegen pflichtmäßiger Befolgung der Landesgesetze und Anordnungen der Staatsbehörden irgend eine Verfolgung zu erleiden haben sollten, allen in ihrer Macht stehenden Schutz angedeihen zu lassen." Um aber desto mehr Aussicht auf Erfolg zu haben, begnügte sich das Ausschreiben nicht, den renitenten Geistlichen den Staatsschutz „ausdrück-

5) M. J. vom 11. Nov. 1853. Sonntagsblätter 1853. S. 372.

lich" zuzusichern, sondern es nahm auch keinen Anstand, noch specieller auf die Sache einzugehen. Vernehmen wir seinen Wortlaut: „Durch die oben angeführte allerhöchste landesherrliche Verordnung ist an und für sich schon der Erzbischof der rechtlichen Möglichkeit beraubt, irgend eine Maßregel gegen diejenigen Geistlichen erlassen zu können, welche ihren Verpflichtungen gegen die großh. Regierung nachkommen. Unter allen Umständen werden wir aber solche Geistliche in der Ausübung ihrer Functionen (?) und dem Genuß ihres Pfründeneinkommens schützen. Wir werden, wenn es überhaupt nach dem Obigen dem Herrn Erzbischof noch möglich wäre, eine Disciplinarstrafe über sie zu verhängen, den Vollzug derselben verhindern, weßhalb wir schon jetzt hiermit ausdrücklich jedem Geistlichen untersagen, ohne diesseitige Zustimmung seine Pfründe behufs einer etwa an ihm zu vollziehenden Kirchenstrafe zu verlassen. Sollte es je erforderlich sein, so werden wir die Schließung der geistlichen Strafanstalt in St. Peter anordnen." Welche Meinung mußten doch die badischen Staatsmänner von der katholischen Geistlichkeit ihres Landes haben, um eine so motivirte Aufforderung an sie richten zu können!

Sie hatten sich aber gänzlich getäuscht. Der Clerus der Erzdiöcese hat sich in der Feuerprobe glänzend bewährt und stand mit ganz wenigen Ausnahmen mit Gut und Blut für die Sache der Kirche und seines Erzbischofes ein. So wenig ihn die Versprechungen der Staatsgewalt bethören konnten, so wenig vermochten ihre Drohungen ihn einzuschüchtern. Er blieb Gott und seinem hohen Berufe treu.

Auch der Erzbischof, welcher am 9. Nov. den großh. Specialcommissär unter Androhung der Excommunication ermahnen ließ, ein Amt abzulehnen, welches er als Katholik nicht annehmen dürfe, gab der Regierung am 11. November einen neuen Beweis, daß er sich in Ausübung seiner bischöflichen Rechte nicht beirren lasse, indem er die Priester Escher und Welte zu Pfarrern von Unter-Ibach und Donaueschingen ernannte und der Staatsbehörde nur die Anzeige hiervon machen ließ. An demselben Tage richtete er auch an seine Diöcesanen, welche von kirchenfeindlicher Seite arg bearbeitet wurden, einen Hirtenbrief, in welchem diese über die streitigen Fragen orientirt werden.

Unterdessen fuhr Stadtdirector Burger, der den Generalvicar um fünfzig Gulden strafte, weil er es gewagt hatte, ein Actenstück ohne seine Genehmigung zu erlassen — nämlich die oben erwähnte Ermahnung, das Amt eines Specialcommissärs niederzulegen — fort, die Kirchenbehörde in Ausübung ihrer Functionen zu hemmen. Am 11. Nov. ließ er die Kassen des erzbischöflichen Ordinariats, meist Stiftungsgelder enthaltend, mit Beschlag belegen und den Verwaltern unter Gefahr eigener Haftbarkeit den Befehl zugehen, ohne seine Genehmigung Nichts auszuzahlen. Alles geschah natürlich auf Weisung des Ministeriums, welches auch die durch den Erzbischof vorgenommenen Pfarr-Ernennungen cassirte, den

Aemtern befahl, die Ernannten keine priesterlichen Functionen vornehmen zu lassen und nöthigenfalls mit Gewalt zu vertreiben, und dem Generalvicar Buchegger, weil er die Ernennungsdecrete unterzeichnet hatte, durch ihren Commissär in Freiburg neue Geldstrafen auferlegen ließ. Die Geistlichen, welche es wagen würden, die Proclamation der neuen Pfarrer in den genannten Gemeinden vorzunehmen, sollten nach dem Freischärlergesetz vom 24. Juli 1852 bestraft werden.

Obschon der greise Oberhirt, dessen Ordinariat die Auslieferung der Einlaufsprotocolle an Burger verweigerte, weil „ein kathol. Bischof seine Verwaltung keiner andern Controle als der ihm von Gott gesetzten" unterwerfe, die Gesinnungen in den tonangebenden Kreisen in der Residenz kennen gelernt hatte, machte er doch, von dem sehnsüchtigsten Wunsche einer friedlichen Verständigung belebt, noch einmal den Versuch, die Berechtigung und die Nothwendigkeit seiner Handlungsweise dem Ministerium klar zu machen. Dies geschah in einer Erklärung, welche am 12. November nach Karlsruhe abging, und zugleich eine Antwort auf das ministerielle Begleitschreiben der Verordnung vom 7. November ist.

Von der durch die Verfassung der katholischen Kirche im Großherzogthum Baden garantirten Gewissens- und Cultusfreiheit ausgehend, weist das erzbischöfl. Schreiben kurz nach, daß alle Forderungen der bischöfl. Denkschrift nur ein Ausfluß der der Kirche zugesicherten Autonomie und alle ihr entgegenstehenden „Landesgesetze Eingriffe in die garantirten Rechte der kathol. Kirche" seien. Wenn daher der Erzbischof solche auf protestant. Anschauung beruhende und aus sog. Hoheitsrechten über die kathol. Kirche hervorgegangene Landesgesetze, „deren Beseitigung durch viele Bitten und dringende Vorstellungen nicht erreicht werden konnte," nicht beachte, so liege „die Schuld nicht an ihm, sondern an den Gesetzen, welche die kathol. Kirchenverwaltung hindern." „Man kann," so heißt es wörtlich, „jeden Menschen durch unbefugte Gesetze zum Uebertreter machen und zwar um so sicherer, je gewissenhafter er ist." Auf den Conflict übergehend, bemerkt das Schreiben, daß nur durch ein Aufgeben solcher falschen Grundsätze und Aufhebung der auf ihnen beruhenden Landesgesetze der ausgebrochene Streit geschlichtet werden könne, weshalb sein Verfasser die ebenso „ehrfurchtsvolle als angelegentliche" Bitte an's Ministerium richtet, „der Gewissensfreiheit der Katholiken und der durch völkerrechtliche Verträge und die Verfassung vollberechtigt in ihrer äußeren Wirksamkeit anerkannten kathol. Kirche Rechnung zu tragen, und alle jene Verordnungen, welche diesem Rechte zuwider laufen oder demselben Eintrag thun, zu beseitigen." In Bezug auf die schon berührte Verordnung vom 7. November gibt der Erzbischof dem Ministerium zu erwägen, „ob es möglich sei, daß ein Bischof im Bewußtsein seiner von Christus empfangenen Vollmacht sich solcher Anordnung unterziehe und seine Kirchenregierung der Controle eines weltlichen Beamten unterwerfe" und protestirt gegen eine Anordnung, die „der Welt als ein Akt der Gewalt erscheinen

müsse" und „ihren nächsten und eigentlichen Zweck" auch nie erreichen würde. Die in dem ministeriellen Schreiben an die Geistlichkeit gerichtete Aufforderung zum Ungehorsame gegen die Befehle ihres Obern gibt dem Erzbischofe, der auch seine „schmerzliche Empfindung" darüber ausspricht, „daß überhaupt ein Polizeigesetz, welches gegen Störer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen worden sei," auf ihn und seinen Senat angewendet werde, Veranlassung, das Ministerium auf die Fruchtlosigkeit und Gefährlichkeit seiner Bemühungen aufmerksam zu machen, indem es weder die renitenten Geistlichen in ihren Funktionen schützen, noch den Bischof hindern könne, sie zu bestrafen, wohl aber die Fundamente der staatlichen Ordnung gewaltig erschüttern würde. Aber nicht nur das positive Recht stehe ihm, fährt der Erzbischof fort, in gegenwärtigem Kampfe zur Seite, sondern auch „die sittliche Wohlfahrt des kathol. Volkes" mache ihm sein Auftreten gegen die „Landesgesetze" zur Pflicht. Er habe „lange unter diesen „Gesetzen" gelebt und es sattsam erfahren, wie verderblich dieselben auf den Clerus und weiterhin auf das Volk in religiöser und sittlicher Beziehung gewirkt hätten." Um aber den Staatsmännern in Karlsruhe seinen Wunsch einer friedlichen Verständigung nochmals auszusprechen, schließt der Erzbischof seinen Protest mit folgenden Worten: „Nichts kann dem gehorsamst Unterzeichneten dringender am Herzen liegen, als den derzeitigen herben und peinlichen Conflict gehoben zu sehen, und er müßte kein kathol. Bischof sein, wenn er nicht den wahren, die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche schützenden Frieden suchte. Allein der Friede läßt sich zunächst nicht erhoffen durch dieß oder jenes, was dem Episcopate weiter gewährt werden möchte, sondern durch das Aufgeben des Princips des Hoheitsrechtes über die kathol. Kirche, und durch die Anerkennung der rechtlichen Existenz derselben nach ihrer ihr eigenthümlichen Verfassung, welche ihr durch völkerrechtliche Verträge und die Verfassung auch garantirt ist[6])."

Wäre das Ministerium dem Erzbischofe entgegengekommen, dann hätte der Brand, welcher immer rascher um sich griff, noch erstickt werden können. Aber von einem Nachgeben war man in den Regierungskreisen so weit entfernt, daß man nicht allein durch die Verordnung vom 14. November mit den beleidigendsten Bemerkungen gegen den Erzbischof das Decret vom 7. November neu einschärfte, sondern auch fortfuhr, die Geistlichen, welche die Anordnungen ihres Obern vollzogen, zu chicaniren. Die Geldstrafen des Generalvicars Buchegger, beliefen sich zuletzt auf die Summe von 1250 fl. Der Canzleidirector wurde nach und nach zu 550 fl. verurtheilt. Ersterer, weil er die Ausschreiben des Ordinariates unterzeichnete, Letzterer, weil er sie expediren ließ. Die Ordinariatsräthe beschlossen, gegen solche Urtheile gar nicht mehr zu protestiren. Um sie nicht weiteren

6) M. J. vom 26. Nov. 1853. Sonntagsblätter 1853. S. 387.

Unannehmlichkeiten auszusetzen, unterschrieb der Erzbischof alle Erlasse selbst und verbot den Secretären des Ordinariates die Contrasignirung.

Mittlerweile war die den Oberkirchenräthen zur Sinnesänderung gesteckte Frist abgelaufen. Der Erzbischof hatte vergebens gehofft, diese Herren eines Bessern zu belehren, und schritt nach erfolgloser Mahnung zur Ausführung seiner Drohungen. Er sprach über die Mitglieder des Oberkirchenrathes den großen Kirchenbann aus und suspendirte damit zugleich die Geistlichen dieses Collegiums. Die erzbischöfliche Sentenz wurde am 15. November in der Kathedrale von Freiburg und in der kathol. Kirche zu Karlsruhe verkündet. Dieselbe Strafe traf auch den landesherrlichen Commissär Burger, dessen Excommunication an demselben Tage in Freiburg publicirt wurde. Die Geistlichen, welche die Excommunicationssentenz auf der Kanzel verlasen, Kaplan Kästle in Freiburg und Kaplan Höll in Karlsruhe, wurden zu sechswöchentlichem Gefängniß verurtheilt und der Erstgenannte nach erstandener Strafe aus der Stadt ausgewiesen[7]).

Der schon oben erwähnte Hirtenbrief[8]) des Erzbischofes, welcher in

---

7) Das Recht der Kirche, S. 37 ff. Deutsche Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1854, Heft 1, S. 404. Vgl. M. J. v. 18. Nov. 1853.

8) Nur einige Stellen dieses herrlichen Schreibens, dessen Urheber sich auch hier wieder, wie in der Denkschrift, ganz auf den Boden des positiven Rechtes stellt, sollen hier folgen. Nach einer vorausgeschickten geschichtlichen Darstellung der Geschicke der kathol. Kirche Badens vom Jahre 1803 führt der Erzbischof folgende Gewaltsacte an: „Thatsache ist es, daß unter der Regierung vier gerechter Landesfürsten: der verewigten Großherzoge **Karl Friedrich**, **Karl**, **Ludwig** und **Leopold**, welche alle der kathol. Kirche wohl geneigt waren, dennoch die Staatskirchenverwaltung eine solche Masse von Ungerechtigkeiten und Schädigungen gegen die Kirche Gottes verschuldet hat, **wie keine Zeit der Kirchengeschichte ein zweites Beispiel zeigt**."

„Sie hat sich am Lehramt der Kirche vergriffen und der Kirche Feindseliges lehren lassen."

„Sie hat sich selbst in Sachen des Gottesdienstes gemischt und heilige Sacramente und Sacramentalien durch ihre Gesetzgebung verletzt."

„Sie hat das Regiment der Kirche an sich gerissen und dasselbe den Händen weltlicher Beamten überantwortet."

„Sie hat der heiligen Religion die Geltung im öffentlichen Leben des Volkes vorenthalten."

„Sie hat den Einfluß des Christenthums auf den öffentlichen Unterricht gehemmt: **von der katholischen Universität Freiburg an**, der sie ihren stiftungsmäßig katholischen Character zu nehmen versucht, bis zu den Pfarrschulen, welche sie vielfach um den Segen christlicher Erziehung und Gläubigkeit hat bringen lassen."

„Wir schweigen von der Verwaltung des Kirchenvermögens, an welcher sie die Kirche, die selbst von der Landesverfassung anerkannte Eigenthümerin, behindert hat. Auf diesen Wegen ist das von den Vätern überlieferte sittliche Erbe, **der alte Glaube und die alte Treue**, verschleudert worden. Leidenschaften und Verwahrlosung sind bei dem Volke eingezogen, und bringen zu der stets anwachsenden Zerrüttung und Verarmung — Verderbniß und ewigen Untergang der Seelen." Hier-

Mainz gedruckt werden mußte, weil das Ministerium der Kirchenbehörde die inländische Presse geschlossen hatte, sollte von den Pfarrern dem Volke öffentlich vorgelesen werden. Da aber eine ordnungsmäßige Zusendung an dieselben nicht stattfinden konnte, und auch einige regierungsfreundliche Geistlichen sich säumig zeigten, erging am 23. November ein Generale an die Decane, ihren Capitularen den Hirtenbrief im Nothfalle durch Abschrift mitzutheilen, und ihnen zu eröffnen, daß sie denselben bei Strafe der

---

auf theilt der Erzbischof den Gläubigen seine Streitigkeiten mit dem Oberkirchenrathe, „dem organisationsmäßigen Werkzeuge der gegen die Kirche geübten Ungerechtigkeit," kurz mit und geht dann auf die Verordnung vom 7. November mit den Worten über: „Nun sollte aber das Unglaubliche und in der ganzen Kirchengeschichte Unerhörte geschehen!"

„Durch eine im Regierungsblatt verkündete Staatsministerialverordnung vom 7. d. M. wurde Uns, dem Bischofe von einer Million Gläubigen und Metropoliten einer weiten Kirchenprovinz, die kirchliche Regierung des Uns von Gott übertragenen Erzbisthums thatsächlich eingestellt. Die Regierung dieses Uns theuern Theiles der Kirche soll nach der Anordnung des großh. Staatsministeriums ein untergeordneter Polizeibeamter führen, ohne dessen Genehmigung Wir, der Erzbischof, und Unser Ordinariat keinen amtlichen Act oder Erlaß mehr sollen an die Gläubigen ergehen lassen dürfen. Und dieser Beamte, der in der katholischen Kirche getauft ist, hat den Auftrag gegen seine Mutter angenommen und ruft sie zu seiner Bestrafung heraus."

„O, dürften Wir rufen mit einem großen Bekenner der neuesten Zeit: „Gott Lob, jetzt kommt die Gewalt!" Aber, was Uns geschieht, ist nicht die offene Gewalt — diese Gewalt hat noch etwas den Schein der Achtung Gewinnendes; aber hier will man die Kirche und ihren von Gott gesetzten Oberhirten — Wir scheuen den Gebrauch des Ausdruckes nicht — mundtodt machen!"

„Man hat durch diese Verordnung unsere geistlichen Söhne von Uns ihrem geistlichen Vater abzulösen gesucht: man hat ihnen geschmeichelt, zugleich aber deren Ehre blos gestellt, indem man deren präsumtiven Ungehorsam belobt und ihm zeitlichen Vortheil verheißen."

„Man hat Uns, den von Gott gesetzten Hirten, durch Polizeimittel von Unserer Heerde zu trennen gesucht. Man hat ohne allen Grund den kirchlichen Gehorsam und dessen offenes Bekenntniß der Störung der öffentlichen Ruhe gleichgestellt. Man hat alle Gläubigen, welche in die Vertheidigung der Rechte der Kirche eintreten, mit den Strafen aus der Zeit des ermäßigten Kriegszustandes bedroht."

„Man hat in einem Lande mit verfassungsmäßiger Preßfreiheit alle Druckereien mit Beschlag belegt, damit sie Nichts von Uns zur Vertheidigung der Rechte der Kirche drucken können. Man hat gegen die treuen katholischen Priester die Anwendung der Polizeigewalt gedroht, den pflichtvergessenen die Straflosigkeit versprochen."

„So hat man zu allen früheren Vergewaltigungen noch die äußerste Verunehrung der Kirche gefügt!"

„Ja, die letzten Schritte des Staatskirchenthums zeigen Jedem, welchen Plan es gegen die Kirche Gottes verfolgt: sie enthüllen das Endziel auf dem entsetzlichen Felde, wo die Kirche weder leben noch sterben konnte."

Schließlich ordnete der Erzbischof noch besondere Betstunden für die bedrängte Kirche an. Durch ein Decret vom 29. Dec. 1853 wurde den Pfarrern vorgeschrieben, statt der Betstunden wöchentlich zweimal nach der Pfarrmesse vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute die Allerheiligenlitanei zu beten.

Suspension ihren Gemeinden zu verlesen und die darin vorgeschriebenen Andachten abzuhalten hätten. Nur sehr wenige Geistliche widersetzten sich diesem Befehle, die Meisten leisteten sogleich Folge. Unter 1000 Geistlichen hatten nur 10 den Gehorsam verweigert. Im December 1853 war der Hirtenbrief in allen Gemeinden verlesen, und die vorgeschriebenen Andachten wurden überall abgehalten.

Der Ungehorsam einiger Geistlichen fällt bei der guten Haltung des badischen Clerus noch weniger in die Wagschale, wenn man die Anstrengungen in Erwägung zieht, welche die großh. Beamten machten[9]), um das Verlesen des Hirtenbriefes zu hindern. Die Polizei entfaltete eine ganz außergewöhnliche Thätigkeit im Aufspüren des incriminirten Actenstückes. Nach den authentischen Berichten vieler Pfarrer drang die Ortspolizei in die Pfarrhäuser und verlangte unter Strafandrohung den Hirtenbrief. Hausuntersuchungen wurden vorgenommen, die Capitelsboten arretirt und ihrer Briefschaften[10]) u. s. w. beraubt und die Kirchen, oft nicht ohne Störung des Gottesdienstes, von Gensdarmen bewacht. Die kathol. Kirche war damals der Willkür der großh. Beamten ganz preisgegeben, von denen freilich Einige Gegenvorstellungen machten, ja zwei lieber ihre Stellen niederlegen, als die Verordnung vom 7. November vollziehen wollten, während die Mehrzahl derselben je nach der Verschiedenheit ihrer persönlichen Gesinnung und der äußeren Einwirkungen, die auf sie stattfanden, mehr oder weniger schroff gegen die katholische Geistlichkeit einschritten.

---

9) Nach dem Berichte der Pfarrer an's erzbischöfl. Ordinariat machten großh. Beamte eigens Rundreisen, um Geistliche und Laien gegen den Erzbischof aufzuregen und Petitionen gegen denselben zu Stande zu bringen, während die Katholiken, welche von ihrem Petitionsrechte zu Gunsten der Kirche Gebrauch machten, mit Gefängniß oder Geld bestraft wurden, wie z. B. im Stadt- und Landamte Freiburg geschah. — Der Amtmann M . . . in Staufen soll sogar, nach einer Beschwerdeschrift des Erzbischofes an's Ministerium, in öffentlicher Gemeindeversammlung die Katholiken aufgefordert haben, sich nicht für die Geistlichen zu verwenden, da im Seminar von St. Peter zwanzig verdächtige Frauenzimmer (!!) entdeckt worden seien.

10) Nur einige Beispiele. Der Capitelsbote eines Decanats wurde in Schönau seiner Papiere beraubt und die Geistlichkeit, welche den Hirtenbrief bereits von demselben erhalten hatte, durch Gensdarmen aufgefordert, denselben auszuliefern. Wo es nicht geschah, erfolgte Hausdurchsuchung. Bericht vom 13. Dec. 1853. Dem Pedellen des Decanats Waldshut wurden in St. Blasien die noch übrigen Exemplare weggenommen. Bericht vom 19. Dec. 1853. Nach dem Bericht des Decanats Ottersweier wurden die Boten, welche die kirchlichen Dienstschreiben besorgten, theils durch die Gensdarmerie vor den Amtmann geführt, theils in Haft gebracht. Chrysostomus Conrad von Stollhofen wurde wegen bloßen Verdachtes, als Capitelsbote gedient zu haben, von der Gensdarmerie viermal bis auf den Leib durchsucht und mißhandelt.

Auch das Postgeheimniß wurde arg verletzt. Der Amtmann Wetzel in St. Blasien forderte die Postexpedition wiederholt auf, die an die Decanatsverwaltung dortselbst adressirten kirchlichen Dienstschreiben und Paquete an ihn abzuliefern, und nahm wirklich solche weg. Eine Reihe Dienstschreiben des Decanats Ottersweier wurde von der Post an die Aemter abgeliefert. Bericht vom 13. Jan. 1854.

So wird es auch erklärlich, daß man an einigen Orten die Geistlichen, welche den Hirtenbrief verlesen hatten, einfach zu Protocoll nahm und zu einer Geldstrafe verurtheilte, während an anderen Orten die Pfarrer unmittelbar nach dem Gottesdienste von der Polizei ergriffen, in Haft gebracht und außerdem noch um eine große Summe gestraft wurden[11]).

---

11) Nach einem Bericht des Decanats Ettlingen vom 1. Dec. 1853 wurden die Geistlichen, welche den Hirtenbrief verlasen, in eine Geldbuße von 10—15 fl. und die Kosten verurtheilt. — Vicar Ehrat von St. Trudpert wurde nach Verlesung des Hirtenbriefs von Gensdarmen gefangen weggeführt und auf 8 Wochen in Freiburg eingekerkert, der Pfarrer dieser Gemeinde mit einer Geldstrafe von 300 fl. belegt. Im Decanat Offenburg betrug die Strafe 15—25 fl. Das Oberamt Offenburg ließ durch ausgesandte Schnellboten den Pfarrern die Hirtenbriefe abfordern; sie wurden aber nicht ausgeliefert. Berichte vom 9. Dec. 1853. Im Decanat Weinheim erreichte ebenfalls das Strafmaß die Größe von 25 fl. Bericht vom 6. Dec. 1853. Im Decanat Mühlhausen wurden die Geistlichen um 10 fl.; diejenigen aber, welche den Hirtenbrief an zwei Orten verkündet hatten, um 15 fl. bestraft. Vorher war durch den Gendarmeriebrigadier an sämmtliche Capitulare die Aufforderung ergangen, die Exemplare des Hirtenbriefs abzuliefern. Bericht vom 15. Dec. 1853. Dieselbe Aufforderung wurde an die Pfarrer des Decanats Waldshut unter Androhung strenger Hausvisitation gestellt. Bericht vom 19. Dec. Nach Bericht des Decanats Breisach vom 14. Dec. traf Oberamtmann M . . . in Staufen folgende Maßregeln, die Verkündigung des Hirtenbriefes in Thunsel zu verhindern: „Zwei Gensdarmen mußten in der Nacht vom 19. auf den 20. November das hiesige Pfarrhaus sorgfältig bewachen und durften Niemand ohne Anhalt einlassen. Am 21. Nov. unterzog sich derselbe Ortsvorstand (M . . . in Staufen) selbst der vergeblichen Mühe, die Bahnhöfe zu Freiburg und Krozingen zu beaufsichtigen, wo sich der hiesige Kirchenbauaufseher Zimbad eine genaue Visitation seiner Kleidung und Reisetasche durch Gensdarmen gefallen lassen mußte. Da deren Erwartung fehl schlug, so wurde in der Umgegend auf den Hirtenbrief gefahndet. Am 26. Nov. kam allegirter höchster Auftrag vom 23. Nov. mit einem Exemplar durch die Post hierher, worauf nach Einholung einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren in Freiburg der Tag der Verkündung auf 4. Dec. Dom. I. Adv. festgesetzt wurde. Hievon mußte der Ortsvorstand Kunde erhalten haben, fuhr am 2. Dec. Nachmittags unerwartet hier (und in den benachbarten Pfarreien) an und nahm hier unter Androhung von Gewalt und der Hausvisitation durch Gensdarmen das einzige Exemplar weg. Um höchstem Auftrage am 4. Dec. nach Beschluß dennoch Folge leisten zu können, wurde ein anderes Exemplar acquirirt und vorsichtig verwahrt. Kurz vor dem Gottesdienste des ersten Adventsonntags erschien ein vom Amtsvorstande beorderter Gensdarm mit dem Bürgermeister im Pfarrhaus, und forderte den etwa vorhandenen Hirtenbrief unter Androhung persönlicher Visitation heraus, welcher jedoch zu besagtem Zwecke in der Kirche wohl verwahrt worden. Der Bürgermeister wies standhaft die Zumuthung der Hinwegnahme in der Kirche zurück. Und so begab man sich zur Kirche, wo der Gensdarm sich in den ersten Stuhl neben den Bürgermeister stellte, und nun während des Gottesdienstes die nachdrückliche Verkündigung des ganzen Hirtenbriefes mit anhören konnte. Nach beendigtem Gottesdienste erschien derselbe Gensdarm in der Sacristei und ersuchte um Ausfolgung des abgelesenen Hirtenbriefes, welchem Ansinnen nun schon entsprochen werden konnte, indem er bereits von jedem Bürger schon gelesen und angehört war."

Aber alle Manipulationen der Regierung konnten das kathol. Gewissen nicht in die engen Schranken des Bureaukratismus eindämmen. Es war erwacht und forderte sein Recht. Selbst die loyalsten Bürger wurden zuletzt über die Behandlung empört, die man ihrem geliebten Oberhirten angedeihen ließ, und an vielen Orten gab sich eine Stimmung kund, die dem Ministerium doch nicht gleichgiltig sein konnte.

Da die kirchenfeindlichen Blätter und Broschüren, wie z. B. das gegen den Hirtenbrief in Karlsruhe erschienene Pamphlet „der kirchliche Streit im Großherzogthum Baden und der erzbischöfl. Hirtenbrief," fortfuhren, die schändlichsten Verdächtigungen gegen den Erzbischof und die lügenhaftesten Berichte über die kirchlichen Kämpfe in Baden zu bringen und dieselben auch noch durch Separatabdrücke eifrig zu verbreiten suchten, fanden sich die Vertheidiger der guten Sache genöthigt, in Flugschriften und Broschüren den Gegenstand des Kampfes kurz und wahrheitsgetreu darzulegen und das Lügengewebe ihrer Gegner zu zerreißen. Großes Aufsehen erregte damals die Schrift „Katholiken paßt auf", gegen welche die ganze Thätigkeit der Polizei aufgeboten wurde[12]). Am 14. December wurde sogar das Canzleigebäude des Ordinariates durchsucht, um das Manuscript oder Abdrücke der geächteten Schrift aufzufinden. Das Ordinariat legte gegen diese ganz unbefugte, von einem untergeordneten Polizisten vorgenommene Hausdurchsuchung Protest ein[13]).

Unbekümmert um das Geschrei der kirchenfeindlichen Presse und das Gebahren der badischen Regierung fuhr der Erzbischof ruhig aber entschieden fort, für die Sache des Rechtes und der Religion zu kämpfen. Am 14. December trug er dem Pfarrclerus auf, in 4 aufeinanderfolgenden Predigten ihren Pfarrgenossen die Forderungen des Episcopates unter Zugrundelegung der Denkschrift und seines Hirtenbriefes vom 11. Nov.

„Hierauf kam an gehorsamst Unterzeichneten heute anliegendes amtliches Erkenntniß vom 10. d. M., eröffnet vom Gerichtsvollzieher, wornach derselbe wegen Verkündigung in eine Geldbuße von 28 fl. und in die Untersuchungskosten verfällt worden."

Pfarrverwalter Weber zu Hainstadt wurde um 50 fl. gestraft. Bericht des Decanats Walbüren vom 11. März 1854. Andere Thatsachen wollen wir hier übergehen.

Es verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, daß alle die angeführten Maßregeln der Regierung mit der Verfassung unvereinbar und willkürliche Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Unterthanen waren. Aber damals setzte man sich von Seiten Derer, welche das Recht zu wahren hatten, über jedes Recht hinweg. Erbittert über solche Willkürherrschaft berichtete ein Pfarrer seine Vorladung an den Amtmann mit folgenden Worten: „Auf morgen bin ich gerichtlich zum Mandarin citirt (denn ich fühle mich auf einmal nach China versetzt u. s. w.") Vgl. Sonntagsblätter Jahrg. 1853, S. 389 ff. S. 397 ff.

12) Von Seiten der kirchenfeindlichen Partei wurde unter demselben Titel „Katholiken paßt auf" ein Schmählibell gegen den greisen Erzbischof, welcher der Häresie und des Abfalles von den katholischen Principien beschuldigt wird, in Umlauf gesetzt.

13) 23. Dec. 1853.

auseinanderzusetzen und ihre Berechtigung nachzuweisen. Er selbst bezeichnet seine Anordnung als eine „nothgedrungene", um das gläubige Volk vor den Einflüsterungen der Gegner unserer heiligen Kirche zu bewahren. Nur dies war der Zweck seines Erlasses, durch welchen der hohe Kirchenfürst so wenig das Volk aufreizen wollte, daß er in einer demselben beigefügten Instruction ungeziemende Ausfälle und jede Polemik streng untersagte [14]).

Die Geistlichen, welche dem Befehle nicht nachkamen, traf die wohlverdiente Strafe. Die Decane, welche ungehorsam waren, wurden abgesetzt, ohne daß die Regierung sie schützen konnte, obschon der Diensteifer einzelner Beamten so weit ging, daß sie z. B. die Acten, welche ein vom Erzbischof abgesetzter Decan seinem Amtsnachfolger zustellte, dem Postboten abnehmen ließen [15]). Durch solche Maßregeln aber konnten sich diese übereifrigen Herren nur lächerlich machen, keineswegs aber das Ordinariat in Freiburg nöthigen, seine Verfügungen zurückzunehmen. Höchstens konnte der Geschäftsgang eine Zeit lang gehemmt werden.

Bei den verschiedenen Kundgebungen der Treue von Seiten des Clerus mußte es dem Erzbischofe um so schmerzlicher sein, daß ein Mitglied seines Senates, Domcapitular Haiz [16]), der mit seinen Collegen die Adresse vom 2. November unterzeichnet hatte, der Regierung gegenüber eine Stellung einnahm, welche ein sehr ungünstiges Licht auf seine Offenheit und seinen kirchlichen Sinn wirft. Vom Domcapitel seines Benehmens überführt, wurde er auf dessen einstimmige Bitte vom Erzbischofe als Mitglied des Ordinariates entsetzt. Dies Urtheil wurde dem Curatclerus mitgetheilt. Falsche Zeitungsnachrichten veranlaßten das Domcapitel, am 29. December eine Erklärung abzugeben, in welcher die ganze Sache hinlänglich beleuchtet wird [17]).

Schon im November hatte der Erzbischof sich nach Rom gewandt und dem apostol. Stuhle einen genauen Bericht über die Zustände seiner Erzdiöcese und sein bisheriges Verhalten erstattet. Der hl. Vater billigte vollständig die Handlungsweise des greisen Metropoliten, und spendete im geheimen Consistorium am 19. December 1853 der Festigkeit desselben großes Lob. Der betreffende Passus lautet: „In diesen Widerwärtigkeiten hat aber die unbesiegte Stärke und Festigkeit sowohl fast der gesammten Geistlichkeit als auch der geheiligten Oberhirten und hauptsächlich des Erzbischofs von Freiburg, welcher den übrigen durch sein Beispiel voranging, wunderbar aufgeleuchtet. Denn dieser, entschlossen dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, wurde weder durch Drohungen gebrochen, noch durch die Furcht vor Gefahren abge-

---

14) D. B.-Schr., Heft 1, S. 412.

15) Dies that ein Amtmann in St. Blasien.

16) Siehe S. 256 u 324.

17) Allg. Ztg. vom 4. Jan. 1854.

schreckt, die Gerechtsame der Kirche und die Pflichten des oberhirtlichen Amtes tapfer zu vertreten. Indem Wir diese ausgezeichnete Standhaftigkeit in der Verfechtung der Sache der Kirche mit verdienten Lobpreisungen erheben, ermahnen Wir Unsern Ehrwürdigen Bruder den Erzbischof von Freiburg selbst und die Genossen seiner Tapferkeit, daß sie den Muth nicht sinken lassen, sondern sich stärken in der Kraft des Herrn, der da seiner Kirche verheißen, jederzeit bei ihr zu sein, und der denen, welche den guten Kampf streiten, die Krone und die Palme bereitet hat. Daß übrigens, was mit dem Völkerapostel die Kirche stets gelehrt hat, den höhern Gewalten gehorcht werden müsse, das halten fest und lehren Wir und mit Uns die katholischen Bischöfe; wenn aber gegen die göttlichen Satzungen und gegen die geheiligten Gerechtsame der Kirche, welche ihr von ihrem göttlichen Stifter übergeben, etwas geboten wird, daß dann man Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse, das hat durch sein Beispiel der Apostel selbst bestätigt, und das lehren und schärfen Wir ein mit den heiligen Hirten der Kirche[18])."

Auf einen weiteren Bericht vom 20. December wurde der Erzbischof durch ein päpstliches Breve vom 9. Januar[19]) erfreut, in welchem der hl. Vater den gequälten Oberhirten seiner innigsten Theilnahme versichert, ihn ermuntert und tröstet, und die Hilfe und Unterstützung des apostolischen Stuhles ihm zusagt.

Aber nicht nur der Theilnahme des gemeinschaftlichen Vaters der Katholiken hatte sich der so arg bedrängte Priestergreis in Freiburg zu erfreuen, die ganze kathol. Welt wurde von diesem Kampfe ergriffen, und gab dem edlen Streiter für die Sache Gottes vielfache Beweise ihrer Zustimmung und Hochachtung. Der Conflict hatte die Grenzen der Erzdiöcese bereits durchbrochen; die Angelegenheit des Erzbischofes von Freiburg war die Sache aller aufrichtigen Katholiken geworden.

§. 22.

Wirkungen der Verordnung vom 7. Nov. 1853. Unterhandlungen der Regierung mit dem Erzbischofe. Resultat derselben. Schreiben des Erzbischofes an den Regenten. Päpstliches Breve vom 9. Jan. 1854. Aufhebung der Verordnung vom 7. Nov. 1853. Schulconflict. Streit über Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens. Ministerialerlaß vom 6. Mai 1854. Circular des Erzbischofes. Verhaftung desselben.

Die Verordnung vom 7. November und die Weisung an die großh. Aemter rief bei allen wahren Katholiken die größte Indignation hervor. Eine solche Behandlung eines kathol. Bischofs hätte man höchstens in Rußland erwarten können, wo schon seit vielen Jahren die Kirche von

---

18) Adressen an den hochwürdigsten Erzbischof Hermann. Heft 1, S. 2.
19) A. a. O. Heft 4, S. 1.

einer intolerant-fanatischen Regierung mit Füßen getreten wird, aber nicht in dem civilisirten Deutschland, nicht in einem Lande, in welchem die Katholiken verfassungsmäßige Rechte haben. Freilich war auch von den Bedrückungen der Kirche in Baden schon Manches verlautet; verschiedene Broschüren hatten actenmäßig die unwürdige Behandlung der beiden ersten Erzbischöfe und ihres Ordinariates durch den Bureaukratismus besprochen; aber wenn man auch recht Schlimmes von dieser Seite erwarten konnte, so träumte doch Niemand, daß eine Regierung so verblendet sein könnte, ein gegen die Störer der öffentlichen Ruhe provisorisch erlassenes Gesetz gegen den Erzbischof und den Clerus einer so großen Diöcese in Anwendung zu bringen.

Diese Entrüstung sprach sich auch alsbald nach dem Erlasse der genannten Verordnung aus. Mit der Stimme des hl. Vaters vereinigte sich die des Episcopates. Beinahe 300 Bischöfe aus allen Theilen der Christenheit beeilten sich, in besonderen Adressen[1]) ihrem verfolgten Mitbischofe ihre Theilnahme auszusprechen, seiner apostol. Festigkeit die gebührende Bewunderung zu zollen und das Verfahren seiner Bedränger laut zu verabscheuen. Ihnen schlossen sich auch die Domcapitel vieler Diöcesen, verschiedene religiöse Vereine, der Curatclerus mehrerer Bisthümer und Privatpersonen an, die ebenfalls besondere Zuschriften an den kirchlichen Oberhirten richteten, welche den Verfassern nicht minder wie dem Adressaten zur Ehre gereichen. Ueberall herrschte große Aufregung. Die Erzdiöcese zog eine Zeit lang Aller Augen auf sich. Durch besondere Hirtenbriefe verkündeten die Bischöfe ihren Diöcesanen die traurigen Ereignisse in Baden und ordneten öffentliche Gebete für die bedrängte Kirche an. An sehr vielen Orten wurden Sammlungen veranstaltet, um die verfolgten Priester zu unterstützen und dem muthigen Kämpfer gegen eine über Gebühr ausgedehnte Staatssouveränität auch die materiellen Mittel zur Fortführung seines Kampfes darzubieten. Auch die Presse konnte den ausgebrochenen Kampf nicht ignoriren, und es war erfreulich, daß fast alle vom Ministerium zu Karlsruhe nicht beeinflußten oder nicht im Dienste des Radicalismus und Unglaubens stehenden Zeitungen das Auftreten der badischen Regierung mißbilligten und brandmarkten. Selbst protestant. Blätter nahmen sich damals des Erzbischofes mit Wärme an und tadelten mit einer seltenen Schärfe seine Widersacher[2]).

Solchen Manifestationen des Rechtsbewußtseins gegenüber wurde es

---

1) Adressen an den hochwürdigsten Erzbischof Hermann von Freiburg. 4. Hefte. Mainz 1854. Auch in einzelnen Landcapiteln der Erzdiöcese richteten Clerus und Volk trotz der Gegenanstrengungen der Regierungsmänner Adressen an den Regenten und das Ministerium, in welchen sie die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche forderten. Einzelne Adressen sind auch in den Zeitungen erschienen. Sehr schön ist die Adresse der Geistlichkeit der Stadt Freiburg selbst. Sonntagsblatt 1853. S. 397.

2) Z. B. die Kreuzzeitung, die freimüthige Sachsenzeitung u. s. w.

doch dem Ministerium etwas schwül. Seine Lage war eine sehr kritische geworden. Der Schrei der allgemeinen Entrüstung konnte weder durch die Thronrede des Regenten bei Eröffnung des Landtages am 12. Jan. 1854, noch durch die Antwort der bureaukratisch-radicalen Kammermajorität in ihrer Adresse beschwichtigt werden. Die katholische Welt hatte gesprochen; gegen ihre Kundgebungen konnte sich das Großherzogthum Baden nicht verschließen. Bureaukratische Schroffheit und Polizeimaßregeln erwiesen sich als unbrauchbar, um die auflodernde Flamme zu ersticken. Es mußte jetzt von Seiten der Regierung Etwas geschehen, um den nur zu begründeten Verdacht von sich abzuwälzen, die Katholiken auf's Neue wie „Heloten" zu behandeln. Freilich konnte sich dazu eine Behörde, die bisher gewohnt war, durch ihre Sentenzen jeden Streit zu schlichten, und die über die Kirche unbeschränkt geherrscht hatte, nur schwer entschließen; aber die Ereignisse drängten zu gewaltig. Die brennende Frage verlangte eine rasche Lösung.

In ihrer Verlegenheit glaubte die badische Regierung die heraufbeschworene Aufregung am besten dadurch niederzuschlagen, daß sie über die obschwebenden Streitigkeiten mit Rom in Unterhandlungen trete. Diplomatische Verhandlungen, erforderten geraume Zeit, der Conflict mußte so lange ausgesetzt bleiben, und die aufgeregten Gemüther konnten sich unterdessen beruhigen. Durch Einleitung solcher Verhandlungen hoffte sie Zeit zu gewinnen und für den Augenblick sich aus einer Situation zu befreien, die täglich unheimlicher und unhaltbarer wurde. Schon im November 1853 wandte sich daher das badische Cabinet an den päpstlichen Nuntius in Wien mit dem Vorgeben, mit dem apostol. Stuhle unterhandeln zu wollen, und zugleich an den Kaiser von Oesterreich, dessen Vermittelung von ihm angerufen wurde. Ob die badischen Staatsbureaukraten auch an eine wirkliche Verständigung mit dem apostol. Stuhle und die möglichst schnelle Herstellung eines geordneten Zustandes im Ernste dachten, möge der Leser aus der Thatsache beurtheilen, daß sie ihrem Gesandten, dem Grafen Leiningen, der mit Cardinal Brunelli conferiren sollte, gar keine Vollmachten und keine Instruction gegeben hatten.

Während die ministerielle Presse bemüht war, den Plan der Regierung, mit Rom zu unterhandeln, in alle Welt hinauszuposaunen, traf diese auch Anstalten, mit dem Erzbischofe, den sie von ihrem Vorhaben in Kenntniß setzte, ein provisorisches Uebereinkommen zu schließen. Wie früher, so hatte dieser auch am Anfange des Jahres 1854 ein Gratulationsschreiben an den Regenten gerichtet, ohne jedoch in demselben den Kirchenconflict auch nur mit einer Sylbe zu berühren. Einige Tage (am 3. Jan.) darauf sandte der Regent den Flügeladjutanten Obersten Schuler mit einem Schreiben nach Freiburg. In diesem Schreiben war der Wunsch einer friedlichen Verständigung ausgesprochen, und der Erzbischof aufgefordert, einen Vertrauensmann nach Karlsruhe zu senden, um das Weitere hierüber zu verhandeln. Mit Freuden nahm Letzterer dieses Anerbieten an und bat den Bischof

von Mainz, seine Stelle bei der Conferenz zu vertreten. Auch die Regierung war mit der getroffenen Wahl einverstanden. Aus Liebe zur Kirche und zu seinem greisen Metropolitan übernahm der Bischof von Mainz diese allerdings schwierige Mission und begab sich von Freiburg, wohin der Erzbischof ihn eingeladen hatte, in die Residenz. Der Regent empfing den erzbischöflichen Bevollmächtigten in besonderer Audienz sehr freundlich, wies ihn aber behufs der Verhandlungen an die Staatsminister Freiherren v. Rüdt und v. Wechmar.

Um den so unheilvollen Streit zu beseitigen, gab es zwei Mittel. Die Regierung mußte entweder der Kirche die freie und selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten überlassen, oder sie mußte ihre Forderungen dem hl. Stuhle vorlegen und dessen Endurtheil abwarten. An beide Eventualitäten dachte der Bevollmächtigte des Erzbischofs, welcher, nachdem die Regierung zu einer Verordnung im Sinne der preußischen Verfassung sich nicht entschließen wollte, über die Herstellung eines Interims, bis der apostol. Stuhl entschieden habe, mit derselben übereinkam.

Leider gingen die Ansichten der beiden Contrahenten über die Art und Weise, wie das Interim hergestellt werden sollte, auseinander. Der hochwürdigste Bischof verlangte die Aufhebung der Verordnung vom 7. Nov. 1853, Einstellung der Functionen des Oberkirchenrathes, insofern sie das Kirchenwesen betreffen, und provisorische Anerkennung der vom Erzbischofe ernannten Pfarrer, wogegen derselbe verspreche, bis zur päpstlichen Entscheidung keine Kirchenämter mehr definitiv zu besetzen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Regierung die Negotiationen mit Rom unverzüglich beginne und die Entscheidungen des apostol. Stuhles respectire, was auch der Erzbischof seinerseits verspreche.

Dazu waren aber die Vertreter der Krone nicht bereit, weshalb sie ihrerseits vier andere Propositionen dem Bischofe von Mainz vorschlugen. Sie wollten nämlich die Verordnung vom 7. November 1853 und deren Consequenzen aufheben, verlangten aber dafür, daß der Erzbischof die Pflicht anerkennen und üben werde, auch seinerseits die entsprechenden Rücksichten eintreten zu lassen. Bezüglich des zweiten Punktes stellten sie es dem erzbischöfl. Ordinariate anheim, in vorkommenden Fällen statt mit dem Oberkirchenrathe direct mit dem Ministerium des Innern zu verkehren. Ueber den dritten Punkt ergab sich keine Differenz; wohl aber beim vierten, indem die Bevollmächtigten Sr. kgl. Hoheit wohl versprechen wollten, mit Rom zu unterhandeln, aber nicht dem Ausspruche des Papstes sich zu fügen.

Da diese Vorschläge außerdem wegen ihrer unbestimmten und vagen Redaction noch den verschiedensten Interpretationen ausgesetzt waren, erkannte der Bischof von Mainz die Unmöglichkeit, auf eine solche Grundlage ein Interim zu bauen und brach die Verhandlungen ab, um sich die nothwendigen Instructionen in Freiburg einzuholen. Am 15. Januar erließ der Erzbischof ein Schreiben an's Ministerium. Nur „das höchste

Maß von Versöhnlichkeit und Friedensliebe," schreibt er darin, habe ihn veranlaßt, die Bedingungen anzugeben, unter welchen er die ministeriellen Vorschläge annehmen wolle, nachdem man die von seinem Abgeordneten proponirten zwei Vorschläge abgelehnt habe. Der Zweck dieses Schreibens war hauptsächlich eine genaue Darlegung des Standpunktes, welchen der Erzbischof einnahm, zu geben und die einzelnen Stipulationen bestimmter zu fassen. Daher bemerkt er zur ersten Proposition, daß unter den „Consequenzen" sowohl die „unmittelbaren wie die mittelbaren Folgen" einbegriffen sein müßten, und demnach die ganz ungesetzliche Ausweisung der Jesuiten aus Freiburg zurückgenommen, die wegen Verfassung und Verbreitung kirchlicher Schriften verhängten Strafen nachgelassen, der inländischen Presse die gesetzliche Freiheit, kirchliche Fragen zu erörtern, gelassen und das Verbot kirchenfreundlicher ausländischer Zeitungen aufgehoben werden müsse. Auf die Forderung der Bevollmächtigten, seinerseits die entsprechenden Rücksichten zu nehmen, erklärte sich der Erzbischof dazu bereit, „so weit es immerhin seine oberhirtlichen Pflichten gestatteten." Unter diesen „Rücksichten" verstand die Regierung nämlich Aufhebung der verhängten Excommunicationen und Belassung der entsetzten erzbischöfl. Decane, weshalb auch der Metropolit gerade diese Punkte hervorhebt. Die Entlassung mehrerer erzbischöfl. Decane hielt er aufrecht, da diese „sein Vertrauen verwirkt" hätten; die ausgesprochene Excommunication dagegen war er bereit aufzuheben, jedoch unter der Clausel, daß die Excommunicirten die von der Kirche geforderten Bedingungen erfüllten. So verlangte es Vernunft und Religion. Der Erzbischof konnte und durfte nicht anders handeln. Die zweite und dritte Proposition nahm derselbe an, verlangte jedoch ausdrücklich, „daß der Oberkirchenrath auch nicht mehr mit den Pfarrämtern verkehre," und zum vierten Punkte gab er folgende Erklärung ab: „Auf den Fall, daß gegen alles Erwarten die Unterhandlungen durch die Schritte der allerhöchsten Regierung über das Maß verzögert werden sollten, behalte ich mir vor, alle mir nach canonischem und weltlichem Rechte zustehenden kirchlichen Gerechtsame positiv auszuüben. Denselben Vorbehalt mache ich auf den Fall, daß die großh. Regierung nach der Annahme dieser interimistischen Vereinbarung neue Uebergriffe gegenüber der Kirchengewalt machen, oder Beamte, die sich dieselben erlauben, nicht sofort zur Verantwortung ziehen würde."

Mit einer speciellen Instruction des Erzbischofes versehen, begab sich der Bischof von Mainz wieder nach Karlsruhe und ließ sogleich die Erklärungen seines Mandanten, der jedoch das abzuschließende Interim von der ausdrücklichen Genehmigung des hl. Stuhles abhängig macht, dem Staatsminister Frhrn. v. Rüdt zustellen und auch dem Hofmarschall Grafen v. Leiningen eine Zuschrift an den Regenten überreichen, in welcher die nöthigen Erläuterungen bezüglich der bestehenden Differenzen gegeben werden. Die in Aussicht genommene weitere Besprechung mit dem

Bischofe von Mainz wurde leider „durch ein Mißverständniß vereitelt[3].“ Nachdem der hochwürdigste Herr den ganzen andern Tag vergeblich auf eine Antwort oder irgend eine Mittheilung von Seiten des Ministeriums gewartet hatte, kehrte er unverrichteter Sache nach Mainz zurück.

Wenn aber auch diese Besprechung nicht zu Stande kam, so hörten damit die Verhandlungen nicht auf. Das Ministerium sandte jetzt den Geh. Referendär Junghans nach Freiburg, um mit dem Erzbischof unmittelbar zu conferiren. Sein Hauptgeschäft war, die Aufhebung der verhängten Excommunicationen und Suspensionen durchzusetzen. Der Erzbischof gewährte ihm gern die nachgesuchte Besprechung, machte aber gar kein Zugeständniß, und der Vertrauensmann der Regierung mußte Freiburg wieder verlassen, ohne das Mindeste erreicht zu haben.

Am 25. Jan. beantwortete Freiherr von Wechmar das Schreiben des Erzbischofs vom 15. desselben Monats. Einige Forderungen desselben werden ganz oder nur theilweise bewilligt, andere dagegen, wie z. B. die Rückkehr der Jesuiten, die Aufhebung des Verbotes ausländischer Zeitungen u. s. w. gar nicht berührt, die ganze Uebereinkunft aber von der Aufhebung der Excommunicationen abhängig gemacht[4].

Kann man in diesem Schreiben auch eine Aenderung der Ansichten in den ministeriellen Kreisen nicht verkennen, so war man doch von einer wirklichen Verständigung noch weit entfernt. Namentlich konnte der Erzbischof auf den Wunsch der Regierung in Betreff der ausgesprochenen Excommunicationssentenzen nicht eingehen. Dieselben einfach zurücknehmen, wie man eine Polizeistrafe nachläßt, das ging nicht, und von einer Unterwerfung unter die Kirchengesetze wollten die Excommunicirten vorläufig nichts wissen. Dem Antrage des Ministeriums zu willfahren, wäre unter diesen Umständen eine arge Verletzung der kirchlichen Vorschriften gewesen. Wenn dasselbe daher verlangte, man sollte kirchlicherseits die Excommunicationen ebenso aufheben, wie es seinerseits die gegen die Geistlichen verhängten Geldstrafen u. s. w., so war dies schon, abgesehen davon, daß das angebotene Aequivalent durchaus mit den Forderungen in keinem Verhältnisse stand, um deßwillen unstatthaft, weil der Erzbischof durch die Gesetze des canonischen Rechtes gebunden war.

Dies suchte er auch in seiner Zuschrift vom 28. Januar dem Ministerium klar zu machen. Um nicht zu weitläufig zu werden, soll nur eine Stelle aus demselben herausgehoben werden. Nachdem der Erzbischof dem Ministerium auseinandergesetzt, daß die Erfüllung der kirchlichen Vorschriften behufs der Lossprechung unumgänglich nothwendig sei, fährt er fort: „Ueberlassen die Allerhöchste Regierung es daher den Betreffenden selbst, sich mit mir in das Benehmen zu setzen, und der Beweis wird geliefert werden, daß ich die mildeste Art wähle, um sie von den auf ihnen

---

3) Deutsche Vierteljahrsschrift 1854, Heft 2, S. 301.
4) A. a. O. S. 303.

lastenden Kirchenstrafen zu befreien. Ohne diese persönliche Annäherung ist es mir nicht gestattet, diese aufzuheben. Durch die Ueberschreitung meiner Vollmachten werde ich mich schwerer Verantwortung vor dem sichtbaren Stellvertreter Jesu Christi und vor dem Herrn selbst schuldig machen. Und ich sehe wahrlich nicht ein, wie in der Mißachtung der göttlichen Autorität eine Garantie meiner Loyalität gegen den allergnädigsten Landesherrn gefunden werden könnte. Im Gegentheil, Höchstderselbe könnte unmöglich ein Vertrauen auf einen Bischof setzen, der pflichtwidrig handelt. Grade meine Gewissenhaftigkeit in Beobachtung göttlicher und kirchlicher Gesetze ist die festeste Bürgschaft meiner Treue und Anhänglichkeit an den durchlauchtigsten Landesregenten. Auf der andern Seite werden Se. kgl. Hoheit größeres Vertrauen fassen dürfen auf Männer, welche die Tugend der Demuth üben, sich den Satzungen ihrer Kirche unterwerfen und in wahrer religiöser Ergriffenheit die Bedingungen erfüllen, unter welchen allein ich sie erlaubt in aller Milde wieder aufnehmen kann."

Auf dieses Schreiben, in welchem der Erzbischof seine Forderungen vom 15. Januar wiederholte, erfolgte am 7. Februar ein ministerielles Antwortsschreiben, welches nach Form und Inhalt für den Kirchenfürsten sehr verletzend war. Denn nicht nur wird ihm darin der Vorwurf gemacht, neue Forderungen — die Rückkehr der Jesuiten und Zulassung der unterdrückten Zeitungen — gestellt zu haben, und der Verdacht gegen ihn ausgesprochen, „daß der erzbischöfl. Stuhl selbst die von der großh. Regierung begehrten Zugeständnisse nur als Mittel zur Durchführung der erhobenen Ansprüche zu benützen gedenke," sondern er wird auch beschuldigt, der mit dem Referendär Junghans „gepflogenen Verhandlung" entgegengehandelt resp. die hier gemachten Zugeständnisse zurückgenommen zu haben. Ob die Adresse der zweiten Kammer auf die Thronrede den Minister veranlaßte, einen solchen Ton anzuschlagen, mag dahingestellt bleiben. Gewiß ist nur, daß das Auftreten des Staatsraths v. Wechmar die angeknüpften Verhandlungen abschneiden mußte. Der Erzbischof, welcher den ihm gemachten Vorwurf, er habe Geh. Referendär Junghans Zugeständnisse gemacht, als unwahr zurückwies, säumte nicht, dem Regenten die Klippen zu bezeichnen, an welchen die bisher gepflogenen Unterhandlungen gescheitert seien, und richtete am 19. Februar ein ebenso ehrfurchtsvolles als entschiedenes Schreiben an denselben, in welchem er vorzüglich über die ihm angesonnene „Pflichtverletzung" Klage führt. Nach einem kurzen Rückblick auf den Gang der Verhandlungen und der an dieselben geknüpften Hoffnungen fährt der muthige Oberhirte so fort: „Alle meine Erwartungen sind durch das in Abschrift ehrfurchtsvollst beigelegte Schreiben des Herrn Staatsraths v. Wechmar vom 7. d. M. völlig getäuscht und zerstört. Dieses Schreiben behandelt die Sache so, als ob mittlerweile gar nichts vorgefallen sei. Ich werde darin beschuldigt, keinerlei Zugeständnisse zu machen, während ich in den verabredeten Punctationen durchaus nichts geändert

habe, namentlich an der allerwichtigsten Concession festhalte, während der interimistischen Vereinbarung keine Pfarrer zu ernennen. Nach dem erwähnten Schreiben will die Allerhöchste Regierung sich darauf beschränken, die Verordnung vom 7. November v. J. aufzuheben, unter der Bedingung, daß lediglich der Status quo ante hergestellt werde, d. h. daß ich mich der Ausübung aller bischöflichen Rechte und Pflichten bis zur definitiven Regelung mit dem hl. Stuhle enthalte. Unter dieser Voraussetzung bedarf es freilich keines Interimistikums, denn die Verordnung vom 7. November v. J. fiele dadurch, als unnütz, von selbst hinweg. Die Allerhöchste Regierung würde hiedurch in der Freiheit ihres Handelns in keiner Weise beschränkt, während ich nach wie vor an Händen und Füßen gebunden, ja schlimmer daran wäre, weil ich mich nun selbst des Mittels, meine mir von Gott auferlegten kirchlichen Pflichten auszuüben, beraubt hätte. Ich müßte ja dem Vollzuge der Verordnungen vom 30. Jan. 1830 und vom 1. März 1853 ruhig zusehen, und es wäre so die Regierung der kathol. Kirche ganz gegen deren Verfassung der Willkür des großh. Ministeriums unterworfen." Auf das ministerielle Schreiben vom 7. Februar übergehend, characterisirt er es eben so kurz und bündig. „Ich kann in dem erwähnten Schreiben des Herrn Präsidenten v. Wechmar nur einen solchen Mangel an Kenntniß der Rechtsverhältnisse und Einrichtungen der kathol. Kirche und des kathol. Glaubens, oder einen solchen Mangel an gutem Willen, den Frieden überhaupt oder doch bald herzustellen, erblicken, daß ich, ganz abgesehen von Form und Ton des Schreibens, die Hoffnung ganz aufgeben muß, eine freundliche gütliche Verständigung mit Vertretern von Anschauungen zu erzielen, wie solche im ganzen Verlaufe des Kirchenconflictes und namentlich in dem letzten Stadium desselben sich kundgegeben, mit Männern, die bei der ganzen Frage im Widerspruche mit der kathol. Welt den kathol. Glauben für ganz unbetheiligt halten." Hieran reiht der Erzbischof die Vermuthung, daß das Benehmen der Regierungsmänner wohl durch ein ständisches Votum bestimmt worden sei, und bezeichnet mit Hindeutung „auf die jüngste Vergangenheit" Badens das Bestreben, „die verfassungsmäßig anerkannte geistliche Autorität in ihren Fundamenten zu unterwühlen und zu discretitiren," auch als ein Verbrechen gegen den Staat, da es „neben einer ruinirten geistlichen Autorität eine starke und geachtete weltliche auf die Dauer nicht geben könne und niemals gegeben habe."

Der standhafte Kirchenfürst wurde in seinem Verhalten nicht nur durch das Bewußtsein der Gerechtigkeit seiner Sache, sondern auch durch die Anerkennung bestärkt, welche seine Maßregeln beim apostol. Stuhle fanden. Schon am 9. Jan. hatte der hl. Vater ihm ein Breve zustellen lassen, worin das Benehmen der badischen Regierung verurtheilt, die

Energie des Erzbischofes rühmend anerkannt und die gute Haltung seines Clerus belobt wird[5]).

Eine solche Sprache des hl. Vaters ermuthigte den bedrängten Erzbischof, dem auch Cardinal Viale-Prela in seinem Begleitschreiben zum Breve vom 9. Jan. über sein „energisches und wahrhaft apostol. Benehmen" Glück wünschte[6]), nicht wenig, und brachte zugleich der Regierung die Ueberzeugung bei, daß von einer Unterhandlung mit Rom so lange nicht geredet werden könne, als der Erzbischof unter polizeiliche Aufsicht gestellt sei. Sie entschloß sich daher auf Antrag des Grafen v. Leiningen, der nur unter dieser Bedingung die Gesandtschaft nach Rom übernehmen wollte, die Verordnung vom 7. November 1853, „in Erwägung, daß eine außerordentliche Vorkehr zum Schutze (!) der Staatsordnung gegen die Eingriffsversuche (!!) des Erzbischofs von Freiburg bei den dermaligen Verhältnissen nicht mehr als nothwendig erscheine," am 25. März 1854 aufzuheben[7]). Viel war damit freilich nicht gewonnen; denn die Regierung war „nicht gewillt, damit eine wesentliche Aenderung in ihrem bisherigen Standpunkte eintreten zu lassen," und der Erzbischof hatte auch in keinem einzigen Falle die bezeichnete Verordnung berücksichtigt. Sonderbar bleibt nur, daß das Ministerium, welches seinen Standpunkt nicht aufgeben wollte, vom Erzbischof erwartete, „daß Se. Excellenz von dem ferneren Versuche einer thatsächlichen Geltendmachung der angesprochenen Gerechtsame jetzt ablassen werde[8])."

Mit der Aufhebung der Verordnung vom 7. Nov. 1853, in welcher der Erzbischof nur „einen Act der Gerechtigkeit[9])" erblickte, war aber die

---

5) Siehe S. 337.

6) Deutsche Vierteljahrsschrift, S. 317.

7) Regierungsblatt 1854, Nr. 11, S. 84.

8) Ministerielles Begleitschreiben vom 27. März 1854. Um die vorgeblichen Hoheitsrechte gegen etwaige Usurpationen des Erzbischofes zu schützen, erging an demselben Tage ein Rescript an die großh. Beamten, den Verfügungen desselben, falls sie ohne Staatsgenehmigung erlassen seien, kräftig sich entgegenzusetzen und die ungehorsamen Geistlichen in Schutz zu nehmen. Characteristisch ist wieder folgende Bestimmung: „Bei Anordnung von außerordentlichen Kirchenfeierlichkeiten, die einen unmittelbaren Einfluß auf das bürgerliche Leben zu üben geeignet sind, z. B. die Anordnung von Volksmissionen, Processionen, Wallfahrten, haben die Bezirksämter als Polizeibehörden zu erwägen, ob und in wie fern hieraus dem öffentlichen Wohle (!) oder der öffentlichen Sicherheit (!!) irgend welche Nachtheile drohen, und sodann nach Maßnahme der allgemeinen Staatsgesetze und Verordnungen die den Umständen entsprechenden Vorkehrungen und Verfügungen zu treffen." Mainzer Journal vom 19. April 1854.

9) Schreiben vom 29. März 1854. Beachtenswerth sind noch zwei auf die Verordnung vom 7. Nov. 1853 bezügliche Actenstücke. Am 28. März 1854 hatte das Ministerium folgendes Rescript an die großh. Aemter ergehen lassen: „Das großh. Amt wird beauftragt, diejenigen Geistlichen anher anzuzeigen, welche dort etwa die Bitte um Erwirkung des Nachlasses der gegen sie wegen Uebertretung der landesh.

Ruhe nicht hergestellt; vielmehr sah sich derselbe auf's neue genöthigt, die Rechte der Kirche zu wahren. Der Zankapfel war der Oberkirchenrath. Das erzbischöfliche Ordinariat konnte diese Behörde, deren Mitglieder noch obendrein feierlich excommunicirt waren, nicht anerkennen, und mied deshalb jeden Verkehr mit derselben; das Ministerium dagegen nahm sich ihrer mit großem Eifer an und suchte ihren Verfügungen mit Gewalt Anerkennung zu verschaffen. Unter solchen Verhältnissen waren Streitigkeiten unvermeidlich. Ein wichtiges Object derselben bildeten jetzt die Besoldungen der neu ernannten Pfarrverwalter und die Verwendung ausländischer Geistlichen in der Seelsorge. Das Ordinariat gab von den ernannten Pfarrverwaltern dem Oberkirchenrathe natürkeine Notiz. Die Folge davon war, daß die großh. Aemter die Auszahlung der den Pfarrverwaltern angewiesenen Gebühren verweigerten. Als deßhalb der Erzbischof am 17. Februar mit der Bemerkung, daß denjenigen, welchen von der kirchlichen Behörde ein Officium übertragen worden sei, auch das Beneficium verabfolgt werden müsse, und daß die Vorenthaltung desselben ein Eingriff in das Eigenthumsrecht der Kirche sei, beim Ministerium über das Benehmen der Aemter Beschwerde führte, erwiederte dieses, die Anweisung der Zahlung von Pfarrverwesersgebühren sei Sache des Oberkirchenrathes. Wenn daher das Ordinariat „diese gesetzliche Einrichtung" ignorire, so habe es sich selbst die Schuld beizumessen, wenn die Auszahlung der Gehalte nicht erfolge[10]). An demselben Tage erschien auch noch eine weitere Ministerialverordnung, welche die Zulassung fremder Priester in der Erzdiöcese vom Oberkirchenrathe, dem auch das Recht der Prüfung zugesprochen wurde, abhängig macht.

Dazu konnte und durfte der Erzbischof, welcher wegen des herrschenden Priestermangels genöthigt war, ausländische Geistliche zu berufen, nicht schweigen. Am 17. März erließ er zwei Circulare an die Decane. Das eine fordert die Gemeinden, deren Pfarrverwesern der Gehalt vorenthalten wurde, auf, für die Sustentation derselben einstweilen zu sorgen; das

---

Verordnung vom 7. Nov. v. J. erkannten Strafe gestellt haben." Darauf erließ das Ordinariat an die Geistlichkeit ein Circular des Inhaltes: „Es ist zur Anzeige gekommen, daß vom großh. Ministerium des Innern an sämmtliche Aemter unter'm 28. v. M. ein Erlaß ergangen sei, in welchem unterstellt wird, daß kathol. Geistliche, welche aus Anlaß des Kirchenstreites mit Geldstrafen belegt worden sind, um deren Nachlaß bittlich eingekommen seien oder einkommen werden. Da aber eine solche Bitte die Anerkennung der Gerechtigkeit der verhängten Strafe in sich schließen würde, und da es ferner eines kathol. Geistlichen unwürdig wäre, nicht für seine Kirche ein Opfer bringen oder zeitlichen Schaden leiden zu wollen, so sprechen Wir gegen unsere Geistlichen das gerechte Vertrauen aus, daß sie eine derartige Bitte weder gestellt haben noch jemals stellen werden, um so weniger, als wirklich bedürftige Geistliche von Uns nicht im Schaden gelassen worden sind, oder werden gelassen werden." Mz. Journ. vom 21. April 1854. Sonntagsbl. S. 142.

10) Schreiben vom 4. März 1854.

andere aber befiehlt den auswärtigen Geistlichen, falls man sie von ihren Stellen gewaltsam entferne, den Schutz ihrer respectiven Gesandten[11]) anzurufen, und trägt den Decanen auf, den verwaisten Gemeinden mitzutheilen, daß der Erzbischof wegen des großen Priestermangels keine weiteren Seelsorger senden könne. Den übrigen Geistlichen wird bei ihrem beschworenen Gehorsam untersagt, die Functionen der auf Befehl des Ministeriums von ihren Stellen entfernten Priester vorzunehmen, und zugleich wird angeordnet, daß, wenn der Ausgewiesene Vicar gewesen, „von dem Pfarrer nur diejenigen Functionen zu verrichten seien, welche er auch bei dessen Anwesenheit selbst vornahm. Sollte der Ausgewiesene aber als Pfarrverweser angestellt gewesen sein, so seien in der betreffenden Pfarrei nur die Nothfälle der Seelsorge, wie Taufen, Krankenversehungen und Beerdigungen, durch andere Geistliche zu besorgen." Außerdem wird den in beiden Erlassen berührten Geistlichen die Ausübung ihrer Functionen als bürgerliche Standesbeamte verboten. Die Verordnung schließt mit den Worten: „Indem wir die durch den Ministerialerlaß vom 4. März d. J. entstandenen Uebelstände tief beklagen, müssen wir zugleich den Urhebern derselben jede Verantwortlichkeit für den Schaden zuwenden, welcher daraus der Kirche sowohl als dem Staate erwächst." Hierdurch sah sich die badische Regierung, welche die Wirkungen der hier factisch angedrohten Interdicte und die Proteste anderer Regierungen gegen die Ausweisung ihrer Landeskinder fürchtete, gezwungen, ihre desfallsige Verordnung in aller Stille wieder zurückzunehmen.

Das andere Streitobject bildete das Kirchenvermögen resp. die Besoldung der vom Erzbischof aufgestellten Pfarrverwalter. Ehe aber dieser Kampf, welcher die Katastrophe herbeiführte, näher beschrieben wird, muß einer andern Streitigkeit noch kurz gedacht werden.

Die Bischöfe hatten in ihrer Denkschrift auch die Rechte der Kirche auf die Schule, die ihnen gleichfalls durch einseitige Regierungsverordnungen vorenthalten oder auf ein Minimum beschränkt waren, reclamirt. Diese Forderung fand jedoch noch weniger Berücksichtigung als die übrigen[12]). Der Staat nahm das Unterrichtsmonopol für sich in Anspruch und wollte einmal der Kirche keinen wesentlichen Einfluß auf die Erziehung der Jugend zugestehen. Selbst der Religionsunterricht sollte unter der Staatscontrole stehen. Da glaubte der Erzbischof, eines längeren fruchtlosen Harrens müde, sein Recht auf die kathol. Schulen seines erzbischöflichen Sprengels geltend machen zu müssen. Er erließ daher am 15. März 1854 ein Pastoralschreiben[13]) an seine Geistlichkeit, welchen er ihre Pflichten der Schule gegenüber neu einschärft und zugleich vorläufig

---

11) Dies that z. B. Pfarrverwalter Wolf in Donaueschingen, für welchen die k. k. österreichische Regierung eintrat. A. Ztg. 1854, Nr. 23.

12) Siehe S. 314.

13) Sonntagsbl. 1854, S. 113.

verfügt, daß die Pfarrer und Lehrer fernerhin keine Religionsprüfungen vor der großh. Bezirksschulcommission vornehmen und auch keine diesen berührenden Berichte mehr an die Staatsbehörde erstatten sollten, „da die Controle über den Religionsunterricht einzig und allein in der Competenz des Bischofes liege."

Auf dieses Circular des Erzbischofes, der zugleich die Ernennung erzbischöfl. Schulcommissäre in Aussicht stellte, erfolgte am 28. März ein Ausschreiben des kathol. Oberkirchenrathes an die Schulvorstände, durch welches gewisse Bücher für den Schulunterricht vorgeschrieben werden und die Einführung anderer ohne Staatsgenehmigung verboten wird. Durch dieses Circulare sollten die im erzbischöfl. Pastorale aufgestellten Grundsätze factisch umgestoßen werden. Ein directer Angriff auf dasselbe erfolgte am 6. April. Aber schon vorher hatten übereifrige Beamte — wohl auf höhere Weisung in Freiburg — selbst Schritte gethan. Am 31. März erschien Oberamtmann v. Senger und Polizeiverwalter Eckert im Palais des Erzbischofes, dem sie das Generale vom 15. März mit der Frage vorlegten, ob diese Druckschrift von ihm herrühre und ob dieselbe schon verbreitet sei? Beide Fragen bejahte der Erzbischof, welcher die Aeußerung Senger's, „das in der Druckschrift Enthaltene bewirke einen Eingriff in die Rechte des Staates," mit der Bemerkung, „der Religionsunterricht sei Sache des Bischofes," kurz abfertigte, und die beiden Herren zogen sich mit der Erklärung zurück, „sie müßten hiervon Anzeige an großh. Ministerium d. J. zur Einholung weiterer Verhaltungsmaßregeln machen." Einige Tage später, am 6. April, erschien ein Ausschreiben des Oberkirchenrathes, welcher im Auftrage des Ministeriums d. J. das erzbischöfl. Generale vom 15. März, weil ohne Staatsgenehmigung erlassen, für unwirksam erklärt und die Schulbehörden und Lehrer auffordert, den darin getroffenen Anordnungen keine weitere Folge zu leisten[14]). Der Erzbischof dagegen befahl durch ein neues Circular, dessen Empfang jeder Pfarrer bescheinigen mußte, seinem Curatclerus, daß derselbe, „und zwar bei Vermeidung ernster Strafen," sich strenge an das Ausschreiben vom 15. März, „unbehindert von der unbefugten Verfügung des Oberkirchenrathes vom 6. April" zu halten hätte und dies auch den weltlichen Behörden erklären solle. Am 28. April erfolgte noch ein anderes Ausschreiben des Erzbischofes, durch welches er die Verordnung des Oberkirchenrathes vom 28. März annullirt, indem es Sache des Bischofes und nicht einer weltlichen Behörde sei, zu bestimmen, welche Religionsbücher, Katechismen u. s. w. in den kathol. Schulen gebraucht werden müßten[15]).

---

14) Mz. Journ. v. 21. April 1854.

15) Bezüglich der übrigen Schulbücher heißt es in gedachtem Circulare: „Was den Gebrauch anderer Schulbücher angeht, so hat die kirchliche Behörde jedenfalls darüber zu wachen, daß keine Bücher gebraucht werden, aus welchen die Kinder kirchenfeindliche Grundsätze schöpfen, weshalb wir in unserem Circular vom 15. März

Damit beruhte diese Sache, weil die bald eingetretene Gefangennehmung Sr. Excellenz und die hierauf angeknüpften Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle einen augenblicklichen Waffenstillstand herbeiführten. Erst ein Jahrzehnt später wurde die Sache wieder aufgegriffen. Davon wird noch die Rede sein.

Mit dem eben berichteten Kampfe des Erzbischofes gegen die Bureaukratie steht noch ein anderer in inniger Beziehung, dessen Verlauf hier in Kürze besprochen werden soll. Derselbe betraf das Convict in Freiburg. Es wurde schon früher[16]) der Errichtung dieser Anstalt gedacht und auch hervorgehoben, daß selbst der nachgiebige Erzbischof Ignaz Demeter höchst unzufrieden mit derselben war und nur in Anbetracht, daß durch diese aus rein kirchlichen Mitteln gegründete Staatsanstalt wenigstens den schreiendsten Bedürfnissen einigermaßen abgeholfen werde, einem solchen Institute seine Zustimmung gab. Sein Nachfolger, Erzbischof Hermann, der damals schon sich entschieden gegen die projectirte Staatsanstalt ausgesprochen, und bisher nur in's Unabänderliche gefügt hatte, wollte seinen Clerus nicht länger vom Staate erziehen lassen und verbot 1852 den Candidaten der Theologie unter Strafe der Verweigerung der Priesterweihe den Besuch des Convictes. Es wurde hierauf geschlossen. Allein der Erzbischof wollte nicht auf eine Anstalt Verzicht leisten, auf welche er, abgesehen von seiner kirchlichen Stellung und von den ausdrücklichen Bestimmungen der beiden Bullen Prov. solersque und Ad Dom. gregis cust., schon um deßwillen die gegründetsten Rechtsansprüche hatte, weil dieselbe aus kirchlichen Mitteln errichtet worden war und alle ihre Ausgaben durch das Geld der Kirche bestritten wurden. Er richtete deßhalb am 7. April ein Rescript an die Decane, durch welches die Wiedereröffnung des Convictes auf den 24. desselben Monats festgesetzt und dem Curatclerus befohlen wird, den Theologen des 2. und 3. Cursus von dieser Verordnung Kenntniß zu geben.

Das Ministerium konnte sich aber nicht entschließen, auf seine vermeintlichen Rechte zu verzichten. Schon am 13. April erhielt das Stadtamt zu Freiburg ein ministerielles Schreiben, welches in der erzbischöfl. Verfügung den Versuch erblickt, „die zwischen der Staats- und Kirchenbehörde getroffene Uebereinkunft über die Vorbereitung der Theologen auf der Universität einseitig anzutasten,“ und dem Stadtamte befiehlt, „die für die Zöglinge des collegium theologicum bestimmten Räumlichkeiten daselbst sofort zu verschließen und verschlossen zu halten, und jeden Versuch des Herrn Erzbischofes, sich in den Besitz derselben zu setzen, mit den geeigneten Mitteln zurückzuweisen.“ Von dieser Verordnung wurde auch das erzbischöfl. Ordinariat amtlich in Kenntniß gesetzt. Dieses ließ

---

d. J. nur solche Schulbücher als zulässig erklärten, welche der kirchlichen Approbation sich erfreuen.“

16) S. 153.

die ministerielle Drohung nicht unerwiedert und richtete schon am 15. April ein Schreiben an die betreffende Behörde, in welchem das Recht des Erzbischofes auf das theol. Convict nachgewiesen und gegen die Beeinträchtigung desselben von Seiten des Ministeriums Protest eingelegt wird. „Wenn irgend ein von dem Episcopate beanspruchtes Recht," heißt es in demselben, „der Verfassung der kathol. Kirche wesentlich ist, so ist es das der freien und ausschließenden Leitung der Seminarien für künftige Priester durch den Bischof. Jeder Laie sogar muß dieses Recht als unwidersprechlich erkennen. Wollte demnach das hohe Ministerium d. J. die durch Uns auf den 24. d. M. anberaumte Eröffnung des theol. Seminars dahier mit Gewalt hindern, so würde dasselbe im ganzen Lande als im Unrecht befindlich angesehen werden. Die gewaltsame Sperrung der Anstalt müßte unfehlbar großes Aufsehen erregen. Wir halten uns daher für verpflichtet, dem hohen Ministerium d. J. angelegentlich vorzustellen, ob es gut sei, öffentlichen großen Anstoß hervorzurufen, blos darum, weil wir nicht länger säumen wollen, fromme und gesittete Priester zu erziehen." Damit endigte die Correspondenz, welche die badischen Staatskirchler so wenig eines Bessern belehrte, daß sie die Thüren des Convictes versiegeln ließen und Gensdarmen beordneten, um die etwaigen Eröffnungsversuche energisch zu verhindern [17]).

Nehmen wir jetzt den Faden unserer Geschichte wieder auf. Um den Erzbischof zu nöthigen, mit dem Oberkirchenrathe zu communiciren, erließ das Ministerium am 27. März eine Verordnung, durch welche den Kirchenrechnern „bei Vermeidung eigener Haftbarkeit" untersagt wurde, den Anweisungen der Kirchenbehörde auf die kirchlichen Fonds Folge zu leisten [18]). Dadurch gerieth der Erzbischof, der weder mit dem Ministerium, das sein Anerbieten zurückgewiesen hatte, sich verständigen, noch den gerichtlichen Weg betreten konnte, weil ja die inländischen Gerichte die einseitigen Regierungsvorschriften als Norm für ihr Urtheil genommen hätten, in eine nicht geringe Verlegenheit. Die Temporaliensperre war factisch eingetreten. Entweder mußte nun die Seelsorge an einzelnen Orten aufhören, oder die angestellten Geistlichen waren auf das Almosen der Gläubigen angewiesen.

Auf diese Verfügung des Ministeriums erließ der Erzbischof, der den Pfarrern befahl, die Eröffnung des Ministerialerlasses vom 27. März an die Stiftungsvorstände zu verweigern, und die Decane aufforderte, die Anordnungen der weltlichen Behörden ohne vorher eingeholte Weisung des Ordinariats nicht zu vollziehen, am 12. April folgende Erklärung an die genannte Staatsbehörde:

„Bisher immer noch hoffend, die großh. allerhöchste Staatsregierung

---

17) Bei dieser ganzen Darstellung wurden die Acten des erzbischöfl. Ordinariats von Freiburg benützt.

18) D. V.-Schrift, Jahrg. 1854, Heft 4, S. 271.

werde, getragen von dem Bewußtsein, daß wahrhaft treue und glückliche Unterthanen nur bei ungehemmter Wirksamkeit der Kirche gedeihen, der Letzteren ihre garantirten Rechte nicht länger vorenthalten, und mich endlich nicht mehr hemmen, meine Pflichten und Rechte vollständig auszuüben; habe ich bis jetzt gezögert, die in der Verfassung der vom Staate vollberechtigt anerkannten kathol. Kirche begründeten und in der Denkschrift des oberrheinischen Episcopats erörterten Befugnisse meines Oberhirtenamtes vollständig und in allen ihren Consequenzen zur Geltung zu bringen."

„Der gehorsamst Unterzeichnete wollte überdies, im Hinblicke auf die vielen Uebelstände, die der Ausbruch des Conflictes zwischen Kirche und Staat in einem solchen Umfange herbeiführen muß, vorher Nichts unversucht lassen, was zu dessen Beilegung führen könnte. Er hat wiederholt der großh. allerhöchsten Regierung dargelegt, daß er, wenn er seine Pflicht gewissenhaft erfüllen will, nichts Anderes thun kann, als alle von ihm beanspruchte Gerechtsame auszuüben. Der Episcopat der kathol. Welt — der hl. Vater an der Spitze — hat wie in einem öcumenischen Concil die Wahrheit dieser Behauptung bestätigt. Trotzdem hat die weltliche Macht jeder seiner desfallsigen Amtsverrichtungen Hemmnisse entgegenzustellen versucht, und dadurch — so wie durch die zahllosen Vergewaltigungen unserer hl. Kirche — zu erkennen gegeben, daß es ihr bis jetzt und bisher um die Rückerstattung der Rechte desselben und folgeweise Herstellung eines wahren Friedens nicht Ernst war."

„Diese Ueberzeugung mußte sich insbesondere noch dadurch zur Gewißheit steigern, daß die großh. allerhöchste Regierung auf meine gewiß billigen Vorschläge zur Erreichung eines provisorischen friedlichen Uebereinkommens nicht einging."

„Da nun, wie der gehorsamst Unterzeichnete in seiner unterthänigen Vorstellung an Se. kgl. Hoheit vom 16. Febr. d. J. ausführte, alle Mittel zu einer friedlichen Verständigung von seiner Seite erschöpft sind, und die großh. allerhöchste Regierung auch nach der Aufhebung der Verordnung vom 7. Nov. v. J. ausdrücklich erklärte, auf ihrem früheren Standpunkte auch fernerhin verharren zu wollen, so erübrigt ihm nichts, als alle seine Pflichten nunmehr vollständig zu erfüllen."

„Er wird demgemäß in Hinkunft keiner weltlichen Behörde, irgendwelche Wirksamkeit in der Ausübung kirchlicher Rechte und Pflichten, welche ihm nach der in der berührten Denkschrift enthaltenen Begründung zukommen, zugestehen. Er wird deßhalb in dieser Beziehung weder selbst noch durch die ihm untergebenen kirchlichen Stellen mit Staatsstellen in Communication treten, oder bleiben, und keinerlei ihrer Verfügungen und Anordnungen innerhalb dieser Sphäre als zuständig anerkennen, oder denselben rechtsgiltige Wirksamkeit beilegen lassen."

„Was insbesondere den Verkehr mit dem großh. Oberkirchenrathe betrifft, so erlaubt sich der gehorsamst Unterzeichnete zu erklären:"

„daß, abgesehen davon, daß es mit der Würde eines kathol. Bischofs unvereinbar ist, mit einer Behörde zu verkehren, deren Mitglieder sich im Kirchenbann befinden, auch abgesehen davon, daß der Oberkirchenrath die nach der Verordnung vom 7. Nov. v. J., aber noch vor der Excommunication seiner Mitglieder an ihn ergangenen Erlasse dem großh. Stadtamt dahier zur Bestrafung überlieferte, er schon um deßwillen jeden dienstlichen Verkehr mit jener Behörde unterlassen müsse, weil dieselbe fast ausschließlich mit der Ausübung specifisch bischöflicher Rechte committirt ist. Der ehrfurchtsvollst Unterzeichnete kann es daher, um hier eines speciellen und höchst dringenden Falles zu erwähnen, nicht mehr gestatten, daß sein Ordinariat wegen Einweisung der Pfarr- und Caplaneiverweser in die Tagesgebühren mit dem Oberkirchenrathe in Verkehr trete, da jene Tagesgebühren aus dem zur Unterhaltung des von der rechtmäßigen geistlichen Behörde gesendeten Seelsorgers gestifteten Kirchengute, dessen Verwaltung und Verwendung gemäß den oft genannten völkerrechtlichen Verträgen, der Verfassung und kirchenverfassungsmäßig dem Diöcesan-Bischofe zusteht, fließen. Die Uns rechtlich und seither factisch zustehende Bestellung eines Pfarr- und Caplaneiverwesers von Seiten des Ordinariates schließt die Anweisung der Tagesgebühren für die Betreffenden in sich, denn beneficium datur propter officium. Es ist folglich ein ungemeiner Eingriff in das kirchliche Recht, wenn den Intercalarrechnern durch die Staatsbehörde verboten wird, jene Gebühren an die von dem Ordinariat aufgestellten Verweser auszubezahlen, sofern die Ermächtigung des Oberkirchenrathes dazu nicht vorliege. Der ehrfurchtvollst Unterzeichnete hat hierwegen beim großh. Ministerium des Innern unterm 17. v. M. Beschwerde geführt, aber durch Ministerial-Erlaß d.d. 4. d. M. Nr. 3462—63 eine das Recht der Kirche nicht beachtende Erwiderung erhalten. Es ist eine höchst beklagenswerthe Lage der betreffenden Geistlichen, den zum Leben nothwendigen Unterhalt entbehren zu müssen, für die Arbeit keinen Lohn zu erhalten, vom Almosen zu leben, selbst arm den Armen — namentlich in dieser Zeit der Noth — die Hülfe versagen zu müssen. Dessen ungeachtet erdulden die edeln Priester mit Starkmuth alles dies aus Liebe zu ihrer hl. Kirche. Allein der ehrfurchtvollst Unterzeichnete kann als Oberhirt unmöglich es zugeben, daß seine treuen Mitarbeiter im Weinberge des Herrn arbeiten ohne Lohn, daß sie der Noth und dem Hunger anheimfallen, und es bleibt ihm am Ende nichts anderes übrig, als von seiner Befugniß der Abberufung der betreffenden Geistlichen von ihren Pastorationsplätzen, Sperrung der Pfarreien und von seinem Rechte auf die Verwendung des kathol. Kirchenvermögens den ihm dienlich scheinenden Gebrauch zu machen. Er muß hierbei Denjenigen, welche durch einen Gewaltsact das Eigenthum der Kirche vorenthalten, die Verantwortlichkeit für alle Folgen, die aus dieser Maßregel entstehen, zumessen. Bereits hat der gehorsamst Unterzeichnete den betreffenden Geistlichen unter canonischem Gehorsam die Führung der bürgerlichen Standesbücher und

die Functionen der bürgerlichen Standesbeamten untersagt, indem er nicht einsieht, wie man einem Geistlichen, dessen Temporalien man sperrt, Arbeiten zumuthen kann, welche nicht einmal in den eigentlichen Berufskreis eines Seelsorgers gehören, sondern nur aus besonderer Rücksicht gegen die Staatsbehörde von der Kirche ihnen gestattet worden sind."

„Da die Seelsorge und insbesondere auch das Kirchenvermögen durch die Hemmungen des großh. Oberkirchenrathes den kirchlichen Anordnungen gegenüber ungemein geschädigt wird, so bleibt dem gehorsamst Unterzeichneten zu seinem größten Leidwesen nichts übrig, als in Ausübung der ihm obliegenden Fürsorge für die kathol. Kirche, deren Priester und Laien — auch seinerseits Maßregeln zur Abwehr zu treffen. Er wird daher vor der Hand, so weit es ihm geeignet erscheint, die Anordnungen treffen, wodurch das Kirchenvermögen der kathol. Kirche — frei von fremden Eingriffen — erhalten werde."

„Die Störungen und der empfindliche Nachtheil für Kirche und Staat, die besonders durch die längere Vorenthaltung des Kirchenvermögens und der Erfüllung seiner Zwecke sich zeigen, veranlassen den gehorsamst Unterzeichneten, auch in diesem Punkte nur nothgedrungen voranzugehen. Insbesondere versteht er hierunter sein Recht, ungehemmt von der weltlichen Gewalt auf das Vermögen der kathol. Kirche Decreturen zu ertheilen."

„Gebe der Stifter der Kirche und oberste Lenker der Staaten, daß endlich die guten Absichten des gehorsamst Unterzeichneten gewürdigt und der kathol. Kirche ihr Recht, besonders auch auf Verwaltung und selbstständige Verwendung ihres Vermögens nicht länger vorenthalten, die eingetretenen Hemmungen beseitigt und der gehorsamst Unterzeichnete nicht auch noch in die Lage gebracht werde, die Führung der Standesbeamtung allen ihm unterstellten Geistlichen in so lange untersagen zu müssen, bis die Kirche Gottes ungehemmt nach ihrer Verfassung leben kann."

„Es kann wahrlich der kathol. Kirche nicht zugemuthet werden, daß sie Lasten übernehme, welche nicht in ihr Bereich gehören; wenn der Staat, für welchen sie sich solcher wohlthatsweise unterzieht, nicht aufhört, ihr ihre garantirten Rechte vorzuenthalten, und — wie es die Ministerial-Instruction vom 27. v. M., Nr. 4556 an die Aemter thut — ihr Vermögen sogar zu sperren versucht. Der gehorsamst Unterzeichnete hielt sich — Angesichts der drohenden Gegenwart und deßhalb so erwünschlichen Eintracht und Aufrechterhaltung der Autorität der Kirche und des Staats, der Grundsäulen der gesellschaftlichen Ordnung — für verpflichtet, die großh. allerhöchste Regierung auf die geschilderten Mißstände aufmerksam zu machen, um seinerseits nichts unversucht gelassen zu haben, was die endliche Beilegung des Conflictes herbeiführen könnte, der er im festen Vertrauen auf die Hilfe Gottes aus inniger Liebe zu seiner Kirche und seinem theuern Vaterlande entgegensieht [19])."

---

19) Katholik, neue Folge, Bd. 9, S. 331 ff. Mz. Journ. vom 25. April 1854.

Auch jetzt noch schlug der Erzbischof eine ehrenvolle Verständigung nicht aus. Das Ministerium aber, welches durch die am 23. März verfügte, ganz unmotivirte Entfernung des Professors Dr. Schleyer vom theologischen Lehrstuhle, seine feindselige Gesinnung gegen die Kirche neu bewiesen hatte[20]), erließ aus Aerger über das Auftreten des Kirchenfürsten die Verordnung vom 18. April, wodurch der kirchlichen Behörde jede Theilnahme an der Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens entzogen wird. Durch dieses höchst unkluge Benehmen ward die Katastrophe herbeigeführt. Der Erzbischof wurde durch die Regierung selbst gezwungen, jene Grenze zu überschreiten, die er so gerne eingehalten hätte, und erließ am 21. April an sämmtliche Decanate eine Verordnung, wodurch er der Geistlichkeit jeden Verkehr mit dem Oberkirchenrathe oder den Vollzug seiner Verordnungen über und wegen Gegenständen, welche zu ordnen und zu entscheiden laut der Denkschrift vom 18. Juni 1853 der kirchlichen Behörde zustehe, streng untersagt und seinem Clerus befiehlt, eine Zumuthung dieser Art einfach unter Bezug auf das erzbischöfliche Verbot abzulehnen[21]). Zugleich ließ der Erzbischof auch einen Erlaß in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens vorbereiten. Noch ehe derselbe expedirt war, hatte die Regierung dem muthigen Kirchenfürsten offen den Krieg erklärt, indem sie durch ihr Rescript vom 6. Mai, angeblich damit den „Gemeinden das Kirchenvermögen erhalten und stiftungsmäßig verwendet" werde, die Geistlichkeit von der Verwaltung desselben ausschloß, die Entfernung der Stiftungskiste „für den einzelnen Fall" aus dem Pfarrhause decretirte und

---

20) Dr. Schleyer hatte es gewagt, den katholischen Character der Universität zu vertheidigen. Dafür wurde er von der antikirchlichen Partei heftig verfolgt. Sie bewirkte zuerst einen Beschluß des Ministeriums, „Schleyer habe sich binnen drei Monaten um eine im Erträgniß seiner dermaligen Besoldung ohngefähr gleichkommende Pfarrei zu bewerben, widrigenfalls man wegen seines unverträglichen Verhaltens dienstpolizeilich gegen ihn einschreiten und seine alsbaldige Entferung von der Universität in anderer Weise bewerkstelligen werde." Dr. Schleyer bat, die in Aussicht gestellte dienstpolizeiliche Einschreitung sogleich eintreten zu lassen. Er erhielt keine Antwort und keine Gelegenheit, sich zu vertheidigen, sondern wurde einfach aus dem Staatsdienste entlassen. Hierauf ernannte ihn der Erzbischof zum Pfarrer in Kappel am Rhein. Die Regierung erkannte ihn aber nur als Pfarrverwalter an und beauftragte das Großh. Bezirksamt Ettenheim, das Verhalten des Professors Schleyer gegenüber seiner Gemeinde „genau zu beobachten," und sogleich Anzeige zu erstatten, „wenn derselbe etwa versuchen sollte, durch Umtriebe (!) in den vollen Pfründegenuß zu gelangen oder überhaupt die Gemeindeangehörigen zum Ungehorsam gegen die Staatsbehörde zu verleiten oder gegen die Großh. Regierung aufzureizen.

Sehr interessante Aufschlüsse über diese Sache und über die badischen Zustände überhaupt gibt die Broschüre Schleyer's: Die Universität Freiburg. Actenmäßige Darstellung meiner Entfernung vom theol. Lehramte u. s. w. Schaffhausen 1854.

21) Verordnung des Ministeriums D. V.-Schrift, Heft 4, S. 276. Erzbischöfl. Erlaß a. a. O. S. 277.

den Amtsvorständen, oder wenn diese nicht katholisch seien, den von ihnen gewählten Stellvertretern den Vorsitz in der Stiftungscommission mit der Vollmacht anwies, die austretenden Mitglieder provisorisch durch neue zu ersetzen[22]).

Diese Verordnung wurde dem Erzbischof amtlich nicht mitgetheilt. Er erhielt jedoch genaue Kenntniß von derselben, was ihn veranlaßte, das oben erwähnte bereits redigirte Rundschreiben seines Ordinariates einer neuen Durchsicht zu unterwerfen und mit einigen Zusätzen versehen den Pfarrern am 14. Mai mit der Aufforderung zustellen zu lassen, dasselbe von den Kanzeln zu verkündigen. Die gemachten Zusätze enthielten theils Widerlegungen der in der Verordnung vom 6. Mai gegen ihn enthaltenen Beschuldigungen, theils neue verschärfte Bestimmungen bezüglich der Vermögensverwaltung. Der Erzbischof trug dem Ortsstiftungsvorstande auf, unbekümmert um den Ministerialerlaß die Verwaltung in der bisherigen Weise fortzuführen, die Decreturen weltlicher Behörden auf das Kirchenvermögen nicht zu beachten, keine Zahlungen auf deren Anweisungen zu machen u. s. w., und beauftragt schließlich die Pfarrer, sämmtlichen Mitgliedern der Stiftungsvorstände und Verrechnern diesen Erlaß zu eröffnen und zu erläutern, und „jeden derselben einzeln protocollarisch zu befragen, ob er das katholische Ortskirchen-, Stiftungs- und Schulvermögen seinem Zwecke erhalten" und also die Anordnungen der Kirchenbehörde „so weit es an ihm liege, vollziehen, oder ob er das Eigenthum der Kirche der weltlichen Gewalt überantworten wolle[23])."

Damit war die Katastrophe herbeigeführt. Die badische Regierung wollte in dem letzten Passus eine Aufreizung gegen die Staatsgewalt finden und ließ den Erzbischof wegen Störung und Gefährdung der öffentlichen Ruhe in Untersuchung ziehen. Sie wurde am 19. Mai durch den Oberamtmann v. Senger eingeleitet und dauerte mehrere Stunden. Zugleich wurde das erzbischöfl. Palais durchsucht, um das Manuscript der incriminirten Verordnung vom 5. Mai zu finden;

---

22) A. a. O. S. 279 ff.

23) A. a. O. S. 282 ff. Sonntagsbl. 1854, S. 161. Es wird dem Leser wohl auffallen, daß ein Decret vom 5. Mai Antwort auf ein Ausschreiben vom 6. Mai sein soll. Allein die Sache klärt sich leicht auf. Das erzbischöfl. Rundschreiben war in der Sitzung des Ordinariates beschlossen und redigirt worden. Ehe es aber expedirt ward, wurde dem Erzbischof die Ministerialverordnung vom 6. Mai bekannt. Das Auftreten des Ministeriums veranlaßte nun den hohen Kirchenfürsten, an dem noch nicht expedirten Rundschreiben einige Veränderungen vorzunehmen, resp. die dort getroffenen Bestimmungen noch zu verschärfen und es sodann in seinem Namen an die Decanate absenden zu lassen. Bei der Ausfertigung wurde aber das frühere Datum und die Ordinariatsnummer merkwürdigerweise beibehalten und das genannte Ausschreiben unter dem Datum 5. Mai versandt, während es in Wirklichkeit eines späteren Datums war.

auch die Schränke der erzbischöfl. Canzlei wurden erbrochen und bei der Herder'schen Buchhandlung genaue Nachforschung gehalten. Das Manuscript war jedoch nirgends zu finden[24]).

Einige Tage später, am 22. Mai, kündigte derselbe Beamte dem Erzbischofe, welcher gegen die wider ihn eingeleitete Untersuchung feierliche Verwahrung einlegte, weil „in kirchlichen Dingen weltliche Gesetze für ihn nicht maßgebend seien," seine Verhaftung an. Von nun an wurde er in seinem eigenen Palais als Gefangener behandelt und von Gensdarmen bewacht[25]).

Der Gefangene befahl seinem Ordinariate, alle Geschäfte einzustellen, und sandte sogleich einen Bericht nach Rom, worin er den hl. Vater bat, für die Verwaltung der Erzdiöcese Fürsorge zu treffen. Einstweilen ermächtigte er die Decane, die nothwendigsten Anordnungen zu erlassen. Das Ordinariat machte diese Entscheidung in einem von den Domherren unterzeichneten Circulare kund.

Obschon mehr betrübt wegen der Leiden, denen sein Clerus und die glaubenstreuen Katholiken ausgesetzt waren, als wegen der Bitterkeiten, die er selbst täglich erdulden mußte, verlor der Erzbischof dennoch den Muth nicht. Auch sein Clerus hielt fest zu ihm; nur äußerst wenige Geistliche standen auf Seite der Regierung. Schon hatte man in Freiburg die Kirchentrauer angeordnet. Die Glocken und Orgeln verstummten, und die Gläubigen versammelten sich zum Gebete für die bedrängte Kirche. Die Verhängung des Interdicts war bevorstehend. Da erfolgte am 31. Mai die Aufhebung der Haft des Erzbischofs unter dem Vorwande, daß jetzt die Untersuchung geschlossen sei.

Die Nachricht von der Verhaftung des hohen Kirchenfürsten erregte in allen Kreisen große Sensation und rief unter dem gläubigen Volke die höchste Entrüstung hervor. Um die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen, erschienen in officiellen und radicalen Blättern verschiedene Artikel, welche das Benehmen der Regierung rechtfertigen sollten. Diese unwürdigen Manipulationen veranlaßten den Erzbischof, dessen Briefe sogar auf ministeriellen Befehl von der Post erbrochen wurden[26]), in einem zu Mainz gedruckten Hirtenbriefe noch einmal den eigentlichen Kernpunkt des Streites darzulegen und die mehr als gehässigen Anschuldigungen des Treubruchs[27]) u. s. w. von sich abzuweisen. Ergreifend sind die Schlußworte

---

24) D. V.-Schrift, Heft 4, S. 287.

25) A. a. O. S. 297 ff.

26) Erlaß des Oberamtmanns v. Senger an die Post- und Eisenbahnbehörde vom 22. Mai 1854.

27) Bezüglich des Treubruchs heißt es in dem angeführten Hirtenbriefe: „So ungerecht die Anklage wider Jesum, als verbiete er dem Kaiser den Zins zu geben, da er doch durch Wort und Beispiel das Gegentheil gelehrt, ebenso ungerecht ist die wider mich erhobene Beschuldigung, als hätte ich den meinem gnädigsten Landesfürsten gelobten Eid gebrochen."

jenes ächt bischöfl. Schreibens. „Im Uebrigen, Hochwürdige Brüder, geliebteste Diöcesanen, haltet standhaft und muthig fest am hl. katholischen Glauben und an allen meinen oberhirtlichen Anordnungen, da sich ja die Ungehorsamen thatsächlich aus der Kirche ausschließen. Erinnert Euch an das Wort des großen Ignatius, des hl. Bischofs und Martyrers, Schülers des hl. Apostels Johannes: „Wo der Bischof ist, ist die katholische Kirche," und erkennet daraus, daß Die, welche Euch von Euerem rechtmäßigen Erzbischofe loszureißen suchen, Euch den katholischen Glauben nehmen wollen. Habet Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Heiligkeit meiner Sache, die eine Sache der ganzen kathol. Welt geworden. Leiden und Trübsale haben der Kirche stets nur Siege und Triumphe bereitet. Am Kreuze hängend hat der Sohn Gottes die Herzen der Menschen an sich gezogen und erobert. So ist's auch die in ihren Vorstehern bedrängte, geschmähte, verfolgte Kirche, welche unzählige, bisher unentschiedene, wankende, laue, innerlich abgefallene Seelen wieder gewinnt.

„Kann eine ärgere Anklage gegen einen Diener der heiligen Religion, namentlich gegen einen Bischof erhoben werden, als die Anklage des Eidbruches und des Meineides?"

„Müßtet Ihr nicht mich von ganzer Seele verabscheuen, so das Brandmal des Eidbruches auf meine Stirne gedrückt werden könnte?"

„Wahrlich, wenn ich mir eines solchen Frevels bewußt wäre, würde ich es nimmer wagen, ein Hirtenwort an Euch zu richten."

„Doch Geliebteste, Euer 82jähriger Erzbischof, Euer im Dienste der Kirche ergrauter Oberhirte, der sehnlichst wünscht aufgelöst zu werden, um bei Christo zu sein, ist kein meineidiger, kein eidbrüchiger Mann. Geliebteste, ich weiß, Wem und Was ich geschworen, und meinem Eide bin ich getreu geblieben bis auf den heutigen Tag. Es ist noch nicht lange, als wilder Aufruhr und Empörung durch unser geliebtes Vaterland wütheten, als Volksaufwiegler und Feinde der menschlichen Gesellschaft und der Ordnung das geheiligte Band lösten, welches Fürst und Volk umschlang, den so milden, lieberfüllten Landesvater aus seiner Residenz und seinem Lande trieben, dann eine Schreckensherrschaft gründeten und für sich eidlich beschworene Treue und Gehorsam verlangten. Damals war die Feuerprobe! — Ach, nur wenige, sehr wenige bewahrten damals rein ihr Gewissen."

„Beamte, Diener des Staates, Diener des Landesfürsten, huldigten der provisorischen Regierung, nahmen Aemter von ihr an, brachten die Grundsätze der Revolution zur Geltung. Aber was that ich? — — — Obwohl stündlich in Todesgefahr, verweigerte ich standhaft und unerschütterlich der revolutionären Regieruug den Eid, bewahrte unter allen Bedrängnissen meine Treue und Liebe zu meinem rechtmäßigen Staatsoberhaupte, floh nicht von meiner Heerde, sondern blieb, ungewiß, ob Gefängniß oder Tod mich erwartet, in ihrer Mitte, um so viel in meinen Kräften stand, meine Priester und Diöcesanen in Erfüllung ihrer Unterthanenpflicht zu erhalten und zu stärken."

„Und nun erheben sich sogar Solche, welche damals nicht schnell genug der provisorischen Regierung huldigen konnten, welche Andere noch zur Leistung des Eidschwures an dieselbe zu verleiten suchten, wider mich, und beschuldigen mich des Eidbruches und des Meineides. — Daß sie ob solchem freventlichen Beginnen nicht erröthen! Daß sie es wagen, mit solchen Anschuldigungen vor das Volk zu treten!"

Mächtiger denn je hebt sich zur Zeit der Verfolgung das katholische Bewußtsein. Durch die ganze katholische Welt empfindet man die Wunden, die der Kirche in Baden geschlagen werden. Die Unbill, die man mir, einem Bischof der kathol. Kirche zugefügt, trifft alle kathol. Herzen; sie empfinden den Schmerz und leiden mit mir und mit Euch, und beten mit mir und mit Euch. Ja, Millionen Hände erheben sich zum Throne der göttlichen Erbarmung, auf daß Hilfe komme vom Allmächtigen der schwer bedrängten Kirche Badens. Und sie kommt von ihm, der gesagt hat: Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden, siehe, ich bin bei Euch alle Tage bis an's Ende der Welt. Zu ihm, dem ewigen König der Kirche, wollen wir alle die heißesten Gebete emporsenden, in Andacht anrufen die allezeit reine Gottesmutter Maria und alle Heiligen Gottes, auf daß der Allerhöchste auf ihre Fürbitte Ruhe und wahren Frieden schenke seiner hl. Kirche, — und diese in Freiheit und Selbstständigkeit als eine würdige Braut des Gottmenschen erglänze zur Ehre des Allerhöchsten, zum Heil der Gesammtheit."

Gegen die Hetzartikel der Karlsruher Zeitung hatte der Erzbischof schon am 2. Juni eine kräftige Widerlegung erscheinen lassen.

Auch in Broschüren wurde diese Sache besprochen. Dombecan von Hirscher wies in einer kleinen Schrift: Zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit den Character desselben und die Berechtigung der bischöfl. Forderungen nach[28]); dasselbe that auch der hochwürdigste Bischof von Mainz in einer besondern, in diesem Buche schon öfters citirten und benützten Broschüre: Das Recht und der Rechtsschutz der kathol. Kirche in Deutschland, worin er die unheilvollen Consequenzen des bureaukratischen Bevormundungssystems scharf hervorhebt. Aber auch die Gegner blieben nicht müßig und ließen mehrere Widerlegungsschriften vom Stapel laufen, deren Form ihrem Inhalte ganz angemessen ist[29]).

Nach dem Erscheinen der erzbischöfl. Verordnung vom 5. Mai begann eine wahre Hetzjagd auf dieselbe. Gensdarmen drangen in die Pfarrhäuser ein, um sich in Besitz der vorhandenen Exemplare zu setzen, Hausdurchsuchungen, oft ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten, fanden statt und selbst an Drohungen fehlte es nicht[30]). Manche Beamte entfalteten in der Durchführung der Ministerialverordnung eine so emsige Thätigkeit, daß es den Anschein hatte, als wollten sie jetzt durch über-

---

28) Vgl. Breve des hl. Vaters vom 27. Febr. 1854, in welchem der hl. Vater den Verfasser belobt. Adressen an den hochw. Erzbischof Hermann, Heft 4, S. 5.

29) Zu den Schriften dieser Art gehören z. B.: Auch zur Orientirung über den derzeit. Kirchenstreit mit Bezug auf Hirscher's Schrift. Karlsruhe 1854. Staatshoheit und Kirchengewalt, ein Sendschreiben an Hirscher. Darmstadt 1854. Wahrheit und Schein. Karlsruhe 1854. Der Erzbischof Hermann und die großh. bad. Regierung. Leipzig 1854. Der Bischofskampf am Rhein, Frankfurt 1854.

30) D. V.-Schrift S. 288.

triebenen Gehorsam die Scharte auswetzen, einige Jahre früher der revolutionären provisorischen Regierung allzuschnell gehuldigt zu haben. Man wird mit tiefem Ekel erfüllt, wenn man das damalige Benehmen vieler Regierungsorgane mit ihrem früheren Verhalten vergleicht.

Vorzüglich war es auf die Stiftungsvorstände abgesehen. Dieselben ließ die Regierung in ihrem Sinne bearbeiten, während die Geistlichkeit sie für den Erzbischof zu gewinnen suchte. Sie befanden sich in einer schwierigen Alternative. Besonders schlimm war die Lage der Rechner und Bürgermeister, deren Erklärung für den Erzbischof das Signal ihrer Amtsentsetzung gewesen sein würde. Weniger hatten allerdings die übrigen Mitglieder zu befürchten, obschon man nicht verkennen darf, daß ihre Situation eine unangenehme war. Um so anerkennenswerther ist es daher, daß sie trotz dieser ungünstigen Umstände, trotz der fulminanten Hetzartikel, welche die gemeinsten Schmähungen gegen den kirchlichen Oberhirten ausstießen und seiner Verordnung die niederträchtigsten Motive unterlegten [31]), sich entschieden für den Erzbischof aussprachen [32]), dessen gerechter Sache sich auch das katholische Volk warm annahm. Es konnte nicht ruhig zusehen, wie gewisse Amtsvorstände, von Schlossern mit Brechwerkzeugen begleitet, in die Pfarrhäuser eindrangen, die Stiftungskisten gewaltsam erbrachen und deren Inhalt auf's Gemeindehaus oder in die Amtsstadt bringen ließen. Man witterte eine neue Säcularisation und wurde mißtrauisch gegen ein Beamtenthum, das in seinem Diensteifer nicht selten den Gottesdienst durch Gensdarmen stören und die Pfarrer, welche die erzbischöfl. Verordnung verlasen und sich überhaupt gegen die Maßregeln des Ministeriums aussprachen, mit bewaffneter Macht wegbringen ließ. An einigen Orten im Odenwalde fanden sogar Zusammenrottungen statt. Obgleich das Volk keine Gewalt ausübte und überhaupt die Ruhe nicht gestört wurde, glaubte doch das Ministerium eine solche Auflehnung gegen die Staatsomnipotenz strenge ahnden zu müssen und beorderte an die revolutionären Orte Executionstruppen, welche von den ohnedies im Hungerjahre 1853 hart heimgesuchten Bewohnern verköstigt werden mußten [33]).

---

31) A. a. O. S. 291. Nach pfarramtlichen Berichten vom 26. und 30. Mai, 4. und 5. Juni wurde von großh. Beamten der Erzbischof mit Hecker auf dieselbe Linie gestellt und die Geistlichen schwarze Freischärler genannt.

32) D. V.-Schrift, S. 295 und 296.

33) Die Executionskosten der einzelnen Gemeinden betrugen nach D. V.-Schrift S. 301: Braunthal 559 fl. Gozingen 633 fl. 14 kr. Hochhausen 1246 fl. 43 kr. Bischofsheim 2320 fl. Oberlauder 1128 fl. 45 kr. Saarbachhausen 360 fl. 25 kr. Großriederfeld 1287 fl. 12 kr. Königheim 549 fl. 12 kr. Werbach 2885 fl. 53 kr. Brezingen 3568 fl. 24 kr. Heckfeld 1724 fl. Dieses arme Dorf wurde am 9. Juni von 110 Mann besetzt, und als die Leute nach 6 Tagen nicht anderen Sinnes geworden waren, rückten am 16. noch 100 Dragoner ein. Die Besatzung blieb bis 23. Juli.

Außerdem wurden ihnen auch noch schwere Contributionen[34]) auferlegt und den Widerspänstigen mit Gefängnißstrafen gedroht. Wollten die Bürger solcher Orte sich auch jetzt noch nicht zur Befolgung des Ministerialerlasses vom 6. Mai verstehen, dann wurde die Einquartirungslast vermehrt. So behandelte die Regierung die Bewohner einer Gegend, die in den größten Stürmen der Revolution ihrem Landesfürsten die Treue gehalten, die aber jetzt von Beamten, welche nach der Vertreibung des Großherzogs der provisorischen Regierung ohne Anstand sich angeschlossen hatten, als Empörer verschrieen wurden, weil sie auch die ihrer Kirche schuldige Treue nicht verletzen wollten. Aber alle Anstrengungen und Gewaltmaßregeln der kirchenfeindlichen Bureaukratie fruchteten nichts. Der Wirrwar wurde täglich größer und der Knoten immer verwickelter. Zerschneiden konnte ihn das Ministerium durch seine Anordnungen nicht; und doch konnte ein solcher Zustand auf die Dauer nicht fortbestehen. Die badischen Staatsmänner hatten sich in ein Labyrinth hineingewagt, aus dessen Dunkel sie keinen Ausweg finden konnten.

Ehe wir aber den Verlauf des Processes und des Kirchenconflictes in der Erzdiöcese weiter verfolgen, müssen wir berichten, was unterdessen in den andern oberrheinischen Bisthümern vorgefallen ist.

§. 23.

Antwort der churhessischen Regierung auf die bischöfliche Denkschrift. Drohender Ausbruch des Conflictes in der Diöcese Mainz. Factisches Vorangehen des Bischofes von Rottenburg. Die zwischen ihm und der Staatsregierung abgeschlossene provisorische Uebereinkunft. Verhandlungen des Bischofes von Mainz mit dem Ministerium zu Darmstadt. Abschluß einer Convention.

Auf die erste Denkschrift des Episcopates erließ die churhessische Regierung folgendes Rescript an den Bischof von Fulda: „Dem Herrn Bischof von Fulda, Hochwürden, wird diese Denkschrift s. r. zugesendet und derselbe veranlaßt — da die Mehrzahl der in derselben aufgestellten Desiderien in Beziehung auf die kathol. Kirche im Churstaate bereits erledigt, bez. Veranlassungen, dieselben zu erheben, nicht vorhanden zu sein scheinen — diejenigen Punkte der von ihm mitunterzeichneten Denkschrift, in Hinsicht deren eine Abhilfe vorhandener Mißstände oder Beschwerden Seitens der churhessischen Landesregierung von ihm gewünscht werde und thunlich sei, näher zu bezeichnen, und erforderlichen Falles eingehende Vorschläge zu machen, indem man seine Bereitwilligkeit gern ausspreche, wirklichen Bedürfnissen der Kirche auf jede ausführbare Weise von Seiten der

34) An Contributionsgeldern erhielten täglich der Oberstlieutenant 5 fl., Hauptmann 3 fl. 40 kr., Oberlieutenant 2 fl. 30 kr., Lieutenant 1 fl. 40 kr., Oberarzt und Rechnungsführer jeder 2 fl. 30 kr., Soldat 10 kr. D. V.-Schrift, S. 301.

Verwaltung des Staates entgegen zu kommen." Darauf formulirte der Bischof seine Desiderien näher und übergab sie dem Ministerium. Sie fanden in den höheren Regierungskreisen keine besondere Berücksichtigung. Doch wurde ein offener Conflict vermieden, weil der Bischof von Fulda mehrere jener Rechte schon besaß, welche die Denkschrift beanspruchte. Einen Hauptpunkt der bischöfl. Wünsche bildete die Bisthumsdotation. Die Regierung, welche dieser Pflicht nicht Genüge leisten wollte, hatte die Forderung gestellt, den Capitularen und Präbendaten noch andere Stellen als Pfarreien u. s. w. zu verleihen, und dann das aus jenen Stellen bezogene Einkommen bei Auszahlung der concordatsmäßig stipulirten Summe in Abzug gebracht. Dieser Mißstand hörte seit Anfang des Jahres 1854 auf. Die Domgeistlichkeit erhielt ihren vollen Gehalt, wie ihn die Bulle Prov. solersque bestimmt, und wurde nicht ferner verpflichtet, noch andere Aemter zu übernehmen.

Wie in Churhessen, so beseelte auch im Großherzogthum Hessen ein milder, der Kirche nicht so schroff entgegentretender Geist die Lenker der Staatsgeschäfte, so daß, wie wir schon gesehen haben, die kirchlichen Verhältnisse in diesem Lande lange nicht so unerträglich waren, als in den übrigen Staaten. Die Praxis hatte die große Differenz zwischen Kirchen- und Staatsgewalt bezüglich der Grundsätze nicht so scharf hervortreten lassen, und wenn auch die Verordnung vom 30. Januar 1830 nach der Auffassung des Ministeriums zu Recht bestand, so wurden doch einige für die Kirche besonders verderbliche Artikel stillschweigend eliminirt. Die hessische Regierung war daher der Meinung, der Bischof von Mainz könne sich mit den factischen Verhältnissen beruhigen; einer Abänderung der unkirchlichen Artikel und eines Aufgebens der falschen Grundsätze, in welchen sie wurzelten, bedürfe es nicht. Diese Ansicht sprach das Ministerium auch in seiner Antwort auf die Denkschrift vom März 1851 aus. Es glaubte, der Bischof könne in Anbetracht des bisherigen freundlichen Verhältnisses zwischen ihm und der Staatsgewalt mit den in Karlsruhe beschlossenen, unbedeutenden Modificationen obiger Verordnung sich begnügen, und war ungehalten, als derselbe auf Beseitigung der falschen Principien und Verordnungen, die ja jeden Augenblick in den Händen einer kirchenfeindlichen Regierung eine gefährliche Waffe gegen die Kirche werden konnten, drang, und die entschiedene Protestation der versammelten Bischöfe vom 12. April 1853 dem großh. Ministerium überreichen ließ. In der Antwort an den Bischof wird die Collectiveingabe als „unstatthaft," bezeichnet und mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben, daß man „die Gesetze und Verfassung des Staates gegen jeden Eingriff werde zu schützen wissen." Ob das Ministerium der Ansicht war, der Bischof würde sich dadurch von weiteren Schritten abhalten lassen, mag dahin gestellt bleiben. Der Bischof von Mainz übergab hierauf die zweite Denkschrift vom Juni 1853 und mit ihr noch seine besonderen Bemerkungen zu den Entschließungen der Regierung vom 5. März, worin er die gemachten Zugeständnisse wieder

als ungenügend bezeichnet und der Staatsregierung nicht verhehlt, daß sein Gewissen ihm eine endliche Geltendmachung der kirchlichen Rechte zur heiligsten Pflicht mache, wenn die gerechten Forderungen des Episcopates auch fernerhin unberücksichtigt bleiben sollten.

Unter diesen Verhältnissen schien der alsbaldige Ausbruch eines Conflicts unvermeidlich, wenn die Regierung sich nicht dazu verstehen konnte, ihren einseitigen, falschen Standpunkt aufzugeben. Der Bischof von Mainz hatte schon einen Act seiner von der Regierung nicht anerkannten Jurisdiction ausgeführt und das Concursexamen für einige vacante Pfarreien ausgeschrieben. Die oberste Staatsbehörde mußte sich jetzt endgiltig entscheiden. Der erleuchtete Gerechtigkeitssinn Sr. Kgl. Hoh. des Großherzogs aber, welcher die Grundsätze wahrer Parität auch auf seine katholischen Unterthanen angewandt wissen wollte, fand hier den rechten Weg, und in seinem Präsidenten des Ministeriums, Freiherrn v. Dalwigk, einen Mann welcher mit der Einsicht auch die nöthige Entschiedenheit verband, um diese Angelegenheit zu einem erwünschten Ziele zu führen. Dieser wandte sich am 19. November 1853 an den Bischof und ersuchte ihn, von einem factischen Vorangehen vorläufig noch Umgang zu nehmen, indem die großh. Regierung das Resultat der zwischen der würtembergischen Staatsbehörde und dem Bischofe von Rottenburg eingeleiteten Unterhandlungen abwarten wolle, um mit den übrigen betheiligten Regierungen die Frage in Berathung ziehen zu können, ob und in wie weit Veranlassung vorhanden sei, in Folge der neuesten bischöfl. Denkschrift an den Entschließungen vom 5. März Abänderungen eintreten zu lassen, und welche sonstige Schritte zu einer friedlichen Lösung der kirchlichen Streitfrage zu thun seien.

Die würtembergische Regierung, deren Organe, wie z. B. der Staatsanzeiger, dem Bischofe von Rottenburg die bittersten Vorwürfe machten und ihn u. A. beschuldigten, daß er bei seiner Inthronisation die landesherrliche Verordnung ausdrücklich anerkannt habe, ließ sich nämlich zuletzt herbei, mit demselben in Unterhandlung zu treten. Man hat diesem Entschlusse des Ministeriums verschiedene Motive unterlegt; dieselben dürften jedoch schwer zu eruiren sein, weshalb hier nur das Factum dargelegt werden soll.

Obschon vom innigsten Verlangen nach Frieden zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt beseelt, hatte doch der Bischof von Rottenburg sich zuletzt entschlossen, seine trotz der beiden Denkschriften ihm immer noch vorenthaltenen Rechte thatsächlich auszuüben. Einige Monate nach Absendung der zweiten Denkschrift, welche Seitens der Regierung unbeantwortet blieb, erschienen mehrere Verordnungen, welche Vorzeichen eines bald ausbrechenden Conflictes zu sein schienen. Gegen die bisherige staatskirchliche Praxis verbot der Bischof seiner Geistlichkeit, an einem Staatsconcursexamen sich zu betheiligen, nahm die Aufnahme in's Seminar ohne Mitwirkung der Staatsbehörde vor, entschied einige Disciplinarfälle, ohne dem Kirchenrathe

irgend welche Betheiligung einzuräumen, und erließ besondere Instructionen an die Schulinspectoren, in welchen er die Rechte der Kirche auf die Schule wahrte. Auch dem kathol. Kirchenrathe gab der Oberhirt jetzt schon Andeutungen, daß er sich dessen Bevormundung nicht mehr länger gefallen lasse, indem er vorerst die zwei geistlichen Mitglieder dieser Staatsbehörde verwarnte.

Dieses Auftreten scheint die Regierung zu dem Entschlusse gebracht zu haben, mit dem Bischofe von Rottenburg in Unterhandlung zu treten. Bereitwillig entsprach derselbe ihrem Wunsche, und schickte Generalvicar Dr. Oehler und den Domcapitularen Ritz nach Stuttgart, um mit den Bevollmächtigten des Ministeriums sich über die Punkte einer abzuschließenden Vereinigung zu verständigen, welche dann dem apostol. Stuhle zur Genehmigung unterbreitet werden sollte. Die ersten Verhandlungen verliefen resultatlos. Doch waren die Differenzen zwischen den bischöfl. Abgeordneten, die von ihrem Mandanten eine genaue Instruction erhalten hatten, und den Vertretern der Regierung nicht sehr groß, so daß die Hoffnung einer baldigen Verständigung nicht ungegründet war.

Eine solche wurde auch am 19. December erzielt. Die würtembergische Regierung kam den Wünschen des Bischofes noch in einigen Punkten entgegen, und darauf wurde zwischen Kirchen- und Staatsbehörde ein Vertrag abgeschlossen, den Freiherr v. Hummel als Abgeordneter des Königs nach Rom brachte und dem apostol. Stuhle zur Gutheißung vorlegte.

An der Bestätigung der getroffenen Uebereinkunft schien man in Stuttgart kaum zu zweifeln, und der würtembergische Staatsanzeiger überraschte am 2. Januar 1854 seine Leser mit der erfreulichen Nachricht, daß die Differenzen zwischen der Staatsregierung und der bischöfl. Curie gütlich beigelegt seien und daß man der Genehmigung der abgeschlossenen Convention von Seiten des römischen Hofes in Bälde entgegensehen dürfe. Diese Voraussetzung erwies sich jedoch als falsch. Herr v. Hummel traf am 21. Februar wieder in Stuttgart ein, ohne den Zweck seiner Mission erreicht zu haben. Der apostol. Stuhl zog die Sache in reifliche Erwägung und verwarf nach sorgfältiger Prüfung die ihm zur Sanction vorgelegten Propositionen.

Eine nähere Anführung derselben dürfte überflüssig sein, da sie die in der bischöfl. Denkschrift aufgestellten Forderungen (Pfründebesetzung, Prüfung der Theologen, Disciplinargewalt, klösterliche Genossenschaften, Kirchenvermögen u. s. w.) zur Grundlage haben. Auch die Frage, weshalb der päpstliche Stuhl die nachgesuchte Bestätigung verweigerte, kann unbeantwortet bleiben. Doch dürfte die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß die würtembergische Staatsregierung, welche dem Bischofe von Rottenburg wohl einige kleine Concessionen machte, jenes principienhaft aufgestellte System, dessen Aufgebung die bischöfl. Denkschrift vor Allem

gefordert hatte, in der genannten Convention strenge festhält, was wohl die Hauptursache ihrer Verwerfung gewesen ist.

Obschon Freiherr v. Dalwigk die beste Absicht hatte, der Kirche gerecht zu werden, so enthält sein Schreiben an den Bischof von Mainz dennoch wieder so viele irrige Grundsätze und bureaukratische Anschauungen, daß eine Verständigung unter diesen Umständen nicht wohl möglich schien. Dies erklärte auch der hochwürdigste Herr in seinem Antwortschreiben an den Ministerpräsidenten, welches für die richtige Beurtheilung der folgenden Verhandlungen von solcher Wichtigkeit ist, daß es nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf. „Ich habe," schreibt der Bischof, „daraus (aus dem Schreiben) die traurige Gewißheit geschöpft, daß die Rechtsgründe und Darstellungen in meinen Eingaben und Denkschriften ohne alle Berücksichtigung geblieben und wir noch um keine Linie einer friedlichen Ausgleichung näher gekommen sind."

„Der Hauptzweck meiner letzten Eingabe und der ihr beigefügten Denkschrift war, einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus eine Ausgleichung zwischen Kirche und Staat zum wahren Wohle des Vaterlandes leicht möglich sei. Diesen Standpunkt bietet uns die Geschichte und das geschichtliche Recht. Er ergibt sich aus den einfachen Sätzen: Die katholische Kirche hat das Recht, in Deutschland zu bestehen. Sie hat das Recht als katholische Kirche zu bestehen, d. h. mit den Lehren und Einrichtungen, wodurch sie sich als katholische Kirche von den andern Confessionen unterscheidet. Sie hat daher das Recht zu verlangen, daß die Staatsgewalt keine Verordnungen erlasse, die dieses Recht vernichten. Die Anerkennung dieser evidenten Wahrheiten kann allein den Frieden bringen."

Nach diesen Vorbemerkungen geht der Bischof auf das Schreiben des Ministers, in welchem er vergebens auch „nur die leiseste Andeutung" gesucht habe, „daß die katholische Kirche auch der Staatsgewalt gegenüber Rechte besitze, und daß ihr diese Rechte endlich auch gewährt werden sollten," näher ein und beleuchtet die wichtigsten Stellen desselben.

Nachdem der Bischof der Pflicht erwähnt hat, welche die protestant. Landesherren bei Antretung kathol. Landestheile übernommen haben — nämlich die Pflicht, für die religiösen Bedürfnisse der kathol. Landesbewohner Sorge zu tragen — fährt er in seinem Schreiben wörtlich so fort: „Ich bestreite nicht das Bestreben der großh. Staatsregierung, diese Pflicht zu erfüllen, wohl aber die Angemessenheit der angewandten Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Einer Staatsregierung, die seit dreihundert Jahren ausschließlich ein protestant. Land beherrscht hatte, mußte es bei dem besten Bestreben ohnehin schwer fallen, sofort das richtige Verhältniß zur kathol. Kirche zu finden. Zudem aber erkennen alle conservativen Männer der Gegenwart an, daß der bureaukratische Absolutismus jener Zeit, trotz der besten Absicht, nicht im Stande war, geschichtliche Rechte

zu würdigen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß auch die Rechte der Kirche damals schwer verletzt wurden."

„Wenn aber Ew. Excellenz in dem weiteren Verlaufe des sehr geehrten Schreibens die Behauptung aufstellen, daß der Zustand der kathol. Kirche im Großherzogthume, wie er durch die bestrittenen landesherrlichen Verordnungen herbeigeführt sei, erstens mit Zustimmung des Oberhauptes der Kirche, zweitens nach Verständigung und Vereinbarung mit dem Bischofe und drittens ohne allen Widerspruch bestehe und bestanden habe, bis endlich ich diesen Widerspruch, ohne irgend eine Schuld der Staatsregierung, erhoben habe, so steht das Alles so sehr im Widerspruch mit der rechtlichen und thatsächlichen Ausführung in meiner letzten Denkschrift, daß ich einen so schweren Vorwurf wahrlich nicht erwartet hätte. Ich glaube dagegen in aller Wahrheit, so weit ich noch Wahrheit zu erfassen im Stande bin, behaupten zu können, daß die ganze Schuld dieses Kirchenconflicts der Staatsregierung zufällt, und daß nicht ich, der Diener der Kirche, ihn erhoben habe, sondern der Papst, das Oberhaupt der Kirche, und nicht jetzt, sondern sofort nach dem Erscheinen der Verordnung vom 30. Januar 1830."

Hierauf beweist der hochwürdigste Bischof an der Hand der Geschichte, wie wir es schon weitläufig betrachtet haben, daß der Papst die falschen Grundsätze der Pragmatik verworfen und sogleich nach ihrer Reproducirung in der genannten Verordnung eine energische Protestation dagegen erlassen habe. Bezüglich des zweiten Punktes stellt er eine vorausgegangene Vereinbarung mit Bischof Burg in Abrede, weil in den Acten hierüber nichts zu finden sei. „Sollten aber dennoch ähnliche Verhandlungen stattgefunden haben," heißt es weiter, „so können es nur geheime, im Angesicht der Verwerfung des apostol. Stuhles und im offenen Widerspruche mit den Rechten und Grundsätzen der Kirche gepflogene Verhandlungen gewesen sein. Dieses Verfahren wäre aber von Seiten der Priester, die sich daran betheiligt hätten, ein offener Verrath an der Kirche gewesen, und ich kann nicht glauben, daß die hohe Staatsregierung mit Männern geheime Verhandlungen gepflogen hat, die eines solchen Verfahrens fähig waren." Auch der dritte Vorwurf, die landesherrliche Verordnung sei bisher ohne Widerspruch befolgt worden, weist das bischöfl. Schreiben mit Hindeutung auf die verschiedenen Proteste des Ordinariats und des Domcapitels sede vacante [1]), sowie auf die vielen Kundgebungen des Unwillens über diese Verordnung unter dem Clerus selbst, entschieden zurück.

An diese Auseinandersetzungen reiht der hochwürdigste Oberhirt folgenden Schlußsatz: „So haben also der Papst, die Bischöfe, Priester und Laien sich gegen jene Eingriffe in die Rechte der Kirche erhoben, und wenn die Kirche jetzt zwanzig Jahre im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Staatsregierung nur protestirt aber geduldet hat, so sollte man ihr dieses

1) Siehe S. 140.

Vertrauen und Abwarten doch wahrlich nicht jetzt als Einwilligung deuten."

Auf die anderen im Schreiben des Ministers berührten Punkte sodann übergehend, weist der Bischof in seiner Antwort kurz nach, daß die von den vereinigten Bischöfen gestellten Forderungen rechtlich begründet seien, sowie auch, daß sie nicht alte, längst bestehende Einrichtungen, sondern neue, ohne ständische Mitwirkung und im Widerspruche mit den abgeschlossenen Verträgen von den Regierungen einseitig erlassene Verordnungen angegriffen hätten, die ohne irgend welche Gefahr für den Staatsorganismus zurückgenommen werden könnten, wie es ja auch in Preußen schon geschehen sei.

Ergreifend ist die Schilderung, welche das bischöfl. Antwortschreiben von den Verhältnissen der kathol. Kirche der oberrheinischen Kirchenprovinz mit folgenden Worten entwirft: „Als die Bullen erlassen waren, als das Bisthum Mainz im Jahre 1830 besetzt wurde, da glaubte die Kirche dieser Gegenden sich am Ende der Leiden."

„Aber jetzt sollten erst ihre Leiden beginnen, und es wurden ihr Fesseln angelegt, wie sie noch in keinem Lande der Welt getragen hat."

„Auch diese Fesseln hat die Kirche jetzt zwanzig Jahre in Geduld getragen. Sie hat gebeten um Befreiung, sie hat vertraut auf die Gerechtigkeit ihrer Regierungen und Landesherren, sie hat in dieser Hoffnung Gehorsam geleistet."

„Ich schweige davon, was inzwischen in den Schulen geschehen ist, welche Wunden dort der Kirche geschlagen wurden. Möge ich nie gezwungen werden, es auszusprechen, was hier dem kathol. Volke geschehen ist."

„So kam das Jahr 1848. Eine gefesselte Kirche hat keinen Einfluß mehr auf die Menschen. Das ist das Geheimniß dieses Jahres. Wie hätte das Rongethum, wie hätte der scheußlichste Materialismus je Platz greifen können, wie wäre es möglich gewesen, unser Volk je für Mord, Raub, den frevelhaftesten Ungehorsam, den furchtbaren Hohn auf alle Fürstengewalt zu begeistern, wenn die Kirche nicht verhindert gewesen wäre, ihre erlösende Kraft zu gebrauchen."

„Damals traten sämmtliche Bischöfe Deutschlands zusammen und forderten Freiheit für die Kirche. Die größten Staaten Deutschlands haben diese Bitte gewährt."

„In keinem Lande Deutschlands und der Welt war aber die Knechtung so weit getrieben, wie in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Auch wir Bischöfe dieser armen Provinz haben im Jahre 1851 um Gerechtigkeit gebeten, wir haben unsere Bitte im Jahre 1852 wiederholt, wir haben im Juni 1853 in einer unwiderlegten und, ich darf es kühn behaupten, unwiderlegbaren Denkschrift noch einmal unser Recht bewiesen."

„Das Alles ist bisher ohne allen Erfolg geblieben. Noch mit keinem Worte hat die hohe Staatsbehörde eine Macht der Kirche, ihr gegenüber, anerkannt. Alle Verfügungen tragen noch dasselbe Gepräge. Jede freie

Regung, jedes Bestreben der Kirche, dem allgemeinen Verderben entgegenzutreten, wird mit Mißtrauen angesehen."

„Dieses Scheinleben der Kirche, aus dem es geschehen, daß das Rongethum und die Abscheulichkeit des Jahres 1848 hier Wurzel fassen konnten, kann sie nicht länger fortführen. Sie würde dann einem zweiten Jahre 1848 eben so kraftlos entgegenstehen und, was noch weit schlimmer wäre als der Untergang aller Staaten, inzwischen die Seelen verderben sehen. Sie würde dadurch zur Mitschuldigen an diesen Zuständen. Wenn die katholische Kirche nicht als katholische Kirche bestehen und wirken soll, wenn sie der unermeßlichen sittlichen und geistigen Corruption gegenüber in einem Volke, wo leicht zu helfen wäre, ihre höhere göttliche Kraft nicht frei gebrauchen soll, dann muß es wenigstens offenbar werden, damit man dieses Scheinding nicht länger für die katholische Kirche halte."

„Ew. Excellenz wollen schließlich erwägen, daß wir Bischöfe unsere Maßregeln und Beschlüsse gemeinschaftlich gefaßt haben, und ich daher in dem Augenblicke, wo der greise Erzbischof in einer noch nicht da gewesenen Weise behandelt wird, um so weniger den Vollzug jener Beschlüsse aufschieben kann. Dagegen gereicht es mir zur besonderen Freude, Ew. Excellenz darauf aufmerksam machen zu können, daß der Vollzug der zur Wiederbesetzung einiger Pfarrstellen angeordneten Maßregeln jedenfalls noch mehrere Monate in Anspruch nimmt, worauf erst die Besetzung selbst erfolgen kann, so daß die Staatsregierung immerhin noch Zeit hat, unseren sehnlichsten Erwartungen zu entsprechen."

Erst im Februar 1854 erfolgte die Antwort des Ministerpräsidenten, welcher dem Bischofe Unterhandlungen vorschlägt, deren Resultat der Genehmigung Sr. Heiligkeit unterbreitet werden sollte. Als Grundlage derselben sollte die oben erwähnte würtembergische Convention dienen, deren Schicksal damals noch nicht bekannt war. Eben deshalb wünschte auch der Minister die Eröffnung der Verhandlungen so lange hinausgeschoben, bis eine Entscheidung des apostol. Stuhles erfolgt sei. Diese dürfte, wie er meinte, recht bald eintreffen.

Diese Forderung des Ministerpräsidenten setzte den hochwürdigsten Bischof in nicht geringe Verlegenheit. Er konnte die angebotenen Verhandlungen nicht ausschlagen, fühlte aber zugleich auch, daß ein längeres Zögern, die in der Denkschrift geforderten Rechte thatsächlich geltend zu machen, seine Gesinnung und Entschiedenheit bei Vielen verdächtigen müsse. In Freiburg war schon der Kampf auf's Heftigste entbrannt, und der Bischof von Limburg hatte ebenfalls den Conflict eröffnet. Nur in Mainz, wo doch auch Vieles zu wünschen war, blieb es ruhig. Die Lage des hochwürdigsten Herrn wurde jeden Tag peinlicher. Er konnte die Ursache seines anscheinend ruhigen Abwartens der Oeffentlichkeit nicht bekannt machen, ohne Gefahr zu laufen, von vornherein schon ein friedliches Uebereinkommen zu vereiteln, und doch wollten Freunde und Feinde der Kirche den eigentlichen Grund seines ihnen unerklärlichen Benehmens wissen.

Man verfiel daher auf Conjecturen und bald verbreiteten sich die mannigfachsten und sonderbarsten Gerüchte über die kirchlichen Verhältnisse in der Diöcese Mainz. Unter solchen Umständen wird man es begreiflich finden, daß der Bischof den Minister dringend ersuchte, die vorgeschlagenen Unterhandlungen alsbald eröffnen zu lassen. Sein desfallsiges Schreiben ist vom 10. März 1854.

„Ew. Excellenz," heißt es darin, „werden nicht gezweifelt haben, daß ich dem von Hochdenselben mir gemachten Vorschlage meinerseits beitreten werde. Denn so sehr ich mich auch als Bischof verpflichtet fühlen muß, die von dem modernen Staatskirchenrechte vielfach mißkannten kirchlichen Rechte zu wahren, so fühle ich mich nicht minder im Gewissen verbunden, jeden sich darbietenden Ausweg zu betreten, auf welchem das den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz, beziehungsweise mir, vorgesteckte Ziel in friedlicher Weise erreicht werden kann. Ich verkenne es nicht, mit welchem Wohlwollen Ew. Excellenz bisher bemüht waren, dem definitiven Ausbruche des Conflictes zwischen der Staats- und Kirchengewalt in unserem Großherzogthum vorzubeugen, und ich glaube daher auch meinerseits dieser Gesinnung Ew. Excellenz durch mein Verhalten, so lange nur immer die wesentliche Pflicht meines Amtes mir nicht Anderes gebietet, entsprechen zu sollen."

„Ich halte es dabei für nothwendig, Ew. Excellenz nicht zu verhehlen, daß gerade nur jenes Pflichtgebot meines Gewissens, wornach ich den Weg des Friedens, so lange es angeht, betreten muß, es ist, was mich nach unter den jetzigen Umständen bereits so langem Zuwarten, vermögen kann, mit der Ausführung der bischöflichen Beschlüsse noch länger auszusetzen. Indem ich Letzteres thue, compromittire ich fast meine persönliche Ehre in den Augen meiner Mitbrüder im Episcopate und in denen der ganzen kathol. Welt. Mein ehrwürdiger Erzbischof lebt nun schon seit fünf Monaten unter dem Drucke einer wahren Kirchenverfolgung; mein hochwürdigster College, der Bischof von Limburg, erträgt bereits wegen Geltendmachung der obenerwähnten Beschlüsse eine Behandlung, die nicht verletzender, herabwürdigender und rücksichtsloser sein könnte, und die Geistlichkeit dieser beiden Diöcesen theilen mit rührender Treue, wo immer es sie trifft, das Loos ihrer Oberhirten. Bei solchen Ereignissen sind die Augen des kathol. Publicums weitumher auf mich, der ich ja doch auch die Rechte, um welche Jene kämpfen, noch keineswegs alle besitze, und auf die Diöcese Mainz gerichtet. Ich weiß es, daß in dieser Hinsicht wenig schmeichelhafte Aeußerungen schon einestheils über mich, als ob ich den Kampf für die Sache der Kirche in den Momenten der Entscheidung Andern überlasse, anderntheils über meine hochwürdigsten Amtsbrüder, als ob diese weniger, als ich, friedfertig wären, gemacht worden sind. Das so oder ähnlich sich äußernde Publicum weiß natürlich von der wirklichen Sachlage und von den wahren Ursachen, warum bis jetzt der Friede hierorts erhalten werden konnte, Nichts; möge aber Ew. Excellenz daraus

ermessen, wie peinlich für mich ein solcher Zwischenzustand ist, und wie sehr ich darnach verlangen muß, denselben baldmöglichst auf die eine oder die andere Art geendigt zu sehen."

„Ich sehe also der Anzeige Ew. Excellenz entgegen, um sogleich den Commissär zu den Verhandlungen zu bezeichnen, und ich werde diesen Verhandlungen durch ein factisches Vorschreiten für die nächste Zeit nicht vorgreifen. Ich setze jedoch hierbei voraus, daß die Einleitung der erwähnten Verhandlungen sich nicht lange hinausschiebe, und halte mich ferner, um einem etwaigen Mißverständnisse vorzubeugen, für verbunden zu erklären, daß ich unter der versprochenen Unterlassung thatsächlicher Schritte die Aussetzung des bereits von meinem Ordinariate seit einiger Zeit auf Dienstag, den 14. d. M. ausgeschriebenen Pfarrconcursexamens nicht verstehe."

Um seinen Mitbischöfen die nöthigen Aufschlüsse über sein Verhalten zu geben, ließ der Bischof von Mainz sowohl das ministerielle Schreiben als seine Antwort denselben abschriftlich mittheilen.

Der hochwürdigste Herr hoffte, daß die Verhandlungen in 14 Tagen beginnen könnten; allein es verflossen zwei Monate, und noch immer war die Conferenz nicht eröffnet. Einem solchem Zustande unsicheren Zuwartens mußte bald ein Ende gemacht werden; ein noch längeres unthätiges Zusehen konnte nur die Gemüther verwirren und der Sache der Kirche schaden. Daher drang der Bischof von Mainz auf die Eröffnung der versprochenen Conferenz. Als Basis der Verhandlungen sollte die würtembergische Convention genommen werden, über welche damals der päpstl. Stuhl sich noch nicht geäußert hatte. In einem Schreiben vom 21. Mai 1854 erklärte der Bischof der Regierung in Darmstadt, unter welchen Modificationen die würtembergische Convention eine Grundlage der zu eröffnenden Unterhandlungen bilden könnte, und verband damit die dringende Bitte um eine alsbaldige Rückäußerung, ob die Staatsregierung geneigt sei, auf Grund der von ihm entworfenen Präliminarartikel die beschlossene Conferenz zu eröffnen.

Der Ministerpräsident, welcher zu einer Conferenz der Ministerialvorstände verschiedener deutschen Staaten nach Bamberg abgereist war, beantwortete das bischöfliche Schreiben am 10. Juni und stellte die Eröffnung der Verhandlungen in einigen Tagen in Aussicht. Als Regierungscommissär sollte Ministerialrath v. Rieffel fungiren; der Bischof ernannte den Generalvicar Lennig zu seinem Bevollmächtigten. Die Conferenzen fanden im Monat Juli statt, und am 23. August konnte die vorläufige Uebereinkunft unterzeichnet werden. Sie wurde sowohl den päpstlichen Nuntien in Wien und München, als auch den Bischöfen der Provinz zur Kenntniß in Abschrift zugeschickt. Auch hatte der Bischof von Mainz derselben die nothwendigen Erläuterungen beifügen lassen. Die Genehmigung der abgeschlossenen vorläufigen Uebereinkunft von Seiten des hl. Stuhles war vorbehalten.

Die Verhandlungen hierüber wurden in der ewigen Stadt selbst gepflogen, wohin sich der Bischof von Mainz in Begleitung seines Generalvicars im November 1854 begeben hatte, um einer Einladung des hl. Vaters zufolge an der am 8. December stattfindenden Festfeier bei Gelegenheit der dogmatischen Definition der unbefleckten Empfängniß Theil zu nehmen.

Der weitere Verlauf dieser Sache wird Gegenstand eines der folgenden Paragraphen sein. Der Wortlaut der Convention soll im Anhang mitgetheilt werden.

§. 24.

Kirchenconflict in der Diöcese Limburg. Die Redemptoristen in Bornhofen. Der Bischof wegen Erpressung vor Gericht gestellt. Besetzung von acht Pfarreien durch denselben, Maßregeln der Regierung. Anknüpfung der Verhandlungen zwischen Nassau und Rom. Neue Gegenstände des Conflictes. Die Stellung der Decane zum Landesherrn. Fortsetzung der Verhandlungen. Trübe Aussichten. Unerträgliche Lage des Bischofes. Anscheinende Abhilfe.

Bei Betrachtung des Kirchenconflicts in Nassau wird man unwillkürlich an den Martyrer Cassianus erinnert, welcher, die Hände auf den Rücken gebunden, von Schulknaben mit eisernen Griffeln langsam zu Tode gemartert wurde, so daß sein Martyrium um so ärger war, je weniger Kraft seine Peiniger anwenden konnten[1]). In einer ähnlichen Lage wie dieser hl. Blutzeuge befand sich auch der hochwürdigste Bischof von Limburg. Sein Kampf mit der Staatsgewalt fesselte nicht so die Geister, wie der seines Metropoliten, und die Leiden, welche er jahrelang von einer kirchenfeindlichen Regierung erdulden mußte, drangen nicht so sehr in die Oeffentlichkeit. Aber sie waren nicht geringer als die des hochherzigen Erzbischofes von Freiburg. Die nassauischen Staatsmänner vermieden den offenen Conflict, dessen Folgen sie zu sehr fürchteten; dafür aber suchten sie im Geheimen den Bischof zu quälen und in Ausübung seines Hirtenamtes zu hemmen. Die Geschichte des Limburger Conflicts ist daher eine wahre Blumenlese von Vexationen, welche eine kleine und kleinliche Regierung gegen einen Bischof sich erlaubte, dessen einziges Verbrechen die Forderung war, seine Heerde nach der Vorschrift Jesu Christi weiden zu dürfen.

Der erste Conflict zwischen Bischof und Regierung fand im Jahre 1850 statt und bildete gleichsam das Vorspiel zum nachfolgenden Drama. In der Nähe von Koblenz auf der rechten Rheinseite liegt der berühmte Wallfahrtsort Bornhofen. Schon im dreizehnten Jahrhundert bestand dort eine Kapelle mit dem Gnadenbilde der hl. Muttergottes, welches da-

1) Quorum quanto erat infirmior vis, tanto ejus poena martyrii gravior et diuturnior, palmaque illustrior. Brev. Rom. 13. Aug.

mals schon viele Pilger an diesen Ort zog. Noch zahlreicher fanden sich die frommen Wallfahrer dort ein, als der Ritter Brömser von Rüdesheim 1435 die jetzt noch stehende Kirche erbauen ließ, in welche das Muttergottesbild transferirt wurde. Zur Besorgung des Gottesdienstes wurden 1657 die Väter aus dem Orden der Kapuziner durch den Erzbischof von Trier berufen. Diesen Dienst versahen die ehrwürdigen Ordensgeistlichen bis zu ihrer Aufhebung durch das nassauische Gouvernement, welchem Bornhofen durch die Säcularisation zugefallen war. Kloster und Kirche wurden verkauft und der Kirchenfonds zur Erleichterung der herzoglichen Finanzen verwendet. Mit großem Schmerze sahen die Katholiken diese Profanation eines ihnen so theueren Wallfahrtsortes, welche die Züge nach dem Gnadenbilde wohl eine Zeit lang hemmen, keineswegs aber unmöglich machen konnte. Um so freudiger wurden sie überrascht, als der seeleneifrige Bischof von Limburg einen Theil des ehemaligen Kapuzinerklosters nebst der Kirche käuflich an sich brachte, und, um der Wallfahrt einen Aufschwung zu geben, die Seelsorge an derselben den von ihm berufenen Priestern aus der Congregation des allerheiligsten Erlösers übertrug.

Noch ehe der Bischof die ihm von Altötting zeitweilig überlassenen zwei Patres in ihr neues Amt eingewiesen hatte, begannen schon die Chikanen von Seiten der Regierung. Sie fand in der Pastoration fremder Geistlichen, welche der Bischof nur als seine Gäste betrachtet haben wollte, einen strafwürdigen Eingriff in das nassauische Kirchenrecht, und der Bischof konnte keinen Augenblick im Zweifel sein, daß ihm ein Conflict mit der weltlichen Behörde bevorstehe. In dieser Ansicht wurde er noch mehr bestärkt durch die bemitleidenswerthe Rolle, welche gewisse Localbeamte und einige von ihnen bearbeitete Männer in dieser Angelegenheit spielten. Der Bischof wandte sich daher an's Ministerium, dem er die von ihm beabsichtigte Einweihung der Wallfahrtskirche zu Bornhofen mit der Bitte mittheilte, das Kreisamt in Nassau zu instruiren, die beiden Redemptoristen nicht länger gegen die bestehenden Gesetze zu beunruhigen. Auf eine abschlägige Antwort desselben begründete der bischöfliche Antragsteller in einer weiteren Eingabe vom 6. September noch einmal die Berechtigung seiner Handlungsweise und verband damit die Anzeige, daß er am 8. Sept. am Feste Mariä Geburt die berufenen Patres in ihr neues Amt einführen werde[2]).

Schon am folgenden Tage wurde denselben durch den Bürgermeister von Camp im Namen des Kreisamtes die Aufforderung zugestellt, binnen acht Tagen Bornhofen zu verlassen. Auch die radicale Presse polemisirte gewaltig gegen den Bischof und verbreitete die lügenhaftesten Gerüchte über abergläubische Gebräuche, welche durch die Redemptoristen in Bornhofen befördert würden. Es gehörte freilich kein großer Verstand dazu, um das Gebahren der revolutionären und bureaukratischen Presse gehörig zu wür-

2) Mainzer Journal v. 13., 26. und 27. Sept. 1850. Ueber die Gesch. Bornhofens Vrgl. Vogel, Beschreibung des Herzogthums Nassau S. 653.

digen, und es verräth, von allem Andern abgesehen, sehr wenig Urtheilskraft, wenn der Abgeordnete Gergens von Rüdesheim in seinen Kammerexpectorationen sich auf solche unaussprechlich abgeschmackte Fabeln und Lügen wie auf feststehende Thatsache beruft[3]). Die wahren Katholiken in Nassau, Clerus und Volk, dachten anders. Sie ließen die von Juden, Rongeanern und andern Kirchenfeinden redigirten Blätter lärmen und toben und gaben thatsächliche Beweise ihrer vollen Zustimmung zu dem, was ihr Oberhirt gethan, durch Verleihung des Bürgerrechtes[4]) an die Patres von Bornhofen, durch ihre Dankadressen[5]) an den hochwürdigsten Bischof und vorzüglich durch ihre zahlreichen Wallfahrtszüge an den genannten Gnadenort. Hätte nur das Ministerium solche Kundgebungen gewürdigt und die Tendenzen der Freunde, sowie der Gegner des Bischofes vorurtheilslos geprüft, es hätte sicher einen andern Weg eingeschlagen. Doch dies war leider nicht der Fall. Am 11. September führte der Bischof Beschwerde gegen die kreisamtliche Verfügung, deren Widerspruch mit den polizeigesetzlichen Bestimmungen des Landes er erschöpfend nachwies, und bat unter Hinweis auf das den Patres von einzelnen Gemeinden zugestandene Bürgerrecht um Verleihung des Staatsbürgerrechtes, resp. um Gestattung eines temporären Aufenthaltes. Die Regierung ging auf dieses Ansuchen nicht ein, als sie aber zuletzt die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen einsah, die künstlich hervorgerufene Agitation des Gemeinderathes und der weltlichen Kirchenvorstandsmitglieder spurlos verlief, und die Kundgebungen zu Gunsten der Patres in Bornhofen immer häufiger wurden, stand die Staatsbehörde von ferneren Bedrückungen ab. Sie hat zwar den Redemptoristen das Indigenat nie gegeben, beunruhigte sie aber auch nicht weiter.

Der eigentliche Kampf des Bischofes mit der Staatsregierung begann einige Monate nach Ueberreichung der zweiten Denkschrift.

Nach Maßgabe der dort abgegebenen Erklärungen hatte der Bischof von Limburg die herzogliche Regierung ersucht, ein etwaiges Patronatsrecht auf mehrere vacante Pfarreien seiner Diöcesen geltend zu machen, und schritt, nach Ablauf der gesetzlichen Präsentationspflicht, da innerhalb derselben keine Antwort erfolgt war, zur Besetzung von acht Pfarreien. Die herzogliche Regierung, welche zu derselben Zeit einen Criminalproceß gegen den Bischof und sein Ordinariat wegen — horribile dictu — Erpressung einleiten ließ, weil derselbe einem Pfarrverwalter, der während der Pfarrerledigung eine Meßstiftung zu besorgen hatte, auch die Meßsti-

---

3) Rheinische Blätter vom 2. Nov. 1850.

4) Außer andern Gemeinden die Orte: Filsen, Osterspai, Niederlahnstein, Arzbach, Sadenbach, Eitelborn, Neuhausel, Ober- und Nieder-Reifenberg.

5) Dankadressen liefen von den Decanaten: Hadamar, Meudt, Idstein, Braubach, Rüdesheim und Eltville ein. Letztere steht Rh. Blätter 21. Sept. Die Antwort des Bischofs an diese Decanate Rh. Blätter 19. Okt.

pendien dafür zudecretirte[6]), erblickte in diesem Acte einen Eingriff in ihre unveräußerlichen Hoheitsrechte und traf, nachdem ihr Versuch, den Bischof von der eingeschlagenen Bahn abzubringen, mißglückt war, sogleich Anstalten, einer solchen hierarchischen Anmaßung kräftig zu begegnen[7]). An dem Tage, an welchem die neuernannten Pfarrer unter den Jubelgesängen ihrer Pfarrkinder ihren Einzug hielten, erschienen herzogliche Beamte in den betreffenden Gemeinden, welche im Namen der Regierung die bischöflichen Ernennungen annullirten, das Pfarrvermögen mit Beschlag belegten und befahlen, sämmtliche Pfarrgefälle an die herzoglichen Recepturen auszubezahlen. Hierdurch hoffte die Regierung ohne großes Aufsehen, das sie sehr zu fürchten schien, ihre Absicht durchzusetzen, und den Bischof zu nöthigen, ihren unberechtigten Forderungen nachzugeben. Aber es geschah nicht. Der tief gekränkte Oberhirt erließ schon am 20. Januar 1854[8]) einen Hirtenbrief, in welchem er unter Darlegung der bestehenden Verhältnisse das unbefugte Benehmen der Regierung beklagt, und zugleich diejenigen mit dem großen Kirchenbanne bedroht, welche die Verordnungen derselben bezüglich der Sequestrirung des Pfarrvermögens „freiwillig" befolgen würden.

Dieser Hirtenbrief erregte großes Aufsehen. Die antikirchliche Presse, welche schon vorher dem Bischof Eidbruch und andere Verbrechen gegen die Staatsgewalt vorgeworfen hatte[9]), gerieth in eine förmliche Raserei und

6) M. J. v. 8. Dezember 1853. Katholik neue Folge, Bd. 9. S. 103 ff. Hist. pol. Bl. Bd. 33 S. 530 ff. Nachdem die Vexationen gegen „Peter Joseph Blum und Consorten" lange genug gedauert, und die Beleidigungen des Bischofes alles Maaß überschritten hatten, erfolgte durch das Oberappellationsgericht Cassirung des ganzen eingeleiteten Verfahrens!! Hist. pol. Bl. Bd. 34. S. 532.

7) Es verbreiteten sich verschiedene Gerüchte über das Verhalten, welches die Regierung im Kirchenconflicte einzuhalten entschlossen sein sollte. Einige meinten, sie würde mit weltlichen Strafen einschreiten, Andere dagegen, sie würde für den Augenblick noch davon abstehen.

8) Katholik, a. a. O. S. 107.

9) „Wenn es Uns nun schon bekümmern muß, die geheiligte Würde des bischöflichen Amtes, die Uns, wenn gleich ohne Unser Verdienst, verliehen ist, tagtäglich den giftigsten Anfeindungen und herabwürdigendsten Schmähungen einer glaubenshassenden Presse preisgegeben zu sehen, die sich jetzt Alles gegen die kirchliche, wie vor Kurzem gegen die staatliche Obrigkeit herausnehmen zu dürfen meint; — Was sollen Wir erst sagen von dem bitteren Schmerze, welchen Uns die Maßregeln verursachen, mit denen die weltliche Gewalt Unserem ebenso berechtigten wie pflichtmäßigen Verfahren entgegengetreten ist! Nicht als ob Unserer Person ein Leid zugefügt worden wäre; darüber würden Wir auch nicht klagen, sondern vielmehr Uns freuen, um der Gerechtigkeit willen Verfolgung zu dulden: nein, viel Schwereres hat man Uns bereitet.

Weltliche Beamte, unserer Kirche fremd, treten in die Gemeinden, — eröffnen den Kirchenvorstehern, daß die von Uns, dem Oberhirten, in kirchlicher Vollmacht und nach kirchlichem Rechte den betreffenden Gemeinden vorgesetzten Pfarrer dies nicht seien, indem ihre Anstellung, weil ungesetzlich erfolgt, keine Geltung haben könne, und daß dieselben nur zugelassen würden, um nicht die Versehung des Gottesdienstes

meinte sogar, der Staat müsse um seiner eigenen Selbsterhaltung willen, die Macht der Hierarchie brechen. Beachtenswerth sind die Mittel, die zur Erreichung dieses Zweckes von radikalen Blättern vorgeschlagen werden: Einführung der Civilehe und Trennung der Schule von der Kirche. Aber das katholische Volk blieb seinem Bischofe treu. Der Act der Temporaliensperre rief eine große Entrüstung hervor. Die Gemeinden und Pfarrer protestirten feierlich gegen die Beschlagnahme ihres Kirchenvermögens und erklärten, nur der Gewalt zu weichen. Die katholischen Beamten, welche mit Vollzug der Regierungsverordnung beauftragt waren, geriethen in eine höchst unangenehme Alternative. Das Ministerium gab nicht nach und bestrafte Diejenigen, welche seine Befehle nicht vollstreckten; der Bischof aber konnte nicht nachgeben und sah sich in die traurige Nothwendigkeit versetzt, einige Beamte, welche seine Ermahnung nicht beachteten, zu excommuniciren. Dadurch wurde die Aufregung nur noch größer. Ueberhaupt gab sich jetzt schon

---

zu unterbrechen, — beschlagnahmen das gesammte pfarrliche Stiftungsvermögen, und setzen den zu dessen ungestörtem Genusse berechtigten Pfarrern wie aus Gnaden nur eine kärgliche Taggebühr aus!

So sollen denn also die Gemeinden sich keiner ordentlichen Seelsorgeverwaltung zu erfreuen haben, wenn sich der Bischof seines unveräußerlichen Amtsrechtes bedient! So sollen jene Priester, die in treuer Anhänglichkeit an unsere heilige Kirche und opferwilligem Gehorsam Unsere Sendung in die lang verwaisten Gemeinden angenommen haben, zum Lohne dafür die Mittel zum standesmäßigen Auskommen und zur Unterstützung der Nothleidenden entbehren, welche der gottesfürchtige Sinn der Vorzeit ihnen zugedacht hat! So soll denn auch der geringe Rest zeitlichen Gutes, welchen die Kirche aus der Einziehung des Jahres 1803 glücklich gerettet und dessen ungestörter Besitz und Genuß ihr ausdrücklich gewährleistet ist, nicht mehr nach dem Willen der frommen Stifter verwendet werden, sondern der eigenmächtigen Verfügung der Staatsgewalt unterworfen sein und ihr als Mittel dienen, um jene schmähliche Knechtschaft fortzuerhalten, welche Pius VIII. so schmerzlich beklagt hat.

Ja, geliebte Bisthumsangehörige! wer sollte es für möglich halten, wenn es nicht wirklich wäre, daß auf der einen Seite der Bischof, dem seit fast zwei Jahrtausenden die Kirchensatzungen die oberste Verwaltung des Kirchengutes innerhalb seines Bisthums zugewiesen haben, als Betrüger und Erpresser vor das Criminalgericht gezogen wird, wenn er der Mißachtung heiliger Stiftungen entgegentritt und einem Priester zu seinem stiftungsmäßigen Guthaben verhilft, wie es sein Recht und seine Pflicht ist: hingegen auf der anderen Seite die weltlichen Beamten sich das Recht beilegen, Dasjenige hinwegzunehmen und fremden Zwecken zuzuwenden, was unsere glaubenseifrigen Voreltern in liebevoller Fürsorge für die kommenden Geschlechter dem Herrn geweiht haben, auf daß es zur Förderung der Religion und zur Unterstützung der Armen diene!

Sehet, Geliebte! So greift man Unser heiliges Amt, so greift man Unser oberhirtliches Herz an, welches unter dem Unrechte blutet, das Wir Unseren geliebten Gemeinden, Unseren treuen Mitbrüdern, ja dem sittlichen Leibe des Herrn, der heiligen Kirche, selbst angethan sehen! Gott ist Uns Zeuge, daß wir das zehnfach schwerer empfinden, als eine selbst zu erduldende Einkerkerung und Vermögensentziehung!" (Worte aus dem eben erwähnten Hirtenbriefe.)

eine solche Mißstimmung kund, daß man bei einem weiteren Vorangehen der Regierung noch heftigere Auftritte befürchten mußte.

Solche Kundgebungen machten die Landesregierung etwas vorsichtiger. Sie erkannte die vom Bischofe ernannten Pfarrer, um die Seelsorge nicht zu unterbrechen, vorläufig als Pfarrverwalter an, denen man aber nur eine kleine Tagesgebühr verabfolgen ließ, indem das Vermögen der Pfarreien nach wie vor sequestrirt blieb[10]).

Von jetzt an begannen die Nergeleien gegen den Bischof, welche fast ununterbrochen fortdauerten, bis endlich die Convention zu Stande kam. Es scheint, als habe es das Wiesbader Gouvernement darauf angelegt, den kirchlichen Oberhirten nach Herzenslust zu quälen. Sobald er irgend Etwas unternehmen, irgend ein bischöfliches Recht ausüben wollte, trat es ihm hindernd in den Weg. Die Regierung ging in ihrer Opposition sogar so weit, daß sie die Druckkosten aller ihr einigermaßen mißliebigen Ordinariatsausschreiben strich, was sie um so leichter konnte, als sie nach der bureaukratischen Praxis die kirchlichen Fonds in Händen hatte, so daß keine Ausgabe ohne ihre Zustimmung bestritten werden konnte. Eine Verordnung über die Anstellung der Glöckner u. s. w. veranlaßte sogar die Landesregierung, das bischöfliche Amtsblatt im Oktober 1853 zu confisciren und den ferneren Druck desselben in Nassau zu untersagen. Es erschien nun in Frankfurt, die Druckkosten mußte der Bischof bestreiten. Alle seine Vorstellungen an's Ministerium blieben ohne Wirkung. Erst nach mehreren Jahren lenkte man ein[11]).

10) Dieser Befehl wurde nach einem halben Jahre zurückgenommen. Hist. pol. Bl. Bd. 34. S. 527 und 532.

11) Die nassauische Regierung beanspruchte das Recht, den Lehrern auch Kirchendienste, wie das Amt eines Küsters zu übertragen. Abgesehen davon, daß sie dazu gar nicht berechtigt war, hatte dieser Gebrauch auch noch weitere schlimme Folgen. Es konnte leicht geschehen und geschah wirklich mehr als einmal, daß ganz irreligiöse Männer als Lehrer angestellt wurden, welche dann auch den Dienst eines Glöckners erhielten und von der Kirche besoldet werden mußten. Gegen diesen Mißbrauch erließ das Ordinariat das oben angedeutete Ausschreiben, durch welches es den Pfarrern resp. Kirchenvorständen das Recht vindicirt, die niederen Kirchendiener anzustellen und ihnen befiehlt, gegen jedes Decret der Staatsbehörde, wodurch Kirchendienste übertragen würden, zu protestiren. Diese Verordnung hatte die Beschlagnahme des Amtsblattes und das Verbot des Druckes desselben in Nassau zur Folge. Es wurde hierauf in Frankfurt a. M. und später in Mainz gedruckt. Die Regierung ließ die zur Bestreitung der Druckkosten nothwendigen Gelder aus dem Centralkirchenfonds nicht verabfolgen. Vergebens bemühte sich der Bischof, ihren Starrsinn zu brechen. Alle seine Vorschläge wurden zurückgewiesen. Auch die von Domcapitular Rau angeregten Kammerdebatten hatten kein Resultat. Die Verhandlungen zwischen Bischof und Regierung nahmen lange Zeit in Anspruch, und die aufs Amtblatt bezügliche Correspondenz wuchs zu einem ansehlichen Faszikel an. Bald mißfiel den Herren in Wiesbaden der Name des Blattes, bald wollten sie, daß das Ordinariat über s. g. gemischte Sachen, wie die Anstellung von Pfarrverwaltern (!) sich vorerst mit ihnen beneh me, ehe es die Ernennungen publicire u. s. w. Wir wollen uns nicht ins Detail verlieren.

Weitere Gegenstände eines Conflictes bildeten die Prüfungen der Candidaten der Theologie und die Cultuskosten der bischöflichen Kapelle. Schon bei der Säcularisation hatten die entschädigten Fürsten, Herren und Städte mit dem Kirchenvermögen auch die Pflicht übernommen, für die Bedürfnisse des Bischofes und seines Domcapitels zu sorgen. Der Herzog von Nassau hatte sich dazu noch überdies durch die Dotationsurkunde für das Bisthum Limburg ausdrücklich anheischig gemacht und namentlich auch zur Bestreitung sämmtlicher Cultuskosten für die gottesdienstlichen Funktionen des Bischofes; die Regierung kam jedoch dieser Pflicht keineswegs nach, sondern verwandte kirchliche Fonds zur Bestreitung der fraglichen Kosten der bischöflichen Kapelle. Erst durch Einstellung eines Theiles des bischöflichen Gottesdienstes war sie zur Zahlung einer kleinen Aversionalsumme zu bringen.

Auch bezüglich der Prüfung der Candidaten der Theologie hielt das Ministerium seinen einseitigen Standpunkt fest. Bis zum Jahre 1848 mußten die nassauischen Theologen vor ihrem Eintritte in's bischöfliche Seminar im Ministerialgebäude zu Wiesbaden eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht eines Regierungsbeamten bestehen. Die zu beantwortenden Fragen hatten zwei von der Regierung dazu bestimmte „Herzogliche Decane" einzusenden. Nun setzte der Bischof eine eigene Seminar-Prüfungscommission ein. Die Landesregierung verfügte hierauf eine Art Temporaliensperre, indem sie den von der bischöflichen Commission Geprüften die Zahlung der Sustentationsgelder verweigerte[12]) — Gelder, welche aus einem rein kirchlichen Fonds flossen.

Auf diese Art wurde fast ununterbrochen der eifrige Kirchenfürst mißhandelt. Eine solche Bedrückung und Verkümmerung seines Rechtes wollte er sich nicht länger gefallen lassen. Er gedachte factisch voranzugehen und die in der Denkschrift vergebens reclamirten Rechte auszuüben. Schon im Januar 1854 hatte der Bischof Bericht nach Rom erstattet. Dasselbe that er auch am 28. April, worauf er am 13. Juli mit einem Breve beglückt wurde, aus welchem folgende Stelle hier Platz finden soll. „Wir spenden

---

Nur sei noch erwähnt, daß die Regierung durch Landjäger auf das incriminirte Blatt Nr. 7 vom 28. Dez. 1853, welches die Verfügung wegen der niederen Kirchendiener enthielt, fahnden ließ. So erschien ein Landjäger in Begleitung des Polizeidieners von Villmar bei dem dortigen Pfarrer und fragte ihn im Namen des Gesetzes, ob er das bischöfl. Amtsblatt erhalten habe? Als der Geistliche dies bejahte, verlangte der Landjäger die Auslieferung desselben, indem er vom Kreisamte dazu beauftragt sei. Der Pfarrer verlangte Vorzeigung eines schriftlichen Befehles und erklärte dem Landjäger, welcher einen solchen nicht hatte, daß er am wenigsten auf seine Aufforderung das Amtsblatt herausgebe, worauf Landjäger und Polizeidiener sich schweigend entfernten.

12) Beide Angelegenheiten wurden durch das persönliche Einschreiten des Herzogs geordnet, da seine Behörden sich vollständig festgefahren hatten. Hist. pol. Bl. Bd. 34. S. 532.

Deinem bischöflichen, eines katholischen Oberhirten vollkommen würdigen Starkmuthe in dem Kampfe für die Sache der Kirche das verdiente Lob in dem Herrn, und ermuntern Dich, in der Vertheidigung der Kirche Deines Amtes frei zu walten, und Du darfst überzeugt sein, wie es uns ganz vorzüglich am Herzen liegt, alle unsere Sorgen und Gedanken darauf hinzulenken, daß wir den großen Leiden der Kirche (bei Dir) abhelfen können." Von Friedensliebe beseelt verfehlte aber der hohe Prälat nicht, der Regierung in Wiesbaden wiederholt die Forderungen der Denkschrift in Erinnerung zu bringen und um deren Gewährung zu bitten. Dies that er zuletzt noch am 28. April in einem Schreiben an die genannte Staatsbehörde, welcher er erklärte, daß er bei längerer Verzögerung auf seine gerechten Forderungen einzugehen nicht mehr weiter abwarten könne, sondern sich genöthigt finde thatsächlich voranzuschreiten.

Die nassauische Staatsregierung scheint Anfangs zur Anwendung gewaltsamer Mittel entschlossen gewesen zu sein. Sie hätte sich freilich gewaltig getäuscht bei einem Bischofe, der um des Rechtes der Kirche willen selbst Verfolgung und körperliche Haft freudig würde erduldet haben. Schon am 3. Januar 1854 hatte er an den Bischof von Mainz geschrieben: „Welche Maßregeln Seitens der Herzoglich Nassauischen Regierung nun werden getroffen werden, steht zu erwarten. Man versichert, daß ich in meinem Hause durch Einlegung von Gensdarmen gefangen gehalten werden solle. Es wird sich bald zeigen, ob die Herzogliche Regierung wirklich glaubt, solche rechtswidrige Gewaltschritte vornehmen zu dürfen. Was immer kommen möge, ich werde mit Gottes Hilfe nach Pflicht und Ehre handeln und standhaft an Dem festhalten, was wir als unser gutes Recht erkannt und nach reiflicher Ueberlegung als die Richtschnur unseres gemeinsamen Handelns festgesetzt haben."

Es lag daher ganz im Interesse der Landesregierung, daß sie von ihrem gefaßten Plane wieder abging Dafür griff sie einen andern auf, durch welchen sie besser ihren Zweck zu erreichen, namentlich dem Bischof vorläufig die Hände zu binden hoffte? Der Herzog entschloß sich, mit Rom zu unterhandeln[13]).

Im Januar 1854 ließ das nassauische Gouvernement durch seinen Gesandten dem päpstlichen Pro-Nuntius in Wien Viale Prela die Mittheilung machen, daß Se. Hoheit der Herzog gesonnen sei, mit dem apostolischen Stuhle wegen definitiver Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten seines Landes in Unterhandlungen zu treten und bereits den niederländischen Gesandten, Grafen Liedekerke, zu seinem Geschäftsträger bestimmt habe, dem noch Ministerialrath von Hendel beigegeben werden sollte. Se. Heiligkeit ließen am 26. Januar dem nassauischen Gesandten in Wien durch den Nuntius Ihre Bereitwilligkeit ausdrücken, mit der nassauischen Staats-

13) Es fällt mir nicht im Mindesten ein, die reine Absicht Sr. Hoheit zu bezweifeln. Dagegen setze ich Zweifel in die Intentionen seiner Räthe, deren Verhalten der beste Commentar ihrer inneren Gesinnung ist.

regierung die beantragten Verhandlungen eröffnen zu lassen. Die Landesregierung gab im Juni von dem Entschlusse des Herzogs dem Bischofe von Limburg mit der Aufforderung Nachricht, sich während der Dauer der Verhandlungen eines thatsächlichen Vorangehens zu enthalten. Der hochwürdigste Bischof leistete dieser Aufforderung gerne Folge; nur stellte er die Bedingung, daß auch die weltliche Gewalt während dieser Zeit keine neuen Eingriffe in die Autonomie der Kirche sich erlaube.

Welchen Eifer die Regierung von Nassau zeigte, die kirchlichen Wirren zu ordnen, dürfte schon aus dem Umstande zu ersehen sein, daß ihr Specialbevollmächtigter Ministerialrath v. Hendel erst im September in Rom erschien und seine Creditive nebst einer Denkschrift überreichte. Sie beschränkt sich auf Pfründebesetzung, Ausbildung der Theologen und Volksschulwesen. Die darin aufgestellten Grundsätze sind schlechterdings unvereinbar mit den Vorschriften der Kirche. Die Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam werden nicht einmal erwähnt.

Der hl. Vater beauftragte den Cardinal Brunelli mit Hendel zu negotiiren. Wegen der Abwesenheit des niederländischen Gesandten Liedekerke konnten aber die Conferenzen erst im April 1855 eröffnet werden. Nach einigen Verhandlungen überreichte der Cardinal dem nassauischen Bevollmächtigten eine Punctation, welche als Grundlage der zu treffenden Vereinbarung dienen sollte. Ihr Inhalt wird in einem der nächsten Paragraphen folgen.

Die römischen Unterhandlungen schienen, wenigstens nach den öffentlichen Blättern, einen guten Fortgang zu haben. Nur der Bischof von Limburg nahm von einem Umschlage der Gesinnung in den tonangebenden Kreisen, welche auf ein baldiges Ende des Conflictes hätte hoffen lassen, leider nichts wahr; vielmehr schienen die neuesten Ereignisse nur zu sehr geeignet, seine etwaigen Hoffnungen herabzustimmen. Neue Gegenstände des Streites waren zu den früheren hinzugekommen. Die Regierung verlangte bei Ernennung von Pfarrverwaltern — denn Pfarrer stellte ja der Bischof während des Interims nicht an — das Bestätigungsrecht und das Recht, denselben ihren Gehalt aus den Pfarrgefällen anzuweisen, sowie über Meßstipendien und andere Stiftungen zu entscheiden; sie erklärte die kirchlichen Eheproclamationen für einen bloßen Civilact, dem keine weitere Wirkung beigelegt werden könne, und wollte die Eheverlöbnisse nicht mehr als kirchliche Ehehindernisse gelten lassen; sie entzog dem bischöflichen Ordinariate die Tausend Gulden, welche seit 1849 der Herzog für einen Ordinariatsbeamten bezahlt hatte, wies einen vom Bischofe verwendeten Geistlichen aus der Diöcese Trier aus, weil derselbe von der Landesherrl. Prüfungscommission nicht examinirt worden sei, chicanirte die Dienstmägde Christi in Dernbach[14]) ohngeachtet ihrer Ver-

14) In Dernbach vereinigten sich einige Jungfrauen, führten ein gemeinschaftliches Leben und widmeten sich vorzüglich der Krankenpflege. Bald schlossen sich mehrere gleichgesinnte Jungfrauen ihnen an und so wuchs sehr rasch diese Genossen-

dienste um die leidende Menschheit und griff namentlich in Beziehung auf die Stellung der katholischen Decane in das eigentliche Verwaltungsgebiet der Kirche ein.

Die nassauische Regierung behandelte nämlich die katholischen Decane als Staatsdiener, gab ihnen das Prädicat „Herzogliche Decane", correspondirte mit denselben mit Umgehung des Ordinariates wie mit untergeordneten Staatsstellen, und belegte sie auch im Falle eines Dienstvergehens mit Disciplinarstrafen. Eine solche Stellung, ganz abgesehen davon, daß sie an und für sich durchaus unstatthaft war, indem die Landdechanten nicht Organe des Staates, sondern des Bischofes sind, mußte dieselben namentlich in damaliger Zeit in die peinlichste Verlegenheit bringen, indem die bischöflichen Anordnungen nicht selten den Verfügungen der weltlichen Obrigkeit diametral entgegenstanden, und somit die Decane nothwendig entweder ihrem kirchlichen Oberhirten ungehorsam werden, oder den Befehlen der Staatsregierung sich widersetzen mußten [15]). Um die Geistlichkeit seines Bisthums aus dieser gefährlichen Alternative zu befreien, wandte sich der Bischof, veranlaßt durch ein Generalrescript der Herzogl. Rechnungskammer an die „Herzogl. Decane" vom 6. Januar 1854, am 30. Dezember an die Landesregierung in Wiesbaden, welche er unter Hinweisung auf den kirchlichen Character der Decane ersuchte, in Zukunft nicht mehr unmittelbaren Geschäftsverkehr mit denselben in einem Umfange zu pflegen, welcher mit der dienstlichen Stellung dieser Kirchenbeamten zu ihrem Bischofe nicht wohl verträglich sei. Auf diese Eingabe antwortete die Landesregierung am 23. Februar 1855 kurz also: „Es ist nach den bestehenden Landes-Gesetzen und deren bisherigen Vollziehung ganz unzweifelhaft, daß die katholischen Decane nicht allein Diener der Kirche, sondern auch, soweit sie als mitwirkende Organe zur Ausübung der der Staats-Regierung bezüglich der katholischen Kirche, insbesondere bezüglich der Beaufsichtigung und Verwaltung der kirchlichen Fonds zustehenden Rechte berufen sind, die Eigenschaft von Staatsdienern haben und auch bis zu anderweiten gesetzlichen Bestimmungen behalten." Dabei glaubt die Staatsbehörde noch „darauf aufmerksam machen zu sollen, wie gerade in dem Umstande, daß nach der bestehenden Gesetzgebung Kirchenbeamte als mitwirkende Organe für die Ausübung der staatlichen Rechte in Beziehung auf die katholische Kirche betraut werden, eine Rücksichtsnahme

---

schaft, welche auch außerhalb der Diöcese Limburg ihre segensreiche Wirksamkeit entfaltete. Am 29. August 1855 gab der Bischof von Limburg dieser neuen Congregation besondere Statuten. Die nassauische Regierung war mit dieser Genossenschaft „der Dienstmägde Christi" jedoch so wenig zufrieden, daß die Oberin sich genöthigt fand, die Mitglieder derselben als ihre Mägde eintragen zu lassen.

15) Practisch wurde die Sache durch die Verfügungen der Regierung über das Kirchengut, namentlich die Intercalargefälle. Die Regierung wollte dieselben durch die Decane vollzogen haben, während gerade damals der Bischof gegen diesen unbefugten Eingriff in seine Gerechsame protestirte und namentlich das Recht geltend machte, den Pfarrverwaltersgehalt selbst zu bestimmen.

Seitens der Staats-Regierung gegen die Kirche sich ausspricht, welche von der kirchlichen Behörde nur Anerkennung finden, keineswegs aber einer Darlegung begegnen sollte, wie sie das Schreiben des Ordinariats aus Veranlassung einer allerdings nicht gebräuchlichen, der Sache nach aber richtigen Ausdrucksweise in der Ueberschrift des angegebenen Generalrescripts Herzoglicher Rechnungskammer entwickelt."

In der Hoffnung, das Staatsministerium würde der Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit eher Gehör schenken, als die ihm untergeordnete Landesregierung, richtete der Bischof von Limburg eine umfangreiche Eingabe am 16. Mai 1855 an jene Behörde, in welcher er die Ansicht der Landesregierung, die Decane seien Staatsdiener und hätten demnach jeden Auftrag derselben ohne weiteres zu erfüllen, mit den triftigsten Gründen widerlegt und das Ministerium schließlich ersucht, die Landesregierung anzuweisen, ihren Geschäftsverkehr mit den kathol. Decanen streng auf die Kirchenvermögensverwaltung zu beschränken und wegen aller andern katholisch kirchlichen Angelegenheiten sich an das Ordinariat zu wenden; in Ausübung der von der Staatsregierung beanspruchten Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche aber sich der dazu berufenen Staatsbeamten zu bedienen. Es lag nun in der Hand des Ministeriums, durch Annahme dieser billigen Vorschläge den Ausbruch eines neuen, für die Verhandlungen mit Rom sehr störenden Conflictes zu verhüten und zugleich die Decane des Bisthums aus ihrer unangenehmen Situation zu befreien. Der Bischof durfte wohl erwarten, daß man auf den von ihm gestellten Antrag eingehen würde. Doch dem war nicht so. Das hohe Staatsministerium ertheilte mehrerer Monitorien ungeachtet dem Bischofe gar keine Antwort, und die Landesregierung fuhr fort, an die „Herzoglichen Decane" Befehle zu erlassen und Disciplinarstrafen wider dieselben zu verhängen. Dies konnte und durfte ihr Oberhirt nicht länger dulden. Nachdem er vom Mai bis zum Oktober vergebens auf eine Antwort von Seiten der höchsten Staatsstelle gewartet hatte, und unterdessen wieder einige recht eclatante Verletzungen der bischöflichen Rechte durch die Landesregierung vorgekommen waren, erließ der hochwürdigste Oberhirt ein Ausschreiben an den Clerus[16]), durch welches den Decanen jeder unmittelbare dienstgeschäftliche Verkehr mit den weltlichen Centralbehörden verboten und nur ausnahmsweise die Correspondenz gestattet wird, welche noch zur Zeit wegen der Festsetzung des Localkirchenfonds-Budgets durch die Herzogliche Landesregierung und der Revision des Localkirchen- und Pfarrfondsrechnungen durch die Herzogliche Rechnungskammer auf Grundlage der stiftungsmäßigen Verwaltung und Verwendung mit diesen hohen Behörden zu führen sei. Diese Verordnung theilte der Bischof mit folgendem Begleitschreiben dem Ministerium mit.

„Nachdem einerseits hohe Stelle mit einer Antwort auf meine wiederholt in gefällige Erinnerung gebrachte Eingabe vom 16. Mai d. J. in rubr.

16) Amtsblatt Jahrgang. 1855. S. 63.

Betreffe mich bis heute nicht beehrt hat, andrerseits Herr Decanatsverwalter Kremer zu Lindenholzhausen sich der Betreibung der ihm von Herzogl. Landesregierung incompetent angesetzten Strafe ausgesetzt sieht, und die Herren Decan Endres zu Montabaur und Decanatsverwalter Spengler zu Winkel neuerdings mit unstatthaften Aufträgen von Herzogl. Landesregierung behelligt worden sind; habe ich mich in der Unmöglichkeit gesehen, noch länger den rubr. Gegenstand in der bisherigen Lage zu belassen. Eine Abschrift der demgemäß unterm Heutigen beschlossenen Ordinariatsbekanntmachung beehre ich mich hierneben Herzogl. Staatsministerium mit dem aufrichtigen Wunsche zu überreichen, daß die aufgestellten tiefbegründeten Normen von Herzogl. Landesregierung genau beachtet werden möchten, indem dadurch alle weiter greifenden Störungen vermieden werden können und namentlich die wahrhaft peinliche Nothwendigkeit mir erspart bleiben wird, meine Decane anzuweisen, alle an sie als „Herzogliche" Decane adressirten Dienstschreiben unerbrochen zu refüsiren, ja eventuell kein einziges von einer weltlichen Behörde an sie gerichtetes Schreiben anzunehmen. Indem ich nichts bezwecke, als was sich rechtlich und gesetzlich ganz von selbst versteht und eben darum in allen Ländern beobachtet wird, und actenmäßig die Anerkennung zu beanspruchen habe, daß ich es an wiederholten eindringlichen Vorstellungen nicht habe fehlen lassen, um die Herzogl. Regierung zu einer von ihr selbst ausgehenden Remedur der bisherigen Verkennung der dienstl. Stellung der katholischen Decane zu bewegen: gebe ich gerne noch nicht alle Hoffnung auf, durch eine weise und gerechte Entschließung des Herzogl. Staatsministeriums endlich das angestrebte Einverständniß in Bezug auf diesen praktisch so wichtigen Punkt herbeigeführt zu sehen."

Am 17. November erfolgte die Rückantwort auf das bischöfliche Schreiben. Sie wurde vom Präsidenten der Landesregierung v. Faber im Auftrage des Staatsministeriums ertheilt. Der Ton seines Schreibens erinnert unwillkürlich an die Correspondenz des würtembergischen Ministers v. Schlayer mit dem Bischofe J. B. v. Keller. Unter Anderem heißt es darin, das Staatsministerium habe aus der Eingabe des Herrn Bischofs „mit Bedauern ersehen, daß die bischöfliche Behörde sich einer ungerechtfertigten Neuerung, sowie der Aufforderung zum Ungehorsam schuldig gemacht habe." Eine Antwort, fährt der Regierungspräsident fort, auf die Eingabe vom 16. Mai sei freilich nicht erfolgt, dagegen sei mittlerweile „in concreten Fällen" dem Bischofe die Ansicht des Staatsministeriums nicht vorenthalten worden, welche dahin gehe, „daß die Decane die ihnen von der Landesregierung zugehenden Aufträge ferner zu vollziehen hätten." Möge übrigens „der Herr Bischof davon ausgehen, daß eine Erwiederung auf seine Eingabe vom 16. Mai erfolgt sei, oder daß sie noch zurückstehe, so sei es in dem einen Falle wie in dem andern ebenso rücksichtslos (!) wie unerlaubt (!), daß die bischöfliche Behörde ihre den bestehenden Einrichtungen und

Uebungen entgegenstehenden Ansichten einseitig durchzuführen suche." Schließlich wird der Bischof aufgefordert, seinen Erlaß vom 30. Oktober zu modificiren resp. zurückzunehmen. „Die Herzogl. Staatsregierung," schließt das insolente Schreiben, „könne eine solche Neuerung wie die vorliegende, mit welcher die Aufforderung von Herzoglichen Unterthanen zum Ungehorsam verbunden sei, nicht zugeben. Uebrigens sei es der Wille Sr. Hoheit des Herzoges, Höchstwelchem der Ordinariatserlaß zur Einsicht vorgelegt worden, daß zunächst der Herr Bischof aufgefordert werde, jenen Erlaß so weit zu modificiren, daß die bisherige Uebung aufrecht erhalten resp. wiederhergestellt werde."

Die engherzigen und intoleranten Staatsbureaukraten in Nassau, die sich nicht scheuten, einen so schweren Vorwurf gegen jenen Bischof zu schleudern, den sie in den Sturmtagen des Jahres 1848 gebeten hatten, die Unterthanen zu beruhigen, hatten sich indessen wiederum gänzlich geirrt, wenn sie der Meinung waren, durch einen solchen Ukas den Bischof Peter Joseph einzuschüchtern. Am 8. Dezember richtete derselbe ein recht würdiges und entschiedenes Schreiben an Herrn v. Faber, in welchem er noch einmal die Unstatthaftigkeit der Ansicht der Regierung bezüglich der kath. Decane nicht nur nach den Kirchengesetzen, sondern auch nach den landesherrlichen Verordnungen selbst nachweist, und sodann auch die im Präsidialschreiben ihm gemachten Vorwürfe von sich abweist. „Wenn ich im Vorhergegangenen dargethan habe, daß die Ord. Verord. v. 24. October d. J. mit keiner landesgesetzlichen Bestimmung im Widerspruche stehe, namentlich auch nicht mit den §§. 23 und 24 des Edictes vom 30. Januar 1830, und daß höchstens gefragt werden könne, ob dieselbe alle geeigneten Fälle dem unmittelbaren Geschäftsverkehre der Decane mit der Regierung freilasse: so ist dies nur zu dem Zwecke geschehen, um desto unwiderleglicher darzuthun, daß die verletzenden Beschuldigungen, welche ich der Ord. Verord. in der Eröffnung Ew. Hochwohlgeboren zu meinem Bedauern gemacht finde, sich in keiner Weise rechtfertigen lassen. Wenn nämlich Herzogl. Staatsministerium dieselbe als eine unerlaubte Neuerung charakterisirt hat, so ergibt sich dagegen einerseits aus meiner Eingabe an Hochdasselbe vom 16. Mai d. J. und deren Anlagen, andererseits aus dem Texte der Verordnung ganz klar, daß diese weder etwas Neues, noch etwas Unerlaubtes vorschreibt, sondern lediglich von jeher anerkannt gewesene und bestberechtigte Wahrheiten und Grundsätze in Erinnerung bringt, was durch die vorgekommenen absolut unstatthaften Verkennungen der canonischen Stellung der Decane zu ihrem Bischofe war nothwendig gemacht worden. Zudem wird Herzogl. Staatsministerium sich den Beruf nicht beilegen wollen, darüber maßgebend zu urtheilen, ob eine von der competenten kirchlichen Behörde in rein kirchlichen Angelegenheiten erlassene und auf das rein kirchliche Gebiet sich beschränkende Verordnung als eine Neuerung, sei sie eine erlaubte oder unerlaubte, angesehen werden könne oder nicht."

„Die Beschuldigung sodann anlangend, daß die Ord. Verordnung v. 24. October d. J. mit einer Aufforderung von Herzoglichen Unterthanen zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit verbunden sei, so bedarf es nur der Durchlesung derselben, um den Ungrund dieses weit gehenden Vorwurfes einzusehen. Denn die Verordnung enthält keine einzige an Herzogl. Unterthanen als solche gerichtete Stelle, sondern beschränkt sich darauf, in Bezug auf eine rein kirchliche Amtssache meine Geistlichen zu verständigen, welche als solche und in ihren Amtssachen selbst nach der ausdrücklichen Erklärung der Landesgesetze, namentlich der Edicte vom 16. und 31. August 1803 und vom 30. Januar 1830 §. 6, der weltlichen Obrigkeit einen Gehorsam nicht zu leisten habe, also auch unläugbar durch Bischöfl. Vorschriften, welche sich einzig und allein auf die kirchlichen Amtsrechte und Amtspflichten der Geistlichen beziehen, zum Ungehorsam gegen dieselbe nicht aufgefordert werden können. Ich hätte auch gerade dem in Rede stehenden Vorwurfe zu begegnen am allerwenigsten erwartet, da Herzogl. Staatsministerium bekannt ist, wie bereitwillig und ernstlich jederzeit von mir darauf hingewirkt worden ist, daß die Herzogl. Unterthanen, so viel deren sich zur katholischen Religion bekennen und meiner bischöflichen Jurisdiction unterstehen, den schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit gewissenhaft bethätigen. Je berechtigter ich sein werde, hierauf mit Nachdruck hinzuweisen, desto weniger wird es mir verübelt werden können, wenn ich in Erinnerung daran, daß die Herzogl. Unterthanen katholischer Religion, insbesondere die dem geistlichen Stande angehörigen, keineswegs blos der bürgerlichen Obrigkeit und blos den Staatsgesetzen Gehorsam schuldig sind, sondern auch der kirchlichen Obrigkeit und den Kirchengesetzen, von der in Rede stehenden Beschuldigung Anlaß zu der Frage nehmen, wie es zu beurtheilen sei, wenn man unter Berufung auf eine Uebung, die ohne allen Zweifel in dem Maaße ihre Geltung für den untergebenen Diöcesanklerus verloren hat, als sie oberhirtlicher Seits zufolge des Art. VI der Bulle Ad dominici gregis custodiam und meines darnach bemessenen Schreibens an Herzogl. Staatsministerium vom 16. Juli 1853 aufgehört hat, tolerirt zu sein, die Bischöfl. Decane unter Strafbedrohung für Aufträge beansprucht, deren Vollzug die allgemeinen Kirchengesetze und specielle Weisungen des Bischofes verbieten? Möge Herzogl. Staatsministerium bei der Beantwortung dieser Frage doch ja nicht außer Acht lassen, wie erfahrungsmäßig jede Mißachtung der Kirchengesetze und jede Herabwürdigung der Kirchenobrigkeitlichen Autorität keineswegs blos den Gehorsam gegen diese, sondern im unvermeidlichen Rückschlage auch den Gehorsam gegen die Staatsgesetze und die bürgerliche Obrigkeit untergräbt!"

„Ganz unbegründet ist endlich auch der auf Rücksichtslosigkeit lautende Vorwurf. Denn nach Ausweis der Acten hat das Bischöfl. Ordinariat schon zu Ende des Jahres 1854 die Herzogl. Landesregierung in der geziemendsten Weise auf die Nothwendigkeit einer ausreichenden Respectirung der

kirchendienstlichen Stellung der katholischen Decane Seitens der Herzogl. Behörden aufmerksam gemacht, und es muß anerkannt werden, daß es in jeder Beziehung sachgemäß gewesen wäre, wenn die Herzogl. Landesregierung hierauf die gewünschte Erwägung und seinerzeitige entsprechende Erledigung des Gegenstandes zugesichert hätte. Statt dessen hat die Herzogl. Landesregierung einerseits auf das erste Schreiben des Bischöfl. Ordinariates eine kategorisch abweisende, auf das zweite gar keine Antwort gegeben, und andrerseits mit Hintansetzung der bestbegründeten und bestgemeinten Vorstellungen einzelne Decane unter Geltendmachung einer nur dem Bischofe zukommenden Disciplinarstrafgewalt zu Aufträgen in Anspruch genommen, welche, weil mit dem Dogma und dem Verfassungsrechte der Kirche unvereinbar und durch specielle Ordinariatserlasse nach Maßgabe des Art. VI der Bulle Ad dominici gregis custodiam und meines oben erwähnten Schreibens an Herzogl. Staatsministerium vom 16. Juli 1853 als absolut unstatthaft erklärt, nur unter Verletzung des geleisteten Tridentinischen Glaubenseides und des gelobten canonischen Gehorsams hätten vollzogen werden können. Daß ein solches Verfahren zu den ernstlichsten Conflicten führen mußte, war klar. Gleichwohl hat Herzogl. Staatsministerium meine Reclamationen unbeachtet gelassen, ja auf die Eingabe vom 16. Mai d. J. mir nicht einmal eine Antwort gegeben, sondern sich damit begnügt, in den beschwerend angezeigten concreten Fällen, wie Ew. Hochwohlgeb. richtig bemerken, den Ansichten der Herzogl. Landesregierung beizutreten, und eine Auffassung aufrecht zu erhalten, welche von mir als absolut unstatthaft war nachgewiesen worden. Volle dreiviertel Jahre gingen so über dem von Herzogl. Landesregierung beharrlich eingehaltenen und vom Herzogl. Staatsministerium nicht abgestellten Vorgehen gegen mehrere Decane hin, bis endlich das Ordinariat nothgedrungen dazu schritt, sich über die dienstliche Stellung der Decane in einer Verordnung auszusprechen, und damit zu erkennen zu geben, daß nunmehr die äußerste Gränze des Zulässigen erreicht sei. Aber selbst in dieser abgenöthigten Verordnung ist die strengste Maßhaltung beobachtet worden, indem von einem Verbote aller unmittelbaren Dienstcorrespondenz mit der Herzogl. Landesregierung, sowie von einer sofortigen Enthebung aller Decane vom Decanatsamte, wie sehr auch eine jede dieser Maßregeln gerechtfertigt gewesen wäre, dennoch im Vertrauen auf eine Wendung zum Besseren abgesehen worden ist. Hiernach könnte offenbar über Rücksichtslosigkeit nur dann geklagt werden, wenn man von der in keiner Weise zu begründenden Ansicht ausginge, daß die B. Behörde bei Allem, was die Staatsgewalt bezüglich rein innerer Kirchenangelegenheiten zu verfügen für gut befinde, lediglich passiv sich verhalten müsse, und daß die Rücksicht für die Staatsregierung (an der ich es gewiß bei keiner Gelegenheit habe fehlen lassen, wo eine solche irgend statthaft war) an dem Gebote klar vorliegender Amtspflicht keine Schranke finde." In gerechter Indignation über eine so unwürdige Behandlung von Seiten einer Regierung, benützte der Bischof

von Limburg die Schlußäußerung im Schreiben des Regierungspräsidenten, um den nassauischen Staatsmännern alle ihre seit Jahren an der kathol. Kirche dieses Landes verübten Frevel in gedrängter Uebersicht vor die Seele zu führen. „Ehe ich endige," lauten seine Worte, „kann ich nicht umhin, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß ich mich schlechterdings außer Stand finde, die Aeußerung Ew. Hochwohlgeb. am Schlusse Ihres geehrten Schreiben, daß die Herzogl. Landesregierung im Hinblicke auf die mit dem apostolischen Stuhle obschwebenden Verhandlungen sich seither die möglichste Vermeidung von Conflicten habe angelegen sein lassen, als begründet anzuerkennen. Das Verbot des bischöflichen Amtsblattes, die Sequestration der bischöflichen Canzleikasse, die Erklärung der Eheproclamation zu einer rein bürgerlichen Angelegenheit, die Abdecretirung der Sponsalien als eines kirchlichen Ehehindernisses, die polizeiliche Ausweisung eines unbescholtenen Geistlichen aus Rheinpreußen, dessen aushilfliche Dienstleistungen bei dem bestehenden Priestermangel ein Bedürfniß waren, die Behauptung der Nothwendigkeit einer Genehmigung der Pfarrverwalter, die Geltendmachung einer die bischöfliche Pfründeverleihung annullirenden Temporalienverwilligung, die Verletzung der ausschließlichen Gerichtsbarkeit über die katholischen Geistlichen in ihren Amtssachen durch Bedrohung und Bestrafung von Decanen und Pfarrern wegen pflichtmäßiger Beachtung bestehender kirchlicher Vorschriften und erhaltener spezieller Ordinariatsweisungen und andere Verfügungen ähnlicher Art haben vielmehr gerade die entgegengesetzte Ansicht begründen müssen, zumal niemals soweit ich mich zu erinnern vermag, eine Erwähnung der Verhandlung mit dem hl. Stuhle Seitens der Herzogl. Landesregierung stattgefunden hat, und seit der Eröffnung derselben, beziehungsweise seit der Rückkehr des Herzogl. Regierungsrathes Hendel von Rom schon eine sehr lange Zeit verflossen ist, ohne daß bis jetzt ein Resultat auch nur insofern zu Tage getreten wäre, daß vorläufig der Art. VI der Bulle Ad dominici gregis custodiam bei Behandlung der katholischen Kirchenangelegenheiten wenigstens praktisch zur gebührenden Geltung käme." An demselben Tage erstattete auch der Bischof von Limburg Bericht an den hl. Vater und richtete eine Immediateingabe an den Herzog, der mehr Geneigtheit zeigte, die so wohl motivirten und gerechten Forderungen des Bischofes von Limburg zu erfüllen, als seine intoleranten Staatsbeamten. Nun schien die ganze Sache sich besser zu gestalten. Der Herzog erließ an die Landesregierung den Befehl, bei der Correspondenz mit den Decanen von der Bezeichnung als „Herzogliche" Decane Umgang zu nehmen, bis zur weiteren Verständigung die auf die Abgabe von Decreten über die Bestätigung stattgehabter Präsentationen bezüglichen Aufträge nicht den Decanen, sondern den Beamten zugehen zu lassen, und wegen einer für die Decane zu erlassenden genauen Instruction mit dem Ordinariate zu verhandeln. Zugleich nahm der Herzog den von seiner Regierung an den Bischof ergangenen Befehl, die Verordnung vom

24. Oktober 1854 zu modificiren, zurück. Diese Entschließung Sr. Hoheit wurde dem Bischofe am 1. März 1856 durch den Regierungspräsidenten mitgetheilt.

Damit war jedoch die Angelegenheit noch nicht erledigt. Schon das Schreiben, in welchem die s. g. Concessionen des Herzogs dem Bischofe insinuirt wurden, enthielt den verfänglichen Satz, „daß die Decane die Beauftragten der Regierungs- und Bischöflichen Behörde seien," gegen welche Auffassung der kirchliche Oberhirt zur Vermeidung von Mißverständnissen sich verwahren zu müssen glaubte. Er that dieses mittels Schreiben vom 6. Mai, in welchem er noch einmal den kirchlichen Amtscharacter der katholischen Decane hervorhebt. Bald sollte aber der Bischof noch besser ersehen, wie wenig man an ein conciliantes Benehmen dachte. Ungeachtet der Zusicherungen des Herzoges fuhr seine Regierung fort, den Decanen unstatthafte Aufträge zu geben, ohne auf die im einzelnen Falle jedesmal erfolgte Vorstellung und Protestation des Ordinariates zu achten. Ja das Staatsministerium sprach seine irrige Auffassung der Stellung der Decane am 9. April 1857 in einem Antwortschreiben an den Bischof auf dessen Eingabe vom 6. Mai 1856 nach wie vor aus. In der Hoffnung, daß die zwischen Rom und der Regierung angeknüpften Verhandlungen bald zu einem gedeihlichen Ziele führen würden, suchte der Bischof von Limburg weitere Conflicte zu vermeiden. Erst nach und nach gelang es, ein leidliches Verfahren der Regierung betreffs des streitigen Punktes herbeizuführen.

Inzwischen waren die Negotiationen in Rom noch nicht um das Mindeste weiter gerückt. Die nassauischen Staatsmänner beeilten sich nicht, eine endliche Verständigung mit Rom herbeizuführen. Durch die angeknüpften Verhandlungen hatten sie den Bischof in seiner Wirksamkeit gelähmt. Er durfte nicht weiter voranschreiten, sondern mußte vorerst das Resultat der diplomatischen Unterhandlungen abwarten. Dadurch war ein provisorischer Zustand geschaffen, der die Blicke des Publicums von diesem Conflicte abwendete. Unterdessen konnte die Regierung ihrerseits fortfahren, in der schon bezeichneten Weise tagtäglich den Bischof zu quälen, in der Hoffnung, daß derselbe, an dem Siege der gerechten Sache verzweifelnd, lieber den Despotismus eines intoleranten Beamtenthums ertragen, als noch länger in einer so peinigenden Lage verbleiben wollte. Dies schien die eigentliche Absicht der Kirchenfeinde gewesen zu sein. Mochte auch Se. Hoheit der Herzog bessere Gesinnungen haben, so war er doch zu sehr von einer den Interessen der Kirche abholden Partei beeinflußt, die ihn immer wieder umzustimmen wußte. Ueber diese Taktik der Regierung spricht sich der Bischof selbst in folgender Weise aus: „Leider bin ich in meinem Vertrauen gänzlich getäuscht worden. Die nassauische Regierung, zur Genüge befriedigt, in den vorgeschobenen Verhandlungen mit dem hl. Apostolischen Stuhle die bannende Formel gegen das unbequeme Vorgehen des „Landesbischofs" gefunden

zu haben, sah, wie ich aus ihrem Verhalten schließen muß, keine weitere Veranlassung zu ernster Fortführung derselben; dagegen beeiferte sie sich um so mehr, die gewonnene Zeit mit der ganzen Emsigkeit verbissenen Ingrimms gegen jedes freiere Aufathmen des Katholicismus, die das alt-oranische Beamtenthum von jeher auszeichnete, zu benützen, um das verlorene Terrain wieder zu gewinnen, und die von dem hl. Stuhle oft und feierlichst verworfenen widerkirchlichen Principien der Frankfurter Pragmatik, unseligen Andenkens, neuerdings nach allen Beziehungen hin faktisch und formell zur Geltung zu bringen, gleichzeitig aber durch Vexationen jeder Art und Aufbietung lästiger Gewaltmaßregeln, die bischöfliche Behörde einerseits für die vorher verübten angeblichen „Eingriffe in die staatlichen Hoheitsrechte" zu strafen, andererseits, und wohl vorzugsweise, allmälig müde zu machen und von der ferneren Vertheidigung der kirchlichen Rechte zurückzuschrecken [17])."

Unter solchen Verhältnissen mußte die Lage des Bischofs mit jedem Tage trostloser werden. Ein offener Kampf dünkte ihm viel besser, als ein solcher Zustand. Führte auch der Kampf wohl manche Beschwerden und Bitterkeiten mit sich, so bot er doch auch Aussicht auf ein Ende. Die Regierung konnte dann ihr beliebtes Spiel nicht fortsetzen; sie mußte sich entscheiden, ob sie der katholischen Kirche noch ein Recht in Nassau zugestehe, oder sie förmlich proscribire. Aber gerade diesen Kampf durfte der Bischof nicht beginnen. Ihm waren ja die Hände gebunden. Und so blieb ihm nichts übrig, als das Elend seiner Diöcese im höchsten Maße zu fühlen ohne helfen, ohne gegen die fortwährenden Bedrückungen und Chicanen sich zur Wehr setzen zu können. Hätten diese nur ihn allein getroffen, dann würde der edle Oberhirt, schon längst an Kränkungen jeder Art gewohnt, sie aus Liebe zum Frieden ertragen haben. Aber es war das Wohl seiner Diöcese, welches auf dem Spiele stand. Es handelte sich um die Sache der Kirche, deren Freiheit so sehr bedroht war. Nicht der Bischof allein, sondern auch sein treuer Clerus litt unter den bestehenden Verhältnissen. Schon Jahrelang konnte keine Pfarrei vergeben werden, und die Geistlichen mußten sich immer noch mit den Tagegebühren der Pfarrverwalter, die kaum zum Leben hinreichten, begnügen. Andere waren wegen ihres kirchlichen Eifers in Anklagezustand versetzt worden. Alles das fühlte ihr Oberhirte, dem die Noth seines Clerus um so mehr zu Herzen ging, je bewunderungswürdiger dessen Ergebung war. Und zu diesem Schmerze über die Benachtheiligung der Geistlichkeit, deren Emolumente factisch sequestrirt waren d. h. dem Centralkirchenfonds zuflossen, gesellte sich noch die Betrübniß über die Wirkungen, welche die längere Dauer eines so unnatürlichen Zustandes auf das gläubige Volk äußern mußte. Diese Gründe veranlaßten zuletzt den apostolischen Oberhirten, der am 8. Dezember 1855 zwei energische Schreiben an den Herzog und den

17) Brief an Cardinal Reisach vom 8. Dezember 1855.

Regierungspräsidenten v. Faber richtete, unter demselben Datum dem hl. Vater die traurigen Verhältnisse seines Bisthums zu schildern und ihn um eine Instruction für sein künftiges Verhalten zu bitten. Er schreibt über diese Entschließung an einen hochgestellten Prälaten: „Ich habe es für meine Pflicht erachtet, den hl. Stuhl von dem Benehmen der nassauischen Regierung seit der Eröffnung der Unterhandlungen in fortlaufender Kenntniß zu erhalten; und nachdem zuletzt gegen Ende des verflossenen Jahres die Zustände dahin gediehen waren, daß ich ein längeres Zusehen unter bloß formeller Wahrung der Principien als für die gute Sache verderblich und daher mit den Obliegenheiten meiner Stellung unvereinbar erkennen mußte, den hl. Vater unter genauer Darlegung der Verhältnisse um gnädigste Ertheilung einer Instruction gezìemendst gebeten, wie ich mich gegenüber dem mit jedem Tage maß- und rücksichtsloser werdenden Vorschreiten des Gouvernements, durch welches die Diözesanregierung nachgerade unmöglich erscheint, zu benehmen habe, um einestheils meiner Pflicht zu genügen und größeren Nachtheil von der hl. Sache der Kirche abzuwenden, anderntheils die Verhandlungen, wofern diese noch ernstlich im Laufe sein sollten, nicht in unliebsamer Weise zu stören."

Auf den eben erwähnten Bericht des Bischofs von Limburg wandte sich der apostolische Stuhl an die nassauische Regierung, welche die Verhandlungen bisher nur sehr lässig betrieben und auf die Vorschläge Roms noch immer nicht geantwortet hatte. Schon am 21. Dezember 1855 hatte der Papst dem nassauischen Bevollmächtigten Hendel eine Note zustellen lassen, in welchem er über das lange Stillschweigen dieser Regierung sich beschwert, ihre fortgesetzten Bedrückungen der Katholiken ernstlich rügt, und mit der Erklärung, daß der apostolische Stuhl einen so unheilvollen, scandalösen Zustand nicht länger dulden würde, auf Beschleunigung der Sache dringt. Da Rom zugleich mit einer Publication der Actenstücke drohte, antwortete Hendel am 16. Januar 1856. In seinem Schreiben führt er als Entschuldigung der Verzögerung den Tod Liedekerkes und die Wichtigkeit der Sache, welche eine genaue Prüfung erfordere, an und verspricht möglichst schnelle Erledigung derselben. Da dies aber nicht geschah, ließ der hl. Vater am 21. Mai desselben Jahres durch Cardinal Viale Prela dem nassauischen Gesandten in Wien insinuiren, daß Se. Heiligkeit in Anbetracht der neuen Unbilden, welche die nassauische Regierung der Kirche zufüge, sich des Zweifels nicht entschlagen könne, das Hinausziehen der Verhandlungen durch sie habe ihren Grund nur darin, um in der gewohnten Weise gegen die Kirche verfahren zu können und die Katholiken eigentlich zum Besten zu halten, indem man sie durch diese Manöver nur abhalten wolle, die Hilfe des apostolischen Stuhles zu reclamiren. Zugleich wurde der Pro-Nuntius beauftragt, im Namen des Papstes die Erklärung abzugeben, daß ein solcher Zustand nicht länger tolerirt werden könne. Von diesem päpstlichen Schreiben sollte Viale Prela auch dem Bischofe von Limburg Kenntniß geben.

An ihn hatte schon am 13. Februar 1856 der hl. Vater ein Breve gerichtet, welchem er eigenhändig die Worte beisetzte: „Wir hoffen, daß schon ein Brief von unserm geliebten Sohne, dem Cardinal Viale Prela, apostolischen Pro- Nuntius in Wien, über die bekannten Angelegenheiten Deiner Diöcese an Dich gelangt ist[18].“ Sogleich wandte sich der Bischof an den Cardinal, um die hier angedeutete Instruction, die sich noch nicht in seinen Händen befand. Er erhielt jedoch keine Antwort und wiederholte daher seine Bitte in einem zweiten Schreiben an Viale Prela vom 10. März. Er hatte um so mehr Grund, auf Zusendung dieser Instruction zu dringen, da die Regierung nur bezüglich der dienstlichen Stellung der Decane mit dem Bischof in eine Art Verhandlung getreten war, im Uebrigen aber nicht nur ihren alten Standpunkt aufrecht erhielt, sondern auch neuerdings dem kirchlichen Oberhirten zumuthete, auf das Recht der Pfarrbesetzungen zu verzichten. „In allen andern Punkten ist die Sachlage gegenwärtig nicht nur ganz die nämliche ... sondern es nimmt das Peinliche derselben mit jedem Tage noch zu, theils durch die längere Dauer selbst, theils und hauptsächlich durch die fortgesetzten feindseligen Maßnahmen der Herzoglichen Regierung, die in jüngster Zeit sogar als Erfüllung einer mir obliegenden Dienstpflicht fordert, daß ich Sr. Hoheit dem Herzoge behufs von Höchstdiesem zu vollziehender Besetzung der vacanten Pfarrstellen alsbald nach Maßgabe der vor dem Jahre 1853 tolerirten Uebung Geistliche in Vorschlag bringen sollte,“ schrieb damals der Bischof an einen andern Prälaten.

Wie sich aus den oben gemachten Mittheilungen ergibt, war der hl. Stuhl nicht unthätig geblieben, sondern hatte in seiner apostolischen Fürsorge des unterdrückten Bischofes sich aufs wärmste angenommen. Allein immer noch von dem Verlangen beseelt, diese Angelegenheit friedlich zu ordnen, ließ er auch durch den schwachen Hoffnungsschimmer, den die Regierung gab, sich abhalten, jene Mittel anzuwenden, deren er bei Erschöpfung aller friedlichen Mittel und Scheiterung jeder Hoffnung zum Wohle der katholischen Kirche in Nassau sich zu bedienen entschlossen war. Aus diesem Grunde konnte auch dem Bischofe die erbetene Instruction nicht eingehändigt werden. Die Verhandlungen waren noch im Gange. Erst nach Erzielung eines glücklichen Resultates oder nach Abbruch der Unterhandlungen konnte ein bestimmter Entschluß gefaßt werden. Vorläufig mußte man der Sache ihren Lauf lassen.

Wir dürfen daher den Nuntius nicht anklagen, daß er den dringenden Bitten des Bischofes nicht sofort willfahrte. Aber wir können auch begreifen, daß der Letztere mit großer Sehnsucht einer definitiven Antwort vom hl. Vater entgegensah. Die Verhältnisse seiner Diöcese hatten sich nicht im Mindesten gebessert, sondern noch mehr verschlimmert.

---

18) Existimamus aliquam epistolam a dilecto filio nostro Cardinali Viale Prela Pronuntio Apostolico Vindobonae ad Te jam pervenisse de notissimis Tibi rebus ad istam dioecesim pertinentibus.

Die Arroganz des nassauischen Gouvernements wurde mit jedem Tage ärger, so daß der Bischof, dem auch die Klagen hochstehender, und dem apostolischen Stuhle treu ergebener Laien über die übergroße Langmuth desselben sehr zu Herzen gingen, nicht länger unthätig zusehen konnte. Er wandte sich deshalb unter dem 5. Mai 1856 an den hl. Vater selbst und bat unter Hinweisung auf die neu erlittenen Unbilden um Verhaltungsmaßregeln. Zugleich richtete er ein Schreiben an Cardinal Reisach, den er um Unterstützung seiner Bitte beim apostolischen Stuhle bittet. Aus demselben erfahren wir, welche Stellung die Regierung der Bischöflichen Behörde gegenüber einnahm. „Die Lage der Dinge," so schreibt der hochwürdigste Bischof, „hat sich noch verschlimmert. Mit immer steigender Anmaßung, mit offenster Verhöhnung der ersten Principien des Rechtes und der Billigkeit, mit ganz unverhüllter Geringschätzung auch selbst der Würde und Autorität des hl. Stuhles, mit welchem fortwährend in Verhandlung zu stehen sie doch vorgibt, tritt die Staatsregierung auf. Nicht nur, daß sie mir mit nackten Worten zu sagen sich nicht entblödet, wie die Diöcese, die Se. Hoheit der Herzog gegründet, auch nach der ihr von diesem Kraft des ihm zustehenden Oberhoheitsrechtes vorgezeichneten Verfassung, nach der Landesgesetzgebung, d. h. vorzüglich dem Edicte vom 30. Januar 1830 und der darauf ruhenden früheren — von dem hl. Stuhle aber feierlichst verdammten und von mir zu keiner Zeit als zu Recht bestehend anerkannten — Observanz zu regieren sei; nicht nur, daß sie, mahnend an das Unterthanenverhältniß, in welchem ich zu dem Landesfürsten mich befinde, mir die Erwartung ausspricht, daß ich meiner „Dienstpflicht" demnächst nachkommen und Sr. Hoheit Personal-Vorschläge unterbreiten werde, wonach derselbe die vacanten Pfarreien besetzen könne; — tritt eine jüngste Ministerialentschließung, die ich Ew. Eminenz in extenso abschriftlich beizulegen wage, sogar mit der ganz exorbitanten Forderung auf, daß inskünftig alle Erlasse und Ausschreiben der bischöflichen Stelle vor ihrer Publikation der Herzogl. Regierung zur Prüfung und Entscheidung darüber vorgelegt werden sollen, ob dieselben rein kirchlicher Natur und zu genehmigen, oder aber als in die bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse eingreifend zu beanstanden seien, widrigenfalls die Druckkosten aus den dotationsmäßigen Revenüen der Kanzlei nicht bezahlt werden würden; eine Forderung, die im Grunde nur in etwas veränderter Form dasselbe erneuert, was s. Z. die Großherzogl. Badische Regierung mittelst Bestellung des Specialcommissärs Burger versucht hat, die aber praktisch insofern von noch größerem Belang ist, als die Regierung im direkten Widerspruche mit Art. XII der Bulle Provida solersque die gesammte Bisthumsdotation und somit auch jene Theile, welche für die Bedürfnisse der Administration bestimmt sind, in ihren Händen und unter ihrer Verwaltung hat, und dadurch in der Lage ist, der Kanzlei die Mittel des Bestandes wie seither schon theilweise geschehen, zuletzt gänzlich zu entziehen. Hiermit ist aber die Sache offenbar auf einem Punkte angelangt, auf welchem die Fortdauer der Bisthums-Verwal-

tung selbst in Frage gestellt und eine Entscheidung unumgänglich nothwendig erscheint, eine Entscheidung, die sich nur innerhalb der Alternative wird bewegen können, entweder dem unerhörten Begehren des nassauischen Gouvernements nachzukommen, geduldig sich der kläglichsten Knechtschaft zu fügen, welche die Geschichte der Kirche Gottes aufzuweisen hat, oder aber den Versuch eines gütlichen Austrages vorerst aufzugeben und der Anmaßung der Staatsbehörde mit dem gebührenden Ernste und Nachdrucke angemessen entgegen zu treten."

Der hochwürdigste Bischof hatte sein Schreiben an den hl. Vater durch den Nuntius in München, dem er ebenfalls diese Angelegenheit dringend empfahl, nach Rom befördern lassen. Von ihm erhielt er auch am 10. Juni ein vom 31. Mai datirtes Breve, in welchem Se. Heiligkeit dem Bischof den bisherigen Gang der Verhandlungen mittheilt, wie er oben beschrieben wurde. Auch das schon berührte energische Schreiben vom 21. Mai 1856 wird in dem päpstlichen Breve erwähnt, und mit Bezug auf dasselbe auf die Nothwendigkeit hingewiesen, noch eine Zeit lang zu warten, um die Entschließungen des nassauischen Hofes entgegenzunehmen. Sollte aber auch dieses Mittel nichts fruchten, dann werde der apostolische Stuhl seiner Pflicht gemäß mit aller Energie für die Sache der Kirche in die Schranken treten. Dieses Schreiben bereitete dem bedrängten Bischofe großen Trost; denn er ersah aus demselben nicht nur, wie eifrig der apostolische Stuhl sich bisher seiner Sache angenommen hatte, sondern er durfte auch Hoffnung schöpfen, daß die so nothwendige Entscheidung, ob friedliche Beilegung oder offener Kampf, nicht in allzuweite Ferne gerückt sei. In dieser Lage der Sache gab auf einmal die Regierung unerwartet sich den Anschein, mit dem bischöflichen Stuhle von Limburg in Unterhandlungen zur Beilegung des Conflictes treten zu wollen.

Da diese Verhandlungen sich sehr in die Länge zogen und erst im Jahre 1861 zu einem Resultate führten, wird es besser sein, hier abzubrechen und vorerst die von Würtemberg und Baden mit dem hl. Stuhle abgeschlossenen Conventionen näher zu betrachten.

§. 25.

Unentschlossenheit der Regierungen, mit Rom zu unterhandeln. Graf Leiningen als badischer Bevollmächtigter in Rom. Denkschrift der Regierung. Antwort Antonelli's. Protestation des apostol. Stuhles gegen die Gefangennehmung und Processirung des Erzbischofes. Weiterer Notenwechsel. Uebereinkunft über die Präliminarien. Mittheilung derselben an den Erzbischof. Correspondenz zwischen dem Ministerium und dem erzbischöfl. Ordinariate. Schwierigkeiten. Endliche Publication der Präliminarien. Neuer Schriftwechsel zwischen Regierung und Ordinariat.

Schon in der zweiten Denkschrift hatten die vereinigten Bischöfe den respectiven Regierungen erklärt, daß sie sich allen Vorschriften und Anordnungen des hl. Vaters bereitwilligst unterwerfen würden, falls die

Allerhöchsten und Höchsten Regierungen es für gut finden sollten, dergleichen zu veranlassen. Damit hatten die kirchlichen Oberhirten es ganz in den Willen der Höfe gelegt, entweder die in der Denkschrift des Episcopates gestellten Forderungen zu erfüllen, oder im Falle dieselben ihnen unbegründet schienen, die ganze Sache vor den apostolischen Stuhl zu bringen. Doch die Staatsmänner zeigten keine Lust, auf die gewiß billigen und nobeln Vorschläge des Episcopates einzugehen. Sie konnten sich nicht entschließen, die rechtlich begründeten Forderungen der Bischöfe zu erfüllen, wollten aber ebensowenig sich mit dem päpstlichen Hofe in Unterhandlungen einlassen.

Die verbündeten Regierungen konnten auch kaum die Hoffnung hegen, durch Verhandlungen mit Rom ihren Zweck zu erreichen. Was die Bischöfe verlangten, war durchaus berechtigt und von den vereinten Höfen schon durch die Annahme des päpstlichen Ultimatums feierlich zugestanden worden. Die Bischöfe wollten nichts mehr als die endliche Ausführung der geschlossenen Verträge und Aufhebung aller denselben entgegenstehenden einseitigen Regierungsverordnungen. Die Bischöfe hatten nur solche Forderungen gestellt, deren Gewährung für die Höfe eine Pflicht der Gerechtigkeit war, und dieselben in ihrer zweiten Denkschrift so klar und vollständig begründet, daß keine Regierungsfeder im Stande war, das Gewicht der dort vorgebrachten Argumente abzuschwächen. Sie hatten so sehr das Recht auf ihrer Seite, daß die Ministerien schon in ihren Antwortschreiben auf die erste Denkschrift sich genöthigt sahen, den Rechtsstandpunkt zu verlassen. Unter solchen Verhältnissen waren Negociationen mit dem apostolischen Stuhle mehr als gewagt. Denn was wollten und was konnten die vereinten Regierungen gegen das Auftreten der Bischöfe vorbringen? Nicht das Mindeste. Sie durften nicht einmal den Versuch wagen, die Handlungsweise derselben als *unberechtigt* darzustellen; denn es genügte ja schon die einfache Publication der zwischen Rom und den dirigirenden Höfen von Baden und Würtemberg bezüglich der Annahme des Ultimatums resp. der Ergänzungsbulle Ad Dominici Gregis custodiam gepflogenen Correspondenz, um jeden urtheilsfähigen und unparteiischen Menschen zu überzeugen, auf wessen Seite das Recht und auf wessen Seite das Unrecht sei. Es hätte weiter gar keiner Auseinandersetzung und Erklärung bedurft — *die Veröffentlichung der diplomatischen Actenstücke wäre die glänzendste Apologie für das Auftreten der Bischöfe gewesen.* Das wußten auch die Regierungen nur zu gut. In ihren eigenen Archiven lagen die Documente, welche Rom jeden Augenblick gegen sie geltend machen konnte. Daher zögerten auch die Staatskirchler, ihre Sache vor den römischen Hof zu bringen. Ein solches Unternehmen dünkte ihnen zu gefährlich.

Da nun die Regierungen weder auf die bischöflichen Forderungen eingehen, noch die Angelegenheit Rom vorlegen wollten, mußten sie auf ein anderes Mittel sinnen, um die Bischöfe zum Schweigen zu bringen.

Dieses bestand darin, daß sie die zweite Denkschrift gar nicht beantworteten. Sie ließen vorerst die Sache auf sich beruhen. Die Reclamirung der kirchlichen Rechte durch den Episcopat erschien ihnen als eine ohnmächtige Protestation, der kein Nachdruck gegeben würde. Schon oft hatten ja die Bischöfe protestirt und — dann geschwiegen. Die Motion des Bischofes J. B. v. Keller in der Ständekammer zu Stuttgart, das Auftreten des Freiherrn v. Andlaw, des Hofraths Buß, des Domdecans v. Hirscher in Karlsruhe war ohne nachhaltige Wirkung geblieben. Einer ähnlichen Hoffnung gab man sich in einigen Regierungskreisen auch jetzt hin. Man dachte die Bischöfe durch einige Concessionen zu befriedigen, oder, falls sie nicht allsogleich sich den „Gesetzen" fügen würden, durch strengeres Auftreten dieselben zum Schweigen zu bringen. Vorläufig wollte man durch Ignoriren der zweiten Denkschrift die Sache in die Länge ziehen, um die Aufmerksamkeit der Katholiken von den Kirchenconflikten abzulenken. Doch diesmal hatten sich die Staatskirchler verrechnet. Die angewandten Mittel erwiesen sich sofort als unbrauchbar. Die Bischöfe ließen sich durch die gemachten Zugeständnisse und Anerbietungen nicht kirren und durch Drohungen und Gewaltmaßregeln nicht einschüchtern, und vereitelten auch den Plan, die ganze Sache in's Unbestimmte zu vertagen, durch ihr factisches Vorangehen. Der Kampf nahm schon in kurzer Zeit große Dimensionen an. Das Interesse für die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz wurde täglich lebendiger, und selbst in Rom hatte man nicht nur die genaueste Kenntniß der Vorfälle in Deutschland, sondern der hl. Vater sanctionirte in besonderen Breven, sowie in seinen verschiedenen Allocutionen ausdrücklich und feierlich das Benehmen der Bischöfe, deren Standhaftigkeit Se. Heiligkeit das höchste Lob spendete. Hierdurch wurde die Situation der Staatsregierungen wesentlich geändert. Sie sahen sich auf einmal in die Enge getrieben. Die Bischöfe schritten rastlos in der Geltendmachung ihrer Rechte voran und achteten die gegentheiligen Verordnungen der Ministerien nicht mehr. Diesen blieb nur die Wahl, entweder nachzugeben, oder einen Kampf aufzunehmen, dessen Ausgang mehr als zweifelhaft schien.

So war die Lage der Regierungen, als sie sich endlich entschlossen, den Weg einer Verständigung mit Rom einzuschlagen.

Da in Churhessen die kirchlichen Differenzen so ziemlich beigelegt waren, und die großh. hessische Regierung durch die schon mitgetheilte Uebereinkunft mit dem Bischofe von Mainz die kirchlichen Verhältnisse geordnet hatte, fanden diese beiden Höfe es nicht für nöthig, mit dem hl. Stuhle direct in Unterhandlungen zu treten. Die übrigen drei Regierungen von Baden, Würtemberg und Nassau dagegen suchten sich mit dem römischen Hofe zu verständigen und schickten besondere außerordentliche Gesandtschaften zu diesem Zwecke nach Rom.

Obschon diese drei Höfe nicht gemeinschaftlich mit dem päpstlichen Stuhle verhandelten, so waren doch die Fragen und Grundsätze, welche bei

dieser Gelegenheit discutirt wurden, ganz die nämlichen. Der eigentliche Punkt um welchen sich Alles drehte, war die Frage: Hat die katholische Kirche das Recht, in der oberrheinischen Kirchenprovinz als selbstständige Corporation zu existiren, oder muß sie in die Kategorie der andern Staatsanstalten eingereiht werden. Wie die Bischöfe, so wahrte auch der hl. Stuhl die Autonomie und Selbstständigkeit der Kirche, war aber bereit, nach Anerkennung dieses Grundsatzes durch die respectiven Regierungen, mit denselben über die Anwendung desselben in einzelnen Fällen in Unterhandlungen zu treten und billige Concessionen zu machen. Zu diesem Zwecke legte Cardinal Antonelli, welcher in einer den Abgeordneten der drei Regierungen übergebenen Denkschrift die Grundsätze des römischen Stuhles erörterte und namentlich den Art. 6 des Ultimatums[1]) als Grundlage weiterer Negociationen bezeichnete, den genannten Staaten eine gleichlautende Basis für eine abzuschließende Convention vor, welche nach den Bedürfnissen der einzelnen Diöcesen modificirt werden sollte.

Da die Regierungen separatim mit dem römischen Hofe sich zu verständigen suchten, müssen wir die gepflogenen Verhandlungen auch abgesondert betrachten. Wir wollen daher zunächst unsere Aufmerksamkeit den Negociationen zwischen dem päpstlichen Stuhle und der badischen Regierung zuwenden, ohne die weiteren Vorfälle in der Erzdiöcese selbst aus den Augen zu verlieren.

Wie wir gesehen, hatte das badische Cabinet schon im November 1853 dem hl. Stuhle erklären lassen, daß es gesonnen sei, die kirchlichen Streitigkeiten durch diplomatische Verhandlungen beizulegen. Im März 1854 erschien auch ein besonderer Bevollmächtigter des badischen Hofes in der Person des Grafen Leiningen, der am 3. Mai dem Cardinalstaatssecretär Antonelli eine Denkschrift überreichte, in welcher einige Punkte in Form eines Entwurfes zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten aufgezählt werden. Es sind meistens die von der Regierung dem Erzbischofe von Freiburg nach der ersten Denkschrift gemachten Concessionen. Auffallend ist es, daß in diesem Promemoria die Rechtsfrage ganz mit Stillschweigen übergangen und auf die maßgebenden Principien gar keine Rücksicht genommen ist. Die Regierung in Karlsruhe blieb auch jetzt ihrem früher eingenommenen Standpunkte treu. Sie wollte ebensowenig Rom gegenüber die Rechtsfrage ins Auge fassen, als sie es in der Erwiederung auf die bischöfliche Denkschrift gethan hatte. Ihre wahre Absicht bei Ueberreichung der Denkschrift war keine andere als die: Rom zu veranlassen, mit Umgehung der Principien

1) Derselbe lautet: Liberum erit cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare; atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi *pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt*, *quae juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.*

die im Promemoria gemachten Vorschläge des badischen Hofes mit besonderen Bemerkungen zu begleiten, d. h. sie anzunehmen, zu modificiren oder abzulehnen. Auf eine Discussion über die leitenden Principien dagegen durfte Graf Leiningen sich durchaus nicht einlassen. Und dennoch war diese unbedingt nothwendig, wenn eine Verständigung und ein wirklicher dauerhafter Frieden erzielt werden sollte.

Dies hebt auch namentlich Cardinal Antonelli in seinem oben schon erwähnten Promemoria, welches am 5. Juni dem badischen Bevollmächtigten überreicht wurde, hervor. Es enthält einen kurzen Ueberblick über die bis zur endlichen Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz stattgefundenen Verhandlungen, betont dann nachdrücklich, wie die respectiven Regierungen trotz ihres gegebenen Wortes und unter feierlicher Protestation des hl. Stuhles ihre mit den Stipulationen der Bulle Ad Dominici Gregis custodiam in directem Widerspruche stehenden Verordnungen einseitig erlassen und durchgeführt hätten und bezeichnet auf diese Thatsachen gestützt das Verhalten der Bischöfe als ein durchaus *berechtigtes* und *von ihrem Gewissen gebotenes*. „Aus all dem," lauten die Worte der Denkschrift, „geht klar hervor, daß, wenn die Bischöfe ihre Stimme erheben, um den Clerus und das Volk über ihre Pflichten zu belehren, und um ihr Recht auf die freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion zur Geltung zu bringen, sie nur eine strenge Gewissenspflicht erfüllen und jenes Pincip der Auctorität befestigen, welches auch die sociale Ordnung bewahrt, und welchem folgerichtig alle Revolutionäre sich widersetzen; denn diese Menschen stürzen unter dem Zügel der Auctorität mit einem Stoße den Altar, den Thron und zuletzt die Gesellschaft um. Wie wahr dies ist, hat man schon leider zum öfteren erfahren, das letztemal im Jahre 1848." Damals, entwickelt die päpstliche Denkschrift weiter, zeigte sich recht evident, „daß allein die katholische Kirche im Stande sei, so großem Unheile einen Damm entgegenzustellen, zwar nicht durch materielle Mittel, wohl aber durch die ihr von Jesus Christus hinterlassenen, durch welche die Menschen über ihre Pflichten belehrt und geheiligt werden." Nicht minder sahen aber die kirchlichen Würdenträger in dem verhängnißvollen Jahre 1848 klar ein, „daß die Thätigkeit der Kirche keinen Erfolg haben könne, wenn nicht zu gleicher Zeit die Kirche selbst die Freiheit besäße, nach den Geboten des Evangeliums und den Vorschriften der heil. Canones zu wirken, und so faßten sie folgerichtig den Entschluß, diese Freiheit zur Anerkennung zu bringen." Hierauf berührt der Cardinalstaatssecretär noch kurz die Bemühungen des deutschen Episcopates, der Kirche die für eine gesegnete Wirksamkeit so nothwendige Freiheit zu vindiciren, geht dann auf die neuesten Vorgänge in der oberrheinischen Kirchenprovinz über und erwähnt mißbilligend das ungehörige Benehmen des Ministeriums in Karlsruhe gegen den greisen Metropoliten von Freiburg. Würdig schließt der Cardinal seine historischen Mittheilungen über die genannte Kirchenprovinz mit den ebenso wahren als entschiedenen Worten: „Aus dieser kurzen Er-

örterung der Thatsachen, welche, wenn es sein nöthig sollte, alle mit Dokumenten belegt werden können, sieht man auf den ersten Blick, wie redlich und väterlich das Verhalten des hl. Stuhles seit dem Jahre 1819 war, um die kirchlichen Verhältnisse der oberrheinischen Provinz zu ordnen, aber auch welch' ein Entgegenkommen derselbe hl. Stuhl von Seiten der betreffenden Regierungen dieser Provinz gefunden hat, insbesondere von Seiten der großh. badischen Regierung, welche noch aus besonderen Gründen verpflichtet gewesen wäre, die mit Leo XII. s. A. abgeschlossenen Verträge treulich zu halten; aber statt dessen wurde gerade dort am allermeisten in dieser neuesten Zeit die höchste Gewalt gegen die Kirche, gegen deren unverjährbaren Rechte und gegen deren hl. Diener ausgeübt."

„Seine Heiligkeit hat hierüber Thränen des Schmerzes vergossen, aber auch einigen Trost in der allgemeinen katholischen Gesinnung gefunden; und wenn Dieselbe es bisher unterlassen hat, ihre Stimme nochmals zu erheben, um gegen alle von der badischen Regierung verübten Gewaltthätigkeiten feierlich zu protestiren, so darf dies nur dem Vertrauen zugeschrieben werden, in welchem Sie lebte, S. K. H. der Prinz-Regent werde gemäß den Gesinnungen der Billigkeit und Gerechtigkeit, welche ihn auszeichnen, dem thatsächlichen Zustande der Feindschaft gegen die Kirche ein Ende machen und durch wohlwollendes Erhören der gerechten bischöflichen Bitten Das gewähren, was die Pflicht gebietet." Einen Beweis, äußert sich die Denkschrift weiter, von der guten Gesinnung des Prinz-Regenten, habe der hl. Vater in der Sendung des Grafen Leiningen gefunden, doch könne Se. Heiligkeit dem badischen Cabinette seine Besorgniß darüber nicht verhehlen, daß der Abgeordnete des Hofes von Karlsruhe „von seiner Regierung weder mit einer Vollmacht noch mit einer Instruction zu unterhandeln, versehen sei: ein Umstand, der um so größeres Erstaunen habe erregen müssen, als Staatsminister v. Rüdt in seinem officiellen Schreiben an den päpstlichen Hof vom 27. März ausdrücklich erklärt habe, Graf Leiningen sei zu dem Zwecke nach Rom gesandt worden, um durch gemeinschaftliche Unterhandlungen die Beziehungen des Staates zur Kirche auf eine befriedigende Weise zu ordnen[2]), was doch nur dann möglich sei, wenn der Gesandte auch mit allen dazu nothwendigen Vollmachten versehen sei. Sollte aber die Mission des Grafen Leiningen nur die Bedeutung haben, den apostolischen Stuhl zu etwaigen Gegenbemerkungen auf das ihm vorgelegte Promemoria vom 3. Mai zu veranlassen, so sei wohl klar, „daß dieselbe ihrer Form wegen unzulässig wäre. Denn um über eine gemeinsame Vereinbarung zu unterhandeln, ist, wie bereits bemerkt wurde, zuerst nothwendig, daß die unterhandelnden Parteien zuvor über die Principien sich vereinigen, und wenn dies bei jeder Unterhandlung erforderlich ist, so ist es in der vorliegenden in Anbetracht aller vor-

---

2) Pour regler d'un commun accord et d'une manière plus satisfaisante la position et les rapports de l'Eglise envers l'État.

ausgegangenen Thatsachen unbedingt unerläßlich: alsdann ist es nöthig, daß man auch in Betreff der Grundlagen der Unterhandlungen einig werde; und endlich, daß die zum Unterhandeln bestimmten Personen von ihren Souveränen mit den betreffenden Vollmachten ausgerüstet sind." Wenn demnach die badische Regierung wirklich gesonnen sei, eine friedliche Verständigung anzubahnen, so sei es eine unerläßliche Bedingung einen mit den nöthigen Facultäten ausgerüsteten Bevollmächtigten nach Rom zu senden. „Damit aber," schließt die päpstliche Denkschrift, „alsdann die Unterhandlungen mit Redlichkeit und Treue von statten gehen, läßt der hl. Vater erklären, daß Er darauf bestehe, die Einstellung der Feindseligkeiten gegen die Kirche zu verlangen, so wie auch die übrigen Bedingungen, welche der großh. Regierung bereits durch den Cardinal Viale Prela, apostolischen Pro-Nuntius an dem kaiserl. königl. apostol. Hofe zu Wien, mitgetheilt wurden."

„Sind diese Bedingungen erfüllt, so ist es außerdem die Absicht des heil. Vaters, daß man als Grundlage der Unterhandlungen die Bulle Leo's XII. Ad Dominici Gregis custodiam annehmen müsse; und daß man, wenn die in derselben enthaltenen Principien und Bestimmungen anerkannt sind, derselben eine solche Entwicklung und Anwendung gebe, wie es den Principien und Gesetzen der katholischen Kirche, sowie den bereits gestellten Begehren der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz entsprechend ist. Was nun die Punkte betrifft, welche in der von dem Herrn Grafen von Leiningen eingereichten Denkschrift enthalten sind, so werden dieselben, sobald erst die Principien und Grundlagen der Unterhandlungen festgestellt sind, in der gehörigen Form in Untersuchung gezogen werden. Indessen kann im Allgemeinen bemerkt werden, daß durch dieselben nicht vollständig für die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten gesorgt wird, und daß, wenn auch einige Vorschläge die Genehmigung seiner Heiligkeit finden können, einige andere theils unvollständig, theils durch Bedingungen und Vorbehalte so beschränkt erscheinen, daß sie den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht gemäß sind."

Noch ehe Graf Leiningen das Promemoria des hl. Stuhles an seine Regierung übermittelt hatte, war die Kunde von den traurigen Vorfällen in Freiburg nach Rom gekommen. Die Verhaftung des standhaften Kirchenfürsten erregte den Unwillen des Papstes in hohem Grade, und Cardinalstaatssecretär Antonelli überreichte am 8. Juni dem badischen Abgeordneten eine sehr energische Note, deren Wortlaut hier folgen soll. Nachdem der Cardinal der letzten Vorfälle in Baden, welche die Gefangenschaft des Erzbischofes zur Folge hatten, erwähnt hat, fährt er so fort: „Wer immer auch bei dem gegenwärtigen Vorfalle eine unparteiische Prüfung vornehmen will, wird keinen Augenblick anstehen, sich von der vollen Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Schrittes zu überzeugen, welchen der hochwürdigste Herr Erzbischof von Freiburg durch den vorerwähnten Hirtenbrief gethan hat; und zwar deswegen, weil die vorer-

wähnten ministeriellen Verordnungen in ihrem Grunde auf unerträgliche Einmischung hinauslaufen, welche sie nach sich zogen, wie auf die Entziehung (spolium) eines natürlichen unveräußerlichen Rechtes, welches der Kirche zusteht, die Fonds milder Stiftungen zu leiten und zu regeln, die Einkünfte derselben dem Zwecke ihrer Widmung zuzuwenden, und überhaupt Alles Das zu verwalten, was die Natur von Kirchengütern annimmt."

„Das vorausgesetzt war das Verfahren, welches der hochwürdigste Herr Erzbischof einschlug, der Art, wie es ihm das Recht und die Pflicht in einem gebieterischen Nothfalle der Kirche auferlegte im Zusammenhang damit, daß die Verpflichtungen des Schutzes ihn dazu nöthigten."

„Daraus möge man Anlaß nehmen zu überlegen, ob in Folge einer Pastoralhandlung, welche auf ein so würdiges Ziel gerichtet war, je zu befürchten gewesen wäre, daß der erlauchte Prälat bei der Regierung den gehässigen und schmählichen Tadel eines Mißbrauchs der Gewalt zum Schaden der öffentlichen Ordnung sich hätte zuziehen sollen, wie er mit großem Unrecht gegen ihn vorgekommen ist, worüber die Kirche schwer betrübt bleibt, welche, und mit ihr ihre geheiligten Oberhirten nicht aufhören, den Völkern die Aufrechthaltung der Ordnung, die Unterwürfigkeit und den Gehorsam gegen die bestehenden, rechtmäßigen Gewalten einzuschärfen, wo immer nicht der Fall eintritt Gott mehr als den Menschen gehorchen zu müssen."

„In solcher Lage der Dinge hat Se. Heiligkeit nicht wollen unterlassen, was ihr unter den gegenwärtigen Verhältnissen die geheiligten Pflichten Ihres apostolischen Amtes auferlegen, und hat daher dem Unterzeichneten den Auftrag ertheilt, in Ihrem päpstlichen Namen die gebührenden Protestationen zur Bestätigung derjenigen hinzuzufügen, welche schon der hochwürdigste Herr von Vicari zur Vertheidigung und zum Schutze des Eigenthums der Kirche und des unbestreitbaren Rechtes der vollen und freien Verwaltung ihrer eigenen Güter, welche ihr zusteht, eingelegt hat, und Sie hat ihm ferner befohlen, die passenden Remonstrationen über die schmähliche Behandlung zu erheben, zu welcher man in der oben erwähnten Form gegen die Person des gedachten hochwürdigsten Herrn Erzbischofs aus Ursachen geschritten ist, welche sich nicht anders, denn als Ausflüsse des Eifers in der Ausübung seines bischöfl. Amtes betrachten lassen. Und sowie die feindseligen Maßregeln, mit welchen man gegen den Prälaten vorgefahren, eine offenbare Verletzung der kirchlichen Immunität enthalten, so will das erhabene Oberhaupt der Kirche, daß gegen eine solche Verletzung hier gleicherweise die gebührenden Reclamationen vorgelegt werden."

„Zu gleicher Zeit verlangt der hl. Vater, indem er an die Rechtlichkeit appellirt, von welcher er den erhabenen Prinz-Regenten von Baden und die großherzogl. Regierung beseelt hält, im Namen der Gerechtigkeit, daß man nunmehr eine so verlängerte Reihe feindseliger Akte gegen einen

ehrwürdigen Prälaten einstelle, welcher der bad. Behörde gegenüber keine andere Schuld hat, als die, daß er ohne Pflicht und Gewissen zu verrathen, Grundsätzen und einem System sich nicht anschließen konnte, welche das Verhalten der bürgerlichen Gewalt gegen die katholische Kirche, den Prärogativen und den Freiheiten zuwider regeln, die ihr in Kraft ihrer göttlichen Einsetzung zugehören, und den vereinbarten Verträgen zuwider sind, welche die apostol. Bulle: „Ad Dominici Gregis custodiam" des Papstes Leo XII. geh. And. zur Folge hatte. So sehr Se. Heiligkeit aus den Gründen, welche oben entwickelt wurden, tief betrübt ist, so will Sie sich doch gerne mit der Hoffnung trösten, man werde Gerechtigkeit widerfahren lassen Ihren gerechtesten Forderungen, welche auf den Schutz der unverletzbaren Rechte der katholischen Kirche, und auf die Unterstützung der bischöfl. Würde und Autorität gerichtet sind, die in einem Prälaten schwer verletzt wurden, welchem im Hinblick auf seine ausgezeichneten Leistungen für die Kirche und sein ehrwürdiges Greisenalter in seinem gegenwärtigen Leiden, neben der besonderen Theilnahme des hl. Stuhles auch noch jene der gesammten kathol. Welt sich zuwenden muß."

Auf diese Note antwortete die badische Gesandtschaft durch eine Note am 12. Juni, in welcher sie sich bemühte, das Verfahren der Regierung gegen den Erzbischof zu rechtfertigen, und den apostolischen Stuhl zur Fortsetzung der Verhandlungen zu bewegen. Nur letzteres wurde erreicht. Der Cardinalstaatssekretär sprach in einer weiteren Note vom 24. Juni an den Grafen Leiningen und den nach Einleitung des Criminalprocesses gegen den Erzbischof in Rom eingetroffenen Staatsrath Brunner die Bereitwilligkeit des päpstlichen Stuhles zur Fortsetzung der Unterhandlungen aus, verlangte aber zuerst die Freilassung des Erzbischofes und Niederschlagung des gegen ihn anhängigen Processes, desgleichen auch Befreiung jener Geistlichen und Laien, welche für ihren Gehorsam gegen die kirchliche Obrigkeit mit Kerkerhaft bestraft worden waren. Dafür gab der apostolische Stuhl in Anbetracht, daß die Titel, auf welche ein etwaiges Präsentationsrecht des badischen Hofes auf Kirchenpfründen sich gründen könnte, untersucht werden müßten, zu, daß der Erzbischof während der Dauer der Verhandlungen keine neuen Pfarrbesetzungen vornehmen solle. Hinsichtlich der Verwaltung von Localkirchen- und Stiftungsfonds sollte einstweilen der Zustand, wie er vor dem Streite bestanden, hergestellt werden und das Ministerium seine Verordnungen vom 18. April und 6. Mai widerrufen[3]).

---

3) Diese Forderungen leitet der Cardinal mit folgenden Worten ein: „Die Gesinnungen, von welchen Hochdieselben von Ihrer ersten Besprechung an beseelt sich zeigten, und Ihre würdige Person veranlassen, die Hoffnung eines glücklichen Erfolges der Unterhandlungen zu nähren, welche mit Ihnen jetzt eröffnet werden sollen.

Gleichwohl muß vor Allem der Unterzeichnete Ihnen erklären, daß, sowie die Insinuation von Unterhandlungen von Seiten der Regierung Badens bei dem hl. Stuhle nur schlecht zu dem Vorhandensein leidiger Thatsachen passen würde,

Der badische Bevollmächtigte Staatsrath Brunner, welcher nach der Abreise Leiningens allein in Rom verblieb, ging auf die gestellten Bedingungen ein und erklärte in seiner Note vom 25. August dem Cardinalstaatssecretär, daß die badische Regierung die Präliminar-Grundlagen, die noch einmal einzeln angeführt werden, angenommen habe. Hierauf erwiederte Antonelli am 6. September, daß nun den Verhandlungen nichts mehr im Wege stünden und dieselbe beginnen könnten, sobald die badische Regierung „die für den sorgfältigen Vollzug der in obengedachter Note vom 24. Juni enthaltenen Punkte erforderlichen Anordnungen werde getroffen haben."

Am 23. September 1854 wurden die zwischen Rom und Karlsruhe gewechselten Noten Sr. Excellenz dem Erzbischofe durch den Pro-Nuntius Viale Prela communicirt und ihm sogleich eine besondere Instruction eingehändigt, in welcher derselbe aufgefordert wird, eines weiteren Voran-

---

welche jüngst in dem Großherzogthum vorgekommen sind, so der hl. Vater es als nöthig erkennt, daß der Eröffnung der Unterhandlungen zwischen den beiden Theilen unerläßlich der Vollzug der folgenden Grundlagen vorausgehe, welche den Zweck haben, wenigstens jene Elemente zu beseitigen, welche sich als die nächsten Ursachen der jüngsten beklagenswerthen Vorfälle betrachten lassen. Solche Grundlagen sind diejenigen, zu deren Aufzählung der Unterzeichnete in folgenden Artikeln übergeht nämlich:

1. Der Hochw. Herr Erzbischof von Freiburg muß vollständig in seine Freiheit zurückversetzt werden, sonach der gegen Ihn unternommene Proceß aufhören.

2. Gleicherweise müssen die Pfarrer, und andere Geistliche oder Laien in Freiheit gesetzt werden, welche deswegen eingekerkert wurden, weil sie die Befehle und Weisungen des H. H. Erzbischofs in Punkten vollzogen hatten, welche die Regierung des Bisthums und die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffen.

3. Weil im Verlaufe der Unterhandlungen die Titel untersucht werden müssen, auf welche etwa das von dem Landesherrn Badens angesprochene Privilegium, für die Besetzung eines Theiles der Pfarreien und anderen Kirchenpfründen taugliche Personen zu präsentiren, sich gründen kann, so muß einstweilen in der Zwischenzeit der Unterhandlungen für die pfarrliche Verwaltung dadurch gesorgt werden, daß durch den H. H. Erzbischof für die erledigten Pfarreien befähigte Geistliche in der Eigenschaft von Pfarrverwesern bestimmt werden, wobei von der Regierung keinerlei Hinderniß gegen die Leistung der angewiesenen (assegnati) Einkünfte eingelegt werden darf, die ihnen gebühren. Dieselbe Methode muß folgerichtig im Ganzen auf die Geistlichen angewandt werden, welche in den letzten Zeiten von dem H. H. Erzbischof zur Leitung der Pfarreien abgeordnet wurden.

4. Sowie in den Unterhandlungen unter anderen Punkten die Art und Weise berücksichtigt werden muß, im Allgemeinen das zu regeln, was das Vermögen der Kirche und die Verwaltung ihrer Güter betrifft, so muß während der Unterhandlungen in Betreff jener Kirchengüter, welche in der Categorie der Localfonds begriffen sind, dieselbe Form eingehalten werden, die vor dem Streit bestand, welchen das Pastoralschreiben des H. H. Erzbischofs vom 5. Mai l. J. betrifft.

5. Die badische Regierung muß in Uebereinstimmung mit dem geäußerten Vorhaben, mit dem hl. Stuhle sich zu verständigen, die Ministerial-Verordnung vom 18. April u. das Rundschreiben vom 6. Mai l. J. widerrufen."

gehens sich zu enthalten und die Bestimmungen bezüglich der Besetzung vacanter Pfarreien mit Pfarrverwaltern und der Verwaltung des Lokalkirchenfonds zu beobachten, ohne jedoch die Prinzipien damit zu widerrufen, die er in seinen verschiedenen Ausschreiben aufgestellt habe. Weiterhin bemerkt Cardinal Viale Prela dem Erzbischof ausdrücklich, es sei der Wille des hl. Vaters, daß die Prüfung der Theologen für den Eintritt in's Clericalseminar durch die kirchliche Behörde allein vorgenommen werden solle[4]).

Man hätte denken sollen, die Ausführung der getroffenen vorläufigen Vereinbarung zwischen dem römischen und badischen Hofe wäre eine sehr leichte Sache gewesen; allein während der Correspondenz zwischen dem Ministerium und dem erzbischöflichen Ordinariate ergaben sich mehrere Schwierigkeiten, welche die endliche Publication der Präliminargrundlagen verzögerten.

Ehe wir dieselben näher betrachten, müssen wir den Vorgängen in Baden während der Monate Juni bis September einige Aufmerksamkeit schenken. Nach der Befreiung des Erzbischofes, dessen Proceß am 7. Juli vor dem Hofgerichte zur Verhandlung kam[5]), hörten die Quälereien desselben nach lange nicht auf. Je mehr der Clerus seinem Oberhirten Treue und Gehorsam erwies[6]), desto mehr ging die Regierung darauf aus, die öffentliche Meinung gegen den Erzbischof bearbeiten zu lassen. Officiöse Blätter brachten die gehässigsten Beschuldigungen des greisen Kirchenfürsten und auch die Augsburger „Allgemeine Zeitung" stimmte diesen Ton an, ohne Rücksicht auf die ihre falschen Mittheilungen berichtigenden Artikel zu nehmen, denen die Redaction sogar die Aufnahme verweigerte[7]).

---

4) Ex jussu autem sanctissimi Patris meum est, Te Excellme et Rme. Domine certiorem facere, eam esse mentem sanctae Sedis, ut examina, quibus S. Theologiae auditores sunt subjiciendi, a Te libere prorsus suscipiantur, quin ullus iisdem civilis admittatur commissarius. Sancta Sedes jam oretenus Illmo Dno Brunner declaravit, se nunquam passuram ut Gubernii commissarius memoratis examinibus praesens sit.

5) Die Vertheidigung des Erzbischofes führte, nebst dem Hofgerichtsadvocaten Schmidt, Hofgerichtsadvokat Lamey, dessen juristische Auseinandersetzungen später als besondere Broschüre unter dem Titel: Vertheidigungsschrift für Se. Excellenz den Herrn Erzbischof von Freiburg, verfaßt von A. Lamey, Freiburg 1860. erschienen sind. Als Abgeordneter und Minister stellte Lamey freilich ganz andere Principien auf, als in diesem Rechtsgutachten.

6) Zu den renitenten Geistlichen gehörte besonders Pfarrverwalter Ignaz Hörth von Kirrlach, von dem die Zeitungen viel geredet haben, ferner Decan Haury und einige andere Pfarrer, die von ihrem Oberhirten mit dem Banne belegt, von der Regierung aber beschützt wurden. In der Correspondenz zwischen dem Erzbischofe und Ministerium kam auch dieser Punkt zur Sprache. Da der betreffende Passus in dem Texte wirklich aufgenommen wurde, ist hier jede weitere Bemerkung überflüssig.

7) Dies geschah namentlich in einer Correspondenz „Aus dem Seekreise" vom 17. Okt. 1854. Nr. 293. in welcher u. A. dem Erzbischofe der Vorwurf gemacht wird,

Das war aber nicht das Einzige, was geschah. Viele badische Staatsbeamte konnten es sich nicht versagen, die Geistlichen, welche die gerechte Sache ihres Erzbischofes mit Wärme vertheidigten, wegen Störung der öffentlichen Ruhe polizeilich zu bestrafen, wogegen das Ordinariat sogleich als gegen einen Eingriff in seine Disciplinargewalt Protest einlegte. Desgleichen fand sich diese Behörde genöthigt, gegen die vom Polizeiverwalter Eckert mit einigen Polizisten am 16. Juni vorgenommene unbefugte Durchsuchung der erzbischöflichen Kanzlei, Beschwerde zu führen. Es war dabei hauptsächlich auf den Hirtenbrief vom 3. Juni abgesehen.

Einen Hauptgegenstand des Streites bildete die erzbischöfliche Verordnung vom 5. Mai, welche durch die Circulare vom 23. Juni und 7. Juli noch ergänzt und erläutert wurde. Letzteres Ausschreiben zeichnet sich besonders durch seine furchtlose Entschiedenheit aus. Das Ministerium d. J. beklagte sich hierüber am 27. August und bezeichnete diesen Erlaß als eine Verletzung der zwischen der Regierung und Rom vereinbarten Präliminargrundlagen, von denen jedoch damals der Erzbischof noch gar keine officielle Kenntniß erhalten hatte. Dies theilte er zur Beruhigung des Ministeriums demselben mit und begann nach erhaltener Nachricht von der schon erwähnten getroffenen Uebereinkunft die Correspondenz mit der obersten Staatsbehörde wegen der Veröffentlichung der Präliminargrundlagen, wobei sich einige nicht unbedeutende Schwierigkeiten ergaben.

Zu diesen Schwierigkeiten, welche die Verkündigung der Präliminarien in die Länge zogen, gehörten namentlich die Einkünfte der vom Erzbischofe während des Conflictes ernannten Pfarrer, die Gebühren der Pfarrverwalter und die Nachlassung der Strafen, welche über die pflichttreuen Geistlichen verhängt worden waren. Die Regierung beanspruchte das Recht, den ernannten Pfarrverwaltern ihre Gebühren anzuweisen, der Erzbischof dagegen bestritt ein solches Decreturrecht der Regierung, als im Widerspruche mit den Präliminarien und der Note Brunners stehend, erklärte sich jedoch bereit, den hl. Stuhl um eine authentische Interpretation des Art. 3 zu bitten und einstweilen die früher, vor Ausbruch des Kirchenstreites üblichen Vorlagen wegen der Pfarrverwesersgebühren ans Ministerium zu machen. Ebenso sprach der Kirchenfürst seine Zustimmung dazu aus, daß den von ihm während des Conflictes ernannten Pfarrern nur die Pfarrverwaltersgebühren verabfolgt werden sollten, wahrte denselben jedoch ausdrücklich ihr Recht auf das ganze Pfründeeinkommen, welches

---

er halte das Interim nicht. Als nun die erzbischöfliche Behörde einen Gegenartikel der Redaction einsandte, verweigerte diese zuerst die Aufnahme aus dem Grunde, daß sie nur zur Aufnahme von Berichtigungen verpflichtet sei „soweit dieselbe den Raum des Angriffs nicht überschreiten." (Schreiben vom 27. Okt.). Als darauf ein kürzer redigirter Gegenartikel ihr zugesandt wurde, lehnte sie wieder die Aufnahme unter dem Prätexte ab, daß dieser Artikel der Redaction Unannehmlichkeiten bereiten könne." (Schreiben vom 6. Nov.) obschon derselbe nichts weiteres als eine wahrheitsgetreue Darstellung des Thatbestandes enthielt.

vom 9. Tage ihrer Proclamation als Pfarrer an gerechnet werden sollte. In Bezug auf die Strafen, welche wegen Vollzugs der erzbischöflichen Anordnungen verhängt worden waren, wünschte Se. Excellenz, daß auch die Geldstrafen[8]) nachgelassen werden möchten, weil es so dem Geiste der Vereinigung mehr entspreche und es auch „immerhin ein gefährlicher Grundsatz sei, Untergebene einer rechtlich anerkannten Gewalt wegen ihres dienstlichen Gehorsams zu strafen."

Eine Hauptschwierigkeit bildete die dem Erzbischofe vom Ministerium angesonnene Correspondenz mit dem Oberkirchenrathe. Das Ordinariat hatte schon seit geraumer Zeit jeden Verkehr mit dieser Behörde abgebrochen und nur in einigen Fällen eine Correspondenz der Pfarrer mit derselben geduldet. In den Präliminarien wurde dieser Punkt gar nicht berührt. Das Ministerium hatte schon am 7. Oktober dem Erzbischofe den Wunsch geäußert, daß jetzt auch der „ordnungsmäßige Geschäftsverkehr" wiederhergestellt werde, was nur dann möglich sei, wenn „sowohl das hochwürdigste Ordinariat als auch der Curatclerus jeweils an diejenige Staatsbehörde sich wende, in deren Geschäftskreis nach der bestehenden Organisation die zu erledigende Angelegenheit gehöre," weshalb man sich der Hoffnung hingebe, Se. Excellenz werde die Verordnung vom 21. April zurücknehmen. Das konnte und wollte aber der Erzbischof nicht. Eine Wiederanknüpfung des Geschäftsverkehres mit einer in sich schon uncanonischen Behörde, deren Mitglieder noch obendrein mit dem Banne belegt waren, wäre geradezu ein Aufgeben der kirchlichen Principien gewesen. Dies verhehlte auch der kirchliche Oberhirte dem Ministerium in seinem Antwortsschreiben vom 13. Oktober nicht. „Wenn Wir in Zukunft," erklärt das erzbischöfliche Ordinariatsschreiben, „bereit sind, um den dortseitigen Wünschen, soweit dies ohne Verletzung der Kirchengesetze geschehen kann, die entsprechende Rücksicht zu tragen, so glauben Wir dieselbe Rücksichtsnahme auch für Uns beanspruchen zu müssen. Wir verstehen hierunter insbesondere die in diesseitigem Erlaß vom 2. d. M. ausgesprochene Hoffnung den dienstlichen Verkehr zwischen den Kirchen- und Staatsstellen mit Hochdemselben, beziehungsweise den Kreisregierungen und Aemtern pflegen zu dürfen. Wir stützten Uns in diesem Unserm Erlasse insbesondere darauf, daß Gr. Ministerium selbst in gerechter Würdigung der Sachlage und in der Erwägung, daß Kirchenstellen nicht zugemuthet werden kann, Grundprinzipien der katholischen Kirche und ihre Autorität selbst zu verletzen, indem sie mit einer anticanonischen Stelle verkehrt, in letzter Zeit factisch den Nichtverkehr mit dem Großh. Oberkirchenrath zugegeben hat. Wir werden zweifelsohne mit Großh. Ministerium in der Ansicht übereinstimmen, daß dieses Verhältniß vorzüg-

---

8) Durch allerhöchste Entschließung wurden am 7. Okt. 1854 die anhängigen Processe sistirt und am 8. Januar 1855 niedergeschlagen. Die noch nicht bezahlten Geldstrafen wurden auch nachgelassen.

lich zu den Elementen gehört, welche die nächsten Ursachen des Conflictes bildeten. Wir dürfen hier nur an die Nichtauszahlung der Pfarrverwesersgebühren erinnern, welche bekanntlich zum Streite über das Kirchenvermögen hauptsächlich mitwirkte. Die genannte interimistische Uebereinkunft, welche die zuletzt angeregten Punkte provisorisch ordnet, insbesondere der Art. 3 derselben, schweigt von einem Verkehr mit dem Großh. Oberkirchenrath, was gewiß nicht geschehen wäre, falls solcher jetzt wieder angebahnt werden sollte; indem der Verkehr in dieser Beziehung früher mit Großh. Oberkirchenrathe gepflogen wurde, bei Ausbruch des Conflictes aber unterblieb und dem Geiste des Uebereinkommens gemäß „diese nächste Ursache der jüngsten traurigen Ereignisse" hätte ausdrücklich beseitigt werden müssen, wenn die Großh. Regierung in ihrer Weisheit und Gerechtigkeit nicht diesen streitigen Punkt aufgegeben hätte. Und wirklich wurde Uns in der anher mitgetheilten Instruction ausdrücklich bemerkt, daß der hl. Stuhl in den hierüber gepflogenen Unterhandlungen die Wiederaufnahme des vor dem Kirchenstreite bestandenen Verkehrs zwischen den Kirchenstellen und dem Großh. Oberkirchenrathe nicht zugegeben habe. Wir würden demnach nicht blos die Kirchengesetze und Unsere Autorität durch einen Verkehr mit dem Oberkirchenrathe tief verletzen, sondern auch den Anordnungen des hl. Stuhles dadurch zuwiderhandeln." Die Verhandlungen wurden noch einige Wochen fortgesetzt. Das Ministerium machte neue Versuche, den Erzbischof umzustimmen und ihn auch zu veranlassen, die Oberkirchenräthe von der Excommunication loszusprechen, ohne daß dieselben bisher auch nur eine jener Bedingungen erfüllt hatten, an welche der Erzbischof die Aufhebung des Bannes geknüpft hatte. Es versteht sich daher von selbst, daß derselbe diesem Verlangen der Regierung nicht willfahren konnte, doch erklärte er seine Bereitwilligkeit unter Beobachtung der allermildesten Form die Excommunicirten loszusprechen, falls dieselben die hierzu nothwendigen Schritte thäten. Daran war im Augenblicke nicht zu denken. Man ließ daher beide Punkte vorläufig fallen und vereinigte sich über die endliche Redaction der Präliminarien, welche durch das Ordinariat den Decanen und durch das Ministerium den Großh. Aemtern zugestellt werden sollten. Dies geschah am 13. November 1854.

Auch nach der Verkündigung der Präliminarartikel dauerten die Zwistigkeiten zwischen dem Ministerium und dem erzbischöfl. Ordinariate fort. Der Erzbischof konnte den Verkehr seiner Geistlichen mit dem Oberkirchenrathe einmal nicht gestatten und beantwortete deshalb die in dieser Sache an ihn gestellten Anfragen einiger Decanate verneinend. Hierüber wurde das Ministerium, welches in jeder Amtshandlung des kirchlichen Obern eine Verletzung des status quo zu finden wähnte, ungehalten und sprach seinen Unmuth in einer besonderen Zuschrift an's Ordinariat aus. Namentlich machte es der Kirchenbehörde den schweren Vorwurf die Präliminarien nicht zu befolgen, während die Regierung getreulich an denselben

festhalte. Eine so gänzlich unbegründete Beschuldigung veranlaßte den Erzbischof in seiner Erwiederung auf das ministerielle Schreiben der obersten Staatsbehörde den richtigen Standpunkt zu bezeichnen, von dem allein aus eine unparteiische Beurtheilung seines Auftretens möglich sei. „Es ist Hochdemselben bekannt," schreibt der Erzbischof dem Staatsministerium, „daß der Conflict zwischen Kirche und Staat lediglich eine Folge der langjährigen, das segensreiche Wirken der Kirche Gottes untergrabenden Vorenthaltung der durch die bekannten völkerrechtlichen Verträge und die von der Großh. Staatsregierung garantirten päpstlichen Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam begründeten Rechte der katholischen Kirche ist. Es kann auch der Einsicht Hochdesselben nicht entgehen, daß ein dauernder Friede zwischen Kirche und Staat nur durch unumwundene aufrichtige Anerkennung und Heilighaltung der gegenseitigen Rechte möglich ist; sowie daß es nicht in der Macht eines Bischofs steht, einen Scheinfrieden dadurch zu ermöglichen, daß er die ewigdauernden Kirchengesetze, welche er streng zu vollziehen hat, verletzt. Ein Scheinfrieden, weil nach der katholischen Kirchenverfassung ein Bischof hiezu rechtlich nicht befugt ist, und der Herr der Kirche, wenn die Zeit gekommen ist, seinen Gesetzen doch wieder Achtung und Geltung verschafft. Wir können daher im Interesse der Kirche wie des Staates pflichtgemäß nur den wahren Frieden wollen, welcher in der Wiederherstellung der Rechte und Gesetze der katholischen Kirche besteht. In der Hoffnung, daß die Großh. Staatsregierung, welche mit dem hl. Stuhle deshalb in Unterhandlung trat, das gleiche Ziel verfolge, haben Wir Uns auch überall, wo Uns nicht das Aufgeben der Kirchengesetze und Vertragsbestimmungen angesonnen wurde, den dortseitigen Vorschlägen willfährig gezeigt. Es ist bis jetzt von keiner Staatsstelle auch nur e i n e Thatsache begründet worden, welche nachzuweisen geeignet ist, daß Wir die mit dem hl. Stuhle getroffene Vereinbarung nicht strenge durchzuführen stets entschlossen gewesen seien. Wir glauben Unsere versöhnliche Stimmung hinlänglich dadurch bethätigt zu haben, daß Wir schon bei den Verhandlungen über den Vollzug der Präliminarien in allen hierüber controversen Punkten die vorläufige Durchführung der dortigen Ansicht bis auf erfolgte Entscheidung Unseres Obern zugegeben haben. Dasselbe haben Wir, nachdem Wir die Gründe für Unsere Rechtsansprüche dorthin ohne Erfolg mitgetheilt hatten, in Bezug auf alle Gegenstände gethan, bei welchen Uns nicht der klare Buchstabe des Vertrages, sondern die Analogie und die logische Interpretation desselben zur Seite stand. Wenn Wir aber Unserer Pflicht gemäß streng darauf bestehen mußten, daß die Kirchengesetze, das positive Recht und abgeschlossene Verträge heilig gehalten werden, so darf Uns gewiß der Vorwurf nicht gemacht werden, daß Wir unbedingt Unsere „Ansicht" als maßgebend behandelt wissen wollten."

„Wir können es nicht bergen, daß die diesseits gemachte Erfahrung seit dem Zustandekommen der Präliminarübereinkunft das dortseitige

Streben unerkennbar zeigte, wo möglich den früheren sowohl für Kirche als Staat verderblichen Zustand wieder herzustellen, und insbesondere der ersteren die Entscheidung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten noch nicht zurückzugeben."

„In den Fällen, in welchen es sich um dunkle Stellen oder die Analogie des Uebereinkommens handelte, wurden mit nur wenigen Ausnahmen unsere Ansichten nicht berücksichtigt, dagegen hielt Hochdasselbe, wenn es sich um die Durchführung des klaren Buchstabens des abgeschlossenen Uebereinkommens handelte, noch Meinungsverschiedenheiten für zuläßig und zeiht Uns der Unverträglichkeit, wenn Wir unter Begründung Unserer Ueberzeugung auf der Durchführung der Uebereinkunft beharren."

„Wenn Wir oben Großh. Ministerium des Innern gebeten haben, mit Uns hochgeneigtest der Verletzung der Kirchengesetze entgegen zu wirken, und Uns nichts anzusinnen, was denselben entgegensteht, so meinten Wir insbesondere: 1) das traurige Verhältniß, welches der fortwährende vollständige Genuß des Pfründeeinkommens von Seiten der suspendirten, deponirten und excommunicirten Priester verursacht hat. Nachdem die dortseitige Verordnung vom 7. November 1853 aufgehoben und der Art. 3 der Präliminarübereinkunft in's Leben getreten ist, werden die betreffenden Geistlichen, welche sich durch Verletzung ihres canonischen Obedienzeides oder gar durch widerrechtliche Eingriffe in das Kirchenvermögen die erwähnten Strafen zugezogen haben, durch solche Handlungen, welche offenbar jede öffentliche Ordnung untergraben, nicht mehr als Anhänger und Schützlinge der Großh. Staatsregierung sich geriren dürfen, da die Gerechtigkeit und das Einverständniß zwischen den höchsten Kirchen- und Staatsbehörden gewiß höher steht als die Rücksicht auf einzelne pflichtvergessene Individuen. Wir haben Hochdemselben nicht zugemuthet, zum Vollzug der Strafen mitzuwirken, sondern denselben nur nicht zu hemmen, und ist diese Unsere Bitte gewiß gerecht, sowie der jetzigen Sachlage gemäß, denn wenn man auch nur erwägt, daß von einem aufrichtigen Frieden nicht die Rede sein kann, so lange noch offene Kirchenfeinde, ja sogar Excommunicirte aus *kirchlichen* Mitteln reichlich unterhalten werden, obgleich sogar das erste Constitutions-Edict nicht nur Uns die Disciplinargewalt über katholische Geistliche, sondern auch selbstredend die dadurch bewirkte „Entziehung kirchlicher Vortheile" in Uebereinstimmung mit dem Erlasse Großh. Justizministeriums vom 28. v. M. zuspricht. Da auch unbescholtene, eifrige Pfarrer, wenn sie verhindert sind, ihre Pfarrei zu verwalten, den betreffenden Pfarrverwesern ihre Gebühren zu bezahlen und das Pfarrhaus zu überlassen haben; so ist gewiß kein Grund denkbar, warum diese Regel bei den excommunicirten Priestern eine Ausnahme erleiden soll. Daß Wir in Bezug auf den Gehalt der betreffenden Pfarrverweser, auf den dortseitigen den Kirchengesetzen unpräjudicirlichen Vorschlag eingegangen sind, ist gewiß ein Beweis, daß Wir es möglichst vermeiden, Principienfragen in Conflict zu ziehen. 2) Den Verkehr mit

dem Großh. Oberkirchenrathe anlangend, so haben Wir in den diesseitigen Erlassen vom 1. Dezember v. J. und 8. Februar d. J., welch letzterer von dortseits bis jetzt nicht beantwortet wurde, die Gründe auseinander gesetzt, weshalb Uns ein solcher auch mit Rücksicht auf die jetzige Lage der Dinge rechtlich unmöglich ist, und da dem Ordinarius das Abändern von Kirchengesetze nicht gestattet ist, so liegt die Wiederanknüpfung eines solchen Verkehrs auch nicht in unserer „Macht." Wir glauben hier nicht wiederholen zu müssen, daß Unsere früheren Verordnungen insbesondere die vom 21. April v. J. über diesen Punkt durch die neuen nicht ausgedehnt wurden, daß ferner der fragliche Verkehr allerdings durch die Kirchengesetzen untersagt ist, daß endlich nur die Ausübung der Localvermögensverwaltung durch den Staat, nie aber dessen Competenz hiezu auch nur interimistisch zugegeben wurde, wie aus Art. 4 der Note des Staatssecretariats Sr. Heiligkeit vom 14. Juni v. J. und Unserer Vollzugs-Verordnung hiewegen vom 18. November v. J. klar hervorgeht. Aber auch in diesem Punkte haben Wir ein gewiß billiges und seither factisch von beiden Seiten beobachtetes Auskunftsmittel vorgeschlagen, wodurch der Principienstreit beseitigt und die definitive Regelung dieser Angelegenheit ermöglicht wurde. Da seither das Großh. Ministerium des Innern aus von Uns gebührend gewürdigten Gründen der Stockung des Geschäftsverkehrs durch directe Correspondenz mit Uns vorgebeugt hat, wodurch erfahrungsmäßig keine wenigstens bedeutende Vermehrung der dortseitigen Geschäfte bewirkt wurde, so mußte es Uns allerdings schmerzlich berühren, daß Hochdasselbe allein in Bezug auf die so dringend nöthige Erhöhung der Kanzleidotation eine Ausnahme machte, zumal diese Angelegenheit ihrem Abschlusse nahe steht."

„Unsere an Hochdasselbe gerichteten Wünsche anlangend, so bemerken Wir: 1) Wir haben es stets erklärt, und versichern es auch jetzt, daß Wir von Allen während des Conflicts erkannten Kirchenstrafen absolviren werden, sofern und soweit solches kirchengesetzlich in unserer Macht steht. Mehr ist auch von diesseits in Bezug auf die während des Conflicts erkannten weltlichen Strafen nicht verlangt und insbesondere nicht um Nachlaß derselben gebeten worden, sofern und insoweit die Staatsgesetze solches nicht gestatten würden. Dieses ist aber bei der von Uns gewünschten Amnestie respective der Ueberlassung der Betreffenden zur diesseitigen Aburtheilung nirgends der Fall, und Wir wiederholen hier nur, daß Wir diesen Wunsch nicht auf den Buchstaben der Präliminarübereinkunft gründeten, sondern auf den Geist und die Absicht derselben, die unglückliche Uneinigkeit zwischen der Kirche und dem Staat aufhören zu sehen. Wir haben diesen Wunsch überdieß der Friedensliebe und Mäßigung der Großh. Regierung empfohlen und bemerken hier nur noch, wenn Wir auch über das ungleiche Verfahren rücksichtlich des Strafnachlasses und Strafvollzugs, insbesondere bezüglich der entrichteten oder noch zu bezahlenden Geldstrafen (welche nach einer gesunden Interpretation des Art. der Prä-

liminarübereinkunft, sofern sie wegen Befolgung Unserer Anordnungen erkannt wurden, wohl als erlassen zu betrachten sind) schweigen wollen, daß wegen Vollzugs Unserer kirchlichen Anordnungen z. B. noch im November v. J. gegen Pfarrer Nümmelin in Hintergarten und im Januar d. J. gegen Pfarrer Lump in Munzingen die betreffenden Geldstrafen exequirt wurden. 2) Wenn Hochdasselbe, wie Wir es gerne glauben, seine Friedensliebe bethätigen will, so geschieht dies gewiß dadurch, daß das hiesige Convict wieder eröffnet wird. Es ist das diesseitige hierauf gerichtete Begehren um so billiger, als gemäß der erwähnten Bullen sich die Großh. Staatsregierung verpflichtet hat, ein Seminarium für die Theologiestudirenden nach den Bestimmungen des hl. Kirchenrathes von Trient auf Staatskosten zu errichten und zu erhalten. Es steht keinem Bischofe zu, ohne Zustimmung des hl. Vaters rechtsgiltig diesen Bestimmungen entgegenstehende Statuten zu vereinbaren, und Wir hätten deshalb nicht geglaubt, gerade jetzt an die früheren traurigen Verhältnisse, welche ja von Hochdemselben selbst nicht mehr als normgebend betrachtet sind, erinnert zu werden. Wir müssen Uns bei dieser Sachlage, und da sich Unser Anspruch auf die Kirchengesetze und den erwähnten feierlichen Vertrag des Kirchenoberhauptes mit dem Großh. Badischen Staatsoberhaupte gründet, gegen die jenen als einseitig erklärende Bezeichnung verwahren. Da die erwähnte Dotation überdies statt aus Staats- aus Kirchenmitteln geleistet wird, so ist die fortdauernde Schließung dieser rein kirchlichen Anstalt gewiß um so weniger gerechtfertigt. Es steht unzweifelhaft zu erwarten, daß insbesondere über die Erziehung der Cleriker eine Vereinbarung mit dem hl. Stuhle getroffen wird, weshalb Wir um die Wiedereröffnung des Convicts zu ermöglichen, alle hierauf geschehenen Anordnungen in der kirchengesetzlich zulässigen Weise nur provisorisch und der zu erhoffenden Vereinbarung unpräjudicirlich treffen wollen. So stände der Realisirung dieses Unseres Wunsches auch nicht die Rücksicht auf die Wahrung der Staatsautorität entgegen."

Der in dem erwähnten Ministerialschreiben, welches diese Antwort hervorgerufen hat, dem Erzbischof gemachte Vorwurf, daß er versucht habe „Jesuiten nach Freiburg zu berufen," in welchem Versuche die Staatsbehörde „den Anfang einer förmlichen Niederlassung" eines „von Staatswegen im Lande nicht zugelassenen Ordens erblicke," gab Sr. Excellenz Veranlassung, auch über diesen Punkt sich freimüthig auszusprechen. „Wir bedauern es sehr," heißt es, „daß das Großh. Ministerium des Innern unwahr berichtet wurde, es sei nämlich vor kurzer Zeit eine Niederlassung des Jesuiten-Ordens dahier beabsichtigt worden. Die zwei dahier, wie früher bemerkt, lediglich zur Aushilfe in der Pastoration anwesenden Jesuiten konnten wahrlich nicht als Anhaltspunkt zu einer Vermuthung dienen. Abgesehen davon, daß die katholische Kirche sich in ihren Rechten gekränkt sehen muß, wenn ihr die zu ihrer Lebensthätigkeit gehörigen Institute vorenthalten werden, und ein solches Vor-

schreiten gerade jetzt nicht den Willen bethätigt, der Kirche gerecht zu werden, so zeigte die drohende Ausweisung des damals kränklichen P. Pottgeiser sogar aus dem Erzbischöfl. Palais durch den damaligen Stadtdirector nicht gerade das Streben nach Erhaltung von friedlichen Beziehungen zu den Kirchenbehörden."

Zum Schlusse faßt der Erzbischof, was er in seinem Schreiben entwickelt hatte, mit den herrlichen Worten kurz zusammen.

„Wir sind auf keinem Anspruch bestanden, den Wir nicht Unserer Pflicht gemäß verfolgen mußten, und wenn deshalb, weil Wir nach Lage der Sache und nachdem Unsere Vermittlungsvorschläge unerhört blieben, den kirchlichen Gerechtsamen nichts vergeben dürfen, man Uns der Unnachgiebigkeit beschuldigt, so wollen Wir lieber diesen Vorwurf als die ewige Verantwortung vor Gott durch Außerachtlassung Unserer kirchlichen Pflichten tragen."

Auch diese vortreffliche Auseinandersetzung verfehlte ihre Wirkung auf das Ministerium, welches namentlich bemüht war, den Erzbischof zur Wiederaufnahme der Correspondenz mit dem Oberkirchenrathe und damit zu einem stillschweigenden Aufgeben der kirchlichen Grundsätze zu bewegen. Freilich waren diese und ähnliche Versuche der obersten Staatsbehörde gänzlich erfolglos.

§. 26.

Verhandlungen über die Mainzer Uebereinkunft. Badische Denkschrift auf das römische Promemoria vom Juni 1854. Antwort des hl. Stuhles. Römische Basis einer Convention. Badische Antwort auf dieselbe. Correspondenz der Regierung mit dem Erzbischofe wegen der Pründebesetzung. Eröffnung des Convictes. Fortsetzung der römischen Unterhandlungen. Die würtembergische Convention. Neue badische Gesandtschaft. Endlicher Abschluß einer Convention. Aufhebung der Excommunicationen. Regelung des rückständigen Pfründeeinkommens der vom Erzbischofe ernannten Pfarrer. Bekanntmachung der Uebereinkunft.

Um möglichst chronologisch zu Werke zu gehen, müssen wir die wegen der Mainzer Convention in Rom gepflogenen Verhandlungen zuerst mittheilen.

Wie oben schon berichtet wurde, hatte der Bischof von Mainz die Giltigkeit der zwischen ihm und der hessischen Regierung getroffenen vorläufigen Uebereinkunft von der ausdrücklichen Genehmigung des apostol. Stuhles abhängig gemacht. Der päpstliche Hof war jedoch mit der abgeschlossenen Uebereinkunft nicht ganz einverstanden, was aber nicht daher rührte, daß ihm die einzelnen Artikel mißfallen hätten, sondern darin seinen Grund hatte, daß der hl. Stuhl die kirchlichen Angelegenheiten principiell geordnet wissen und daher selbst mit den einzelnen Regierungen unterhandeln wollte. Dies theilte der Pro-Nuntius von Wien, Cardinal

Viale Prela, in einer officiellen Note vom 8. October dem Bischofe mit, dem er in einem confidentiellen Schreiben auch die Gründe entwickelt, weshalb der päpstliche Hof der Convention die Genehmigung noch nicht ertheilt habe. „Der hl. Stuhl," schreibt der Cardinal, „findet zwar, daß die vom Generalvicar Lennig abgefaßten Bemerkungen und Erläuterungen von großer Wichtigkeit sind; allein das kann nichts an dem Systeme ändern, dem der hl. Stuhl in dieser Sache zu folgen sich vorgenommen hat; nämlich, daß eine Uebereinkunft über die Regelung der Kirchenangelegenheiten in der oberrheinischen Kirchenprovinz nur in Rom abzuschließen sei." Wie richtig auch an sich schon — da es sich hie und da um Ausnahmen vom allgemeinen Kirchenrechte, welche nur der apostolische Stuhl machen kann, handelte — und wie förderlich dem Wohle der Kirche im Allgemeinen nun der im Briefe des Cardinals Viale Prela ausgesprochene Grundsatz ist, so war doch dessen Anwendung in gegenwärtigem Falle nicht ohne Nachtheile und Bedenken, auf welche auch der Bischof den Pro-Nuntius aufmerksam machte [1]). Mehr aber als durch schriftliche Correspondenz hoffte der hochwürdigste Oberhirt durch mündliche Verhandlungen in Rom zu erreichen. Ohnedies war er schon entschlossen, der Einladung des hl. Vaters Folge zu leisten und der am 8. December in Rom stattfindenden Festfeier bei Gelegenheit der dogmatischen Definition der unbefleckten Empfängniß Mariä beizuwohnen. Er theilte deshalb seine Absicht dem Pro-Nuntius Viale Prela mit und brach vorläufig die Correspondenz über diese Sache mit demselben ab.

Im November traf der Bischof in Begleitung seines Generalvicars Lennig in der ewigen Stadt ein und nahm seinen Aufenthalt im Vatican, wo der hl. Vater den fremden Prälaten Wohnungen angewiesen hatte. Nach Beendigung des herrlichen Festes in St. Peter begannen die Verhandlungen wegen Bestätigung der Convention. Mit der Führung derselben hatte der Papst den Cardinal Brunelli beauftragt. Am 11. Decbr. wurde Letzterem eine lateinische Uebersetzung der Convention nebst den auf dieselbe sich beziehenden Erläuterungen überreicht. Schon am 22. November hatte der Bischof dem hl. Vater in besonderer Audienz die gewünschten Aufschlüsse ertheilt.

Wegen des langsamen Geschäftsganges entschloß sich der Bischof, welcher sehnlichst nach Mainz zurückzukehren wünschte, dem Cardinalstaatssecretär Antonelli die Sachlage vorzutragen. Dies geschah am 27. Decbr., hatte aber keine Beschleunigung der Verhandlungen zur Folge. Erst im Januar 1855 war an eine Aufnahme derselben zu denken. Sie dauerten bis gegen Ende März. Am 23. dss. Mts. wurde dem Bischofe eine Instruction übergeben, in welcher der apostol. Stuhl einige im Ganzen minder wichtige Abänderungen an einzelnen Artikeln der Convention machte.

---

1) Schreiben vom 31. October 1854.

Hierauf trat der Bischof die Rückreise an und traf am Vorabend vor Gründonnerstag in seiner bischöfl. Residenz ein.

Die vom apostol. Stuhle verlangten Abänderungen der Uebereinkunft machten neue Verhandlungen mit dem Ministerium nothwendig. Wenige Tage nach seiner Ankunft gab daher der hochwürdigste Herr dem Ministerpräsidenten Nachricht vom Stande der kirchlichen Angelegenheiten und bezeichnete ihm die einzelnen Punkte, hinsichtlich welcher der apostol. Stuhl eine andere Redaction forderte. Das Ministerium zog die Sache in Erwägung, konnte aber verschiedener Hindernisse halber erst am 19. April 1856 dem Bischofe eine definitive zustimmende Antwort geben. Hierauf erstattete der Bischof am 9. Juni Bericht an den Cardinalstaatssecretär, dem die neue Redaction der Uebereinkunft zugesandt wurde, um dieselbe dem hl. Vater zur Bestätigung vorzulegen. Damit beruhte die Sache, bis die Vorgänge in der zweiten Ständekammer ein neues Aufgreifen derselben nothwendig machten.

Die Verhandlungen Badens mit dem hl. Stuhle wurden sehr schleppend geführt. Erst am 23. April 1855 beantwortete die badische Regierung das päpstliche Promemoria vom Juni des verflossenen Jahres durch eine von Staatsrath Brunner dem Cardinal Antonelli überreichte Denkschrift, deren Hauptzweck der Nachweis war, daß die verbündeten Höfe die Artikel 5 und 6 des Ultimatums resp. der Ergänzungsbulle Ad Dominici gregis custodiam nicht angenommen hätten. Es war allerdings eine sehr gewagte Sache, eine mit den klarsten und deutlichsten Erklärungen der vereinten Regierungen in directem Widerspruche stehende Ansicht zu vertheidigen. In der That gelang es auch den Diplomaten von Karlsruhe nicht, ihren Zweck zu erreichen, und die Argumentationen der Denkschrift lassen mehr die Verlegenheit ihrer Verfasser als die Richtigkeit ihrer Behauptungen erkennen. Unläugbar hatten die Höfe der oberrheinischen Kirchenprovinz, wie schon §. 8 nachgewiesen wurde, dem römischen Hofe durch den badischen Minister Freiherrn von Berstett ausdrücklich erklären lassen, daß sie die in der Kirchenpragmatik aufgestellten Grundsätze aufgegeben hätten, und hatten sich in ihrer Note vom 4./7. Septbr. 1826 bei Annahme des Ultimatums nur ihre „unveräußerlichen Souveränitätsrechte" gewahrt. Daß durch diesen Vorbehalt nicht eine Repristinirung der Grundsätze der Kirchenpragmatik verstanden werden könne, sondern nur ein etwaiger Eingriff der Kirchenobern in die Rechte der Fürsten unmöglich gemacht werden sollte, wird einem Jeden einleuchten, der die Principien des gesunden Menschenverstandes im vorliegenden Falle in Anwendung bringen will. Die badische Diplomatie glaubte aber, sich über die Gesetze der Logik hinwegsetzen zu dürfen, und erklärte dem apostolischen Stuhle, daß in der Wahrung der „unveräußerlichen Souveränitätsrechte" eben die Aufrechterhaltung der Grundsätze ausgesprochen seien, welche den verschiedenen Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 30. Januar 1830, zu Grunde lägen; wenn aber Freiherr von Berstett

dem römischen Hofe erklärt habe, die Regierungen „wollten sich nicht mehr auf die Principien der sog. Kirchenpragmatik berufen," so habe damit nichts Anderes gesagt werden wollen, als in der Note vom 13./16. September 1824 geschehen sei[2]), nämlich, daß die Pragmatik fernerhin kein die Bischöfe bindendes Actenstück sein und in suspenso bleiben solle. Dagegen seien die Höfe weit entfernt gewesen, die in dem genannten Documente enthaltenen Souveränitätsrechte aufzugeben.

Ob die badische Regierung wirklich hoffte, durch eine solche Argumentation den römischen Hof von der Richtigkeit ihrer Ansichten zu überzeugen, soll nicht weiter untersucht werden. Der Cardinalstaatssecretär verfehlte nicht, in einer längeren Note die Anschauungen der Karlsruher Staatsbureaukraten als unlogisch und irrig nachzuweisen, bot ihnen jedoch zugleich die Hand zu einer aufrichtigen Verständigung durch eine neue Note, welche die Grundzüge zu einer friedlichen Vereinigung über die streitigen Punkte enthält.

In dieser Basis einer abzuschließenden Convention, welche der römische Hof den Gesandten von Baden, Würtemberg und Nassau überreichen ließ, werden die richtigen Grundsätze aufrecht erhalten, zugleich aber auch die Anträge und Wünsche der Regierungen möglichst berücksichtigt.

Die Basis[3]), welche sich genau an die bischöflichen Forderungen anschließt, handelt zuerst von der Vergebung der Pfründen. Der proponirte Artikel sucht den Bischöfen und Regierungen gerecht zu werden, indem derselbe den kirchlichen Obern das Recht der Pfründevergebung unter Anerkennung kirchlich giltiger Patronatsrechte des Landesherrn oder Privatpersonen wahrt, zugleich aber durch die Verpflichtung des Bischofes, die Liste der Bewerber um eine Pfründe der Regierung vertraulich mitzutheilen, damit dieselbe politisch verdächtige Individuen bezeichnen könne, den Interessen des Staates vollkommen Rechnung trägt.

Dasselbe ist beim zweiten Artikel, die Prüfungen der Geistlichen betreffend, der Fall. Der apostol. Stuhl verlangt, daß die Prüfungen für den Eintritt in's Seminar und das Concursexamen durch den Bischof allein ohne Beisein eines landesherrlichen Commissarius vorgenommen und auch die Prüfungsacten der Regierung in Zukunft nicht mehr zugesandt werden sollen; damit jedoch der Landesherr bei seinen Präsentationen auch auf die Tüchtigkeit der Bewerber Rücksicht nehmen könne, soll der Bischof die Namen derjenigen, welche in den Prüfungen sich besonders ausgezeichnet hätten, der Regierung mittheilen.

Hinsichtlich der bischöfl. Gerichtsbarkeit verlangt der dritte Artikel der Basis, daß 1) die Sentenz des Ordinarius nicht allein auf judiciellem, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen könne, daß 2) dieselbe

---

2) Siehe S. 80.

3) Basi per la Convenzione fra la Santa Sede ed il Governo Gran-Ducale di Baden etc.

nach den Canones erfolgen müsse und dem Verurtheilten die canonische Appellation vorbehalten bleibe, daß 3) eine Mittheilung des gefällten Urtheils an die Staatsbehörden nur in dem Falle erfolgen solle, wenn deren Hilfe zur Execution desselben verlangt werde, und daß endlich 4) die Clausel, daß Censuren gegen Laien keine bürgerliche Wirkung haben sollten, wegfallen müsse.

Der folgende Artikel vindicirt dem Diöcesanbischofe das Recht der Oberleitung des Clericalseminars, der Anstellung der Vorsteher und Lehrer desselben, Aufnahme der Zöglinge, Ausweisung Unwürdiger, und verlangt außerdem die Errichtung von Knabenseminarien (seminaria puerorum), will sich jedoch in Anbetracht der Verhältnisse in Deutschland mit sog. Convicten begnügen, vorausgesetzt, daß dieselben mit katholischen Gymnasien verbunden und dem Bischofe dieselben Rechte wie über die Clericalseminarien zugestanden werden.

Im Gegensatze zur Verordnung vom 30. Januar 1830, welche den Besitz des landesherrlichen Tischtitels als unerläßliche Bedingung zum Empfange der hl. Weihen erklärt, hält Art. 5 die canonischen Weihetitel aufrecht und macht dem Bischofe nur zur Pflicht, das Verzeichniß der zu Ordinirenden der Staatsregierung mitzutheilen, damit dieselbe ihnen den Tischtitel verabfolgen lasse.

Auf die Schulen übergehend, verlangt Art. 6 für den Bischof das Recht, den Religionsunterricht zu leiten, die Religionshandbücher, wie Katechismen, und Schulbücher einzuführen und abzuschaffen und auch bei Anstellung und Absetzung der Lehrer mitzuwirken.

Für die höheren Lehranstalten, namentlich für die theologischen Facultäten an den Universitäten, beansprucht der päpstliche Stuhl, welcher hier noch einmal für die Ausbildung der Theologen in den Seminarien sich ausspricht, die resp. Regierungen sollten das Recht des Bischofes anerkennen, den Professoren der Theologie die Vollmacht zu lehren zu ertheilen und zu entziehen, die Lehren derselben zu überwachen, ihnen jährlich die Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses vorzuschreiben, die Lectionsverzeichnisse zu prüfen und endlich kraft besonderer Autorisation des hl. Stuhles den theologischen Doctorgrad zu verleihen. In Bezug auf die Professoren der andern Facultäten aber soll der Bischof berechtigt sein, falls einer derselben Behauptungen wider den katholischen Glauben und die Moral aufstelle, Beschwerden beim Gouvernement zu erheben und den katholischen Studenten den Besuch solcher Vorlesungen zu verbieten.

Der achte Artikel handelt vom Placet, und fordert den freien Verkehr des Bischofes mit seinem Clerus und seinen Diöcesanen, sowie die freie Correspondenz mit dem römischen Stuhle, gibt jedoch bei Veröffentlichung päpstlicher oder bischöflicher Decrete und Ausschreiben eine gleichzeitige Mittheilung an das weltliche Gouvernement zu.

Durch Artikel 9 wird der kirchlichen Obrigkeit die ihr nach göttlicher Anordnung zustehende Befugniß gewahrt, Anordnungen in Betreff des

Gottesdienstes ohne Staatsgenehmigung zu treffen, und das Einmischen der Staatsgewalt in Sachen der Liturgie abgelehnt, obschon der Papst zugesteht, daß, um etwaige Störungen zu vermeiden, bei öffentlichem Gottesdienste außerhalb der Kirche, z. B. besonderen Processionen, die geistliche Behörde mit der Regierung sich benehmen solle.

Von großer Wichtigkeit ist der zehnte Artikel, welcher die religiösen Orden zum Gegenstande hat. Der hl. Stuhl hält den Grundsatz, daß der Diöcesanbischof vollkommen berechtigt sei, einen von der Kirche approbirten Orden in seinem Bisthume einzuführen, vollständig aufrecht und spricht der betreffenden Staatsregierung das Recht, den kirchlichen Oberhirten in der Gründung von Klöstern zu beschränken, ab. Um aber alle Collisionen mit der Staatsgewalt zu verhindern, erbot sich der hl. Stuhl zugleich, den Bischöfen aufzutragen, bei Einführung neuer Orden zuerst mit der Regierung confidentiell sich zu verständigen: ein weitgehendes Zugeständniß.

Die folgenden zwei Artikel, Censuren über Laien und Verkehr mit Rom, werden in der päpstlichen Basis mit der Bemerkung übergangen, daß dieselben schon in den früheren Artikeln berücksichtigt seien. In Betreff der Besetzung des bischöfl. Stuhles und der Canonicate stellt der hl. Stuhl die Forderung, daß man mit Abstellung jedes Mißbrauches sich einfach an die Bestimmungen der Bullen halte.

Im vierzehnten Artikel bezeichnet der hl. Stuhl die Forderung der Bischöfe, ihren Generalvicar und die Ordinariatsmitglieder, sowie die Landdechanten frei zu ernennen, als eine sehr gerechte und dem canonischen Rechte entsprechende, erbietet sich jedoch, dem Ordinarius aufzutragen, bei dieser Wahl darauf zu achten, daß die Männer seines Vertrauens auch der Regierung nicht unangenehme Personen seien, ohne aber mit dieser deshalb in besondere Verhandlungen zu treten. Bei Ernennung und Bestätigung der Ruraldecane sollen die Bischöfe sich immer überzeugen, ob jene auch in den ihnen obliegenden weltlichen Geschäften erfahren seien.

Die verlangte Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 u. s. w. erklärt der apostol. Stuhl für nothwendig, wenn überhaupt vom Abschlusse einer Convention die Rede sein solle; die Bisthumsdotation, welche immer noch nicht vollzogen war, wird durch Artikel 16 auf gelegenere Zeiten verschoben.

Wie in der bischöfl. Denkschrift so wird auch in der päpstl. Basis das Recht der Kirche, ihr Vermögen frei und selbstständig zu verwalten, aus der Vernunft und positiven Gesetzgebung bewiesen und jeder Eingriff des Staates in dasselbe als unbefugt zurückgewiesen. Um aber den Regierungen einen Beweis des Entgegenkommens zu geben, will der hl. Stuhl die Verwaltung der Fabrikgüter und der Erträgnisse vacanter Beneficien durch eine vom Gouvernement und dem Diöcesanbischofe ernannte gemischte Commission zugeben, stellt jedoch folgende Bedingungen: 1) daß die Staatskasse zu den allgemeinen örtlichen Kirchenbedürfnissen,

wenn nöthig, Beiträge leiste, 2) daß die Mitglieder der Commission katholisch und dem Bischofe genehm seien, 3) daß derselbe oder ein von ihm Ernannter Präsident dieser Commission sei, 4) daß die Intercalargefälle für das vacante Beneficium verwendet würden.

Zum Schlusse kömmt der apostol. Stuhl in Artikel 18 noch einmal auf die Stellung des Bischofes zu den Elementarschulen zurück.

Die Verhandlungen wurden Anfangs zwischen Cardinal Brunelli und Staatsrath Brunner geführt. Nach der Ernennung des Cardinals zum Bischofe von Osimo und Cingoli übernahm Cardinal Reisach auf Befehl des hl. Vaters dieses Geschäft. Die badischen Staatsmänner deliberirten lange über die Antwort auf die päpstl. Basis, und erst am 21. Mai 1856 überreichte ihr Bevollmächtigter eine Denkschrift, deren Inhalt von den in der Basis aufgestellten Grundsätzen vielfach abwich. Bei solchen Differenzen mußten sich die Verhandlungen in die Länge ziehen. Während des Jahres 1856 verständigten sich die Bevollmächtigten des hl. Stuhles und der badischen Regierung wohl über sehr viele Punkte; aber es mußten noch einige Hauptpunkte ausgesetzt bleiben.

Zu diesen gehörte die Besetzung der Pfründen. Die badische Regierung hatte zwar das bisher ausgeübte sog. landesherrliche Patronat aufgegeben, verlangte aber unter andern Titeln die Präsentation zu dem größeren Theile der kirchlichen Beneficien. Um die Sache friedlich zu ordnen, kam man in Rom überein, daß eine genaue Untersuchung zuerst des thatsächlichen Bestandes und dann der Rechtstitel stattfinden solle. Zu diesem Zwecke wurden vom Erzbischofe und von der Regierung Commissäre ernannt, deren Arbeit eine geraume Zeit in Anspruch nahm. Bis zur endlichen Ausgleichung über diesen Punkt ruhten die eigentlichen Verhandlungen. Um aber die schon seit Jahren vacanten Pfarreien der Erzdiöcese endlich zu besetzen, hatte der päpstl. Stuhl in Anbetracht, daß die Ausscheidung der Pfarreien viele Arbeit und Zeit erfordere, durch eine Note vom Dezember 1856 der Regierung den Vorschlag gemacht, die erledigten Pfründen in der Weise zu besetzen, daß der Großherzog einen der drei vom Erzbischofe ihm vorgeschlagenen Candidaten auswähle, welcher dann die betr. Pfarrei erhalten solle. Darauf ging man in Karlsruhe nicht ein, weshalb Cardinal Reisach im Februar 1857 neue Vorschläge im Namen Sr. Heiligkeit machte. Die Regierung erhob jedoch solche Ansprüche, daß der Erzbischof, mit welchem das Ministerium in Correspondenz trat, auf dieselben nicht eingehen konnte und es vorzog, das Resultat der Commissionsarbeiten vorerst abzuwarten und dann die Entscheidung dem apostol. Stuhle ganz anheimzustellen. Dies äußerte er auch dem Minister Freiherrn v. Stengel am 12. Juni 1857, und damit waren diese Verhandlungen vorläufig abgebrochen.

Ein glücklicheres Ergebniß hatte die Correspondenz zwischen dem Erzbischofe und der Regierung hinsichtlich des Convictes. Der Versuch Sr.

Excellenz, diese durch kirchliche Mittel errichtete Anstalt nach den Gesetzen der Kirche einzurichten, wurde durch die Regierung gewaltsam vereitelt, und auch nach der Publication der Präliminarien konnte sich das Ministerium nicht entschließen, den wiederholten Anträgen des Erzbischofes zu willfahren und die Wiedereröffnung des gewaltsam geschlossenen Gebäudes zu gestatten. Während der Unterhandlungen des Jahres 1856 änderte jedoch die Regierung ihre Ansichten und übergab das Convict dem Erzbischofe, der durch ein provisorisches Statut vom 10. Mai 1857 die inneren Verhältnisse der seiner freien und selbstständigen Leitung übertragenen Anstalt ordnete. Mit Anfang des Wintersemesters 1857 wurde das theologische Collegium mit 129 Alumnen wieder eröffnet. Zum Director des Convictes hatte der Erzbischof den jetzigen Domdecan und Weihbischof Dr. Lothar Kübel ernannt[4]).

Weniger erfreulich war die Correspondenz zwischen dem Ministerium und dem Erzbischofe bezüglich des Oberkirchenrathes. Die Staatsregierung wollte um jeden Preis eine Anerkennung dieser Behörde, durch welche das Staatskirchenthum repräsentirt war[5]), durch den Erzbischof, und dieser mußte mit aller Entschiedenheit dieselbe versagen, weil er sonst, wenigstens indirect, die irrigen Staatskirchentheorien anerkannt hätte. Von diesem Gesichtspunkte aus muß man auch die über den Oberkirchenrath gepflogenen Verhandlungen beurtheilen, um sowohl das, man möchte fast sagen, allzugroße Interesse der Regierung für diese Behörde, als auch die entschiedene Ablehnung der Regierungsanträge durch den Erzbischof richtig aufzufassen und zu verstehen.

Nach dem Rücktritte Wechmar's wurden die Frhrn. v. Stengel und Meysenbug in's Ministerium berufen. Ersterer stellte am 3. Januar 1857 dem Erzbischofe die Nothwendigkeit, die abgebrochene Correspondenz mit dem Oberkirchenrathe wieder aufzunehmen, vor, da „der bisherige Verkehr zwischen Kirchen- und Staatsbehörde nicht längere Zeit fortdauern könne," der Gang der römischen Verhandlungen aber auf eine „längere Dauer" schließen lasse, erklärte jedoch zugleich sich bereit, statt des Oberkirchenrathes einen „Katholischen Oberschul- und Stiftungsrath" zu creiren, welcher die Leitung der Volksschulen und die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens übernehmen sollte, während die übrigen Geschäfte, welche bisher der Oberkirchenrath zu besorgen hatte, vom Ministerium übernommen werden könnten. Als Mitglieder des neuen Collegiums werden einige der seitherigen Oberkirchenräthe in Vorschlag gebracht, weil die Verwaltung des Kirchenvermögens genaue „Detailkenntnisse" erfordere. Daß jene zur Zeit noch mit dem Banne behaftet

---

4) Siehe S. 152 und 349. Vgl. auch Bader, Die katholische Kirche im Großherzogthum Baden, S. 160 ff.

5) Der Erzbischof hatte durch ein Generale vom 19. October 1855 den Pfarrern den Verkehr mit dieser Staatsstelle neuerdings verboten.

seien, könne für das erzbischöfl. Ordinariat kein Grund sein, die Correspondenz mit ihnen zu verweigern. Der Erzbischof antwortete hierauf kurz und entschieden. Er konnte auf die ihm gemachten Vorschläge nicht eingehen, da nicht allein auf diese Weise Alles beim Alten geblieben und nur der Name der Behörde verändert worden, sondern auch aus dem bestehenden Provisorium ein Definitivum geschaffen worden wäre. Ebensowenig durfte er, ohne den katholischen Geistlichen und Laien großes Aergerniß zu geben und seine eigenen Principien zu desavouiren, den abgebrochenen Verkehr mit den excommunicirten Oberkirchen-, oder jetzt Oberschul- und Stiftungsräthen aufnehmen. Dies sprach er auch in seinem desfallsigen Schreiben[6]) dem Ministerium unumwunden aus. Nur eine Stelle soll hier hervorgehoben werden. Dieselbe lautet:

„Ganz anders würde sich die Sache gestalten, wenn ich durch freiwillige und thätige Mitwirkung dazu beitragen würde, eine neue Stelle in das Leben zu rufen, welche hinsichtlich des Kirchengutes ganz unverändert dieselben Attribute behielte, welche der Großh. Oberkirchenrath hatte und weßwegen dessen Mitglieder excommunicirt werden mußten. Ich würde dadurch diesen gegen die Kirchengesetze sich verfehlenden und deswegen durch die Excommunication zurückgewiesenen Verrichtungen, wenn auch nur auf eine Zeitlang und nicht definitiv, aber doch immerhin eine thatsächliche und positive Anerkennung und Sanction ertheilen. Dieses zu thun, erlaubt mir mein Gewissen nicht. Es ist offenbar ein großer Unterschied in diesen beiden Fällen, ob man Etwas, das man nicht für recht hält, aber nicht hindern kann, geschehen lasse, oder ob man demselben eine positive Anerkennung und thätige Mitwirkung zuwende. Außerdem, daß ich durch eine solche Handlungsweise mit meinem Gewissen und mit meinem seitherigen canonischen Verfahren in Widerspruch käme, welchen Eindruck müßte diese Erscheinung auf den Clerus und das gläubige Volk hervorbringen, wenn sie sähen, daß ihr Bischof, welcher früher die Mitglieder des Großh. Oberkirchenraths excommunicirte, den Verkehr in kirchlichen Angelegenheiten aufhob und streng untersagte, außer andern Beschwerden besonders weil die Verrichtungen dieser Stelle in Beziehung auf das Kirchenvermögen absolut unzuläßig seien, daß also derselbe Bischof ohne allen Anstand mit einer neuen Stelle in freundlichen Verkehr träte, welche, wenn auch unter anderm Namen, ganz unverändert dieselben Rechte und dieselben Verrichtungen hinsichtlich des Kirchenvermögens ausübte, wie die eben deswegen excommunicirten Oberkirchenräthe. Müßte nicht dadurch das Gewissen des Clerus und der Gläubigen irregeführt und die bischöfl. resp. kirchliche Autorität erschüttert werden? Diese Bedenken haben eine solche hohe Bedeutung und ein solches Gewicht, daß sie, selbst wenn die kirchlichen Rechte und Interessen aus den von der Großh. Regierung beabsichtigten neuen Maßregeln einen Vortheil ziehen könnten, sich

6) Januar 1857.

dennoch nicht beseitigen ließen. Nun ist aber dieses letztere nicht einmal der Fall, indem die beabsichtigte neue Einrichtung, wenn sie in der von Hoch-Ihnen z. B. noch geltend gemachten Weise in das Leben träte, nicht nothwendig zur Beschleunigung der definitiven Regelung der kirchlichen Angelegenheiten führen würde, sondern unter Umständen vielleicht sogar eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringen könnte. Aus diesen Gründen fühle ich mich außer Stande, so lebhaft ich auch sonst zur Fortsetzung des angebahnten bessern Einverständnisses mitzuwirken wünsche, schon jetzt die Zusage eines regelmäßigen und vollständigen Geschäftsverkehres von kirchlicher Seite mit dem beabsichtigten Ober-Schul- und Stiftungsrathe, also meine Zustimmung zur fraglichen Aenderung der Präliminar-Uebereinkunft zu geben, wenn ich nicht in Uebereinstimmung mit meiner schon in meinem Schreiben vom 30. Januar d. J. gegebenen Erklärung, von der doppelten Voraussetzung ausgehen darf, daß die von der neuen Behörde auszuübende Staatsaufsicht auf die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens in einer andern, den Rechten der Kirche mehr entsprechenden Weise werde ausgeübt werden, und ferner, daß die Majorität wenigstens der neuen Stelle sogleich bei ihrem ersten Auftreten aus nichtexcommunicirten Katholiken bestehe."

In den allegirten Schreiben hält auch der Erzbischof seine früheren Erklärungen bezüglich der Lossprechung der excommunicirten Geistlichen und Laien aufrecht, zu deren Gunsten damals das Ministerium sich wiederholt an Se. Excellenz wandte.

Da die oben berührte Ausscheidung der Pfründen nur sehr langsam von Statten ging, faßte man in Rom den Entschluß, die Punkte, über welche der hl. Stuhl und der badische Hof sich bereits verständigt hatten, in dem Entwurfe eines Conventionsprojectes zusammenzufassen, und nachher über die unerledigten Punkte weiter zu verhandeln. Aber noch vor Vollendung dieser Arbeit starb Staatsrath Brunner im Sommer 1857, und das Ministerium, dem der Entwurf einer Convention mitgetheilt wurde, wollte eher keinen Abgeordneten nach Rom schicken, bis die Untersuchung über die Pfründebesetzung zu Ende geführt sei. So vergingen wieder mehrere Monate. Im Frühlinge des Jahres 1858 kamen endlich die neuen Bevollmächtigten des Großh. Hofes, Freiherr Christian Gustav v. Berckheim, Großh. badischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim päpstlichen Stuhle, und Dr. Franz Karl Roßhirt, Oberhofgerichtsrath, in Rom an und brachten auch die Antwort auf den päpstlichen Entwurf mit. Ihre Verhandlungen dauerten bis zum Juli 1859, ungeachtet man früher schon über die meisten Artikel sich verständigt hatte und außerdem die neu abgeschlossene Convention zwischen dem Papste und König Wilhelm I. von Würtemberg den Bevollmächtigten ihre Arbeiten sehr erleichterte.

Der würtembergische Hof faßte nämlich, nachdem die provisorische Uebereinkunft zwischen der Staatsregierung und dem Bischofe von Rotten-

burg die päpstliche Bestätigung nicht erhalten hatte, den Entschluß, mit dem apostol. Stuhle direct zu verhandeln. Nach einigen gepflogenen Correspondenzen erschien im Frühjahre 1856 Freiherr v. Ow, bevollmächtigter Minister beim Kaiser von Oesterreich, als Vertreter der Krone Würtembergs, um mit Cardinal Reisach die Unterhandlungen zu führen. Als Grundlage diente die schon analysirte Basis. Nach Ausgleichung einiger Differenzen konnte am 8. April 1857 die Convention unterzeichnet werden. Nachdem auch die königliche Sanction erfolgt war, bestätigte Se. Heiligkeit Pius IX. durch die Bulle Cum in sublimi vom 22. Juli die getroffene Uebereinkunft. Die Bekanntmachung der Bulle und der in ihr enthaltenen Vereinbarung erfolgte in Würtemberg erst mehrere Monate nachher.

Eine nähere Mittheilung des Inhaltes dieser Convention dürfte wohl deshalb nicht überflüssig sein, weil auch die später abgeschlossene badische Uebereinkunft im Wesentlichen mit derselben übereinstimmt, und sogar in mehreren Artikeln bis auf den Wortlaut ihr ganz gleich ist. Es soll jedoch nur eine kurze Uebersicht ohne Kritik der einzelnen Stipulationen gegeben werden.

Die ersten drei Artikel handeln von der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Canonicate, dem Eide des Bischofes, und der Dotation des Bisthums in liegenden Gründen. In Betreff des ersten Punktes soll es bei den Bestimmungen der früheren Bullen bleiben, aus dem Eide des neugewählten Bischofes wurden einige mit der bischöflichen Würde unverträgliche Stellen weggelassen, und bezüglich des dritten Artikels wiederholt die Regierung das schon so oft gegebene Versprechen, ihre Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums zu erfüllen, „sobald es die Verhältnisse zulassen."

Der vierte Artikel gestattet dem Bischofe, „alle Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der hl. Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom hl. Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebühren," und zählt dann diese Rechte im Einzelnen auf, nämlich:

a) alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrechte unterliegen [7]);

b) seinen Generalvicar, die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariates, sowie die Landdecane zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen;

c) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminarium und für

7) Um die Ausscheidung der Pfarreien vorzunehmen, wurde eine besondere Commission niedergesetzt. Sie bestand aus dem Bevollmächtigten des Bischofes, Syndicus Vogt, dem der Regierung, Oberkirchenrath v. Schmidt und dem in gemeinsamen Einverständnisse gewählten Obertribunalrathe Hierlinger. Das Resultat der Verhandlungen war, daß 337 Pfarreien der Krone und 184 dem Bischofe zugesprochen wurden.

die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten;

d) den Klerikern die hl. Weihen zu ertheilen, nicht nur auf die bestehenden canonischen, sondern auch auf den von ihm selbst anzuweisenden Tischtitel hin;

e) nach den canonischen Vorschriften alles Das anzuordnen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und diejenigen Religionsübungen betrifft, welche die Aufweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zweck haben;

f) Diöcesansynoden einzuberufen und abzuhalten, sowie Provincialconcilien zu besuchen;

g) in seinem Kirchensprengel vom hl. Stuhl genehmigte religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechts einzuführen. Jedoch wird sich der Bischof, betreffend diesen letztern Punkt, in jedem einzelnen Falle mit der königl. Regierung in's Einvernehmen setzen.

Bezüglich der richterlichen Gewalt des Bischofes bestimmt Art. 5, daß sein Gerichtshof „über alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten betreffen," also auch über „die Ehesachen" zu entscheiden habe; das Urtheil über die „bürgerlichen Wirkungen der Ehe" dagegen wurde den „weltlichen Gerichten" zuerkannt. Desgleichen erklärt sich die Regierung damit einverstanden, daß der Bischof „unbehindert" seine Geistlichen überwachen, ermahnen und bestrafen, und auch gegen Laien, welche sich Uebertretungen der kirchlichen Satzungen zu Schulden kommen ließen, „die kirchlichen Censuren in Anwendung bringen dürfe." Der hl. Stuhl aber gibt dafür seine Einwilligung, daß die weltlichen Gerichte über „Laienpatronate" entscheiden dürften, und verzichtet auf das privilegium fori, welches freilich schon seit längerer Zeit nicht mehr respectirt worden war.

Die Fassung des folgenden Artikels, welcher vom freien Verkehre des Bischofes mit seinem Clerus und seinen Diöcesanen, sowie des Bischofes, Clerus und Volkes mit dem hl. Stuhle handelt, läßt durch die Bestimmung: „Daher können die Belehrungen und Erlasse des Bischofs, die Actenstücke der Diöcesansynoden, des Provincialconcils und des hl. Stuhles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der königl. Regierung veröffentlicht werden," der Regierung einen großen Spielraum.

Auch hinsichtlich der Stellung des Bischofes zu den Elementarschulen begnügte sich der päpstliche Hof mit den Zugeständnissen, nach welchen demselben gestattet ist, die Schulen zu überwachen, die religiöse Unterweisung und Erziehung zu leiten, die Katechismen und Religionshandbücher zu bestimmen; aber ihm nicht der mindeste Einfluß auf Anstellung und Absetzung der Lehrer zuerkannt wird. Ebenso wird durch Art. 8 dem Bischofe das Recht gewahrt, Seminarien nach der Vorschrift des

Tridentinums zu errichten und zu leiten, vorläufig aber ihm ein im Ganzen nicht sehr großer, gegen frühere Zeiten jedoch immer anerkennenswerther, Einfluß auf die Convicte von Rottweil und Ehingen zugestanden.

Der neunte Artikel stellt die theol. Facultät an der Universität „in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Bischofes," ist jedoch weit entfernt, demselben ein Anstellungsrecht oder wenigstens eine directe Mitwirkung bei Berufung eines Professors der Theologie einzuräumen.

Was das Kirchenvermögen anbelangt, so garantirt Artikel 10 der Kirche die Unverletzbarkeit desselben, unterwirft es aber den öffentlichen Lasten und Abgaben; die Verwaltung desselben wird unter die Controle des Bischofes gestellt, im Uebrigen aber die übliche Verwaltungsart der Kirchenfabriken und der übrigen kirchlichen Localstiftungen beibehalten. Die Verwaltung vacanter Pfründen und des Intercalarfonds, dessen Einkünfte vor Allem zur Ergänzung der Pfarrgehalte bis zur Congrua, zur Anweisung von Pensionen, zu den Tischtiteln für neu zu weihende Geistliche, zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vicarien und etwaige Ueberschüsse für andere kirchliche Bedürfnisse zu verwenden seien, wird einer vom Bischofe und der Regierung aufgestellten gemischten Commission übertragen, die zugleich auch die Oberaufsicht über die Verwaltung der besetzten Pfründen führen soll.

Der folgende Artikel gestattet den unmittelbaren Verkehr des Bischofes mit allen königlichen Behörden. Früher durfte er nur durch den kathol. Kirchenrath mit denselben correspondiren. Der zwölfte Artikel erklärt die mit der Vereinbarung im Widerspruche stehenden Verordnungen außer Kraft und verspricht eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen, die etwa derselben entgegenstehen sollten.

Endlich lautet der Schlußartikel: „Sollte sich in Zukunft in Betreff dieser Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden Se. Heiligkeit und Se. königl. Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen."

Wir müssen auf eine eingehende Kritik[8]) der einzelnen Bestimmungen dieser Convention, welche in der dem Bischofe von Rottenburg übergebenen Instruction noch vielfach zu Gunsten der würtembergischen Regierung modificirt wurden, verzichten, können jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der römische Stuhl dem Stuttgarter Cabinet mit einer Bereitwilligkeit und Friedensliebe entgegengekommen ist, die nur jene Grenzen einhielt, welche der Papst in der Natur und Einrichtung der katholischen Kirche, deren Oberhaupt er ist, findet, und die er nicht überschreiten darf, ohne sein eigenes Gewissen zu verrathen und die Gewalt zu mißbrauchen,

---

8) Vgl. Fl. Rieß, die würtembergische Convention. Eine Studie. Freiburg i. B. 1858. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 2. Hist.-pol. Bl., Bd. 40, in welchen Schriften die Artikel der Convention eingehend besprochen sind.

welche Jesus Christus ihm zum Heil der Kirche übertragen hat. Denn im Grunde hat Rom in dieser Convention nur die Principien gewahrt, im Uebrigen aber den Anträgen und Wünschen der Staatsgewalt in einer Weise Rechnung getragen, welche, wie z. B. die Bestimmungen über die Einführung von Orden, unter gewissen Verhältnissen von den schlimmsten Folgen für das kirchliche Leben der Diöcese Rottenburg werden konnten. Wenn aber dessenungeachtet der apostol. Stuhl der Staatsregierung solche Zugeständnisse machte, so ließ er sich wohl von der Hoffnung leiten, daß man in Stuttgart diese hochherzige Entschließung anerkennen und dem Diöcesanbischofe mit derselben Noblesse und demselben Wohlwollen entgegenkommen werde, mit welchem man in Rom die kirchlichen Fragen behandelt hatte. Ob nicht von Seiten der Gesandtschaft mündliche Zusicherungen dieser Art gemacht wurden, steht dahin.

Hätte die badische Regierung diese Convention einfach angenommen, dann wäre der Conflict am schnellsten beigelegt worden. Allein das Beispiel des Nachbarstaates schien keinen günstigen Einfluß auf die Karlsruher Staatsbureaukraten auszuüben. Sie konnten sich noch nicht entschließen, den sog. „Hoheitsrechten über die Kirche" zu entsagen, und ließen sich in ihrer Erwiederung auf den päpstlichen Entwurf, welche die Bevollmächtigten am 3. März 1858 dem Cardinal Antonelli einhändigten, noch ganz von jener falschen Auffassung des Verhältnisses des Staates zur Kirche leiten. Der Inhalt jener Erwiederung überzeugte den päpstlichen Hof, daß man von einer friedlichen Verständigung noch weit entfernt sei; denn die badische Regierung hatte wieder so Vieles an den römischen Propositionen auszusetzen, daß an einen baldigen Abschluß einer Uebereinkunft vorerst noch nicht zu denken war. Die Verhandlungen wurden wieder aufgenommen; aber trotzdem, daß der päpstliche Hof den Forderungen der Regierung gegenüber sich sehr nachgiebig zeigte, verging doch das ganze Jahr 1858, bis man sich über die einzelnen Artikel geeinigt hatte. Eine der größten Schwierigkeiten machten die von der Regierung beanspruchten Pfründebesetzungen. Bei der außerordentlichen Zähigkeit, mit welcher die badischen Bevollmächtigten an den Forderungen ihrer Committenten festhielten, schien eine Verständigung fast unmöglich. Nur die Nachgiebigkeit des apostol. Stuhles, welcher auch in diesem Punkte die weitgehendsten Concessionen machte, brachte diese Angelegenheit zum Abschlusse. Gegen Ende des Jahres 1858 legte Cardinal Reisach den badischen Gesandten ein drittes Conventionsproject als Ultimatum vor. In demselben waren alle Desiderien des Großh. Hofes berücksichtigt. Die Bevollmächtigten desselben schickten das Ultimatum nach Karlsruhe, um die Entschließungen ihrer Regierung einzuholen. In der Residenz konnte man aber lange keinen festen Entschluß fassen, denn die Rückäußerung des badischen Ministeriums erfolgte erst im Jahre 1859. Hierauf wurde am 28. Juni die Convention unterzeichnet. Die Stipulationen derselben

haben, wie schon bemerkt, mit den Artikeln der würtembergischen Uebereinkunft große Aehnlichkeit[9]).

Noch vor der Ratification der Uebereinkunft wurden die während des Conflictes excommunicirten Geistlichen und Laien, die sich in besonderen Petitionen an den hl. Vater gewandt hatten, vom Erzbischofe am 11. Juli losgesprochen und auch die Suspensionen aufgehoben[10]). Bei dieser Gelegenheit bewies der Oberhirt, daß seine früheren Versprechungen, die Lossprechung von den kirchlichen Censuren in der mildesten Form vorzunehmen, keine leeren Worte waren. Die Art und Weise, welche er einhielt, vergab den kirchlichen Grundsätzen nichts, machte aber auch den Gebannten ihre Aussöhnung mit der Kirche leicht.

Noch ein anderer Gegenstand wurde jetzt geordnet; er betraf das Einkommen der Pfarrer, welche der Erzbischof während des Kirchenstreites ernannt hatte. Das Ministerium hatte dieselben bisher nur als Pfarrverwalter angesehen und ihnen das Pfründeeinkommen nicht verabfolgen lassen, während der Erzbischof sie als wirkliche Pfarrer betrachtete und für sie die Erträgnisse ihrer Pfründen reclamirte. Schließlich wurde durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festgesetzt, daß den zu Pfarreien erzbischöfl. Collatur ernannten Geistlichen das rückständige Einkommen vom Tage ihrer kirchlichen Proclamation an ohne jede Bedingung verabfolgt werden sollte; jene Geistlichen dagegen, welche zu Großh. Patronatspfarreien nominirt worden waren, sich zuerst bittweise an den Großherzog wenden müßten[11]).

---

9) Die badische Convention besteht aus 24 Artikeln. Gleichlautend mit der würtembergischen sind die Art. 1—8. Auch die Art. 8 und 9 sind im Inhalte übereinstimmend. Ueber das Kirchenvermögen hat die badische Convention mehrere Artikel, 12—21; die Bestimmungen aber sind wesentlich dieselben wie in der würtembergischen Uebereinkunft. Die Art. 22—24 entsprechen ganz den Art. 11—13 der würtembergischen Convention.

10) Folgende Geistliche und Laien, welche während des Conflictes excommunicirt worden waren, hatten Petitionen an den hl. Vater gerichtet: August Prestinari, Director des Oberkirchenrathes, die Oberkirchenräthe August Kinberger, Anton Küßwieder, Philipp Forch, Leonhard Laubis, Johann Meyer (beide letztere Priester), Carl Schmidt, Wilhelm Müller; ferner Stadtdirector Carl Burger, Franz Michael Steinam, Bürgermeister von Tauberbischofsheim, Maximilian Ruth aus Ettlingen, Decan Alexander Haury, Pfarrer J. B. Sattler und Reinschmitt. Ihre Bittschriften sind alle gleichlautend: Sanctissime Pater! Benignitate summa Sanctitatis Vestrae fretus, humillime infrascriptus omni qua par est reverentia Sanctissimum Patrem adire audet, ut Sanctitas Vestra excommunicationem, qua affectus est tollere dignetur. Hujus clementiae memor gratissimum et devotissimum animum erga Sanctissimum Patrem atque pietatem filialem in sempiternum servabit.

11) Die Namen der vom Erzbischof ernannten Pfarrer sind: Henzler in Constanz, proclamirt am 30. October 1853; Escher in Unteribach, procl. am 20. Nov. 1853. Vom Jahre 1854: Böckel von Hardheim und Lender von Breisach, procl.

Im September kam Herr v. Mollenbec in Rom an und brachte die Ratification mit. Jetzt erfolgte auch die Genehmigung des hl. Vaters. Die Publication der Bulle Aeterni Pastoris vicaria, welche die Artikel der Convention enthält, fand zu Rom am 19. October 1859 statt. Um sich über die zum Vollzuge der Uebereinkunft zu treffenden Maßregeln zu benehmen, wurde eine besondere Commission ernannt, welche am 10. Nov. in Karlsruhe einige Conferenzen abhielt. Das Resultat derselben enthält kein besonders günstiges Zeugniß für die Regierung, da dieselbe keineswegs in derselben uneigennützigen und nobeln Weise der Kirche entgegenkam, mit welcher der päpstliche Stuhl alle ihre Wünsche und Forderungen berücksichtigt hatte[12]).

Endlich wurde die päpstliche Bulle auch am 5. December 1859 im Namen des Großherzogs verkündet. Der Erzbischof erließ bei dieser Veranlassung einen Hirtenbrief, in welchem derselbe seine Freude ausspricht, daß nach so vielen Mühen, nach Ueberwindung so vieler Schwierigkeiten, nach so langjährigen Gebeten der Abschluß einer Convention erfolgt sei, und ein besonderes Dankfest anordnet. Doch die Freude sollte nur von kurzer Dauer sein. Schon die Veröffentlichung der Convention erfüllte Manchen mit Trauer, daß nach so großen Kämpfen ein verhältnißmäßig doch nur unbedeutendes Resultat erzielt worden sei. Noch trüber gestalteten sich die Aussichten in die Zukunft. Kaum waren die Lobgesänge und Dankgebete verklungen, so begannen schon die gehässigsten Agitationen gegen die neue Uebereinkunft. Die kirchenfeindlichen Zeitungen wußten bald dies, bald jenes an derselben auszusetzen, und schlugen jetzt einen Ton an, der das Schlimmste befürchten ließ. Einsichtsvolle Männer konnten schon einige Wochen nach Bekanntmachung dieser den Wünschen der Regierung so überaus günstigen Vereinbarung sich nicht verhehlen, daß dieselbe bald das Object der heftigsten Angriffe werden würde; doch hofften sie, daß der Großherzog von Baden sein gegebenes Wort nicht so leicht zurücknehmen und in die Arme der erklärten Gegner der kathol. Kirche sich werfen würde. Die Zeit hat bewiesen, daß jene Männer bezüglich des ersten Punktes vollständig richtig voraussahen, hinsichtlich des andern Punktes aber sich gewaltig täuschten.

Ehe wir jedoch den Conventionssturm in Baden und Würtemberg,

---

am 2. April; Dr. Schleyer in Kappel a. Rh., am 6. April; Scherer in Bretzingen, am 8. April; Renning in Sauldorf, Kaier in Löffingen, Oser in Zunsweier, Schreiber in Breitenau, procl. am 9. April; Singer in Kirrlach, procl. am 16. April.

12) Die Commission bestand aus den Herren Domdecan Dr. J. B. Hirscher und Assessor Krauth, welche Se. Excellenz als Stellvertreter gesandt hatte; die Regierung war vertreten durch den Minister Freiherr v. Stengel und die Herren Oberkirchenrathspräsidenten Prestinari und Ministerialrath Schmitt.

sowie die Anstrengungen der Gegner der Mainzer Uebereinkunft näher beschreiben, müssen wir noch der endlichen Beilegung der kirchlichen Wirren im Herzogthume Nassau gedenken.

§. 27.

Verhandlungen zwischen Bischof und Regierung in Nassau. Ungünstige Aussichten. Stand der Verhandlungen in Rom. Die Eltviller Domherrnwahl. Fortsetzung der Verhandlungen. Der Marienthaler Conflict. Günstige Aussichten. Neuer Conflict wegen des Besuches der Vorträge im Mainzer Seminar durch die Limburger Theologen. Vorstellungen des Bischofes bei Sr. Hoheit. Endlicher Abschluß einer Convention.

Der Ernst Roms (S. 388) scheint die nassauischen Staatsbureaukraten endlich aus ihrer Lethargie aufgeweckt zu haben. Am 1. Juli 1856 machte Regierungspräsident von Faber beim Bischofe von Limburg das Anerbieten, über gewisse Punkte mit der bischöflichen Behörde in Unterhandlungen zu treten. Auch der Staatsminister, Prinz Wittgenstein, welchen der hochwürdigste Bischof beim Leichenbegängniß der Herzogin Mutter begrüßte, kam ihm in einer Weise entgegen, die auf einen Umschwung der Gesinnungen zum Bessern in den höheren Kreisen schließen ließ.

Allein der schwache Hoffnungsschimmer, welcher dem tief gekränkten Bischofe aufgegangen war, wurde alsbald wieder verdunkelt, und die Aussicht auf endliche Verständigung in weite Ferne gerückt. Schon das Promemoria, in welchem v. Faber auf Wunsch des kirchlichen Oberhirten die Ansicht der Regierung über die Punkte aussprach, welche Gegenstand der Verhandlungen sein sollten, mußten seine Hoffnungen gewaltig herabstimmen. Es handelte nur von der Besetzung der Pfründen, Errichtung eines Convictes und Dotation des Bisthums und hielt den alten Standpunkt der Regierung durchaus fest. Dieselbe verlangte nicht nur das Nominationsrecht zu den meisten Pfarreien, sondern beanspruchte auch die vom Bischofe ernannten Pfarrer zu bestätigen. Bezüglich der Errichtung eines Convictes für künftige Theologen erklärte sie sich bereit, diese Anstalt unter der Aufsicht des Bischofes zu lassen, jedoch unbeschadet der staatlichen Oberaufsicht. Endlich versprach sie im Falle einer Verständigung einen Zuschuß von 6000 fl. in den Centralkirchenfonds, „jedoch nur widerruflich in der Voraussetzung, daß die Differenzen in der kirchlichen Verwaltung allmählig ganz verschwinden.“ Auf solche Vorschläge konnte ein katholischer Bischof nicht eingehen. Der Bischof von Limburg versäumte daher nicht, sogleich in einem Gegenpromemoria die Anträge der Regierung zu beleuchten und die Unmöglichkeit ihrer Annahme von seiner Seite darzuthun. Ein Begleitschreiben an den Regierungspräsidenten entwickelt demselben die angeführten Gründe noch näher. „Wie ernstlich,“ heißt es darin, „auch mein Bestreben dahin geht, der herzogl. Regierung möglichst entgegenzukommen und das Werk der Verständigung mit dem hl. Stuhle, so

viel an mir liegt, zu fördern: so muß ich mich doch sorgfältig innerhalb der meiner Amtsgewalt gesteckten Grenzen halten. Diese geht aber nicht so weit, daß ich die anerkannten Grundsätze des gemeinen Rechtes modificiren könnte, und weit entfernt, daß ich durch eine Nachgiebigkeit auf Kosten dieser Grundsätze den Absichten der herzogl. Regierung einen reellen Dienst leistete, würde dieselbe vielmehr bei dem vorauszusehenden sofortigen Widerspruche des hl. Stuhles eine Quelle neuer Verlegenheiten werden." Der Brief ist vom 19. August 1856 datirt.

Um in einer so wichtigen Sache nichts ohne Wissen und Einwilligung des römischen Stuhles, der ohnehin ja mit Nassau in Verhandlungen stand, zu thun, schickte der Bischof die genannten Actenstücke am 31. August nach Rom. Dort hatte man, wie aus einem Briefe des Cardinals Reisach an den Bischof von Limburg vom 25. August hervorgeht, schon Kenntniß von den projectirten Unterhandlungen und war Anfangs entschlossen, dem Bischofe eine genaue Instruction für sein Verhalten bei denselben zuzustellen. Dies geschah jedoch nicht; wohl aber wurde ihm die §. 24 schon angedeutete Basis einer abzuschließenden Convention zwischen dem apostol. Stuhle und den Regierungen von Nassau, Baden und Würtemberg mitgetheilt. Da wir bereits ihren Inhalt kennen[1]), dürfen wir sie hier übergehen. Nur die Bemerkung sei gestattet, daß der Bischof von Limburg diese Grundzüge, mit seinen Bemerkungen begleitet, am 28. October 1856 dem mit der Führung der Verhandlungen in Rom betrauten Cardinal Reisach zuschickte.

Eine Unterredung mit Faber am 15. September erweckte in der Seele des edeln Kirchenobern neue Hoffnungen. Wenigstens schienen sich für die definitive Besetzung der Pfarrstellen günstige Aussichten zu eröffnen. Die Vacatur hatte jetzt schon mehrere Jahre gedauert und der Clerus mit musterhafter Resignation alle Entbehrungen ertragen; jetzt war es endlich Zeit, ihm nicht länger den Besitz der Pfründen vorzuenthalten, auf die er ein Recht hatte. Davon war Niemand besser überzeugt als der Bischof selbst, welcher die materielle Noth seiner Geistlichkeit doppelt fühlte und schon einige Tage nach obiger Unterredung dem Ministerpräsidenten seine billigen Vorschläge wegen einstweiliger Besetzung der Pfründen zustellen ließ.

Auf dieses dringende Schreiben, worin auch der Bischof seinen Wunsch ausspricht, die nöthigen Fonds für die Anstellung zweier „Sr. Hoheit genehmer Personen" als Hilfsarbeiter bei dem Ordinariate zu erhalten, und wegen des immer fühlbarer werdenden Mangels an Seelsorgern sowie aller Geldmittel, um neue Pfarreien zu gründen, „im Einverständnisse mit der Regierung" an einigen Orten Stationshäuser für kirchlich approbirte Ordensgeistliche zu errichten, erfolgte keine Antwort. Erst nach mehreren Monaten (am 6. Juni 1857) übersandte die Regie-

---

1) S. 412.

rung dem Bischofe ein zweites Promemoria, welches ihn nicht in Zweifel darüber lassen konnte, daß er von dieser Seite Nichts zu erwarten habe. Die nassauischen Staatsmänner gingen auf die gemachten Vorschläge nicht ein. Bezüglich der Pfarreien wollten sie dem Bischofe die Besetzung einiger Stellen überlassen, nahmen aber die Ertheilung eines Bestätigungsdecrets in Anspruch. Für die andern Pfarreien sollte dagegen das Decret in der alten Form ausgestellt werden. Hinsichtlich der übrigen Punkte der bischöflichen Denkschrift erwiederten sie einfach, daß „die Anstellung zweier Hilfsarbeiter beim Ordinariate zu Limburg nicht für entsprechend gehalten" werde, und in Betreff der Zulassung von Ordensgeistlichen lehnten sie alle Verhandlungen mit der Bemerkung ab, „es liege im Geiste des nassauischen Staatsrechtes, daß die herzogl. Regierung bezüglich des Verhaltens zu kirchlichen Orden und deren Mitgliedern keine Zusage und keine Eröffnungen machen könne, sich vielmehr freie Bewegung bewahre, da die Stellung von Corporationen und Vereinen zur Staatsregierung unbedingt von der jeweiligen politischen Gesetzgebung und den jeweiligen politischen Verhältnissen abhängig sein müsse."

Die Gegenbemerkungen des Bischofs vom 9. Juni wurden nicht beachtet, ebenso ward sein Vorschlag, die in der Mainzer Convention stipulirte Verfahrungsweise bei Besetzung der Pfründen auch in der Diöcese Limburg in Anwendung zu bringen, zurückgewiesen.

Auch in Rom wollten die Verhandlungen mit Nassau zu keinem Ziele gelangen. Die Regierung zeigte sich dem apostol. Stuhle gegenüber ebenso indolent wie gegen die bischöfl. Behörde rücksichtslos. Wenn der römische Hof bis jetzt noch von energischeren Mitteln abstand, so geschah es deshalb, weil er erst den Abschluß der würtembergischen Convention, der in naher Aussicht stand, abwarten wollte, um dann desto nachdrücklicher gegen eine Regierung auftreten zu können, durch deren Schuld die Verhandlungen ganz in's Stocken gerathen waren. Der apostol. Stuhl hatte um so mehr Grund, die bisher geübte Nachsicht aufzugeben, als die nassauische Regierung nach wie vor ihre kirchenfeindlichen Maximen verfolgte und, wo sie es konnte, den Bischof zu vexiren suchte.

Von Seiten des Letzteren, dessen trostlose Lage der Erzbischof von Köln, Cardinal J. v. Geissel, bei seiner Anwesenheit in Rom im Frühjahr 1857 dem hl. Vater schilderte, blieb inzwischen nichts unversucht, um das nassauische Gouvernement zum Abschlusse einer Uebereinkunft mit Rom zu bewegen. Schon am 2. Mai 1857 hatte er sich in dieser Absicht an den Herzog gewandt und auch später noch mit Sr. Hoheit und deren Rathgebern hierüber conferirt. Aber alle seine Versuche scheiterten an dem Starrsinn einer Partei, welche sich nicht dazu erschwingen konnte, gewissen Rechten zu entsagen, die nicht allein in sich selbst das schreiendste Unrecht enthielten, sondern auch bereits von andern Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz aufgegeben worden waren. Wohl verlautete hie und da, die Regierung sei entschlossen, die würtembergische Convention zu accep-

tiren; allein dergleichen Gerüchte wurden durch Aeußerungen und Benehmen der Regierungsmänner alsbald wieder desavouirt[2]). Bis zum 9. August 1857 hatte die Staatsregierung noch keine Anträge an den hl. Stuhl gelangen lassen, so daß man in Rom ernstlich daran dachte, alle Rücksichten bei Seite zu setzen und mit Entschiedenheit die Freiheit der Kirche in Nassau zu reclamiren.

Ehe wir übrigens in unserer Darstellung fortfahren, möge eine nicht uninteressante Episode im nassauischen Kirchenconflict hier erzählt werden. Sie betrifft die Eltviller Domherrnwahl. Die Regierung pflegte bisher nicht nur zur Wahl eines Domcapitularen oder Domvicars, sondern schon zur Wahl der vier zu designirenden Candidaten einen besondern Commissär zu schicken, und hintendrein noch die unter der Autorität ihres Abgeordneten stattgefundene Wahl eigens zu bestätigen, d. h. dem Gewählten ein mit beträchlichen Taxen beschwertes Bestätigungsdecret einhändigen zu lassen. Nach dem Erscheinen der bischöfl. Denkschrift erklärte das Domcapitel dem Ministerium, daß es diese mit der Bulle Ad Dominici gregis custodiam Art. IV. im Widerspruche stehende Praxis nicht länger anerkennen dürfe, und deshalb die Wahlen künftig ohne Regierungscommissär vornehmen werde. Die Sache wurde practisch bei Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Eltville im Rheingau, deren Pfarrer, wie schon gezeigt wurde, zugleich Domcapitular ist. Da die Regierung behauptete, daß ihr das Recht, zur Wahl einen Commissär zu schicken, vom apostolischen Stuhle zugestanden worden sei, so wandte sich das Domcapitel nach Rom und erhielt vom Cardinal Antonelli den Bescheid, daß der hl Vater das Verfahren des Capitels billige und daß eine Concession der Art, wie die Regierung vorgab, ihr nicht verliehen worden sei. Um aber den Herzog nicht zu verletzen und das Werk des Friedens zu zerstören, entschloß sich das Domcapitel, einen Ausweg zu treffen, wodurch es das Recht der Kirche wahrte und auch einem Kampf mit der weltlichen Gewalt auswich. Es erbot sich, für dieses Mal auf sein Wahlrecht zu verzichten und dem Bischofe die Besetzung der erledigten Stelle zu überlassen. Dieser theilte das Project dem Minister und Regierungspräsidenten vertraulich mit. Beide Herren nahmen dasselben beifällig auf, und das Domcapitel meldete nun officiell der Regierung seine Verzichtleistung auf das Wahlrecht in diesem Falle. Als aber der Bischof die vacante Stelle besetzen wollte, traf auf einmal von Wiesbaden die Erklärung ein, das Ministerium könne dem Herzoge die Genehmigung des erfolgten Verzichtes nicht empfehlen. Die Entgegnung, daß eine solche Genehmigung nicht erforderlich sei, und die Erinnerung an die vorhergegangene vertrauliche Verständigung erwirkte nichts als eine Resolution, der Herzog wolle aus besonderer Gnade für dieses Mal gestatten, daß das Domcapitel auf sein Wahlrecht verzichte, jedoch unter der Bedingung, daß

---

2) Schreiben an Cardinal Reisach vom 20. Juli 1857.

dafür der Bischof, welcher einen landesherrlichen Commissär anzunehmen hätte, und dessen Ernennung der landesherrlichen Bestätigung unterläge, beim nächsten Besetzungsfalle auf sein Recht verzichte, und dafür das Domcapitel wähle.

Dergleichen Thatsachen werfen interessante Streiflichter auf die nassauischen Kirchenzustände und namentlich auf die Anschauungen in den Regierungskreisen. Mit einer solchen Regierung war eben kein Friede zu schließen. Wohl that der Herzog selbst Manches, was auf eine bessere Gesinnung schließen ließ, wie die freilich widerrufliche Anweisung von jährlich 1600 Gulden zur Besoldung zweier Pfarrverweser in Limburg und Dietkirchen, damit deren Pfarrer, die zugleich Domherren waren, den Bischof in der Regierung seiner Diöcese besser unterstützen könnten; allein solchen immerhin anerkennungswerthen Acten des Herzogs stehen nur zu viele andere Handlungen seiner Regierung entgegen, welche wie trübe Wolken die Sonnenblicke wieder schnell verdunkelten.

Wir wollen nun den oben abgebrochenen Faden der Darstellung des Ganges der Verhandlungen wieder aufgreifen. Wenn der apostol. Stuhl und nach seinem Wunsche der Bischof von Limburg immer noch zögerten, den von der Regierung in Nassau hingeworfenen Fehdehandschuh endlich aufzuheben, so war das ein Uebermaß von Versöhnlichkeit, welche immer noch auf eine friedliche Verständigung hoffte. Um dieselbe herbeizuführen, sparte der Bischof keine Mühe und benützte jede sich darbietende Gelegenheit, um die Regierung zu veranlassen, nach dem Muster von Würtemberg eine Convention mit dem hl. Stuhle abzuschließen, oder diese Uebereinkunft zu acceptiren. Endlich schien er der Erreichung seines Zieles etwas näher gerückt zu sein. Der Herzog wollte die kirchlichen Angelegenheiten in Ordnung bringen. Doch sollte vorerst von einer Wiederaufnahme der factisch abgebrochenen Verhandlungen mit dem römischen Hofe abgesehen und eine Verständigung mit dem Bischofe herbeigeführt werden. Diese Gedanken äußerte Se. Hoheit dem Bischofe von Limburg in einer demselben gewährten Audienz. Da ihm nun einige Monate vorher Cardinal Antonelli für den Fall, daß der Herzog nicht gewillt sei, mit Rom zu negotiiren, eine ähnliche Aufforderung durch den von Rom zurückgekehrten Cardinal-Erzbischof von Geissel hatte zugehen lassen, so überreichte der Bischof demnächst dem Regierungspräsidenten die Punktationen zu einer Convention mit dem Vorschlage, falls sie Sr. Hoheit genehm seien, möge er in Rom den Antrag stellen, daß die einzelnen Punkte derselben von dem nassauischen Ministerresidenten Freiherrn von Zedlitz und dem päpstl. Nuntius Monsignore de Lucca in Wien berathen und sodann der Genehmigung der beiden hohen Committenten, Sr. Heiligkeit des Papstes und Sr. Hoheit des Herzogs, unterbreitet werden sollten. Auf diese Weise wurde sowohl dem Verlangen des römischen Stuhles als auch den Wünschen des Herzogs, mit Rom nicht in neue diplomatische Verhandlungen zu treten, Rechnung getragen.

Auf die bischöfl. Propositionen erfolgte keine Antwort. Obschon dieselben ganz der würtembergischen Convention entlehnt und nur einige durch die Verhältnisse bedungene Modificationen vorgenommen worden waren, mißfielen sie in hohem Grade den Staatsbureaukraten, deren Gesinnungen wieder umgeschlagen waren. Eine solche Behandlung mußte zuletzt unerträglich werden. Der heftigste Conflict selbst konnte dem kirchlichen Oberhirten nicht mehr Verlegenheiten, Mühe und Verdrießlichkeit verursachen als eine noch längere Fortdauer der gegenwärtigen Lage der Dinge. Er wünschte daher nichts sehnlicher, als aus einer so qual- und unheilvollen Lage bald befreit zu werden. „Ich bin weit entfernt," schrieb er am 29. Januar 1858 dem Cardinal Reisach, „in ungebührlicher Weise den hl. Stuhl drängen zu wollen: aber mir scheint wenigstens dann, wenn derselbe sich der Sache nach mit dem Großherzog von Baden verständigt haben wird, der Zeitpunkt gekommen, wo es unter keinen Umständen länger zu verschieben wäre, der nassauischen Regierung, wofern sie bis dahin nicht ganz entschiedene Schritte zur Annäherung gethan haben sollte, ein binnen kurzer Frist anzunehmendes Ultimatum, wozu vielleicht in der Hauptsache meine Punktation geeignet sein dürfte, mit dem Anfügen zu übermachen, daß im Falle der Ablehnung der hl. Stuhl mir entsprechende Weisungen zur abermaligen factischen Geltendmachung der vollen bischöfl. Amtsgewalt ertheilen werde. Man scheint höchsten Ortes noch immer zu glauben, die bisherigen rechtswidrigen Verhältnisse ließen sich nach Belieben noch länger fort erhalten: deßhalb wird es von Wichtigkeit sein, daß diesem Glauben so bald und so ernstlich als nur möglich von Seiten des hl. Stuhles entgegengetreten und dadurch meinen sowohl mündlich als schriftlich des Oefteren gemachten Vorstellungen über die Nothwendigkeit einer aufrichtigen und erschöpfenden Verständigung des Herzogs mit dem hl. Vater der erforderliche Nachdruck gegeben werde. Ein solches Vorschreiten wird auch nicht dem leisesten Tadel einer Rücksichtslosigkeit oder Zudringlichkeit unterliegen können, nachdem es bald volle vier Jahre sind, seit der Herzog den Abschluß einer Convention mit dem hl. Vater zugesichert hat." Einige Tage später wandte sich der Bischof in derselben Sache auch an den Cardinalstaatssecretär.

Von Rom aus erfolgte im Augenblicke aus unbekannten Gründen keine Hilfe, und die auf den Herzog gesetzten Hoffnungen mußten nach Höchstdessen Aeußerungen gegen Domcapitular Rau wieder verschwinden. So trat in den Verhandlungen abermals ein Stillstand ein, der jedoch bald durch einen Conflict des Bischofs mit der Regierung wegen des Wallfahrtsortes Marienthal bei Geisenheim im Rheingau unterbrochen wurde.

Bei dem täglich fühlbarer werdenden Priestermangel hatte der Bischof von Limburg sich entschlossen, einige Missionsstationen zu errichten und Ordensgeistliche zu berufen, welche an jenen Orten die Seelsorge übernehmen und außerdem noch die Pfarrer der Nachbargemeinden in ihrer

Pastoration unterstützen sollten. Zu einer solchen Missionsstation schien Marienthal ganz geeignet. Seit Jahrhunderten ein fleißig besuchter Wallfahrtsort der hl. Muttergottes, hatten im Laufe der Zeit verschiedene Congregationen den Wallfahrtsdienst dort versehen, bis zuletzt Kirche und Kloster den Vätern der Gesellschaft Jesu übergeben wurde[3]). Nach der Aufhebung ihres Ordens sollte auch die Wallfahrt nach Marienthal aufhören. Die liberale Landesregierung des allzuschwachen und unselbstständigen Churfürsten Emmerich Joseph ließ das Dach der Kirche abbrechen, die Altäre wegbringen u. s. w., so daß nur noch die nackten Mauern stehen blieben[4]). Das Gnadenbild wurde in die Pfarrkirche zu Geisenheim gebracht. Aber selbst als Ruine hatte die ehrwürdige Wallfahrtskirche, in deren Mitte sich eine prächtige Linde erhob, etwas Ehrfurchtgebietendes, und die Bewohner der Umgegend fanden sich häufig an dieser ehrwürdigen Stätte ein.

Die Bewohner des Rheingaues waren von dem innigsten Wunsche beseelt, daß doch endlich einmal die Spuren einer irreligiösen Barbarei verwischt und die liebliche Kirche wiederhergestellt werden möchte. Dieser Augenblick schien endlich gekommen zu sein. Se. hochfürstliche Durchlaucht, der Fürst von Metternich, hatte das ganze Marienthaler Kirchengut käuflich an sich gebracht und dem Bischofe von Limburg auf dessen Bitte einen Theil davon zur Disposition gestellt. Letzterer traf sogleich Anstalten, die Kirche, welche ihm von Jugend auf[5]) so theuer war, wieder herstellen und das Gnadenbild an seine frühere Stätte bringen zu lassen. Zugleich gedachte er auch, einige Geistliche zu berufen sowohl für den Gottesdienst an der Kirche in Marienthal selbst, als auch zur etwaigen Aushilfe der Pfarrer der Umgegend. Um aber die ohnehin auf ihre vermeintlichen Rechte so erpichte und mißtrauische Landesregierung in Wiesbaden nicht zu verletzen, theilte ihr der Bischof, noch bevor irgend etwas geschehen war, am 24. März 1857 seinen Plan mit und benachrichtigte sie, daß er einige Väter

---

3) Spengler, Geschichte der Kirche und des Hauses zu Marienthal im Rheingau. Mainz 1860.

4) Das churfürstliche Decret lautet:

„Nach nunmehro Verlegten Gottes Diensten deren beyden Kirchen zu Marienthal und Bartolome bei Winkel in dem Rheingau haben Ihro Kurfürstlichen Gnaden zur sichersten Entfernung aller Entheiligung dieser Kirchen an ihre Behörde die gnädigste Weißung ergehen lassen, nach Verlauf 8 Tägen Von gegenwärtigem gerechnet dieselbe gänzlich niederreißen zu lassen. Höchst Ihro Vicariat hat dahero ohne Verzug Sorg zu tragen, daß mittler Zeite durch die Pfarrer zu Winkel und Geisenheim die Altar-Steine, so wie die Sepulchra in behöriger Anständigkeit aus dieser Kirch entfernet, und an ein geziemendes Ort übersetzt werde; Ueber den Vollzug gewärtigen Ihro Kurfürstl. Gnaden Vor Ablauf deren 8 Tägen Von Höchst Ihro Vicariat die gehorsame Anzeige. Mainz, den 4. Januari 1774. Emmerich Joseph, Churfürst."

5) Der hochwürdigste Herr Bischof von Limburg wurde in Geisenheim geboren und verlebte dort seine Jugendzeit.

aus der vom hl. Vincenz v. Paulo gestifteten Congregation der Lazaristen dorthin zu berufen gedächte, bemerkte jedoch zugleich, daß er, falls sein Plan von der Regierung nicht gebilligt werden sollte, unbeschadet seines Rechtes, Klöster zu errichten, auch damit zufrieden sei, einige Diöcesanpriester nach Marienthal zu dirigiren, welche bereit seien, statt ihrem Wunsche gemäß in ein Kloster zu gehen, der Kirche von Marienthal in gemeinschaftlichem Leben ihre Dienste zu weihen. Seine Bitte wurde jedoch ohne jede weitere Motivirung am 2. Mai abgeschlagen; über den Vorschlag, Diöcesanpriester nach Marienthal zu schicken, sprach sich die Regierung gar nicht aus. Der Bischof erneuerte deshalb sein Gesuch am 22. Mai und schickte zugleich die Baupläne ein. Letztere erhielten die Genehmigung der Staatsbehörde. Dem Bischof wurde am 24. Juni davon mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, „daß, abgesehen von der Unzulässigkeit einer klösterlichen Einrichtung in den fraglichen Gebäulichkeiten, überhaupt der Entschließung Sr. Hoheit des Herzogs die Verfügung darüber vorbehalten werden müsse, in wie weit die Verwendung der Gebäulichkeiten für kirchliche Zwecke, als Abhaltung von Gottesdiensten, Zusammenleben von Diöcesanpriestern u. s. w., gestattet werden könne."

Damit beruhte vorläufig die Sache. Der Bischof ließ nun die Kirche auf seine Kosten wieder herstellen und das dabei stehende Haus in einen bewohnbaren Stand setzen. Unter der Leitung des Bauraths Hofmann ging die Arbeit rasch von statten, so daß schon im folgenden Jahre die Consecration der Kirche vorgenommen werden konnte. Zum Tage der Einweihung hatte der hochwürdigste Bischof den 8. September, das Fest der Geburt Mariä, bestimmt, die Diöcesanpriester aber, welche sich entschlossen hatten, in Marienthal ihren Aufenthalt zu nehmen, sollten schon einige Wochen vorher dort sich einfinden, um die nothwendigen Vorbereitungen zu treffen. Davon benachrichtigte er die Regierung am 12. Mai 1858. Um die Bedenklichkeiten der Staatsbureaukraten zu verscheuchen, erklärte derselbe in dem gedachten Schreiben ausdrücklich, daß durch seine Anordnung die Rechte des Pfarrers von Geisenheim nicht angetastet werden sollten. Hierauf wurde der Bischof am 15. Juni 1858 mit einem Schreiben des Regierungspräsidenten beehrt, welches ein schlechtes Zeugniß sowohl von den kirchenrechtlichen Kenntnissen als von dem Tacte der nassauischen Bureaukratie abgibt [6]). Der Regierungspräsident schreibt wörtlich: „Es handelt sich hier um die neue Einrichtung eines Gottesdienstes in einem Gebäude, welches nicht der betreffenden katholischen Kirchengemeinde zugehört, ferner um die Abhaltung des Gottesdienstes durch Geistliche, welche dem betreffenden Pfarrer und dem angestellten Decan nicht untergeben sein sollen, im Allgemeinen um eine Einrichtung, welche sich

---

6) Wenn hier die Actenstücke oft wörtlich mitgetheilt werden, so geschieht es deshalb, damit der Leser erkenne, daß in der Darstellung durchaus nichts übertrieben ist.

als eine Neuerung im äußeren Gottesdienste und in den unter wechselseitigem Einverständnisse zwischen Staats- und Kirchenoberen im Herzogthum für den öffentlichen Cultus der katholischen Kirche bestehenden Institutionen darstellt. Mit Beziehung auf das Schreiben vom 24. Juni 1857 muß sich die herzogl. Landesregierung veranlaßt sehen, die beabsichtigte Einrichtung als eine solche anzusehen und zu behandeln, welche des landesherrlichen Placets bedarf und wozu das Placet nicht erwirkt ist."

In seiner Antwort auf dieses Präsidialschreiben suchte der Bischof die nassauischen Staatsmänner zu überzeugen, daß die Vornahme der Einweihung einer Kirche des landesherrlichen Placets nicht bedürfe, die Kirchengebäude nicht Eigenthum der Parochianen seien, und daß der Bischof endlich das Recht habe, kirchliche Functionen auch durch Diöcesanpriester, die nicht Pfarrer oder Capläne seien, vornehmen zu lassen — aber vergebens! Das Antwortschreiben des Regierungspräsidenten vom 22. Juli ist wo möglich noch verkehrter als das vom 15. Juni. „Wenn das für den Gottesdienst," sagt Herr von Faber, „innerhalb des Pfarrsprengels von Geisenheim in Aussicht genommene Gebäude als Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde Geisenheim angesehen, behandelt und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden kann und will, so glaube ich kein Bedenken gegen diese neue gottesdienstliche Einrichtung erheben zu sollen, unter der Voraussetzung und Bedingung jedoch, daß der Pfarrgeistliche zu Geisenheim resp. ein demselben beigegebener Caplan den Gottesdienst in dem fraglichen Gebäude versehe. Ich muß mich ernstlich dagegen verwahren, wenn Ew. Bischöfl. Hochwürden mit Umgehung der landesherrlichen Genehmigung mehrere Diöcesanpriester nach Marienthal zu dirigiren beabsichtigen, und zwar selbst auch dann, wenn diese Geistlichen als Capläne des Pfarrers in Geisenheim fungiren und angesehen werden wollten." Noch sonderbarer aber klingt die Begründung obiger Ansicht. „Denn," fährt der Herr Regierungspräsident fort, „die Staatsunterstützung (!?) zur Ausbildung der Geistlichen, soweit sie stattfindet, und die Verleihung des landesherrlichen Tischtitels wird in dem Sinn und in der Absicht gewährt, daß die jungen Geistlichen den Pfarrern zur Unterstützung im Pfarrdienste als Capläne beigegeben werden, nicht aber, damit sie dem Pfarrdienste sich entziehen und in klösterliche Vereine treten. Von selbst versteht es sich, daß ich noch weniger meine Zustimmung dazu zu geben vermag, wenn ausländische Priester zu Marienthal einen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen wollten[7])."

Inzwischen wurde Faber zum Ministerialrathe befördert. An seine Stelle trat Freiherr von Wintzingerode. Die Personen hatten gewech-

---

7) Der Herr Präsident scheint nicht einmal gewußt zu haben, daß der Staat zur Unterstützung der Theologen nicht einen Heller beiträgt, sondern daß die nothwendigen Summen aus dem katholischen, rein durch Kirchenmittel gebildeten Centralkirchenfonds entliehen und später von den so Unterstützten zurückbezahlt werden.

selt, das System bureaukratischer Geringschätzung eines verdienstvollen katholischen Bischofes war geblieben. Selbst die Form der Regierungsschreiben war von der früheren nicht verschieden. Schon die ersten Schreiben des neuen Präsidenten waren in einem unversöhnlichen Tone gehalten, und vergebens bemühte sich der Bischof, demselben klar zu machen, „daß die katholischen Geistlichen, wie sie einerseits den aus den allgemeinen Gesetzen sich ergebenden Pflichten unterworfen sind, so andererseits auch an den durch dieselben begründeten Rechten unverkümmert Antheil haben müssen, und daß demgemäß keinem Diöcesanpriester ohne Rechtsverletzung verwehrt werden könne, sich unter Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Vorschriften an jedem Orte des Herzogthums auf längere oder kürzere Zeit aufzuhalten." Herr v. Wintzingerode bethätigte eine gegentheilige Ansicht.

Mit Genehmigung des Bischofes hatten sich nämlich drei Diöcesanpriester — der damalige Regens des Convictes in Hadamar, jetzige Domcapitular Zaun, Domvicar Ibach und der neugeweihte Priester Knie, welcher gegenwärtig die Stelle eines Rectors in Marienthal versieht, sich dorthin begeben. Der Erstere hatte vorsichtiger Weise das Bürgerrecht in Geisenheim erworben, konnte also nicht ausgewiesen werden. Kaum aber waren Domvicar Ibach und Knie iu Marienthal angekommen, als auch schon der Bürgermeister von Geisenheim im Auftrage des herzoglichen Amtes Rüdesheim sich daselbst einfand, und ihnen eröffnete, daß sie sich alsbald wieder zur Abreise rüsten sollten[8]). Ebenso verlangte der Bürgermeister auf höheren Befehl, daß Rector Zaun, der als bischöfl. Gutsverwalter fungirte, einen der angenommenen Laienbrüder, welcher als Knecht eingetragen war, fortschicke, weil derselbe ein Ausländer sei. Erst die Erklärung Zaun's, sich an die preußische Gesandtschaft zu wenden, wenn man einen ihrer Unterthanen so widerrechtlich molestire, bewog die bei aller Arroganz furchtsamen Bureaukraten einzulenken. Die Knechte, auch der Ausländer, durften bleiben[9]); die beiden Diöcesanpriester aber, obschon nassauische Unterthanen, sollten abziehen.

Am 8. September wurde unter dem Zulaufe einer ungeheueren Volksmasse im Beisein des Fürsten von Metternich und einiger Mit-

8) Der Wortlaut des Rescriptes ist: „Durch Reg.-Befehl. vom 24. v. M., ad Nr. 28,429, bin ich höchster Entschließung zufolge angewiesen, den ständigen Aufenthalt inländischer oder ausländischer Geistlichen zu Marienthal zu beanstanden, mit Ausnahme des Priesters Zaun. Da nun laut erhaltener Meldung gestern ein neuer Geistlicher mit zwei Wagen Mobilien in Marienthal angekommen ist, so haben Sie sofort dessen Legitimationspapiere einzusenden und demselben, wenn er zu Marienthal bleiben will, zu eröffnen, daß dieses nicht gestattet werden könne. Sie werden sich zu diesem Zwecke alsbald nach Marienthal begeben und ohne Verzug berichten."

9) Zaun schließt sein Gesuch um Aufenthaltserlaubniß für diesen Bruder mit den Worten: „Sollte dies aus mir unbekannten Gründen nicht geschehen, so bitte ich, mich dies bald wissen zu lassen, weil ich sofort die Intercession des kgl. preuß. Gesandten zum Schutze eines preuß. Staatsangehörigen anzurufen genöthigt wäre."

glieder seiner Familie die Consecration der Wallfahrtskirche vorgenommen und das uralte Gnadenbild aus der Geisenheimer Pfarrkirche in feierlicher Procession dorthin gebracht. Es war ein rührender und imposanter Anblick, als das von vier Priestern getragene Muttergottesbild im Beisein von Tausenden aus allen Ständen dem Bischofe übergeben und von ihm an jenen Ort gebracht wurde, wo es fortan den Pilgern zum Troste und zur Erbauung dienen sollte. Auf manchem Auge bemerkte man Thränen der Freude. Ueberall herrschte Jubel; die Bewohner des Rheingaues und die aus andern Gegenden herbeigeeilten Schaaren frommer Katholiken dankten aus ganzer Seele dem eifrigen Kirchenfürsten, der zu dem vielen Guten, was die Diöcese ihm zu verdanken hatte, auch noch diesen Act seiner Frömmigkeit und Fürsorge für die religiösen Bedürfnisse des Volkes hinzufügte. Nur die antikirchlichen Bureaukraten in Wiesbaden fanden sich durch diese Kundgebung des katholischen Bewußtseins verletzt, und hatten nichts Eiligeres zu thun, als durch Entfernung der Priester in Marienthal den Zug gläubiger Pilger an jenen Gnadenort zu hemmen.

Am 27. September erging von der Landesregierung der Befehl an das Amt in Rüdesheim, die Priester Ibach und Knie aufzufordern, innerhalb 8 Tagen Marienthal zu verlassen, mit der Ankündigung, daß sie nach fruchtlosem Ablaufen dieser Frist polizeilich ausgewiesen würden. Diese Verordnung wurde auch abschriftlich dem Bischofe von Limburg zugestellt[10]). Derselbe verweilte damals gerade in Marienthal. Er hatte noch wenige Tage vorher eine Unterredung mit Faber und Wintzingerode in der fraglichen Sache gehabt und war von diesen Männern mit der Hoffnung geschieden, daß nun die Chicanen ein Ende hätten. Um so mehr wurde er daher durch diesen Ausweisungsbefehl und durch einige Ausdrücke im Privatschreiben Wintzingerode's überrascht und betrübt. Er versäumte daher nicht, in seinem Antwortsschreiben vom 2. October die beleidigenden Ausdrücke, derer sich Freiherr v. Wintzingerode bediente, sanft zu rügen, sein Recht, Diöcesanpriester in Marienthal zu verwenden, neu zu begründen und demgemäß um Zurücknahme des Ausweisungsbefehles zu bitten[11]).

---

10) In seinem Begleitschreiben drückt sich Wintzingerode so aus: „Indem mir Se. Hoheit der Herzog zu befehlen geruht haben, Ew. Hochgeboren von dem Stand dieser Angelegenheit volle Kenntniß zu geben, ging höchstderselbe lediglich von der Auffassung aus, daß zwar die Nothwendigkeit der verfügten Maßregel zu bedauern sei, daß aber, ganz abgesehen von der Sache selbst, das rücksichtslose Vorschreiten des Herrn Bischofs ein anderes Verfahren nicht zulasse, dabei aber selbst jetzt noch durch Bestimmung der geräumigen achttägigen Frist und durch Benachrichtigung über den Stand der Angelegenheit der dortseitigen Erwägung Raum gegeben werden solle, durch zeitige Abberufung der Geistlichen Ibach und Knie der polizeilichen Ausweisung vorbeugen zu können."

11) Bei dieser Gelegenheit konnte der Bischof sich nicht enthalten, über die ihm

Am 3. October erfolgte die Antwort an den Bischof, man werde seine Eingabe vom 2. dem Herzoge vorlegen; jedoch glaubte der Regierungspräsident ihn jetzt schon aufmerksam machen zu müssen, „daß eine Verfügung, wie sie hier in Frage stehe, selbstverständlich vor ihrer Entlassung nach allen Seiten hin erwogen werde, daß über ihre Zulässigkeit und Nothwendigkeit nicht der mindeste Zweifel bestehe, und daß es ein bedauerlicher Irrthum wäre, unterstellen zu wollen, daß eine Zurücknahme denkbar wäre". Auf diese Sache selbst will Freiherr v. Wintzingerode nicht näher eingehen, da das bischöfl. Schreiben abermals dargethan hätte, „daß eine Basis der Verhandlungen nicht gefunden, vielmehr lediglich auf der Basis des Forderns und Nehmens (!!) beharrt werden wolle." Es ist wahrhaft unbegreiflich, daß ein Staatsmann in solcher Weise mit einem Bischofe verkehren konnte, der nichts Weiteres beanspruchte, als Das, wozu jeder nassauische Unterthan berechtigt ist.

Die beiden Geistlichen protestirten gegen die ihnen angedrohte Ausweisung, begaben sich aber auf Wunsch des Bischofes freiwillig von Marienthal weg. Dies wurde auch der Regierung angezeigt, bei welcher der Bischof seine schon oft gestellte Forderung wiederholte. Es war dies der letzte Versuch einer friedlichen Verständigung. Anfangs schien die Sache sich nicht günstig zu gestalten, und schon war der Oberhirt entschlossen, die beiden Priester zurückzurufen und den offenen Kampf mit einer Regierung zu beginnen, die in ihrer Verblendung noch weiter ging als selbst die engherzige und intolerante Regierung von Mecklenburg; da gab in der elften Stunde das Wiesbadener Cabinet wenigstens theilweise nach. Am 10. Novbr. schrieb v. Wintzingerode: „Ich bin nunmehr zu der Erwiederung ermächtigt worden, daß die Absendung und der Aufenthalt mehrerer Diöcesangeistlichen in Marienthal, insbesondere auch des Domvicars Ibach und des Priesters Knie, jedoch nicht in Anerkennung eines angeblichen Rechtes des Herrn Bischofs, sondern nur in einer nach freiem Ermessen der herzogl. Regierung stets widerruflichen Weise, so wie in der Voraus-

---

seit seinem bischöfl. Amtsantritte zugefügten Kränkungen sich zu beklagen. „Den Erinnerungen des heutigen Tages," schließt er sein Schreiben, „des 16. Anniversariums meiner bischöfl. Consecration, bitte ich, es zu gut zu halten, wenn ich schließlich noch meinem tiefen Schmerzgefühle darüber einen Ausdruck gestatte, daß ich bisher fast bei jeder während meiner bischöfl. Amtsführung zur Förderung des religiösen Sinnes und Lebens meiner Diöcesanen ergriffenen wichtigen Maßregel auf mehr oder minder erhebliche Hemmungen Seitens der Staats-Regierung gestoßen bin. Der christliche Glaube hat für solche Schwierigkeiten und Kämpfe allerdings eine tröstliche Auffassung; aber ich muß mir doch erlauben, der herzogl. Regierung die Erwägung nahe zu legen, ob es ersprießlich sei, wenn die katholischen Unterthanen die Ueberzeugung in sich Wurzel schlagen lassen müßten, daß ihre Religion und Kirche im Herzogthume keineswegs mit dem aufrichtigen Wohlwollen und der loyalen Berücksichtigung der in Mitte liegenden völkerrechtlichen Normen behandelt werde, wie in den Nachbarstaaten, wo die Bischöfe ohne die geringste Behelligung von dem Rechte der öffentlichen Religionsübung einen viel ausgedehnteren Gebrauch machen, als dies von mir geschieht."

setzung gestattet werden soll, daß diese Geistlichen ihre Functionen lediglich auf die Bedienung der Kirche zu Marienthal und die seelsorgerliche Aushilfeleistung auf das Verlangen benachbarter Pfarrer beschränken, in keiner Weise durch irgend welche solenne oder einfache klösterliche oder Congregationsgelübde unter einander oder gegen was immer für ein geistliches Institut gebunden worden sind oder gebunden werden, und ihr Zusammenleben in Marienthal jeden Anstrich klösterlicher Einrichtung vermeidet, auch die herzogl. Landesregierung jetzt und später gleichzeitig mit der Sendung und Abberufung dieser Diöcesangeistlichen zu Marienthal bekannt gemacht wird. Es wird dabei, wie ich weiter ausdrücklich zu bemerken habe, gewünscht, daß mehr als drei Diöcesangeistliche gleichzeitig nicht nach Marienthal entsendet werden, und vorausgesetzt, daß bei einer nothwendig befundenen Vermehrung, die übrigens unter keinen Umständen die Zahl von fünf Geistlichen übersteigen darf, eine entsprechende Verständigung darüber mit herzogl. Landesregierung werde herbeigeführt werden."

Obschon diese Clauseln überaus abgeschmackt und für die Kirche verletzend waren, ging doch der Bischof unter feierlicher Wahrung seines Rechtes vorläufig darauf ein, und die Regierung instruirte das Amt in Rüdesheim, den Aufenthalt der genannten Priester nicht weiter zu beanstanden. Damit hatte der Kampf ein Ende. Wie wenig aber die nassauischen Bureaukraten geneigt waren, auch in den übrigen Punkten dem Bischofe einigermaßen nachzugeben, beweist der weitere Verlauf der zwischen demselben und der Staatsregierung seit Jahren gepflogenen Unterhandlungen, zu welchen wir jetzt wieder zurückkehren wollen.

Nachdem der Bischof von Limburg über ein Jahr auf eine Rückäußerung der Regierung auf seine Propositionen vom 2. December 1857 vergeblich gewartet hatte, brachte er sie am 19. Juli 1859 beim Minister, Prinzen v. Wittgenstein, in Erinnerung. Dasselbe that er auch in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten v. Wintzingerode, der sich wegen Besetzung einiger Pfarrstellen an ihn gewandt hatte. Aber erst auf ein neues Monitorium vom 31. October 1859 wurde er am 12. November mit folgendem Schreiben des Ministers beehrt: „Euer bischöflichen Hochwürden habe ich die Ehre, auf das gefällige Schreiben vom 31. v. M. ergebenst zu erwiedern, daß die Fragen in Beziehung auf die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche im Herzogthum noch zur Zeit nicht soweit festgestellt erscheinen, daß ich mich schon jetzt in der Lage befände, die von Euer bischöflichen Hochwürden unter dem 19. Juli l. J. an mich gerichtete Anfrage eingehend zu beantworten."

Da man von solchen Männern nicht viel hoffen konnte, so setzte der Bischof sein letztes Vertrauen auf das Wort des Landesfürsten, der ihm versprochen hatte, nach der Publication der badischen Uebereinkunft auch in seinem Lande die Kirchensachen zu ordnen. Dieses Versprechen brachte der hochwürdigste Herr in einer Audienz bei Sr. Hoheit auf dem

Schlosse Oranienstein in Erinnerung, und erhielt auch die Zusage einer raschen Ordnung der kirchlichen Wirren.

Aber wieder erhoben sich große Hindernisse gegen eine friedliche Ausgleichung. Die Agitationen gegen die badische Convention machten den Herzog in seinem Entschlusse schwankend. Die Hetzartikel der Presse thaten ihre Wirkung. Auch der Herzog konnte sich derselben nicht entschlagen und wurde in seiner Abneigung wider eine endliche Verständigung noch mehr durch die Einflüsterungen seiner Umgebung bestärkt, daß nicht nur Protestanten, sondern auch die Katholiken einer Convention mit dem hl. Stuhle nicht gewogen seien. Letzteres war nun, wie die mit 34,000 Unterschriften versehenen Adressen an die Kammer zu Gunsten einer Convention beweisen, unwahr; dagegen waren allerdings seit dem Unfalle Oesterreichs in Italien die Verhältnisse schwieriger geworden. Allein dieses rechtfertigte durchaus die Saumseligkeit der nassauischen Regierung nicht. Hatte sie eine günstigere Zeit nutzlos vorübergehen lassen, so durfte sie auch jetzt nicht das Geschrei der Wühler fürchten, denen die Convention nur zum Popanz dienen mußte.

Um aber trotz diesen schändlichen Wühlereien zum Ziele zu kommen, schlug der Bischof den Weg ein, daß er dem Herzoge, dessen Furcht vor möglichen Unruhen er als eine nicht begründete ehrerbietigst nachwies, am 7. Februar 1860 proponirte, unter vorbehaltlicher Genehmigung des apostol. Stuhles einstweilen ein provisorisches Abkommen zu treffen, was ohne alles Aufsehen geschlossen werden könne. Als Grundlage der Verhandlungen, meinte der Antragsteller, dürfte seine Punktation vom 2. December 1857 dienen, auf welche die Regierung immer noch nicht geantwortet hatte. Auf diesen gewiß höchst billigen Vorschlag gab Geheimrath Götz am 11. Februar 1860 dem Bischofe die Nachricht, Se. Hoheit habe befohlen, daß ihm möglichst bald Vortrag von Seiten der Regierung erstattet würde.

So leicht auch dies gewesen wäre, so vergingen doch wieder Wochen, ohne daß auch nur irgend etwas geschehen wäre. Die Bureaukraten waren eben nicht von gutem Willen beseelt und erwiederten jedes Entgegenkommen des kirchlichen Oberhirten, der in seinem Fastenhirtenbriefe wieder einen so schönen Beweis seiner friedlichen Gesinnung gegeben hatte, entweder mit recht augenfälliger Geringschätzung oder mit empfindlichen Kränkungen, wovon sie täglich Beispiele gaben.

Nur eine Thatsache sei kurz angeführt. Seit Eröffnung des theologischen Lehrcursus im Mainzer Seminar pflegten nicht wenige Candidaten der Theologie aus der Diöcese Limburg an dieser Lehranstalt ihre Theologie und Philosophie zu absolviren. Die nassauische Regierung, welche im Jahre 1848 Studienfreiheit gestattet hatte, konnte vernünftiger Weise nichts dagegen haben und ließ auch die üblichen Stipendien aus dem Centralkirchenfonds, über dessen Verwendung sie eigentlich gar nichts zu sagen hatte, verabfolgen. Nach einigen Jahren befahl der Bischof,

dem doch allein die Erziehung seines Clerus zusteht, allen angehenden Theologen, ihre Studien in Mainz zu machen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme geböten. Kaum war das geschehen, so entzog die Regierung den Aspiranten der Theologie, die ihre Vorlesungen in Mainz hörten, die Stipendien oder besser die Vorschüsse, welche später an den Centralkirchenfonds rückvergütet werden mußten. Alle Reclamationen des Ordinariates blieben unberücksichtigt. Die Regierung sandte der bischöfl. Curie die Petitionen der jungen Theologen mit dem Bedeuten zu, daß unter den obwaltenden Verhältnissen von einer Gewährung der gestellten Bitten abgesehen werden müsse.

Ungeachtet das nassauische Gouvernement sich solche und andere Maßlosigkeiten herausnahm, die nur zu sehr befürchten ließen, „daß die betreffenden Regierungsmitglieder trotz der Friedensabsichten des Regenten ihrerseits keinen Frieden, sondern Streit wollten[12])", gab der Bischof die Hoffnung nicht auf, und wandte sich auch an einige hervorragende Katholiken, um durch sie auf den Herzog einzuwirken. Zu diesen gehörte Legationsrath Lieber, der ihn am 6. April mit der Nachricht erfreute, Se. Hoheit seien gesonnen, nach dem Schlusse des Landtages die Sache in Angriff zu nehmen.

Aber wieder verflossen Monate und noch immer erschien keine Abhilfe. Vergebens hatte der päpstl. Nuntius de Lucca dem Herzoge von Nassau, der zur Feier der Enthüllung der Statue des Erzherzogs Karl nach Wien gekommen war, die eindringlichsten Vorstellungen gemacht, und ebenso fruchtlos der Bischof von Limburg in einer neuen Eingabe am 30. Juli 1860 unter Berufung auf sein Schreiben vom 7. Februar um Beschleunigung der Sache gebeten. Der Herzog gab dem Nuntius das Versprechen, den Bischof aufzufordern, einen Abgeordneten nach Wiesbaden zu senden, um mit einem Stellvertreter der Regierung in Verhandlungen zu treten; aber dabei blieb es auch. Zur wirklichen Realisirung desselben schritt man nicht, wie eine weitere Eingabe des Bischofes vom 30. November zeigt. Noch im Februar 1861 waren die Zustände dieselben wie vorher.

Doch jetzt trat ein Wendepunkt ein. Der hochwürdigste Bischof übersandte dem Herzoge ein Exemplar seines Fastenhirtenbriefes mit einem Begleitschreiben, in welchem er denselben mit einem ehrerbietigen Freimuthe an die endliche Erfüllung seines Versprechens mahnt. Nachdem er nämlich der fortwährenden, ganz unmotivirten Verzögerung der Erfüllung seiner Wünsche und der sittlichen Entrüstung der Katholiken Nassau's gedacht hat, fährt er so fort: „Wenn ich demungeachtet in meinem dießjährigen Fastenhirtenbriefe der noch immer andauernden maßlosen, mit der göttlichen Verfassung und den unveräußerlichen Rechten der kathol. Kirche absolut unverträglichen Beschränkung meiner oberhirtlichen Befugnisse von Seiten Euerer Hoheit Regierung mit keinem Worte gedenke; so

12) Schreiben des Bischofes an Legationsrath Dr. Moriz Lieber vom 23. März 1860.

werden Höchstdieselben darin einen neuen Beweis dafür erblicken, welch ein großes Gewicht ich darauf lege, unter politischen Verhältnissen, wie sie dermalen sind, einen Conflict nicht abermals in die Oeffentlichkeit bringen zu müssen, in welchem es sich um die vorenthaltenen heiligsten Güter und Rechte Höchstihrer katholischen Unterthanen handelt, — und wie ich mich noch nicht habe entschließen können, die bisher gehegte Hoffnung aufzugeben, daß Euere Hoheit in Verwirklichung Höchstihrer längst genährten wohlwollenden Intentionen durch einen Act fürstlicher Weisheit und Gerechtigkeit möglichst bald Zuständen ein Ende machen werden, die auch für den Staat um so nachtheiliger wirken, je länger sie andauern."

Diese Vorstellung hatte einige Wirkung, zumal sie durch die damalige politische Lage des Herzogthums unterstützt wurde, indem die Regierung dem Drängen der Fortschrittspartei gegenüber jedes Halt- und Stützpunktes entbehrte. Der Herzog entschloß sich, die Sache noch einmal zu studiren und dann das Nöthige zu verordnen. Damit war schon etwas gewonnen.

Am 8. April erschien der damalige Pfarrer von Wiesbaden, Decan Petmeky, in Limburg, um dem Bischofe die Gedankeneröffnung des Herzogs zu überbringen. Der Landesfürst hielt weder eine definitive Regelung durch ein Concordat noch den Erlaß eines Kirchengesetzes bei den überall sich kundgebenden Wühlereien für angemessen, sondern wollte nur einen vorläufigen modus vivendi festgestellt haben. Damit konnte sich der Bischof einverstanden erklären, nicht aber mit der Art und Weise, wie dieser Modus hergestellt werden sollte. Ein näheres Eingehen auf die herzogl. Ansichten wird uns hiervon überzeugen. Bezüglich der Pfarrernennungen modificirt der Herzog den alten Usus nur in so fern, als künftig keine Pfarrstellen ohne Vorwissen des Bischofs oder gegen seinen Willen, wie früher, besetzt werden sollten; dagegen nahm er das Recht der Ernennung für sich in Anspruch und räumte dem Bischofe nur ein, Personen in Vorschlag zu bringen, welche jedoch die Landesregierung aus bürgerlichen Gründen, über deren Vorhandensein aber sie allein zu entscheiden habe, recusiren könne. Die Anstellung der Pfarrverwalter gestand Se. Hoheit der bischöfl. Behörde unter der Bedingung zu, daß sie nur Inländer, die im Inlande ihr Examen bestanden hätten, und zwar höchstens auf drei Monate ernenne. Sollte die Vacanz länger dauern, dann habe der Bischof mit der Regierung über die Person des Pfarrverwalters sich zu verständigen.

Die folgenden Punkte betreffen die Ausbildung des Clerus, kirchliche Disciplin und Religionsunterricht in den Volksschulen. Die Erziehung und Ueberwachung der Geistlichen sollte dem Bischofe überlassen sein, es wurde ihm aber zur Pflicht gemacht, sich mit der Regierung über die Anstalten zu verständigen, welche die Theologen zu frequentiren hätten, und auch ohne landesherrliche Zustimmung die Strafe der Dienstentlassung

und Dienstentsetzung nicht zu verhängen. Hinsichtlich der Schulen wurde dem Bischofe Folgendes zugestanden: „Sollte der Fall vorkommen, daß bei einer solchen (höheren Lehranstalt) Anstalt ein Lehrbuch eingeführt ist, welches dem Bischofe anstößig erscheint, so soll er berechtigt sein, bei der Landesregierung Vorstellungen (!) dagegen zu erheben." Die Verwaltung des Kirchenvermögens sollte nach dem Edicte vom 9. October 1827 fortgeführt werden und dem Bischofe es überlassen sein, „über die Art und Weise der ihm darin vorbehaltenen Mitwirkung und Mitaufsicht mit der Landesregierung in Verhandlungen zu treten;" eine Erhöhung der Dotation des Bisthums wurde zwar von Sr. Hoheit als nothwendig anerkannt, vorläufig jedoch abgelehnt, weil die Domänenkasse zu einer weiteren Zahlung eben nicht im Stande sei. Endlich ward das Placet, das ohnehin nicht mehr beachtet wurde, unter gewissen Bedingungen aufgehoben.

Am guten Willen des Herzogs, den Kirchenconflict zu beendigen, kann man wohl nicht zweifeln; ebenso wenig aber auch nur einen Augenblick in Ungewißheit darüber sein, daß er von einer Partei beeinflußt wurde, welche seine wohlwollenden Absichten immer wieder zu vereiteln bestrebt war. Denn Zugeständnisse, wie sie hier verlangt wurden, konnte der Bischof unmöglich machen. Er hätte ja damit das alte bureaukratische Bevormundungssystem anerkannt und folglich sein bisheriges Benehmen als ein verkehrtes gebrandmarkt; denn wozu bedurfte es eines jahrelangen Conflictes, wozu all' der Anstrengungen und Opfer, welchen kirchlich gesinnte Männer aus dem Clerus und Laienstande sich unterzogen, um nach zehn Jahren des Kampfes einen Frieden zu schließen, welcher Alles beim Alten gelassen hätte?

Mußte deshalb der Bischof von Limburg durch solche Vorschläge auf's Tiefste gekränkt werden, so konnte die Insinuation der herzogl. Gedankeneröffnungen, der ganze Conflict sei unnöthigerweise vom Bischofe heraufbeschworen worden, und der Schluß derselben ihn noch weniger aufheitern. Es heißt daselbst: „Ehe eine dieser Bestimmungen in's Leben tritt, sollen sie dem Bischofe mitgetheilt werden, um diesen zur Aeußerung darüber zu veranlassen, ob sie ihm als modus vivendi genehm sind. Diese Zustimmungen kann der Bischof mit so viel Rechtsverwahrungen geben, als er für nothwendig findet, und wird sie geben, wenn er wirklich den Frieden will, und wenn ihm das Wohl der unter dem Drucke der jetzigen Verhältnisse so schwer leidenden Geistlichkeit wahrhaft am Herzen liegt."

Es kann nicht auffallen, daß der hochwürdigste Oberhirt, dem hier aufgebürdet wurde, was nicht er, sondern was die Landesregierung durch ihr Benehmen verschuldet hatte, eine solche Verletzung mit Entschiedenheit von sich abwies. Dies that er auch in seiner Antwortsäußerung. In derselben werden die oben angeführten Punkte vom Bischofe, der den Wünschen des Landesfürsten so weit nachkömmt, als es ohne offenbare Verletzung der kirchlichen Principien geschehen konnte, kurz erörtert, hierauf ward noch eines Punktes erwähnt, der in den ge-

machten Eröffnungen unerwähnt geblieben, der Zulassung von Klöstern, für welche er sich auf das gesetzlich zugestandene Recht der Association beruft, und „im Hinblicke auf die Schlußsätze der ihm gemachten Eröffnungen" die Erklärung gibt: „für's Erste, daß er sich bezüglich der Frage, was das gestörte kirchliche Recht und die heute so vielfach bedrohte religiöse Wohlfahrt der von Gott seiner oberhirtlichen Leitung anvertrauten katholischen Unterthanen Sr. Hoheit des Herzogs in den jetzigen Zeitläuften erheische, unmöglich des eigenen Urtheils entschlagen könne; und zum Zweiten, daß er sich durch seine während einer Periode von 13 Jahren mit der größten Geduld und mit beharrlichem Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe und Weisheit seines gnädigsten Souverains in den verschiedensten Formen auf das Loyalste gemachten und oft wiederholten Versuche, die Regierung zu einer dem klar vorliegenden und fast von allen Staaten Europa's anerkannten Bedürfnisse der Zeit und wenigstens den schreiendsten Forderungen des Rechtes entsprechenden Behandlung der katholischen Kirchenangelegenheiten zu bewegen, gegen jede Imputation etwaiger Fortdauer des bisherigen beklagenswerthen Zustandes der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Unterthanen oder demnächstigen Ausbruches eines in die Oeffentlichkeit fallenden ernsten Kampfes zwischen der Staats- und Kirchengewalt in der ausreichendsten Weise sicher gestellt wisse. An ihm liege die Schuld nicht und werde auch nie liegen, wenn im Herzogthum zwischen der Staatsregierung und dem bischöfl. Stuhle leider ein Verhältniß obwaltet, wie sonst nirgends."

Was der Bischof hier gesagt, war leider nur zu wahr; würde aber sonderbarer Weise als eine Rücksichtslosigkeit gegen den Herzog aufgenommen und die Inbetrachtnahme der bischöflichen Gegenäußerung beanstandet. Noch einmal schienen die Versuche einer Verständigung und zwar in der letzten Stunde zu scheitern. Petmeky schreibt hierüber dem Bischofe: „Ew. Bischöflichen Gnaden mögen sich denken, wie tief betrübt ich bin, Hochdenselben diese traurige Mittheilung machen zu müssen; dürfen sich auch überzeugt halten, daß ich Alles aufgeboten, um Se. Hoheit milder zu stimmen und ein günstiges Resultat zu erzielen; leider aber ist es mir nicht gelungen. Ich habe nun schon zweimal mit Sr. Durchlaucht dem Prinzen Wittgenstein conferirt, der ebenfalls über dieses traurige Resultat betrübt ist. Er hat mich ersucht, die Sache noch nicht abzubrechen; es haben deßhalb Berathungen stattgehabt und es sollen dieserhalb nochmals Vorstellungen an Se. Hoheit gelangen, worüber ich ehestens Ew. Bischöflichen Gnaden Bericht erstatten werde, weßhalb mein dringendes Gesuch an Hochdieselben geht, vorher nichts weiter in dieser Sache thun zu wollen, bis ich die Ehre haben werde, nochmals zu berichten. Noch habe ich nicht alle Hoffnung aufgegeben, daß eine Verständigung erzielt und ein noch größerer Riß verhütet werde, der für uns Alle höchst schmerzlich sein müßte."

Wirklich trat eine günstigere Wendung der Dinge ein. Am 28. April

1861 kam Petmeky mit andern Vorschlägen nach Limburg. Der Bischof nahm die sieben Punkte mit dem Vorbehalte an, daß die Regierung die Herbeiführung eines geordneten Rechtszustandes immer im Auge behalte. Da auch der Herzog die vom Bischofe vorgenommenen Modificationen „im Wesentlichen" genehmigte, hoffte Petmeky diesem bald weitere Mittheilungen machen zu können. Die Punkte sollten nur noch in einer Conferenz von Regierungsmitgliedern berathen und dann die definitive Resolution des Herzogs erfolgen. Und zwar sollte diese nach vorheriger Gutheißung des Bischofs als Cabinetsordre der Regierung zur Befolgung zugestellt werden. Aber erst am 16. Mai konnte Decan Petmeky das redigirte Actenstück im Auftrage des Landesfürsten nach Limburg überbringen.

Interessant ist das Schreiben des Herzogs an seinen Abgeordneten, das uns zu verschiedenen Erwägungen Stoff böte. Ich will einen Theil desselben ohne weiteren Commentar hierhersetzen. „Indem ich Ihnen," schreibt Se. Hoheit u. A. an Petmeky, „nun die schließliche Fassung derjenigen Instructionen, die ich an meine Behörden erlassen werde, übergebe, um sie vor deren Erlassung dem Bischof von Limburg nochmals mitzutheilen, beauftrage ich Sie demselben auszusprechen, wie ich mich gerne der Erwartung hingebe, daß nun der Friede hergestellt sein werde; dieses sei jedoch nur möglich, wenn von beiden Seiten bona fide nach den in der Instruction enthaltenen Bestimmungen und Grundsätzen verfahren und dadurch eine Dauer des jetzt beabsichtigten Provisoriums möglich gemacht werde. Dafür, daß dies von Seiten meiner Behörde geschieht, werde ich Sorge tragen, und hege ich die Erwartung, daß auch der Bischof, sowie die sämmtliche Geistlichkeit Alles vermeiden werden, was einen neuen Conflict herbeiführen kann."

„Ferner vertraue ich gerne auf den Bischof, daß, wenn ich in einzelnen Fällen den Wunsch haben sollte, einen bestimmten Geistlichen zu irgend einer Pfarrei vorgeschlagen zu sehen, er auf den ihm in meinem Namen mitgetheilten Wunsch bei seinen Vorschlägen die gebührende Rücksicht nehmen, sich sonst lediglich durch Dienstalter und Qualification leiten lassen werde."

„Wenn man Friede schließt, muß man auch zu vergessen wissen — ich gebe hiermit dieses Beispiel und hoffe durch den Bischof in den Fall gesetzt zu werden, es auch ferner thun zu können."

Nur einige nothwendige Ausstellungen mußte der Bischof machen, der in der Annahme dieser Propositionen einen neuen Beweis seiner Versöhnlichkeit gab. Sie wurden auch meistens vom Herzoge berücksichtigt. Hinsichtlich der Zulassung klösterlicher Vereine wollte er sich in der zu erlassenden Cabinetsordre nicht aussprechen, ließ aber dem Bischof die Versicherung geben, möglichst thunliche Rücksicht auf dessen Wünsche zu nehmen. Damit waren die Verhandlungen geschlossen und am 25. Mai erging die Cabinetsordre an die herzoglichen Behörden.

Um aber der Zustimmung des hl. Vaters versichert zu sein, schickte

der Bischof von Limburg die getroffene Uebereinkunft resp. die Weisung des Herzogs an die Behörden, welche er im Hinblicke auf die schwierige Lage der Dinge acceptiren zu sollen glaubte, am 6. Juni in einer lateinischen Uebersetzung nach Rom, worauf er am 15. August ein belobendes päpstliches Breve empfing. Für den Augenblick schien also nach einem langen und harten Kampfe die Zeit des Friedens eingebrochen zu sein[13]).

§. 28.

Der Concordatssturm. Ursachen der Opposition gegen die geschlossenen Verträge. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Vorgänge in Würtemberg. Verhandlungen in den Kammern. Verwerfung der Convention. Einbringung eines Kirchengesetzes durch die Regierung. Annahme desselben in der zweiten Kammer. Anfrage der Standesherren hinsichtlich ihres Verhaltens gegen das neue Kirchengesetz. Antwort des Cardinalstaatssecretärs. Verhalten des Clerus und Volkes. Erlaß eines Kirchengesetzes.

Die neuesten Ereignisse der oberrheinischen Kirchenprovinz gehören eigentlich der Geschichte noch nicht an; denn es sind keineswegs schon abgeschlossene Thatsachen. Trotzdem müssen dieselben in diesem Buche berücksichtigt werden. Denn eine kurze Zusammenstellung von Thatsachen unserer Tage wird nicht blos zur Vervollständigung unserer Mittheilungen dienen, sondern auch zur Orientirung des Lesers über die gegenwärtige Lage der genannten Kirchenprovinz beitragen.

Die neueste Phase des Kirchenconflictes ist die Polemik gegen die von den Regierungen mit Rom oder den Bischöfen abgeschlossenen Conventionen. Obschon dieselben, wie ihr Inhalt nachweist, nicht eine einzige Bestimmung enthalten, durch welche etwa die Rechte der Andersgläubigen oder des Staates verletzt würden, sondern im Gegentheile große Concessionen an die Staatsgewalt machen, so wurden sie dennoch der Gegenstand einer Polemik, welche kaum unwürdiger und erbitterter hätte geführt werden können, als es wirklich geschah. Allerdings gewann es Anfangs den Anschein, als ob gar keine Opposition gegen die Conventionen erfolgen würde. Die betreffenden Regierungen dachten nicht an einen Angriff auf die zwischen ihnen und dem hl. Stuhle vereinbarten Bestimmungen und wurden in ihren Ansichten noch durch das Benehmen bestärkt, welches Katholiken und Protestanten beobachteten. Die erstern freuten sich, daß endlich der leidige Zwist aufhören sollte, und nahmen mit Dank die Uebereinkunft an, obschon sie sich nicht verhehlten, daß dieselbe für den Staat außerordentlich günstig sei; die Protestanten aber fühlten sich durch sie nicht im Mindesten beengt und schenkten ihr gar keine Aufmerksamkeit. Nur in einzelnen Blättern ließen sich tadelnde

13) Die einzelnen Stipulationen der Uebereinkunft werden im Anhange mitgetheilt. Von der Debatte in der Kammer wird später die Rede sein.

Stimmen vernehmen, denen man wenig Beachtung schenkte, obgleich die Art und Weise, wie die Feinde der Conventionen in diesen Zeitungen und Broschüren auftraten, das Schlimmste befürchten ließ. Die Gegner der Kirche schritten langsam aber planmäßig auf ihr Ziel los.

Die Beweggründe, welche diese Männer geleitet haben, waren vornehmlich — confessioneller Haß und politisches Parteiwesen. Die Angriffe der einen Partei waren direct auf die päpstliche oder bischöfliche Convention gerichtet, während sie der anderen nur als Mittel diente, um Männer ihrer Gesinnung an's Staatsruder zu bringen. Aber beide Parteien waren sich wieder darin ganz ähnlich, daß sie der katholischen Kirche auf's Tiefste feind waren, und jede Gelegenheit ergriffen, die Freiheit und Selbstständigkeit derselben zu vernichten, so daß der Kampf gegen die Conventionen in seinem tiefsten Grunde nicht sowohl ein politischer, als vielmehr ein religiöser war. Denn um die Frage der kirchlichen Autonomie drehte sich im Grunde der ganze Kampf, welcher schon seit Jahren mit so unwürdigen Waffen und in einer so widerwärtigen Weise geführt wird und vielleicht noch lange nicht seine Beendigung findet. Die jetzigen Gegner der katholischen Kirche stehen genau auf demselben Standpunkte, von welchem die Staatsbureaukraten der Frankfurter Versammlung von 1818 und die Kirchenpragmatiker ausgegangen waren. Beide erstreben ein und dasselbe Ziel — die gänzliche Bevormundung der Kirche durch den Staat. Nicht einzelne Bestimmungen der Conventionen sind es, welche angegriffen werden, sondern die Uebereinkunft selbst; die Vereinbarung zwischen Kirche und Staat, welche nur unter Voraussetzung der Autonomie beider Gewalten möglich ist, bildet das Object der feindseligen Angriffe. Durch die Verwerfung der Verträge wollte man der Selbstständigkeit der Kirche den Todesstoß versetzen und sie von der Willkür einer Kammermajorität abhängig machen, deren Gesinnung stets der getreue Ausdruck der Zeitströmung ist und jeden Augenblick wechselt.

Diese Ansichten der antikirchlichen Führer unserer Zeit hat der ehemalige Minister von Würtemberg, v. Schlayer, der uns schon aus den vorhergehenden Paragraphen bekannt ist, in der Ständekammer zu Stuttgart recht scharf ausgesprochen, weshalb seine dortigen Aeußerungen hier wörtlich folgen sollen. „Der Vertreter der Kirche," sagt er, „steht auf dem Standpunkte jener Zeiten, wo die Kirchenmacht die Staatsgewalt überragt hat, und von diesem aus kann die römische Curie keine andere Ordnung einer Landeskirche zugeben, als eine solche, welche wieder einen Staat im Staat begründen und zur Uebermacht der Kirche im Staat führen würde. Der Standpunkt des andern ist der des modernen Staats, welcher verlangt, daß die Kirche, wie alles, was auf dem staatlichen Gebiete lebt, dem Staate diene. Wenn nun ein Vertrag zwischen diesen beiden zu Stande kommen soll, so muß nothwendig der eine von beiden von seinem Standpunkt etwas aufgeben, welcher für beide Theile ein unveränderlicher ist."

Aus diesen Worten, welche die Gesinnung der Männer concordatsfeindlicher Richtung ausdrücken, ersieht man leicht, daß die Staatsbureaukraten und die Radicalen zum Verderben der Kirche sich die Hand reichen. Nur eine Verschiedenheit waltet ob: die Kirchenpragmatiker wiesen dem Beamtenthum und die neuen Kammerhelden weisen den Ständen die Aufgabe zu, die katholische Kirche zu bevormunden und zu bedrücken.

Wie bezüglich des Zweckes die Ansichten unsere Gegner in Baden, Würtemberg und Hessen ganz übereinstimmen, so herrscht auch bei ihnen hinsichtlich der Mittel, jenes Ziel zu erreichen, vollständiges Einverständniß, und die Vermuthung ist nur zu sehr begründet, daß alle Agitatoren nach einer gegebenen Parole gehandelt haben. Das ganze Treiben dieser Partei wird bei der Darstellung der einzelnen Kämpfe noch mehr in die Augen springen. Doch möchte der besseren Uebersicht wegen schon jetzt angedeutet sein, daß das Bemühen der Kirchenfeinde darauf hinauslief, durch die unwahrsten Schilderungen von der Gefahr, in welcher die Protestanten schwebten, von den Uebergriffen des Ultramontanismus, der wieder einen Staat im Staate bilden und die Regierungen beherrschen wolle, und durch die freilich schon abgenützten, aber zu gewissen Zeiten immer wieder wirksamen Schlagwörter, wie Verfinsterung, Uebergriffe der Hierarchie, Intoleranz, Inquisition u. s. w., die auf religiösem und politischem Gebiete so leicht erregbaren Leidenschaften aufzustacheln und den so grimmig gehaßten Verträgen Gegner zu machen, von denen weitaus die meisten nicht einmal den Inhalt derselben kannten.

Schon bald nach der Veröffentlichung der würtembergischen Convention, deren Artikel von offiziöser Feder im Staatsanzeiger klar und ruhig beleuchtet wurden, begannen die Angriffe auf dieselbe in einigen kleinen Broschüren, deren Verfasser ebensowenig Rechtsgefühl als Kenntniß der Sachlage an den Tag legten. Die Regierung ließ sich freilich durch solche Manöver nicht einschüchtern, zeigte aber in der Folge nicht jene Energie, welche sie hätte entfalten müssen, um den Aufhetzereien der Massen vorzubeugen. Die Opposition ging in Würtemberg von den Protestanten aus. Schon die von dem Könige zusammengerufene „evangelische Synode" ließ sich zu Aeußerungen verleiten, welche der Convention gerade nicht günstig waren. Noch weiter aber ging Professor Staatsrath von Mohl in Tübingen. Er beantragte beim akademischen Senate der dortigen Universität die Ausschließung der katholisch-theologischen Facultät von dem Lehrkörper und von allen Aemtern der Universität, weil durch die in der Convention dem Bischofe von Rottenburg eingeräumte Ueberwachung der theol. Professoren die Freiheit und Selbstständigkeit (!!) der katholischen Facultät aufgehoben worden sei. Der Senat trat dem Antrage bei und führte seinen Beschluß schon bei der nächsten Rectorswahl aus, indem die theol. Facultät ganz übergangen und ein Mitglied der staatswirthschaftlichen Facultät zum zeitigen Rector erkoren wurde. Durch diesen Act ward nicht nur die theol. Facultät empfindlich verletzt, sondern auch alle

Achtung gegen das Ministerium bei Seite gesetzt, da man sich weder um die erst kurz vorher erfolgte königliche Verfügung, durch welche die Tübinger Universität zu einer paritätischen Lehranstalt erklärt worden war, kümmerte, noch die Entscheidung der höchsten Staatsbehörde auf obigen Senatsbeschluß abwartete. Diese hatte also Grund genug, mit allem Nachdrucke ihr Recht geltend zu machen. Merkwürdigerweise zeigte die sonst nicht unkräftige Stelle nicht die nöthige Festigkeit. Das Ministerium belehrte den Senat über den Umfang des bischöflichen Aufsichtsrechtes, erklärte ihm, daß der Character der Professoren der theologischen Facultät als Staatsdiener gewahrt sei und — ernannte, ohne das Recht dieser Facultät zu schützen, einen Professor der philosophischen Facultät zum Rector [1]).

Diese Vorfälle gossen Oel in's Feuer, welches von den Feinden der Kirche eifrig geschürt wurde. Noch mehr aber wurden die protestantischen Eiferer über einige Verordnungen erbittert, welche die Regierung und das bischöfliche Ordinariat zu Rottenburg in Bezug auf Ernennung zu Patronatspfarreien, Ausscheidung der Pfründen u. s. w. nach den desfallsigen Bestimmungen der Convention erließen. Sie sahen hierin Angriffe auf die „evangelische Kirche," Verletzungen der Parität, Eingriffe in's Staatswohl und beuteten solche ganz unschuldige Verordnungen aus, um die bereits hie und da künstlich hervorgerufene Erbitterung noch zu steigern. Wie weit man in dieser Beziehung gegangen ist, beweist das Gerücht, König Wilhelm I. sei katholisch geworden. Es wurde geflissentlich verbreitet und so oft wiederholt, daß der König von Würtemberg am 8. Sept. 1858 sämmtliche protestantische Prälaten nebst dem Oberhof- und Stiftsprediger vor sich kommen ließ, ihnen erklärte, daß er keineswegs gesonnen sei, den evangelischen Glauben zu verlassen und befahl, seine Erklärung durch die Decane den Pfarrern und durch diese dem Volke mittheilen zu lassen [2]).

Der Hauptkampf gegen die Convention wurde aber in der Ständekammer geführt. Das Ministerium hatte die abgeschlossene Uebereinkunft mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der ständischen Zustimmung für diejenigen Bestimmungen, welche eine Abänderung der bestehenden Gesetze in sich schlossen, bekannt gemacht; der „ständische Ausschuß" [3]) war dagegen der Ansicht,

---

1) Hist.-pol. Blätter, Bd. 50, S. 28.

2) A. a. O. S. 35 ff.

3) Nach der würtembergischen Verfassung besteht, wenn die Stände nicht versammelt sind, ein Ausschuß als deren Stellvertreter „für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist." Namentlich liegt demselben ob, die ihm „nach der Verfassung zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreiche wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu setzen; in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen" ꝛc.

daß die ganze Convention der Genehmigung der Kammern unterliege, und verlangte daher vom Ministerium die Mittheilung der Beilagen zur Uebereinkunft, die noch nicht publicirt worden waren.

Am 4. Mai 1858 traten endlich die Stände zusammen. Die Regierung legte der Kammer die Uebereinkunft mit Rom nicht vor; diese aber, veranlaßt durch den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses, ernannte eine Commission zur Berichterstattung über dieselbe. Von nun an ergriffen die Gegner der Convention jede Gelegenheit, um über dieselbe herzufallen. Namentlich zeichneten sich Herr v. Schlayer und Staatsrath Mohl durch ihre heftigen Ausfälle auf die genannte Vereinbarung aus. Doch waren diese und ähnliche Ereiferungen nur Vorpostengefechte. Die Kammer wurde noch rechtzeitig vertagt, ehe sie einen allgemeinen Angriff auf die Convention unternehmen konnte. Als die Stände am 26. April 1859 wieder zusammentraten, hatten die politischen Ereignisse die kirchlichen Fragen in den Hintergrund gedrängt. Erst nach dem unglücklichen Ausgange des italienischen Krieges wurde die Kirchensache wieder aufgegriffen. Die von der Kammer früher ernannte staatsrechtliche Commission hatte unterdessen ihre Arbeit vollendet. Die Majorität derselben verlangte, „die königl. Regierung um baldigste Einbringung der zum Vollzuge der Convention erforderlichen Gesetzesvorlagen zu bitten;“ die Minorität dagegen stellte den Antrag: „Die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen:

1) „Die sämmtlichen Bestimmungen der Convention, soweit dieselben mit bestehenden Gesetzen im Widerspruch oder mit dem ständischen Steuerverwilligungsrecht im Zusammenhang stehen, also Art. 3 für den Fall seiner Ausführung, Art. 4 lit. d. e. f. g., Art. 5 Abs. 1. 2. und 4., Art. 6., Art. 7., Art. 8. Abs. 3., Art. 9., Art. 10. der Convention zur ständischen Verabschiedung zu reclamiren und gegen deren Vollzug Verwahrung einzulegen.“

Der Abgeordnete Plank beantragt weiter,

„außer den angeführten Bestimmungen der Convention, die Bestimmung betreffend u. s. w., die Ausscheidung der dem Nominationsrecht des Bischofs zu überlassenden Pfründen Art. 4. lit. a. zur ständischen Verabschiedung zu reclamiren.“

2) „Die Königl. Staatsregierung unter Hinweisung auf die bei der späteren Prüfung der Verwendung der früheren Staatseinnahmen (§. 110 der Verfassungsurkunde) sich ergebenden möglichen Folgen zu ersuchen, die Ausführung der Verfügungen des Königl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 4. Mai und 18. October 1859, betreffend die Verhältnisse der Convicte in Ehingen, Rottweil und Tübingen bis auf Weiteres im Anstand zu lassen.“

3) „In Erwartung der von der Königl. Staatsregierung zu Ausführung der Convention an die Stände zu bringenden Vorlagen die Geneigtheit auszusprechen, zu der im Wege der Landesgesetzgebung einzuführenden Aenderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der

Richtung der Unabhängigkeit beider von einander nach den in der Convention zum Theil niedergelegten Grundsätzen, vorbehältlich ihrer späteren Prüfung im Einzelnen, mitzuwirken."

4) „Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, den Vollzug der Convention vom 8. April 1857 im Ganzen zu sistiren."

Nun hatte die Königl. Staatsregierung zu Anfang des Landtags einen Gesetzesentwurf über das Concordat eingebracht, welcher in den Motiven das Concordat als einen mit dem hl. Stuhle abgeschlossenen Staatsvertrag behandelt. Dieser Gesetzesentwurf veranlaßte die staatsrechtliche Commission, weitere Berichte zu erstatten. Die Majorität der Commission stellte in ihrem nachträglichen Bericht folgenden Antrag:

„Hohe Kammer wolle gegen die Königl. Staatsregierung die Erklärung aussprechen, daß sie in die Berathung des vorgelegten Gesetzesentwurfs, betreffend die nähere Regulirung einiger Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt — nur unter der Bedingung einzutreten vermöge, wenn dieses Gesetz nicht in Ausführung eines Vertrags, sondern wie andere Gesetze unter dem Vorbehalte der Aenderung durch die künftige Gesetzgebung erlassen werde, und wenn zugleich die Königl. Regierung die von ihr in Ausführung der Convention mit dem päpstlichen Stuhle im Wege der Verordnung erlassenen, und noch zu erlassenden Verfügungen, als solche Maßnahmen anerkennen, welche der späteren Aenderung im Verordnungs- oder Gesetzgebungswege nicht entzogen seien."

Die Minderheit der Commission, welche aus den Abgeord. Hager, Plank und Sarwey bestand, stellte folgenden Antrag:

„Die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen, daß sie die mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Würtemberg am 8. April 1857 abgeschlossene und zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Vereinbarung als unverbindlich betrachte, demgemäß gegen deren Vollzug Verwahrung einlege und an die Königl. Staatsregierung die ehrfurchtsvolle Bitte stelle, in dieser Erwägung die Verordnung vom 21. Dec. 1857, betreffend die Bekanntmachung jener auf die Verhältnisse der katholischen Kirche bezüglichen Vereinbarung, außer Wirkung zu setzen und diese Verhältnisse im Wege der Landesgesetzgebung zu ordnen[4])."

Die Debatten über beide Anträge wurden in den Sitzungen vom 12.—16. März geführt. Bei denselben kam mitunter eine der katholischen Kirche recht feindselige Gesinnung zum Vorschein. Der Abgeordnete Hölder meinte sogar, daß durch die Convention „die Souveränität der Staatsgewalt" beeinträchtigt worden sei und die Kammer die Aufgabe habe, durch Verwerfung der Uebereinkunft „die Rechte der Krone" den Rathgebern derselben gegenüber zu vertheidigen. Noch weiter wie dieser Redner, der mit der abgedroschenen Phrase schließt: „Es ist nicht das erste

4) Verhandlungen der würtemb. Kammer der Abgeordneten, 1861. S. 2884.

Mal, daß die würtembergische Volksvertretung Gefahren abgewendet hat, welche unserem Lande von Rom aus drohten, und wenn wir nur fest und verfassungsmäßig vorangehen, so wird uns auch hier der Erfolg nicht fehlen, es wird uns auch dieses Mal gelingen, getreu unserem verfassungsmäßigen Eid das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes zu wahren und sicher zu stellen[5])," geht Moriz Mohl, dessen Herzensergießungen der Departementschef von Rümelin kurz und treffend mit den Worten kritisirt: „Die Mißverständnisse in der so eben gehaltenen Rede und die Sprache, in der sie vorgebracht wurden, sind so maßlos und grenzenlos, daß ich es meiner Stellung nicht angemessen finden würde, weiter darauf einzugehen[6])."

Anknüpfend an eine Aeußerung des Abgeordneten Wiest, daß die katholischen Mitglieder der Kammer für die Aufrechthaltung der Convention stimmen würden, beklagt Mohl es als ein „Unglück, daß der Zufall es so fügen mußte, die katholische Confession in diesem Hause in ihren Koryphäen durch Männer vertreten zu lassen, die von Anschauungen ausgehen, welche man als ultramontan zu bezeichnen berechtigt sei[7])." Sodann rühmt er, daß früher „ein so brüderlicher Sinn unter beiden Confessionen geherrscht habe, daß z. B. im Jahre 1817 in einer paritätischen Gemeinde die katholische Gemeinde mit der protestantischen das Reformationsfest (!!!) gefeiert habe," bis endlich durch die Romane des Lamotte-Fouquet und später durch Görres und Phillips der Welt verkündigt worden sei, „daß in paritätischen Staaten die katholische Kirche eine ecclesia pressa sei." Auf einzelne Punkte der Convention übergehend, ereifert sich der erwähnte Redner besonders gegen die Ordensleute, die er „Fakirs" zu nennen beliebt, und gegen die Knabenseminarien, die er aus Frankreich zu kennen behauptet und als Anstalten bezeichnet, in welchen den Zöglingen keine wahre wissenschaftliche Bildung, sondern nur eine klerikale Richtung beigebracht werde. Die Ueberwachung der theologischen Facultät durch den Bischof findet Mohl entwürdigend für die Professoren, die er „Leibeigene" zu nennen sich nicht scheut, die Errichtung von Klöstern scheint ihm mit der Aufklärung unvereinbar. Endlich erklärt er die Aufgebung des Placet durch die Regierung als eine Maßregel, durch welche „der Staat wehrlos werde gegen jede Tendenz, die mit der Aufklärung und den Forderungen der Bildung, ja selbst mit den Forderungen der Polizei in den größten Widerspruch kommen könne[8])." So weit Mohl.

Wir verzichten auf weitere Auszüge aus dieser Rede, um auch den protestantischen Prälaten, die in der Kammer saßen, wenigstens einige

---

5) A. a. O. S. 2919.
6) A. a. O. S. 2957.
7) A. a. O. S. 2951.
8) A. a. O. S. 2955.

Aufmerksamkeit schenken zu können. Auch ihre Gedanken wurden in diesen Tagen offenbar — namentlich ihre Intoleranz gegen die katholische Kirche. „Die Curie," ruft Prälat von Mehring in seiner pathetischen Rede aus, „bleibt Curie, und so lange sie Curie bleibt, so lange verstehen wir uns nicht. Diese Italiener kennen unsere Verhältnisse nicht, wir leben auf deutschem Boden; diese Welschen wissen nicht, wie es bei uns zugeht. Was uns von jenseits der Berge gebracht worden ist, das hat zwar schon oft Zwietracht gesäet, das hat uns den Frieden gestört, unsere Einheit gebrochen, aber es hat noch nie den Glauben reicher und die christliche Gesittung stärker gemacht[9])." Das ist deutlich gesprochen.

Wir können deswegen auch andere Aeußerungen hier übergehen, und wenden uns daher von diesem Prälaten, welcher die Ordensleute als das stehende Heer der Curie und als fruges consumere natos bezeichnet, zu seinem Collegen, dem Prälaten von Oettingen, der seine Geschosse besonders gegen die Jesuiten gerichtet hat, während Prälat von Sigel den

9) A. a. O. S. 2934. Namentlich ereiferte sich der Herr Prälat gegen die Orden, „das stehende Heer der Curie," von denen er das Schlimmste für Würtemberg befürchtet. Durch die Orden, meinte der hochwürdige Herr, „könnte es am Ende dahin kommen, daß Würtemberg von einem stehenden Heere einer fremden Macht überfluthet und in eine Art Belagerungszustand (!!!) versetzt würde." Und auf die Jesuiten hinweisend, ruft er emphatisch aus: „Wie ist es möglich, daß namentlich Orden, die als ihren Stiftungszweck ausgesprochen haben, daß sie den Protestantismus zerstören wollen, in einem paritätischen Lande der Zutritt gestattet wird?" Risum teneatis amici. Voll Verwirrung und Sottisen gegen die katholische Kirche ist noch folgende Aeußerung desselben Herrn: „Das katholische Volk in Deutschland scheint mir weit genug fortgeschritten, um einzusehen, daß Rom mit seinen umstürzenden Ansprüchen wohl den Hausfrieden stören, aber die Bewohner nicht im Geringsten katholischer machen kann. Das katholische Volk in Deutschland weiß besser, als man es jenseits der Alpen oder der Pyrenäen weiß, daß man keinen Heiden neben sich hat, wenn man mit einem Protestanten zusammenkommt. Das katholische Volk in Deutschland weiß recht gut, daß man sich nicht befleckt, wenn man die Hand nicht zurückstößt, die der protestantische Bruder darbietet. Das katholische Volk in Deutschland weiß recht gut, daß man nicht im Geringsten irreligiöser, unchristlicher, ja unkatholischer wird, wenn man mit den Protestanten in freundlichen Verhältnissen lebt." S. 2935 u. 36. Sehr gut antwortete auf diese Expectorationen Domcapitular Ritz mit den Worten: „Wenn ich aus irgend einem Grunde gegen die Convention je hätte sein können, so hätten mich die Reden, die wir in diesen Tagen zu hören bekamen, namentlich die Reden des Herrn Berichterstatters der Minorität der staatsrechtlichen Commission, des Herrn Prälaten v. Mehring und der Herren Abg. von Stuttgart, Schorndorf und Aalen bestimmen müssen, fortan mit aller Ueberzeugung für die Convention einzutreten, denn daraus habe ich erkannt, wie es die höchste Zeit ist, endlich einmal die Rechte der katholischen Kirche sicher zu stellen. Diese Reden, die nun auch unter das Volk dringen werden, sind aber auch ganz geeignet, bisher gleichgiltige Katholiken aus ihrer Gleichgiltigkeit aufzuschrecken, und ihnen Anlaß zu geben zum Nachdenken über ihre bisherige Gleichgiltigkeit und oft zu weit getriebene Nachgiebigkeit und Gutmüthigkeit." S. 3005.

ganzen Kirchenconflict und die abgeschlossenen Conventionen als das Werk einer Partei verschreit, die im Jesuitenorden gipfle und wieder Würtemberg und das deutsche Volk zu Rom zurückbekehren wolle[10]). Am abgeschmacktesten ist aber die Rede des Prälaten von Moser, welcher sich nicht entblödet, den katholischen Abgeordneten in's Angesicht zu sagen, sie dürften eigentlich über die Convention gar nicht mehr reden, da Rom schon gesprochen und entschieden habe, und sodann die Worte eines ihm anverwandten Rechtsgelehrten[11]) anführt: „Die christlich apostolisch katholische Kirche war glücklicher, ehrwürdiger, durch Reinigkeit der Lehre beseligender, ehe sie römisch-katholisch wurde; wir werden diesem Zeitpunkte wieder näher kommen, je mehr wir uns von Rom entfernen, je mehr aus Papstthum nur wieder Christenthum wird. Den Protestanten kann es zwar eins sein, ob ein Papst zu Rom sei oder nicht, aber dem Freund des Vaterlandes ist es nicht eins, ob Tag oder Nacht in Deutschland sei, es gilt um Wahrheit und Freiheit, und beide hängen zusammen, wir sind Bundesgenossen unter dem Schutze einerlei Gesetze, wir sind Compatrioten eines gemeinsamen Vaterlandes, Söhne einer Familie, wir sind Brüder, können es wenigstens und sollten es billig sein. Welcher rechtschaffene Mann wird seinen Bruder nicht lieber sehend als blind, nicht lieber frei, als, es sei nun mit Ketten oder seidenen Stricken, gebunden sehen?" wozu er bemerkt: „Ich unterschreibe nicht Alles, was dieser Mann sagt und bin weit entfernt, die würtembergische katholische Kirche anzuklagen, als wolle sie die Nacht herbeiführen, und mir ist es gleichgültig, ob sie in einer Verbindung mit Rom steht oder nicht. Ich wünsche nur, daß diese Verbindung mit Rom nicht allzu enge werde. Es haben bekanntlich in der katholischen Kirche manche Regungen stattgefunden. Ich erinnere nur an den Febronianismus (Hontheim), dessen Streben dahin ging, die Bischöfe mehr selbstständig zu machen, und den Papst als oberste Spitze zwar gelten zu lassen, aber den Einfluß desselben durch Vermehrung der Selbst-

---

10) Der Herr Prälat äußert sich so: „Wer hinter allen diesen Verwirrungen und Conflicten eigentlich steht, wer auch hinter den Denkschriften der deutschen Bischöfe als treibende Macht steht, wer die deutschen Staaten mit einer gewissen Nothwendigkeit zu diesen Conventionen hin gedrängt hat, das ist nicht die katholische Kirche, sondern eine Partei. Es ist jene Partei in der katholischen Kirche, die ihren Gipfelpunkt im Orden der Jesuiten hat, die Partei, die auch der Freiherr v. Wöllwarth und der Herr Berichterstatter Sarwey ohne Zweifel gemeint haben. Da ist nun mein Wunsch und meine Hoffnung, daß diese Leute, das ist die Jesuiten, durch die Erfahrung belehrt, die sie hier gemacht, doch von dem Gedanken abstehen mögen, sie können je wieder Würtemberg und das deutsche Volk in Masse zu Rom zurückbekehren; sie mögen deshalb uns in Ruhe lassen mit ihren Jesuitenmissionen und Machinationen und auch mit ihren Plackereien auf dem Gebiete der gemischten Ehen." (sic.)

11) Friedrich Karl von Moser in seiner Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland 1788.

ständigkeit der Bischöfe mehr zu schmälern. Mich als Protestanten berührt dieß nicht; allein man sollte der katholischen Kirche ihre freiere innere Entwicklung lassen, und wenn sie, sei es durch wissenschaftliche Untersuchungen oder sonstige Verhältnisse und Umstände getrieben, einmal innerlich dazu angethan wäre, sich mehr oder weniger von Rom loszusagen, so soll ihr wenigstens kein Staatsvertrag im Wege stehen. Sei sie immer kirchlich gebunden, staatlich will ich sie nicht gebunden wissen[12])." So die Herren Prälaten.

Den eigentlichen Kernpunkt aller ihrer Reden spricht der Abg. Domcapitular Ritz mit den Worten aus: „So lange sich die Katholiken Alles gefallen lassen und gutmüthig nachgeben, sind sie recht und tolerant; wenn sie aber ihre Rechte reclamiren und geltend machen, dann sind sie unduldsam und ist nicht mit ihnen auszukommen."

Die Prälaten wollten die katholische Kirche dulden, wenn sie aufhöre katholisch zu sein. Ganz dieselbe Gesinnung theilten auch die falschen Liberalen der Kammer, welche für Alles Freiheit, nur für die Katholiken Zwangsgesetze verlangten.

Erinnert uns das fade Gerede so vieler Abgeordneten an ähnliche Verhandlungen vom Jahre 1842, so unterscheiden sich doch diese Debatten von den früheren nicht nur durch die vortreffliche Haltung der katholischen Deputirten, sondern auch einiger protestantischer Mitglieder der Kammer, welche den rasenden Concordatsstürmern entgegenzutreten wagten. Auch vom Ministertische aus wurden recht energische Reden gehalten. Sie verfehlten jedoch ihren Zweck. Das Resultat der Abstimmung war Verwerfung der Convention mit 63 gegen 27 Stimmen und Beantragung der Vorlage eines Gesetzes, durch welches die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken Würtembergs geregelt werden sollten.

---

12) Verhandlungen, S. 3008. Würdig und entschieden antwortete der Abgeordnete Wiest auf diese, das katholische Bewußtsein so tief verletzende Sprache eines protestantischen Prälaten: „Ich hätte nicht geglaubt, daß solche Worte von der Prälatenbank gegen die katholischen Abgeordneten werden gesprochen werden. Ich bezeichne das, was der Herr Prälat gesagt hat, als eine Verdächtigung unserer Personen. Wir wollen das, was er gesprochen, vor das Licht der Oeffentlichkeit stellen und alle unsere Mitbürger zu ihrem Urtheil darüber auffordern. Mehr habe ich in dieser Hinsicht nicht zu sagen. Wir haben unsern Katechismus auch gelernt und werden nimmermehr bei einem protestantischen Prälaten in die Schule gehen, damit er uns deducire, was unser Glaube ist, und wozu unser Gewissen verpflichtet sei. Ich weiß ganz gewiß von Männern meiner Kirche, die ein Urtheil haben, daß jene Worte uns nicht in unserem Gewissen binden und dies nicht die Absicht des Papstes ist. Gesetzt aber auch, es wäre die Absicht des Papstes, meine Herren, so sind wir frei genug, eingedenk der Pflicht, die wir hier zu erfüllen haben, unserer eigenen Ansicht und unserer eigenen Ueberzeugung zu folgen. Wir müssen das, was der Herr Prälat gesagt hat, mit Entschiedenheit zurückweisen." S. 3009.

Das Ministerium gab nach. Es ließ die kaum in's Leben eingeführte Convention fallen[13]) und der an Rümelin's Stelle getretene Departementschef v. Golther proponirte den Ständen ein neues Kirchengesetz[14]). Durch eine besondere Note vom 22. Juni wurde auch der apostolische Stuhl von den neuesten Vorgängen in Kenntniß gesetzt. Der Cardinalstaatssecretär versäumte nicht, in seiner Antwort im Namen des Papstes „wider einen Act zu opponiren, mit welchem sowohl an der Freiheit der Kirche, als an der Ehre der beiden hohen Contrahenten eine Rechtsverletzung“ vollbracht wurde, und zugleich dem würtembergischen Gouvernement zu erklären, daß „der hl. Stuhl sich der mit der abgeschlossenen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen für entbunden halten und die Concessionen, welche darin der königl. Regierung gemacht worden sind, künftig als durchaus kraft- und wirkungslos geworden erachten und folgerichtig dem Herrn Bischof von Rottenburg bedeuten müßte, daß er in der gänzlich ungeschmälerten Ausübung sowohl jener Rechte, welche ihm nach göttlicher Anordnung eigen sind, als auch aller anderen, welche ihm nach der allgemeinen, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche für die regelmäßige Verwaltung des ihm anvertrauten Hirtenamtes zukommen, sich hiernach zu richten habe[15]).“

Damit wurde freilich die Sache nicht rückgängig gemacht. Der Regierungsentwurf, welcher allerdings in mehreren Punkten der Kirche Zugeständnisse macht und namentlich einige Auswüchse des Staatskirchenthums — wie Staatspatronat, Placet, Beschränkung der bischöflichen Disciplinargewalt — abschneidet, in anderen Punkten aber die alten bureaukratischen Grundsätze durchführt, wurde in der zweiten Kammer

---

13) Sehr sonderbar sprach sich Departementschef v. Rümelin schon bei den Verhandlungen über die Convention aus. „Es wurde in Rom,“ sagte er, „gerade dasselbe Verfahren eingehalten, wie bei den Verhandlungen mit dem Bischof. Man berieth die einzelnen Differenzpunkte und stellte in 13 Artikeln zusammen, was als das beiden Theilen Annehmbare und Entsprechende schließlich erkannt worden war. Mit der Unterzeichnung dieser Artikel übernahm die Regierung die Verpflichtung, Alles, was von ihrer Seite geschehen könne, zu thun, um das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt in dieser vereinbarten Weise zu ordnen; sie machte sich hiemit verbindlich, theils im Wege der Verordnung, theils im Wege der Gesetzgebung, einen dieser Vereinbarung entsprechenden Zustand herbeizuführen. Eben dieß, weder mehr noch weniger, hat die Regierung bindend zugesichert. Die Frage, auf wie lange die neue Ordnung dieser Verhältnisse in Geltung bleiben solle, und ob und unter welchen Umständen eine Aenderung in derselben herbeigeführt werden könne, kam dabei nicht zu besonderer Erörterung. Die Regierung hatte bei jedem einzelnen Punkte der Curie erklärt: Hierüber werden wir ein Gesetz an die Stände bringen, oder: Wir werden denselben durch eine Verordnung regeln, oder ein Separatübereinkommen mit dem Bischofe treffen.“ S. 2889.

14) Es ist abgedruckt im Katholik, Jahrg. 1861. 2. Hälfte. S. 492 ff.

15) A. a. O. S. 621 ff. Archiv für Kirchenrecht, neue Folge, Bd. 1, S. 318.

discutirt, modificirt und angenommen. Hierauf wurden die Beschlüsse der zweiten Kammer den Standesherren zur Annahme vorgelegt[16]).

Die katholischen Standesherren waren im Zweifel, ob sie nach officieller Preisgabe der Convention durch die Regierung an einer Discussion über das projectirte Kirchengesetz Theil nehmen könnten, ohne den Rechten der Kirche etwas zu vergeben, und Fürst Hohenlohe-Waldenburg richtete im Namen des katholischen Adels die Anfrage an den hl. Stuhl, welchen Standpunkt die kathol. Mitglieder der ersten Kammer in der obschwebenden Frage einzunehmen hätten. Seine Frage enthielt die drei Punkte:

1) „Können die katholischen Standesherren im Allgemeinen an der Discussion eines Gesetzes Theil nehmen, nachdem die Convention von der Regierung für nicht verpflichtend erklärt worden, und es wahrscheinlich ist, daß durch die Weigerung, an der Discussion Theil zu nehmen, die Abfassung des Gesetzes sich verhindern lasse?"

2) „Dürfen sie sich in eine Erörterung über das projectirte Gesetz einlassen unter Berufung auf ihren bereits eingelegten Protest und unter Festhaltung der Bulle „Cum in sublimi Principis," d. i. der für die Diöcese Rottenburg als bindendes Kirchengesetz zu erachtenden Convention?"

3) „Wenn sie auch im Allgemeinen zu einem Gesetze ihre Zustimmung geben können, dürfen sie den vorliegenden Gesetzentwurf annehmen; und welches wären die Modificationen der einzelnen Punkte dieses Entwurfs, die vom hl. Stuhle für die Acceptation als Bedingungen sine qua non betrachtet würden?"

Das Antwortschreiben des Cardinals Antonelli erörtert zuerst die Grundsätze, welche in dieser schwierigen Frage in Anwendung kommen müßten. Seine Auseinandersetzung umfaßt sechs Punkte. 1) „Der hl. Stuhl," beginnt Se. Eminenz, „kann niemals anerkennen, daß der Staat die Vollmacht habe, die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate, ohne Dazwischenkunft der kirchlichen Gewalt, auf legislativem Wege zu ordnen; denn eine solche Regelung involvirt nothwendig ein Urtheilen und Verfügen über die wesentlichen Rechte der Kirche und kirchlichen Gesetze und Angelegenheiten, in Betreff welcher die weltliche Gewalt durchaus keine Competenz hat. Mithin steht schon die Maßregel, einen derartigen Gegenstand auf dem Wege der Gesetzgebung ordnen zu wollen, mit den Grundsätzen und Rechten der Kirche in Widerspruch und ist eine offene Verletzung der Autonomie und Autorität, die ihr, als einer vollkommenen, von Gott gestifteten Gesellschaft, eigen sind."

2) „In der Convention sind der Kirche keine neuen Rechte ertheilt, noch von Seiten der Regierung Concessionen gemacht worden über Dinge, die ihr nicht schon jure divino et ecclesiastico zugestanden. Außer den zum Zweck der Anerkennung und Sicherung ihrer eigenthümlichen und wesentlichen Rechte aufgestellten Garantien, enthält die Convention Modificationen des gemeinen Rechtes und Concessionen, die der Regierung

16) Ueber die Debatten in der 1. und 2. Kammer vgl. Archiv, neue Folge, Bd. 1 ff.

auch in kirchlichen Dingen gemacht worden sind, und die ihre ganze Geltung von der kirchlichen Autorität und der von ihr mit der Regierung abgeschlossenen Convention haben."

3) „Es wird nicht in Abrede gestellt, daß der Staat in Bezug auf die Kirche und ihre Rechte Gesetze und Verordnungen erlassen könne, in sofern dieselben unter gegebenen Umständen sich als nothwendig erweisen zur Beseitigung der Hindernisse, welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen der freien Ausübung der kirchlichen Rechte in den Weg legen; und damit die Rechte der Kirche zur Anerkennung gelangen, und sie selbst in freier Ausübung ihrer Gewalt durch die Mitwirkung der weltlichen Macht unterstützt werde."

„Sind die Rechte der Kirche durch eine Convention festgesetzt worden, so liegt auf Seiten der Regierung die Verpflichtung, die erforderlichen Gesetze und Verordnungen zu erlassen, um den ganzen und genauen Vollzug der Stipulationen auf dem staatlichen Gebiete sicher zu stellen. Existirt keine Convention, so hat die innerhalb der Grenzen eines Landes bestehende und gesetzlich anerkannte Kirche das natürliche Recht zu fordern, daß ihre Verfassung und alle ihre eigenthümlichen und wesentlichen Rechte durch Staatsgesetze garantirt werden."

4) „Dies auf Würtemberg angewandt, folgt, daß der Staat, nachdem die Convention zu Stande gekommen, kraft des Vertrages selbst verpflichtet war, die Gesetze und Verordnungen zu erlassen, welche nöthig waren zur Aenderung der bestehenden, den Stipulationen der Convention widersprechenden Gesetze und Verordnungen, und zur Sicherung der vollständigen und dauernden Ausführung derselben. Nachdem nun die Regierung die Convention auch aufgehoben, so ist sie deßhalb noch nicht von der Verpflichtung entbunden, auf legislativem Wege alle jene Hindernisse zu entfernen, welche durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen eingeführt worden sind, und welche die Kirche behindern, ihre eigenen Rechte frei auszuüben und sich an ihr gemeines Recht zu halten; und sie hat deßhalb auch die Pflicht, die dazu nöthigen Maßregeln ebenfalls auf dem Wege der Gesetzgebung zu treffen."

5) „Falsch und irrig ist der moderne Grundsatz, daß das Staatsgesetz die Quelle aller Rechte der Unterthanen sei, denn er nimmt dem Naturrecht und dem ewigen Gesetze Gottes seine Kraft und Geltung weg und legt dem positiven menschlichen Gesetze Eigenschaften bei, welche jenem ewigen Gesetze allein zukommen. Zudem nimmt dieser irrthümliche Grundsatz von der übernatürlichen Ordnung keine Notiz, sondern schließt sie vielmehr ganz aus, oder unterwirft sie vollständig der natürlichen Ordnung. Auf diesen falschen und irrigen Grundsatz nun stützt sich die Theorie der Gesetzgebung in den Systemen des modernen Staatsrechtes; und wenn man alle die Einwendungen, welche in der würtembergischen Kammer gegen die Convention erhoben worden sind, auch die von der Regierung getroffenen Maßregeln nicht ausgenommen, prüft, so zeigt es sich, daß alle

mehr oder weniger offenbar auf demselben falschen und irrigen Grundsatze beruhen."

6) „Es ist kein Zweifel, daß die katholischen Mitglieder der gesetzgebenden Kammern ihr Amt, durch ihr Votum bei der Gesetzgebung mitzuwirken, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ausüben müssen und im Gewissen gehalten sind, sich durch ihr Votum weder den Lehren und Principien, noch den Gesetzen der Kirche entgegenzustellen. Hieraus folgt, daß sie durch ihre Mitwirkung der weltlichen Gewalt niemals eine Befugniß zuerkennen und bestätigen können, die ihr, sei es nun kraft der wahren Grundsätze des Naturrechtes, sei es kraft der unantastbaren Grundsätze der katholischen Kirche, nicht zusteht; noch können sie gesetzlichen Verfügungen ihre Zustimmung geben, die den Rechten und Gesetzen derselben Kirche entgegen sind. Ihr Gewissen kann ihnen jedoch nicht verbieten, bei jenen Gesetzen mitzuwirken, welche, nach dem in Nr. 3 Gesagten, von der weltlichen Gewalt zur Stütze und Garantie der Kirche erlassen werden können und müssen. Sie sind im Gegentheil verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Staatsgewalt, wie es allzuleicht geschieht, in derartigen Gesetzen nicht über kirchliche Dinge verfüge, noch auf irgend eine Weise die Kirche in der freien und unabhängigen Ausübung ihrer Rechte hindere."

Nach diesen Vorbemerkungen beantwortet der Cardinalstaatssecretär die ihm gestellten Fragen, in wie fern die Standesherren im Allgemeinen an der Discussion eines Gesetzes Theil nehmen könnten, und verbreitet sich noch über den vorgelegten Gesetzesentwurf. Das neue Kirchengesetz erschien am 20. Januar 1862[17]).

Auch das katholische Volk und die Geistlichkeit blieben nicht unthätig. Besonders entschieden sind die Resolutionen der Versammlung des Clerus, welche am 1. August 1861 zu Erbach abgehalten und von 200 Geistlichen besucht wurde[18]).

Solche Kundgebungen bleiben immer erfreuliche Erscheinungen, in welchen zugleich die sichere Bürgschaft enthalten ist, daß ein Zurückgehen auf Zustände, wie sie in Rottenburg vor dem Jahre 1848 bestanden haben, jetzt nicht mehr versucht werden kann, ohne die energischste Protestation von Seiten der katholischen Geistlichkeit und Bevölkerung hervorzurufen.

§. 29.

Anfeindungen der Mainzer Convention. Kammerdebatten. Der 17. Landtag. Entwurf eines Kirchengesetzes. Veränderungen desselben durch die Stände. Verwerfung der Beschlüsse der zweiten Kammer durch die Standesherren.

Wie wenig der Concordatssturm vom Volke ausging, beweisen deutlich die Vorgänge im Großherzogthum Hessen. Dort wurde die am 23.

17) Es ist im Anhang abgedruckt.
18) Mainzer Journal vom 6. August 1861.

August 1854 abgeschlossene Convention eine Reihe von Jahren in Ausübung gebracht, ohne daß ein Widerspruch von Seiten des Volkes sich erhoben hätte. Unter den verschiedenen Confessionsverwandten herrschte Friede und Eintracht. Die Protestanten fühlten sich durch die zwischen dem Bischofe von Mainz und der Regierung getroffene Vereinbarung weder in ihrem Gewissen noch in ihrem Rechte verletzt und kümmerten sich gar nicht um dieselbe.

Unterdessen erstarkte das religiöse Leben in der Diöcese Mainz von Tag zu Tag. Namentlich wurde dieselbe mit einigen Congregationen und Orden beglückt, welche eine sehr segensreiche Thätigkeit entfalteten. Schon im Jahre 1849 hatte der Vincenz- und Elisabethenverein die barmherzigen Schwestern nach Mainz berufen. Sie nahmen ihre Wohnung in einem gemietheten Hause, welches zu einem Hospital eingerichtet wurde. Die heldenmüthige Aufopferung der Schwestern, von denen mehrere den Strapazen ihres Berufes erlagen, verschaffte ihnen eine so allgemeine Anerkennung und Bewunderung, daß die Commission des St. Rochus-Hospitals sich entschloß, denselben die Krankenpflege an der gedachten Anstalt zu übertragen. Am 7. Juli 1852 übernahmen die Schwestern die Leitung derselben und einige Jahre später auch die Pflege der Insassen des bürgerlichen Invalidenhauses. Das Institut der englischen Fräulein hatte sich noch aus der churfürstlichen Zeit erhalten und die französische Revolution überlebt. Eine Zeit lang war die Zahl seiner Mitglieder nicht groß; seit dem Jahre 1848 hatte sich dieselbe so vermehrt, daß die Genossenschaft auch außerhalb der Stadt Mainz Filiale gründen konnte. Ihre Hauptbeschäftigung ist Unterricht und Erziehung der weiblichen Jugend. Denselben Zweck haben auch die durch den Bischof im Jahre 1852 in der Diöcese Mainz eingeführten Schulschwestern, welche trotz der verschiedenen Schwierigkeiten, die sich denselben entgegenstellten, schon in mehreren Orten auf Antrag des Schulvorstandes und Gemeinderathes die Leitung der Mädchenschulen übernommen haben. Um dieselbe Zeit wurde auch in Mainz vorzüglich durch Frau Gräfin Ida Hahn-Hahn ein Haus für die Frauen vom guten Hirten gegründet, welche sich dem schweren Berufe der Bekehrung gefallener Frauenspersonen widmen. Auch für die häusliche Verpflegung armer Kranken wurde 1854 durch Berufung der Schwestern vom hl. Franziskus, die sich alsbald der Hochachtung und Liebe der Mainzer Bevölkerung zu erfreuen hatten, bestens gesorgt.

Ueberzeugt von der ganz außerordentlichen Bedeutung der Orden für die religiös-sittliche Hebung des Clerus und Volkes, faßte der Bischof schon bei Besitznahme des hl. Stuhles von Mainz den Plan, einige Ordensgeistliche in jenes Bisthum zu berufen, in welchem vor den unseligen Stürmen der französischen Revolution das klösterliche Leben so herrlich geblüht hatte. Für den Anfang mußte er freilich von der Realisirung dieses Lieblingsplanes noch abstehen, da es ihm an Mitteln

zur Einrichtung von Klöstern gebrach. Doch suchte der eifrige Oberhirt auch jetzt schon seiner Geistlichkeit und seinen Diöcesanen die Vortheile der Klöster in so weit zuzuwenden, als er durch die Väter der Gesellschaft Jesu Priesterexercitien und Volksmissionen abhalten ließ, welche für die Erstarkung des religiösen Lebens von nicht geringer Bedeutung geworden sind. Leider konnten nicht alle Gemeinden jetzt schon mit solchen Missionen beglückt werden. Doch der Augenblick kam, daß auch die Landbewohner der geistigen Wohlthaten solch' außerordentlicher Pastoration theilhaftig werden sollten. Der edle Domdecan Lennig, der für die Mainzer Diöcese schon manche Opfer gebracht hatte, kaufte 1854 ein passendes Haus, welches zu einem Kloster eingerichtet wurde. Hier ließen sich einige Mitglieder des Ordens der Kapuziner nieder, unter denen auch der Bruder des Bischofes, Freiherr Richard v. Ketteler, sich befand. Er hatte auf seine Pfarrei verzichtet, um als armer Kapuziner unter dem Namen Pater Bonaventura seine Kräfte dem Dienste der Kirche zu weihen. Leider wurde er durch einen allzufrühen Tod (6. Jan. 1855) seiner gesegneten Wirksamkeit entrissen. Die kleine Genossenschaft seiner Ordensbrüder in Mainz aber beschränkte nach kurzer Zeit schon ihre Wirksamkeit nicht mehr auf die bischöfliche Stadt allein, sondern übernahm auch die Abhaltung von Missionen auf dem Lande, welche meistens vom besten Erfolge gekrönt waren. Die Patres wirkten ohne großes Aufsehen zu erregen, und suchten die Katholiken in ihrer Religion zu bestärken, ohne unfruchtbare polemische Fragen in den Kreis ihrer Predigten zu ziehen, geschweige denn ungehörige Ausfälle auf Andersgläubige zu machen. Auch der eifrigste Späher konnte an den Missionspredigten nichts entdecken, wodurch die Parität wäre verletzt oder der Friede gestört worden. Die protestantische Bevölkerung gemischter Gemeinden besuchte häufig die Pedigten der Missionäre und fühlte sich durch dieselben recht erbaut, keineswegs aber abgestoßen. Nur hie und da gaben sich Aeußerungen des Unwillens kund. Die Missionäre predigten eben katholisch, sie verkündeten, erläuterten und vertheidigten die Lehre der katholischen Kirche — und das genügte, dieselben bei einigen intoleranten Fanatikern verhaßt zu machen.

Endlich sollten auch die Jesuiten wieder in die Diöcese zurückkehren, um, wie vor dreihundert Jahren, gemeinschaftlich mit den Kapuzinern das große Werk einer religiösen Wiedergeburt zu wirken. Der Bischof berief dieselben im Jahre 1859 und wies ihnen jenes Haus zur Wohnung an, welches bei dem ersten Einzuge derselben in Mainz zur Zeit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts ihnen gastliche Aufnahme gewährt hatte — das Pfarrhaus von St. Christoph. An der dortigen Kirche sollten die Väter der Gesellschaft den Gottesdienst versehen, während die Verwaltung der Pfarrei einem Diöcesangeistlichen übertragen wurde.

Beide Orden wirkten und wirken bis zur Stunde in innigster Harmonie mit dem Pfarrclerus der Stadt Mainz, ohne daß bis jetzt auch

nur der geringste Mißton sich erhoben hätte. Für die Liebe des katholischen Volkes aller Stände gegen die beiden Orden spricht schon der Umstand allein, daß alle Bedürfnisse derselben durch die Almosen bestritten werden, welche der gläubige Sinn ihnen zufließen läßt.

Zuletzt vereinigten sich einige fromme Jungfrauen von Mainz zur beständigen Anbetung des allerheiligsten Altarsacramentes und traten in den Orden der Schwestern von der ewigen Anbetung, welcher nun auch nach Mainz verpflanzt wurde.

Daß solche Manifestationen des katholischen Bewußtseins manchen Personen ein Dorn im Auge waren, ist leicht begreiflich; ebenso ist aber auch gewiß, daß die Katholiken ihren Gegnern auch nicht den geringsten Grund zur Unzufriedenheit gegeben haben. Sie thaten nur, was ihres Rechtes war. Sie stellten keine unbilligen Forderungen, sondern verlangten nur jene Rechte und Freiheiten, die man ihnen nicht entziehen durfte, ohne offenbar ungerecht gegen sie zu werden. Sie beanspruchten nur das Recht, als Katholiken in jenen Gegenden zu leben, worin sie viele Jahrhunderte gelebt hatten. Aber gerade das wollten ihre Gegner ihnen nicht zugestehen, und deßhalb waren sie empört, als sie die Erstarkung des religiösen Lebens unter den Katholiken wahrnahmen. Der Ingrimm hierüber sprach sich in mehreren kirchenfeindlichen Zeitungen und Localblättern aus. Man beschuldigte auf einmal, freilich ohne den Beweis zu liefern, die katholischen Geistlichen und Ordensleute der Intoleranz, beschwerte sich über Verletzung des confessionellen Friedens und setzte alle Hebel in Bewegung, um die protestantischen Massen mit Haß gegen ihre katholischen Mitbürger zu erfüllen. Das Allerlächerlichste und zugleich Boshafteste aber war, daß man die Convention zwischen Bischof und Regierung als den eigentlichen Störefried verschrie und sie zum Gegenstande beständiger Verläumdungen machte. Dergleichen Machinationen waren aber nicht ohne Erfolg. Die unausgesetzten Hetzereien thaten ihre Wirkung. Doch wäre wohl die künstlich erregte Mißstimmung noch nicht zum Ausbruche gekommen, wenn die Concordatsstürmer nicht Bundesgenossen gefunden hätten, die von der nämlichen Abneigung gegen alles Katholische oder, wie man sich ausdrückte, Ultramontane, beseelt, noch einen andern Grund hatten, gegen die Convention zu agitiren. Diese neuen Partisanen der Concordatsgegner waren die Nationalvereinler, welche gar zu gerne das Ministerium Dalwigk gestürzt hätten, um einen ihren Interessen dienenden Mann an die Spitze des Staatsgeschäfte im Großherzogthume zu bringen. Sie glaubten diese Absicht am leichtesten durch die Verwerfung der Convention durchsetzen zu können, weil der Fall derselben, wie sie meinten, auch den Sturz des Ministerpräsidenten unfehlbar nach sich ziehen müsse.

Die Agitationen gegen besagte Uebereinkunft bieten vieles Unerquickliche. Die Reihe der Kämpfenden eröffnete der Abgeordnete Wernher von Nierstein, welcher wiederholt die Regierung wegen der Convention interpellirte und endlich auf dem Landtage 1860 einen Antrag stellte, der im Grunde

auf Aufhebung der Convention lautete[1]). Als Berichterstatter über diese katholische Kirchenangelegenheit fungirte der protestantische Pfarrer Thudichum von Rödelheim, welcher im Namen des Ausschusses beantragte: „Die Kammer wolle großherzogliche Staatsregierung ersuchen, die Unterhandlungen mit dem bischöflichen Stuhle zu keinem Abschlusse zu bringen, sondern das ganze Rechtsverhältniß des Staates zur katholischen Kirche und ihren Organen auf gesetzlichem Wege zu ordnen und der Ständeversammlung, soweit erforderlich und sobald als möglich, dazu die geeigneten Vorlagen zu machen."

Diesem Antrage trat am 17. October die Kammer mit allen gegen die eine Stimme des Generalstaatsprocurators, Geh. Rath Dr. Seitz, bei. Außer ihm sprach noch Freiherr v. Dalwigk[2]) für Aufrechthaltung der Convention. Er führte namentlich aus, daß die Regierung durchaus vom Standpunkte der Parität aus die Uebereinkunft mit dem Bischofe abgeschlossen habe, und daß durch dieselbe beklagenswerthe Zwistigkeiten, wie sie z. B. in Baden stattgefunden, vermieden worden seien.

„Die Regierung," lauten seine Worte, „ist mit voller Offenheit, ohne Rückhalt über das, was sie gewähren konnte und was nicht, dem Herrn Bischof entgegengekommen, und ich muß dem Herrn Bischof das Zeugniß geben: man mag über seine religiöse Richtung denken, wie man will, daß er sich überall mit vollster Offenheit, mit vollster Loyalität und als ein wahrhaft deutscher Mann in dieser Sache bewährt hat. Ich wiederhole, ich muß dieses Zeugniß dem Herrn Bischof von Mainz hier öffentlich ertheilen!"

„Nach solchen Gesinnungen von beiden Theilen ist man endlich, nach allerdings mühevollen Verhandlungen, zu einem Resultate gelangt, von dem ich annehmen darf, es gereicht beiden Theilen zur Ehre; es hat ohne daß die Regierung, aber auch ohne daß die katholische Kirche sich etwas vergeben hätte von ihren unumstößlichen Principien, zu dem gewiß glücklichen Resultate geführt, daß im Großherzogthum Hessen jene unglückseligen Streitigkeiten, wie sie anderwärts aufgetaucht, vermieden worden sind. Wir haben es niemals nöthig gehabt, in dieser Beziehung polizeiliche Maßregeln anzuordnen; wir haben es niemals nothwendig gehabt, Gewissenszwang zu üben!"

Hierauf berührt der Ministerpräsident noch speciell zwei Fälle, die Erziehung und Anstellung der Geistlichen durch den Bischof, für welche er auch das Zeugniß des englischen Staatsmannes Lord Russel anführt, der ebenfalls die Erziehung des Clerus als ein Recht des Bischofes anerkennt und vertheidigt. Die Majorität konnte jedoch weder durch diese offene Erklärung des Freiherrn von Dawigk noch durch die glänzende

---

1) Vgl. Mainzer Journ. vom 11. October 1860.

2) Seine Rede ist abgedruckt Mz. Journ. vom 18. October 1860.

Rede des Dr. Seitz[3]), der alle Unrichtigkeiten und Inconsequenzen Wernher's hervorhob und mit juristischer Schärfe widerlegte, umgestimmt werden, und das Vertrauen des Ersteren, die Kammer werde bei genauer Prüfung der Sachlage nicht nur keinen Tadel, sondern eine Anerkennung des Verhaltens aussprechen, welches die Regierung in einer so wichtigen Angelegenheit verfolgt habe, bewährte sich leider nicht. Um so erfreulicher ist es, daß sich in der ersten Kammer, welche am 26. Octbr. diese Frage debattirte, eine ganz andere Anschauung kund gab. Obschon die meisten Mitglieder derselben dem katholischen Bekenntnisse nicht angehörten, so verwarfen sie doch Alle mit Ausnahme eines Einzigen den Beschluß der zweiten Kammer. An verschiedenen Reden fehlte es bei dieser Gelegenheit nicht, namentlich verdient außer dem Ministerpräsidenten[4]) und dem Vertreter des Bischofes von Mainz, Domcapitular und geh. Oberstudienrath Dr. Lüft, die Rede des Grafen v. Görtz Erwähnung. Der protestantische Prälat Dr. Zimmermann hatte sich nämlich geäußert: „Daß ein großer Theil der christlichen Bevölkerung des Landes sich schon seit Jahren in Unruhe befindet über die Unterhandlungen mit dem bischöfl.

---

3) Mz. Journ. vom 18. October. Dr. Seitz wies u. A. dem Abgeordneten Wernher, der sich immer auf das Gesetz vom 18. Germinal X. berief, nach, daß durch dieses Gesetz dem Bischofe das Ernennungsrecht zu den Pfarreien seiner Diöcese eingeräumt, die Erziehung seines Clerus, d. h. die oberste Leitung der Seminarien, Ernennung und Ueberwachung der Professoren der Theologie, zugestanden werde, und ebenso, daß auch das Ordensleben zur Zeit des französischen Kaiserreiches nicht gänzlich unterdrückt gewesen sei — lauter Punkte, welche dem conventionsfeindlichen Antragsteller sehr unlieb waren.

4) Sehr richtig sagte bei dieser Gelegenheit Freiherr v. Dalwigk: „Weiter habe ich noch zu bemerken, daß es in einem Staate, der, wie der unsere, auf den Namen eines Rechtsstaates Anspruch macht, Verhältnisse gibt, die unabhängig von der Gesetzgebung, unabhängig von der Willkühr, die wenigstens möglicherweise von den legislativen Gewalten, von Regierung und Ständen, geübt werden kann, zu Recht bestehen. Den Mitgliedern dieser hohen Kammer brauche ich nicht in das Gedächtniß zurückzurufen, welche Vereinbarungen in Bezug auf die standesherrlichen Verhältnisse stattgefunden haben. Die Großh. Regierung würde sich niemals erlaubt haben, ohne die Zustimmung der Standesherren den Ständen eine desfallsige Gesetzesvorlage zu machen. Das Nämliche gilt, nur in erhöhtem Maße, von der Stellung des Staates zu einer der anerkannten christlichen Kirchen. Die religiösen Rechte der Mitglieder einer solchen Kirche beruhen auf tieferen Gründen, auf erhabeneren Principien als Alles, was sich zwischen Regierung und Ständen durch legislatorische Acte regeln läßt. Eine Ständekammer soll freilich, wenn ich mich so ausdrücken darf, gar keine bestimmte Religion haben. Aber es ist doch denkbar, daß die verehrliche zweite Kammer des Landes der Mehrzahl nach aus Juden, oder aus übertrieben glaubenseifrigen, oder höchst einseitigen Protestanten, oder aus Deutschkatholiken oder endlich aus Atheisten bestände. Ist eine solche Kammer, frage ich, competent, die hochwichtigsten religiösen Angelegenheiten der Mitglieder von Kirchen, die gar nicht oder nur in geringer Zahl in ihr vertreten sind, zu ordnen?" Mz. Journ. 1. Nov. 1860.

Stuhle, daß man befürchtet, es könnten entweder bereits dem bischöfl. Stuhle Rechte eingeräumt worden sein, oder vielleicht noch eingeräumt werden, welche die Parität im Lande gefährden, der katholischen Kirche vor der evangelischen Vorrechte einräumen und den ohnehin schon vielfach bedrohlen confessionellen Frieden gründlich untergraben könnten — das ist eine Thatsache, welche Niemand wegzuleugnen vermöge."

Dies gab dem erlauchten Grafen Veranlassung, den eigentlichen Charakter der Conventionsagitationen zu schildern. Lassen wir ihn selbst reden, um das Gewicht seiner Worte nicht abzuschwächen. „Der Herr Prälat," so beginnt Se. Erlaucht, „spricht von Erhaltung des confessionellen Friedens. Der confessionelle Friede ist auch mir theuer und Niemand, der mich kennt, wird glauben, daß ich einer anderen Confession auch nur einen Zoll breit nachgeben würde, wenn sie die Rechte der anderen beeinträchtigt. Indessen wenn ich mich umsehe, wer in unserem Lande, wer überhaupt in Deutschland, mit einem Wort in der ganzen Welt den confessionellen Frieden stört, so sehe ich, daß dies gerade Diejenigen sind, denen jede Confession gleichgiltig ist; die radicale leider so sehr verbreitete Presse bietet auf jedem Blatt tagtägliche Belege für den in einem verbildeten, in Materialismus und Indifferentismus erzogenen Theile der Bevölkerung herrschenden Geist. Das ist der Geist, welcher den Frieden der Confessionen stört, innerhalb der Confessionen selbst und zwischen den Confessionen unter einander. Gerade diejenige Partei, welche die schönen Worte „Liberalismus" und „Toleranz" auf ihre Fahne schreibt, gerade diese habe ich in meiner Erfahrung immer als die illiberalste und intoleranteste gefunden."

„Wir können hier gar nichts Anderes wollen, als das Suum cuique gewähren. Wie könnte ich als Lutheraner mir ein irgendwie eingehendes Urtheil über Angelegenheiten der katholischen Kirche erlauben? Lassen wir der katholischen Kirche das Ihrige und wahren wir den eigenen Standpunkt. Das scheint mir hauptsächlich der richtige Standpunkt für die Geistlichkeit der evangelischen Confession im Lande zu sein, daß sie ihr Feld gegenüber der katholischen Kirche dadurch behauptet, daß sie sich im eigenen Hause befestigt und ihre Schuldigkeit thut. Stehen wir fest auf unserem Glauben, so haben wir nicht nothwendig, die katholische Kirche zu fürchten oder anzufeinden[5])".

In ähnlichem Sinne, wenn auch minder prägnant, sprachen sich noch andere Mitglieder aus. Der Präsident, Fürst von Solms-Hohensolms-Lich, stellte seinerseits einen sog. Vermittelungsantrag, durch welchen der Beschluß der zweiten Kammer wenigstens materiell wäre angenommen worden. Er fand jedoch keine Unterstützung.

---

5) A. a. O. 10. Nov. 1860.

Bei der am 3. Nov. abermals stattfindenden Verhandlung in der zweiten Kammer ereiferten sich einige Mitglieder in hohem Grade gegen die Beschlüsse der Standesherren. Merkwürdig aber bleibt es, daß dieselben sich nicht die Mühe nahmen, die einzelnen Stipulationen der Uebereinkunft, über die sie doch das Verwerfungsurtheil aussprachen, kennen zu lernen. Denn obgleich Freiherr v. Dalwigk schon bei den ersten Verhandlungen den Ständen das Anerbieten machte, einem Jeden von ihnen die einzelnen Punkte der Convention vorzulesen, damit sie selbst beurtheilen könnten, ob dem Lande oder ob der andern Confession irgend etwas vergeben worden sei, so hatte doch, nach der Erklärung des Ministerpräsidenten in der ersten Kammer, Niemand von den Mitgliedern der Ständekammer, ja nicht einmal Herr Wernher, von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht — gewiß ein Beweis dafür, daß es denselben um ein genaues Eingehen auf die Sache nicht zu thun war. Die gehaltenen Reden enthalten meist nur grundlose und abgeschmackte Verdächtigungen gegen die katholische Kirche und ihre Institutionen, welche an dem Geh. Rath Dr. Seitz einen ebenso gewandten als tactvollen Vertheidiger fanden.

Ein übereinstimmender Beschluß der beiden Kammern war nicht zu Stande gekommen, und somit mußte die Sache beruhen. Damit hörten jedoch die Anfeindungen der Convention nicht auf, sondern wurden jetzt erst recht heftig. Die Convention und mit ihr das Ministerium Dalwigk sollte um jeden Preis fallen: das war das Streben der antikatholisch-nationalvereinlichen Partei, der sich bereitwillig jene Partei anschloß, welche vor Allem den Umsturz der bestehenden Ordnung wollte und daher, wie Domdecan Dr. Heinrich in seiner Schrift: Die Reaction des sog. Fortschrittes, sagt, mit Freuden den religiösen Anlaß ergriff, um das Volk aufzuregen, die Regierung zu compromittiren, die conservativen Kräfte zu zerstören und zu desorganisiren.

Fulminante Zeitungsartikel und besondere Broschüren wußten nicht genug von den schlimmen Folgen der Mainzer Uebereinkunft, von der Intoleranz des Clerus und dem Fanatismus der Ordensleute zu erzählen, und ihre Leser aufzufordern, im Namen der Aufklärung und des Friedens den ultramontanen Uebergriffen endlich ein Ziel zu setzen. Die Gegner der Convention scheuten sich nicht, die unwürdigsten Mittel anzuwenden, um ihren Zweck zu erreichen, und ihr Verfahren erinnert vielfach an das Benehmen eines Pombal in seinem Kampfe gegen den Jesuitenorden. Und wie damals die glänzendsten Vertheidigungsschriften dieses so ungerecht angefeindeten Ordens nicht berücksichtigt wurden, so war es auch jetzt: die Feinde der Convention würdigten die gründliche Beleuchtung derselben durch Geh. Rath Dr. Seitz[6]) nicht einmal eines Blickes. Um

6) Die katholische Kirchenangelegenheit im Großherzogthum Hessen, von Dr. Eduard Seitz. Mainz 1861. Diese Schrift ist gegen eine in Frankfurt bei F. B. Auffarth erschienene Broschüre geschrieben.

Se. kgl. Hoheit, dessen fester Sinn durch dergleichen Manifestationen nicht gebrochen werden konnte, umzustimmen und ihn zu veranlassen, dem Beispiele Badens und Würtembergs zu folgen, wurden Sturmpetitionen an denselben vorbereitet. Auch in Mainz circulirte eine Adresse, deren Unterzeichner der katholischen Kirche größtentheils nicht angehörten. Dieselbe ist nichts mehr und nichts weniger als „ein Gewebe von schweren Anklagen und Verdächtigungen, die das Wirken der Kirche in dem schlechtesten Lichte erscheinen lassen, die ganz geeignet sind, die feindseligsten Vorurtheile gegen das Wirken der katholischen Priester zu erwecken[7])," und hing mit den Bestrebungen des Nationalvereins auf's Innigste zusammen. Sie war daher keineswegs der Ausdruck der Bevölkerung von Mainz, sondern lediglich nur „eine Parteisache, ein einzelner Wellenschlag einer großen Bewegung, ein Ausdruck einer weitverbreiteten Denkweise, die alle verschiedenen Religionsbekenntnisse für gleich gut, oder vielmehr für gleich schlecht hält, sich aber nicht damit begnügt, daß man alle gewähren läßt, sondern mit namenloser Intoleranz Alleinherrschaft fordert und deßhalb mit Haß und Verläumdung und den schlechtesten Mitteln jede Richtung verfolgt, die noch an einer positiv christlichen Lehre festhält und deren Ausdruck eben in der Confession findet, welcher sie mit Ueberzeugung ergeben ist[8])."

Gegen diese Petition, deren Urheber der Kirche die schmählichsten Fesseln intoleranter Bedrückung wieder anlegen wollten, richteten die Katholiken von Mainz eine Gegenadresse an den Großherzog, den sie um Aufrechthaltung der Convention baten. Weniger gelang es den Concordatsstürmern, das Landvolk zu gewinnen; selbst die protestantische Landbevölkerung zeigte wenig Lust, die Pläne dieser Partei durchzuführen.

So vergingen mehrere Monate unter beständigen Hetzereien. Die Feinde der Uebereinkunft und des Ministeriums blieben nicht müßig und wurden um so weniger wählerisch im Gebrauche der Waffen, je trüber sich ihre Siegeshoffnungen gestalteten. Der Großherzog blieb fest. Er hatte die Berechtigung der bischöflichen Forderungen nur zu gut erkannt und deshalb nicht gezögert, durch Abschluß einer Vereinbarung mit dem Bischofe von Mainz der Kirche die ihr so lange vorenthaltenen Rechte zurückzugeben, wodurch er seinem Lande die heillosen Folgen eines Kirchenconflictes ersparte. Er war auch entschlossen, aller Wühlereien ungeachtet sein gegebenes Fürstenwort zu halten. Ebenso fest war auch Freiherr v. Dalwigk, dessen Benehmen in den Zeiten der Conventionsagitationen durchaus anzuerkennen ist. War unter diesen Verhältnissen vom Landesfürsten und seinem Ministerium nicht viel zu hoffen, so glaubte man um so mehr von

7) Soll die Kirche allein rechtlos sein? Ein Mahn- und Hirtenwort u. s. w. von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. 1861. S. 19.

8) A. a. O. S. 8.

einer conventionsfeindlichen Kammer erwarten zu dürfen. Die Eröffnung des 17. Landtages stand bevor. Die Concordatsfeinde bemühten sich auf die Wahlen der Deputirten in ihrem Sinne einzuwirken, um recht entschiedene Gegner der Kirche in die Kammer zu bringen. Ein geeignetes Mittel erschien ihnen — nach früheren Erfahrungen — die Verbreitung von Scandalgeschichten. Als Zielscheibe ihrer giftigen Wurfgeschosse waren die Jesuiten und barmherzigen Schwestern ausersehen. Die Polemik gegen die Letzteren gibt sich in ihrer ganzen Scheußlichkeit in dem Pamphlete eines gewissen Christoph Warburg, wohl das Werkzeug Anderer, kund, welcher die treffliche Oberin des Invalidenhauses, Schwester Adolphe, die bereits eine Reihe von Jahren in Mainz wirkte, in einer Weise verläumdet hat, wie sie kaum schändlicher gedacht werden kann. Bei der gerichtlichen Untersuchung erwies sich die ganze Warburg'sche Schrift als ein Gewebe von Lügen und Verläumdungen. Ihr Verfasser wurde zu zweijähriger Correctionshausstrafe verurtheilt[9]); allein seine schlimme Aussaat trug ihre Früchte. Ebenso auch die gehässigen Angriffe auf die Jesuiten in St. Christoph, denen selbst ihre erbittertsten Gegner keinen nur einigermaßen begründeten Vorwurf machen konnten.

Der Erfolg bewährte auch diesmal die Tauglichkeit der angewandten Mittel. Die Manipulationen der katholikenfeindlichen Nationalvereinler und Umsturzmänner brachten eine Kammer zu Stande, welche für ihre Zwecke nicht besser hätte zusammengesetzt sein können. Es herrschte in derselben ein entschieden antikatholischer Geist, welcher das Schlimmste befürchten ließ. Die Regierung hatte sich inzwischen entschlossen, den Concordatsstürmern jeden Vorwand einer Opposition zu nehmen, und willfahrte in so weit ihrem Verlangen, als sie, ohne übrigens die Convention aufzugeben, den Ständen einen mit dem badischen Kirchengesetze zum Theile übereinstimmenden Gesetzesentwurf, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, zur Berathung und Annahme vorlegte.

Berichterstatter des Ausschusses war Gymnasialdirector Thudichum von Büdingen, ein Bruder des früher genannten Decans von Rödelheim. Die Debatten hätten kaum rücksichtsloser und oberflächlicher geführt werden können, als es geschah. Einige Abgeordnete bedienten sich Ausdrücke, die nicht wiederzugeben sind. Der Regierungsentwurf wurde so sehr verändert, daß seine frühere Fassung gar nicht mehr zu erkennen war. Alles, was der katholischen Kirche irgendwie günstig war, ward ausgemerzt und dafür wurden Bestimmungen getroffen, welche das innere Leben derselben geradezu zerstören mußten. Eine Vergleichung des Ent-

---

9) Der ganze Proceß ist actenmäßig dargestellt in der Schrift Schwester Adolphe, oder Darstellung der Verhandlungen vor Großh. Bezirks- und Obergerichte zu Mainz im Processe gegen Chr. Warburg wegen Verläumdung der Schwester Adolphe, der barmherzigen Schwestern, der Verwaltungs-Commission des Mainzer Invalidenhauses und der Bediensteten dieser Anstalt. Herausgegeben von einem Juristen. 1864. gr. 8.

wurfs mit den Beschlüssen der Kammer wird das Gesagte bestätigen. Sie sollen deshalb im Anhange folgen. So intolerant aber die Mitglieder der Ständekammer gegen die katholische Kirche waren, so geneigt zeigten sie sich dem Rongeanismus gegenüber, so daß man versucht sein könnte, ihnen mit Tertullian zuzurufen: „Bei euch kann Alles verehrt werden außer dem wahren Gott." Denn so ist es in der That: gegen den crassesten Unglauben, gegen den offenbarsten Hohn auf das positive Christenthum war man duldsam — nur gegen die katholische Kirche unversöhnlich.

Man kann bei näherer Betrachtung der Verhandlungen der zweiten Kammer sich kaum des Unwillens enthalten und wird mit wahrem Ekel erfüllt, wenn man wahrnimmt, daß die Leute, welche das Wort Freiheit beständig im Munde führten, nicht einmal wußten gerecht zu sein. Die Indignation der Katholiken des Großherzogthums offenbarte sich alsbald. Voran stand der Clerus der Diöcese, dem die Laien sich würdig anschlossen, um vereint gegen Gesetze zu protestiren, welche die engherzige Befangenheit einiger antikatholischen Fanatiker und Liberalen der Kirche aufnöthigen wollte. Von allen Seiten liefen Adressen ein, welche theils an den Großherzog, theils an die erste Kammer gerichtet waren, und um Aufrechthaltung der Convention resp. Nichtannahme des projectirten Kirchengesetzes baten. Auch richteten die katholischen Wahlmänner einiger Wahlkreise Adressen an ihre Abgeordneten, in welchen sie ihr Mißfallen über deren Verhalten aussprachen[10]).

Am 31. Oct. 1863 wurde das Kirchengesetz in der ersten Kammer berathen. Als Stellvertreter des Bischofes von Mainz fungirte Domcapitular Dr. Moufang, Regens des bischöflichen Seminars. Der Ausschußbericht, den der erlauchte Graf Görtz erstattete, schloß sich in den meisten Punkten dem Entwurfe der Regierung an. Der Antrag des Referenten wurde mit einigen Modificationen zum Beschlusse erhoben und das von der zweiten Kammer projectirte Kirchengesetz abgelehnt. Die Discussion verlief, wie vorauszusehen war, im Ganzen ruhig und tactvoll. Bevor die einzelnen Paragraphen des Entwurfes näher besprochen wurden, erhob sich Domcapitular Dr. Moufang, um zuerst den Standpunkt darzulegen, den er bei der ganzen Debatte einnehmen werde. Er verbreitete sich in seiner Rede vorzüglich über die Frage, ob durch eine Vereinbarung zwischen Kirche und Staat, oder durch eine einseitige Gesetzgebung der Friede zwischen diesen beiden Gewalten am besten hergestellt und erhalten werden könne. Da in diesem gehaltvollen Vortrage in Kürze das Hauptsächlichste gesagt ist, was sich über diesen wichtigen Gegenstand sagen läßt, wird es wohl passend sein, denselben seinem Wortlaute nach hier folgen zu lassen.

10) Vgl. Adressen und Proteste gegen das von der zweiten Kammer der Stände zu Darmstadt beschlossene Kirchengesetz. Mainz 1863. In dieser Schrift sind auch die Resulutionen und die Adresse der von geistl. Rath und Decan Bender in Ockenheim u. A. in Gaualgesheim veranstalteten und von 87 Geistlichen besuchten freien Conferenz, sowie die Antwort des hochwürdigsten Bischofs auf diese Adresse abgedruckt.

„Als im Beginne des 12. Jahrhunderts," fängt Dr. Moufang seine Rede an, „der Streit zwischen Kaiser und Papst wegen der Investitur am heftigsten entbrannt war, schrieb Ivo von Chartres an den damaligen Papst Paschalis II. folgende Worte, die ich mir erlaube, der Verhandlung, in die wir heute eintreten, vorauszuschicken und als mein Princip zu adoptiren:"

„Wenn Königthum und Priesterthum einig sind, so wird die Welt gut regiert, dagegen wenn sie nicht einig sind, so werden nicht nur kleine Dinge nicht wachsen, sondern selbst große Dinge werden zu Grunde gehen."

„Dieser Grundsatz ist damals allmählig in den Geistern zur Anerkennung und Herrschaft gekommen, und es ist, indem man genau unterschied zwischen dem was der Kirche und dem was dem Staate zukam, bald darauf, im Jahre 1122, durch das Concordat von Worms der Friede zwischen Kirche und Staat hergestellt worden. Hätte man diesen Grundsatz immer befolgt und darnach gehandelt, so wäre wohl der Friede gar nicht gestört worden, aber lehrreich ist die Geschichte immerhin, und sie zeigt uns auch heute noch den Weg, wie der Friede zwischen Staat und Kirche gewahrt bleiben kann: wenn man nämlich genau die Grenzen einhält zwischen der Staatsgewalt und ihrem Gebiete und der Kirchengewalt und ihrem Gebiete."

„Meine Herren und hohe Versammlung! Bisher wurde in unserem Großherzogthum der kirchliche Friede gewahrt. Während in anderen Ländern der oberrheinischen Kirchenprovinz es zu traurigen Conflicten kam, haben wir es der Weisheit der Männer, die an der Spitze der Staatsverwaltung stehen, zu danken, daß wir derartige traurige Störungen nicht gehabt haben. Dieser Friede kann, und ich hoffe, er wird auch erhalten bleiben, wenn der Weg genau eingehalten wird, daß man dem Staate gibt, was dem Staate, und der Kirche, was der Kirche gebührt."

„Früher war, wie die Großh. Regierung in den Motiven zu ihrem Gesetzesentwurfe dargelegt hat, mehr der Grundsatz der staatlichen Bevormundung im Brauche; im Geiste der Gerechtigkeit und dem Geiste der Neuzeit folgend, hat unsere Regierung, der man die Anerkennung nicht versagen darf, daß sie stets in Milde auch das vermeintliche Staatsoberhoheitsrecht ausgeübt hat, den andern Weg betreten und sich zu dem Grundsatz der Autonomie des Staates und der Autonomie der Kirche, jeglicher der beiden Gewalten auf dem ihnen eigenthümlichen Gebiete ausgesprochen."

„Das ist ein großes und ein wahres Princip, und wird es durchgeführt, so wird es nicht nur augenblicklich den Frieden uns bewahren, sondern es wird überhaupt die Religion stärken, und zugleich dem Staate und namentlich dem in seinem Glauben getrennten Deutschland zum Heile gereichen. Daß der Staat autonom ist, davon zu reden, halte ich jetzt für überflüssig, bisher hielt man ihn in manchen Ländern für

omnipotent; aber mit Freude und mit Dankbarkeit habe ich sowohl aus den Motiven der Regierungsvorlage als auch aus dem Berichte unseres Ausschusses entnommen, daß fortan auch das Prinzip der Autonomie der Kirche zur Anerkennung und Durchführung kommen soll. Freilich gebührt diese Autonomie der Kirche schon nach positivem Rechte. Der Reichsreceß vom Jahr 1803 sagt ihr dies im §. 63 zu und ebenso unsere Hessische Staatsverfassung in den Artikeln 21 und 39; es ist überhaupt in unserer Verfassung immer nur von dem Schutze des Staates, den er der Kirche leistet, nirgends von einer Aufsicht des Staates über die Kirche, noch viel weniger von einem Eingriffsrechte des Staates in die Kirche die Rede. Der Friede zwischen Kirche und Staat läßt sich nun offenbar auf zweifachem Wege verfolgen und erreichen: auf dem Wege der gegenseitigen Vereinbarung und auf dem Wege der einseitigen Gesetzgebung. Ich würde den ersteren durchaus vorziehen, nämlich den Weg der Convention, oder des Concordates, den Weg der Vereinbarung dieser zwei souveränen und autonomen Gewalten; ich würde Das vorziehen, 1) weil es mehr der Würde beider Gewalten entspricht, 2) weil ja der Staat, wenn er seine Gesetze gemacht hat, dennoch sich über einzelne Punkte bei der Ausführung mit der Kirchengewalt verständigen muß, und 3) im Interesse des Staates selbst; denn will die Staatsregierung wirklich größeren Einfluß auf kirchliche Gegenstände gewinnen, so kann sie dies viel besser durch Vereinbarung mit der kirchlichen Autorität, als durch die einseitige Gesetzgebung erreichen."

„Der Gesetzgebung ist, weil sie eine gerechte sein muß, geboten „Halt" zu machen, wo das Dogma und das Rechtsgebiet der Kirche beginnt, auf dem Wege der Vereinbarung; aber ist es unserer Staatsregierung gelungen, einen großen Einfluß auf manche kirchliche Verhältnisse und Gestaltungen zu gewinnen. Aus diesen Gründen gebe ich dem Weg der Convention den Vorzug, und es ist deßhalb die ganze Gesetzesvorlage nicht nach meinem Wunsche. Aber auch die staatliche Gesetzgebung hat in dieser Sache ihre Berechtigung, und ich bin weit entfernt, wie ich das bei einer anderen Gelegenheit zu thun Veranlassung hatte, zu behaupten, die hohe Kammer, die einer der Factoren der gesetzgebenden Gewalt ist, sei incompetent, eine Grenzregulirung zwischen Staat und Kirche durch ein Gesetz zu machen. Dieses Gesetz muß aber freilich, wie wir es auch erwarten, ein durchaus gerechtes Gesetz sein. In dem Entwurfe und in den Motiven der Großh. Regierung läßt sich nun Billigkeit, Milde, Wohlwollen nicht verkennen und ebensowenig in dem Berichte, den unser zweiter Ausschuß der hohen Kammer erstattet hat; aber nach meiner Ansicht, die ich heute wohl öfters, und da muß ich im Voraus um Entschuldigung bitten, zu begründen die Ehre haben werde, hätte die Anwendung und Durchführung der durchaus richtigen Principien etwas consequenter sein können, und ich werde mir darum erlauben, hie und da Abänderungsvorschläge zu machen. Ich will die Autonomie des Staates; es liegt mir und allen, die so denken

wie ich, ganz und gar ferne, die Rechte des Staates schmälern zu wollen, oder gar irgend welche Oberherrlichkeit der Kirche über den Staat zu beanspruchen. Wenn es aber gilt, Gesetze zu machen, so muß, glaube ich, die Grenze, wo das Recht des Staates aufhört, sehr scharf, sehr genau beobachtet werden. Meine Abänderungsvorschläge werden sich durchaus an das Princip halten, daß die Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten frei und selbstständig sei. In der anderen Kammer, hohe Versammlung, ist leider bei der Berathung dieser Frage in einer Weise gesprochen worden, die, wie sie wissen, unter den Katholiken des Landes eine außerordentliche Aufregung hervorgerufen hat."

„Die Proteste und Adressen, welche eingelaufen sind, beweisen dies. Mir soll es genügen, dieses hier nur zu berühren; ich bin weit entfernt, die kränkenden Aeußerungen einzelner Deputirten der zweiten Kammer hier selbst anzuführen, die ja zum Theil der Art sind, daß mir nur die bloße Wiederholung ganz und gar unvereinbar scheint mit der Würde dieser hohen Kammer!"

„Dieser hohen Kammer kommt es zu, im Geiste der Versöhnung ein Werk der Gerechtigkeit zu Stande zu bringen. Das ganze Land und ganz Deutschland schaut auf uns, und ich hoffe, bei dem Geiste, der in diesem Saale herrschend ist, wird es gelingen, den Frieden, den wir genießen, auch fortan zu haben[11])!"

Am Besten wäre es gewesen, wenn die hohen Mitglieder der ersten Kammer den Grundsatz, die evangelische und katholische Kirche verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig, einfach zu dem ihrigen gemacht und jeden Erlaß eines Kirchengesetzes abgewiesen hätten. Doch ist es immer ein schönes Zeichen, daß bei Abstimmung der einzelnen Artikel bei den genannten Herren eine Gesinnung sich kundgab, welche der katholischen Kirche gerecht zu werden sich bestrebte. Nur hie und da fielen Aeußerungen, die besser unterblieben wären[12]).

---

11) Protocolle S. 253—256.

12) Nur eine sei als Curiosum angeführt. Der Herr Prälat Dr. Zimmermann sagte: „Meine Herren, mit Freuden erkenne ich es an, daß manche Orden der katholischen Kirche, namentlich in den Zeiten der Barbarei durch die Pflege der Wissenschaft Segen gestiftet und viel Edles und Schönes gefördert haben; ich bin von Bewunderung erfüllt gegen Selbstverläugnung, Opferfreudigkeit und Todesverachtung der barmherzigen Schwestern, aber wenn ein Orden gegründet worden ist, nachweislich zur Unterdrückung der Reformation und der evangelischen Kirche, und wenn dieser Orden noch heute nicht die Absichten und Lehren der früheren Jesuiten widerrufen hat, so kann ich es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, dazu still zu schweigen, wenn der Jesuitenorden in unserem Lande zugelassen werden soll. Erst mögen die Jesuiten der jetzigen Zeit einmal beweisen, daß sie andere sind, wie diejenigen der früheren Zeit; erst mögen sie die scheußliche (! !) Moral der früheren Jesuiten ausdrücklich und ohne Rückhalt widerrufen und verwerfen, erst mögen sie die hochverrätherischen Tendenzen eines Mariana verdammen, dann bin ich bereit, meinen

Da die zweite Kammer auf die Vorschläge der ersten nicht einging, kam kein Gesetz zu Stande, und der Entwurf wanderte zu den Acten. Zum zweitenmale sahen sich die Gegner der Convention in ihren Hoffnungen getäuscht. Der Kampf gegen dieselbe beruhte indessen damit noch nicht.

§. 30.

Agitationen gegen die badische Convention. Die Partei der Gothaner. Landtagswahlen. Die Durlacher Conferenz und das Promemoria der Freiburger Professoren. Verhalten der zweiten Kammer. Sturz des Ministeriums Stengel-Meysenbug. Proclamation des Großherzogs. Bemühungen des Erzbischofes für Aufrechterhaltung der Convention. Die erste Kammer. Projectirtes Kirchengesetz. Annahme und Publication desselben.

Nur mit innerem Widerstreben kann man die neuesten Vorgänge im Großherzogthum Baden aufzeichnen. In diesem Lande war die Bedrückung der katholischen Kirche am ärgsten, hier wurden derselben erst nach langen und heißen Kämpfen einige Rechte zugestanden, aber wie es scheint, um ihr, noch ehe sie von denselben Gebrauch machen konnte, wieder entrissen zu werden.

Kaum war die Kunde vom Abschlusse einer Convention in die Oeffentlichkeit gedrungen, so begannen auch schon Angriffe auf dieselbe. Freilich war es auch in Baden nur eine Partei, welche die Aufregung künstlich hervorrief und durch ein energisches Auftreten der Regierung hätte zum Schweigen gebracht werden können. Allein dazu konnte man sich in den höheren Kreisen nicht entschließen. Sei es, daß man die Gefahr nicht so nahe glaubte, oder sei es, daß man sich über die Macht der Feinde täuschte; das Ministerium ließ die Zeit nutzlos verstreichen und bestärkte durch dieses Benehmen nur seine Gegner, während es die Katholiken abhielt, sich gegen dieselben zur Wehr zu setzen.

Protest gegen die Zulassung der Jesuiten in unserem Lande fallen zu lassen. So lange dies aber von dem Orden der Jesuiten nicht geschieht, muß ich diesen Protest mit allem Nachdruck erheben."

Darauf erwiederte Dr. Moufang: „Die Aeußerungen des hochwürdigsten Herrn Prälaten nöthigen mich, wenigstens in aller Kürze etwas zu erwiedern, denn ich kann unmöglich dazu ganz still schweigen. Wenn jemals etwas gegründet worden ist, um der katholischen Kirche Eintrag zu thun, so ist es die Reformation, und dennoch, Herr Prälat, müssen wir uns gegenseitig vertragen, und es fällt mir nicht ein, zu sagen, weil die Reformation grundsätzlich gegen die katholische Kirche gerichtet ist, deßhalb müsse man mit Repressiv- und Präventiv-Maßregeln gegen sie vorschreiten. Gott hat es zugelassen, daß wir verschiedene Physiognomien haben, und wir müssen uns an unsere verschiedenen Gesichter gewöhnen; anders geht es einmal in Deutschland nicht." Außerdem berichtigt der genannte Redner auch die falschen Behauptungen des Herrn Prälaten über die Moral der Jesuiten, die sog. Geheimhaltung ihrer Ordensverfassung u. s. w. Protocolle S. 318 und 319.

Die Polemik gegen die Convention wurde durch eine Broschüre eröffnet, welche zwar nicht gegen die badische Uebereinkunft, deren Inhalt dem Verfasser des Schriftchens noch unbekannt war, sondern gegen die Concordate überhaupt gerichtet ist und neben den gebräuchlichen Declamationen gegen Klöster, Bruderschaften, Wallfahrten u. s. w. auch einige Winke bezüglich der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse enthält [1]). Ihrem Verfasser, welcher ganz auf dem josephinisch-liberalen Standpunkte steht, gebricht es an den gewöhnlichen Kenntnissen des Kirchenrechtes und an dem nothwendigen Scharfsinne, die gegebenen Verhältnisse richtig aufzufassen und zu beurtheilen. Sein Schriftchen wäre deshalb wohl auch ganz unberücksichtigt geblieben, wenn es nicht der Ausdruck und das Werk einer rührigen Partei gewesen wäre, die demselben Bedeutung und Ansehen zu verschaffen bemüht war. Im Dienste der Letzteren standen auch mehrere Zeitungen, welche aber schon einen andern Ton anschlugen und geradezu auf die ihnen freilich noch unbekannte Convention losgingen, über deren Inhalt sie die unwahrsten Berichte brachten. Das Ziel all' dieser Bestrebungen war vorerst Verwirrung und Aufregung der Massen, welche für die bevorstehenden Landtagswahlen vorbereitet werden sollten.

Die Gegner der Convention hatten aber bei ihrer Polemik wider dieselbe auch noch einen andern Zweck. Sie wollten das großdeutsch gesinnte Ministerium Stengel-Meysenbug stürzen und ein Preußenfreundliches Ministerium an seine Stelle bringen. Denn in Baden gingen wie im Großherzogthum Hessen die religiösen und politischen Interessen Hand in Hand. Besonders eifrig wirkten in diesem Sinne die s. g. Gothaner, deren dirigirendes Comité in Heidelberg saß, welche darauf ausgingen Baden mit der preußischen Hegemonie zu beglücken. Diese kleindeutsche Partei, welche eigentlich der immensen Mehrzahl des badischen Volkes zuwider war, vereinigt mit engherzigen Protestanten und glaubenslosen Katholiken, war es, welche die am 18. Oktober 1859 stattgefundenen Ergänzungs-Wahlen der Landtagsabgeordneten ganz beherrschte und eine conventionsfeindliche Majorität in die Kammer brachte. Ihre Arbeit wurde noch erleichtert durch den indirecten Wahlmodus und die eigenthümliche Zusammensetzung der Wahlkreise, wodurch die Katholiken gegen die Protestanten bedeutend im Nachtheile sind.

Nachdem die Concordatsfeinde in so weit ihr Ziel erreicht und eine Ständekammer in ihrem Sinne zu Stande gebracht hatten, glaubten sie einer weiteren Vorsicht enthoben zu sein, und traten nun offen auf, während sie bisher mehr im Stillen gewirkt hatten. Schon im November schrieb die Badische Landeszeitung [2]), ein im Dienste des Nationalvereins stehendes Oppositionsblatt, über die Convention: „Es steht dahin,

---

1) Einiges über das zu erwartende Concordat für das Großherzogthum Baden. Aarau 1859.

2) Num. 256.

ob und in wieweit die Stände in ihrer Mehrheit zu den gesetzlichen Anordnungen ihre Zustimmung ertheilen werden. Nur so viel scheint gewiß, wenigstens höchst wahrscheinlich, daß sie nicht zur Aufhebung aller Verfassungs- und Gesetzbestimmungen, welche nöthig ist, zustimmen werden, und dann ist der Papst berechtigt, von dem Concordat zurückzutreten; zweitens daß sie nicht alle neuen Gesetze genehmigen werden, und dann kann die Regierung zurücktreten, weil ihr der Boden zu Ausführung fehlt. Tritt freilich die Hauptveränderung ein, daß der Papst seine weltliche Herrschaft verliert, so fallen alle Concordate, weil sie einen Souverain als Contrahenten voraussetzen. Groß wird der Schaden nicht seyn, wenn das Concordat auf die eine oder die andere Weise nicht zum Vollzug kommt." Nach diesem Programme sprachen sich auch die gothanischen in- und ausländischen Tagesblätter, welche vom nationalvereinlichen Preßbureau in Heidelberg mit Artikeln reichlich versehen wurden, aus. Die Convention war nach ihnen eine Beeinträchtigung des Protestantismus, eine Verletzung der Denk- und Gewissensfreiheit, ein Hinderniß für die endliche Herbeiführung der Einheit Deutschlands (!!)

Das trügerische Spiel war bis jetzt nach Wunsch gelungen und eine conventionsfeindliche „öffentliche Meinung" gemacht worden. Doch hätten die Gothaner ihrem Siege nicht so zuversichtlich entgegen sehen können, wenn die Staatsregierung den Wühlereien gegenüber etwas mehr Energie entfaltet, oder nur der wahren „öffentlichen Meinung" d. h. der Meinung aller glaubenstreuen Katholiken, deren Zahl die der Nationalvereinler und Kirchenfeinde bedeutend übertraf, einen Ausdruck gestattet hätte. Es hätte kaum einer Aufforderung bedurft, und es wären aus der ganzen Erzdiöcese von Clerus und Laien unterzeichnete Adressen an den Großherzog eingelaufen, welche die Expectorationen der feindseligen Blätter über Unzufriedenheit wegen der Convention in recht augenfälliger Weise Lügen gestraft und das Verhalten des Ministeriums in einer Weise gerechtfertigt hätten, daß auch die frechsten Schreier des Nationalvereins hätten verstummen müssen. Durch eine solche öffentliche und allgemeine Kundgebung der katholischen Gesinnung wäre die Stellung des Ministeriums selbst der neuen Kammer gegenüber eine wesentlich andere geworden. Allein unbegreiflicher Weise wünschte Freiherr v. Stengel gar keine Manifestationen für oder gegen die Convention. Er rieth ernstlich davon ab und erließ sogar in diesem Sinne ein Rundschreiben an die großh. Aemter. Und als endlich zur Zeit der ärgsten Wühlereien später eine Anzahl von Geistlichen eine Versammlung in Krozingen abhielten, um wenigstens ihrerseits der täglich heftiger geführten Polemik in der elften Stunde entgegenzutreten, und durch ein Circular zu Dankadressen an den Großherzog für die Convention aufforderten, sprach der Minister des Innern in einem Schreiben an den Erzbischof sich sogar tadelnd aus und ersuchte denselben, seinen Clerus von solchen Bestrebungen abzuhalten. Dieses Verlangen, welches

Freiherr v. Stengel u. A. auch durch die Behauptung zu motiviren suchte, daß durch die projectirten Adressen die Fragen, welche gegenwärtig die Gemüther beschäftigten, in Kreise hereingetragen würden, die zu deren richtigen, unbefangenen Würdigung die erforderliche Befähigung nicht immer besäßen, veranlaßte Se. Excellenz in seinem Antwortschreiben zu folgenden Bemerkungen: „Die von Geistlichen und Laien unterzeichneten Adressen enthalten einfach den Ausdruck der Dankbarkeit, welcher unter allen Umständen, auch wenn von keiner Seite gegen die Convention Stimmen sich erhoben hätten, angezeigt war."

„Die Adressen lassen sich durchaus auf keine Beurtheilung der Gründe für und wider die Convention ein, sie wollen auch durchaus nicht auf die Erledigung der Sache einwirken, da die Unterzeichner ohne Zweifel nach der Ratification und Publikation der Convention diese Erledigung als erfolgt ansehen mußten. Zu dieser einfachen Erfüllung der Pflicht der Dankbarkeit reicht auch die geringste Befähigung aus, da die Gründe für die Convention dabei gar nicht in Betracht kommen. Man wird die Unterzeichner solcher Adressen daher auch vielleicht eher im Allgemeinen als dankbare Unterthanen wie als Anhänger der Convention bezeichnen dürfen."

Bei den Unterzeichnern der Petitionen an die zweite Kammer gegen einen vom Landesherrn ratificirten Staatsvertrag verhält sich die Sache ganz anders. Abgesehen von dem auffallenden oppositionellen Charakter und der Art und Weise eines solchen Schrittes, so gehört zur Beurtheilung der gegen die Convention geltend gemachten Gründe eine Befähigung, welche allerdings in den Kreisen dieser Petitionäre nicht immer zu finden ist. Wie aufrichtig und lebhaft ich auch den von Ew. Excellenz ausgespochenen Wunsch theile, daß die Convention in gesetzmäßiger Weise ohne Aufregung in Vollzug gesetzt werde, und wie sehr ich dazu nach Kräften beizutragen entschlossen bin: so vermag ich dennoch nicht die Unterzeichner der Dankadressen und die opponirenden Unterzeichner der Petitionen auf gleiche Linie zu setzen. Ueberdieß kommt hier in Betracht, daß den Gegnern der Convention freie Zeit und freier Spielraum gelassen worden ist, in den öffentlichen Versammlungen zu Durlach und Mannheim ihre Opposition gegen diesen Regierungsact Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in sehr starkem Ausdrucke durch mündliche Rede und durch Druckschriften geltend zu machen[3])." So war es auch in der That. Die Maßregel des Ministeriums war nur eine halbe. Es wollte allen öffentlichen Kundgebungen vorbeugen; allein in Wirklichkeit machte es durch sein Circular nur die Katholiken mundtodt, indeß ihre Feinde um so frecher das Haupt erhoben, je weniger Widerstand ihnen entgegengesetzt wurde[4]). Das katholische Volk konnte seine

3) Schreiben v. 3. Januar 1860.

4) Erst nachdem die antikirchlichen Zeitungen alles Maaß überschritten hatten, forderte das Ministerium die Staatsanwälte auf, gegen gewisse Blätter gerichtlich einzuschreiten. Allein jetzt war es zu spät.

Stimme nicht hören lassen, die Vertheidigungen der Convention durch officiöse Federn waren im Ganzen sehr schwach und wußten nicht den wahren Character der feindlichen Agitationen zu bezeichnen, die Regierungsblätter aber traten nur mit Schüchternheit auf, anstatt furchtlos die innersten Triebfedern der ganzen concordatsfeindlichen Bewegung aufzudecken, während die Gegner der Uebereinkunft durch die Presse, Theater, Broschüren und conventionsfeindliche, meist von Protestanten unterschriebene Adressen an die Stände für ihren Zweck sehr thätig waren. Das lange unthätige Zusehen war ein großer Mißgriff des Ministeriums, welcher der guten Sache nur geschadet hat.

Am 2. November 1859 wurde der Landtag eröffnet. In der Thronrede gedachte der Großherzog auch der mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Uebereinkunft und sprach dabei die Hoffnung aus, daß „dieses Vertragswerk bei allseitiger richtiger Erkenntniß der Gemeinschaft der Interessen von Staat und Kirche für das Wohl beider und deren freie geistige Fortentwickelung segenbringend sein werde." Inzwischen wurden die Wühlereien fortgesetzt, die jetzt noch größere Dimensionen annahmen. Namentlich schlugen die nationalvereinlichen Blätter einen immer frecheren Ton an. Ihre geistesarmen, verworrenen und Mangel an jeder Sachkenntniß und Urtheilskraft verrathenden Artikel können hier nicht berücksichtigt werden[5]); dagegen müssen wir zweier Ereignisse erwähnen, welche für die Concordatsstreitigkeiten von großem Einflusse geworden sind: die Durlacher Versammlung und die s. g. Denkschrift der Freiburger Professoren.

Um eine recht eclatante Demonstration gegen die päpstliche Uebereinkunft zu machen, erließen die protestantisch-gothanischen Koryphäen zu Heidelberg[6]) Einladungen zu einer s. g. Conferenz, um sich über die

---

5) Nur ein Beispiel dieses Unsinnes. Schon im Sept. 1859 hatte die Badische Landeszeitung über die Folgen der würtembergischen Convention sich so geäußert. „Demnach ist der Bischof nach dem Concordat befugt, gegen alle nichtkatholischen Christen Würtembergs nach den Kirchengesetzen zu verfahren, und die Regierung müßte beantragen, daß die verfassungsmäßige Stellung der katholischen Kirche aufgehoben werde. Von einer Bestimmung zur Wahrung des konfessionellen Friedens ist im Concordat nirgends die Rede. Wenn daher der Bischof und seine Geistlichkeit in einem rein protestantischen Orte Missionen und Prozessionen hält, den reuigen Protestanten Ablaß verkündet, den Gläubigen den Umgang mit Protestanten verbietet, protestantische Dienstboten in katholischen Familien nicht zuläßt, kurz die Protestanten als Ketzer behandelt, so thut er nur, was ihm die Kirchengesetze nicht blos erlauben, sondern gebieten. Es ist nun Sache der Stände, im Interesse der gebildeten Katholiken nicht weniger als der Protestanten, römische Uebergriffe zurückzuweisen." In derselben Weise ließ sich auch die „Freiburger Zeitung" vernehmen.

6) Es waren die Herren: Prof. Dr. Häusser, Dr. Pagenstecher sen., Kirchenrath Dr. Schenkel, die Kirchengemeinderäthe Simon und Walz, Kaufmann Spitzer und Pfarrer Dr. Zittel.

wider die Convention zu ergreifenden Präservativmaßregeln zu berathen. Um das Aufsehen zu vermeiden, wurden die Einladungen den Betreffenden privatim zugestellt. Die Versammlung fand einige Wochen nach Eröffnung der Kammern, am 28. November, auf dem Rathhause zu Durlach statt und zählte etwa dreihundert Theilnehmer, welche den verschiedensten Ständen angehörten. Das Präsidium führte Dr. Pagenstecher d. Ae. aus Heidelberg. Am klarsten hat Professor Häusser den ganzen Plan der Versammlung resp. des dieselbe dirigirenden Heidelberger Comité's dargelegt. Seine Rede läßt sich in zwei Theile zerlegen. Im ersten werden die Grundsätze erörtert und im zweiten die einzelnen Artikel der Convention critisirt. Wir sind von diesem kleindeutschen Geschichtsbaumeister die sonderbarsten Behauptungen schon gewöhnt; darum überrascht uns auch seine Rede nicht, aus deren einzelnen Sätzen eine große Abneigung gegen die katholische Kirche und vorab gegen den päpstlichen Stuhl sich ausspricht. Beispielsweise nur eine Stelle: „Das Wesen des modernen Staates," heißt es, „besteht eben darin, daß er freigeworden von den Banden, in welchen die Hierarchie ihn vordem gefangen hielt, in selbstständiger Entfaltung seiner Kräfte und Functionen die Mission erfülle, die ihm zugewiesen ist. Demselben Jahrhundert, das den Protestantismus geboren hat, entstammt auch das Wesen und der Begriff dieser heutigen Staatsordnung; dieselbe Reformation, der unser Glaube angehört, hat auch den Staat frei gemacht von den Banden hierarchischer Bevormundung, und ihm die hohe sittliche Aufgabe zugewiesen, die er zum Heile der Welt seitdem erfüllt hat. Damit er diese Aufgabe auch fernerhin erfüllen kann, muß er sich in voller Freiheit bewegen, darf nicht gebunden sein zum Dienste unter irgend eine kirchliche Macht. Ich weiß wohl, „Kirchenfreiheit" heißt die verlockende Parole, unter welcher heutzutage der denkwürdige Versuch gemacht wird, den Staat zur alten Knechtschaft zurückzuführen. Täuschen wir uns aber nicht, was diese angebliche Kirchenfreiheit bedeutet. Wenn wir Protestanten Kirchenfreiheit fordern, so verstehen wir darunter: daß sich alle kirchlichen Gemeinschaften in freier und selbstständiger Entwicklung innerhalb der Staatsgesetze bewegen. Wir wollen damit weder einen Kirchenstaat, noch eine Staatskirche schaffen; wir fordern nur Freiheit in religiösen Dingen, Freiheit für Alle, aber innerhalb der ewigen Ordnungen wie der Gesetze des Staates. Die ultramontane Kirchenfreiheit ist etwas anderes; sie will nicht die Freiheit im Staate, sie will so viel als möglich die Befreiung vom Staate. Sie strebt, die römisch-katholische Kirche loszumachen von den Ordnungen und den Gesetzen des staatlichen Lebens, um den Staat zu der Dienerrolle zurückzuführen, in der er vordem gebunden lag. Nicht um Freiheit handelt es sich hier, sondern lediglich um Herrschaft. Nach dem Begriffe dieser Kirchenfreiheit steht eine Kirche ebenbürdig und selbstständig dem Staate gegenüber, in gewissem Sinne über ihm; alle andern unter demselben. Der Staat selbst darf nur dann, wenn vielleicht die äußeren Machtmittel der so frei gewordenen Kirche nicht

ganz ausreichen, mit seinem Schutzrecht und mit seiner Polizeigewalt ihr zu Hülfe kommen. Freiheit für uns und Knechtschaft für alle andern — das ist der Sinn jener Kirchenfreiheit in der Theorie wie in der Praxis."

„Wenn aber irgend eine kirchliche Genossenschaft im heutigen Staatsleben berechtigt und verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß solche Grundsätze und solch eine Praxis nicht weiter zur Geltung kommen, so steht dies vor Allem der protestantischen Kirche zu. Ich habe schon auf die Verwandtschaft in der Entstehung beider hingewiesen: der Protestantismus und der moderne Staat sind als Zwillingsbrüder aus der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts hervorgegangen. Beiden gemeinsam ist die Abschüttelung der Fesseln kanonischer Satzungen des Mittelalters. Der Protestantismus hat den Staat nicht allein frei gemacht von fremden Banden, er hat ihm auch zuerst die göttliche Mission zuerkannt, alle hohen und sittlichen Lebenszwecke menschlicher Gesellschaft vermittelst seiner Ordnung zu erreichen. Große Principien, mit denen unser Protestantismus entstanden ist, sind Lebensbedingungen des heutigen Staates geworden. Der Grundsatz, daß in Glaubenssachen die Macht der Mehrheit nicht gelte, stammt aus jener Protestation, von welcher wir den Namen tragen. Der Grundsatz der Gleichberechtigung verschiedener Confessionen, der Freiheit der Lehre ist auf dem Boden des Protestantismus erwachsen; Rom hat diese Principien verworfen, der moderne Staat sie in seine Ordnungen aufgenommen[7])." u. s. w. Nach solchen Herzensergüssen folgen die kritischen Bemerkungen des Redners über Aufhebung des Placets, Ehegesetze, Lehrfreiheit, Einführung von Orden u. s. w. Statt Gründe werden nur Tiraden und Schlagwörter vorgebracht.

Nach Häusser, welcher am Schlusse seiner nicht nur conventions- sondern katholikenfeindlichen Rede ausruft: „Es ist eine weltkundige Thatsache, wie die römische Hierarchie darnach strebt, ihre Universalmonarchie über die Welt neu aufzurichten und unter dem verlockenden Ruf „Freiheit der Kirche" Knechtschaft für Alle und ausschließliche Herrschaft für sich selber herzustellen," ergriff Stadtpfarrer Dr. Zittel das Wort, um in demselben Tone fortzufahren. Er findet in der abgeschlossenen Con-

---

7) Die wahre Geschichte bezeugt das gerade Gegentheil von dem, was dieser Geschichtsforscher behauptet. „Im Ganzen," sagt Dr. Döllinger, „hat sich als Ergebniß der inneren Geschichte der einzelnen Länder herausgestellt, daß die Reformation überall, wo eine einheitliche Staatskirche aus ihrem Processe hervorging, nachtheilig auf die bürgerliche Freiheit gewirkt, und daß diese Staaten im 16. und 17. Jahrhunderte Rückschritte auf der politischen Bahn gemacht haben; daß nur da, wo der Protestantismus in der Form einer Staatskirche nicht zur Alleinherrschaft gelangte, wo vielmehr ein beträchtlicher Theil Bevölkerung katholisch blieb, ein anderer getrennte kirchliche Genossenschaften bildete, aus den dadurch erzeugten Reibungen und Beschränkungen ein größeres Maaß staatsbürgerlicher Freiheit hervorging." Kirche und Kirchen 2c. S. 155 u. 56.

vention eine große Gefahr für den Protestantismus[8]), zählt die an die Regierung zu stellenden Forderungen auf und beantragt zum Schlusse, es sollten „die gepflogenen Verhandlungen, insofern die in denselben ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze im Wesentlichen die Zustimmung der Conferenz erhalten, als Gesinnungsausdruck derselben in einer Denkschrift veröffentlicht und sowohl der großh. Regierung als den Kammern zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden[9]).“ Die Reden Schenkels und des Geheimrathes Dr. Welker bewegen sich so ziemlich in demselben Ideenkreise. Der erste Redner betont besonders die Feindseligkeit der römischen Kirche gegen den Protestantismus, der sich gegen einen so furchtbaren Gegner nicht genug zur Wehr setzen könne, und ereifert sich auch noch gegen den in ihr wurzelnden tief propagandistischen Trieb[10]), dessen gefährlichstes

---

8) „Will man es etwa leugnen,“ ruft der Redner aus, „daß die katholische klerikale Macht durch das Concordat in einer jetzt noch gar nicht übersehbaren Weise erweitert, daß ihr Einfluß durch die Abhängigkeit der Priester von der Curie, durch das Eindringen der Klöster in allen Theilen des Landes, durch die Ehegesetze, die Schulordnung u. s. w. ungemein vermehrt wird, die Protestanten dagegen in vielfacher Beziehung durch Beschränkung der Lehrfreiheit, durch die Eheordnung und andere Bestimmungen dem Andrange der klerikalen Macht eigentlich preisgegeben sind? Wie aber diese Macht benützt wird, sagt uns leider die Geschichte dieses Landes nur zu deutlich. In den jetzt badischen Landestheilen gehörten nach der Reformation zwei Drittheile der Bevölkerung dem Protestantismus an, jetzt ist das Zahlenverhältniß umgekehrt. Wie es so gekommen ist, das ist in der Pfalz noch in frischem Andenken, im Oberland, wo die katholische Reaction früher stattfand, ist es vergessen. Inzwischen war es seit einem halben Jahrhundert überall verschmerzt, und die Bevölkerung beider Kirchen war mehr und mehr in einander verschmolzen. Jetzt wird der Keil der Spaltung wieder in sie hineingetrieben, was um so schmerzlicher empfunden wird, da die Wunde aus früherer Zeit schon fast vernarbt war.“ Verhandlungen der protestantischen Conferenz in Durlach am 28. November 1859 über die Stellung der Protestanten zu dem zwischen der Großh. Badischen Regierung und dem römischen Stuhle abgeschlossenen Concordate. Eine Denkschrift S. 24.

9) A. a. O. S. 27.

10) „Oder sollten etwa in unserer Zeit,“ fragt Dr. Schenkel mit gehobener Stimme, „propagandistische Experimente nicht mehr zu befürchten sein? Wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, so ist die katholische Propaganda gegenwärtig rühriger als je. Das ganze deutsche Vaterland ist mit einem Netze von katholischen Vereinen durchzogen; selbst in Berlin, dem Mittelpunkte der protestantischen Intelligenz, sind katholische Missionen geschäftig. Und es hat dies gerade gegenwärtig seinen guten Grund. Auch einer oberflächlichen Wahrnehmung kann es nicht mehr entgehen, daß an dem alten Sitze der katholischen Kirche, in Rom selbst, die Grundlagen des katholischen Kirchenthums erschüttert sind. Die romanischen Völker haben großentheils den Glauben verloren; es fehlt ihnen die religiöse Innigkeit, Tiefe und Kraft. Rom bedarf neuer Stützpunkte für seine sinkende Macht, und wo sollte es dieselben suchen als bei den germanischen Nationen, bei denen es noch wirkliche lebendige Frömmigkeit antrifft? Schon einmal haben die Deutschen ihren Schweiß und ihr Blut nach Italien getragen, und bereits ist von einem neuen „Peterspfennig“ die Rede, der als Steuer in nächster Zeit unter den Deutschen eingezogen werden soll.

Organ die **Jesuiten** seien. Den Schluß machte Geheimrath Welker. Seine Rede enthält außer einigen Phrasen, von der Unterwerfung unter eine fremde Macht, Obscurantismus, Staat im Staate, freiere religiöse Ansichten eines Wessenberg und Sauter und Ultramontanismus, nichts Bemerkenswerthes.

Auf eine nähere Beurtheilung der in Durlach gehaltenen Reden, welche in den historisch politischen Blättern[11]) und in einer besonderen Broschüre des verdienten geh. Hofrathes Dr. Zell; in einer etwas derberen Weise aber von dem als Volksschriftsteller so bekannten Professor Dr. **Alban Stolz** in Freiburg näher gewürdigt worden sind[12]), soll hier nicht näher eingegangen werden, da man schon auf den ersten Blick erkennnt, wie Unkenntniß, religiöse Befangenheit und Haß gegen die katholische Kirche sich vereinigten, um ihr gegen das historische Recht, gegen die völkerrechtlichen Verträge, gegen die Principien einer wahren Parität auch den geringen Rest der Selbstständigkeit wieder zu nehmen, den sie sich eben erst erobert hatte.

Was bei den Verhandlungen zu Durlach am meisten auffallen muß, ist das gänzliche Ignoriren der **Rechtstitel**, auf welche die kathol. Kirche ihre Forderungen stützte, und das geflissentliche Verschweigen, daß durch die meisten Artikel der Convention eigentlich materiell wenig Neues eingeführt, sondern meist bestehende Verhältnisse zu einem festen Rechtsstand erhoben wurden. Eine unparteiische Prüfung der Sachlage und der Rechtsfrage hätte sicher zu einem anderen Resultate geführt. Doch darum scheint es den Lenkern der Durlacher Versammlung gar nicht zu thun gewesen zu sein. Sie wollten nicht ruhig prüfen, sondern sie wollten die Gemüther aufregen. Und dieser Absicht war es viel förderlicher, in allgemeinen Declamationen von Bedrohungen des Protestantismus und in unbegründeten Verunglimpfungen der Convention sich zu ergehen, als auf eine ruhige Erörterung der Streitfrage sich einzulassen. Für Wühlereien war nach

---

Daß es mit dem Protestantismus so viel als aus sei, das wird uns mit jener derben Schonungslosigkeit, die keine Rücksichten mehr nehmen zu müssen glaubt, in's Gesicht gesagt, und eine in einer Stadt dieses Landes zusammengetretene größere katholische Versammlung hat den Beschluß gefaßt, für die Rückkehr der Protestanten in den Schooß der katholischen Kirche in ganz Deutschland **Gebete** anordnen zu lassen." Verhandlungen S. 35. Man vergesse dabei nicht, daß derselbe Herr, welcher so viel von Frömmigkeit und Glauben redet, einer der extremsten Rationalisten ist, wie seine Schriften, namentlich seine Ansichten über die Gottheit Christi beweisen.

11) Band 50. S. 317 ff.

12) Beleuchtung der Verhandlungen der protestantischen Conferenz in Durlach den 28. Nov. 1859 v. Dr. Karl Zell. Frbg. i. B. 1860. Hierauf erließen die Durlacher: Das badische Concordat und die Conferenz in Durlach. Sendschreiben an Herrn Geh. Hofrath Dr. Zell. Heidelberg 1860. Der Angegriffene antwortete durch die Broschüre: Antwort auf das Sendschreiben der Herren Häusser u. s. w. Frbg. 1860. Von Alban Stolz erschien: Der Schmerzensschrei im Durlacher Rathhause.

alter Erfahrung das von einigen protestantischen Wortführern zu Durlach angewandte Mittel vortrefflich.

Die Beschlüsse und Reden der Durlacher Conferenz erschienen alsbald im Drucke und wurden im ganzen Lande verbreitet. Die Scenen in Durlach wiederholten sich auch an anderen Orten [13]). Allenthalben wurde gewühlt, und die gothanischen Partisanen wußten den ruhigen Bürgern nicht schauerlich genug das Unheil auszumalen, welches dem Lande durch die leidige Convention bereitet würde. Der Funken zündete auch. Die Protestanten wurden mißtrauisch und ließen sich zur Unterzeichnung antikatholischer Petitionen an die Stände verleiten.

Einige Wochen nach der Durlacher Versammlung erschien ein von 18 ordentlichen und 2 außerordentlichen Professoren, darunter acht Protestanten, der Freiburger Hochschule unterschriebenes Promemoria zum Schutze der Lehrfreiheit (!), welche durch die Convention gefährdet werde. Die Regierung hatte nämlich durch die Schlußnote zu Art. 11. dem hl. Stuhle erklärt, daß dem Erzbischof das Recht eingeräumt werde, gegen Professoren, deren Vorlesungen die katholische Glaubens- und Sittenlehre verletzten, beim Ministerium Beschwerde führen zu dürfen, und daß seinen Vorstellungen jede „thunliche Berücksichtigung" zu Theil werden sollte. Es war dies im Grunde gar keine Concession, sondern eine selbstverständliche Pflicht des Staates, der schon um seiner eigenen Sicherheit willen nicht dulden durfte, daß ein Lehrer an einer solchen Anstalt seine Lehrvorträge benütze, um den Samen des Unglaubens und der Gottlosigkeit den Herzen seiner Zuhörer einzupflanzen. Zu diesem allgemeinen Beweggrunde gesellten sich aber bezüglich der Freiburger Hochschule noch zwei specielle Motive — nämlich der Umstand, daß dieselbe eine katholische Stiftung ist [14]), und daß die Wirkungen der religiös-radicalen Vorträge, welche daselbst seit Jahren ungeahndet gehalten werden durften, noch in frischem Andenken waren. Schon lange vor dem Abschlusse der Uebereinkunft hatte sich der Minister v. Marschall in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, dem Erzbischofe wenigstens bezüglich der theologischen Facultät einige Rechte einzuräumen, um die Wiederkehr gewisser ärgerlicher Vorfälle zu verhindern [15]). Es bot also die Schlußnote durchaus keinen Grund zu irgend welcher Polemik. Sie untersagte nur, was jede vernünftige Regierung verbieten muß. Leider faßten die Professoren der Hochschule die Sache nicht so auf. Sie fanden in dem Versprechen der Regierung unbegreiflicherweise Aufhebung der Lehrfreiheit, Entwürdigung der Universität und als nächste Folge den Ruin derselben. Um solche Uebel abzuwenden, faßten einige Professoren

13) Z. B. in Mannheim. Hist. pol. Bl. Bd. 50. S. 542 ff.

14) Schon 1817 verfaßte Rotteck eine besondere Schrift, in welcher er im Auftrage des damaligen Senates den katholisch-kirchlichen Charakter der Universität Freiburg vertheidigte.

15) Bader, die kathol. Kirche im Großherzogthum Baden. S. 175 ff.

den Plan die brennende Frage zum Gegenstande der Verhandlungen einer Plenarversammlung sämmtlicher Lehrer zu machen. Das Ministerium verweigerte aber die Erlaubniß hiezu, theilte jedoch den Petenten zu ihrer Beruhigung mit, daß die die Universität betreffende Stelle der Schlußnote nur auf factiöse und gehässige Angriffe gegen die katholische Kirche bezogen werden dürfe, wozu die Regierung ohnedies verpflichtet sei, und fügte noch bei, „daß dieselbe im Hinblicke auf die Stellung, welche sie bisher der Wissenschaft gegenüber eingenommen, das Vertrauen in Anspruch nehmen dürfe, daß sie wissenschaftliche Forschungen der der theologischen Fakultät nicht angehörigen Lehrer zu fördern und die Lehrfreiheit zu schützen wissen werde." Doch vergebens. Die Gründe der Vernunft und Billigkeit fanden kein Gehör, und die Männer, welche den Beruf hatten, Andere zu lehren, zeigten sich selber sehr ungelehrig. Sie blieben bei ihrer Meinung, von der sie nichts abbringen konnte, „daß die neue Anordnung für die Universität die Anforderung enthalte, jene Freiheit der wissenschaftlichen Forschung aufzugeben, welche die Grundbedingung des Lebens der deutschen Wissenschaft überhaupt und die Zierde der deutschen Universitäten sei, welcher allein sie ihr Ansehen und ihre Wirkung auf das Leben der Nation verdanken; daß sie für die Lehrer der Universität die Anforderung enthalte, ihr Wissen und Erkennen, welches sie in treuer Befolgung ihres Lebenszweckes erworben haben, zu verläugnen und mit ihrem Gewissen sich in Conflikt zu setzen," und sprachen ihre Befürchtungen in einem von Professor Knies, einem Protestanten, verfaßten Flugblatte, betittelt Promemoria, die Lehrfreiheit an der Universität Freiburg betreffend, aus. Diese Schrift ist weder an die Regierung [16]) noch an die Kammer gerichtet, sondern war für die Massen bestimmt, unter welche sie in unzähligen Abdrücken geschleudert wurde. Bald erzählte man sich überall von den Gefahren, welche der Lehrfreiheit droheten, man erkannte mit den Freiburger Professoren in der „neuen Ordnung" einen „gesetzlich zulässigen Zwang der Wissenschaft" und in ihrem Bestehen „Aufhebung der Lehrfreiheit." Von der Erkenntniß schritt man zur That. Den Anfang machte die Musenstadt selbst, deren Bewohner sich vor Allen verpflichtet glaubten, für die Würde und Ehre ihrer Hochschule in die Schranken treten zu müssen. Bei einem im Gasthause zum Lamm in Freiburg veranstalteten Abendessen faßten etwa 85 Bürger dieser Stadt den Entschluß, den der Universität drohenden Schlag abzuwenden, und richteten an den Gemeinde-

16) Die Erwiederung auf die Denkschrift, eine halbamtliche Erklärung des Ministeriums, tadelt das Benehmen der Professoren, deren Ansichten gründlich widerlegt werden, und beweist auch den aufgehetzten Freiburger Bürgern, daß der Universität nicht durch die Schlußnote zu Art. 11., wohl aber in dem Falle der Ruin bevorstehe, wenn der Erzbischof die Candidaten der Theologie von derselben zurückziehe und eine eigene Lehranstalt errichte, woran ihn der Staat nicht hindern könne. Ausführliche Mittheilungen über die Erwiederung enthalten die hist. pol. Blätter Bd. 50 S. 809 ff.

rath das Gesuch, den großen Bürgerausschuß zu berufen, um mit demselben die Mittel und Wege zu berathen, die Lehrfreiheit der Hochschule zu schützen. Am 10. Januar erschien eine Deputation Freiburger Bürger, der Bürgermeister an der Spitze in Karlsruhe, welche dem Großherzog die Bitte vortrugen, er möge gnädigst „alle Nachtheile abwenden, von welchen der Bestand der Universität durch die Convention betroffen werden könnte." Auch eine Adresse an die zweite Kammer sprach dieselbe Bitte aus. Die Freiburger Studenten aber mit Ausnahme der Theologen überreichten den Professoren, welche die Denkschrift unterzeichnet hatten, eine Dankadresse für ihr „muthiges" Benehmen zu Wahrung der Lehrfreiheit. Man weiß in der That nicht, ob man über solche Vorgänge lachen, oder sich betrüben soll. Hat doch die Mehrzahl derer, die beim fröhlichen Mahle für die Freiheit der Wissenschaft sich begeisterten und die Adresse unterzeichneten, auch nicht den geringsten Begriff von dieser Freiheit gehabt. Die meisten Anwesenden waren nur Männer, die von Anderen benützt wurden und einer Sache dienten, deren Bedeutung und Folgen sie gar nicht einsahen.

Es wurde schon oben mitgetheilt, daß auch die protestantischen Professoren der Universität die Denkschrift für die Lehrfreiheit unterschrieben haben. Sie waren jedoch mit dieser Manifestation ihres Herzens nicht zufrieden und ließen im Januar 1860 noch eine eigene Denkschrift erscheinen, in welcher sie namentlich vom protestantischen Standpunkte aus, gegen die Bestimmung der Convention in Bezug auf die Universität agitiren. Des Raumes wegen wollen wir ihre Auseinandersetzungen übergehen. Sie enthalten nichts Neues[17]). Nur eine Bemerkung sei uns gestattet. Die beiden Denkschriften der Universitätsprofessoren zeigen nicht allein eine unbegreifliche Begriffsverwirrung, sondern sie bilden auch einen sehr auffallenden Gegensatz zu dem bisherigen Verhalten ihrer Unterzeichner. Sehr treffend ist diese plötzliche Veränderung in dem Benehmen der genannten Herren und die eigentliche Ursache derselben in den hist. pol. Blättern mit den Worten geschildert: „Die Partei der Professoren, welche die Verhältnisse der Universität beherrscht, hat an Servilität gegen die bestehende Gewalt sonst die Servilsten übertroffen; der Senat hat nicht nur die körperschaftlichen Rechte der Anstalt, sondern auch seine Stellung als staatliche Behörde so sehr verkannt, daß er Sachen, welche vollkommen in dem Kreise seiner Zuständigkeit liegen, immer nur der Entscheidung des Ministeriums des Innern anheimgestellt, und dadurch sich in eine größere Abhängigkeit gebracht hat, als irgend eine Staatsmittelstelle eine solche sich gefallen ließe. Wenn nun dieselben Professoren der Regierung in einem offenen Flugblatte vorwerfen, daß sie der Kirche gegenüber einen Theil ihrer Hoheitsrechte aufgegeben habe, um dem geistigen Leben einen

---

17) Promemoria der protestantischen Professoren an der badischen Landesuniversität Freiburg u. s. w. Frbg. 1860.

furchtbaren Zwang zu erschaffen, so mußten diese Professoren wohl schon Kenntniß davon haben, daß die Tage des Ministeriums Meysenbug-Stengel gezählt seien[18])." Und so war es auch. Dies zeigten alsbald die Verhandlungen der Landstände.

Um den Kammermitgliedern ein richtiges Urtheil über die Convention zu ermöglichen, hatte die Regierung den einzelnen Abgeordneten besondere Abdrücke der Uebereinkunft nebst den beigefügten Actenstücken zustellen lassen. Die Stände, welche sich schon in ihrer Antwort auf die Thronrede in einer Weise über die Convention geäußert hatten, durch welche die etwaigen Hoffnungen des Ministeriums gewaltig herabgestimmt werden mußten, ernannten eine besondere Commission, welche über die Vereinbarung der Regierung mit dem hl. Stuhle referiren sollte. Als Berichterstatter hatte die Commission zuerst den Abgeordneten Lamey, der als Hofgerichtsadvocat die Vertheidigung des Erzbischofes geführt und später als Professor der Hochschule zu Freiburg das Promemoria für die Lehrfreiheit unterschrieben hatte, auserſehen. Doch ging man von diesem Plane wieder ab und übertrug dem Abgeordneten Hofgerichtsrath Hildebrandt das Referat. Er war Katholik, gehörte aber der kirchenfeindlichen Richtung ganz an, die auch fast in jeder Zeile seines Berichtes hervortritt[19]). Die Commission nahm denselben mit einziger Ausnahme des Abgeordneten Dr. Bissing, welcher ein Separatvotum abgab[20]), an und beantragte eine besondere Adresse an den Großherzog, die mit dem päpstlichen Stuhle getroffene Uebereinkunft außer Wirksamkeit zu setzen.

Vor der Discussion des Antrags der Commission setzten die Gegner der Uebereinkunft alle Hebel in Bewegung, um ihre Verwerfung durchzusetzen. Sie erreichten auch, was sie anstrebten. Wohl erhoben sich bei den Debatten einige Redner[21]), welche mit großer Sachkenntniß und

---

18) Bd. 50. S. 533.

19) In demselben wird Alles vorgebracht, was gegen, und Nichts, was für die Convention spricht. Sonderbar ist die juristische Beweisführung des Referenten, welcher alle einseitigen Verordnungen gegen die vereinbarten Bestimmungen der Erectionsbullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam als Landesgesetze betrachtet, die nicht angetastet werden dürften, und auch bezüglich thatsächlicher Verhältnisse große Unkenntniß verräth.

20) Commissionsbericht S. 25.

21) Unter denselben befanden sich Oberkirchenrathsdirector Prestinari, der den Gegnern der Convention sehr zusetzte und unter Hinweis auf die Zustände in Hohenzollern ihre Intoleranz rügte. Ferner Hofgerichtsrath Roßhirt, welcher bei den römischen Unterhandlungen mitwirkte; die Abgeordneten Regenauer, Bär, Kamm. Letzterer äußerte sich kurz und gut über die Convention. „Nach bisheriger Praxis und Uebung hat die großh Regierung im Wege der Verordnung und des Uebereinkommens stets Alles geordnet, was die kirchlichen Angelegenheiten der beiden christlichen Confessionstheile im Lande regelte, und es ist Niemand eingefallen, dagegen zu protestiren oder etwas zu reklamiren. Dies hat man sogar stets von Ihr verlangt, und nach den Ausführungen der Abgg. Prestinari und Roßhirt von gestern ist und war dieses stets

geistiger Ueberlegenheit den Commissionsbericht criticirten und das Recht der Krone vertheidigten; allein ihre Stimme wurde ebensowenig beachtet, wie die gründlichen Erörterungen der sachlichen und juristischen Frage in einigen Broschüren[22]). Die Majorität der Kammer nahm mit 45 Stimmen den Antrag an; gegen denselben stimmten 15 Abgeordnete.

Durch diesen Beschluß der Landstände war jedoch das Todesurtheil über die Convention noch nicht förmlich ausgesprochen; denn auch der andere Factor der Gesetzgebung mußte gehört werden. Es war sogar zu erwarten, daß die Mitglieder der ersten Kammer dem unmotivirten Beschlusse der Landtagsabgeordneten nicht beistimmen würden. Vielleicht wäre dies auch geschehen, wenn man nicht in den höchsten Kreisen selbst die Sache aufgegeben hätte. Ohne das Urtheil der ersten Kammer abzuwarten, gab der Großherzog die Convention Preis. Schon am 2. April entließ er die beiden Chefs der Ministerien des Inneren und Aeußeren und ernannte ein gothaisch conventionsfeindliches Ministerium. Lamey erhielt das Präsidium des Ministeriums des Innern. Der designirte Berichterstatter der Commission der ersten Kammer, Stabel, der bereits durch seine Broschüre: „Erste Kammer, Grundlagen für den Commissionsbericht über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle," sich als entschiedenen Gegner derselben kenntlich gemacht hatte, wurde Präsident des Staatsministeriums und zugleich Minister der Justiz.

Ueber die eigentlichen Motive, welche den Großherzog zu diesem Schritte bestimmten, schwebt bis jetzt noch ein geheimnißvolles Dunkel. Sicherlich wirkten außer der Abstimmung der zweiten Kammer noch andere

---

Sache der h. Regierung als Ausfluß der Regierungsgewalt. Auch ist man in dem Landestheile, in dem ich wohne, und besonders überall auf dem Lande darin einig; und nur aus Städten vernahm man Stimmen des Widerstreits, woher auch die Petitionen gegen die Convention ihren Ursprung und weitere Verbreitung erhielten. Ich habe nirgends die Befürchtungen, die man allenthalben gegen die Convention äußert; ich halte vielmehr den Vertrag vom 28. Juni 1859 als ein Friedenswerk zwischen großh. Regierung und der kathol. Kirchenbehörde des Landes, worüber das Land froh ist, und jeder friedlich Gesinnte muß damit einverstanden sein, und ich kann nicht anders, als unserm durchlauchtigsten Großherzog und der großh. Regierung nur meinen innigsten Dank dafür aussprechen. Auch bezüglich des Vorbehalts in Art. XXIII. der Convention hat sich die großh. Regierung nichts vergeben, und die Rechte der hohen Kammer gewahrt." Verhandl. S. 41.

22) Die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großherzogthum Baden und die bestehende Gesetzgebung. Frbg. 1860. Zur Aufklärung für Katholiken und Protestanten über die zwischen Papst Pius IX. und Großherzog Friedrich v. Baden abgeschlossene Vereinbarung vom 28. Juni 1859. Die Vereinbarung zwischen der Krone Baden und dem hl. Stuhle vom rechtlichen Standpunkte beurtheilt. Frbg. 1860. Denkschrift über die Competenz der badischen Kammer in Betreff der Vollziehbarkeit der Convention. Mainz 1860. Das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen. Frbg. 1860. Ganz besonders verdient das oben citirte Buch Baders Erwähnung.

Ursachen mit, um den Sturz des Ministeriums Meysenbug-Stengel herbeizuführen. Noch ist der Schleier nicht vollständig gelüftet, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß sehr hochgestellte Persönlichkeiten das sog. Reactionsministerium bekämpften. Unter denselben that sich vorzüglich Freiherr Franz von Roggenbach, der später an die Stelle Meysenbug's ins Ministerium berufen wurde, hervor. Dem preußischen Interesse über Gebühr zugethan, benützte derselbe jede Gelegenheit, welche ihm seine verschiedenen Verbindungen, namentlich sein Verhältniß zum Hofe in Karlsruhe darboten, um gegen das großdeutsche Ministerium, und die Convention zu agitiren. Seine Bemühungen wurden durch sehr einflußreiche Personen unterstützt, und auf diese Weise die Stellung der beiden angefeindeten Minister immer schwieriger. Von dem, was in den höchsten Kreisen vorging, drang auch Manches in die Oeffentlichkeit. Die großh. Beamten bemerkten den Umschwung der Gesinnung des Hofes, der mit raschen Schritten dem preußischen Lager zueilte, und befolgten um so weniger die Weisungen des Ministeriums, je sicherer sein Fall vorauszusehen war. Hatten viele Beamte bisher nichts für die Convention gethan, so wirkten sie jetzt derselben geradezu entgegen. Diese uns noch nicht ganz bekannten Vorgänge dürften wohl auch die zurückhaltende Stellung des Ministeriums den Feinden der Convention gegenüber theilweise erklären.

Mit der Entlassung der beiden Minister war auch die Convention vom Landesfürsten aufgegeben worden. Denn nur wenige Tage nach dem Wechsel in den obersten Staatsbehörden erschien die vom Großherzog und sämmtlichen Ministern unterzeichnete Proclamation, durch welche noch vor der Abstimmung der ersten Kammer der eben erst mit einem Fürstenworte bekräftigte Vertrag mit dem römischen Stuhle aufgegeben wurde. Die Proclamation lautet also:

„Beklagenswerthe Irrungen mit dem Oberhirten der katholischen Kirche des Landes bewogen Mich, durch unmittelbare Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle eine Ausgleichung anzubahnen, von dem innigen Wunsche beseelt, an die Stelle des Streites Eintracht, und an die Stelle gegenseitiger Erbitterung Wohlwollen und Frieden treten zu lassen."

„Nach langen und mühevollen Verhandlungen wurde eine Uebereinkunft abgeschlossen, welche zur Erreichung dieses Zieles Hoffnung gab."

„Mit tiefer Betrübniß erfüllte Mich die Wahrnehmung, daß die getroffene Uebereinkunft Viele Meines Volkes in Besorgniß versetzte, und den lauten Bedenken, ob nicht die verfassungsmäßigen Organe darüber zu hören seien, konnte Ich Meine ernste Aufmerksamkeit nicht versagen. Ein Beschluß der zweiten Kammer Meiner getreuen Stände hat diesen Bedenken einen Ausdruck gegeben, der einen verhängnißvollen Verfassungsstreit zwischen meiner Regierung und den Ständen befürchten ließ."

„Daß ein solcher Streit umgangen und die Rechtsunsicherheit vermieden werde, welche aus einem Zwiespalt der gesetzgebenden Gewalten

hervorgehen müßte, fordern nicht minder die Interessen der katholischen Kirche, als die Wohlfahrt des Landes."

„Es ist mein entschiedener Wille, daß der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz, unter dem Schutz der Verfassung stehend, wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen wird der Inhalt der Uebereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden."

„So wird Meine Regierung begründeten Forderungen der katholischen Kirche auf verfassungsmäßigem Wege gerecht werden, und in schwerer Probe bewährt, wird das öffentliche Recht des Landes eine neue Weihe empfangen."

Diese Proclamation verursachte dem Herzen des greisen Erzbischofes, der schon am 2. Februar 1860 einen Hirtenbrief zur Orientirung der Katholiken erlassen und auf das wühlerische Treiben der Kirchenfeinde hingewiesen hatte, große Besorgnisse, die er auch in einem besonderen Schreiben an den Großherzog, seinem Landesfürsten nicht verhehlte. Auch die Geistlichkeit und alle glaubenstreuen Katholiken wurden durch die Abstimmung der Stände indignirt und beunruhigt. Wäre es damals dem hohen Kirchenfürsten um Aufregung der Gemüther zu thun gewesen, so hätte er leichtes Spiel gehabt und dem neuen ohnehin unbeliebten Ministerium große Verlegenheiten bereiten, wenn nicht gar seinen Sturz herbeiführen können. Doch das wollte der friedliebende Greis nicht. Er hoffte, so zu sagen, gegen Hoffnung und richtete deswegen am 21. April ein Trost- und Ermunterungsschreiben an seinen Clerus, das zunächst nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war. Zufällig kam es doch zu Kenntniß des Staatsministeriums, welches dadurch veranlaßt wurde, durch Lamey ein recht unpassendes Schreiben an den Erzbischof zu richten, in welchem derselbe u. A. auch beschuldigt wird, daß in gedachtem Ausschreiben eine gänzliche Verkennung des Standpunktes eines Unterthanen sich bekunde. Dies geschah am 7. Mai und hatte ein weiteres Schreiben des Erzbischofes vom 22. desselben Monats zur Folge, in welchem der kirchliche Oberhirt gegen die ungehörigen Beschuldigungen sich vertheidigte [23]).

Die Bemühungen des hohen Prälaten und seines treuen Clerus, welchem das katholische Volk [24]) immer zur Seite stand, vermochten den

23) Die Aktenstücke sind der Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg in Betreff der von der Großh. Bad. Staatsregierung der zweiten Kammer der Landstände am 22. Mai 1860 vorgelegten sechs Gesetzentwürfe als Beilage beigegeben.

24) Dies bezeugen die mit 85000 Unterschriften versehenen Dankadressen für die Convention, während die Petitionen gegen dieselben nur 16000 Unterschriften meistens von Protestanten zählen.

Gang der Ereignisse nicht zu hemmen. Die Abstimmung der ersten Kammer hatte eigentlich jetzt schon keine Bedeutung mehr. Ohnedies hatten einige Mitglieder derselben sich schon gegen die Convention erklärt. Den Anfang machte der Geh. Hofrath v. Mohl in Heidelberg, welcher bald nach Eröffnung der Kammer gegen den bestehenden Geschäftsgang die Bildung einer Commission beantragt hatte, die sich mit der weder von der Regierung noch von der zweiten Kammer zur Berathung vorgelegten Uebereinkunft beschäftigen sollte. Desgleichen hatte er auch in seiner Motion über die Eheschließung sich ganz auf den Standpunkt der Gegner der Convention gestellt. Am 15. Mai wurde endlich die Adresse der zweiten Kammer vor die erste Kammer gebracht. Die Majorität der Commission, in deren Namen Freiherr von Göler Bericht erstattete, beantragte Uebergang zur Tagesordnung mit der Erklärung, „daß auch die erste Kammer sich gegen eine Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirchengewalt im Großherzogthum durch einen ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag mit dem päpstlichen Stuhle ausspreche, — daß aber bei dem Umstand, daß in dem allerhöchsten Manifest vom 7. April d. J. die Absicht der Staatsregierung feierlich verkündet worden sei, die Rechtsstellung der Kirche im Wege der Gesetzgebung und somit unter Theilnahme der Stände zu regeln, ein Beitritt zu der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse zum Zweck ihrer förmlichen Ueberreichung nicht mehr als passend erscheine, weßhalb unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Gründe auf Uebergang zur Tagesordnung angetragen werde." Der Antrag wurde mit 13 gegen 8 Stimmen zum Beschlusse erhoben[25]).

Damit war das Verwerfungsurtheil der Convention ausgesprochen. Die Regierung beeilte sich, ein besonderes Kirchengesetz den Ständen zur Genehmigung vorzulegen, und gab auch dem hl. Stuhle von den neuesten Ereignissen Kenntniß. Der Großherzog selbst richtete ein eigenhändiges

25) Gegen den Antrag der Majorität stimmten: Se. Durchl. der Herr Fürst von Fürstenberg, S. Durchl. der Herr Fürst von Löwenstein, Se. Erlaucht der Herr Graf v. Leiningen und die HH. Frhrn. v. Falkenstein, v. Rotberg, v. Stotzingen, v. Türckheim und v. Gemmingen. Die hohen Herren sprachen sich bei dieser Gelegenheit recht entschieden aus. Als Beispiel nur eine Stelle aus der Rede des Freiherrn v. Stotzingen: „Der Grundgedanken des Berichtes der Majorität unserer verehrlichen Commission, auf welchen dieselbe ihre Schlüsse basirt, ist, daß die Rechte der Kirchengewalt durch die Gesetzgebung geregelt werden, und daß dies von je her in Baden der Fall war. Es muß diese Anschauung bestritten werden. Die Idee der Staatsomnipotenz datirt erst aus den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts und gelangte zur Rheinbund-Zeit zur Blüthe. Ihre Fortbildung und Durchführung wurde in manchen Staaten durch die Bureaukratie versucht, die hierin theils von dem Bestreben, ihre Herrschaft auf jeglichem Gebiet auszudehnen, theils von ihrem Haß gegen alles selbstständige autonomische Leben geleitet wurde. Bald wurde Terrorismus versucht, bald versuchte man Spaltung in die Reihen des Klerus zu bringen, den niedern Klerus gegen die Bischöfe aufzureizen, bald versuchte man mit andern Mitteln."

Schreiben an den hl. Vater, dessen Cardinalstaatssecretär gegen die einseitige Aufhebung des kaum geschlossenen Vertrages Protest einlegte.

So hatten also beide Kammern die Convention des Großherzogs mit dem päpstlichen Stuhle verworfen. Wir wollen nicht weiter mit denselben rechten. Doch können wir uns nicht versagen, die Antwort beider Kammern auf die Thronrede des vorhergegangenen Landtages kurz anzuführen. Auf demselben hatte der Großherzog erklärt, „daß die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle ein baldiges, den Interessen des Staates und der Kirche entsprechendes Ergebniß hoffen lassen." Darauf erwiederte die erste Kammer in ihrer Dankadresse: „Wie Eure Königl. Hoheit geben auch wir uns der erfreulichen Hoffnung hin, daß die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle zu einem baldigen, dem Wohle des Staates wie dem der Kirche gleich entsprechenden Ergebniß führen werden." Ebenso erklärte auch die zweite Kammer: „Gerne geben wir uns der Hoffnung hin, daß die nahe Zukunft eine Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle, welche den Interessen des Staats wie der Kirche entspricht, bringen wird." Als nun endlich nach langen und mühevollen Verhandlungen die Uebereinkunft abgeschlossen war, verwarfen sie dieselben Kammern! Wo müßte es mit der Kirche hinkommen, wenn sie von Kammermajoritäten abhängig würde?

Das Ministerium beeilte sich mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, den es schon am 22. Mai den Ständen zur Annahme vorlegte. Am 2. Juli erließ der Erzbischof eine besondere Denkschrift[26]), in welcher er die Befugniß der Staatsgewalt, einseitig ohne alle Mitwirkung von Seiten der Kirchengewalt, Gesetze zu erlassen, durch welche der Rechtsbestand der Kirche verändert würde, bestreitet, gegen jedes Einmischen der Kammern in die inneren Angelegenheiten derselben protestirt und die einzelnen Entwürfe einer ruhigen aber scharfen Critik unterzieht. Die gründlichen Auseinandersetzungen verfehlten jedoch ihren Zweck; ebenso auch die vortreffliche Erklärung des Clerus, der um so entschiedener wurde, je mehr die Feinde der Kirche die Rechte derselben antasteten. Die Kammern acceptirten das ihnen vorgelegte Kirchengesetz, welches am 9. Oct. 1860 publicirt wurde[27]). An demselben Tage ward auch die Convention officiell für unwirksam erklärt. Die Geistlichkeit protestirte auf einer Versammlung zu Appenweier gegen das neue Kirchengesetz; die Regierung lächelte aber über diese Kundgebungen. Doch bald zeigte sich, daß das Ministerium die Uebereinkunft mit dem hl. Stuhle nur aufgegeben hatte, um trotz Kirchengesetz, trotz Kammermajoritäten in ganz kurzer Frist genöthigt zu sein, — eine Convention mit dem Erzbischofe zu schließen.

26) Siehe Note 23.
27) Regierungsblatt 16. Okt. 1860.

§. 31.

Verhandlungen zwischen dem erzb. Ordinariate Freiburg und der bad. Regierung über Pfründebesetzung und Verwaltung des Kirchenvermögens. Schulconflict. Zustände in den übrigen Diöcesen. Aufgebung der Mainzer Convention.

Mit der Verkündigung des badischen Kirchengesetzes [1]) waren die Verhältnisse der Erzdiöcese noch lange nicht geordnet, und das conventionsfeindliche Ministerium sah sich schon vor der Veröffentlichung desselben genöthigt, wegen Abschluß einer Uebereinkunft über gewisse Punkte mit dem Erzbischofe in Unterhandlungen zu treten. Die Hauptgegenstände derselben waren Pfründebesetzung und Verwaltung des Kirchenvermögens. Am 13. Sept. 1860 theilte der Präsident des Ministeriums d. J., Geh. Rath Lamey, dem erzbischöflichen Ordinariate mit, daß die Regierung gesonnen sei, die Vergebung der kirchlichen Pfründen ganz in der durch die päpstliche Convention stipulirten Weise zu vollziehen, und forderte die erzbischöfliche Behörde zu einer alsbaldigen Erklärung ihrerseits bezüglich des in Rede stehenden Punktes resp. zur Annahme der Regierungsanträge auf. Diese Manipulation des Ministeriums war klug berechnet; sie befreite die Staatsbehörde vor neuen Kämpfen und sicherte derselben zugleich die Concessionen zu, welche der römische Stuhl in diesem Punkte dem badischen Hofe gemacht hatte. Es war deshalb nicht allein das Verlangen, der anerkannt drückenden Lage der katholischen Geistlichen, in welche dieselben durch die bisherige Suspension der Vergebung katholischer Pfründen versetzt worden waren, baldthunlichst ein Ende zu machen, wie Herr Lamey sich ausdrückt, sondern man verkannte auch die großen Vortheile nicht, welche die Annahme des obigen Vorschlages durch den Erzbischof der Staatsgewalt gebracht hätte. Der greise Oberhirt ließ sich jedoch durch den freundlichen Ton des ministeriellen Schreibens nicht beirren und entwickelte dem Ministerium in gedrängter Kürze den Standpunkt, den er nach Preisgebung der Convention durch die Regierung dieser gegenüber überhaupt und speziell in Bezug auf die Besetzung kirchlicher Beneficien einnehmen müsse. „Die einzelnen Bestimmungen der zwischen Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog und Sr. Heiligkeit dem Papste abgeschlossenen Convention machen ein zusammengehörendes engverbundenes Ganzes aus, aus welchem einzelne Theile für sich allein und von den andern sie bedingenden Theilen losgetrennt nicht zur Ausführung gebracht werden können. Außerdem, daß dieses Verhältniß durch die Natur eines gegenseitigen Vertrages gegeben ist, so sind wir von dem heiligen Stuhle ausdrücklich durch das Breve vom 25. Juni d. J. angewiesen, die in der Convention stipulirte Pfründenausscheidung nur unter

1) Die Rechtsvorgänge bei der Aufhebung der badischen Convention, die Literatur und die Kammerverhandlungen hierüber wie über die Kirchengesetze vom 9. Oct. 1860 sind eingehend dargestellt von Dr. Maas in Moy's Archiv für kathol. Kirchenrecht V. Bd. alte Folge, S. 224—266, 394—431, VI. Bd. a. F., S. 263 ff., I. Bd. n. F., S. 40 ff., 233 ff., II. Bd. n. F., S. 123 ff., III. Bd. n. F., S. 26 ff., 178 ff., IV. Bd. n. F., S. 256 ff.

der Voraussetzung zu vollziehen, daß der ganze Inhalt der Convention zur Ausführung komme. Gerade dieser Pfründenausscheidung ist von dem heil. Stuhle, wie in der uns zugekommenen Weisung ausdrücklich bemerkt wird, die Zustimmung nur ertheilt worden mit Rücksicht auf die gesammte Convention, und indem er dabei die höchste Indulgenz eintreten ließ in der Absicht und in der Erwartung, daß die übrigen Bestimmungen der Convention um so mehr zu einer ungehinderten und vollständigen Ausführung gelangten." Es bleibe somit, fährt das erzbischöfliche Schreiben fort, nur die Alternative: Annahme der Convention in allen ihren Punkten durch die Regierung, oder falls sie dieses nicht wolle, Nachweis der Rechtstitel zu den jeweiligen Präsentationen nach dem gemeinen canonischen Rechte, wofür der ganz richtige Grund angegeben wird, daß ein Bischof nicht befugt sei, das gemeine Recht zu modificiren oder abrogiren.

Dieser allein richtige Standpunkt des Erzbischofes, welcher dem Ministerium noch das Anerbieten machte, diejenigen kirchlichen Stellen, über deren Besetzungsrecht beide Theile einverstanden seien, einstweilen zu besetzen, mißfiel aber im höchsten Grade dem Ministerium, in dessen Namen Geh. Rath Lamey am 3. November ein Schreiben an das Ordinariat richtete, worin er das Anerbieten der Regierung als einen „Akt der Versöhnlichkeit und Nachgiebigkeit" bezeichnete, der von Seiten der Kirchenbehörde „volle Anerkennung verdiene," sich aber auf die Erörterung der Frage nicht einlassen will, „in wiefern man sich gegenüber einem in Baden bestehenden, seit einem halben Jahrhundert geübten Recht (!!!) beliebig auf ein s. g. (!!) gemeines Recht berufen könne," und schließlich den Vorschlag des Erzbischofes mit folgenden Worten abweist: „Was das dortseitige Anerbieten betrifft, so vermag Wohldemselben nicht zu entgehen, daß die Großh. Staatsregierung aus mehrfachen Gründen nicht in der Lage ist, darauf eingehen zu können. Nach Maßgabe des Art. 17. des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 ist die Großh. Regierung nicht berechtigt, zwischen bestrittenen und unbestrittenen Pfründen unterscheiden und den Satz anerkennen zu dürfen, daß das im Großherzogthum seit mehr als einem Menschenalter bestandenene Recht ungiltig geworden sei, als es der katholischen Kirchengewalt beliebte, dasselbe nicht mehr anerkennen zu wollen." (!)

Auf dieses Schreiben, welches der erzbischöflichen Curie auch das weitere Anerbieten macht, „die Verwaltung des Kirchenvermögens und andere Punkte" in Gemeinschaft mit derselben zu ordnen, erfolgte ein detaillirter Vorschlag des Ministerialpräsidenten, durch eine besondere Commission die unbestrittenen Pfründen ausscheiden zu lassen, die bestrittenen aber vorläufig in der Weise zu besetzen, daß der eine Theil drei Candidaten vorschlage, von welchen der andere Contrahent einen designire. Der Erzbischof war damit einverstanden. Nach einigen Vorverhandlungen fanden die commissarischen Untersuchungen statt. Sie wurden in Frei-

burg selbst eingeleitet und später in Karlsruhe fortgesetzt. Von Seiten der Regierung war Ministerialpräsident Lamey und Hofrichter Prestinari[2]) zugegen; der Erzbischof hatte den Domdecan Geh. Rath Dr. v. Hirscher und Kanzleidirector Dr. Maas als seine Stellvertreter beordert. Die Verhandlungen dauerten vom 25. Februar bis 13. März; ihr Resultat war, daß 304 Pfründen dem landesherrlichen Patronate und 163 der freien Collatur des Erzbischofes zugesprochen wurden; bestritten blieben 132 Pfründen. Damit war diese Sache in so weit geordnet.

Der andere Punkt der Verhandlungen dagegen, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, wurde nicht so rasch geordnet und verzögerte sogar die Ausführung der wegen der Pfründenbesetzung abgeschlossenen Uebereinkunft um mehrere Monate. Das Ministerium beeilte sich nämlich sehr, die getroffene Vereinbarung wegen der Pfründenausscheidung dem Großherzoge zur Bestätigung vorzulegen, erwies sich aber sehr säumig in der endlichen Ordnung der Verwaltung des Kirchenvermögens. Um so mehr drang dagegen der Erzbischof auf die Beendigung dieser Sache.

Aber es verflossen Wochen und Monate, ohne daß sich Aussichten zu einer endgiltigen Verständigung eröffneten. Vergebens monirte das erzbischöfliche Ordinariat unter Hinweis auf die Stimmung des katholischen Volkes und Clerus das Ministerium, mit welchem dasselbe unterdessen auch wegen einiger anderer Fragen[3]) in Correspondenz treten mußte: es erfolgte keine Antwort. Da glaubte der Erzbischof, dessen Ordinariat ein energisches Schreiben ans Ministerium erlassen hatte, sich unmittelbar an den Großherzog wenden zu sollen. Er richtete deshalb eine Immediateingabe an denselben, in welcher der gepflogenen Verhandlungen erwähnt und die Genehmigung der Vereinbarung erbeten wird. Das Schreiben schließt mit folgenden Worten: „Die Katholiken des Landes, insbesondere der katholische Clerus, welcher nun seit acht Jahren so große Opfer gebracht hat, erwarten mit Zuversicht, daß nunmehr die durch die allerhöchste Willenserklärung Eurer Königlichen Hoheit vorgeschriebene Selbstständigkeit und Freiheit auch für die katholische Kirche in Baden in Anordnung gebracht werde, zumal, da deren Erfüllung in weit größerem Umfange dem kleineren Theile der badischen Staatsbürger hiernach mit vollem Rechte in nächste Aussicht gestellt ist. Ich selbst sehe mich durch mein oberhirtliches Amt verpflichtet, soweit die baldige Erfüllung dieses Grundsatzes von meiner Mitwirkung abhängt, dazu beizutragen und jedenfalls die der Kirche so feierlich zugesicherte Selbstständigkeit ins Leben zu rufen.“

„Geruhen Eure Königliche Hoheit ein Wort der landesväterlichen Huld und Gerechtigkeit zu sprechen und alle der endlichen Erledigung dieser

---

2) Der ehemalige Director des Oberkirchenrathes.

3) Z. B. wegen der Verordnung des Ministeriums bezüglich der Ehehindernisse, der Resignation auf kirchliche Beneficien, der Reparaturen kirchlicher Gebäude u. s. w.

kirchlichen Angelegenheit entgegenstehenden Bedenken, Zweifel — wenn solche vorhanden sind — mißgünstige oder feindselige Einflüsse der Zeit werden verschwinden."

„Aus allen diesen hier angedeuteten Gründen sehe ich mich genöthigt und wage es, an Ew. Königl. Hoheit die unterthänige Bitte zu richten: „daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, den von den beiderseitigen Commissären am 13. März d. J. zu Stande gekommenen Verabredungen hinsichtlich der Pfründenbesetzung und der Verwaltung des kirchlichen Vermögens die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und solche in Vollzug setzen lassen zu wollen."

Welchen Einfluß die Eingabe des Erzbischofes auf den Gang der Verhandlungen hatte, ist ungewiß. Dieselben wurden indessen im Oktober 1861 in Karlsruhe fortgesetzt und führten auch endlich am 25. Oktbr. und 2. November zu einer gegenseitigen Verständigung. Am 4. Dezember wurden die zwischen Erzbischof und Regierung vereinbarten Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie die Pfründenausscheidung durch das Anzeigeblatt für die Erzdiöcese der Geistlichkeit amtlich mitgetheilt.

Durch diese gegenseitige Verständigung war jedoch der Friede nicht hergestellt; denn nun entbrannte ein heftiger Kampf, dessen Gegenstand die Schulfrage war. Nur das Wichtigste soll angedeutet werden, da der Kampf noch nicht beendigt ist.

Wie S. 296 berichtet wurde, hatte man schon im Jahre 1848 die Umwandlung der Confessions- in Communalschulen beschlossen. Das Project konnte jedoch wegen des bald erfolgten Umsturzes der bestehenden Verhältnisse nicht ausgeführt werden, und auch nach Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung stand die unterdessen etwas klüger gewordene Regierung von der Realisirung eines in jeder Beziehung so verderblichen Planes ab. Ohnedies nahm der ausgebrochene kirchliche Conflikt die ganze Aufmerksamkeit der Staatsbehörde in Anspruch. Nachdem aber die kirchlichen Wirren durch die Vereinbarung vom 2. November 1861 nothdürftig beigelegt waren, widmete das Ministerium seine Kräfte der Reform (!) der Volksschulen, deren Leitung §. 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860[4]) demselben zugesprochen hatte.

Diese ganze Schulreform, für welche die radicalen und freimaurerischen Blätter sich so sehr ereiferten, ist in ihrem innersten Grunde nichts anderes als — eine Trennung der Schule von der Kirche und Errichtung confessions- d. h. glaubensloser Schulen, in welchen schon die zarte Jugend mit Abneigung gegen die Kirche und Verachtung einer jeden positiven Religion erfüllt werden sollte.

4) Er lautet: „Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet." „Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung."

Der Anfang der badischen Schulreform, oder gebrauchen wir den rechten Ausdruck, mit der Losreißung der Elementarschulen von der Kirche, wurde mit der Errichtung eines Oberschulrathes gemacht, auf den alle Befugnisse der früheren confessionellen Oberschulbehörden übertragen wurden. Den kirchlichen Behörden ward jeder Einfluß auf diese Behörde verweigert und ihnen nur zugestanden, Vertreter zu bezeichnen, welche der Oberschulrath zu seinen Berathungen beiziehen werde, so oft es sich „um Fragen des religiösen Unterrichtes und dessen Verbindung mit dem Lehrplane" handele. Durch diese Verordnung[5]) war der staatliche Charakter der Volksschulen auf's schärfste ausgesprochen und der Weg, den die Regierung zu betreten gesonnen war, vorgezeichnet. Bald zeigte sich die Sache noch deutlicher.

Zum Director des Oberschulrathes wurde Professor Knies, Verfasser der Freiburger Professorenadresse, ernannt, welcher auch sogleich Hand an das auszuführende Werk der s. g. Schulreform legte. Der ganze Reformplan ist in den von Director Knies verfaßten Thesen enthalten, die auch der Regierung als leitende Grundsätze bei Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Schulgesetzes dienten. Derselbe wurde am 6. Juni 1864 den Ständen vorgelegt, und nach seiner Annahme durch die Kammern erschien am 29. Juli 1864 das Gesetz über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen[6]).

Durch dieses Schulgesetz werden den heiligsten Verträgen und selbst der Vereinbarung vom November 1861 entgegen die Rechte der Kirche auf die Schulen fast ganz vernichtet, die katholischen Schulfonds ihrem Stiftungszwecke entfremdet und außerdem auch das Kirchenvermögen selbst alterirt, indem eine große Anzahl von Schullehrern zugleich auch kirchliche Aemter wie das Amt eines Glöckners, Organisten u. s. w. versieht. Die Confessionsschulen werden eigentlich nur dem Namen nach noch beibehalten; denn der ganze Einfluß der kirchlichen Behörde auf die Schule wird auf den Religionsunterricht beschränkt, den sie aber so wenig frei leiten kann, daß sie selbst zu den Religionsprüfungen der Erlaubniß der oberen Schulbehörden bedarf[7]).

---

5) Verordnung vom 12. August 1862. §. 2. „Auf den Oberschulrath gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten über, welche bisher dem Oberstudienrath, den beiden Oberkirchenräthen, der Oberschulconferenz und dem Oberrath der Israeliten als Oberschulbehörden zukamen, und es treten damit die genannten oberen Schulbehörden als solche außer Wirksamkeit." §. 4. „Die obersten kirchlichen Behörden des Landes können Vertreter bezeichnen, welche der Oberschulrath zu seinen Berathungen zuziehen wird, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt."

6) Abgedruckt in den „Officiellen Actenstücken über die Schulfrage in Baden." Heft 1. S. 41.

7) §. 8. „Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und

Diesen argen Verheerungen in den katholischen Schulen sah der Erzbischof nicht unthätig zu. Schon bei der Vereinbarung vom Nov. 1861 wahrte er das Recht der Kirche auf die katholischen Schulen und ihr Vermögen, hoffte aber damals, daß auch die Schulfrage auf dem Wege gegenseitiger Vereinbarung geregelt werden könne, welche Ansicht noch in seinem Schreiben an Geh. Rath Lamey vom 7. August 1862 ausgesprochen ist. Auch nach der Creirung des Oberschulrathes gab der Erzbischof die Hoffnung einer friedlichen Verständigung nicht auf. Er hatte einen ständigen Vertreter beim Oberschulrathe gewünscht, welcher die Rechte der Kirche wahren sollte, und, als diese Erwartung fehlgeschlagen war, verlangte er wenigstens, das Ministerium solle die Mitwirkung der Kirche und ihres Vertreters bei der Leitung der Schule näher bestimmen. Als die oberste Staatsbehörde keine Antwort gab, wandte sich der Erzbischof an Ministerialpräsidenten Lamey mit der Bitte, die Kirchenbehörde über die projectirte Schulreform zu hören, da deren Vertreter im Oberschulrathe gar nicht in der Lage war[8]), die Ansprüche der Kirche geltend zu machen. Da auch hierauf keine zusagende Antwort erfolgte, ließ der kirchliche Oberhirt eine Denkschrift ausarbeiten, in welcher mit juristischer Schärfe der Nachweis geliefert wird, daß der gegenwärtige Entwurf eines Schulgesetzes 1) dem Wesen und der Aufgabe der Schule, 2) den Grundsätzen und dem Zwecke des Rechtsstaates und 3) dem Rechte der Gemeinde, der Familie und der Kirche widerspreche und nothwendig zu den beklagenswerthesten Folgen führen müsse[9]). Noch einmal bat in derselben der betrübte Ober-

---

durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichts vornehmen und sich Bericht erstatten lassen. Die Anberaumung dieser Prüfungen und die an die Schullehrer gerichtete Verbescheidung derselben, sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichtes in den Volksschulen geschehen durch Vermittlung der oberen Schulbehörden, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen."

8) Der kirchliche Vertreter wurde nur einmal, am 18. April 1863, zu den Sitzungen des Oberschulrathes zur Berathung über den Religionsunterricht und dessen Verbindung mit dem Lehrplane beigezogen. Da man aber weder ihm noch dem Ordinariate den Gegenstand der Berathung vorher angegeben hatte, konnte er sich auch in der Sitzung über die ihm vorgelegten Fragen bezüglich der Ertheilung des Religionsunterrichtes, der Verpflichtung der Lehrer hiezu, die Zahl der Stunden für diesen Unterricht, sowie auch über den Meßner- und Organistendienst der Lehrer, nicht einläßlich aussprechen. In den übrigen Schulfragen wurde der kirchliche Vertreter gar nicht gehört und demselben am 20. April 1863 vom Oberschulrathsdirector mitgetheilt, daß die Vorlage wegen der Reform der Volksschulen vom Oberschulrathe „nahezu fertig ausgearbeitet sei, und daß sie nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums dem Druck übergeben werde, so daß die Kirchenbehörde dann über unsere (des Oberschulrathes) grundsätzliche Stellung im Allgemeinen, auch über einige Detailforderungen, sicher orientirt sein werde für ihre Rückäußerung." Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg, die Reform des Volksschulwesens betreffend. 1863. S. 5.

9) „Die Ausführung der beantragten Reform würde die Schule dem positiven Christenthum entfremden und statt nach festen Grundsätzen und im lebendigen Glauben

hirt um Mitwirkung der Kirche bei der Schulreform; sie wurde auch versprochen, aber trotzdem nicht gewährt.

---

würden unsere Kinder nach zufälligen Meinungen erzogen, welche mit jedem staatlichen Leiter des Schulwesens sich ändern. So würde die Staatsgewalt einen Zwang des Glaubens und der Ueberzeugung ausüben, wodurch der Charakter und die christliche Gesittung unseres Volkes zerstört werden müßte. Die vorgeschlagene Reform der Schule ist ein Rückschritt zu dem Standpunkt der Staatsallmacht und des Staatskirchenthums, sie ist ein Rückschritt zu dem Standpunkt, welchen die Wissenschaft und das positive Staatsrecht längst schon überwunden hat."

„Der Mensch ist kein Stoff und kein Werkzeug, welches man zu staatlichen Versuchen verwendet; die Menschennatur ist zu edel, um zu solchen Versuchen sich herzugeben, und die hohe Bestimmung des Christen gestattet diesem nicht, daß er sich der staatlichen Fesselung des Geistes unterwerfe. Das Christenthum hat die Menschheit wie von der persönlichen, so auch von der staatlichen Unfreiheit erlöst. Eine Schranke seiner freien Selbstbestimmung erkennt der Christ nur in der Pflicht, und der Staat kann ihn nicht zum Pflichtbruch verpflichten. Er kann ihn nicht verpflichten, daß er seine Freiheit und seine Familienrechte in der Schule aufgebe, und daß er rechtlos seine Kinder einer Anstalt überantworte, welche entweder die christliche Ueberzeugung und Gesittung nicht pflegt, oder, weil selbst unchristlich, die christliche Ueberzeugung verneint."

„Das positive Christenthum prägt sich nur in dem bestimmten Bekenntnisse aus, und der Friede wird nicht hergestellt und nicht gewahrt, wenn man die Bekenntnisse nivellirt. Der confessionelle Friede, soll er nicht der Friede des Grabes sein, besteht in der gegenseitigen Achtung des positiven Rechts, und darum haben die christlichen Bekenntnisse das Recht und die Pflicht, sich gegen die Ausschließung des positiven, confessionellen Christenthums aus ihren Schulen zu wahren."

„Der Gesammtwille der katholischen Bevölkerung fordert, daß die Schule ihre Jugend in dem Geist ihres Bekenntnisses und darum unter der Mitwirkung der Kirche unterrichte und erziehe; er fordert, daß die katholischen Schulen katholisch bleiben. Dieser Gesammtwille ist rechtlich und sittlich begründet, und das katholische Volk hat ein Recht zu verlangen, daß man diesen seinen Gesammtwillen achte."

„Die Kirche ist verpflichtet, die Kleinen zu sich kommen zu lassen, dafür zu sorgen, daß diese Kleinen in dem Glauben und in der Sitte ihres Bekenntnisses erwachsen und darum muß sie, mit oder ohne den Staat, in der Schule das Christenthum pflegen nach ihrer Lehre. Die Kirche ist gesendet, daß sie die Völker zur christlichen Gesittung erziehe, und dieser Sendung kann sich die Kirche unter keinen Umständen entschlagen. — Die Kirche muß für die kommenden Geschlechter sorgen, wer aber die Schule hat, dem gehört die Zukunft. Demnach würde die Kirche einer heiligen Verpflichtung untreu werden, wenn sie nicht in die Schulen einträte, um dem katholischen Volke die katholische Ueberzeugung zu erhalten."

„Die Kirche will ihre Pflicht erfüllen, und darum erhebt sie die Rechtsansprüche, welche auf diesen Pflichten beruhen. Mit diesen tritt sie ein für das Heil der Gesellschaft und für die Wohlfahrt des Volkes; denn beide fordern die Erziehung tugendhafter und die Bildung brauchbarer Menschen, und diese Erziehung und Bildung wird nur allein durch die Zusammenfassung aller sittlichen Kräfte in der Schule gesichert. — Die Kirche vertritt die Rechte des positiven Christenthums gegen die Alleinherrschaft einer rationalistischen oder materialistischen Weltanschauung, sie vertritt die Rechte der geoffenbarten Religion gegen die Feinde der Offenbarung und des Christenthums. Sie erhebt ihre Ansprüche in dem Interesse der Civilisation; von jeher hat sie deren

Inzwischen ermüdeten die kirchenfeindlichen Zeitungen nicht, die s. g. Schulreform zu befürworten und ihren Lesern anzuempfehlen. Diese Kunstgriffe der antikirchlichen Partei gaben dem Erzbischofe Veranlassung, am 19. Juli 1864 einen Hirtenbrief an seine Erzdiöcesanen badischen Antheils zu richten, in welchem der hohe Kirchenfürst über das Gebahren der Schulreformatoren sich unumwunden ausspricht. Dieser Hirtenbrief kam dem Ministerium sehr ungelegen, so daß es dem Ordinariate zu Freiburg recht bittere und beleidigende Worte in seiner Erwiederung sagte[10]).

Ergebnisse in den Völkern verbreitet und jetzt, wie immer, will sie die Civilisation nach Kräften erhalten und fördern. Diese kann also in keinem Falle durch die kirchliche Mitleitung der Schule gefährdet werden."

„Die Kirche erhebt ihre Ansprüche im vaterländischen Interesse. Das Christenthum war die Seele des Vaterlandes; es hat die deutschen Staaten groß und mächtig gemacht, und pflegt man die Seele, kann diese die eingeborene Kraft in freier Thätigkeit wieder entwickeln: so wird auch der Leib, das deutsche Vaterland, wieder die alte Kraft und Herrlichkeit seines Seins und seines Lebens gewinnen."

„Die Kirche erhebt endlich ihre Ansprüche in dem Interesse der Selbstständigkeit des christlichen Hauses gegen die staatliche Allgewalt und sie stützt dieselben auf das positive Recht, auf dasselbe Recht, auf welchem der Bestand der Staaten und die Legitimität der Dynastien beruht. Das Recht der Kirche ist ein wohlerworbenes, und es darf ihr daher ohne ihre Mitwirkung von Niemanden, also auch nicht von der Staatsgewalt, entzogen werden."

„Die Kirche stützt ihre Ansprüche ferner auf die verfassungsmäßige Freiheit. Diese aber ist untheilbar, und wenn man sie in der Kirche und in der Familie des christlichen Volkes mißachtet, so hat man sie in ihrem ganzen Umfang und in all' ihren Bestandtheilen gefährdet. — Das Christenthum ist die Urquelle der Sitte und des Rechts, welches aus der Sitte entsteht. — Sitte und Recht sind die Grundlagen der staatlichen und der gesellschaftlichen Ordnung: beide werden von dem religiösen Bewußtsein des Volkes getragen, und dieses wird von der Kirche geweckt und gepflegt."

„So ist denn die Schulfrage keine Frage der Parteien oder der Lehrer — sie ist eine Frage des Rechts, der Freiheit und der sittlich-religiösen Ordnung. Wenn diese geachtet, wenn das positive, also das confessionelle Christenthum in der Schule und durch dieselbe erhalten und verbreitet, und wenn dadurch ein Volk erzogen werden soll, fähig der Ordnung und würdig der Freiheit, — so werden unsere Ansprüche gerechtfertigt sein." Worte der Denkschrift. S. 75—78.

10) Schreiben vom 11. August 1864. Nur einige Stellen. Im Eingange heißt es: „Wir können nur mit ernstem Bedauern die Thatsache anerkennen, daß es einer äußersten Richtung gelungen ist, für eine Parteischrift dieser Art die Form eines Actenstücks zu erlangen, welches als Ausfluß des Kirchenregiments erscheint und bestimmt ist, an heiliger Stätte verlesen zu werden. Wenn wir seither gegen ähnliche Vorkommnisse schonend verfahren sind, so gebietet uns diesmal unsere Pflicht, es offen und öffentlich auszusprechen, daß dieses Hirtenschreiben eine Kette unwahrer Angaben, entstellter Mittheilungen und jeden Grundes entbehrender Uebertreibungen enthält." „Den Katholiken des Landes müssen wir überlassen, die Beleidigung zu empfinden, welche die von dem Hirtenschreiben ausgesprochene Anschauung enthält, daß die Volksschule in den eigenen Händen der Katholiken, unter der gesetzlich gewährten Mitwirkung ihrer Geistlichen, unter katholischen Lehrern, der Vertretung der katholischen Con-

Dieses wies zwar die ihm gemachten Beschuldigungen gebührend zurück; allein damit war nicht viel gewonnen, und nach der Veröffentlichung des obigen Schulgesetzes begann erst recht der Conflikt, welcher immer größere Dimensionen annahm und bis zur Stunde noch fortdauert.

Denn nicht nur der Erzbischof, sondern auch sein Clerus und das katholische Volk nahmen den innigsten Antheil an dem Kampfe, der so tief in das öffentliche und Familienleben eingriff.

Die Geistlichkeit der Erzdiöcese trat wiederholt zusammen, um gemeinschaftlich gegen ein so rücksichtsloses Voranschreiten der Regierung Verwahrung einzulegen. Dies geschah auf den Versammlungen zu Buchen, Engen (1861), Appenweier (1863) und Freiburg (1864.) Die Bemühungen der Versammelten vermochten jedoch die Verkündigung des obigen Gesetzes nicht zu verhindern, gegen das sie am 9. August 1865 recht energisch protestirten[11]).

Und mit dem Clerus vereinigten sich alle aufrichtigen Katholiken, welche ihrerseits nichts versäumen wollten, um das drohende Uebel abzuwenden. An vielen Orten konnten die Wahlen zum Ortsschulvorstande gar nicht vorgenommen werden, weil fast Niemand daran sich betheiligte; an anderen Orten kamen wohl Wahlen zu Stande, aber die Gewählten weigerten sich in diese Behörde einzutreten und ließen sich auch durch die Geldstrafen, welchen sie verfielen, nicht umstimmen. Den Ortsgeistlichen hatte ohnedies der Erzbischof jede Betheiligung an dieser unkatholischen Staatsbehörde strenge untersagt[12]).

---

fession entbehre, und das Samenkorn für gemischte Schulen enthalte." „Dem gesunden Sinn der katholischen Bevölkerung des Landes, welche das Gesetz in Bälde kennen und schätzen lernen wird(!), können wir das Urtheil über die weiteren Anklagen, von deren Ungrund Die, welche sie erheben, selbst durchdrungen sein müssen, getrost anheimgeben." Die folgende Zeit hat bewiesen, wie richtig der Erzbischof vorausgesehen, und hat auch die Gesinnung der Katholiken über die Schulreform hinlänglich offenbart. Würdig schließt die erzbischöfliche Entgegnung: „Nicht wir haben diesen Kampf „heraufbeschworen." Wir haben wiederholt, aber leider vergeblich, um die Achtung der religiösen Rechte auf die Schule, um eine friedliche Vereinbarung hierüber mit der Staatsregierung gebeten. Wir haben die der Kirche, der Familie und der Schule so schädlichen Neuerungen des Gesetzes nicht heraufbeschworen. Gerne wollten wir zu jedem Frieden die Hand bieten, wenn er uns nur nicht die Nothwendigkeit auferlegte, unsere Pflicht zu verletzen. Diese müssen wir auch gegenüber dem Gesetze erfüllen. Wenn die Großh. Regierung hingegen „mit den ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln" einschreiten würde, so werden wir die Rechte der Kirche mit rechtlichen und moralischen Mitteln nach Kräften vertheidigen. So wird es mit der Hilfe Gottes, auf die wir vertrauen, nicht möglich werden, „die gänzliche Erschütterung der kirchlichen Autorität herbeizuführen."

11) Die Resolutionen und Proteste der Geistlichkeit sind mitgetheilt in den „Officiellen Actenstücken" über die Schul- und Kirchenfrage in Baden, von denen bis jetzt vier Hefte erschienen sind.

12) Die Bestimmung über den Ortsschulrath lautet: „Der Ortsschulrath für die confessionellen Volksschulen besteht aus:

Die badische Regierung verachtete diese und ähnliche Kundgebungen der Unzufriedenheit der in ihren heiligsten Interessen gekränkten Katholiken und trat immer feindseliger gegen die Kirchenbehörde auf. Das Ministerium recusirte mehrere sehr tüchtige Pfründebewerber [13]) als der Regierung mißfällige Personen, obschon sie gar keines Vergehens sich schuldig gemacht, sondern einzig die Rechte der Kirche auf die Schule vertheidigt hatten, und die Staatsanwälte weigerten sich, gegen Lehrer einzuschreiten, welche die Schule benutzten, um die Religion herabzuwürdigen, oder wider die Redacteure gewisser Zeitungen, namentlich einiger sog. Amtsblätter, welche die gröbsten Beleidigungen gegen den greisen Kirchenfürsten enthielten, amtlich aufzutreten, wie es die badische Gesetzgebung vorschreibt [14]). Die Vorstellungen, welche der Erzbischof gegen dergleichen Verletzungen der kirchlichen Selbstständigkeit beim Ministerium machte, hatten gar keine weitere Folge; das erzbischöfliche Ordinariat wurde einfach abgewiesen.

Um aber das Maaß voll zu machen, entzog auch das Ministerium dem katholischen Oberstiftungsrathe die Verwaltung mehrerer rein kirchlichen, zu Schulzwecken bestimmten Fonds und überwies sie dem unkatholischen Oberschulrathe, ohne die begründetsten Gegenvorstellungen der kirchlichen Behörde auch nur eines näheren Eingehens zu würdigen [15]).

Dergleichen Vorfälle mußten selbst dem Blindesten die Augen öffnen. Das katholische Volk konnte über die Tendenz in den höheren Kreisen nicht mehr im Zweifel sein und wurde in seinem Mißtrauen noch bestärkt durch die übertriebenen Lobeserhebungen, welche die antikirchliche Partei in Wort und Schrift den neuen Schulreformen spendete. Sein Wider-

---

a) „dem Ortspfarrer der betreffenden Confession. Sind mehrere Pfarrer dieser Confession an einem Orte angestellt, so kann die Kirchenbehörde denjenigen Ortspfarrer bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist;"

b) „dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter;"

c) „dem Schullehrer oder, wo mehrere angestellt sind, dem von der Schulbehörde zu bezeichnenden Schullehrer;"

d) „drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle erster, zweiter oder dritter Klasse ist. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß, die anderen werden durch die verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde aus den mindestens 25 Jahre alten Ortseinwohnern der betreffenden Confession gewählt."

„Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b. bis d. Genannten sind dazu verpflichtet." Gesetz vom 29. Juli 1864, §. 2.

13) Durch die Vereinbarung vom November 1861 wurde der Regierung zugestanden, aus „erheblichen" Gründen Geistliche, die sich um Pfarreien bewerben, als mißfällige Personen auszuschließen. Bis zum Schulconflict hatte die Regierung von dieser Concession gar keinen Gebrauch gemacht. Von nun an wurde aber fast jeder gesinnungstüchtige Priester, welcher sich in der Schulfrage hervorthat, recusirt.

14) Officielle Actenstücke, Heft 2, theilt mehrere Fälle dieser Art mit.

15) Belege dafür enthält das Heft 3 der Officiellen Actenstücke.

stand mußte um so energischer werden, je rücksichtsloser die Staatsregierung voranging. Die herrschende Mißstimmung fand ihren Ausdruck besonders in den anberaumten Volksversammlungen, den sog. wandernden Casinos, auf welchen die entschiedensten Redner, wie Rechtsanwalt Brummel, Kaufmann Lindau aus Heidelberg u. A., gegen die kirchenfeindliche Regierung auftraten.

Aber auch damit begnügten sich die glaubenstreuen Katholiken noch nicht. Sie wandten sich zuerst an den Landesfürsten und hierauf an die Landstände, um mit ihrer Hilfe die Dekatholisirung der Volksschulen zu verhindern. Eine mit 40,000 Unterschriften versehene Adresse an die zweite Kammer verlangte entweder die Herstellung der kirchlichen Rechte auf die Schule oder Freiheit des Unterrichts resp. Aufhebung des Schulzwanges. Die Regierung erklärte in der Sitzung vom 15. Mai 1865, sie könne weder Unterrichtsfreiheit noch kirchliche Mitleitung der Schule zugeben, und die Stände — gingen über diese Petitionen einfach zur Tagesordnung über. So war also keine Hoffnung für die Katholiken, von den Wächtern der Gesetze und des Rechtes die Anerkennung ihrer so sehr begründeten Rechtsansprüche zu erlangen.

Auch die in der angeführten Sitzung von den Vertretern der Regierung in Aussicht gestellte Verständigung über den Vollzug des Schulgesetzes zerschlugen sich. Am 19. Mai 1865 kam der erzbischöfliche Bevollmächtigte, der jetzige Bisthumsverweser Weihbischof Dr. Kübel, in Karlsruhe an, erreichte jedoch den Zweck seiner Mission nicht, sondern mußte unverrichteter Sache nach Freiburg zurückkehren. Das Ministerium ging nicht einmal auf den Vorschlag des Ordinariates ein, daß bei den durch die Kirchenbehörde vorzunehmenden Religionsprüfungen der Pfarrer mit dem Lehrer sich verständigen, und dieser die Weisung der Schulbehörde einholen solle, sondern beharrte dabei, daß die Kirchenbehörde selbst um die Genehmigung der rein staatlichen Schulbehörden zur Abhaltung der Religionsprüfungen nachsuchen müsse, wogegen das Ordinariat, freilich erfolglos, sich verwahrte.

In Folge dieses Benehmens der Regierung kam es zu den ärgerlichsten Auftritten in den Schulen selbst. Die Regierung suchte durch Absperrung der Schullocale die Abhaltung der Religionsprüfungen zu verhindern; viele Lehrer weigerten sich, an denselben irgendwie mitzuwirken, ja einige derselben vergaßen sich sogar so weit, die Geistlichen in der Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Schule und selbst in der Kirche zu stören. Aber das war noch nicht Alles. Unkatholische Schulen bedürfen unkatholischer Unterrichtsbücher. Eine Anzahl von Lehrern führte auch sogleich antikatholische Lehrbücher ein.

Das alles mußte sich die Kirchenbehörde bieten lassen, und der tiefbetrübte Erzbischof, an welchen der hl. Vater schon am 14. Juli 1864 ein herrliches Trostschreiben[16]) gerichtet hatte, fand nur einige Linderung

16) Abgedruckt in Officielle Actenstücke, Heft 2, S. 11.

seines herben Schmerzes in der überaus vortrefflichen Haltung seiner Erzdiöcesanen, welche mit aller Energie den freimaurerischen Plänen sich widersetzten. Auch nach dem Sturze des Ministerialpräsidenten Lamey, dessen Stelle der ehemalige Professor Jolly in Heidelberg, Verfasser einer kirchenfeindlichen Broschüre über die badischen Gesetzesentwürfe, einnahm, dauerte der Schulconflict fort und erhielt sogar noch neue Nahrung. Die Beziehungen der Staatsbehörde zum erzbischöfl. Ordinariate wurden noch unfreundlicher als vorher. Selbst die Zugeständnisse der früheren Regierung bezüglich der Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der Schule und des Schulvermögens wurden wieder zurückgenommen. Das Ministerium erklärte der erzbischöflichen Behörde rundweg, daß die Zusagen der großh. Regierung von 1861 hinsichtlich des sog. milden Stiftungsvermögens jetzt überhaupt nicht mehr bindend und bezüglich des Schulvermögens keine Zusagen gemacht worden seien. Auch die inzwischen fortgesetzten Verhandlungen der Staatsgewalt mit dem erzbischöflichen Ordinariat über ein den Ständen vorzulegendes Schulgesetz führten zu nichts, da die Regierung der Kirchenbehörde jede Mitwirkung bei Erziehung und Ausbildung der katholischen Jugend versagte. Das von den Kammern angenommene Schulgesetz vernichtete auch noch den letzten Rest kirchlichen Einflusses auf die katholischen Schulen.

Die neuesten Vorgänge in Baden wollen wir unerwähnt lassen, namentlich das Benehmen der Regierung in Sachen des Klosters Adelhausen. Das frühere Ministerium hatte den Klosterfrauen gegen ihren Willen eine Oberin aufgenöthigt, welche nur Unheil stiften konnte, und das jetzige Ministerium verfügte die Aufhebung der Anstalt, um den „Unordnungen vorzubeugen", weil der Erzbischof die octroirte Vorsteherin nicht als kirchliche Oberin anerkannte und nicht auf jedes Recht über die religiöse Leitung des Klosters verzichtete. Welche Zustände in einem sog. Rechtsstaate! Man sollte fast glauben, daß gewisse Leute es darauf abgesehen hätten, die Katholiken auch jetzt wieder als „Heloten" zu behandeln.

Wir wollen nicht länger bei diesem widerwärtigen Gegenstande verweilen und nur noch des Conflictes gedenken, welchen die Einführung des vom Oberschulrath Pflüger verfaßten unkatholischen Lesebuchs in kathol. Schulen und die neue Verordnung wegen der Prüfungen der Geistlichen [17]) veranlaßte, sowie der Bestrebungen, die Confessionsschulen in Communalschulen umzuwandeln, erwähnen, um dann noch einige Worte über die Zustände der Diöcese Limburg zu sagen.

Hier hörten ebenfalls mit dem Abschlusse der schon erwähnten Ueber-

---

17) Verordnung vom 6. September 1867. Der Erzbischof untersagte durch Verordnung vom 14. desselben Monats den Geistlichen und Candidaten der Theologie seines Erzbisthums, sich irgendwie bei dieser Staatsprüfung zu betheiligen. Officielle Actenstücke Heft 4, S. 75, enthalten die hierauf bezügliche Correspondenz des Ordinariats mit dem Ministerium.

einkunft (S. 443) die Anfeindungen der Kirche nicht auf. Nach dem Erscheinen der Ministerialverfügung vom 25. Mai 1861, durch welche die Entschließung des Herzogs, d. h. die zwischen Sr. Hoheit und dem Bischofe von Limburg abgeschlossene provisorische Vereinbarung bezüglich der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, der Landesregierung zur Befolgung mitgetheilt wurde, stellte der nationalvereinlich gesinnte Abgeordnete Lang in der Ständekammer den Antrag, daß besagte Ministerialverordnung vom 25. Mai zur Verhandlung der Landstände einverlangt und bis zu deren Zustimmung außer Vollzug gesetzt werden solle.

Die Majorität der Commission verlangte in Uebereinstimmung mit dem Antragsteller, die Regierung solle die Ministerialverfügung dem Landtage zur Berathung und Zustimmung vorlegen, war aber darin uneinig, daß zwei Mitglieder derselben die genannte Verordnung als ein Provisorium und mit aller Wahrung der landständischen Rechte bis auf Weiteres bestehen lassen wollten, während das dritte Mitglied, der Abgeordnete Rath, die Nichtanwendung derselben forderte. Die Discussion wurde am 7. August 1861 geführt. Der Antrag der Abgeordneten Wirth, Stähler, Schleidt, Link und Bellinger auf Uebergang zur Tagesordnung, weil die Kammer in dieser Sache incompetent sei, wurde mit 17 gegen 6, der Specialantrag Rath's mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt und der Antrag der zwei Mitglieder der Majorität, Schmidt und Eigner, die Ministerialverfügung bis auf Weiteres bestehen zu lassen, die Landesregierung aber zu ersuchen, demnächst den Ständen eine Gesetzesvorlage bezüglich der Regelung der kirchlich-religiösen Angelegenheiten überhaupt, im Sinne vollständiger Glaubens- und Gewissensfreiheit für alle Confessionen, zu machen, mit 14 gegen 9 Stimmen angenommen[18]). Damit war auch diese Sache soweit erledigt.

Eine andere Streitigkeit, die Rechtsfähigkeit des Limburger Domcapitels betreffend, soll nur kurz erwähnt werden; ebenso der Versuch der Nationalvereinler, die beiden confessionellen Schullehrerseminarien in Montabaur und Usingen aufzuheben und an deren Stelle ein Communalseminar zu errichten. Die Antragsteller, denen der Abgeordnete Bellinger mit aller Entschiedenheit entgegentrat, erreichten ihren Zweck nicht.

Am 4. October 1867 feierte der Bischof von Limburg sein fünfundzwanzigjähriges Bischofsjubiläum, an welchem Clerus und Volk den innigsten Antheil nahm. Der edle Oberhirt konnte mit großem Troste auf die Zeit seiner bischöflichen Amtsführung zurückblicken. Die Diöcese Limburg befand sich in einem beklagenswerthen Zustande, als Bischof Peter Joseph den Hirtenstab ergriff; von allen Seiten stellten sich seinem bischöf-

---

18) Die Kammerdebatten sind theilweise im Mainzer Journal 1861, Nr. 177, 179, 188, 189, 193—198 mitgetheilt; die Reden der katholischen Abgeordneten Wirth, Stähler, Schleidt, Bellinger und Link sind wörtlich abgedruckt. Auch das Archiv für Kirchenrecht enthält Bd. 1 ff. manche interessante Aufschlüsse und Actenstücke über die nassauischen Zustände.

lichen Eifer Hindernisse entgegen. Aber er hat sie überwunden und trotz der vielen Hemmnisse den religiösen Sinn des Clerus und Volkes gehoben, kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten, zuletzt noch Marienstadt, gegründet und auch mehrere religiöse Vereine und Congregationen in seine Diöcese verpflanzt.

In der Diöcese Fulda blieb es in letzterer Zeit im Ganzen ruhig, den Conflict mit der Sachsen-Weimar'schen Regierung abgerechnet (Mainz. Journal 1861, Nr. 120); ebenso in Rottenburg. Der Bischof protestirte gegen das neue Kirchengesetz; doch kam es zu keinen weiteren Conflicten. Dagegen wurde das Feuer der Zwietracht in der Diöcese Mainz immer ärger geschürt. Die Niederlagen der Kirchenfeinde machten dieselben nur noch erbitterter und erfinderischer in den Mitteln, jede freie Regung der kathol. Kirche polizeilich zu unterdrücken. Die widerwärtigen Hetzereien, deren oben (S. 460 ff.) schon gedacht wurde, dauerten fort, und der Bischof von Mainz wurde von den schlechten Blättern wahrhaft im Kothe herumgeschleift. So oft er irgend etwas zur Befestigung des religiösen Sinnes unternahm, so oft er irgend eine Verordnung erließ, oder einen Hirtenbrief an seine Diöcesanen richtete, ließen die Feinde der Religion ihn ihren ganzen Ingrimm fühlen. Dies schreckte zwar den Bischof nicht ab, seine apostolischen Verpflichtungen getreu zu erfüllen, bereitete ihm aber doch manche traurige Stunde. Besonders schmerzlich mußte ihm das Benehmen des Gemeinderathes von Mainz in der Jesuitenfrage, resp. in der Frage wegen der Administration der Pfarrei St. Christoph sein. Auch der Landtag beschäftigte sich noch immer mit den kirchlichen Fragen, und die Gesinnung der Majorität der Stände war nichts weniger als der Kirche freundlich. Auch jetzt war die Convention wieder das Stichblatt. Obschon die Gegner derselben immer nur die längst widerlegten Anklagen gegen dieselbe vorbringen konnten, so bewirkten sie doch bei der urtheilsunfähigen Masse, was sie beabsichtigten. Das Geschrei gegen die Convention erhob sich auf's neue, und die Feinde derselben schienen jetzt ganz die Rolle des heidnisch-römischen Pöbels übernommen zu haben, welcher alle Unfälle dem Christenthume zur Last legte. Unter solchen Verhältnissen wurde die Stellung der Regierung immer schwieriger, und es gereicht dem Ministerium in Darmstadt zur hohen Ehre, daß es von der damaligen Zeitströmung sich nicht fortreißen ließ.

Auch nachdem in Folge der politischen Veränderungen nach dem unseligen Bruderkriege des Jahres 1866 der protestantisch-preußische Einfluß im Großherzogthum Hessen mächtiger wurde, hielt der Großherzog die Convention aufrecht. Weil aber die sog. Fortschritts-, d. h. den preußischen Interessen dienende Partei in ihrer Opposition gegen das Ministerium Dalwigk immer auf die Mainzer Convention recurrirte, glaubte der Bischof von Mainz den Parteigängern diesen Vorwand nehmen zu sollen, und faßte den hochherzigen Entschluß, auf die Convention Verzicht zu leisten. Er richtete deshalb ein Schreiben[19]) an Se. kgl.

19) Am 20. September 1866.

Hoheit den Großherzog, in welchem er auch die Motive seines Entschlusses kurz angibt. Es wird gewiß dem Leser willkommen sein, dieses ächt freisinnige bischöfliche Schreiben kennen zu lernen.

„Schon seit Jahren," beginnt der hochwürdigste Oberhirt, „ist es für mich ein großer Schmerz, zu sehen, daß die Convention, welche Se. Excellenz der Minister Freiherr v. Dalwigk auf Befehl Ew. kgl. Hoheit am 23. August 1854 zur Regelung einiger kirchlichen Verhältnisse und ihrer Beziehung zum Staate mit mir abgeschlossen hat, von einer Partei als Mittel benutzt wird, um der Regierung Ew. kgl. Hoheit mancherlei Verlegenheiten zu bereiten. Je mehr ich mit allen Katholiken des Landes, von denen ich nur ganz Wenige, namentlich hier in Mainz, die der Kirche ihrer inneren Ueberzeugung nach nicht mehr angehören, ausnehme, diese Convention als einen erhabenen Act der Gerechtigkeit und des Wohlwollens Ew. kgl. Hoheit gegen Allerhöchstderen katholische Unterthanen betrachte, desto schmerzlicher mußte für mich diese Wahrnehmung sein. So gänzlich unwahr das Vorgeben ist, daß die Convention Hoheitsrechte verletze, während vielmehr die Behauptung, daß Ew. kgl. Hoheit Regierung zu deren Abschluß ohne Einwilligung der Stände nicht berechtigt gewesen sei, ein offenbarer Eingriff in unzweifelhafte Hoheitsrechte ist, so ist es dennoch dieser Partei gelungen, die Convention zu einem Schreckbild zu machen. Jede vernünftige Discussion über ihren Inhalt wird vermieden, und so ist sie zu einem jener sinnlosen Worte geworden, deren sich die schlechtesten Parteien zu jeder Zeit bedienen, in dem einzigen Interesse, um blinde Leidenschaften wach zu rufen."

„Diese Verhältnisse veranlassen mich nun, Ew. kgl. Hoheit allerunterthänigst zu erklären, daß ich unter diesen Umständen von meiner Seite gegen die Aufhebung der Convention nichts zu erinnern finde, wenn Allerhöchstdieselben deren Beseitigung für die allgemeinen Landesinteressen für wünschenswerth halten sollten. Obwohl ich nicht verkennen kann, daß die Convention nicht ein Ziel jener Partei ist, sondern nur ein Mittel, um das Land zu beunruhigen und Unordnung jeder Art zu veranlassen, und daß deßhalb diese schlechte Partei deren Beseitigung gewiß nicht befriedigen kann, sondern sie nur veranlassen wird, ihren Kampf gegen alle gesetzlichen Zustände in anderer Weise fortzusetzen, so kann doch die Beseitigung der Convention unter den vielen Sorgen Ew. kgl. Hoheit irgend eine Erleichterung bringen, und ich würde mich unendlich glücklich schätzen, dazu in dieser Weise beigetragen zu haben."

„Indem ich aber voll Vertrauen diese ganze Angelegenheit dem Allerhöchsten weisen und gerechten Ermessen Ew. kgl. Hoheit überlasse, so weiß ich zugleich, daß Allerhöchstdieselben die Convention nur unter der Bedingung außer Wirksamkeit setzen werden, daß die Rechte der Kirche, welche durch die Convention anerkannt sind, in anderer Weise vollkommen gewahrt und unangetastet bleiben. Als ich bald nach dem Antritte meines bischöflichen Amtes Ew. kgl. Hoheit allerunterthänigst bat, der Kirche ge-

wisse Rechte zurückzugeben, die durch frühere Verordnungen verletzt waren, so bezog sich dieser Antrag nur auf solche Rechte, die die Kirche nach ihrer wesentlichen Verfassung in Anspruch nehmen muß, die ihr durch das Recht gewährt waren, und die zum Wesen einer kirchlichen Gemeinschaft auch an sich schon gehören. Auf diese Rechte kann ich daher nie verzichten, ohne meine heiligsten Pflichten als Bischof außer Acht zu lassen; wenn ich auch auf diese letzte Form Verzicht leiste, in der diese Rechte gewährt sind. Ew. kgl. Hoheit Gerechtigkeitssinn, von dem ich in meiner bischöflichen Verwaltung so viele Beweise erhalten habe, ist mir aber eine überreiche Garantie dafür, daß Allerhöchstdieselben von meinem Anerbieten nur in einer Weise Gebrauch machen werden, daß jene Rechte der Kirche dadurch nicht in Frage gestellt werden können."

So lauten die Worte eines katholischen Bischofes, in dessen Brust das Bewußtsein wohnt, daß der Kirche noch andere Waffen zu Gebote stehen als papierene Concordate. Freilich hörte mit dem Aufgeben der Convention die Opposition gegen das Ministerium Dalwigk nicht auf, und dieser Schritt des Bischofes von Mainz hat recht deutlich bewiesen, daß die Gegner des Ministeriums die bischöfliche Convention nur zum Vorwande genommen hatten.

§. 32.

Schluß. Die neuesten Vorgänge in der Erzdiöcese Freiburg. Die Ernennung Dr. Kübels zum Domdecan und dessen Präconisirung zum Bischof von Leuca i. p. Jubiläum und Tod des Erzbischofes Hermann.

Ehe wir die Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz schließen, müssen wir unsere Blicke noch einmal auf die Erzdiöcese Freiburg wenden und den letzten Lebenstagen ihres apostolischen Oberhirten unsere Aufmerksamkeit widmen.

Seit einer langen Reihe von Jahren als Kämpfer für die Interessen der Kirche berühmt, sollte Erzbischof Hermann nicht aus diesem Leben scheiden, ohne noch einen schweren, aber siegreichen Kampf zum Heile seiner großen Erzdiöcese mit der antikirchlichen Partei in Baden geführt zu haben.

Dazu gab die Ernennung eines Domdecans der Metropolitankirche Veranlassung. Am 4. Sept. 1865 war Domdecan Dr. v. Hirscher aus dieser Welt geschieden. Die durch seinen Hingang bewirkte Erledigung der Domdecansstelle, deren Besetzung diesesmal dem Erzbischofe zustand, erschien demselben als die beste Gelegenheit, sich in seinem hohen Alter einen bischöflichen Gehilfen, einen Weihbischof zu verschaffen. Von dieser Idee geleitet, entwarf er die Candidatenliste, welche er am 4. Octob. 1865 dem Großherzog unterbreitete. Sie enthielt größtentheils Perso-

nen, welche bereits mit der bischöfl. Würde geschmückt waren[1]). Als bis Mitte Nov. 1865 noch kein Entschluß erfolgt war, wandte sich der Erzbischof am 17. Nov. an Staatsrath und Ministerialpräsidenten Dr. Lamey mit der Bitte, er möchte ihn von einer etwa bereits erfolgten allerhöchsten Entschließung recht bald in Kenntniß setzen.

Am folgenden Tage (18. Nov. 1865) erwiederte Lamey, „er glaube über diese Sache Sr. Excellenz eine baldige Mittheilung in Aussicht stellen zu können."

Diese erfolgte durch einen Erlaß des Ministeriums d. J. am 6. Dezember 1865. Darin wird dem Erzbischof „in Folge allerhöchster Ermächtigung des Großherzogs und des Großh. Staatsministeriums v. 1. d. M." im Wesentlichen erwiedert: Keiner der Candidaten besitze zur Zeit das badische Staatsbürgerrecht. Schon die Natur der Verhältnisse erfordere aber, daß jedes Mitglied des Domcapitels badischer Staatsbürger sei. Nach dem §. 9 des Gesetzes v. 9. Oct. 1860 könnten Kirchenämter nur an Solche vergeben werden, „welche das badische Staatsbürgerrecht bereits besäßen, oder erlangten."

„Da nun die Großh. Regierung," fährt das Ministerialschreiben wörtlich fort, „in der Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Auswärtige völlig freie Hand hat, so folgt daraus, daß sie, sofern Ew. Excellenz Auswärtige zu der zu besetzenden Stelle eines Domdecans als Candidaten aufstellen, auch befugt ist, dieselben sammt und sonders und ohne irgend welche Rücksicht auf die in der Bulle Ad Dominici gregis custodiam enthaltene Beschränkung lediglich darum zurückzuweisen, weil sie keinem der aufgestellten Candidaten das badische Staatsbürgerrecht zu verleihen für gut finde. Nur dann, wenn die namhaft gemachten Candidaten das badische Staatsbürgerrecht bereits in Wirklichkeit, oder doch eine bindende Zusage für dessen Verleihung besäßen, könnte die das Verwerfungsrecht beschränkende Bestimmung der Bulle in Anwendung kommen. Erwarten deßhalb Ew. Excellenz eine Erklärung der Großh. Regierung auf Grund der genannten Bulle, so kann diese nur dann erfolgen, wenn entweder nur solche Geistliche auf die Candidatenliste gesetzt werden, die bereits Badener sind, oder solche, über deren Aufnahme in den badischen Staatsverband im Falle ihrer Wahl bereits vorher die Zusage der Großh. Regierung erwirkt worden ist. In so lange weder das Eine oder das Andere stattgefunden, hat die Großh. Regierung keinen Anlaß zu einer Aeußerung, auf den Grund des Inhalts der Ziffer 4 der Bulle Ad Dominici gregis custodiam. Wir müssen

1) Auf der Liste standen: 1. Dr. Joh. Ant. Friedr. Baudri, Bischof v. Arethusa i. p. Weihbischof ꝛc. ꝛc. in Köln. 2. Dr. Matth. Eberhard, Bischof v. Paneas i. p. Weihbischof ꝛc. ꝛc. in Trier. 3. Dr. Joh. Theodor Laurent, Bischof v. Chersones i. p. freiresing. Apostol. Vikar in Luxemburg. 4. Dr. Franz. Xav. Dieringer, Domcapitular v. Köln, Professor der Theol. zu Bonn.

darum Ew. Excellenz anheimgeben, hiernach weitere geeignete Schritte thun zu wollen.“ —

Der Erzbischof glaubte, durch mündliche Besprechung mit Lamey am leichtesten eine Verständigung zu erzielen, und schickte deßhalb bald nach Empfang obigen Schreibens einen bevollmächtigten Vertrauensmann nach Karlsruhe. Der Staatsrath Lamey ließ sich auch dazu herbei, und man kam überein (nachdem selbstverständlich der erzbischöfl. Vertrauensmann das Recht des Erzbischofes, auch „Auswärtige“ auf die Liste zu setzen, dem Wortlaut der genannten Bulle gemäß, im Namen und Auftrag des Erzbischofes ausdrücklich vindicirt und gewahrt hatte), man wolle, ohne die Prinzipienfrage (über badisches Staatsbürgerrecht) zu erörtern, eine Verständigung über eine Person der Candidatenliste zu erzielen suchen. Lamey versprach, Erkundigungen über die einzelnen Persönlichkeiten einzuziehen, hierauf Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Vortrag 2c. 2c. zu erstatten und alsdann dem Erzbischofe Mittheilung zu machen.

Es entspann sich nun eine Correspondenz zwischen Lamey und dem erzbischöfl. Bevollmächtigten. Letzterer conferirte auch später noch einmal mündlich mit dem Ministerialpräsidenten. Einige Zeit schimmerte die Hoffnung, es könne eine Vereinbarung über die Person des damaligen Weihbischofes Dr. Eberhard erzielt werden, der auch auf der Candidatenliste stand. Allein die Hoffnung ward nicht erfüllt, und die ganze Angelegenheit war trotz aller Bemühungen des Erzbischofes durch seinen Bevollmächtigten unerledigt, als Lamey pensionirt wurde, und an seine Stelle Dr. Jolly trat.

Der Erzbischof versäumte es nicht, in thunlichster Bälde sich an den neuen Präsidenten des Ministeriums des Innern zu wenden, um die bereits so weit hinausgeschobene Angelegenheit endlich zu ordnen. Am 3. August 1866 ersuchte Se. Excellenz den neuen Minister, auf der Basis der mit Lamey gepflogenen Verhandlungen die Hand zu ihrer Erledigung zu bieten, und sprach dabei die Geneigtheit aus, einen Bevollmächtigten zum Behufe einer mündlichen Besprechung nach Karlsruhe zu senden. Schon am 8. Aug. 1866 antwortete Jolly, er freue sich, die Zuschrift des Erzbischofes mit der Versicherung erwiedern zu können, daß er sehr gerne bereit sei, von seiner Seite dazu beizutragen, daß die Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Domdecans nicht weiter verzögert werde, er ersehe aber aus den Akten des Ministeriums, daß das von Großh. Regierung erhobene Bedenken, es seien nicht Ausländer, sondern Inländer in Vorschlag zu bringen, bisher noch keine Erledigung gefunden habe, und wenn auch die Regierung in besonderer Berücksichtigung der Wünsche Sr. Excellenz ausnahmsweise die Berufung eines Ausländers geschehen lassen könne, so müßte er doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen Anstand nehmen, seinerseits dazu zu rathen u. s. w.

Der Erzbischof mußte aus diesem Schreiben wohl erkennen, daß unter

solchen Umständen eine Verständigung kaum zu hoffen, und deßhalb benützte er die übliche Gratulation zum Geburtsfeste des Großherzogs (9. Sept.), um sein Anliegen demselben vorzutragen, indem er an ihn die Bitte richtete: „Allerhöchstderselbe möchten allergnädigst eine Entschließung zu fassen sich bewogen fühlen, durch welche die Uebertragung der bereits ein ganzes Jahr vakanten Domdecansstelle an den in jeder Beziehung ausgezeichneten Weihbischof Dr. Eberhard in Trier ermöglicht und dadurch die mir in meinem 94. Lebensjahre so nothwendige Hilfe in bischöfl. Funktionen verliehen werden könnte" u. s. w.

Se. Königl. Hoheit dankten in einem freundlichen Handschreiben von Schloß Mainau 26. Sept. 1866 dem Erzbischof für die Gratulation und fügten alsdann bei: „Sie haben mir bei diesem Anlaß die Bitte wegen Besetzung der seit einem Jahre vakanten Stelle eines Domdecans vorgetragen; die Regierung wird gewiß darnach trachten, diese Frage zur Erledigung zu bringen, und es werden Ihnen die Anschauungen der Großh. Regierung über die von Ihnen vorgeschlagene Persönlichkeit durch das Ministerium d. J. mitgetheilt werden." u. s. w.

Der Erzbischof harrte mit Sehnsucht dieser Eröffnung entgegen und fühlte sich veranlaßt, am 20. Oktob. 1866 den Staatsrath Dr. Jolly darum zu ersuchen und überhaupt eine Beschleunigung dieser Angelegenheit zu verlangen, indem er beifügte: „Ich hoffe zu Gott, daß die hohe Großh. Regierung über Herrn Weihbischof Dr. Eberhard seither günstige und zum erwünschten Ziele führende Anschauungen gewonnen habe, um so mehr, als ja bereits dem früheren Präsidenten des Ministeriums d. J. Herrn Staatsrath Lamey die Einwendungen wenig erheblich erschienen, welche demselben entgegengehalten werden können, insofern der Ruf seiner gelehrten Tüchtigkeit immer hoch zu achten und in die Wagschale zu legen sei. Seinem ganzen Charakter nach dürfte Herr Weihbischof Eberhard in der ihm zugedachten Stellung zu dem auch von Ew. Hochwohlgeb. so sehr gewünschten und angestrebten harmonischen Zusammenwirken von Staat und Kirche[2]) wesentlich beitragen, und es wäre deshalb seine Erwählung gewiß im Interesse der Gesammheit."

Am 29. Octob. 1866 erwiederte Jolly auf das Schreiben des Erzbischofes, welches „eine Angelegenheit berühre, für deren glückliche Erledigung die Großh. Regierung das wärmste Interesse hege," es müßte, um den Wünschen des Erzbischofes entsprechen zu können, „zunächst ein Weg gefunden werden, auf welchem das Recht der Regierung, daß die Domdecansstelle mit einem Inländer besetzt werde, ungeachtet der einmaligen Zulassung eines Ausländers, formell außer Zweifel gesetzt würde." Dazu

---

2) In diesem Sinne hatte sich nämlich Dr. Jolly in den früheren Schreiben ausgesprochen.

gesellten sich aber noch weitere materielle Schwierigkeiten. „Ich ließ es mir angelegen sein," schreibt der Minister des Innern, „mich über die schon früher der Person des Herrn Weihbischofes Eberhard entgegengehaltenen Einwendungen so genau als möglich zu unterrichten, und ich halte es für Pflicht, Ew. Excellenz schon jetzt auszusprechen, daß in Folge davon die Bedenken der Großh. Regierung sich eher erhöht als gemindert haben." — Die Regierung, fährt er dann fort, lege aber dem formellen Recht, einen Inländer zu der Würde eines Domdecans berufen zu sehen, zumal in dem gegenwärtigen Augenblick einen erheblichen materiellen Werth bei, weil sie zur Lösung der mancherlei zwischen der Staats- und Kirchengewalt entstandenen Collisionen — einen mit den Verhältnissen und den Personen vertrauten Mann für geeigneter halte, als einen Fremden. Die mit der Wahl eines Solchen verbundenen Nachtheile könnten nur dadurch wieder ausgeglichen werden, daß vor der Berufung desselben die Verhältnisse so viel als möglich geklärt würden. Schließlich spricht Herr Jolly die Geneigtheit aus, die Angelegenheit mit einem vom Erzbischof gesendeten Vertrauensmann weiter zu besprechen. Se. Excellenz, versichert bei dieser Gelegenheit der Minister, dürften zum Voraus überzeugt sein, daß sie stets bei ihm wie bei der gesammten Großh. Regierung die größte Geneigtheit finden würden, ein ungestörtes und friedliches Zusammenwirken von Staat und Kirche für ihre großen Aufgaben herbeizuführen, und insbesondere den persönlichen Wünschen Sr. Excellenz jede thunliche Rücksicht zu tragen.

Um nichts unversucht zu lassen, schickte der Erzbischof seinen bevollmächtigten Vertrauensmann auch zu Herrn Jolly, mit welchem derselbe zwei lange Unterredungen hatte; allein ohne Resultat, was vorauszusehen war.

Nach einiger Zeit kam die ganze Angelegenheit in ein anderes Stadium. Herr Weihbischof Eberhard wurde zum Bischof von Trier erwählt. Dadurch ward die bisher intakt erhaltene Candidatenliste der Freiburger Domdecansstelle alterirt und derselben gerade die Persönlichkeit entzogen, bezüglich welcher seither noch eine Verständigung erzielt werden sollte. Nun hielt es der Erzbischof für zulässig und wurde auch von competenter Seite aus in dieser Ueberzeugung bestärkt, — in der Voraussetzung der Zustimmung des hl. Stuhles, welche, wie wir später sehen werden, auch bereitwilligst gegeben wurde — eine neue Candidatenliste dem Großherzog vorzulegen.

Er that dies in einem Schreiben vom 18. Aug. 1867. In demselben heißt es unter Anderem, die Verhandlungen bezüglich der früheren Candidatenliste seien erfolglos geblieben, und nun beinahe zwei Jahre seit der Erledigung der Stelle verflossen, zu deren baldigen Besetzung die wichtigsten Gründe drängten. Der Erzbischof freue sich deßhalb, „daß er durch die Erwählung des Herrn Weihbischofes Eberhard zum Bischof von Trier

und durch die dadurch erfolgte Alterirung der ersten Liste in die Lage gekommen sei, Sr. Königl. Hoheit eine neue Liste ehrfurchtsvoll zu unterbreiten mit der Bitte, Allerhöchstdieselben möchten allergnädigst geruhen, ihn wissen zu lassen, ob etwa eine der genannten Personen Sr. Königl. Hoheit minder genehm sei."

Auf der Liste standen: Wilh. Emm. Freih. v. Ketteler, Bischof von Mainz. Lothar Kübel, Geistl. Rath und Conviktsdirektor zu Freiburg, J. B. Miller, Pfarrer in Krozingen und Adolph Strehle, Geistl. Rath, Erzbisch. Kaplan 2c. 2c. Stadtpfarrer in Meersburg.

Zu gleicher Zeit richtete der hochwürdigste Erzbischof ein Schreiben an Jolly, in welchem er bemerkte: „Die Domdecansstelle ist nun bereits fast zwei Jahre erledigt. Ihre Wiederbesetzung erscheint bei dem großen Umfang der kirchlichen Geschäfte und bei meinem hohen Alter, das der Beihilfe so sehr bedarf, als eine nothwendige, unverschiebbare Pflicht, weßhalb ich auch bereit bin, von meiner Seite Alles zu thun, um die seitherigen Schwierigkeiten zu beseitigen, und diese Angelegenheit im freundlichen Einvernehmen mit der Großh. Staatsregierung zu erledigen. Darum will ich auch nicht die Frage erörtern, ob ich nach der Bulle Ad Dominici gregis custodiam zur Ernennung eines der Candidaten der ersten Liste nicht berechtigt gewesen wäre, da die Bulle unzweideutig Ausländer, zumal Deutsche, zur Würde eines Domdecans zuläßt. Wollte man aber die Bulle nicht als maßgebend betrachten, so würde das gemeine Recht, welches eine Mitwirkung der Staatsregierung bei Besetzung solcher Stellen gar nicht kennt, zur Geltung kommen. — Uebrigens bedürfen alle diese Fragen jetzt keiner Erörterung, weil ich nunmehr in der Lage bin, dem mir kundgegebenen Wunsch der Großh. Staatsregierung, auch Inländer auf die Liste zu setzen, jede thunliche Rücksicht zu tragen. Da die in der neuen Liste genannten Personen sämmtlich hinlänglich bekannt sind, so dürfte dieser Umstand zur raschen Erledigung beitragen, welche sowohl im Interesse des Dienstes, als auch um der Beängstigung der Katholiken ein Ende zu setzen, so sehr zu wünschen ist. Ew. Hochwohlgeboren werden gewiß die Anerkennung mir nicht versagen, daß ich auf diese Weise Alles gethan, was von meiner Seite möglich ist, um einerseits meine Pflicht zu erfüllen, anderseits der Großh. Staatsregierung entgegen zu kommen und einen Weg zu bezeichnen, wodurch diese Frage zur allseitigen Befriedigung gelös't werden kann. Darum vertraue ich auch zuversichtlich auf Hochihre gütige Mitwirkung zu einer baldigen allerhöchsten Entschließung."

Am 7. Sept. 1867 erwiederte das Großh. Ministerium d. J. in Folge allerhöchster Ermächtigung Sr. Königl. Hoheit und des Großh. Staatsministeriums dem hochwürdigsten Erzbischof: „Wir haben bereits in der diesseitigen an Ew. Excellenz ergangenen Entschließung vom 6. Decemb. 1865 N. 17189 dargelegt, daß zur Erlangung der Würde eines

Mitgliedes des erzbischöflichen Domcapitels sowohl nach der Natur des Verhältnisses als nach der Bestimmung in §. 9 d. Ges. v. 9. Octb. 1860 das badische Staatsbürgerrecht unerläßliche Vorbedingung sei. Wir haben mit jener Entschließung in Betracht, daß die Großh. Regierung in Ertheilung des Staatsbürgerrechtes an Auswärtige völlig freie Hand habe, somit auch solche Candidaten, wenn sie es für gut findet, ohne irgend welche Rücksicht auf die in Art. 4 der Bulle Ad Dominici gregis custodiam enthaltene, das Verwerfungsrecht sonst beschränkende Bestimmung zurückweisen könne, Ew. Excellenz anheim gegeben, entweder nur solche Geistliche auf die Candidatenliste für die Domdecanstelle zu setzen, die bereits Badener sind, oder solche, über deren Aufnahme in den badischen Staatsverband im Falle ihrer Wahl bereits vorher die Zusage der Großh. Regierung erwirkt worden sei. Letzteres ist hinsichtlich des in der neuen Candidatenliste aufgeführten nicht badischen Candidaten Wilh. Emmanuel Freih. v. Ketteler, Bischof v. Mainz, nicht der Fall, und kann derselbe somit überhaupt nicht in Betracht kommen. Wir müssen aber, um das unbestreitbare Recht der Großh. Staatsregierung in seinem ganzen Umfange zu wahren, darauf bestehen, daß der Bestimmung in Art. 4 der Bulle verglichen mit §. 9 des Ges. vom 9. Octob. entsprechend für die zu besetzende Domdecanstelle vier, statt wie im vorliegenden Falle nur drei, jetzt schon geeignete d. i. inländische Candidaten anher bezeichnet werden. Die Großh. Regierung kann daher eine Erklärung auf Grund der genannten Bulle erst dann abgeben, wenn die vorgelegte Candidatenliste durch Aufnahme noch eines weitern geeigneten Inländers zuvor ergänzt sein wird. Wir müssen darum Ew. Excellenz anheim geben, hiernach die weiter geeigneten Schritte thun zu wollen."

Schon am 13. Sept. 1867 erklärte der Erzbischof hierauf, er wolle, um keine weitere Verzögerung herbeizuführen, auch diesmal die Rechtsfrage unerörtert lassen, und er ersuche deßhalb das Großh. Ministerium, dasselbe wolle Sr. Königl. Hoheit die unterthänigste Bitte unterbreiten, Allerhöchstdieselben möchten allergnädigst geruhen, die allerhöchste Ertheilung des badischen Staatsbürgerrechtes an den hochwürdigsten Herrn Wilh. Emmanuel Freih. v. Ketteler, Bischof von Mainz, zuzusagen, im Falle dieser zum Domdecan gewählt werden sollte, damit er so unbeanstandet in die Candidatenliste aufgenommen werden resp. darin verbleiben könne. Sollte aber eine solche allerhöchste Entschließung nicht erzielt werden, so ergänze er eventuell die vorgelegte Liste dadurch, daß er als weiteren Candidaten Franz Carl Weickum, Domkapitular in Freiburg, bezeichne. Indem er so auf's neue seine Bereitwilligkeit gezeigt habe, in freundlichem Einvernehmen mit der Großh. Staatsregierung diese Angelegenheit zu erledigen, so dürfe er wohl an den Minister die Bitte richten, hochgefälligst einen recht baldigen allerhöchsten Entschluß erwirken zu wollen.

Nachdem einige Wochen verflossen waren, ohne daß das Ministerium

eine deßfallsige Mittheilung machte, sah sich der Erzbischof veranlaßt, am 9. Octob. 1867 den Präsidenten Jolly zu moniren, worauf dieser Tags darauf (10. Octob.) erwiederte, zu seinem Bedauern hätten sich in Betreff einiger von dem Erzbischof in Vorschlag gebrachten Candidaten Anstände ergeben, die bisher weder so vollständig beseitigt, noch in solcher Bedeutung hätten festgestellt werden können, daß er in der Lage wäre, Sr. Königl. Hoheit bestimmte Anträge auf Zulassung oder Beanstandung dieser Candidaten zu unterbreiten. Er bitte übrigens Se. Excellenz, sich versichert zu halten, daß er jede mit der großen Wichtigkeit der Sache vereinbare Beschleunigung wie bisher, (!!) so auch in Zukunft werde eintreten lassen.

Mittlerweile hatte der Herr Erzbischof ein Schreiben vom hl. Vater erhalten, in welchem der Papst das bisherige Verfahren des Oberhirten in dieser Angelegenheit billigt, namentlich daß die erste Liste enthalten habe „illustrium virorum nomina, qui egregiis dotibus ornati et episcopali jam dignitate insigniti a Te in eum etiam finem propositi fuerunt, ut qui ex illis decanatus possessionem iniret, Tibi aetate gravi auxiliariam in gravissimo pastorali munere obeundo operam navare posset." Die Regierung habe zwar diese Liste nicht zugelassen „praetexens, viros in eo mominatos non pertinere ad magni Ducatus territorium. At meritas, magnasque Tibi laudes tribuimus, V. Frater, cum minime recognoveris jus, quod perperam sibi Badense Gubernium arrogat, et quod praedictis Apostolicis Litteris (Bulla Ad Dominici gregis custodiam.) adversatur, quae pro Decanatu hujusmodi restrictionem haud admittunt." Da nun aber durch die Ernennung des Bischofes Matthias Eberhard zum Oberhirten von Trier die Liste nicht mehr vollständig, dagegen die Besetzung der Domdecansstelle ein dringendes Bedürfniß sei, und da ferner im badischen Clerus ausgezeichnete dieser Stelle würdige Männer sich befinden, so gebe der hl. Vater die Zustimmung dazu, daß unter eingelegter Rechtsverwahrung für dieses Mal der Regierung eine neue Liste, badische Cleriker enthaltend, vorgelegt werde. Dabei aber möge der Erzbischof der Regierung in Erinnerung bringen, daß dieselbe der Bulle Ad Dominici gregis custodiam zufolge „*quam primum*" Antwort zu geben habe. Atque idcirco item volumus, ut Gubernio eidem manifestes, quod si brevi temporis spatio elapso post novum catalogum a Te missum, nihil Tibi ad rem responderet, Tu, V. Fr., ex hoc silentio arguens, novos propositos ipsi Gubernio esse gratos, nulla alia interposita mora, ad ejusdem Decanatus collationem devenire debeas ex mandatis, quae Nos Tibi dedimus."

Der Erzbischof säumte nicht, das „quam primum" der Großh. Regierung in Erinnerung zu bringen, und richtete am 20. Octob. 1867 an Jolly ein Schreiben, in welchem der hohe Kirchenfürst unter Anderem bemerkte, er müsse gestehen, daß die ganz unbegreifliche Verzögerung dieser Angelegenheit oft die wehmüthigsten Gefühle in ihm hervorrufe, und es ihm scheinen wolle,

als sei dabei der Umstand, daß die Tage eines 95jährigen Greises gezählt sind, nicht ohne allen Einfluß. Durch eine spezielle Weisung des hl. Stuhles, fügte der Erzbischof weiter bei, sehe er sich zur Erklärung verpflichtet, daß, sollte in den nächsten Tagen keine desfallsige allerhöchste Entschließung ihm zukommen, er alsdann präsumire, es sei keiner der genannten Candidaten Sr. Königl. Hoheit minder genehm, und sofort Einem derselben die Stelle eines Dombecans übertragen werde. Nur mit tiefstem Bedauern zwar werde er diesen Weg einschlagen, allein Jedermann dürfte sich überzeugen, daß seine Nachgiebigkeit und seine Geduld in dieser Angelegenheit wirklich die äußersten Gränzen erreicht hätten.

Schon am 24. Oct. 1867 erwiederte Jolly, er halte sich für verpflichtet, gegen die Unterstellung, als beruhe die Verzögerung der definitiven Erledigung auf Motiven, die ebenso unedel als außerhalb der Sache lägen, zurückzuweisen, und sähe sich auch nicht minder genöthigt, gegen die vom Erzbischof ausgesprochene Annahme, keiner der in Vorschlag gebrachten Candidaten sei Sr. Königl. Hoheit minder angenehm, ausdrückliche Verwahrung einzulegen. Der Erzbischof könne wegen der Verzögerung Beschwerden gegen ihn führen, allein es könne kein Dombecan ernannt werden, ohne die nach den Grundgesetzen des Erzbisthums geforderte Erklärung der Großh. Regierung über die vorgeschlagenen Candidaten abzuwarten. „Es kann," heißt es wörtlich in dem Schreiben, „der näheren Erwägung Ew. Excellenz nicht entgehen, daß durch einen derartigen Schritt statt einer Beschleunigung nur eine Verzögerung in Erledigung der obschwebenden Angelegenheit eintreten könnte, indem die Großh. Regierung selbstverständlich einen in nicht rechtmäßiger Form ernannten Dombecan in keiner Beziehung als solchen anzuerkennen in der Lage wäre. Im Uebrigen kann ich Ew. Excellenz nur die Versicherung wiederholen, daß die zur Vorbereitung der Entschließung der Großh. Regierung erforderlichen Erhebungen unausgesetzt und mit jeder thunlichen Beschleunigung fortgeführt werden. Ich möchte, so weit es mit meinen Amtspflichten irgend vereinbar ist, sehr gerne vermeiden, bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge die Beanstandung des einen oder des andern der von Ew. Excellenz vorgeschlagenen Candidaten zu beantragen und dadurch möglicher Weise die Ausschließung gerade des Mannes zu veranlassen, der sich des besonderen Vertrauens Ew. Excellenz für das in Frage stehende hohe Amt zu erfreuen hat. — Wie aber die Dinge zur Zeit liegen, konnte ich nicht umhin, die gegen einige der genannten Candidaten obwaltenden Bedenken geltend zu machen, und ich glaube deßhalb den Wünschen Ew. Excellenz selbst am besten zu dienen, wenn ich die wohl nicht mehr eine lange Zeit in Anspruch nehmenden Erhebungen zu Ende führen lasse und dann vielleicht von einer Beanstandung Umgang zu nehmen beantragen kann."

Der Erzbischof ermangelte nicht, in einem Schreiben, d. d. 28. Octbr.

1867, dem Herrn Jolly für seine Intention, ihm gerade die Wahl des Mannes seines Vertrauens zu ermöglichen, zu danken. Solche wohlwollende Gesinnung, schreibt Se. Excellenz, könne sein Vertrauen auf den Herrn Minister nur befestigen. Gerade dieses habe ihn veranlaßt, im Schreiben vom 20. d. M. demselben die schmerzlichen Gefühle seines Herzens mitzutheilen, ohne aber im Mindesten ihm selbst die dort befürchteten Motive zuzuschreiben. Die persönlichen Interessen müßten aber hier gegen die sachlichen weit zurückstehen; denn die alsbaldige Besetzung der Domdecansstelle sei nun einmal ein Bedürfniß. Auch der hl. Stuhl habe sie ihm, dem kirchlichen Oberhirten, zur Pflicht gemacht. „Da," so schreibt der greise Oberhirt weiter, „wie Ew. Excellenz selbst zugestehen, es immerhin zweifelhaft ist, ob die fortgesetzten Erhebungen über die Candidaten gerade zu dem von Hochihnen in so edler Absicht gewünschten Resultate führen, sie jedenfalls aber noch eine geraume Zeit in Anspruch zu nehmen scheinen, und so die allerhöchste Entschließung in's Ungewisse verzögert wird, so möchte ich Ew. Hochwohlgeboren inständig gebeten haben, Hochsie möchten hochgefälligst lieber Ihre Bedenken gegen den einen oder andern Candidaten Sr. Königl. Hoheit sofort vortragen, damit Allerhöchstderselbe das in der Bulle „Ad Dominici gregis custodiam" dem gnädigsten Landesherrn eingeräumte Recht auszuüben geruhe, den einen oder andern Candidaten als minder genehme und darum nicht wählbare Personen zu bezeichnen, und damit ich alsdann ungesäumt einem der übriggebliebenen Candidaten das Domdecanat übertrage."

„Erlauben Ew. Hochwohlgeboren übrigens gütigst noch folgende ergebenste Bemerkungen. Es ist schwer zu begreifen, daß weit und tief gehende Erhebungen erforderlich sind bei Männern, deren Leben und Wirken vor aller Welt Augen klar und offen daliegt, welche die Großh. Staatsregierung seit einer langen Reihe von Jahren zu beobachten die vielfältigste Gelegenheit hatte, und über welche sie auch bei andern Veranlassungen Erkundigungen eingezogen hat. Ebenso schwer, ja noch schwerer wäre es aber zu begreifen, wenn der eine oder der andere dieser Männer beanstandet würde, da ich doch das Bewußtsein in mir trage, auf die Candidatenliste nur Solche gesetzt zu haben, welche jederzeit, wie sie Gott geben, was Gottes ist, so auch dem Kaiser geben, was des Kaisers ist. Zur Weisheit und Gerechtigkeit der Großh. Staatsregierung vertraue ich, daß Bethätigung kirchlicher Gesinnung, welche ja die beste Bürgschaft der Loyalität gegen den Landesherrn ist, kein Motiv zur Beanstandung bildet. Mag aber auch die eine oder andere Persönlichkeit aus mir unbekannten Gründen Sr. Königl. Hoheit minder genehm sein, nun, so füge ich mich dem durch den hl. Stuhl dem durchlauchtigsten Landesfürsten eingeräumten Rechte und wähle alsdann aus den übriggebliebenen Candidaten den Domdecan. Ich werde mich glücklich

fühlen, eine so lange obschwebende Angelegenheit zum endlichen Abschluß gebracht zu haben. Eine längere Verzögerung bereitet mir nur Schmerzen, und ich könnte am Ende bei dem hl. Stuhle nur dadurch mich rechtfertigen, wenn ich nothgedrungen den Schritt thue, dessen mein ergebenstes Schreiben vom 20. Erwähnung thut, und zu welchem ich auch von dem hl. Stuhl, bei allzulanger Verzögerung von Seiten der Großh. Regierung, ermächtigt bin." Schließlich bittet der Erzbischof den Präsidenten Jolly um Beschleunigung.

Hierauf erwiederte Jolly am 1. November 1867, daß er nach dem ausdrücklichen Wunsche des Erzbischofes von weiteren Erhebungen über die Candidaten Umgang nehmen und auf Grund der zur Zeit bestehenden Information höchste Entschließung Sr. Königl. Hoheit im Großh. Staatsministerium veranlassen werde. „Die außerordentliche Wichtigkeit der Sache," also fährt der Präsident fort, „und mein lebhafter Wunsch, dieselbe in einer allseitig befriedigenden Weise erledigt zu sehen, werden mich entschuldigen, wenn ich vor der definitiven Entscheidung mir noch einmal erlaube, Ew. Excellenz einige Erwägungen zu unterbreiten, denen, wie ich glaube, ein erhebliches Gewicht nicht abgesprochen werden kann. — Wie die Dinge zur Zeit liegen, und wenn die vom Ministerium des Innern zu stellenden Anträge die höchste Genehmigung erhalten, würden Ew. Excellenz für die Auswahl des Domdecans voraussichtlich auf die Herren Convictsdirector Kübel und Stadtpfarrer Miller beschränkt werden. Ohne mir hier ein Urtheil über diese beiden Herren zu gestatten, darf ich doch wohl, gestützt auf das Interesse, welches auch die Staatsregierung daran hat, daß eines der ersten Kirchenämter im Lande von einem Manne mit willig anerkannter Autorität bekleidet werde, Ew. Excellenz darauf aufmerksam machen, daß der Berufung eines der beiden genannten Herren zur Würde eines Domdecans nicht zu unterschätzende sachliche Bedenken entgegengesetzt werden könnten. Der Clerus des Landes wird nicht ohne Grund geltend machen können, daß sowohl in dem Domcapitel wie unter der Curatgeistlichkeit sich Männer befinden, deren Nichtberücksichtigung im Hinblicke sowohl auf ihre äußere Stellung wie auf ihre persönliche Tüchtigkeit als eine nicht verdiente Uebergehung und Zurücksetzung erscheinen dürfte. Wenn N. N. (folgen nun die Namen einzelner Geistlichen) und so manche andere, ungeachtet ihres Alters, ihrer Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, und ungeachtet der Beweise des Vertrauens Ew. Excellenz selbst, die mehreren derselben bisher wiederholt zu Theil geworden sind, ohne Beachtung übergangen werden, so kann ich die Besorgniß eines übeln Eindruckes dieses Verfahrens nicht zurückweisen. Schon das Bedürfniß, jeden Theil der Verantwortlichkeit dafür von der Großh. Regierung fern zu halten, drängt mich dazu, diesen Punkt ausdrücklich der geneigten Erwägung Ew. Excellenz zu unterbreiten; ich erlaube mir dies um so mehr, als ich stets an der Ueberzeugung festhalte, es werde gelingen, für die Stelle des Domdecans eine Persönlichkeit zu finden, welche in vol-

lerem Maße, als dies bei Realisirung eines der zur Zeit vorliegenden Vorschläge der Fall sein würde, gleichzeitig allen Anforderungen Ew. Excellenz entspricht, bei der Geistlichkeit des Landes einer willig gewährten Autorität sich zu erfreuen hat, und der Großh. Regierung die Garantieen bietet, auf welchen die Besetzung eines so wichtigen Kirchenamtes, wie das Dômdecanat ist, bestehen muß."

„Die rechtliche Giltigkeit der von Ew. Excellenz zuletzt vorgelegten Candidatenliste unterliegt keinem Zweifel. Nachdem ich mir aber erlaubt habe, Ew. Excellenz die Gründe darzulegen, aus welchen nach meiner Auffassung auf Grund dieser Liste nur eine, manchem Bedenken unterliegende Wahl wird zu Stande kommen können, so hoffe ich bei Ew. Excellenz eine geneigte Würdigung des Vorschlags zu finden, **unabhängig** von jener einstweilen fortbestehenden (sic) Liste eine directe Verständigung über eine durch Stellung, Gelehrsamkeit und Frömmigkeit hervorragende Persönlichkeit aus der Mitte der Landesgeistlichkeit zu versuchen. (!!) Ich kann Ew. Excellenz versichern, daß die kirchenpolitische Richtung eines solchen Mannes, welche sie auch sei, bei der Großh. Regierung kein Hinderniß seiner Annahme sein wird, vorausgesetzt nur, daß er der Autorität der Staatsgesetze, dieser Normen, kraft deren und nach Maßgabe deren alle Dinge im Staat neben einander bestehen, sich unterwirft."

Klarer, als in vorliegendem Schreiben, konnte wohl die eigentliche Tendenz der Großh. Regierung in dieser Angelegenheit nicht ausgesprochen werden. So sollte denn der Erzbischof dahin gedrängt werden, die Domdecansstelle statt dem Manne seines Vertrauens dem Vertrauensmanne der Regierung zu übertragen, oder mit andern Worten, Herr Jolly wollte eigentlich den Domdecan ernennen.

Allein dieser Plan scheiterte an der apostol. Festigkeit und Consequenz des greisen Oberhirten. Schon am 4. Nov. erließ er an Jolly folgendes Schreiben: „Ew. Hochwohlgeboren hochverehrliches Schreiben vom 1. d. M. hat — in kann es nicht verhehlen — mich ebenso sehr überrascht, als tief geschmerzt. So gern ich die gute Absicht, welche Ew. Hochwohlgeboren zu den darin niedergelegten Erwägungen veranlaßt hat, anerkennen will, so können doch diese mir, der ich vor Allem die Interessen der Kirche zu vertreten habe, zur Richtschnur meiner Handlungsweise unmöglich dienen."

„Mein oberhirtliches Gewissen, positive, von der Großh. Staatsregierung längst anerkannte kirchliche Bestimmungen, zudem specielle Weisungen des hl. Stuhles, und wohlerwogene sachliche Interessen verpflichten mich, bei der Sr. Königl. Hoheit dem durchlauchtigsten Großherzog ehrfurchtvollst unterbreiteten Liste der Candidaten für die Domdecansstelle unerschüt-

terlich fest stehen zu bleiben, und es bleibt mir nichts übrig, als die in meinem ergebensten Schreiben vom 28. v. M. an Ew. Hochwohlgeboren gerichtete gehorsamste Bitte eindringlichst zu wiederholen. Se. Königl. Hoheit hat das Recht, die eine oder andere Persönlichkeit als minder genehm und darum nicht wählbar zu bezeichnen, man möge aber auch mir die Ausübung des Rechtes, aus den übriggebliebenen Candidaten eine freie, von keinerlei Seite beeinflußte Wahl zu treffen, nicht ferner hemmen oder zu verkümmern suchen."

„Nach reiflicher Ueberlegung vor Gott und nach gewissenhafter Erwägung aller Umstände und Eventualitäten habe ich die Liste gefertigt, vertrauensvoll habe ich sie der Großh. Staatsregiernng vorgelegt, geduldig habe ich die lange Verzögerung ertragen, um so zuversichtlicher erwarte und erbitte ich jetzt eine loyale, kirchenverfassungsmäßige, alsbaldige Erledigung dieser Angelegenheit, in welcher ich den Wünschen der Großh. Staatsregierung alle mögliche Rechnung getragen habe und bis zu den äußersten Grenzen der Nachgiebigkeit vorgeschritten bin. Jede weitere Concession könnte ich vor Gott, dem hl. Stuhle und der Kirche nicht verantworten. Die Befürchtungen Ew. Hochwohlgeboren theile ich keineswegs. Mein Clerus, durch feste Bande der Liebe und des Gehorsams mit mir verbunden, wird dem Manne sein Vertrauen zuwenden, welchem ich das meinige geschenkt, und wird von der Ueberzeugung sich leiten lassen, daß mich, einen 95jährigen Greis, der jeden Augenblick des furchtbaren Gerichtes des allheiligen und allgerechten Gottes zu gewärtigen hat, nur die triftigsten Gründe zu meiner diesfallsigen Handlungsweise bestimmt haben."

„Indem ich nun Ew. Hochwohlgeboren die Verhandlungen über diese Angelegenheit für geschlossen zu erachten bitte, erneuere ich schließlich mein ergebenstes Ansuchen, die definitive allerhöchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium in Betreff der vorgelegten Candidatenliste hochgefällig in kürzester Frist mir zukommen zu lassen, wofür ich Hochihnen den innigsten Dank zollen werde."

„Hierauf erwiederte Jolly am 7. Nov., daß er nunmehr Vortrag des Ministeriums des Innern in Betreff der Wiederbesetzung der Domdecansstelle an Se. Königl. Hoheit den Großherzog und Großh. Staatsministerium veranlassen werde, und fährt also fort: „Ich bedauere, daß Ew. Excellenz mein letztes Schreiben dahin auslegen konnten, als wollte ich die volle Freiheit der Entschließung Ew. Excellenz irgendwie beschränken. Ich hatte dasselbe gegen eine derartige Mißdeutung durch die ausdrückliche Erklärung gesichert gehalten, daß die Großh. Regierung die Rechtsbeständigkeit der von Ew. Excellenz zuletzt vorgelegten Candidatenliste anerkenne, und unter Aufrechterhaltung derselben nur den Versuch wünsche, vielleicht durch freie Verständigung zu einer allseitig und vollständig be-

friedigenden Lösung der Angelegenheit zu gelangen. Da Ew. Excellenz die Erwägungen, die ich Ihnen vorzutragen mir erlaubte, nicht für begründet finden, und die Verantwortung für alle etwa sich ergebenden Folgen auf sich allein zu übernehmen bereit sind, beschränke ich mich, unter Verzicht auf jeden weiteren Versuch freier Verständigung, auf Wahrung der gesetzlichen Rechte der Großh. Staatsregierung. Wenn Ew. Excellenz sich, wie es scheint, dadurch verletzt fühlen, daß ich Ihnen die nach meiner persönlichen Ansicht von der Großh. Regierung eventuell zu beanstandenden Candidaten vertraulich bezeichnete, so beklage ich, durch diesen wohlgemeinten Schritt der Empfindung Ew. Excellenz zu nahe getreten zu sein; ich konnte diese Wirkung einer vertrauensvollen Aufklärung, welche ich rechtzeitig zu geben mich gedrungen fühlte, nicht voraussehen. Es wird schließlich der ausdrücklichen Versicherung nicht bedürfen, daß ich bei meinen höheren Ortes zu stellenden Anträgen nur durch meine gewissenhaft festgestellte Ueberzeugung mich werde leiten lassen, welche, wenn sie auch zu einer von den Ansichten Ew. Excellenz abweichenden Beurtheilung einzelner Persönlichkeiten führt, doch gewiß in so weit von Ew. Excellenz als richtig gewürdigt werden wird, als sie dahin geht, daß scharfe Extreme nicht nur die Interessen des Staates, sondern auch das Ansehen der Kirche (!!) gefährden."

Am 9. Nov. 1867 schloß der Herr Erzbischof diese denkwürdige Correspondenz mit folgendem Schreiben: „Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, für die hochgefällige Mittheilung, nach welcher die allerhöchste Entschließung in Betreff der behufs der Wiederbesetzung des Domdecanats von mir vorgelegten Candidatenliste in nächster Bälde mir zukommen dürfte, meinen innigsten Dank auszusprechen. Ich hoffte übrigens, als ich Hochihres hochverehrlichen Schreibens ansichtig wurde, die allerhöchste Entschließung bereits darin zu finden. Da das „quam primum" der bekannten päpstlichen Bulle längst erfüllt ist, so dürfte es nicht unbescheiden sein, wenn ich der hochgeneigten Eröffnung der diesfallsigen allerhöchsten Entschließung im Verlauf der nächsten Woche mit Zuversicht entgegensehe. Mögen Ew. Hochwohlgeboren die der Großh. Staatsregierung durch die hier maßgebende Bulle eingeräumten Rechte wahren, so werden Hochsie — dessen bin ich fest überzeugt — auch den jenen Rechten entsprechenden Pflichten Hochihre volle Anerkennung nicht versagen, und deßhalb halte ich die Bemerkung fast für überflüssig, daß die Beanstandung höchstens auf zwei Personen sich erstrecken kann, wie ja diese wichtige Anschauung bereits in dem hochverehrlichen Schreiben Ew. Hochwohlgeboren vom 1. d. M. niedergelegt ist. Indem ich weiteren Bemerkungen keinen Raum geben will, bitte ich Ew. Hochwohlgeboren gütigst mir nur die einzige noch zu erlauben, daß ich mir bewußt bin, auf die Candidatenliste keine Männer von extremer Richtung gesetzt zu haben, sondern Solche, welche, wie sie der Kirche

mit treuer, opferwilliger Liebe und mit umsichtigem, erleuchtetem Eifer ergeben sind, so auch ihre Pflichten gegen den Staat und ihre Mitbürger stets gewissenhaft erfüllen, und ihre Loyalität in schwierigen Zeiten erprobt und bewiesen haben. Sollte die eine oder andere Persönlichkeit von der Großh. Staatsregierung verkannt werden, so wird sie es mit christlicher Resignation ertragen, und deßhalb in ihrer Treue gegen den allergnädigsten Landesherrn und in ihrer gewissenhaften Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten keineswegs wanken. Die Zeit wird lehren, von wem die Interessen des Staates gefährdet werden."

So erschien denn endlich der Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 15. Nov. 1867, welcher also lautet:

„Ew. Excellenz beehren wir uns, auf das an den Unterzeichneten gerichtete Schreiben vom 4. d. M. Abschrift der allerhöchsten Entschließung vom Gestrigen, Nr. 1064, ergebenst mitzutheilen. Zugleich beehren wir uns, Ew. Excellenz in Folge der mit gleicher Entschließung uns ertheilten höchsten Ermächtigung weiter zu eröffnen, daß Herr Bischof Ketteler von Mainz, da er das badische Staatsbürgerrecht weder besitzt noch zugesagt erhalten hat, zur Stelle des Domdecans nicht wählbar ist."

Die beigelegte Abschrift lautet: „Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 11. d. M., Nr. 14,389, gnädigst geruht, aus der von dem Herrn Erzbischof vorgelegten Liste der Candidaten für die Stelle eines Domdecans an der Metropolitankirche zu Freiburg, auf Grund des Art. 4 der Bulle „Ad Dominici gregis custodiam" (Reg.-Bl. 1827, Nr. 23) die beiden Candidaten Domcapitular Karl Franz Weickum und den erzbischöfl. Caplan und Stadtpfarrer Adolph Strehle in Freiburg, als der Großh. Regierung minder angenehm zu bezeichnen und darum aus der Liste streichen zu lassen. Carlsruhe, den 14. Nov. 1867. Mathy."

Von den übrig gebliebenen beiden Candidaten, Convictsdirector Kübel und Pfarrer Miller, ernannte der Erzbischof den Ersteren zum Domdecan und machte ihn zugleich zu seinem Generalvicar. Der hl. Vater aber präconisirte denselben auf Bitten des greisen Metropoliten (25. Nov.) schon am 20. December zum Bischofe von Leuka i. p. Die Consecration desselben nahm der Bischof von Mainz unter Assistenz der Bischöfe von Basel und St. Gallen in der Kathedrale von Freiburg vor. Der Jubel des Clerus und des katholischen Volkes über den guten Ausgang dieser wichtigen Sache war allgemein.

Nun hatte die große Erzdiöcese wieder einen Weihbischof, dessen sie um so mehr bedurfte, als ihr greiser Oberhirt seine irdische Laufbahn bald beschließen sollte. Bei der Installation des neuernannten Domdecans betrat Erzbischof Hermann zum letztenmale die Hallen seiner Metropolitankirche; einige Wochen später knieeten die tiefbetrübten Diöcesanen an dem Sarge, der die irdische Hülle des großen Kirchenfürsten in sich schloß.

Nach langen und mühevollen Kämpfen für die Kirche Gottes sollte der fünfundneunzigjährige Streiter endlich Ruhe finden. Vor seinem Tode aber hatte er noch das Glück, sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum als Erzbischof von Freiburg zu feiern.

Am 25. März waren es gerade 25 Jahre, daß der Hochselige, welcher schon seit 1832 mit der bischöflichen Würde geschmückt war, den erzbischöflichen Stuhl von Freiburg bestiegen hatte. Dieser Tag war für die Erzdiöcese Freiburg, ja für die ganze oberrheinische Kirchenprovinz, ein Freudentag. Alles beeiferte sich, dem hochwürdigsten Jubilar die innigsten Glückwünsche darzubringen. Die Suffraganbischöfe von Mainz, Limburg, Rottenburg und Fulda und die Domcapitel dieser Diöcesen richteten Adressen an den Metropoliten; auch die Staatsregierungen von Preußen, Baden und Würtemberg beglückwünschten ihn in besonderen Schreiben.

Vor Allem aber war das Domcapitel von Freiburg, die theologische Facultät und der Curatclerus der Erzdiöcese bedacht, das schöne Fest mit möglichst großer Pracht zu feiern. Weihbischof Dr. Kübel celebrirte das Pontificalamt, während der Bischof von Mainz die Festpredigt hielt. Die übrigen Bischöfe der Provinz hatten besondere Stellvertreter gesandt. Auch die hohen Monarchen nahmen Antheil an diesem Feste. Der König von Würtemberg ließ dem Jubilar ein allerhöchstes Gratulationsschreiben überreichen, der Landesherr schickte ihm die goldene Kette zum Großkreuz des Zähringer Löwenordens, und der König von Preußen decorirte ihn mit dem Großkreuz des rothen Adlerordens. Der Clerus wußte aber seine Anhänglichkeit an den geliebten Oberhirten nicht besser auszudrücken als durch zahlreiche Beiträge zur Erzbischof-Hermanns-Stiftung, zur Unterstützung angehender Theologen resp. Förderung von Knabenseminarien [3]).

So verlief das seltene Fest, an dem nicht allein die Angehörigen der oberrheinischen Kirchenprovinz, sondern die Katholiken von ganz Deutschland, Clerus und Laien, sich betheiligten; allein den Tagen der Freude sollte bald Trauer folgen, und die Glocken der ehrwürdigen Kathedrale von Freiburg, welche erst den Freudentag des Metropoliten verkündet hatten, brachten einige Wochen später den Bewohnern dieser Stadt die erschütternde Kunde von seinem unerwarteten Hinscheiden.

Ein leiser Fieberfrost, welcher den Erzbischof am Nachmittage des Osterfestes überfiel, war der Vorbote seiner baldigen Auflösung; denn schon am Abend des ersten Ostertages hatte das Fieber sich dermaßen gesteigert, und zugleich zeigten sich die Symptome einer so heftigen Lungenentzündung, daß bei dem hohen Alter des Kranken an eine Wiedergenesung

---

3) Erinnerung an Jubelfeier und Hingang weiland Sr. Excellenz des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Freiburg. Mit urkundlichen Beilagen. Freiburg 1868.

kaum zu denken war. Der fromme Erzbischof, welcher die Schmerzen seiner letzten Krankheit mit heiliger Geduld und Ergebung ertrug, traf sogleich die Veranstaltungen für die große Reise in die Ewigkeit. Am Ostermontage empfing er die hl. Sterbesakramente aus der Hand seines Hofcaplans, des geistl. Rathes A. Strehle, der seit 25 Jahren seinem Oberhirten in den verschiedenen Kämpfen für die Kirche Gottes treu zur Seite gestanden, und schied ruhig und voll Zuversicht in der darauffolgenden Nacht, am 14. April 1868, aus diesem Leben.

So endete der greise Metropolit von Freiburg, dieser Kämpfer für das Recht der Kirche, welcher 70 Jahre mit der priesterlichen Würde geschmückt war, 37 Jahre dem Episcopate angehörte und 25 Jahre der oberrheinischen Kirchenprovinz als Metropolit vorgestanden hat.

Von den Verdiensten dieses Mannes, in dessen Leben die Gerechtigkeit und der Friede sich entgegengekommen sind, soll nicht weiter gesprochen werden. Die Geschichte hat sie aufgezeichnet, der hl. Vater und der Episcopat haben sie wiederholt und in der verschiedensten Weise anerkannt, und alle ächten Katholiken wußten dieselben zu würdigen[4]). Die große Erzdiöcese verlor in Erzbischof Hermann einen liebevollen und besorgten Vater, die Kirchenprovinz ihren Metropoliten, die katholische Kirche einen ihrer edelsten Vertheidiger.

Die Verhandlungen wegen der Wahl[5]) seines Nachfolgers gehören der Geschichte noch nicht an. Die badische Regierung scheint auch jetzt wieder in derselben Weise sich in die Erzbischofswahl einmischen zu wollen, wie sie es bei früheren Wahlen schon gethan hat. Hoffentlich wird ihr Plan durch die entschiedene Haltung des Domcapitels und durch den hl. Stuhl, vor den jetzt die Angelegenheit gebracht ist, vereitelt, und durch das ehrenhafte Domcapitel, dessen bisheriges Benehmen die vollste Anerkennung verdient, ein Bischof gewählt werden, der, wie sein verklärter Vorgänger, keinen Augenblick zögert, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, aber ebenso auch das Recht in Anspruch nimmt, Gott zu geben, was Gottes ist.

---

4) Die französische Geistlichkeit hatte Erzbischof Hermann zur Zeit des Conflictes einen prachtvollen Hirtenstab zum Geschenk gemacht. Se. Heiligkeit Papst Pius IX. ließ ihm im Jahre 1862 einen kostbaren Pontificalring, den früher Erzbischof Fransoni von Turin getragen, zum Zeichen seiner Liebe und Hochschätzung überreichen. Beim Jubiläum überreichten ihm die Suffraganbischöfe ein fein gearbeitetes werthvolles Missale. Nach Berichten aus Freiburg hat Se. Heiligkeit selbst den Marmor geschickt, aus welchem dem Verblichenen ein Denkmal errichtet werden soll.

5) Ueber die Erzbischofswahl ist eine interessante, auch in's Deutsche übersetzte Broschüre erschienen: Le Gouvernement Badois et le Chapitre de Fribourg. Liège 1868. Auch das neueste Heft des Archiv für kathol. Kirchenrecht hat einen guten Artikel über das Veto der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz gegen die Wahlen der Capitel. Heft 5, S. 265 ff.

Mit dem Tode des hochseligen Erzbischofes wollen wir die Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz schließen, welche dem unbefangenen Beobachter klar und deutlich zeigt, daß die bureaukratischen und liberalen Feinde der Kirche bis jetzt kein Mittel gescheut haben, um ihre verderblichen Pläne durchzusetzen, daß sie aber nur dann ihre Absichten erreichten, wenn die Würdenträger der Kirche selbst ihre Aufgabe nicht begriffen und in unthätiger Schwäche den Verheerungen ihrer Gegner ruhig zusahen, und daß dagegen die Wächter auf den Mauern Sions die Pläne der antikirchlichen Partei immer durchkreuzen können, wenn sie ihre Stimmen zur rechten Zeit erheben.

Anhang.

1.

Declaration der verbündeten Regierungen an den apostolischen Stuhl.

Pace tandem recuperata rebusque publicis in Germania stabilitis, Imperantium in id praecipue studium coaluit, ut Episcopatus, *quibus ecclesia catholica regitur*, opportunis sedibus et terminis, dotalibusque adsignatis, constituerentur.

Cum vero dioeceses et dioecesium partes in regno Wirttembergico, magnoducatu Badensi, utraque Hassia, ducatu Nassavico et territorio liberae civitatis Francofurtensis fere omnes ad eandem provinciam ecclesiasticam, scilicet Ratisbonensem pertinere constet, istius autem sedis auctoritas metropolitica decreto summi Pontificis suppressa fuerit, id potissimum agendum erat, ut conservata unione provinciali, nova dioecesium circumscriptio, soluto priore nexu substitueretur.

Quem in finem Rex Wirttemberg., Magnus dux Bad., Elector Hassiae, Magnus dux Hassiae, Dux Nassov. et libera civitas Francof. quorum in terris Episcopatus noviter ordinandi sunt, una cum Duce Megapolitano etc., qui terrarum suarum incolas catholicos opportunis dioecesibus jungendos censent, per legatos Francofurti ad Moenum congressi sunt, et sequentes articulos ad Suam Sanctitatem perferendos censuere.

I. *Ecclesia Romano-catholica et apostolica* in terris principum cum liberis civitatibus ad conciliandas res ecclesiasticas, confoederatorum pleno jure fidem suam libere profitendi cultumque publice exercendi, *secundum principia suae religionis fundamentalia*, non solum ubi illo jure hucusque gavisa est, gaudebit et in posterum, sed etiam in iis regionibus et locis, ubi libertatis hujus nondum particeps fuit. Impedimenta proinde omnia libero religionis exercitio adversantia, *secundum suprema quae sunt Imperantium protectionis jura*, removebunt confoederati principes ac liberae civitates, ejusque in usum suppeditabunt necessaria, quae ad securitatem et commoda, praesertim vero ad fundandos Episcopatus conferre possint.

II. Constituendas igitur duxerunt in una eademque provincia quinque Dioeceses et quidem:

a) unam pro omnibus regni Wirttemb. subditis catholicis cum sede episcopali in civitate Rottenburgensi ad Nicarum stabilienda, ubi ecclesia rectoralis et parochialis ad S. Martinum ecclesiae cathedralis dignitate decorabitur.

b) alteram pro magno ducatu Bad. cum cathedra episcopali in civitate Rastadiensi (postea Friburgensi) in ecclesia parochiali ad S. Alex. Papam constituenda.

c) tertiam, cujus sedes in magno Hassiae ducatu et quidem in civitate Moguntina jam extat pro singulis Hassiae magno ducatui subditis catholicis.

d) quartam pro catholicis terras ducatus Nassov. et liberae civitatis Francofurt. incolentibus, cujus cathedra episcopalis in ecclesia parochiali, olim collegiata ad S. Georgium in civitate Limburgensi ad Lahnam stante et in cathedralem evehenda erogatur.

e) pro singulis Hassiae electoralis incolis, qui religionem profitentur *christiano-catholicam*, quintam cum sede episcopali in urbe Fuldensi ita constituendam, ut aedes, quam dicunt Basilicam, ecclesiae cathedralis dignitatem, quam obtinuit antea, in posterum etiam retineat.

III. In quavis ecclesia cathedrali in forma presbyterii sive senatus ecclesiastici constituetur capitulum canonicorum, quorum muneris est, praeter ea, quae cultus publicus et pastorale officium illis injungit, *episcopum in administranda dioecesi adjuvare.*

Quodlibet capitulum e sufficiente numero canonicorum, quorum unus dignitate decani ceteros antecedat, erit constitutum, adjunctis aliquot praebendatis.

IV. Seminaria episcopalia, quae Rottenburgi, Marisburgi, quod Rastadium transferendum est, ac Moguntiae jam exstant, ad instituendos adolescentes statui clericali sese dedicantes, conservabuntur; ubi vero seminaria nondum existant, curabitur, ut vel nova constituantur, vel juvenes in aliud intra provinciam seminarium episcopale jam fundatum recipiantur. In seminaria non recipientur ab episcopis, nisi qui morum probitate conspicui ac examine publico tentati et probati, receptione digni fuerint reperti. Admissis titulus mensae ad suscipiendos ordines majores necessarius a territorii principe adsignabitur. Neque deficient provinciae instituta academica, ut ii, qui sacris se ministeriis devovere cupiunt, in theologicis disciplinis erudiantur.

V. Ad antiquam eccles.-germ. disciplinam conservandam promotio ad dignitatem episcopi etiam in posterum per viam electionis fiet. Ut autem simul cum canonicis cathedralibus clerus dioecesanus pro sua quoque parte ad electionem concurrat, decani rurales seu regionarii ex gremio suo viros meritis et doctrina insignes eligent, numero legali canonicorum pares, et una cum his collegium electorale constituentes, a quo per scrutinium et juxta vota absolute majora tres e collegio dioecesani eliguntur viri eruditione et virtute graves, natione Germani indigenae, in aetate canonica constituti, qui praeterea per 8 ad minimum annos in cura animarum, munere docendi academico aliisque negotiis ecclesiasticis cum laude versati sint.

Ex his summus territorii princeps eum designabit, qui episcopus fiat.

Hic proin, processu intra provinciam per Metropolitanum aliumve provinciae episcopum instructo, a Summo Pontifice confirmationem petet, quam Sua Sanctitas *intra terminum sex mensium*, ultra quam juxta canones sedes episcopales vacare non debent, concedere non dedignabitur.

VI. Confirmatus episcopus antequm a Metropolitano consecratur, supremis territorii potestatibus fidelitatem et obedientiam jurat, promittet atque spondebit, se nihil acturum nullique consilio interfuturum quod in salutis publicae detrimentum vergere possit, aut si quid hujusmodi sibi innotuerit, se illis manifestaturum. Episcopus consecratus, *omni exemtione per dioecesim sublata* libere ac pleno jure fungetur munere episcopali. Praesertim ipsius erit:

a) clerum in synodum congregare, dioecesin visitare, ordinationes circa res ecclesiasticas ferre, et cum sede apostolica, nec non cum clero ac populo, quae officii episcopalis sunt, communicare.

b) in clericos reprehensione dignos animadvertere, ad corrigendos quoque laicos, ubi pastorales admonitiones effectu caruerint, principum ac magistratuum opem, si visum fuerit, implorare.

c) parochias legali modo constituere, dividere ac unire.

d) clericos, qui in examine pro obtinendis paroeciis concurentium digni reperti sunt, in beneficia illis collata instituere.

e) invigilare, ne quid in scholis catholicorum tradatur fidei puritati ac doctrinae catholicae adversum, et usum librorum iisdem contrariorum *in ecclesia et scholis,* adjuvante potestate civili, iisdem interdicere.

f) curare, ut theologiae candidati in fidei catholicae disciplinis bonisque moribus, quales clericum decent, instituantur atque educentur.

g) seminarii episcopalis curam gerere ejusque praesidem nominare.

h) preces publicas et ex principum voto et pro necessitate indicere.

i) *in rebus spiritualibus*, praecipue in quibus de sacramento agitur, cognoscere, non autem de causis clericorum civilibus, quippe *quae ad judicem civilem spectant.*

VII. Canonici cathedrales eodem modo, quo et episcopi eligentur et designabuntur, quotiescunque canonicatus in capitulo vacans fuerit; decanum vero e gremio capituli princeps designabit.

Ad canonicatum vero cathedralis ecclesiae nemo promoveri potest, nisi qui dioeceseos clericus, presbyter, 30 annos natus, moribus integer, eruditione theologica clarus et in munere publico ecclesiae vel academico sex saltem annos cum laude versatus fuerit.

Episcopus ex *canonicorum* numero vicarios tam in spiritualibus quam in pontificalibus, ubi necessarii visi fuerint, et officiales eliget.

Nominationes et collationes ad paroecias et alia beneficia ecclesiastica in eo quo hucusque fuere, statu permanebunt, episcopus proin conferet illa, quae prius episcopali jure collata fuere; patroni privati, si legitimus illos titulus suffragetur, jus patronatus porro exercebunt; reliqua vero beneficia, speciatim ea, ad quae corporationes ecclesiasticae non amplius exstantes praesentabant, princeps conferet.

VIII. Bona ecclesiastica omnia beneficiorum quorumcunque omnium item et seminariorum, fabricarum, fundorum ecclesiasticorum generalium, particularium et localium, tam ea, quae extant, quam quae acquirentur in posterum, semper et integre conservabuntur, nec ad alios fines, salvis tamen canonum praescriptis, impendi aut immutari poterunt. Episcopatibus vero, capitulis cathedralibus et seminariis fandationes per summos imperantes assignabuntur, et quidem in bonis ac fundatis immobilibus aut ubi omni ex parte fieri id nequit, in reditibus stabilibus sufficienter tutis.

Hae dotationes a bonis domanialibus separatae, in ecclesiam transcriptae eique traditae sub inspectione episcopi administrabuntur. Eorum vero bonorum ac proventuum, qui certis beneficiis annexi sunt, administratio penes ipsorum beneficiorum possesores remanebit.

Quantitas autem redituum annuarum sequenti modo determinabitur.

Pro dioecesi in Regno Wirttembergico percipient Episcopus fl. 10 millia etc.

Praeter haec in unaquaque dioecesi singulis habitatio dignitati et statui respondens adsignabitur.

Huic perpetuae et stabili dotationi addentur etiam salaria et expensae pro episcopalis cancellariae officialibus et administratione.

Denique clericorum illorum cura habebitur, qui senio fessi aut morbo fracti commissis sibi officiis praeesse nequeunt.

IX. Ad confirmandum cum sede apostolica, tamquam unionis catholicae centro, nexum visum est, ut dioecesibus supra nominatis, vinculo metropolitico inter se porro junctis, archiepiscopus praeponatur. Hic antequam jurisdictionem metropoliticam, *juxta canones* ei competentem exerceat, singulis imperantibus, quorum per ditiones provincia metropolitica extenditur, in scriptis fidem dabit, se munere suo ad promovendam incolarum catholicorum salutem esse functurum, neque attentaturum quidquam *quod in detrimentum jurium principum* et episcoporum ullo modo vergere possit.

Archiepiscopo praeter episcopalem congruam in annum tria millia florenorum ex fundationibus dioecesium provinciae solventur.

Sede autem acrhiepiscopali nondum constituta, Sua Sanctitas episcopo Rottenburgensi administrationem provinciae committere dignabitur. Capita *hujus declarationis, in forma pragmaticae sanctionis*, uniti principes ac liberae civitates ad summum Pontificem perferent, spe freti, fore, ut Sua Sanctitas pro singulari paternaque in ecclesiam catholicam sollicitudine iis annuere et secundum ea, quae sacri supremique muneris sui sunt, benevole provideri velit.

2.
Note Consalvi's vom 24. September 1819.

Il Cardinal Secretario di Stato si è fatto un dovere di porre sotto gli occhj di Sua Santità la Nota direttagli dalle LL. EE. i Signori Inviati dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica il giorno 3. del corrente in risposta alla esposizione dei sentimenti del Santo Padre fatta loro dal Sottoscritto nei fogli uniti alla sua Nota del giorno 10. del prossimo passato Agosto. Egli ha posto egualmente sotto gli occhi della Santità Sua i fogli non sottoscritti che l'EE. LL. gli hanno contemporaneamente dato sullo stesso oggetto.

Il Santo Padre avendo preso il tutto in matura considerazione, ha rilevato quanto alla Nota, che due sono le parti che la costituiscono. La prima consiste nella manifestazione delle intenzioni dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica relativamente allo scopo della Dichiarazione, e nella esposizione del punto di vista sotto il quale è stata concepita e redatta la Dichiarazione medesima. La seconda contiene l'adesione dei Principi e Stati suddetti ad alcuni cambiamenti proposti nei primi fogli confidenziali del Sottoscritto, e successivamente nella esposizione dei sentimenti di Sua Santità, non senza però modificare alcuni di essi, e riservando il giudizio dei punti più interessanti ai Principi e Stati suddetti. Disgraziatamente però nè l'una cosa nè l'altra somministrano al Santo Padre il desiderato mezzo di condurre la trattativa a quel felice risultato, che gli fa desiderare la viva Sua brama di venire d'accordo coi Principi e Stati Protestanti riuniti sopra un' oggetto che non può interessare maggiormente la paterna sollecitudine della Santità Sua.

Qualunque sia il punto di vista sotto il quale i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica abbiano concepito e redatto la loro Dichiarazione, egli è un fatto, che hanno presentato questa Dichiarazione alla Santità Sua perchè riportasse l'assenso, e la sanzione del Capo supremo della Chiesa Cattolica. Se dunque il contenuto nella Dichiarazione presenta o dei principj, o delle disposizioni, o anche delle espressioni che il Capo della Chiesa non può nè approvare, nè sanzionare, egli è evidente che qualunque

sia, come si è detto, il punto di vista sotto il quale hanno concepito e redatto la loro Dichiarazione, la esposizione di questo potrà bensì far conoscere al Santo Padre le intenzioni dei Principi e Stati, delle quali la Santità Sua dietro asserzioni tanto rispettabili non potrebbe mai dubitare, mà non potrà mai metterla in istato di prestare il Suo assenso, e di sanzionare la Dichiarazione medesima finchè questa contenga quei principj, quelle disposizioni, e quelle espressioni che il Capo della Chiesa Cattolica non può senza mancare ai suoi doveri nè riconoscere, nè sanzionare.

Se dunque la manifestazione del punto di vista che si è avuto nel compilare la Dichiarazione non è sufficiente a porre il Santo Padre in istato di poterle dare il Suo assenso, e la sua sanzione, non restava alla Santità Sua altra speranza per giungere alla bramata conciliazione di questo affare, che di vedere adottate le modificazioni che aveva proposte. Ma avendo rilevato che le modificazioni adottate dai Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica si restringono soltanto ad alcune poche, e meno interessanti, e queste stesse in gran parte neppure ammesse come sono state proposte; e che quanto ai punti della più alta importanza i Signori Inviati hanno espressamente dichiarato di riservarli al giudizio dei Loro Alti Committenti, non ha saputo comprendere come i Signori Inviati medesimi abbiano potuto opinare che la Santità Sua dopo la loro Nota potesse essere in grado di dare il Suo assenso, e la Sua sanzione alla Dichiarazione. I punti della più alta importanza devono essere naturalmente quelli che impediscono maggiormente al Santo Padre di sanzionare la Dichiarazione, e quelli appunto che Egli ha manifestato di non poter approvare senza rinunziare ai principj Cattolici, e senza tradire gl'interessi della Chiesa. Se dunque sussistendo ancora le osservazioni fatte dal Santo Padre sopra i medesimi, non si dà loro alcuna evasione, e si domanda nel tempo stesso che Sua Santità dia alla Dichiarazione la sua sanzione, ed il Suo assenso, la cosa si riduce ad esigere che il Capo della Chiesa Cattolica con questo stesso fatto o Si ponga in una vergognosa contradizione, o confessi l'insussistenza delle osservazioni che ha fatte, o finalmente che approvando ora ciò che pochi giorni avanti ha dichiarato di non poter approvare senza mancare ai suoi più sacri doveri, dia alla Chiesa un esempio di prevaricazione.

Dietro queste sole osservazioni potrebbe riguardarsi come non necessario un più esteso riscontro alla Nota dei SS. Inviati, ed il Sottoscritto se ne asterrebbe assai volontieri, se alcuni principj manifestati nella Nota medesima, non meno che le osservazioni dei SS. Inviati sopra alcune delle modificazioni già proposte, e la esibizione della formola del Giuramento da prestarsi dai Vescovi, finora non conosciuta, non lo chiamassero ad un più dettagliato riscontro.

Si tralascia di osservare che la Santa Sede non avrebbe potuto senza che le si fosse espressamente detto dai SS. Inviati riguardare la Dichiarazione come la gran Carta della Libertà Ecclesiastica dei Sudditi Cattolici de' Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica. Una Carta di tal natura non dovrebbe riguardare che i rapporti tra i Sovrani ed i Popoli Cattolici sottoposti al loro Governo. Una tal Carta non intraprenderebbe a definire oggetti che appartengono alla essenza della Chiesa, e che si trovano già determinati dai principj, e dalle regole della Chiesa medesima, nè a stabilire i rapporti fra i Cattolici ed il loro Capo, anche perchè un errore sopra tali materie (errore che non potrà negarsi essere almeno possibile) lungi dall' assicurare la libertà alla Chiesa Cattolica la violerebbe, e la comprometterebbe. Ma tralasciando, come si disse, una tale osservazione, il Sottoscritto deve primieramente trattenersi sulla proposizione

dei SS. Inviati nella quale dopo aver detto che „Pour la forme cette declaration est une magna Carta Libertatis Ecclesiae Catholicae Romanae“ aggiungono che questa „ne peut être susceptible d'aucune variation ou addition, qui lui serait étrangère.“

Sua Santità non potrebbe credere che con ciò siasi voluto dire che niuna variazione o addizione debba farsi alla Dichiarazione che l'è stata presentata, quando i principj Cattolici, ed i sagri doveri della Santità Sua lo esigano perchè possa essere sanzionata dal Capo della Chiesa.

Sebbene il vedere pubblicata la Dichiarazione medesima nei pubblici fogli al principio della negoziazione coi SS. Inviati, e vari articoli dei Giornali potessero ingerire una tale idea, pure le stesse benchè piccole modificazioni adottate dai Principi e Stati dimostrano al Santo Padre il contrario, nè d'altronde potrebbe mai supporre la Santità Sua che, prescindendo anche da ogni altro titolo, si fosse voluto presentare al Capo della Chiesa una Dichiarazione perchè la sanzionasse, senza che gli fosse permesso di venire a trattativa per modificarne convenientemente quei tratti che i suoi sagri doveri non gli permetessero di approvare nel modo in cui si trovano nella Dichiarazione.

Che se poi con la riferita proposizione si fosse voluto indicare, che le modificazioni proposte dal Santo Padre fossero estranee alla Dichiarazione medesima, il Sottoscritto prega i SS. Inviati di osservare, che queste modificazioni cadono sugli Articoli stessi della Dichiarazione. Se dunque non sono estranei alla Dichiarazione gli articoli che la compongono, non potranno dirsi estranee quelle modificazioni, le quali non ad altro sono dirette che a dire le medesime cose in una maniera che non offenda i principj della Religione Cattolica, o a parlare delli medesimi oggetti in un modo diverso, e tale che il Capo della Chiesa possa sanzionarne non meno le disposizioni che le espressioni. Lo stabilire, per esempio, secondo i principj e le regole della Chiesa Cattolica, che le scuole di Teologia siano nei Seminarj; che la elezione del Vescovo si faccia dai soli Canonici; l'esigere una condizione di meno per poter essere eletto Vescovo; il lasciare ai Vescovi la collazione dei Beneficj; lo stabilire che il Vescovo non debba essere consagrato esclusivamente dal Metropolitano, e cosi discorrendo per le altre modificazioni proposte da Sua Santità, non potrà al certo dirsi estraneo alla Dichiarazione, come non è stato estraneo alla medesima il regolare questi stessi oggetti in un modo diverso, con lo stabilire cioè che le scuole di Teologia siano nelle Università; che nella elezione dei Vescovi abbiano parte anche i Decani rurali; che i Beneficj si conferiscano da' Principi Acattolici; che il solo Metropolitano debba consagrare i Vescovi, e così nel resto.

Nè potrebbe obbiettarsi che nella esposizione dei sentimenti del Santo Padre si propongono anche delle aggiunte da farsi alla Dichiarazione, mentre oltre che le aggiunte medesime non possono per la loro natura considerarsi come estranee alla Dichiarazione, la Santità Sua si limitò a domandare che si facessero o nella Dichiarazione medesima, o in altra più opportuna maniera da combinarsi.

Oltre di che dalla Nota ultima dei SS. Inviati il Santo Padre è venuto a conoscere che l'aggiunta da lui proposta, da farsi o nella Dichiarazione, o in altra più opportuna maniera, è conforme alle intenzioni dei Principi e Stati, i quali, come dicono i SS. Inviati, mentre hanno voluto limitarsi alla sistemazione dei Vescovati, e delle Istituzioni che ne dipendono, hanno voluto lasciare il resto sotto le disposizioni del diritto comune, e della autorità della Chiesa; lo che coincide in sostanza col dire che tutti gli oggetti che non sono stati contemplati

nella Dichiarazione, debbano essere regolati secondo la vigente Disciplina della Chiesa, come appunto fu proposto nel penultimo paragrafo della esposizione dei sentimenti di Sua Santità.

Se dunque le modificazioni proposte dal S. Padre non possono considerarsi come estranee alla Dichiarazione medesima, a meno che non voglia dirsi che le sono estranei gli stessi articoli che la compongono, il Santo Padre non può non essere altamente sorpreso nel rilevare che non si vuole ammettere discorso sopra la maggior parte delle modificazioni da Lui proposte, avendo letto nei foglj non sottoscritti presentati dai SS. Inviati contemporaneamente alla Nota, come si è detto in principio, che questa contiene il punto estremo della condiscendenza dei Loro Alti Committenti, proposizione che la Santità Sua non sa d'altronde conciliare con l'altra riferita di sopra, cioè che i SS. Inviati hanno riservato al giudizio dei Loro Alti Committenti i punti di maggior rilevanza contenuti nella esposizione dei sentimenti della Santità Sua.

I SS. Inviati però fanno bastantemente conoscere nella loro Nota che le cose estranee alla Dichiarazione alle quali alludono nella proposizione enunciata in principio sono delle clausole e riserve alle quali, Essi dicono, si vorrebbe dal Santo Padre sottomettere il Clero degli Stati dei Principi Protestanti riuniti, clausole e riserve, seconde loro, affatto incognite al Clero non meno che a tutti i Cattolici dei Loro Stati.

Ma quali sono mai tali clausole, e tali riserve? „La Cour de Rome (dicono i SS. Inviati) semble exigere des Princes Protestans, qu'ils admettent pour toutes les institutions ecclesiastiques qu'ils viennent d'assurer à leurs sujets Catholiques la reserve suivante: secundum canones nunc existentes, et vigentem Ecclesiae disciplinam. Il Sottoscritto prega i SS. Inviati di voler osservare primieramente che questa clausola non è stata apposta che in due soli luoghi, cioè alle due proposizioni troppo generali, nelle quali si dice rapporto all'Arcivescovo: hic antequam jurisdictionem Metropoliticam juxta canones ei competentem exerceat, e rapporto ai Vescovi: „Episcopus .... omni exemptione sublata libero ac pleno jure fungetur munere Episcopali.“

In secondo luogo il Sottoscritto prega i SS. Inviati di riflettere, che questa clausola non può dirsi da loro affatto incognita al Clero non meno che ai Cattolici dei Dominj de' Principi e Stati, subito che questa clausola non è in sostanza che quella stessa che i Principi e Stati riuniti ammettono allorchè dicono essere loro volontà che tutti gli altri oggetti oltre lo stabilimento dei Vescovati, e le Istituzioni che ne dipendono, rimangano regolati dal diritto comune, e dalla autorità della Chiesa.

Non sa poi comprendere il Santo Padre come sarebbe necessario ai Principi e Stati nella ipotesi che dovessero ammettere una tale clausola, l'entrare in una discussione per sapere quali sono i Canoni ora in vigore.

Essi non hanno avuto difficoltà, parlando dell' autorità dell' Arcivescovo, di dire che dovrà esercitare la giurisdizione juxta canones ei competentem, senza credere necessario di esporre il loro contenuto, senza riportarsi ai Vescovi futuri, o ai Sinodi prescritti dalle leggi della Chiesa Cattolica, e senza timore di trasformare la loro Carta in una Ordinanza disciplinare. Eppure nella diversità che esiste, come tutti sanno, fra i Canoni antichi e non più in uso, ed i nuovi ed in vigore, questa disposizione lascerebbe una somma incertezza, o almeno lascerebbe una incertezza maggiore senza dubbio di quella che i Principi e Stati potessero temere dal nominare nella loro Dichiarazione i Canoni vigenti,

e la presente Disciplina della Chiesa, le quali cose sono così chiaramente determinate dall' uso, che non danno motivo di alcuna questione in tutto l'orbe Cattolico.

Gli altri motivi che si adducono per la non ammissione delle clausole stesse sono (come si dice) perchè la Disciplina è variabile, e deve adattarsi alle circostanze dei tempi, ed accomodarsi ai rapporti civili dei Governi: perchè la Disciplina è diversa secondo la diversità delle Diocesi, e dipende essenzialmente dalle Ordinanze Episcopali, e finalmente perchè questa clausola sarebbe un legame perpetuo per Sua Santità e per gli Principi.

Lasciando di entrare nell' esame degli addotti motivi, non necessario all' oggetto, il Sottoscritto chiede alla lealtà e alla saviezza dei SS. Inviati di qual natura sia la maggior parte delle disposizioni contenute nella Dichiarazione presentata a Sua Santità? Esse sono certamente disposizioni disciplinari. I SSri. Inviati confessano nella loro Nota che se le istituzioni proposte non sono conformi alla Disciplina che esisteva in Germania prima degli ultimi avvenimenti, non sono sicuramente contrarie alla Disciplina in generale, e che nella impossibilità di ristabilire la prima, niente sembra più naturale che il ricorrere per quanto è possibile alle primitive costituzioni della Chiesa. E dunque fuori di dubbio che la Dichiarazione dei Principi e Stati Protestanti riuniti contiene disposizioni disciplinari. Ciò posto, egli è egualmente evidente che quelle ragioni che si adducono per non ammettere nella Dichiarazione la menzione della Disciplina vigente della Chiesa percuotono tutte le disposizioni disciplinari della Dichiarazione medesima, e quindi se in forza di tali motivi non dovesse farsi menzione della Disciplina vigente si dovrebbero togliere per le stesse ragioni dalla Dichiarazione tutte le disposizioni anzidette. Si sostiene nella Nota che la Disciplina vigente della Chiesa è variabile, e per questa ragione non si vuole ammettere la clausola „juxta canones nunc vigentes, et praesentem Ecclesiae disciplinam" per non legarsi in perpetuo (come si dice) nè per parte di Sua Santità, nè per parte dei Principi: mà se è variabile la Disciplina vigente della Chiesa, ossia la Disciplina generale, potrà mai sostenersi che sia invariabile quella che si contiene nella Dichiarazione? Se i Principi credono che non sia conveniente il mettersi un legame perpetuo nella Disciplina, perchè dunque si pongono questo legame in tutte quelle disposizioni disciplinari che la Dichiarazione contiene?

Sia pure che la Disciplina abbia delle piccole diversità nelle diverse Diocesi, cio però non ha luogo in quella che si chiama Disciplina generale, ossia Disciplina vigente della Chiesa, la quale non può essere diversa secondo la diversità delle Diocesi appunto perchè è generale, nè puo nascere che dalla autorità superiore del Romano Pontefice, e della Chiesa, e non dipende dalle particolari Ordinanze dei Vescovi.

Finalmente il Santo Padre non sa vedere come possa incontrarsi difficoltà nell' ammettere una clausola tanto giusta, ed ammessa in tanti Concordati, non escluso quello fatto con Napoleone Bonaparte per la Republica Italiana.

Ma senza dilungarsi soverchiamente nell' esame di ogni proposizione, il Sottoscritto si limita a far rilevare ai SSri. Inviati con la sua conosciuta lealtà, che trattando di buona fede non è difficile il venire d'accordo su questo punto. Il santo Padre ha fatto conoscere assai chiaramente nelle Sue osservazioni per quali ragioni Egli intende di apporre la clausola di cui si parla. Sua Santità crede di non poter permettere che il Metropolitano, ed i Vescovi dei dominj de' Principi e Stati Protestanti riuniti, nell' esercizio della loro giurisdizione eccedano quei limiti, nei quali secondo la Disciplina vigente della Chiesa devono

contenersi, e che godano delle facoltà Episcopali in maniera che escluda qualunque riserva o limitazione. Se i Principi e Stati Protestanti nei tratti della Dichiarazione relativi a quest' oggetto intendono che l'Arcivescovo ed i Vescovi dei loro dominj debbono esercitare la loro giurisdizione senza le accenate limitazioni, come sembrano indicare le parole di cui si sono serviti, Sua Santità per le ragioni già esposte torna a dichiarare di non potervi consentire senza mancare ai suoi doveri. Se poi i Principi e Stati suddetti non sono in questa intenzione, non potranno ragionevolmente ricusarsi a fare dei cambiamenti sopra parole le quali possono presentare un senso diverso, specialmente dopo la pubblicazione delle Sessioni del Comitato Ecclesiastico di Francfort, e di innumerabili scritti nei quali si vuol fare dei Vescovi altrettanti Papi. Il Sottoscritto ha l'onore di assicurare i SSri. Inviati, che qualora si sia d'accordo sulla cosa, non sarà difficile il convenire sulle parole.

Non potrebbe dispensarsi il Sottoscritto dal fare ai SSri. Inviati alcune osservazioni sull' altra proposizione della loro Nota ove dicono che „La Cour de Rome sans faire mention des droits et libertés de l'Eglise Germanique parait leur faire prévaloir exclusivement les dispositions du Concile de Trente, qui comme il est de notorieté publique n'a pas été généralement reçu en Allemagne que pour ce qui concerne le dogme.“

Se con tali parole volesse intendersi che il Concilio di Trento non è stato generalmente ricevuto in Germania dai Protestanti, la cosa è certamente notoria, anzi da essi non è stato ricevuto nè riguardo alla disciplina, nè riguardo ai dogmi. Ma se si parla della Germania Cattolica, non solamente non è di pubblica notorietà che non sia stato generalmente ricevuto in Germania che per quello che riguarda il dogma, ma è anzi notorio ed incontrastabile l'opposto.

Senza parlare dell' accettazione di tutto il Concilio di Trento fatta senza alcuna clausola per mezzo di pubblico Istromento dagli Oratori dell' Impero come può vedersi nella Storia del Cardinal Pallavicino lib. 24. Cap. 8, basta svolgere gli Atti dei Concilj tenuti in Germania dopo l'epoca del termine del Concilio di Trento fino ai giorni nostri, e se ne incontreranno moltissimi, nei quali il detto Concilio o fu ricevuto solennemente, o supponendosi sempre come obbligatorj i di lui decreti disciplinari se ne inculca l'osservanza. Innumerabili poi sono i Concilj della medesima Nazione che protestano di essersi congregati per obbedire ai decreti del Concilio di Trento, e che moltissime volte ne recano per disteso i decreti riguardanti la disciplina.

Il Sinodo di Augusta tenuto dal Cardinale Ottone Truchses l'anno 1566 Decretorum Synodalium parte 4. Cap. 1° dice: „Sacrorum canonum et Generalium Conciliorum, maxime autem Tridentini, tam in iis quae ad doctrinam, quam quae ad mores pertinent, Constitutiones et Decreta ab omnibus Subditis nostris tam Clericis, quam Laicis firmiter observari volumus.“

Il Sinodo di Costanza tenuto dal Cardinal Marco Sitico Altemps l'anno 1567, fu tenuto per ricevere il Concilio di Trento in tutte le sue parti, e lo ricevè di fatti portandone secondo le occasioni i Decreti principalmente disciplinari, ed ordinandone l'esecuzione.

Il Concilio Provinciale di Salisburgo tenuto l'anno 1569 Constit. 2. Cap. 1. dice: „Omnia et singula ab eodem Concilio (Tridentino) condita et definita, optimo animo palam recipimus atque amplectimur, et omnibus nostris subditis tam Clericis quam Laicis, ea observanda exhibere permittimus, et ut ab ipsis executioni mandentur pro viribus et quoad fieri poterit curabimus.“

Il Concilio di Breslavia tenuto l'anno 1580 nei suoi atti pag. 886. della

raccolta dei Concilj Germanici del P. Hartzheim dice: „Porro Episcopus per Synodi Promotorem quaerebat: Placeret ne . . . . sacri Concilii Tridentini decreta recipere, et pro decretis publicari, quem ad modum ipse ea lubens volensque reciperet, et cum summa animi demissione obedienter iis se subjiceret, et publicari desideraret, tum magno omnium consensu et hilari acclamatione facta expressis verbis singuli publice testati sunt, se omnia quae in Sacro Tridentino Concilio tradita, decreta, atque ordinata essent, inviolabiliter observare et executioni mandare velle.“

Il Sinodo di Olmütz dell' anno 1591 ricevè il medesimo Concilio anche rapporto alla disciplina.

Il Sinodo di Osnabruch tenuto l'anno 1625 dal Cardinal Eitelio Federico de Hohenzollern dice nel Cap. 1°: „In primis itaque debito nostro Episcopali satisfacere ac vestigiis recolendae memoriae Joannis ab Hoya antecessoris nostri insistere volentes, Sacrosancta Generalis Concilii Tridentini decreta tam doctrinam Fidei, quam Reformationem morum respicientia, ad Dei omnipotentis gloriam, et subditorum nostrorum salutem recipimus, insinuamus, promulgamus et publicamus, et ab omnibus subditis nostris, omni quo fieri potest meliori modo, recipienda et servanda esse decernimus.“

Il concilio di Hildesheim tenuto l'anno 1652 da Massimiliano Enrico Elettore di Colonia disse: „Volumus ut SS. Concilii Tridentini Decreta, quem ad modum ea superioribus annis in Dioecesana Synodo per Praedecessorem nostrum laudatissimae memoriae Serenissimum ac Reverendissimum Ferdinandum Archiepiscopum Coloniensem et Episcopum Hildesheimensem . . . . publicata ac recepta sunt, tam quoad fidei, quam quoad morum decreta ab omnibus observentur.“

Finalmente per non tessere una serie infinita di tali Autorità il Concilio di Munster tenuto l'anno 1655 dice nel principio dei Decreti: „Hinc est quod in primis Sacrosancti Concilii (Tridentini) decreta tam doctrinam Fidei, quam Reformationem vitae et morum respicientia, alias a laudatissimis Praedecessoribus nostris . . . vobis insinuata . . . . vobis omnibus ac singulis tam praesentibus, quam absentibus iterum ac serio . . . . insinuamus et publicamus.“

Coerentemente a queste disposizioni dei Concilj convocati dai Vescovi, i quali erano per l'ordinario Vescovi insieme e Sovrani, nelle quali per conseguenza concorreva l'Ecclesiastica insieme e la Civile autorità, i Canonisti Tedeschi Cattolici della Germania, particolarmente quelli anteriori al congresso di Ems, tutti concordemente nelle materie disciplinari delle quali ha parlato il Concilio di Trento, non seguono, e non credono di poter seguire altra norma che i di lui decreti. Lo stesso Febronio credè che non si potesse asserire che la disciplina del Concilio di Trento non fosse stata generalmente ricevuta in Germania, poichè rammentando egli nel Cap. V. de statu Ecclesiae §. 2. nr. 6. le Nazioni che a di lui sentimento o non hanno affatto ricevuto, o hanno ricevuto con varie modificazioni e limitazioni la disciplina del Concilio di Trento non fa punto menzione della Germania. Con tutta verità pertanto il Cardinal Pallavicino asserì nel lib. 24. Cap. 12. n° 11. della Storia del Concilio di Trento che „massimamente il Concilio di Trento sì nelle loro Provincie (della Casa d'Austria) sì negli altri Dominj Cattolici della Germania non solo fu riverito come oracolo del Cielo nelle definizioni, ma fu anche secondo il più ricevuto solennemente nella disciplina . . . . E nella parte Cattolica dell' Alemagna sono osservate le sue leggi quasi del tutto, eccetto la proibita moltitudine dei Beneficj incompatibili.“

Il Sottoscritto non ignora che alcuni Sinodi della Germania nel ricevere la disciplina del Concilio di Trento ne eccettuarono alcuni punti, o come opposti alle loro antiche consuetudini, o come non adattati alle loro circostanze.

Ma oltrechè pochissimi sono i Sinodi, e pochissimi i punti in cui questi Sinodi apposero la menzionata limitazione; oltrechè niuno di queste limitazioni riguarda gli oggetti per li quali il Santo Padre nella esposizione de' suoi sentimenti si è riferito al Concilio di Trento, egli è fuori di dubbio che per pochissime limitazioni apposte da pochissimi Concilj non potrebbe mai asserirsi ciò che francamente si asserisce nella Nota cioè che è di pubblica notorietà che in Germania il Concilio di Trento non è stato generalmente ricevuto che per ciò che concerne il Dogma. Anzi siccome l'eccezione conferma la regola in contrario, secondo il vero e trito proverbio dei Giurisconsulti, da queste stesse pochissime eccezioni risulta evidentemente che la Disciplina del Concilio di Trento è stata generalmente ricevuta in Germania.

A togliere però ogni ombra di difficoltà che potesse nascere dai fatti testè indicati, è da osservarsi che queste stesse limitazioni non sono che preghiere dirette al Capo della Chiesa da quei pochi Sinodi ad oggetto di essere esentati dalla osservanza di alcuni pochi punti di disciplina che per le ragioni di sopra accenate credevano di non poter osservare: preghiere che lungi dal mostrare un animo alieno dal ricevere la disciplina del Concilio di Trento sono anzi conformi alle disposizioni del Concilio medesimo. Infatti verso il fine del penultimo Decreto del Concilio di Trento intitolato „De recipiendis et observandis Decretis Concilii," s'incontrano le seguenti parole: „Quod si in his recipiendis aliqua difficultas oriatur . . . . confidit Sancta Synodus Beatissimum Romanum Pontificem curaturum, ut vel evocatis ex illis praesertim provinciis unde difficultas orta fuerit, iis quos eidem negotio tractando viderit expedire vel etiam Concilii Generalis celebratione, si necessarium judicaverit, vel commodiori quacumque ratione ei visum fuerit, provinciarum necessitatibus pro Dei gloria et Ecclesiae tranquillitate consulatur." Ora appunto in quei Sinodi di cui si parla nacque qualche difficoltà sopra alcuni punti disciplinari del Concilio di Trento, che quei Vescovi temevano che fossero ineseguibili, e che potessero compromettere la tranquillità delle loro Chiese. In questa circostanza eseguirono ciò che aveva prescritto lo stesso Concilio di Trento, ricorsero alla S. Sede, ed implorarono l'opportuna dispensa.

Ora l'implorare dispensa per non uniformarsi ad alcuni punti disciplinari del Concilio di Trento, e l'implorarla seguendo l'eccitamento dato dal Concilio medesimo non è certamente non ricevere la disciplina stabilita dallo stesso Concilio.

Il Sottoscritto si sarebbe volontieri astenuto dal richiamare l'attenzione dei SSri. Inviati sopra fatti così notorj, e notizie così comuni, se la proposizione riportata nella loro Nota relativamente al ricevimento del Concilio di Trento nella Germania non ve lo avesse obbligato.

Essendosi pertanto dimostrato essere di notorietà pubblica che il Concilio di Trento fu generalmente ricevuto nella Germania Cattolica non solo riguardo ai dogmi, ma ai decreti disciplinari, resta a porsi nel suo vero punto di vista la menzione dei diritti e libertà della Chiesa Germanica, dei quali parlano i SSri. Inviati nella proposizione riportata di sopra, per compire l'esame della medesima. Sul qual proposito il Sottoscritto deve primieramente assicurare i SSri. Inviati, che il Santo Padre non ha mai inteso, nè intende di portare il minimo pregiudizio ai legittimi privilegj delle Chiese Germaniche, e deve insieme appellare su di ciò alla loro lealtà, essendo stati essi testimonj che per parte della

Santa Sede nelle trattative fatte finora coll' EE. LL. nulla si è mai detto nè in iscritto, nè in voce contro i legittimi privilegj delle Chiese Germaniche.

Ma siccome i SSri. Inviati asseriscono che la Santa Sede sembra volere far prevalere le disposizioni del Concilio di Trento ai diritti e libertà della Chiesa Germanica, è necessario il trattenersi a parlare di queste libertà, e di questi diritti contro de 'quali si dice che il Santo Padre vuol far prevalere le disposizioni del Tridentino.

Avrebbe potuto forse Sua Santità dire non senza fondamento, che da quel partito pur troppo conosciuto che vuole la separazione della Germania dalla Chiesa Romana non si mostra al certo di avere un gran riguardo ai diritti e libertà delle Chiese Germaniche. Poichè se questi diritti e libertà facevano parte dell' antico ordine di cose che nelle materie Ecclesiastiche era in vigore in Germania prima che venisse a luce la Dichiarazione dei Principi e Stati, potrebbe al certo sembrare che non molto riguardo si voglia avere a tali diritti e libertà da coloro i quali espressamente professano che „Jamais l'ancien ordre ne se retablira tel qu'il a été" — come leggesi nella Nota dei SSri. Inviati. Ed in fatti se si volesse seguire ciò che dice il Zallwein, scrittore certamente non molto amico della Santa Sede, relativamente a queste libertà, cioè che esse consistevano nella libertà di cui godevano le Chiese Germaniche „in electionibus Episcoporum, aliorumque praesulum", nella esenzione dal Foro Secolare, e nel considerare i loro Concordati non come mere grazie, ma come stipulazioni aventi forza di patto reciproco, per cui l'interpretazione de' medesimi, e molto meno lo stabilire disposizioni contrarie, come si fà con la Dichiarazione dei Principi e Stati, non potesse farsi da una sola Potestà, ma da ambedue le parti contraenti, si potrebbe forse dire non senza qualche fondamento che la Dichiarazione dei Principi e Stati si vuol far prevalere ai diritti e libertà della Chiesa Germanica. Ma il Santo Padre persuaso delle lodevoli intenzioni dei Principi si è ben guardato dal parlare di Loro in tal guisa.

Siccome però dal contesto della Nota dei SSri. Inviati sembra alla Sua Santità di poter rilevare, che i diritti e le libertà che i Principi e Stati sono in obbligo di sostenere e contro le quali si dice che si vuol far prevalere il Concilio di Trento, sono quelle contenute nelle notissime Capitolazioni Imperiali, così il Sottoscritto passa ora a dimostrare che niun argomento può trarsi da queste per l'oggetto di cui si tratta, contro le osservazioni contenute nella esposizione dei sentimenti di Sua Santità.

Le Capitulazioni segnate da Ferdinando IV., Leopoldo I., Giuseppe I., Carlo VI., Carlo VII., Francesco I. e Giuseppe II. le quali sono molto più estese delle Capitolazioni segnate da Carlo V. che fu il primo Imperatore che sottoscrivesse una Capitolazione, e dagli antecessori di Ferdinando IV. non parlano che della osservanza del Concordato degli abusi che si dicono introdotti in Roma nelle materie Beneficiali a pregiudizio dei Vescovi, e dei Grandi Capitoli della Germania, delle pretensioni dei Nunzj Apostolici di giudicare in grado di Appellazione le cause civili, e di qualche altra cosa simile. Nelle più recenti poi sottoscritte dall' Imperatore Leopoldo II. e dal vivente Imperatore Francesco fu introdotto un qualche nuovo Articolo che principalmente riguardava le Nunziature, e le Appellazioni. Non sa vedersi pertanto il perchè si voglia appellare a queste Capitolazioni per dimostrare che i Principi sostengono le libertà della Chiesa Germanica, allorchè nella loro Dichiarazione vengono a stabilire che le Cause riguardanti il vincolo matrimoniale non debbono spettare ai Giudici Ecclesiastici; allorchè determinano che i Vescovi debbano esercitare tutte le antiche

facoltà, l'esercizio delle quali per il vantaggio della Chiesa fu loro limitato; che un Principe Acattolico debba scegliere i Vescovi, ed i Canonici; debba nominare i Decani dei Capitoli, e debba conferire la maggior parte degli altri Beneficj; allorchè tolgono ai Vescovi il diritto d'istruire nella Teologia o essi stessi, o per mezzo di persone scelte da loro, quelli che aspirano agli Ordini Sagri; ed allorchè stabiliscono altre disposizioni di tal natura perniciose alla Chiesa. Non si è mai parlato di questi oggetti nelle Capitolazioni Imperiali, nè si è mai pensato nè dagli Elettori che proponevano le Capitolazioni, nè dagli Imperatori che le sottoscrivevano, che tali Articoli formassero parte delle libertà Germaniche legittime o pretese che dirsi vogliano.

Non crede pertanto il Santo Padre di meritare la taccia di voler sagrificare i diritti dei Cattolici Sudditi dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica; che anzi crede di difenderli e sostenerli, insistendo per la osservanza delle disposizioni del Tridentino già ricevute e pratticate pacificamente in Germania, ed opponendosi con Evangelica lealtà e costanza a coloro che volessero privare la Chiesa Cattolica di quella libertà che le ha dato il suo Divino fondatore, libertà stipolata anche nei trattati che hanno stabilito il nuovo ordine di cose in Germania, libertà che per questo titolo la giustizia dei Principi deve garantire alla Chiesa, e che la loro saviezza non saprebbe ricusarle.

Dopo aver esaminato quelle proposizioni contenute nella prima parte della Nota dei SSri. Inviati, le quali meritano una più particolare osservazione, il Sottoscritto per servire alla brevità tralascia di far le osservazioni che meriterebbero molte altre proposizioni, come per esempio quella che non esistendo ora alcun Vescovo negli Stati riuniti, non vi può essere una disciplina, e il discorso fatto dai SSri. Inviati sulli matrimonj misti, quasichè questi non fossero proibiti dalla Chiesa che solamente in alcuni Stati d'Italia, ed altre simili proposizioni, l'esame delle quali se potrebbe servire a fare una compita analisi della Nota dei SSri. Inviati, rendesi inutile allo scopo della presente risposta, il quale è di dimostrare che nonostante il contenuto nella Nota ultimamente data dai SSri. Inviati, il Santo Padre trovasi ancora nella impossibilità di dare il suo assenso e la sua sanzione alla Dichiarazione che gli è stata presentata. Premessa perciò a scanso di equivoco una generale Dichiarazione che non si debbano avere per ammesse quelle proposizioni della Nota dei SSri. Inviati sopra le quali non si è fatta una particolare osservazione, passa il Sottoscritto a manifestare brevemente i sentimenti di Sua Santità intorno alla seconda parte della loro Nota.

Il Sottoscritto crede primieramente opportuno di rammentare alli SSri. Inviati, che le modificazioni richieste nella esposizione dei sentimenti di Sua Santità, sono in sostanza quelle stesse proposte dal Sottoscritto nelle sue confidenziali aperture, con la sola differenza che nella esposizione dei sentimenti del Santo Padre ne sono stati sviluppati i motivi, e si è aggiunta qualche altra osservazione che Egli non aveva fatta. Questo preliminare schiaramento si crede espediente dal Sottoscritto per allontanare l'idea che le parole della Nota dei SSri. Inviati (quelle cioè ove si dice che le modificazioni rammentate da Loro sono fondate sulle prime confidenziali aperture del Sottoscritto) potrebbero ingerire, quasi che le modificazioni da lui proposte fossero diverse da quelle contenute nella esposizione dei sentimenti di Sua Santità.

Premessa questa osservazione, il Sottoscritto ha l'onore di manifestare ai SSri. Inviati, che il Santo Padre ha rilevato con gradimento che i Principi e Stati Protestanti riuniti abbiano ammesso le modificazioni riportate nella Nota ai Num. 1. 2. e 3. Dispiace però alla Santità Sua la dichiarazione con cui si con-

sente nel No. 3º al cambiamento proposto, quasichè il Santo Padre non avesse dichiarato, come torna a dichiarare, che Egli non potrebbe ammettere la distinzione dei principj fondamentali e non fondamentali in una Dichiarazione approvata e sanzionata da Lui, per l'abuso che si fa di questa distinzione da quei Giuspubblicisti, i quali erroneamente persuasi che la disciplina accidentale sia soggetta alla Potestà Laica, e chiamando col nome di disciplina accidentale quasi l'intiera disciplina della Chiesa, fanno i Principi arbitri della disciplina medesima.

Sua Santità non sa poi vedere il motivo per cui i Principi e Stati Protestanti riuniti ricusino, come si dice al No. 4. della Nota, di ammettere la modificazione che la Santità Sua aveva progettata all' Articolo III. della Dichiarazione là dove si parla della cooperazione che devono prestare ai Vescovi i Canonici delle Cattedrali nell' amministrazione delle Diocesi. Anche la Santità Sua desidera che i Canonici delle Cattedrali i quali dopo il Vescovo formano il primo e più rispettabile Corpo del Clero, non languiscano in un ozio ignominioso e che siano utili cooperatori dei loro respettivi Vescovi nel governo della Chiesa. Ma ha creduto altresì esser necessario di prevenire ogni occassione di questioni e di controversie fra i Vescovi ed i Capitoli sopra i respettivi diritti e doveri, questioni sempre scandalose per il popolo, ma che la Storia insegna che sono anche troppo spesso insorte. A conseguire quest' oggetto salutare non eravi mezzo tanto efficace, quanto il ricorrere a quei Canoni che la Chiesa con tanta sapienza aveva appunto formati per designare i limiti di questi diritti, e di questi doveri, avendo anche riguardo alle legittime consuetudini. Per questa gravissima ragione il Santo Padre ha proposto, e non può non insistere sulla ammissione della modificazione di cui si parla, nè può consentire nell' insignificante cambiamento che gli si propone.

Questa modificazione la quale tocca i rapporti puramente Ecclesiastici egualmente che la disposizione contenuta nella Dichiarazione, non muta la natura della Dichiarazione medesima, qualunque ella sia, perchè non ha per oggetto che garantire la Concordia fra i Capitoli ed i Vescovi; e se come si asserisce nella Nota, i Canoni a cui si appella sono comunemente conosciuti, è però indispensabile il dichiarare nel momento attuale, che tali Canoni si riconoscono e si confermano, affinchè in avvenire non abbia alcuno l'ardimento di produrre delle pretensioni a quelli contrarie, appoggiandosi al non essersi rammentati tali Canoni nella Dichiarazione. Relativamente poi alla menzione delle legittime consuetudini, il Santo Padre si limita ad osservare, che la Clausola apposta è almeno utile per i Vescovati di Magonza e di Fulda. Imperciochè o esistono in questi Vescovati delle particolari consuetudini legittime che riguardino l'oggetto di cui ora si parla, e queste in forza della modificazione suggerita dal Santo Padre dovranno nelle occasioni osservarsi, o non vi sono, ed allora i soli Canoni saranno la norma dei rispettivi diritti e doveri dei Capitoli, e dei Vescovi.

Finalmente per ciò che riguarda la proposizione dei SSri. Inviati che „depuis le recès de l'Empire de 1803 il n'existe presque plus de Chapitres en Allemagne“ il Sottoscritto non può dispensarsi dal rilevare che se per essere stati tolti i beni ai Capitoli canonicamente eretti, questi dovessero credersi estinti, anche ogni uomo cui fossero tolte le sue fortune dovrebbe perdere la sua esistenza civile.

Due sono gli oggetti contemplati dai SSri. Inviati nel No. 5 della loro Nota, l'ammissione cioè d'un numero di Decani rurali eguale al numero legale dei

Canonici nella elezione del nuovo Vescovo, e l'influenza che pretende di avere il Governo nella designazione del medesimo.

Sono in verità troppo deboli, non meno che troppo sottili, le ragioni che si adducono nella Nota per sostenere la novità d'introdurre i Decani rurali nella elezione dei Vescovi perchè possano stare a fronte della solidissima ragione, corroborata ora da tanti tratti della Nota dei SSri. Inviati, nei quali parlano della convenienza di rimontare alle antiche istituzioni disciplinari della Chiesa, della ragione cioè che nasce dal timore che vogliasi a poco a poco introdurre nella Chiesa l'antico metodo delle elezioni, nelle quali prendeva parte il Clero ed il Popolo, metodo che i gravissimi disordini che vi si erano introdotti, costrinsero la Chiesa ad abrogare. Il Santo Padre non esita ad assicurare i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione, acciò non temano che i Vescovi eletti dai Capitoli, sebbene ristretti di numero, non ispirino tutta la fiducia al Popolo, quando il Capo della Chiesa dopo fatte le necessarie ricerche sulle qualità degli Eletti, e trovatili degni abbia dato loro la Istituzione Canonica. Questa rassicurerà abbastanza i Fedeli, come li ha rassicurati per tanti secoli, sulle qualità di quelli che il Sommo Pontefice darà loro per Pastori, ed ispirerà verso dei medesimi la più estesa confidenza dei Popoli.

Il Santo Padre non ha poi saputo comprendere come possano essere riuscite nuove ai Principi e Stati le difficoltà che la Santa Sede ha incontrato sulle disposizioni dell' Articolo 5° della Dichiarazione. Non possono certamente ignorare i Principi, che la Santa Sede non ha mai riconosciuto nei Sovrani anche Cattolici il diritto di nominare ai Vescovati come un diritto della Sovranità. Non ignorano che la Chiesa, come costa dal diritto Canonico, non ha mai riconosciuto negli Acattolici il diritto di Patronato, che è un privilegio che Essa non accorda che a coloro i quali sono nel suo seno. Non ignorano finalmente che la Santa Sede non ha mai di fatto accordato ai Principi non Cattolici il privilegio di nominare. Come dunque sono riuscite loro inaspettate le difficoltà che la Santa Sede ha incontrato su questo oggetto, difficoltà che sono la conseguenza delle massime di sopra indicate, dalle quali la Santa Sede non si è mai dipartita, nè potrebbe ora dipartirsi?

Si asserisce poi affatto gratuitamente che il Santo Padre fino dall' anno 1807 avesse consentito che S. M. il Re di Würtemberg nominasse ai due Vescovati che dovevano erigersi allora in quel Regno . E vero che nel progetto di convenzione che la Corte di Stuttgart trattò col Nunzio Apostolico è inserita una lettera da scriversi dal Re a Sua Santità, ove al No. 4. si leggono le seguenti parole: „Optamus ut tam primâ vice, quam in posterum, cum promotio ad Episcopales sedes instituenda erit, res eo modo perficiatur, de quo cum Nuncio Tuo oretenus convenimus." Ma oltrechè con queste parole non si vuole altro indicare che quello che il Santo Padre si è mostrato pronto a fare anche coi Principi e Stati riuniti, cioè di avere tutti i riguardi che il Suo dovere gli permette per quello fra i Candidati per cui facessero sentire le loro premure; e quello che la Santità Sua prattica attualmente con altri Sovrani non Cattolici, come si disse nella esposizione dei sentimenti del Santo Padre; lo che è ben diverso dall' accordare ai Sovrani Acattolici il privilegio delle nomine; la lettera citata di sopra non fu che un progetto, il di cui valore dipenderà dall' assenso di Sua Santità, come risulta dalle parole che seguono immediatamente nel Progetto di Concordato No. 2.: „Si Sanctitatis Suae responsum Majestatis Suae votis sit conforme." Ora è fuori di dubbio che quel Trattato non solamente non fu concluso, nè sottoscritto neppure dal Nunzio, ma che non uscì mai dalla

linea di semplice progetto. Che se si volesse dire che il Nunzio si era dichiarato pronto a sottoscriverlo, e che soltanto non lo fece per la circostanza di essersi dovuto portare altrove, consta dai Protocolli che Egli non esibì la sua sottoscrizione che in linea di semplice progetto, e che finalmente il consenso del Santo Padre non ebbe mai luogo. Ancorchè dunque il senso delle parole del progetto di lettera di Sua Maestà il Re di Würtemberg fosse quello che loro vuol darsi dai SSri. Inviati, e si parlasse ivi della vera nomina, lo che però è molto lontano dal vero, non potrebbe mai dirsi che il Santo Padre vi avesse consentito, come nella Nota dei SSri. Inviati si asserisce.

Affacciandosi ora pertanto con tanto maggior forza il principio che la Nomina del Vescovo sia un diritto inerente alla Corona, e facendosi credere che i Principi e Stati lungi da riconoscere il Veto, come una condiscendenza della Santa Sede, lo riguardano come una estrema condiscendenza loro, e come l'esercizio di un diritto inerente alla Sovranità, viene con ciò stesso ad impedirsi alla Santità Sua di poter venire d'accordo coi Principi e Stati su questo punto.

Il santo Padre non cessa di desiderare che i Principi e Stati accettino o l'uno o l'altro dei metodi già proposti dalla Santità Sua, i quali mentre non offendono le massime della Santa Sede, danno ai Principi e Stati tutta la garantìa possibile sopra i soggetti che si destinano al Vescovato. Se i Principi vogliono conservare il metodo di elezione che hanno immaginato, nel quale il Capitolo debba scegliere tre soggetti, Sua Santità li prega di attenersi al partito di lasciare alla Santa Sede la scelta del Vescovo fra i tre Candidati, e torna ad assicurarli che si avranno per le loro premure in favore di quello che Essi preferiranno, tutti i riguardi che i doveri di Capo della Chiesa permettono al Papa. Se i Principi, come il Santo Padre non vuol dubitare, preferiranno sempre il soggetto più degno, e quello che sarà rivestito di tutte le qualità che i Sagri Canoni ricercano in un Vescovo, l'effetto della misura proposta dal Santo Padre sarà in fatto quello stesso che risulterebbe dalla misura proposta dai Principi. Che se poi il soggetto per il quale i Principi faranno conoscere le loro premure, non fosse realmente degno del Vescovato (nè ipoteticamente parlando può escludersi la possibilità di questo caso) Essi avranno certamente tutto il piacere che il Santo Padre preferisca in tale ipotesi un' altro soggetto. Accadendo poi il caso che il Papa dovesse trovarsi nella spiacevole circostanza di esercitare il suo diritto di ricusare la Istituzione canonica ad uno dei Candidati proposti, il quale ne fosse indegno, la buona armonia fra la Santa Sede ed i Governi, tanto necessaria al bene della Chiesa, non sarebbe essa forse infinitamente meno compromessa, quando i Principi facessero sentire al Capo della Chiesa in una maniera tutta confidenziale le loro premure, di quello che quando Essi si trovassero di aver già fatto solennemente la scelta del Candidato?

Che se ciò non piacesse ai Principi, il Santo Padre non sa vedere qual cosa impedisca che facendosi cadere la elezione Capitolare non più sopra tre soggetti, ma sopra un soggetto solo, il Capitolo prima di venire alla scelta communichi col Governo sulli Candidati che ha in vista di eleggere, ed il Governo escluda quelli che gli fossero meno grati, lasciando però sempre un numero sufficiente alla libera elezione del Capitolo. I soggetti per poter essere eletti devono a tenore della stessa Dichiarazione avere tante e tali qualità, per le quali deve presumersi moralmente impossibile il caso che possano essere sospetti ad un Governo saggio ed illuminato, onde sarà ben raro che i Principi si trovino nella necessità di escludere alcuno di quelli che il Capitolo presentasse Loro nella Nota dei Candidati; ed accadendo un tal caso non sarebbe certamente

possibile che almeno tre o quattro Individui tra i Candidati non fossero di gradimento dei Governi.

Questo metodo non lascia di avere anche il vantaggio che accadendo la circostanza in cui il Capo della Chiesa si trovi costretto dai suoi doveri a negare la Istituzione Canonica all' Eletto, sarebbe tanto meno compromessa la buona armonia fra i Governi e la Santa Sede. E se niuno di questi partiti piacesse, Sua Santità non sà comprendere come quel metodo che si prattica da tanti anni con altri Principi non Cattolici relativamente alla elezione dei Vescovi, senza aver mai alterato la buona armonia, non possa anche aver luogo con li Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica.

Le parole dell' Articolo V° della Dichiarazione „a Summo Potifice (Episcopus electus) confirmationem petet, quam Sua Sanctitas intra terminum sex mensium, ultra quem juxta canones Sedes Episcopales vacare non debent, concidere non dedignabitur“ sono troppo chiare e precise perchè non si dovessero intendere nel senso in cui furono intese, cioè che si volesse prescrivere al Santo Padre il termine di sei mesi dal giorno dalla vacanza della Sede, entro del quale Egli dovesse accordare la conferma all' Eletto. Tuttavia il Santo Padre ha letto con sentimento di riconoscenza che i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione siano ben lontani dal voler prescrivere al Capo della Chiesa un termine per fare ciò che è lasciato alla Sua suprema dignità, e che la Sua paterna sollecitudine per il bene della Chiesa gli farà certamente affrettare quanto è possibile.

Ma se non si vuol prescrivere un termine al Santo Padre; se si crede che le di Lui paterne cure lo impegneranno a dare la Istituzione ai nuovi Vescovi quanto più presto gli sarà possibile: perchè inculcare di nuovo nella modificazione proposta nell' ultima Nota la necessità di osservare le leggi che prescrivono un determinato tempo alla vacanza delle Sedi, quando dalla menzione di queste leggi non potrebbe mai trarsi alcun argomento per obbligare il Capo della Chiesa a conferire la Istituzione Canonica agli Eletti dentro il termine di sei mesi? Perche incominciare la nuova modula che si propone con le parole „Cum juxta canones Sedes Episcopales ultra terminum Sex mensium vacare non debeant“ — quasi che accadendo il caso in cui il Sovrano Pontefice sia costretto dai suoi doveri a non poter dare la conferma entro il termine indicato, volesse rinfacciarsi al Capo della Chiesa una tal legge, e farlo riguardare per violatore della medesima. Il Santo Padre pertanto riguarda questa menzione non solo come inutile, ma altresì come ingiuriosa alla Suprema Sua Dignità, e crede che dopo avere Egli stesso proposto di sostituire la frase quam citius fieri poterit, debbano i Principi e Stati riconoscere in ciò la piu sicura garanzia, che le Chiese dei loro Stati non rimarranno certamente vedove, per fatto dei Romani Pontefici, un tempo più lungo di quello che necessità esiga.

Per evitare perche le elezioni per la troppa ristrettezza del tempo non siano tumultuarie, o fatte con poca maturità di consiglio, il Santo Padre non crede di dover consentire che si accorci agli Elettori il tempo che i sagri Canoni gli concedono per eseguire un atto di tanto interesse per la Chiesa Cattolica.

Esigendo pertanto la dignità del Romano Pontefice che sia tolta la menzione dei Sei mesi oltre i quali le Sedi non debbano restare vacanti, il Sottoscritto non si tratterrà a dimostrare ai SSri. Inviati, che prescindendo dal riflesso che i Romani Pontefici non sono mai stati obbligati da tali leggi che non li riguardavano, neppure potrebbe dirsi esatta la frase che si usa per far menzione di tali leggi. La proposizione „Sedes Episcopales juxta Canones ultra terminum

Sex mensium vacare non debent" manca di precissione, poichè il Concilio di Calcedonia al Canone 25. decise: „Placuit Synodo intra tres menses Ordinationes Episcoporum celebrari," ed il Concilio Lateranense IV. celebrato l'anno 1215 sotto il Pontefice Innocenzo III. pronunziò: „Ultra tres menses Cathedralis Ecclesia non vacet," la quale disciplina fu generalmente adottata tanto nell' Oriente che nell' Occidente, senza che principalmente nell' Occidente si avesse alcun riguardo alla Novella 123. di Giustiniano, la quale al Capo 1° stendeva fino alli Sei mesi il tempo nel quale potevano vacare le Sedi Vescovili.

La formola del Giuramento da prestarsi dai Vescovi communicata dalli SSri. Inviati presenta una nuova difficoltà nella menzione delle leggi Patrie. Se fra queste leggi vene fosse alcuna la quale si opponesse ai principj della Chiesa Cattolica, il Santo Padre non potrebbe consentire che si prestasse un giuramento di tal natura. D'altronde la omissione di questa menzione non diminuisce punto la garanzia della fedeltà dei Vescovi, e della loro obbedienza ai respettivi Sovrani, la quale si contiene abbondantemente in tutte le altre parti della formola del Giuramento. Nè la forma Costituzionale di un Governo potrebbe rendere necessaria una tal menzione. La Francia, per esempio, e la Baviéra hanno le forme Costituzionali; eppure nel giuramento che si presta dai Vescovi secondo la formola che fu convenuta nei respettivi concordati del 1801 con la Francia, e nel 1817 con la Baviéra, non si fa menzione delle leggi della Patria. Sua Santità crede che in materia di tanta delicatezza non si debbano cambiare quelle ferme che sono già state riconosciute ed approvate tanto dalla Ecclesiastica, che dalla Civile Potestà, e per consequenza crede che debba usarsi dai Vescovi quella stessa formola di giuramento che è stata approvata ed inserita nei diversi Concordati. Con tanto maggior ragione si richiede ciò dal Santo Padre, in quanto che la formola di Giuramento inserita nei diversi Concordati fatti dalla Santa Sede corrisponde esattamente alle parole dell' Art. VI. della stessa Dichiarazione, alle quali non è conforme la formola esibita dai SSri. Inviati. Nell' Art. VI. della Dichiarazione si dice, che il Vescovo giurerà fidelitatem et obedientiam supremis territoriorum Potestatibus, nè si fa alcuna menzione delle leggi della Patria.

Questa differenza che il Santo Padre ha osservato fra la formola esibita, e quella indicata dalle parole della Dichiarazione, pone giustamente la Santità Sua in apprensione anche sulla formola della Professione di Fede, e del Giuramento alla S. Sede che deve farsi dai Vescovi, delle quali non si parla nella Dichiarazione. La pubblicazione dei Protocolli delle Conferenze tenute a Francfort ha fatto chiaramente conoscere al Santo Padre che vi è un partito che vuole la separazione dalla S. Sede, come si è indicato di sopra. Ciò ha posto Sua Santità nella piu fondata apprensione tanto sul senso delle parole della Dichiarazione, quanto sulle omissioni di quelle cose delle quali sarebbe stato necessario il parlare. Rendendo tutta la giustizia alle intenzioni dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione, Sua Santità non può avere la stessa tranquillità sulle intenzioni di tutti quelli che possono aver avuto parte nella compilazione di questa Dichiarazione.

Al No. 7°. della loro Nota passano i SSri. Inviati a parlare della elezione dei Canonici, e del Decano, e propongono per la elezione dei Canonici la medesima modificazione che avevano proposta antecedentemente per la designazione dei Vescovi.

Senza tornare ora a ripetere quanto si disse sul modo di elegere i Vescovi, ed i Canonici, tanto nella esposizione dei sentimenti di Sua Santità, che in questi

stessi foglj, la Santità Sua crede che i Principi e Stati Protestanti riuniti possano avere una più che sufficiente garanzia su quest' oggetto adottando o l'uno o l'altro dei temperamenti proposti nella esposizione dei sentimenti di Sua Santità sull' Art. VII. della Dichiarazione, per effetto dei quali i Canonici delle Cattedrali saranno sempre persone non solo di specchiati costumi, e di non comune dottrina, ma altresì gradite ai respettivi governi.

Rapporto poi al Decanato il Santo Padre non sà intendere come si possa sostenere che il Decanato non sia un Benefizio Ecclesiastico. Il Decano formerà parte del Capitolo, avrà in perpetuo in forza della istituzione del suo Decanato sanzionata dall' autorità Ecclesiastica gli officj, e i diritti Ecclesiastici proprj dei Canonici, e particolarmente il diritto della Prebenda. Ora secondo i principj del diritto canonico basta ciò per formare del Decanato un vero Beneficio. Che se il Decano sarà eletto nel seno del Capitolo, da ciò non si può dedurre che il Decanato non sia un Beneficio, ma soltanto che chi sarà eletto Decano passerà da un Beneficio meno pingue ad un' altro più pingue, e di maggior dignità nel medesimo Capitolo; passaggio che nei Capitoli ove Beneficj sono disuguali di rendite o di dignità accade tutto giorno. Nè l'amministrazione de' Beni Capitolari affidata al Decano può togliere al Decanato la qualità di Benefizio; poichè è noto che una delle classi dei Beneficj che si dicono doppj, è quella che si chiama officio la quale desume il suo nome dalla Amministrazione delle cose Ecclesiastiche ad esso anessa. Essendo dunque il Decanato un vero Benefizio, e corrispondendo anzi alla prima Dignità dei Capitoli, la di cui collazione, come si disse nella esposizione dei sentimenti di Sua Santità, il Santo Padre sarebbe in diritto di esigere che fosse a Lui riservata, crede la Santità Sua di non poter estendere la Sua condiscendenza oltre ciò che già propose di fare, spogliando cioè la S. Sede di questo diritto, e trasferendolo nei Vescovi.

Ripete Sua Santità intorno alla elezione del Vicario Generale dei Vescovi ciò che già disse nella esposizione de' Suoi sentimenti, cioè che il Vicario generale dovendo essere una persona di piena fiducia del Vescovo, non deve questo essere obligato a sceglierlo fra i Canonici, ma deve essere in libertà dei Vescovi di assumere a quest' officio o una persona diversa dal Decano, o un Canonico, o anche uno che non sia del seno del Capitolo.

Per quello che riguarda i Vescovi in partibus, la Santità Sua per le ragioni già dette nella esposizione de' Suoi sentimenti, non può riconoscere nei Vescovi il diritto di elegerli. Volendosi pertanto aggiungere un articolo separato, per quest' oggetto Sua Santità per corrispondere nel miglior modo possibile ai desiderj de' Principi e Stati riuniti propone la redazione seguente:

„Episcopus si in Pontificalium exercitio opus habuerit adjuvari, supplicabit Sanctitati Suae ut aliquem ex Canonicis ad illud munus destinet, eumque Episcopum creat assignato aliquo titulo in partibus. Sanctitas vero Sua consideratis causis adductis, si id Ecclesiae bono expedire judicaverit, unum ex Canonicorum numero, praevio canonico processu, servatisque consuetis formis Episcopum creabit, eique titulum in partibus assignabit.“

Avrebbe voluto il Santo Padre trovare, come dicono i SSri. Inviati nella loro Nota, facilitata per le cose espresse nella Nota medesima la sua cooperazione alle intenzioni de' Principi e Stati Protestanti riuniti, assicurando alla Chiesa Cattolica nei Loro Dominj quello stato permanente, e quella libertà che deve avere nell' esercizio del suo culto; ma con suo estremo dispiacere ha dovuto convincersi che Egli è ancora ben lungi dal trovarsi posto in grado di dare il Suo assenso, e la Sua sanzione alla Dichiarazione che Gli è stata presentata,

e si lusinga che i Principi e Stati suddetti pesando nella loro equità e moderazione le osservazioni fatte della Santità Sua, non solamente si convinceranno che il Capo della Chiesa Cattolica trova ne' suoi doveri un ostacolo insormontabile ad aderire alla Dichiarazione, ed a sanzionarla, finchè non siano state fatte alla medesima quelle modificazioni che sono state indicate, ma dovranno altresì convenire che il Santo Padre per la sua parte non ha certamente esitato a mostrarsi pronto a tutti quei sacrifizj, che gli sono possibili. La esposizione dei sentimenti del Santo Padre presentata ai SSri. Inviati sarà un perpetuo documento della moderazione, e dello spirito di conciliazione che il Santo Padre ha portato in questa trattativa, e del sagrifizio che Egli e pronto a fare anche di quelle prerogative che in Lui riconoscono la Stipulazioni del Concordato di Aschaffenburgo. Se la Santità Sua si è ricusata a sanzionare alcune parti della Dichiarazione, si è data tutta la premura di dimostrare che ciò non è stato che l'effetto della legge che le impongono i Suoi sagri doveri. Ogni uomo imparziale dovrà confessare che il Capo della Chiesa non può rinunziare ai principj della religione Cattolica, ed a quei punti l'abbandono dei quali lo metterebbe fuori di stato di adempire ai doveri che gl'incombono come Capo della Chiesa, e che ne minaccerebbero l'unità. La Santita Sua è perfino giunta a proporre di ridurre ad effetto una nuova Circoscrizione, e dare i Vescovi di buona intelligenza coi Principi e Stati Protestanti riuniti, con la protesta però che da questo fatto non debba trarsi la conseguenza, che la Santità Sua ammette ed approva tutte quelle parti della Dichiarazione che ha manifestato di non potere nè ammettere, nè approvare, e si è lasciata indurre a fare questa proposizione anche dalla speranza di potere in seguito venire d'accordo su tutti gli altri oggetti. Con questa maniera di agire il Santo Padre può appellare con calma alla opinione non solo dei Cattolici, ma del mondo tutto, nè si commove per le declamazioni che in tanti Opuscoli, ed in tanti Articoli dei Giornali si fanno, quasi che Egli voglia privare i Cattolici Sudditi dei Principi e Stati Protestanti riuniti dei vantaggi che possono risultar ad essi dalla protezione che i Principi e Stati suddetti sono disposti ad accordar loro. Il Santo Padre vede con riconoscenza queste lodevoli disposizioni dei Principi e Stati, e non ignora che se dei cattivi Cattolici, e dei peggiori Ecclesiastici cessassero una volta dal rappresentare con la più nera calunnia la Santa Sede come la naturale e la più implacabile nemica dei diritti de' Principi, niente gli sarebbe piu facile che il venire d'accordo coi medesimi, e far provare immediatemente ai Cattolici loro Sudditi i benefici effetti delle loro disposizioni. Il Santo Padre ha la più estesa fiducia nelle intenzioni dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione, e n'è una prova il non aver Egli richiesto alcuna garanzia in difesa della Religione Cattolica in Paesi soggetti a Principi Protestanti. Si pregano i SSri. Inviati a richiamare alla loro memoria quei tempi in cui qualche Principe Protestante della Germania abbracciò la Religione Cattolica. Quali missure severe, quali precauzioni non si adottarono allora per dare delle garanzie alla Chiesa Protestante? Si assicura forse ora ai Cattolici una amministrazione degli affari che riguardano la loro Chiesa, da farsi da persone esclusivamente appartenenti alla loro Communione, e legate da particolari obbligazioni, come si è pratticato in Paesi Protestanti sottoposti a Principi Cattolici, e come il progetto della Legge del 1813 sugli affari Ecclesiastici dell' Irlanda l'avea spontaneamente proposto? E egli forse nella natura umana, o nella natura delle cose, che Principi i quali appartengono a diversa Confessione, e che un' Amministrazione di cui la maggiorità è composta di persone straniere a quella Chiesa, l'esistenza e diritti

della quale si vogliono assicurare, debbano seguire le stesse massime, che quando i Principi ed i loro Consiglieri sono membri di questa stessa Chiesa, e sottomessi per dettame di coscienza alle leggi della medesima? Eppure nel caso presente in cui si tratta di riordinare le cose Ecclesiastiche dei Cattolici in paesi soggetti a Principi Protestanti, il Santo Padre non ha richiesto ai Principi e Stati alcuna di queste garanzie.

Dopo una condotta così leale ed amichevole per parte del Santo Padre, non ha potuto la Santità Sua vedere senzo suo grandissimo dispiacere che si dica, che la Santità Sua voglia mettere in questione, e venire a trattativa sulli diritti della Sovranità solo perchè ha rammentato nella esposizione de' Suoi sentimenti la potestà illimitata circa Sacra che alcuni Giuspubblicisti Tedeschi in questi tempi infelici attribuiscono ai Sovrani. Doveva forse il Santo Padre lasciare senza alcuna osservazione parole delle quali può farsi il più grande abuso per privare la Chiesa Cattolica di quella libertà e indipendenza che l'è dovuta; o non insistere perchè fossero tolte dalla Dichiarazione? Sua Santità nel domandare che le parole „secundum suprema quae Imperantium sunt Protectionis jura“ fossero soppresse, come non necessarie, appellò alla estensione che in Germania ora si dà a questi supremi diritti di Protezione inerenti alla Corona, i quali si portano fino al punto di accordare ai Sovrani una potestà illimitata circa Sacra. Indicò in questa guisa a quali e quanto gravi mali avrebbero potuto condurre quelle espressioni se si fossero conservate in una Dichiarazione approvata e sanzionata dal Capo della Chiesa. Il Santo Padre non poteva al certo tenere una condotta più moderata, nè un linguaggio più proprio ad evitare ogni contestazione di principio, la quale mentre riuscirebbe inutile all' oggetto, non servirebbe che a compromettere il felice esito della presente negoziazione.

Sua Santità ha espresso abbastanza e nella esposizione de' Suoi sentimenti, e nei presenti foglj sotto qual punto di vista Egli riguardi quelle disposizioni della Dichiarazione per le quali sembra volersi introdurre a poco a poco anche nella Chiesa uno spirito di democrazia, e per conseguenza si dispensa dall' entrare nuovamente in questo discorso, al quale potrebbe essere richiamato da quanto si dice verso il fine della Nota dei SS$^{ri.}$ Inviati. Limitandosi perciò a parlare delle Istituzioni di Gesù Cristo, e degli Apostoli, alle quali si appella nel luogo citato, la Santità Sua prega i Principi e Stati a voler osservare quanto sia lontano dal vero ciò che si suppone nella Nota, cioè che l'uso del metodo della elezione nel provvedere di Vescovi le Chiese abbia per base la Istituzione di Gesù Cristo, e degli Apostoli. Nulla vi è nella Scrittura, e nella Tradizione d'onde possa nascere neppure il sospetto che il divino Redentore abbia prescritto che si adoperi il metodo della elezione nel destinare i Primi Pastori. Egli non adoperò la cooperazione, o il consenso di alcuno nel designare gli Apostoli e li Discepoli. Come potrà dunque dirsi che sia istituzione di Gesù Cristo un metodo che Egli non ha nè prescritto, nè adoperato? Lasciò Egli alla Chiesa, siccome in molte altre cose disciplinari, così anche nella destinazione dei nuovi Pastori l'arbitrio ed il potere di adoperare quel metodo che secondo le circostanze avesse creduto più opportuno al vantaggio dei Fedeli; e sebbene gli Apostoli nella destinazione de' Sette Diaconi (i quali oltrecchè non possono contarsi nel numero de' Primi Pastori, erano destinati ad aver cura delle cose temporali) adoperassero la elezione, e di un metodo simile in qualche guisa alla elezione si servissero nel surrogare S. Mattia a Giuda, tuttavia è certo che costituirono i Vescovi di propria autorità senza alcuna forma di elezione. Così

fece S. Paolo relativamente a Tito, e a Timoteo, e così fecero gli altri Apostoli rapporto a quei Vescovi che stabilirono nei Paesi ove penetrarono per introdurvi la Religione di Gesù Cristo; e così fece particolarmente S. Pietro nel costituire i Vescovi delle Chiese Occidentali da lui fondate. Del qual potere continuarono a servirsi in quei remotissimi tempi i Romani Pontefici di Lui successori, particolarmente nel creare i Vescovi che destinarono a portare il lume della Fede nelle Provincie Occidentali, nelle quali secondo la testimonianza di S. Innocenzo I. a Decenzio niuno fondò Chiese, se non quelli che furono inviati o dal Principe degli Apostoli, o dai di Lui successori. La disciplina pertanto delle elezioni nella Istituzione dei Vescovi, sebbene antichissima, non rimonta certamente all' età degli Apostoli, e perciò gratuitamente si asserisce nella Nota che sia di loro istituzione.

Finalmente per ciò che riguarda le Università, il Santo Padre è ben lontano dal non riconoscere i servigj che sono stati resi alle scienze, ed alle Lettere dalle Università della Germania. Crede però la Santità Sua di non poter essere rimproverata se insiste perchè i Giovani che si dedicano allo Stato Ecclesiastico debbano fare almeno gli Studj Sagri nei Seminarj, e sotto la vigilanza e direzione de' Vescovi. La Santità Sua nel considerare come allarmante lo stato attuale delle Università si fonda sulla opinione che a riguardo delle medesime hanno manifestati gli stessi Principi e Governi Tedeschi, i quali ne hanno fatto l'oggetto di una discussione nella Dieta di Francfort. Le misure adottate nelle stesse Università che appartengono agli Stati riuniti, misure delle quali tutti i Giornali hanno data notizia, non indicano certamente che i Governi sono relativamente alle Università in quella stessa tranquillità, che i SSri. Inviati esigono che abbia la S. Sede riguardo alle medesime. Ma prescindendo anche da tali riflessi crede il Santo Padre che le ragioni che Egli ha addotte nella esposizione de' Suoi sentimenti dimostrino abbastanza chiaramente che Egli non può non insistere acciò sia lasciato ai Vescovi libero l'esercizio del loro diritto d'insegnare la Teologia o per se stessi, o per mezzo di Professori di loro fiducia, e che i Seminarj siano regolati a forma di quanto intorno ai medesimi prescrive il Concilio di Trento.

Queste sono le risposte che il Sottoscritto per ordine della Santità Sua deve dare alla Nota direttagli dall' EE. LL. i SSri. Inviati Straordinarj, e Ministri Plenipotenziarj dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica.

Per quello che riguarda i foglj non sottoscritti accennati in principio di questa Nota, la risposta ai medesimi è contenuta nei foglj separati, che il Sottoscritto a forma di quanto hanno pratticato con Lui i SSri. Inviati, trasmette contemporaneamente all' EE. LL.

Il Sottoscritto ha l'onore di rinnovare alle LL. EE. i sentimenti della sua più distinta considerazione.

E. Card. Consalvi.

3.

Officielle Annahme des Ultimatums durch die vereinten Regierungen, mittels Note vom 4/7. September 1826.

Les soussignés ont reçu dans son tems les différentes notes, que S. E. etc. Della Somaglia leur a fait l'honneur de leur adresser le 16 Juin, 18 Septembre et 19 Decembre 1825 et ils se sont embrassés de les porter à la connaissance des Princes et Etats protestans réunis de la confédération germanique, afin que leur contenu soit pris en considération.

Les conférences, qui devaient avoir lieu à cet égard, ayant été retardées par quelques circonstances imprévues, les commissaires qui se sont réunis à cette fin à Francfort, n'ont pu commencer leur travail qu'au mois de Février dernier.

Si malgré les détails, qui en étaient inséparables, les soussignés se voient dès aprèsent à même d'en transmettre les résultats à S. E., ils se flattent qu'Elle verra dans l'empressement, qui à été mis à amener cette affaire à ce terme, la preuve que les Princes et Etats réunis sont tout autant pénétrés de l'importance, que Sa Sainteté attache à un arrangement satisfaisant, qu'ils se plaisent à repondre par le fait à la confiance que Sa Sainteté déclare mettre à si juste titre, dans leurs intentions.

Parmi les différentes notes de S. E. celle du 16 Juin 1825 avec son annexe a dû de préference fixer l'attention des Princes et Etats réunis. Ils y ont vu avec satisfaction, que Sa Sainteté a l'intention de complèter par une bulle supplémentaire, celle de son auguste prédécesseur „provida solersque" dans les dispositions les plus urgentes qui restent encore à régler après que la circonscription des diocéses et la dotation des siéges épiscopaux, des chapitres et des séminaires, ont déja eu lieu précédemment et d'écanter de la présente négociation toute autre discussion qui pourrait la compliquer. Les Princes et Etats réunis partagent parfaitement la conviction, que cette marche est plus propre, que toute autre, à amméner une issue heureuse, but constant de leurs voeux les plus sincères.

Partant de ce point de vue les Princes et Etats réunis ont éxaminé avec la sollicitude la plus consciencieuse l'annexe à la note du 16 Juin 1825 et c'est avec une satisfaction non moins grande, qu'ils ont cru pouvoir fonder sur le contenu des quatre premiers articles l'espoir d'arriver à ce résultat si désiré moyennant une mesure complémentaire, que la Cour de Rome trouvera tout autant fondée dans ses intérêts que dans les leurs, et dont la demande se trouve d'ailleurs appuyée par l'intention formellement énoncée au nom de Sa Sainteté Elle même, de vouloir rapprocher les négociations présentes de celles suivies avec les Cours de Berlin et d'Hannovre.

Le mode proposé par Sa Sainteté pour le choix des évêques, du doyen et des membres des chapitres, peut donner lieu à des interprétations différentes, et admet suivant qu'on adopte l'une ou l'autre de celles, auxquelles le sens littéral se prête, la possibilité de voir arriver aux sièges épiscopaux et aux places vacantes dans les chapitres des individus, qui ne seraient point agréables aux Gouvernements respectifs. Les graves inconvéniens, qui résulteraient nécessairement de toute incertitude à cet égard et à plus forte raison d'un état de désunion, qui pourrait en être la suite — non moins préjudiciable au bien de l'Eglise, qui réclame l'accord de ses ministres avec les Gouvernements qu'à

celui de l'état — imposent aux Princes et Etats réunis le devoir, d'aviser aux moyens de la prévenir pour tous les cas possibles. Ils ne sauraient douter que Sa Sainteté ne se trouve parfaitement disposée à réunir ses efforts au leurs, pour parvenir au même but, la proposition en question reposant évidemment sur le même principe, savoir que les sièges épiscopaux et les places vacantes dans les chapitres, ne doivent être occupés que par des personnes, qui ayent l'agrément des Gouvernements; ce principe reconnu de part et d'autre, il ne s'agit plus que de s'entendre, sur telle explication de la proposition, qui ne laisse aucun doute sur la manière de l'appliquer.

La mesure complémentaire que les Princes et Etats réunis regardent parfaitement propre pour atteindre ce but commun, en tant qu'elle écarterait définitivement toute obscurité d'un objet aussi important, mesure que les soussignés sont chargés par conséquent de proposer formellement à Sa Sainteté de la part des Princes et Etats réunis, comme condition de leur adhésion aux quatre premiers articles de l'annexe à la note du 16 Juin 1825 consisterait dans des lettres apostoliques explicatoires de la Bulle supplémentaire, addressées aux évêques et à chaque chapitre de Province, par lesquelles toute obscurité sur le sens dans lequel la proposition en question doive être appliquée, se trouverait complètement levée, de manière que ceux-ci aient à s'entendre avec les Gouvernements respectifs avant l'élection aux sièges épiscopaux, et aux places de doyen et autres vacantes dans les chapitres, afin, que le choix ne tombe que sur des personnes, qui aient l'agrément des Gouvernements.

Par cette mesure le mode d'élection des évêques et des membres des chapitres, se trouverait établi absolument sur les bases des arrangemens pris par Sa Sainteté de concert avec les cours de Berlin et d'Hannovre, pour le même objet.

Du reste les soussignés s'en refèrent pour les éclaircissements qui pourraient encore être desirés aux développements, que Mr. Kölle est chargé de donner aux observations, que les soussignés ont eu l'honneur d'adresser à S. E.

Les Princes et Etats réunis s'étant prononcés aussi franchement sur celles des propositions de la Cour de Rome, qui ont pour but de complèter l'arrangement le plus urgent des affaires écclesiastiques de l'église catholique de leurs pays, il leur reste à observer à Sa Sainteté, que posé en principe, que la negociation présente doit être reserrée dans des limites analoques à ce but, ils regardent la cinquième proposition comme étant de nature, à être d'autant plus passée tout à fait sous silence, que les séminaires se trouvent déjà dotés par la liberalité des Gouvernements. Cette même observation ils l'envisagent comme également applicable à la sixième proposition, sur la nonadmissibilité de laquelle ils se sont déjà expliqués anterieurement, et ils ne peuvent douter, que Sa Sainteté se contentera des assurances déjà données dans les temps relativement à la correspondance avec la Cour de Rome. Si néanmoins Sa Sainteté en jugait autrement et trouverait indispensable d'insérer la cinquième et la sixième proposition dans la bulle supplémentaire, il ne pourrait échapper à sa sagacité, que les Princes et Etats réunis se touveraient par le fait même, dans la nécessité de se réserver les droits inaliénables de Leur Souveraineté relativement aux point en question.

Les soussignés sont d'ailleurs bien loin de vouloir entrer par cette observation dans la discussion des principes, dont les Princes et Etats réunis ne pourront jamais se departir, aussi peu que la Cour de Rome voudra abandonner

les siens, et c'est précisement par cette raison, qu'ils se sont énoncés sur la manière, dont ils désirent que ces deux points soient traités et sur les suites inévitables d'une marche opposée avec la même franchise qu'ils se sont empressés à mettre dans tout ce qui fait l'objet de la présente, persuadés comme ils le sont, que ce moyen tout en repondant de préférence aux sentimens qu'ils ont voués à Sa Sainteté, doit être regardé en même tems comme le plus efficace, pour éloigner les dernières difficultés, qui s'opposent encore à un arrangement final si désirable.

Les Princes et Etats réunis se flattent que Sa Sainteté regardera désormais avec eux ce but comme atteint, et qu'Elle ordonnera sans dèlai l'expedition de la bulle supplémentaire et des lettres apostoliques, dont il a été fait mention dans la présente.

Mais comme le mode d'élection qui en fait l'objet principal, ne pourra être appliqué qu'aux choix futurs, les Princes et Etats réunis se voyent obligés de revenir sur un objet, qu'il leur est penible de toucher.

S. E. Msgr. Della Somaglia a declaré dans sa note du 16 Juin 1825 que Sa Sainteté persistait dans la résolution, de ne pas accorder sa confiance aux individus, qui ont été designés pour remplir les sièges épiscopaux.

Cependant les Princes et Etats réunis étant de plus en plus convaincus que cette resolution ne peut avoir sa source que dans les insinuations malveillantes dont ils se sont plaints dans la note du 13/16 Septembre 1825, les soussignés sont chargés de réitérer à S. E. leur plus pressantes instances pour qu'Elle veuille bien réunir ses efforts aux leurs afin de donner à Sa Sainteté la conviction que les sièges épiscopaux ne sauraient être remplis par des personnes plus dignes, que celles, qui lui ont été proposées itérativement et qui jouissent à si juste titre de toute la confiance de leurs Gouvernements.

Il n'échappera pas à Son E. que, si l'accord s'établit entre Sa Sainteté et les Princes et Etats réunis sur la base de la bulle destinée à complèter l'arrangement des affaires écclesiastiques de l'Eglise catholique dans leurs pays, il ne peut y avoir lieu de soupçonner des écclesiastiques qui ne pourraient se départir des points convenus sans agir également contre les intentions des Gouvernements respectifs. Les soussignés ne doutent nullement que la même opinion ne doive être partagée par Sa Sainteté dès qu'il lui plaira d'ordonner l'examen d'usage par le procès informatif.

Les Princes et Etats réunis se trouvent en conséquence fondés à espérer, que l'institution de l'archevêque et des evêques aura lieu simultanément. Si néanmoins aprés un accord mutuel sur les objets de la présente l'institution des evêques venait à souffrir quelque retard imprevû, les Princes et Etats reunis n'y verraient pas d'obstacle à celle du Dr. Boll, bien entendu, qu'il ne serait reconnu Métropolitain par les Gouvernements de Wurtemberg, de Hesse, Grand Ducale et Electorale, de Nassau et de Francfort et admis à l'exercice des attributions métropolitaines dans les Pays soumis à leur Souveraineté, qu'a mesure que les sièges épiscopaux y seraient également remplis ce que les Gouvernements respectifs se font un devoir de déclarer formellement.

Le Gouvernement Grand Ducal de Bade, de son côté, partage d'autant plus cette manière de voir des autres Gouvernements réunis; que lui même n'a jamais eu en vue d'atteindre par l'institution du Dr. Boll jusqu'au moment où les sièges épiscopaux dans les pays desdits Gouvernements soient remplis, aucun autre but sinon l'arrangement des affaires du diocèse de Fribourg. Les soussignés se livrent donc finalement avec un abandon entier à l'éspoir que les

observations, qu'ils ont eu l'honneur de fair à S. E. seront pésées par Sa Sainteté dans sa sagesse et jugées propres à amener la présente négociation à un terme satisfaisant, tant sous le rapport du fond de l'arrangement des affaires écclesiastiques de l'Eglise catholique dans les Pays des Etats réunis, que celui des individus proposés aux sièges épiscopaux.

Si les Princes et Etats réunis se trouvaient malheureusement trompés dans cette juste attente, les regrets, qu'ils en ressentiraient ne seraient allégués que par la conviction intime, qu'ils ont fait tout ce qui dépendait d'eux pour éloigner un résultat aussi fâcheux de négociations.

Les soussignés saisissent cette occassion pour renouveller à S. E. l'assurance de leur considération la plus distinguée.

4.

Vorläufige Uebereinkunft zwischen der Großh. hessischen Regierung und dem Bischofe von Mainz.

I. Pfründenbesetzung. 1) „Der Bischof von Mainz wird die im Umfange des Großherzogthums dermalen befindlichen kathol. Kirchenpfründen, mit Vorbehalt der unter Pos. 2. zu bezeichnenden Ausnahmen, und abgesehen von denjenigen Kirchenämtern, hinsichtlich welcher die Bulle: „Ad dominici gregis custodiam" ein anderes Verfahren anordnet, oder zu welchen einem Dritten ein auf canonischer Erwerbsart beruhendes Patronatrecht zusteht, selbstständig besetzen. Der Bischof wird jedoch seine Ernennungen zu den Kirchenpfründen vor deren Veröffentlichung und vor Ertheilung der canonischen Institution der Großh. Staatsregierung vorlegen, um diese in den Stand zu setzen, etwaige Anstände, welche gegen einen Ernannten in bürgerlicher oder politischer Hinsicht obwalten sollten, ehe die Investitur erfolgt, geltend zu machen. Dagegen wird die Großh. Staatsregierung, deren Absicht es nicht sein kann, das bischöfl. Ernennungsrecht in Frage zu stellen oder zu beeinträchtigen, dem Bischof, wenn gegen einen Ernannten Bedenken erhoben werden, die in bürgerlicher oder politischer Beziehung vorliegenden Anstände nicht vorenthalten, sondern mit demselben hierüber in Benehmen treten."

„Sollte die Regierung innerhalb Monatsfrist nach geschehener Anzeige von der stattgefundenen Ernennung keine Erklärung abgeben, so wird angenommen, daß keine Anstände entgegenstehen."

„Bei denjenigen Kirchenpfründen, zu welchen einem Dritten das Präsentationsrecht zusteht, wird dasselbe Verfahren eintreten."

2) „Die beiden kathol. Pfarreien zu Darmstadt und die kathol. Pfarrei zu Gießen bleiben dem Patronat Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vorbehalten. Es ist jedoch die Absicht der Großh. Staatsregierung, auch bei diesen Stellen in Erledigungsfällen der Präsentation ein Benehmen mit dem Bischof vorausgehen zu lassen."

II. Prüfungen. 1) „Das Recht des Bischofs, die Kandidaten der Theologie für die Aufnahme in das bischöfl. Seminar einer von ihm einzurichtenden und zu leitenden Prüfung zu unterstellen, wird anerkannt."

„So lange hinsichtlich der theologischen Studien die dermalige Einrichtung besteht, wird der Bischof in der Regel nur solche Jünglinge in die mit dem Seminar

verbundene theologische Lehranstalt aufnehmen, welche die sogenannte Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden haben. Hiervon wird der Bischof nur aus besonderen Gründen, wie namentlich etwa in Fällen, wo sich Personen, die bereits in vorgerückten Lebensjahren stehen, dem geistlichen Stande widmen wollen, Ausnahmen eintreten lassen, nachdem er sich von der erforderlichen allgemeinen Bildung des betreffenden Kandidaten überzeugt haben wird."

„Sollte ein Seminarium puerorum errichtet werden, so wird die Großh. Staatsregierung wegen dieses Punktes ein weiteres Benehmen mit dem Bischof zum Zwecke einer Verständigung eintreten lassen."

2) „Eben so wird das Recht des Bischofs, die Geistlichen, nachdem sie aushilfsweise im Seelsorgerdienst verwendet worden, für definitive Uebertragung von Kirchenämtern selbstständig zu prüfen, anerkannt."

III. Disciplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen. „Der Bischof wird die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Kleriker bezüglich ihrer priesterlichen Aufführung und Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter, unter Vorbehalt des canonischen Recurses, ausüben, und zu diesem Behufe ein geistliches Diöcesangericht an seinem Sitze fernerhin bestehen lassen."

IV. Seminaria puerorum. „Will der Bischof eigene Seminaria puerorum nach den vom Concilium von Trient vorgeschriebenen Normen errichten, so steht ihm dieses frei. Die Staatsregierung übt in diesem Falle nur das Inspectionsrecht."

V. Tischtitel. „Der Bischof weihet auf die bestehenden kirchlichen Titel hin. Derselbe wird der Großh. Staatsregierung darüber Anzeige erstatten, welche Kandidaten durch Empfang der höheren Weihen bleibend in den geistlichen Stand eingetreten sind."

VI. Religionsunterricht. „Die Leitung und Ueberwachung des katholischen Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen jeder Art kommt dem Bischofe zu."

VII. Verhältniß zu den Lehrern der katholisch-theologischen Facultät der Universität. „Für den Fall, daß beabsichtigt wird, die katholisch-theologische Facultät wieder in Wirksamkeit treten zu lassen und mit derselben ein höheres Convict zu verbinden, bleibt vorgängige Vereinbarung zwischen der Großh. Staatsregierung und dem Bischofe vorbehalten, sowohl über das Verhältniß des Bischofs zu den Lehrern der Facultät, wie zu dem Convicte."

VIII. Placetum Regium. „Kirchliche Anordnungen, welche nicht in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, sondern sich auf rein kirchliche Gegenstände beziehen, bedürfen keines Placet. Wo indessen solche Anordnungen für die Regierung von Wichtigkeit oder besonderem Interesse sind, hat diese das Vertrauen, daß der Bischof ihr solche zur Kenntnißnahme mittheilen werde, welchem Vertrauen der Bischof bereitwillig entsprechen wird. Bei allen, politische oder bürgerliche Verhältnisse berührenden Anordnungen wird der Bischof vorher mit der Großh. Staatsregierung jedesmal besondere Verhandlung pflegen und nicht anders als in gemeinschaftlichem Einverständnisse mit ihr vorschreiten. Auch wird der Bischof nicht verabsäumen, in seinen Erlassen jenes stattgehabten Einverständnisses stets ausdrücklich zu erwähnen."

IX. Kirchliche Anordnungen hinsichtlich des Cultus. „Anordnungen, welche hinsichtlich der Feier des Cultus, sowie zur Erweckung, Entwicklung und Kräftigung des kirchlichen Lebens überhaupt erlassen werden sollen, trifft der Bischof selbstständig, sofern nicht nach Pos. VIII. ein Einverständniß mit der Staatsregierung erforderlich erscheint."

X. Klösterliche Vereine. „Da die Großh. Staatsregierung beabsichtigt, über diesen Gegenstand, ehe eine bestimmte Festsetzung erfolgt, noch nähere Erkundigungen einzuziehen, und alsdann mit dem Bischof zum Behufe einer Verständigung in weitere Verhandlung zu treten, so wird von einer alsbaldigen Regelung des fraglichen Gegenstandes Umgang genommen, wobei der Bischof, unter Bezugnahme auf die von ihm zu dem Vertrage zwischen der königl. würtembergischen Regierung und dem Bischof von Rottenburg hinsichtlich dieses Punktes gemachten Bemerkungen das Vertrauen hegt, daß die Entschließung der Großh. Staatsregierung in einer seinen Anträgen günstigen Weise ausfallen werde."

XI. Kirchliche Censuren. „Dem Bischof steht es zu, gegen Laien, welche sich Uebertretungen der kirchlichen Satzungen schuldig machen, kirchliche Censuren, jedoch ohne Verhängung bürgerlicher Folgen, anzuordnen."

XII. Verkehr mit dem heiligen Stuhl. „Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Angelegenheiten ist für Bischof, Klerus und Laien frei."

XIII. Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Canonicate. „In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Canonicate und Dompräbenden bleibt es bei dem mit dem heiligen Stuhle nach Inhalt der Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam" vereinbarten Verfahren."

XIV. Bestellung von Generalvicar, Räthen und Assessoren des Ordinariates und Landdecanen. „Der Bischof wird seinen Generalvicar, sowie die Räthe und Assessoren des Ordinariates und die Decane selbstständig ernennen, jedoch von den Ernannten der Großh. Staatsregierung Anzeige machen. Sollten sich gegen einen Ernannten Anstände in bürgerlicher oder politischer Beziehung ergeben, so bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, hierüber mit dem Bischof unter Mittheilung der Gründe zum Zwecke der geeigneten Maßnahmen in Benehmen zu treten."

XV. Bisthums-Dotation. „Die Großh. Staatsregierung erkennt die Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums an und sagt baldmögliche Erfüllung zu. Sie sieht sich indessen außer Stand, einen festen Termin im Voraus zu bestimmen, indem die dermalige Finanzlage des Staates eine sofortige Höherstellung der realen Dotation nicht gestattet, ohnehin auch die Mitwirkung der Landstände zur Ausführung erforderlich ist."

XVI. Verwaltung des Kirchenvermögens. „Ueber die bezüglich der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens zu treffende Einrichtung bleibt besondere Vereinbarung zwischen der Großh. Staatsregierung und dem Bischof vorbehalten. Hierbei soll von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß einerseits dem Bischofe die obere Aufsicht und Leitung dieser Verwaltung zukomme, andererseits aber der Großh. Staatsregierung die erforderliche Einwirkung gesichert werde, theils um die Kirche, soweit nöthig, zu unterstützen, theils um sich darüber zu verlässigen, daß das Kirchenvermögen auch wirklich gehörig verwaltet, seiner Bestimmung gemäß verwendet und in seiner Substanz erhalten wird. Zu dem Ende wird die Großh. Staatsregierung alsbald mit dem Bischof in Benehmen treten."

XVII. Schulwesen. „Bei der Menge und Wichtigkeit der hierher gehörigen Fragen, die einer sorgfältigen Erörterung bedürfen, muß vorerst eine bestimmte Vereinbarung über diesen Gegenstand ausgesetzt bleiben. Gleichwie indessen die Großh. Staatsregierung, welche nicht verkennt, daß das ganze Schulwesen und namentlich die Volksschule vom Geiste des positiven Christenthumes durchdrungen sein und eben darum auch der Kirche ein wesentlicher Einfluß hierauf zustehen müsse, bisher schon den in dieser Hinsicht in mehreren Fällen kundgegebenen Wünschen des Bischofs mit Wohlwollen entgegengekommen ist, so wird dieselbe auch fernerhin und bis zu einer

Abänderung der bestehenden Schulorganisation, allen Wünschen und Erinnerungen des Bischofs, welche die Sicherstellung der Schulen vor unkirchlichen und sittenverderblichen Einflüssen bezwecken, jede nur thunliche Berücksichtigung zu Theil werden lassen."

XVIII. Allgemeine Bestimmung. „Die bisherigen Bestimmungen über die Stellung der katholischen Kirche zum Staate, welche mit obigen Vereinbarungen im Widerspruche stehen, treten außer Wirksamkeit."

Zur Festhaltung der vorstehenden vorläufigen Uebereinkunft verpflichtet sich Darmstadt und Mainz, den 23. August 1854:

Namens der Großh. Regierung vermöge Allerhöchster Entschließung Sr. Königl. Hoheit vom 22. August 1854. Der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern:
[unterz.] v. Dalwigk.

Der Bischof von Mainz:
[unterz.] † Wilhelm Emmanuel Freiherr v. Ketteler.

5.

Herzogl. Nassauische Ministerialverfügung vom 25. Mai 1861.

Seine Hoheit der Herzog haben zur provisorischen Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche im Herzogthum und bis dahin, daß eine befriedigende definitive Regelung der Verhältnisse derselben möglich wird, nachfolgende höchste Entschließungen zu ertheilen geruht, welche der herzoglichen Landesregierung als einstweilige Instruction für die künftige Behandlung und Erledigung der einzelnen darin berührten Punkte mitgetheilt werden:

I. Rücksichtlich der Besetzung der Pfarreien und Verleihungen der Pfründen. Sobald ein Pfarr- oder sonstiges Beneficium vacant geworden ist und wieder besetzt werden soll, wird der Bischof der Regierung eine ihm geeignet erscheinende Person zu dieser Pfründe vorschlagen. Der Regierung steht dann das Recht zu, diese aus factischen bürgerlichen oder politischen Gründen als persona minus grata zu recusiren. Die Beurtheilung, ob solche Gründe vorliegen, steht der Regierung allein zu. Hat über die betreffende Person eine Einigung stattgefunden, so wird dieselbe von Sr. Hoheit dem Herzog für die erledigte Pfründe als persona grata nominirt. Von Ertheilung eines landesherrlichen Decrets wird abgesehen, der Bischof aber von der erfolgten Nomination durch die Landesregierung in Kenntniß gesetzt werden, worauf derselbe nach dem Formulare Anlage 1 die Institutio autorizabilis ertheilen wird.

Was die Präsentationen der Privatpatrone betrifft, so hat der Bischof von der bei ihm angebrachten Präsentation Anlaß zu nehmen, die Regierung unter Beifügung der Präsentationsurkunde um Auskunft zu ersuchen, ob gegen den Präsentirten aus factischen bürgerlichen oder politischen Gründen etwas einzuwenden sei. Von der ertheilten Institutio autorizabilis hat der Bischof der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der domstiftischen Präbenden bleibt es bei dem mit dem heiligen Stuhle nach Inhalt der Bulle: „Ad Dominici gregis custodiam" vereinbarten Verfahren mit Ausschluß späterer Zuthaten, wie dies in allen übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz geschieht. Ist

ein Decanat zu besetzen, so wird der Bischof den bepfründeten Decanats-Klerus auffordern, ihm zwei Geistliche aus ihrer Mitte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen. Der Bischof wird einen derselben wählen und den von ihm Gewählten der Landesregierung bezeichnen, um für denselben, insoferne sie rücksichtlich dessen Person weder aus bürgerlichen noch politischen Gründen einen Anstand hat, die landesherrliche Genehmigung zu erwirken. Die ertheilte höchste Genehmigung wird im Verordnungsblatte bekannt gemacht.

Soll eine Pfarrei nicht gleich definitiv besetzt, sondern eine Zeit lang verwaltet werden, so ernennt sofort der Bischof selbstständig aus dem Diöcesanklerus den Verwalter, hat jedoch von dieser Ernennung sogleich der Regierung Anzeige zu machen.

Soll aus Gründen die Verwaltung länger als drei Monate dauern, oder der Bischof wegen Mangels eines zum Diöcesanklerus gehörenden Geistlichen wünschen, einen Ausländer zu der Stelle zu wählen, so wird er sich über die Person des Pfarrverwalters vorher mit der Regierung verständigen.

Wird einem Geistlichen, der durch Alter und Gebrechen dienstunfähig geworden, ein Coadjutor beigegeben, so ist für dessen Bestellung eben so zu verfahren, wie bei der Ernennung der Pfarrer oder Pfarrverwalter.

Die Bekanntmachung der Ernennung der Geistlichen im Verordnungsblatte geschieht auf dieselbe Weise, wie die der Schullehrer.

II. Erziehung des Klerus. Für die Ausbildung derjenigen jungen Leute, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, ist, soweit es die Elementar- und Gymnasialbildung betrifft, von dem Bischof durch die Errichtung des Convictes in Hadamar gesorgt.

Bezüglich der Universitätsstudien und der eigentlichen Berufsausbildung wird der Bischof sich vorher mit der Regierung verständigen, wenn er für gut finden sollte, eine oder mehrere Anstalten bestimmt zu bezeichnen, wo die jungen Leute ihre Ausbildung erlangen müssen, um zum Examen zugelassen zu werden.

Ist diese Verständigung erfolgt, so sind die vorenthaltenen Stipendien auszubezahlen.

III. Aufrechthaltung der Disciplin und Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Die Aufrechthaltung der Disciplin unter den Geistlichen, sowie die Beaufsichtigung der Art und Weise, wie sie ihren Berufspflichten nachgekommen sind, ist ausschließlich Sache des Bischofs.

Sollte es vorkommen, daß sich ein Geistlicher seinen Anordnungen wegen etwa vorkommender Contraventionen nicht freiwillig unterwerfen will und der Bischof dadurch in dem Falle sei, zur Vollstreckung seines Erkenntnisses die Hilfe der weltlichen Macht in Anspruch zu nehmen, so hat er die Requisition an die Landesregierung zu richten und gleichzeitig damit die Acten zur Einsicht und Prüfung des ganzen Sachverhaltes vorzulegen. Wegen aller gemeinen Vergehen stehen die Geistlichen unter den ordentlichen Gerichten.

IV. Unterricht in den Schulen. Die Leitung und Ueberwachung des katholischen Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen kommt dem Bischofe zu.

Sollte der Fall vorkommen, daß bei einer solchen Anstalt irgend ein Lehrbuch ist, welches dem Bischofe anstößig erscheint, so wird auf die von ihm deßhalb erhobenen Vorstellungen die herzogliche Landesregierung möglichst thunliche Rücksicht nehmen.

V. Verwaltung des Kirchenvermögens. Diese ist durch das Edict vom 9. October 1827 normirt. Es soll jedoch dem Bischof zur Vollziehung der darin vorbehaltenen Mitwirkung und Mitaufsicht die Zusicherung gegeben werden, daß die herzogliche Regierung nicht einseitig über das Kirchenvermögen disponiren werde. Die herzogliche Rechnungskammer ist deßhalb anzuweisen, für die Zukunft keinen Aus-

gabepoſten paſſiren zu laſſen, wenn nicht zugleich für denſelben auch die biſchöfliche Genehmigung vorliegt.

VI. Dotation des Bisthums. Auf die als wünſchenswerth anerkannte Erhöhung der Dotation des Bisthums kann wegen des augenblicklichen Standes der Finanzen ſchon jetzt nicht eingegangen werden. Sollten ſich dieſe der Art beſſern, daß es möglich iſt, ſo werden Se. Hoheit der Herzog darauf Bedacht nehmen und den Ständen die nöthige Vorlage machen laſſen.

VII. Das landesherrliche Placet. In dieſer Beziehung kann es bei dem bisherigen Modus für die Zeit des Proviſoriums ſein Bewenden behalten.

Das unter Anlage 1 beigefügte Formular zur „Institutio autorizabilis" unterſcheidet ſich von der früheren dadurch, daß in der letzteren der Biſchof ſagen mußte: „Nachdem der Herzog den Geiſtlichen für die Pfarrei N. N. ernannt hat," während er jetzt ſagt: „Nachdem der Herzog den Geiſtlichen bezüglich der Pfarrei N. N. als eine genehme Perſon bezeichnet hat." (Früher: „Postquam ad hanc parochiam a Serenissimo Duce nominatus es," jetzt: „Postquam quoad hanc parochiam a Serenissimo Duce persona grata nominatus es.")

6.

Note des Cardinalſtaatsſecretär's Antonelli an den Grafen Leiningen vom 8. Juni 1854.

Il sottoscritto Card[le] Segretario di Stato di Sua Santità con foglio in data 5 del corr[te] comunicava a V. E. una Memoria responsiva a quella da Lei rimessagli in discarico della straordinaria sua missione sopra varii punti di differenza tra il governo di Baden e la S. Sede in materie riguardanti la Religione e la Chiesa cattolica in quel Granducato. Trovasi egli ora nel caso di dover indirizzare alla stessa E. V. la presente Nota in occasione di un fatto ben dispiacevole, che S. S. con somma amarezza e pari sorpresa ha conosciuto essersi testè aggiunto ai precedenti tratti di ostilità contro Mgr. Arcivescovo di Friburgo nel momento stesso che il governo Badese fece mostra di voler intendersi con la S. Sede per la composizione delle succennate differenze.

Dal Ministero granducale non ha molto, alcune prescrizioni toccanti il sistema che trovavasi organizzato circa l'amministrazione di beni ecclesiastici locali col mezzo dei cosi chiamati consigli di fabbrica. Con siffatte prescrizioni mentre alterossi l'ordine stabilito pel governo ed impiego degl'indicati beni, s'intese principalmente a togliere ai rappresentanti Ecclci. la superiore ingerenza nei summenzionati Consigli, attribuendola ai soli Capi Municipali con essersi inoltre posteriormente destinata ai Consigli stessi una soprintendenza governativa mediante un Commissario laicale.

Egli è ben chiaro che in tal modo l'autorità civile eccedendo la sfera delle sue competenze si costitui qual' arbitra dei beni ecclic., arrogandosi il diritto, ch'essenzialmente compete alla Chiesa, della piena e libera amministrazione dei fondi costituenti il sacro suo patrimonio: ond' essa deve alimentare i suoi Ministri ed operarii, mantenere le pie fondazioni, sovvenire ai molteplici bisogni specialmente nei rapporti della spirituale assistenza dei fedeli alle sue cure commessi. —

Alla vista di si strana sovversione di cose Mgr. Arcivescovo di Friburgo non potè ristarsi dal levare la sua voce tutelare il manomesso diritto della Chiesa; non essendo a lui consentito dal dovere il rimanersi nella inazione e nel silenzio. In tal circostanza poi il degno Prelato, com' era ben naturale, volle restituiti i suoi Parrochi nella superiore ingerenza amministrativa, donde erano stati ingiuriosamente rimossi, minacciando le debite pene a chi si permettesse di contrariare i suoi ordini.

Ma non andò guari, che per le adempiute parti del proprio ufficio si aumentassero allo zelante Prelato le sue traversie. Imperocchè ascrivendoglisi a delitto la sua lettera pastorale sull' argomento, venn' egli in forza di sovrano decreto sottoposto ad una criminale processura, procedendosi ad una violenta perquisizione nelle camere del suo appartamento, ed in quelle della Cancelleria vescovile, con usarsi di più alla sacra di lui persona lo sfregio del forzoso arresto nella sua residenza, sorvegliata qual carcere col mezzo di gendarmi.

Chiunque nell' attual emergente voglia far uso di un imparziale esame non potrà punto esitare a convincersi della piena ragionevolezza e convenienza del passo dato da Mgr. Arcivescovo di Friburgo con la sopraccennata lettera pastorale. — Essendo chè le preindicate Ordinanze ministeriali riducevansi nel loro fondo ad incomportabili ingerenze che seco traevano siccome lo spoglio di un naturale inalienabile diritto competente alla Chiesa di dirigere e regolare i fondi delle opere pie, di applicarne le rendite allo scopo della loro destinazione, ed in generale di amministrare tutto quel che riveste la natura di beni ecclesiastici. E posto ciò, l'impegno che si diè Mgr. Arcivescovo fu quale a lui consigliava la ragione e il dovere in una imperiosa occorrenza della Chiesa, coerentemente ai rapporti di tutela che ad essa lo stringono. Di quà poi prendasi occasione di riflettere, se in conseguenza di un atto pastorale diretto ad uno scopo si degno sarebbe mai stato a temersi che l'illustre Prelato fosse per incorrere presso il Governo l'odiosa ed oltragiosa taccia di abuso di potere a danno dell' ordine publico, siccome altronde è avvenuto a grave torto verso lui, restandone fortemente addolorata la Chiesa, la quale, e con essa i sacri suoi Pastori, non cessano d'inculcare alle popolazioni il mantenimento dell' ordine, e la sommissione ed ubbidienza alle legittime autorità costituite, ovunque non incontrisi il caso di dover ubbidire a Dio piutosto chè agli uomini.

In tale stato di cose pertanto Sua Santità non volendo mancare a quanto Le impongono nell' attuale circostanza i sacri doveri dell' Aplico. Suo Ministero, mentre ha dato incarico al Sottoscritto di aggiungere nel Pontificio Suo nome le dovute proteste in conferma di quelle avanzate da Mgr. de Vicari a difesa e sostegno della proprietà della Chiesa, e dello incontestabile diritto che le appartiene della piena e libera amministrazione de' proprii suoi beni, gli ha pur comandato di elevare le convenienti rimostranze sull' ingiurioso trattamento, al quale si è proceduto nella forma di sopra contro la persona del prefato Mgr. Arcivescovo per titoli che non possono altrimenti riguardarsi che quali parti di zelo nell' esercizio dell' incarico episcopale. E siccome le avverse misure onde si agì contro il Prelato includono una manifesta violazione della Immunità Ecclca. così l'Augusto Capo della Chiesa vuole che su tal violazione sieno qui del pari promessi i dovuti reclami.

Al tempo stesso il S. Padre appellando alla rettitudine, da cui ritiene animati l'eccelso Principe Reggente di Baden ed il governo granducale, richiede in nome della giustizia, che si voglia far cessare un corso ormai si prolungato di ostili tratti verso un rispettabile Prelato, il quale non ha altra colpa in faccia

alle autorità Badesi che quella di non poter conformarsi, senza tradire il dovere e la coscienza, ai principii ed al sistema che regolano il contegno del Potere civile verso la Chiesa cattolica in onta delle prerogative e delle libertà ad essa spettanti in forza della sua divina istituzione; e in onta altresi dei patti convenuti, che ebbero per prodotto la Bolla Apostolica Ad Dominici Gregis custodiam del Pontefice Leone XII di S. M.

Nell' essere la Santità Sua profondamente addolorata per le cause quì sopra esposte, ama darsi conforto con la speranza che si voglia far ragione alle giustissime Sue domande, dirette alla tutela degl' inviolabili diritti della Chiesa cattolica, ed al sostegno della dignità ed autorità episcopale, gravemente lesa in un Prelato, a cui riguardo le segnalate sue cure verso la Chiesa e la sua veneranda canizie non possono, nelle attuali di lui sofferenze, non attirare col particolare interessamento della S. Sede quello ancora di tutto il mondo cattolico.

Il sottoscritto prega l'Ecc. V. di voler agevolare con l'intervento dei valevoli di Lei officii presso il suo Governo l'obbietto di questa dolorosa rappresentanza, ed intanto si vale dell' opportunità per nuovamente attestarle i sensi della sua distinta considerazione.

7.

Gesetzes-Entwurf, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Großherzogthum Hessen betreffend.

Entwurf.	Beschlüsse der zweiten Kammer.	Ausschußanträge der ersten Kammer.
Art. 1.	Art. 1.	Art. 1.
Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.	Fassung des Entwurfs.	Fassung des Entwurfs.
Art. 2.	Art. 2.	Art. 2.
Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besonderen Verwilligungen.	Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht das gleiche Recht der öffentlichen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu. Corporationsrechte sollen denselben, insoferne sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden.	Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes zu. Die weiteren Befugnisse derselben richten sich nach den ihnen ertheilten oder ertheilt werdenden besonderen Verwilligungen.

Art. 3.

Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet.

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und Andere nicht in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigen.

Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

Art. 3.

Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs.

Absatz 2 in folgender Fassung:

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen.

Gewissensfreiheit und freie Religionsausübung, sowie ungehinderte Mittheilung ihres religiösen Glaubens ist, insoweit nicht dadurch den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit widersprochen wird, oder Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden, wie den Inländern, so auch solchen eingeräumt, die sich nur vorübergehend im Großherzogthum aufhalten.

Art. 3.

Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet.

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen.

Art. 4.

Die evangelische und die katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.

Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist ungehindert.

Art. 4.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig, mit Vorbehalt der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen und mit kirchlichen Verbänden ist ungehindert. Beschlüsse derselben dürfen jedoch nur durch die betreffenden inländischen kirchlichen Behörden verkündet werden.

Art. 4.

Die evangelische und die katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig, mit Vorbehalt der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen und mit kirchlichen Verbänden ist ungehindert. Beschlüsse derselben dürfen jedoch nur durch die betreffenden inländischen kirchlichen Behörden verkündet werden.

Art. 5.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbesondere dem Patro-

Art. 5.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugnisse.

Art. 5.

Fassung des Entwurfs.

nate, beruhenden Befugnisse.

Art. 6.

Die Kirchenämter können nur an solche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers besitzen oder erlangen, und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.

Art. 6.

Die Kirchenämter können nur an solche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers besitzen, oder dasselbe vor dem Antritt des Amtes erlangen, und welche nicht von der Staatsregierung, unter Angabe des Grundes, als ihr mißfällig erklärt werden.

Rücksichtlich der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der ihm zugehörigen Kirchenämter bleibt es bei den Bestimmungen, welche in der landesherrlichen Verkündigung vom 12. October 1829 und in den Artikeln 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. Januar 1830, sowie in den Bullen: Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam, soweit diese Geltung erhalten haben, enthalten sind.

Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt, welche, nach bestandener Maturitätsprüfung, durch den zweijährigen Besuch einer deutschen Universität erworben und in einer Staats-Prüfung bei der Landesuniversität dargethan worden ist. In Ausnahmsfällen bleibt es der Staatsregierung überlassen, sich auf andere geeignet scheinende Weise über die Vorbildung zu verlässigen.

Auch für die provisorische Verwaltung der Kirchenämter und die Aushilfe bei denselben gelten die Bestimmungen dieses Artikels.

Art. 6.

Die Kirchenämter können nur an solche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers besitzen, oder dasselbe vor dem Antritt des Amtes erlangen, und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Rücksichtlich der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der ihm zugehörigen Kirchenämter bleibt es bei den Bestimmungen, welche in den durch landesherrliche Verkündigung vom 12. October 1829 zur Geltung gelangten Bullen: Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam, sowie in den Artikeln 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. Januar 1830 enthalten sind.

Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.

Auch für die provisorische Verwaltung der Kirchenämter und die Aushilfe bei denselben gelten die Bestimmungen dieses Artikels.

Art. 7.

Religiöse Orden und andere ähnliche Genossenschaften stehen unter der Oberaufsicht des Staates.

Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die Einführung solcher Orden und Genossenschaften oder die Errichtung einzelner Anstalten derselben untersagt, und, wenn sie bereits eingeführt sind, ihnen die Aeußerung einer weiteren Wirksamkeit im Staate verboten werden.

Art. 7.

Religiöse Orden und andere ähnliche Genossenschaften werden im Großherzogthum nicht zugelassen.

Art. 7.

Fassung des Entwurfs.

Art. 8.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

Art. 8.

Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft kann aus ihrer Verlassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen oder Religionsgenossenschaften, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Ueber Amtsmißbrauch der Geistlichen wird ein besonderes Gesetz erlassen.

Art. 8.

Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen:

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Art. 9.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bür-

Art. 9.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Ver-

Art. 9.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig

gerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Art. 10.

Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden sind.

kündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat.

Ueber Eheschließung, religiöse Kinder-Erziehung, Standesbuchführung wird das Verhältniß der Kirchen und Religionsgemeinschaften unter sich und zum Staate durch besondere Gesetze geordnet.

Desgleichen bezüglich der Festtage, Feierlichkeiten und Begräbnißordnung.

Art. 10.

Untersuchungen und Strafen der Kirchengewalt dürfen nie mit irgend einer Art von Freiheitsentziehung, Verweisung an Besserungsorte, körperliche Züchtigung, und niemals mit Ehrenkränkung verbunden sein. Geldstrafen und Untersuchungen mit irgend welchen Zwangsmitteln gegen Laien sind unstatthaft.

Geldstrafen gegen Diener der Kirchen und Religionsgemeinschaften, welche den Betrag von 30 fl. nicht übersteigen dürfen, können wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden sind.

Die Bestimmungen der Kirchendisciplin in Rücksicht der Cleriker finden auf die Lehrer einer theologischen Facultät als solche keine Anwendung.

Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, dessen Bestrafung bei einem öffentlichen

mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat.

Der Staat kann keine kirchlichen Anordnungen erlassen und keinen Geistlichen zu einer kirchlichen Handlung nöthigen.

Art. 10.

Fassung des Entwurfs.

Art. 6a.

Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, dessen Bestrafung

	Diener mit Dienstentsetzung verbunden ist, hat bei einem Geistlichen auf geschehene Mittheilung des Urtheils an die betreffende kirchliche Behörde die Enthebung des Verurtheilten von seinen Dienstfunctionen unmittelbar zur Folge. Gegen alle kirchlichen Strafverfügungen ist das in Art. 42 der Verfassungsurkunde gewährte Recht der Beschwerde bei der Regierung anwendbar.	bei einem öffentlichen Diener mit Dienstentsetzung verbunden ist, hat bei einem Geistlichen auf geschehene Mittheilung des Urtheils an die betreffende kirchliche Behörde die Enthebung des Verurtheilten von seinen Dienstfunctionen unmittelbar zur Folge.
Art. 11.	**Art. 11.**	**Art. 11.**
Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, einer Provinz, gewisser Bezirke oder einzelner Orte gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen der Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.	Absatz 1: Fassung des Entwurfs. Die kirchlichen Ortsvermögen verwalten die berechtigten Gemeinden durch ihre Organe unter entsprechender Aufsicht des Staates und der Kirche. Eine rechtliche Verbindlichkeit zur Entrichtung von kirchlichen Abgaben oder Gebühren kann nur durch Herkommen, Vertrag oder Gesetz begründet werden. Ein Gesetz regelt die gesammte Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens.	Fassung des Entwurfs.
Art. 12.	**Art. 12.**	**Art. 12.**
Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staates, insbesondere auch denjenigen über die öffentlichen Abgaben und Lasten	Fassung des Entwurfs.	Fassung des Entwurfs.
Art. 13.	**Art. 13.**	**Art. 13.**
Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts-	Das öffentliche Unterrichtswesen wird, abgesehen von den Bestimmungen des Art. 14, ausschließlich vom Staate geleitet.	Fassung des Entwurfs.

und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.	Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auch die der Kirchen und Religionsgemeinschaften, stehen unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.	
Art. 14.	**Art. 14.**	**Art. 14.**
Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.	Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen und Religionsgemeinschaften für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten. Ein Gesetz ordnet das ganze Unterrichtswesen.	Fassung des Entwurfs.
Art. 15.	**Art. 15.**	**Art. 15.**
Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben. Die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gebracht wird.	Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, sind aufgehoben, darunter namentlich: der Art. 40 der Verfassungsurkunde, die Verordnung vom 30. Januar 1830, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend, §. 4, soweit er das Placet betrifft, und die §§. 25, 26, 27 über die Bildung der Priester, die Verordnung vom 23. Februar 1850, die Staatsaufsicht über neue Religionsgemeinschaften u. s. w. betr., die Verordnung vom 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betr., der Art. 20 des Consularbe-	Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, insbesondere der Art. 40 der Verfassungsurkunde, werden aufgehoben. Die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

schlusses vom 20. prairial X. (9. Juni 1802),	
Art. 4 des kaiserlichen Decrets vom 3. messidor XII. (22. Juni 1804),	
das kaiserliche Decret vom 18. Februar 1809.	
Zusatzartikel 16.	Zusatzartikel 16.
Die in Art. 8, 9 und 14 vorgesehenen Gesetze sollen erlassen werden, nämlich: über Amtsmißbrauch der Geistlichen, über Eheschließung und Standesbuchführung und über das Unterrichtswesen.	Abzulehnen.[1]

8.

Gesetz vom 30. Januar 1862,

betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur näheren Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diöcesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstige Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich der Verordnungen der katholischen Kirchengewalt an die Stelle des hierdurch unter Beobachtung der Vorschrift des §. 176 der Verfassungsurkunde aufgehobenen zweiten Satzes des §. 72. der Verfassungsurkunde.

Art. 2. Das Ernennungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat, beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die vormaligen Patronatsrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt.

Art. 3. Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des würtembergischen Staatsbürgerrechts, sowie durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Art. 4. Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Kanonikate und der Domkaplaneien bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in dem dazu gehörigen Erläuterungs-Breve vom 22. März 1828 beschrieben ist, sowie bei den Bestimmungen des Königlichen Fundations-Instrumentes vom 14. Mai 1828 über die Eigenschaften der zu Wählenden.

Art. 5. Die §§. 47. und 48. der Verfassungsurkunde finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zur Schuld kommen lassen, fernerhin keine Anwendung.

Ebenso treten die Vorschriften des §. 102., Absatz 4., des Verwaltungsediktes vom 1. März 1822 und des §. 2., Ziff. 1. der Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, soweit dieselben das gemeinschaftliche Oberamt auch für die Untersuchung von Vergehungen der katholischen Kirchendiener gegen die kirchliche Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung als zuständig erklären, hiemit außer Wirkung.

Bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen hat auch künftighin, wie bisher, das gemeinschaftliche Oberamt nach Anordnung und unter der Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung (Art. 448. ff. der Strafprozeßordnung) zu führen.

Die Staatsbehörde ist befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besondern Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen.

Art. 6. Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden.

Die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden.

Geldbußen dürfen den Betrag von vierzig Gulden, die Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 15 fl., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen.

Art. 7. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden.

Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat.

Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken.

Art. 8. Die katholischen Einwohner derjenigen Landestheile, in welchen bis jetzt noch die ehemalige Vorderösterreichische Ehegesetzgebung gegolten hat, sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen, unterworfen.

Art. 9. Bei kirchlich getrauten Ehen zwischen zwei Katholiken sind in denjenigen Fällen, in welchen die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze in Frage steht, die in Art. 13. des Gesetzes vom 1. Mai 1855 genannten bürgerlichen Gerichte zuständig.

Dieselben haben in diesen Fällen nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen der Staatsgesetzgebung und im Uebrigen nach den in den Art. 13. und 18. jenes Gesetzes bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften, erforderlichen Falls von Amtswegen, zu verfahren.

Auf eine von dem Civilgerichte im Widerspruch mit dem kirchlichen Gesetz für giltig erklärte Ehe finden die Art. 13., 15. — 17 und 20 des gedachten Gesetzes Anwendung.

Art. 10. Disciplinarstraf- und Ehesachen (Art. 5., 6. und 8.) dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden.

Art. 11. Die für die Heranbildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes bestehenden Convikte in Tübingen, Ehingen und Rottweil sind in Absicht auf die dem Bischof zukommende Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit sie durch die letztere bedingt ist, der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen. In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab.

Art. 12. Der Art. 1. Ziff. 1. des Gesetzes vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten u. s. w. angestellten Diener, wird, soweit er sich auf den Vorstand des Wilhelmstifts bezieht, hiemit außer Kraft gesetzt.

Dem Bischof steht die Ernennung der Vorsteher der drei Convikte aus der Zahl der an ihrem Sitz angestellten Professoren oder Kirchendiener, sowie die Ernennung der Repetenten an den genannten Lehranstalten zu. Auf diese Ernennung findet das in Art. 4., Abs. 1. des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Recht der Staatsregierung zu Ausschließung mißliebiger Candidaten Anwendung. Die Geltendmachung dieser Rechte bleibt der Regierung auch in dem Falle vorbehalten, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung derselben unangenehm geworden ist.

Art. 13. Die Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen (vergl. Art. 78. des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836), sowie in den sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischofe zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts.

Art. 14. Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Facultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden.

Art. 15. Geistliche Orden und Congregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will.

Die Staatsregierung ist jedoch keinenfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Congregationen im Lande zuzulassen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Art. 16. Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt.

Art. 17. Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen kann von dem Bischof nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung verfügt werden.

Dasselbe gilt von der Errichtung Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeintheilung nicht damit verbunden ist.

Art. 18. Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand.

Art. 19. Die Verwaltung der vakanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Interkalarfonds steht unter der gemeinsamen Leitung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen Aufsicht des Staates und der Kirche.

Von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens kann die Staatsregierung, soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen.

Art. 20. Der Verkehr mit den kirchlichen Obern wird von Staatswegen nicht gehindert.

Art. 21. Ein unmittelbarer Verkehr mit den königlichen Behörden steht dem Bischof in der Weise zu, daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erläßt.

Art. 22. Alle mit Vorstehendem nicht vereinbaren Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten mit der Verkündigung des gegenwätigen Gesetzes außer Kraft.

Indem Wir mit der Vollziehung dieses Gesetzes Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens beauftragen, erklären Wir zugleich, daß der mit Unserer Verordnung vom 21. Dezember 1857 bekannt gemachten Convention mit dem römischen Stuhle eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukommt, und setzen hiermit jene Verordnung außer Wirkung.

Gegeben, Stuttgart, den 30. Januar 1862.

Wilhelm.

Der Justizminister:	Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:	Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Wächter-Spittler.	Golther.	Maucler.

9.

Gesetz,

die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Ausführung der durch Unsere Proclamation vom 7. April d. J. gegebenen Zusicherung, welche den beiden Kirchen Unseres Landes eine freie und selbstständige Stellung unter der Gewähr einer auf verfassungsmäßigem Wege erlassenen Gesetzgebung verheißt, und im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 18 und 20 der Verfassungsurkunde haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

§. 2.

Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besonderen Verwilligungen.

§. 3.

Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet.

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

§. 4.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein.

§. 5.

Diejenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, haben zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Die näheren Verfügungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 6.

Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet.

Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

II. Besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche.

§. 7.

Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-

katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.

Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist ungehindert.

§. 8.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse.

§. 9.

Die Kirchenämter können nur an solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen, und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.

§. 10.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes oder gewisser Districte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.

§. 11.

Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden.

Diese Genehmigung ist widerruflich.

§. 12.

Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

§. 13.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener, den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

§. 14.

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staates, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.

§. 15.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 16.

Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

III. Schlußbestimmung.

§. 17.

Das I. Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 und alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben.

Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. October 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Brück, Heinrich

Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt

Mainz 1868